Theologisch-praktische

Quartal-Schrift.

Herausgegeben

von den

Professoren der bischöfl. theol. Diöz.-Lehranstalt.

Verantwortliche Redacteure:

Josef Schwarz,

wirkl. Consistorial-Rath und Professor der Pastoral-Theologie

und

Dr. Mathias Hiptmair,

Professor der Kirchengeschichte und des Kirchenrechtes.

Sechsunddreißigster Jahrgang.

ALMA COLLEGE
LIBRARY
T.P.Q.
Alma, California

Linz, 1883.

In Commission bei Quirin Haslinger.

Academ. Buchdruckerei des kath. Preßvereins.

15822

v.36
1883

Inhalts-Verzeichniß

zum Jahrgang 1883.

A. Abhandlungen.

Seite

Der Geist der Kindschaft Gottes in der kathol. Kirche. Von Prälat Dr. Ernest Müller in Wien 1, 257

Der Priester und seine Verwandten. Von Dompropst Franz Zenotty in St. Pölten 7

Das Walten der göttlichen Vorsehung durch die Heiligen im 18. Jahrh. Von Universitäts-Professor Dr. Josef Kopallik in Olmütz . 16, 277

Zur würdigen Celebration des hl. Meßopfers. Von Repetitor Dr. Jakob Schmitt in St. Peter bei Freiburg in Baden 33

Das ehemalige Jesuiten-Gymnasium zu Krems an der Donau. Von Propst Dr. Anton Kerschbaumer in Krems 51

Ueber die Zulässigkeit der Instrumentalmusik in der Kirche. Von Dechant Josef Gabler zu Neuhofen (Niederösterr.) 56

Das Leiden Christi. Erklärt von Universitäts-Professor Dr. Otto Schmid in Graz 64, 312, 606

Ueber Kindergebetbücher. Von Religionsprofessor Anton Egger in Meran . 70

Der Clerus und die Auswanderung. Von Rev. Joh. N. Enzlberger in Piopolis Ill. (Nordamerika) 93

Ueber kirchliche Leinwand-Paramente. Von P. Virgil Gangl O. S. F. in Bezau (Vorarlberg) 100

Die Reinigung der Kirchengeräthe mittelst einiger neuer und vorzüglicher Mittel. Von Pfarrvikar Alois Hagnbuchner 102

Kauf- und Tauschvertrag. Von A. Pinzger, Canonicus in Linz . . 109

Wehrgesetz-Novelle, betreffend die Verehelichung. Von Pfarrprovisor Ferd. Stöckl in Linz 170

Die Erfolge in den auswärtigen kathol. Missionen. Von R. Schichl in St. Florian 217, 462

Die sociale Bedeutung der Klöster im Mittelalter und die nächsten Folgen ihrer Aufhebung in England. Von P. Andreas Kobler S. J. in Innsbruck 264, 547, 806

Das kirchliche Fastengebot. Von Canonicus Anton Erdinger in St. Pölten 271

Ueber einige Ehrennamen Mariens. Von Professor P. Placidus Steininger in Admont 290

Apostolisches Wirken des hl. Johann Bapt. De Rossi bei Kranken und Sterbenden 302, 616

Religiöse Bilder und ihre Verbreitung. Von Anton Egger, Religionslehrer in Meran 320, 609

Seite
Die Haushälterin im Pfarrhofe. Von Dompropst Franz Zenotty in St. Pölten 334
Kirchliche Skizzen aus Nordamerika. Von Rev. John N. Enzlberger in Piopolis Jll. (Nordamerika) 338, 853
Wann muß Unbußfertigen das kirchliche Begräbniß verweigert werden? Von Prälat Dr. Ernest Müller in Wien 501
Zum Vaticinium des Hermann von Lehnin. Von Domcapitular Johann Zobl in Brixen 507
Darlehen, Zins, Wucher. Von Domcapitular Dr. Johann Pruner in Eichstätt 513
Das religiös-sittliche Moment in den alten Innungen von Böhmens Glasindustrie und Glashandel. Von Universitäts-Professor Dr. Jos. Schindler in Prag 524
Andreas Hamon, Pfarrer von Saint-Sulpice in Paris, gestorben 1874. Von Spiritual Dr. Gustav Müller in Wien 559
Ueber Probabilismus im Falle eines wahrscheinlich erfüllten Gesetzes. Von Dr. Julius Müllendorff S. J. in Rom 573
Drei historisch-interessante Meßbücher und ihre Ausstattung. Von Bibliothekar P. Benedikt Kluge, Pfarrvikar in Würflach N. Oest. . . . 595
Aphorismen über Predigt und Prediger. Von Prälat Dr. Franz Hettinger, Universitäts-Professor in Würzburg 749
Virgo Mater Domini. Von Prof. Dr. Rohling in Prag . . . 764
Einige Erwägungen über die Lauheit beim Priester. Von Dr. Jakob Schmitt, Repetitor am erzbischöflichen Priesterseminar zu St. Peter bei Freiburg in Baden 769
Ein verläßlicher Wegweiser bei der Anlegung oder Ergänzung von Kinder-, Jugend- und Volksbibliotheken. Von Johann Langthaler in Niederwaldkirchen 786
Was wird erfordert zur giltigen Errichtung einer kirchlichen Bruderschaft, im Besonderen der Rosenkranzbruderschaft? Auch Einiges über Aufnahmsscheine oder Bruderschaftszettel 818
P. Dr. Kasimir C. Ss. R. † 12. April 1883. Geschildert von P. Georg Freund, C. Ss. R., Lector der Theologie in Mautern . . . 830
Fleißbillets und Belohnungskarten für brave Kinder. Religiöse Medaillen Von Anton Egger, Religionslehrer in Meran 835
Practisches Vorgehen bei gemischten Eheschließungen. Von Pfarrvikar P. Wolfgang Dannerbauer in Eberstallzell, Oberösterreich . . . 839
Ein Blatt der Erinnerung an Franz Muigg, Curator von Vinaders, Begründer der Priester-Sodalität zum hlgst. Herzen Jesu für das Bisthum Brixen. († 20. Febr. 1880.) Von Albert von Hörmann . . 858

B. Pastoralfragen und Fälle.

Pastoralbrief über den ersten Communion-Unterricht. Von Dechant Höllrigl in Ybbs 129
Ueber Restitutionspflicht wegen Defraudation. Von Lector P. Georg Freund C. Ss. R. in Mautern 141
Gehorsam gegen den Beichtvater. Von Prof. Josef Weiß in St. Florian 143
Präfation bei der Brautmesse. Von Prof. Josef Schwarz in Linz . . 146
Ist die Litanei vor der hl. Oelung de praecepto oder nur de consilio zu beten. Von Spiritual Ransauer in St. Pölten. 148
Segnung des Hochzeitweines. Von Prof. Gundlhuber in St. Pölten . 150
Versehung einer tollen Person. Von demselben 152
Darf ein katholischer Pfarrer ein Kind von protestantischen Eltern begraben? Von Prof. Dr. Franz Janis in Olmütz 153
Der Eigenthümer bekommt die ihm gestohlene Sache zwei Mal zurück. Von Pfarrvikar Josef Sailer in St. Oswald 154

Seite

Nothwendigkeit der Wiederholung der einfachen Gelübde und des Trienniums in diesen Gelübden für solche, die aus einem Orden in einen anderen übertreten 157

Ein päpstliches Rescript für die Diöcese Linz, betreffend die Expositio SSmi Sacramenti ad instar 40 horarum 160

Legatmessen ohne Benennung einer Pfarre oder eines Priesters. Von bischöfl. Secretär Dr. Fasching in St. Pölten 160

Können Frauenspersonen giltige Zeugen bei Trauungen sein? Von Pfarrvikar P. Severin Fabiani O. S. B. in Steinhaus 162

Zeitungswesen und Correctionspflicht. Von Prof. Dr. Scheicher in St. Pölten 164

Wie sollen die hl. Gefäße zum Versehgange beschaffen sein? 167

Ein falscher Eid zu Gunsten eines Kurpfuschers 167

Neuere römische Entscheidungen über Litaneien und das Fastengebot. Von Prof. Dr. Mathias Hiptmair in Linz 169

Restitution und geheime Schadloshaltung. Von Universitäts-Professor Dr. Goepfert in Würzburg 343

„Das ist der Fluch der bösen That." Von Pfarrvikar Josef Sailer in St. Oswald 345

Paramente bei der Aussetzung des Allerheiligsten im hl. Grabe. Von Religions-Professor Josef Kobler in Ried 350

In welchem Tone ist in Coena Domini das Ita Missa est zu singen. Von demselben 350

Ueber Restitutionspflicht eines Cooperans zur Beschädigung eines Dritten. Von P. Georg Freund, C. Ss. R., Lector der Moraltheologie in Mautern (Steiermark) 351

Einige im Handel und Wandel vorkommende Uebervortheilungen des Nächsten. Von P. Severin Fabiani O. S. B. in Steinhaus 353

Restitution wegen Ehebruches. Von Dr. Julius Müllendorff S. J. in Rom 356

Zwei Fälle über die Integrität der Beicht. Von Professor Josef Weiß in St. Florian 361

Apostolisches Indult für einen augenschwachen Pfarrer 361

Sponsalien oder nicht? Von Professor Dr. Hiptmair in Linz . . 362

Trauung durch einen fremden Priester. Von Pfarrer Josef Gundlhuber in Maria Taferl 362

Die priesterliche Sanftmuth. Von Prof. Dr. Scheicher in St. Pölten . 365

Legitimirungs-Consequenz. Von Pfarrprovisor Ferd. Stöckl in Linz . 367

Dürfen Kinder mit der Mutter begraben werden? Von Spiritual M. Ransauer in St. Pölten 370

Constatirung des Todes eines Ehegatten. Von Prof. Dr. Kerstgens in Freistadt 371

Der Kreuzherren-Ablaß von 500 Tagen. Von P. Bern. Grüner O. S. B. in Lambach 372

Die Schwierigkeit, Herz Jesu-Bilder völlig entsprechend darzustellen. Von Abbé Schumacher in Innsbruck 374

Militärpolizeiliche Bestimmungen über die Haltung des k. k. Militärs bei öffentlichen Umzügen mit dem Sanctissimum 376

Fahrpreisermäßigung für die mit militärischen Abzeichen versehene Militärgeistlichkeit 379

Wann ist pro populo zu appliciren, wenn das Fest verlegt wird? Von Prof. Josef Schwarz in Linz 379

Restitution eines gefundenen werthvollen Ringes. Von P. Georg Freund, C. Ss. R., Lector der Moraltheologie in Mautern 628

Eviction eines gestohlenen Werthgegenstandes. Von demselben . . . 631

Welche Farbe ist zu nehmen bei dem nachmittägigen Segen mit dem Allerheiligsten. Von P. Cassian Vivenzi, Subprior der PP. Carmeliten in Linz 633

Seite
Wie soll man das Allerheiligste incensiren. Von P. Cassian Bivenzi . 635
Soll der Priester mit bedecktem Haupte zum Altare gehen, wenn er während der Expositio Sanctissimi die hl. Messe zu lesen hat? Von demselben 635
Darf man den „Pax“ geben bei einem feierlichen Ante coram exposito Sanctissimo? Von demselben 636
Die Doppel-Stola. Von demselben 637
Das geweihte Salz bei der hl. Taufe. Von demselben 638
Monitum der Ritencongregation in Betreff der 5 neuen Feste. Von demselben 638
Etwas über die Häresie und die Excommunication wegen der Häresie. Von P. Franz Hochegger S. J. am Freinberg bei Linz . . . 639
In welchem Falle ist eine giltige und consummirte Ehe auch quoad vinculum trennbar? Von Prof. Josef Weiß in St. Florian 641
Ein protestantischer Würtemberger heirathet eine minderjährige katholische Oesterreicherin. Von Pfarrer M. Geppl in Opponitz . . . 644
Die Refectiuncula in der Olmützer Diöcese. Von Universitäts-Professor Dr. Janis in Olmütz 648
Eine schismatische Russin und deren Söhnlein auf dem Todbette Von Professor Dr Riglutsch in Trient 649
Zeitweilige Entschuldigung von der Restitutionspflicht wegen moralischer Unmöglichkeit. Von Universitäts-Professor Dr. Goepfert in Würzburg 651
Die sog. Liebes- oder Meßbündnisse. Von Professor A. Schmuckenschläger in Linz 653
Ehedispensen in höheren Graden der Blutsverwandtschaft und Schwägerschaft. Von Prof. Dr. Hiptmair in Linz 658
Dispens von der Irregularität der Verstümmelung. Von demselben . . 658
Dispens von der Irregularität wegen schlechter Augen. Von demselben . 658
Ein Ehescheidungsproceß. Von demselben 659
Copulation per delegationem in einer Wallfahrtskirche. Von Pfarrvikar P. Wolfgang Dannerbauer in Eberstallzell 660
Dispens oder Epikie in einem schwierigen Falle des Abstinenzgebotes. Von P. Bernard Grüner O. S. B. in Lambach 662
Decret der Riten-Congregation über die Pustet'sche Ausgabe der liturgischen Bücher. Von Professor Dr. Hiptmair in Linz 664
Ein zweimal verkauftes Grundstück. Von Pfarrvikar Josef Sailer in St. Oswald 866
Ein vom Himmel herabgefallener Proceß. Von Professor Josef Weiß in St. Florian 872
Restitutionspflicht dessen, der eine gestohlene Sache bona fide gekauft hat. Von Prof. Dr. Franz Janis in Olmütz 878
Eine Ehe zweimal convalidirt. Von Prof. Dr. Hiptmair in Linz . 878
Ueber den salzburgischen Eheconsens. Von Pfarrprovisor Ferd. Stöckl in Linz 880
Ist es erlaubt, den Gesang der Präfation mit der Orgel zu begleiten? Von Dechant Josef Gabler in Neuhofen (Niederösterreich) . . 883
Die Orationes bei der Brautmesse und die Commemoratio derselben in der Tagesmesse. Von Prof. Dr. Josef Eiselt in Leitmeritz . . . 886
Ungesetzliche Legitimation. Von Professor Dr. Josef Riglutsch in Trient 887
Wer ist der Erbe? Von Dr. Julius Müllendorff S. J. in Rom . 889
Anzahl der Kerzen bei ausgesetztem Ciborium. Von Spiritual Mich. Ransauer in St. Pölten 891
Ueber Altarleuchter. Von demselben 891
Darf der Altar auf der Epistelseite eine Vertiefung haben? Von demselben 891
Einschreibung eines nach gerichtlicher Ehescheidung geborenen Kindes in das Taufbuch. Von Domcurat Johann Rößler in St. Pölten . . 891

Seite

In der freiwilligen nächsten Gelegenheit. Von Pfarrvikar P. Severin Fabiani O. S. B. in Steinhaus 892
Leichenmessen am 2. (resp. am 3.) November. Von P. Cassian Vivenzi, Subprior der PP. Carmeliten in Linz 894
Missa et Oratio pro defuncto sacerdote. Von demselben . . . 895
Soll der Priester mit bedecktem Haupte zur Celebration an den Altar gehen? Von H. Reeß im Großherzogthum Baden 896
Ausstellung des Todtenscheines. Von Pfarrer Josef Gundlhuber in Maria Taferl 896
Thierfreundlichkeit oder Abgötterei. Von Prof. Dr. Scheicher in St. Pölten 897
Welche Stelle nimmt in der hl. Messe exposito SSmo die Commemoratio ejusdem ein? Von Professor Josef Kobler in Ried . . . 900
Entscheidung der S. Congregatio Concilii über die Applicationspflicht auf Grund einer Messstiftung. Von Prof. Josef Weiß in St. Florian 900
Ist nach dem geltenden österr. Ehegesetze die Aufschiebung des kirchl. Eheaufgebotes bis zur Beibringung der kirchl. Dispens von einem kirchl. Ehehindernisse ein hinreichender Grund zur Vornahme des Civilaufgebotes und zur Eingehung einer Civilehe? Von Professor Dr. Fasching in St. Pölten 902
Aufbewahrung der hh. Eucharistie in Filialkirchen. Von Prof. Dr. Hiptmair in Linz 905
Abermals zur Frage über den Gebrauch der abgekürzten Formel beim Auflegen des vierfachen Scapuliers. Von demselben 905

C. Wehrgesetznovelle, betreffend die Verehelichung.

Von Pfarrprovisor Ferdinand Stöckl in Linz 170

D. Literatur.

Dr. Josef Sprinzl Compendium summarium Dogmaticae specialis. Recensirt von Canonicus Dr. Franz Lux in Gars (Niederösterreich) . . 176
Jos. Cardinal Hergenröther und Dr. Franz Kauler. Wetzer und Weltes Kirchenlexicon (2. Auflage) 178
Nikolaus Nilles, S. J. Kalendarium manuale utriusque ecclesiae. Recensirt von Spiritual Nausauer in St. Pölten 180
P. Michael Haringer. Theologia Moralis S. Alphonsi Mariae de Liguori. Referent Professor Dr. August Rohling in Prag 182
Otto Bardenhewer. Die pseudo-aristotelische Schrift „Ueber das reine Gute". Recensirt von demselben 184
Dr. H. Zschokke. Die biblischen Frauen des alten Testamentes. Recensirt von demselben 186
Dr. Anton Scholz. Commentar zum Buche des Propheten Hoseas. Recensirt von Professor Leo Schneedorfer in Budweis 188
Dr. August Rohling. Orakel und Zauberwunder. Recensirt von Professor Dr. H. Zschokke in Wien 190
Fr. Bruno a S. Teresia. Theresienjahr oder geistliche Lesungen zur Beförderung der christlichen Vollkommenheit. Recensirt von M. in Regensburg 191
P. W. D. Brautprüfungs-Protokoll. Recensirt von Prof Dr. Hiptmair in Linz 192
Dr. Fr. Janis. Náuka o náhrade skody. Recensirt von Professor Dr. Martin Riha in Budweis 193
Dr. Anton Kerschbaumer. Fastenpredigten eines Volksmissionärs . . 194
Winke für den Unterricht in der biblischen Geschichte 195
Engelbert Fischer. Beispiele aus dem Leben frommer Meßdiener . . 196
Sämmtlich recensirt von Prof. Ad. Schmuckenschläger in Linz.

Seite

Dr. R. Söder. Der Begriff der Katholicität der Kirche und des Glaubens. Recensirt von Professor Dr. Kerstgens in Freistadt . . . 196
P. Ph. Brameyer. Die tägliche Anhörung der hl. Messe — Alfonsbüchlein und — P. A. Konings. Hilfsbüchlein zur Erleichterung der Generalbeicht. Recensirt von Pfarrvikar Josef Sailer in St. Oswald . . 197
Michael Petschenig. Victoris Episcopi Vitensis Historia persecutionis Africanae provinciae. Recensirt von Hugo Weishäupl in St. Oswald 198
Dr. Peter Bruder. St. Rupertus-Büchlein. Recensirt von Priester Dr. Peter Ott in Trier 199
P. Norbert Stock. Leben und Wirken des hl. Lorenz von Brindisi, aus dem Kapuzinerorden. — Alban Stolz. Vorläufiges für Recruten. — Ein Gespräch mit armen Leuten. Sämmtl. drei Werke recensirt von Pfarrer Josef Gundlhuber in Maria-Taferl . . . . . 200—201
P. Ludwig Steiner. Dreitägige Geistesübungen für Seelsorgspriester. — Ferd. Hellweger. Das Tagebuch der Heiligen. — Beide Werke recensirt von Dechant Benedikt Josef Höllrigl in Ybbs 202
P. Petrus Cotel S. J. Katechismus der Gelübde für die Gott geweihten Personen des Ordensstandes. Recensirt von Pfarrvikar P. Severin Fabiani O. S. B. in Steinhaus 203
Johann Habert. Chorgesangschule. Recensirt von Joh. Burgstaller, Dom- und Chorvikar in Linz 203
Th. Schmülling. Predigten für die Oster- und Frohnleichnamszeit. — Weickum. Anleitung zum Katechisiren. Beide Werke recensirt von Franz X. Büssermayr in Lasberg . . . . . 204—205
Fr. Leop. Graf zu Stollberg. Ein Büchlein von der Liebe. Recensirt von Jos. Hofmanninger 205
P. Georg Patiß. Predigten auf Feste von Heiligen. — Jos. Scheicher. Der Lichtenhofer, ein Lebensbild aus den steyrischen Alpen. — K. Koglgruber. Die Schwester des Missionärs, Köchin Regina oder die versalzene Suppe — F. X. Wetzel. Er ist nicht gestorben! — Hubert. Charakterzüge aus dem Volksleben. Sämmtl. sechs Werke recensirt von Pfarrvikar Norbert Hanrieder in Putzleinsdorf . . 206—208
Decreta authentica S. Congreg. Indulgent et ss. Relig., ab anno 1668 ad a. 1882. Recensirt von B. A. R. 380
Dr. Heinrich Kihn. Der Ursprung des Briefes an Diognet. Recensirt von Pfarrer Dr. Geier in Seligenstadt (Hessen) 383
Stefan Fellner. Compendium der Naturwissenschaften an der Schule zu Fulda im IX. Jahrh. Recensirt von Professor Franz Resch S. J. in Linz 384
Math. Schneid. Der neuere Spiritismus. Recensirt von Dr. Valentin Nemec in Klagenfurt 385
Dr. August Rohling. Meine Antworten an die Rabbiner oder fünf Briefe über den Talmudismus und das Blut-Ritual der Juden. Recensirt von Universitäts-Professor Dr. Zschokke in Wien 390
Dr. Karl Schmidt. Jus primae noctis. — Dr. Wilhelm Schneider. Der moderne Geisterglaube, Thatsachen, Täuschungen und Theorien. Beide Werke recensirt von Prof. Dr. Rudolf Ritter v. Scherer in Graz 391—396
Dr. Fr. L. Hettinger. De Theologiae speculativae ac mysticae connubio in Dantis praesertim Trilogia etc. — Die Wissenschaft betet. Predigt bei der Feier des dritten Säcularfestes der Universität Würzburg. Beide Werke recens. von Domkapitular und Regens Dr. Franz Egger in Brixen 396
A. Steiner. Blätter für Kanzel-Beredsamkeit. Recensirt von Spiritual Mich. Ransauer in St. Pölten 398
Gerard Schuecmann. Controversiarum de divinae gratiae liberique arbitrii concordia initia et progressus. Recensirt von Universitäts-Professor Dr. Sprinzl in Prag 400

Seite

G. E. Frieß. Geschichte der österreichischen Minoritenprovinz. Recensirt von Propst Dr. Anton Kerschbaumer in Krems 401

Joseph Kleutgen S. J. Das Evangelium des heiligen Matthäus. Recensirt von Professor Raska in Budweis 405

Dr. Fr. Kaulen. Assyrien und Babylonien nach den neuesten Entdeckungen. Recensirt von Professor Dr. Leo Schneedorfer in Budweis . 406

Georg Rieder. Johann III., König von Polen, Sobieski, in Wien. Recensirt von Propst Dr. Anton Kerschbaumer in Krems 409

Dr. M. Gloßner. Das objektive Princip der aristotelisch-scholastischen Philosophie. — Ernst. Commer. Die philosophische Wissenschaft. Beide Werke recensirt von Professor Dr. Martin Fuchs in Linz 411

P. Fulgentius Hinterlechner. Christus am Kreuze und der Christ im Sterbebette. Recensirt von Professor Dr. Paul Keppler in Cannstatt (Würtemberg) 414

Christian Stecher S J. Deutsche Dichtung für die christliche Familie und Schule. — Albin Czerny. Aus dem geistl. Geschäftsleben in Oberösterreich im 15. Jahrh. — Dr. Heinrich Brück. Die geheimen Gesellschaften in Spanien. Sämmtl. drei Werke recensirt vom k. k. Gymnasial-Professor Laur. Pröll in Oberhollabrunn . . 415—417

Dr. H. J. Litzinger. Entstehung und Zweckbeziehung des Matthäus-Evangeliums. — Dr. M. Seisenberger. Der biblische Schöpfungsbericht. Beide Werke recensirt von Prof. Dr. Schmid in Graz . . 418—419

Dr. E. W. M. von Olfers. Pastoralmedizin. — Carl Hünner. Unsere liebe Frau, in 32 Vorträgen zur Verehrung vorgestellt. — Dr. Wilhelm Molitor. Predigten auf die Sonn- und Festtage des katholischen Kirchenjahres. — Franz X. Weninger. Originelle, kurzgefaßte, praktische Standespredigten. — Dr. Joh. B. Wirthmüller. Die moralische Tugend der Religion. — Breviarii Romani editio nova Tornacensis 1882. — Felix Dupanloup. Die großen Pflichten der christlichen Frau. — Dr. Jakob Schmitt. Erklärung des mittleren Deharbischen Katechismus. — P. Julius Lang. Maria, ihre andächtige Verehrung und deren heilige Früchte. Sämmtl. neun Werke recensirt von Professor Ad. Schmuckenschläger in Linz . . . . . 421—429

Dr. Hans von Hitzinger, Leben, Wirken und Stipendienstiftung des Joachim Grafen von und zu Windhag. — Philipp de Lorenzi Dr., Geiler's von Kaisersberg ausgewählte Schriften. Beide Werke recensirt von Stiftsdechant Conrad Meindl in Reichersberg . . . 429—432

Franz Hattler S. J. Geistliches Tagebuch des ehrw. P. Claudius de la Colombière. — Dr. Jakob Ecker. „Sei barmherzig gegen dich selbst! Gib Almosen!" Beide Werke recensirt von Josef Pretzschner, Präfect im bischöfl. Clerikalseminar in Regensburg . . . 434—431

P. J. Bergmann. Liturgik zum Gebrauche für Volks- und Bürgerschulen. — Franz Droste. Die Fürsorge der Kirche f. d. Unterhalt der Geistlichen. Beide Werke recensirt von Dechant Benedikt Josef Höllrigl in Ybbs . . . . . 434—435

Dr. P. Alb. Kuhn O. S. B. Melchior Paul von Deschwanden. Recensirt von Abbé Karl Schumacher in Innsbruck 436

Mich. Hermesdorff. Graduale ad normam cantus S. Gregorii. Recensirt von Priester Dr. Peter Ott in Trier 437

Dr. Schuster. Die erneuerte Ausgabe der „Biblischen Geschichte des alten und neuen Testaments." Recensirt von Vincenz Finster in Graz . . 439

Onno Klopp. Das Jahr 1683 und der folgende große Türkenkrieg bis zum Frieden von Carlowitz 1699. Recensirt von Karl Schnabl, Propstei-Cooperator an der Votivkirche in Wien 443

P. S. Fellöcker. Allerlai christligö Gsanger und Gspiel. — P. Georg Patiß. Weihnachtspredigten. — K. Koglgruber. Die Jubelfeier des 600jähr. Anfalles von Oesterreich, Steiermark und Krain an das erlauchte Haus

Seite

Habsburg. Sämmtl. drei Werke recensirt von Pfarrvikar Norbert Hanrieder in Putzleinsdorf . . . . . 449—452

P. Willibald Rubatscher. Tutonis monachi O. S. B. saeculi XII. — Joh. B. Leuthenmayr. Forst oder St. Leonhard. Beide Werke recensirt von Hugo Weishäupl in St. Oswald . . . . . 452—453

Leben der hl. Dienstmagd Nothburga von Rottenburg. — Alois Freudhofmaier. Die Schriften des englischen Jünglings Aloisius von Gonzaga. Beide Werke recensirt von Dom- und Chorvikar Johann Burgstaller in Linz . . . . . 453—454

P. Fulgentius Hinterlechner. Serafisches Handbuch für die Mitglieder des 3. Ordens des hl. Vaters Franziskus von Assisi. Recensirt von P. Silver Sauar, Kapuziner-Ordenspriester in Gmunden . . . 454

Johann Zobl. Vincenz Gasser, Fürstbischof von Brixen, in seinem Leben und Wirken. Recensirt von Propst Dr. Kerschbaumer in Krems 666

Dr. Josef Schwane. Dogmengeschichte der mittleren Zeit. — Von der Bibliothek der Kirchenväter. — Beide Werke recensirt von Prof. Dr. Sprinzl in Prag . . . . . 673—675

Dr. J. Marquardt. S. Cyrillus Hierosolymitanus. Recensirt von Prof. Dr. Kopallik in Olmütz 675

Karl B. Hertlein. Das kirchliche Braut-Examen. Recensirt von Prof. Dr. Josef Eiselt in Leitmeritz 676

Dr. Julius Müllendorff Biblische Geschichte des Alten und Neuen Testamentes. Recensirt von Religionslehrer Anton Egger in Meran . 677

Franz Bole. Die hl. Messe und das Breviergebet. Recensirt von Spiritual Michael Ranfauer in St. Pölten 678

Maurus Wolter. Praecipua ordinis monastici elementa. Recensirt von Professor P. Placidus Steininger in Admont 681

J. Weber. Katechismus des katholischen Eherechtes. Recensirt von Professor Dr. Kerstgens in Freistadt 683

M. L. Cl. Fillion. Atlas archéologique de la Bible. Recensirt von Prof. Dr. Rohling in Prag 684

W. H. Anderdon. Heiligenbilder. — Dr. Alois Schlör. Jesus mein Verlangen. — M. de Segur. Practische Rathschläge für die Beicht der Kinder. Sämmtl. drei Werke recensirt von Prof. Ad. Schmuckenschläger in Linz . . . . . 686—687

Nikolaus Schleiniger. Muster des Predigers. Recensirt von Pfarrer Josef Gundlhuber in Maria-Taferl 687

Nikolaus Schleiniger. Die Bildung des jungen Predigers nach einem leichten und vollständigen Stufengange. Recensirt von Franz X. Büssermayr in Lasberg 689

W. Lützen. Das wunderbare Leben und Wirken des gottseligen Bruders Aegydius v. hl. Josef aus dem Orden des hl. Franziskus. Recensirt von Pfarrvikar Dr. Alois Hagnbuchner in Lasberg . . . 692

Georg Evers. Aegypten in Bild und Wort. Recensirt von Joh. Langthaler in Niederneukirchen 693

Dr. Kopycinski. O Sakramenzie Pokuty, wedlug zasad sw. Alphonsa 694

P. B. Rive. Die Feste unseres Herrn Jesus Christus. Recensirt von Prof. Josef Scheicher in St. Pölten 695

Alphabetisches Sach- und Nachschlag-Register zu den Schluß-Protokollen der in den Jahren 1847—1880 in der Lavanter Diöcese abgehaltenen Pastoral-Conferenzen. Recensirt von Professor Johann Skuhala in Marburg 696

Fr. Hattler. Kinderschutz. Recensirt von Pfarrer Josef Holl in Hopferau in Baiern 698

P. Felix S. J. Der Socialismus und die Gesellschaft 699

Seite

P. Basilius Balthasar. Recensirt von Präfect Josef Pretzschner in Regensburg 701

C. M. Wermelskirchen. Das bittere Leiden unseres Herrn Jesu Christi. Recensirt von Karl Schnabl, Propstei-Cooperator an der Votivkirche in Wien 702

Dr. Jakob Schmitt. Erklärung des kleinen Deharbe'schen Katechismus. Recensirt von J. Waibl in Binswang, Tirol 703

Opitz Theod., Maria Stuart nach den neuesten Forschungen dargestellt. Recensirt von Pfarrer Michael Breselmair in Linz 704

Georg Pfahler. Die Bonifatianische Briefsammlung. Recensirt von Dr. Peter Ott in Trier 704

Kritik über Dr. August Stöhr's Pastoralmedicin II. Theil. Recensirt von Stadtpfarrer Mathias Mayrhofer in Urfahr 705

Abbé Elie Méric. Das Wiederfinden im Himmel. — Ein Gedanke des hl. Vincenz v. Paul für jeden Tag des Jahres. Recensirt von Karl Danzmayr in Linz . . . . . 706—707

Psalterium Marianum Seraphici Doctoris S. Bonaventurae. Recensirt von P. Urban Oberlechner O. S. F. in Enns 707

Mgr. Guiol. De l'unité de conscience. Recensirt von Professor Jos. Weiß in St. Florian 708

Constantin Gutberlet. Lehrbuch der Philosophie. Recensirt von Prälat Dr. Fr. Hettinger in Würzburg 906

A. H. Braasch. Der Conto zwischen der evangelischen und katholischen Kirche auf dem Gebiete der Mischehen in Deutschland. Recensirt von Prof. Dr. Arthur Koenig in Breslau 914

Dr. Franz Klasen. Die innere Entwicklung des Pelagianismus. — Dr. M. Josef Scheeben. Handbuch der katholischen Dogmatik. Beide Werke recensirt von Professor Dr. Sprinzl in Prag . . . 920—924

Dr. E. L. Fischer. Der sogenannte Lebensmagnetismus oder Hypnotismus 924

Christian Schwermer. Thomae a Kempis Imitatio Christi. Recensirt von Professor Albert Pucher in St. Florian 926

Anton Tappehorn. Die läßliche Sünde. — Franz Zenotty. Der hl. Carl der Große. Beide Werke recensirt von Propst Dr. Anton Kerschbaumer in Krems . . . . . 927—929

Dr. Francis Redwood. Die Gottheit Christi, bewiesen durch das Christenthum Recensirt von Spitalpfarrer Dr. Joh. B. Kumpfmüller in Straubing 929

Dr. Richard Rieß. Die Länder der hl. Schrift. — Fr. Leon. Max. Woernhart. Figura Jerosolimae tempore Jesu Christi. — Scriptores ordinis s. Benedicti. Sämmtl. drei Werke recensirt von Professor Dr. Schmid in Graz . . . . . 929—934

Zardetti Dr. Otto, die kirchliche Sequenz: Komm' heiliger Geist! Recensirt von Prof. P. Placidus Steininger in Admont 934

Josef Haydn. Ein Lebensbild von Fr. v. Seeburg. Recensirt von Dechant Benedikt Josef Höllrigl in Ybbs 936

Maria, Mutter von der immerwährenden Hilfe, Gebetbuch für Verehrer der allerseligsten Jungfrau ꝛc. Recensirt von Franz X. Büssermayr in Lasberg 937

Die heilige Agnes, Jugendpatronin. Recensirt von Joh Burgstaller, Dom- und Chorvikar in Linz 938

P. Carl Dilgskron. Die Waffenrüstung des christlichen Streites, Conferenzreden in der Charwoche zu Prag. Recensirt von Dechant Franz Trafenik in Schallthal 938

P. Philibert Seeböck. St. Elisabeth-Buch, ein Lehr- und Gebetbuch . 939

T. Kaufhold. Stimmen über die confessionelle Schule. Recensirt von Dechant Fr. Trafenik in Schallthal 940

Seite

Franz Ser. Mardetschläger. Christenlehren als Vorbereitung zum würdigen Empfange der österlichen Beicht und Communion. — Michael Sintzel. Das Gott zugeeignete Herz — P. Georg Patiß. Das Leiden unsers Herrn Jesu Christi. — Dr. Josef Anton Keller. Tägliches Seelenbrod oder Lebensregeln auf alle Tage des Jahres. Sämmt. vier Werke recensirt von Prof. Ad. Schmuckenschläger in Linz . . 945—948

Engelbert Fischer. Türkenpredigten aus dem Jahre 1683. Recensirt von Propstei-Cooperator Carl Schnabl in Wien 948

P. Philibert Seeböck. Das heilige fünffache Scapulier. Recensirt von Prof. Dr. Hiptmair in Linz 949

P. M. A. Hugues. Die Klosterfrauen Maria Viktoria und Marianna Josefa, Gräfinen von Welsersheimb. Recensirt von Alois Melcher, b. Wallfahrtsdirector in Unsersherrnruhe in Baiern 950

J. P. Toussaint. Leben des hl. Johannes Franziskus Regis aus der Gesellschaft Jesu. Recensirt von Pfarrer Eduard Döbele in Goisern . 950

P. Peter Paul Außerer. Der heilige Franziskus von Assisi. Recensirt von P. Silvar Sanar in Gmunden 951

Dr. Josef Walter. Die nothwendigsten Gebete für Schulkinder. Recensirt von Pfarrer Jakob Breitenbaumer in St. Georgen a. W. . 952

P. Bernhard Goffine, Christkatholische Handpostille oder Unterrichts- und Erbauungsbuch. Recensirt von Franz Sal. Schwarz in Gmunden 953

Dr. Abbé Elie Merie. Das andere Leben. Recensirt von Carl Danzmayr in Linz 954

P. U. Steindlberger. Beichtandacht für Kinder, wie auch für Erwachsene. Recensirt von Franz X. Büssermayr in Lasberg. . . . 955

Joh. Ev. Schwingshackl S. J. Die hl. Schutzengel. Recensirt von Vinzenz Finster in Graz 956

Officium parvum Beatae Mariae Virginis. — Formula Absolutionis Generalis. — Marianischer Curs, d. i. das kleine Officium Unserer Lieben Frau. — Officium, d. i. Tagzeiten für die Verstorbenen. — Max Steigenberger. Mutter-Kümmerniß und ihre Kinder. Sämmtl. fünf Werke recensirt von P. Benedikt Herzog, Carmeliten-Ordenspriester in Linz . . . . . 957—958

P. Josef Bergmann. Erfunden und empfunden. Recensirt von Ludwig Josef Bermanschläger in Linz 958

P. Philibert Seeböck. Büchlein von der Gegenwart Gottes. Recensirt von Mangold in Stuttgart 959

E. Kirchliche Zeitläufe.

Von Dr. Josef Scheicher in St. Pölten . . . 209, 456, 709, 972

F. Die Erfolge in den auswärtigen kathol. Missionen.

Von R. Schichl in St. Florian 217, 462
Von P. Edmund Hager O. S. B. in Salzburg 964

G. Zur neuen Anordnung Papst Leo's XIII.

ddo. 28. Juli 1882 de festis non transferendis etc. 959

H. Kurze Fragen und Mittheilungen.

Die Enthüllung des Kreuzes am Charfreitag betreffend. — Warum das Gloria Patri in der Passionszeit theilweise ausfällt? — Warum unterbleibt der Ps. Judica in der Passionszeit bei der hl. Messe (Ferial-)

Seite

und warum bei den Requiem-Messen? — Warum am Charfreitag keine hl. Messe gelesen wird. — Welche Ablässe gewinnt man durch den Besuch des hl. Kreuzweges? Sämmtl. von Dr. Philipp Kohout in Schwertberg . . . . . 223—227

Eine neueste Entscheidung der hl. Pönitentiarie über den Fleischgenuß in der Fastenzeit. — Neuere Entscheidung über die pflichtgemäße Ertheilung des Brautsegens. Beide von Prof. Dr. Schmid . . . 227—228

Alte Sprichwörter in neuer freier Uebersetzung. Von Dechant Höllrigl 229

Bedingungen zur Aufnahme curbedürftiger Priester in die Vereinshäuser zu Görz oder Meran 230

Eigenthümer der von der gesetzlichen Concurrenz hergestellten Friedhöfe? — Einbringung von Stolgebühren. — Aenderung des Geschlechtsnamens. — Die Armuths- und Moralitätszeugnisse von israelitischen Cultusvorständen. — Ein Pfarrdotationsgut ist kein Gut eines öffentlichen Fondes. — Honorar für den kath. Religionsunterricht an Volks- und Bürgerschulen treffen in Böhmen die Katholiken des Schulbezirkes. — Besitz und Besitzstörung an einem Friedhofe. — Die ehedem vom Lehrer zugleich versehenen Schul- und Kirchendienste sind öffentlich und entscheidet in Streitfragen über die Zuweisung der Einkünfte die Verwaltungsbehörde. — Beistellung von Fahrgelegenheiten zu Seelsorgsstationen. — Kirchliche Neubauten. — Zur Steuerfreiheit der Pfarrhöfe. — Sämmtl. von Canonicus Anton Pinzger in Linz . 230—236

Heirathen der Gagisten (Offiziere und Beamten) in der k. k. Landwehr. Von Prof. Dr. Hiptmair in Linz 236

Eintragung von Trauungen, welche im Delegationswege stattfinden. — Eintragung von Sterbefällen, wenn die Leiche in einer anderen Pfarre beerdigt wird . . . . . 237—238

Weisung in Betreff der Gesuche geistlicher Corporationen um Anrechnung von Kosten für größere Kirchen- und Pfarrhofbaulichkeiten zum Behufe der Herabminderung der Religionsfondsbeiträge. — Warnung vor einer angeblichen Agentur Gyra 239

Execution auf die Bezüge von Geistlichen. Von Canonicus Anton Pinzger in Linz 239

Herbst-Pfarrconcurs in Linz am 10. und 11. October 1882 . . . 240

Kalenderschau pro 1883. (Fortsetzung) 241

Sorgfalt der Kirche für Kunst und Wissenschaft. Von Prof. Dr. Hiptmair in Linz 470

Ob sich die Zuwendung des Altarprivilegiums von der Meß Application trennen lasse? — Ueber die Nothwendigkeit der Intention bei Verrichtung der Ablaßwerke. — Ist ein Bild auf dem Altare der Rosenkranzbruderschaft nothwendig? — Ueber das Abbröckeln und Absplittern der Hostien. — Begräbniß in der Pfarre des Domicils. Sämmtl. von Dr. Philipp Kohout in Schwertberg . . . . . 470—475

Auf die Eingehung der Civilehe seitens der Geistlichen oder Ordenspersonen ist auch die Excommunication verhängt. — Was versteht man unter libri de rebus sacris tractantes, die der Approbation bedürfen . . . 475

Das Verlassen der Klöster seitens der Ordensfrauen. — Verletzung des Asylrechtes 476

Ein Ablaßgebet für die studierende Jugend. — Ein altes Anagramm von der Mutter Gottes. Von Pfarrer Joh. Demsar in Ledine (Krain). — Leo XIII. über den Kindheit Jesu-Verein 477

Ein Gitter zwischen Vestibul und Kirchenschiff. Von Prof. Dr. Schmid in Graz. — Formel zum Benediciren der Pallen 478

Ein neues Ablaßgebet für Beichtväter. Von Prof. Dr. Hiptmair in Linz. — Erlaß gegen Verletzungen der Religiösität und Sittlichkeit in öffentlichen Schaustellungen u. dgl. 479

Seite

Beaufsichtigung und Benützung der Schülerbibliotheken an Volks- und Bürgerschulen. Von Prof. Dr. Kerstgens in Freistadt. — Wie soll der Katechet sich in Betreff des Schulgebetes verhalten? . . . 489

Ueber die Verwendung der Pflanzen als Altarschmuck. — Verehelichungszeugnisse für Schweizer in Oesterreich betreffend — Päpstliches Indult für die Seckauer Diöcese. Sämmtl. von Prof. Dr. Kerstgens . 481—483

Darf für die alljährliche Bestätigung der „Familien-Auskünfte" in Recrutirungs-Angelegenheiten eine Gebühr eingehoben werden? Von Pfarrprov. Ferd. Stöckl in Linz. — Heranziehung der 4. Altersclasse zur Stellung im J. 1883 und deren Verehelichung betreffend . . . 483

Einsendung von Todtenscheinen der in Oesterreich verstorbenen k. italienischen Staatsangehörigen. — Den Gesuchen um Bewilligung zur Veräußerung von Kirchengut ist stets ein Schätzungs-Operat beizulegen. — Für den Nachweis der Gemeindezuständigkeit ungarischer Staatsangehöriger ausreichende Documente 484

Erinnerung an die bestehenden Vorschriften über die Stempelpflicht der Stammbäume 485

Politische Ortsgemeinden als solche sind zu Kirchenbaulichkeiten nicht beitragspflichtig. — Vertretung im Ortsschulrathe in Mähren. — Aufwand für den Religionsunterricht an Volks- und Bürgerschulen in Böhmen. — Zur Gebührenbemessung bei Pfründen. — Berichtigung des Namens eines unehelichen Kindes im Taufprotokolle. — Matrikulirung von Eheschließungen im Delegationswege. — Matrikulirung von Sterbefällen bei Ueberführung der Leiche. — Das kirchliche Pfarrarmeninstitut. Sämmtlich von Canonicus Anton Pinzger in Linz . . . . . 485—491

Zur Verordnung Leo XIII. über die Nichttranslation der Feste . . 491

Erhöhung dreier Chorfeste von Ordensstiftern ad ritum duplicem majorem. — Werke des hl Bonaventura. Von Prof. Weiß in St. Florian . 270

Ueber Gebetbücher. Von Anton Egger in Meran. — Nachmittägige Trauungen. — Die hl. Theresia über das Gebet für die Priester. Von Prof. Josef Weiß in St. Florian . . . . . 721 · 723

Im Collegium Urbanum de propaganda fide in Rom. — Die Kustodie des Franziskaner-Ordens vom hl. Lande. — Statistik der katholischen Kirche im brittischen Reiche und in den Vereinigten Staaten. — Statistik des französischen Weltclerus. Von Prof. Dr. Kerstgens . 724—725

Der Gebrauch des Gases über dem Altare verboten. Von Professor Dr. Hiptmair in Linz 726

Patronatsbauten. — Befreiung vom Gebührenäquivalente. — Fällt der Genuß eines Grundstückes in einer anderen Pfarre unter den § 21 des Gesetzes vom 7. Mai 1874? — Entscheidungen bezüglich des Münzfusses älterer, vor dem Jahre 1811 errichteten Dotationen und Stiftungen. — Errichtung von Friedhöfen. — Eine Predigt- und Religionslehrer-Stiftung ist durch die gegenwärtigen Gesetze nicht unerfüllbar geworden. — Telegrafische Mittheilungen an das Ordinariat. Sämmtl. von Canonicus Anton Pinzger in Linz . . 726—729

Niederlassung einer ausländischen Frauen-Congregation in Oesterreich. — Oesterreichische Staatsbürgerschaft für Mitglieder von Frauenorden. — Aufnahme von Ausländern in den österr. Säcular- und Regular-Clerus 729

Zur Eintragung kirchlicher Liegenschaften in die neuen Grundbücher. Von Canonicus Anton Pinzger in Linz 730

Stempelgebühr bei saldirten Rechnungen. Von Prof. Dr Kerstgens . 731

Veräußerung der Kirchengüter betreffend. — Räumliche Anordnung der Apostelkreuze. — Den Blasiussegen betreffend. — Ehetrennung wegen eines sehr zweifelhaften Consens. Sämmtlich von Dr. Philipp Kohout . . . . . 731—736

Seite

Dürfen geistliche Personen, insbesondere Priester, die Leiche eines Priesters oder Bischofes tragen? — Ein katholischer Professor von einer Universität ausgezeichnet Von Prof. J. Weiß 733

Eine Verordnung der oberöst. Statthalterei gegen den Kinderbettel, Mitwirkung schulpflichtiger Kinder an Tanzunterhaltungen u. s. w. . . 733

Ein schönes Chronogramm. Von P. Moriz Pihringer. — Fettflecken auf Missale, Brevieren u. s. w. zu entfernen. Von P. Franz Resch S. J. 734

Berechtigung der politischen Bezirksbehörden zur Ausfertigung von Bestätigungen der Zulässigkeit der Verehelichung wehrpflichtiger Personen. — Ueber das Lebensjahr, bis zu welchem die Wehrpflicht ein Eheverbot bilden kann. — Umgestaltung des III. Ordens des hl. Franziskus . 735

Ablaß für die Recitation eines schönen Gebetes vor der hl. Messe . . 736

Frühjahr-Pfarrconcurs in Linz am 17. und 18. April 1883 737

Decret der Ritencongregation über die kirchliche Feier des Festes des hl. Berthold, Abtes von Garsten bei Steyr. — Neueste päpstliche Anordnungen betreffend die Rosenkranzandacht. Von Prof. J. Weiß . 982

Der Rosenkranzfest-Ablaß. Toties, quoties 983

Aufforderung in Betreff unechter Reliquien. Von Professor J. Weiß . 984

Ist die Hervorsegnung der Wöchnerin ein pfarrliches Recht? — Mitconsecration der kleinen Hostien. — Ein durch einen Wechsel Geprellter. Sämmtlich von Dr. Philipp Kohout. — Gründe für die Auspfarrung . . . . . 985—988

Kreuze bei Kreuzwegstationen — Urtheil Leo's XIII. über die Schriften der hl. Theresia 989

Der hl. Joseph, Schutzpatron Oesterreichs. — Ein blinder Priester am Weihnachtstage 990

Altaria portatilia. — Summarisches Verfahren gegen Zuträgereien . 991

Nochmals das Vaticinium von Lehnin. Von Domcapitular Zobl in Brixen. — Von der Geißel des Erdbebens erlöse uns o Herr! . . . 993

St. Michaels-Bruderschaft. Von Prof. J. Weiß 994

Ein besonderer Begräbnißplatz für die kathol. Priester vor oder bei dem Gottesacker-Kreuz. — Erklärung der Matutin-Antiphonen zum Feste des hl. Martinus Bisch. 11. Nov. 995

Ein Alumneum ist von der Gebäudesteuer nicht befreit — Concurrenzverpflichtung bei incorporirten Pfründen. — Heimatsrecht der Frauenspersonen, die sich mit einem Ausländer verehelichen. — Behandlung der Markt- und Standgelder, sowie eines Spitalfondes bei Bemessung des Gebührenäquivalentes. — Auslegung einer Schulstiftungs-Urkunde. — Das Beschwerderecht des Kirchenpatrons in Sachen des Pfründenvermögens. — Der neue Kataster mit Bezug auf die Pfründensassionen. — Anzeige des Todesfalles von Militär-Witwen und Waisen. — Befreiung einer Bahngesellschaft von der kirchlichen Bauconcurrenz. Sämmtl. von Canonicus Anton Pinzger in Linz . . 997—1000

Papst Leo XIII. über die Aufgabe der Geschichtschreibung 1001

Dürfen abgenützte Paramente zerschnitten und zu Kirchenteppichen gewoben werden? — Dürfen gelbe Kerzen bei der hl. Messe gebraunt werden? — Erfolglosigkeit der Anstrengungen zur Protestantisirung Italiens. — Biographisches über Alban Stolz. Von Prof. Weiß. — Das Einrücken der Recruten 1002

Reclamiren, besonders in Friedhofs-Angelegenheiten. — Mittel, die Opferstöcke gegen Diebe zu schützen 1003

Christbaumfeier. — Priester Kranken-Unterstützungsverein in Görz . . 1004

Verein zum Schutze katholischer deutscher Auswanderer. St. Raphaelsverein. — Religionsbücher für allgemeine Volks- und Bürgerschulen. Von Prof. J. Weiß 1005

Das Recht des Katecheten auf Unterfertigung der Schul-Amtsvorschriften.

Seite

Von Ant. Egger in Meran. — Remuneration für doppelt geleistete Seelsorgsdienste. — Neue Verse aus der Feder Leo XIII. . . 1006
Eine interessante Inschrift. Von Benefiziat Karl Müller in Graz. — Das ehemalige Benedictinerstift Mondsee. Von Prof. J. Weiß. — Kirchliche Geräthe und das Museum Francisco-Carolinum . . . 1007
Avis für Theologen. Von Hofkaplan Dr. Kulavic in Wien. — Literarische Notiz. Von P. Placidus Steininger in Admont. — Katholische Volkskalender. — Fromme's Kalender für den kathol. Clerus Oesterreich-Ungarns 1884 1008

J. Inhaltsverzeichniß von Broschüren und Zeitschriften . . 223, 470, 720, 1009

K. Nachruf

an verstorbenen Dechant Benedikt Jos. Höllrigl 741
an verstorbenen Consistorialrath Johann B. Grübel 742
an verstorbenen reg. Chorherrn von St. Florian Raimund Schichl . 743

Pränumerations-Einladung 1012

Kurzer Bericht
von Hillesheim in der Eifel.

Dem hochw. Bischofe von Trier
Herrn **Dr. Felix Korum**
bei der am 8. Juli hierselbst stattfindenden
Firmung und Kirchenvisitation gewidmet.

Den Namen Hillesheim leiten Einige z. B. Gelenius ab von Helenesheim, von der h. Helena gegründet, richtiger von Hill=hohl, ein in einer Höhlung, einem Thale gelegener Ort, so heißt noch in Prüm die Hohlstraße „die Hill“. Hillesheim ist deutschen Ursprungs, weil es auf „heim“ endigt, nicht mit der röm. Endung „lich“ z. B. Jülich, Zülpich 2c.

Bei den röm. Schriftstellern kommt der Name Eifel nicht vor, sie rechneten dieselbe zu den Ardennen.

Der Name Eifel lat: Eiflia leiten Einige von der Völkerschaft Taifali, Talliaten, die Eisländer von effluviis von den vielen Flüssen und Bächen, Andere von Eigh und field — Hochfeld, — Einige von Eisenfeld, — Eiland — ödes Land, Andere wegen der vielen Vulkane — Feuerland.

Man unterscheidet Vordereifel, Hohe Eifel, Vulkanische Eifel & Schneifel.

Der höchste Berg der Eifel ist „die hohe Acht“ bei Adenau 2434 Pariser Fuß über der Nordsee.

Das Klima gesund aber rauh, der Ackerbau (Dreifelderwirthschaft) weniger, Viehzucht ergiebiger. Feine Obstsorten, Wallnüsse, Weinstock gedeihen nicht.

Das Volk als Gebirgsvolk: zäh, mäßig, im Allgemeinen religiös.

Hillesheim.

Joh. von Reifferscheidt stiftete 1270 das Augustinerkloster Hillesheim, dessen Gebäulichkeiten und Gärten mit hoher Quadermauer umgeben war. 1707 erhielt dasselbe die Erlaubniß eine Schule einzurichten, woraus tüchtige Männer hervorgingen, bei der franz. Revolution säcularisirt, ist dasselbe mit Oekonomiehaus, Kellnerei jetzt Privathaus.

In der Oberstadt Ende der Burgstraße stand die Hillesheimer Burg. Tylkin von Hillesheim kommt schon im Jahre 1336 vor. Im Jahre 1452 eroberte der Trier'sche Erzbischof Jakob von Sirk Hillesheim und behielt die Stadt, deren sich Joh. von Hürken zu Schönecken bemächtigt hatte; seitdem churtrierisch, während das benachbarte Dohm-Lammersdorf Luxemburgisch, spanisch war. Erzbischof Joh. III. von Metzenhausen hat 1538 die Befestigung (fortalitum) von Hillesheim mit starken Mauern wieder herstellen lassen.

Joh. Daniel von Hillesheim saß viele Jahre bis zu seinem Tode in Brühl und Kaiserswerth wegen Felonie gefangen, seine Töchter heiratheten die Herren von Kaltenborn und starben die Hillesheimer Dynasten aus.

Es befanden sich in Hillesheim 7 Burghäuser. Dasselbe war sehr fest und im Mittelalter bedeutend durch seine Zünfte. Am 12. März 1608 verlieh der Trierer Erzbischof der Hillesheimer Schneiderzunft eine eigene Zunftordnung. Ein Theil der Hillesheimer Zunftgerechtsame hat sich in der noch hier bestehenden Bruderschaft der Kaufleute und Gewerkschaften zum h. Eligius und Hubertus zum Theil bis heute erhalten.

Am 1. Dez. 1565 verlieh Erzbischof Joh. VI. (von der Leyen) der Stadt Hillesheim eine neue Städteordnung.

In Hillesheim war ein Kaufhaus, Accise, Zünfte. Das Amtspersonal bestand aus einem Amtmann, einem Amtsverwalter, Kellner, Amtsbeisitzer, der zugleich Schultheiß war und Schöffen. Hillesheim hatte hohes und niederes Gericht, der Blutbann, wovon noch jetzt der Galgenberg zeugt.

Das Stadtgericht zu Hillesheim hatte zu Hillesheim und Bolsdorf concurrente Gerichtsbarkeit mit dem Amte.

Hillesheim war der Sitz eines Kurtrierischen Amtes, wozu außer der Stadt Hillesheim hierselbst Berndorf und Bolsdorf gehörten.

In den drei Aemtern Hillesheim, Daun und Uelmen hatte der Churfürst von Trier nur die weltliche Hoheit, während dem Erzbischofe von Cöln die geistliche Gerichtsbarkeit zustand.

Zum churcölnischen Eifeldekanate gehörte Hillesheim und noch 75 Kirchen. Der Verband mit Cöln wurde durch die Päbstliche Bulle von 1801 & 2 aufgelöst und umfaßte die neue Umschreibung der Pfarreien und umfaßte das Bisthum 34 Cantons-Pfarreien und 245 Succursalen.

Durch die Bulle de salute annimarum 1821 wurde das Bisthum Trier mit Münster und Paderborn der Metropole von Cöln unterstellt.

1869 wurde durch Herrn Bischof Eberhard eine neue Begrenzung der Dekanate vorgenommen, seitdem auch Dekanat Hillesheim.

Im Jahre 1589 wurde für Hillesheim eine besondere Kirchenordnung gegeben.

Im Jahre 1685 verlieh Pabst Innoccenz der IX. der Pfarrkirche zu Hillesheim ein Ablaßprivilegium und wurde 1697 durch den Erzbischof Johann Hugo von Orsbeck dem Augustinerkloster die künftige Administration der Pfarrei zugesichert.

Die mächtigsten Geschlechter des Mittelalters um Hillesheim herum in der Eifel waren: die Herren von Reifferscheid, die Reichsgrafen von Blankenheim — Manderscheid zu Gerolstein, Kasselburg, — die Herrschaft Kerpen, Niederbettingen, die Dynasten von Dollendorf, die Herrschaft Jünkerath.

In Hillesheim Umgebung fand sich nur noch ein Nonnenkloster zu Niederehe, welches schon 1319 erwähnt wird. Später in ein Mönchs-Kloster umgewandelt lebte daselbst der seelige Hermann Joseph, später in Steinfeld. Der Neubau der Klostergebäude wurde 1747 begonnen und 1752 beendigt und kostete 5000 Imperialien. Während der franz. Revolution säculariſirt.

Druck von H. Schmidt in Hillesheim.

Der Geist der Kindschaft Gottes in der kathol. Kirche.

Von Prälat Dr. Ernest Müller in Wien.

I.

Der unendlich gütige Gott, der die Erstlinge der Schöpfung, die Engel im Himmel aus Gnade und durch die Gnade zu seinen Kindern gemacht (Job. 38. 7.), wollte auch auf der Erde, die er erschaffen hatte, Kinder haben; er schuf die Menschen und gab ihnen nicht bloß das natürliche, sondern auch das übernatürliche Leben, die heiligmachende Gnade, durch die sie seine Kinder wurden. Alle Engel, alle Kinder Gottes im Himmel, jauchzten und lobten zusammen den allmächtigen und gütigen Gott bei der Erschaffung der Erde (Job. 38. 7.), ohne Zweifel aber auf eine ganz besondere Weise bei der Erschaffung der Menschen, die durch ihre Erhöhung in den Stand der Gnade und Kindschaft Gottes ihnen verwandt, und ihre Genossen wurden in derselben Familie, welche die Familie Gottes ist.

Auch die Nachkommen der Stammeltern sollten nach dem ewigen Rathschlusse Gottes diesen Gnadenvorzug (mit dem noch andere übernatürliche Vorzüge verbunden waren) besitzen, Adoptivkinder Gottes sein, und ohne durch die Pforte des Todes gehen zu müssen, seine Erben im Himmel werden. Aber die Sünde des ersten Menschenpaares schien die Absicht Gottes gänzlich zu vereiteln; die Menschen wurden aus Kindern Gottes „Kinder des Zornes", und auch die hl. Engel zürnten den Menschen (sagt der hl. Chrysostomus, Hom. I. in ep. ad Col.), weil sie Gott beleidigt hatten. Aber das Wort ist Fleisch geworden, der Sohn Gottes ist Mensch geworden, damit die Menschen wieder Kinder Gottes würden. Und wieder frohlockten die hl. Engel, die Kinder Gottes im

Himmel, und lobten Gott, als der göttliche Mittler geboren ward (Luc. 2. 13—14.), der die Menschen mit dem beleidigten Gott versöhnt und durch die Gnade zu seinen Kindern gemacht, aber eben dadurch die Menschen wieder in ein freundschaftliches Verhältniß mit den heil. Engeln gebracht und mit ihnen unter Einem Haupte, welches Er selbst ist, und in Einer Familie, welche seine Kirche ist, vereiniget hat. Denn durch ihn wurde Alles, was im Himmel und was auf Erde ist, versöhnt und erneuert. Eph. 1. 10, Coloss. 1. 20.

Christus ist der Stammvater eines neuen Geschlechtes, pater futuri saeculi vom Propheten genannt, bei weitem mehr unser Vater als Adam, indem er der Urheber eines neuen, viel besseren Lebens geworden ist, — des übernatürlichen Lebens der Gnade und Kindschaft. Reichen Stoff des Nachdenkens bietet diese erhabene Wahrheit, und ich habe im letzten Hefte des Jahrganges 1882 dieser Zeitschrift den unaussprechlich großen Werth der Kindschaft Gottes in den Hauptzügen darzulegen gesucht. Betrachten wir nun von diesem Standpuncte die katholische Kirche, welche uns in solcher Auffassung als die Familie Christi erscheint; es wird sich uns über alles, was sich in ihr und an ihr findet, ein herrliches Licht verbreiten, und wir werden uns von dem großen Werthe und von der hohen Bedeutung der Kindschaft Gottes noch mehr überzeugen.

Familie Gottes, Familie Christi, — schöne und erhebende Bezeichnung! Eignet sie aber auch der katholischen Kirche? Ist sie wahr und richtig? — Wer will daran zweifeln? Die kath. Kirche selbst, vom heiligen Geiste erleuchtet, sie selbst, die ihres Ursprunges und ihres Wesens sich vollkommen bewußt ist, nennt sich so im Canon der hl. Messe (vor der Consecration) und mehrmals in anderen liturgischen Gebeten, wie z. B. wenn sie zu Gott fleht: Respice, quaesumus Domine, super familiam tuam, familiam tuam quaesumus Domine, continua pietate custodi — u. dgl. Und wenn die Angehörigen der Kirche Wiedergeborne aus dem Wasser und dem hl. Geiste, Kinder Gottes und Christo einverleibt sind: bilden sie denn nicht alle zusammen eine große Familie, deren Haupt eben Jesus Christus ist?

Wie groß und zahlreich ist diese Familie? Gott sprach einst zu Abraham: „Schau gegen den Himmel, und zähle

die Sterne, wenn du kannst." Und er sprach zu ihm: „So soll dein Same sein." (1 Mos. 15. 5.). Diese Verheißung wurde mehr an den geistlichen, als an den leiblichen Nachkommen Abrahams erfüllt, wie die hl. Väter lehren. Christus, dem Fleische nach der Sohn Abrahams (Matth. 1. 1.), ist der geistige Stammvater aller Christen, die so zahlreich sind wie die Sterne des Himmels. Bedenken wir nur, daß nicht bloß die Rechtgläubigen auf Erden, sondern auch die Vollendeten im Himmel und die Leidenden im Fegefeuer zu dieser Familie gehören. Ich habe diese Wahrheit an einem anderen Orte („Blätter für Kanzel-Beredsamkeit") zu practischen Zwecken ausgeführt. Nicht ohne Bedeutung scheint es mir zu sein, daß in den oben angeführten Worten der Verheißung die Christen mit den Sternen verglichen werden; auch die Engel im Himmel werden (Job. 38. 7.) so genannt, u. zw. „Morgensterne", da sie vor der sinnfälligen Welt, gleichsam am Morgen der Zeit von Gott erschaffen worden sind. Ist in dieser den heil. Engeln und uns gemeinsamen Bezeichnung nicht unsere Zusammengehörigkeit und innige Gemeinschaft mit den hl. Engeln angedeutet? Liegt darin nicht zugleich eine Mahnung für uns, gemäß den Worten des Apostels (Philipp. 2. 13.) „lautere Kinder Gottes" zu sein, um zu leuchten, „wie die Himmelslichter in der Welt", und zu Folge den Worten eines schönen Kirchengebetes nach der Art der Engel zu leben, Angelicis moribus vivere? Lasset uns ein englisches Leben führen, lasset uns eine engelgleiche Tugend beweisen, einen engelreinen Wandel. Ja ich bitte und beschwöre euch." So mahnt der hl. Chrysostomus (Hom. 1. in ep. ad Ephes.). Das sei übrigens hier nur gelegenheitlich bemerkt; — gewiß die Worte und Ausdrücke der hl. Schrift sind reich an himmlischer Weisheit.

Kinder einer Familie sind verschieden geartet, und sind ihrer auch nur wenige, so leben doch selten alle gut und tadellos. Ist es daher zu wundern, wenn in einer so großen und ausgedehnten Familie, wie die katholische Kirche auf Erden ist, nicht bloß gute, sondern auch böse Kinder, wenn Gerechte und Sünder, Heilige und Unheilige sich in ihr zusammen finden?

Aber ich muß auch bemerken, daß die Kinder einer Familie einen gemeinschaftlichen Namen führen, der eben Familie-Name heißt, und durch den sich die Glieder der einen Familie von den

Gliedern anderer Familien unterscheiden. Ein solcher Name fehlt auch den Kindern der Kirche Christi nicht, — „katholischer Christ" ist dieser Familie-Name, der schon im zweiten Jahrhunderte im Gebrauche war (Hurter: Theol. dogm. I. n. 289.), ein Name, durch den die Kinder der wahren Familie Christi von den Ketzern und Schismatikern, die ihr nicht angehören, unterschieden werden.

Der Vater dieser großen Familie, die beständig sich erweitert, ist Christus, der auch selbst (Matth. 13. 27.; 20. 1.; 21. 33., Luc. 13. 25.) mit einem Familienvater (pater familias) sich vergleicht. Von ihm hat sie ihren übernatürlichen, glorreichen Ursprung, von ihm wird sie mit unaussprechlicher Liebe und Weisheit erhalten, regiert, geleitet und beschützt; von ihm hat sie alles übernatürliche Leben und Gedeihen, von ihm das Gesetz der Gnade, von ihm unermeßliche Güter, — kurz, um mit dem heil. Chrysostomus zu sprechen: „Es läßt sich nicht mit Worten ausdrücken, was wir von ihm in Wirklichkeit erfahren. Es ist Reichthum, und überströmender Reichthum, nicht der Menschen, sondern Gottes; und es ist schlechterdings unmöglich, denselben zu beschreiben." (Hom. 1. in ep. ad Eph.) Wir stimmen deßhalb in die Worte Tertullians ein: Tam pater nemo, Niemand ist so sehr Vater, als Er es ist.

Jesus, der zur Rechten seines Vaters im Himmel thronet, ist kein sichtbares Oberhaupt der Familie, welche seine Kirche ist. Er, der für uns unsichtbare Vater, hat aber einen sichtbaren Stellvertreter seiner sichtbaren Familie eingesetzt; die ganze Welt kennt ihn, es ist der Papst, welcher daher gleichfalls Vater, „Vater aller Christen" (omnium Christianorum Pater) von dem Florentiner und von dem Vaticanischen Concil (Sess. 4. cap. 3.) genannt, und auch von den frommen Kindern der Kirche mit dem lieblichen, in der jüngst vergangenen josephinischen Zeit wenig gebräuchlichen, in der gegenwärtigen Zeit aber mehr allgemein gewordenen Namen „Heiliger Vater" bezeichnet wird. Unter ihm stehen viele andere Vorsteher, die gleichfalls der himmlische Hausvater über seine Familie gestellt hat (quos constituit supra familiam suam, Luc. 12. 41.), und die in schöner Unterordnung einen größeren oder kleineren Theil der Familie Christi zu leiten und

zu besorgen haben. Diese Vorsteher, Bischöfe und Priester, werden in der heil. Schrift (Apostelgesch. 20. 17., 1 Petr. 5. 1.) auch „Aelteste“ (seniores) genannt. Die älteren Kinder einer Familie pflegen von dem Hausvater verwendet zu werden, daß sie auf die anderen Kinder Acht geben und über dieselben die Aufsicht führen. Aehnlich diesen älteren Kindern einer Familie sind die Bischöfe und Priester, die durch die hl. Taufe Kinder Gottes geworden sind und Kinder Gottes bleiben, von Christus aber durch die hl. Weihe über andere seiner Kinder gesetzt und mit göttlicher Gewalt und Vollmacht ausgerüstet sind, um auf sie Acht zu haben und sie zu regieren.

„Habet Acht auf euch und auf die ganze Heerde, in welcher euch der heil. Geist zu Bischöfen gesetzt hat, die Kirche Gottes zu regieren“, sprach Paulus zu solchen „Aeltesten“ in seiner Abschiedsrede zu Miletus (Apostelg. 20. 28.).

Sehen wir nun, welches Bewandtniß es mit den heil. Sacramenten in der Familie Gottes habe. Doch ich will sogleich sagen, daß auch sie sich durchwegs auf die Kindschaft Gottes beziehen. In der hl. Taufe werden die Menschen zu Kindern Gottes wiedergeboren. Das war auch der Grund, daß in den ersten christlichen Jahrhunderten das „Vater unser“ erst nach der hl. Taufe gebetet wurde. Der hl. Chrysostomus sagt: „Das Wort „Vater“ ist das erste Wort, das wir nach der Neugeburt stammeln.“ (In ep. ad Rom. Hom. 14. n. 15.). In der hl. Firmung werden die Kinder Gottes in die Streiterschaar Christi aufgenommen und mit dem hl. Geiste besiegelt. Auch die Israeliten wurden besiegelt, aber durch die Beschneidung, gleichsam wie vernunftlose Thiere. Wir aber sind besiegelt, als Kinder, mit dem hl. Geiste.“ So der heil. Chrysostomus (Hom 2. in ep. ad Ephes.). Die heilige Eucharistie ist die Speise der Kinder Gottes, vere panis filiorum, so recht eigentlich das überirdische Brod, die geistliche Nahrung der geliebten Kinder Gottes, wie sie im herrlichen Meßhymnus am Frohnleichnamsfeste genannt wird, das Brod der Engel, eine wahrhaft göttliche und himmlische Speise, die alle Annehmlichkeit und einen Vorgeschmack des Himmels in sich hat. O sacrum convivium, in quo Christus sumitur, — Christus gibt denen, die er durch seine Gnade gezeugt, nichts Geringeres als seinen Leib

und sein Blut zur Speise und zum Tranke, um sie zu erquicken, zu bewahren, zu stärken und zu nähren zum ewigen Leben. Da zeigt er seinen geliebten Kindern alle Süßigkeit seiner Vaterliebe: O quam suavis est, Domine, spiritus tuus, qui ut dulcedinem tuam in filios demonstrares, pane suavissimo de coelo praestito, esurientes reples bonis! Die hl. Communion ist ein wahres Familienmahl — ein Bild des Himmels; wird sie ja von der Kirche selbst so genannt: „Satiasti, Domine, familiam tuam, muneribus sacris . . .“; heilige Engel sind Tischgenossen. Im hl. Bußsakramente wird der verlorne Sohn, das entartete Kind Gottes, das sich seines Namens durch Sünde unwürdig gemacht hat, mit dem himmlischen Vater versöhnt und von ihm in seine Gnade und Huld wieder aufgenommen. Durch die letzte Oehlung wird den Kindern Gottes die Gesundheit der Seele, und insoferne es ihnen zum Heile gereicht, auch die leibliche Gesundheit ertheilt („mentis sanatio, et, in quantum autem expedit, ipsius etiam corporis“, lehrt das Concil von Florenz). Sind sie nämlich am Ende ihrer Pilgerfahrt angelangt, so bedürfen sie der vollen Gesundheit und Kraft der Seele, um die schwere Reise in das himmlische Vaterhaus glücklich zurücklegen zu können, gemäß der schönen Worte des englischen Lehrers: „Hoc sacramentum habet pro principali effectu illam sospitatem, quae exeuntibus et iter ad gloriam agentibus est necessaria“ (Suppl. q. 32 a. 2. ad. 2.). Im Sacramente der Weihe werden geistliche Väter der Kinder Gottes bestellt. Durch das Sacrament der Ehe wird die Zahl der Kinder Gottes vermehrt. So haben denn alle heiligen Sacramente eine Beziehung auf die Adoptivkindschaft Gottes und stehen damit in engster Verbindung.

Aber die hl. Sakramente sind auch dem Stande der Kindschaft Gottes vollkommen entsprechend und angemessen, worauf schon der hl. Augustinus (Contra Faustum lib. 19. cap. 13.) aufmerksam macht, indem sie einerseits gering an Zahl, andererseits so heilsam in ihren Wirkungen und leicht in der Ausführung sind; Gott behandelt uns eben mit väterlicher Liebe als seine Kinder, nicht als Knechte, wie er die Israeliten behandelte, denen er viele Sacramente gegeben, die aber weit weniger nützlich und viel schwerer zu beobachten waren.

Von demselben Gesichtspuncte, den wir bisher eingehalten, erscheint uns das hl. Meßopfer als das Opfer der Familie Gottes, wie es auch von der Kirche selbst genannt wird, indem sie den Priester im Canon der Messe beten läßt: Hanc igitur oblationem servitutis nostrae, sed et cunctae familiae tuae, quaesumus Domine, ut placatus accipias . . .“ Es wird ja von allen Kindern und für alle Kinder der Gottesfamilie durch ihren Vertreter und Sachverwalter, welcher der Priester ist, der Majestät Gottes dargebracht.

Aber Jesus Christus ist auf unseren Altären im hochheiligen Sacrament beständig gegenwärtig, als Vater unter seinen Kindern mit einem Herzen voll unendlicher Liebe, Gnaden- und Segenspendend. Seine Freude ist es, unter den Menschenkindern zu sein.

Der Priester und seine Verwandten.

Von Dompropst Franz Zenotty in St. Pölten.

Der römisch-katholische Priester versagt sich selbst freiwillig und wohlüberlegt entweder durch ein feierliches Gelübde oder durch das nach der weisen Anordnung der heiligen Kirche bei der Weihe feierlich abgelegte Versprechen das natürliche Recht, im heiligen Ehestand eine eigene Familie zu gründen, und wählt sich entschlossen im Vertrauen auf Gottes mächtigen Beistand den vollkommneren jungfräulichen Stand, um den göttlichen Meister, dessen jungfräuliche Mutter und die opferwilligen Heiligen beiderlei Geschlechtes nachzuahmen, und ungetheilt seinen erhabenen Beruf als Seelsorger getreu erfüllen zu können nach der Mahnung des heiligen Apostels Paulus 1. Tim. 4, 12.: „Sei ein Vorbild für die Gläubigen im Wort, im Wandel, in Liebe, im Glauben, in Keuschheit.“

Aber fast kein Priester entgeht, mit Ausnahme jener, die in einem strengen Orden leben, ganz den Familien-Sorgen und Plagen, weil sich seine Verwandten fest an ihn anklammern, und bald einen guten Rath, bald eine reale Unterstützung dringend verlangen, da sie ihn als das Haupt der Familie ansehen. Und fromme Verwandte, wie die heiligen Ambrosius, Augustinus, Gregorius von Nazianz u. s. w. zu haben so glücklich waren, sind derzeit selten.

Kaum hat der junge Mann die hl. Priesterweihe empfangen, so wird er in der Regel als im Zeitlichen gut gestellt und versorgt gehalten, und nicht nur die nächsten Verwandten, sondern auch die entfernten, die sich früher um ihn gar nicht bekümmert haben, nehmen den geistlichen Herrn Vetter in Anspruch. Ja, manche sehen die Habe des verwandten Weltpriesters als ihr rechtmäßiges Gut an, und stellen förmliche Forderungen.

Welcher Weltpriester hat nicht bei sich oder bei anderen solche Erfahrungen gemacht?

Die allernächsten sind jedem Menschen ohne Frage die Eltern und Geschwister. Das natürliche Gefühl, die schuldige Dankbarkeit, die vielen eindringlichen Stellen der hl. Schrift, das erhabene Beispiel der Heiligen des alten und neuen Testamentes, vorzüglich aber das hehre Muster des göttlichen Erlösers und der heiligen Mutter Gottes fordern jeden Christen mächtig auf, das vierte Gebot Gottes genau zu befolgen; um so mehr ist wohl jeder Priester strenge verpflichtet, hierin allen Leuten mit gutem Beispiele vorzuleuchten. Schön ist es daher gewiß, wenn der junge Kaplan seinen kargen Gehalt mit seinen dürftigen Eltern oder Geschwistern theilt, noch schöner ist's, wenn ein Priester, der eine selbstständige Stellung errungen hat, seine Eltern oder Geschwister in sein Haus aufnehmen, ihre Tage sorgenlos und mehr angenehm machen, und dadurch zugleich der ihm anvertrauten Gemeinde ein schönes Beispiel der Eltern- oder Geschwisterliebe geben kann.

Damit aber der Hauptzweck seines Berufes, nähmlich die ersprießliche Seelsorge, nicht Schaden leidet und seine eigene Seelenruhe nicht gestört, sondern bewahrt und befördert wird, ist Klugheit, Mäßigung, Gerechtigkeit und Starkmuth erforderlich, wie bei jeder Tugend, und bei jedem guten Werke, wenn es gut bleiben soll.

1. „Seid klug" mahnt der Herr alle seine Jünger; um so mehr soll der Priester den heiligen Geist bitten um die Gabe der Weisheit oder Klugheit, und auch seinen Verstand wohl benützen, damit er jeder Zeit im Verhältnisse gegen seine Verwandten das, was recht und gut ist, treffe und einhalte. Er soll daher vorerst es wohl erwägen, ob seine Verwandten zur Aufnahme in die Pfarrwohnung auch geeignet sind.

Ein junger Priester schätzte sich glücklich, eine gute Pfründe

erhalten zu haben, vorzüglich deshalb, weil er seine Eltern und seine Schwester in sein Haus aufnehmen konnte; doch der Vater war stark dem Trunke ergeben und machte allerlei Scandale, die Mutter war geschwätzig und stiftete durch ihre Plauderhaftigkeit Uneinigkeiten in der Gemeinde, die Schwester war als Haushälterin so knauserisch, daß kein Dienstbote lange im Hause bleiben konnte. Wieder ein anderer Pfarrer erbarmte sich über seinen verarmten Bruder und nahm ihn zu sich; aber kein weibliches Wesen war sicher vor ihm. Ein dritter nahm ein gar junges verwandtes Mädchen in's Haus auf, das durch ihr Benehmen den jungen Hausgenossen gefährlich werden konnte. Wäre es da nicht besser und klüger gewesen, wenn diese Herren die Verwandten in der Heimath belassen und lieber den letzten Gulden mit ihnen getheilt hätten eingedenk der Worte Mtth. 10. und Luc. 17.: „Wer Vater und Mutter, Bruder und Schwester mehr liebt als mich, der ist meiner nicht werth" nach der Erklärung des heiligen Gregorius hom. 27.: „Alle, welche uns dem Fleische nach verwandt sind, sollen wir lieben; welche wir aber am Wege Gottes als Gegner erkennen, sollen wir unbeachtet fliehen."

Klugheit ist auch nothwendig bei den Unterstützungen, die man seinen Verwandten zukommen lassen kann und will. Der weise Sirach 33. sagt: „So lange du lebst, übergieb Niemandem dein Vermögen; denn es ist besser, daß deine Kinder dich bitten, als daß du auf die Hände deiner Kinder blicken müsstest. In Allem, was du thust, behalte die Oberhand." Diese Worte aber werden gerade nicht selten von Eltern aus unzeitiger Liebe gegen ihre Kinder und aus zu großer Vertrauensseligkeit auf die Dankbarkeit derselben nicht befolgt, was sie dann bitter büßen müssen. Aber auch sogar Priester begehen manchmal diese Unvorsichtigkeit. Ein alter Priester stellte seiner Nichte, die ihm einige Jahre gut und treu gedient hatte, eine rechtsgiltige Schenkungsurkunde aus. Weil er aber lange nicht sterben wollte, heiratete sie, und leerte das Pfarrhaus gänzlich aus. Ein junger Priester verzichtete zu Gunsten seiner Geschwister auf das ganze nicht unbedeutende Erbe, das ihm nach dem Tode der Eltern zufiel; dafür mußte er, da er bald Defizient wurde, bei fremden gutmüthigen Leuten kümmerlich leben. Ein anderer Priester behielt wohl die von seinen Eltern ererbten

Grundstücke, überließ sie aber seinen zwei Neffen gegen einen sehr geringen Pacht. Da dieser gewöhnlich spät einbezahlt wurde, schenkte er lieber den Neffen die Gründe bei Lebzeiten. In seinem Testamente verordnete er, daß sein Leichnam auf dem Friedhofe seines Geburtsortes beerdigt werden solle; der eine Neffe duldete aber die überführte Leiche nicht einmal über die Nacht in seiner Scheuer, weil sein Bruder, der sich gutmüthiger und dankbarer gegen seinen ehrwürdigen Onkel immer gezeigt hatte, im Testament als Universalerbe der Zimmereinrichtung eingesetzt war. Ein Pfarrer trat sogar als Bürge ein bei seinem Verwandten, der Kaufmann war. Der Gläubiger hielt sich natürlich an den Bürgen, der darüber fast den Verstand verlor. Dergleichen Fälle kommen hie und da vor.

Die beste Unterstützung, sprach ein erfahrener alter Dechant, die man seinen Geschwistern angedeihen lassen kann, ist die, daß man für einen guten Unterricht und für eine gute Erziehung ihrer Kinder Sorge trägt, oder für eine selbstständige Versorgung derselben entsprechende Beisteuer leistet. Größere Geldsummen den Geschwistern zu schenken ist im Allgemeinen nicht rathsam, weil gewöhnlich nur das, was man mit Fleiß und Sparsamkeit selbst erworben hat, recht geschätzt und verwendet wird. Klüger ist es, ihnen auf Ersuchen kleine Darlehen gegen Schuldschein und geringe Percente zu geben, weil sie daraus kennen lernen, daß man nicht gesonnen ist, sich ausziehen oder einer Melkkuh gleich gebrauchen zu lassen, und weil man auf diese Weise der Eifersucht und dem Neide, die sich leicht unter ihnen einschleichen könnten, den Weg abschneidet. Wer dann die Interessen zur rechten Zeit bezahlt oder gar kleine Abzahlungen leistet, der gibt dadurch zu erkennen, daß er auf rechte Ordnung und gute Wirthschaft in der eigenen Haushaltung schaut, und weiterer Unterstützung würdig ist; derjenige entgegen, der gegen den geistlichen Bruder oder Vetter seine Schuldigkeit nicht erfüllt, ist einer weiteren Berücksichtigung unwürdig, und scheut sich, auch ferner noch um eine Aushilfe zu bitten. Man bleibt so unbelästiget. Das habe ich erfahren, und kann somit diese Handlungsweise jedem geistlichen Herrn empfehlen.

2. Gar viele Ansprüche werden an jeden Priester gemacht. Gewöhnliche und noble Bettler suchen vorerst seine Behausung auf, und erwarten dort ausgiebige Unterstützung. Wenn arme Reisende

auf dem Wege keinen Menschen um Reisezehrung ansprechen, so geht doch der Priester nicht ungeschoren vorüber. Es mag irgendwo ein lobenswerthes Unternehmen für Wissenschaft oder Kunst oder für wohlthätige Zwecke geplant werden, so erwartet man vorerst vom Clerus, dessen Einkommen derzeit ohnehin sehr geschmälert ist, daß er sich daran ausgiebig betheilige, und nimmt es ihm sogar übel, wenn seine Gabe den gehegten Erwartungen nicht ganz entspricht. Kommt der Name eines Klerikers etwa gar im Zeitungsblatte vor, so erfolgen aus allen Weltgegenden ehrfurchtsvolle Glückwünsche und mit Zeugnissen belegte Bittgesuche. Dazu kommen die Verwandten. Ein Neffe will studiren, eine Nichte in's Kloster, oder es ist eine Hochzeit oder eine Taufe oder irgend ein Unglück einem Familienliede zugestossen, da soll überall der geistliche Herr helfen und beisteuern. Aber woher nehmen? Um doch die priesterliche Würde allseitig zu wahren und die christliche Opferwilligkeit im Werke zu zeigen, ist unstreitig eine große umsichtsvolle Mäßigung erforderlich.

Diese Mäßigung muß der Geistliche hauptsächlich an sich selbst üben dadurch, daß er sich keine unnöthigen Bedürfnisse angewöhnt, sich manches Vergnügen versagt, sparsam und einfach in Nahrung und Kleidung ist, sich nur die nothwendigsten Bücher anschafft, und mehr die Dekanats- und Stiftsbibliotheken benützt. Und wie viel geschieht auf diese Weise vom Clerus Erhebendes und Opferwilliges still, wenn man den guten Willen und die geringen Mittel in Betracht nimmt? Der berühmte und wohlthätige Bischof Sailer hatte sich auf Zureden endlich doch einige hundert Thaler zusammengelegt, um sich Pferde und Wagen anzuschaffen. Da kam aber ein junger Mann, der das Doctorat aus der Medicin machen wollte, aber kein Geld zur Bestreitung der nothwendigen Taxen besaß; ohne Bedenken gab der gute Bischof das Ersparte großmüthig hin und ging wieder zu Fuß. Wie viel Schönes erst wird vom heiligmäßigen Pius IX. erzählt? Ein verdienstvoller ergrauter Priester zieht, um seinen zwei armen und kränklichen Schwestern den ganzen Ruhegehalt von 300 fl. überlassen zu können, fort in die weite Fremde, und fristet sein Leben als Aushilfspriester und Messeleser. Ein anderer Priester versprach der sterbenden Mutter, für seine Geschwister nach Möglichkeit sorgen zu wollen, daher gab er

auch durch seine ganze Lebenszeit den größten Theil seines Einkommens opferwillig denselben. Selbst alt und zur Seelsorge untauglich geworden, erhält er noch mit seinem geringen Ruhegehalte eine kranke und ganz arbeitsunfähige Schwester.

Gott wird gewiß nach seiner Verheißung solche edle Aufopferungen gnädig und reichlich belohnen.

3. Ohne Gerechtigkeit hört jedes scheinbar gute Werk auf, Gott wohlgefällig und dem Menschen verdienstlich zu sein für das ewige Leben. Daher muß besonders der Priester darnach eifrig trachten, die Pflichten gegen Gott, gegen sich selbst und gegen den Nächsten genau zu erfüllen auch in zeitlichen Dingen. Gott den Herrn sollen wir lieben aus allen unseren Kräften, daher auch gerne von den uns geschenkten und anvertrauten zeitlichen Gütern etwas zur Förderung der schuldigen Anbetung Gottes beitragen. Schmückt Jeder seine eigene Wohnung, so soll doch das Haus des Herrn nicht ohne Zierde sein. Darum heißt es auch in den Sprüchen Salomons 3.: „Ehre den Herrn mit deiner Habe, und gib ihm von den Erstlingen aller deiner Früchte. Hindere nicht, daß Gutes thue, wer kann, und kannst du, so thue selbst Gutes."

Der weise Sirach sagt 14, 5.: „Wer sich selbst nicht gut ist, wird der einem andern gut sein?" Die rechte Liebe zu sich selbst ist ja von Gott selbst als Richtschnur der Nächstenliebe aufgestellt. Der göttliche Erlöser mahnt uns wohl, nicht zu ängstlich zu sein in Betreff der Lebensbedürfnisse, lehrte uns aber bei der wunderbaren Brodvermehrung mit den Worten: „Sammelt die übrig gebliebenen Stücklein", Sparsamkeit, und hat, da ihm doch die Engel dienten, zur Unterweisung seiner Kirche eine Büchse gehabt, in welcher die Opfergaben der Gläubigen gesammelt, und die Bedürfnisse seiner Jünger und anderer Armen bestritten wurden. Jeder kluge Christ wird sich daher, ohne ängstlich zu werden, oder von Gott unnöthig ein Wunder zu verlangen, einen Sparpfennig für die Tage der Krankheit, des Alters und der Noth zurücklegen, um nicht anderen Leuten zur Last zu fallen und auch den wahrhaft Armen beispringen zu können.

Jeder Priester aber wird vorerst, um gerecht zu sein, die Armen seiner Gemeinde, die den ersten Anspruch auf seine Mildthätigkeit haben, berücksichtigen. Bei Versehgängen trifft man oft

eine schreckliche Noth, ein elendes Bett, kein Holz für den Ofen, keine Suppe, keine Arzenei, keine Pflege. Besonders auf dem Lande ist nicht selten der Kranke ganz verlassen aus Geiz und übertriebenen Wirthschaftssorgen. Man müßte kein gefühlvolles Herz im Leibe haben, wenn da der Priester nicht nach seinem Vermögen und mit Beistand anderer guten Seelen nach dem Vorbilde des heil. Vincentius Hilfe brächte. Auch gibt es überall verschämte Hausarme, die lieber darben, als ihre Noth offenbaren, und einer Unterstützung vorzüglich würdig sind, die ihnen fast aufgedrungen oder heimlich am besten durch Arbeitvermittlung gewährt werden muß. Daß diese den fremden herumwandernden Armen vorzuziehen sind, ist klar.

Gerechtigkeit muß dem Priester auch das Testament dictiren. Er soll es, er mag viel oder wenig besitzen, mit reiflicher Ueberlegung am besten nach kirchlicher Vorschrift verfassen. Das Trienter-Concil sagt hierüber sehr bündig und ernst (sess. 25. de reformatione cap. 1.): „Sancta synodus interdicit, ne ex redditibus Ecclesiae consanquineos familiaresve suos augere studeant, cum et Apostolorum canones prohibeant, ne res ecclesiasticas, quae Dei sunt, consanquineis donent; sed, si pauperes sint, iis ut pauperibus distribuant; eas autem non distrahant, nec dissipent illorum causa, imo, quam maxime potest, eos sancta synodus monet, ut omnem humanum hunc erga fratres, nepotes, propinquosque carnis affectum, unde multorum malorum in ecclesia seminarium extat, penitus deponant.“ — Den Verwandten oder Hausgenossen alles oder gar nichts hinterlassen, wird selbst von Weltleuten mißbilliget. In gerechter Würdigung der Verhältnisse und Verpflichtungen soll dabei vorgegangen werden. Der heilige Ambrosius sagt 33. Hptst. de off. ministr.: „Wohl ist auch zu billigen jene Freigebigkeit, wenn du deine nächsten Blutsverwandten nicht übersiehst, die du als bedürftig erkennst. Nicht aber deswegen hast du dich dem Herrn geopfert, daß du die Deinigen reich macheſt, sondern daß du dir das ewige Leben durch die Frucht eines guten Werkes verdieneſt und durch das Verdienst der Barmherzigkeit deine Sünden gut machst.“ Der heilige Papst Pius V. sagte einst: „Mir kommen oft Bedenken, ob ich Gott durch das Wenige, das ich meinen Verwandten gebe, nicht beleidige,

weil die Einkünfte der Kirche blos zu heiligen Zwecken, nicht aber zur Bereicherung der Verwandten benützt werden sollen."

Ein sehr würdiger Weltpriester, der von Gott mit zeitlichen Gütern reichlich gesegnet ward, benützte dieselben schon zu Lebzeiten eifrig zu guten Werken, vertheilte sie aber in seinem Testamente nach kirchlicher Vorschrift gewissenhaft in musterhafter Weise. Sein väterliches Erbe gab er seinen Geschwistern oder deren Nachkommen mit Zinsen zurück, seinen treuen Dienstboten vermachte er genügende Lebensrenten, den größten Theil seines Vermögens aber legirte er zur Vollendung der bereits begonnenen stylgerechten Restaurirung seines Gotteshauses, dann zur Errichtung eines Pfarr-Armeninstitutes, das nur von seinen Amtsnachfolgern mit Beobachtung der kirchlichen und staatlichen Verordnungen verwaltet werden sollte, und endlich für arme und kranke Priester, die vom bischöfl. Consistorium mit den entfallenen Interessen nach Würdigkeit und Bedürfniß halbjährig betheilt werden sollen. Er war nämlich der Ansicht, daß eine Zeit kommen könne, oder schon da ist, wo der Clerus für sich selbst sorgen müsse, und forderte seine Amtsgenossen öfter ernstlich auf, ihr schriftliches Testament, sie mögen viel oder wenig besitzen, stets vorräthig zu halten, und darin wenigstens einen kleinen Theil zu dem Unterstützungsfonde dürftiger Priester zu widmen.

Auch hier gilt das Wort des Herrn Matth. 25, 40.: „Was ihr einem dieser meiner geringsten Brüder gethan habt, das habt ihr mir gethan."

Aus dieser Mahnung des Herrn entsprangen bekanntlich alle frommen wohlthätigen Stiftungen, die überall wenigstens zu zwei Drittheilen von römisch-katholischen Priestern herstammen.

4. Zu unserer Lehre, daß wir die Verwandten nicht ungeordnet lieben, und zu unserem Troste, wenn sie ungerechtfertigte Forderungen machen, ging uns auch hier der göttliche Heiland mit seinem Beispiele vor, wie die Evangelisten berichten. Bei Matthäus 12. heißt es: „Und als er noch mit dem Volke redete, siehe, da standen seine Mutter und seine Brüder (Vettern, Söhne des Cleophas, der ein Bruder des heiligen Nährvaters Joseph war, und der Maria, die mit der heiligen Jungfrau verwandt war) draußen, und suchten mit ihm zu reden. Da sprach einer zu ihm: Siehe, deine Mutter und deine Brüder stehen draußen und suchen

dich. Er aber antwortete und sprach zu dem, der es ihm sagte: Wer ist meine Mutter, und welche sind meine Brüder? Und er streckte die Hand nach seinen Jüngern aus und sprach: Siehe da meine Mutter und meine Brüder! Denn wer den Willen meines Vaters thut, der im Himmel ist, derselbe ist mir Bruder, Schwester und Mutter." Also der Herr, der seine liebe Mutter so hochschätzte und liebte, daß er auf ihre Fürbitte zu Cana das erste Wunder wirkte, und sie im Leben und nach dem Tode so außerordentlich verherrlichte, der gewiß auch seine Verwandten dem Fleische nach herzlich liebte, läßt sie warten, bis er seinen Unterricht vollendet hatte. Der heilige Johannes 7. erzählt: „Es war das Laubhüttenfest sehr nahe. Und seine Brüder sprachen zu ihm: Zieh' weg von hier, und geh' nach Juda, damit auch deine Jünger deine Werke sehen, die du wirkest. Denn Niemand, der offenbar sein will, thut etwas im Verborgenen. Wirkest du solche Dinge, so offenbare dich selbst der Welt. Denn auch seine Brüder glaubten nicht an ihn. Da sprach Jesus zu ihnen: Meine Zeit ist noch nicht gekommen. Die Welt kann euch nicht hassen, mich aber hasset sie; denn ich bezeuge von ihr, daß ihre Werke schlecht sind."

Offenbar liegt hierin die Lehre des Herrn, daß man unzeitige Zumuthungen der Verwandten entschieden zurückweisen, denselben starkmüthig ohne Scheu die irrigen Ansichten vorhalten, und sich trösten soll, wenn ihr Betragen dem göttlichen Gesetze nicht ganz gemäß ist.

Der heilige Bischof Richard, der von seinen Geschwistern viel zu leiden hatte, machte einst die Bemerkung, daß der Heiland nicht einen seiner Verwandten, sondern den heiligen Petrus zum ersten Oberhaupte seiner Kirche gemacht hat, um uns zu lehren, daß wir starkmüthig nach Verdienst, Tüchtigkeit und Würdigkeit in jeder Angelegenheit entscheiden, und nicht aus sündhafter Zuneigung und Schwäche zu den Verwandten die Gerechtigkeit verletzen sollen.

Ein alter würdiger Pfarrer hatte sich einen Nothpfennig für den Fall zusammengelegt, als er zur activen Seelsorge untauglich würde, weil er mit der elenden Pension unmöglich anständig und menschenwürdig leben könne. Das wußte sein Neffe, den er studieren ließ und der bereits eine kleine Anstellung hatte. Keck trat dieser vor seinen Wohlthäter, und sprach: „Lieber Herr Onkel, ich brauche

nothwendig 2000 fl. weil ich mich verheiraten will. Sie können mir helfen, ich weiß es. Wenn Sie mir meine Bitte nicht gewähren, so erschieße ich mich noch heute in Ihrem Hause.“ Das war dem alten, gutmüthigen Herrn doch zu viel. Im Geheimen schickte er schnell zum Gensdarmen, und ließ den frechen Burschen fortführen.

Es kommt manchmal vor, daß Verwandte das Hab und Gut eines Geistlichen wie ihr Eigenthum betrachten, und kecke Forderungen stellen. Daß denselben entschieden und starkmüthig entgegen zu treten sei, ist selbstverständlich; denn wer frech begehrt, ist keiner Gabe werth.

Die Verwandten christlich lieben ist recht; sich aber von ihnen mißbrauchen lassen, ist sündhafte Schwäche.

Das Walten der göttlichen Vorsehung durch die Heiligen im 18. Jahrhundert.

I.

Von Professor Dr. Josef Kopallik in Olmütz.

„Die Kirche ist ein Garten, geschmückt mit dem Schmelze unzähliger Blumen; nothwendig müssen daher diese von mannigfaltiger Größe, von mannigfaltigem Geruche und verschiedener Vollkommenheit sein. Jede hat ihren Werth, jede ihre Anmuth und ihre Schönheit und alle, vereint in der Mannigfaltigkeit ihrer Eigenschaften, bilden zusammen die höchste Vollendung der Schönheit.“[1])

Mit diesen sinnigen Worten weist der große Kirchenlehrer auf die vielen Heiligen hin, welche zu allen Zeiten lebten und durch die Verschiedenheit ihrer Gnadengaben eine herrliche und bewunderungswürdige Zierde der katholischen Kirche sind. Gott hat die Heiligen den Kindern seines Reiches geschenkt, um sie in ihrem Unglücke zu trösten, in ihrer Unwissenheit zu belehren, in ihren Versuchungen zu stärken,[2]) ihnen mit gutem Beispiele[3]) voranzugehen, sie vor den drohenden Gefahren zu warnen und endlich mitten in der Welt des Zweifels und Unglaubens die Wunder zu

[1]) Franc. Sales. Theot. II. 7. — [2]) S. Thomas: „Ad magnam eorum gloriam pertinet, quod alios juvare possunt quasi Dei cooperatores existentes.“ In IV. lib. sent. Dist. 15. q. 4. a. 5. Sol. 1 ad 3. — Müller, theolog. moral. III. 3. — [3]) Thom. a Kemp. I. 18: „Dati sunt (sancti) in exemplum omnibus religiosis, et plus provocare nos debent ad bene proficiendum quam tepidorum numerus ad relaxandum.“

erneuern, durch welche in der Vorzeit der Glaube Wurzel faßte und befestigt wurde. Verschieden waren aber die Gaben, welche die Heiligen von Gott erhielten, weil auch verschieden die Ziele waren, welche die göttliche Vorsehung durch sie erreichen wollte. Darum sagt der heilige Apostel Paulus: Er selbst hat einige zu Aposteln, einige zu Propheten, einige zu Evangelisten, einige aber zu Hirten und Lehrern verordnet zur Vervollkommnung der Gläubigen, zur Ausübung des Kirchendienstes, zur Erbauung des Leibes Christi.[1])

Die Verschiedenheit der göttlichen Gnadengaben sehen wir ganz besonders in den Heiligen und Seligen des 18. Jahrhunderts, welche der Kirche vorzüglich deshalb so theuer sind, weil sie ihr in Zeiten der Angst, Noth und Betrübniß geschenkt worden sind. Sie wurden unter den Thränen ihrer Mutter geboren; und als es schien, der Herr habe diese den sträflichen aber siegreichen Absichten ihrer Feinde preisgegeben, tröstete sie dieselbe in ihrem Schmerze, indem sie ihr bewiesen, wie sehr ihr Bräutigam sie noch liebe, da er ihr diese Pfänder seiner göttlichen Liebe verliehen. Durch den Glanz ihrer Wunderwerke rächten sie den Glauben der Kirche gegen die Angriffe des Spottes und Unglaubens und erweckten den Muth von Tausenden durch die übernatürliche Kraft ihres Tugendbeispieles.

Um die hohe Bedeutung der Heiligen des vorigen Jahrhundertes besser würdigen zu können, sei es uns gestattet, zunächst eine flüchtige Skizze der damaligen ethischen Weltlage zu entwerfen.

Fast niemals hatte man seit Constantin dem Großen die Kirche in ärgerer Bedrängniß gesehen als im 18. Jahrhundert. Es erfüllte sich neuerdings das Wort Davids: „Die Könige der Erde haben sich erhoben und die Fürsten sich verschworen gegen den Herrn und seinen Gesalbten.[2]) Oft zwar hatte sich der eine oder andere weltliche Machthaber gegen die Kirche erhoben. Jene unglückseligen Zeiten sollten uns aber fast alle christlichen Fürsten gegen Christus verschworen zeigen. Die mächtigsten Monarchen waren darin einig, der Kirche Verlegenheit zu bereiten. Erinnern wir uns an die Verfolgung der sicilianischen Geistlichen durch Victor Amadeus von Savoyen, an die Kränkungen, welche Spanien Clemens XII. und Benedict XIV. zufügte, erinnern wir uns an Genua, das 6000 Scudi auf die Gefangennahme des apostolischen Visitators setzte, den Clemens XIII. dahin gesandt hatte, an Portugal, das den päpstlichen Nuntius verjagte u. s. w. Welch' einen furchtbaren Sturm erhoben nicht die bourbonischen Höfe gegen die Gesellschaft Jesu! Wer kennt nicht die Namen Pombal, Choiseul, Malesherbes, Aranda? In Spanien allein verschmachteten etwa

[1]) Ep. ad Ephes. 4, 11. 12. — [2]) Ps. 2.

9000 Jesuiten in den Kerkern. Glänzende Geister ersannen eitle Systeme der Wissenschaft, um die Wahrheit zu schanden zu machen. In Frankreich hatte sich eine unermeßliche Verschwörung gebildet, um Gott verhaßt zu machen und die Religion zu entehren. „Écrassez l'infâme.“ Wir erinnern an Arouet von Voltaire, an Damilaville, Diderot, Helvetius, Rousseau, Holbach u. and. Der Haß der Gottlosen gegen die Kirche hatte sich zu einer Wuth gesteigert; nicht zufrieden, sie mit ihrer Sophistik und ihren Verläumdungen zu verfolgen, zertrümmerten sie in den blutigen Tagen der großen Staatsumwälzung vom Jahre 1789 auch ihre Altäre, nachdem sie dieselben durch die Göttin der Vernunft entweiht hatten. Die Ideen der Aufklärung verkörperten sich in Thaten, die Anarchie der Geister hatte zu einer Anarchie im Leben geführt. Das Ansehen der Kirche, dieses feste Bollwerk der Ordnung und des Rechtes, suchte man zu untergraben; dort aber, wo die Auctorität der Kirche in Trümmern lag, konnte auch keine andere Auctorität mehr der individuellen Vernunft gegenüber Anspruch auf Anerkennung machen. Und so feierte die Anarchie ihre höchsten Triumphe, als das Haupt Ludwig XVI. fiel und Pius VI. in die Gefangenschaft geschleppt wurde.

Während die französischen Encyclopädisten vorzüglich bemüht waren, in Monographien und geschichtlichen Abhandlungen die Wissenschaft zu dekatholisiren, und während die englischen Philosophen[1]) das Christenthum auf dem Gebiete der Naturwissenschaften und Romane bekämpften: trat dagegen in Deutschland Hontheim als Wortführer einer mächtigen Partei auf, welche die Rechtswissenschaft und Dogmenlehre dazu benützte, um ihren kirchenfeindlichen Anschauungen Ausdruck zu geben. Die Feinde Gottes sammelten sich unter der Fahne eines falschen Humanismus, und suchten mit ihrem Unglauben und ihrer Frivolität einzudringen in Palast und Hütte, in Kunst und Wissenschaft, in die Familie und Schule, in das öffentliche und häusliche Leben und an der Stelle der alten christlichen Weltanschauung sollte eine neue heidnische erstehen.

Aber den entfesselten Gewalten des Umsturzes gegenüber verzagte die Kirche nicht im Vertrauen auf die göttliche Vorsehung; sie setzte ihr Tagewerk mitten unter den feindlichen Angriffen fort und sandte unzählige Helden der Liebe und Selbstverläugnung auf den Kampfplatz, welche belehrend, bittend, ermahnend, helfend, tröstend, warnend der Mit- und Nachwelt unberechenbaren Segen brachten. Die Heiligen — sie haben geweint und gefastet, während die Welt im Ueberflusse und in Freuden dahin lebte, sie thaten

[1]) Schaftesbury, Tindal, Bolingbrocke, Zuam u. s. w.

Buße für die Sünden der Völker, indem sie Gott dienten „in fame et siti, in frigore et nuditate, in labore et fatigatione, in vigiliis et jejuniis, in orationibus et meditationibus sanctis in persecutionibus et opprobriis multis.“[1]) Wie es von Josua heißt: er war ein Held im Streite, ein großer Helfer der Auserwählten Gottes im Kampfe gegen die Feinde[2]) — dies gilt auch von den Heiligen des verflossenen Jahrhunderts. Sie sind auch jenen Gerechten vergleichbar, welche der Herr glücklicher als Abraham seinem himmlischen Vater vorstellen konnte, um der Welt vielfaches Unheil zu ersparen.

Wie wir gesehen haben, bestehen die charakteristischen Merkmale der damaligen Zeitperiode:

1. In der Entchristlichung der Sittenzucht
   a. Durch Genußsucht;
   b. durch Haschen nach irdischen Gütern, verbunden mit Unglauben;
   c. durch Hochmuth und Auflehnung gegen jegliche Auctorität;
   d. durch religiösen Indifferentismus.
2. In der Entchristlichung der Schule.
3. In der Entchristlichung der Wissenschaft.

Dieser dreifachen Corruption steht aber durch das gnädige Walten der göttlichen Vorsehung ein dreifaches Apostolat der Heiligen gegenüber, welche die verderbenbringenden Folgen des Zeitgeistes paralysiren sollten.

1. Das Apostolat des Gebetes und des Beispieles und zwar:
   a. Durch das Beispiel der Abtödtung;
   b. durch Armuth und Entsagung alles Besitzes;
   c. durch Demuth und Gehorsam;
   d. durch Seeleneifer und Berufstreue.
2. Das Apostolat des Unterrichtes und der Erziehung.
3. Das Apostolat der Wissenschaft.

Wir wollen nun im Folgenden durch einzelne Beispiele diese Gegensätze näher zu beleuchten suchen.

1. Das Apostolat des Gebetes und guten Beispieles und zwar:

a. Durch Abtödtung.

Zunächst sandte Gott im vorigen Jahrhunderte der Welt eine Reihe von Heiligen, welche vorzüglich durch Abtödtung und Leiden aller Art die Frivolität ihrer Zeit bekämpfen und für dieselbe der göttlichen Gerechtigkeit Genugthuung leisten sollten.

---

[1]) Thom. a Kemp. I. 18. — [2]) Eccl. 46, 1, 2.

Hieher gehört der heil. **Paul vom Kreuze.**[1]) In seinem Leben offenbart sich das Martyrium der Liebe, das zwar unscheinbarer aber nicht weniger kostbar ist als das Martyrium des Blutes. In seinem Leben offenbart sich jene geheimnißvolle Vereinigung zwischen dem Herrn und seinen Freunden, welche durch die Liebe vollbracht wird und welche so innig ist, daß sie diesen letzteren die Schmerzen ihres guten Meisters mitempfinden läßt. Es ist dies das Meisterwerk der Liebe und der höchste Grad der Ehre, den der Mensch auf Erden erreichen kann. Kranke heilen, Todte erwecken, ist ein Antheil an der Macht Gottes, in das Innerste der Seelen eindringen, künftige Ereignisse vorhersagen, das heißt im göttlichen Lichte schauen, was uns auf gewöhnlichem Wege verborgen ist; aber den Herrn in dem Maße lieben, daß er uns an seinen Leiden Theil nehmen läßt und uns leiden sehen will mit ihm und in derselben Weise wie er — das heißt leben in seinem göttlichen Herzen und sein Dasein mit demjenigen des Herrn auf's Engste vereinigen.

Der heil. Paul vom Kreuze war im Jahre 1684 in Ligurien geboren, studierte in Rom und wählte sich freiwillig ein Leben der Abtödtung und Entbehrung, indem er auf sein väterliches Erbe verzichtete. Als Eigenthum behielt er sich nur ein Brevier, indem er sprach: „Mein gekreuzigter Jesus! Mein Erbe sei dieses Brevier, indem du allein, mein Gott und mein Gut, mir genügst." Paul wurde zum Priester geweiht. Im Jahre 1720 hatte er einstmals nach dem Empfange des heil. Abendmahles eine Vision. Er sah sich selbst mit einem schwarzen Gewande bekleidet, das an der linken Brustseite mit einem weißen Kreuze und mit dem Namen Jesus versehen war. Zugleich vernahm er die Worte: „Dieses Zeichen deutet die Reinheit und Schönheit eines Herzens an, das den heiligsten Namen Jesu tragen soll." Diese und andere Visionen hatten nun zur Folge, daß Paul mit Genehmigung des apostolischen Stuhles einen Orden zur Verehrung des Leidens und Sterbens Christi gründete. Es ist dies der Orden der Passionisten, welche wie einstens der heilige Franz von Assisi und dessen Ordensbrüder dem herrschenden Weltgeiste der Frivolität und Genußsucht entgegentreten und an dessen Stelle den Geist Christi durch das Beispiel der Selbstverläugnung und Geduld im Kreuze einbürgern sollten.

Auch eine Gemeinschaft frommer Frauen wurde zu demselben Zwecke durch den hl. Paul in's Leben gerufen. Indem sich nun die Zahl seiner Gefährten von Jahr zu Jahr vermehrte, so baute er endlich ein Kloster und im Jahre 1746 wurde seine Ordens-

[1]) Surius, hist. seu vitae sanct. Taurin. 1875. IV. 635. sqq.

regel vom Papste Benedict XIV. approbirt unter dem Titel: Congregatio clericorum excalceatorum sanctissimae crucis et passionis Domini nostri Jesu Christi. Im Jahre 1769 kam er wieder nach Rom unter Clemens XIV., dem er schon früher seine Erhebung auf den päpstlichen Stuhl vorhergesagt hatte. Im folgenden Jahre wurde der hl. Paul, der durch seine vielen Reisen, apostolischen Arbeiten und Entsagungen seine Gesundheit ganz aufgerieben hatte, von einer schweren Krankheit heimgesucht, in welcher er allen, die ihn besuchten, das schönste Beispiel der Geduld und Abtödtung gab. Seine Sehnsucht war es mit Christus das Kreuz zu tragen und mit ihm zu leiden. Dieser Wunsch wurde ihm auch auf wunderbare Weise erfüllt, indem er viele Jahre hindurch jede Woche von Donnerstag Abends bis Sonntag Früh von großen körperlichen Schmerzen gequält war, so daß wir ihn wahrhaft als einen Märtyrer der Liebe zum Kreuze des Herrn bewundern müssen. Der Gegenstand seiner Betrachtungen und seiner Predigten war zumeist das Leiden Christi. In seinen Vorträgen eröffnete er seinen Zuhörern mit himmlischer Beredtsamkeit die großen Schätze der Gnade, die im Kreuze Christi verborgen sind. Aus diesem schöpfte er wie aus einer nie versiegenden Quelle Muth und Stärke, Licht und Trost für sich und andere. Auf seinem Sterbelager gab er seinen Schülern noch den Auftrag, das Geheimniß des Kreuzes zu predigen und die schmerzhafte Gottesmutter recht innig zu verehren. Seine letzten Worte waren: „Meine ganze Hoffnung ruht im Leiden Christi des Herrn und in den Schmerzen der Gottesmutter." Sein letzter Blick galt dem Kreuze. Er starb 1775. Als Pius VI. die Nachricht vom Tode erhielt, rief er: „O der Glückliche, er hat wahrlich die Abtödtung des Kreuzes an seinem Körper getragen." 1867 wurde Paul canonisirt. Merkwürdig bleibt es auch, daß dieser große Heilige gleichsam wie auf höhere Eingebung fortwährend für die Häretiker und Ungläubigen und namentlich 50 Jahre hindurch für die Bekehrung Englands betete. Seinen Gebeten und seinen Bußübungen ist es sicherlich theilweise zuzuschreiben, daß alljährlich so viele Anglikaner in den Schoß der katholischen Kirche zurückkehren.

Ein anderer Heiliger des 18. Jahrhundertes, von welchem Gott nicht etwa das Martyrium eines einzigen Tages, sondern vielmehr 50 Jahre mühsamer und angestrengter Arbeit, vielfacher Entsagung und beständiger Aufopferung verlangte, war der heil. **Leonhard von Porto Mauritio.** Durch besondere gnadenreiche Fügungen der göttl. Vorsehung trat er ins Franciskanerkloster des heil. Bonaventura in Rom ein. Er war dazu auserkoren, Italien ein halbes Jahrhundert hindurch für alles Gute zu begeistern, und namentlich auch die in Verfall ge-

rathenen Klöster durch Wort und Beispiel zu reformiren. Mit Beginn des 18. Jahrhunderts vollendete er, noch nicht 30 Jahre alt — er war 1676 geboren — seine Studien und wurde zum Priester geweiht. Um seine großen Kenntnisse nutzbringend zu machen, sollte er Vorträge über Philosophie in dem oben erwähnten Kloster halten. Allein der Heilige war von schwächlicher Gesundheit. Durch eifrige Studien und ascetische Uebungen magerte er so ab, daß er fast einem Gerippe ähnlich war. Er mußte den Lehrstuhl verlassen. Da sich nun an ihm die Symptome einer sehr gefährlichen Brustkrankheit zeigten, sandten ihn seine Vorgesetzten des milderen Climas halber nach Neapel. Allein hier vergrößerte sich sein Uebel, so daß die Aerzte nach dem letzten, freilich hoffnungslos scheinenden Mittel griffen und ihn in seine Heimat schickten, wo er im Vertrauen auf die Hilfe der hl. Jungfrau das Gelöbniß ablegte, im Falle der Genesung sich dem Dienste der Missionen zu weihen. Das war nun der Beruf, zu welchen ihn die göttliche Vorsehung bestimmt hatte. Er erlangte nun bald wieder seine Gesundheit. Fünf Jahre der sorgfältigsten Pflege hatten ihn dem Tode nahe gebracht, während dagegen dieser einzige Entschluß — dieses Eingehen auf die Rathschlüsse Gottes — hinreichte, seine Kräfte wieder herzustellen. 1708 begann er nun seine erste Mission in Artallo, einem Städtchen unweit von Porto Mauritio und in den benachbarten Orten, und zwar mit so glücklichem Erfolge und so nachhaltiger Wirkung, daß die Leute jener Gegenden noch lange Zeit nachher alljährlich barfuß und im Bußgewande in jene Kirche wallfahrteten, in welcher der Heilige gepredigt hatte. Durch Papst Clemens XI. und den Großherzog Cosmus III. wurde er 1709 nach Toskana berufen. Freilich hatte es hier, wie überhaupt bei Beginn eines jeden guten Werkes keineswegs an Hindernissen gefehlt, denn nur das Böse ist es, das plötzlich und wie von selbst in Gang kömmt. Gleich Anfangs mußte Leonhard reformatorisch auftreten und althergebrachte Mißstände abzustellen suchen, was ihm viele Feindschaften zuzog. So bestand z. B. in Florenz und auch anderwärts der Mißbrauch, in der Fastenzeit in der Nähe des Kreuzweges Verkaufsbuden und Schenken zu eröffnen; zwischen den einzelnen Stationen wurde gegessen und getrunken, so daß man eher auf einem lustigen Jahrmarkte als bei einer frommen Andachtsübung zu sein glaubte. Diese und ähnliche Dinge, sowie auch große Aergernisse, die unter dem Volke und im Clerus vorkamen, suchte der heilige Missionär durch Gottes Beistand zu beseitigen. Barfuß und mit einem Kreuze auf den Schultern, die Augen in Thränen gebadet — so ging er von einer Station des Kreuzweges zur anderen, um seine Stimme bittend, ermahnend, warnend und beschwörend an die Zuhörer zu richten.

Bisher waren indessen seine apostolischen Arbeiten nur Versuche gewesen, die ersten Waffenthaten des Heiligen. Im Jahre 1712 aber begann er seine großen Missionen, die er von jetzt an mehr als vierzig Jahre in fast allen Gegenden Italiens zum Segen der Menschheit hielt. Auf ihn können wir die Worte der Schrift[1]) anwenden: „Er war von Gott zur Bekehrung der Völker bestimmt und schaffte die Gräuel der Gottlosigkeit ab. Er richtete sein Herz zu Gott empor und stellte in den Tagen der Sünde die Frömmigkeit wieder her.“ Wir sehen ihn jetzt wandern von Stadt zu Stadt, von Dorf zu Dorf. Ueberall sucht er die Sünder zu bekehren, Feindschaften aufzuheben, die Gleichgiltigen zu ermuntern und den geistig Todten neues Leben zu spenden. Es war dies ein mächtiger Feldzug gegen die Hölle, ein heil. Krieg[1]) in welchem jede Schlacht zugleich ein Sieg war und den dämonischen Gewalten ihre Beute entriß. Der heil. Missionär entwarf zugleich auch eine besondere Regel, durch welche seine und seiner Gefährten apostolische Arbeiten organisirt wurden. Diese Regel bewirkte auch eine heilsame Reform in vielen Klöstern des heil. Franziscus.

Gleich in der ersten Predigt mußten die Missionäre erklären, daß sie wie ihr seraphischer Vater nur vom Almosen leben werden, so daß sie Niemandem zur Last fielen. Sie sollten sich ganz auf die Wege der göttlichen Vorsehung verlassen. Erhielten sie viel, so hatten die Armen den Vortheil davon, erhielten sie wenig, so durfte es ihnen keineswegs einfallen, darüber zu klagen. Strenges Fasten, Stillschweigen, Abtödtungen aller Art, das war die Lebensweise des heil. Leonard und sollte die seiner Genossen sein. Er wollte durch dieses Opferleben die Gnade Gottes herabziehen und zugleich das Volk erbauen. „Das Beispiel strenger Disciplin, pflegte er zu sagen, macht auf die Weltleute einen mächtigen Eindruck, es rührt sie mehr als Wunder.“ Daher kam es auch, daß den Leuten oft die Thränen in die Augen traten, wenn sie sahen, wie er mit gesenktem Blicke, das Angesicht bleich vom Fasten, die Kanzel betrat. Bisweilen kam es vor, daß er selbst eine Dornenkrone nahm und sich geißelte. Dann bat er mit von Blut und Thränen benetzten Augen unter dem Schluchzen des erstaunten Volkes Gott um Barmherzigkeit und erlangte sie. Freilich sind diese Beispiele eher anzustaunen als nachzuahmen. Sie sind eben außergewöhnliche Mittel in der Hand des Herrn, deren Erfolg zu rechtfertigen die göttliche Vorsehung selbst übernimmt. Hierher gehören auch die außergewöhnlichen Bußprocessionen, welche der hl. Missionär unternehmen ließ. Bei

[1]) Eccl. 49, 3. 4.

Anbruch der Nacht zog man mit brennenden Kerzen in der Hand und heilige Lieder singend umher, um die Gnade des Himmels zu erflehen. Ein anderes Mittel, um die verhärteten Herzen zu erweichen, war das Läuten der sog. Sünderglocke. Abends, wenn die Leute heimgekehrt waren, ließ der heilige Missionär dieselbe läuten. Ihre kläglichen, durch die nächtliche Ruhe noch feierlicheren Töne fanden im Gewissen so mancher Sünder ernsten Wiederhall. Es war das wie eine Sturmglocke, welche zur Rettung mahnte.

So arbeitete der große Heilige durch 44 Jahre ununterbrochen an der Bekehrung der Sünder und starb hochbetagt im Jahre 1751. Man hat berechnet, daß er in 216 verschiedenen Städten und Dörfern seine Missionen zum größten Segen der Bewohner hielt, und dennoch verdankt ihm Italien eine sittliche Reform, es verdankt ihm, daß es sich nicht von den Ideen der sogen. Aufklärung hinreißen ließ, daß viele, die schon am Abgrunde des Unglaubens standen, wieder zu Gott zurückkehrten und daß christliche Zucht und Sitte in den Herzen von Tausenden wieder eine feste Stütze gewann. Als Benedict XIV. das Hinscheiden des Heiligen erfuhr, brach er in Thränen aus und sprach: „Wir haben viel verloren, wir haben aber einen Beschützer im Himmel gewonnen."

Durch Abtödtung und Leiden sollte auch der heilige **Pacificus von San-Severino** der Mit- und Nachwelt Segen bringen. Mitten in den Bergen der Apenninen, welche sich längs der Küste des adriatischen Meeres hinziehen, befindet sich ein kleines Minoritenkloster, Forano genannt, in welchem der heil. Pacificus als Ordensmann lebte. Geboren im Jahre 1653 nahm er schon im 17. Lebensjahre Abschied von der Welt, von seiner Familie und seinen Freunden und weihte sich dem Dienste Gottes. Er durchwanderte als Priester die Gebirge, um überall das Wort Gottes zu verkünden. Er besaß die Beredtsamkeit eines Heiligen und sprach einfach aber glühend voll heiliger Liebe. Nichts destoweniger aber wollte Gott, daß er mehr in der Zurückgezogenheit der Kirche dienen sollte, als im öffentlichen Leben. Er suchte ihn daher mit schmerzhaften Krankheiten heim und zwang ihn auf diese Weise mitten im kräftigsten Mannesalter seinen bisherigen Arbeiten zu entsagen. Seine von Wunden bedeckten Beine vermochten ihn kaum mehr zu tragen, er wurde fast blind und verlor auch nach und nach das Gehör. In diesen Zustand hatten ihn seine Abtödtungen versetzt und das Walten der göttlichen Vorsehung, die ihn sozusagen zu allem unbrauchbar machte, außer zum Leiden und zum Gebete. „Ich züchtige meinen Leib, schrieb der große Apostel, damit ich selbst nicht verworfen werde, während ich anderen predige." Nach dem Beispiele des heiligen

Paulus suchte auch Pacificus seinen Leib zu züchtigen. Sein Leben war ein beständiges Fasten. Für gewöhnlich bestand sein Mahl aus ein wenig mit Asche vermischter Suppe und etwas Brod, das er im Wasser erweichte. Niemals näherte er sich im Winter dem Feuer. Er trug ein Bußkleid mit eisernen Ketten und geißelte sich täglich 3—4 Mal entweder in seiner Zelle oder sonst an einem entlegenen Orte. Kaum gönnte er sich einige Stunden Schlaf, um die übrige Zeit dem Gebete zu weihen. Seine Zelle war die kleinste und ärmlichste im ganzen Kloster. Ein schlechtes Lager, ein Stuhl und Betschemel, einige Bilder, ein Kreuz und sein Brevier, das war die ganze Einrichtung. Zu allen Jahreszeiten trug er nun ein einziges grobes, altes Kleid. Beständig beobachtete er das Stillschweigen. Obgleich er fortwährend durch seine vielen Wunden litt, beklagte er sich doch niemals darüber. Sprach man mit ihm von seinen Schmerzen, so sagte er heiter: Gott will es so, sein Wille geschehe. Die letzten 4 Jahre seines Lebens — er starb 1721 — waren eine Art Sterben vor dem Tode. Er konnte sich kaum bewegen, sah und hörte fast nichts mehr. *Aber er betete, weinte und litt für das Heil der Sünder, für die Befreiung und den Triumph der Kirche*, gegen welche so mächtige Stürme sich erheben sollten. In seinem so traurigen Zustande lag dennoch auf seinem Gesichte der Ausdruck einer ruhigen Heiterkeit, und so hatte dieser Heilige den Gipfelpunct der Vollkommenheit erreicht durch Demuth, Leiden und Geduld, wie viele Seelen mochte er wohl durch seine Gebete und Leiden auf den rechten Weg zurückgeführt haben. So diente der heilige Pacificus nach dem Rathschlusse der göttlichen Vorsehung ungeachtet seines verborgenen und einsamen Lebens der Menschheit vielleicht mehr als manches glänzende Genie, dessen Thaten die Welt mit Ruhm erfüllen. Auf ihn können wir das Wort der Schrift[1]) anwenden: „Du warst bestimmt in harten Zeiten den Zorn Gottes zu lindern und das Herz des Vaters dem Sohne wieder zuzuwenden."

Unter den heiligen Frauen, die von der Vorsehung dazu berufen waren, der Welt ein *Beispiel der Abtödtung zu geben und dieselbe wieder mit Gott durch Leiden und Gebet zu versöhnen*, nennen wir besonders die heilige **Veronika Giuliani**. Sie war Aebtissin von Citta di Castello. Schon in ihrem 17. Lebensjahre — sie war 1660 zu Mercatello im Kirchenstaate geboren — hatte sie bereits den Schleier genommen in dem Kloster der Capuzinerinnen der eben genannten Stadt und erhielt den Namen Veronika, der wohl für sie der geeignetste war, daß sie nach dem Rathschlusse Gottes ein lebendiges Bild des Gekreuzigten

[1]) Eccl. 48, 10.

werden sollte. Sie empfing außerordentliche Gnaden von Gott. Oft sah man an ihrem Leibe die Wundmale Christi. Sie fühlte die Leiden ihres Erlösers und ertrug dieselben zur Erbauung ihrer Mitschwestern mit staunenswerther Hingebung und Aufopferung. Man wird wohl leicht errathen, wie ein Kloster beschaffen sein wird, in welchem diese Heilige während 17 Jahren das Beispiel aller Tugenden gab, dessen Nonnen sie als Novizenmeisterin durch 22 Jahre herangebildet und welches sie endlich in den letzten 12 Jahren ihres Lebens als Oberin geleitet hatte. Es wurde dieses Ordenshaus eine Schule der Heiligkeit, eine Quelle des Segens, der sich über die ganze Kirche verbreitete. Wie viele Sünder mögen wohl ihre Rettung den Gebeten und Abtödtungen dieser frommen Frauen verdanken! Stiegen ihre Gebete nicht zum Himmel empor, um dessen Barmherzigkeit auf die Menschheit herabzuziehen. „Ascendit oratio, descendit Dei miseratio.“ Und was das Gebet nicht vermochte, das brachten die Leiden unserer Heiligen zu Stande. Sie trank muthig den Kelch der Bitterkeiten in ihren langen Krankheiten, in ihren körperlichen und geistigen Schmerzen, in ihren Versuchungen und Prüfungen. Wie viele Verdienste wird sie sich durch ihre so innige Vereinigung mit dem leidenden Erlöser erworben haben.

Wie diese Heilige, so war auch die ehrwürdige Franziskanerin **Maria Crescentia**[1]) dazu auserkoren, durch ihre Geduld und Ergebenheit in den Leiden den genußsüchtigen und verweichlichten Weltkindern ein nachahmungswürdiges Vorbild zu sein.

Hat nun die göttliche Weisheit, wie wir bis jetzt gesehen, dafür gesorgt, daß der herrschende Geist der Zügellosigkeit und Genußsucht durch das Beispiel der Abtödtung, das die Heiligen gaben, gebannt werde, so suchte sie auch andererseits dem unersättlichen Haschen nach irdischen Gütern und irdischem Gewinn entgegenzutreten und gab der habsüchtigen und ungläubigen Welt ein glänzendes Vorbild.

6. Freiwillige Armuth und Entsagung alles Irdischen. Am Vorabende der großen Revolution von 1789, kurz nachdem Voltaire am Gipfelpuncte seines Ruhmes stand, und die Religion bereits in ganz Europa mit Verachtung und Spott überschüttet wurde, bediente sich Gott eines französischen Bettlers, um der Welt ein Zeichen seiner Barmherzigkeit zu geben. Er erweckte einen Heiligen, dessen Armuth die Welt beschämen und dessen glänzende Wunderwerke die Allmacht Gottes der ungläubigen Menschheit erkennen lassen sollte. Es war dies **Benedict Labre**, geboren 1748 in der Diöcese

[1]) Sie war zu Kaufbeuern in der Diöcese Augsburg 1682 geboren. Im 20. Lebensjahre nahm sie den Schleier. Sie starb am Osterfeste 1744.

Boulogne. In seiner Jugend wählte er den Orden der Trappisten und eilte nach La Trappe, wo er jedoch nicht aufgenommen wurde, da er erst 18 Jahre alt war. Bald darauf kam ihm der Gedanke, in das Karthäuserkloster zu Montreuil einzutreten, dessen Regel fast ebenso streng war, als die von La Trappe. Doch auch dort fand er keine Aufnahme. Er sollte ja nach dem Willen der göttlichen Vorsehung sein Leben nicht in einer engen Klosterzelle zubringen, sondern öffentlich inmitten der Welt ein Leben der Busse und der tiefsten Armuth führen. Im Jahre 1770 begab er sich nach Rom. Dort war es, wo der Herr ihn hielt und an seiner Hand ihn zu einem so außergewöhnlichen Leben bestimmte. Von hier aus besuchte er die berühmtesten Wallfahrtsorte, Loretto, die Portiunculakirche, das Grab des heiligen Franziscus, des heiligen Romuald, die Kirche des heiligen Januarius in Neapel und berühmtesten Klöster Toscana's, Valumbrosa und Camaldoli; hierauf überstieg er die Alpen, um Maria Einsiedeln und andere Orte zu besuchen. Auf diesen Pilgerreisen erwarb sich Labre eine hohe Tugend, die Liebe zur Armuth. Er lebte nämlich nur von Almosen und lernte auf diese Weise betteln, diesen tiefsten Grad der Erniedrigung, zu welchem der Herr selbst herabsteigen wollte, um uns von unserem Hochmuth zu heilen. Im Jahre 1776 kam er endlich nach Rom zurück. Auch hier führte er wieder ein Leben der tiefsten Armuth und Entbehrung. Den Tag brachte er in einer Kirche, und die Nacht betend und von Frost und Hunger gequält in einem alten zerfallenen Gebäude zu. Indessen ward Labre von einem tiefen Schmerze verzehrt, der seinen Tod beschleunigte. Seine Liebe zu Gott ließ ihn, während er unempfindlich für eigene Leiden blieb, all' die Beleidigungen empfinden, mit welchen das verflossene Jahrhundert seinen göttlichen Freund überhäufte. Täglich wuchs die Zahl gottloser Bücher und der Abfall vom Glauben stand an der Tagesordnung, so daß endlich das göttliche Strafgericht in der Form der französischen Staatsumwälzung hereinbrechen mußte. Kurz vorher im Jahre 1783 starb der heilige Benedict, an dessen Grabe unzählige Wunder und Gnadenerweise des Allmächtigen die Heiligkeit des Dahingeschiedenen kund gaben. In ganz Europa hörte man von dem armen Bettler sprechen und die ganze Fülle der göttlichen Barmherzigkeit schien Labre auf die Erde herabgezogen zu haben. Während aber Diejenigen, die guten Willens waren, daran theilnahmen, wollte die ungläubige und undankbare Welt davon keinen Gebrauch machen. Die ungläubige Philosophie und Frivolität spotten über die Armuth. Die Strafgerichte Gottes zeigten aber, welch' ein Fluch auf der Mißachtung der Heiligen liegt, und erinnern uns an das ergreifende Wort der Schrift:[1]) „Die Gottlosen seufzen vor

[1]) Sap. V. 3.—6.

Geistesangst und sagen: diese sinds, die wir einst verlachten und mit schimpflichen Reden verhöhnten. Wir Thoren hielten ihr Leben für Wahnsinn und ihr Ende für ehrlos. Siehe nun, wie sie unter die Kinder Gottes aufgenommen sind und ihr Los ist unter den Heiligen. So haben wir uns also verirrt von dem Wege der Wahrheit, und das Licht der Gerechtigkeit leuchtete uns nicht und die Sonne der Erkenntniß ging uns nicht auf."

C. Bewunderten wir in dem heiligen Benedict Labre, der am 8. December 1881 kanonisirt wurde, die vollkommenste Armuth, so gibt uns wieder die göttliche Vorsehung in dem heiligen **Crispinus** von Viterbo ein hell leuchtendes Vorbild der Demuth und des Gehorsams, um den Weltgeist des Hochmuthes und der Auflehnung gegen jegliche Autorität zu beschämen. Crispinus war 1668 geboren. Als Knabe wurde er von seinen Eltern einem Oheime übergeben, um bei demselben das Schuhmacherhandwerk zu lernen. Da geschah es einmal durch die Fügung Gottes, daß unser Heilige an einer Bußprocession Theil nahm, die in Folge der anhaltenden Dürre veranstaltet wurde. Dabei wurde er durch die Andacht der jungen Novizen des Klosters der Kapuziner so ergriffen, daß er den Entschluß faßte, sich dem Ordensleben zu weihen. Er trat in das genannte Kloster ein und wurde unter die Laienbrüder aufgenommen, doch nicht deshalb, weil er nicht studieren und so zum Priesterstande gelangen konnte, sondern weil er sich in seiner demüthigen Gesinnung nicht für fähig genug zu diesem erhabenen Dienste hielt; überdieß wollte er in die Fußstapfen des heiligen Felix von Cantal. treten, dessen ruhmvolles Andenken im Orden der Kapuziner noch sehr frisch war. Crispinus arbeitete im Garten, sammelte Almosen, pflegte die Kranken, was ihn übrigens nicht hinderte, einen Theil der Nacht im Gebete zuzubringen und anderen Bußübungen zu obliegen. Als er seine Gelübde abgelegt hatte, wurde er als Koch nach dem Kloster Tolfa gesendet und bald darauf nach Rom, um hier das Amt eines Krankenwärters zu übernehmen. In Folge einer Krankheit mußte er Rom wieder verlassen und kam nach Albano, wo er wieder ein ganz untergeordnetes Amt bekleidete, bis er endlich nach Orvieto versetzt wurde, um daselbst Almosen zu sammeln. Kaum war er 8 Tage in diesem Städtchen, als man ihn überall vermöge seiner Demuth und seiner Einfachheit liebte und schätzte. Selbst der Bischof unterhielt sich gerne mit dem demüthigen Bruder, dessen fromme Antworten sein Herz erleuchteten und rührten. Die unzähligen Beweise liebender Anhänglichkeit erfüllten indessen das Herz des Heiligen keineswegs mit Stolz. Immer demüthig und aus Geringschätzung seiner selbst, nannte er sich gewöhnlich den Esel des Klosters. Als endlich seine Kräfte nachließen, rief ihn der Gehorsam gegen seine Oberen,

welchen er sich stets unbedingt unterwarf, nach Rom, wo er im Jubeljahre 1750 starb. Gewiß hat Gott nicht ohne eine geheimnißvolle Absicht es so herbeigeführt, denn nun konnten die vielen Tausenden von Fremden, die sich damals in der ewigen Stadt aufhielten, Zeugen der Wunder sein, die bei der Leichenfeier des Heiligen stattfanden. Das Kloster wurde buchstäblich belagert; sechsmal wurden die Kleider des Verblichenen in Stücke gerißen; jedermann wollte ein Andenken an ihn besitzen. Die Erinnerung an diesen demüthigen und einfachen Laienbruder fand einen Wiederhall in ganz Europa. Auch Andersgläubige wurden auf ihn aufmerksam und ihre Literatur sprach mit Achtung von dem demüthigen Gehorsam des einfachen Mannes. In Rom selbst aber ertönte sein Lob von den Kanzeln und ein greiser Ordensmann wiederholte unter Thränen die Worte Augustin's: „Die Unwissenden erheben sich; durch ihre Einfalt erobern sie den Himmel, während wir bei all' unserer Wissenschaft Sclaven unserer Leidenschaften bleiben."

Unter den frommen Frauen, die durch ihre Demuth und ihren Gehorsam den Weltgeist der Hoffart und der Auflehnung beschämten, nennen wir besonders die ehrwürdige **Maria Franziska Galla** aus dem 3. Orden des heiligen Petrus von Alcantara († 1794) und Kapucinerin **Florida Ceroli** aus Pisa (†1767.)

D. Das Walten der göttlichen Vorsehung zeigt sich ferner auch dadurch, daß sie dem 18. Jahrhunderte eine beträchtliche Schaar von Heiligen sandte, die durch ihre Berufstreue und ihren Seeleneifer, der immer mehr um sich greifenden Gleichgiltigkeit gegen die Religion sowohl innerhalb der Klostermauern als auch draußen in der Welt reformatorisch entgegentraten.

Unter diesen ragt besonders hervor der heilige **Johannes Jos. vom Kreuze**. Er war im Jahre 1654 auf der Insel Ischia bei Neapel geboren. In seiner Jugend sah er einstmals in seinem väterlichen Hause zwei Alcantariner Mönche, die einen solchen Eindruck auf ihn machten, daß er sich entschloß, in diesen Orden einzutreten. Zum Vorbilde wählte er sich den heil. Franz von Assisi und Petrus von Alcantara, die er in ihrem Seeleneifer, ihrer Geistessammlung, Abtödtung und Armut nachzuahmen suchte. In einem Alter von 23 Jahren empfing er die Priesterweihe und wurde im Kloster zu Neapel zum Novizenmeister bestimmt. In dieser Stellung wirkte er durch Wort und Beispiel; er war strenge gegen sich, dagegen milde und nachsichtig gegen seine Schüler. Zwei Jahre später wurde er Quardian des Klosters in Piedimonti. In diesem Amte bediente sich die göttliche Vorsehung seiner, um in den italienischen Klöstern die Reform des heil. Petrus von Alcantara zu befestigen. Auf Anordnung des apostolischen Stuhles

wurde ein Generalcapitel abgehalten, welches die heilsamen Vorschläge des Heiligen annahm und ihn zum ersten Provinzial erwählte. Vergebens warf sich derselbe vor seinen Brüdern auf die Knie, um sie unter Thränen zu beschwören, ihm die schwere Last abzunehmen. Allein die Vorsehung wollte es anders; er mußte zum großen Segen des Ordens dieses Amt übernehmen. Zu Fuße visitirte nun der heilige Johannes vom Kreuze die einzelnen Conventе ungeachtet der vielen Schmerzen, die ihm seine Wunden und körperlichen Leiden verursachten. Nachdem einmal das Werk Gottes vollendet und so viele Klöster Italiens durch die unablässigen Bemühungen des Heiligen von einem neuen Geiste durchdrungen waren, so durfte er endlich sein Amt niederlegen, und starb bald darauf im Jahre 1739, da er alle Kräfte seines Lebens im Dienste seiner Brüder verzehrt hatte.

Ein anderer Reformator dieser Zeit war der heilige **Thomas von Cori**. Er war 1655 in diesem Städtchen unweit von Neapel geboren. Nachdem er seine Eltern durch den Tod verloren hatte, trat er im 22. Lebensjahre in das Kloster des heil. Franciscus bei Orvieto. Er vollendete bald seine Studien in der Theologie und Philosophie und erhielt die Weihen. So sehr stand er damals bei seinen Oberen in Achtung, daß er im Alter von 28 Jahren zum Novizenmeister ernannt wurde; da Gott ihn aber zu einer noch schwierigeren Sendung bestimmt hatte, nämlich die Mönche selbst zur Vollkommenheit zu führen, füllte er nur kurze Zeit das Amt aus, das der Provinzial ihm anvertraut hatte. Manche Ordenshäuser waren in Verfall gerathen, verweltlicht, die Disciplin gelockert. Zunächst trat der Heilige in Civitella als Reformator auf. Er entwarf für die Mönche eine Regel, welche nach vieljähriger Bewährung vom apostolischen Stuhle bestätigt wurde und sich in viele Klöster verpflanzte. Freilich hatte der heilige Thomas dabei auch mancherlei Schwierigkeiten zu überwinden und es bedurfte bisweilen der ganzen Entschiedenheit und des Muthes des heiligen Mannes, um den heilsamen Neuerungen Bahn zu brechen. Er ging seinen Mitbrüdern mit einem wahrhaft apostolischen Beispiele voran. Seine gewöhnliche Nahrung bestand in etwas Brod und Gemüse. Stets zu den niedrigsten Dienstverrichtungen bereit, kehrte er das Kloster, die Kirche, reinigte das Geschirr, säuberte die Wäsche, sägte Holz u. dgl. Dabei fand man ihn stets heiter und lächelnd. So mächtige Beispiele und so milde Worte besiegten endlich den anfänglichen Widerstand seiner Gefährten. Sie schämten sich ihrer Muthlosigkeit beim Anblicke dieses unerschrockenen Mannes und folgten ihm entschlossen nach. Auf diese Weise machte er aus ihnen Heilige, von welchen manche Europa verließen, um den Heiden das Evangelium zu predigen. Thomas starb im Jahre 1729.

Ein anderer Ordensmann, der sich durch unermüdeten Seeleneifer auszeichnete, war der heil. **Bonaventura von Potenza**. Er war 1651 in dem eben genannten Städtchen bei Neapel geboren. In seinem 15. Lebensjahre empfieng er das Ordenskleid des heil. Franciscus zu Nocera. Nach Vollendung seiner Studien und Empfang der heil. Weihen sandten ihn seine Vorgesetzten in das Kloster auf der Insel Capri. Er fand zwar hier das Haus von allem entblößt, aber sein Eifer half bald überall nach. Die Bewohner der Insel verehrten ihn gar bald als einen Heiligen. Auch in Ischia, wohin er 1688 geschickt wurde, fand er ein ausgiebiges Feld der apostolischen Wirksamkeit, und die Bewohner dieser Insel waren bald durch das Wort und Beispiel Bonaventuras ganz umgewandelt. Schon am frühen Morgen ertheilte er den Kindern und den Schiffsleuten Religionsunterricht. Die bereits besser Unterrichteten übte er in der Betrachtung. Wie viele Sünder bekehrte er nicht durch seine Predigten! Sein Beichtstuhl war wie belagert; ganze Tage verweilte er in demselben, bis er vor Ermüdung und Entkräftung fast ohnmächtig hinsank. Nichts schreckte den Seligen zurück; er ging den Sündern nach bis in ihre Wohnungen und suchte sie sogar bei ihren Arbeiten auf dem Felde auf. Namentlich zeichnete er sich auch durch eine große opferwillige Liebe zu den Armen und Unglücklichen aus, und niemand wagte ihm eine Bitte abzuschlagen, welche er für die Armen vorbrachte. Auch den Kranken wandte er seine Liebe zu. Er stand ihnen bei, tröstete sie und brachte ganze Tage und Nächte bei ihnen zu Einstmals wollte er während eines Sturmes nach Neapel überschiffen, um einem Sterbenden Beicht zu hören, die Schiffer aber wagten nicht unter Segel zu gehen. Erst als er sie versicherte, Gott werde sie schützen, fuhren sie hinaus in die hohe See. In Neapel angekommen, warfen sie sich vor dem Heiligen auf die Kniee und bekannten, daß er allein sie vor Schiffbruch bewahrt habe. Selbst die abstoßendsten und eckelhaftesten Krankheiten vermochten nicht ihn abzuschrecken. Vermöge seiner zerrütteten Gesundheit mußten ihn endlich seine Oberen nach Neapel zurückrufen. Als man nun seine Abreise erfuhr, da war die Trauer eine allgemeine. Die Armen beweinten ihren Vater, die Reichen ihren Rathgeber und alle ihren Führer und Freund. Im Jahre 1707 wurde ein Dorf in der Nähe von Neapel von einer verheerenden Seuche heimgesucht. Man fürchtete die Ansteckung und überließ das Dorf seinem Elende, so daß die Bewohner fast aller irdischen und geistlichen Hilfe beraubt waren. Aber die göttliche Vorsehung wachte über sie und sandte ihnen den Heiligen. Trotz der Hitze, trotz seiner Gebrechlichkeit kam er täglich an die Stätte des Unglückes, besuchte die Kranken, reinigte sie, legte die Betten zurecht, tröstete die Verlassenen, und bisweilen kam

es auch vor, daß er sie auf wunderbare Weise heilte. Niemals war er glücklicher, als wenn er den Armen beistehen konnte. Barmherzigkeit war sein Leben. Bewunderungswürdig war auch seine Andacht, wenn er die heiligen Geheimnisse feierte. Oft kam er dabei in Verzückung und sein Leib schwebte über der Erde. Man sah ihn dann von himmlischem Lichte umflossen. Die göttliche Liebe, die so seinen Leib verklärte, brachte auch wunderbare Wirkungen in seiner Seele hervor. Der einfache Mönch, dessen einziges Buch das Kreuz Christi war, erregte durch sein Wissen und seine Beredsamkeit die Bewunderung seiner Zeitgenossen. Die Ungläubigen beschämte er, befestigte die Gläubigen, erbaute, unterrichtete und fesselte seine Zuhörer. Im Jahre 1711 wiederholten sich die Extasen des Heiligen häufiger. Er konnte nicht von Gott sprechen hören, ohne daß sein Antlitz sich entflammte, und während seine Seele sich mit der ganzen Heftigkeit ihres Verlangens zu Gott emporschwang, blieb sein Leib unbeweglich, gefühllos, gleichsam todt. Noch in seinen letzten Lebenstagen, als ihn bereits ein heftiges Fieber befallen hatte, war er im Beichtstuhle beschäftigt. Sterbend trug man ihn aus der Kirche und legte ihn auf sein armseliges Lager. Am 28. Oktober 1711 war endlich der Tag gekommen, an welchem er ohne Kampf und Furcht dahinscheiden sollte, um den nie verwelkenden Kranz des ewigen Lohnes für das leuchtende Beispiel des Hirteneifers zu empfangen, das er den lauen und gleichgiltigen Geistlichen seiner Zeit gab.

Sowie die bisher aufgezählten Heiligen dem Weltgeiste des religiösen Indifferentismus durch Wort und Beispiel entgegen zu wirken berufen waren, so war dies auch noch bei einer großen Schaar anderer bewunderungswürdiger Männer der Fall, an welchen sich das Walten der göttlichen Vorsehung recht handgreiflich zeigte. Um jedoch nicht allzu breit zu werden, wollen wir uns begnügen, nur noch flüchtig einige Namen zu nennen. Hieher gehört der am 8. December 1881 kanonisirte **Johannes Bapt. de Rossi**,[1]) Domherr an dem Collegiatstifte St. Maria in Rom, dessen Seeleneifer einen unberechenbaren Segen der Menschheit brachte. Ferner **Strambi**; **Pirotti**,[2]) der Missionär **Petrus von Bagnaja**;[3]) der Kapuziner-Ordenspriester **Dominicus Antonius von Rom**;[4]) demselben Orden gehörte auch **Ignatius von Laconi**[5]) als Laienbruder an. Vergessen wir endlich nicht auf die beiden verehrungswürdigen Jesuiten, auf den heiligen **Franz Hieronymus** und **Josef Baria**, von welchen namentlich der letztere sowohl in Deutschland als in Frankreich dem

[1]) Acta. S. Sed. XII. fasc. 6. (a. 1880.) — [2]) Acta S. Sedis. XI. 9. (a. 1879.) — [3]) Card. Hergenröther, Kirchengesch. III. 609. — [4]) Acta S. Sed. IV. 213. — [5]) Acta S. Sed. IV. 612.

verderblichen Zeitgeiste der Aufklärung entgegentrat, in seinem Seeleneifer große Missionen leitete und ununterbrochen mit unermüdlicher Sorgfalt an dem Ausbau des Reiches Christi auf Erden arbeitete.

So zeigt sich demnach in den Heiligen des 18. Jahrhundertes ein bewunderungswürdiges Walten der göttlichen Vorsehung, welche der immer mehr um sich greifenden Entchristlichung der Sittenzucht einen mächtigen Damm entgegen setzte, nämlich das Apostolat des Gebetes und des Tugendbeispieles, dessen Vertreter die Heiligen waren. Es erübrigt uns jetzt noch zu zeigen, daß Gott auch Apostel der Schule, des Unterrichtes und der Wissenschaft in die Welt sandte, die den Zeitgeist der Aufkärung, welcher auch diese Gebiete erfaßt hatte, daraus verbannen und an dessen Stelle die Fahne Christi aufpflanzen sollten.

(Schluß folgt.)

Zur würdigen Celebration des hl. Meßopfers.

Von Dr. Jacob Schmitt, Repetitor am erzbischöfl. Priesterseminar in St. Peter bei Freiburg in Baden.

Zweiter Artikel.[1])

Nachdem im ersten Artikel gegenwärtigen Aufsatzes die Gründe entwickelt worden sind, die uns Priester bestimmen sollen, möglichst würdig zu celebriren, soll im vorliegenden Artikel die Frage beantwortet werden: Was haben wir zu diesem Zwecke zu thun? — resp. es sollen einige Mittel besprochen werden, die wir Priester anwenden können und sollen, um stets würdig und fruchtreich das hl. Opfer darzubringen. Der Klarheit und Uebersichtlichkeit wegen wollen wir diese Mittel in drei Classen eintheilen, in solche, die wir vor, bei und nach der Celebration anzuwenden haben, und demgemäß obige Frage in drei zerlegen:

I. Wie müssen wir uns auf die hl. Messe vorbereiten?

II. Wie müssen wir die hl. Messe feiern?

III. Wie müssen wir uns nach derselben verhalten?

I. Vorbereitung.

Die Vorbereitung auf die heil. Messe können wir in eine entfernte, nähere und nächste unterscheiden.

a. Zur entfernteren Vorbereitung gehört einmal:

[1]) Den ersten Artikel siehe Jahrgang 1882, IV. Heft, S. 732 der Quartalschrift.

1. daß wir die bei der Feier der hl. Messe in Betracht kommenden Rubriken und Ceremonien kennen und hochschätzen. Denn wir sind zu deren Beobachtung per se loquendo unter einer Sünde (die je nach der Wichtigkeit der Materie eine schwere oder läßliche sein kann) verpflichtet. Wir können also unmöglich recht würdig und gottgefällig celebriren, wenn wir die Rubriken und Ceremonien der hl. Messe nicht kennen. Würden wir dieselben aber zwar theoretisch kennen, jedoch practisch ignoriren oder nicht hochschätzen, so würde uns der kirchliche Geist fehlen, von dem durchdrungen die heil. Theresia sprach, sie sei gern bereit, für jede Rubrik sogar den Tod zu erleiden; es würde uns fehlen der Geist der hl. Ehrfurcht vor Gott und vor dem hl. Opfer, das wir ihm darbringen. Welcher bei der dem Kaiser feierlich abzustattenden Huldigung beschäftigte Höfling würde es wagen, das dabei übliche Ceremoniell zu ignoriren, zu verachten, zu übertreten? Nun wohl, die Rubriken und Ceremonien der hl. Messe sind das von der hl. Kirche unter dem Beistand des hl. Geistes für die erhabenste und feierlichste Gott darzubringende Huldigung festgesetzte Ceremoniell. Und wir wollten es wagen, dasselbe geringzuschätzen oder zu vernachlässigen? Ueberdieß werden wir noch sehen, daß gerade eine genaue Kenntniß (und demgemäß ein eingehendes, im Geiste heiliger Ehrfurcht und betrachtenden Gebetes geschehendes Studium) der Rubriken und Ceremonien zur Andacht bei der hl. Messe wesentlich beiträgt.

Deßhalb suchen wir die Kenntniß der Rubriken und Ceremonien immer wieder in uns aufzufrischen und zu vertiefen. Die Erfahrung lehrt, daß viele Priester, nachdem sie im Seminar wenigstens die nothwendigsten Kenntnisse in dieser Beziehung sich angeeignet, in der Praxis bald Manches vergessen, allerlei nichts weniger als correcte und schöne Eigenthümlichkeiten und Manieren bei der Feier der hl. Messe annehmen und in der Folge oft einen schauderhaften Ritus entwickeln. Um Solchem vorzubeugen, resp. abzuhelfen, ist es dringend anzurathen, einmal, daß wir die Rubriken (resp. ein rubricistisches Handbuch) von Zeit zu Zeit wieder nachlesen; sodann daß wir hie und da auf andere celebrirende Priester Acht geben, und endlich, daß wir tüchtige Confratres bitten, auf uns zu achten, während wir celebriren, und uns auf die etwa bemerkten Fehler oder störenden Eigenthümlichkeiten aufmerksam zu machen.

2. Müssen wir den Geist der Hochschätzung für die Rubriken bewahren, so noch weit mehr für das hl. Meßopfer selbst und deßhalb uns bemühen, durch Lectüre, Studium und Betrachtung immer mehr dessen Erhabenheit, Heiligkeit und tiefe Geheimnisse uns einzuprägen, was uns dann vor gleichgiltigem, handwerksmäßigem Hinzutritt zum Altare bewahren und bewirken wird, daß wir stets mit

hl. Scheu und Ehrfurcht die hl. Geheimnisse feiern. Manche fromme Priester pflegen deßhalb (abgesehen vom Studium und der Lectüre) jeden Donnerstag ihre Meditation über das heiligste Sacrament überhaupt oder speciell über das heil. Meßopfer anzustellen, oder die bei der hl. Messe vorkommenden ständigen Gebetsformulare nach der zweiten oder dritten Ignatianischen Gebetsweise zu durchgehen. Von großem Werth ist es auch, wenn wir täglich die Besuchung des allerheiligsten Sacramentes vornehmen und dabei nicht nur den Glauben an dieses erhabene Geheimniß möglichst lebendig erwecken, sondern auch ausdrücklich um die Gnade beten, recht würdig zu celebriren.

3. Würdig die hl. Messe feiern können wir nur, wenn wir im Stande der Gnade, von jeder Todsünde frei sind. Da wir nun täglich zu celebriren haben, so müssen wir (von vielen anderen Gründen abgesehen), uns weit mehr als die Laien vor jeder Todsünde, also auch vor Dem in Acht nehmen, was zur Todsünde und per consequens zur unwürdigen Celebration zu führen pflegt. Erfahrungsgemäß ist Dieß bei Priestern aber vorzugsweise die luxuria, resp. die Gelegenheiten und Anlässe dazu; sodann der Wirthshausbesuch, und endlich die geistliche Trägheit, Bequemlichkeit, Unterlassung der üblichen und pflichtmäßigen Gebete und religiösen Uebungen, ganz leichtsinnige und freiwillige Begehung läßlicher Sünden.

Also attendamus nobismetipsis. Haec qui pavet, cavet, sagt der hl. Bernhard, qui negligit, incidit.

4. Es ist noch kein Heiliger vom Himmel gefallen, sagt man im Sprichwort. Wollen wir also heilig, gottgefällig, andächtig gesammelt celebriren, so müssen wir uns eben ständig Mühe geben, überhaupt ein gottgefälliges, heiliges Leben zu führen und den Geist der Sammlung und Andacht uns anzueignen. Wer z. B. ein ganz zerstreutes, ausgegossenes Leben führt und sich keine Mühe gibt, der innerlichen Sammlung sich zu befleißen, wie kann Der hoffen, am Altare auf einmal gesammelt zu sein und zu bleiben?

5. Ganz besonders heben die Väter[1]) als eine entfernte Vor-

[1]) So schreibt z. B. der hl. Gregor v. Nazianz: neminem magno Deo et sacrificio et Pontifice dignum esse, nisi qui prius seipsum Deo hostiam viventem, sanctam exhibuerit (Orat. 2. cap. 95); und Gregor d. Gr: Sed necesse est, ut, cum haec agimus (nämlich wenn wir das hl. Opfer der Messe darbringen) nosmetipsos Deo in cordis contritione mactemus; quia, qui passionis dominicae mysteria celebramus, debemus imitari, quod agimus. Tunc ergo vere pro nobis hostia erit Deo, cum nosipsos hostiam fecerimus (Dialog. IV. 59). Aehnlich ermahnt der Bischof bei Spendung der Priesterweihe die Ordinanden: Imitamini quod tractatis; quatenus, morti dominicae mysterium celebrantes, mortificare membra vestra a vitiis et concupiscentris omnibus procuretis. (Pontific. rom. in ordinat presbyt.)

bereitung auf die Feier der hl. Messe hervor die Pflege des Opfergeistes, also des Geistes einerseits der Selbstüberwindung und Abtödtung, anderseits der hingebenden, selbstlosen Liebe. Priesterthum und Opfer sind Correlatbegriffe. Als Priester sind wir Opferer. Was wir objectiv sind, sollen wir subjectiv in unserem Leben zu verwirklichen trachten. Das Priesterleben muß, soll es seiner Aufgabe entsprechen, ein Opferleben sein. Beim Opfer sind zwei Hauptmomente: einerseits die destructio, anderseits die Hingabe an Gott zur Anerkennung seiner absoluten Herrschaft. Beide Momente sollen nach dem Willen der Kirche im Priesterleben sich widerspiegeln. Die destructio wird repräsentirt durch den Cölibat, der den Priester losreißt von den stärksten irdischen Banden und die mächtigsten Triebe niederzuhalten bestimmt ist; die Hingabe an Gott durch das tägliche Breviergebet. Wie im Großen und Ganzen, so soll aber auch in den einzelnen täglichen Handlungen dieser Opfercharacter des Priesterlebens hervortreten. Indem der Priester den irdischen Neigungen mehr und mehr entsagt und sich Gott und um Gottes willen dem Heile der unsterblichen Seelen weiht, wird er am besten geeignet der minister und Stellvertreter des himmlischen Hohenpriesters zu sein und als solcher bei seinem hochheiligen Opfer zu functioniren.

b. Zur näheren Vorbereitung gehörte einmal

1. Der Stand der Gnade. Der Priester, der einer Todsünde sich schuldig weiß, darf es nicht wagen, in diesem Zustand an den Altar zu treten, wenn er nicht eines schauderhaften Sacrileginms sich schuldig machen und die schwersten Strafen sich zuziehen will. Und zwar genügt es nicht, vollkommene Reue zu erwecken, sondern er muß durch die sacramentale Beicht und Absolution sich reinigen. Nach sehr vielen Theologen ist dieß als göttliches Gebot anzusehen, jedenfalls ist es strengstes Kirchengebot. Ausgenommen davon ist nur der Priester, der die Celebration (namentlich wegen zu befürchten den schweren Aergernisses) nicht unterlassen kann und dem die vorherige Beicht physisch oder moralisch unmöglich ist, — in welchem Falle er vollkommene Reue erwecken soll und nach der Celebration quam primum zu beichten verpflichtet ist. Es ist von größter Wichtigkeit, daß wir in diesem Puncte die strengste Gewissenhaftigkeit beobachten, also, wenn wir je das Unglück gehabt hätten, einer Todsünde uns schuldig zu machen, durch keine menschliche Rücksicht uns abhalten lassen, vor der Celebration eine giltige Beicht abzulegen.

Treten wir auch nie mit zweifelhaftem Gewissen an den Altar — denn Das (um das Mindeste zu sagen) verletzt und untergräbt die Gewissenszartheit und disponirt nach und nach zur unwürdigen Celebration. Haben wir also Etwas, was uns beunruhigt

und können nicht leicht beichten, so prüfen wir ruhig und vorurtheilsfrei. Sind wir sonst gewissenhaft und pflegen vor schweren Fehlern uns in Acht zu nehmen, hat unser Beichtvater uns in ähnlichen Fällen schon beruhigt, so bilden wir uns einfach das dictamen conscientiae: In diesem Zweifel darf ich annehmen, daß ich kein peccatum mortale begangen, und darf deßhalb celebriren; erwecken wir dann vollkommene Reue und treten wir ruhig zum Altar. Scrupulanten haben natürlich ihre Aengsten zu verachten und einfach den bezüglichen Vorschriften der Moral, resp. den Weisungen ihres Beichtvaters Folge zu leisten.

2. Ein weiteres strenge verpflichtendes Kirchengebot ist, daß der Priester vor der Celebration das jejunium naturale beobachte, also von Mitternacht an nicht das Geringste von Speise oder Trank genossen habe. Es ist natürlich nicht die Aufgabe dieses Aufsatzes, Dieß näher zu erörtern. Nur darauf möge (mit Rücksicht auf einige Vorkommnisse) hingewiesen sein, daß der Priester, welcher binirt, in der ersten hl. Messe weder die Purification noch die Ablution sumiren darf, weil er ja sonst bei der zweiten nicht mehr jejunus wäre.

3. Zur näheren Vorbereitung gehörte endlich, daß wir oft unter Tags mit Ehrfurcht, Freude und hl. Sehnsucht an die bevorstehende Celebration denken. Unser Herz soll am Altare beim sacramentalen Heiland sein. Wie der Vogel oft zum Neste zurückfliegt, so sollen unsere Gedanken oft zum Altare zurückkehren. Passer invenit sibi donum et turtur nidum sibi .... altaria tua Domine virtutum, rex meus et Deus meus etc. Geben wir gerne Allem, besonders unseren wichtigeren Arbeiten eine Beziehung auf das hl. Opfer. Sagen wir uns oft: Sacrificavi — sacrificabo. Besonders vor dem Schlafengehen führen wir uns mit der Königin Esther zu Gemüthe: Etiam cras cum rege pransurus sum. Beim Erwachen richten wir unsere ersten Gedanken sogleich auf das bevorstehende heil. Opfer und Mahl. Beobachten wir bis zur Celebration, soweit es ohne Anstoß geschehen kann, das silentium (wenn ich so sagen darf) naturale. Daß wir bei der Betrachtung und dem etwa vor der Celebration zu betenden Brevier auf diese Rücksicht nehmen, ist selbstverständlich. Haben wir vielleicht Pfarrgeschäfte vor der heil. Messe zu erledigen oder beichtzuhören, so geschehe auch Dieß im Geiste der Sammlung und werde durch Schußgebetchen mit dem hl. Opfer in Beziehung gesetzt.

c. Die nächste Vorbereitung besteht darin, daß wir unser Herz unmittelbar vor der heil. Messe in die zur möglichst würdigen Feier derselben und zum ehrerbietigen und fruchtbringenden Genuß des hl. Sacraments geeignete Stimmung versetzen, also jene Acte erwecken, die dazu nothwendig oder besonders nützlich

sind, wie Glaube, Demuth, Reue, Vertrauen, Liebe, Sehnsucht, Selbsthingabe 2c.

Daß wir diese nächste Vorbereitung täglich und recht gut zu machen trachten, ist von größter Wichtigkeit. Bereiten wir uns doch zu jeder einigermaßen wichtigen Handlung vor — und zu der hochwichtigsten und hochheiligsten Handlung, die von uns geübt werden kann, wollten wir unvorbereitet schreiten? Wenn die Schrift schon bezüglich des einfachen Gebetes sagt: Ante orationem praepara animam tuam & noli esse quasi homo qui tentat Deum (Eccli. 18, 23.) wie viel mehr gilt Dieß rücksichtlich des heil. Opfers! Wenn der Saitenspieler vor Beginn seines Spieles das Instrument nicht stimmt, so kommen sicher Mißtöne heraus — und wenn wir vor dem hl. Opfer unsere Seele nicht in die rechte Stimmung versetzen, so wird Unandacht, Zerstreuung und noch Schlimmeres die Folge sein. Ueberhaupt würde ein Priester, der diese nächste Vorbereitung gänzlich unterließe, zeigen, daß bei ihm kein recht lebendiger Glaube, keine tiefe Ehrfurcht und herzliche Liebe zum heil. Sacramente vorhanden ist, und würde sich mindestens den Weg bahnen zur handwerksmäßigen Celebration, zur vollendeten Lauigkeit und zu Sacrilegien.

Deßhalb unterlassen wir nie, uns vor der hl. Messe möglichst gut vorzubereiten, und setzen wir dafür in unserer Tagesordnung eine Viertelstunde unmittelbar vor der heil. Messe fest. Sollten wir aber vor der hl. Messe beichthören müssen, so verrichten wir diese Vorbereitung, ehe wir in den Beichtstuhl gehen; stehen wir dann so zeitig aus demselben auf, daß uns wenigstens noch einige Minuten vor der heil. Messe zur kurzen innerlichen Sammlung und Erweckung einiger inbrünstiger Acte übrig bleiben.

Was nun die Art dieser Vorbereitung betrifft, so ist keine bestimmte vorgeschrieben. Jedoch ist das im Missale und Brevier abgedruckte kirchliche Formular jedenfalls angerathen und verdient den Vorzug vor anderen. Deßhalb werden wir gut thun, wenn wir diese Vorbereitungsgebete täglich verrichten. Wir können dabei den vier ersten der dabei vorkommenden Psalmen eine Beziehung geben zu dem vierfachen Opferzwecke. Der erste Quam dilecta tabernacula etc. mit seiner Sehnsucht und jubelnden Freude, vor dem Angesicht Gottes zu erscheinen zur Darbringung der ihm gebührenden Huldigung, kann bezogen werden auf die Anbetung, die wir durch das hl. Opfer Gott darbringen. Der zweite Benedixisti . . . avertisti captivitatem Jacob, remisisti iniquitatem plebis tuae, operuisti omnia peccata eorum etc. erinnert uns, daß wir das große Versöhnopfer darbringen, das uns Sühne unserer Frevel und Nachlassung unserer Sünden erwirken soll, und ermahnt zur Erweckung tiefer Reue und ernsten Vorsatzes. Der dritte Psalm:

Inclina Domine aurem tuam et exaudi me, quoniam inops et pauper sum ego etc. mahnt schon in seinen ersten Worten und in seinem ganzen Inhalt an das hl. Meßopfer als Bittopfer, durch das wir, indem wir in Demuth und Vertrauen unsere unsägliche Armuth und unsere große Hilfsbedürftigkeit vor dem Throne des Allerhöchsten klagen, alle nothwendige Hilfe und Gnade erlangen können. Im vierten Psalm Credidi etc. bieten die herrlichen Worte: Quid retribuam Domino pro omnibus, quae retribuit mihi? Calicem salutaris acipiam etc. die unverkennbarste Beziehung auf die hl. Messe als Dankopfer. Beim fünften Psalm endlich, den die Kirche besonders für die Abgestorbenen betet, können auch wir der armen Seelen gedenken, denen wir durch andächtige Feier des hl. Opfers, Application desselben resp. Memento so leicht und wirksam zu Hilfe zu kommen im Stande sind.

Wollen wir nicht mit diesem kirchlichen Formulare und dem während desselben zu verrichtenden oder demselben beizufügenden inneren Acten die Viertelstunde der Vorbereitung ganz ausfüllen, so können wir noch eine andere Vorbereitungsweise einschlagen. Entweder beten wir in guten zu diesem Zwecke verfaßten Büchern. Oder sind wir zum mehr betrachtenden Gebete aufgelegt, so geben wir uns Antwort auf die drei Fragen, die wir schon oft im Erstcommunicantenunterricht behandelt haben: Wer kommt? Zu wem? Warum?[1]) Auch können wir den obenberührten vierfachen Opferzweck (resp. Opferfrucht) in's Auge fassen und bei jedem dieser Zwecke betrachten, wie sehr wir verpflichtet sind resp. nöthig haben, Gott zu ehren, ihm zu danken ꝛc.; wie wir aus uns dazu gänzlich außer Stand sind; wie wir aber im hl. Meßopfer das herrlichste und kräftigste Mittel haben, diese vierfache Schuld abzutragen. Es versteht sich, daß wir dabei die entsprechenden Acte der Anbetung, des Dankes, der Reue und der demuths- und vertrauensvollen Bitte erwecken.

Ferner können wir einen geistlichen Bittgang anstellen und bei verschiedenen Heiligen anhalten um ihre Fürsprache behufs einer recht würdigen Celebration. Vor Allem wenden wir uns an die liebe Mutter Gottes, auf daß sie uns die Gnade erlange, daß auch wir, wie sie vom hl. Geiste zum Empfang des Gottessohnes vorbereitet wurde, durch die Gnade desselben hl. Geistes gereinigt und geschmückt werden, um den Sohn Mariä würdig bei uns aufnehmen. Erinnern wir die seligste Jungfrau, wie weh es ihrem mütterlichen Herzen that, daß sie in Bethlehem ihr göttliches Kind in einem Stall auf Heu und Stroh betten mußte und sagen wir

[1]) Vgl. meine Anleitung zur Ertheilung des Erstcommunicanten-Unterrichts 6. Aufl. S. 173 ff.

ihr: Sieh, o gütigste Mutter, mein Herz ist auch unrein, arm und kalt, wie der Stall in Bethlehem, ist auch dürr und unfruchtbar wie Heu und Stroh. Wenn Du also willst, daß Dein Sohn eine bessere Wohnung finde, so erlange mir durch Deine mächtige Fürsprache die Gnade, daß mein Herz ausgereinigt, erwärmt, geschmückt und geziert werde, so daß Jesus gern darin wohnen könne. Wie Maria ihrem Sohne, da er das große Opfer der Erlösung am Kreuze darbrachte, zur Seite stand und an diesem Opfer, in das sie ganz sich versenkte, den thätigsten Antheil nahm, so wolle sie uns zur Seite stehen, wenn wir dieses gleiche Opfer unblutiger Weise darbringen, und uns erlangen, daß wir in dieses heil. Opfer uns ganz versenken, durch Opfergesinnung und Opferliebe uns daran betheiligen und an seinen Früchten reichlichen Antheil erhalten. In ähnlichen Bitten wenden wir uns an unseren hl. Schutzengel, an den hl. Joseph, an den Tagesheiligen, sowie an heilige Priester, die durch besondere Verehrung des heiligsten Sacramentes und durch besonders glühende Andacht bei Darbringung des heil. Meßopfers sich ausgezeichnet haben.

Zum Schluß sei noch auf eine Vorbereitungsmethode aufmerksam gemacht, die uns der göttliche Heiland selbst an die Hand gibt. Betrachten wir, wie er auf die erstmalige Feier des eucharistischen Opfers sich (wenn ich den Ausdruck gebrauchen darf) vorbereitete. (Joh. 13, 3—5 vgl. Luk. 22,-15). Sciens Jesus, quia a Deo exivit. Nur Derjenige, welcher seiner göttlichen Natur nach vom Vater ausgeht durch die ewige Zeugung, ist der Hohepriester, der zur Darbringung des einzig und absolut vollkommenen Opfers berufen ist. Und Du sollst nun bei diesem seinem Opfer nicht nur assistiren, sondern sollst ihm Hände und Zunge leihen, sollst sein Stellvertreter, gleichsam sein alter Ego sein. Erwäge doch Deine erhabene Würde und erschauere in hl. Ehrfurcht bei dem Gedanken an Den, der bald in Deinen Händen das größte Wunder wirken und Dir unaussprechlich nahe sein und durch Dich repräsentirt werden wird. Bitte und flehe, daß Du doch nicht gar zu unwürdig diese Stelle ausfüllest, daß vielmehr auch in gewissem Umfang der ewige Vater von Dir sagen könne: Ecce filius meus dilectus, in quo mihi complacui.

Weiter berichtet der Evangelist: Sciens Jesus, quia omnia dedit ei Pater in manus. Hier erwäge, wie heilig, wie wunderbar die Gewalt ist, die Dir von Gott übertragen wurde und die Du bei Darbringung des hl. Meßopfers ausübest; wie viel Segen und Gnade Du durch andächtige Celebration auf Dich und so viele Andere herabziehen, wie Du die Seligen erfreuen, der streitenden Kirche neue Gnadenhilfe, der leidenden Trost und Linderung zuführen kannst, wie also Himmel, Erde und Fegefeuer die elevatio

manuum tuarum erwarten. Wirf einen Blick auf das große Elend, das in Dir und um Dich herrscht, und entzünde in Dir einen brennenden Eifer, eine glühende Begierde, möglichst würdig zu celebriren und so möglichst reichen Segen aus dem Himmel herabzurufen.

Sciens Jesus, quia vadit ad Patrem. Diese Worte mögen Dich erinnern, daß Du die reinste und heiligste Intention erweckest, ja nicht ex mera consuetudine oder gar propter stipendium das hl. Opfer feierst, sondern Dich der Intention des göttl. Herzens Jesu selbst und der hl. Kirche ganz zu conformiren trachtest.

Surgit et ponit vestimenta sua. Leg' Alles ab, was bei der Feier der hl. Geheimnisse störend auf Dich wirken, Dich zerstreuen oder Deine Andacht mindern könnte. Also laß bei Seite alle irdischen Gedanken, Wünsche und Interessen, alle Geschäfte und Sorgen, die Dich plagen. Richte Dich auf, erhebe Aug und Herz nach Oben und vergiß, was drunten ist. Sursum corda!

Coepit lavare pedes discipulorum. Dieß zeigt Dir einmal, wie Du Dich tief verdemüthigen sollst. Gerade die große und erhabene Würde, mit der Du bekleidet bist, die heilige und furchtbare Gewalt, die Du ausübst, muß Dir den großen Abstand zwischen Dem, was Du sein sollst und was Du bist, um so klarer machen und zu einer um so tieferen Demuth Dich bewegen. Quanto magnus es, humilia te in omnibus et coram Deo invenies gratiam; quoniam magna potentia Dei solius et ab humilibus honoratur (Eccli. 3, 20 sq.). Durch wahre und tiefe Reue wirst Du dann auch das Weitere erreichen, was diese Worte: coepit lavare Dir an's Herz legen, nämlich eine größere Herzensreinheit. Der Erlöser wollte, daß seine Jünger ganz rein seien, ehe sie am ersten hl. Meßopfer theilnahmen und seinen hochheiligen Leib und Blut empfingen. Nimm also an Dir selbst eine geistige Fußwaschung vor, und suche auch von den geringeren Sünden durch innige, vollkommene Reue Dich zu reinigen.

Endlich erwecke (dazu mahnen Dich die Worte Jesu: desiderio desideravi, hoc pascha manducare vobiscum) eine recht innige Sehnsucht, ein herzliches Verlangen, Dich mit Jesus zu vereinigen und aus seinem Herzen einen großen Zuwachs von Glaube, Hoffnung und Liebe und reiche Schätze der Gnade für Dich und Andere zu erlangen.

Welche Vorbereitungsweise Du nun auch wählen magst, vergiß nicht die applicatio fructus medii sive ministerialis sacrificii. Wohl genügt es zur Giltigkeit der Application, wenn dieselbe noch vor der Consecration (nach vielen Theologen selbst, wenn sie post consecrationem hostiae, sed ante consecrationem calicis) gemacht wird. Aber es ist jedenfalls mindestens würdiger und

schicklicher, daß Du sie schon bei der Vorbereitung machest. Du magst auch der Hauptapplication (die Du zu machen vielleicht durch Annahme eines Stipendiums verpflichtet bist) secundäre Applicationen beifügen, jedoch unbeschadet der genannten Hauptapplication und der ihr entsprechenden Opferfrucht.[1]) Sehr löblich und nützlich ist es, dann noch eines oder das andere der Ablaßgebete beizufügen, die speciell für den celebrirenden Priester bestimmt sind.[2])

Begib Dich dann zeitig in die Sacristei, so daß Du im Stande bist, die hl. Messe pünktlich zur festgesetzten Zeit zu beginnen.[3]) Hüte dich vor unnöthigem Schwätzen oder Lachen, noch mehr aber, daß Du ungeduldig oder zornig wirst und Meßner oder Ministranten ausschiltst, so daß vielleicht die Gläubigen in der Kirche es hören und ihre absonderlichen Gedanken bekommen über Deine Vorbereitung und Gemüthsstimmung. Wasche dann unter dem üblichen Gebete Deine Hände mit dem innigen Verlangen nach möglichster Herzensreinheit. (Diese Handwaschung ist de praecepto. Kommst Du in eine Sacristei, wo kein Becken zu dieser Waschung vorhanden ist, so laß Dir vom Meßner oder Ministranten aus dem Meßkännchen etwas Wasser auf die Hand gießen). Dann ordne den Kelch und schlage das Meßformular und die Commamorationen im Missale auf. Es ist nicht rathsam, Letzteres erst am Altare zu thun. Denn es kann sein, Du mußt längere Zeit suchen, bis Du das betreffende Formular und die Commemorationen zusammengesucht hast, und das Volk muß indeß warten und wird

[1]) Nach der Ansicht einiger Theologen würde auch solchen secundären Applicationen der gleiche fructus ex opere operato entsprechen wie der Hauptapplication. Mir scheint diese Ansicht zwar sehr wenig wahrscheinlich, allein unter der oben angegebenen Cautele kann man ihr folgen und haben solche secundäre Applicationen mindestens den Werth eines Memento. — [2]) Z. B. das Gebet Ego volo celebrare etc. oder O felicem virum etc. S. Mauvel die Ablässe, deutsch v. P. Schneider Nr. 14 und 46. — [3]) Auf diese Pünktlichkeit bei Beginn des Gottesdienstes kommt weit mehr an, als manche Priester sich einbilden. Es sei mir gestattet, aus Dutzenden von Beispielen nur zwei anzuführen. In einer größeren Stadt wurde alle Sonn- und Feiertage Morgens 6 Uhr eine hl. Messe gelesen, der namentlich viele Dienstboten beiwohnten. Es kam nun ein Priester, der diese Messe zu celebriren hatte, und las dieselbe höchst unpünktlich. Hatte er keine Beichten zu hören, so fing er manchmal schon eine Viertelstunde vor der Zeit an. Hatte er Beichtleute, so blieb er oft 15—25 Minuten länger sitzen. Die Folge war, daß manche Dienstboten das einemal erst kamen, wenn schon die Wandlung vorüber, das anderemal gehen mußten, ehe die hl. Messe halb vollendet war — und nun, darüber erzürnt, ganz wegblieben und so ihre Sonntagspflicht versäumten. Ein katholischer Geschäftsmann erzählte mir, daß früher alle seine Bediensteten täglich eine hl. Messe zu hören pflegten. Nachdem aber ein recht unpünktlicher Priester mit dem Beginn dieser Messe eben so unregelmäßig verfuhr, wie der im eben erzählten Beispiel erwähnte, brachte der genannte Geschäftsmann sein Personal nicht mehr dazu, am Werktag die hl. Messe zu hören, und die segensreiche Gewohnheit unterblieb. Wer war schuld daran?

ungeduldig. — Sodann lege ehrerbietig die hl. Gewänder an und bete andächtig die vorgeschriebenen Gebete. Denke dabei, wie Du, ein Sünder, mit den Abzeichen der höchsten Würde, gleichsam mit den Gewändern Christi bekleidet wirst, um seine Person zu repräsentiren, und erwecke Acte der Demuth, Reue und des Verlangens nach großer Herzensreinheit. Dann bete still und gesammelt, bis es Zeit ist, die hl. Messe zu beginnen. Mache die vorgeschriebene Verneigung vor dem Crucifix und mit diesem Bilde vor den Augen des Geistes und im Herzen begib Dich langsamen Schrittes, mit niedergeschlagenen Augen und in möglichst tiefer Sammlung an den Altar.

II. Feier der hl. Messe.

Natürlich kann es die Aufgabe vorliegenden Aufsatzes nicht sein, auseinanderzusetzen, was der Priester bei der Feier des heil. Opfers den Rubriken gemäß zu beobachten hat, quoad locum, tempus, instrumenta, paramenta, materiam consecrandam, actiones & ceremonias etc. Das alles wird hier vorausgesetzt und nur die Bemerkung sei verstattet, der Priester möge es so einrichten, daß die Zeitdauer der Meßfeier (bei einer stillen Messe) eine halbe Stunde betrage, nicht viel mehr und nicht viel weniger. Eilfertige, allzurasche Celebration verletzt die Ehrfurcht und macht keinen guten Eindruck auf das gläubige Volk, kann sogar Aergerniß geben. Dagegen ist es auch durchaus nicht zu billigen, wenn ein Priester, um seine Devotion zu pflegen, die hl. Messe ungebührlich verlängert, den Anwohnenden Versuchungen zur Ungeduld bereitet und vielleicht Ursache ist, daß Manche der hl. Messe nicht ganz oder gar nicht beiwohnen können.

Doch Dieß nur im Vorbeigehen. Wir haben hier zunächst die geistige Verfassung des Priesters bei der Celebration in's Auge zu fassen und bemerken, daß er, um recht würdig zu celebriren, drei Begleiterinnen an den Altar mitnehmen und sie unentwegt bei sich behalten muß, nämlich die Ehrfurcht, die Aufmerksamkeit und die Andacht.

a. Unter der Ehrfurcht, die den Priester an den Altar begleiten muß, verstehen wir hier die hl. Scheu und Furcht, womit er, durchdrungen von der Nähe Gottes, von der Erhabenheit und Heiligkeit des göttlichen Opfers und von seiner eigenen Unwürdigkeit, diese Geheimnisse behandelt. Diese hl. Furcht bewirkt dann, daß er Alles, was ihm dabei obliegt, mit Ehrerbietigkeit, Würde, und Bescheidenheit vornimmt.

Wie nothwendig diese Ehrfurcht ist zu einer würdigen und fruchtbringenden Celebration, dürfte doch wohl von selbst einleuchten. Wenn schon die Heiden in ihren Tempeln und bei ihren religiösen

Ceremonien Ehrfurcht verlangten und zeigten, wenn in dem jüdischen Schatten-Opferdienste mit solcher Strenge diese Ehrfurcht von Gott selbst gefordert wurde: um wie viel mehr ist sie erforderlich bei dem erhabensten, heiligsten Gottesdienste, der nur denkbar ist, bei dem, wie die Väter es so oft nennen, furchtbarsten Opfer, dem die Engelschaaren in zitternder Ehrfurcht beiwohnen. Ein Priester, der ohne Ehrfurcht celebrirt, hat entweder gar keinen oder nur einen todten Glauben an das heiligste Sacrament, er ist oder wird ein Verächter desselben; und wie ehrfurchtsvolle Celebration die Gläubigen erbaut, so ist unehrerbietige geeignet, schweres Aergerniß hervorzurufen.

Diese hl. Ehrfurcht sollen wir zu erlangen uns bemühen, indem wir öfters und namentlich vor der Celebration den Glauben an das heil. Sacrament und Opfer ausdrücklich erwecken, die Geheimnisse betrachten, die es in sich schließt, und erwägen, wie heilig und erhaben die uns zugewiesenen Functionen sind. Und wie sollen wir diese hl. Ehrfurcht zeigen und bethätigen? Das läßt sich nicht lehren und nicht studiren, sondern muß aus dem Herzen kommen. Sorgen wir also nur, daß wir recht von dieser hl. Ehrfurcht durchdrungen sind, dann wird dieselbe auch aus unserem Benehmen, aus unseren Worten und Handlungen bei der Celebration hervorleuchten. Wir werden dann von selbst eine anständige und würdevolle Haltung beobachten, die modestia oculorum einhalten ꝛc. Immerhin aber können einige Bemerkungen so zu sagen negativer Art, d. h. die uns vor Ausschreitungen warnen, nicht schaden. Hüten wir uns also, statt die Rubriken und die vorgeschriebenen Ceremonien genau zu beobachten, Andächteleien nach eigenem Geschmack einschleichen zu lassen. Ich habe schon Priester gehört, die, statt einfach des lesenden Tones bei den Orationen und Lectionen sich zu bedienen, förmlich jammerten und heulten, was ihnen, scheint's, besonders andächtig vorkam, aber die Zuhörenden ganz abstieß oder anwiderte. Es ist gewiß recht und nothwendig, die Ceremonien andächtig und langsam zu verrichten, und es ist ein trauriger Anblick, wenn ein Priester die Kreuzzeichen über Hostie und Kelch so eilfertig macht, daß man meint, er wolle Mücken verjagen, oder wenn er, statt einer ehrerbietigen Kniebeugung einen sog. Damenknix macht oder Etwas, was dem Zusehenden nur zeigt: Hier sollte eigentlich ein Genuflex gemacht werden; allein es erbaut auch nicht, wenn ein Priester Kniebeugungen macht, daß man meint, er wolle auf einem Knie über Nacht bleiben. Es ist ärgerlich, wenn ein Priester die Meßgebete und Lectionen so eilfertig spricht, daß es herauskommt wie eine Hetzjagd, wo die Worte einander nachrennen und sich überstürzen; allein es ist auch nicht in der Ordnung, wenn er die Ceremonien und Worte so langsam hervor-

bringt, daß die Anwesenden förmlich zur Ungeduld versucht werden. Also via media incedendum.

b. Ein zweites Requisit zur würdigen und andächtigen Celebration ist die Aufmerksamkeit. Sie besteht in der Sammlung des Geistes, wodurch wir alle nicht zur Sache gehörigen Gedanken u. dgl. nach Kräften ferne halten und uns bemühen, Sinn und Gedanken nur auf Das zu richten, was wir am Altare thun und aussprechen, resp. auf Gott und den Erlöser, mit dem wir verkehren. Natürlich schließt (negativ) diese Aufmerksamkeit Alles aus, was sich mit ihr nicht verträgt, also z. B. Umherschauen, auf andere Vorgänge achten, freiwillig an Allotria denken ꝛc.; und schließt (positiv) das Bemühen ein, uns geistig nur mit Dem zu beschäftigen, was uns an heiliger Stätte obliegt.

Daß diese Aufmerksamkeit zu einer gottgefälligen Celebration nothwendig ist, bedarf keines Beweises. Welcher Höfling würde es wagen vor dem Angesicht des Monarchen, während dieser mit ihm spricht, Blick, Gedanken und Worte wo anders hin zu richten und dem Fürsten keine oder ganz unpassende, distracte Antworten zu geben? Oculis Christum spectaturis, schreibt Hieronymus vom hl. Johannes dem Täufer nil aliud dignatus est aspicere; und der heil. Paulus mahnt: Orabo spiritu, orabo et mente. Und wenn wir mit dem Munde die liturgischen Gebete hersagten, während unser Geist freiwillig bei anderen, vielleicht profanen oder gar unerlaubten Dingen weilte, müßte uns dann nicht das Wort des Propheten treffen: Populus hic labiis me honorat, cor autem eorum longe a me est? Wäre nicht der Vorwurf des hl. Cyprian auf uns anzuwenden: Quomodo te audiri a Deo postulas, cum teipsum non audias? Vis eum esse memorem tui, cum oras, quando tu ipse memor tui non sis?

Um nun diese Aufmerksamkeit beim hl. Opfer stets zu bewahren, schließen wir Alles aus, was ihr im Wege steht. Vor Allen gehen wir gesenkten Blickes an den Altar und meiden wir auch dort jede Ausschweifung der Augen. Achten wir auf Nichts als auf Das, was wir zu thun und zu sprechen haben. Lassen wir alle anderweitigen uns beschäftigenden, vielleicht plagenden Gedanken vor der Kirchenthüre. Kommen uns doch solche, so suchen wir ruhig, ohne Hast sie zu entfernen, indem wir uns verdemüthigen und durch ein innerliches Schußgebet um die göttliche Hilfe flehen. Bedenken und beherzigen wir die Ceremonien, die wir verrichten, z. B. Kniebeugung, Altarkuß, Kreuzzeichen, wie auch die Gebete, die wir sprechen — weßhalb wir aber auch, wie früher bemerkt wurde, uns Mühe geben, resp. gegeben haben müssen, um in ihren Sinn einzudringen.

Lassen wir uns nicht entmuthigen, wenn wir's nicht alsbald

zuwege bringen. Unfreiwillige Zerstreuungen beleidigen weder Gott, noch rauben sie unser Verdienst. Viriliter age et sustine Dominum. Der Herr wird uns schon zu Hilfe kommen, wenn seine Zeit gekommen ist.

c. Das dritte Requisit endlich ist die Andacht, Sie besteht darin, daß der Wille, den Verstand bei der heiligen Handlung begleitend, in heiligen, den Worten und Handlungen entsprechenden Affecten erglüht, in heiligem Eifer Gott zu ehren, zu versöhnen ꝛc.; daß wir also diese Handlungen und Worte nicht matt und herzlos hervorbringen, sondern mit Herz, Gemüth und Wille dabei sind.

Was nun die Nothwendigkeit dieser Andacht bei der Celebration betrifft, so frage ich nur: wo wäre denn Andacht, wo lebendiger Glaube, Liebe, Reue ꝛc. mehr am Platz und nothwendiger als bei dem hochheiligen Opfer der Messe? Certe indevotissimus est sacerdos, schreibt Peter v. Blois, qui ibi non conteritur, ubi Filius Altissimi ante Patris oculos immolatur. Die Aufmerksamkeit ohne Andacht ist kühle Reflexion, ist kalter Mondschein, keine belebende und befruchtende Sonnenwärme. Gott verlangt ja vor Allem das Herz — und das geben wir ihm, das bethätigt sich eben in der Andacht. Quid prodest strepitus verborum, sagt Augustinus, ubi cor est mutum? Wie viele Freude, welches Verdienst ꝛc. wir selbst durch die Andacht gewinnen, will ich gar nicht weiter hervorheben.

Um nun diese Andacht erlangen und üben zu können, haben wir Einiges zu beobachten außer resp. vor der heil. Messe und Anderes während derselben. Außer der heil. Messe bitten wir oft um diese Andacht. Denn sie ist eine Gnade, die Gott eben ordentlicher Weise auf ernstes Bemühen und inständige Bitten hin zu gewähren pflegt. Bitten wir darum durch die Intercession der seligsten Jungfrau, des vas insigne devotionis (vgl. das sub I hierüber Gesagte) und der heiligen Priester, die durch ihre Andachtsgluth bei der Feier der hl. Geheimnisse besonders sich auszeichneten. Sodann betrachten wir oft die Ceremonien und Gebete der hl. Messe, letztere nach der zweiten und dritten Ignatianischen Gebetsweise. Das wird uns (um nur Eines hervorzuheben) den Vortheil gewähren, daß ihr Inhalt und ihre Bedeutung uns geläufig wird, und bei aufmerksamer Verrichtung, resp. Aussprechung leicht die bei ihrer Betrachtung hervorgerufenen Affecte und Anmuthungen sich wieder einstellen werden.

Während der hl. Messe achten wir mit frommem Herzen auf die Ceremonien und Gebete und flechten wir häufig innerliche Anmuthungen und Schußgebete ein. Der ehrwürd. Martyrer Gabriel Perboyre z. B. pflegte bei der Aufhebung der hl. Hostie und des Kelches folgende Schußgebete zu verrichten: O Jesus! Ich habe

Brod in Deinen Leib verwandelt; verwandle auch Du mein Herz, verwandle meine Lauigkeit in glühenden Eifer. O Jesus! Ich habe Dir ein neues sacramentales Leben gegeben; gib auch Du mir ein neues, nur Dir geweihtes Leben!

Denken wir ferner öfters an die unsichtbar uns umgebenden Engel, (besonders unsere Schutzengel) die uns zurufen: Sursum corda! Denken wir an so viele Seelen in der streitenden und leidenden Kirche, die durch unsere Celebration Hilfe erwarten und uns gleichsam anflehen, doch mit allem Eifer und hl. Inbrunst das heil. Opfer darzubringen und für sie zu beten. Stellen wir uns recht lebendig Christum vor Augen und bedenken wir (besonders nach der hl. Wandlung), daß Derjenige vor uns ist, der so viel für uns gethan und gelitten, der einst dem Petrus und der Magdalena so bereitwillig verziehen, der aber auch als furchtbarer Richter kommen und über unsere Ewigkeit entscheiden wird. Auch können wir uns Jesum vorstellen nach den vier Phasen seines Lebens. Beim Staffelgebet denken wir an die Zeit vor seiner Ankunft, beim Gloria an seine freudenreiche Geburt und sein verborgenes Leben; bei der Epistel und dem Evangelium an sein öffentliches Leben, wie er lehrend das Judenland durchzog; während des Canon's an sein bitteres Leiden und Sterben; bei und nach der Communion an sein verklärtes Leben im Himmel. Andere stellen sich lieber bloß das Leiden Christi vor und geben den einzelnen Theilen und Ceremonien der hl. Messe Bezug auf je ein Vorkommniß oder Geheimniß dieses Leidens, worüber ja eine allbekannte Meßandacht existirt. Wieder andere Priester unterscheiden bei der hl. Messe sieben Stationen und suchen bei jeder derselben besondere hl. Vorstellungen festzuhalten, Affecte zu erwecken und Bitten zu stellen. Das Staffelgebet bildet die statio contritionis, das Gloria glorificationis, die Collecten supplicationis, Epistel, Evangelium und Credo doctrinae et fidei; Opferung und Wandlung oblationis et mortificationis; Communion desiderii et unionis; Schluß gratiarum actionis. Möge Jeder versuchen, was ihn am meisten anspricht und geeignet ist, andächtige Stimmung und heiligen Eifer in seiner Seele zu erwecken!

III. Die Danksagung.

Haben wir das hl. Opfer beendet, so liegt uns die Pflicht ob, für die unaussprechliche uns erwiesene Gnade die gebührende Danksagung zu verrichten.

a. Daß wir eine solche darbringen, fordert einmal die Ehrfurcht und Liebe, die wir dem göttlichen Gast schulden, der bei uns einzukehren sich gewürdigt hat. Sage selbst, lieber Mitbruder, wenn Dein Bischof auf ein Stündchen in Deinem Pfarrhause ein-

kehren und Dich der Ehre seines Besuches würdigen wollte, würdest Du es wagen, nach kurzer Begrüßung ihn allein sitzen zu lassen und Deinen Geschäften oder Vergnügungen nachzugehen? Wäre Das nicht eine grobe Verletzung der Deinem Oberhirten schuldigen Ehrfurcht? Nun hat aber in der hl. Messe der höchste Hirte und Bischof Deiner und aller Seelen in unendlicher Herablassung und Güte auf kurze Zeit in Deinem Herzen Einkehr genommen. Und Du wolltest Dich um ihn gar nicht kümmern und alsbald Deinen Geschäften oder Vergnügungen nachgehen? Das wäre eine ihn beleidigende Unehrerbietigkeit, Lieblosigkeit und zugleich eine ihn betrübende Undankbarkeit. Du hast selbst am Altare gesagt: Vere dignum et justum est, aequum et salutare, nos tibi semper et ubique gratias agere. Willst Du gleich einen so traurigen practischen Commentar dazu liefern? Du dankst ja sonst für jede Wohlthat und Gefälligkeit. Wenn ein Confrater Dir ausgeholfen oder sonst Dir werthvollen Beistand und Hilfe geleistet hätte — Du würdest Dich in die Seele hinein schämen, daß man Dir nachsagen sollte, Du hättest ihm dafür nicht einmal gedankt. Nicht Dein Confrater, sondern Dein Gott und liebreichster Erlöser hat Dir eine Wohlthat erwiesen, so unaussprechlich groß, daß kein geschaffener Verstand sie ganz zu begreifen vermag. Und Du wolltest die Schande auf Dich laden, ihm gar nicht zu danken? Liegt die Ursache Deiner Undankbarkeit vielleicht darin, daß Du eben die Wohlthat alle Tage empfängst und so nicht mehr recht schätzest? Dann bedenke doch, daß gerade dieser Umstand (der tägliche Empfang) Deine Dankbarkeit steigern muß, nicht nur, weil Du so oft dieser Gnade theilhaftig wirst, sondern auch, weil Jesus es nicht verschmäht, täglich zu Dir zu kommen trotz Deiner Armseligkeit und Deiner sein Herz beleidigenden Fehler und der kalten, gleichgiltigen Aufnahme, die Du ihm bereitest. Raffe Dich auf, denn das quotidiana vilescunt hat sich schon stark bei Dir geltend gemacht und wird schlimmere Folgen haben, wenn Du nicht bald und ernstlich vorbaust.

Aus dem eben Gesagten ist schon ersichtlich, daß auch unser eigener Nutzen von uns eine andächtige Danksagung nach der hl. Messe verlangt. Nicht umsonst nennt die hl. Theresia die Zeit nach der hl. Communion die kostbarste und gnadenreichste. Theologen ersten Ranges, wie Gregor von Valentia, Suarez, de Lugo u. A. lehren, daß die sacramentalen Gnadenwirkungen der hl. Communion in uns wachsen können, so lange die sacramentale Gegenwart Christi in uns fortdauert, vorausgesetzt, daß unsere Disposition wächst — was ja gerade durch andächtige Danksagung geschieht. Jesus weilt in unserem Herzen und die Schatzkammer seiner Gnaden und Verdienste steht uns offen — und diese kost-

baren Augenblicke wollten wir versäumen? Wie müßte uns das einmal auf dem Todtenbette reuen! Endlich vergessen wir nicht: Würden keine Dünste mehr von der Erde aufsteigen, so würde auch kein Thau und kein Regen mehr herabkommen und mit der Fruchtbarkeit wäre es vorbei. Wenn wir die Weihrauchwolken der Danksagung nicht mehr zum Throne Gottes aufsteigen lassen, so wird auch der Thau und Regen der göttlichen Gnade immer sparsamer auf unser Herz herabträufeln — und Unfruchtbarkeit, Vertrocknung, Verhärtung müßte die Folge sein.

Endlich verlangt nicht nur unser eigener Vortheil, sondern auch der Nutzen der uns anvertrauten Seelen, daß wir nach der hl. Messe andächtig danksagen. Wenn wir Das thun, so werden wir unsere Seelsorgbefohlenen erbauen und aneifern, daß auch sie nach ihren hl. Communionen die gebührende Danksagung nicht vernachlässigen. Sehen aber die Pfarrkinder, daß der Pfarrer selbst gleich nach der hl. Messe die Kirche verläßt und zum Frühstück eilt, dann ist es kein Wunder, wenn sie dieses Beispiel nachahmen. Traurige Erfahrungen bestätigen Das mehr als genug. Wenn in mancher Pfarrei die Danksagung nach der hl. Communion und in weiterer Folge der öftere und andächtige Empfang der hl. Sacramente tief darniederliegt, so kann man die traurige Ursache davon oft leicht erkennen in dem Beispiel der Seelsorger, mit denen solche Gemeinden gestraft waren.

b) Wenn nun die Ehrfurcht und Liebe, die Dankbarkeit und unser eigener Nutzen sowie der unserer Pflegbefohlenen von uns verlangen, daß wir eine herzliche und andächtige Danksagung nach der hl. Messe nicht versäumen — *wie* sollen wir dieselbe anstellen? Darüber nur noch einige kurze Winke.

Nach der Celebration sollten wir vom Altare weggehen ganz von Gott und seinem Geiste erfüllt, so daß der Abglanz seiner Gegenwart, des Umgangs mit ihm gewissermaßen auf unserem Angesicht erstrahlte, ähnlich wie bei Moses, als er vom Berge Sinai herabstieg (2 Mos. 34, 29). Im Bewußtsein, wie unfähig wir sind, den in uns gegenwärtigen Gott gebührend zu verherrlichen und einen auch nur annähernd würdigen Dank ihm zu bringen, fordern wir alle Geschöpfe zu seinem Preise auf, indem wir während des Zurückgehens in die Sacristei nach Anweisung der Kirche das Benedicite omnia opera Domini Domino etc. recitiren. In der Sacristei angekommen, hüten wir uns vor unnützem Geschwätz, vorwitzigem Umherschauen, vielmehr legen wir still betend die heil. Gewänder ab und begeben uns wieder in die Kirche, um da ein Viertelstündchen der Unterhaltung mit unserem göttlichen Gaste zu pflegen. Haben wir die kirchliche Danksagung nicht fertig recitirt, so vollenden wir zuerst diese. Dann überlassen wir uns heiligen

Betrachtungen, Anmuthungen und Gebeten (sei es, daß wir sie frei aus dem Herzen verrichten, sei es, daß wir eines guten Buches zur Unterstützung uns bedienen). Stellen wir uns Jesum vor, wie er in Mitte unseres Herzens seinen Thron aufgeschlagen hat und wie wir uns ihm nahen. Er ist unser höchster Herr, wir nahen ihm als seine Unterthanen; er ist unser Richter, wir sind schuldbewußte Verbrecher; er unser Arzt, wir arme Kranke; er der gute Hirt, wir selbst arme verirrte, vom höllischen Wolfe bedrohte Schäflein, resp. armselige Knechte, Unterhirten, denen Hunderte solcher Schäflein zur Hut anvertraut sind; er ein unendlich reicher, freigebiger Fürst, wir arme, entblößte, hungrige Bettler. Das wird uns Stoff genug geben zu Acten der Anbetung, Reue, Abbitte, Verdemüthigung, flehentlichen Hilferuf's ꝛc.

Oder beantworten wir die drei Doppelfragen: Wer ist Jesus — wer bin ich? (Bewunderung, Anbetung, Demuth). Was hat Jesus für mich gethan — und was ich für (resp. gegen) ihn? (Dankbarkeit, Beschämung, Reue). Was verlangt Jesus von mir — und was will ich von ihm verlangen? (Selbstaufopferung, Vorsatz, Bitte).[1])

Endlich erinnern wir uns den Tag über öfter, besonders bei Versuchungen oder drohender Lauigkeit, wer zu uns gekommen und welcher Gnade er uns gewürdigt hat, erneuern wir in kräftigen Schußgebeten unseren Dank und unsere Vorsätze. Opfern wir unsere Arbeiten und Leiden auf in Vereinigung mit dem hl. Opfer, das wir am Morgen dargebracht, und bei der Besuchung des Allerheiligsten verbinden wir mit der Danksagung für das heutige Opfer und die hl. Communion (woran wir die Abbitte für die dabei gemachten Fehler knüpfen können) die Bitte, auch am morgigen Tag dieses Glücks und der dazu nöthigen Gnaden gewürdiget zu werden.

Die hl. Messe ist die Sonne unseres priesterlichen Lebens, die mit jedem Morgen uns neu aufgeht. O lassen wir sie nicht verdunkeln und ihres wärmenden und befruchtenden Einflusses auf unser Herz berauben durch die kalten Nebel der Lauigkeit, die unausbleiblich später den Sturm und Schmutzregen der Sünde uns bringen müßten! Sagt uns aber unser Gewissen, daß solche Nebel schon erkältend und verdunkelnd um unser Herz sich gelagert und dem Gnadenlicht und der Gnadenwärme unserer geistlichen Sonne den Zugang wenigstens theilweise wehren, dann suchen wir (die Gnade Gottes wird uns nicht fehlen) mit aller Kraft durch ernste Betrachtung und Selbstprüfung, durch reumüthige Beicht, durch

---

[1]) Vgl. meine Anleitung zur Ertheilung des Erstcommunicantenunterrichts, 6. Aufl. S. 186 ff.

wohlüberlegte, practische und kräftige Vorsätze und gewissenhafte tägliche Selbstanstrengung uns zum ersten Eifer zurückzuringen. Ein frischer, fröhlicher Hauch des hl. Geistes wird dann die kalten Nebel zerstreuen, die dunkeln Wolken verjagen und in neuem, verjüngtem Glanz wird die Sonne des hl. Opfers uns erstrahlen. Möge sie dann unser ganzes priesterliches Leben hindurch uns leuchten, möge sie Licht und Freude, Friede und Fruchtbarkeit verbreiten über unser Herz und unser Wirken, bis sie dereinst im lieblichen Abendroth eines hl. Priesterlebens verglüht, um in anderer Weise uns wieder aufzugehen im herrlichen, nie endenden Tag der himmlischen Seligkeit!

Das ehemalige Jesuiten-Gymnasium zu Krems an der Donau.

Von Propst Dr. Anton Kerschbaumer in Krems.

Es ist eine geschichtliche Thatsache, daß die in Oesterreich nothwendig gewordene Gegenreformation unter Kaiser Ferdinand II. großentheils mit Hilfe des damals in seiner Blüthe stehenden Ordens der Gesellschaft Jesu durchgeführt wurde. Daß Oesterreich wieder katholisch wurde, verdankt es ganz vorzüglich dem seeleneifrigen Wirken der Mitglieder dieses Ordens. Die Jesuiten siedelten sich gerne in Städten an und suchten daselbst durch Erziehung und Unterricht auf die heranwachsende Generation Einfluß zu gewinnen, was ihnen auch überall gelang.

Die Stadt Krems an der Donau war im Laufe des sechszehnten Jahrhunderts wie so viele andere Städte in Oesterreich dem Protestantismus ergeben. „Mehr als tausend arme Seelen", schrieb 1584 der damalige Passauer Official Melchior Klesel an seinen Freund, den Prälaten von Klosterneuburg, „seien zu Krems von sectischen Prädicanten verführt worden." Zwar bemühte sich auch Kaiser Mathias nach dem damals herrschenden Grundsatz „cujus regio, illius religio" seine landesfürstlichen Rechte über die genannte Stadt geltend zu machen, aber die völlige Bekehrung derselben gelang erst dem energischer auftretenden Kaiser Ferdinand II. Wesentlich unterstützte ihn dabei der Orden der Gesellschaft Jesu, welcher, berufen von dem Graf Adolf von Althan, einem Convertiten, sich im Jahre 1615 zu Krems niederließ und ein Collegium gründete. Anfangs zwar zeigten die Bürger wenig Freude darüber, aber es dauerte nicht lange und die Abneigung verwandelte sich in das Gegentheil. Um es kurz zu sagen, in wenig Jahren war die Stadt Krems wieder katholisch, wie sie es ehedem gewesen und im Jahre 1628 gab es keine protestantische Familie mehr in derselben.

Wir wollen aus der umfangreichen Thätigkeit des Ordens nur das Gymnasium herausheben, mit der Absicht, davon zu lernen und uns daran zu erbauen.[1])

Eine der ersten Sorgen des Ordens war, bevor noch die Mitglieder selbst eine ordentliche Wohnung hatten, die Errichtung einer Schule. Am St. Michaelstage 1616 wurde dieselbe mit 30 Schülern eröffnet. Vorderhand waren nur vier Grammaticalclassen, aber schon im nächsten Jahre trat die fünfte und im Jahre 1618 die sechste Klasse hinzu, so daß das Gymnasium nach damaligem Lehrplane complet war. Die Stadt Krems lieferte wenig Studierende, theils weil sie durch Kriege viel gelitten hatte, theils weil die Bürger ihre Söhne mit Vorliebe zum Gewerbe verwendeten; desto mehr Studenten kamen aus der Ferne, darunter Viele aus adeligen Familien. Nürnberg, Ingolstadt, Frankfurt, Salzburg, Mähren, Böhmen, Schlesien, Steiermark, Kärnten, Tirol, selbst Schweden und Griechenland sendete Studierende an das Jesuitengymnasium zu Krems. Bald wuchs die Zahl der Schüler auf 100 und steigerte sich nach und nach auf circa 200, was für eine kleine Stadt immerhin nicht unbedeutend ist. Zur Zeit der Pest (1630 und 1679) wurde die Schule auf einige Zeit geschlossen und zur Zeit der Schwedeninvasion (1645) schlecht besucht. Desto größer war immer der Eifer, wenn die Schulen wieder eröffnet wurden. Die sechs Klassen trugen folgende Namen: Parva, Prinzipia, Grammatik, Syntax, Poesie, Rhetorik. Ein Präfect stand als Leiter an der Spitze des Gymnasiums. Zur Hebung des Besuches trug die Errichtung eines Convictes bei, in welchem Söhne vornehmer Familien unter Aufsicht der Jesuiten Kost und Wohnung genossen; es war dies ein Lieblingswunsch des gräflichen Stifters.

Ueber die wissenschaftlichen Leistungen des Gymnasiums liegen allerdings keine anderen Belege vor, als was die Annalen des Hauses darüber berichten. Dieselben loben die Schüler als talentirt und sittlich. So heißt es z. B.: „Inventus erat, seu ingenii spectes capacitatem, sive morum culturam consideres, digna, quam ipsa Tallas foveret“. Um den Eifer zu beleben, war es üblich, beim feierlichen Jahresschlusse Prämien unter die vorzüglichsten Schüler zu vertheilen, welche Vertheilung in der Regel der Prälat eines benachbarten Stiftes vornahm. Die lateinische Sprache wurde besonders cultivirt. Zu diesem Behufe fanden monatlich Declamationen statt.

---

[1]) Als bisher wenig benützte Quelle stehen uns die „Literae annuae S. J. Cremsensis“ zu Gebote, welche sich im Pfarrarchiv zu Krems befinden. (Der III. Band ging leider verloren). Nach derselben Quelle bearbeitete ich im Jahre 1851 (damals Coop. zu Krems) einen Aufsatz für die Wiener Kirchenzeitung, betitelt „die Jesuiten in Krems“, in welchem jedoch das Gymnasium nur kurz behandelt wird.

Die von den Professoren gegebenen Themata mußten die Schüler selbst bearbeiten. Beispielsweise lautete ein solches Thema: Triumphus fidei adversus tyranidem relatus in Philemone et Ariano Martyribus;" oder: „Pertinax fratris in fratrem impietas justa morte mulctata" oder „Innocentiae periclitantis felices vindiciae". Eine ähnliche Absicht lag den religiösen Schauspielen zu Grunde, welche die Jesuiten alljährlich durch ihre fähigeren Schüler aufführen ließen und bei welchen stets ein zahlreiches Publikum sich einfand. Die Spielenden und die Zuschauer sollten durch derlei dramatische Vorstellungen sittlich geweckt und erbaut werden. So gab es dramatische Begrüßungen des Jesukindes in der Krippe; so wurde das Leben des heiligen Vitus (Patrones der Stadtpfarrkirche), ein anderes Mal eine Martyrergeschichte, wie sie damals aus China nach Europa drang und dergleichen dramatische Darstellungen. Im Jahre 1702 wurde ein eigenes Theater (Odeum Marianum) für solche Productionen hergestellt.

Zur Belebung des religiös-sittlichen Sinnes bestand seit 1641 unter den Studenten eine Congregation unter dem Schutze der „Regina angelorum", welche gewissermaßen zum Wetteifer in der Frömmigkeit aufforderte. Allsonntäglich hielten die Mitglieder eine Versammlung ab, die mit einer Exhorte beschlossen wurde. Im Jahre 1764 waren von 204 Schülern 154 Mitglieder der Studenten-Congregation. Von einigen Mitgliedern werden rührende Beweise ihres heiligen Eifers mitgetheilt; ein Student half z. B. armen Leuten Holz sammeln für den Winter; ein Zweiter betete in einem Winkel den Rosenkranz, während seine Collegen spielten; ein Dritter nahm bittere Kräuter unter gute Speisen, um sich abzutödten; ein Vierter legte Dornen in sein Bett; ein Fünfter fastete jeden Samstag; ein Sechster geißelte sich in der Faschingszeit für andere Menschen; ein Siebenter lehnte sich nie mit dem Rücken an u. s. f. Kein Wunder, daß diese Vorschule der Selbstverleugnung einen großen Einfluß auf die Standeswahl ausübte. Im Jahre 1690 wollten von 24 Rhetoren alle bis auf drei den geistlichen Stand wählen. Gewiß ist, daß alle umliegenden Stifte aus dem Jesuitengymnasium zu Krems Novizen erhielten. So waren z. B. die berühmten Brüder Bernardo, Hieronimus Pez, welche durch ihre geschichtlichen Werke das Stift Melk verherrlichten, einst Zöglinge des Kremser Gymnasiums.

Abgesehen von dieser Elite der Studierenden, wurde allenthalben die gute Disciplin des Gymnasiums gelobt. Nie liest man von Excessen der Studenten, wohl aber von ihrem äußeren Anstande, von ihrer Bescheidenheit. Der Wahrheit getreu muß man allerdings gestehen, daß „suspecti, noxii moribus vel fruges consumere nati" ohne Schonung nach öffentlicher Correction entlassen wurden. Alles athmete eben den veredelnden Duft der Religion, der die unsittlichen

Keime erstickte. Als 1694 vor der Schule eine Marienstatue zwischen zwei Engeln aufgestellt wurde, hielten Einzelne aus jeder Classe im Namen ihrer Collegen eine Anrede, in welcher sie sich dem Schutze Mariens empfehlen und sie um Weisheit baten. Auf der Studentenstiege ließen die Studenten aus Eigenem ein Marienbild aufstellen, welches das Chronograficon schmückte: „transire CaVe, nIsI MarIae DICas aVe 1712". Jede Classe besaß einen heiligen Patron, die 6. den heiligen Ignatius, die 5 den heiligen Franz Xaverius, die 4. den heiligen Aloisius, die 3. den heiligen Stanislaus Kostka, die 2. den heiligen Schutzengel, die 1. den heiligen Johannes den Täufer. Entblößten Hauptes und laut betend begleiteten die Studenten die kirchlichen Processionen. Zweimal im Jahre machten die Studenten eine kleine Wallfahrt zur nahen Nonnenklosterkirche Imbach (B. Maria de fonticulis) nämlich in der Charwoche und am Schluß des Schuljahres. — Die Studenten hatten ein eigenes Gebetbuch: „Diarium adolescentis studiosi."

Um den Unterschied von Arm und Reich auszugleichen, pflegten die Jesuiten einige talentvolle, aber unbemittelte Knaben aufzunehmen und ihnen Kost und Wohnung gegen dem zu verabreichen, daß sie an Festtagen in der Jesuitenkirche singen. Zur Unterbringung derselben wurde 1636 ein Haus in der Nähe gemiethet, welches aber dem Einsturz drohte. Da die Reparirung des Hauses sich nicht lohnte, so wurden die Knaben bei einer braven Bürgerfamilie einquartirt, bis Eustachia Gräfin von Althan eine Stiftung zur Erziehung und Erhaltung einiger Knaben errichtete. Nach dem Wortlaut des Testamentes vom 31. Juli 1680 sollten diese Knaben „in der Gottesfurcht auferzogen ihrem Studiren obliegen und zur Beförderung der Ehre Gottes auf dem Kirchenchore in der Stadtpfarr dienen. Sollte aber ein Seminarium für die studirende Jugend zu Krems von den Patribus S. J. aufgerichtet werden, alsdann sollen die Knaben nicht mehr in der Stadt in die Kost, sondern in dieses Seminarium gegeben werden." Die Zahl der Knaben bleibe dem Rector überlassen, nur sollten womöglich Kremser Kinder diese Stiftung genießen. Das Stiftungscapital betrug 20.000 Gulden.

Im Jahre 1687 starb die Stifterin. Schon im nächsten Jahre wurde der Bau des Seminars begonnen und 1693 vollendet. Die darin befindliche Kapelle wurde dem heiligen Eustachius geweiht. — Nun vereinigten die Jesuiten ihr Convict mit dem Seminar, so daß die Stiftlinge mit den Zahlenden gleiche Verpflegung hatten. Es waren in der Regel circa 30 im Ganzen, wovon beiläufig ein Drittel gräflich Althan'sche Stiftlinge. Im Jahre 1720 lebten im Seminar ein Regens, 24 Convictoren, 9 Stiftlinge und drei Diener. Wiederholt wird in den Annalen hervorgehoben, daß die Eustachionen

sich unter den ersten Prämianten befanden. Mit dem Seminar stand ein Hymnarium, eine Art Gesangs- und Musikübungsschule in Verbindung. Für die physische Pflege diente ein mit dem Seminar in Verbindung stehender Garten und ein in der Nähe der Stadt befindlicher Unterhaltungsort, der sogenannte Seminarhof, welchen der Orden im Jahre 1706 vom Stifte Reichersberg angekauft hatte.

Musikalische Productionen fanden besonders an den Ordensfesten statt, welche stets mit größter Feierlichkeit in der Jesuitenkirche abgehalten wurden und zu denen das Volk vier Meilen weit zuströmte. Gelegentlich der Heiligsprechungsfeier des heiligen Aloisius und des heiligen Stanislaus Kostka (1727) begleiteten die Studenten die große Prozession mit fliegenden Fahnen und mit Musik.

Schließlich möge noch eine Schilderung der Canonisationsfeier des heiligen Johann Franz Regis S. J., welche am 4. Sonntag nach Ostern 1738 in Krems gehalten wurde, Platz finden. Die Ueberschrift ober dem Kirchenportale sagte in Versen, daß der Heilige in demselben Jahre in die Gesellschaft Jesu eingetreten sei, in welchem das Collegium in der Stadt Krems gestiftet wurde; der Heilige möge nun in der himmlischen Glorie Stadt und Collegium beschützen. Am Hochaltare war die Himmelsglorie angezeigt, in welcher der heilige Franz Regis, umgeben von Engeln und Heiligen, knieend für das Wohl der Stadt Krems betete. Die ganze Kirche war mit Emblemen und Epigramaten geschmückt, die sich auf das Leben des Heiligen bezogen; z. B. Vir Dei sanctus est iste. (IV. Reg. 4). Ambulans in via immaculata (Psalm 100, 6) dazu das Distichon:

„Sola ad Gymnasium et Templum vita nota Scholari est.
Ambulat innocuas sine labe vias."

Zur Schull und Kirch wußt er den Weg allein:
Drumb war sein Jugends-lauff auch Engelrein.

oder:

Maria optimam partem elegit (Luc. 10, 42), dazu das Distichon:

„Audiit hoc Regis: sibi mox pars optima quae sit
Noverat, ac Jesu se soçium esse cupit.

Da Regis hört, Maria hab den besten Theil erwählet,
Macht er den Schluß, und in der That sich Jesu zugesellet.

oder:

Castigo corpus meum (I. Cor. 9, 27), dazu das Distichon:

„Dum latera et tergum repetito verbere pulsat,
Innocuo erubuit terra cruore madens.

Da Er dem Leib vill streich versezt,
Unschuldiges Blut die Erd benetzt;

endlich:

Sufficit discipulo, si sit sicut magister ejus (Matth. 10, 25); Distichon:

„Qua bene nascente sequeris Francisce magistrum,
In stabulo vitam ponere quando cupis.“
Im Stall zu sterben Ihm hat Regis auserkhoren,
Weil Gottes Sohn alldort auch war zur Welt gebohren.

Ueber der Franz Xaverikapelle stand: „Vestigia ejus secutus est pes meus“ (Job. 23, 11); das folgende Distichon zieht folgende schöne Parallele zwischen beiden Heiligen:

„Quos centum inter se tempus diviserat annis,
Fecerat hoc ortus, vita obitusque pares.
Quo labente prior Franciscus nascitur anno,
Hoc post centenos alter et exoritur.
Per maria ille animas quaerens penetravit ad Indos,
Hic praerupta petit, salvet ut Indigenas,
Ille diem extremum vili sub tegmine clausit,
In stabulo vitam finiit iste suam.
Quos ortus, vita ac obitus sic junxerat, illos
Aeterno in coelis foedere junxit amor.“

Nach Aufhebung des Ordens der Gesellschaft Jesu (1773) folgte bald auch (1775) die Aufhebung des Seminars und die Schließung des Gymnasiums. Doch wurde am 10. Jänner 1777 Collegium, Kirche und Schulgebäude mit den Stiftungsverbindlichkeiten den von St. Pölten nach Krems versetzten Piaristen übergeben. Das Seminargebäude wurde städtisch und war in demselben das bischöfliche Knabenseminar von St. Pölten miethweise vom Jahre 1857—1870 untergebracht. Die gräflich Althan'sche Stiftung, welche Schreiber dieser Zeilen im Convicte der Piaristen durch acht Jahre genoß, besteht bis zur Stunde fort und wird das Stipendium den Betreffenden gegenwärtig auf die Hand gegeben. Ob dieselben wohl auch der edlen Stifterin gedenken, welche in ihrem Testamente den Wunsch aussprach, daß die Kremser Kinder, welche diese Stiftung genießen, ihrer armen Seele und der Verstorbenen aus ihrer Familie gedenken mögen?!

Ueber die Zulässigkeit der Instrumental-Musik in der Kirche.

Von Dechant Josef Gabler zu Neuhofen in Niederösterreich.

Zuerst Choral,
dann 2. Figuralgesang,
und 3. Instrumentalmusik.

Hiermit soll, um Mißdeutungen vorzubeugen, der Standpunct in möglichster Kürze angedeutet sein, auf dem nachfolgende Erörterung sich bewegt.

Sehen wir, wie die Frage bezüglich der Zulässigkeit der Instrumentalmusik gewöhnlich beantwortet wird.

In einem vielverbreiteten Buche steht hierüber geschrieben: „Der Choral ist der Kirche eigenes Kind, ihr eigener Leib und Geist. Der mehrstimmige Gesang ist Adoptivkind, mit Familienrechten ins Haus aufgenommen. Die Instrumentalmusik ist Gast im Hause, ein gern gesehener und willkommener, natürlich wenn er sich wohl beträgt und gut aufführt — nur dem ungehobelten Gast weist man die Thüre. Der Gast ist eine freudig begrüßte und namentlich bei feierlichen Anlässen, bei Festlichkeiten gern eingeladene Erscheinung, nur muß er selbstverständlich das Hausrecht respectiren, in einem anständigen Gewande kommen und nicht meinen, es sei das ganze Haus nur seinetwegen gebaut. — Mit andern Worten: der Choral ist von der Kirche befohlen, der vierstimmige Gesang empfohlen, die Instrumente blos geduldet. — Es wird nicht an Sängern und Musikern fehlen, denen diese kurze und bündige Erklärung sehr schwer, wie ein unverdauter Brocken im Magen liegt. Das thut mir leid, aber ich kann es nicht ändern. Es ist nun einmal Thatsache, daß eine ganze Reihe von Concilien- und Synodenbeschlüssen, kirchlichen Erlässen und Bestimmungen existiren, die den Choral- und mehrstimmigen Gesang empfehlen, aber die Instrumentalmusik ist blos durch die Bulle Benedict des XIV. geduldet und zwar ausdrücklich nur unter der klar und prägnant gefaßten Bedingung geduldet, wenn sie 1. kirchlich gehalten ist und nicht ans Theater erinnert; 2. den Gesang in keiner Weise übertönt und zudeckt."

Und wiederum: „Mancher denkt vielleicht beim Lesen: das schreibt ein grundsätzlicher Feind der Instrumentalmusik. Dagegen protestire ich feierlich. Ich anerkenne, daß ein rechtes Orchester ein gewaltiges Mittel ist, den Festgottesdienst zu verherrlichen und Abwechslung in die kirchlichen Productionen zu bringen. Ich sage: „den Festgottesdienst — denn jeden Sonn- und Feiertag musiciren, das ist des Guten etwas zu viel und entspricht dem Geist der Kirche nicht, die den Gesang fordert und die Instrumentalmusik nur duldet; das ist ewiges Einerlei und wird darum gewöhnlich, es büßt die Seltenheit und mit ihr seine beste Wirkung ein, es verführt zur handwerksmäßigen Gleichgiltigkeit, weil's zu oft kommt, es erlaubt nicht immer vorausgehende Proben und führt zu unschönen Aufführungen. Weniger oft, aber jedes Mal gut vorbereitet auftreten, das wäre das richtige und es müßte der Reiz des Seltenen und die Güte des Gebotenen der Instrumentalmusik ebensoviel nützen, als ihr jetzt das ewige Herabhaspeln alter Messen schadet.

Dabei ließe sich der eigenthümliche Character der kirchlichen Festzeiten viel besser und zweckmäßiger ausdrücken, als es sonst der Fall ist. Kothe's und Kaim's Programm: im Advent und Fasten nur Choral; an den gewöhnlichen Sonntagen vierstimmiger Gesang und an den Festen Figuralmusik (d. i. Gesang mit Instrumentalbegleitung) ist heute noch das Richtigste und Vernunftgemässeste für alle Orte, wo sich gute Musiker finden."

In gleicher Weise äußern sich viele Artikel in Musikzeitungen und viele Reden in Vereinsversammlungen. Man schreibt und sagt — einer dem andern nach — kurz zusammengefaßt: „Die Instrumentalmusik ist zwar von der Kirche nur geduldet, wir wollen sie aber doch pflegen, weil sie geeignet ist, dem Gottesdienste besonders an höheren Festtagen eine größere Feierlichkeit zu verleihen."

Daß man die Kirche und die so verdienstlichen Cäcilienvereine mit einer solchen Logik in Verbindung bringt, hat mich immer unangenehm berührt und mich bestimmt, eine würdigere Lösung der Frage bezüglich der Instrumentalmusik zu versuchen.

Ich werde nicht die Ansichten pro und contra sammt deren Begründungen darlegen, ich will nicht die regula Lesbia, ein biegsames Lineal, zum Richtscheit nehmen, da könnte leicht ein Cirkel entstehen, so daß wir am Ende wieder beim Anfang ständen und zu keinem Resultat kämen. Es handelt sich ja hier nicht um Meinungen und Ansichten, sondern um den Willen der Kirche. Wenn nun die oberste kirchliche Autorität diese Frage eingehend erörtert und präcise entschieden hätte, so wären wir wohl auch über dieselbe im Klaren. Nun wohlan! Roma locuta est, causa finita.

Im Jahre 1565 den 28. April hat der Figuralgesang die Approbation der Kirche erhalten. Nicht ganz 200 Jahre später hat Benedict der XIV. in seiner Encyclik an die Bischöfe des Kirchenstaates vom 19. Februar 1749 in ausführlichster Weise über die Kirchenmusik, über den Choral, über den Figuralgesang und insbesondere auch über die Instrumentalmusik sich ausgesprochen und der Entscheid des gelehrten Papstes ist seitdem als maßgebend betrachtet worden und wird auch in Zukunft geltend bleiben.[1])

Ich führe die entscheidenden Stellen an. Im 11. Capitel heißt es: „Wir haben es uns angelegen sein lassen, über diese Sache den Rath weiser Männer und ausgezeichneter Meister der

[1]) Diese Encyclik ist zu finden im Magnum Bullarium Romanum Tom. 18. pag. 9—24, lateinisch und italienisch unter dem Titel: Benedicti XIV. epistola encyclica ad episcopos per ditionem ecclesiasticam — de anno jubilaeo etc. — Zu dieser Encyclik hat Ridota einen Commentar in italienischer Sprache geschrieben und demselben Papste dedicirt.

Tonkunst in und außer Rom einzuholen. Uebereinstimmend mit ihren Rathschlägen wirst du handeln, ehrwürdiger Bruder, wenn Du, falls in den Dir untergebenen Kirchen der Gebrauch der musikalischen Instrumente eingeführt ist, außer der Orgel keine anderen Instrumente **gestattest**, als den Violon, das Violoncell, den Fagot, die Viola und die Violine, welche dienlich sind, die Stimmen der Sänger zu halten und zu verstärken. Verbieten aber möchtest Du die Pauken, Jagdhörner, Trompeten, Oboen, größeren und kleineren Flöten, Clavierinstrumente, Mandoline und andere derartige Instrumente, welche der Musik einen theatralischen Anstrich verleihen.“ [1])

Scheiden wir in dieser Anweisung das Bleibende von dem Veränderlichen, die allgemeine Regel von der derselben beigegebenen Exemplification. Die Instrumente verändern sich im Laufe der Zeiten und auch die Art und Weise ihrer Verwendung ändert sich. Ist dies der Fall, dann wird sich folgerichtig auch die Specification der gestatteten und verbotenen Instrumente modificiren. Sehen wir nun von dieser Specification ab, so bleibt als allgemeine den Sinn des ganzen Satzes enthaltende Regel, welche lautet: Gestattet sind jene musikalischen Instrumente, welche dienlich sind,

[1]) Hominum prudentum et illustrium magistrorum artis musicae consilium exposcere nobis curae fuit. Consentaneum autem cum eorum sententiis est, si Fraternitas Tua, si in Tuis ecclesiis instrumentorum usus introductus est, cum organo musico nullum aliud instrumentum permittat, nisi barbiton tetrachordon majus, tetrachordon minus, monaulon pneumaticum, fidiculas, lyras tetrachordes: haec enim instrumenta inserviunt ad corroborandas sustinendasque cantantium voces. Vetabit autem tympana, cornua venatoria, tubas, tibias decumanas, fistulas parvas, psalteria symphoniaca, cheles, aliaque idgenus, quae musicam theatralem efficiunt.“

Italienisch: „Quanto agli strumenti, che possono ammettersi nelle Chiese, il Sopracitato, Benedetto Girolamo, Fecjvo nell' alleg. disc. 14, § 11, Num 43 ammette gli organi, ammette altri strumenti ... Non abbiamo tralasciato di récercare il consiglio in Roma et fuori di Roma d'uomini assenati, ed insigni Maestri di Capella e coerentemente al loco consiglio, quando nelle sue Chiese fia introdotto l'uso de gli strumenti. non ammettera coll' organo altroche Violoni, Violoncelli, Fagotti, viole e violini, che servono per rinforzo maggiore di quelli, che cantano; e bandira i timpani, i corni da cacica, le trombe, gli oboe, i flauti, i flautini, i salterii moderni i mandolini, i simili strumenti, che non servono, che per rendere la musica teatrale.“

Wie mag es wohl gekommen sein, daß man die entscheidenden Worte **„permittere“** und „ammettere“ so häufig mit „dulden“ übersetzt hat? Die Bibelübersetzung von Allioli, die Medulla asceseos von Bellecius, der Thesaurus sacrorum rituum von Gavantus, das Ceremoniale Episcoporum etc. etc. sind unter **demselben** „permittitur“ erschienen, aber es ist noch Niemand eingefallen zu sagen: diese Bücher sind nur geduldet.

die Stimme der Sänger zu halten und zu verstärken, verboten diejenigen Instrumente, welche der Musik einen theatralischen Anstrich geben.

Wie sollen die Instrumente angewendet werden? Hierüber sagt der weitere unmittelbar dem vorhin citirten folgenden Text der Encyclik: „§ 12. Was die Anwendung der vorgenannten, erlaubten musikalischen Instrumente betrifft, so haben wir hierüber nichts weiter beizufügen, als daß dieselben nur angewendet werden sollen, um dem Gesange der Worte gewissermaßen eine Kraft zu geben, so daß der Sinn der gesungenen Worte mehr und mehr den Gemüthern der Zuhörer eingeprägt und in den Herzen derselben innige Liebe zu Gott angefacht werde. Wenn aber die Instrumente ununterbrochen fort ertönen und wie es jetzt gebräuchlich ist, nur bisweilen etwas pausiren, um den Modulationen und der wirbelnden Erhebung der Stimme Platz zu machen; wenn sie die Stimmen der Sänger und den Schall der Worte unterdrücken und begraben, so ist eine solche Anwendung derselben vergeblich und unnütz, ja vielmehr verboten und untersagt.[1])

Hiermit verlangt Papst Benedict XIV. von den musikalischen Instrumenten, daß sie dem Gesange zur Erzielung einer größeren Wirkung eine gewisse Kraft verleihen. Was der Papst fordert, müssen die Instrumente auch zu leisten geeignet sein, da man nicht annehmen darf, daß der Papst Unmögliches zu leisten zur Bedingung gemacht habe. Papst Benedict XIV. hielt also musikalische Instrumente für geeignet, die Wirkung des Gesanges zu erhöhen.

Fassen wir das bisher Erörterte kurz zusammen, so können wir sagen: Papst Benedict XIV. hat als Princip ausgesprochen: Musikalische Instrumente, richtig ausgewählt und angewendet, sind dienlich, die Sänger zu stützen und deren Stimme zu verstärken (das ist gut für die Sänger) und dem Gesange eine größere Wirkung zu verleihen (das ist gut für die Hörer), und sind deswegen in der Kirche auch gestattet.

Von einem bloßen Dulden war bisher keine Rede. Lesen wir daher weiter in der Encyclik § 13: „Endlich was die Symphonien betrifft, so können sie geduldet werden, wenn sie ernst sind, und nicht durch ihre Ausdehnung oder Dauer, Lang-

[1]) „Praeter haec autem de usu instrumentorum, quae in ecclesiasticis musicis permitti possunt, nihil monebimus, nisi, ut illa adhibeantur, solummodo ad vim quamdam verborum cantui quodammodo adjiciendam, ut magis magisque audientium mentibus eorum sensus infigatur . . . „At vero si instrumenta continenter personent, caeterum opprimant sepeliantque cantantium vocem sonumque verborum, frustraneus est et inutilis hujusmodi instrumentorum usus imo vetitus atque interdictus."

weile oder Ueberdruß in denen erwecken, die im Chor oder am Altare in der Vesper oder Messe dienen.[1])

Hier haben wir nun tolerare — dulden. Was wird unter Symphonie zu verstehen sein? Dieser Ausdruck kommt in der Bibel zweimal vor; einmal bei Daniel Cap. 3 (wiederholt), dann bei Lucas 15, 25. Dort bedeutet er ein musikalisches Instrument, auf welchem gleichzeitig mehrere Töne gespielt werden können, hier ein Zusammenspiel mehrerer Instrumente. Das Nämliche verstand man im 17. und 18. Jahrhunderte unter dem Worte Symphonie. Giulio Strozzi lobt „die trauervolle, zu Thränen rührende Symphonie der Instrumente" in dem von Monteverde componirten und zur Todtenfeier für Cosmas II. (1621) aufgeführten Requiem. Athanasius Kircher († 1680) schreibt von einem eigenen Stylus symphoniacus und definirt ihn als eine eigene Weise, Symphonien, in denen das Zusammenspiel verschiedener Instrumente angewendet ist, zu componiren.[2]) Er bemerkt dazu, daß dieser Styl eigentlich zum Stylus ecclesiasticus gehört.[3]) Ich habe eine Weihnachtscantate aus dem vorigen Jahrhundert; dieselbe wird mit einem Instrumentalsatz eingeleitet, zum Anfange der Singstimmen steht: „Symphonia tacet". In Rom und andern Orten in Italien kam es vor und kommt noch vor, daß in großen Kirchen mit unzulänglichen Orgelwerken beim feierlichen Einzug des Papstes oder Bischofes, dann am Anfange und zu Ende des Gottesdienstes und zwischen Theilen desselben statt des Orgelspieles Instrumentalmusik mit oder ohne Orgel aufgeführt wird. Auch in andern Ländern war oder ist solches üblich. Die „sieben Worte" sind ursprünglich Instrumentalsätze (Symphonien) von Johann Haydn für die Kirche zu Cadix geschrieben. In dem Decrete Sr. Eminenz des Cardinals Sterckx, Erzbischofs von Mecheln vom Jahre 1842 § 7 heißt es: „Sollen bei Processionen oder anderen Gottesdiensten Symphonien durch Instrumentalmusik ohne Gesang ausgeführt werden, so müssen sie einen ernsten Charakter haben und zur Andacht stimmen und nicht durch eine zu lange Dauer lange Weile verursachen."

Es ist aber nicht nothwendig mehreres anzuführen, denn Papst Benedict XIV. hat selbst erklärt, was unter Symphonien zu

---

[1]) § 13. Demum quoad symphonias attinet, **tolerari poterunt**, ubi earum usus jam receptus est, dummodo graves sint, et earum prolixitudine aut diuturnitate taedium et fastidium non afferant iis, qui adsunt in choro etc.

Italienisch: Finalmente, quanto alle sinfonie, ove l'uso sia intradotto, **patranno tollerarsi**, purche sianno gravi, e colla loro lunghezza non rechino noja o grave incommodo a quelli, che sono nel Choro etc.

[2]) Symphoniacus stylus est certus modus eas componendi Symphonias, in quibus variorum instrumentorum concordi consonantia utuntur. Musurgia univ. Tom. I. pag. 592. — [3]) Ibid. pag. 594.

verstehen sei. In der Encyclik heißt es nämlich nach der oben angeführten Stelle weiter: „Ueber diese Symphonien sagt Suarez: Es ist ersichtlich, daß es kein verwerflicher Gebrauch sei, bei dem Gottesdienste Orgelspiel ohne allen Gesang, blos mit Begleitung von Musikinstrumenten anzuwenden, wie zuweilen bei Hochämtern und bei den canonischen Tagzeiten zwischen den Psalmen geschieht, weil eine solche Musik dann nicht ein Theil des Officiums ist, sondern zur Feierlichkeit und Würde desselben, zur Erhebung der Gemüther der Gläubigen beiträgt, die so leichter zur Andacht sich stimmen und erheben. Wenngleich aber zu dieser Musik nichts gesungen wird, so muß sie doch ernst und geeignet sein, die Andacht anzuregen.“ [1])

Hiermit haben wir einen zweiten Ausspruch des Papstes, nämlich „Instrumentalmusik **ohne Gesang** kann — unter gewissen Bedingungen — geduldet werden.“

Vergleichen wir beide Aussprüche, so bemerken wir sofort, daß Papst Benedict XIV. genau unterscheidet zwischen Instrumentalmusik, die den Gesang begleitet, und Instrumentalmusik ohne Gesang. Bei jener, bei der den Gesang begleitenden Instrumentalmusik sagt er zu den Bischöfen „permittat“ „gestatte,“ bei dieser bei der Instrumentalmusik ohne Gesang, bei den reinen Instrumentalmusiken sagt er „tolerari possunt“ „können geduldet werden.“

Papst Benedict hat demnach in dieser Encyclik die Frage bezüglich der Zulässigkeit der Instrumentalmusik klar und deutlich beantwortet und entschieden. Die Entscheidung lautet:

Die den Gesang begleitende Instrumentalmusik ist gestattet, die reine Instrumentalmusik ist blos geduldet.

Ich könnte nun schließen. Da aber früher gesagt wurde, daß diese Encyclik seither als maßgebende Norm gelte, wird es gut sein, diese Behauptung noch kurz zu beweisen. Zu dem Ende wird angeführt:

1. Die Entscheidungen der Päpste tragen durchwegs das Merkmal der Consequenz und Continuität an sich.

2. Papst Benedict XIV. selbst wiederholte die oben angeführten Weisungen in seinem berühmten Werke De synodo Dioecesana [2]), indem er sich in demselben betreffs der Anwendung der Musikinstrumente auf die Encyclik beruft und die in dieser für die Bischöfe des Kirchenstaates gegebene Weisung auf alle Bischöfe ausdehnt.

3. Auch die folgenden Päpste haben immer in demselben Sinne entschieden. Die unter den Auspicien der Päpste Gregor XVI. und

[1]) Tom. II. lib. 4. c. 13, n. 17. — [2]) Tom. II. lib. XI. c. 6.

Pius IX. in den Jahren 1842 und 1856 erlassenen Verordnungen des Generalvikars von Rom, in welchen den Musikdirektoren zu Rom als kirchenmusikalischen Patienten eine heilsame Abstinenz auferlegt wurde, stehen auf dem Standpunkte der Encyclik Benedict XIV. Wie in dieser wird in denselben von einer gestatteten begleitenden Instrumentalmusik und von einer blos geduldeten Instrumentalmusik gesprochen. — Der St. Gregorius-Verein zur Verbesserung der Kirchenmusik in Belgien hat an den heiligen Vater Papst Leo XIII. eine Ergebenheitsadresse gesendet, welche im Auftrage des heiligen Vaters von dem Secretär für lateinische Briefe lobend beantwortet wurde. In dieser Antwort heißt es: „Sr. Heiligkeit billigt dasjenige, was Sie vorhaben hinsichtlich des Werkes Ihrer Sorge, sowie Sie es angedeutet haben, indem Sie nämlich mit gewissenhafter Treue die Rathschläge und Vorschriften befolgen wollen, welche der berühmte Papst Benedict XIV. zur Regelung dieser Angelegenheit hat geglaubt, geben zu müssen in seiner Encyclika vom 19. Februar des Jahres 1749."

Es ist nicht mehr nothwendig, auf die vielen gleichlautenden Weisungen der Bischöfe und Beschlüsse vieler Kirchenmusikvereine hinzuweisen, welche die Encyclik Benedict XIV. als Norm aufstellen. Wären die in dieser Encyclik ausgesprochenen Grundsätze und Weisungen allseits erkannt, gewürdigt und befolgt worden, es stünde besser um die Reform der Kirchenmusik, denn läugnen läßt sich nicht, daß durch so verwirrte und verwirrende, durch so ungenaue Darlegungen der Intentionen und Weisungen der Kirche, wie sie Eingangs angeführt worden sind, Niemand belehrt und gewonnen, Viele abgestoßen und die Bemühungen der Cäcilienvereine vielfach fast erfolglos gemacht worden sind.

Hören wir noch einen Ausspruch des Commentators Ridota über den von uns erörterten Theil der Encyclik. „Dies ist," sagt Ridota, „der Hauptzweck der Kirchenmusik, dahin zielen die wiederholten Ermahnungen des Papstes Benedict XIV., nämlich: Gesang und Instrumentalmusik sollen in solcher Weise verbunden werden, daß hiedurch die Andacht und Gottesfurcht der Zuhörer belebt werde". Halten wir fest an dieser Weisung und allen diesbezüglichen Vorschriften der Kirche, sie sind der Ausfluß hoher pastoraler Weisheit und Milde und entschiedenen Ernstes; nehmen wir nichts davon weg und thun wir nichts dazu, dann werden wir in der Einheit mit der Kirche zur Einigkeit unter uns gelangen, die mit dem Segen von oben unsern Bestrebungen Gedeihen verleiht.

Das Leiden Christi.[1])

Erklärt von Professor Dr. Otto Schmid in Linz.

Die Kreuzigung.

Nun schickte man sich an, die Kreuzigung[2]) selbst an Jesu und den beiden Schächern zu vollziehen. Die Verurtheilten wurden zuvor ihrer Kleider entblößt, und dann erst an's Kreuz geschlagen. Hierbei drängt sich die Frage auf, wurde der Heiland völlig nackt an das Kreuz geheftet? Aus den Evangelien ist hierüber nichts bestimmtes zu entnehmen; alle vier erwähnen mit Nachdruck, daß die Soldaten die Kleider Jesu unter sich getheilt hätten; hieraus ergibt sich zunächst der Schluß, daß der Herr seiner Kleider beraubt, also nackt, am Kreuze gehangen sei; indeß ist durch die Erzählung der Evangelien keineswegs ausgeschlossen, daß der Heiland an den Lenden bedeckt gewesen, also ein sog. Lendentuch[3]) (subligaculum) gehabt habe; denn „nackt" kann Jemand auch dann genannt werden, wenn er der gewöhnlichen Kleider entbehrend, doch um die Lenden bedeckt ist. Allerdings wurden die zum Kreuze Verurtheilten nackt an das Kreuz geheftet (vgl. Arrian in Epictet. 4, 26, wo die Nacktheit der Badenden mit der Blöße der Gekreuzigten verglichen wird; Artemidor. Oneirocrit. 2, 61), allein: 1) besagen diese Ausdrücke und Vergleiche nicht nothwendig, daß sie völlig nackt an's Kreuz geschlagen wurden, sondern jene Ausdrücke bleiben noch bestehen, wenn auch die Gekreuzigten ihrer sämmtlichen Kleider beraubt, doch an den Lenden bedeckt waren; daß das Wort „nudus" nicht jedesmal eine gänzliche Entblößung bedeute, geht z. B. aus Virgil's Georgicon I, 299 hervor, wo der Dichter sagt, der Landmann möge nackt säen, pflügen (nudus ara, sere nudus) d. h. nicht ohne alle und jede Bekleidung, sondern so

[1]) Vgl. Jahrgang 1882 der Quartalschrift, 4. Heft S. 790. — [2]) Die Kreuzigung selbst war keine jüdische Strafe, sondern eine römische. Sie wurde früher auch bei anderen Völkern angewendet, wie bei den alten Persern (Herodot 3, 125), Assyrern, Aegyptern, Karthagern. Ueber die Kreuzigung bei den Persern s. 1. Esdr. 6, 11, insonders aber Esther 5, 14. (von Mardochäus, Haman); indeß ist dies mehr ein Annageln an einen bloßen Pfahl, als an ein förmliches röm. Kreuz gewesen. Schon unter den Herodianern wurde die Kreuzesstrafe in Judäa angewendet, vgl. Fl. Jos. de bello jud. II, 14. 9. Es war die entehrendste Todesstrafe, bei Sclaven, Straßenräubern geübt. — [3]) Unter den Heiligthümern, welche in Aachen verehrt werden, ist auch das sog. Lendentuch Christi, welches von Carl dem Großen in Münster daselbst hinterlegt worden sein soll. Treffend sagt hierüber ein Augenzeuge, der hochwürd. Bischof Dr. Joh. Laurent: „Das in Aachen befindliche Lendentuch war nach Stoff und Form nicht dazu (zu einem Lendentuch) bestimmt, sondern scheint die abgerissene Hälfte einer mit Zwickeln versehenen Leibschürze vom grobem Leinen zu sein, als hätte ein zuschauender oder vorübergehender Arbeitsmann die seinige plötzlich zertheilt, um die Blöße des armen Herrn zu bedecken." Das hl. Evang. S. 229.

leicht als möglich angezogen; im 2. B. Kön. 6, 20 wird erzählt, daß David „nudatus" vor der Bundeslade gegangen sei, getanzt habe; dieß wird doch wohl nicht von einer gänzlichen Entblößung zu verstehen sein, sondern davon, daß David eben, um desto ungehinderter seine Freude, die er durch Tanzen und Singen äußerte, auszudrücken, seine königl. Kleider ausgezogen habe. 2) Wurde hier die Kreuzigung von den Römern vorgenommen, welche doch mehr sittlichen Ernst[1]) als die Griechen besaßen, und es scheinen Fälle vorgekommen zu sein, daß die Römer bei den Gekreuzigten hie und da die Lenden bedeckt haben; namentlich aber dürften sie dieß im Judenlande beobachtet haben, da die Juden vor Nacktheit schon vermöge ihrer strengen Sittengesetze eine große Abscheu hatten.

Wenn nun auch im Allgemeinen manche Verurtheilte völlig nackt an's Kreuz von den Römern geheftet worden sein mögen, so waren außer den oberwähnten Gründen gerade im Judenlande Ausnahmen nicht selten, wenn es hier nicht etwa gar zu Regel geworden, bei der Kreuzesstrafe die Lenden zu verhüllen; bei Christus aber insbesondere meinen wir umsomehr, daß ein Lendentuch (lumbare) angewendet worden sein dürfte, als das Evang. Nicod., welches, wenn auch ein Apokryph, dennoch in vielen Bestandtheilen auf alten Ueberlieferungen fußt, ausdrücklich dafür spricht; I, c. 10 heißt es: „exspoliaverunt eum vestimentis et praecinxerunt eum linteo;" in den Offenbarungen der heil. Brigitta (l. IV, c. 17) heißt es, daß ein Mann von Mitleid bewegt, Jesu ein Tuch zur Verhüllung gereicht; das gleiche bezeugt Kath. Emmer. S. 257, sie nennt diesen Mann Jonadab; nach einer etwas andern Tradition hätte die sel. Jungfrau ihren Schleier durch einen Mann Jesu gegeben. Wenn mehrere h. Väter, wie Athanasius (de cruce et pass. nr. 20), Ambrosius (in Lucam 10, 110), Augustinus (ctr. Faust. 12, 23), für gänzliche Entblößung sprechen, indem sie den gekreuzigten entblößten Heiland mit Adam, der vor dem Sünden-

[1]) So sagt Langen l. c. S. 306, der über diesen Punct eingehend sich verbreitet: „Die Athleten der Römer durften in den Kampfspielen nur mit bedeckten Lenden auftreten; die Schauspieler mußten unter ihren weiten Gewändern eine enganliegende Bedeckung tragen, um bei ihren Bewegungen nicht unanständig zu erscheinen; auf der zum Andenken an die Eroberung Jerusalem's geprägten Münze ist ein nackter Krieger abgebildet; aber an der Scham erscheint er bedeckt; auf einem in Herculanum aufgefundenen Wandgemälde ist ein Schüler dargestellt, der in der Schule körpert. Züchtigung erhält, aber die Scham ist verhüllt." Thucydides (I, 6, 3) sagt: „Noch jetzt werden bei den Asiaten Preise im Faust- und Ringkampfe ausgesetzt und sie thun das umgürtet; vor Alters hatten auch bei dem olympischen Wettkampfe die Athleten Gürtel um die Scham und es sind noch nicht viele Jahre, seit dies aufgehört hat." Vgl. über diese Frage besonders Hug in „Zeitschrift für die Geistlichkeit der Erzd. Freiburg." Heft V. S. 162 ff.

falle, im Zustande der Unschuld nackt war (Gen. 2, 25) oder mit dem entblößten Noe (Gen. 9, 21) vergleichen, so haben sie so, mehr durch mystische Gründe veranlaßt, gesprochen und ist demgemäß kein so großes Gewicht ihren dießbezüglichen Aeußerungen beizulegen, da sie nicht eine vorliegende Tradition dazu bestimmte.[1])

Ob man Jesu bei der Kreuzigung die Dornenkrone für immer abgenommen, oder ob man sie ihm, als er am Kreuze erhöht wurde, aufsetzte und der göttl. Heiland somit dieselbe trug, da er am Kreuze hing und starb, wie die meisten Abbildungen darstellen, läßt sich ebenso aus den Evangelien nicht bestimmt bejahen und nicht verneinen; viele mystische Gründe sprechen dafür und eine alte Tradition; im Evang. Nicod. heißt es nach den oben citirten Worten: „et coronam imposuerunt super caput ejus;“ ebenso Tertullian (adv. Jud. c. 13), Origenes (zu Matth. 27, 31); in der Gallerie degli Uffizi in Florenz ist eine Abbildung aus dem 5. Jahrh., nach welcher Jesus mit einer Mauerkrone auf dem Haupte, am Kreuze hängend dargestellt ist; manche Ausleger (z. B. Langen, Laurent, Schuster, Holzammer u. s. w.) neigen sich der bejahenden Ansicht zu.[2])

Die Kreuzigung selbst geschah 1) gewöhnlich und in der Regel in der Weise, daß das Kreuz zuerst in dem Boden befestigt und dann der cruciarius auf das Kreuz mit Seilen aufgezogen wurde (daher die Ausdrücke; ascendere, salire in crucem); dieß konnte leicht geschehen, da die Kreuze für gewöhnlich gar nicht hoch waren; war der Verurtheilte aufgezogen, so wurde er gleich mit Stricken an das Kreuz gebunden und dann förmlich angenagelt; 2) wurde, wenigstens hie und da, der Verurtheilte auf das am Boden liegende Kreuz hingestreckt und so liegend an dasselbe angenagelt; so zeigen es sehr viele, ja weitaus die meisten Abbildungen, seien es solche, die bloß die Kreuzigung zum Objecte haben oder seien es Darstellungen in Kreuzweg-Stationen. Nach einer, freilich nicht alten Tradition wäre bei Jesus die zweite Art angewendet worden: man zeigt nämlich in der heiligen Grabkirche die Kapelle der Kreuzannaglung (11. Station der Via Crucis in Jerusalem,[3]) eine Beschreibung derselben in Sepp's

---

[1]) Daß Jesus ganz nackt am Kreuze gehangen, nehmen noch an: Calmet, Corn. a Lap., Bened. XIV., der in libr. 3. de Canoniz. Sanctor. cap. ult. num. 17. weitläufig darüber handelt und die verschiedenen Ansichten gesammelt hat. Für nicht gänzliche Entblößung: Ad. Maier, Schegg, Langen, Danko, Laurent, Arnoldi, Schuster, Holzammer, Schanz. — [2]) So Langen, Holzammer, Laurent, Bened. XIV. De festis Dom. P. I. pr. 281. Ebenso die hl. Birgitta in ihren Offenbarungen l. 7, c. 14. Kath. Emmer. S. 268. — Dagegen u. A. Calmet. — [3]) Von der 10. Station ist ein Unterschied im Kreuzwege, wie ihn die Tradition in Jerusalem verehrt und wie ihn wir gewöhnlich haben. In Jerusalem (und zwar in der Grabeskirche) sind die Stationen folgende:

Jerusalem (Erster Band, 354) vor der Kapelle der Kreuzerhöhung (13. Station).[1])

Die Evangelien berichten ganz allgemein, daß man Jesum gekreuzigt habe; es knüpfen sich aber, wie schon aus dem vorhergehenden ersichtlich ist, mehrere Fragen daran, welche die näheren Umstände der Kreuzigung betreffen. Zwar wurde die Kreuzigung an manchen Orten im Einzelnen verschieden vorgenommen, jedoch dürften bei Christi Kreuzigung nachstehende Fragen mit Fug und Recht angeregt werden. — Damit der Körper des Gekreuzigten am Kreuze eine Stütze habe und damit nicht durch das längere Hängen und das Gewicht des Leibes die Hände rissen und so der Körper vom Kreuze herabstürzte, war am Kreuze um die Mitte herum ein Sitzpflock (πῆγμα, sedile) angebracht, daher von der Lage des Gekreuzigten am Kreuze die Ausdrücke vorkommen: inequitare, insidere cruci; daß speciell am Kreuze Christi ein solches sedile sich befunden habe, bezeugen aus ältester Zeit: S. Justin. dial. c. Tryph. 9, 1. Tertull. adv. Jud. c. 10. S. Iren. adv. Haer. 2, 24, 4 und ist dies die Ansicht fast aller Exegeten. Außer diesem sedile nehmen manche noch ein Fußbänkchen, (suppedaneum) an, welches unmittelbar bei den Füßen sich befunden und worauf die Füße und dadurch der ganze Körper des Gekreuzigten gewissermaßen stand. Da der Gebrauch eines solchen suppedan. nicht nachweislich ist, da desselben erst Gregor v. Tours (de glor. martyrum I, 6) im 6. Jahrh. erwähnt, da das Vorkommen desselben auf einigen alten Abbildungen[2]) sich, vielleicht aus der Verwechslung mit dem sedile erklären läßt, so nehmen wir mit vielen

---

10. Kleidervertheilung; 11. Kreuzannagelung; 12. Kreuzaufrichtung; 13. Am Salbungsstein; 14. Am hl. Grabe. Bei uns: 10. Die Entblößung Christi vor der Kreuzigung; 11. Die Kreuzigung; 12. Der Tod Jesu; 13. Abnahme vom Kreuze; 14. Grablegung; und hie und da als 15. Die hl. Helena findet das hl. Kreuz.

[1]) Für die erstere Ansicht: S. Hilar. lib. 10. de Trin. „in lignum elevatus est.“ Lipsius de cruce I. 7. Kipping, Bynaeus; Bened. XIV. l. c. pr. 278. Schegg, Langen, Danko, Arnoldi, Bisping, Schanz. Daß die 2., wohl seltenere Art bei Jesu gerade in Anwendung gekommen, meinen: Quaresmius Elucid. Terrae sct. V, 36. Gretser I, 21. Schuster-Holzammer; Kath. Emmer. S. 263. Daß diese Art nicht wie Jahn Archäol. II, 1. S. 365 und Haneberg in Allioli's Bibl. Alterthümer I, 43, meinen, ganz unhistorisch sei, zeigen die Acta Martyrii S. Pionii, wo es heißt: „Ultro se super lignum extendit“ und dann: „cum super lignum fixum erexerunt.“ Für diese zweite Art der Kreuzigung bei Christus sprechen sich aus: „Quaresmius, Gretser, Holzammer; auch Kath. Emmer. S. 263. — [2]) Freilich fehlen auf den meisten alten Abbildungen sowohl das sedile als das suppedaneum. Das berühmte Spottcrucifix vom Palatin (in den Ruinen des Kaiserpalastes auf dem Palatin im J. 1857 entdeckt) zeigt eine Querstange, auf welcher die Füße des unter dem Bilde eines Esels spöttisch dargestellten Christengottes ruhen. Der Nachweis, wie in manche Abbildungen aus Verwechslung das supped hineingekommen s. bei Langen S. 31.

Auslegern an, es habe das Kreuz Christi nur ein sedile, nicht aber zugleich ein suppedaneum gehabt. Daß bei der Kreuzigung zum festeren Niederbinden der Hände und Füße auch Stricke verwendet wurden, ist sicher und so dürften auch, wie Kath. Emmer. erwähnt, bei Christus Stricke (Ueberreste davon werden in Rom, in S. Croce di Gerus verehrt) in Anwendung gekommen sein.

Weit wichtiger ist zu bemerken, daß bei Christus nicht bloß die Hände, sondern auch die Füße angenagelt wurden, so daß sich hierbei die Stelle des Ps. 22, 17: „Foderunt manus meos et pedes meos" erfüllten. Im vor. Jahrhundert stellte der rationalistische Exeget Paulus in Heidelberg die Behauptung auf, bei Jesus seien nur die Hände angenagelt, die Füße hingegen bloß angebunden gewesen; diese seine Behauptung sollte nämlich unter Anderem dazu dienen, den Beweis herzustellen, daß Christus nicht wirklich gestorben, sondern nur scheintodt gewesen sei. Da jene Behauptung nicht bloß katholischerseits auf's gründlichste oft widerlegt worden ist, sondern auch von protestant. Auslegern theils geradezu abgewiesen, theils als wenigstens unwahrscheinlich, um nur ja nicht zu viel sagen zu müssen, hingestellt wird, so wollen wir nur kurz die Hauptpunkte der Widerlegung andeuten.

1) Bei Luk. 24, 39 f, sagt der wiedererstandene Herr zu den versammelten Aposteln,[1]) welche glaubten, einen Geist zu sehen, folgende Worte: „Videte manus meas et pedes, quia ego ipse sum: palpate et videte." Daraus geht hervor, daß auch die Füße die Wundmale der Annaglung trugen, also daß auch sie durchbohrt worden waren. Manche Ausleger meinten, die citirten Worte enthielten auch keinen stricten Beweis für die Annaglung der Füße, da ja der Herr, damit seine Jünger bloß von der Wirklichkeit seines Körpers überzeugen wollte; dagegen ist zu bemerken, daß der Heiland mit Absicht die Hände und Füße nennt und sagt: „palpate", „berühret", also auf die Wundmale an den Händen und Füßen hinweist. Wenn Jesus ihnen die Wahrhaftigkeit seines Leibes beweisen wollte, so war es nicht nöthig, sie so besonders gerade auf die Hände und Füße hinzuweisen; denn daß er solche hätte, sahen ja ohnehin die Apostel; aber eben weil etwas außergewöhnliches an Händen und Füßen bemerkbar war, deshalb zeigt er ihnen dieselben. Man hat gegenüber dieser Stelle aus Lukas entgegengehalten die bei Joh. 20, 25 wo Thomas sagt: „Nisi videro in manibus ejus fixuram clavorum et mittam digitum meum in locum clavorum . ." und v. 27. dicit Thomae: „vide

[1]) Nicht aber den beiden Jüngern auf dem Wege nach Emmaus, wie Langen S. 316 schreibt — wohl nur ein Versehen.

manus meas", wo also bloß die Wundmale der Hände, nicht aber die der Füße erwähnt werden; man muß aber bedenken, daß es für Thomas schon genügte, den Herrn an den Wundmalen der Hände und an der Seite zu betasten, und daß der zweifelnde Apostel eben den Herrn sich so vor ihm stehen denkt, so daß er nur die Nägelmale der Hände, die ihm zunächst sind, ausdrücklich erwähnt. Selbst manche hervorragende protest. Ausleger gestehen unumwunden zu, daß aus jenen Worten des Thomas nichts gegen die Annaglung der Füße geschlossen werden könne, so Tholuk, Osterzee, Lange. —

2) Daß die Füße angenagelt worden seien, bezeugt auch ein Heide. Schriftsteller, nämlich Plautus[1]) in dem Lustspiele: Mostellaria Act. II, Scen. 1, 12 squ.: wo ein zur Kreuzesstrafe Verurtheilter demjenigen ein Talent verspricht, der statt seiner das Kreuz besteigt, aber unter der Bedingung, daß zweimal die Füße, zweimal die Arme angenagelt werden („Ego dabo ei talentum, primus qui in crucem excucurrerit, sed ea lege ut affigantur bis pedes, bis brachia").

3) Sehr viele Väter und Kirchenschriftsteller, die zu einer Zeit lebten, wo die Kreuzigung als Todesstrafe noch angewendet wurde, berichten von der Annaglung der Füße, so S. Justin c. Tryph. c. 97. I. Apol. c. 35. Tertull. adv. Marc. 3, 19, adv. Jud. c. 10. Auch läßt sich, wie selbst der liberalisirende Exeget Winer (Realwörterbuch I, 679) zugiebt, nicht annehmen, daß jene Väter, welche die Worte des Ps. 22, 17: „foderunt[2]) manus meas et pedes" in Christi Kreuzigung als erfüllt erklärten, dieß hätten thun können, um die Gegner zu überzeugen, wenn bei der Kreuzigung eine Annaglung der Füße nicht stattgefunden hätte.

4) Allerdings ist das zuzugeben, was Paulus und nach ihm Henneberg Comment. z. Leidensgesch. so hervorheben, daß bei der Kreuzigung auch Stricke erwähnt werden. Lukanus (Tharsal. lib. IV. v 543 sqq.) berichtet von einem thessalischen Weibe, einer Zauberin, welche von den Leichnamen der an Kreuzen hingerichteten die Stricke mit den Zähnen herablöste zu ihren abergläubischem Treiben. Allein dadurch wird die Thatsache der Annaglung der Füße nicht widerlegt; denn auch der heil. Hilarius erwähnt neben der Stricke gleichmäßig auch der Nägel bei den

---

[1]) Titus Maccius Plautus, Comödiendichter, geb. 254 in Sarsina in Umbrien, gest 184; 20 Lustspiele sind uns erhalten. — [2]) Bekanntlich hat der entsprechende Ausdruck im Hebräischen: Ka'ari nicht ganz bestimmt die Bedeutung von fodernet, vgl. über die schwierige Stelle u. A. Reinke's Mess. Ps. I; die Annaglung der Füsse bei Jesu haben katholischerseits besonders L. Hug Gutachten über das Leben Jesu von Strauß, II. Bd. S. 174, protestantischerseits Hengstenberg, Christol. des A. T. 1. Aufl., 1. Bd., S. 183 ff. vertheidigt.

Füßen (de Trinit. 10, 13.) und der Stricke bedurfte man, um den Verurtheilten an des Kreuz emporzuheben und ferners wurden die Füße mit Stricken niedergebunden, um stärkere Zuckungen beim Durchtreiben der Nägel hintanzuhalten. — Es ist also gar kein Zweifel, daß die Füße des Herrn an den Stamm der Kreuzes geheftet wurden; es knüpft sich daran die Frage, ob beide Füße übereinander gelegt und mit einem einzigen Nagel durchbohrt oder aber ob die Füße nebeneinander gelegt und jeder einzeln mit einem Nagel angeheftet wurde; im ersteren Falle hätte das Kreuz 4 Nägel, im letzteren bloß 3 gehabt. Weil viele das Durchtreiben eines einzigen Nagels durch beide übereinander gelegten Füße für sehr schwierig, wenn nicht gar unmöglich hielten und weil nirgends bei den Alten erwähnt wird, daß man die Füße übereinander gelegt und in dieser Weise angenagelt habe, so entscheiden sich sehr viele[1]) Ausleger für die letztere Ansicht, daß nämlich jeder Fuß einzeln befestigt worden, und daß somit das Kreuz 4 Nägel gehabt habe.

(Fortsetzung folgt.)

Ueber Kinder-Gebetbücher.

Von Anton Egger, Religionslehrer in Meran. (Südtirol.)

„Welche wichtige Aufgabe hat in den Händen des Christen ein gutes Gebetbuch!" Mit diesen einleitenden Worten brachte die Quartalschrift Jhrgg. 1879, S. 439 ff und S. 642 ff eine sehr beherzigenswerthe Abhandlung über den Stand unserer Gebetbücher-Literatur und über Aufgabe und Thätigkeit des Seelsorgers zur Verbreitung guter Andachtsbücher. Wenn jedem Christen, dem gebildeten wie dem ungebildeten, ein gutes Gebetbuch höchst nothwendig ist, so gilt dieses besonders von den Kindern, und da wieder vorzugsweise von den Kindern unserer Zeit. Letzteres aus mehrfachen Gründen. Erstens wird heutzutage in den Familien weniger gebetet, als früher; sodann befördern die Realien des

[1]) Bened. nr. XIV. l. c. 279, Maldonat, Langen, Danko Schanz, Luthardt. Nach den Offenb. der hl. Birgitta I, 10; ferner nach der Vision des hl Franziscus v. Assi., ebenso nach Kath. Emmer. S. 261 waren beide Füsse übereinander und mit einem Nagel durchbohrt; so auch Schuster-Holzammer S. 391. Bekanntlich sieht man auf vielen Crucifixen diese letztere Auffassung vertreten. Seltsamer Weise meinte Corn. a Lp., daß die Hände Jesu nicht, wie man gewöhnlich sieht, in der Mitte, sondern dort oben, wo der Puls ist, durchbohrt worden seien. Einer der hl. Nägel ist in Madrid, ein Theil eines Nagels in der sog. eisernen Krone.

Schulunterrichtes die Zerstreutheit der Kinder; endlich ist durch die moderne Schulgesetzgebung der der Kirche gebührende Einfluß auf die Kinder zurückgedrängt, die Thätigkeit des Katecheten vielfach gehemmt und dem Religionsunterrichte das geringste Zeitmaß eingeräumt. Allgemein ist darum auch die Klage der Seelsorger über den geringen Gebetseifer der heranwachsenden Jugend. Um diesem Uebelstande abzuhelfen, dürfte unter anderen Mitteln auch eine erhöhte Thätigkeit des Clerus in Bezug auf die Kinder-Gebetbücher geeignet sein. Je weniger man uns zu den Kindern reden läßt, desto mehr und desto Besseres müssen wir für die Kinder schreiben: gute Kinder-Gebetbücher sollen ständige, unabsetzbare Gehilfen der Katecheten werden. Besitzen wir nun derartige Gebetbücher? In dieser Beziehung ist noch Vieles, um nicht zu sagen Alles, zu thun. Zu dieser nicht besonders tröstlichen Ansicht gelangten wir, als wir vor längerer Zeit beiläufig Hundert der jetzt gebräuchlichen Kinder-Gebetbücher einer näheren Prüfung unterzogen. Es heißt zwar der Spruch: „für die Kinder ist das erst Beste gut genug" — aber an Gebetbüchern besitzen sie das Beste gar nicht, das Gute selten; die große Menge derselben erhebt sich nicht über die Mittelmäßigkeit und birgt in ihrem Schooße auch manchen „reinen Schund". Der größte Theil dieser Gebetbücher ist Compilation ohne gehörige Berücksichtigung der methodischen und pädagogischen Grundsätze. Und darin liegt nach unserer Meinung das Hauptgebrechen; denn wenn gut beten können eine große Kunst ist, dann müssen wohl auch die Gebetbücher, aus denen das Kind diese Kunst lernen soll, mehr als ein loses Aneinanderreihen der verschiedensten Gebetsformeln sein; und wenn man in der methodischen Behandlung anderer Unterrichtsgegenstände unstreitig große Fortschritte gemacht hat, sollte man hier nicht stehen bleiben.

Wir haben nun die bei der vorerwähnten Musterung gewonnenen Ansichten über ein gutes Kinder-Gebetbuch zusammengestellt und wenn wir uns erlauben, dieselben dem Hochw. Clerus mitzutheilen, so geschieht es einzig nur, um diesen gewiß sehr wichtigen Gegenstand einmal zur Sprache zu bringen. Vielleicht entschließt sich der eine oder andere geistliche Kinderfreund, seine Talente zur Herstellung eines guten Gebetbuches für die Schuljugend zu verwenden, wenn wir ihm zeigen, wie es in Wirklichkeit jetzt noch in dieser Beziehung aussieht.[1])

[1]) Hiezu ist nothwendig, daß wir Citate bringen; der Kürze halber seien gleich jetzt die Titel der Bücher angeführt, aus denen wir dieselben entnehmen. Es sind folgende:

1. Himmelsleiter für Kinder, v. J. G. Dreer. Winterberg, Steinbrenner.
2. Das Gebet der Kinder, welches durch die Wolken .... v. P. Karl Blechschmid. Wtbg. Steinbr.

I. Was gehört nicht in das Gebetbuch des Kindes?

Da der Umfang eines Kinder-Gebetbuches kein großer sein kann, so muß der Raum desselben für das Zweckmäßige verwendet werden, woraus sich die Berechtigung obiger Frage ergibt. Folgendes dürfte nun in den Kinder-Gebetbüchern theils unpassend, theils überflüssig sein:

1. Die Aufzählung der Stücke, welche jeder katholische Christ wissen soll. Sie sind schon im Katechismus enthalten, und

3. Schutzengelbüchlein, v. B. H. Grundkötter. II. Aufl. Dülmen, Laumann.
4. Himmelsbrod für kindliche Herzen. Einsideln, Eberle.
5. Die Andacht des Kindes, v. Seb. Brunner. VI. Aufl. Wien. Grottendiek.
6. Lob Gottes aus dem Munde der Unschuld. Dülmen. Laumann.
7. Geistlicher Blüthenkranz. Einsidl. Eberle.
8. Himmelsfreude, v. K. Rösen II. Aufl. Dül. Laum.
9. Wandle vor Gott u. sei fromm. Winterb. Steinbr. (Ist mit Ausnahme des Titels ad verbum das Gleiche mit Nr. 2.)
10. Des Kindes Meßbuch. IV. Aufl. Freib. Herder.
11. Das fromme und fröhliche Kind, v. J. H. van de Kamp. VI. Auflage Dülm. Laum.
12. Der Führer zum Himmel, v. Theod. Stern. Wintb. Steinbr.
13. Die Engelsharfe, v. P. M. St. Wtbg. Steinbr.
14. Himmelsbrod. Gebetb für die Jugend, v. J. H. Brunner, Einsidl. Benzinger.
15. Das andächtige Schulkind. Einsidl. Benz.
16. Kinder, lobet den Herrn, v. Joh. Ming. Einsidl. Benz.
17. Andachtsglöcklein. Einsidl. Benz.
18. Das betende Kind. VI. Aufl. Dülm. Laum.
19. Gebet und Erbauungsbuch f. d. heranwachsende Jugend, v. J. H. van de Kamp, VI. Aufl. Dülm. L.
20. Der schützende Lebensengel der Menschen, von Johann Jungbauer. Wtbg. Steinbr.
21. Jesus, Maria, Josef . . . Wtbg. Steinbr.
22. Mein Jesus, mein Alles, v. P. Ant. Hermann. Wtbg. Steinbr.
23. Neues, christkath. Baumgärtlein. Wtbg. Steinbr.
24. Gott sei mit Dir! v. Fr. Kircher. Innsbr. Fel. Rauch.
25. Geist der Andacht, v. J. Propst. Einsidl. Eberl.
26. Der Weg von und zu Gott. Wtbg. Steinbr.
27. Maria die geistl. Rose. Wtbg. Steinbr.
28. Maienblümlein, v. Fr. Sal. Brunner. Einsidl. Benz.
29. Ave Maria, zur Verehrg. d. sel. Jungfrau. Wtbg. Steinbr (Wieder gleichlautend mit „der Schutzengel. Vollst. Gebet- u. Andachtsbüchlein" aus demselben Verlage.)
30. Blumengärtlein. Einsidl. Benz.
31. Brod der Engel, v. A. Tappehorn. IX. Aufl. Dülm. Laum.
32. Dem Herrn die Ehre! v. P. M. C. Einsidl. Eberle.
33. Communionbüchlein v. Ott, Regensbg. Pust.
34. Ehre sei Gott in der Höhe. Wtbg. Steinbr.
35. Guter Samen auf gutes Erdreich v. Jais. Einsidl. Benz.
36. Der Erdenpilger, v. P. A. Hermann Wtbg. Steinbr. (Gleichlautend von A—Z mit Nr. 22.)
37. Flammen der Liebe, v. P. Fr. Facher, Wtbg. Steinbr.

es findet sich wohl selten ein Schulkind, welches lesen kann und diese Dinge doch nicht weiß.[1])

2. Alle Anstandslehren; denn sie zielen nicht unmittelbar auf das christliche Leben des Kindes ab.[2])

3. Gesundheitsregeln.[3]) Daß Solche gar nicht in das Gebetbuch des Kindes gehören, ist wohl selbstverständlich.

4. Denksprüche. So schön und treffend dieselben auch sein mögen, sie bilden doch für die Kinderwelt eine unbeachtete, vielfach auch unverstandene Zugabe. Das Gleiche gilt vielleicht auch von den sogenannten Blüthenlesen aus den Schriften der Heiligen.

5. Gedichte. Man kann sich noch ein gereimtes Morgen- und Abendgebet und Aehnliches in Gebetbüchern für kleinere Kinder gefallen lassen, da sie so diese Gebete leichter auswendig lernen. Aber poetische Ergüsse bei der Beicht- und Communionandacht, für die heiligen Zeiten u. s. w. glauben wir absolut ausschließen zu müssen. Denn für's Erste haben die Kinder eher Abneigung als Vorliebe für poetische Gebete; sodann ist die gebundene Sprache für das Kind viel schwerer verständlich als die Prosa; endlich sind die bezüglichen Gedichte oft genug nicht frei von Schwulst, Sentimentalität, Uebertreibungen — lauter Dinge, die ein Gebetbuch

[1]) Eher könnten die für Erwachsene bestimmten Gebetbücher diese „Stücke" enthalten, da man bei Brautleuten und Anderen oft genug die Erfahrung macht, daß sie dieselben ganz vergessen haben.

[2]) In Nr. 1 heißt es unter dem Titel „Tagesordnung des Kindes u. A.:

„Recht wohl zu speißen wünsch' ich auch,
Denn dieses fordert der Gebrauch."

. . . . .

Und komm' ich in ein fremdes Haus,
So zeig' ich dann durch frommen Sinn,
Daß ich recht gut erzogen bin.
Ich küsse ehrfurchtsvoll die Händ'
Und mach' ein artig' Compliment,
Und bin nicht albern, auch nicht dreist,
Damit man Achtung mir erweist."

Aehnliches auch in anderen „Tagesordnungen" oder „Lebensregeln" für Kinder.

[3]) L. cit. finden sich folgende Prachtstellen:

„Ich trink' und esse stets mit Ziel,
Solang mich hungert, nie zu viel;
Und nicht jetzt kalt, gleich wieder heiß,
Auch nehm' ich Brod zu jeder Speiß'"

— — — —

„Wenn ich mit fremden Kindern spiel'
So lauf' und spring' ich nicht zu viel,
Denn sonst wird mir zu heiß."

— — — — —

„Denn wenn ich ruhig schlafen will,
So ess' ich Abends nicht zu viel"

u. s. w. u. s. w.

keineswegs empfehlen und mit denen man besonders das Kind verschonen sollte.[1])

6. Die Gebete bei verschiedenen Anlässen sind sehr zu beschränken, weil das leichtlebige, flatterhafte Kind gewöhnlich auf dieselben nicht reflectiert.[2])

7. Anleitung, dem Priester bei der heil. Messe zu dienen. Nur ein kleiner Bruchtheil der Knaben bedarf derselben und für diese gibt es eine hübsche Auswahl von sog. Ministrierbücheln.

8. Lateinische Texte. Sie sind für Kinder, welche die Volksschule besuchen, nutzlos und wirken höchstens zerstreuend.[3])

II. Ein Kinder-Gebetbuch muß nicht allein Gebetsformeln, sondern auch christliche Lehren enthalten.

„Von segensreichster Wirkung ist ein Gebetbuch, welches nicht blos Gebete, sondern auch Belehrungen und Betrachtungen enthält". (Quartalschr. 1879 S. 447). Die dort für diese These entwickelten Gründe brauchen hier wohl nicht wiederholt zu werden; sie empfiehlt sich, besonders auf die Kinder-Gebetbücher angewendet, von selbst. Indem wir diesen Inhalt von jedem für Kinder bestimmten Gebetbuche fordern, behaupten wir nicht, daß die christlichen Lehren in Jedem derselben auch im gleichen Umfange erscheinen müssen. Ebenso ist es selbstverständlich, daß die Form, in welcher die Lehren gebracht werden, große Mannigfaltigkeit erleiden kann und auch erleiden muß.

Es drängt sich nun die Frage auf: Welche christlichen Lehren sollen im Gebetbuche des Kindes vorzüglich behandelt werden?

---

[1]) Vgl. Nr. 5 — Gehören deutsche Kirchenlieder in das Gebetbuch des Kindes? Nach Unterschied der Diöcesen. In manchen Diöcesen (z. B. Brixen, Trient) wird das deutsche Kirchenlied leider fast gar nicht gepflegt, in anderen dagegen (Linz, St. Pölten, Wien u. s. w.) sehr gut. Nach unserem Dafürhalten sollte man die in der Diöcese gebräuchlichen deutschen Kirchenlieder (in verschiedenen Formaten) separat drucken lassen, damit sie nach Bedarf dem Gebetbuche des Kindes beigebunden werden könnten. — Die bekannten Meßgesänge muß man wohl stehen lassen; jedoch sollten auch kurze Meßgebete zwischen den einzelnen Theilen eingeschoben werden. Was ist endlich in dieser Beziehung von den Gesängen der Kirche, z. B. Psalmen, Hymnen, Sequenzen u. s. w. zu halten? Sie können, meinen wir, im Gebetbuche des Kindes nur Platz finden, wenn und soweit sie erklärt werden. Wenn der Katechet, wie Pf. Kösterus in seiner Broschüre „zur Seelsorge der Kinder" es will, genau weiß, welche Gebetbücher seine Schulkinder gebrauchen, dann würde eine solche Erklärung wohl auch in der Schule vorgenommen werden können. — [2]) L. c. stehen gereimte Gebete für alles Erdenkliche, z. B. sogar beim Anblicke einer Uhr, einer Sonnenuhr, beim Sonnenaufgang und Untergang, beim Eintritte einer neuen Jahreszeit, beim Trinken in der Hitze u. s. w. Auch andere Gebetbücher sind in dieser Hinsicht zu überladen. Wo ist das Kind, welches solche Sprüchlein merkt, versteht und nach Vorschrift anwendet? Und wenn das nicht vorauszusetzen ist — ad quid? — [3]) Nr. 15, 19, 30, 32 u. s. w.

1. Weil das Gebetbuch die Aufgabe hat, zugleich mit dem Katecheten das christliche Leben im Kinde zu wecken, zu fördern, zu reicher Entfaltung zu bringen, so werden zuerst jene dogmatischen Wahrheiten besonders zu berücksichtigen sein, in denen die stärksten Motive zu einem christlichen Leben vorhanden sind. Hiezu rechnen wir die Lehren von der Bestimmung des Menschen, von der Erlösung, von der ewigen Vergeltung des Guten und des Bösen.

2. Das christliche Leben erfordert einen ausdauernden, ernsten Kampf gegen die dem Gesetze Christi widerstreitenden Neigungen der verdorbenen Menschennatur. Daher ist das Kind über die Nothwendigkeit und Uebung der Abtödtung und christlichen Selbstverleugnung gut zu unterrichten.

3. Das christliche Leben ist zum großen Theile ein inniges Mitleben mit der heiligen Kirche. Das Kind wird also zur Liebe und Ehrfurcht gegen die heilige Kirche anzuleiten und in den Geist derselben einzuführen sein. Dazu dienen einige Punkte aus der Lehre von der Kirche, (z. B. ihre Nothwendigkeit, Unfehlbarkeit, Unerschütterlichkeit, Hirtengewalt), die Lehre von der Gemeinschaft der Heiligen, die Erklärung der kirchlichen Zeiten, Feste und Ceremonien.

4. Das christliche Leben ist bedingt von dem guten Gebrauche der Gnadenmittel. Darum soll das Kind durch die Lehren vom Gebete, von dem heiligen Meßopfer und von dem würdigen Empfange der heiligen Sakramente der Buße und des Altares dazu angeeifert werden.

In diesen vier Punkten wäre ein allgemeiner Umriß jener Wahrheiten gegeben, welche dem Kinde unabläßig — also im Gebetbuche — gelehrt werden sollten.[1])

III. Welche Gebete soll das Andachtsbuch des Kindes enthalten?

Da diese Frage noch später uns beschäftigen wird, so sollen hier nur einige allgemeine Gesichtspunkte aufgestellt werden. Diese sind:

1. Man achte darauf, welche Gelegenheiten die Kinder

[1]) Es ließe sich allerdings noch vieles Andere recht nützlich und schön den Kindern „gedruckt" sagen; wir glauben aber, Maßhalten sei besonders in diesem Punkte sehr angezeigt. So würde uns eine ausführliche Belehrung über die christlichen Tugenden eben wegen der Gefahr der Weitläufigkeit hier nicht als praktisch erscheinen. — Sollen diese Lehren einen besonderen Theil des Gebetbuches bilden, oder durch dasselbe hingestreut werden? Wir wären mehr für die letztere Methode, weil dadurch das Kind veranlaßt würde, öfter seine Aufmerksamkeit auf die Lehren richten zu müssen, diese daher nicht so leicht in Gefahr kämen, „überschlagen" zu werden.

haben, das Gebetbuch benützen zu können; nach diesen soll sich auch der größere oder geringere Gebetsstoff richten.[1])

2. Wenngleich dem Kinde eine Auswahl von Andachtsübungen geboten werden soll, so trage man doch seiner Flatterhaftigkeit nicht zu viel Rechnung. „Non multa sed multum“ hat gewiß auch hier seine Geltung. Das Kind soll lernen beten — nicht viele Gebete durcheinander lesen — und zu diesem Ende durch eine weise Beschränkung des Inhaltes gleichsam genöthiget werden, auf Das, was es vor sich hat, mehr Aufmerksamkeit zu verwenden und es sich mehr zu eigen zu machen. Hiedurch würde auch der Katechet eher in Stand gesetzt, das Gebetbuch den Kindern zu erklären.

3. Unter Voraussetzung gleicher Verständlichkeit sind die Gebete der Kirche allen Anderen, die Gebete der Heiligen denen der übrigen kirchlichen Schriftsteller vorzuziehen.[2])

Auch die mit Ablässen versehenen Gebete verdienen besondere Berücksichtigung.

4. Man hasche nicht nach neuen, originellen Gebeten, Litaneien u. dgl. sondern bringe vorerst die von der Kirche approbierten oder unter den katholischen Christen allgemein üblichen Andachten. Auch benütze man ausgiebiger die Gebetbücher des Mittelalters.[3])

Wir wollen nun den Lehr- und Gebetsstoff für das Andachtsbuch des Kindes etwas genauer bestimmen; hiezu müssen wir uns den Weg ebnen durch folgende These.

---

[1]) Wohl die wenigsten Kinder benützen z. B. das Gebetbuch bei der Morgen- und Abendandacht; die eine solche verrichten, haben dieselbe von ihren Müttern, Kindsmädchen . . . gelernt. Daraus folgt nun nicht, daß man diese beiden Gebete auslassen dürfe, sondern nur, daß man sich hier einschränken könne. Das Gleiche gilt auch von den Gebeten während des Tages. (Vgl. das I. 6. Gesagte.) Sie können nur im Gebetbuche stehen, damit das Kind sie „auswendig“ lerne und data occasione anwende. Darüber sollte freilich der Katechet Controlle führen — aufgeben und abfragen — können, was wieder ganz leicht geschehen könnte, wenn die Kinder einer Klasse oder Abtheilung die nämlichen Gebetbücher gebrauchen müßten. — [2]) Die Gebete der Kirche sind, abgesehen von ihrer Ehrwürdigkeit, unstreitig sehr gedankenreich, salbungsvoll und auch zum großen Theile Muster von schöner Diction — aber gerade deswegen vielfach auch sehr schwer im Deutschen gut wiederzugeben. Aus diesem Grunde könnten wir uns für eine Uebertragung aller einschlägigen Kirchengebete in das Andachtsbuch des Kindes nicht aussprechen. — [3]) Unsere modernen deutschen „Gebete“ leiden vielfach an den Gebrechen unserer Zeit, an Oberflächlichkeit, Affectiertheit, Mangel an religiöser Wärme, Vorherrschen des Verstandes auf Kosten des Gemüthes u. s. w. zurück also auch in diesem Punkte zum frommen, glaubensinnigen Mittelalter! Dazumal hat man in einer Sprache gebetet, wie sie auch heute für das Kind am besten paßt.

IV. Bei Verfassung eines Kindergebetbuches muß man entschiedene Rücksicht nehmen, sowohl auf die Bildungsstufe, als auch auf die religiösen Bedürfnisse der Kinder.

Unter dem Namen „Kinder" begreifen wir die Jugend, welche die Volksschule besucht. Zwischen dem ersten Schuljahre, in dem das Kind zur Noth lesen lernt, und dem Zeitpunkte, wo es die Schule verläßt, geht in seiner geistigen und religiösen Entwickelung wohl eine größere Veränderung vor sich, als in einem eben so langen Zeitraume des späteren Lebens. Es ist klar, daß dieser Umstand bei Verfassung eines Kinder-Gebetbuches sehr in's Gewicht fallen muß. Darum stelle man sich zuerst die Frage, für welche Kinder das Gebetbuch bestimmt sei. Gebetbücher für alle Kinder — und die Meisten sind so eingerichtet — können unmöglich praktisch sein; es muß auch hier, wie bei den Katechismen, Lesebüchern u. s. w. gewisse Abstufungen geben. Vielleicht wäre es nun eine zu starke Forderung, wollte man für das Kind in jedem neuen Schuljahre auch ein neues Gebetbuch verlangen. Aber sowohl erreichbar, als auch vom praktischen Standpunkte aus sehr wünschenswerth dürfte es sein, daß wir ein besonderes Gebetbuch hätten

1. für Kinder, welche noch nicht beichten;
2. für Kinder, welche sich zur ersten heil. Communion vorbereiten;
3. für Kinder, welche schon öfter die hl. Sakramente der Buße und des Altares empfangen; endlich
4. für Kinder, welche die Schule verlassen und zwar hier wieder ein eigenes für die Knaben und ebenso für die Mädchen.

Vier solche Bücher, nach einem einheitlichen Plane verfaßt, müßten ein tüchtiges Hilfsmittel jedes Katecheten sein![1]) Der Lehr- und Gebetsstoff ließe sich auf solche Weise leichter und den religiösen Bedürfnissen der Kinder entsprechender vertheilen, sowie sich auch der sprachliche Ausdruck besser dem Bildungsgrade derselben anschmiegen könnte.

Es sei uns gestattet, in Betreff der einzelnen obgenannten Bücher noch einige Detailausführungen anzubringen.

1. Ueber das Gebetbuch der Kinder, welche noch nicht beichten.

Da haben wir die Jugend von 6 bis 9, höchstens bis 10 Jahren. Denn es ist ein, besonders in neuerer Zeit wieder stark betonter richtiger Grundsatz, daß man, unter normalen Verhältnissen, die Kinder mit 10 Jahren zum Tische des Herrn zulassen könne und

[1]) Es liegen allerdings Kinder-Gebetbücher vor, welche der gegebenen Eintheilung entsprechen, die meisten nach Nr. 3, wenigere nach Nr. 1 und

solle.[1]) In diesem Alter nun ist die Verstandesthätigkeit noch eine sehr beschränkte, die Phantasie vorherrschend und darum der Unterricht womöglich auf Anschauung basirt. Solche Kinder schöpfen ihre religiösen Kenntnisse zum größten Theile aus der biblischen Geschichte; sie lernen wohl auch mehr oder weniger vom Katechismus „auswendig", man kann jedoch bei ihnen klare Begriffe noch keineswegs suchen, namentlich nicht über mehr abstrakte Dinge. Die Religion „schwimmt" noch vor den Augen ihres Geistes. Für solche Kinder ein gutes Gebetbuch schreiben, ist gewiß keine leichte Sache. Man macht sich gewöhnlich einen viel zu hohen Begriff von den religiösen Kenntnissen und von dem Scharfsinne der Kleinen und in Folge dessen läßt man sich viel zu wenig herab. Und doch läge eben in einer geradezu verblüffenden Herablassung ein großer Theil des praktischen Werthes eines derartigen Büchleins. — In Bezug auf die christlichen Lehren müßten also die allereinfachsten Glaubenswahrheiten in einfacher, möglichst concrete Ausdrücke gebrauchender Form diesen Kindern vorgetragen werden. In der aus jeder „Lehre" hervorgehenden „Nutzanwendung" sollte man zwar alle an einem Kinde wünschenswerthen Tugenden der Reihe nach berühren, auf gewisse für die Kleinen besonders wichtige Punkte aber immer wieder zurückkommen; z. B. „bete gern und andächtig" — „betrage Dich recht schön in der Kirche" — „sage immer die Wahrheit" — „nasche nicht" u. s. w. — Dem Obigen entsprechend müßten auch die „Gebete" kurz, einfältig, körnig sein. Beicht- und Communion-Andacht bliebe natürlich aus.[2]) — Es seien schließlich zwei Hilfsmittel erwähnt, deren man sich bei Anlage eines solchen Büchleins bedienen könnte: Anschauung und biblische Geschichte. Alle Gründe, welche für den Anschauungsunterricht überhaupt sprechen, gelten auch in Hinsicht auf das Gebetbuch. „Per visibilia ad invisibilia". Es sollte also hier mit guten Illustrationen, welche sowohl dem Texte als auch dem kindlichen Fassungsvermögen entsprechen, durchaus nicht gespart werden.[3])

Nr. 2. Aber es mangelt die einheitliche, methodische Durchführung des religiösen Stoffes. Unseres Wissens hat nur P. Theodos. Florentini in der angedeuteten Richtung gearbeitet, indem er auf das Büchlein „Lasset die Kleinen zu mir kommen" (für die ersten Elementarklassen) zwei andere, „Kommet Alle zu mir" (für Vorgerücktere), und „Bleibet in meiner Liebe" (für Austretende) aufgebaut hat.

[1]) Vgl. Quartalschrift 1879. S. 219 ff. — [2]) Für die Kinder, welche sich zur ersten heil. Beicht vorbereiten, könnte in einem Anhange eine Belehrung über die Sünde nebst den Motiven zur Reue und einigen Gebeten um Gottes Beistand beigegeben werden. Alles Andere, was auf den ersten Empfang des heil. Bußsakramentes abzielt, möchten wir lieber der Thätigkeit des Katecheten überlassen. — [3]) Die Illustrationen müssen vor Allem richtig sein, nicht wie in Nr. 10 die Meßbilder, die, wenn sie nicht etwa einem anderen Ritus (dem gallika-

Ebenso möge auf die den Kindern bekannten Personen, Thatsachen und Züge der biblischen Geschichte recht oft hingewiesen werden; denn, wie schon bemerkt, die religiösen Begriffe der Kinder sind mit der biblischen Geschichte enge verwachsen; daher ist oft mit einem einfachen Hinweise auf dieselbe mehr ausgerichtet als mit langathmigen Begriffsdeduktionen. — Die größte Schwierigkeit bei Verfassung eines solchen Kinder-Gebetbuches dürfte wohl im sprachlichen Ausdrucke und das richtigste Mittel, dieselbe zu überwinden, darin liegen, daß man den Kindern ihre Sprache ablauscht.

II. Ueber das Gebetbuch der Kinder, die sich zur ersten heil. Communion vorbereiten.

Die heil. Communion ist etwas so Erhabenes im Leben des Kindes und kann auf dessen ganze künftige Richtung einen so nachhaltigen Eindruck ausüben, daß wohl jeder Katechet keine ernstere und wichtigere Aufgabe kennt, als, soviel an ihm liegt, seine Schulkinder zu dem erstmaligen Empfange des allerheil. Sakramentes recht gut vorzubereiten. Darum gibt es auch eine hübsche Zahl von Anleitungen zur Ertheilung des Erstcommunikanten-Unterrichtes. Das ausgezeichnetste Werk hiefür ist unstreitig die „Anleitung zur Ertheilung des Erstcommunicanten-Unterrichtes" von Dr. Schmitt, bei Herder in Freiburg. Aber auch für die Erstcommunicanten selbst ist schon manches gute Büchlein vorhanden. Der Grund, warum wir für die Kinder dennoch ein neues Vorbereitungsbüchlein zur ersten hl. Communion wünschen, ist dieser: die bereits vorliegenden Werke dieser Art berücksichtigen meistens die Verhältnisse in Deutschland, wo die Kinder später als bei uns, vielfach erst bei ihrem Austritte aus der Schule zum Tisch des Herrn zugelassen werden. Es wird daher schon eine größere geistige Reife der Kinder vorausgesetzt. Zudem wird „draußen im Reich" die Vorbereitung zur Erstcommunion viel umfassender und großartiger betrieben, als es in Oesterreich der Fall sein dürfte.[1]) Darum sind die betreffenden Bücher bei all' ihrem inneren oft großen Werthe für uns in Oester-

---

nischen?) entnommen sind, einen Künstler verrathen, der selten der heil. Messe beigewohnt hat. Sodann sollen die Illustrationen eben den Text illustriren — also mit ihm ein organisches Ganzes bilden; erst dann wirken sie. Der Text sagt z. B. „Kind, benimm dich in der Kirche recht schön, falte die Hände, schau zum Altare hin" — nun setze man daneben das Bild „Franz in der Kirche" aus Hattlers kath. Kindergarten S. 508 und man wird erfahren, welchen Eindruck auf das Kind Wort und Bild zugleich machen. Dagegen liegt in Nr. 18 bei der XII. Station Maria ohnmächtig in den Armen des Jüngers und doch heißt es im Gebete darauf „doch du bliebest standhaft unter dem Kreuze stehen!" Man fürchte auch nicht, daß die Illustrationen das Kind zu sehr zerstreuen; anstatt in der Kirche herumzuschauen, schaut es halt seine Bildchen an. — [1]) Man vgl. nur: Kösterus „das letzte Jahr" u. s. w. Mainz 1873.

reich nicht so durchweg praktisch; wir brauchen Erstcommunicantenbücher, welche unseren Diöcesan- und Schulverhältnissen entsprechen.

Hierüber nur einige kurze Bemerkungen:

a. Der dogmatische und liturgische Theil des Communicanten-Unterrichtes wäre wieder hauptsächlich dem Katecheten selbst zu überlassen; das Büchlein hätte sich also vorzugsweise mit der Vorbereitung des Herzens zu beschäftigen;

b. durch alle „Andachten", (Morgen-, Abendgebet, Meßgebet u. s. w.) sollte sich als „rother Faden" das Verlangen hindurchziehen, eine würdige, fruchtreiche Communion machen zu können;

c. die einschlägigen Gegenstände werden so behandelt, daß das Kind mit hoher Freude und mit heiliger Sehnsucht nach der hl. Communion, nicht aber mit Furcht und Angst erfüllt wird. Namentlich sei man sehr präcis und behutsam, wenn von der unwürdigen Communion die Rede ist;

d. die „Lehren" könnten besonders die Erlösung und Heiligung umfassen;

e. da die Vorbereitung des Herzens eine zweifache ist: Reinigung der Seele und Tugendübung, so wäre das Kind durch passende Erwägungen aus der via purgativa nebst Anleitung zu einer Quasi-Generalbeichte einerseits, andererseits aber durch Vorschriften einer praktischen Ascese in die erforderliche Verfassung zu bringen;

f. Züge aus dem Leben frommer Erstcommunicanten müßten in ausgiebigster Weise eingeflochten werden;

g. Unter den gewöhnlichen „Andachten" wären die zum allerheiligsten Sacramente, zum heiligsten Herzen Jesu, zum Leiden des Herrn und A. hier wohl besonders zu bevorzugen.

III. Das Gebetbuch für Kinder, die schon öfter die heil. Sacramente empfangen.

Diese Kinder sind in den Vollgenuß der Gnaden Gottes und der Heilsmittel der Kirche eingetreten; man kann daher von ihnen nicht nur eine vollständige Erfüllung aller Christenpflichten fordern und erwarten, sondern sie auch zu einem ernsten Streben nach christlicher Tugendhaftigkeit anregen. Das Gebetbuch für solche Kinder wird sich daher im Allgemeinen von dem der erwachsenen Christen nur in zwei Stücken unterscheiden:

a. dem Inhalte nach, indem Pflichten und Tugenden, Gefahren und Versuchungen des Kindes betont werden, wogegen von Standespflichten, Berufswahl, katholischem Auftreten in der Welt und Aehnlichem wohl noch nicht die Rede sein kann;

b. der Form nach, die immer noch den Charakter des Kindlichen an sich tragen muß.

Im Besonderen würden hier zu betonen sein: der Kern aller Frömmigkeit, die innerliche und äußerliche Abtödtung — das letzte Ziel, zu dem das ganze Thun und Lassen gerichtet sein soll — der eifrige, gute Gebrauch der Gnadenmittel — Mitleben mit der heiligen Kirche.

4. Das Gebetbuch für Kinder, welche die Schule verlassen.

Dieses Buch soll den Kindern ein Führer durch das Leben sein. Es wird daher mit großem Bedacht, mit warmer Liebe zu den jugendlichen Seelen, besonders aber mit vollster Entschiedenheit in den christlichen Grundsätzen geschrieben werden müssen. Im Allgemeinen hätten wir diesbezüglich folgende Wünsche:

a. Das ganze Lehrgebäude eines derartigen Buches soll ruhen auf dem „fundamentum" des hl. Ignatius, so zwar, daß die Grundsätze desselben immerfort wiederkehren; gerade durch die Logik dieser Prinzipien dürfte in den Herzen der Jugend ein starker Damm gegen unsere materialistische Zeitrichtung aufgebaut werden;

b. Ohne Uebertreibung, aber in klaren, scharfen Umrissen soll dem Kinde die „Welt," in die es nun einzutreten hat, mit ihren blendenden Reizen, Gefahren u. s. w. gezeichnet werden;

c. Die gewöhnlichen Schlagwörter, welche der Unglauben und die Frivolität im Munde führen, dürften eine kurze, bündige Abfertigung erfahren, damit der junge Christ, der sie ja doch hören wird, auch dagegen gerüstet sei.

d. Es ist ein wahres Wort: „So lange junge Leute beten, in die Predigt gehen und nicht über lange Zeit die hl. Sacramente empfangen, bleibt trotz mancherlei Verirrung ihr Kern noch gut". Somit soll hier mit großem Nachdrucke auf diese Uebungen gedrungen werden.

e. Eine lichtvolle, begeisterte Darstellung der heil. Kirche als der von Gott gegründeten, einzigen Heilsanstalt würde gegenüber der immer mehr um sich greifenden Mißachtung derselben gewiß angezeigt sein.

f. Die Beispiele zu den „Lehren" nimmt man besser aus der „Welt", als aus den Klöstern.

g. Bei dem Kapitel über die Standeswahl lasse man auch den weltlichen Ständen vollste Gerechtigkeit widerfahren.

h. Ueberhaupt suche man diesen jungen Leuten das christliche Leben von seiner liebenswürdigen, Geist und Herz erhebenden Seite darzustellen; man sei mäßig in den Vorschriften, unterscheide genau zwischen Gebot und Rath, mache ihnen Muth und Vertrauen, besonders für den Fall einer schweren Verirrung.

i. Wir haben schon oben IV. 4. bemerkt, daß Knaben und Mädchen, die aus der Schule treten, besondere Bücher als Mitgaben in's Leben erhalten sollen. Der Grund liegt auf der Hand.

Zudem gibt es ja schon Jünglings- und Jungfrauen-Bücher, in denen die betreffenden Themata abgehandelt sind. Die größte Gefahr für diese jungen Leutchen liegt erfahrungsgemäß in der luxuria, und zwar für die Knaben zumeist in der Form von pollutio, für die Mädchen in der seductio ad fornicationem. Ob dieser Umstand in der Abhandlung über die Keuschheit nicht besonders berücksichtigt werden sollte? — Die Knaben dürften wohl auch auf die Gefahren des Vereinswesens, des Wander- und Militärlebens vorzubereiten, die Mädchen über die Dienstbotenverhältnisse zu belehren und vor dem „Dienst in der Stadt" ernstlich zu warnen sein. Letzteren sollte auch das Lesen von Unterhaltungsschriften mit allem Ernste ganz untersagt werden.

k. Diese Bücher müßten endlich auch an „Gebeten" reichhaltiger sein als die früher besprochenen, da es sich hier nicht mehr um Kinder handelt.

V. Von den gewöhnlichen Mängeln der Kindergebetbücher, als da sind: Unrichtigkeit, Affektiertheit, Sentimentalität, Unklarheit im Ausdrucke, schlechte Sprache.

Die Leser mögen uns dieses Kapitel nicht ungnädig aufnehmen; es ist uns sicher nicht ums lecre Kritisiren zu thun, sondern wir wollen hier nur durch Belegstellen zeigen, wie es in vielen unserer Kinder-Gebetbücher aussieht; vielleicht erreichen wir dadurch, daß man dieselben in Zukunft eingehender prüft, bevor man sie den Kindern gibt und daß man die Nothwendigkeit einer allseitigen Verbesserung derselben leichter einsieht. Wir müssen, um nicht zu viel Raum in Anspruch zu nehmen, die Citate auf ein Minimum beschränken und können also nur das Markanteste aus unserer diesfälligen Sammlung herausheben.

1. Unrichtigkeiten.

Darunter verstehen wir nicht blos falsche, schiefe, ungenaue Darstellungen, sondern auch alle übertriebenen Ansichten und Forderungen. Und derlei begegnet uns in den Kinder-Gebetbüchern mehr als genug.

Beispiele: Nr. 4. „Wie Dich (Maria) Gott von der Erbsünde bewahrt hat, so bewahrte Er Dich auch von deren Folgen — dem Tode. Weil Du in Adam nicht gesündiget hattest, so starbst Du nicht mit dessen Kindern." Nr. 26. „Wir besitzen übrigens die Fähigkeit, des Bösen los zu werden und haben hiezu nur einen festen Willen nöthig." Nr. 30. „Wenn nur die Zerstreuungen und Armseligkeiten dieses zeitlichen Lebens dich unwürdig machen, ein so nothwendiges Sakrament täglich zu empfangen . . ." Nr. 23. „Die größte Pein von allen ist der Gedanke, daß ihre (d. armen Seelen) im Leben begangenen Sünden die Ursache ihrer gegenwärtigen Leiden sind . . . . das größte Leiden ist, daß diese heiligen Bräute von ihrem Bräutigam entfernt . . ." Unter

den Mitteln, den armen Seelen zu helfen, ist genannt: 4) „Den Sündenablaß und den von Sr. päpstl. Heiligkeit ihnen zu gut verliehenen Ablaß zueignen." In Nr. 19 wird eine directe Opferintention seitens des die hl. Messe Anhörenden gefordert, sonst sei dieselbe „verloren". (Vgl. dagegen Gihr, das heil. Meßopfer I. Aufl. I. Thl. § 22) Nr. 4. „Deine (Mariä) überschwängliche Liebe decke die Menge unserer Sünden zu." Nr. 1. „Ewiger Vater, laß mich an diesem ersten Tag des Jahres an meine künftigen Schicksale denken." „Wenn ich heute (Charfreitag) meinem Feinde, ja auch meinem Todfeinde (ein Kind!) nicht verzeihe, so verdiene ich auch keine Verzeihung." Nr. 3. „Wohin würde es mit Pius IX. gekommen sein, wenn nicht sein Engel ihn beschützt hätte?" Nr. 4 (7. Station). „Aber Du stehest auf und eilest wie ein Riese Deinen Weg fort." Nr. 20. „Das Oel in der Lampe, das zu erlöschen droht, ist das Licht der Religion, das euch in der Kindheit zwar eingeprägt, aber größtentheils in den Jahren des Leichtsinnes wieder erloschen ist." — „Sobald Du früh morgens erwachst (soll heißen zur bestimmten Zeit), steh' sogleich auf, und wälze dich nicht träg im Bette." — „Lege deine Hände im Bette kreuzweise, wie man sie über die Brust im Tode binden wird." — Nr. 2. „Wenn man einen Fehltritt begangen hat, so muß man sich sogleich durch die heil. Beicht mit Gott aussöhnen." Nr. 25. „Wahrlich, wer in dem großen, majestätischen Tempel der Natur nicht gerührt wird und zu beten weiß, wird schwerlich in den . . . Tempeln beten können." Nr. 28. „Wenn du Hunger und Durst verspürst, neue Kleider haben möchtest oder dein Herz sonst noch etwas verlangt, frage dich zuerst: was würde die Mutter Gottes an meiner Stelle machen? und bitte sie, dir doch Erkenntniß und Stärke zu erflehen, in Allem nach Dem zu trachten, was einzig nothwendig ist." Nr. 30. Nichts ist von größerer Wichtigkeit, als daß du am Anfang eines jeden Tages deinem Gott . . . . Nr. 36. „Göttliche Tugenden, morgens und untertags öfter zu beten" u. s. w. u. s. w. Ein großer Vorzug jedes und besonders des für Kinder bestimmten Gebetbuches ist eine richtige Anleitung zur heil. Beicht. Gerade in diesem so wichtigen Stücke zeigen sich viele Ungenauigkeiten, z. B.: Nr. 11. „Liebes Kind, wenn du recht beichtest und dann besser wirst, so wird dir Alles vergeben, was du schon Böses gethan hast. Gehe daher gerne zur heil. Beichte und suche dich auch ernstlich zu bessern. Dieses Besserwerden ist aber nicht sogleich, etwa schon mit einigen Gebeten geschehen; man muß zuvor den Zustand seiner Seele, seine Sünden erkennen, diese bereuen" u. s. w. Nr. 33. (Nachdem gesagt ist, zu einer guten Beicht sei wahre Reue und ernstlicher Vorsatz nothwendig, heißt es) „aber auch der feste Wille ist noch nicht genug. Du mußt auch wirklich Hand anlegen; du sollst schon vor der Beicht, noch mehr aber nach der Beicht alle Mittel anwenden u. s. w. (Vgl. prop. 36 Synod. Pistor. damn. a Pio P. VI.) Nr. 8. „Wenn du zur Kirche gehst, um zu beichten, mußt

du mit der Gewissenserforschung schon fertig sein." Nr. 21. „Fange die Vorbereitung zur Beicht schon am Tage vorher an." Nr. 30. „Nichts ist schwerer, als seine Sünden zu erkennen." Nr. 20. „Die Gewissenserforschung soll mit größtem Fleiße und Ernste geschehen." Nr. 33. „Erforsche so genau als möglich dein Gewissen." (Vgl. Concil. Trid. sess. XIV. c. 5.) In Nr. 6 wird verlangt, daß das Kind bei jedem Fehler sich frage: wie oft? Nr. 2. „Bei schweren Sünden frage dich auch: wo? warum? habe ich es gethan." Nr. 14. „Bei der Gewissenserforschung soll über jede einzelne Sünde ein Act der Reue erweckt werden, und dann über alle Sünden zusammen. Nr. 28. „Ich habe verdient, (das Kind!) von dir auf ewig verworfen zu werden." Nr. 20. „Ach Gott, so viele gotteslästerliche Beichten, so viele unwürdige Communionen!" — Nun einige Proben aus den sog. Beichtspiegeln. Nr. 4 (5, 12, 30, 32). „Habe ich Gott über Alles geliebt? Habe ich meinem Glauben an Dich gemäß gelebt? Alle meine Gedanken, Worte, Werke nach Deinem Willen eingerichtet? Stets Deiner gedacht?" Nr. 11. „Habe ich mich immer der Allgegenwart Gottes erinnert?" Worauf war mein Wille gerichtet? Nr. 12. „War Gott allezeit das hohe Ziel meines Trachtens und Strebens? War Gottes Wohlgefallen der Zweck meiner Pflichterfüllung? Habe ich die Gerechtigkeit geliebt und die Ungerechtigkeit gehaßt? Habe ich mich durch keine Selbstbeschönigung und täuschende Klügelei bestechen lassen? Habe ich immer die gehörig weise Berücksichtigung auf meinen Körper genommen?" Nr. 13. „Habe ich jede Gelegenheit benützt, immer weiser und besser zu werden? — —. Deinen Willen immer besser kennen zu lernen?" (Ebenso in Nr. 16 und 18.) Nr. 31. „Habe ich mich nicht frömmer und besser gestellt, als ich wirklich war?" Nr. 36. „Hast du nie wider dein Gewissen gehandelt und das gethan, was du schon zum Voraus für Sünde gehalten, oder woran du doch nicht gezweifelt hast? Hast du nicht längere Zeit in Sünden gelebt, ohne sie zu bereuen? (Vgl. Card. de Lugo de poenit. disp. 15 n. 55.) Hast du jedesmal, (d. h. gleich nach dem Falle) deine Sünde bereut und den Fehler nach Möglichkeit gut gemacht?" (Vgl. Gury de poenit n. 444.) Nr. 30. „Habe ich es an der schuldigen Fürsorge für meine Seele fehlen lassen?" Nr. 20. „Habe ich durch mein Betragen mir wahrhaft Ehre gemacht vor Gott und den Menschen?" Nr. 21. „War ich unaufmerksam beim Unterrichte? — wie oft? Habe ich alle Sonn- und Feiertage den Katechismus oder das heil. Evangelium gelesen? Habe ich die Eltern, Lehrer . . . nie geärgert? Habe ich meinen Eltern, Lehrern, Geschwistern, Fehler verschwiegen? Habe ich nie etwas aus der Schule oder vom Unterrichte erzählt, was Andere angestellt haben?" Nr. 33. Habe ich nicht gegen die Einsprechungen meines Gewissens und meines Schutzengels irgend etwas Böses geduldet, gethan oder veranlaßt, was ich nicht wünschte, daß irgend Jemand es gesehen hätte oder inne geworden wäre?" (Gemeint sind Sünden gegen das 6. Gebot.) Nr. 21. „Habe ich wirklich Abscheu (vor der Sünde)

in mir gefühlt?" — Neueformel in Nr. 12. „Gib, o Gott, daß ich nun mit gewissenhafter Aufmerksamkeit den Priester und Diener Gottes unverschleiert in das Innere meines Herzens blicken lasse und nimm mich wieder auf als dein Kind, o Herr, mein Erlöser und mein Erbarmer, meine ewige Barmherzigkeit! Amen." — Bezüglich der s. g. Buße sagt Nr. 11. „Wer die Buße vergessen hat, der muß sich in der nächsten Beicht darüber anklagen", und Nr. 24. „Die Giltigkeit der Beicht ist zweifelhaft, wenn man die Buße vergißt." — In Nr. 26 besteht die ganze Beichtandacht in zwei Gebeten. — In Nr. 27 soll der Büßer während der Lossprechung ein 45 Zeilen langes Gebet sprechen!

Doch genug. Man bedenke nun, daß gerade die Beichtandachten gerne von einem Buche in das andere wandern, und man wird begreifen, wie selten in unsern Kindergebetbüchern eine gute Beichtandacht zu finden ist.

2. Affectiertheit.

Der Affectiertheit, mit der die Sentimentalität verschwistert ist, verfällt man, wenn man Affecte äußert, wo sie naturgemäß nicht vorhanden sein können, oder wenn man dieselben übertreibt. Es steckt also eine Art Heuchelei darin. Der Kürze halber wollen wir hier das Zurschautragen jenes, die Kinder so sehr entstellenden altklugen Wesens dazunehmen, das auch zu den faulen Früchten der modernen Pädagogik gehört.

Vor Allem wollen uns Ausdrücke, wie: Niederfallen — sich zu Füßen werfen — anbetend in den Staub sinken — im Staube anbeten u. dgl., mit denen die „Gebete" so oft anfangen, gar nicht gefallen. Die hl. Kirche beginnt ihre Gebete meistens mit „Deus" und setzt höchstens das eine oder andere Eigenschaftswort hinzu. Man denke nur, wie kalt und gleichgiltig Kinder und Erwachsene gewöhnlich das Gebetbuch aufschlagen!

Noch widerlicher sind folgende Phrasen.

Nr. 4. „Hier will ich also meine Seele ergießen, und mich den Regungen der Andacht überlassen" — „mit voller Empfindung meines Nichts falle ich nieder." Nr. 2. „In freud- und wundervollem Frohlocken aufschreien." Nr. 12. „Aus meiner von Andachtsgluth durchdrungenen Seele schallet ein hochbeglücktes Heilig, Heilig, Heilig empor zum Throne Deiner Herrlichkeit." (Das schon beim ersten Segen). „Siehe, auch in unserem Auge perlt die Thräne einer wahren, aufrichtigen Reue." Nr. 13. „Hier an diesem Grabeshügel, der die sterblichen Ueberreste eines Edlen deckt, der meinem Herzen theuer war, erhebe ich Aug' und Herz zu Dir, und suche, was nur Du mir geben kannst, Trost bei Deinem Vaterherzen." Nr. 22. „Eine frische Fluth von Lebensgeistern wallt durch meine Adern und treibt mich zur Arbeit an." „Darf die unschuldige Seele Dich Liebe nennen, Dir schauen in Dein Angesicht? Werden nicht tödtliche Schrecken aus Deinen Augen gegen sie aufglühen?" Nr. 25. „Mein

durch den Schlaf gestärkter Geist erhebt sich zu Dir, um sich mit Dir zu unterhalten.“ — Probe aus einem Nachtgebete (für Mädchen): „Auf Rosen erwacht der Tag und schläft auf Rosen wieder ein; dunkle Schatten ziehen über den Erdkreis hin; die Stimmen der Lüfte, der Fluren und Wälder verstummen; die Blumen senken ihre färbigen Häupter; der Abendwind rauscht noch einmal in den Wipfeln der Bäume und erstirbt in banger Stille . . . . . Siehe, da kommt die Nacht, in dunkle Schleier gehüllt und streuet mit unsichtbarer Geisterhand ihre grauen Mohnkörner über alle lebenden Wesen aus . . . .“ (Von einem Gebete zu Maria, dem hl. Schutzengel u. s. w. keine Spur; anstatt Gewissenserforschung und Reue ein Gedicht „Betrachtung seiner selbst am Tagesschlusse.“) [1]) — Man höre nun, wie geschcidt unsere Kinder reden! Nr. 1 „und mich zu einem nützlichen Mitglied der menschlichen Gesellschaft zu bilden — nur nach Demjenigen, was wahr, gut und gerecht ist, will ich trachten — auch ich werde einst auferstehen, so sagt auch meine Vernunft, die es einsieht, daß ich etwas mehr bin, als vergänglicher Staub, der im Grabe vermodert.“ Nr. 2. „Ich habe nun neue Kraft und neues Leben.“ — „Ich will mich nun zur Ruhe begeben, um meine erschöpften Leibeskräfte wieder zu ersetzen.“ — Nr. 4. „Aufrichtig und lehrreich will ich sein in meinen Gesprächen.“ — „Nur die guten und bösen Handlungen bleiben bei Dir im Andenken, und haben ihre seligen oder verdammlichen Folgen. Darf ich mich der Ersteren erfreuen oder habe ich Ursache, mich vor Letzteren zu fürchten?“ Nr. 6. „Vor allen Menschen

[1]) Wir können es uns nicht versagen, auch aus einem für Erwachsene bestimmten Gebetbuche eine Probe zu bieten. Gebet eines Jünglings: „Sie sind dahin, die schuldlosen Tage meiner Kindheit, abgefallen sind die goldenen Zweige, worauf mein kindlicher Geist sich einst so selig wiegte. Was ich ehedem in glücklicher Bewußtlosigkeit empfand, dachte, (!) that, ist in einem unvergeßlich theuren Kreise vor mir abgeschlossen. Ein ernstes Gebiet meines bewußtvollen Wirkens hat sich vor mir aufgethan“ u. s. w. Gebet einer Jungfrau: „Aus den seligen Tagen meiner Kindheit, aus den zu schnell verrauschenden Jahren meiner Unbefangenheit bin ich in unschuldigen Spielen und Ergötzlichkeiten groß geworden und an der Vorhalle einer ernsten Zukunft angekommen. Ich erwache allmählig zu einem höheren Wirken und ein unübersehbares Feld liegt vor mir da“ u. s. w. Gebet eines Hausvaters: „Mit dem Griffel der Klugheit und Vorsicht will ich genau meine Einkünfte berechnen und diesen gemäß die erforderlichen Ausgaben bestimmen. . . . mögen auch die Rosen ihrer (des Weibes) jugendlichen Wangen verblühen, möge mütterliche Sorgfalt mitunter ihre heitere Stirne trübe', mögen die holden Grazien sie nicht immer umschweben“ u. s. w. Gebet einer Hausmutter: „Es schlug die ernste, feierliche Stunde und der Engel der Liebe, der mein Herz entflammte für das theure Gattenherz, führte mich aus der damals mich so unsäglich beglückenden Zeit meiner Kinder- und Jugendjahre heraus und auf einer neuen Laufbahn folgte ich mit wankendem Schritte in meine gegenwärtigen Verhältnisse hinüber . . . Freilich schon aus dem Buche meiner bisherigen Erfahrung weiß ich, daß unter der rauhen Wirklichkeit eine Blume des Idealen nach der andern zerknickt werden kann“ u. s. w. (So zu lesen in „Des Christen Wandel vor Gott.“ Vollständiges Gebet- und Erbauungsbuch für kathol. Christen. Einsidl. Eberle.)

will ich es bekennen, daß die Freuden, die Du gewährst, o Gott, alle Weltfreuden weit übertreffen." Nr. 7. „Ich lege mich mit Allem, was ich bin und habe, als ein Frühopfer zu Deinen Füssen hin." — „O hl. Geist, laß mich einhergehen in Deiner Kraft." Nr. 10. „Anbetungswürdige Liebe, o laß mich dort niederfallen, wo die Erde mit Deinem Blute benetzt ist, dort will ich meinen Reueschmerz mit Deiner Todesangst vereinigen." Nr. 11. „Ohne Schuld sein, nichts Unrechtes gethan zu haben, welch' ein Glück ist es! wie froh schaut man dabei zu Dir hinauf, wie furchtlos Jedem in's Angesicht!" Nr. 12. (Vor der Beicht): „Muß ich nicht zweifeln? Nein, Du bist die Liebe! Ich lege meine zitternde Hand in jene Deiner brennenden Liebe und mit einem Herzen voll Reue, voll des ernstlichen Vorsatzes, mich zu bessern, folge ich Deinem verzeihenden Winke, da ich in den Beichtstuhl trete. (Nach der Beicht): „Friede ist mir, welch' ein Hochgefühl des Herzens! . . . Stille ist im Herzen und meine Seligkeit empfindet es, Herr, in Deiner Nähe wieder, . . . laß es mich mit jedem Augenblicke reiner, höher fühlen, daß Du mir nahe kommst." Nr. 18. „Ich habe zwar in meinem Morgengebete diejenigen guten Vorsätze gefaßt, welche für meine jetzigen Jahre und Verhältnisse passen . . ." Allwissender Gott, Du weißt, was ich bin und Du weißt auch, wie ich bin. Du weißt es, ob ich gut werden will oder ob ich böse sein will. Mache mich fromm und weise" u. s. w. „Um wie viel leichter ist es mir jetzt, als zuvor; da war es mir so schwer und bange; ich hatte weder Ruhe noch Freude" u. s. f.

3. Unklarheit im Ausdrucke — schlechte Sprache. Erstere ist in einem Gebetbuche für Kinder doppelt gefehlt. Beispiele: Nr. 1. „Betend will ich mich wenden zu Jesus, der Sonne der Gerechtigkeit, dann feiere ich heilig den Sonntag." Nr. 3. „Die böse Lust ist auch nach der Taufe von Gott zum Kampfe in uns zurückgelassen." Nr. 4. „So ist nun nichts mehr übrig, das ich von Deiner Liebe zu mir nicht zu bitten mich getrauen sollte." „Weil aber Erkenntniß und Liebe Christi unzertrennlich sind, auch die eine die andere hervorbringen muß . . . . daß ich alles Andere hasse, was nicht Er ist, oder was Er zu hassen befiehlt, und nur liebe, was Er ist und was Er von mir geliebt haben will." Nr. 6. „Nimm mich mir, und schenk' mich gänzlich Dir." Nr. 20. „Gott preßte die Kinderpflichten am Berge Sinai in steinerne Tafeln ein." — „Da, wo die wilden Thiere aus ihren Schlupfwinkeln hervorkommen, Beute zu suchen, die Frösche quacken, sucht auch die Rotte der Bösen in wilden Liedern brüllend ihren Raub der Unschuld zu vollbringen." — „Der Priester geht in hl. Gewändern zum Altare, nach den Festen in verschiedener Farbe. — „Bei der Communion des Priesters, die Grablegung Jesu vorstellend, habe ein großes Verlangen, wenn Du es nicht wirklich kannst, Jesum im Geiste zu empfangen." — „Gib mir ein engelreines Herz, um mit diesem bei Deiner Wiedergeburt aus dem Munde des Priesters rufen zu können: „Ehre sei" u. s. w.

Nr. 22. „Nur Jesu Muth hielt die himmlische Wahrheit seiner Lehre empor, daß sie nicht unterginge. Er hatte den Muth, für das göttliche Wort in den Tod zu gehen" u. s. w.

Wenn man unter der guten Sprache eines Buches eine solche versteht, welche die Leser, für die es geschrieben ist, ohne Mühe fassen können, dann muß man dem größten Theile unserer Kinder-Gebetbücher den Vorwurf machen, daß ihre Sprache schlecht sei. Wir haben bei der Durchsicht solcher Bücher den Eindruck bekommen, daß diese formelle Seite derselben fast durchgehends arg vernachlässiget wird. Wer ein Buch für Kinder schreibt, muß die Sprache des Kindes sprechen — sonst ist die Arbeit vergeblich. Wir enthalten uns, darüber Belegstellen zu bringen, aus dem einfachen Grunde, weil die Leser nur das nächst beste Kinder-Gebetbuch zur Hand zu nehmen brauchen, um sich von der Richtigkeit des obigen Satzes zu überzeugen.

VI. Vorschläge zum Besseren.

Die meisten unserer modernen Kindergebetbücher taugen nichts, wenn man sie nicht blos vom dogmatischen und ascetischen, sondern wie es durchaus nothwendig ist, vom didaktisch-pädagogischen Standpunkt aus beurtheilt. Es ist aber, wie schon anfangs erwähnt worden, besonders in unseren Tagen ein gutes Kindergebetbuch wirklich ein „schreiendes" Bedürfnis. Der Schluß ergibt sich von selbst. Es dürfte nicht nöthig sein, die beiden Vordersätze noch des weiteren zu demonstrieren; auch ist in denselben nicht nur die Meinung eines Einzelnen, sondern wohl der Meisten ausgesprochen, die über unseren Gegenstand sich näher orientiert haben.

Unsere „Vorschläge zum Besseren" werden vorzüglich zwei Fragen berühren müssen:

1. Was kann geschehen, damit wirklich gute Kindergebetbücher herausgegeben werden?

2. Wie können untaugliche Kindergebetbücher zurückgedrängt, gute dagegen eingeführt werden?

1. Die Herausgabe guter Gebetbücher für Kinder.

Die Herausgabe von Gebetbüchern überhaupt scheint uns bisher zu viel den Verlegern selbst überlassen gewesen zu sein. Wir sind in buchhändlerische Geschäftssachen zu wenig eingeweiht, als daß wir hierüber ein bestimmtes Wort sagen könnten. Darum eine öffentliche Anfrage: Wer kümmert sich denn mehr um die Herausgabe von (Kinder-)Gebetbüchern, der Clerus oder die Verleger? Unserer Ansicht nach ist das Gebetbuch des Kindes ein fast ebenso wichtiger Gegenstand wie der Katechismus und sollte deshalb die Aufmerksamkeit des Clerus in vollstem Maße auf sich ziehen. Besonders möchten wir bittend wünschen, daß die Hochwst. Ordinariate diese Sache in die Hand nehmen möchten.

Es könnte dieses einerseits dadurch geschehen, daß sie geeignete Männer zur Verfassung guter Kindergebetbücher direkt veranlassen, dabei unterstützen u. s. w.; andererseits, daß sie die Büchercensoren beauftragen, bei der Prüfung solcher Bücher strenge vorzugehen. In zweiter Linie halten wir die katholisch-theologischen Zeitschriften, namentlich die Pastoral-, Kirchenblätter und Aehnliche für berufen, dieser Misere nach Kräften abzuhelfen. In diesen Blättern werden so oft hochtheologische Werke des langen und breiten besprochen, Ansichten gegen Ansichten in's Feld geführt, Citate corrigiert oder ergänzt, Druckfehler ausgestellt u. s. w. Alles schön und recht. Unum facere et alterum non omittere. Die christliche Welt lebt ja nicht von der Gelehrsamkeit allein. Ein gutes Gebetbuch für Kinder ist sowohl in literarischer als religiöser Beziehung ebenso beachtenswerth als etwa eine Chronologie der Genesis oder eine gelehrte Abhandlung über den Auferstehungsleib und A. Eben weil man es vielfach für unwürdig hält, seine Blicke auch auf diese „Kleinigkeiten" zu richten, weil man sich vor seinen Lesern entschuldigen zu müssen glaubt, wenn man einmal ein Erbauungsbuch bespricht — darum hat sich der „Schund" auf diesem Gebiete so ungestört ausgebreitet. Am Allerwenigsten aber schone man gewisse Verleger solcher Producte, die zum Worte des Apostels: Pietas autem ad omnia utilis est ganz sonderbare Illustrationen liefern. Nur noch eine Bemerkung. Man klagt kirchlicherseits viel über den Rückgang des religiösen Lebens bei der heutigen Jugend und schreibt mit Recht einen großen Theil der Schuld dem modernen Unterrichtswesen zu. Wenn nun z. B. ein radikales Blatt aus unseren Kinder-Gebetbüchern Auszüge bringen und uns sagen würde: Hochwürdige Geistlichkeit, die Presse steht dir ebenso zur Verfügung, wie uns; du hast auch Kräfte genug, um Besseres leisten zu können; du betonst es selbst, daß gute Bücher ein kräftiges Mittel zur Beförderung der Religion seien — warum thust du hier nichts? Wie können wir Radikale an den Ernst deiner Klagen glauben? u. s. w. — was würde man wohl von unserer Seite darauf entgegnen können?

2. Die Verbreitung guter Gebetbücher für Kinder.

Diese Aufgabe liegt zuletzt in den Händen der Seelsorger und Katecheten. Da es nun nicht zu verlangen ist, daß jeder Seelsorger oder Katechet alle die betreffenden Bücher selbst aufmerksam prüfe, so muß dieses von anderer Seite geschehen, und zwar, wir müssen es wiederholen, in gewissenhaftester, ernster, ausführlicher Weise und das Resultat dieser Prüfung muß dem Clerus in der Weise bekannt gegeben werden, daß ihm nicht blos die brauchbaren Bücher, die er den Kindern in die Hand geben

sondern auch die unbrauchbaren, die er zurückweisen soll, namhaft gemacht werden. Man fange nur einmal ernstlich an, die Spreu öffentlich auszuscheiden, und sie wird bald verschwunden sein. Wenn dann bei kirchlichen Schulvisitationen (Religionsprüfungen) oder ähnlichen Gelegenheiten auch über diesen Gegenstand gefragt, Lehre und Mahnung oder Verbot ertheilt würde, dürfte das „Dochnichtsthun" der Katecheten nicht zu befürchten sein. Als Radikalmittel aber zur Verbreitung guter Kindergebetbücher wäre es zu betrachten, wenn durchgesetzt würde, daß alle Kinder einer Classe oder Abtheilung — oder wie man es sonst arrangieren wollte — eines und dasselbe Gebetbuch vorschriftsmäßig gebrauchen müßten, so daß Gebetbuch und Katechismus in dieser Beziehung auf gleiche Linie gestellt würden. Da dieser Vorschlag, wenn auch nicht neu, so doch ungewöhnlich sein dürfte, scheint er eine nähere Beleuchtung zu verlangen. Könnte ein Katechet an die Kinder diese Forderung stellen, ohne mit den Schulgesetzen in Conflict zu kommen? Wir glauben, ja; denn § 2 des Gesetzes vom 25. Mai 1868 überläßt der Kirche „die Besorgung, Leitung und unmittelbare Beaufsichtigung des Religionsunterrichtes und der Religionsübungen". Die Sache müßte also nur entweder vom betr. Ordinariat ausgehen oder von demselben wenigstens gebilliget werden. — Aber werden sich denn die Eltern herbeilassen, diese Bücher ihren Kindern zu kaufen? Anfangs dürften sich allerdings Schwierigkeiten zeigen; wenn jedoch die Eltern aufgeklärt würden und der Katechet langsam und klug vorginge, würde die Durchführung sicher gelingen. Was den Kostenpunkt betrifft, muß man sagen, daß durch diese Methode im Ganzen und Großen mehr erspart würde, als durch den willkürlichen Ankauf „schöner" Gebetbücher; zudem müßten ja solche Bücher nicht brillante Einbände, nicht Goldschnitt und anderen Flitter besitzen, und würden auch bei Massenverbreitung sicher recht billig abgegeben werden können. — Aber wie könnte der Katechet feststellen, daß seine Kinder wirklich das vorgeschriebene Gebetbuch benützen? Einfach dadurch, daß er es als Hilfsbuch zum Katechismus betrachtet, erklärt, darauf hinweist, hie und da eine diesbezügliche Frage stellt u. s. w. Zudem würden gegebenen Falles die Kinder schon selbst einander controllieren. — Die vielen Vortheile, welche sich aus der Durchführung unseres Vorschlages ergeben müßten, sollen nur kurz angedeutet werden. In Bezug auf den Katecheten: er hat ein gutes Hilfsbuch; er weiß, was seine Kinder beten; er kann die Gebete leichter erklären; er kann so besser die Jugend in's praktische christliche Leben einführen u. s. w. In Bezug auf die Kinder: Jedes hat ein gutes Gebetbuch; Alle haben dasselbe, daher unterbleiben das Vertauschen, der Vorwitz

und viele Störungen; sie lernen das Gebetbuch mit Nutzen gebrauchen d. h. ordentlich beten; sie finden in den „Lehren" fortwährend Anregung zum christlichen Leben u. s. w. In Bezug auf die Bücher: sie werden sich immer mehr vervollkommnen, da die Katecheten ihre diesbezüglichen Beobachtungen an richtiger Stelle angeben können; den unbrauchbaren Gebetbüchern wird der Weg abgeschnitten, den guten reichlicher Absatz eröffnet, die ganze Sache dem freien Schaffen der Buchhändler entzogen und in richtige Bahnen geleitet. Endlich würden vielleicht auch manche Eltern, die nicht mehr beten, eben durch die Kinder, denen sie auch hierin nachhelfen wollten, wieder mit religiösen Gegenständen bekannt werden.

VII. Verzeichniß von brauchbaren[1] und unbrauchbaren Kindergebetbüchern.

Die unbrauchbaren Kindergebetbücher führen wir hier an, damit die Herren Seelsorger und Katecheten bei eventuellen Bestellungen dieselben von vorneherein sich verbitten, oder die Mühe des Durchsehens sich ersparen können. Das folgende Verzeichniß kann natürlich nicht den mindesten Anspruch auf Vollständigkeit machen; es soll nur der Anfang eines solchen sein; und Jeder, der sich mit dieser Sache befaßt, ist gebeten, zur Fortsetzung beizutragen.[3]

1. Brauchbare Kindergebetbücher.

a. Für Kinder, die noch nicht communiciren.

1. „Lasset die Kleinen zu mir kommen", v. P. Theodosius Florentini. Einsidl. Benz. (Vollständiges Andachtsbüchlein für die Kleinen.) Preis 25 kr.[2]
2. Gebetbüchlein für die Schuljugend. Freib. Herder. Pr. 24 kr.
3. Lob Gottes aus dem Munde der Unschuld. Dülmen, Laumann. (Zu kleines Format.) Pr. 18 kr.
4. Fünf Meßandachten für die Schuljugend, v. Dr. J. A. Keller. (Nur Meßandachten zum wechselseitigen Beten eingerichtet.) Pr. 20 kr.
5. Lob Gottes im Munde der Unschuld, v. Aug. Egger. Einsidl. Benz. Pr. 20 kr.
6. Himmelsbrod von J. L. Brunner. Einsidl. Benz. Pr. 36 kr. (Enthält auch Vorbereitung zur ersten heil. Communion.)

---

[1]) Die Note „ausgezeichnet" oder „sehr gut" wüßten wir beim besten Willen keinem der uns bekannten Kindergebetbücher zu geben. Es soll also hier nur das unter den jetzigen Verhältnissen Tauglichste erwähnt werden. — [2]) Die Einbände verstehen sich, wenn keine besondere Bemerkung geschieht, in einfacher Form. — [3]) Vorliegender Aufsatz wurde schon im Herbst 1881 geschrieben.

b. Für Kinder, die schon communicieren.

1. Der junge Christ im Gebete, v. Dr. Al. Bendel, Freib. Herder. Pr. 60 kr.
2. Der junge Christ im Gebete, v. Dr. Al. Bendel. Einsidl. Benz. Pr. 30 kr. (Ohne Angabe des Verfassers.)
3. Himmelsfreude, v. Dr. K. Rösen. Dülmen. Laumann. Pr. 45 kr.
4. Manna, v. P. J. Deharbe S. J. Regensb. Pustet. Pr. 12 kr.
5. Jesus der göttl. Kinderfreund. Einsidl. Benz. Pr. 24 kr.
6. Andachtsglöcklein. Einsidl. Benz. Pr. 36 kr.
7. Vergnügen in der Andacht, v. Waibel. Einsidl. Benz. Pr. 30 kr.
8. Andenken an die erste heil. Communion, v. L. Hinssen. Herder. Pr. 90 kr.
9. Der kleine Führer zum Himmel, v. A. Bendel. Freib. Herder. Pr. 60 kr.
10. Blüten aus dem Paradies der Kirche. Dülmen. Laumann. Pr. 1 fl. 30 kr. (Sehr elegant gebunden.)
11. Mein Schutzengel. Nach dem Ital. des Vinz. Michettoni. Einsidl. Benz. Pr. 65 kr.
2. Communionbüchlein, v. G. Ott. Regensbg. Pust.

c. Für Kinder, welche die Schule verlassen.

1. Der wahre Katholik, von einem Priester d. G. J. Münster.
2. Guter Samen auf gutes Erdreich v. Aegid. Jais. Einsidl. Benz. Pr. 70 kr.
3. Im Kreuze ist Heil. Einsidl. Eberle. Pr. 1 fl. 5 kr.
4. Cochem's Myrrhengarten. Dülmen. Laumann. Pr. 90 kr.
5. Die betende Seele (Belehrungen über das Gebet), v. Effinger. Einsidl. Benz. Pr. 70 kr.
6. Brod der Engel, v. A. Tappehorn. Dülmen. Laumann. Pr. 1 fl. 30 kr.
7. Verkehr mit Gott, v. G. Kneip. Dülmen. Baumann. Pr. 2 fl. (Elegant gebunden.)
8. Gott sei mit dir, v. Fr. Pircher. Innsbr. Fel. Rauch. Pr. 1 fl. 25 kr.
9. Gebet- und Erbauungsbuch für die heranwachsende Jugend, v. Heinr. van de Kamp. Dülmen. Laum. Pr. 1 fl.
10. Aloysius, die Lilie von Kastiglione, v. L. K. Businger. Einsidl. Benz. Pr. 55 kr.

2. Unbrauchbare Kinder-Gebetbücher.

Die folgenden Nummern des Eingangs gegebenen Verzeichnisses: Nr. 1, 2, 4, 9, 11, 12, 13, 15, 16, 18, 20, 21, 22, 23, 26, 28, 37 und 38.

Jene Leser, welche über die allgemeine Gebetbücher-Lite-

ratur näheren Bescheid wünschen, verweisen wir auf das reichhaltige in der Quartalschrift Jahrgang 18 9. S. 645 ff. gegebene Verzeichniß.

Wir schließen mit der dringenden Bitte an den hochw. Clerus, der Angelegenheit der Kinder-Gebetbücher jene Aufmerksamkeit schenken zu wollen, deren das christliche Leben der Jugend, welches durch dieselben gefördert werden soll, im vollsten Maße würdig ist. Möchten diese schlichten Zeilen hiezu einen Anstoß geben!

Der Clerus und die Auswanderung.

Die Kirche und ihr Clerus pflegten zu allen Zeiten den vorliegenden Verhältnissen Rechnung zu tragen.

Zu Zeiten der spitzfindigsten Glaubensstreitigkeiten sah die Kirche ihre größten Geister auf dem literarischen Kampfplatze streiten, die Kreuzzüge riefen die Ritterorden ins Leben, die Ueberhandnahme des Islam den Orden der Trinitarier. Die Benedictiner, Franciscaner und Jesuiten konnten nur entstehen, weil sie dem Bedürfnisse der Zeit entsprachen, d. h. zeitgemäß waren.

Wenn es nun gestattet ist, Kleines mit Großem zu vergleichen, so mögen die P. T. Leser dieser Blätter meinen nachfolgenden Ausführungen einige Aufmerksamkeit schenken, da sie in aller Einfalt das neue Factum einer höchst zahlreichen Auswanderung und dessen Bedeutung für die Kirche kurz darzulegen versuchen.

Gleich hier will ich dem Vorwurfe begegnen, daß die Auswanderung den Priester nichts angehe, so wenig auch davon in Pastoralbüchern anzutreffen ist. Es wird jedoch die Zeit kommen müssen, wo diese Bücher sich einläßlicher damit befassen werden.

Seit Jahrhunderten wanderten Katholiken in kleinerer Menge nach fremden Ländern, besonders auch nach Nordamerika aus, aber seit etlichen Jahrzehnten hat sich diese Uebersiedelung zu einer förmlichen Völkerwanderung entwickelt und kann diese großartige Erscheinung auch von einem zeitgemäßen Seelsorger, der irgendwie daran betheiligt ist, nicht gut unbeachtet gelassen werden.

Zum Belege führe ich aus dem St. Louiser kath. Tagblatte: „Amerika" an, daß im Monate April 1882 in den Vereinigten Staaten nicht weniger als 104.823 Einwanderer landeten. In den vorausgegangenen 10 Monaten betrug aber die Zahl der Einwanderer, im Vergleiche zu der entsprechenden Periode des Vorjahres, abgesondert nach den einzelnen Ländern:

Aus:	1882:	1881:
England und Wales . . .	63.733	47.141
Irland	46.339	42.917
Schottland	13.651	10.353
Oesterreich	13.607	12.032
Deutschland	185.063	140.991
Norwegen	16.225	10.592
Schweden	33.592	23.138
Canada	73.937	99.457
China	21.849	6.038
allen anderen Ländern . .	76.603	53.223
Somit zus. während 10 Monaten	544.599	445.882

Um einen mehr allgemeinen Einblick in das wachsende Anschwellen der Einwanderung zu geben, citire ich aus derselben verläßlichen „Amerika" folgende Ziffern, welche die Einwanderung nach den Vereinigten Staaten nur in den Monaten Juli der letzten zehn Jahre darstellen.

Es wanderten demnach im Juli ein im Jahre:

1873	23.654	1878	8.822
1874	15.422	1879	12.410
1875	9.469	1880	25.322
1876	8.979	1881	34.834
1877	6.541	1882	37.017

Daß in diesen Zahlen stets mindestens ein Drittel als Katholiken gezählt werden können, zumal, besonders in den letzten Jahren die Auswanderung aus dem katholischen Deutschland, Frankreich, Italien, Canada zunahm und Irland immer noch große Schaaren sendet, muß mit Fug und Recht zugegeben werden. Es kann also getrost festgehalten werden, daß in den letzten zwei Jahren mindestens 150.000 deutsche Katholiken unserer jungen Kirche zugewachsen sind. Zumeist kamen selbe in Folge des Kulturkampfes und der Militär- und Steuerschraube aus Preußen, doch auch aus Süddeutschland, sogar aus Oesterreich, z. B. aus dem oberen Mühlviertel, aus der Umgebung von Linz und Steyr wächst der Strom der Auswanderung zusehends an. Anzeichen deuten darauf hin, daß diese Massenauswanderung auch so bald nicht abnehmen wird.

Im Angesichte dieser beredten Thatsachen von europäischer Wichtigkeit kann ein zeitgemäßer Seelsorger, der daran irgendwie betheiligt ist, wohl kaum ruhig zusehen, sondern er wird dieser Thatsache gegenüber Stellung nehmen müssen. Im Falle der Auswanderung irgend welcher seiner Pfarrkinder ist nämlich die Gefahr sehr groß, daß sie mit Leib und Seele zu Grunde gehen. Erstlich soll ein Seelsorger von der unüberlegten Auswanderung von Phantasten

und Speculanten nach Kräften abrathen. Leute, die draußen gut ihr Leben machen, sollten, besonders wenn sie schon älter sind, durchaus nicht auswandern. Und selbst wenn jüngere Leute mit einigen Mitteln, die draußen in Folge der gegenwärtigen Verhältnisse kaum oder wenig vorwärts kommen können, zur Auswanderung entschlossen sind, dann drohen selben große Gefahren, vor denen sie ein eifriger Seelsorger gelegentlich bewahren kann.

Sowohl meine kurze, erst siebenjährige Praxis in der Seelsorge, als besonders meine bescheidene Thätigkeit als deutscher Secretär des „kath. Einwanderungs-Vereines" der Diöcese Alton haben mich gelehrt, daß nur zu oft deutsche kath. Auswanderer ehebaldigst zeitlich und ewig zu Grunde gehen. Ich stelle in aller Schüchternheit, weil ich eben keine besseren, gedruckten Rathschläge kenne, folgende kurze Sätze auf, nach denen sich angehende Auswanderer nach Nordamerika richten können:

1) Katholiken, die das nur dem Namen nach sind, aber ihre Pflichten vernachlässigen, *sollten absolut daheim bleiben.* Da mögen sie vielleicht noch, wenn Gott ihnen besonders gnädig ist, eine glückliche Sterbstunde erleben; hier blühen diesen keine Rosen. Derlei leichtfertige Katholiken fallen bald dem vielgestalteten Unglauben anheim.

2) Katholiken, die zwar ihre Ostern halten, aber den hiesigen *besonderen* kirchlichen Pflichten sich nicht unterziehen wollen, z. B. den regelmäßigen Beiträgen zum Unterhalte des Pfarrers, der Schule, zum Baue neuer Gebäude u. s. w. *bleiben lieber, wo sie sind.* Sonst verlieren selbe bei nächster Gelegenheit die Gemeinschaft ihrer hiesigen Glaubensbrüder und fallen auch bald darauf mit Kindern und Kindeskindern — gänzlich vom Glauben ab.

3) Katholiken, die sich etwas auf ihre „Bildung" und sei es, auf die abgelegte Matura einbilden, aber nichts praktisch arbeiten können, *bleiben besser fort.* An Halb- und Ganzgebildeten haben wir durchweg keinen Mangel. Solche civilisirte Leute phantasieren, Amerika, dies wilde Land, zur „deutschen Cultur" bekehren zu wollen, finden aber über kurz oder lang, daß ein solches Bestreben hierzulande verlor'ne Liebesmühe ist, im Gegentheile den Aspiranten in der Regel nur Hunger und — was noch mehr ist — *großen Durst* einträgt.

4) sollte Niemand kommen, der nebst der Arbeitslust nicht auch einige Geldmittel mitbringt. Die Zeiten, wo man sich mit einigen Dutzenden von Gulden schöne Farmen erwerben konnte, sind vorbei, sogar im fernen Westen. Ich rathe Niemandem, der nicht wenigstens — nach Abzug aller und jeder Reiseauslagen — 3000 fl. ö. W. mitbringen kann, sich als selbständiger Farmer in Nordamerika niederzulassen. Es mag unter besonders günstigen Umständen zuweilen

mit weniger Kapital ein Auslangen gefunden werden, in der Regel nicht.

Dies meine kurzen, aufrichtigen Warnungsrufe. Da nun überhaupt die Auswanderung, wie die Dinge in Europa einmal stehen, nicht unterdrückt werden kann, so lege ich den betreffenden Seelsorgern, welche mit derlei Angelegenheiten in Berührung kommen mögen, nachstehende practische Rathschläge an's Herz (Salvo meliori natürlich):

Ist ein practischer Katholik deutscher Zunge einmal fest entschlossen, und bedient er sich überhaupt des Rathes seines Seelsorgers, so sollten ihm, nachdem ihm obige vier Punkte gehörig zur Erwägung anheimgestellt wurden, folgende Ermahnungen gegeben werden.

Erstlich setze sich der angehende Auswanderer mit dem Vertrauensmanne des „**St. Raphaels-Vereines**" jenes Hafens, den er zur Einschiffung gewählt, alsbald in Verbindung.[1]) Er folge genau und gewissenhaft dessen Rathe. In der Hafenstadt ist Gelegenheit sowohl zu beichten, als die Geldgeschäfte in Ordnung zu bringen. Der St. Raphaels-Verein ist durchaus ein verläßlicher Rathgeber für Auswanderer. Er sagt ja selbst: „Ist der Entschluß, das Vaterland zu verlassen, einmal gefaßt, (so will er) alsdann wenigstens diesen Auswanderern, soweit sie dafür empfänglich sind, hilfreich entgegenkommen, ihnen Erleichterung und Schutz gewähren und ihnen die Rathschläge bieten, welche sie vor Schaden bewahren."[2]) Und weiter sagt dieser wohlthätige Verein: „Wir streben dahin, daß solche Ansiedlungen gewählt werden, wo zuverläßige Rathgeber Beistand leisten und neben deutscher Sprache und Sitte auch gegründete Aussicht ist auf lohnenden Erwerb. Wo wir nur irgendwie Leichtsinn oder Oberflächlichkeit gewahren, da rathen wir entschieden ab von der Reise und können so manchem Unglück vorbeugen."[3])

Dieser höchst zeitgemäße St. Raphaels-Verein, gegründet auf der General-Versammlung der deutschen Katholiken-Vereine in Mainz anno 1872, hat schon sehr segensreich für die Auswanderer gewirkt. Ich entnehme nur der Rede des hochw. Pastor Schlösser

[1]) Hier die Adressen dieser Vertrauensmänner: Hr. Theod. **Meynbug**, große Reichenstraße Nr. 22, Hamburg. — Hochw. Hr. Peter **Schlösser**, Werderstraße Nr. 12, Bremen. — Hr. J. W. **Würden**, Avenue Charlotte 49, Antwerpen. — Hr. Jacob **Zöller**, Rosenstraat Nr. 64, Rotterdam. — Mr. William **Trost**, 47 Duke street, Liverpool. — Rev. Henry **Volk**, 47 Union street, Whitechapel, London. — Mr. Josef **Koelble**, 185 East Third street, New-York. — [2]) Rede des hochw. Pastor Schlösser in Bonn, 1881. — [3]) Bericht des Hrn. Meynbug in Hamburg, Febr. 1881.

von Bremen, gehalten in der General-Versammlung zu Bonn, daß in den verschiedenen Jahren folgende Anzahl von Auswandererbriefen beantwortet wurden: 1873: 18, 1874: 102, 1875: 582, 1876: 363, 1877: 642, 1878: 814, 1879: 987, 1880: 1529, 1881 nur bis Ende August 2723 und bis Ende December 3558. Die Zahl der Schützlinge wuchs indes gleichförmig, so daß deren Anzahl im Jahre 1879 auf 4107, im Jahre 1880 auf 9885, im Jahre 1881 gar auf 22.483 stieg. Und das allein in Bremen!

Dennoch sagt der Rechenschaftsbericht dieses höchst löblichen Vereines über das Jahr 1880: „Unsere Vertrauensmänner klagen fortwährend darüber, daß noch immer so viele Katholiken in den Häfen ankommen, welche keine Kenntniß von ihnen und dem St. Raphaelsverein haben."

Wie ich s. Z. zufällig aus dem „Auswandererführer" des hochw. Fathers Hugo Praessar ersehen, waren oder sind noch in den einzelnen Diöcesen bekannte Persönlichkeiten als Mandatare aufgestellt, z. B. seiner Zeit in Linz der selige Dr. Reiter. Wie es mit deren Thätigkeit heutzutage bestellt ist, kann ich nicht errathen. Jedenfalls sollte der gesammte Clerus der deutschen Länder gegebenen Falles ihre Pfarrkinder dringendst an den St. Raphaels-Verein verweisen. Der Beitritt zu diesem höchst zeitgemäßen und uneigennützigen Vereine wäre natürlich erwünscht. Weil aber die heutigen, hundertfachen Bedürfnisse der Christenheit ohnehin schon eine unabsehbare Reihe von kath. Vereinen in's Leben rief, die alle mehr oder minder von der Betheiligung des Clerus abhängig sind, so läßt sich ein Massenbeitritt des deutschen Clerus gar nicht erwarten. Dessen ungeachtet kann jeder Seelsorger sich den Vereinszwecken dadurch förderlich erweisen, indem er, wenn er von angehenden Auswanderern in seiner Gemeinde hört, dieselben an einen Vertrauensmann des St. Raphaelsvereines empfiehlt. Es sollte heute, da dieser segensreiche Verein schon so lange Jahre besteht, nicht mehr vorkommen, daß irgend eine praktisch katholische Familie aus deutschen Landen ohne das freundliche und sichere Geleite eines Vertrauensmannes den Weg nach Amerika wagt.

Anderenfalls haben die Auswanderer große Enttäuschungen, wenn nicht Betrug und Schwindeleien zu gewärtigen, ja viele werden ihr höchstes Gut, den heiligen Glauben verlieren.

So hart diese Behauptung auch klingen mag, muß ich sie doch festhalten. Die Erfahrung lehrt, daß viele Tausende von wohlmeinenden Katholiken in Folge der Unkenntniß der hiesigen Verhältnisse in Kurzem abgefallen sind. Dieß traurige Schicksal traf zumeist jene Katholiken, die planlos nach Amerika zogen, sich in irgend einer Gegend, wo sie eben ihren Erwerb fanden, sich niederließen, auch wenn dort keine Kirche und Schule, noch ein Priester

war. Viele vermeinten, sie könnten es halt nicht besser haben, andere trösteten sich, es werde mit der Zeit in kirchlicher Beziehung schon besser werden. Inzwischen dieser Tröstungen sind deren Kinder in den Feischulen kläglich um ihren Glauben gekommen und die alternden Eltern an die langen priester- und sonntagslosen Zeiten gewöhnt worden. Ich kenne z. B. eine Gegend im südlichen Illinois, welche 6 counties (Gerichtsbezirke) mit einem Flächenmaße von ungefähr 2120 englischen oder etwa 70 deutschen Quadratmeilen umfaßt, in welcher kein einziger Priester zu finden ist. Und doch vegetiren dort Katholiken und deren Abkömmlinge, nur in seltenen Fällen getauft. Sie kamen eben planlos zu Zeiten großen Priestermangels in diese Gegenden und heute kennt auch der eifrigste Priester der Nachbarschaft sie und ihre Nachkommen nur als Leute, die einmal katholisch gewesen sind oder katholisch sein sollten.

Heute, wo über 2000 Priester deutscher Zunge in Nordamerika wirken, sollte es also nicht mehr vorkommen, daß deutsche Katholiken durch Ansiedlung an irgend einem beliebigen Platze, sei er auch noch soweit von Kirche und Schule entfernt, zu Grunde gehen. Seit manchen Jahrzehnten bestehen im Westen größere, rein kath. Ansiedelungen. So z. B. in Ohio in den countile Mecn und Anglaize, in Illinois in county Clinton, in Wisconsin in den counties Ozankee, Washington und Dane u. s. w. Freilich sind dort heutzutage die Landpreise schon zu hoch, um frische Einwanderer dahin zu locken, indeß hat unser praktischer amerikanischer Klerus längst eine Abhilfe gefunden, indem er in verhältnißmäßig neuen, minder kostspieligen, aber ebenso fruchtbaren Gegenden in verschiedener Form neue Niederlassungen plante und großentheils auch erzielte.

Zwar scheinen die Bemühungen, in Tennessee größere Flächen mit deutschen Katholiken zu bevölkern, nicht den gehofften Erfolg erlebt zu haben. In den letzteren Jahren aber erwiesen sich die Bemühungen einzelner Orden und Corporationen fruchtbarer.

In Arkansas zogen sowohl die Benedictiner von St. Meinrad als auch die Väter vom heil. Geiste größere Schaaren von kath. Einwanderern an, wobei indeß eine Eisenbahngesellschaft, der das Land gehört, die erste Rolle spielt.

In Minnesota und Nebrasca gründete eine kathol. irische Colonisations-Gesellschaft mit einem Capital von 100.000, an deren Spitze die drei Bischöfe Ireland, Spalding und O'Connor stehen, mehrere Ansiedelungen, zumeist von Irländern. Dieß große Unternehmen hat natürlich gelegentlich mit manchen Schwierigkeiten zu kämpfen, weil es nach Art einer gewöhnlichen Actien-Gesellschaft erst den neuen Ankömmlingen durch Vorstrecken von Geldern u. s. w.

zu eigenen Heimstätten behilflich ist, hintenher aber bei aller Wohlthätigkeit auch die gemachten Auslagen wieder hereintreiben muß. Deutsche scheinen sich an dieser Colonisation weniger zu betheiligen. Bischof Spalding hat über diesen großartigen Plan, die Katholiken zu Herren des Bodens zu machen, ein eigenes Buch geschrieben [1]) und er sowohl als seine bischöflichen Collegen Ireland und O'Connor scheuten sich nicht, in den großen Städten des Ostens hierüber öffentliche Vorträge zu halten, um das irische Arbeitervolk aus den Fabriken der Städte auf's flache Land zu verpflanzen.

Auf eine einfachere Art und in bescheidenen Verhältnissen, will ein ansehnlicher Bruchtheil des Clerus der Diöcese Alton die kath. Einwanderung, die nun einmal eine stehende Thatsache ist, von großem geistigen und materiellen Schaden bewahren. Am 22. März 1881 nämlich organisirte sich in Carlyle, Ill. unter ausdrücklicher Genehmigung des hochw. Bischofes Baltes der „kath. Einwanderungs-Verein der Diöcese Alton", der ausschließlich aus Priestern besteht und sich, mit Weglassung aller finanziellen Geschäfte und ohne sich zum Gehilfen von Landspeculanten zu machen, bestrebt ist, durch ehrliche Auskunft und aufrichtigen Rath, Katholiken, die sich im südlichen Illinois niederlassen wollen, an die Hand zu gehen. Zu diesem Zwecke versendet der Verein die Berichte von Seelsorgern, in deren Gemeinden noch Gelegenheit für neue „Einwanderer" ist, wobei es natürlich nur auf die ungeschminkte Wahrheit ankömmt. Von der landläufigen Methode rosiger Anzeigen und vielversprechender Aufrufe sieht unser Verein ab. Da er selbst keine Geldzwecke im Auge hat, kann er auch derlei kostspielige Auslagen nicht wagen. Der Verein will vielmehr nach Art des deutschen St. Raphaelsvereines, Einwanderer, die ihm das Vetrauen schenken, durch Auskunft und Rath vor geistigem und materiellen Schaden bewahren. Man kann fragen, ob nicht unser Verein doch so hintenher pro domo arbeite.

Diese Frage will ich mit aller Offenheit dahin beantworten: Freilich, wenn frische Katholiken zu unseren schon ansässigen kommen, also in schon organisirte Gemeinden, so vergrößert dieser Zuwachs unsere Pfarreien, macht sie compacter und in vorkommenden Fällen, z. B. bei Kirchen- und Schulbauten leistungsfähiger. Doch sicher ist die Wohlthat, daß die neuen Einwanderer, welche alsbald in eine kath. Atmosphäre kommen und sohin vor der Gefahr des Abfalles bewahrt werden, schließlich die Hauptsache und wenn durch unseren Verein größere Gegenden zu rein katholischen Landstrichen werden, so fällt der Segen unserer bescheidenen Bemühungen doch auf die

[1]) „The Religions Mission of the Irisch People and Catholic Colonization." New-York, 1880.

kommenden Generationen, die wir kurzlebige, amerikanische Priester kaum mehr sehen werden.

In unserer angebornen, deutschländischen Bescheidenheit wollen wir Priester des Vereines keineswegs unseren Plan als den alleinseligmachenden angesehen wissen. Wer ein practischeres und risikofreieres Mittel ausfindet, die kath. Auswanderer vor Lug und Trug zu bewahren, ist uns jederzeit willkommen.

Erachtet aber ein Seelsorger, der von Auswanderungslustigen um Rath gefragt wird, unseren priesterlichen Verein des Vertrauens werth, so mag er selbe getrost, nachdem er sie erst dem St. Raphaels-Vereine empfohlen, an uns um nähere Auskunft verweisen. Nur möge ein solcher Seelsorger nochmals und abermals unsere ernste Warnung beherzigen, daß in der Regel weder Taufscheinkatholiken, noch arbeitsscheuen, noch eingebildeten „Gebildeten", noch auch beinahe mittellosen Katholiken in Amerika eine glückliche Zukunft für Zeit und Ewigkeit versprochen ist.

Piopolis, Hamilton Co. Illinois,

John N. Enzlberger,

Secretär des „Kath. Einwanderungs-Vereines der Diöcese Alton Ill."

Ueber kirchliche Leinwandparamente.

Von P. Virgil Gangl O. S. F. in Bezau (Vorarlberg).

Ein Dekret der hl. Congregation der Ritus vom 15. Mai 1819 sagt ausdrücklich: „Ungeachtet die hl. Congregation Rituum unterm 15. März 1664 den Gebrauch verworfen hat, den Amictus, die Albe, Altartücher, sowie Corporalien und Pallen aus einem aus Leinen und Baumwolle vermischten sehr feinen Tuche zu verfertigen, so hat doch der Mißbrauch so sehr überhand genommen, daß in manchen Kirchen keine anderen Gewande mehr zum Opfer und zum Gebrauch der Altäre benützt werden, als blos solche aus Baumwolle. Um diesen Uebelstand, den Viele unter dem Titel der Gewohnheit rechtfertigen wollen, gründlich zu beseitigen, hat die Congregatio Rituum erklärt, es dürfe vom alten Gebrauche unter keinerlei Ausflucht, Vorwand und Titel abgegangen werden; und seien daher besagte heilige Gewänder und Geräthe aus Flachs oder Hanf zu verfertigen, nicht aber aus einem andern Stoff, wenn derselbe schon an Reinheit, Glanz und Feinheit dem Flachs oder Hanf ähnlich, ja gleich käme."

Dieser bestimmten Verordnung entgegen, finden sich solche Paramente aus gefälschter Leinwand in vielen Kirchen, was mit der leider begründeten Klage entschuldigt wird, daß man ja nur Fabrikleinwand bekommen könne. Die meisten Webstühle sind der

Concurrenz mit den Fabriken unterlegen. Deßungeachtet existiren ja doch in jeder Gegend einzelne Weber, welche in der Herstellung der Hausleinwand für einzelne Häuser regelmäßigen und sicheren Broderwerb haben. Zu diesen Häusern gehört meistens auch der Pfarrhof. Es scheint nun selbstverständlich, daß der Pfarrer für die Herstellung der Kirchenleinwand eben so viel Sorge trage wie für echte Hausleinwand!

Wie die Form der Leinwandparamente beschaffen sei, darüber kann wohl kein Cleriker in Unkenntniß sein. Wohl aber wird es bei dem unermüdeten Drängen und Anbieten von Zierarbeiten der verschiedensten Gattung und von verschiedenen Geschäftsleuten nicht überflüßig sein, gewisse, unabweisbare Grundsätze in Erinnerung zu bringen.

Die Leinwandparamente müssen ganz aus Leinwand sein; somit sind die sogenannten Schleieralben und Chorröcke unbedingt zu verwerfen. Die Verzierung muß immer eine untergeordnete, daher nicht übermäßig groß sein. Jede Verzierung soll nicht blos ein Schmuck, sondern auch ein fester Abschluß, eine Verstärkung des Linnenkleides sein, und soll nicht weltlich, eitel, d. h. nicht den Laienkleidern und dem Zimmerschmucke ähnlich sein.

Um Leinwandparamente, Alben, Chorröcke, Altartücher, festlich zu behandeln, gibt es ein weites Feld vom billigen bis zum Kostbarsten. Am besten und billigsten erscheint es, den Saum zu einer künstlerisch durchbrochenen Spitze in der Leinwand selbst auszunähen, oder mit ungebleichtem, nicht schreiend färbigem Garn, im sogenannten Tamburin oder Kettenstich, eine Zeichnung in den Stoff zu sticken.

Diese Stickerei läßt sich auf verschiedene Weise ausführen. Ist die Zeichnung zarter Natur, so kann man dieselbe in weißem Glanzzwirn als Hochstickerei behandeln. Ist das Relief stark, d. h. viel Faden unterlegt, so wirkt es ungemein plastisch und eine solche weiße, erhabene Stickerei würde zu einem weißen Kleide wohl die passendste sein. Jedoch läßt sich fast jedes Zeichnungsmuster auch in bunten Farben ausführen, wozu man, je nach den Mitteln, entweder Baumwollgarn (weil sich der Leinzwirn nicht leicht dauerhaft färben läßt) oder Seide, oder selbst auch Gold verwenden kann. Die hiezu tauglichste Stichart ist der Tamburinstich; nur soll Baumwolle wie Seide stark gedreht oder gezwirnt sein, und jedes Fadenende an der Rückseite gut geknüpft werden, wodurch eine solche Stickerei haltbar wird. Gerade diese Gattungen der Saumverzierung bieten auch für die Kunst die mannigfaltigste Uebung. Muster dafür sind zahlreichst und überall vorhanden, besonders in den Kunstvereinen; ebenso kunstfertige geübte Hände, z. B. in Vorarlberg allein sind 50.000 Hände in diesem Industriezweig thätig; man braucht ihnen nur kirchliche Muster statt der profanen unterzulegen.

Die nun so allgemein beliebten Filetspitzen haben nur eine Bedeutung für die kirchliche Kunst, wenn das Filet nach Weise der Alten in der Hand gestickt wird, und zwar im engeren, am besten im schieflaufenden Netze von kräftigem Linnenfaden, der zugleich ein Einnähen reicher Dessins in den verschiedensten Spitzenstickarten verträgt.

Auch die Technik des Häkelns läßt für eine kundige Hand die theilweise Imitation kirchlicher Muster zu, und schaffet in Linnen eine ebenso kräftige als dauerhafte Spitzenverzierung. Die geköppelten Spitzen sind jetzt fast durchwegs nur nach entarteten Mustern und in flüchtiger Weise ausgeführt, und bedürfen, um den Anforderungen der kirchlichen Kunst zu entsprechen, einer ganz anderen Behandlung. Völlig verwerflich aber sind die gewöhnlichen Spitzen von Baumwollentüll, sie seien nun in der Hand ausgenäht, oder auf dem Webstuhle gefertiget; gerade diese für den kirchlichen Gebrauch unwürdigen Producte einer nur auf Schein und Billigkeit ausgehenden modernen Industrie, oder der tändelnden weiblichen Bequemlichkeit, machen sich am meisten breit und gehen auch nicht selten aus den Paramentenvereinen hervor, gegen welche man zu rücksichtsvoll ist, um die dabei thätigen Damen zu veranlaßen, nach kirchlichen Mustern zu arbeiten, weßhalb manche Kirche durch die Gaben der Paramentenvereine mehr beschämt als beschenkt wird.

Schließlich müßen wir noch bemerken, daß jede festliche Saumverzierung aufgenäht und nicht angenäht werden muß, so daß man die Verzierung beim Waschen des Altartuches, der Albe u. s. w. wegnehmen könne. Die Verzierung muß immer einen festen Abschluß, eine Verstärkung des Kleides bilden. Eine freihängende Spitze ist nie eine Verstärkung, sondern eine Verflüchtigung und Schwächung des Gewandes. Nur schmale, dicht gehäckelte Zwirnspitzen, die doch noch einigen Charakter von Festigkeit haben, kann man annähen, anhängen.

Endlich wäre zu wünschen, daß das Schriftchen des Gavantus: „Notizen über Stoff, Gestalt und Größe der heiligen Gewänder" (München 1858, Lentnersche Buchhandlung) jedem Paramentenvereine zur Richtschnur dienen möge. (Nach Jakob, die Kunst, im Dienste der Kirche).

Die Reinigung der Kirchengeräthe mittelst einiger neuer und vorzüglicher Mittel.

Von Pfarrvicar Alois Hagnbuchner in Lasberg.

Die Quartalschrift hat bereits im I. Hefte des Jahrg. 1876 eine gründlich gearbeitete Abhandlung über das Putzen der Kirchengefäße in der Charwoche aus der Feder des Herrn Professors Joseph

Schwarz gebracht. Innerhalb der letzten 6 Jahre ist aber nicht blos der Leserkreis der Quartalschrift um das siebenfache gestiegen, sondern man hat auch in Betreff der Methode der Reinigung der Kirchengeräthe neue Erfahrungen gesammelt. Mehrere neue und ausgezeichnete Mittel haben wir kennen gelernt und auch erprobt, welche sich besonders wegen der Einfachheit ihrer Anwendung sehr empfehlen.

So werden wir einerseits dem weitaus größten Theile der verehrten Leser überhaupt Neues bieten, anderseits hoffen wir, diejenigen, welche den citierten Aufsatz vom Jahrg. 1876 gelesen haben, durch die Mittheilung neuer und vorzüglicher Mittel und ihrer praktischen Anwendung zufrieden zu stellen.

Von der Nothwendigkeit, nicht bloß die Paramente und Wäsche in gutem Stande und bester Ordnung zu halten, sondern auch für die zeitweilige Reinigung der kirchlichen Gefäße und Geräthe Sorge zu tragen, ist jeder Seelsorger überzeugt. Schon der heilige Zweck, dem die Kirchengefäße dienen, legt diese Sorge nahe; es bedarf daher nicht mehr eines Hinweises auf die kirchlichen Verordnungen, welche den Kirchenvorstehern diese Sorge zur Pflicht machen. Diese Verordnungen sind übrigens im citierten Aufsatze, I. Heft 1876, in erwünschter Vollständigkeit erörtert.

Die für die Reinigung der kirchlichen Gefäße und Geräthe geeignetste Zeit ist unstreitig die heilige Charwoche. In derselben werden die wenigsten Gefäße zur Feier des Gottesdienstes benöthiget. In der Linzer Diöcese wird diese Arbeit allerorts in dieser Woche vom Seelsorgeclerus verrichtet — also wenigstens einmal im Jahre. Hiemit ist nicht gesagt, daß die Reinigung der Gefäße nur einmal im Jahre vorgenommen werden dürfe. Die Gefäße für die hl. Oele, die Altarlampen, die Leuchter und ganz besonders die Rauchfässer nehmen, weil immer im Gebrauche, in der Regel viel Schmutz an. Ein Seelsorgspriester, welcher die Reinlichkeit im besonderen Grade liebt, wird sich gar oft die Worte vor Augen halten, welche er täglich bei der heiligen Messe recitiert: „Domine, dilexi decorem domus tuae et locum habitationis gloriae tuae.“ Psalm. 25, 8. Er wird daher den Schmutz und die Verunreinigung der heiligen Gefäße nicht auf den höchsten Grad steigen lassen, sondern bald darangehen, die nöthige Reinigung vorzunehmen, um sich dadurch für spätere Zeit viele und beschwerliche Arbeit zu ersparen.

Wenn die kirchlichen Verordnungen vom Reinigen und Putzen der Gefäße sprechen, so ist damit nicht gefordert, den Gegenständen einen solchen Hochglanz zu geben, welchen selbe im ganz neuen Zustande an sich tragen. Dieser Glanz kann nur durch Polieren mit Stahl und Achat, sogenannten Blutstein, hergestellt werden. Diesen

Hochglanz vermögen nur die Fabrikanten hervorzubringen, welche sich mit der Anfertigung der kirchlichen Gefäße und Geräthe befassen. Die Kirche besteht nicht auf der Wiederherstellung des ursprünglichen Glanzes, sie verlangt nur Reinigung und Putzen der heiligen Gefäße. Es ist sogar gegen ihren Willen, die heiligen Gefäße bloß zum Zwecke des Putzens den Gold- und Silberarbeitern oder Gürtlern zu übergeben.

Nach diesen Bemerkungen nun zur Sache selbst. An Mitteln zum Reinigen und Putzen der Gefäße und Geräthe gibt es eine große Auswahl. Wir führen zuerst einige von denen an, welche im citierten Aufsatze des Jahrg. 1876 näher besprochen wurden, und reihen daran mehrere neue und vorzügliche Putzmittel, welche uns in der letzten Zeit von competenter Seite mitgetheilt worden sind.

Ist eine durchgreifende Reinigung erforderlich, so kann dieselbe ohne Zerlegung der Gefäße nicht vorgenommen werden. Zum Zerlegen bedarf es einiger Werkzeuge, welche in Bereitschaft gehalten werden müssen, als da sind: eine Flachzange, eine Spitzzange. Um eine leichte und schnelle Zusammensetzung der zerlegten Bestandtheile zu ermöglichen, ist unerläßlich nothwendig, dieselben sammt den dazu gehörigen Schraubenmüttern auf einem Tische in einer gewissen Ordnung niederzulegen.

Zum Putzen sind auch gewisse Geräthe und Putzmittel erforderlich, nämlich: einige größere und kleinere Bürsten zum Einreiben, etliche weiche Pinsel zum Abstauben, Lappen von feinen Linnen, Lappen von Wollstoffen, ein Glas mit Vitriolöl, ein Glas mit Salmiak, ein Glas mit Spiritus, eine Schachtel mit Weinstein, eine Schachtel mit Rusch, eine Schachtel mit Kienruß und Seifenwasser.

Ganz besonders empfehlenswerth ist das **„Berndorfer Putzpulver"** aus der Berndorfer Metallwaaren-Fabrik, Wollzeile Nr. 12 in Wien. Dasselbe ist auch zu haben am Graben Nr. 12, in der Bognergasse Nr. 2, in der Mariahilferstraße Nr. 18 (Brix und Anders) in Wien.

Mittel, welche der Vergoldung schaden, dürfen absolut nicht in Anwendung gebracht werden. Dahin gehören vor Allem die meisten Putzpulver, welche hausierende Juden gerne in den Pfarrhöfen feilbieten; dahin gehören auch Kalk und Asche.

Kelche, Ciborien, Monstranzen, welche selten gebraucht werden, dürfen nicht zerlegt werden. Sie werden am einfachsten mit einem in warmen Wasser befeuchteten feinen Tuche abgewischt und darauf mit einem trockenen Tuche abgetrocknet. Sollen hie und da Flecken sichtbar sein, die durch diese Behandlung nicht zu beseitigen sind, so bestreiche man diese Stellen mit Seifenwasser und spüle sie mit reinem Wasser ab, aber mit aller Vorsicht, daß kein Wasser

in den Fuß eindringe. In Folge der Nässe müßte Grünspan und anderer Schmutz sich ansetzen.

Wir geben zuerst die drei Reinigungsmittel an, welche der hl. Carolus Borr. seinem Clerus empfohlen hat. Es sind: Lauge, Seife und gekochte Kleien.

Ehe man an die Arbeit des Putzens geht, ist es nothwendig, jene Theile, die mit der heiligen Species in Berührung kommen, als: Cuppa, Patene, Lunula, im Wasser mit der Hand gut abzureiben. Man kann dazu jenes Gefäß nehmen, in welchem die Corporalien und Purificatorien vom Priester ausgewaschen werden, und welches nur zu diesem Gebrauche bestimmt sein soll. Das für die erste Abwaschung (lotio prima) verwendete Wasser muß in das Sacrarium geschüttet werden. Das Wasser der folgenden Abwaschungen braucht man nicht in das Sacrarium zu geben.

Lauge und Seife werden bei wenig beschmutzten und staubig gewordenen Gefäßen angewendet. Man seift sie mittelst eines feinen Pinsels gut ein und läßt die Seife gut eintrocknen, indem man etwa $^1/_4$ Stunde die eingeseiften Theile an der Sonne oder auf einer warmen Ofenplatte stehen läßt; hierauf spült man die eingetrocknete Seife in einer verdünnten, sehr warmen Lauge weg, wäscht sie mit reinem Wasser und trocknet sie mit einem feinen Linnentuche oder mit fein gesiebten, staubfreien Sägespänen, welche die Feuchtigkeit am besten auffangen, ab, worauf nach einiger Zeit die daran haftenden Stäubchen mit einem Pinsel sorgfältig entfernt werden. Die Anwendung des Pinsels ist besonders dann zu empfehlen, wenn gepreßte oder Ciselirarbeit, in welcher sich Seife und Sägespäne festsetzen, an dem Gefäße ist.

Hat man sehr beschmutzte Gefäße zu reinigen, so bedient man sich gekochter Weizenkleien. Diese werden nämlich in Wasser zu einem dicken Brei gekocht. Ist er einige Tage gestanden und sauer geworden, so reibt man die beschmutzten Theile des Gefäßes mit diesem Brei ab. Bei Gefäßen von getriebener Arbeit streicht man den Brei, um den Schmutz auch aus den Vertiefungen zu verdrängen, mit einem Bürstchen auf das Gefäß, jedoch nicht so stark, daß unter der Bürste die Vergoldung leide. Der Brei wird mit reinem Wasser abgespült und das nasse Gefäß mit feingesiebten Sägespänen abgetrocknet, an die Sonne oder auf eine warme Ofenplatte gestellt und mit Hilfe eines Pinsels von den Sägemehlstäubchen gesäubert. Sollen einzelne Grünspanflecken hartnäckig auf ihrem Platze verbleiben, so gibt es kein besseres Mittel, sie zu vertreiben, als man streiche mittelst eines Pinsels Vitriolöl oder Salmiakgeist, beide in Wasser verdünnt, darauf, wasche diese Stellen mit reinem Wasser und trockne sie in der Weise, wie kurz zuvor gesagt worden ist. — Eine praktische Methode für die Reinigung der heiligen Gefäße,

welche in einer Klostergemeinde thatsächlich und mit gutem Erfolge seit langem geübt wird, empfiehlt sich durch ihre große Einfachheit in der Wahl der Mittel und in ihrer Anwendung; es ist die Reinigung mittelst der sogenannten „Goldlauge." Die Goldlauge wird einfach so bereitet: man siedet 15 Dekagramm (etwas mehr als $^1/_4$ Pfund) kleingeschnittene graue Waschseife in einem halben Liter Regenwasser. Nebstdem werden in einem besonderen Geschirre $2^1/_2$ Liter Bier siedend heiß gemacht; die im Regenwasser aufgelöste Seife wird mit dem gesottenen Biere gemengt, und die Goldlauge ist fertig. — Die Goldlauge eignet sich aber nur für goldene oder vergoldete Gefäße.

Das Verfahren mit der Goldlauge ist folgendes: Man taucht einen wollenen Lappen in die Goldlauge und reibt das Gefäß, resp. die auseinandergelegten Theile desselben mit dem Lappen in sanfter Weise ab. An den vertieften Theilen und Stellen wird der Wolllappen nicht ausreichen, dafür aber ein feines Zahnbürstl die besten Dienste leisten. Ist das geschehen, so spült man die Theile, einen nach dem andern, zuerst in warmem, dann in kaltem Wasser ab, vergräbt sie einige Zeit in den Sägespänen, nimmt sie wieder heraus, legt sie an die Sonne oder auf eine warme Ofenplatte und staubt sie, wenn sie gut getrocknet sind, mit einem weichen Pinsel ab. Bei silbernen und versilberten Geräthen und Gefäßen ist die Behandlungsweise eine ähnliche, nur mit dem Unterschiede, daß kein Bier in Anwendung gebracht, sondern die Seife in gewöhnlicher Lauge gesotten wird. Das weitere Verfahren ist dasselbe, wie oben.

Das sind drei alte, gut bewährte Mittel, welche beim Reinigen und Putzen der goldenen und silbernen, der vergoldeten und versilberten Gefäße mit gutem Erfolg in Anwendung gebracht worden sind und noch gebracht werden.

Wir haben sie größtentheils dem mehrfach citirten Aufsatze vom Jahrgang 1876 entlehnt.

Im Folgenden geben wir ein Verfahren an, welches dem Schreiber dieses erst in jüngster Zeit von der Firma Brix und Anders in Wien auf specielles Verlangen mitgetheilt worden ist, ein Verfahren, welches die Gefäße und Geräthe nicht bloß reiniget, sondern ihnen auch einen bedeutenden Glanz und Schönheit verleiht, ohne der Vergoldung bei entsprechender Behandlung zu schaden:

Zum Putzen des Silbers kommen Salmiakgeist und Seife am besten in Verwendung. Man gibt in $^1/_4$ Liter Wasser einen bis zwei Eßlöffel voll Salmiakgeist und löset etwas Seife im Wasser auf. Ist das alles zubereitet, so taucht man ein Zahnbürstl in den verdünnten Salmiakgeist und in das Seifenwasser, bestreicht das silberne Gefäß damit gut von allen Seiten, spült es

darauf in reinem Wasser ab und gräbt es so lange in ein mit feinen, staubfreien Sägespänen gefülltes Kistchen ein, bis kein Sägemehl mehr daran kleben bleibt. Fliegenschmutz und Grünspan sind schwer zu verdrängen. War die erste Einreibung zur Entfernung dieses Schmutzes nicht genügend, so lasse man eine zweite und vielleicht noch eine dritte folgen. Zuletzt streut man feinen Kienruß auf ein gegärbtes Rehhäutl und reibt damit die Gefäße in leichter Weise ab, und es kommt ein schöner Glanz zum Vorschein.[1])

Bei vergoldeten Metall- und Silbergeräthen bedient man sich statt des Salmiak des Spiritus mit Seife. Das weitere Verfahren ist ganz das gleiche, wie so eben gesagt worden ist. Diese Methode hat von den drei oben beschriebenen den Vorzug, daß sie weniger umständlich und zeitraubend ist.

Sehr empfehlenswerth ist das schon oben erwähnte **„Berndorfer Putzpulver."**

Dasselbe eignet sich für Alpacca — Silber, Gold, Pacfong und Zinnstahl.

Die Gebrauchs-Anweisung ist ganz einfach. Man taucht einen mit Spiritus befeuchteten Lappen - - bei rauhen Gegenständen eine im Seifenwasser angefeuchtete Zahnbürste — in das Putzpulver, reibt damit leicht das zuvor naß gemachte Gefäß, spült es dann mit reinem Wasser ab und trocknet es mit weicher Leinwand. Ein herrlicher Glanz ist der Lohn dieser fast mühelosen Arbeit.

Das Berndorfer Putzpulver kann auch bei der unmittelbar vorhergehenden Methode in Anwendung gebracht und dadurch der Kienruß entbehrlich werden.

Oelgefäße, Altarlampen, Rauchfässer und solche Geräthe, an denen viel Grünspan, Harz, Ruß und Oelflecken sich angesetzt haben, bedürfen, wenn sie gründlich gut gereiniget und sauber hergestellt werden sollen, einer eigenen Behandlung. Die bisher angeführten und empfohlenen Reinigungsmittel reichen nicht aus, um das Oel, Harz und den Grünspan zu beseitigen. Hiezu sind schärfere Mittel erforderlich. Zu denselben gehören vor allen anderen die Soda- oder Pottaschenlauge und die Vitriolbeitze. Um Pottaschenlauge zu bekommen, gibt man in 1 Liter warmen Wassers ungefähr 6 Dekagramm Pottasche und eine starke Lauge ist fertig. Die Vitriolbeitze wird bereitet, wenn man in 1/4 Liter Wasser ungefähr 3 Eßlöffel voll Vitriolöl (Schwefelsäure) gießt. Vitriol ist eine stark ätzende und zerstörende Flüssigkeit. Auch schon ein

[1]) Einfache Putzpulver für Silber sind außerdem noch: pulverisirte, am besten geschlämmte Kreide, feiner Talg, zartes Kohlenpulver. Diese Pulver können trocken oder naß mit Wasser oder Oel in Anwendung gebracht werden. Der Hochglanz des Silbers wird erst nach der Reinigung durch die Abtrocknung mit feinem weichen Leder erzielt. (Anmerkung des P. Josef Thuille, Lector in Marienberg.)

Tropfen, auf ein Kleid gespritzt, erzeugt einen rothen Fleck und zuletzt ein Loch. Daher ist bei der Zubereitung der Vitriolbeitze die größte Behutsamkeit anzuwenden, wenn die Kleider keinen Schaden nehmen sollen.

Um das Oel und die Oelflecken an den Oelgefäßen und Altarlampen zu beseitigen, bestreicht man dieselben mit einer in die Pottaschenlauge getauchten Zahnbürste so lange, bis das Oel aufgelöst und die Oelflecken verschwunden sind. Nach dieser Prozedur wasche man die Gefäße, respective die einzelnen Theile derselben, mit reinem Wasser ab. Ist dieß geschehen, bestreiche man die Gegenstände mit der Vitriolbeitze. Hiezu bedient man sich eines Schwammes oder Lappens von Leinen, den man in die Vitriolbeitze getaucht hat. Diese Säure nimmt alle Grünspanflecken, Fliegenschmutz und sonstige gelbe Flecken weg. Diesem letzteren Verfahren lasse man wieder eine Waschung der Geräthe und Gefäße in reinem Wasser folgen, um die Schwefelsäure, welche dem Metalle gefährlich ist, zu entfernen. Bei Gefäßen mit getriebener Arbeit wird trotz aller sorgfältigen Waschung in den Vertiefungen noch Schwefelsäure zurückbleiben. Diese wird am besten durch die Weinsteinsäure beseitiget und unschädlich gemacht. Man taucht nämlich eine schmutzfreie Bürste in reines Wasser, gibt etwas Weniges von präparirtem (fein gestossenen) Weinstein auf die eingenetzte Bürste und bestreicht damit die Gefäße ebenso, wie vorher mit der Vitriolbeitze. Nun folgt eine abermalige Waschung mit reinem Wasser. Die also gereinigten Gefäße vergräbt man in einer Kiste mit feinen, staubfreien Sägespänen und läßt sie so lange liegen, bis sie vollends getrocknet sind. Die noch anhaftenden Sägespäne werden mit einem weichen Pinsel entfernt und die Gefäße an die Sonne oder auf eine warme, aber nicht heiße Ofenplatte gelegt, damit sie sich erwärmen und gut trocknen. Ist das Gefäß gut trocken geworden, dann reibt man dasselbe mit einem Leinwandlappen, auf den man 2 bis 3 Messerspitz voll Rusch oder Berndorfer Putzpulver gestreut hat, so lange, bis die etwa noch vorhandenen Flecken gänzlich verschwunden sind. Genügt eine Einreibung nicht, so gebe man wieder Rusch oder Berndorfer Putzpulver auf die Leinwand, hauche die Flecken gut an und setze die Einreibung fort, bis keine Spur eines Fleckens mehr sichtbar ist.

Geräthe von Messing, z. B. Altarleuchter, werden am besten geputzt, wenn man einen Lappen mit Stearinöl[1]) befeuchtet und mit demselben sie abreibt. Dadurch wird das Messing gereiniget vom Schmutze. Man kann sich aber auch des Tripels von gröberer Sorte bedienen, den man auf gegerbtes Reh oder Hirschleder streut und damit trocken das Messing abreibt. Hat man weder Stearinöl

[1]) Stearinöl wird in den Materialienhandlungen gekauft.

noch Tripel zur Hand, so genügt auch ganz feines Ziegelmehl zum Reinigen. Man streut dasselbe auf ein rauches Tuch von Wollstoff und reibt den Gegenstand gut ab.[1])

Unter allen Kirchengeräthen gerathen in den übelsten Zustand die Rauchfässer. Der Weihrauch entwickelt im Zustande des Verbrennens viel Harz und Ruß, welche sich am Deckel und an den Ketten ansetzen. Auf den ersten Blick scheint es eine Unmöglichkeit zu sein, sie mit gewöhnlichen Mitteln von diesem Schmutze reinigen zu können. Deren Reinigung fordert allerdings viel Arbeit und Mühe, aber zu den Unmöglichkeiten gehört sie nicht. Am besten thut man, wenn man zuerst die Ketten herabnimmt und das Rauchfaß in seine Theile zerlegt. Um das Harz zu entfernen, bestreicht man die einzelnen Theile mit Weingeist oder Terpentinöl. Diese beiden Flüssigkeiten besitzen die Eigenschaft, das Harz aufzulösen. Dieß hat so lange zu geschehen, bis das Harz so ziemlich aufgelöst ist. Ist dieser Zweck erreicht, so werden die Bestandtheile des Rauchfasses in der Pottaschenlauge gesotten, darnach mit reinem Wasser gewaschen und mit der Vitriolbeitze behandelt. Das weitere Verfahren gleicht ganz dem Verfahren mit den Oelgefässen und Altarlampen. Ist an den Ketten das Harz beseitiget, so nehme man sie zwischen die Hände, reibe und scheuere sie aneinander und durcheinander, gebe sie während des Scheuerns öfter in's Wasser, streue immerzu etwas von gestossenem Weinstein auf die Ketten und reibe und scheuere sie so lange, bis sie blank sind.

Gläserne Opferkannen werden am leichtesten mit warmer Lauge und fein zerriebenen Eierschalen, zinnerne aber mit Lauge und Zinnkraut geputzt.

Der Stoff ist so ziemlich erschöpft. Es ist im Vorstehenden eine nicht unbedeutende Auswahl von Putzmitteln geboten. Werden sie in der so eben beschriebenen Weise in Anwendung gebracht, so wird die Kirche immer reine und saubere Gefäße und Geräthe haben und so mancher Gulden wird in der Kirchenkasse liegen bleiben, der sonst dem Gürtler übergeben werden müßte.

Kauf- und Tausch-Vertrag.

Von Anton Pinzger, Consistorial-Secretär.

„Ecclesia jure suo pollebit novas justo quovis titulo libere acquirendi possessiones; ejusque proprietas in omnibus, quae nunc possidet, vel in posterum acquiret, inviolabilis solemniter

[1]) Um Geräthe von Messing blank zu machen, empfiehlt sich eine starke Abreibung derselben mit Feilspänen desselben Metalles. Man bestreicht nämlich Leder oder Filz mit starkem Leimwasser, streut sehr zarte Feilspäne darauf und läßt den Leimwasserüberzug gut trocknen und nimmt die Abreibung vor. Dasselbe

erit.“ Durch diesen 29. Artikel des Concordates vom 18. August 1855 wurden für Oesterreich die bisherigen Amortisationsgesetze [1]) aufgehoben und auch für die Kirche die Erwerbung unbeweglicher Güter freigegeben.“ Bona mobilia alienare, ut ex eorum pretio immobilia comparentur, nisi iniquis id fiat conditionibus, consultum omnino est; nec improbandum, ut bona immobilia, quorum administratio difficilis et minus fructuosa sit, divendantur ad acquirendos alios eosque commodiores fundos, sagt das Wiener Provincial-Concil (§ 5. cap. VI. tit. VII.) Es kommt daher, insbesondere nach dem Erlaß des Gesetzes vom October 1848 über die Freiheit des Verkehrs mit Grund und Boden, nicht selten vor, daß zu dem vorhandenen Kirchengute ein passendes Grundstück hinzugekauft oder ein Kirchengrund mit einem besser situirten vertauscht, oder aber auch ein Grund verkauft wird, wenn es im Interesse der Kirche oder Pfründe gelegen ist, oder die Nothwendigkeit (Expropriation [2]) es erheischt. Wie ist nun bei solchen Acten vorzugehen, und welche Vorschriften sind da zu beobachten? Zuerst sind mit dem anderen Contrahenten mündliche Verhandlungen zu pflegen und sind sich die nöthigen Grundbuchsauszüge, Situationsplan und dergl. zu verschaffen. Sind diese Verhandlungen unter Zustimmung aller Interessenten zu einem gedeihlichen Abschlusse gekommen, dann ist ein ungestempeltes Gesuch an das bischöfliche Ordinariat um Bewilligung zum Abschlusse des Vertrages zu richten. In diesem ist die Nothwendigkeit oder Nützlichkeit des beabsichtigten Geschäftes für die Kirche oder Pfründe darzuthun und ist antragsweise zu erörtern, in welcher Weise der Kaufschilling gedeckt, beziehungsweise verwendet werden soll. Dem Gesuche ist, um die Eigenthums- und die Größenverhältnisse des Vertrags-Objectes, und die Kauf- oder Tauschbedingungen zu ersehen, der Vertrags-Entwurf, der Grundbuchs- (Landtafel-) Auszug, der Catastral-Extract, eventuell auch der Situationsplan beizuschließen. Das Gesuch ist von sämmtlichen Mitgliedern der Vermögens-Verwaltung, mithin bei der Kirche vom Pfarrer, den beiden Zechpröpsten und dem l. f. Patronats-Commissär (bei Privat-Patronaten: vom Patron oder dessen Bevollmächtigten), bei der Pfründe vom Pfarrer, Dechant und Patronats-Commissär (Patron), bei Stiften und Klöstern von dessen legalen Vertretern [3]) zu unterfertigen. Ist das bischöfl. Ordinariat geneigt,

Resultat läßt sich auch in dieser Weise erzielen. Man stoßt Schwefel und Kreide, denen etwas Essig zugegossen wird, zu einem feinen Brei, bestreicht mit demselben das Gefäß oder Geräthe und reibt sie gut ab. (Anmerkung des P. Josef Thuille, Lector in Marienberg.)

[1]) vid. Rieders Handbuch I. Bd. Nr. 11. — [2]) Zwangsweise Enteignung eines Eigenthums gegen angemessene Schadloshaltung, wenn es öffentliche Rücksichten verlangen. (§ 365 d. a. b. G.): diese kommt besonders bei Eisenbahnbauten und in Straßensachen vor. — [3]) Der legale Vertreter eines Stiftes ist der Abt

den Vertrag zu bewilligen, so übermittelt es das Gesuch sammt allen Beilagen an die politische Landesstelle zur Aeußerung, eventuell Zustimmung. Erhebt auch diese gegen das Geschäft keinen Anstand, so erhält die betreffende Vermögens-Verwaltung vom Ordinariate den Auftrag, den Vertrag abzuschließen, beziehungsweise nach dem genehmigten Entwurfe auszufertigen und nebst diesem zur Ratifikation an das Ordinariat zu senden. Wenn zur Grundtrennung auch die Zustimmung eines oder mehrerer Tabulargläubiger nöthig ist, so kommen der Eingabe um Ratification auch die legal ausgefertigten Consense derselben beizuschließen.

Wir geben nun im Nachstehenden 3 Formularien von Verträgen, nämlich von einem, wo die Pfründe als Käufer, von einem solchen, wo die Kirche als Verkäuferin erscheint, und wo ein Tausch durchgeführt wird, und knüpfen an dieselben jene Bemerkungen, die zur besseren Orientirung besonders wichtig sind.

50 kr.
Stpl.

A. Kaufvertrag,

welcher vorbehaltlich der Ratification durch das hochwürdigste bischöfliche Ordinariat und der hohen k. k. Statthalterei zwischen der römisch-kathol. Pfarrpfründe Zell am Moos vertreten durch den dermaligen Pfarrer Alois Köck und den Patronats-Commissär Georg Mayr, Besitzer des Loidlgutes zu Punzing Nr. 3, als Käufer einerseits und den Eheleuten Josef und Katharina Enzenberger, Besitzer des Huemergutes Nr. 24 in der hiesigen Hofmarkt als Verkäufer andererseits am heutigen Tage unter folgenden Bedingungen abgeschlossen wurde:

1. Die Pfarrpfründe Zell am Moos kauft und die genannten Eheleute verkaufen aus dem Grundcomplexe ihres mit Einantwortung vom 30. August 1881, Z. 6159 und Ehepacten vom 24. Jänner 1876 zum gemeinschaftlichen Besitze erworbenen Huemergutes Nr. 24, das in der Steuergemeinde Weibern gelegene Schelnholz bestehend aus den Parzellen Nr. 791 (siebenhunderteinundneunzig) im Flächenmaße von 3 Joch 840 □° oder 2 Hektar, 2 Ar und 85 □M., dann Nr. 768 (siebenhundertachtundsechzig) pr. 560 □° oder 20 Ar, 14.5 □M., zusammen also 3 Joch und 1400 □° oder 2 Hektar, 22 Ar und 99.5 M., wie es gegenwärtig liegt und steht, um den beiderseits vereinbarten Kaufpreis pr. 2000 fl., sage zweitausend Gulden ö. W.

2. Der Kaufschilling pr. 2000 fl. ist sofort nach erfolgter Ratifikation bar zu entrichten. Sollte dieselbe nicht binnen Monatsfrist von

und Prior, bei FrauenCongregationen die Oberin und deren Assistentin, auch blos erstere allein. Bei incorporirten Kirchen unterfertigt sich der Prälat als parochus principalis.

heute an erfolgen, so ist der Kaufschilling mit 5% vom 1. December d. J. bis zum Ratifications- beziehw. Zahlungstage zu verzinsen.

3. Die Pfarrpfründe Zell am Moos tritt mit dem heutigen Tage in den physischen Besitz des Schelmholzes und bezieht daher von heute an allen Nutzen und Vortheil, trägt aber auch alle auf demselben haftenden Steuern, Gaben und Lasten auf eigene Waag und Gefahr.

4. Beide Theile verzichten auf das Rechtsmittel, diesen Vertrag wegen Verletzung über die Hälfte des wahren Werthes anzufechten und leisten die Verkäufer keine Gewähr für die völlige Richtigkeit des angegebenen Flächenmaßes.

5. Die Verkäufer bewilligen die grundbücherliche lastenfreie Abschreibung der hiemit verkauften, im Vertragspunkte 1 verzeichneten Grundparzellen von ihrem Huemergute Nr. 24 in der hiesigen Hofmarkt im Grundbuche der Catastralgemeinde Weibern tom. I, Einl. Z. 64, dagegen deren Eintragung in ein neu zu eröffnendes Grundbuchsfolium mit dem Eigenthumsrechte zu Gunsten der Pfarrpfründe Zell am Moos.

6. Die Kosten dieses Kaufvertrages, sowie der Besitzanschreibung und der damit verbundenen Percentual-Staatsgebühren berichtigt die Pfarrpfründe Zell, während die Kosten der Grundtrennungsspesen von den Verkäufern zu berichtigen sind.

Zell am Moos, den 1. November 1882.

Die Käufer: Alois Köck, Pfarrer.
Georg Mayr, Patronats-Commissär.

Die Verkäufer: Josef Enzenberger.
Katharina Enzenberger.

50 kr.-Stpl.

B. Kaufvertrag,

welcher am heutigen Tage vorbehaltlich der Ratification durch die vorgesetzten hohen Behörden zwischen der Kirchenvermögens-Verwaltung Haiding, nämlich dem Herrn Pfarrer Georg Stup, den Zechpröpsten: Joh. Roider am Obergute zu Haiding, und Joh. Schimmel, Tabak-Trafikanten in Haidach und dem Patronats-Commissär: Samuel Loch, Besitzer der Hamansfölde zu Rumpfsdobl in Vertretung der Pfarrkirche Haiding als Verkäuferin einerseits, und Johann Krausslich, Gastwirth in Haiding, als Obmann des Ortsschulrathes, über die mit Sitzungsbeschluß des Ortsschulrathes vom 1. April 1882 erhaltene Ermächtigung in Vertretung der Schulgemeinde Haiding als Käufer andererseits abgeschlossen wurde, wie folgt:

I. Die Pfarrkirche Haiding verkauft an die Schulgemeinde Haiding und letztere kauft aus dem der Pfarrkirche Haiding gehörigen, in der oberöst.

Landtafel, Einlagebuch B, tom. I, Fol. 387 vorgetragenen Besitzthum: „Haiding, St. Michael Gotteshaus" die in der Steuergemeinde Haiding gelegene Parzelle Nr. 49, mit dem darauf erbauten Meßnerhause Nr. 12 und dabei befindlichen Hofraum und Garten im Flächenmaße von 70 " oder 2 Ar, 51.7 M., um den vereinbarten Preis pr. 2500 fl. sage zweitausendfünfhundert Gulden mit allen Rechten und Verpflichtungen, wie die Kirche Haiding selbst dieses Meßnerhaus besessen und benützt hat.

II. Die Pfarrkirche Haiding ertheilt die Bewilligung, daß die verkaufte Parzelle Nr. 49 sammt dem Hause Nr. 12 in Haiding und Nebengebäuden vom St. Michaels-Gotteshause in Haiding in der oberöst. Landtafel, Einlagebuch B, tom. I, Fol. 387, lastenfrei abgeschrieben und für die abgetrennte Realität eine neue Einlage im Grundbuche des k. k. Bezirksgerichtes Strengberg eröffnet, und das Eigenthumsrecht der Schulgemeinde Haiding hierauf bücherlich einverleibt werde.

III. Die Schulgemeinde Haiding verpflichtet sich, den obigen Kaufschilling pr. 2500 fl. sogleich nach eingelangter oberbehördlicher Ratification dieses Kaufvertrages an den Verkäufer zu Handen der Kirchenvermögens-Verwaltung Haiding zu bezahlen.

IV. Beide Theile verzichten auf das Rechtsmittel, diesen Vertrag wegen Verletzung über die Hälfte des wahren Werthes anzufechten.

V. Den factischen Besitz des Kaufsobjectes übernimmt die Schulgemeinde Lengau am Tage der erfolgten oberbehördlichen Genehmigung dieses Vertrages und zwar sammt allen hierauf lastenden Steuern und sonstigen Abgaben.

VI. Die Schulgemeinde Haiding verpflichtet sich, alle Kosten und Gebühren aus diesem Kaufgeschäfte allein zu tragen.

Urkund dessen wurde der vorstehende Vertrag in zwei gleichlautenden Parien ausgefertigt, wovon eines für die Vermögens-Verwaltung der Pfarrkirche Haiding und das andere für die Schulgemeinde Haiding bestimmt ist.

(Datum, Unterschriften.)

50 kr. Stpl.

Tauschvertrag,

welcher am Heutigen, vorbehaltlich der Ratification durch die hohe k. k. Statthalterei und das hochwürdigste, bischöfliche Ordinariat und mit Zustimmung des Patrons der Pfarrpfründe Titmoning, des Herrn Grafen Schlick, Besitzer der Herrschaft Aistersheim, zwischen der röm.-katholischen Pfarrpfründe Titmoning, vertreten durch den Herrn Pfarrer Hugo Fisch einerseits und der Frau Klara Katringer, Alleinbesitzerin der Realität Nr. 58 in Titmoning andrerseits, zum Behufe der besseren Arrondirung des Grundbesitzes abgeschlossen wurde, wie folgt:

I. Die Pfarrpfründe Titmoning überläßt tauschweise an die Frau Klara Katringer aus dem zum Pfarrhofe Nr. 50 in Titmoning gehörigen Grundbesitzthume

a) die Grundparzelle Nr. 102 der Steuergemeinde Titmoning „große Lacke" genannt, im Ausmaße von 429 □° = 19 Ar, 3 M.,

b) die Grundparzelle Nr. 1680 der Steuergemeinde Biberschlag „Kleinflur" genannt, im Ausmaß von 827 □° = 29 Ar, 74 M.,

zusammen 1356 □° 48 Ar, 77 M. und gibt ihre Einwilligung, daß diese beiden Grundparzellen von dem „Pfarrhofe Nr. 50 in Titmoning" in der oberösterr. Landtafel, Einlagebuch B, tom. I, Fol. 719 landtäflich und im ständischen Giltenbuch D, Einlags-Nr. 42, giltenbücherlich lastenfrei abgeschrieben und der im Grundbuch Titmoning tom. I, Fol. 114 vorgetragenen Realität Nr. 58 in Titmoning unter Einverleibung des Eigenthumsrechtes für Klara Katringer grundbücherlich zugeschrieben werden.

II. Dagegen überläßt Klara Katringer tauschweise an die Pfarrpfründe Titmoning, aus dem zu ihrem Hause Nr. 58 in Titmoning gehörigen Besitzthume, die in der Steuergemeinde Titmoning gelegene Parzelle

Nr. 262 pr. 978 □° = 35 Ar, 18 □M.

und Nr. 555 pr. 384 □° = 13 Ar, 81 □°

zusammen . 1362 □° = 48 Ar, 99 □°

und gibt ihre Einwilligung, daß die Parzellen Nr. 262 und 555 von der im Grundbuche Titmoning tom. I, Fol. 114 vorgetragenen Realität Nr. 58 in Titmoning lastenfrei abgeschrieben, und entweder dem in der oberösterr. Landtafel als Pfarrhof Titmoning, Einlagebuch B, tom. I, Fol. 719 vorgetragenen Pfarrhofe Nr. 50 in Titmoning zugeschrieben oder in ein neu zu eröffnendes Grundbuchsfolium unter Einverleibung des Eigenthumsrechtes der Pfarrpfründe Titmoning übertragen werden.

III. Die vertauschten Grundstücke werden heute von den beiden Vertragsparteien in den factischen Besitz übernommen, und wird von keiner Seite für das in den P. 1 und 2 des Vertrages angegebene Flächenmaß der Tauschobjecte eine Haftung übernommen.

IV. Da dieser Grundtausch zu Arrondirungszwecken geschieht, so wird von keinem der Vertrag schließenden Theile eine Aufzahlung geleistet und verzichten beide Theile auf das Rechtsmittel den Vertrag über die Hälfte des wahren Werthes anzufechten.

V. Die Kosten der Vertragserrichtung im Allgemeinen und der Vertragsdurchführung tragen beide Vertragsparteien gemeinschaftlich. Doch ist jeder Theil als Uebergeber verpflichtet, die lastenfreie Abtrennung der Tauschobjecte von ihren bisherigen Grundbuchseinlagen zu ermöglichen und die hiedurch verursachten Kosten allein zu tragen.

VI. Urkund dessen wurde dieser Vertrag in zwei gleichlautenden Parien errichtet, wovon das eine für die Pfarrpfründe Titmoning, das andere für die Frau Klara Katringer gehört.

Titmoning, den 1. November 1882. (Unterschriften.)

Bemerkungen zu den Verträgen.

I. oberbehördliche Bewilligung. Eine Veräußerung und Belastung des Kirchengutes darf nach den Kirchengesetzen nicht ohne Bewilligung der vorgesetzten kirchlichen Behörde geschehen. Uebersteigt die Veräußerung den Betrag von 6000 fl. und die Belastung die Summe von 12.000 fl., so muß in Oesterreich der Bischof die Zustimmung des heil. Stuhles beziehw. des hiezu ermächtigten päpstlichen Nuntius in Wien einholen. Der Erzbischof ist ermächtigt, eine Veräußerung bis 8000 fl. und eine Belastung bis 15000 fl. zu gestatten.

Zufolge Artikel XXX des Concordates wurde auch der weltlichen Macht hiebei in so ferne eine Ingerenz eingeräumt, als die Kirchengüter ohne deren Einwilligung weder verkauft noch mit einer beträchtlichen Last beschwert werden. Nach Ministerial-Erlaß vom 20. Juni 1860 ist das Gesuch sammt den erforderlichen Belegen dem Bischofe vorzulegen, welcher es, wenn das kirchliche Gut den Werth von 100 fl. übersteigt, zugleich mit seinem Gutachten versehen, der politischen Landesstelle mittheilen wird. Unterstützt der Bischof das Gesuch und übersteigt das zu veräußernde Kirchengut nicht den Werth von 8000 fl., so kann die politische Landesstelle die l. f. Einwilligung aussprechen.

Im negativen Falle und bei Beträgen über 8000 fl. ist die Sache dem Cultusministerium, bei Beträgen über 20000 fl. der allerhöchsten Schlußfassung vorzulegen. Die Belastung eines Kirchengutes, welche die Summe von 1000 fl. übersteigt, ist als eine beträchtliche anzusehen und ist daher in solchem Falle die l. f. Genehmigung in der Weise, wie bei einer Veräußerung, einzuholen; bei einer Belastung von mehr als 15000 fl. ist die Sache dem Ministerium, bei mehr als 40000 fl. der allerhöchsten Schlußfassung vorzulegen. Mithin ist bei der Veräußerung eines Kirchengutes jederzeit die Bewilligung des bischöfl. Ordinariates und wenn der Werth des zu veräußernden Objectes mehr als 100 fl. beträgt,[1]) auch die Einwilligung der politischen Landesstelle einzuholen und würde das Rechtsgeschäft ungiltig sein, wenn nicht der bezügliche Vertrag vom bischöfl. Ordinariate bestätigt und von der politischen Landesstelle die Clausel angebracht wäre, daß den besonderen über die Veräußerung und Belastung des Kirchengutes bestehenden Vorschriften Genüge geschehen sei. Das gleiche gilt auch, wenn der Ankauf eines Kirchengutes eine Belastung desselben insoferne involvirt,

[1]) Bei Pfründen und Kirchen des öffentlichen Patronates verlangen die Intabularbehörden auch beim Verkaufe eines unbeweglichen Gutes, das den Werth von 100 fl. nicht erreicht, die Zustimmung der pol. Landesstelle, beziehungsweise auf dem Vertrag die weiter unten angeführte Clausel, insbesondere wenn es sich um ein landtäfliches Gut handelt.

als z. B. der Kaufschilling nicht sofort gedeckt wird, sondern in bestimmten Raten zu tilgen ist, somit als Passivum das Kirchen- oder Pfründenvermögen belastet, oder als eine bedeutende Servitut mit dem Ankaufe übernommen wird. Eine andere Frage ist, ob auch zum Ankaufe eines Reales aus einem verfügbaren Kapitale, wo eine Veräußerung und Belastung nicht vorkommt, die oberbehördliche Genehmigung nothwendig ist. Nach den Ausführungs-Bestimmungen des Concordates ist bei neuen Erwerbungen eigentlich blos die Anzeige an die politische Landesstelle nothwendig, damit dieselbe in fortwährender Kenntniß des Kirchen- und Pfründenvermögens sei. Aus Anlaß eines Falles hat der Minister für Cultus und Unterricht mit dem Erlasse vom 12. November 1879, Z. 17839 eröffnet, daß die Einholung der l. f. Genehmigung im Sinne des § 51 des Gesetzes vom 7. Mai 1874[1]) zu jedem Acte erforderlich ist, durch welchen eine Veränderung in der Vermögenssubstanz der Kirchenpfründen und geistlichen Institute herbeigeführt wird, daher auch zur Verwendung solcher Vermögensschaften zum Ankaufe von Realitäten. In der Regel geschieht eben ein Ankauf aus beweglichen Vermögenschaften, z. B. von eingezahlten Geldgiebigkeiten oder dem Erlös verloster oder verkaufter Grundentlastungs-Obligationen. Die Oberbehörde, der ohnehin die Vermögens-Veränderung bekannt gegeben werden muß, hat aber auch zugleich ein gewisses Recht, zu untersuchen, daß der Ankauf den kirchlichen und staatlichen Vorschriften entspricht und zu untersuchen, ob bei diesem Ankaufe eine Veräußerung und Belastung enthalten ist oder nicht. Diesem Rechte entspricht auch die Pflicht der Vermögens-Verwaltung zum Ankaufe die Genehmigung unter Vorlage des Vertrags-Entwurfes und der anderen nöthigen Belege beim bischöfl. Ordinariate einzuholen, welches dann der k. k. Statthalterei den Act zur Aeußerung und Begutachtung des Kaufvertrags mittheilt. Dieselbe schreibt dann nur auf den Kaufvertrag einfach die Clausel: „wird genehmigt" oder „wird bestätigt". Diese Bestätigung ist besonders dann erwünscht, wenn das zu erwerbende Grundstück in die Landtafel eingetragen werden soll, zu welcher Eintragung stets auch die Bewilligung der politischen Landesstelle erforderlich ist, und welche desto eher gegeben wird, wenn dieselbe vom Kaufe a priori in Kenntniß gesetzt worden ist. Bei solchen Käufen, die einfach aus der verfügbaren Barschaft oder aus geschenkten Geldern

[1]) §. 51 lautet: Die Bestimmungen der Ministerial-Verordnung vom 20. Juni 1860 R. G. B. Nr. 162 und vom 13. Juli 1860 R. G. B. Nr. 175 über Veräußerung und Belastung des Vermögens katholischer Kirchen, Pfründen und geistlicher Anstalten haben mit Ausschluß jener Anordnung, wornach derartige Geschäfte der Genehmigung seitens der päpstlichen Curie unterliegen, fortzugelten.

bestritten werden, ist wohl die Genehmigung nur von jenen Klöstern einzuholen, die nach ihrer Regel ohne Zustimmung des Bischofes nicht erwerben dürfen.[1]) Der Bischof gibt da allein die Genehmigung und erbittet sich nur in besonderen Fällen die Aeußerung der politischen Landesstelle.

II. Die Contrahenten. Der kirchliche Contrahent ist die Kirche, Pfründe, das Kloster, nicht aber die Personen der Verwaltung. Es muß daher z. B. heißen: „die Pfarrkirche Astätt, vertreten durch den Herrn F. Hinghamer, Pfarrer, die beiden Zechpröpste N. N. und den Patronats-Commissär N. N. kauft[2])" oder „Herr F. Gruber, Pfarrer in Waldzell und M. B. Patronats-Commissär[3]) (Patron) in Vertretung der Pfarrpfründe Waldzell verkaufen" oder „das Stift Ranshofen, vertreten durch N. N., Abt und N. N. Prior kauft" oder bei einer inkorporirten Pfründe: „der Pfarrvikar von Steinhart in Vertretung der dem Stifte Ranshofen inkorporirten Pfründe Steinhart unter Beitritt des Stiftes Ranshofen, vertreten durch . . ." oder auch: „das Stift Ranshofen, vertreten durch . . . nme der demselben incorporirten Pfründe Steinhart kauft.[4])

Beim weltlichen Contrahenten ist vorzüglich darauf zu sehen, ob der Käufer grundbücherlich als Eigenthümer jener Realität, von welcher ein Theil verkauft wird, eingetragen ist, bei Eheleuten, ob beide Theile als Eigenthümer der fraglichen Realität vorgemerkt sind. Es ist schon öfter vorgekommen, daß die Verkäufer noch nicht in den Besitz des etwa vor zwei Jahren erworbenen Reales geschrieben sind und im Grundbuche noch der Besitzvorfahrer als

[1]) Stifte und Klöster, wie z B. bei uns St. Florian, Kremsmünster, Wilhering, pflegen Käufe, die keine Veräußerung und Belastung enthalten, abzuschließen, ohne vorher die Genehmigung hiezu von den Oberbehörden einzuholen und auch Tabularbehörden erheben keinen Anstand, wenn auf den Verträgen die Bestätigungsklausel des Ordinariates und der Statthalterei fehlt; dieselben erstatten über den geschehenen Ankauf blos die Anzeige. — [2]) Bei Privatpatronaten gehört der Patron oder dessen Stellvertreter zu den kirchlichen Contrahenten, bei den Klosterpfarrkirchen, der parochus primarius i. e. der Abt des betreffenden Klosters. Es ist nicht gerade nothwendig, daß der Patron beziehungsweise parochus principalis gleich anfangs als Mitverwalter oder Mitkäufer aufscheint, sondern es kann das Einverständniß auch auf einer dem Vertrag beizuheftenden Erklärung geschehen, wo dann die Unterschrift des Patrons auf dem Vertrage selbst wegfällt. — [3]) Kirchlicherseits gilt als Mitverwalter der Pfründe der Dechant. Allein von der politischen Landesstelle und den Tabularbehörden wird dessen Ingerenz auf das Pfründenvermögen nicht als wesentlich erachtet und ist daher dessen Mitfertigung bei den Verträgen nicht nothwendig. Die Zechpröpste haben bekanntlich auf das Pfründenvermögen keinen Einfluß. — [4]) Nach § 5—7 der Ministerial-Verordnung vom 13. Juni 1858 R. G. B. 695 können geistliche Orden und Congregationen beiderlei Geschlechtes Rechtsgeschäfte abschließen, wobei sie von ihren Lokalobern vertreten werden, welche, wenn sie einem Provinzoberen unterstehen, dessen Zustimmung ausweisen müssen. Besondere Beschränkungen der Lokaloberen durch die Ordensregel sind allgemein bekannt zu machen.

Eigenthümer steht. In diesem Falle ist auch dieser noch zur Vertragschließung heranzuziehen und es muß dann heißen: „unter Beitritt der noch an den Besitz geschriebenen A. B" und bei der Bewilligung zur Ab- und Zuschreibung: „die Verkäufer K. D. im Vereine mit den Eheleuten A. B. ertheilen die Bewilligung . . ." Bei Verträgen mit den Schulgemeinden (diese kauft z. B. von der Kirche oder Pfründe das Meßnerhaus zu Schulzwecken oder einen Turnplatz) oder mit der Ortsgemeinde ist immer auf die Sitzungsbeschlüsse des Ortsschulrathes oder des Gemeinde-Ausschusses Bezug zu nehmen, durch welche die benannten Functionäre der Schul- oder Ortsgemeinde zum Vertrags-Abschlusse ermächtiget worden sind.[1]) Zur Vertretung der Schulgemeinde ist der jeweilige Obmann des Ortsschulrathes zur Vertretung der Ortsgemeinde aber nach § 50 der Gemeinde-Ordnung der Gemeinde-Vorstand, ein Gemeinderath und zwei Ausschüsse berufen. Wenn eine Gesellschaft als vertragschließender Theil auftritt (Eisenbahngesellschaft oder Fabrik), so ist erforderlich, daß von jenem Handelsgerichte, wo die Firma protocollirt ist, eine Bestätigung[2]) über die Berechtigung der bei der Vertrags-Errichtung intervenirenden Gesellschaftsvertreter, die Firma rechtsverbindlich zu zeichnen beigebracht werde.

III. Kaufs-Object. Hier ist besonders genau zu achten, daß dasselbe vollkommen mit den Grundbuchs- und Catastral-Auszugsbögen und zwar nach dem reambulirten Cataster, wenn das neue Grundbuch schon angelegt ist, übereinstimme und hiebei nicht die mindeste Correctur vorkomme. Mit Bezug auf das Gesetz vom 22. Juli 1871 R.-G.-B. 16, dann auf die Ministerial-Verordnung vom 19. December 1872, R.-G.-B. Nr. 171 sind bei Kaufgeschäften die neuen Maßeinheiten in Anwendung zu bringen. So lange jedoch die neuen Grundcataster nicht perfect sind, wird stets auch das alte Maß angegeben.[3]) Wenn nur ein Theil einer Grund-Parcelle verkauft oder vertauscht wird, so erscheint es nöthig, einen nach der Catastralmappe[4]) verfaßten Situationsplan, in welchem das Verkaufs-

[1]) Wenn z. B. die Kirche das Meßnerhaus an die Schulgemeinde verkauft, aber die Bedingung daran knüpft, daß die Ortsgemeinde stets für eine anständige Meßnerwohnung Sorge trage, so geht letzteres die Ortsgemeinde an, die daher dem Vertrage beizutreten hat. Bei Vertrag B wird es dann heißen müssen: „. . . der Schulgemeinde Haiding als Käuferin andererseits unter Beitritt der Ortsgemeinde Haiding, zu Folge Sitzungsbeschlusses des Gemeinde-ausschusses vom 6. Mai 188?." — [2]) Hiebei ist besonders auf das Siegel zu achten. — [3]) 1□° ist 3. 5967 -Meter; 100 -Meter machen ein Ar, 100 Ar ein Hektar aus. Ein Joch (1600 °) sind daher = 5754.7 -Meter oder 57 Ar 54.72 -M. und 3 Joch = 1 Hektar 72 Ar 64 -M. und 16 = Dec.-M. — [4]) Die Mappe liegt bei der Gemeinde, dann auch beim k. k. Steueramte und dem Mappenarchive der Provinz-Hauptstadt. Es ist nicht gerade nothwendig, daß der Situationsplan von einem technischen Beamten gemacht ist; und daß derselbe von den Contrahenten unterschrieben und bezüglich der Uebereinstimmung

Object an den Brechungs-Puncten der Umfassungslinie mit Buchstaben a, b u. s. w. zu umschreiben wäre, der Vertrags-Urkunde gerichtsordnungsmäßig mittelst Bindfaden, deren Enden mit den Siegeln beider Contrahenten zu überdrücken sind, beizuheften. In dem Vertrag ist das Object genau nach der Bezeichnung im Situationsplane anzuführen, z. B. . . . von der Parcelle Nr. 30 pr. 50 □° oder 1 Ar 79.8 □M. den bereits ausgepflockten im beiliegenden Situationsplane mit a — b — c — d bezeichneten Theil pr. 19 □° oder 68.3 M. Wenn die Schule oder sonst eine der Gemeinde gehörige Realität auf Kirchengrund erbaut ist, so kann die Kirche nach § 418 des a. b. G. nur den gemeinen Werth des Grundes beanspruchen, wenn erwiesen wird, daß das Gebäude von der Schulconcurrenz (Schulgemeinde) oder auf Gemeindekosten hergestellt wurde und angenommen werden kann, daß der Bau mit Zustimmung oder doch ohne Protest des Grundbesitzers geschehen ist. Wenn nun die Schulgemeinde auch den Grund, auf den ihr Schulgebäude steht, kauft, um eben im Grundbuche als Eigenthümer dieser Parcelle zu erscheinen, so wäre in den Vertrag folgender Punct aufzunehmen: „Das auf der verkauften Bauparcelle Nr. 20 pr. 150 □° oder 5 Ar 39.5 □M. stehende Schulhaus Nr. 15 in Haiding und das dazu gehörige Wirthschaftsgebäude sind im Jahre 1820 ausschließlich auf Kosten der Schulconcurrenz neu erbaut und auch stets von demselben auf ihre Kosten hergehalten worden. Es ist daher das obgenannte Schulhaus sammt Oeconomiegebäuden von jeher ein vollständiges und unbeschränktes Eigenthum der Schulconcurrenz beziehungsweise der Schulgemeinde Haiding gewesen, was

---

mit der Mappe von der Gemeinde bestätigt ist. Wenn jedoch derlei Cautelen fehlen, so wird es immerhin gut sein, wenn der Käufer sich betreffend die Uebereinstimmung mit der Mappe durch Einsicht in diese versichert, bevor er sein Siegel auf das Ende des den Plan mit dem Vertrag verbindenden Fadens drückt. Bezüglich der Beschaffenheit der Auszüge ist ein Erlaß des k. k. Justizministeriums vom 10. April 1878 Z. 3676 zu beachten, wo es heißt: „Da in Folge der Neueinrichtung der Grundbücher, die Zerstückelung einer Parzelle auch in der Mappe durchgeführt werden muß, so stellt es sich als nothwendig heraus, daß die angeordnete genaue Beschreibung und, falls derselben eine Planskizze beigelegt ist, auch diese von einer solchen Beschaffenheit sei, welche die Ersichtlichmachung der Theilung in der Mappe ermöglicht. Die Vorlagen der Parteien werden demnach auch in dieser Richtung zu prüfen sein und man wird die Anordnung des allgemeinen Grundbuchsgesetzes (§ 74) nicht als beobachtet ansehen können, wenn im Falle der Zerstücklung einer Parcelle beispielsweise die in der Vertragsurkunde enthaltene Beschreibung der Theilung mit der beigelegten Planskizze nicht übereinstimmt, oder wenn auf der Planskizze, falls sie in einem von der Grundbuchsmappe verschiedenen Maßstabe angefertigt ist, die Angabe des angewandten Maßstabes fehlt. Der Umstand, daß die von der Partei vorzulegende Planskizze die Grundlage der Berichtigung der Grundbuchsmappe zu bilden bestimmt ist, läßt es sehr wünschenswerth erscheinen, daß die Parteien zur Anfertigung dieser Skizzen sich geübter Fachmänner bedienen.

hiemit auch von der Kirchenvermögens-Verwaltung Haiding bestätiget wird und bilden daher diese Objecte keinen Gegenstand des Kaufvertrages." — Hat sich ein Irrthum z. B. in der Angabe der Parcellen-Nummern oder des Flächenmasses eingeschlichen, so darf der betreffende Ansatz nicht ausgebessert werden, sondern es muß der richtige Ansatz in einer eigenen, dem Vertrag gerichtsordnungsmäßig[1]) beigehefteten Erklärung (50 Kreuzer-Stempel und legalisite Unterschrift der Contrahenten) dargestellt werden.

IV. Kaufschilling. Bei einem Kaufe von Seite der Pfründe oder Kirche ist die Zahlung erst dann voll zu leisten, wenn die Bedingungen zur lastenfreien Abtrennung des Kaufs-Objectes erfüllt sind. Es kann daher auch die Bestimmung aufgenommen werden: „Die Zahlung des Kaufschillings erfolgt erst nach Vorlage der in vollkommen gesetzmäßiger Form ausgefertigten Consense der Tabulargläubiger." Uebrigens erfolgt die Ratification von Seite der Oberbehörde ohnehin nicht, wenn nicht die lastenfreie Abtrennung durch Vorlage der Zustimmung der Tabulargläubiger erwiesen ist. Kann die Kirche oder Pfründe die Summe nicht auf einmal zahlen, sondern in mehreren Raten, so müssen diese, sowie diese Verzinsung im Vertrage bemerkt und erklärt werden, daß über die noch ausständige Summe ein legaler Schuldschein ausgestellt wird. Eine Vormerkung jedoch der noch ausständigen Summe zu Gunsten des Gläubigers mit Verpfändung des Kaufobjectes ist nicht zulässig. Wenn eben die Kirche oder Pfründenverwaltung die Rate oder den Zinstermin nicht einhält, so kann der Gläubiger den betreffenden Betrag aus dem Privatvermögen des Pfründners beziehungsw. dem beweglichen Vermögen der Kirche klageweise hereinbringen. Bei dem Verkaufe eines Kirchengutes ist die Zahlung bei der physischen Uebergabe i. e. beim Abschluß oder der Ratifikation des Vertrages zu beanspruchen; für später etwa zu zahlende Theilbeträge (Raten) ist aber die grundbücherliche Sicherstellung auf der Realität des weltlichen Käufers zu begehren.

V. Lastenfrei. Zur lastenfreien Trennung eines Theiles von einem in den öffentlichen Büchern eingetragenen Gute ist nach Gesetz vom 9. Februar 1869 R.-G.-B. 18 die vorgängige Verständigung und Einwilligung derjenigen Personen, für welche dingliche Rechte auf dem Gute eingetragen sind, erforderlich.[2]) Diese

---

[1]) Die Erklärung muß so geheftet sein, daß kein Bogen unterschoben werden kann und müssen beide Enden des Fadens mit den Siegeln der Contrahenten überdrückt sein. Dieß gilt auch, wenn der Vertrag aus mehreren Bögen besteht. — [2]) Sie ist nicht erforderlich, wenn für das Trennstück eine neue bücherliche Einlage eröffnet wird und daselbst alle auf dem Gute eingetragene Rechte und zwar Pfandrechte in der Eigenschaft von Simultanhypotheken, eingetragen werden. Dieß geht aber bei Käufen von Seite der Kirche oder Pfründe nicht an.

Einwilligung geschieht in der Regel durch Ausstellung des Grundtrennungs-Consenses von Seite des Tabulargläubigers.[1]) Wenn mehrere Tabulargläubiger sind, bei denen die Beibringung der Consense auf Schwierigkeiten stoßt, so wird das Aufforderungs-Verfahren eingeleitet. Der Besitzer einer Realität, welcher einen Theil von derselben lastenfrei abtrennen will, hat seinen Tabulargläubigern diese seine Absicht durch das betreffende Grundbuchgericht mit der Aufforderung bekannt zu geben, ihren allfälligen Einspruch binnen 30 Tagen bei der Realinstanz anzugeben, widrigens angenommen wird, daß die Aufgeforderten in die lastenfreie Abtrennung einwilligen.[2]) Wird kein Einspruch erhoben, so stellt das Bezirksgericht über von Seite des Tabularschuldners gestelltes Ansuchen (36 Kreuzer Stempel), dem auch 1 Gulden-Stempel mit Bogen beizulegen ist, die Bestätigung des Umstandes aus, daß von Seite der Aufgeforderten kein Einspruch erhoben wurde. Wird ein Einspruch (36 Kreuzer-Stempel) erhoben, so wird dadurch die Abtretung gehemmt und kann die Hemmung durch Zahlung der Schuld oder durch die gerichtliche Unwirksamkeits-Erklärung des Einspruches behoben werden. Letzteres geschieht über Ansuchen, wenn entweder nachgewiesen wird, daß die Forderung des Gläubigers auch nach der Trennung noch pupillarischer bleibt, oder aber, daß die Trennung eines Grundstückes beziehungsw. der

---

[1]) Wir führen hier das Beispiel eines solchen Consenses an, weil die Kirche als Tabulargläubiger eines auf einer Realität anliegenden Stiftungskapitales öfter in die Lage kommt, einen solchen auszustellen: Erklärung.

50 kr. Stpl.

Auf dem Hause Nr. 58 in Neuhaus, Grdb. tom. I. fol 113, bei welchem ein Grundkomplex von 7 Joch 800 □° oder 4 Hektar 31 Ar 60 □M. sich befindet, haftet zu 4% ein Stiftungskapital per 100 fl. zu Gunsten der Pfarrkirche St. Peter. Die Vermögens-Verwaltung dieser Kirche gibt nun die Zustimmung, daß von der genannten Realität, das an die Enzinger'sche Eheleute verkaufte in der Steuergemeinde Aschach gelegene Grundstück Parz.-Nr. 794 pr. 500□° oder 17 Ar 98 □M lastenfrei abgetreten werde. Siegel, Unterschrift der Verm.-Verw., Bestätigung des Ordinariates, Genehmigungsclausel der Statthalterei. Bei Privaten ist nur die legalisirte Unterschrift der zustimmenden Partei erforderlich. — [2]) Ein Gesuch des Tabularschuldners lautet z B: Löbl. k. k. Bezirksgericht! Ich bin willens, von meinem Besitzstand Nr. 30 in N. das dazu gehörige Grundstück P.-Nr. 12 per 1 Joch abzutrennen. Laut des Grundbuchsextractes A haften aber auf dem genannten Besitzstand folgende Passiven: (Folgt die Benennung desselben.) Da bei meiner Realität noch immer 40 Joch Gründe verbleiben und diese daher noch einen Werth von mindestens 10000 fl. haben, so dürften die darauf haftenden Forderungen noch volle Sicherheit genießen. Ich stelle daher die Bitte, ein löbliches k. k. Bezirksgericht wolle die beabsichtigte, lastenfreie Abtrennung des Grundstückes P.-Nr. 12 per 1 Joch den Tabulargläubigern N. N. mit der Aufforderung bekannt geben, einen allfälligen Einspruch ꝛc. wie oben. Stempel zum ersten Pare 1 fl. 50 kr, für die andern 36 kr. (jeder Tabulargläubiger muß ein Pare erhalten).

Tausch mit einem andern zur Arrondirung und besseren Bewirthschaftung geschehen sei, welcher Nachweis durch das Zeugniß des Gemeindevorstandes und einen Mappenauszug oder sonst auf glaubwürdige Weise zu liefern ist. Das Gericht ordnet dann eine Tagsatzung an, in welcher über die Unwirksamkeits-Erklärung des Einspruches entschieden wird. — Wenn daher die Kirche oder Pfründe ein Grundstück erwirbt, so muß, da dieselbe keine Lasten außer den weiter unten benannten übernehmen darf, darauf gesehen werden, daß der Verkäufer, auf dessen Realität dingliche Rechte pfandrechtlich haften, entweder die Trennungsconsense der Tabulargläubiger oder bei dem Aufforderungsverfahren die gerichtliche Bestätigung des Umstandes, daß von Seite derselben kein Einspruch [1]) erhoben wurde, eventuell deren Einspruch unwirksam gemacht wurde, beibringe.

Gewisse Servituten, die speciell auf dem Trennstücke haften, werden allerdings auch von den kirchlichen Käufern übernommen, so z. B. Gestattung eines Fahrweges für Oeconomiefuhren des Anrainers oder eines Gehweges zu einem Brunnen oder Nicht-Erhöhung einer Scheidemauer u. dgl., auch Auszüge oder Wohnungsrechte für eine gewisse Person auf Lebenszeit, besonders bei Ankauf größerer Realitäten. In diesem Falle wird in den Vertrag eine bezügliche Bestimmung aufgenommen, wie z. B.: „der Käufer (die Pfarrpfründe) verpflichtet sich (oder nimmt zur Kenntniß), daß der an der Nordseite der erkauften Grundparzelle bestehende Feldweg für Oeconomiefuhren des Huemergutes aufrecht belassen werde" oder es wird eine eigene Servitutsbestellungs-Urkunde ausgestellt. Wenn die Kirche oder Pfründe ein Grundstück verkauft, so muß ebenfalls dasselbe lastenfrei übergeben werden. Die einzige Last, die auf solchen Kirchengütern, denen fast sämmtlich die dominikale Eigenschaft zukommt, haftet, ist die octava pretii.[2]) Ob dieses der Fall ist, ersieht man aus dem Landtafelextracte. Die Löschung der Octavalhaft geschieht in ähnlicher Weise wie jene auf den Grund-Entlastungs-Obligationen; nämlich durch Erwirkung eines Absolutoriums vom Landesgerichte beziehungsw. Oberlandesgerichte.

VI. Verletzung über die Hälfte. Hat bei zweiseitig verbindlichen Geschäften der eine Contrahent nicht einmal die Hälfte dessen, was er dem andern als Gegenleistung gab, empfangen, so kann er wegen „Verletzung über die Hälfte" die Auflösung des Vertrages verlangen. Dieses Recht muß innerhalb 3 Jahre geltend

[1]) Bei einem Einspruch, der an das k. k. Bezirksgericht geleitet wird (36 Kreuzer-Stempel) braucht gerade kein Grund angegeben zu werden; jedoch ist es immerhin besser, die Gründe des Einspruches zu erörtern. — [2]) Unter octava pretii versteht man die Haftung mit dem 8. Theile des Werthes für die von den Besitzern (Nutznießern) ehemals geführte Verwaltung des Waisen- und Depositenvermögens (vid. Quartalschrift v. J. 1878 S. 432).

gemacht werden. Die Aufhebung des Vertrages wegen Verletzung über die Hälfte kann jedoch nicht begehrt werden, wenn der eine Contrahent, beziehw. beide ausdrücklich auf dieses Rechtsmittel verzichten. Diese Verzichtleistung wird in der Regel in die Verträge eingestellt, um eventuellen Anfechtungen des Vertrages vorzubeugen.

VII. Ab- und Zuschreibung. Der Verkäufer muß immer die Bewilligung ertheilen, daß das Trennstück von seinem Reale ab und jenem des Käufers zugeschrieben werde. Die Abschreibungen der Grundstücke von Privat-Realitäten hat in Folge des Gesetzes vom Oktober 1868 über die Freiheit des Verkehrs mit Grund und Boden, wenn die Tabulargläubiger zustimmen, keinen weiteren Anstand. Das Verfügungsrecht über Grund und Boden bei Fideikommissen, Lehen, Substitutionen, Gemeindeeigenthum, Kirchengut ist jedoch beschränkt und kann eben eine Veräußerung beziehw. Abschreibung nur über Zustimmung der Oberbehörde stattfinden. Bezüglich der Zuschreibung aber ist bei Käufen zu Kirchengütern darauf zu sehen, daß das erworbene Grundstück der Landtafeleinlage des betreffenden Kirchen- oder Pfründengutes zugeschrieben werde. Nach Ministerialverordnung vom 30. Juni 1858 R.-G.-Bl. Nr. 100 und Eröffnung des obersten Gerichtshofes vom 12. Juni 1872 Z. 5956 ist zum Ansuchen um Uebertragung eines bisher im Grundbuch enthaltenen Grundstückes in die Landtafel der Consens der politischen Landesstelle erforderlich, und ist der Nachweis über dessen Erlangung von der Partei dem Gerichte schon mit dem bezüglichen Tabulargesuche vorzulegen. Nach §. 3 des Gesetzes vom 10. Juli 1874 über die Neuanlegung der Grundbücher können im Grundbuche enthaltene Grundstücke nur im Falle einer gleichzeitig oder in einem früheren Zeitpunkte von einer landtäflichen Liegenschaft vorgenommenen Abschreibung derselben zugeschrieben werden, wenn auf das zuzuschreibende Grundstück keine erheblich größere Steuer als auf das abgeschriebene Grundstück entfällt. Vor der Bewilligung der Zuschreibung hat das Landesgericht das Gutachten der Statthalterei und des Landesausschusses[1]) einzuholen. Mithin, wo die Neuanlegung des Grundbuches noch nicht vollzogen wurde, können nicht landtäfliche Grundstücke mit Zustimmung der vorbenannten Behörden landtäflich werden. Nach Neuanlegung der Grundbücher aber nur dann, wenn zu gleicher Zeit oder früher (jedoch einem der Neuanlegung der Grundbücher nachgefolgten Zeitpunkte) landtäfliche Grundstücke mit gleicher Besteuerung in Abfall gekommen sind. Die Zuschreibung zur Landtafel

[1]) Der Landesausschuß hat in dieser Hinsicht Ingerenz als Giltenbuchbehörde. Das Giltenbuch correspondirt mit der Landtafel. Wenn jedoch, und wo bereits die neuen Landtafeleinlagen eröffnet sind, da hört das Giltenbuch auf, ein Mitfaktor bei Zuschreibung von Landtafeleinlagen zu sein, und endet sohin auch die Wirksamkeit des Landesausschusses in dieser Hinsicht.

hat besonders deßhalb vielen Werth, weil hiedurch manche Pfründe in den Großgrundbesitz gelangt, zu dem bekanntlich nur die Inhaber oder Nutznießer landtäflicher Güter gehören, die über 100 fl. direkte Grundsteuer zahlen.[1]) Wird ein landtäfliches Grundstück gekauft, so hat es weiter keinen Anstand, daß dasselbe der bereits bestehenden Landtafeleinlage des Käufers von dominikaler Eigenschaft zugeschrieben werde. Als Norm für die Eröffnung neuer Landtafeleinlagen wurde bestimmt, daß der Consens zur Ertheilung einer neuen Landtafel- oder Lehenstafeleinlage überhaupt nicht zu ertheilen sei, wenn die Jahresschuldigkeit an direkten Steuern, welche auf die den Gegenstand der neuen Einlage bildende Realität entfallen würde, jenen Census nicht erreicht, welcher in der Landtagswahlordnung als Bedingung des Wahlrechtes in der Wählerklasse des großen Grundbesitzes festgesetzt ist. (M. E. v. J. 1872 Z. 4443.) Nur wenn die Zuschreibung eines grundbücherlichen Grundstückes zur Landtafeleinlage nach den vorerwähnten Bestimmungen nicht angeht, ist dasselbe in eine neu zu eröffnende Grundbuchseinlage einzutragen und hiezu vom Käufer die Bewilligung zu ertheilen. Gewöhnlich wird die Bewilligung alternativ gegeben.

VIII. Kosten und Gebühren. Dieselben beziehen sich auf die Stempel, mit denen die nöthigen Urkunden und Einverleibungs-Gesuche zu versehen sind, dann die Auslagen bei Anfertigung der Urkunden, des Mappenauszuges; endlich der Perzentualgebühr für das Rechtsgeschäft. Von der Höhe der Stempel war ohnehin bei Besprechung der einzelnen Urkunden die Rede, es handelt sich daher nur um die letztere Gebühr. Nach T. P. 65 d. G. unterliegt das Rechtsgeschäft einer $3^1/_2\%$igen Gebühr von dem Werthe der unbeweglichen Sache. Jedoch findet nach Maß des Zeitraumes, welche seit der zuletzt geschehenen Uebertragung (Einbringung der Rechtsurkunde zur Eintragung des neuen Besitzers in die öffentl. Bücher) bis zu jenem, wo es sich um eine Gebührenbemessung handelt, nach F. M. E. vom 3. Mai 1850 R.-G.-B. 18 ein Gebührennachlaß in so weit statt, daß für eine Uebertragung innerhalb 2 Jahren 1%, 4 Jahren $1^1/_2\%$, 6 Jahren 2%, 8 Jahren $2^1/_2\%$, 10 Jahren 3%, über 10 Jahre $3^1/_2\%$ bemessen wird. Für gewöhnlich hat diese Gebühren immer der Käufer zu zahlen und treffen den Verkäufer nur die Auslagen für die Grundtrennungskonsense. Nach § 44 des G. W. ist das gebührenpflichtige Rechtsgeschäft innerhalb 8 Tagen nach dem Abschlusse desselben bei der Bemessungsbehörde (k. k. Steueramt oder Gebührenbemessungsamt) anzuzeigen. Dieß geschieht gewöhnlich, indem nach Abschluß des Vertrages von Seite

[1]) Je nach dem Parteistandpunkte der Regierung und des Landesausschusses begegnen solche Zuschreibungen Schwierigkeiten, oder es wird hie und da eine „milde Praxis" geübt.

der Parteien, dieser oder wenn er in duplo ausgefertigt wird, auch das zweite Exemplar mit einer wortgetreuen Abschrift desselben an das k. k. Steueramt (Gebührenbemessungsamt) mittelst einer ungestempelten Eingabe (auch brevi manu) übergeben wird mit dem Ersuchen, die geschehene Anzeige auf den beiden (oder einer) Vertragsurkunden anmerken zu wollen. Das Steueramt behält sich die Abschrift, sendet die Urkunden zurück, bemeßt die Gebühr und stellt dem Zahlungspflichtigen den Zahlungsauftrag zu. Wenn alle Vorbedingungen erfüllt und der Kaufvertrag genau nach dem genehmigten Entwurf gemacht ist, so daß an der oberbehördlichen Ratifikation nicht zu zweifeln ist, so ist eben das Datum des Kaufvertrages als maßgebender Zeitpunkt zu betrachten. Wenn das Tabulargesuch innerhalb 8 Tagen nach Abschluß des Vertrages eingereicht wird, so kann unter Einem und zwar unter Beischluß einer zweiten Vertragsabschrift um Veranlassung der Gebühren-Bemessung ersucht werden.

Wenn durch Tausch von Grundstücken, die der landwirthschaftlichen Benützung gewidmet sind, eine Arrondirung des Besitzes eines der Contrahenten bewirkt wird, so sind die darauf Bezug habenden Rechtsgeschäfte nach dem Gesetze vom 3. März 1868 R.-G.-Bl. 17 gebührenfrei, wenn die Tauschobjekte vom gleichen Werthe sind. Bei ungleichem Werthe aber ist die Gebühr nur vom Werthsunterschiede nach den allgemeinen Vorschriften des G. G. zu entrichten. Der Nachweis, daß durch einen Grundtausch eine Arrondirung erzielt wurde, kann entweder durch die Katastralmappe oder durch ein ämtliches Zeugniß des Gemeindevorstandes jener Gemeinde, in deren Bezirk die zu arrondirenden Grundstücke liegen, oder auf andere glaubwürdige Art geführt werden. Die zur Durchführung der Arrondirung nöthigen Schriftstücke sind stempelfrei bei gleichem Werthe oder einem Werthsunterschiede bis 50%. Die Gesuche um die fragliche Befreiung sind beim Steueramte einzureichen und ist die Bewilligung der Finanzbehörde dann bei jedem Schriftstück mit Datum und Zahl zu citiren. Das Tauschgeschäft Formulare C wäre sohin gebührenfrei.

IX. Exemplare Der Vertrag wird gewöhnlich nur in Einem Exemplare, das der Käufer erhält, ausgefertiget, in duplo bei Verträgen zwischen zwei moralischen Personen. Im Vertrage ist dann schließlich zu bemerken, daß jeder der Contrahenten ein Exemplar erhalten hat.

X. Siegel, Unterschriften, Clauseln. Bei moralischen Körperschaften wird stets auch das Amtssiegel beigedrückt; bei Privaten nur, wenn das Ende des Bindfadens, falls nämlich der Vertrag aus mehreren Bögen besteht oder demselben eine Erklärung oder ein Plan beizuheften ist, mit den beiden Siegeln der Contra-

henten zu überdrücken ist. Die Unterschriften der im Eingange des Vertrages erwähnten contrahirenden Privatpersonen, wie die Enzenberger'schen Eheleute, Klara Katringer müssen legalisirt sein, d. h. es muß von einem k. k. Notar oder k. k. Bezirksrichter bestätiget sein, daß die ihm wohl bekannten Contrahenten N. N. den Vertrag in seiner Gegenwart unterschrieben haben. (Legalisirungsclausel.) Nicht nothwendig ist nach dem Gesetze vom 4. Juni 1882 Nr. 67 R.-G.-Bl. die Legalisirung der Unterschriften der Kirchen- oder Pfründenvermögens-Verwaltung, der Ortsgemeinde, Schulgemeinde, da dieselben durch die Bestätigung der höheren Behörden ohnehin bekräftigt erscheinen. Eine weitere Klausel wird vom Landesausschusse beigefügt, wenn die Ortsgemeinde ein ihr eigenthümliches Grundstück verkauft. („Wird genehmigt." V. o. ö. Landesausschusse ꝛc.) Wenn die Schulgemeinde als Contrahent fungirt, so hat der Bezirksschulrath die Klausel anzusetzen: „Z. 900 Sch. Genehmigt mit Sitzungsbeschluß vom 1. Juni 1882. Vom k. k. Bezirksschulrathe, Braunau. L. S. Der Vorsitzende N. N. Bezirkshauptmann." Zuletzt kommt die Bestätigung des bisch. Ordinariates[1]) und der k. k. Statthalterei, daß der bestehenden Verordnung über die Veräußerung und Belastung des K. V. Vermögens Genüge geschehen sei.[2])

Eintragung in die öffentlichen Bücher.

Der Vertrag wird eigentlich erst *rechtswirksam* und der Käufer *rechtlicher* Besitzer des Kaufobjectes, wenn dasselbe zu seinen Gunsten in den öffentlichen Büchern (Grundbuch oder Landtafel) eingetragen ist. Diese Zu- bezw. Abschreibung wird veranlaßt durch das Tabulargesuch, welches in Einem Exemplare bei dem betreffenden Bezirks- bezw. Landesgericht einzureichen ist. Sind die Verfügungen über die Zu- und Abschreibung in den Büchern zweier Tabularbehörden (bei kirchlichen Käufen gewöhnlich zwei, nämlich das Landesgericht für den landtäflichen Besitz, das Bezirksgericht für den grundbücherlichen) zu vollziehen, so ist nach dem Gesetze vom 6. Februar 1869, R. G. Bl. Nr. 18, das Gesuch bei derjenigen zu überreichen, bei welcher die Abschreibung erfolgen soll. Hat diese keinen Anstand gegen die Bewilligung, so hat sie die Abschreibung im Buche anzumerken und das Gesuch wegen Bewilligung oder Vornahme einer neuen Einlage an die zweite Tabularbehörde mit dem Bemerken zu senden, daß gegen die Abschreibung

[1]) Bei Eigenthumserwerbungen von geistlichen Körperschaften hat der Bischof zu bezeugen, daß dieselben, ihrer Ordensregel gemäß, die Befähigung hiezu haben. Die Tabularbehörde begnügt sich gewöhnlich mit der einfachen Bestätigung des Vertrags von Seite des Ordinariates. — [2]) Bei Käufen ohne Veräußerung oder Belastung bestätigt die k. k. Statthalterei einfach den Vertrag. Bei solchen, wenn sie von bekannten Stiften abgeschlossen werden, verlangt auch die Tabularbehörde die Bestätigungen des Ordinariates und der Statthalterei nicht.

kein Anstand obwalte. Die zweite Tabularbehörde hat, wenn auch sie keinen Anstand findet, die Zuschreibung oder die Eröffnung der neuen Einlage vorzunehmen und hievon die erste Tabularbehörde in Kenntniß zu setzen, welche sofort die angemerkte Abschreibung unter Angabe des Buches und der Einlage, in welcher der abgeschriebene Bestandtheil eingetragen worden ist, zu vollziehen und die Betheiligten hievon zu verständigen hat. Nach erfolgter Ab- und Zuschreibung ist das Gesuch mit den Beilagen [1]) bei jener Tabularbehörde aufzubewahren, bei welcher die Zuschreibung oder die Eröffnung der neuen Einlage erfolgt ist. In ähnlicher Weise ist auch bei der Ab- und Zuschreibung von Parcellen im Wege des Tausches vorzugehen. Den Betheiligten steht dabei die Wahl frei, bei welcher der beiden Tabularbehörden sie das Gesuch überreichen wollen.

Solch ein Tabulargesuch, das bei Käufen der Käufer, bei Tausch beide Contrahenten fertigen, lautet:

Löbliches k. k. Bezirksgericht

1 fl. 50 kr. [2]) **Mondsee!**

A Laut anruhenden Kaufvertrag A ddo. 1. November 1882 hat die Pfarrpfründe Zell am Moos von den Eheleuten Josef und Katharina Enzenberger das zu ihrem Besitzthume, dem Huemergute Nr. 24 in Weibern, gehörige, in der Steuergemeinde Weibern gelegene Schelmholz, bestehend aus den Parzellen Nr. 791 pr. 3 Joch und 840 □° oder 2 Hektar, 2 Ar, 85 □M., dann Nr. 768 pr. 560 □° = 20 Ar, 14.5 □M., zusammen 3 Joch und 1400 □° oder 2 Hektar, 22 Ar, 99.5 □M. erworben, und wird die Zugehörigkeit des Schelmholzes zum Huemergute durch den Grund-
B, C buchs- und Catastral-Auszugbogen B, C.[3]) sowie durch das ge-
D meindeämtliche Certificat D [4]) nachgewiesen.

[1]) Die Originalurkunden werden mit dem Tabularbescheide den Parteien zurückgestellt (§ 19 G. vom 14. März 1851.) — [2]) Eingaben um Eintragung in ein öffentliches Buch bedürfen eines Stempels pr. 1 fl. 50 kr.; werden in einer Eingabe Eintragungen in die Bücher verschiedener Aemter nachgesucht, wie im Falle B (Grundbuch und Landtafel), so muß die Gebühr so oftmal entrichtet werden, als Aemter sind. T. P. 43 K. [3]) Die Extracte, die sich beim Grundbuchsamte mit Erlag eines Guldenstempels zu verschaffen sind, müssen jüngsten Datums sein; würden ältere benützt, so müßte vom Grundbuchsamte bestätigt werden, daß die Ansätze mit dem gegenwärtigen Stande übereinstimmen. — [4]) Das Certifikat (stempelfrei) hätte zu lauten: Von der gefertigten Gemeinde-Vorstehung wird der Wahrheit gemäß bestätigt, daß die in der Steuergemeinde Weibern gelegenen Parzellen Nr 791 pr. 3 Joch 840 □° und Nr. 768 pr. 560 □° zum Huemergute Nr. 24 in Weibern gehört haben, und auch von den bisherigen Besitzern Joseph und Katharina Enzenberger bewirthschaftet und versteuert worden sind. Datum, Siegel, Unterschrift.

Was die auf dem Huemergute Nr. 24 zu Gunsten des Johann Arabi, Pfeiffenschneiders in Linz, haftende Darlehensforderung pr. 500 fl. anbelangt, so hat dieser Tabulargläubiger
E bereits laut Erklärung E die Zustimmung zur Abtrennung des Schelmholzes vom Huemergute gegeben.

Die Pfarrpfründe Zell am Moos stellt sonach die ergebene Bitte: Ein lobliches k. k. Bezirksgericht wolle auf Grund des Kaufvertrages A und des Trennungsconsenses E die lastenfreie Abschreibung der in der Steuergemeinde Weibern gelegenen Parzellen Nr. 791, im Flächenmaße von 3 Joch, 840 □°, und Nr. 768 pr. 560 □°, zusammen 3 Joch und 1400 □° oder 2 Hektar, 22 Ar, 99.5 M., aus dem Grundcomplexe des Huemergutes Nr. 24 in Weibern, im Grundbuche Weibern tom. I., Einl.-Z. 64 und Eintragung dieser Grundtheile in das für die Pfarrpfründe Zell am Moos neu zu eröffnende Grundbuchsfolium mit dem Eigenthumsrecht für diese Pfründe bewilligen und dem Grundbuchsamt den dießbezüglichen Auftrag ergehen lassen.

(Datum, Unterschrift.)

Bei einer alternativen Bewilligung i. e. Zuschreibung zu der für die Pfarrpfründe Zell am Moos bestehenden Landtafeleinlage tom. V, Fol. 526, oder Eintragung in das neu zu eröffnende Grundbuchsfolium, wäre das Schluß-Petitum also zu ändern: „. . . . Einl.-Z. 64 und die Zuschreibung dieser Grundstücke zu der für die Pfarrpfründe Zell am Moos bestehende Landtafeleinlage tom. V, Fol. 526 bewilligen bezw. bei dem hohen k. k. Landesgerichte Linz erwirken, eventuell die Eröffnung eines neuen Grundbuchsfoliums für die Pfarrpfründe Zell am Moos unter Eintragung des Eigenthumsrechtes auf die gekauften Grundstücke für die Pfründe genehmigen."

Wo kein Zweifel ist, daß das neue Grundstück der bestehenden Landtafeleinlage zugeschrieben wird, wäre das Petit nur in diesem Sinne zu stellen. Bei dem Tauschvertrage C wäre schließlich noch beizufügen: . . . . . „die Zuschreibung in der o. ö. Landtafel Einlagbuch tom. I. fol. 719 zu bewilligen. Da nach § 14 des Gesetzes vom 6. Februar 1869 R.-G.-Bl. Nr. 18 den tauschenden Parteien im Falle, als bei der Trennung 2 Tabularbehörden mitzuwirken haben, es freisteht, bei welcher Tabularbehörde sie das Trennungsgesuch anbringen wollen, so wird von den Gesuchstellern dasselbe zunächst bei diesem löbl. k. k. Bezirksgerichte überreicht, welches gebeten wird, dem Ansuchen, soweit es in seinem Bereiche liegt, zu willfahren und sonach dasselbe im Sinne des § 13 und 14 des bezüglichen Gesetzes zur weiteren Bewilligung und Vornahme der gebetenen Verfügung an das k. k. Landesgericht Linz als Landtafelbehörde zu übermitteln."

Mit jedem Gesuche sind so viele Rubriken (Rubra), auf denen je ein 15 kr.-Stempel anzubringen ist, beizugeben, als Verständigungen der Gesuchserledigung vorzunehmen sind, bezw. als Interessenten sind. Zu diesen gehören die beiden Contrahenten und die Tabulargläubiger. Wenn viele Interessenten sind, so kommen dieselben am Schlusse des Tabulargesuches mit Angabe der Adresse zu benennen und heißt es dann:

Mit Rubrik sind zu verständigen:

a. der Gesuchsteller, i. e. die Pfarrpfründe Zell am Moos mit A, B, C, D, E zu Handen des Pfarramtes dortselbst;
b. die Verkäufer, Johann und Katharina Enzenberger, Besitzer des . . . . .
c. der Tabulargläubiger, Johann Arabi, Pfeifenschneider Nr. 15, Klamgasse in Linz;
d. das k. k. Steueramt Mondsee u. s. w.

Auf den halbbrüchig gebogenen Rubriken ist kurz der Inhalt des Stückes anzugeben, wie z. B. (oben) k. k. Bezirksgericht Mondsee. Die Pfarrpfründe Zell am Moos bittet um Abschreibung der . . . . . und Zuschreibung dieser Grundstücke zur Landtafeleinlage „Pfarrhof Zell am Moos" mit dem Eigenthumsrechte für diese Pfarrpfründe Zell, Beil. A, B, C, D, E in originali und A, E in Abschrift.[1])

Dies ist im Wesentlichen der Vorgang bei kirchlichen Eigenthums-Erwerbungen und Verkäufen. Ist der Kauf oder Tausch etwas complicierter Natur, so erscheint es gerathen, einem k. k. Notar, nicht aber einem Advokaten, der viel theurer ist, da er das Verdienst-Normale für Notariatsgeschäfte nicht hat, das Geschäft zur Durchführung zu übergeben; dies besonders, wenn ohnehin die Kosten der weltliche Contrahent trägt. Aber auch in diesem Falle wird dem geistlichen Contrahenten das in diesem Artikel Gesagte zur Orientirung sicher wesentliche Dienste leisten.

Pastoralfragen und -Fälle.

1. **(Pastoralbrief über den ersten Communion-Unterricht.)** Da ich zu meiner großen Freude von mehreren Seiten erfahren habe, daß mein Pastoralbrief über den Unterricht zur ersten heiligen Beichte bei Vielen eine günstige Aufnahme gefunden hat, so will ich mir die Freiheit nehmen, auch über den ersten Communion-Unterricht einen Pastoralbrief zu schreiben, um meine Praxis zu schildern, welche ich in diesem Unterrichte beobachte, und welche Gott sei Dank von dem günstigsten Erfolge

[1]) Die Urkunden, auf Grund welcher eine Eintragung in ein öffentliches Buch geschieht, müssen immer auch in Abschrift beigebracht werden.

begleitet war. Ich will aber bezüglich dieses meines Unterrichtsverfahrens durchaus nicht maßgebend auftreten, es hat eben jeder seine besondere Gabe, und gerne nehme ich die Rathschläge von anderen entgegen, die noch geeigneter sind zum Ziele zu führen. Dieses Ziel ist die einzige Vereinigung mit Jesu unserem Heilande, der im allerheiligsten Altarssakramente mitten unter uns lebt, auf unseren Altären sichtbar zugegen ist, und der in der Brotsgestalt im Tabernakel verweilend den Mittelpunkt alles kirchlichen Lebens, wie aller kirchlichen Feste, ebenso aber auch den Mittelpunkt unserer Verehrung und Anbetung bildet, der die geistliche Speise und Nahrung der Seele wird und in demselben den Urgrund unserer Heiligung ausmacht. Der ganze katechetische Unterricht muß sich naturgemäß in dem Centralpunkte des heiligsten Meßopfers, sowie des allerheiligsten Altarssakramentes vereinigen, und in demselben seinen Abschluß finden.

Es ist daher der Unterricht zur ersten heil. Communion von der allergrößten Wichtigkeit, der würdige und feierliche Empfang der ersten heiligen Communion grundlegend und maßgebend für das ganze Leben eines gläubigen Christen.

Ausgehend daher von der Wichtigkeit dieses Unterrichtes, theilte ich mir denselben ein in einen einleitenden und in einen zunächst vorbereitenden Unterricht. Der einleitende wurde schon gepflogen, lange, bevor der besondere oder vorbereitende zur ersten Communion seinen Anfang nehmen konnte. Ich nahm besondere Rücksicht auf die Typen des alten Bundes. Mit Vorliebe erzählte ich den Kindern von dem Opfer des Melchisedech, vom ungesäuerten Brote der Israeliten, insbesondere auch vom Osterlamm und vom Manna in der Wüste. Ich nahm mit den Kleinen die practischen Religionsübungen vor, bezüglich der Anbetung des allerheiligsten Sakramentes, und belehrte sie, was sie thun müssen, wenn sie in die Kirche hineintreten, und warum die Kirche ein so heiliger Ort ist; ich belehrte sie über die Ursache, warum die Lampe vor dem Altare brennt, ich zeigte ihnen, wie sie bei dem Vorbeigehen vor dem Altare, wie sie bei der Wandlung, bei der Communion des Priesters, bei dem heiligen Segen sich benehmen müssen, ferner was sie thun sollen, wenn der Priester versehen geht. Ich lehrte sie das schöne kurze Gebet kennen: Hochgelobt und gebenedeit sei das allerheiligste Sakrament des Altars. Ich beschäftigte sie in dem Anschauungs-Unterrichte mit den Gegenständen des allerheiligsten Opfers, sowie des Altares. Ich zeichnete den Kindern die heilige Hostie auf die Tafel, sowie den Kelch, nachdem schon sowohl in der ersten, als auch in der zweiten Classe bei einer vier- oder fünfclassigen Volksschule von der Einsetzung des allerheiligsten Altarssakramentes beim letzten Abendmahle geredet worden war. Ich machte sie in Gedächtnißübungen aufmerksam auf

den Altar, das dreifache Tuch,
das Kreuz, die Lichter, das Buch,
das Glöcklein, die Kännlein mit Wasser und Wein,
den Kelch mit Patene, die Hostie darin,
der Priester trägt selbst zum Altare ihn hin
das Corporale entfaltet er dann,
und fängt mit dem Kreuze die Messe an.

Ebenso lernten die Kinder in einem Sprüchlein die Meßkleider kennen; es lautet:

„das Schultertuch die Albe
der Gürtel und Manipel
die Stole und das Meßkleid,
auf dem Haupte das Biret."

Auch zeigten die Kinder stets ein besonderes Interesse für die Kenntniß und Bedeutung der Lieder zum allerheiligsten Altarssakramente, besonders der Segenlieder. War das hochheilige Frohnleichnamsfest in der Nähe, das ohnehin stets auf die Kinder in besonders erregender Weise wirkt, so wurden sie aufmerksam gemacht auf die Bedeutung desselben, sowie der Blumen, der Altäre und ihres Schmuckes, der festlichen, weißen Kleider bei den Mädchen. Alles dieses bildete den einleitenden oder entfernteren Unterricht zum späteren Empfange des hochheiligen Sakramentes. Ich glaube mit demselben, besonders mit dem Anschauungs-Unterrichte bei den Kleinen, keinen Fehlgriff gethan zu haben, und möchte diesen Unterricht jedem hochwürdigen Katecheten dringend anempfehlen. — Nachdem ich die Kinder zur ersten heiligen Beichte vorbereitet hatte, leitete ich sie an zur geistlichen Communion, indem ich ihnen sagte, daß sie noch nicht wie ihre größeren Mitschüler, sich hinknien dürfen, um die heilige Communion zu empfangen, daß sie aber recht bitten sollen, es möge der liebe Jesus auch zu ihnen kommen und bei ihnen wohnen.

Dieses Alles war vorausgegangen, nun erst konnte der vorbereitende, besondere Unterricht zum Empfange der ersten heiligen Communion bei den Kindern beginnen.

Ich fing denselben an mit Erzählung und Schilderung des Wunders der Brotvermehrung, wie es im Evangelium des heiligen Johannes im 6. Capitel enthalten ist. Diese Begebenheit wurde den Kindern in recht lebendiger Weise zur Anschauung gebracht, dann auch das Andere, was auf diese Begebenheit folgte. Ich erzählte, wie der Heiland ganz allein auf den Berg floh, wie die Jünger überfuhren ans jenseitige Ufer, wie Jesus auf dem Meere, wie auf festem Boden gehend, einherkam, und er mit ihnen ans Land stieg, wie ferner des andern Tages die Leute überfuhren über den See und Jesum in Capharnaum suchten, und ihn wirklich fanden, und

wie er dann mit ihnen redete von der unvergänglichen Speise, die bleibt zum ewigen Leben, und die ihnen der Menschensohn geben wird. Wie er dann, als sie glaubten, dieß Brod sei das Manna, sie belehrte, daß ihre Väter, die das Manna aßen, gestorben sind, „dieses aber (Joh. 6. 50) ist das Brod, das vom Himmel herniedder kommt, so daß der davon ißt, nicht sterbe;" und wie er dann ausdrücklich erklärte, daß das Brod, welches er ihnen geben werde, sein Fleisch ist, welches er dahin gibt für das Leben der Welt, wie sie da anfiengen zu murren, und sagten: wie können wir sein Fleisch essen, und wie sie der Heiland neuerdings versicherte, „wer mein Fleisch ißt und mein Blut trinkt, der bleibt in mir und ich in ihm. Mein Fleisch ist wahrhaft eine Speise, mein Blut ist wahrhaft ein Trank." Ich erzählte, wie auf diese Worte viele aus ihnen weggingen und nicht mehr mit ihm wandelten, indem sie sagten: diese Rede ist zu hart, wer kann sie anhören? Ich erzählte, wie Jesus die zwölf Jünger fragte, ob auch sie hinweggehen wollten, und welche schöne Antwort Simon Petrus im Namen der übrigen Apostel gab, wie aber der Heiland zu ihnen sagte: Habe ich nicht euch Zwölfe auserwählt, und Einer aus euch ist ein Teufel? Das sagte er aber von Judas Iscarioth, den Sohn des Simons, denn dieser wurde sein Verräther, da er doch Einer aus den Zwölfen war. Diese ganze Begebenheit nun, diesen schönen Unterricht des Heilandes über die wunderbare Himmelsspeise seines heiligsten Fleisches und Blutes, muß den Schülern recht faßlich, recht lebendig und eindringlich erzählt werden. Um die Sache anschaulicher zu machen, zeichnete ich die Umrisse der Gebirge, in deren Mitte der See, auf die Tafel auf, dieß ist indessen nicht nothwendig, man kann sich der biblischen Wandbilder bedienen, die ohnehin jedem Katecheten bekannt sind.

Ich fing nun an, den Kindern zu erzählen, wie Petrus und die übrigen Apostel, nur Judas nicht, mit gläubigem Sinne die Worte des Herrn in ihren Herzen behielten, ohne dieselben noch begreifen zu können. Der Herr hat es gesprochen, das war ihnen genug, und was wir jetzt noch nicht erkennen, das wird gewiß der göttliche Erlöser uns später zum Verständnisse bringen. Und das geschah auch wirklich, und zwar kurz vor seinem Leiden, beim letzten Abendmale. Dort in jener feierlichen Stunde nahm Jesus das Brod in seine heiligen Hände . . . . Ich erzähle wie feierlich dieses alles geschehen ist, wie der Heiland aufstand und einem jeden aus den Aposteln seinen heiligen Leib in Brotsgestalt auf die Zunge legte, ich erzählte, wie ich dieses alles im lebendigen Bilde gesehen habe bei der Darstellung in Oberammergau; wie Judas ebenfalls das hochwürdige Gut empfieng, aber mit unwürdigem, unreinen Herzen; wie der Heiland sich betrübte und traurig zu werden

anfieng und sprach: Wahrlich, Einer aus euch wird mich verrathen; wie er seinen Jüngern die Füße wusch, wie er mit den Jüngern betete, den Lobgesang sprach, dann mit ihnen, als Judas sich schon entfernt hatte, hinaus auf den Oelberg gieng. Dieses Alles macht stets ergreifenden Eindruck auf die Herzen der Schüler, wie nicht minder gewiß auch auf den Katecheten selbst, der es den Kindern schildert. Jetzt erst wird aus dem Katechismus das zu Lernende in Angriff genommen, indem der Katechet hinweiset auf den Befehl, den Jesus seinen Jüngern gab, nämlich: „dieß thut zu meinem Andenken;“ und wie deßhalb von den Nachfolgern der Apostel und Jünger, von den Bischöfen und Priestern, bis auf den heutigen Tag bei der heiligen Messe die Wandlung vorgenommen wird, indem der Priester zuerst das Brod und den Wein dem Himmelvater opfert, dann aber das Brod in seine Hände nimmt, und spricht: „dieß ist mein Leib.“ Und über den Kelch: „dieß ist mein Blut, das Blut des neuen Bundes, das für euch und für Viele wird vergoßen werden zur Vergebung der Sünden.“

Ich erklärte den Kindern, wie diese von dem Priester ausgesprochenen Worte nach dem allmächtigen Willen Gottes bewirken, daß das Brod nicht mehr Brod, sondern der wahre Leib Jesu Christi, und der Wein nicht mehr Wein, sondern das wahre Blut unsers Herrn Jesu Christi ist, daher erstens: vor ihm, vor unserem Herrn und Gott kniet man sich nieder und betet ihn an. Was thut daher der Ministrant, wenn die Wandlung kommt? Er gibt mit dem Glöckchen das Zeichen, daß sich Alle niederknien. Und wenn der Priester das hochwürdige Gut in die Höhe hebt, so neigt man das Haupt, und klopft dreimal an die Brust, sprechend: Jesus, dir lebe ich, Jesus, dir sterbe ich, Jesus, dein bin ich im Tode und im Leben. Und das zweite Mal, wenn nämlich der Priester den Kelch mit dem heiligen Blute in die Höhe hebt, spricht man: Heiliges Blut, wasche mich; heiliges Blut, stärke mich; heiliges Blut, reinige mich von meinen vielen Sünden. Zweitens. Er ist in jedem, auch in dem kleinsten Theile der heiligen Hostie, sowie des kostbaren Blutes ganz und gar als Gott und Mensch gegenwärtig. Ich sagte den Kindern, das sei gerade so, wie wenn zur Sommerszeit auf Feld und Flur Millionen Thautröpflein die Pflanzen und Gräser und Blumen bedecken, und die aufgehende Sonne in jedem Thautröpflein sich abspiegelt und aus jedem Thautröpflein Eine und dieselbe Sonne uns entgegenglänzt. Oder wie beim Schalle, wenn ich jetzt ein Wort spreche, aber auch nur Ein Wort, dieses Eine Wort zu gleicher Zeit an jedes Ohr kommt, bei jedem Ohre der Hörenden anklopft, und von ihnen vernommen wird, vorausgesetzt, daß sie fähig sind, es zu vernehmen. Oder wie bei einem Spiegel, wenn ich ihn in 1000 Theile zerbreche, so wird jeder dieser Theile mir mein Bild ganz und vollkommen geben.

Nachdem dieses somit erklärt war, so konnte ich erst jetzt zur Definition schreiten, was das Sakrament des Altars ist, nämlich das allerheiligste Sakrament, der wahre Leib und das wahre Blut unsers Herrn Jesu Christi unter den Gestalten des Brotes und Weines. Ich erklärte den Kindern das Segenlied: Heilig, heilig, heilig; heilig, überheilig ist Jesus Christus ohne End' in dem heiligsten Sakrament. Und weil also Jesus, der Alle Menschen heilig und selig zu machen gekommen ist, in diesem Sakramente gegenwärtig ist, so wird es das Allerheiligste Sakrament genannt.

Ich erklärte auch den Kindern andere Namen dieses hochheiligen Sakramentes, und zwar in Form eines Sprüchleins, weil sie sich doch Sprüchlein leichter merken, nämlich es heißt:

Das heilige Abendmal,
Communion und Hostie, Liebesmal,
Wegzehrung auf der Reise;
Als Eucharistia ist's bekannt,
Es wird hochwürdiges Gut genannt;
Es heißt die Himmelsspeise.

War dieser bisherige Unterricht in zweien oder drei Stunden beendiget, wobei der Hunger und Durst, das Verlangen nach diesem hochheiligen Sakramente immer mehr angeregt werden mußte, so ward dieses letztere noch mehr bezweckt, indem ich nach Anleitung des Katechismus aufmerksam machte auf die Gnaden, die uns Jesus in demselben verleiht. Damit auch hier die Kinder mit Memoriren nicht zu viel geplagt würden, und der Katechet mit seinem Unterrichte in der heiligen Fastenzeit bis zur anberaumten Frist, gewöhnlich der weiße Sonntag, oder der zweite Sonntag nach Ostern, fertig werden konnte, so wurden auch diese Gnaden den Kindern in einem Sprüchlein an's Herz gelegt, nämlich:

a. Es reiniget und vereinigt,
b. Es nähret und vermehret,
c. Es schützet uns und stützet uns,
d. Es macht uns den Engeln gleich
Und führet uns in's Himmelreich.

Es reiniget uns von den läßlichen Sünden.
Es vereiniget uns in Liebe mit Jesus.
Es schützet uns vor zukünftigen Uebeln und Gefahren.
Es stützet und stärket uns gegen die böse Lust und Begierlichkeit.
Es nähret und vermehret in uns die heiligmachende Gnade.
Es eröffnet uns den Eingang in's ewige Leben.

Ich machte daher jetzt die Kinder aufmerksam, mit welcher Sehnsucht, mit welch' glühendem Verlangen die Heiligen dieses lebendige Himmelsbrot empfingen. So z. B. der heilige Aloisius, so

die heilige Clara, die heilige Theresia, die heilige Katharina von Siena, welcher dieß hochwürdige Gut sogar die leibliche Speise ersetzte. Ich erzählte den Kindern die rührende Legende vom Kaiser Maximilian auf der Martinswand, ich erzählte ihnen von Heiligen, die mit heißer Andacht das hochwürdige Gut anbeteten und selbst zur Nachtzeit dasselbe besuchten, wie der heilige König Wenzeslaus von Böhmen, der heilige Franciscus Regis, der sehr häufig von dem Küster bei verschlossener Kirchenthüre kniend angetroffen wurde. Jede meiner Unterrichtsstunden ward mit einem Gebete zum allerheiligsten Sakramente des Altars beendiget.

Es handelte sich jetzt um das, was vor, während und nach dem Empfange der heiligen Communion zu thun sei, also zunächst um die Vorbereitung zum würdigen Genusse des allerheiligsten Sakramentes des Altars. Hier schilderte ich den Kindern die Gesetzgebung auf dem Berge Sinai, und wie die Israeliten durch drei Tage zuvor sich reinigen, heiligen, weiße Kleider anziehen mußten, bevor sie zum Berge geführt wurden, von welchem Gott mit ihnen redete; und ich machte hierauf die Anwendung davon auf unseren hochheiligen Gegenstand. Auch erzählte ich den Kindern das Gleichniß von dem Menschen, der ohne hochzeitliches Kleid in den Speisesaal eingetreten war, und was der Herr mit ihm geschehen ließ. Ich schilderte dann das traurige Ende des Judas Iskarioth, der beim letzten Abendmahle die heilige Communion unwürdig empfangen hat. Ich machte die Kinder aufmerksam auf den Ausspruch des Apostels: „Wer unwürdig ißt und trinkt, der ißt und trinkt sich selbst das Gericht, weil er den Leib des Herrn nicht unterscheidet", nemlich von einer gewöhnlichen Speise.

Fromme kommen, Böse kommen,
Und sie haben ihn genommen,
Die zum Leben, die zum Tod!
Bösen wird er Straf' und Hölle,
Frommen ihres Lebens Quelle! —
Wie verschieden wirkt dieß Brot!

Woraus, fragte ich, bestehen die Menschen? Antwort: Aus dem Leibe und aus der unsterblichen Seele, welche nach dem Ebenbilde Gottes erschaffen ist. Wenn wir in den Himmel kommen wollen, wünschen wir, daß bloß unsere Seele in den Himmel eingehe? Nein, auch der Leib. Als der liebe Gott den ersten Menschen schuf im Paradiese, da war auch der Leib unsterblich, und schön, weil die heiligmachende Gnade in ihm war. Und wenn der liebe Gott den Menschen auferwecken wird von den Todten, so wird der Leib der Gerechten ganz verklärt sein, unverweslich, geistig, herrlich und voll Kraft. Darum muß auch bei der heiligen Communion der Leib wie die Seele vorbereitet werden. Wie wird der Leib vor-

bereitet? Das ist ohnehin klar und deutlich im Katechismus angegeben und braucht es der Katechet nur zu erklären.

Bezüglich der Vorbereitung, welche die Seele betrifft, sagt der Katechismus: sie besteht in der Reinigkeit des Gewissens, und in der Andacht des Herzens. Für beides, so wie für das, worin die Andacht des Herzens besteht, legte ich zur Erklärung die Begebenheit mit dem Zöllner Zachäus zu Grunde. Ich erzählte diese Geschichte recht lebendig und anschaulich, ließ sie mir von den Kindern nacherzählen, und machte dann aufmerksam wie Zachäus sein Gewissen reinigte, wie er seine Fehler gut machte, sprechend: Herr, die Hälfte meiner Güter gebe ich den Armen, und wenn ich Jemand betrogen habe, so erstatte ich es vierfach. Ich legte daher den Kindern recht an's Herz, eine aufrichtige, reumüthige Beicht zu verrichten, für welche ohnehin auch die Anleitung vorausgehen mußte; ich sagte ihnen, wenn ihnen vor der heiligen Communion noch etwas einfällt, sollen sie deßwegen nicht ängstlich sein, sondern demüthig Gott um Verzeihung bitten, mit dem Vorsatze, es in der nächsten Beichte nachzuholen. Es ist wirklich rührend, wie zart das Gewissen bei vielen solchen Kindern ist, wie ängstlich manche sind, daß sie nur ja keine Sünde auf dem Herzen haben beim Empfange der heiligen Communion. So geschah es mir, daß ein Knabe, eben als ich im Begriffe war, ihm die erste heilige Communion zu reichen, sich leichenblaß wegwendete, indem er sagte, er habe vergessen Reue und Leid zu erwecken. Ich sagte ihm, er solle beten: Liebster Jesus, verzeihe mir meine Sünden, sei mir gnädig, und gab ihm das hochwürdige Gut zum Genusse. Man muß daher Acht haben, daß diese Gewissenszartheit nicht in Scrupulosität ausarte.

Was nun die Andacht des Herzens betrifft, so ging ich in der Erklärung der genannten Erzählung weiter, indem ich sagte, wie Zachäus vorauseilte, um Jesum zu sehen, er übte den Glauben. Ferner wie er auf den Baum stieg, da er hoffte, sein Ziel zu erreichen, er übte die Hoffnung. Wie er herabstieg und Jesum mit Freuden empfing, er übte die Liebe. Welche Ehren er Jesum erwies, er betete ihn an. Wie er sich nicht schämte, vor allen Leuten auf den Baum zu steigen, er übte sich in der Demuth. Wie er die Hälfte seiner Güter den Armen gab, er übte sich in der Liebe des Nächsten. Wie er gegen das Murren und Schmähen der Leute keine Widerrede hatte, er übte die Geduld und Sanftmuth aus. Ich sagte jetzt den Kindern, wie Jesus gekommen ist, das Verlorne zu suchen und selig zu machen. Aus lauter Lieb' zu uns sündigen Menschen ist er in seine Leiden und in seinen Tod gegangen. In diesem heiligsten Sacramente aber ist es gerade so, wie wenn er in sein Leiden und in seinen Tod ginge. Er ist da mitten unter uns, ja er kehrt ein in uns, da wird er von uns ja gewissermaßen

gefangen genommen und weilt schweigend, still, geheimnisvoll auf unseren Altären; er läßt mit sich geschehen, was wir wollen. Er läßt es zu, daß die Gestalten verzehret werden in unserem Innern, somit erinnert uns Alles an sein Leiden und an seinen Tod. Darum spricht auch der Apostel: So oft ihr das Fleisch des Menschensohnes essen, und sein Blut trinken werdet, sollet ihr den Tod des Herrn verkündigen, bis er kommt. 1 Cor. 11.

Ich unterrichtete daher die Kinder, wie sie diese genannten Tugendübungen vornehmen sollen, denn was nützt alles Lernen, wenn es nicht practisch geübt wird. Wir bilden die Kinder nicht heran zu bloßen Verstandesmenschen, sondern zum religiösen Leben. Wissen ist einseitig, nur für den Verstand, Glaube umfaßt den ganzen Menschen. Der Herr nennt den Knecht im Gleichnisse: „bone et fidelis“, gut und getreu, gut in der Gesinnung, getreu im Werke. Wie also sind diese religiösen Uebungen für die Vorbereitung zum würdigen Empfange des allerheiligsten Altarssacramentes bei und mit den Kindern vorzunehmen?

In sehr einfacher und leichter Weise geschah diese von mir mittelst der fünfzehn Geheimnisse des heiligen Rosenkranzes, die ja den Kindern bekannt und sehr leicht beizubringen sind. Die Andachts-Uebungen lauten:

O Jesus im allerheiligsten Sacramente des Altars, du bist derselbe Jesus, den die Jungfrau vom heiligen Geiste empfangen hat. Stärke meinen Glauben, vermehre meine Zuversicht zu dir, entzünde in mir je mehr und mehr das Feuer deiner Liebe.

O Jesus im allerheiligsten Sakramente des Altars, du bist derselbe Jesus, den die Jungfrau zu Elisabeth getragen hat. Stärke meinen Glauben u. s. f. So kann es fortgesetzt werden in Form einer Litanei durch alle fünfzehn Geheimnisse des heiligen Rosenkranzes hindurch. Es wird dieses Gebet, diese Verbindung des allerheiligsten Sacramentes mit dem Rosenkranze, recht zur Andacht stimmend, Liebe erweckend und belehrend auf die Kinder einwirken.

Nachdem somit der Unterricht über die besondere Vorbereitung zum Empfange des hochwürdigen Gutes gegeben war, mußten die Kinder unterrichtet werden über das, was sie bei der Communion selbst zu sprechen und zu beobachten hatten. Zu diesem Zwecke mußten sie die offene Schuld, nämlich das Confiteor in deutscher Uebersetzung beten lernen, aber auch das Taufgelübde, denn es war ja erforderlich, daß die Kinder entweder beim Taufsteine selbst oder beim Altar vor der heiligen Communion ihr Taufversprechen feierlich erneuerten, da es in ihrer Kindheit der Taufpathe für sie abgelegt hatte. Beides lernen die Kinder gerne, und es mußte beides in den Unterrichtsstunden immer wiederholt und gemeinschaftlich von den Kindern gesprochen werden, ebenso das: o Herr! ich bin

nicht würdig, daß du eingehest unter mein Dach, sondern sprich nur Ein Wort, so wird meine Seele gesund. Es wurde den Kindern gesagt, daß sie beim Abspeisen sittsam den Mund öffnen, ihr Gebetbuch geöffnet unterbreiten sollten, daß sie die heilige Hostie nicht kauen oder lange im Munde behalten, sondern hinabschlucken sollten. Alles dieses ist ohnehin jedem Katecheten bekannt. Viele dieser hochwürdigen Herren pflegen, um diese hl. Handlung recht feierlich zu machen, und einen tiefen Eindruck auf das Gemüth der Kinder hervorzubringen, den Kindern zu sagen, daß sie mit brennenden Kerzen erscheinen sollen, um dann vom Schulhause durch die Herren Katecheten und Schulvorstände feierlich abgeholt und in die Kirche geführt zu werden.

Alles war angeordnet, unter dem Geläute der Glocken ging die nicht unbeträchtliche Schar der Knaben und weißgekleideten Mädchen paarweise in die festlich geschmückte Kirche; der Hochaltar war mit Blumen beladen, zu beiden Seiten des Hochaltares gruppirten sich die Kinder. Mir kamen die Thränen beim Anblicke derselben, ich freute mich im Vorhinein auf die Wirkung, welche meine, wie ich glaubte, salbungsvolle Rede, auf die Gemüther aller Anwesenden ausüben würde. Das Gotteshaus war überfüllt von Leuten; gleich nach dem Evangelium hielt ich meine Ansprache, und nun brachte ich die effectvollsten Stellen vor, da — puff, pauz — fällt ein Communikantenmädchen rücklings die Stufen hinab; zum Glücke war die brennende Kerze von selbst abgelöscht, das Mädchen ward in die Sakristei gebracht; ich setzte also meine Rede fort; doch o Mißgeschick! puff, ein anderes Mädchen liegt unten; puff, ein Knabe fällt um, die Mutter sieht's und schreit: Jesus! Franz, mein Kind, mein Kind, ein allgemeiner Wirrwar in der Kirche; ich lauf' in der Casel hin und heb' den Buben auf, die Ruhe ward wieder hergestellt, aber mein Concept war zu Ende; ich ärgerte mich über das infame Fiasco, das mir bereitet wurde, bat den lieben Heiland um Hilfe zur Fassung und Geduld, und setzte die heilige Messe fort, um nur bald zur heiligen Wandlung und Communion zu kommen, und dann die Kinder zu entlassen. Was war Ursache von diesem unkirchlichen Spectakel? Gewiß, die brennenden Kerzen, die stark duftenden Blumen, der viele Dunst in der Kirche, alles dieses wirkte auf die leeren Mägen der Kinder, und hatte die Uebelkeiten zur Folge, obwol die heil. Communion schon unter der Frühmesse gespendet wurde. Was wäre erst geschehen, wenn die Kinder hätten bis zum Hochamte warten müssen! — Eine Frau meinte später in ihrer Einfalt, man hätte doch den Kindern sollen ein bischen ein Frühstück geben. O sancta simplicitas! Für mich und meine spätere Praxis hatte jedoch dieser unangenehme Auftritt seine guten Folgen. Man lernt eben nie aus, und Erfahrung macht den Meister.

Ich hasse übrigens auch alles Theatralische, was zumeist bei der ersten Kindercommunion vorzukommen pflegt, wie zum Beispiele auch das Antworten im Chore auf die gestellten Fragen, nämlich: Glaubt ihr an Gott den Vater, Sohn und heiligen Geist? Antwort: Wir glauben. — Widersagt ihr dem Teufel? Antwort: Wir widersagen. Diese und ähnliche Fragen, mögen sie lieber wegbleiben, und mögen die Kinder einfach das Taufgelübde sprechen; denn wenn das theatralische Zeug nicht gut eingeübt ist, so geschieht's, daß die Kinder keine Antwort geben, und der Herr Katechet kann sich's selber beantworten. Ich erinnere mich, daß ein Pfarrer im Waldviertel bei der Abfahrt des hochwürdigsten Ordinarius nach der bischöflichen Visitation die in Parade aufgestellten Kinder commandirte: Kinder! Hoch! Hoch! so macht's s'Maul auf! Hoch! Die Kinder schwiegen. Der Bischof lächelte und sagte: Lassen Sie's gut sein, Herr Pfarrer, und fuhr hinweg. — Nur manierlich, sagte oft ein mir bekannter Seelsorger, und ich sage darauf: Nur natürlich, und keine künstlichen Tiraden!

Es erübrigt noch zu sprechen von dem, was nach der heil. Communion zu thun ist. Dieses Capitel ist wohl noch eines der wichtigsten, und sollte von dem Katecheten mit allem Nachdruck behandelt werden. Gar oft denke ich an meinen seligen Vater, der, wenn wir die Kinder nach dem Essen auf das Dankgebet vergassen, uns zurief: Was wollt ihr thun? Heißt es bei euch auch: Den Löffel gewischt, und davon! Schau man sich viele der Erwachsenen an; ist es nicht bei ihnen, als sei ihnen die heilige Communion wie ein brennender Zünder, der sie hinaustreibt aus dem Gotteshause. Die Beicht meinen sie, ist der Schuldschein, der getilgt wird, jetzt kommt das Siegel darauf, das ist die heilige Communion, und also Marsch hinaus zur Kirche mit Siegel und Abstattung. Wo liegt hierin die Schuld, als, weil sie schon als Kinder nicht zur Danksagung angeleitet worden sind. Möchte doch der Katechet sich die Mühe nehmen, nach der hl. Communion der Kinder die Dankgebete mit ihnen zu beten, aber dieselben auch früher gehörig unterrichten über die Nothwendigkeit derselben.

Im Katechismus heißt es bezüglich dessen, was nach der h. Communion zu thun ist, man soll

1. Christus für die unendliche Gnade danken, daß er sich gewürdiget hat, zu uns zu kommen,

2. ihn in Demuth anbeten u. s. f.

Die Kinder konnten sich diese Puncte leicht merken, indem ich sie aufmerksam machte auf die drei Arten des Gebetes, nemlich Dank-, Lob- und Preisgebet, Bittgebet. Diese drei Arten des Gebetes sagte ich, muß man nach der heiligen Communion üben. Um diese Uebung recht innig, recht vom Herzen kommend zu machen,

fing ich zuerst mit der Uebung des Dankgebetes an. Ich erzählte von den 10 Aussätzigen, die Jesus gereinigt hat, und wie der Eine wieder zurück kam, und mit rührenden Worten dankte. Ich schilderte die Schändlichkeit des Undankes bei den neun Uebrigen, die Schönheit des Dankens bei diesem Fremdlinge. Ich erzählte ferner den Kindern von dem reichen Fischzuge des Simon Petrus, wie er voll Erstaunen und voll heißen Dankes auf seine Knie sich niederwarf, und sprach: Herr! entferne dich von mir, ich bin ein sündiger Mensch. So groß war sein Dankgefühl und seine Demuth, daß er sich für unwürdig hielt, Gottes Gaben zu empfangen, indem er sich einen armen Sünder nannte. Mit dem Danke muß sich die Anbetung vereinigen. Ich erzählte die Geschichte von dem Blindgebornen, der niederfiel und anbetete, da ihm Jesus die Augen geöffnet, und sich ihm zu erkennen gegeben hatte. Ich erzählte vom Greise Simeon, der den Himmelvater mit gerührtem Herzen anbetete und pries, da er gewürdiget worden war, das göttliche Kind zu sehen. Was werdet auch ihr thun, ihr Kinder, so fragte ich, da ihr denselben Jesus sehet und sogar seinen heiligen Leib genießet? — Ich erzählte den Kindern, oder ließ erzählen die Geschichte von den hh. Königen, die das göttliche Kindlein kniefällig anbeteten, und ihm Gold, Weihrauch und Myrrhen zum Geschenke brachten. Was werdet ihr Kinder dem göttlichen Kinde zum Geschenke bringen? Er sagt es euch selbst: Mein Sohn, meine Tochter, schenke mir dein Herz. Also schenket ihm eure Herzen, eure Seelen, saget:

So nimm uns're Herzen zum Opfer hin
Wir geben sie gerne mit freudigem Sinn —,
Und mache sie heilig, und selig, wie Deines
Und mach' sie auf ewig mit Deinem nur Eines.

Mit der Anbetung vereinigt sich die Bitte. Ich sagte: Wenn ihr Jesum empfangen habet, soll er wieder fortgehen? O nein, werden die Kinder sagen. Darum aber sprechet ihr lieben Kinder:

„Herr bleibe bei uns, verlass' uns nicht, o Herr!
Jesus, du Süßester, verlass' uns nicht, o Herr!"

Um was kann und soll man noch bitten? Für wen soll man noch bitten? Ich ließ es die Kinder selbst angeben, und fing dann mit Zugrundelegung der oben citirten Erzählungen die practischen Uebungen dieser Gebete und Anmuthungen an, damit die Kinder sich gewöhnten an diese Art und Weise des Gebetes.

Am Communiontage Nachmittags gingen die Communicanten in den heiligen Segen, gruppirten sich wieder zu beiden Seiten des Hochaltars. Nach geendetem hl. Segen, dem die Christenlehre vorausgieng, mußten die Kinder in den Pfarrhof kommen, und empfingen dort ihre Communion-Andenken, wozu die Communion-Bilder bei Pustet in Regensburg ganz besonders empfohlen zu werden verdienen.

Ich schließe dieses mein Pastoralschreiben mit dem herzlichen Wunsche, daß es so manchem meiner Hochgeehrten Herren Mitbrüder für den practischen Unterricht zum Empfange der ersten heiligen Communion ersprießliche Dienste leisten möge, und wenn die nach dieser Anleitung vorbereiteten Kinder, Liebe, Sehnsucht nach dem Genusse der heiligen Communion in ihrem jugendlichen Herzen fühlen, wenn sie freudig erregt sich hingezogen fühlen zum Tische des Herrn, so wird das Bewußtsein, mein Schärflein dazu beigetragen zu haben, mein süßester Lohn sein.

Ybbs. Dechant Benedikt Josef Höllrigl.

II. **(Ueber Restitutionspflicht wegen Defraudation.)** Cajus, Director an einer Bank, veruntreut behufs Aussteuer seiner Tochter, zehntausend Gulden. Schon ist dieselbe das siebte Jahr glücklich mit Titus verheirathet, als Cajus dem Tode nahe, von Gewissensbissen geplagt, seinem Schwiegersohne Titus folgendes Geständniß ablegte: die Summe, welche ich meiner Tochter als Heirathsgut ausfolgte, hatte ich durch Defraudation der Casse widerrechtlich an mich gebracht. Es ist deinem Gewissen überlassen, der Bank den Schaden zu vergüten, da ich insolvent bin.

Wozu ist Titus verpflichtet? Wir antworten: zu Nichts; und begründen es in folgender Weise. Titus ist gar nicht verpflichtet, der Aussage seines Schwiegervaters Glauben beizumessen. Einen ganz analogen Fall behandelt der heil. Alphonsus (L. III. n. 654. Ed IIa Ratisb.) nämlich ob ein Kind verbunden sei, seiner Mutter zu glauben, die aussagt, daß es im Ehebruche erzeugt sei. Auch Lugo bespricht diesen Fall, und da Letzterer ausführlicher darüber handelt und der hl. Alphonsus seinen Ausführungen sich anschließt, so wollen wir seine diesbezügliche Doctrin erörtern. Während Molina (disp. CI; n. 3) und Andere das Kind verpflichten, der Aussage der Mutter Glauben zu schenken, wenn es überzeugt ist von ihrer Wahrheitsliebe, ihrem nunmehrigen religiösen Eifer, ihrer Mutterliebe; wenn sie etwa gar auf dem Sterbebette und noch obendrein eidlich ihr Geständniß ablegt: ob auch die Gerichtsbehörden lachen würden über die Thorheit eines Sohnes, der auf Grund der bloßen Aussage hin, auf sein väterliches Erbe Verzicht leistet; während also Molina hier zwischen dem forum internum und forum externum unterscheidet, spricht sich Lugo offen dahin aus, es liege kein hinreichender Grund vor in Bezug auf die Glaubenspflicht des Sohnes zwischen Gewissensbereich und Gerichtshof zu unterscheiden. So lange nicht Gründe vorgebracht werden, deren Gewicht den Gerichtshof bestimmen würden, auf Illegitimität des Sohnes zu erkennen, so lange liege für den Sohn auch im Gewissen keine Verpflichtung vor, der Mutter zu glauben. Denn wenn Beweis-

gründe nicht stark genug sind, den Richter zu einer dem Sohne ungünstigen Sentenz zu veranlassen, wie sollten dieselben dann genügen, daß der Sohn selbst gegen sich Recht spreche, sich verurtheile und aller Rechte einer Sohnschaft sich selbst beraube? Wenn die beigebrachten Gründe den Gerichtshof veranlassen würden, gegen den Sohn zu erkennen, dann sei er allerdings verpflichtet, der Mutter zu glauben. Im Zweifel kann er gewissenhafte Rechtskundige befragen (natürlich tecto nomine) und sein forum internum darnach einrichten, wornach in foro externo erkannt würde. So Lugo disp. XIII. n 61. 62. — Die Analogie unseres Falles mit dem eben besprochenen ist vollständig, das braucht nicht erst gezeigt zu werden. Da nun das Schuldengeständniß des Vaters auch auf dem Sterbebette und wäre es sogar mit einem Eide bekräftigt, nicht hinreicht, in foro externo ein Erkenntniß zu veranlassen, nach welchem Titus verpflichtet würde, aus seinem Vermögen zehntausend Gulden an eine Bank abzuliefern, so liegt nach den hl. Alphonsus und Lugo eine solche Verpflichtung auch in foro interno nicht vor.

Ein zweiter Grund, warum wir den Titus von jeder Restitutionspflicht frei sprechen, ist der rechtliche Erwerbtitel einer legitimen Ersitzung. Nach der allgemeinen Doctrin der Moralisten (cfr. S. Alphonsus III. 517.) kann Ersitzung nicht blos insofern Eigenthum erwerben, als das forum externum Ersessenes für Eigenthum erklärt, sondern im vollsten Sinne, auch vor Gott und Gewissen. Die rechtliche Erwerbung hängt ab von Erfüllung der zur Ersitzung vorgeschriebenen gesetzlichen Bedingungen. Untersuchen wir, ob sie an Titus erfüllt sind. Zuvörderst wird nach dem für uns maßgebenden österr. Rechte[1]) nebst der Fähigkeit der Person und des Gegenstandes der wirkliche Besitz gefordert § 1460 u. f. f. und zwar ein rechtmässiger, redlicher und echter Besitz. Titus ist ein wirklicher Besitzer; sein Besitz ist auch rechtmässig, da er auf der Schenkung des Schwiegervaters beruht, somit auf einem zur Uebertragung des Eigenthums an sich genügenden Titel. Die Redlichkeit wird vorausgesetzt. Der Besitz ist auch echt, da ihm keine Gewalt, keine List zu Grunde liegt. Wenn es im § 1464 heißt, daß, wenn Jemand sich einer Sache mit Gewalt oder List bemächtigt, oder in den Besitz sich heimlich einschleicht, weder er selbst, noch dessen Erben verjähren können, so hat diese Einschränkung auf unseren Fall keine Anwendung, da Titus nicht auf dem Wege der Erbschaft die Summe erhalten hat. Weiters fordert das Gesetz den Ablauf einer gewissen Zeit, die verschieden ist, je nachdem ein Gegen-

[1]) Daß in der Präsciptionsfrage die Landesgesetze norngebend sind und somit die Ersitzung auch foro interno nach ihnen beurtheilt werden muß, bespricht der hl. Alphonsus l. III. n. 504, 517.

stand beweglich oder unbeweglich, privilegirt ist oder nicht. Hier handelt es sich um bewegliches Gut, dessen Eigenthumsrecht nach § 1466 durch einen dreijährigen rechtlichen Besitz ersessen wird. Diese Bestimmung erleidet aber eine Ausnahme durch § 1472, wonach gegen das bewegliche Vermögen erlaubter Körper (in casu: die Bank) und durch § 1476, wonach eine bewegliche Sache, die man unmittelbar von einem unechten oder unredlichen Besitzer überkommen hat, erst in sechs Jahren präscribirt wird. Titus kam demnach schon vor einem Jahre zum Eigenthumsrecht der fraglichen zehntausend Gulden, damit fällt für ihn jede weitere Verpflichtung weg.

Mautern, Steiermark. P. Georg Freund C. SS. R.,
Lector der Moraltheologie.

III. **(Gehorsam gegen den Beichtvater.)** Es wurde uns folgender Fall vorgelegt und dessen eingehende Besprechung erbeten: „Der Pönitent Cajus klagt sich im Beichtstuhle an. Nachdem der Confessarius Claudius sich ein Urtheil über dessen Gewissenszustand gebildet, bedeutet er ihm, daß er ihn nicht lossprechen könne, und fügt zugleich die Mahnung bei, daß, falls er es wagen sollte, zu einem anderen Beichtvater zu gehen, er den Umstand erwähnen müsse, daß er soeben nicht absolvirt aus einem Beichtstuhle gekommen sei. Cajus verläßt den Beichtvater und wendet sich alsbald in derselben Kirche zu dem nächsten Beichtstuhl, beichtet seine Sünden aufrichtig wie zuvor, verschweigt aber aus irgend einem Grunde den Umstand der verweigerten Absolution. Der letztere Beichtvater bildet sich auch ein Urtheil und spricht ihn los.

Abgesehen nun von der subjectiven Meinung des Pönitenten über die Vernachlässigung der aufgetragenen Pflicht, ist objectiv und absolut seine Beicht giltig oder nicht? Oder mit anderen Worten: Kann der Beichtvater unter einer Todsünde den Pönitenten zu einem solchen Geständnisse verpflichten oder nicht?

Wir antworten: Insofern jener Befehl des Beichtvaters Claudius in Frage kommt, ist, abgesehen von einer etwaigen irrigen Ueberzeugung des Cajus, die von dem letzteren Beichtvater — nennen wir ihn Titius — erlangte Absolution giltig, denn der Beichtvater kann den Pönitenten nicht unter einer Todsünde zu dem erwähnten Geständnisse verpflichten.

Der Giltigkeit der Absolution steht nichts im Wege ratione deficientis integritatis confessionis.

Das Concil von Trident hat in seiner 14. Sitzung im 7. Canon erklärt: Si quis dixerit in sacramento poenitentiae ad remissionem peccatorum necessarium non esse de jure divino confiteri omnia et singula peccata mortalia, quorum memoria ex debita et dili-

genti praemeditatione habetur, etiam occulta et quae sunt contra duo ultima decalogi praecepta, et circumstantias quae speciem peccati mutant, anathema sit. —

Was das Concil verlangt, hat Cajus geleistet, denn es heißt ausdrücklich, daß er seine Sünden dem zweiten Beichtvater ebenso aufrichtig wie zuvor dem Claudius gebeichtet hat. Er hat keine schwere Sünde verschwiegen, denn der Umstand, daß er von Claudius nicht absolvirt wurde, war für ihn keine Sünde.

Wenn Cajus die irrige Ueberzeugung gehabt hätte, daß er unter einer Todsünde verpflichtet sei, dem Befehle des Claudius zu gehorchen, und wenn er aus Furcht, auch von Titius nicht losgesprochen zu werden, dieß zu thun unterlassen hätte, dann würde allerdings die spätere Absolution ungiltig sein, da der Pönitent im Augenblicke seines Bekenntnisses schwer zu sündigen vermeint, und somit auch wirklich schwer gesündiget hätte.

Objectiv betrachtet steht ferner der Giltigkeit der Beicht nichts im Wege von Seite des dem Beichtvater schuldigen Gehorsams.

Allerdings ist eine zur Giltigkeit der Absolution nothwendige Bedingung der confessio, daß sie sei parére parata. Der Beichtende muß bereit sein dem Beichtvater zu gehorchen in acceptanda poenitentia, in fugienda proxima occasione etc. Sonst ist er nicht gehörig disponirt. Hier ist aber wohl zu beachten, was Cardinal De Lugo (Respons. Moral. Lib. 1 Dub. 28. n. 5.) schreibt: „Poenitens solum debet implere poenitentiam sibi a Confessario impositam: quoad reliqua vero potest quidem Confessarius declarare poenitenti ea, ad quae aliunde poenitens sub peccato tenetur, v. gr., restitutionem, relinquere occasionem peccandi proximam, abstinere a tali contractu usurario, et alia similia, quae si poenitens non habet animum observandi, non est dispositus ad absolutionem: non tamen potest Confessarius quidquam aliud sub peccato ei praecipere, nisi id, quod in poenitentiam imponit, in qua imponenda habet se ut judex: quoad alia vero habet ut medicus, cujus non est praecipere, sed consulere et declarare aegroto, quae sint media necessaria vel utilia ad sanitatem tuendam vel recuperandam.“ Gury zählt (II.467.) unter den Eigenschaften der Beicht als letzte auf „parére parata“ und erklärt dieselbe folgendermaßen: Poenitens debet esse dispositus ad parendum monitis Confessarii tanquam judicis sententiam proferentis, puta in fugiendis occasionibus, in adhibendis remediis, in restitutione facienda, acceptanda poenitentia, etc.

Hiezu bemerkt Ballerini: Confessarius tamquam judex non dat monita, ut inferius auctor docet, sed de causa cognoscit, et pro merito causae absolutionem aut impertit, aut negat, aut etiam differt. Quae autem Auctor subdit, ad Confessarium

spectant tamquam doctorem seu magistrum. Obedientia vero iis debetur, non quia praecipit Confessarius, qui solum quoad injungendam satisfactionem praecipiendi habet auctoritatem, sed quia ea poenitenti indicuntur, quae lex quaepiam sive naturalis sive positiva exigit.

Der Beichtvater ist also nur insoferne Gesetzgeber für den Pönitenten, als er ihm eine Buße aufzulegen hat.

Wenn nun aber auch Claudius dem Cajus die in Frage stehende Verpflichtung als Buße hätte auferlegen wollen, so behaupten wir, daß dieser doch nicht, wenigstens nicht auf Grund dieses Befehles, hiezu verpflichtet gewesen wäre, da die Verrichtung der Buße zur Vollständigkeit des Sakramentes allerdings nothwendig ist, Claudius aber eben dem Cajus das Sakrament gar nicht gespendet, sondern verweigert hatte. Non aderat Sacramentum integrandum.

Zur Illustration der vorliegenden Frage und Antwort denken wir uns folgenden Fall, ähnlich dem in dieser Quartalschrift pag. 543 u. f. f. vom Jahrgang 1880 besprochenen. Cajus ist selbst Priester und in der Moraltheologie wohl unterrichtet. Claudius verweigert ihm die Absolution, weil er eine Meinung, die übrigens ganz gewiß probabel ist, aber von Claudius bekämpft wird, nicht aufgeben will. Er trägt ihm zugleich auf, daß er, wenn er einem andern Beichtvater beichte, ausdrücklich sage, daß er nicht absolvirt worden sei. Kann sich Cajus in diesem Falle nicht das sichere Urtheil bilden, daß er nicht verpflichtet sei, diesem Befehle zu gehorchen, da ihm die Absolution ganz ungerechter Weise verweigert wurde? Ganz gewiß. — Nachdem wir somit die Frage, wie sie eben vorliegt, kurz beantwortet haben, erlauben wir uns noch zu bemerken, daß es für Cajus per accidens allerdings Pflicht sein kann das zu thun, was ihm Claudius aufgetragen. Stellen wir uns vor: Cajus ist ein Gewohnheitssünder und gibt sich keine Mühe, seine sündhafte Gewohnheit abzulegen. Sein gewöhnlicher Beichtvater Claudius verweigert ihm deßwegen die Absolution und legt ihm zugleich die in Frage stehende Verpflichtung auf. Als hierauf Cajus dem Titius gebeichtet hatte, ward er von diesem gefragt, ob ihm die gebeichtete Sünde vielleicht zur Gewohnheit geworden sei. Dieß mußte er nun bekennen, denn der Satz (58): Non tenemur Confessario interroganti fateri peccati alicujus consuetudinem ist von Innocenz XI. verworfen worden. Hierauf fragte Titius, ob er immer losgesprochen worden sei. Auf diese Frage muß Cajus wohl ohne Zweifel gestehen, daß er so eben ohne Absolution fortgeschickt worden sei. Wir sagten oben: In diesem Falle ist Cajus verpflichtet das zu thun, was ihm Claudius aufgetragen; wir sagten aber nicht: In diesem Falle ist Cajus verpflichtet dem Befehle des Claudius zu

gehorchen, denn er gehorcht ja in diesem Falle nicht dem Claudius, sondern dem Titius, der das Recht hat obige zwei Fragen an ihn zu stellen und jenes Geständniß von ihm zu fordern.

Aber gesetzt auch den Fall, daß Titius diese oben genannten zwei Fragen nicht an ihn stellen würde, so müßte Cajus doch jenen Umstand erwähnen, nicht weil es der Gehorsam gegen Claudius so verlangte, sondern weil es das natürliche und positive göttliche Gesetz verlangt, daß er beim Empfang des hl. Bußsakramentes möglichst sicher gehe. Ballerini bemerkt: Non solum ob circumstantiam consuetudinis, sed quotiescunque poenitens advertat, se aut certe non rite dispositum ad gratiam sacramenti recipiendam, aut prudentem de istius dispositionis defectu rationem adesse, tenetur id aperire Confessario, ne videlicet sacramentum indigne recipiat. Auch Claudius hätte in diesem Falle vollkommen recht gehandelt, indem er dem Cajus auftrug zu sagen, daß er nicht absolvirt worden sei, denn in praxi praestat, wie Gury II. n. 485 bemerkt, poenitentes hortari, ut peccandi consuetudinem confessario non ordinario aperiant.

Zum Schluße fügen wir noch aus Stapf's Theologia moralis Tom. IV. §. 621. folgende Bemerkung bei: Maxime optandum est, ut omnes confessarii in deneganda vel differenda absolutione iisdem principiis insistant, ne, quod alter colligit, alter dispergat. B. Leonardus a Portu exemplum communitatis affert, quae blasphemiis valde assueta, ast brevi tempore ab hoc vitio sanata fuit, postquam omnes ibidem et in confinibus sacerdotes inter se convenerant, se tamdiu nullum blasphemum absoluturos, donec sufficientia emendationis signa praebuisset. Quid, si etiam nostro tempore, cum alicubi certum vitium ingravescit, sacerdotes tale inter se foedus inirent? Id quod in conferentiis sacerdotalibus facillime fieri posset.

St. Florian. Professor Josef Weiß.

IV. **(Präfation bei der Brautmesse.)** Innerhalb der Octav von Christi-Himmelfahrt fand eine Trauung und gleich darauf das Brautamt statt. Als der celebrirende Priester eben im Begriffe stand, die Missa votiva pro sponso et sponsa zu beginnen, kommt ihm der Zweifel, welche Präfation er nehmen solle bei diesem Brautamte? Aus der vortrefflichen Pastoraltheologie von P. Schüch weiß er, daß man in Votivmessen, die keine eigene Präfation haben, entweder die Präfation der Octav oder die der betreffenden Zeit oder die Praefatio communis nehmen müsse. Richtig, es ist die Octav der Ascensio, also muß ich die Praefatio Ascensionis nehmen, so entschied sich ganz correct der Celebrant. Allein es stoßt ihm ein neuer Zweifel auf. Er hat gelernt, daß die

Brautmesse, mag sie noch so feierlich gehalten werden, doch nur als eine Privatvotivmesse (sine Gl. sine Cr. mit wenigstens 3 Orationen, Benedicamus Domino, ultimum Evang. Sti. Joannis) abgehalten werden dürfe, in Privatvotivmessen aber, die gesungen werden, sei die Praefatio in tono feriali zu nehmen. Schnell schlägt er das Missale auf und findet zu seiner Enttäuschung nur den tonus solemnis. Nun, schließt er weiter, weil kein tonus ferialis vorhanden ist, nehme ich den tonus solemnis Ascens., wie er eben vorliegt.

Frage: Hat er recht gehandelt?

Antwort: Wir geben dem gewissenhaften Celebranten in allen Punkten recht; nur bezüglich des tonus solemnis, den er angewendet, erlauben wir uns eine Restriction zu machen. Fühlte er sich als einen so schwachen Choralisten, der nicht im Stande war, sich die Noten des tonus solemnis in die ferialen umzusetzen, so muß bei ihm freilich der Grundsatz gelten: Necessitas non habet legem, er that vielleicht besser, im solennen Ton schön zu singen, als im Versuche, den Ferialton zu treffen, kläglich umzuwerfen. Allein so schwer ist es eben doch nicht, aus der Analogie mit anderen Ferialtönen auch den tonus ferialis Praefat. Ascensionis zusammenzustellen, und wer sich dies mit einiger Zuversicht zutrauen darf, den halten wir sogar dazu ganz ordentlich für verpflichtet, weil es feststeht, daß in dem Brautamte, als einer missa votiva privata, nur der Ferialton gebraucht werden muß.

Wir können dies durch eine Entscheidung der Congregation der Riten vom 29. Februar 1868 beweisen, welche für einen analogen Fall gegeben wurde. Es handelte sich hier um die Praefatio de Nativitate D. N. J. Chr., welche ebenfalls im Missale keinen Ferialton besitzt. Die Buchdruckerei Pustet in Regensburg hat nämlich aus Anlaß der Herausgabe eines neuen römischen Missale an die Congregation der Riten unter anderen auch folgende Anfrage bezw. Bitte gestellt:

Nulla reperitur in Missali rom. praefatio de Nativitate D. N. J. Chr. in tono **feriali** cantanda. Attamen in pluribus dioecesibus singulis feriis V. missa votiva de ssmo Sacramento cantatur, quando rubricae eam admittunt. Qaeritur itaque: 1) utrum in ejusmodi missis votivis praefatio in tono solemni cantanda sit, an in feriali?

Die Antwort der Congregation auf diese erste Frage lautete: „Dummodo ea missa votiva non sit solemnis et pro re gravi, id est, dummodo ea cantetur sine Gloria et sine Credo, Praefatio de Nativitate canenda est in tono **feriali**."

Es wurde also entschieden, daß, obwohl das Missale den tonus **ferialis** de Nativitate nicht enthält, keineswegs der tonus

solemnis angewendet werden dürfe in den Privat-Votivmessen de ssmo Sacramento, welche an freien Tagen gesungen werden.

Die zweite Anfrage lautete: Si ultimum affirmetur, humillime petitur, ut in Missali apponere liceat cantum ferialem ejusdem praefationis, et ut locus assignetur, quo in missali inseri, ac rubrica praescribatur, quae huic praefationi feriali praeponi debeat. Videtur enim haec praefatio ferialis toni locum habere vel immediate ante praefationem in diebus ferialibus Quadragesimae, vel post praefationem toni ferialis de Spiritu sto. etc.

Die Antwort auf diese Bitte lautete: Sacra vero eadem Congregatio indulget, ut ad commoditatem sacerdotis missam cantaturi, ad calcem missalis et ultimo prorsus loco apponi possit praefatio de Nativitate cum hac rubrica: „Sequens praefatio cum cantu dicitur in missis votivis de SSmo. nomine Jesu et de SSmo Sacramento et de SSmo Corde Jesu."

Also zur Bequemlichkeit des celebrirenden Priesters erlaubte die Congregation der Buchdruckerei, den tonus ferialis de Nativitate am Ende das Missale und zwar an letzter Stelle abzudrucken, mit der Rubrik, daß sie zu nehmen sei in drei Privat-Votivmessen vom Altarssakrament, dem Herzen Jesu und dem Namen Jesu, wenn diese gesungen werden.

Schließen wir daher mit dem Satze: So wenig der Mangel des Ferialtons der Praefatio de Nativitate D. berechtigt zum Gebrauche das tonus solemnis, ebenso wenig berechtigt der Umstand, daß kein Ferialton von der Praef. Ascensionis vorhanden ist, zum Singen des tonus solemnis im Brautamte innerhalb der Octav von Christi Himmelfahrt.

Linz. Professor Josef Schwarz.

V. **(Ist die Litanei vor der heiligen Oehlung de praecepto oder nur de consilio zu beten?)** Der Priester hat sich nach dem bezüglichen Rituale der Diöcese zu richten. Das Rituale Rom. bestimmt: „adstantes recitent septem psalmos poenitentiales cum Litaniis, vel alias preces, dum ipse Unctionis sacramentum administrat"; also nach dem römischen Rituale ist die Litanei nicht de praecepto, auch nicht de consilio für den Priester, weil nach dem Wortlaute die Anwesenden dieselbe oder andere Gebete verrichten sollen, während der Priester selbst die heil. Oehlung ertheilt. Baruffaldo sagt in seinem Commentar zu dieser Rubrik: credo, quod sufficiat, si adstantes recitent alternatim Pater et Ave, donec expedita sit inunctio Infirmi. (Baruff. Comment. Tit. XXVIII. §. 10.) Nach dem römischen Rituale ist

übrigens bloß dort vorzugehen, wo ein Diöcesan-Rituale nicht vorhanden wäre.

Das vom heiligen Stuhle approbirte Rituale der Diöcese St. Pölten (J. 1873) gibt eine Alternative, indem es zuerst bestimmt, daß der Priester vor dem Bilde des Gekreuzigten knieend den Psalm „De profundis“ und die kurze Litanei, in welcher an der gehörigen Stelle der Name des Patrones der Pfarrkirche und des Kranken eingeschaltet wird, bete; oder daß er die Anwesenden ermahne aut moneat adstantes ipsos, ut orent et istas seu alias preces recitent. Die Litanei ist zufolge dieser Bestimmung an sich nicht de praecepto, wohl aber de consilio; in Erwägung des Umstandes aber, daß das ältere Rituale der Diöcese St. Pölten (J. 1787) den erwähnten Psalm und die Litanei dem Priester zu beten präcipirte (clare recitet, ut adstantes comprecari possint), das neue in der Fassung des Rubriktextes bis zu dem „aut“ die alte Vorschrift mit dem Zusatze über die Einschaltung der Namen des Patrones der Kirche und des Kranken wieder gibt, glauben wir mehr der Ansicht uns zuneigen zu sollen, daß die Litanei in der St. Pöltner Diöcese de praecepto zu beten sei.

Das Rituale der Diöcese Linz (1838) läßt keinen Zweifel übrig, daß der Priester den 129. Psalm und die Litanei zu beten habe. Auch im Rituale der Erzdiöcese Wien (1774), der Erzdiöcese Freiburg (1835), der Erzdiöcese Salzburg (1854), ja auch in dem Rituale Brixinense vom J. 1640 erscheint die Litanei (litaniae breves, im Brixinense Rit. Lit. OO. SS.) de praecepto vom Priester zu recitiren.

Das Rituale Zagrabiense (1729) und Rituale Strigoniense (1772) haben die Rubrik des römischen Rituales, wornach der Priester die Adstantes ermahnen soll, die Litanei oder andere Gebete zu verrichten, während er selber die heilige Oehlung ertheilt.

Martene (de antiquis Ecclesiae ritibus) theilt einen ordo ungendi infirmum mit aus dem achten Jahrhundert und aus dem 13. Jahrhundert, und es sind da sieben Psalmen vorgeschrieben gewesen, von einer Litanei geschieht keine Erwähnung.

(Ist das Pax huic domui und Asperges etc. zur Extrema Unctio und der Benedictio Apostolica auch dann zu sprechen, wenn selbes unmittelbar früher beim Eintritt mit dem Viaticum gesprochen wurde?)

Der Friedensgruß Pax huic domui ist beim Ingressus gemäß dem Auftrage des Herrn (Luc. 10, 5), und nur bei demselben nach Vorschrift des römischen und der übrigen Rituale zu sprechen; denn die Ritualvorschrift betont an jeder der bezüglichen Stellen den Umstand des Eintretens, so bei der Communio Infirmorum mit den Worten: Ingrediens locum . . . dicit: Pax etc, bei der letzten

Oehlung: Intrans cubiculum dicit: Pax etc.; und in der bened. Apostolica: Ingrediendo cubiculum . . . dicit: Pax etc. Da bei der Spendung der heiligen Oehlung unmittelbar nach dem Empfang des Viaticums ein neuer Ingressus nicht stattfindet, so fehlt die Voraussetzung, unter welcher das Pax huic domui zu sprechen ist.

So wie der Friedenswunsch, unterbleibt dann auch das Asperges in dem vorgelegten Falle. Das Freiburger Rituale enthält den Ordo administrandi in continuo omnia tria morientium Sacramenta mit der Benedictio Apostolica, in diesem Ordo ist Pax huic domui und die Aspersio nur nach dem Eintritt mit dem Viaticum angeführt und später nichts mehr davon erwähnt.

St. Pölten. Michael Ransauer, Spiritual.

VI. **(Segnung des Hochzeitweines.)** Ein Priester wird vor der Trauung vom Bräutigam (oder vom Brautführer) ersucht, nach der Copulation eine Flasche Wein zu „weihen" (segnen), dann in ein Glas einzuschenken und beim Opfergang um den Altar dem Brautpaar und den Gästen zum Trinken zu reichen. — Was kann er thun?

Das Rituale Romanum sagt nach den Ceremonien bei der der Ehe ausdrücklich: „Ceterum, si quae provinciae aliis, ultra praedictas, laudabilibus consuetudinibus et ceremoniis in celebrando matrimonii sacramento utantur, eas s. Tridentina Synodus optat retineri." Solche provinzielle Gewohnheiten sind somit in vorhinein indirect von Rom gutgeheißen. Dieses Segnen des Hochzeitweines (und das Trinken desselben) ist eine consuetudo antiqua und findet sich in manchen alten Ritualien und Agenden; es ist an und für sich consuetudo rationabilis, ceremonia laudabilis, als religiöse Erinnerung an die Weinvermehrung bei der Hochzeit zu Kana, als Bitte um Abwendung von Schaden gegen die Gesundheit, als Mahnung zum anständigen und mäßigen Trinken beim Hochzeitsschmause, als übliche Art der Beglückwünschung der Brautleute. Deßhalb haben auch neuere Ritualien eigene Benedictionsformeln dafür, z. B. das Passauer v. J. 1837, das Salzburger v. J. 1854, welche gewiß älteren Büchern entlehnt sind. Wo nun das Diöcesan-Rituale Formular und Anweisung gibt, ist über die Zulässigkeit kein Zweifel.

Wie aber wenn die Diöcesan-Ritualien kein Formular enthalten (z. B. die Collectio Rituum der Diöcese St. Pölten, und die meisten neueren)? wenn diese Segnung keine eigentliche Diöcesan-, Provinz- oder Localgewohnheit ist? Ceremonia laudabilis ist sie jedenfalls, wie oben gezeigt; consuetudo, Uebung seit langer Zeit ist sie noch in vielen Diöcesen und Gegenden; wenn sie gegenwärtig bei uns, sowie viele andere landesübliche fromme Gebräuche, wenig mehr bekannt ist, so ist dieß wohl nur das Resultat der febronianischen

und josephinischen Reinigungsreformen des vorigen Jahrhunderts, und könnte wieder vom katholischen Volksgeist aufgenommen und verbreitet werden; solche Gebräuche haben sich auch wirklich, im Geheimen und bei einzelnen Gemeinden und Volksclassen, erhalten. Obige Forderung des Bräutigams ist gewiß nicht seinem Gehirn entsprungen, sondern sie wurde gestellt, weil er früher und anderswo, etwa in einer benachbarten Pfarre, dieß gesehen und nachahmungswürdig gefunden hatte. Eine directe, ausdrückliche römische Approbation werden wohl derlei Particular-Riten nicht erlangen: es genügt aber auch die bischöfliche, selbst die präsumierte, zumal da es eigentlich keine neue Einführung, sondern Auffrischung des guten alten ist; es ist erlaubt, wenn und solange kein ausdrückliches Verbot des Bischofes entgegensteht. Dem Mißbrauche müßte freilich vorgebeugt werden. Daß der Wein am Altare gesegnet werden dürfe, zeigt auch der neueste appendix des Rituale Romanum (Turiner und Regensburger Ausgabe), wo unter den „Benedictiones a. S. Rituum Congregatione approbatae, non reservatae", auch ein Formular für benedictio vini in festo S. Joannis Evangelistae vorkommt, mit der Rubrik: In festo S. Joannis Evangelistae, expleta omnino Missa majore, h. e. post ultimum Evangelium, retentis omnibus paramentis, excepto manipulo, vinum a populo oblatum in memoriam et honorem S. Joannis, qui venenum innocue sumsit, benedicitur hoc modo. — So viel über die Zulässigkeit.

Was die Form und Weise dieser Benediction betrifft, so findet sie nach der Copulation statt, resp. vor dem Opfergang, wo die Hochzeitsgäste das Brautpaar auch durch Handreichung beglückwünschen. Als Formulare kann das im Rituale Romanum (oder dioecesanum, auch am Ende des Missale,) stehende, deßhalb ganz gewiß approbierte, allgemeine: ad quodcunque comestibile, gebraucht werden: Benedic, † Domine, creaturam istam N., ut sit remedium salutare generi humano: et praesta per invocationem sancti Nominis tui, ut, quicumque ex ea sumserint, corporis sanitatem et animae tutelam percipiant. p. Chr. D. n. Passender wäre zu diesem besonderen Zwecke die Benedictio vini in solemnitatibus nuptiarum in dem Locupletissimus thesaurus benedictionum . . von Gelasius di Cilia (9. Aufl. 1766) und im Manuale Ritualis Passaviensis (v. 1837) und anderswo z. B. in der alten Passauer-Agende vom J. 1751 pag. 140 vorfindliche: ℣ Adjutorium . . . ℣ Dominus vob. Oremus: Domine sancte, Pater omnipotens, aeterne Deus, bonorum omnium dator et conservator; qui inter reliquas creaturas tuas vinum in hominum sustentationem et laetitiam ex fructu uvarum prodire jussisti, quique per unigenitum Filium tuum Dominum nostrum Jesum Christum in

nuptiis in Cana Galilaeae aquam in vinum mirabiliter permutasti, et Sacramentum pretiosissimi sanguinis ejusdem Filii tui in vini materia sanctificare fecisti: te supplices deprecamur ac petimus, ut hanc creaturam vini bene † dicere et sancti † ficare digneris, ut famuli tui et famulae ex eo gustantes animae et corporis recipiant sospitatem, et te, omnium gratiarum largitorem, sine fine collaudent. p. e. Ch. D. n. ℟ Amen. (Das Rituale Romano-Salisburgense v. J. 1854 hat eine längere und feierlichere der bened. vini in festo S. Joannis Ev. entlehnte Form.) Nach jenem Segensgebete schreibt die Rubrik vor: Aspergat aqua benedicta in modum crucis, nihil dicens; dann: Postea vinum distribuitur per manus laicorum in mundo profano vase, primum quidem sponsis, tum aliis Christi fidelibus, qui nuptiis intersunt, omnibus modeste gustantibus. Der Priester wird also den Wein, der eigentlich nicht auf dem Altare (Epistelseite), sondern auf dem Credenztische stehen oder von Jemand mittelst Tasse getragen werden soll, in geöffneter Flasche benediciren, etwa noch davon aus der Flasche in den Becher eingießen, dann dem Bräutigam (oder dem Brautführer) übergeben oder zuschieben, und sich sodann vom Altare entfernen. Der weiteren Zumuthung zu entsprechen, selbst als Ganymed den Becher den Gästen zu credenzen oder gar ein „Es lebe das Brautpaar!“ auszubringen, wird er wohl bleiben lassen.

St. Pölten. Professor Josef Gundlhuber.

VII. **(Versehung einer Tollen.)** Ein junger Hilfspriester, Damianus, wurde zur Spendung der hl. Sterbesacramente berufen. a. Als er die Wohnung der Kranken betrat, erfuhr er, es sei eine Weibsperson zu versehen, die durch den Biß eines wüthenden Thieres die Hundswuth bekommen habe, oft plötzlich von der Wuth befallen werde, dabei kratze, beiße u. dgl. und dabei ungemeine Körperkraft entwickle. Da dachte er sich: hätte ich doch, nach dem Rathe meines Professors, den anmeldenden Bothen zu mir kommen lassen, hätte ich doch um die kranke Person und ihre Krankheit gefragt! Ich hätte dann den alten Herrn Pfarrer, der mehr Ueberlegung und Ruhe, Erfahrung und Routine besitzt, gebeten, er möge entweder den Versehgang selbst machen, oder mir wenigstens practische Rathschläge geben, was ich zum Schutze meiner Person und des allerheiligsten Sacramentes beobachten solle. b. Nun mußte Damian selbst darüber schlüßig werden; er beobachtete und verfügte Folgendes: Während der Beicht wurden zwei rüstige Männer an die offene Stubenthür postirt, die auf das erste Zeichen von Wuthausbruch sogleich herbeieilen und die Kranke an den Händen fassend, Gewaltacte verhüten sollten. Damian setzte sich selbst so der Kranken

gegenüber, daß er die Stuhllehne zwischen sich und ihr hatte und bei einer verdächtigen Bewegung ihrerseits sogleich aufspringen und die Lehne als Vertheidigungsschild ihr entgegenhalten konnte. Ob er ihr das hl. Viaticum spenden solle, schien ihm sehr gewagt, ob phrenesim; auf inständiges Bitten der Kranken entschloß er sich doch dazu. Er beobachtete die Vorsicht, von der Brust hinauffahrend, möglichst nahe dem Unterkiefer die hl. Hostie hinzureichen, damit sie nicht nach den Fingern schnappen könnte, und schnellstens dieselben zurückzuziehen. Die Hausleute hielten ein reines weißes Tüchlein bereit, um die hl. Partikel, falls sie ausgespien oder weggeworfen worden wäre, gebührend aufzunehmen. Bei der letzten Oelung hielten ihr die beiden Männer schonend die Hände. So verlief, gegen die Befürchtung, die heilige Handlung ganz ruhig. — Bevor die Kranke verschied, sprach sie noch öfter innigst ihre Freude aus, daß sie doch noch das heiligste Sacrament empfangen konnte, sowie ihren Dank gegen den geistlichen Herrn, mit der Bemerkung, daß ein anderer Priester ihr in diesem Zustande wohl die heil. Communion verweigert haben würde.

St. Pölten. Professor Josef Gundlhuber.

VIII. **(Darf ein katholischer Pfarrer ein Kind von protestantischen Eltern begraben?)** Ein Protestant in N. in Mähren bittet den kathol. Pfarrer um die Vornahme des Begräbnisses seines verstorbenen 5jährigen Kindes, weil der Pastor wegen großer Entfernung seines Wohnortes von N. den Act selbst nicht vornehmen kann und das schriftliche Ansuchen um Vornahme der Begräbnißfeier an den kathol. Pfarrer stellt. Es ensteht die Frage: Darf der kath. Pfarrer die Bestattung vornehmen? Ich beantworte diese Frage mit Rückblick auf die staatliche und kirchliche Gesetzgebung.

Das Gesetz vom 25. Mai 1868 bestimmt im VIII. Artikel: „Die Vorsteher, Diener oder Angehörigen einer Kirche oder Religionsgenossenschaft haben sich der von den berechtigten Personen nicht angesuchten Vornahme von Functionen des Gottesdienstes und der Seelsorge an den Angehörigen einer anderen Kirche oder Religionsgenossenschaft zu enthalten. Eine Ausnahme kann nur für jene einzelnen Fälle eintreten, in welchen durch die betreffenden Seelsorger oder Diener der anderen Kirche oder Religionsgenossenschaft um die Vornahme eines diesen zustehenden Actes das Ansuchen gestellt wird, oder die Satzungen und Vorschriften dieser letzteren die Vornahme des Actes gestatten."

Der kathol. Pfarrer darf jedoch nach den kathol. Grundsätzen Functionen des Gottesdienstes nicht als Stellvertreter des protestantischen Pastor's, sondern nur als katholischer Priester vornehmen.

Es frägt sich also, ob er im vorliegenden Falle als katholischer Pfarrer im Namen der katholischen Kirche die Begräbnißfunction vornehmen dürfe? Diese Frage muß bejaht werden. Zur Begründung dieser Antwort führe ich die Worte Perrone's an (Praelectiones theolog. Volum. VIII. 126): „Quicunque in diversis sectis nascuntur et baptizantur, in veram Christi ecclesiam cooptantur, quae est ecclesia catholica; tunc vero solum catholici esse desinunt et incipiunt ad sectam peculiarem pertinere, cum incipiunt esse malae fidei, vel dum volentes dubium positivum in animum admittunt etc." Demnach ist das genannte Kind ein Glied der katholischen Kirche und deßhalb handelt der kathol. Pfarrer nicht gegen das kirchliche Gesetz, wenn er als katholischer Priester im Namen der katholischen Kirche, welcher das Kind angehört, die Begräbnißfeier des Kindes vornimmt; er handelt auch nicht gegen das staatliche Gesetz, weil der Artikel 8 des citirten Gesetzes vom 25. Mai 1868 die Vornahme des Actes im vorliegenden Falle gestattet. Jedoch muß derselbe zur Verhütung des Aergernisses, welches die Katholiken seiner Gemeinde an dem kirchlichen Begräbnisse dieses Kindes, das nach ihren Begriffen „protestantisch" gewesen, leicht nehmen könnten, die Leute früher darüber aufklären und ihnen begreiflich machen, daß er in diesem Falle ganz recht handle. Selbstverständlich darf er bei der Begräbnißfeier den protestantischen Leidtragenden nichts gestatten, was eben protestantisch ist.

Olmütz. Dr. Franz Janis,

Supplent der Moraltheologie an der k. k. theol. Fakultät.

IX. **(Der Eigenthümer bekommt die ihm gestohlene Sache zwei Mal zurück.)** In Schneedorf, einem an Böhmens Grenze reizend gelegenen Pfarrorte von Oberösterreich, kam vor einem Jahre aus dem nicht gehörig versperrten Musikalienschrank ein der Kirche eigenthümliches Flügelhorn abhanden. Da der Organist Rusticus sich bewußt war, durch Mangel an Obsorge an dem Verluste dieses Instrumentes Schuld zu tragen, so machte er dem Pfarrer hievon gar keine Mittheilung, sondern kaufte sofort auf eigene Kosten ein anderes Flügelhorn und legte es an die Stelle des vermißten. Vor kurzer Zeit starb der Organist plötzlich am Schlagfluß und erst jetzt erzählte man dem Pfarrer von jenem Diebstahl und — sonderbar genug, am nämlichen Tage kam Lätus, ein Musiker, welcher auf dem Kirchenchore zu Schneedorf mitzuwirken pflegte, zum Pfarrer, um ihm mitzutheilen, er habe das abhanden gekommene Instrument bei Maro, einem Musiker der benachbarten Pfarre Zwing gesehen und wolle, wenn es dem Pfarrer genehm sei, weitere Nachforschungen

anstellen. Auf Ersuchen des Pfarrers begab sich nun Lätus bei erster Gelegenheit zu Maro, nicht ohne vorsichtiger Weise zwei ihm bekannte Männer von Zwing, Cajus und Tullius, als Zeugen mitzunehmen, und sagte demselben ohne Umschweife, das Flügelhorn sei das der Pfarrkirche Schneedorf, von wo es vor beiläufig einem Jahre entwendet worden sei. Der Inhaber des Instrumentes gab die Möglichkeit sofort zu, da er das Instrument erst vor einem halben Jahre gekauft habe, weigerte sich jedoch, vorläufig den Namen desjenigen zu nennen, von dem er es gekauft habe. Lätus gieng deßhalb auch noch zum Gemeindevorsteher von Zwing, um ihm die Angelegenheit zu berichten, und dieser erhielt auf sein Befragen von Maro die Auskunft, daß eben Cajus, einer der zwei von Lätus mitgebrachten Zeugen, ihm das Instrument käuflich überlassen habe; Cajus bestätigte es nunmehr auch und erklärte, er habe dasselbe von einem Manne gekauft, den er nicht gekannt, bei dem er aber gar keinen Grund gehabt hätte, ihn für unredlich zu halten.

So stand die Angelegenheit, als Pfarrer Quispiam sie erzählte und eine zweifache Frage stellte: 1. Was kann und soll ich thun, um der Kirche wieder zum Besitze des Flügelhornes zu verhelfen? Und 2. wer hat dann das Eigenthumsrecht auf das vom verstorbenen Organisten substituirte Instrument?

Ad 1. Der Pfarrer kann allerdings etwas thun, um das Instrument für die Kirche zu requiriren; ja seine Bemühungen können gar nicht erfolglos sein. Schon nach dem natürlichen Recht gilt das Axiom: „Res clamat ad dominum“, d. h. wie Dr. Ernest Müller (Theol. mor. l. H. § 135.) erklärt: „domino competit jus strictum, rem suam recuperandi. Ratio hujus axiomatis est, quia solus rei dominus jus habet, eam possidendi, nec rei dominium amittit, ad cujuscumque manus illa devenerit.“ In der Ausübung dieses natürlichen Rechtes wird aber der österreichische Staatsbürger auch durch sein bürgerliches Gesetzbuch geschützt, welches im § 366 statuirt: „Mit dem Rechte des Eigenthümers, jeden anderen von dem Besitze seiner Sache auszuschließen, ist auch das Recht verbunden, seine ihm vorenthaltene Sache von jedem Inhaber durch die Eigenthumsklage gerichtlich zu fordern.“ Nur wenn Jemand eine Sache in einer öffentlichen Versteigerung, oder von einem zu diesem Verkehre befugten Gewerbsmann, oder von Jemandem, dem der Eigenthümer selbst die Sache in was immer für einer Absicht anvertraut hatte, gekauft hat, ohne mit Grund dieselbe als gestohlene ansehen zu müssen, erwirbt nach § 367 der Käufer das Eigenthumsrecht und dem früheren Eigenthümer steht nur das Recht zu, den Dieb oder den früheren unredlichen Besitzer auf Schadloshaltung zu belangen; — das gleiche gilt nach jedem Rechte, wenn der redliche Besitzer die Sache durch Präscription bereits erworben hat.

Was hat also der Pfarrer zu thun? Zunächst muß er in gütlichem Wege sich um Ausfolgung des Instrumentes verwenden, weil der Eigenthümer nach § 366 des bürg. Gesetzbuches erst die vorenthaltene Sache gerichtlich fordern soll. Würde er in seiner Klage den Beweis nicht liefern können, daß er den Inhaber vergeblich zur Zurückstellung der Sache aufgefordert habe, und würde dieser vor Gericht sich zur Zurückstellung sogleich bereit finden, so könnte derselbe nicht in den Ersatz der Gerichtskosten verurtheilt werden. (S. Ellinger, Handbuch des öst. Civil-Rechtes zu diesem Paragraph.) Hat der Pfarrer diesen gütlichen Weg vergeblich versucht, dann betritt er den gerichtlichen Weg; hiebei muß er beweisen: a) daß Maro das Flügelhorn in seiner Macht habe und daß dasselbe sein Eigenthum (d. i. des Pfarrers), beziehungsweise der durch ihn repräsentirten Pfarrkirche sei. (§ 369.) Dieser Beweis wird im vorliegenden Falle sehr leicht zu erbringen sein. Er muß aber auch b) die Sache durch Merkmale beschreiben, wodurch sie vor allen ähnlichen Sachen gleicher Gattung ausgezeichnet wird (§ 370.) Auch diese Obliegenheit kann hier keiner Schwierigkeit unterliegen, da ja der Musiker Lätus das Instrument sofort als das der Kirche gehörige erkannt hat. Es ist somit durchaus nicht zweifelhaft, daß der Pfarrer mit geringer Mühe die Pfarrkirche wieder in den Besitz des Instrumentes setzen kann; als Vertreter der Pfarrkirche und Verwalter ihres Vermögens ist er aber dann auch sicher verpflichtet, dieser geringen Mühe sich zu unterziehen.

Schalten wir hier die vom Pfarrer nicht gestellte Frage ein: Hat Maro, welcher das Flügelhorn etwa um 20 Gulden von Cajus bona fide gekauft hat, und es nun an die Pfarrkirche Schneedorf ohne jede Entschädigung zurückstellen muß, nicht das Recht, von Cajus, seinem Vormanne im Besitz, einen Ersatz zu beanspruchen? Allerdings. „Qui rem alienam, drückt Ernest Müller, Th. mor. l. II. § 136. die sententia communis der Theologen aus, bona fide emit et alteri vendidit, in casu evictionis, seu in casu, quo dominus rem suam ab emptore postulaverit, emptori pretium solutum reddere tenetur; quia contractum venditionis celebrando se implicito obligavit ad indemnem reddendum emptorem.“ — Auch wenn Maro zufällig erfahren hätte, das Instrument gehöre der Pfarrkirche Schneedorf, und wenn er daraufhin aus freien Stücken dasselbe zurückgegeben hätte, würde dasselbe gelten. Das österreichische Civilrecht enthält diesbezüglich dieselbe Bestimmung: „Wer .... eine fremde Sache als die seinige veräußert, ... der hat, wenn das Widerspiel hervorkommt, dafür zu haften.“ (§ 923.) — Und Cajus? Er hat selbstverständlich das Recht, den Mann, von welchem er das Instrument gekauft hat, auf Schadloshaltung zu klagen, falls sich ihm irgendwie hiezu die Möglichkeit bietet. —

Und wie, wenn Maro für Reparatur oder Verbesserung des Instrumentes Ausgaben gemacht hätte? Dann ist er berechtigt, von der Pfarrkirche als Eigenthümerin den Ersatz für diesen „nützlichen Aufwand" zu verlangen und zwar nach § 331 des österreichischen Gesetzes „nach dem gegenwärtigen Werthe, insofern er den wirklich gemachten Aufwand nicht übersteigt."

Ad 2. Der Pfarrer hat das abhanden gekommene Flügelhorn zurückerhalten; das von dem verstorbenen Organisten substituirte befindet sich auch im Besitze der Kirche: können nunmehr beide Instrumente als der Kirche eigenthümlich betrachtet werden? — Antwort: **Nein,** außer es wäre mit Zuverlässigkeit eine Aeußerung des Verstorbenen bekannt, daß er das Flügelhorn bedingungslos der Kirche schenken wollte. Würde er um eine Woche länger am Leben geblieben sein, so hätte er die Auffindung des entwendeten Instrumentes sicher mit Freuden begrüßt und das von ihm angekaufte zurückgenommen; und der Pfarrer hätte gewiß es sich nicht beifallen lassen, beide Instrumente etwa der Kirche zu vindiciren, sondern er hätte ohne Zweifel dem Organisten gesagt: „Freuen Sie sich, Herr Rusticus, Sie können nun Ihr Flügelhorn wieder in Geld umsetzen." Und mit Recht. Denn die Kirche hat ja das stricte Eigenthumsrecht auf das von Rusticus angekaufte Instrument niemals acquirirt; eine Schenkung wollte dieser damit der Kirche nicht machen und zur Giltigkeit einer solchen fehlte auch die Annahme von Seite der Kirche; auch eine Restitution im eigentlichen Sinne, zu welcher er wohl kaum verpflichtet war, wollte er nicht leisten, sondern er wollte nur einem verdienten Tadel entgehen und darum ein anderes Instrument an die Stelle des abhanden gekommenen setzen; und selbst wenn wir den Ankauf dieses Instrumentes als pflichtmäßige Restitution betrachten, so wollte der Organist damit der Kirche nicht ein zweites Instrument verschaffen, sondern sie nur in statum pristinum restituere, in den Besitz eines Flügelhornes, sicherlich wenigstens implicite mit der Absicht, das gekaufte für sich in Anspruch zu nehmen, falls das entwendete wieder zum Vorschein komme. Dieses von Rusticus angekaufte Instrument gehört somit in die Erbschaftsmasse, welche im erzählten Falle ohnehin sehr unbedeutend war.

St. Oswald. Pfarrvikar Josef Sailer.

X. **(Ueber die Nothwendigkeit der Wiederholung der einfachen Gelübde und des Triennium in diesen Gelübden für solche, die aus einem Orden in einen andern treten.)** Nach Inhalt des Casus XIII des II. Heftes der Quartalschrift 1882 hat P. Octavian, qui a religione O. S. Benedicti in religionem S. Bernardi transierat, nach Vollendung

des Noviziates sogleich die vota solemnia als Cisterzienser abgelegt.

Nun frägt Jemand: Wäre diese dem Noviziate unmittelbar folgende solemne Profeß (ohne die nachträglich eingetretene Sanirung) giltig?

Die Antwort kann nur negativ sein: denn in Folge der Encyklika S. Congregationis super statu regul. vom 19. März 1857 „Neminem latet“ müssen die Novizen zunächst die einfachen Gelübde ablegen und erst, nachdem dieselben 3 Jahre in den einfachen Gelübden gelebt haben, können sie zur feierlichen Profeß zugelassen werden. Es heißt nämlich dort: „Peracta probatione et novitiatu . . . Novitii vota simplicia emittant.“ Dann: „Professi (scilicet vota simplicia) post triennium a die, quo vota simplicia emiserint, computandum, si digni reperiantur, ad professionem votorum solemnium admittantur.“

Diese Pflicht, den feierlichen Gelübden die einfachen Gelübde und ein Triennium in diesen letzteren vorauszusenden, ist in dem genannten Rundschreiben deutlich ausgesprochen, doch es ist damit noch keineswegs eine Norm gegeben, wie es sich etwa mit feierlichen Ordensgelübden verhält, die gegen diese Encyklika sine praemissione professionis votorum simplicium et sine praemisso triennio nach dem 19. März 1857 zu Stande kamen. Es stiegen daher bei Ordensvorständen und Andern große Bedenken gegen den valor solcher Professen auf.

Um nun für alle Zukunft jeden Zweifel in einer so hoch wichtigen Sache auszuschließen, erklärte Pius IX. ex motu proprio in einem Breve ddo. 7. Febr. 1862 „nullam omnino, irritam, ac nullius roboris fore professionem votorum solemnium, tam scienter quam ignoranter quovis modo, praetextu et colore factam a novitiis quibuscunque etiam laicis et conversis, qui licet probationem et noviciatum de jure expleverint, non emittant prius votorum simplicium professionem et in ea per triennium integrum non permanserint, quamvis vel a Superioribus vel a Novitiis vel ab utrisque intentio habeatur respective recipiendi ad vota solemnia et ea emittendi, ac omnes ritus adhibeantur ad professionem votorum solemnium praescripti.“ — Es ist demnach diesem neuesten Breve zu Folge jede nach dem 7. Febr. 1862 non praemissa professione simplicium votorum et non praemisso triennio in hac professione abgelegte feierliche Ordensprofeß ungiltig und rechtsunwirksam, während die zwischen dem 19. März 1857 und dem 7. Febr. 1862 derart mangelhaft abgelegten Ordensprofessen laut einer Entscheidung der hl. Congr. super statu Reg. ddo. 16. Aug. 1866 wohl unerlaubt, aber dennoch giltig waren.

Nun frägt es sich, ob dieses stringente Breve Pius IX. vom 7. Febr. 1862 (Ad universalis Ecclesiae regimen) auch auf P. Octavian Anwendung findet, da derselbe schon als Benedictiner einmal die vota simplicia und das Triennium in his votis seinen votis solemnibus vorausgesendet hat?

Die Antwort lautet **affirmative**. P. Octavian hatte auch post transitum in seinen zweiten Orden neuerdings nach dem Noviziate die vota simplicia abzulegen und ein volles triennium in diesen Votis zu verharren, ehe er zur feierlichen Profeß zugelassen werden konnte. Warum?

Die „ratio legis" in dieser päpstlichen Anordnung vom 19. März 1857 und vom 7. Febr. 1862 ist unter anderem auch, wie aus dem Breve ddo. 7. Febr. 1862 ersichtlich ist, diese: „ne quis admittatur . . . qui verae vocationis expers, susceptique Instituti pertaesus gravem Sodalibus molestiam inferat cum disciplinae perturbatione et regularis observantiae discrimine." Diese legis ratio findet sich jedoch in gleicher Weise bei den Transeuntes ad aliam religionem wie bei denjenigen, die überhaupt erst in einen Orden eintreten. — Nach dem bekannten Interpretationsaxiom „ubi eadem est ratio ibi debet esse eadem legis dispositio" hatte P. Octavian als „transiens ad aliam religionem" sich ganz denselben Bestimmungen zu unterwerfen, welchen sich Andere ex saeculo venientes zu unterordnen haben. Ueberdieß spricht das päpstliche Breve ddo. 7. Febr. 1862 und auch die Encyklika vom 19. März 1857 ganz allgemein von professis vota simplicia und von „Novitiis quibuscunque," und unterscheidet nicht zwischen Religiosen, die erst aus der Welt eingetreten sind und Religiosen, die aus einem andern Orden kommen. Ubi tamen lex non distinguit, et nos distinguere non debemus. Auch die Praxis des hl. Stuhles spricht für die Wiederholung der professio simplex und des Triennium. Denn derselbe hat in der That in vorkommenden Fällen erklärt, daß auch religiosi, qui a religione ad religionem transeunt, den Bestimmungen des Breves ddo. 2. Febr. 1862 vollinhaltlich unterworfen seien. Um einen evidenten Fall anzuführen, entschied die hl. Congregatio Episcoporum et Regularium vor mehreren Jahren, als einige beschuhte Carmeliten zu den Discalceaten-Carmeliten übertraten, auf eine gestellte Anfrage, daß auch diese transeuntes nach dem Noviziate zunächst die vota simplicia ablegen, in diesen 3 Jahre verbleiben müssen und dann erst zu den feierlichen Gelübden zugelassen werden können.

Es steht demnach sicher, daß die Vota simplicia und das Triennium in diesen votis der feierlichen Profeß auch jener vorangehen müssen, welche aus einem Orden in einen andern übertreten. Es wird schließlich bemerkt, daß die citirte Encyklika: „Neminem

latet“ und das genannte Breve: „Ad universalis Ecclesiae regimen“ nur die familias religiosas virorum, und nicht auch jene der monialium tangiren. —r.

XI. **(Ein päpstliches Reſcript für die Diözeſe Linz betreffend die Expositio Smi Sacramenti ad instar 40 horarum.)** In der Diözeſe Linz findet ſchon ab immemoriali die Expositio Smi Sacramenti in der Form des 40ſtündigen Gebetes mit „Unterbrechung der Expositio während der Nacht“ ſtatt. Gleichwohl pflegte bei dieſer Expositio die Missa votiva solemnis Smi Sacramenti geſungen zu werden. Um nun dieſer uralten Diözeſan-Praxis, welche mit den Vorſchriften der Inſtruktion Clemens XII. über das 40ſtündige Gebet nicht im Einklange iſt, eine rechtmäſſige Baſis zu geben, wendete ſich das biſchöfliche Ordinariat an die hl. Congregation der Riten, und dieſelbe indulgirte mittelſt Reſcript ddo. 17. Nov. 1881, daß in der Diözeſe Linz Missa solemnis nec non Commemoratio Smi Sacramenti in Oratione (Triduana) licet non continua ad instar 40 horarum conformari plane valeant „Instructioni Clementinae.“

XII. **(Legatmeſſen ohne Benennung einer Pfarre oder eines Prieſters.)** Durch Teſtament eines Erblaſſers in Niederöſterreich wurde nebſt anderen Legaten auch ein Betrag auf 50 heil. Meſſen feſtgeſetzt, ohne daß jedoch eine Kirche oder ein Prieſter bezeichnet wurde, an welche das Legat zu übergeben wäre. Der Erbe wollte es an eine fremde Pfarre zu Gunſten eines dortigen Prieſters übermitteln. Dagegen erhob jedoch der zuſtändige Pfarrer des Erblaſſers Einſprache und ſagte, daß das Legat auf hl. Meſſen ihm einzuhändigen ſei, da er dieſelben alsbald zu perſolviren in der Lage ſei.

War der Pfarrer im Rechte oder nicht?

Canoniſten von nicht unbedeutendem Anſehen ſagen zwar: ubi locus per testatorem nullo modo sit designatus, possunt haeredes in quacumque ecclesia Missarum oneri satisfacere. — Allein es muß zugeſtanden werden, daß es eine Inconvenienz iſt, wenn der zuſtändige Pfarrer, der dem verſtorbenen Erblaſſer als ſeinem Pfarrkinde gegenüber ſeelſorgerliche Pflichten und Laſten hatte, nicht auch ſeine Vortheile und Rechte haben ſollte. Quod est officium et onus in parochis, importat etiam jus. Mit Rückſicht auf dieſes Axiom beſtimmt z. B. das canoniſche Recht im 1., 4., 8. und 10. Kapitel des 28. Titels de sepulturis lib. III. in Decretalibus, daß, wenn der Leichnam eines Pfarrangehörigen in einer anderen Kirche als in der Pfarrkirche von einem nicht zuſtändigen Pfarrer eingeſegnet und beerdigt wird, dem parochus

proprius die canonica portio emolumentorum funeris bezahlt werden müsse. Sollte in unserem Falle, in welchem zwar nicht ausdrücklich gesagt, aber doch angenommen wird, daß der zuständige Pfarrer den Testator in seiner Pfarrkirche eingesegnet hat, dessen Anspruch auf die emolumenta, welche aus dem Legate resultiren, unbillig oder unrechtlich sein? Nach der regula juris: cum quid conceditur, conceduntur omnia, quae sequuntur ex illo, gewiß nicht. Ueberdieß hat der parochus proprius die Präsumtion für sich, es sei durchaus nicht der Wille des Testator gewesen, die Persolvirung der ausgesetzten Legatmessen nicht zuständigen Priestern zu überlassen. Hätte er das gewollt, würde er eine andere Kirche und einen anderen Priester namhaft gemacht haben. Nun aber verschwieg er den Ort, wo die Legatmessen persolvirt werden sollen und den Priester, der sie persolviren soll. Qui tacet, consentire videtur, gilt in meris favorabilibus, quae tacenti nullum onus et nullum gravamen afferunt. Dem schweigenden Erblasser erwächst dadurch, daß der zuständige Pfarrer die Persolvirung der Legatmessen übernimmt, weder ein onus noch ein gravamen. Ferner ist klar, daß der Testator mit dem Legate dem die hl. Messen persolvirenden Priester eine Gunst bezeugen wollte. Daraus folgt, daß der tacens einverstanden war, wenn derjenige Priester das Legat beanspruche, der dazu in erster Linie berechtigt ist, nämlich der parochus proprius. Man kann die kleinen emolumenta, welche sich aus der Persolvirung der Legatmessen ergeben, als accessorium zu den emolumentis funeris betrachten; accessorium autem sequitur naturam principalis — Für das Recht des zuständigen Pfarrers spricht übrigens deutlich die kaiserliche Resolution vom 10. Mai 1766 und das Hofkanzleidecret vom 10. April 1788, deren Wortlaut im Nachstehenden folgt:

„. . . . haben Ihre k. k. Majestät auf den höchst Ihroselben in Sachen geschehenen gehorsamsten Vortrag nachfolgendermaßen allergnädigst sich zu entschließen geruht, daß so viel den ersten Punct wegen gehöriger Vertheilung der Stipendiorum missae, Sicherstellung der Funeralien und Bezahlung der frommen Vermächtnisse belange, von Seiten des fürstlichen Passauischen Ordinariats, jene sonderliche Fälle, wenn allenfalls der guten Ordnung zuwider den Erben die Verlassenschaften für Richtigstellung der Legaten und Funeralien eingeantwortet wurden, angezeiget werden sollen, damit sodann allsogleich Recht und Billigkeit verschaffet werden möge; dahingegangen jene hl. Messen, welche von dem Erblasser ohne Benennung der Kirche verschaffet werden, dem Pfarrer des Ortes, worunter der Verstorbene zu Lebzeiten gehörig gewesen, zu übergeben; in jenem Falle aber, wo die legirten Messen gar zu lange Zeit von dem Pfarrer des Ortes und seinen entwann

beyhabenden Caplänen oder Vicarien nicht gelesen werden könnten, demselben nur so viel als er zu verrichten im Stand ist, zu behändigen und die übrigen nach Willkühr der Erben zu lesen sein werden. (Den 10. Mai 1766. — Pöck, Supplem. Cod. Austr. VI. Bd. S. 798.)

Es ist über die von dem ehemalig passauischen Consistorium wegen der auf dem Land unverläßlich in Vollzug gebrachten geistlichen Vermächtnisse höchsten Orts angezeigten Gebrechen durch die höchste allen vier Kreisämtern intimirte Resolution de dato 10. und praesentato 14. Mai 1766 unter Anderen verordnet worden:

Daß jene hl. Messen, welche von dem Erblasser ohne Benennung der Kirche vermacht werden, dem Pfarrer des Orts, worunter der Verstorbene zu Lebzeiten gehörig gewesen, zu übergeben, in jenem Fall aber, wo die legirten Messen durch eine ganz lange Zeit von den Pfarrern des Orts und ihren etwa beihabenden Caplänen oder Vicarien nicht gelesen werden könnten, denselben nur so viel, als sie zu verrichten im Stande sind, zu behändigen, und die übrigen nach Willkühr der Erben lesen zu lassen sein werden.

Da nun seit einiger Zeit hierorts verschiedene Beschwerden wegen der, wider obige Vorschrift, den Ortspfarrern entzogene legirte Meßstipendien angebracht worden, und daher vorgedachte höchste Verordnung in Vergessenheit gerathen zu sein scheint;

Als hat das Kreisamt solche den sämmtlichen Dominien und Abhandlungs-Instanzen seines Viertels zu republiciren und in Entscheidung vorkommender Fälle sich danach zu benehmen. „Verordnung de dato 10. April 1788." Sammlung der k. k. ldf. Gesetze und Verordnungen in publ. eccl. von 1788 und 1789. VII. Theil, Nr. 4.

St. Pölten. Dr. J. Fasching, bischöfl. Secretär.

XIII. **(Können Frauenspersonen giltige Zeugen bei Trauungen sein?)** In der Filialkirche zu St. Peter sollte ein armes Brautpaar getraut werden. Der Bräutigam hatte nur seine Taufpathenleute eingeladen in der Absicht, den Taufpathen und den ohnehin immer gegenwärtigen Meßner sich als Trauungszeugen zu erbitten. Zur bestimmten Stunde, als Cooperator Titus eben daran war, sich in der Sacristei mit der Albe zu bekleiden, tritt der Bräutigam zu ihm mit den Worten: „Entschuldigen Hochwürden, wir sind in großer Verlegenheit; der Taufpathe, den ich als Zeugen eingeladen, ist plötzlich erkrankt und kann daher nicht kommen, und sonst ist außer dem Meßner, meiner Pathin und einigen Frauen keine Person in der Kirche, was ist da zu machen?" „Da kann ich euch nicht helfen", antwortete der junge Cooperator,

„eine zweite Mannsperson müssen wir haben, suchet sie, wo ihr sie finden könnet; Frauen sind keine giltigen Zeugen bei einer Trauung.“ Hatte Titus recht?

Soll eine Ehe giltig eingegangen werden, ist erforderlich, daß die Eheswerber vor dem eigenen Pfarrer beider oder eines von beiden, oder einem Priester, welcher dazu von dem Pfarrer oder von dem Bischofe der Diöcese ermächtigt worden ist, und vor zwei oder drei Zeugen ihre Einwilligung erklären. Das Concil von Trient sagt: „Qui aliter, quam praesente parocho vel alio Sacerdote de ipsius parochi seu Ordinarii licentia et duobus vel tribus testibus matrimonium contrahere attentabunt, eos s. synodus ad sic contrahendum inhabiles reddit, et hujus modi contractus irritos et nullos esse decernit, prout eos praesenti decreto irritos facit et annullat.“ (Sess. 24. cap. I. de ref. matr.) Also zur forma essentialis in matrimonio contrahendo gehören außer dem rechtmäßigen bevollmächtigten Priester noch zwei oder drei Zeugen. Wie diese Zeugen beschaffen sein müssen, darüber hat sich das Concil nicht ausgesprochen; was es strenge fordert, ist (nach Dr. Binders Eherecht III. 215) nur: 1. Daß wenigstens zwei anwesend sind, 2. daß sie gleichzeitig wie mit dem Pfarrer (oder dessen Stellvertreter) so auch mit einander (nicht etwa blos successive, der eine nach der Entfernung des andern) zugegen sind, 3. daß sie nicht bloß materiell (körperlich) sondern auch moralisch gegenwärtig sind, die Thatsache des Eheabschlusses wahrnehmen und den Act als solchen begreifen oder mit andern Worten, daß sie die natürliche Zeugenfähigkeit haben, bei der es (wie Kutschkers Eherecht sagt) auf Hören, Sehen und Verstehen ankommt. Es sind also unfähig alle jene, denen entweder überhaupt oder im Augenblicke der von ihnen zu bezeugenden Eheschließung der Gebrauch entweder der nöthigen Geisteskräfte oder der nöthigen physischen Sinne gebricht, somit unfähig alle Bewußtlosen, Irrsinnigen, Volltrunkenen ꝛc. — Alle andern Personen sind giltige Zeugen einer Trauung. Ob sie Manns- oder Frauenspersonen, Fremde oder Verwandte, Gläubige oder Ungläubige, Katholiken, Ketzer oder Schismatiker sind, hat auf die Giltigkeit keinen Einfluß. Auch ist es gleichgiltig, ob die Zeugen die Verhältnisse der Brautleute kennen oder nicht kennen, ob sie freiwillig oder gezwungen oder auf hinterlistige Weise herbeigelockt Präsenz leisten, es genügt, wenn sie bezeugen können, daß die Brautleute die beiderseitige Einwilligung wirklich gegeben haben. Ebenso ist es selbstverständlich, daß, wenn die Ehe ohnehin vor der versammelten Kirchengemeinde geschlossen wird, es zur Giltigkeit der Ehe nicht nothwendig ist, sich eigene Zeugen ad hoc zu erbitten, obwohl es für gewöhnlich geschieht; wie es auch Niemand bezweifeln wird, daß auch der dem Priester dienende Cleriker oder Meßner

nöthigenfalls als Zeuge genommen werden könne, vorausgesetzt, daß er die natürliche Fähigkeit eines Zeugen besitzt.

Da es sich jedoch bei den Trauungen um Zeugenschaft über einen sacramentalen Act handelt, so bemerken nicht ohne Grund die Lehrer des Kirchenrechtes, daß es Pflicht des Seelsorgers ist, zu wachen, daß nur bewährte und unbescholtene Personen und in Anbetracht der Rechtsfolgen im öffentlichen Leben in der Regel nur Mannspersonen als Zeugen beigezogen werden. Auch hat die Kirche ausdrücklich vorgeschrieben (Decr. S. Officii 29. Nov. 1672) daß bei Ehen der Katholiken nur Mitglieder der katholischen Kirche als Zeugen zu fungiren haben.

Aus dem Gesagten ist leicht zu entnehmen, ob die Antwort des Cooperators Titus eine correcte war oder nicht. Daß er den Auftrag gegeben, womöglich eine geeignete Mannsperson zu suchen, war auf Grund dessen, was wir bereits erwähnt, gewiß lobenswerth; wenn er jedoch aus dem Grunde es gethan, weil, wie er der Meinung ist, Frauenspersonen keine giltigen Zeugen bei Trauungen sein können, so müssen wir seine Ansicht als eine irrige bezeichnen. Es existirt keine kirchliche Entscheidung, welche die Zeugenschaft bei Frauenspersonen bei Trauungen als ungiltig erklärt und ebenso auch kein bürgerliches Gesetz. Das allgemeine österreichische bürgerliche Gesetzbuch verlangt nur die Gegenwart zweier Zeugen, ohne zu bestimmen, ob sie männlich oder weiblich sein müssen; und der oberste Gerichtshof hat sich erst vor Kurzem (12. Juli 1881) für die Giltigkeit einer Trauung ausgesprochen, wo neben einer Mannsperson auch eine Frauensperson als Zeugin fungirte, die noch überdieß mit der Braut nahe verwandt war, (vide Laibacher Diöc. Blatt 1882, pag. 71) welche Ehe auch von der kirchlichen Behörde ohne Anstand als giltig erklärt wurde.

Steinhaus. Pfarrvikar P. Severin Fabiani. O. S. B.

XIV. **(Zeitungswesen und Correctionspflicht.)** Es kommen zwei benachbarte Seelsorger zusammen und erzählen sich ihre Erlebnisse der letzten Zeit. Bernhard ist tief niedergeschlagen, man liest aufrichtigen, bitteren Schmerz ihm vom Gesichte herab; Sylvester ist auch unzufrieden, doch geht bei ihm der Schmerz nicht bis an's Herz. Was ich nicht ändern kann, das muß ich lassen, und ist es der guten Sache nicht im Mindesten geholfen, wenn ich mich selbst bis zur Todeskrankheit abhärmen würde, sagt er. Nebenbei thut er, wenn auch ohne Aufregung, seine Pflicht, behauptet es wenigstens.

Die Dinge liegen in ihren Sprengeln ziemlich gleich auf. Noch sind die Pfarrholden nicht beim vollen Unglauben angelangt, selbst die ärgsten Schreier nicht, da auch sie Momente haben, in welchen

die religiöse Saite in der Brust anklingt. Allein sie scheinen sich demselben zu nähern. Das praktische Christenthum lassen Viele bereits zu Gunsten der sogenannten gesunden Sinnlichkeit beiseite; von Liebe und kindlicher Anhänglichkeit an die Kirche ist nur ausnahmsweise die Rede bei Einzelnen, die Anderen behaupten keckweg, daß in der kath. Kirche viel Zopf sei, der in der Zukunft fallen müsse.

Ich weiß recht wohl, klagt Bernhard, woher das Alles kommt. Meine Pfarrkinder lesen nur, und lesen alltäglich, das Futter, welches ihnen die atheistischen Wiener Juden vorkauen. In einem einzigen Gasthause liegt ein kath. Wochenblatt auf, sonst überall ausschließlich Judenwaare. Da lesen sie, da saugen sie Vorurtheile mit all' den skandalösen Beigaben ein, welche die ganze Generation vergiften.

Ganz wie bei mir unterbricht Sylvester.

Was habe ich, fährt Bernhard fort, schon Alles gethan, um diese vergiftende Kloake abzuleiten, es war Alles vergebens. Ich habe ziemlich deutlich in der Predigt vor den falschen Propheten gewarnt, ich habe die Wirthe beschworen, die schlechten Blätter nicht zu halten. Es hat nichts geholfen, sie haben die Achseln gezuckt und gesagt, daß sie der Gäste, des Geschäftes wegen, gerade diese Zeitungen halten müssen.

Ganz wie bei mir, schaltet Sylvester ein. Ich habe sogar katholische Blätter selbst bestellt und sie den Wirthen gratis zum Aufliegenlassen zugemittelt, damit wenigstens auch das Gegengift vorhanden und zur Hand sei. Ein Jude hat davon erfahren, hat mich verrissen und den Wirthen mit der Verachtung der gebildeten Welt gedroht, wenn sie klerikale Verdummungsblätter, so schrieb er wörtlich, die Atmosphäre ihrer Stuben verpesten ließen. Seither nehmen Letztere von mir keine Blätter mehr an, der Knoblauch ist alleinherrschend.

Was kann ich also thun, frug Bernhard? Ruhig zuschauen kann ich nicht. Ich meine, ich werde direkt darüber predigen, werde das Sündhafte auseinandersetzen, werde erklären, daß ein solcher Leser wie Gelegenheitsmacher excommunicirt ist und nicht losgesprochen werden kann, ehe — —

Er dir nicht die Fenster eingeworfen, dich auf der Gasse beschimpft, dir das Leben zum Fegefeuer und das fernere Bleiben unmöglich gemacht hat, fiel Sylvester ein. Glaube mir Bruder, so wird es kommen, Beispiele liegen vor. Der Teufel ist mächtig, er läßt sich keine Seele nehmen. Uebrigens hast du kein Recht, eine Excommunication auszusprechen. Unterbrich mich nicht. Pius IX. hat in seiner Encyclika vom 12. Oktober 1869 ausdrücklich alle bisherigen Censuren abgeschafft und nur *eine*, allerdings verschärfte, auf jene gesetzt, welche *Bücher* von formellen Häretikern und Apostaten, so die Häresie vertheidigen, lesen, drucken oder auf irgend

eine Weise vertheidigen würden. Von Anderem abgesehen sind Zeitungen keine Bücher. Dir bleibt nichts übrig, als auf dem bisherigen Wege zu bleiben, wenn du nicht lieber ganz schweigen willst, da es so wie so nichts nützen wird. Zu einer correctio gibt es nur dann eine Verpflichtung, wenn eine Hoffnung auf Erfolg vorhanden ist. So Sylvester. Bernhard seufzte und sagte, daß er sich noch bei anderen Confratres Raths erholen wolle. Ist Sylvester im Rechte?

Distinguo. Bezüglich der Excommunicatio hat er Recht, nicht aber in Bezug auf seine anderen Behauptungen.

Der hl. Alphonsus sagt de prohib. libr. cap. V. n. VIII., daß die Beichtväter dießbezüglich der strengeren Ansicht huldigen mußten, daß sie auf das natürliche Gesetz aufmerksam machen sollen und selbst eventuell die Lossprechung verweigern müßten, wenn die Gläubigen diese große Gefahr für ihren Glauben und Seelenheil nicht meiden wollten. Was die correctio betrifft, so ist es, allgemein gesagt, unrichtig, daß man nur spe affulgente dazu gehalten sei. Die Prediger müssen vi muneris dieselbe anwenden, etiamsi nulla spes affulgeat. Ja sie sind sogar cum periculo proprii damni dazu verpflichtet, letzteres allerdings nur, si speretur fructus. Vide Müller theol. moral. lib. II. tract. I. § 31.

Dies muß Bernhard vor Augen halten und darnach handeln. Immerhin haben beide Priester gezeigt, daß sie die Zeit begreifen, und woher die Abnahme an Glauben und Sitten kommt. Sie mögen sich vor Kleinmuth, dem Laissez Aller hüten, einmal wird die Zeit kommen, wo auch sie einen reichlichen Fischzug machen werden, wenn sie bis dahin auch manche Nacht umsonst gearbeitet haben sollten. Wer hier schweigen wollte, den würde des Propheten Fluch von den stummen Hunden treffen.

St. Pölten. Professor Dr. Josef Scheicher.

XV. **(Wie sollen die heil. Gefässe zum Versehgange beschaffen sein?)** Nicht leicht in irgend einer kirchlichen Hinsicht mag so viel Kunterbuntes — contra und praeter rubricas — geleistet worden sein, wie in der Formation der Gefässe zu Provisuren. Daß es in dieser Hinsicht noch nicht gut stehe, belehrte mich die Erfahrung. Die gebräuchlichste Pyxis ist liturgisch falsch, weil beide Behälter — für die heil. Species und für das Krankenöl — ein Gefäß bilden, obgleich beide von einander abzuschrauben sind; — das ist contra rubricas.[1]) Das Schlechteste dabei aber ist die so winzig kleine Oeffnung für die heilige Species, daß kaum

[1]) Den Beweis hiefür gibt Schüch, Pastoralth. 5. Aufl. S. 408. in ausführlicher Weise.

6 Hostien Platz haben und diese noch unwürdiger Weise zusammengepreßt werden.

Das Ergebniß der zu Rathe gezogenen Rubricisten ergab folgendes Resultat, nach welchem ich die Gefässe bei Adler in Wien ganz hübsch und nicht theuer anschaffte.

Die Pyxis für die Hostien ist aus Silber und inwendig vergoldet. Sie ist 2—3 Centimeter hoch und hat zum Durchmesser 5 Cm. (So groß „wie eine große Hostie" ist nach meiner Meinung doch höchst überflüssig,) da haben leicht 20 Hostien Platz. Nun möge man die innere Form beachten. In der Mitte des Bodens muß sich ein sanft erhebender Buckel befinden, um die Hostien bequem anfassen zu können.

Um die Purification leicht und genau vornehmen zu können, was bei den bisherigen Formen nie möglich ist, muß der innere Bodenrand nicht eckig, sondern ausgehöhlt sein, also in der Mitte convex und an der Seite concav. So wird der Finger leicht alle Fragmente bekommen.

Der Deckel, auf dem ein massives Kreuzlein sein soll, möge nicht zum Anschrauben, sondern durch den allereinfachsten und bequemsten Bajonetschluß befestiget werden.

Dieses Gefäß kommt ohne Umhüllung in ein ihm gut angepaßtes — nicht zu großes Beutelchen von weißer Seide. Darein wird gewöhnlich ein sauberes Purificatorium gelegt, was aber auch neben dem Corporale in einer gewöhnlichen Burse mitgetragen werden kann. (Leider ist dieses Corporale auch häufig zu einem nur handgroßen Leinwandfleck „zugegeizt" worden). Dieses Beutelchen hat die Halsschnur (zugleich Zugschnur), woran gerade nicht nothwendig eine Quaste befestigt ist.

XVI. **(Ein falscher Eid zu Gunsten eines Kurpfuschers)** Sabina bricht sich die Hand. Auf Anrathen ihrer Schwester wendet sie sich nicht an den diplomirten Arzt, sondern zu einem Kurpfuscher. Sie weiß nicht, daß dieser durch Ausübung der ärztlichen Praxis vor dem weltlichen Forum sehr straffällig wird, auch ist sie arm und fürchtet den höheren Conto des Arztes und hört überdieß, daß dieser sehr ungeschickt, jener Kurpfuscher dagegen im „Beinbruch-Heilen" sehr geschickt sei. Er kurirt sie und läßt sich dafür zuerst 1 fl., dann noch 3 fl. zahlen. Nun macht der Arzt die Anzeige. Ein Gensdarm stellt eine Art Voruntersuchung im Hause der Sabina an, besonders über das punctum saliens, ob sie dem Kurpfuscher ein Honorar „gezahlt" habe. Sie sagt, sie habe ihm nichts gezahlt, sondern nur 1 fl. „geschenkt." Bei Gericht gibt jedoch der Gensdarm an, sie habe diesen Gulden „gezahlt." Sie wird nun darüber beim Gerichte sogar eidlich ver-

nommen, und obwohl sonst sehr religiös und gewissenhaft, beeidet sie doch aus großer Angst, es könne der Kurpfuscher für längere Zeit eingesperrt werden, die Aussage, sie habe den bewußten Gulden dem Kurpfuscher nur „geschenkt." Darüber, ob sie mehr als 1 fl. gezahlt oder geschenkt habe, wird sie nicht vereidet. Der Kurpfuscher wird jedoch trotzdem zu 4 Tagen Arrest verurtheilt.

Frage: Ist das wirklich als ein perjurium zu behandeln oder nicht? Könnte man den Ausdruck „geschenkt" nicht als eine Mental-Restriction gelten lassen (freilich nicht als rein mentalis), da nach Gury sogar bei eidlichen Aussagen solche Restrictionen zulässig sind? Und wenn schon obiger Fall ein wirkliches perjurium wäre, quid tunc faciendum?

Antwort: Was die Frage anbelangt, ob in dem vorgelegten Falle ein perjurium begangen worden sei oder nicht, so ist zu unterscheiden:

1) Wenn jene Person damals, als sie dem Kurpfuscher 1 fl. gab, wirklich die Absicht hatte, dieses Geld nicht als schuldige Zahlung, als Entlohnung zu geben, sondern einfach zu schenken: so hat sie durch die eidliche Aussage, daß sie das Geld dem Pfuscher „nur geschenkt habe", kein perjurium begangen, denn der Eid war der Wahrheit d. i. der Ueberzeugung gemäß abgelegt.

2) Wenn jene Person damals, als sie dem Kurpfuscher 1 fl. gab, die Absicht hatte, dieses Geld als Schuldigkeit, als Entlohnung zu geben: so hat sie durch die eidliche Aussage, daß sie das Geld dem Pfuscher „nur geschenkt habe", einen Meineid, ein perjurium begangen, das unter allen Umständen, also auch hier, objectiv betrachtet, ein peccatum mortale, und durch den Umstand, daß der Eid bei Gericht abgelegt wurde, ein perjurium sollemniter emissum ist. Freilich subjectiv hat sie vielleicht nur läßlich oder gar nicht gesündigt, dann nämlich, wenn sie ihre eidliche Bekräftigung der bewußten Unwahrheit, das Schwören gegen ihre Kenntniß und Ueberzeugung in diesem Falle für keinen großen oder für gar keinen Fehler gehalten hätte ex conscientia invincibiliter erronea, was gerade nicht undenkbar ist propter circumstantiam peccatum apparenter cohonestantem (Müller, lib. I. § 32. n. 3), weil sie etwa dachte, eine Nothlüge könne in einem solchen Falle, wo sie ihrem Wohlthäter zum Danke verpflichtet ist, wohl erlaubt oder doch nicht schwer sündhaft sein.

Es ist schwer anzunehmen, daß die in Rede stehende Person die Absicht gehabt habe, dem Heilkünstler das Geld (1 fl.) zu schenken, da er das Geld von ihr als Zahlung, als Schuldigkeit verlangte und genau bestimmte; weßhalb kaum der erste, sondern vielmehr der zweite Punct der Unterscheidung Platz greifen dürfte.

Nehmen wir nun den zweiten Punct an, um fortzufahren, denn über den ersten Punct ist weiter nichts zu bemerken, wie einleuchtet. Der Fragesteller meint, ob nicht eine restrictio mentalis bei jener Person angenommen werden könne bezüglich des Ausdruckes „geschenkt", eine restrictio late, nicht stricte mentalis, und zwar in zulässiger Weise?

Man kann allerdings ex justa causa auch bei dem Eide eine restrictio late mentalis anwenden, wie Gury mit dem heil. Alphons u. A. lehrt. (Gury wurde wegen dieser Lehre in liberalen Blättern und Schriften heftig angegriffen.) Eine justa causa zur restrictio mentalis wäre wohl in dem vorliegendem Falle vorhanden gewesen. Allein „schenken" in der Bedeutung von „Zahlen einer Schuld", einer Taxe, einer Bemühung u. s. w. nehmen, ist gegen allen Sprachgebrauch, geht nicht an, das Eine schließt das Andere aus; somit kann man gar nicht einmal sagen, daß eine restrictio mentalis, wie sie von den Theologen definirt zu werden pflegt, stattgefunden hat, sondern eine ganz einfache Lüge. Und dieses umsomehr, weil sie ganz bestimmt gesagt hat, „sie habe ihm nichts gezahlt, sondern nur 1 fl. geschenkt", also das „Zahlen" geradezu ausgeschlossen hat.

Uebrigens ist diese Person, wenn sie (auch subjectiv) gesündigt hat, zu nichts verpflichtet, als daß sie ihre Sünde aufrichtig bereuet und beichtet; sie kann anstandslos absolvirt werden, wenn nicht — wie in der Linzer- und Wiener- und mehreren Diöcesen — perjurium solemniter emissum ein bischöflicher Reservatfall ist.

XVII. **(Neuere römische Entscheidungen über Litaneien und das Fastengebot.) 1. Litaneien.** Die Ritencongregation erließ am 16. Juni 1880 ein Decret bezüglich der kirchlich approbirten Litaneien. (Acta s. s. Vol. XIII. pag. 91). Anläßlich dieses Decretes erhoben sich mehrfache Zweifel, insbesonders auch darüber, ob dadurch den Bischöfen die Vollmacht, außer den bekannten für öffentliche kirchliche Funktionen approbirten Litaneien, auch andere noch zu approbiren, völlig benommen sei. Diesen Zweifel löste nun die Ritencongregation unter dem 29. Octob. 1882 (Acta s. s. Vol. XV. p. 191) dahin, daß sich jenes Decret nur auf die bei öffentlichen kirchlichen Functionen gebräuchlichen Litaneien beziehe, nicht aber auf andere, die privatim, oder bei außerliturgischen Gelegenheiten gebetet werden. Derartige Litaneien können, ja sollen die Bischöfe prüfen und nach Gestalt der Sache approbiren.

2. Fastengebot. In den Acta s. s. Vol. XIV. p. 568 wurden zwei Erklärungen der Pönitentiarie veröffentlicht, dahingehend, daß solche Personen, welche mit Rücksicht auf ihr Alter, oder auf ihre Arbeit, oder angegriffene Gesundheit vom Fasten-

gebot befreit sind, in Folge dessen doch nicht frei seien vom Verbote, nebst Fleischspeisen auch noch Fischspeisen zu genießen.

Zu diesen Erklärungen kommt noch eine dritte, nämlich diese, daß vom besagten Verbote auch diejenigen berührt werden, welche eine specielle Dispens vom Fastengebote haben, denn die Congregatio Inquisitionis entschied, omnes, qui vi indulti carnibus vesci possunt, teneri obligatione de non miscendis piscibus cum carne diebus quadragesimae (Acta s. s. Vol. XV. p. 144).

Linz. Professor Dr. M. Hiptmair.

Wehrgesetz-Novelle betreffend die Verehelichung.

Vom Pfarrprovisor Ferdinand Stöckl in Linz.

Die Wehrgesetz-Novelle vom 2. Oktober 1882 (R.-G.-Bl. Nr. 153) und die Durchführungs-Verordnung vom 1. Nov. 1882 (R.-G.-Bl. Nr. 154) enthalten einige Abänderungen der bisher bezüglich der Verehelichung von stellungs- und wehrpflichtigen jungen Männern bestandenen gesetzlichen Vorschriften. Indem ich nun darangehe, den Wortlaut der betreffenden §§ der genannten Novelle und der bezüglichen Verordnung mitzutheilen und einige Erläuterungen daran zu knüpfen, halte ich es der größeren Klarheit wegen für angezeigt, die rücksichtlich der Verehelichung Stellungs- resp. Wehrpflichtiger wichtigsten §§ des Wehrgesetzes vom 5. Dez. 1868 (R.-G.-Bl. Nr. 66) und der dazu gehörigen Instruction vorauszuschicken.

Das Wehrgesetz sagt im

§ 3. „Die Pflicht zum Eintritte in das stehende Heer, in die Kriegsmarine, oder in die Landwehr, dann in die Ersatzreserve, beginnt mit 1. Jänner des Kalenderjahres, in welchem der Wehrpflichtige das zwanzigste Lebensjahr vollendet."

§ 32. (Alinea 2.) „Alle vom 1. Jänner bis 31. Dezember eines Jahres geborenen Männer bilden zusammen eine Altersklasse, und diese wird nach dem Geburtsjahr bezeichnet."

§ 44. „Wer von der Stellungs-Kommission als für den Kriegsdienst für immer untauglich nicht erkannt oder in der dritten Altersklasse von der Stellungspflicht nicht befreit worden ist, darf sich vor dem Austritte aus der dritten Altersklasse nicht verehelichen. — Eine ausnahmsweise Ehebewilligung im Falle vorhandener, besonders rücksichtswürdiger Umstände an Stellungspflichtige zu ertheilen, ist das Landesvertheidigungs-Ministerium ermächtigt, welches hiezu auch die betreffende Landesstelle delegiren kann; jedoch begründet diese Bewilligung keine Befreiung von der Pflicht zum Eintritte in das stehende Heer (Kriegsmarine) oder in die Landwehr."

§ 45. „Derjenige Wehrpflichtige, welcher sich mit Uebertretung des im § 44 enthaltenen Verbotes verehelicht hat, wird von Amtswegen gestellt, im Falle der Untauglichkeit aber mit einer Geldstrafe bis zu 1000 fl. für den Gemeinde-Armenfond, im Falle der Zahlungsunfähigkeit mit Haft bis zu sechs Monaten bestraft. — Gegen Diejenigen, welche zu der verbotenen Verehelichung schuldbar mitgewirkt haben, ist eine dem Gemeinde-Armenfonde zufallende Geldstrafe bis zu 500 fl., im Falle der Zahlungsunfähigkeit Haft bis zur Dauer von drei Monaten zu verhängen, unbeschadet ihrer Behandlung nach den Dienstesvorschriften, falls sie im Staatsdienste stehen."

Die Instruction zur Ausführung des Wehrgesetzes lautet im § 103. 1. „Unter den für den Kriegsdienst für immer untauglich erkannten Stellungspflichtigen (§ 44 des Wehrgesetzes) sind Jene verstanden, über welche von einer Stellungs-Commission der Beschluß auf Löschung aus der Stellungsliste gefällt wurde. 2. Auch Diejenigen, über welche in der dritten Altersklasse der Beschluß auf Zurückstellung gefällt worden, bedürfen zur Schließung einer Ehe ursachlich ihrer Stellungspflicht der behördlichen Bewilligung nicht. 3. Der Beschluß der Ueberprüfungs- (§ 85) oder der bestätigte Befund der Superarbitrierungs-Commission (§ 160) auf Entlassung ist, sobald der Betreffende die dritte Altersklasse nicht überschritten hat, in Beziehung auf die Stellungspflicht dem Beschluße der Stellungs-Commission auf Zurückstellung gleich zu achten. 4. Zur Ertheilung der ausnahmsweisen Ehebewilligung an Stellungspflichtige im Falle vorhandener, besonders rücksichtswürdiger Umstände werden im Grunde des § 44 des Wehrgesetzes die zuständigen politischen Landesstellen delegiert."

Aus den citirten §§ ergibt sich von selbst, daß auch „Landwehrmänner", welche die dritte Altersklasse nicht überschritten hatten, zur Verehelichung einer besonderen Bewilligung bedurften. Zur Ertheilung einer solchen Verehelichungsbewilligung war zufolge Erlasses des Herrn Landesvertheidigungs-Ministers vom 30. Sept. 1869 Z. 718/G. L. W. die Landesstelle im Einvernehmen mit dem betreffenden Landwehr-General-(Militär-)Kommando ermächtigt, wie die k. k. Statthalterei für Oberösterreich mit Erlaß vom 7. Okt. 1869 Nr. 9948 verlautbart hat.

Die **Wehrgesetz-Novelle** vom 2. Okt. 1882 enthält nun A bezüglich der **Verehelichung der Stellungspflichtigen** folgende Bestimmungen:

§ 44. „Eine Verehelichung vor dem Eintritte in das stellungspflichtige Alter und vor dem Austritte aus der dritten Altersklasse, beziehungsweise vor der vollständigen Erfüllung der Stellungspflicht ist nicht gestattet. Für die vierte Altersklasse ist dieses Verehelichungs-Verbot nur insoferne und insolange wirksam, als die Heranziehung derselben in einem bestimmten Verwaltungsgebiete im Sinne der Bestimmungen des § 32 ausgesprochen und öffentlich kundgemacht worden ist. — Bei besonders rücksichtswürdigen Umständen kann vom Ministerium für Landes-

vertheidigung oder von der hiezu delegirten Landesbehörde eine ausnahmsweise Ehebewilligung ertheilt werden; es begründet jedoch diese Bewilligung keine Befreiung von der Erfüllung der Wehrpflicht."

§. 45. „Derjenige, welcher sich mit Uebertretung des im § 44 enthaltenen Verbotes verehelicht hat, wird von Amtswegen gestellt, im Falle der Untauglichkeit aber mit einer Geldstrafe bis zu 1000 fl. für den Gemeinde-Armenfond, im Falle der Zahlungsunfähigkeit mit Haft bis zu sechs Monaten bestraft. — Gegen Diejenigen, welche zu der verbotenen Verehelichung schuldbar mitgewirkt haben, ist eine dem Gemeinde-Armenfonde zufallende Geldstrafe bis zu 500 fl., im Falle der Zahlungsunfähigkeit Haft bis zur Dauer von drei Monaten zu verhängen, unbeschadet ihrer Behandlung nach den Dienstesvorschriften, falls sie in Staatsdiensten stehen. Die Uebertretung verjährt binnen drei Monaten nach Ablauf der Stellungsperiode desjenigen Stellungsjahres, in welchem der Betreffende zum letzten Male stellungspflichtig gewesen ist."

Die zu dieser Novelle gehörige **Durchführungs-Verordnung** vom 1. Nov. 1882 enthält im Abschnitte XXIV bezüglich der vorcitirten zwei §§ (44 und 45) folgende Bestimmungen:

„Hinsichtlich der Verehelichung der Stellungspflichtigen treten folgende Bestimmungen in Wirksamkeit: a) Das Verbot der Verehelichung erstreckt sich hinsichtlich der in der dritten Altersklasse stehenden, zeitlich befreiten und zur Zurückstellung classificirten Stellungspflichtigen im Allgemeinen bis nach vollzogener Stellung. — b) Sobald die Heranziehung der vierten Altersklasse zur regelmäßigen Stellung ausgesprochen und öffentlich kundgemacht worden ist, unterliegen die Stellungspflichtigen der vierten Altersklasse jenes Gebietes, in dem diese Heranziehung erfolgt, bis zur Erfüllung der Stellungspflicht in dieser Altersklasse dem Verehelichungsverbote. Wo in einem Jahre die vierte Altersklasse zur Stellung herangezogen war, findet das Verehelichungsverbot auf die jeweilig in die vierte Altersklasse tretenden Stellungspflichtigen des betreffenden Gebietes für die folgenden Jahre insolange Anwendung, als nicht für dasselbe die Auflassung der vierten Altersklasse ausgesprochen und öffentlich kundgemacht wird. Wo die Ergebnisse der Stellung unmittelbar mit Sicherheit entnehmen lassen, daß es auf eine fernere Heranziehung der vierten Altersklasse nicht anzukommen haben werde, hat die bezügliche Kundmachung sofort zu erfolgen. — c) Diejenigen, welche ihrer Stellungspflicht nicht nachgekommen sind, unterliegen auch nach dem Austritte aus der dritten und beziehungsweise vierten Altersklasse bis zur vollständigen Erfüllung ihrer Stellungspflicht dem Verehelichungsverbote. — d) Die Uebertretung der unbefugten Verehelichung verjährt bei jenem Wehrpflichtigen, welcher sich vor vollständiger Erfüllung der Stellungspflicht, aber erst nach Ablauf der Stellungsperiode desjenigen Stellungsjahres, in welchem er zum letzten Male stellungspflichtig gewesen ist, verehelicht hat, binnen drei Monaten vom Tage der Trauung an gerechnet." —

Dies der Wortlaut der die Verehelichung Wehr- und Stellungspflichtiger betreffenden §§ der Wehrgesetz-Novelle und der dazu gehörigen Durchführungs-Verordnung.

Was hat nun der zur Assistenz bei der Eheschließung gesetzlich berufene Seelsorger zu beobachten, wenn ein Heirathscandidat sich meldet? — Selbstverständlich hat er sich durch den Taufschein desselben vor Allem darüber Gewißheit zu verschaffen,

I) in welcher Altersklasse der Heirathskandidat stehe. — Aufschluß darüber gibt ihm § 32 (Alinea 2) des Wehrgesetzes vom 5. Dez. 1868. — Es stehen im Jahre 1883 die im Jahre 1863 geborenen jungen Männer in der I., die im Jahre 1862 gebornen in der II., die im Jahre 1861 gebornen in der III., die 1860 gebornen in der IV. Altersklasse. — Ergibt sich aus dem Taufscheine, daß der Heirathskandidat die

II. vierte Altersklasse schon überschritten hat, so hat sich der Seelsorger mit Rücksicht auf § 44 (Al. 1) der Wehrgesetz-Novelle und auf c) der Durchführungs-Verordnung Gewißheit darüber zu verschaffen, ob der Kandidat seine „Stellungspflicht vollständig erfüllt" habe oder nicht. Diese Gewißheit verschafft ihm ein Certifikat der Stellungsbehörde (k. k. Bezirkshauptmannschaft — resp. Gemeindevorstehung einer Stadt mit eigenem Gemeinde-Statute), welches der Kandidat — so gut wie seinen Taufschein — selbst beizubringen hat. Sollte aus dem Certifikate sich ergeben, daß derselbe seine Stellungspflicht noch nicht vollständig erfüllt hat, so wird ein weiteres Benehmen mit der genannten Behörde schon ergeben, ob der Kandidat resp. der Stellungspflichtigkeit sich verehelichen dürfe oder nicht. Hat aber der Heirathskandidat die

III) vierte Altersklasse noch nicht überschritten, so ist vor Allem darauf zu sehen, ob derselbe überhaupt schon

IV. in das stellungspflichtige Alter eingetreten ist oder nicht.

Ist er a) noch nicht in das stellungspflichtige Alter eingetreten — z. B. der äußerst seltene Fall, daß im Jahre 1883 ein im Jahre 1864 geborner Jüngling heirathen wollte —, so hat er nach § 44 (Al. 3) der Wehrgesetz-Novelle die Ehebewilligung Seitens der Landesbehörde (k. k. Statthalterei) beizubringen. Ist er aber in das stellungspflichtige Alter b) schon eingetreten, so hat der Seelsorger auf drei Punkte zu achten, nämlich ob der Kandidat 1. in der ersten oder zweiten Altersklasse, oder 2. in der dritten, oder 3. in der vierten Altersklasse stehe. Nach Gestalt der Umstände ergibt sich nun folgende

Lösung: Gehört der Heirathskandidat an dem zur Verehelichung festgesetzten Tage der

ad 1. ersten oder zweiten Altersklasse an, so muß er, um sich verehelichen zu dürfen, a) entweder das ämtliche Certificat darüber beibringen, daß er von der Stellungs-Commission als für den Kriegsdienst für immer untauglich aus der Stellungsliste gelöscht worden ist. — Siehe Wehrgesetz § 44 Al. 1 und „Instruction" § 103 Al. 1.; b) oder mit der ihm von der Landesstelle (k. k. Statthalterei) ertheilten ausnahmsweisen Ehebewilligung sich ausweisen. Siehe „Wehrgesetz" § 44 Al. 2 und „Instruction" § 103 Al. 4. Gehört der Kandidat

ad 2. der dritten Altersklasse an, so ist mit Rücksicht auf die Durchführungs-Verordnung Absch. XXIV lit. b) Al. 2. zu beachten, ob für das Jahr der Verehelichung im Verwaltungs-Gebiete, dem der Kandidat nach seiner Heimatsberechtigung angehört, die Heranziehung der vierten Altersklasse zur Stellung ausgesprochen und öffentlich kundgemacht worden ist oder nicht. Den sichersten Aufschluß hierüber bekommt der Kandidat bei der k. k. Bezirkshauptmannschaft seiner Heimatsgemeinde. Ist diese a) Heranziehung der vierten Altersklasse ausgesprochen und öffentlich kundgemacht, so darf sich der Kandidat mit Rücksicht auf den Schlußsatz des § 44 Al. 1 der Novelle sich nicht verehelichen. — Wollte er dennoch heirathen, so müßte er entweder seine Löschung aus der Stellungsliste oder die ihm von der Landesstelle ertheilte ausnahmsweise Ehebewilligung genügend beweisen — oder allenfalls von seiner zuständigen k. k. Bezirkshauptmannschaft das Certificat beibringen, daß er heirathen dürfe. — Ist diese Heranziehung der vierten Altersklasse zur Stellung aber b) nicht öffentlich kundgemacht, so hat man darauf zu sehen, ob der Kandidat zur Kategorie der zeitlich Befreiten oder auch zur Zurückstellung Classificierten gehöre, oder ob er dieser Kategorie nicht angehöre. — Gehört er zur Kategorie der aa) zeitlich Befreiten oder zur Zurückstellung Classificierten — was er durch ein Certificat seiner k. k. Bezirkshauptmannschaft zu beweisen hat — so darf er sich nach vollzogener Stellung verehelichen. Siehe Durchführungs-Verordnung, Abschn. XXIV lit. a.) — Gehört er aber bb) nicht in diese Kategorie, so darf er sich nach § 44 Al. 1 der Novelle vor dem Austritte aus der dritten Altersklasse (§ 32 Al. 2 des „Wehrgesetzes") nicht verehelichen — außer er bringt den legalen Beweis seiner Löschung aus der Stellungsliste oder der ihm ertheilten Ehebewilligung oder der Verehelichungsberechtigung. — Gehört endlich der Kandidat der

ad 3. vierten Altersklasse an, so darf er sich a) Nicht verehelichen, so lange er in der vierten Altersklasse steht und für sein zuständiges Verwaltungsgebiet die Heranziehung der vierten

Altersklasse zur Stellung ausgesprochen und öffentlich kundgemacht ist. Siehe Novelle § 44 Al. 2 und Durchführungs-Verordnung Abschn. XXIV lit. b). Als **öffentlich kundgemacht** aber wird diese Heranziehung anzusehen sein, wenn sie entweder aa) seit wenigstens 15 Tagen im Landes-Gesetz und Verordnungsblatte für das betreffende Verwaltungs-Gebiet veröffentlicht ist, oder wenn sie von der bb) k. k. Bezirkshauptmannschaft oder der cc) Gemeindevorstehung im betreffenden Verwaltungsgebiete in vorschriftmäßiger Weise verlautbart worden ist.

Der in der vierten Altersklasse stehende Kandidat darf sich b) verehelichen, wenn aa) für sein zuständiges Verwaltungsgebiet für das Jahr seiner Verehelichung die oftgenannte Heranziehung der vierten Altersklasse entweder gar nicht öffentlich kundgemacht oder wieder aufgehoben worden ist, **und** er den legalen Nachweis liefert, daß er seine Stellungspflicht vollständig erfüllt hat; oder wenn er überhaupt bb) aus der Stellungsliste gelöscht worden ist, oder wenn er cc) in der vierten Altersklasse seine Stellungspflicht erfüllt hat und nicht assentiert worden ist. Siehe Schlußsatz der Durchführungs-Verordnung Abschn. XXIV lit. b); oder wenn er die ausnahmsweise dd) Ehebewilligung Seitens der zuständigen Landesstelle erhalten hat. Siehe Novelle § 44 Al. 3.

Soviel über die Verehelichung der Stellungspflichtigen. Aber auch B bezüglich der Verehelichung der dem **Militärverbande Angehörigen** enthält die Wehrgesetz-Novelle einige Abänderungen des Wehrgesetzes.

Im Wehrgesetze lautete der

§ 52. „Außer der Zeit der activen Dienstleistung gelten für die dauernd beurlaubte linienpflichtige, dann für die Reserve- und Landwehrmannschaft, sobald sie die dritte Altersklasse überschritten haben, ferner für die Officiere der Reserve und Landwehr, sowie für die mit Beibehalt des Pensions-Gehaltes und des Militär-Characters pensionirten Officiere und Beamten, dann für die k. k. Patental-Invaliden, wenn sie sich nicht im Invalidenhause aufhalten, rücksichtlich der Verehelichung die allgemeinen Gesetze und Vorschriften, jedoch unter Aufrechthaltung der Dienstpflicht im stehenden Heere (Kriegsmarine) oder in der Landwehr."

In der Wehrgesetz-Novelle aber lautet nunmehr der

§. 52. „Rücksichtlich der Verehelichung unterstehen außer der Zeit der activen Dienstleistung und mit Aufrechthaltung des Heeres- (Kriegsmarine-) oder Landwehrdienstpflicht den allgemeinen Gesetzen und Vorschriften: a) Die dauernd beurlaubten Liniendienstpflichtigen, sobald sie die dritte Altersklasse überschritten haben; b) die Reserve-, Ersatzreserve- und Landwehrmänner; c) die Officiere und Beamten der Reserve und der nicht activen Landwehr; d) die mit Beibehalt des Militär-Characters pensio-

nirten Officiere und Beamten des Heeres (Kriegsmarine) und der Landwehr; c) die Patental-Invaliden, wenn sie nicht im Invalidenhause untergebracht sind."

Die Durchführungs-Verordnung sagt diesbezüglich im Abschnitte XXII also:

„Im nicht activen Verhältnisse befindliche Reservemänner und Ersatzreservisten, dann die Landwehrmänner der k. k. Landwehr bedürfen, auch wenn sie die dritte Altersklasse noch nicht überschritten haben, zur Verehelichung, weder einer Bewilligung ihres Standeskörpers nach der politischen Behörde."

Die Sache ist klar und bedarf somit keiner weiteren Erläuterung: die nicht activen Reservemänner, Ersatzreservisten und Landwehrmänner, welche die dritte Altersclasse noch nicht überschritten hatten, benöthigten zu ihrer Verehelichung bisher der militärbehördlichen Bewilligung, jetzt aber brauchen sie keine mehr.

Literatur.

Compendium summarium Theologiae Dogmaticae (Specialis) in usum praelectionum academicarum, concinnatum ab Josepho Sprinzl SS. Theol. Doct. ejusque in C. R. universitate Carolo-Ferdinandea Pragensi Prof. P. O. Wien, Verlag von W. Braumüller. X u. 353 S.

Die dogmatische Literatur hat in neuester Zeit den erfreulichsten Aufschwung genommen. Denn abgesehen von den Specialtractaten erschienen und erscheinen in rascher Folge die dogmatischen Werke von Franzelin, Oswald, Scheeben, Heinrich, Jungmann, Hurter, Katschthaler, Simar u. a. Jedes derselben besitzt seine eigenthümlichen Vorzüge, und alle bieten dem Theologen eine reiche Fundgrube dogmatischen Wissens, so daß das Erscheinen einer neuen Dogmatik als gewagt und überflüssig angesehen werden könnte. Und dennoch begrüßen wir dieß Werk des Dr. Sprinzl als eine lang ersehnte Ausfüllung einer Lücke, als gelungene Abhilfe für ein praktisches Bedürfniß. Denn die angeführten Dogmatiken sind theils wegen zu großen Umfanges, theils wegen ihrer Abfassung in deutscher Sprache nicht gut als Schulbücher in den österreichischen theologischen Lehranstalten zu verwenden. Nach dem dermalen geltenden Studienplan ist das Studium der Dogmatik zugleich mit mehreren andern theologischen Disciplinen in das zweite Studienjahr verwiesen, und bei der Kürze der zur Verfügung gestellten Zeit und in Anbetracht der Schwierigkeiten, welche mit dem Gebrauche der lateinischen Sprache und der geringen philosophischen Ausbildung am Gymnasium verbunden sind, ist unbedingt eine möglichst concise Darstellung des dogmatischen Stoffes geboten. Dieß erkannten auch die hochverdienten Dogmatiker Dr. Schwetz und Hurter, indem sie ihre

Dogmatiken in Compendien zusammendrängten. Unbestreitbar sind die großen Verdienste, die sich Dr. Schwetz durch seine Lehrbücher und sein Wirken als Professor an der Wiener Hochschule und im höheren Priesterbildungs-Institute um den Klerus und die kathol. Kirche in Oesterreich erworben hat, namentlich ist die im Ganzen so correcte Haltung des österreichischen Clerus bei und nach dem Vaticanum großen Theils ihm gut zu schreiben. Dessenungeachtet war eine Umarbeitung seines Compendiums, respective eine Abkürzung und anderseits zeitgemäße Ergänzung durch die angeführten Umstände und die neuesten Erscheinungen und Thatsachen auf dogmatischem Gebiete dringend geboten. Dr. Sprinzl, selbst ein Schüler des Dr. Schwetz, bereits rühmlich bekannt durch seine Fundamental-Theologie und seine Theologie der apostol. Väter, hat sich der Mühe unterzogen, fußend auf dem Schwetzischen Compendium und mit Benützung der reichen dogmatischen Literatur der Neuzeit, ein entsprechendes dogmatisches Schulbuch herzustellen, und so einem praktischen Bedürfnisse abzuhelfen. Daß er diesen Zweck im Auge hatte, gibt er in der Vorrede mit den Worten an: ut substantiam dogmaticam complete et correcte quidem attamen simul compendiose et succincte proponat. Naturgemäß mußte dabei vieles übergangen, vieles bloß angedeutet werden, dessen Darlegung und Ausführung dem mündlichen Vortrage des Lehrers überlassen bleibt. Ob aber dabei nicht hie und da des Guten zu viel geschehen ist, ist eine andere Frage, die wohl nicht von allen Beurtheilern in gleicher Weise beantwortet werden dürfte. Referent hätte hierin manche Wünsche, die er aber in Anbetracht des Umstandes, daß bei Auswahl des Stoffes in einem Lehrbuche auch die subjective Auffassung des Einzelnen sich geltend macht, hier nicht zum Ausdrucke bringt. Offenbare Vorzüge des Sprinzl'schen Werkes sind verständige Auswahl des Nothwendigen, Uebersichtlichkeit der Anordnung, Klarheit der Darstellung, sorgfältige Auswahl der theologischen Meinungen, Kürze der Abhandlung, enger Anschluß an die Kirchenlehre und correcte Haltung, so daß dasselbe zur Verwendung als Lehrbuch mit aller Beruhigung empfohlen werden kann.

Dr. Sprinzl behandelt in der Einleitung, Begriff, Inhalt, Wichtigkeit, Methode, Eintheilung, Literaturgeschichte (sehr kurz) der Dogmatik. Diese selbst wird in 5 capita abgetheilt, und zwar I. Cap. de Deo in genere, II. de Deo triuno, III. de deo creatore, IV. de Deo redemtore, V. de Deo perfectore et consummatore. Ein Index am Beginne und ein alphabetisches Sachregister am Schluße ermöglichen die schnelle Auffindung der einzelnen Lehren. In jedem Caput ist eine kurze Angabe der Hauptpunkte an die Spitze gestellt, und eine succincte Darlegung des Zusammenhanges mit dem Folgenden am Schluße angebracht. Die einzelnen Lehrsätze werden zuerst in einer These formulirt, mit Angabe der Glaubensgewißheit, dann folgen die expositio, demonstratio positiva und speculativa, welche passend durch Ueberschrift markirt sind. Die genaue Angabe der dogmatischen Qualifikation gehört

wohl zu den schwierigsten Aufgaben des Dogmatikers, wenn sie consequent bei allen Theilen des dogmatischen Stoffes durchgeführt wird, und deßhalb ist es erklärlich, daß diese Angabe mitunter unterlassen wurde.

Die vorzüglichsten Schrift- und Väterexte sind entweder bloß citirt, oder mit den schlagenden Worten in compendiösester Form angeführt, seltene Ausnahmen abgerechnet. So sehr auch Referent im Allgemeinen mit dieser Erleichterung einverstanden ist, so möchte er doch an manchen Orten einer Ergänzung das Wort reden. Concilium Vaticanum, Catechismus Romanus sind fleißig verwerthet, der Engel der Schule wird mehrfach berücksichtigt, und auf die Resultate der archäologischen Forschung öfters hingewiesen. Einige kleine Ungenauigkeiten und Verstöße lassen sich leicht beseitigen, ebenso die Druckfehler, welche noch stehen geblieben sind. Schließlich sei noch erwähnt, daß mitunter sehr lange Sätze vorkommen (z. B. S. 274), daß in den Thesen manchmal zu viele Punkte zusammen gedrängt sind, und daß auch das Latein einer Besserung fähig ist. Möge es dem Herrn Verfasser bald gegönnt sein, diesen Gebrechen, die an sich nicht von großer Bedeutung sind, in einer neuen Auflage abzuhelfen.

Gars, Niederösterreich. Canonicus Dr. Franz Lux.

Wetzer und Welte's Kirchenlexicon. 2. Auflage, begonnen von Jos. Cardinal Hergenröther, fortgesetzt von Dr. Franz Kaulen. Mit Approb. des Capitel-Vicariats Freiburg I. Band (Aachen bis Basemath) in 11 Heften à 1 Mark, 2110 Spalten in Lexicon-Octav.

Die erste Auflage des Kirchenlexicons erschien vor 30—40 Jahren ungefähr innerhalb eines Decenniums, nämlich von 1847—56 in 11 Bänden und einem Ergänzungsbande (zusammen also 12 Bde.) und erfreute sich seitdem bis auf die gegenwärtige Zeit einer großen Anerkennung und Benützung besonders in der katholischen Welt; kein bedeutenderes Werk, ja fast keine Monographie gab es, in der nicht ein oder das andere Mal auf das Kirchenlexicon verwiesen worden wäre. Die beiden Herausgeber, Wetzer und Welte scheuten aber auch keine Mühe und keinen Fleiß, um das Lexicon recht gediegen zu gestalten. Seit dem Erscheinen des letzten Bandes (1856) aber änderte sich gar vieles: vor Allem erhielt naturgemäß die Kirchen-, Dogmen- und Kunstgeschichte eine, durch ein fast von Tag zu Tag anwachsendes Materiale, bedingte Vermehrung und Aenderung (man denke an das Vaticanum, den Altkatholicismus, die Ereignisse im Orient, die Missionen in Afrika und Asien, den Culturkampf, die Verfolgung der Kirche in anderen Ländern u. s. w.); in gleicher Weise verhält es sich mit der kirchl. Statistik (z. B. Amerika); auch das Bibelstudium empfing und empfängt durch zahlreiche genauere schriftliche Arbeiten, durch die fortgesetzten Entzifferungen der Keilinschriften, durch erhöhtes gründlicheres Sprachstudium tagtäglich neue Impulse, neue interessante Bestätigungen der biblischen Bücher u. s. w. Freilich wurde der Theologie seitdem auch die ernste Aufgabe zu Theil, gegen neue oder verstärkte Feinde

kämpfend aufzutreten (Darwinismus u. s. w.), aber die katholische Kirche und in ihr die katholische Wissenschaft erhielt auch neue Waffen (Festigung in sich selbst durch die dogmatische Erklärung vom obersten unfehlbaren Lehramte, durch die Erneuerung der Lehre des heil. Thomas u. s. w.) zu diesem Kampfe mit dem Unglauben. Es würde weit die Grenzen einer Recension überschreiten, wollten wir alle die Momente anführen, welche zur weiteren Entwicklung, Begründung und Anwendung der wesentlich immer gleichen Lehre der christl.-kathol. Offenbarung beigetragen haben. Dazu kommt, daß ein jedes einzelne Feld des so umfangreichen Gebietes der herrlichen theologischen Wissenschaft in den letzten Decennien seine große Literatur erhielt. Deßhalb war das Unternehmen der Herder'schen Verlagshandlung, eine 2. Auflage des Kirchenlexicon's, in welcher den veränderten Zeitumständen, den Errungenschaften der Wissenschaft Rechnung getragen würde, zu veranstalten, gewiß gerechtfertigt. Die Vorbereitungen dazu waren derart, daß mit Gottes Hilfe das Unternehmen zu guten Hoffnungen berechtigte. Den Nomenclator des Lexicon's entwarf P. Albert M. Weiß, Dominikaner in Graz, die Oberleitung des Ganzen wurde in die bewährten Hände eines gefeierten Gelehrten, des damaligen Professors der Theologie, nunmehrigen Cardinal's Sr. Eminenz des hochwürdigsten Herrn Cardinal's Josef Hergenröther gelegt. Hochderselbe hatte selbst eine große Anzahl von Artikeln ausgearbeitet (von denen gegen 60 in dem ersten Bande enthalten sind), nach seiner Uebersiedlung nach Rom und auf seinen Vorschlag übernahm der durch zahlreiche, sehr gründliche, selbstständige Schriften und Abhandlungen in der Gelehrtenwelt ruhmvoll bekannte Professor Dr. Kaulen die Hauptredaction und hat sie gegenwärtig inne und — wünschen wir — möge sie bis zur Vollendung des großen Werkes bekleiden. Ihm, sowie schon dem Herrn Cardinal, zur Seite steht Herr Dr. Streber, der das eingesendete Materiale ordnet, durchsichtet und corrigirt — eine Riesenaufgabe — und der selbst auch durch zahlreiche gediegene Artikel das Lexicon bereichert hat. Die 2. Auflage ist in folgender Weise gehalten: manche Artikel der 1. Auflage scheinen nicht mehr als eigene Artikel auf, sondern sind der besseren logischen Anordnung und Präcision wegen in anderen untergebracht, manche sind gekürzt, sehr viele ganz neu eingefügt, fast alle umgearbeitet, ausführlicher behandelt, genauer präcisirt, die Materien logischer eingetheilt, die Beweise schärfer und bündiger, wodurch die Uebersicht und Klarheit bedeutend gewonnen; sehr erschöpfende Literaturbelege (selbst Monographien, Abhandlungen in Zeitschriften u. s. w.) sind gegeben, so daß die zweite Auflage quantitativ und qualitativ von der 1. Auflage sich unterscheidet und in Wahrheit innerlich umgearbeitet, verbessert und vermehrt worden ist. Jeder Artikel ist relativ, so weit es in einem Lexicon möglich ist und so weit das allgemeine Interesse und die Wichtigkeit es erheischen, vollständig in der Hauptsache, gründlich in der Durchführung, verläßlich in den Angaben (eine Haupteigenschaft eines Lexicons!), so daß man ein einheitliches und übersichtliches

Bild über den Gegenstand erhält und gut orientirt wird; überhaupt wird der Leser durch die auserlesenen Literaturangaben in Stand gesetzt, sich über eine Materie weiteren Aufschluß zu verschaffen. Manche Artikel sind ziemlich kurz, indeß hat hierüber der eine diese, der andere jene Ansicht und immerhin ist es besser, über eine historische Person oder einen Gegenstand etwas weniges in einem knappen Artikel zu erfahren, als gar nichts darüber zu finden. Die Sprache der Artikel ist zwar die wissenschaftliche, aber sie ist doch recht klar. Manche Artikel sind zu förmlichen Abhandlungen gediehen (z. B. Altarssacrament). Im 1. Bande sind gegen die frühere Auflage ungefähr 400 neue Artikel hinzugekommen, unter anderen: Achrida, Actus Humanus, Adam v. Bremen, Agrippa v. Nettesheim, Ailly, römische Akademien, Altkatholiken, Archiv des heiligen Stuhles, Aschaffenburg, Inschrift von Autun, Bail, Bannez; viele sind besonders eingehend umgearbeitet, wie Acta Sanctorum, Adam, afrikanische Synoden, Amerika, Augsburg, Babylon (Kaulen). Viele Artikel sind von solchen ausgearbeitet, die bereits sich als Fachmänner in den betreffenden Materien durch Schriften erwiesen haben. (So Alcuin von Dr. Werner, Antiochenische und Alexandrinische Schule von Kihn, Barnabasbrief von Funk u. s. w.) Besonders ist die Ordensgeschichte berücksichtigt. Einiges ist freilich einer Verbesserung fähig; so steht Sp. 117, Abraham a S. Clara sei 67 J. alt gestorben (65); Sp. 135 heißt es im Art. Abt: An 3 Hauptfesten dürfen die Aebte pontificiren; manches sollte deutlicher gegeben sein, s. z. B. bei den Annunciaten Nr. 3, daß sie mehr unter dem Namen „Cölestinerinen" bekannt gewesen; bei Alexander VI. hätte die fleißige Arbeit von Prof. Nemec in der Literatur erwähnt werden mögen u. dgl.

Ἑορτολόγιον ἀμφοτέρων τῶν ἐκκλησιῶν, **Kalendarium manuale utriusque Ecclesiae** orientalis et occidentalis, academiis Clericorum accommodatum. Von Nikolaus Nilles, S. J. Innsbruck Fel. Rauch 1. Band 1879; 2. Bd. 1881.

Was für ein verdienstliches Werk der schon rühmlichst bekannte Verfasser mit der Edition dieses zweibändigen Kalendariums geleistet hat, wird ein Blick in dieses und in die Anlage, die dabei beobachtet ist, jedem Freunde des liturgischen Studiums schnell anzeigen. Wie wichtig aber dieses Studium selber ist, das drückt ganz treffend eine Stelle vom heil. Chrysostomus aus, die Nilles an der zweiten Blattseite anführt, nämlich: „Multi quidem festa celebrant et nomina eorum noverunt, historias autem et occasiones, unde orta sunt, non noverunt . . quod summa notandum ignominia risuque dignum est."

Das Kalendarium gewährt einen klaren und vollständigen Ueberblick der Feste der großen heiligen Kirche im Osten und Westen, der orientalischen und occidentalen Kirche. Der erste Band handelt von unbe-

weglichen Festen des ganzen Jahres. Interessant ist schon die Gegenüberstellung der festa immobilia nach dem Ἑορτολογιον der griechischen und dem Kalendarium der lateinischen Kirche vom 1. Jänner bis 31. Dezember; ebenso interessant ist auch die sehr genaue und klare Darstellung über die Disposition und den Ordo der Kalendarien; es ist dabei auf die verschiedenen Sprachen Rücksicht genommen, wie das Fest in der griechischen Kirche griechisch, wie es bei den Slaven, Rumänen, Arabern u. s. w. genannt ist. Ganz besonders geschieht dieses in der Besprechung der einzelnen Monate und Tage und vorzüglich der Feste. Es wird zuerst der griechische Name, dann der lateinische gegeben, hieran reiht der gelehrte Verfasser in der Regel die slavische, rumänische, arabische und syrische Bezeichnung. Die Geschichte des Festes oder des Heiligen ist summarisch, kritisch mit Anweisung der Quellen in lateinischer Sprache, mehrfach mit dem nebenstehenden griechischen Texte mitgetheilt. Je weiter man in der Lesung fortschreitet, desto mehr muß man staunen über die immense Arbeit, der sich der Verfasser unterzogen hat, um ein so übersichtliches und gründliches Opus zu vollenden. Der reiche Index Sanctorum, womit der 1. Band schließt (pag. 463 — 480 Doppelcolonnen) macht auch mit ungewöhnlichen Heiligennamen bekannt.

Im 2. Bande sind die festa mobilia behandelt und zwar nach den drei Theilen des griechischen Kirchenjahres. Das I. Cap. handelt De festis mobilibus ante Pascha (Triodion) pag. 1—276; das II. Cap. de festis mobilibus post Pascha (Pentecostarion) pag. 276—430; das III. Cap. de festis mobilibus post Pentec. (Oktoechos) vom 20. Sonntag des Jahres oder 2. post Pentec. bis zum 51. Sonntag oder 2. Sonntag nach Epiphanie. Im Anhang wird (cap. 1.) das Kirchenjahr der Armenier (553—636), dann (cap. 2.) das der Kopten (637—659) und zuletzt (cap. 3.) das Kirchenjahr der Syrer und Chaldäer (p. 660—669) besprochen. Endlich enthält der Appendix noch die Encyclika Leonis PP. XIII. Grande munus und die Controverse hierüber. Der 2. Band schließt mit dem Index generalis nominum, rerum, locorum in utroque Heortologii tomo occurrentium (p. 707—807). Abgesehen von der hohen Bedeutung dieses Index für den Gebrauch des ganzen Werkes hat derselbe zur genauen Orientirung über einzelne Personal- und Realfragen auf liturgischem Gebiete einen unschätzbaren Werth; aber auch für den Dogmatiker, Moralisten und Historiker, selbst für den Philosophen gibt der Index die Wichtigkeit des Kalendariums schneller zu erkennen als es durch kursorische Lesung des Werkes möglich ist, diese Ueberzeugung zu gewinnen. Zum Schluße begnügen wir uns aus der Recension, welche der böhmische Gelehrte Roman Voříšek über das eben besprochene Kalendarium im Cech 1882 Nr. 31 publicirt hat, die verdienten Worte der Anerkennung und Anempfehlung desselben anzuführen; er schreibt: „Unterdessen unsern Dank für die gereichte Arbeit, die vollkommen auf der Höhe der Wissenschaft

steht, die äußerst fleißig, gelehrt, aus Quellen geschöpft und selbstständig ist; das erste Werk seiner Art am Felde der kirchlichen Literatur. Nach der kostbaren Sammlung so reichen Materials durch Prof. Nilles wird es nun einem zweiten heortologischen Columbus nach ihm nicht mehr schwer, das heortologische Ei auf die Spitze zu stellen und die Heortologie zu vervollkommen. Die Palme trägt jedoch Prof. Nilles mit Ruhm davon."

Wir vernehmen, daß der I. Tom. de festis immobilibus seit Neujahr vergriffen sei. Die in dieser Thatsache liegende Würdigung des ersten Theiles kann sich im II Tomus nur noch erweitern und das ganze Werk als eines der erfolgreichsten und größten auf liturgischem Gebiete erkennen lassen.

St. Pölten. Michael Ranfauer,
Spiritual im bischöfl. Clericalseminar.

Theologia Moralis S. Alphonsi Mariae de Liguori Doctoris Ecclesiae Episcopi etc. Novam editionem emendatam et opportunis notis auctam curavit P. Mich. Haringer, C. SS. R. Soc. Consultor Ss. Congreg. Indulg. et Ss. Reliquiarum et Indicis necnon Socius Academiae Religionis catholicae Romae existentis. Ed. secunda Ratisb. Manz 1879—1881. 8 Bände 8°.

P. Haringer ist ein sehr gelehrter und in Rom so angesehener Mann, daß schon wiederholt von seiner Berufung in's heilige Collegium die Rede war. In Deutschland steht sein Name bereits seit 1847 in großem Ansehen. Es war eben in diesem Jahre, daß Haringer zum ersten Male bei Manz in Regensburg die Moraltheologie des hl. Alphons herausgab. Diese Publication war geradezu epochemachend, und man begreift daher, daß sie bald vergriffen war. Da Haringer indessen als Beichtvater, Prediger, Gelehrter und Rathsherr verschiedener Römischer Congregationen mit vielen Arbeiten beladen ist, so entschloß er sich erst über vielseitiges Drängen zu einer zweiten Auflage seiner editio Manz.

Zur Charakteristik der neuen Ausgabe müssen wir ein Wort über die Urgeschichte des Werkes selbst vorausschicken. Im Jahre 1748 gab der hl. Alphons bekanntlich die Busenbaum'sche Medulla mit zahlreichen Anmerkungen heraus. Die gute Aufnahme dieser Arbeit machte schnell eine zweite Auflage nöthig. Diese erschien mit viel ausführlicheren Zusätzen und eigenen Abhandlungen 1753—1755; neunundneunzig Sätze der anfänglichen Arbeit wurden darin theils widerrufen, theils corrigirt, und das Werk erschien nicht mehr unter dem Namen Busenbaum's, sondern als „Theologia Moralis auctore D. Alf. Liguori." Zwei Jahre später wurde abermals eine neue Ausgabe nothwendig, der ein Priester der Gesellschaft Jesu eine gelehrte Dissertation über Casuistik beigab.

Kaum war Alphonsus zum Bischof consecrirt, als er die bekannte Dissertatio de usu moderato opinionis probabilis in italienischer Sprache herausgab und sie auch noch im gleichen Jahre 1762 in's Latei-

nische übertrug. Er spricht sich darin (n. 44 und n. 2. de consc.) bereits entschieden gegen die minus probabilis aus. Diese dissertatio erschien Ende 1762, woraus sich erklärt, daß der eben damals im Druck schon vollendete erste Band der fünften Auflage der Theologia Moralis (1763) gegen den Probabilismus communis noch keine Stellung nimmt (s. Vitozzi, S. Alfonso e il Probabilismo comune p. 72.)

Von großer Bedeutung ist die Editio sexta von 1767. Sie wurde zwar auch von Ramondini in Verlag genommen, erschien aber zu Rom. Diese Auflage enthält einen neuen elenchus von 23 reformirten Sätzen, die sich zumeist auf den Tractat de conscientia beziehen; die Abhandlung der edd. III—V de usu opinionis probabilis ist hier durch eine ganz neue de usu moderato opinionis probabilis ersetzt, worin sich der Heilige ganz im Sinne der Zweiundsechziger Dissertation und jenes herrlichen, Clemens XIII. gewidmeten Buches (von 1765) entschieden gegen die Zulässigkeit der minus probabilis erklärt. In der siebenten Auflage (Venedig 1773) fehlen aus der bezeichneten Dissertion (tr. de consc.) die Nummern 53, 54, 55, theils auch 56, weil der Heilige seinen bekannten Terminus „certe probabilior" hinreichend als gleichbedeutend mit „notabiliter probabilior" bezeichnet zu haben glaubte, weßhalb er auch in der achten, von ihm selbst noch 1777 besorgten Ausgabe jene Nummern wegließ, übrigens aber, um Niemanden in Zweifel zu bringen, in einem neuen Monitum erklärte, er nehme „certe probabilior" = „notabiliter probabilior" und nenne solche Meinung auch „moraliter certa in sensu lato." Die neunte Ausgabe besorgte der Heilige nicht mehr selbst, obgleich sie noch bei seinen Lebzeiten erschien.

Haringer bietet die neunte von Rom bestätigte Ausgabe, worin er nach dem Vorgang von P. Heilig die vorhin besprochenen Nummern wieder in den Text aufnahm. Man kann dies nur billigen, weil unliebsame Mißverständnisse dadurch um so mehr ferngehalten werden. Auch ist Manches aus den früheren Auflagen in Noten beigegeben. Bischof Martin bemerkte in seinem Katechismus des Kirchenrechts, daß nach dem hl. Alphons ein sacerdos nominatim excomm. selbst in articulo mortis nicht giltig absolviren könne. Der hl. Alphons hatte dies mit dem hl. Thomas (3. q. 82 a. 7 ad 2) in der 5. Aufl. wirklich gelehrt, in einer Anmerkung der 6. aber bereits für irrig erklärt, ohne jedoch im Text eine Aenderung vorzunehmen. Haringer hat nun durch Rechtstellung des Textes der Fortpflanzung des genannten Irrthums passend vorgebeugt.

Eine praktische Verbesserung liegt ferner in der Wiederaufnahme der Busenbaum'schen Anordnung der Bücher; die erste Regensburger Edition gab wohl eine logischere Folge, aber es entstand dadurch Unordnung in den Citaten. Am Schluß des tr. de consc. gibt Haringer eine klare und übersichtliche Zusammenfassung der Lehre des Heiligen über das zweifelhafte Gewissen als Annotatio editoris, welche den hl. Kirchenlehrer deutlich als Aequiprobabilisten erkennen läßt. Dem tr. de praec. eccl. sind die

Decrete Benedict's XIV. und die neuesten Erlässe der Pönitentiarie beigefügt. Das jetzt geltende Censurenrecht ist bekanntlich durch die Constitutio Apostolicae Sedis bestimmt, welche Havinger ganz aufnahm und mit einem sehr gelungenen Commentar versah. Dazu kommen überhaupt viele kostbare Anmerkungen, kirchliche Actenstücke wie Texterklärungen durch den Homo ap. und die Istruzioni e prattica pei confessari; de conse. ließe sich noch beifügen, daß auch P. Rassler S. J. (Norma recti disp. III. q. 10 a. 1 n 7 cf. Concina T. II. l. 3 c. 7) nach langem, innigem Gebet für die opinio notabiliter probabilior eintreten zu müssen erklärte. Endlich wurden viele Druck- und Citatfehler früherer Ausgaben (z. B. Sotus statt Scotus u. A.) corrigirt und Zweideutigkeiten von Namensbezeichnungen (z. B. Fag. konnte Fagundez und Fagnani heißen, Con. konnte Concina und Coninchius meinen) behoben. Diese neue Ausgabe ist demnach, wie man sieht, in mancher Hinsicht eine verbesserte, und der große Fleiß, die nicht geringe Mühe, welche ihre Herstellung verlangte, wird ohne Zweifel durch den innigsten Dank vieler Priester reichlich belohnt werden.

Prag. Professor Dr. August Rohling.

Die pseudo-aristotelische Schrift ‚Ueber das reine Gute' bekannt unter dem Namen **Liber de causis.** Im Auftrage der Görres-Gesellschaft bearbeitet von Otto Bardenhewer, Doctor der Philosophie und der Theologie. Freiburg bei Herder. 1882. 8°. 330 S. M. 2.50.

Auf dem Provincialconcil von Lyon wurde in dem Decretum XXV. (de Scholis) auf die gebieterische Nothwendigkeit hingewiesen, specifisch katholische Schulen für die hohen Studien zu gründen, damit sich unter den treuen Söhnen der Kirche Lehrer der menschlichen Wissenschaft bilden, welche den außerhalb blühenden großen Meistern des Wissens in nichts nachstehen. Neben den Aposteln, welche sich opfern, sagte Cardinal Bonald 1876, hatte die Kirche immer ihre Doctoren, die lehren, schreiben, erklären und die Haltlosigkeit der anmaßenden Angriffe einer falschen Wissenschaft wie die Thorheit der Blasphemien des Unglaubens darthun. Nun setzt aber diese Arbeit lange Studien, tief eindringende Untersuchungen, verschiedene Kenntnisse voraus und verlangt somit ganz speciell ihre eigenen Leute. Heute vielleicht mehr als je scheint die christliche Gesellschaft von der Kirche Leute dieser Art zu fordern. Die Wissenschaft in der That proclamirt sich als die Königin der Welt. Es gibt keinen Zweig menschlicher Erkenntniß, wohin sie nicht ihren Forscherblick wendet. Die Dienste, welche sie der Wahrheit leisten kann, wenn sie bescheiden und klug ist, sind unberechenbar; aber gar nicht sagen läßt sich, zu welch' traurigen und verhängnißvollen Irrthümern sie uns fortzieht, wenn sie sich von dem Geist des Hochmuthes beherrschen läßt. Wie nothwendig also ist es nicht, daß die Kirche in dieser großen Bewegung ihre Stelle habe, um die gelehrigen Geister zu ermuthigen, zu leiten und zu führen, wie um den Einfällen des Irrthums einen unüberschreitbaren Damm entgegen zu setzen.

Solche Erwägungen riefen in Frankreich die katholischen Universitäten in's Leben und in Deutschland als Vorläuferin einer kath. Hochschule, die vor der Hand durch ein exclusives Regierungssystem unter die frommen Wünsche verwiesen ist, die bereits zu hohen Ehren gelangte Görresgesellschaft, einen Bund zur Pflege echter Wissenschaft, wie ihn unser liebes Oesterreich, um auch in seinen gefeierten Marken die ersten und bedeutsamen Vorbereitungen für die Gewinnung einer streng katholischen Universität zu treffen, zu gründen sich anschickt. Die alljährlich erscheinenden tüchtigen Arbeiten der Görresfreunde werden, wie zu hoffen steht, bald in edlem Wettstreit mit ebenso trefflichen Leistungen Hand in Hand gehen, welche die Oesterreichische Canisius-Gesellschaft für Pflege der Wissenschaft unter dem Schutz dieses Heiligen, der 1554 Professor der Theologie in Wien war, aufzuweisen haben wird.

Diese allgemeinen Bemerkungen sind veranlaßt durch die oben angezeigte jüngste Publikation des deutschen Görresvereines. Der Verfasser ist bereits durch seine Arbeiten über Polychronius, den hl. Hippolytus u. a. als ein tüchtiger Mann bekannt, dem bedeutende Kenntnisse, große Akribie und hohe kritische Begabung wie der seltene Vorzug durchsichtiger und klarer, kurzer und prägnanter Darstellung eigen sind. Diese schönen Gaben hat Dr. Bardenhewer auch durch die vorliegende Leistung bewährt.

Das Buch de Causis spielte bislang in der Geschichtsschreibung der mittelalterlichen Philosophie die Rolle einer unbekannten Größe. Haurèau behauptete ohne jeden Beweis, das Buch habe der kirchlichen Anschauung zufolge viele Seelen zu Grunde gerichtet, wenigstens viele Aergernisse verschuldet. Der Jude Joel meinte, das Buch sei jüdischer Herkunft und habe die Scholastik des dreizehnten Jahrhunderts bauen und bilden helfen. Renan urtheilte, das Buch habe durch seinen „caractère indécis" die ganze Scholastik in unschlüssiger Spannung erhalten.

Es lag also für die wissenschaftlich an erster Stelle stehende theologische Apologetik ein nicht geringes Interesse in der Klarstellung des wirklichen Sachverhaltes, weßhalb die diesbezügliche Aufgabe, welche die Görres-Gesellschaft 1876 stellte, unverkennbar glücklich gewählt war. Das Ergebniß der Bardenhewer'schen Untersuchung läßt sich dahin zusammenfassen, daß der liber de causis allerdings nach Haurèau's Ausdruck als das letzte Wort der peripatetischen Metaphysik von den Lateinern aufgenommen und begrüßt wurde, daß auch, nachdem sehr bald der Irrthum durch den hl. Thomas von Aquin erkannt war, die Werthschätzung des Buches nicht abnahm, daß dieselbe jedoch nach dem Ausdruck von Hertling's weit mehr zu einer gleichsam decorativen Verwerthung der tiefsinnig klingenden Aussprüche als zu einer inhaltlichen Beeinflußung der Scholastik führte.

Der Verfasser behandelt im ersten Theil (S. 1—118) den arabischen Text des Buches, im zweiten (S. 119—302) die lateinische Version, ihren Character und Werth (163 –191), sowie ihre lange Geschichte (204—302) von Alanus bis Silvester Maurus († 1687), endlich im dritten Theil

die hebräischen theils aus dem Arabischen, theils aus dem Lateinischen fließenden Uebersetzungen.

Als der lateinische Uebersetzer des Buches, wie es von der Scholastik benützt wurde, erscheint der Presbyter Gerhard aus Cremona (1114—1187), der noch in alten Tagen nach Spanien gieng, um das Arabische zu erlernen, und dann mehr als 70 arabische Werke in's Lateinische übersetzte. Gerhard's Vorlage war aber sehr wahrscheinlich ein direkt aus dem Griechischen in's Arabische übertragener Auszug, der dem Neuplatoniker Proclus zugelegten στοιχείωσις θεολογική, eines Lehrbuches der Elemente der Metaphysik; der arabische Excerpist war ein gläubiger Muhamedaner des 9. Jahrh., etwa von Bagdad oder Basra. Der Grundgedanke des von ihm übertragenen Werkes ist den Anschauungen des Stagiriten schroff entgegengesetzt; denn die Grade der Abstraction werden mit den Stufen der Existenz gleichgesetzt, die tabula logica wird hypostasirt und aller Unterschied zwischen realer und idealer Ordnung verkannt und negirt.

Ich erlaube mir zum Schluß die Bemerkung, daß der Verfasser durch seine linguistischen und theologisch-philosophischen Kenntnisse vornehmlich geeignet sein dürfte, die seit Jahren bei uns wie überhaupt fast ganz bei Seite liegenden nicht kleinen Schätze der kabbalistischen Literatur zu heben; einige Beschäftigung mit Picus von Mirandula, Knorr von Rosenroth oder auch nur Drach drängt jedem Leser die Ueberzeugung auf, daß die nicht adulterine Kabbala ein Material von großer apologetischer Bedeutung enthält.

Prag. Professor Dr. August Rohling.

Die Biblischen Frauen des Alten Testamentes. Von Dr. H. Zschokke, o. ö. Professor der Theologie an der k. k. Universität in Wien. Freiburg bei Herder 1882. 8° 469 S.

Dieses Werk dient zugleich der Wissenschaft und der Praxis, weßhalb es auch dem Curatclerus, der für beide Interesse hat, durch die Seelsorge aber vornehmlich in Anspruch genommen wird, warm empfohlen werden kann. Der Verfasser legte eben für den practischen Zweck ein besonderes Gewicht auf die typisch-symbolische Bedeutung der biblischen Frauengestalten, ein Umstand, der natürlich dem Prediger und Katecheten ganz besonders zu Statten kommt und um so mehr betont werden muß, als die ganze Reihe der Frauen und Jungfrauen von Eva bis zu Maria der Gebenedeiten uns vor Augen geführt und nach allen Seiten eingehend betrachtet wird. Der Ahnfrau des Menschengeschlechts sind 43 große Octavseiten gewidmet, Rebecca 18 u. s. w.

In wissenschaftlicher Beziehung hat der Verfasser der Apologetik einen vorzüglichen Dienst geleistet. Der biblische Rationalismus hat ja gerade diese Theile der Bibel, welche den Frauen gelten, mit besonderer Aufmerksamkeit in's Auge gefaßt und ebenso widerwärtig als platt und kahl behandelt. Zschokke ist aber weit entfernt, die moderne Kritik nach eigenem Gutdünken zu erledigen; seine Methode ist vielmehr die allein be-

rechtigte historische, indem er das Alterthum selbst, die großen Väter und Lehrer der Kirche zu Worte kommen läßt, ihre Anschauung zur Geltung bringt, ihr geschichtliches Zeugniß als maßgebend betrachtet und durch Erörterung der exegetischen Schwierigkeiten auch aus inneren Gründen als stichhaltig und beweiskräftig darthut. Hierin liegt die Hauptbedeutung dieser trefflichen Arbeit und wir müssen sie um so nachdrücklicher hervorheben, als man daran wieder sieht, daß die moderne protestantische Wissenschaft den Gedanken der Bibel nicht erst zu finden brauchte, daß die wesentlichen Dinge vielmehr bei den hh. Vätern vollständig zum Ausdruck kommen, und in der Neuzeit wohl philologisch und archäologisch mit neuen Argumenten gestützt, nicht aber erst entdeckt zu werden brauchten.

Freilich hat die moderne Forschung Namen wie Baltassar, Ahasver, Nabuchodonossor von Assur u. A. näher kennen gelehrt; aber die vernünftige Exegese bedurfte dieser Entdeckungen nicht, um zu sehen, daß jene Personen wirklich lebten und leibten, wie es die Bibel angibt; denn sie war weit entfernt, zu denken, der biblische Baltassar z. B. sei erst dadurch historisch, daß auch Backsteine aus Babel von ihm sprachen. Zschokke geht auf diese Einzelheiten nicht besonders ein, weil die Gesammtbedeutung der von ihm behandelten Gestalten davon nicht berührt wird. Für solche Leser, welche diese für den Rahmen der Geschichten interessanten Entdeckungen unserer Tage nicht gern vermissen, liefert Oppert's commentaire historique et philologique du livre l'Esther (Annales de philosophie chretiènne 1864 janv.) und Smith's history of Assurbanipal bezüglich Judith und Tobias besondere Ausbeute. Der biblische Assuerus war hiernach zweifelsohne Xerxes, dessen persischer Name Kshayarsha im Hebräischen nur durch ein alef prostheticum vermehrt ist. Dunkler war bisher die Stellung Judith's, bis sich durch die Arbeiten von Smith der betreffende König Ninive's als Assurbanipal herausstellte, der ein Sohn Assarhaddon's und Enkel Sennacherib's war, der in den Tagen des Manasses über Babel regierte und auch den Arpaxad (d. i. Aphraates, Nachfolger des Dejoces) von Medien besiegte. In Assyrien nannte er sich nur Assurbanipal, nicht Nabu-kudur-ussur (d. h. Nebo schütze die Krone), weil der Gott Nebo blos in Babylon verehrt wurde; aber als Herrscher über Babylonien konnte er, um den Gott der Gegend zu ehren und dadurch den Einwohnern zu schmeicheln, sich Nabuchodonossor nennen. Besondere Neuigkeiten dürfen wir vielleicht in Bälde von einer Studie über die Portraits der assyro-chaldäischen Könige erwarten, die Ménant nach dem Bericht der Academie des Inscriptions et belles-lettres begonnen hat; der berühmte Forscher glaubt nämlich, daß die betreffenden Portraits nicht als conventionelle Typen anzusehen sind, sondern als Arbeiten nach der Natur, welche Race und Individualität genau bestimmt.

Einzelne Stellen aus dem schönen Werke anzuführen, ist bei dem großen Umfang des Materials ein Ding der Unmöglichkeit. Ich glaube sagen zu dürfen, daß der Verfasser eine ganz vorzügliche Arbeit lieferte

und seinen bisherigen biblischen Unternehmungen durch die gegenwärtige die Krone aufsetzte. Es verräth die beste kirchliche Gesinnung, ganz hervorragende Arbeitskraft, höchst vorzügliche Kenntnisse, Geschick der Darstellung und sehr klares Urtheil, weßhalb diese in Wahrheit eminente Leistung in keinem Priesterhause fehlen sollte. Vergleicht man die neueren Werke über denselben Gegenstand von Greiling, Diez, Engelbach, Bader, Darboy, Grace, Aquilar u. A. mit dem Zschokke'schen Buche, so gebührt dem letzteren entschieden die Palme. Vielleicht könnte noch à la Strack (Beweis des Glaubens Juli und August 1882: Die Frauen des Alten Testamentes) eine vergleichende Studie über das Los der heidnischen Frau, der jüdischen und christlichen, als ein abschließenden Resumé beigefügt sein; Strack hat l. c. trefflich gewählte Beispiele von den Persern, Assyriern, Hindus und Griechen beigebracht, welche zeigen, wie der Mosaismus und dann vor Allem das Christenthum das Los der Frau verbesserte und veredelte.

Professor Dr. August Rohling.

Commmentar zum Buche des Propheten Hoseas von Dr. Anton Scholz, Professor an der königl. Universität Würzburg. XXXIX und 204 S. Würzburg 1882, Verlag von Leo Woerl. Preis: 4 M.

Mit warmer Freude begrüßen wir vorliegendes Werk als einen zur Erklärung eines allgemein für dunkel gehaltenen prophet. Buches wichtigen Beitrag, geflossen aus der Feder eines Auctors, dessen exegetischen Scharfsinn, tiefe Sprach- und Sachkenntniß wir schon anderwärts rühmlich anerkannten und hier neuerdings bestätigen.

In der Vorrede (—XIII) dieses der Hochschule Würzburg zu ihrer dritten Säcularfeier dargebrachten Commentars gibt der Herr Verf. zuerst einen Rückblick (Hyperkritik) über seine im Commentar zu Jer. ausgesprochenen, anderseits angefochtenen Grundsätze betreffs der LXX— Uebers. Es ist dieser Rückblick mehr ein leicht erklärlicher und auch leicht verzeihlicher Nothschrei des Herrn Verfassers, dessen Erörterungen z. B. S. VIII wohl jeden befremden müssen, der vorliegenden Commentar liest. Daß Herrn Dr. Kaulen's bibl. Einleitung wegen der S. 310 ff. aufgestellten Behauptungen nicht im geringsten an der allgemein ihr gezollten und gewiß verdientesten Achtung eingebüßt hat, ist klar. Die Einleitung (XXIV—XXXIX) behandelt in bündiger, recht befriedigender Uebersicht: zeitgeschichtliche Verhältnisse; das Leben des Propheten (Hoseas mag c. 60 J. prophetisch thätig gewesen sein und ein Alter von über 90 J. erreicht haben); das Buch des H., und zwar: dessen Schreibweise und Verfasser (das Buch ist vom Proph. selbst verfaßt, der Verfasser gehört dem nördl. Reiche an). Die Ansicht Ew.'s, Hoseas habe bei der Abfassung seiner jetzigen Schrift in Juda gelebt, wäre doch zu berühren gewesen. Sodann bespricht Herr Dr. Sch. kurz die Integrität des Textes (die Varianten sind durchaus von untergeordneter Bedeutung, — Einschaltungen waren

kaum möglich); für sicher interpolirt hält Herr Verfasser 8, 14. — Daß dieser V. die Strophe ganz passend schließt, ist übrigens kaum zu leugnen; ob er lediglich aus Citaten zusammengesetzt sei, läßt sich wohl nicht leicht beweisen. Die LXX kommt hie und da ziemlich ungnädig weg, vgl. 6, 7. — Ferner werden Beziehungen auf andere altteſt. Schr. aufgezählt. Hiebei möge man aber wohl immer zwischen Propheten und Mos. Gesetz gut unterscheiden; denn bei der Aehnlichkeit der Zustände und des Standpunktes fast aller Proph. sind solche Begegnungen noch keine Beweise für gegens. liter. Abhängigkeit; wichtiger ist wohl die Bezugnahme auf den Pentat., wie Herr Sch. richtig auch S. XXXI hervorhebt. Hernach erörtert Herr Verf. den Einfluß der Proph. auf die Entwicklung der altteſt. relig. Anschauungen, dann die Frage: an welchen Orten und wann Hos. seine Reden gehalten habe (bei relig. Festen, die meisten in der Hauptstadt, zur Zeit Jerobeams, in der letzten Zeit Samarias); hierauf bespricht Herr Verfasser den Plan des Buches und gibt einen kurzen Ueberblick der einschlag. Literatur.

Die gewöhnliche Gliederung in zwei Haupttheile (cc. 1—3 und 4—14) hat auch Herr Dr. Sch. beibehalten; in weiteren Unterabtheilungen (Einleitung, Ausführung und Epilog) sucht Herr Verfasser meist neuen Weg einzuschlagen; doch nicht immer mit Glück, so z. B. bei 2, 3. 5, 15. 13, 15; daß mit 6, 3 ein neuer Absatz beginnt, fühlt man aus der Erklärung selbst heraus; vgl. ebenso 10, 9. 15, 2. —

Die Erklärung ist im Ganzen eine jedenfalls gelungene und spricht wohl jeden Leser mehr an als die des Comm. zu Jer., der ja fast hauptsächlich nur eine Widerlegung des Keil'schen Comm. sein zu wollen scheint. Schade daß der verehrte Auctor im vorlieg. Comm. die Erklärung Keil's (Hosea) nicht besser ausgenützt hat; deßhalb hätte ja sein Werk an Werth keineswegs verloren, so z. B. bei 2, 15. 4, 3. 5, 1. 7. 9, 2 f. 12, 3 u. a. Nicht erwarten würde man die Bem. gegen Keil z. B. S. 17, oder 4, 2. 6, 4. 9, 12. 11, 4. 12, 13 u. a. — Bezüglich der schwierigen Frage, ob die Ehe (c. 1 u. 3) als eine wirkliche, oder bloß als eine Allegorie anzunehmen sei, tritt Herr Verfasser für die historische Auslegung ein; das c 3 erwähnte Weib hält Herr Sch. nicht für die Gomer. Betreffs der von Riv. cit. St. hätte Herr Verf. die von Keil gegebene Distinction (S. 27 A. 1), sowie auch die Einwendung etwas näher auch besprechen sollen, daß es sich hier nicht um häusl. Erfahrungen im Privatleben des Pr., sondern um geschichtl. Verhängnisse und Gottesschickungen wider und für das Volk handle. Der Gedanke S. 31: „daß das sittl. Gefühl des Pr. u. s. w." scheint nicht recht zu stimmen mit S. 9: „versteht sich von selbst, daß das Weib u. s. w. — Ungern vermißt man die nähere Erklär. z. B. zu 2. 21 f; V. 5 ist wohl eine Begründung von V. 4; 7, 13 viell. doch wie Am. 9, 2; nähere Verbindung oder Zusammenh. wäre hie und da hervorzuheben, z. B. 11, 8; 12, 1 und 2; 12, 11; in 11, 7 ist erster Satz jedenf. Zustandss.; 7, 4 f. 12, 10. 12. 13, 9. 14, 3 sind allerdings schwierig.

Gut würde es gewesen, wenn die grammat. Seite, weil in einem rein wissenschaftl. sein sollenden Comm., manchmal mehr berücksichtigt worden wäre, z. B. 2, 14. 3, 1. 12, 1. 14, 8 f. u. a. —

Die Uebersetzung ist durchwegs klar, fließend und in edler Sprache gehalten; Einiges hätte doch markirter gegeben werden können, z. B. 1, 9. 2, 18. 3, 1 (vgl. Erkl.); 9, 1 („wider die Völker" ausgel., s. Erkl.); 9, 4 (warum nicht „Trauer" auch übers.?); 14, 9 (viell.: „deine").

Die Ausstattung ist recht gefällig und correct, wenige geringe Fehler abgerechnet, wie S. 26: vgl. V. 17; S. 48 verstehen; S. 123: unzuläßig; S. 180: ihres W. u. ä.

Lebhaft müssen wir bedauern, daß Herr Verfasser das praktische Moment des so interessanten proph. Buches nicht mehr berücksichtigt hat, um es auch Laien zugänglich zu machen; die Vermehrung ähnlicher prakt. Lichtstrahlen, wie z. B. 4, 11. 14, 5, hätte gewiß nicht geschadet; ein „mäßiges Gebetbuch" wäre der Comm. dadurch sicher nicht geworden.

Da unsere beigefügten Bemerkungen offenbar nur derart sind, daß sie dem Werthe des Commentar's keinen Eintrag thun, empfehlen wir dieses recht frisch und lebendig geschriebene Werk allen, namentlich solchen Lesern, die weniger auf praktische Verwerthbarkeit des anregenden Inhalts, als auf formelle wissenschaftliche Schärfe sehen, recht angelegentlich.

Budweis. Professor Dr. Leo Schneedorfer.

Orakel und Zauberwunder. Alte pikante Sachen neu mitgetheilt von Dr. Aug. Rohling, Professor der Theologie an der k. k. Universität in Prag. Mainz, Kirchheim 1882. 8°. S. 424.

Diese kleine Schrift des wohlbekannten Verfassers enthält ein ganz zeitgemäßes Thema, indem der neuere Spiritismus die alte Ansicht des Heidenthums über das Orakelwesen erneuert. Während Hettinger, Schneid, Gutberlet, Dieminger schon mehrfach Anlaß nahmen, bei Besprechung des modernen Spiritismus Seitenblicke auf die Orakel und das Zauberwesen des Alterthums zu werfen, sehnte man sich mehrfach nach einer Detailuntersuchung, welche die einschlägigen Erscheinungen mit wissenschaftlicher Schärfe nach ihrem Thatbestande und ihren Ursachen prüfe, mit einander vergleiche und für die Gegenwart nutzbar mache umsomehr da der Spiritismus jetzt so manche Vertreter wieder gefunden hat. Bei der Durchforschung des bezüglichen literarhistorischen Materiales stieß der Verfasser auf eine höchst schätzbare Abhandlung, welche der Jesuit Baltus im vorigen Jahrhunderte in französischer Sprache herausgab und nur sehr selten mehr zu finden ist. Diese Dissertation, die in Migne's Encyclopédie théologique (vol. 49) abgedruckt, aber in fremden Sprachen nicht erschienen ist, war eine Antwort auf die von dem Harlemer-Anabaptisten Med. Dr. van Dale herausgegebene Schrift, L'historie des oracles, welche der französische Katholik Fontenelle verbessert 1701 herausgab, worin dargethan wird,

daß die heidnischen Orakel lediglich Betrügereien der Götzenpriester gewesen seien. Baltus zeigt dagegen, daß die Christen von jeher und mit Recht nicht bloß menschliche Betrügerei, sondern zum größten Theile übermenschliche Ursachen, nämlich böse Geister, für das Orakelwesen annahmen und in dem Verstummen desselben ein wichtiges Argument für die Göttlichkeit des Christenthums erblickten. Dieser treffliche Priester widerlegt die lächerlichen Gründe, welche man den alten Christen bezüglich ihrer Anschauung über die Orakel unterschob, weist schlagend die moderne Ansicht als unhaltbar nach und thut endlich die Macht des Kreuzes als die Ursache des Sieges dar. Diese Dissertation, welche der Verfasser der k. k. Hofbibliothek entlehnte, ist ein neuer Beleg für die Beobachtung, daß es wenige Fragen auf dem weiten Gebiete des religiösen Wissens und Lebens gibt, welche nicht auch in der Gesellschaft mit Glück und Vollendung bearbeitet wurden.

Nicht geringe Mühe machte es freilich dem Verfasser, die zahlreichen Citate zu verificiren. Wie der Leser bei Durchsicht schon des Inhaltsverzeichnisses sieht, findet sich nicht ein Punct übergangen, der bei den classischen Autoren des Alterthums erwähnt wird. Ferner war die allerneueste Grille unserer Tage beizufügen, welche die Beschaffenheit des Orakelpersonals und die Besessenheit überhaupt für ein Nervenleiden, die Wundercuren der Orakelgötter für Wirkungen der Phantasie erklärt und dieserhalb in Apollonius von Tyana und in dem Buddhismus besondere Stützpuncte zu finden glaubte. Diese nöthigen Zuthaten zu Baltus sind im dritten Theile sub lit. f bis i beigefügt. Wir hegen die sichere Hoffnung, daß die kleine Schrift die Mühe des Verfassers und Bearbeiters durch gute Aufnahme und Wirkung im Publicum lohnen werde.

Wien. Professor Dr. Hermann Zschokke.

Teresien-Jahr oder geistl. Lesungen zur Beförderung der christl. Vollkommenheit für alle Tage des Jahres; entnommen den Schriften der heil. Teresia von Fr. Bruno a S. Teresia unbeschuhtem Carmeliten der östr.-ungar. Ordensprovinz. Mit Genehmigg. des hochwürdigst. Ordinariates Linz und der Ordensobern. Braunau 1882. Druck und Verlag von J. Stampfl und Comp. VIII. 516 S. XIX. Mit einem Stahlstich. Preis 70 kr. östr. W.

Die gesammte katholische Welt beging am 15. October d. J. das 3. Centenarium des Todes der hl. seraphischen Jungfrau Teresia von Jesu, gleich fruchtbar als Reformatorin des altehrw. Carmeliten-Ordens wie als ascetisch-mystische Schriftstellerin. Eine so erhabene Jubelfeier konnte nicht verfehlen von Neuem das Interesse für ihre inhaltsreichen salbungsvollen Schriften zu wecken; denn wer je von den erhabenen Schriften dieser „inspirada Maestra“ gehört, welche in der Canonisationsbulle Gregor XV., im römischen Missale und Brevier „himmlische Lehren“ genannt werden; wer je von den ausgezeichneten Lobrednern vernommen,

die jene an einem hl. Franz von Sales, am hl. Alphons Liguori, hl. Franz von Borgia und Anderen gefunden: der wird gewiß mit Freude ein Buch begrüßen, das zum Jubelfeste eine unverwelkliche Blumenlese aus sämmtlichen Schriften der Heiligen bietet. Es ist das oben angeführte Teresienjahr ein gelungener Versuch zur allgemeineren Verbreitung dieser „fruchtreichen" Schriften. Nicht jeder, wie der Verfasser mit Recht bemerkt, ist in der Lage, sich sämmtl. Werke der hl. Teresia zu verschaffen, aber jedem ist hiemit ein guter Auszug aus den Schriften nach den besten Ausgaben, (wir erwähnen nur die meisterhafte von Bouix S. J.) im practischen Format, hübscher Ausstattung um recht mäßigen Preis geboten.

Der Verfasser, selbst ein Sohn der hl. Teresia, hat es verstanden, in die nach Monaten und Tagen geordneten und der via purgativa, illuminativa und unitiva folgenden Lesungen auch einige Feste des Kirchenjahres, sowie die Lebensgeschichte der Heiligen mit einfließen zu lassen. Daß er auch Einiges über die verschiedenen „Gebetsstufen", über Beschauung und Extase zur Vollständigkeit mit in den Rahmen aufnahm, sucht er selbst in der Vorrede zu rechtfertigen.

Der Heiligen selbst folgend wie auch dem Gebrauche des gesammten Carmelitenordens und den Bollandisten, schreibt der Verfasser den Namen der Heiligen in einer uns Deutsche etwas befremdenden Weise ohne „h." Damit würde auch die etymologische Ableitung des Namens aus dem phönizischen, lateinischen und deutschen, nicht aber die aus dem hebräischen und griechischen harmoniren.

Die Stellung des Verfassers, die Genehmigung des Ordinariates Linz und der Ordensobern bürgen uns für die Güte dieses Büchleins und lassen auch die kleinen Druckversehen ganz vergessen. Möchte das Büchlein dazu beitragen, daß an recht vielen Ordensleuten, Weltpriestern und frommen Laien das Gebet der Kirche am Teresienfeste zur Wahrheit werde. Ut coelestis ejus doctrinae pabulo nutriamur. „Daß wir genährt werden mögen mit dem kräftigen Brode ihrer himmlischen Lehre."

Regensburg. M.

Brautprüfungs-Protokoll v. P. W. D., genehmigt vom bischöflichen Ordinariate Linz. Im Verlag der Preßvereinsdruckerei in Linz.

Daß ein Schema zur Aufnahme eines Brautprüfungs-Protokolles keine überflüssige Sache sei, bedarf wohl keines Erweises. Es lassen sich die nothwendigen Punkte, die beim Brautexamen zum giltigen und erlaubten Abschluß der Ehe in Frage kommen, kurz und bündig darstellen, so daß der Pfarrer oder Seelsorger, der das Examen vornimmt, das Wesentlichste vor Augen hat und nicht leicht etwas Wichtiges übersieht. Selbstverständlich bleibt die genaue und gründliche Kenntniß des Eherechtes vorausgesetzt, die sich durch derartige Behelfe durchaus nicht ersetzen läßt. Der Behelf aber wird deshalb noch nicht überflüssig, sondern

dient zur Auffrischung und Vergegenwärtigung der einzelnen Puncte und zur geordneten Aufeinanderfolge der zu stellenden Fragen, sowie er die materielle Abfassung des Protokolles erleichtert.

In dieser Beziehung sei also das oben angegebene Protokollschema bestens empfohlen.

Wie wir hören, wird dasselbe bei einer neuen Auflage auf den Militärstand noch mehr Rücksicht nehmen, als bisher geschehen. Zu Punct 19 ließe sich vielleicht besser sagen: so würde das ein trennendes Hinderniß constituiren, anstatt „so wäre die Ehe ungiltig", weil ja der Eheabschluß noch nicht geschehen ist zur Zeit der Protokollabfassung und weil eventuell um Dispens nachgesucht werden könnte. Punct 23 dürfte gleichfalls besser also gestellt werden: Haben Sie nicht schon bei Lebzeiten Ihrer Gattin der gegenwärtigen Braut das Heirathen versprochen, und wenn ja, haben Sie mit ihr unerlaubten Umgang gehabt? u. s. f. — Das Gleiche gilt bei den betreffenden Fragen an die Braut.

Bezüglich der Zeugen möchten wir bemerken, daß deren Anwesenheit nicht absolut nothwendig ist; ja es sind uns Gegenden bekannt, in denen deren Anwesenheit geradezu verboten ist, damit nicht das Eheversprechen zu einem förmlichen Eheabschluß werden könne, was zwar bei uns mit Rücksicht auf das bürgerliche Gesetz, das den Mangel des Aufgebotes zu einem trennenden Hinderniß gemacht hat, gerade nicht zu befürchten wäre.

Linz. Prof. Dr. M. Hiptmair.

Náuka o náhradě skody. Sepsal zoláště v prospěch posluchaču bohosloví Dr. František Janiš, kněz arcidiecese Olomoucké. V Olomouci. Kníz. arcibisk. kniha kamenotiskárna. Nákladem vlastním. 1882.

Das vorliegende Werk hat sich zur Aufgabe gestellt den Hörern der Theologie den ganzen Inhalt der constitutiven und restitutiven Gerechtigkeit mit Zugrundelegung des österreichischen bürgerlichen Gesetzbuches und der einschlägigen Paragraphe des allgemeinen Strafgesetzes in böhmischer Sprache systematisch, gründlich, klar und faßlich darzulegen, wobei die neuesten und besten Moralwerke benützt wurden.

Diese umfassende und recht gelungene Monographie sieben Bogen stark, 112 Seiten Octav, zerfällt in zwei Theile, wovon der erste Theil den Begriff des Eigenthums und die verschiedenen Erwerbsarten desselben anführt, wogegen der zweite Theil von der Restitution in drei Abschnitten handelt, und zwar im ersten Abschnitt von dem possessor bonae fidei, im zweiten Abschnitt von dem possessor malae fidei, und im dritten Abschnitt von der Restitution im Besonderen.

Der hochw. Herr Verfasser behielt sich vor eine eigene selbständige Scheidung des bei der Restitution vorkommenden Materials zu machen, indem er von der sonst üblichen Theilung der radices restitutionis in

die injusta acceptatio, injusta damnificatio, et injusta cooperatio in Etwas abweicht, jedoch gerade dadurch hat er bei der planmäßigen Gliederung und gerechten Würdigung des Homogönen und Zusammengehörigen eine sehr glückliche Uebersicht des gesammten diesbezüglichen Materials in gedrängter Kürze erzielt.

Das genannte Werk, welches auch von Seite des hochw. Generalvicariats in Olmütz die Approbation erhalten hat, ist mit großem Geschick und Fleiß geschrieben und läßt keine noch so schwierige Frage, wie es in der Restitutionstheorie immer leicht möglich ist, offen. Manche lateinische termini, wie etwa „bona industrialia clericorum — simonia mentalis" — sollten correcter sein.

Wie aus der Citation zu ersehen ist, bekundet der Herr Verfasser eine große Vertrautheit mit den Schriften des heiligen Kirchenlehrers Alphonsus Maria de Liguorio, und eine schätzenswerthe Kenntniß aller der in neuester Zeit erschienenen literarischen Werke auf dem Gebiete der Moralwissenschaft, und es ist nur zu wünschen, daß die Náuka o náhradě škody sich einer weiten Verbreitung nicht nur unter den Hörern der Theologie, sondern auch unter der in der Seelsorge wirkenden Geistlichkeit erfreuen möchte.

Budweis. Dr. Martin Riha,

Professor der Moraltheologie an der bischöfl. theol. Diöcesan-Anstalt.

Fasten-Predigten eines Volksmissionärs. Herausgegeben von Dr. Anton Kerschbaumer. Mit kirchlicher Druckgenehmigung. Brixen, Druck und Verlag von A. Weger's Buchhandlung. 1882. S. 359. Pr. 1 fl. 80 kr.

Es sind 4 Cyclen Fastenpredigten geboten. Der erste Cyclus behandelt „das Leiden Jesu auf dem Oelberge" und weist an diesem Geheimnisse in 6 Predigten nach, was Alles zum Seligwerden nothwendig, ist, nämlich: das hl. Blut Jesu, ernstlicher Kampf gegen die Sünde, Wachsamkeit gegenüber dem dreifachen Feinde des Heiles, beständiges Gebet reu- und demüthiges Bekenntniß im hl. Bußgerichte, Beharrlichkeit bis an's Ende. Es finden sich gar herrliche Gedanken darin, speciell wird die Anhörung der hl. Messe und die gemeinsame Hausandacht anempfohlen. Minder gut erscheint der Ausdruck: „Theilhaftig werden wir im Sacramente des Altars selbst der göttlichen Natur und Wesenheit" (10); ebenso: „durch das Leiden und Sterben Christi wurde nur die Versöhnung der Menschheit mit Gott, aber nicht mehr der ursprüngliche Stand der Unschuld und Heiligkeit hergestellt" (S. 20, der richtig gedachte Sinn wird erst S. 337 klar und gut angegeben). Unrichtig ist das S. 27 Gesagte: „es wachte Pilatus, um Jesum zu verurtheilen", ferner das Citat des 4. Psalmes auf S. 35, und die Behauptung, „man müsse in der Beicht alle Umstände angeben, welche die Sünde vergrößern oder

verkleinern." (S. 52). Der zweite Cyclus hält sich an „die Abschiedsrede des Herrn" bei Johannes c. 13, 13 — c. 17 mit Ausnahme dessen, was vom Paraclet handelt. In 10 Predigten werden erörtert: die Umstände der Rede, die Art der Verherrlichung Gottes von Seite Jesu und der Menschen, die Pflicht des Strebens nach Vollkommenheit und der Trost des Glaubens an Jesu Gottheit, die Ursachen der Wunder und die Kraft des Gebetes, die Wirkungen der Liebe zu Jesus, die Beweggründe zur Treue in der Gottesliebe, die wahre Nächstenliebe und ihre Ausübung, das Leben des wahren Christen als die Nachbildung des Leidens und Sterbens Jesu, der Werth der Kreuzesschule, die Nothwendigkeit und die Beschwernisse des Gebetes. Dieser Cyclus enthält überraschend schöne Gedanken und Wendungen, passende Beispiele aus dem Leben frommer und heiliger Personen, treffliche Bilder und Vergleiche; einen wahren Glanzpunkt bildet die Predigt über die Nächstenliebe. Noch sind aber die heiligen Benedict Labre und Alphons als „Selige" bezeichnet (S. 107 und 111). Der dritte Cyclus behandelt in 10 Predigten „die Leidenswege des Herrn", und zwar: den letzten Weg nach Jerusalem, den Einzug daselbst, den Weg zum heil. Abendmahle, den Gang zum Oelberg, Jesus geht dem Judas entgegen, den Weg zu Annas und Kaiphas, den Weg zu Pilatus, den Weg zu Herodes, Jesus wird als König verspottet, den Weg zum Kreuzestod. Bemerkenswerth ist u. A. die Predigt über das Schriftwort: omnis homo mendax, und über die Verleumdung und Ehrabschneidung. Wenigen dürfte der Ausdruck „die vermenschte Gottheit" (S. 241) gefallen; auf S. 213 wird dem Könige Balthasar zugeschrieben, was sein Vater Nabuchodonosor gethan, und unrichtig ist Christi Wort citirt: „Ehe Abraham war, war ich" (S. 265). Der vierte und letzte Cyclus behandelt in 6 Predigten „die Leidensfeste des Herrn" nämlich: das Fest der fünf Wunden, der Dornenkrone, des kostbaren Blutes, der Lanze und Nägel, des hl. Grabtuches, der schmerzhaften Mutter Gottes. Sie sind ergreifend. — Sowie seinerzeit die Sonntagspredigten, werden auch vorliegende Fastenpredigten des nun über 80 Jahre alten Volksmissionärs verdiente beifällige Aufnahme finden, und wird hiedurch zugleich die Mühe des Herausgebers einigermassen gelohnt sein.

Linz. Prof. Ad. Schmuckenschläger.

Winke für den Unterricht in der biblischen Geschichte, zunächst im Anschluß an das Schulbuch von Dr. J. Schuster, gegeben von einigen Fachmännern im Kreise Cleve. Mit kirchlicher Approbation. Mainz, Verlag von Franz Kirchheim. 1882. S. 186. Pr. 1 M. 75 Pf.

Bei jedem Lesestücke der biblischen Geschichte von Dr. Schuster wird das Thema in seiner Gliederung genau aufgezeigt, einzelne Ausdrücke und Sätze kurz erklärt, auf die entsprechenden Katechismuslehren zur Wiederholung derselben und oft mit Beiziehung von Parallelstellen hingewiesen,

naturgeschichtliche und historische, geographische und andere Notizen, Sprüchwörter u. dgl. in großer Zahl angefügt. Ein paar störende Fehler (S. 55 Z. 29 Jugend st. Tugend, S. 56 Z. 24 Abraham st. Absalom) abgerechnet, ist der Druck rein und gefällig. Das Büchlein ist für Katecheten recht brauchbar.

Linz. Prof. Ad. Schmuckenschläger.

Beispiele aus dem Leben frommer Meßdiener. Von Engelbert Fischer, reg. Chorherr von Klosterneuburg und Pfarrer in Neustift am Walde bei Wien. Vierte Auflage. Freiburg im Breisgau. Herder'sche Verlagshandlung. 1881. Kl. 8°. 245 S. Pr. 80 Pf.

Dieses Büchlein ist insbesondere zu Geschenken an Ministranten und zur Benützung für Meßner und Kirchendiener sehr geeignet. Es enthält 44 gutgewählte Vorbilder, deren Lesung hauptsächlich zu einem frommen erbaulichen Benehmen in der Kirche aufmuntern, und den daraus entstammenden Segen für die Familie und die Zukunft des Einzelnen aufzeigen soll. Die Reihe der Beispiele schließt trefflich mit dem heil. Meßdiener und Martyrer Tarcisius aus Wiseman's „Fabiola". Im Anhange stehen die Gebete, welche die Meßdiener in Abwechslung mit dem Priester zu beten haben, lateinisch und deutsch.

Linz. Prof. Ad. Schmuckenschläger.

Der Begriff der Katholicität der Kirche und des Glaubens nach seiner geschichtlichen Entwicklung dargestellt von Dr. R. Söder, Assistent im bischöfl. Clerikalseminare zu Würzburg. Von der theol. Facultät Würzburg gekrönte Preisschrift. Würzburg. Wörl. 1881. S. V, 231. Preis 3 M.

Vorliegende dogmengeschichtliche Abhandlung ist die Lösung einer von der theol. Facultät Würzburg gestellten Preisfrage: „Welches ist der Begriff der Katholicität?" Der Verfasser, ein Schüler Hettinger's, dem er auch diese Erstlingsschrift widmet, hat sich bis zum Jahre 1879 in der Seelsorge beschäftigt. Nachdem er durch seine neue Stellung im Seminare zu Würzburg die nöthige Muße dazu erlangt, unterwarf er seine Arbeit einer gründlichen Revision und Umarbeitung besonders mit Rücksicht auf die im letzten Jahrzehnt erschienenen einschlägigen Schriften. Der eigentlichen Abhandlung geht eine historisch-kritische Untersuchung über den 9. Glaubensartikel des apostol. Symbolums und eine linguistische über „Catholica Ecclesia" (S. 1—12) voraus. Nach Erledigung dieser nothwendigen Vorarbeit folgt die Beantwortung der ersten Hauptfrage: „Was haben Christus und die Apostel unter der ecclesia verstanden?" Die Beantwortung dieser Frage bildet den 1. (exegetischen) Theil des Werkes (S. 15—30). Auf exegetischem Wege ergibt sich als Resultat dieses Abschnittes eine dreifache Ursächlichkeit in der Einheit und dem Wesen der Kirche: Christus, Petrus und die Apostel" (S. 25). Daran

reiht sich die Beantwortung der 2. Hauptfrage: „In welchem Sinne hat man die christliche Kirche katholisch genannt und wie hat man im Laufe der christl. kath. Entwicklung dieses Prädikat erklärt?“ (S. 35—184.)

Mit Fleiß und Akribie bringt der Verfasser Zeugnisse aus der patristischen, mittelalterlichen und neuen Zeit bis zur Gegenwart zum Beweise dessen, daß semper, ubique et ab omnibus der Katholicitätsbegriff nicht anders verstanden wurde, als ihn noch heute die röm.-kath. Kirche versteht. Nachdem so ein sicherer Unterbau gewonnen, kann zur Beantwortung der 3. Hauptfrage geschritten werden, nämlich der Frage: „Was haben wir zu glauben, wenn uns die kath. Kirche durch das Symbolum der Apostel zu glauben vorgestellt wird?“ Diesem letzten dogmatischen Theil (S. 129—225) folgt schließlich das für das in Rede stehende Thema ebenso interessante als wichtige Actenstück, worin Cardinal Patrizi namens der Congr. S. officii unter dem 5. December 1865 antwortet auf das Schreiben der anglikanischen Geistlichen, den Verein zur Beförderung der christlichen Einheit betreffend.

Im Buche sind uns nur sehr wenige u. zw. nur nebensächliche Mängel aufgestoßen, z. B. Citate wie Mt. für Matth. S. 22 u. ö., L. für Lukas (S. 23) und ein paar ungewöhnliche Uebersetzungen. Dagegen können wir uns voll und ganz dem Urtheile der theolog. Facultät Würzburg anschließen, die dem recensirten Werke den academischen Preis zuerkannt hat, besonders da es der Herr Verfasser durch die Literatur des letzten Jahrzehntes so wesentlich bereichert hat, überzeugt, daß es reichen Nutzen schaffen wird nach seinem Wunsche für kathol. Wissen und kathol. Glauben.

Freistadt. Prof. Dr. Kerstgens.

---

1. **Die tägliche Anhörung der hl. Messe.** Nach dem heil. Alfons Maria von Liguori von P. Ed. Saint-Omer, übersetzt von P. Ph. Brameyer, C. SS. R. 75 Seiten.
2. **Alfonsusbüchlein.** Von P. Ph. Brameyer, C. SS. R. 1881. 272 Seiten.
3. **Hülfsbüchlein zur Erleichterung der Generalbeicht.** Von P. A. Konings, aus der Congregation des allerheiligsten Erlösers. Aus dem Englischen übersetzt von einem Priester derselben Congregation. 45 Seiten.

Drei Büchlein aus der auf dem Gebiete der ascetischen Literatur hochverdienten Laumann'schen Verlagshandlung in Dülmen bringen wir hiemit zur Anzeige.

Das erstgenannte ist ein allerliebstes Büchlein, welches im §. 1 die Vortrefflichkeit des heil. Meßopfers (Jesus Christus selbst ist Opfer und Opferpriester, der hier sein Kreuzesopfer erneuert), im §. 2 die Endzwecke (die heil. Messe ist das beste Lob-, Sühn-, Dank- und Bittopfer) auseinandersetzt und im §. 3 wirklich „praktische Rathschläge“ beifügt

hinsichtlich der eifrigen und nützlichen Anhörung der heil. Messe. Viele schöne Beispiele machen das warm geschriebene Büchlein noch anziehender. In einigen Exemplaren unter die Pfarrangehörigen vertheilt oder fleißig ausgeliehen, wird es ohne Zweifel reichen Segen stiften.

2. Auch das „Alfonsusbüchlein" entspricht vollkommen seinem Zwecke, „zur Verehrung und Nachahmung des heil. Lehrers anzuspornen." Im 1. Theile enthält es einige Beweggründe zur Verehrung des heil. Alfons, im 2. Betrachtungen und Gebete zu Ehren desselben, im 3. endlich eine Auswahl von Gebeten, welche der Heilige verfaßt hat.

3. Nicht so unbeschränkt günstig kann unser Urtheil über das „Hülfsbüchlein zur Erleichterung der Generalbeicht" lauten. Wir verkennen durchaus nicht die mancherlei Vorzüge, durch welche es vor ähnlichen Büchlein sich auszeichnet, und unter welche vor allem zu rechnen ist, daß es auf wissenschaftlicher Grundlage gearbeitet ist. Allein es finden sich, vielleicht veranlaßt durch das Streben nach Kürze und Einfachheit, in den drei Kapiteln, welche in Form von Fragen und Antworten über Begriff, Nothwendigkeit, Nutzen und Art und Weise der Generalbeicht handeln, manche unvollständige und darum unrichtige oder doch mißverständliche Antworten. Der hierauf folgende „Beichtspiegel" enthält zu seinem Vortheile einen eigenen II. Theil: „Sünden gegen die Standespflichten;" allein der Beichtspiegel ist augenscheinlich für Amerika gearbeitet und enthält deßhalb manche Fragen, die bei einer Ausgabe für uns hätten wegbleiben sollen; und daß die Sünden gegen die Gebote der Kirche bei dem 3. Gebote Gottes vorkommen (Frage 5—11), können wir gar nicht billigen. Der katholische Christ möge nur bei seiner Gewissenserforschung nach dem Dekalog auch die Gebote der Kirche sich vorhalten. Endlich ist ein fühlbarer Mangel das Fehlen von Betrachtungen und anderen Andachtsübungen, durch welche der Pönitent zur Erweckung der nöthigen Acte angeleitet und angeeifert würde; ein einziges kurzes Gebet vor und nach der heil. Beicht dient diesem Zwecke. Einer Ueberarbeitung im angedeuteten Sinne wäre das sonst in vieler Beziehung vortreffliche Büchlein gewiß werth.

Victoris Episcopi Vitensis Historia persecutionis Africanae provinciae. Recensuit Michael Petschenig. Accedit incerti auctoris Passio septem monachorum et Notitia quae vocatur. Corpus scriptorum ecclesiasticorum latinorum editum consilio et impensis Academiae litterarum caesareae Vindobonensis. Vol. VII. Vindobonae, ap. C. Geroldi fil. 1881.

Die Verfolgung der Katholiken Nordafrikas durch die arianischen Vandalenkönige Geiserich und Hunnerich beschrieb ein Zeitgenosse, Bischof Victor von Vita in Afrika 487, drei Jahre nach dem Tode des letztgenannten Königs (484) in einem nichts weniger als eleganten Latein. Seine Schrift ist aber die vorzüglichste Quelle für die Geschichte jener Verfolgung, da ja Victor, wie eben gesagt, Zeitgenosse war, auf dem

Schauplatz derselben lebte, bis er von Hunnerich verbannt wurde, in der Verbannung aber von Leidensgenossen sicherlich über den weiteren Verlauf der Verfolgung Nachrichten erhielt. Von diesem Werke haben wir nun eine handliche, kritische Ausgabe vor uns, welche einen Band der von der kaiserlichen Akademie der Wissenschaften in Wien veranstalteten Sammlung lateinischer Kirchenschriftsteller bildet. Dem Herausgeber standen zur Herstellung des Textes neun Handschriften zu Gebote, deren älteste und auch beste die wahrscheinlich dem 9. Jahrhundert angehörige in der öffentlichen Bibliothek in Bamberg ist, welche keine Interpolationen aufweist, wiewohl auch sie nicht von verderbten Wörtern und Auslassungen frei ist. Zur Schrift Victors ist in der Regel die Erzählung von dem Martertode von sieben Mönchen bei Carthago unter Hunnerich hinzugefügt, weil sie gleichfalls Victor, aber mit Unrecht zugeschrieben wird. Diese hat Petschenig mit herausgegeben, nebst dem nach Provinzen eingetheilten Verzeichniß der Bischöfe, welche unter der Regierung Hunnerich's um des Glaubens gelitten haben. Dieses Verzeichniß ist in einer Laoner Handschrift aus dem 9. Jahrhundert überliefert, doch sehr fehlerhaft. Zu bemerken ist noch, daß der Herausgeber die historia persecutionis in drei Bücher eingetheilt, während sie früher es in fünf war, die Nummern der Bücher und Capitel der früheren Eintheilung aber an den betreffenden Stellen angegeben hat. Die Praefatio sagt das Nöthigste über die verwendeten Handschriften und ihr Verhältniß zu einander, sowie einige Bemerkungen über die 1879 in den Monumenta Germaniae historica (Auctorum antiquissimorum tomi III. pars prior) erschienene Ausgabe des Victor Vitensis von Halm. Beilagen sind im Verzeichniß der vorkommenden Stellen der hl. Schrift, welche auch in Noten unter dem Text angegeben sind, ein Index nominum et rerum und ein Index verborum et locutionum, sichtbar mit großer Mühe und Sorgfalt ausgearbeitet. Außer den erwähnten Angaben der Schriftstellen und den Varianten sind keine Noten beigegeben. Die Ausgabe ist in erster Linie im philologischen Interesse veranstaltet. Wenn sie hier angezeigt wird, so geschieht es natürlich im Interesse der Kirchengeschichte, da alle, welche die Geschichte der Verfolgungen der Katholiken, die Geschichte der Kirche Nordafrika's und die Geschichte des Arianismus, den an Fanatismus und Intoleranz kaum eine Häresie übertreffen dürfte, aus den Quellen selbst studieren wollen, hier eine Hauptquelle in der handsamsten und zugleich eine nach allen Regeln der Kritik den Text herstellenden Ausgabe haben.

St. Oswald. Hugo Weishäupl.

St. Rupertus-Büchlein. Der hl. Rupertus von Bingen, die hl. Bertha, seine Mutter, der hl. Wigbert sein Lehrer und Erzieher. Ihr Leben, ihre Verehrung und ihre Reliquien. Von Dr. Peter Bruder, Caplan in Bingen. Dülmen, A. Laumann. S. VIII. und 256.

Mit vorliegendem Büchlein erhalten wir eine weitere Lebensbeschreibung eines Binger-Heiligen, von dem um die Verbreitung der Kenntniß des Lebens von Heiligen der Mainzer Diöcese verdienten Herrn Dr. Bruder. Nach einigen Worten über Heiligenverehrung im Allgemeinen vindicirt er die Glaubwürdigkeit der vita S. Ruperti von der hl. Hildegard. Dann folgt S. 28—45 die deutsche Uebersetzung der genannten vita. Im zweiten Theile erhalten wir Nachrichten über die „kirchliche Verehrung" der genannten drei Heiligen" S. 49—97, und im dritten Theile die „Geschichte der Reliquien" der drei Heiligen S. 97—181. Ein Anhang bringt die vita S. Ruperti in Original nach dem Hildegardis-Codex, Literarisches über dieselbe, eine Vertheidigung derselben gegen geschichtliche Einwürfe, alte Officien zu Ehren des Heiligen nebst kirchlichen Urkunden. Von ascetischem Standpuncte aus können wir das Buch nur bestens empfehlen, besonders den Gläubigen der Diöcesen Mainz und Limburg, sowie der angrenzenden Diöcesen. Wissenschaftlich liegt der Hauptwerth in der Vertheidigung der vita S. Ruperti, welche sozusagen die einzige Quelle für das Leben des hl. Rupertus ist. Im Allgemeinen können wir hier uns befriedigt erklären mit der mit Geschick und Umsicht geführten Ehrenrettung der Offenbarung der hl. Hildegardis. Auch wenn nun sich nicht einverstanden erklären will mit der „kühnen Hypothese Weidenbach's", die Dr. Bruder zu der seinigen zu machen scheint (S. 202 ff.), so verschlägt es immerhin nicht viel, wenn die Frage nach der Abstammung und dem Geschlecht der HH. in Dunkel gehüllt bleibt. Nur hätten wir nicht so viel Gewicht gelegt auf die Parallele mit den Gefährten der gottsel. Kathar. Emmerich (S. 24.) Doch das ist nur Nebensache. Hr. Bruder hat sich um die Aufklärung mancher Puncte besonders durch seinen rastlosen Sammelfleiß sehr verdient gemacht; Bingen und die Diöcese Mainz sind ihm zu Dank verpflichtet. Eine Frage drängt sich zum Schluß noch auf: Möchte Hr. Bruder nicht einmal eine größere Arbeit in Angriff nehmen? Die Geschichte der Binger-Gegend gibt ihm doch Gelegenheit und Material dazu genug. Freilich würden ihm die Arbeiten in der Seelsorge nicht überflüssige Muse gestatten.

Trier. Dr. Peter Ott, Priester.

Leben und Wirken des heil. Lorenz v. Brindisi, aus d. Kapuzinerorden; von P. Norbert Stock O. S. F. Cap. S. Theol. Lector. Brixen, Weger 1882, 240 S. 8. Preis 80 kr. ö. W.

Der ausnehmend günstigen Beurtheilung, die dieses Lebensbild in kathol. Blättern und Zeitschriften bereits allenthalben gefunden hat, schließt sich auch die Redaction d. L. Quartalschrift mit wahrer Befriedigung an. Dasselbe führt uns in ungewöhnlich anregender, frischer und warmer Darstellung einen neuen Heiligen vor Augen, der gleiche Bewunderung erregt durch die außerordentliche Großartigkeit und Vielseitigkeit seines äußern, öffentlichen Wirkens, wie durch die Erhabenheit und zugleich

Lieblichkeit seines inneren Tugendlebens. Mit besonders großer Liebe und Freude mögen diese Lebensbeschreibung allerdings die Ordensmitbrüder und Mitschwestern des Heiligen lesen; aber sie bietet auch allen anderen Gläubigen reiche Erbauung, und ist ganz dazu angethan, bei Jedermann ein außergewöhnlich hohes Interesse zu erwecken. Möge sie darum auch unsererseits warm empfohlen sein, zumal eben der heilige Lorenz v. Brindisi es war, der nach Oesterreich einen Orden verpflanzt hat, welcher, wie wenige andere in der hl. Kirche, mit dem christlichen Volke verwachsen ist und unter ihm fort und fort seine ebenso populäre als gesegnete Thätigkeit entfaltet.

Vorläufiges für Rekruten. Von Alban Stolz. Freiburg, Herder, 1882. — 50 SS., kl. 8°. 20 Pfg. (12 Nkr.)

In seiner gerühmten kernigen, gemüthvollen Sprache mit vielen originellen Vergleichen und Geschichten schildert der Verfasser die Beschwerlichkeiten des Soldatenlebens, in der Garnison, auf dem Schlachtfelde, beim Exercieren, die strengen Gesetze und Strafen, den strammen Gehorsam, und wie bei diesem freudlosen Leben nicht Ehre und Ehrgefühl, sondern einzig die Religion, der Glaube an den „Gott der Heerschaaren" ihm Halt, Trost und Muth gibt; — er warnt vor den Gefahren des Kasernenlebens: schlechtes Beispiel, Menschenfurcht, Spötterei, Religionsverhöhnung, „Sauglocke", Rohheit der Obern und Kameraden, Ehrabschneiden, Fluchen, Geldherauslocken, Liebschaft, Großthuerei; — empfiehlt für die Kriegszeit, citierend seine „Feldbriefe" v. J. 1870, Gebet, Gnadenstand, Menschlichkeit, Hinblick auf die Beispiele frommer Krieger, vor Allem den „Schild des Glaubens". — Wir wünschen innigst mit dem Verfasser: „diese Schrift mögen Geistliche, Eltern, Taufpathen oder sonst gute Christen den Rekruten vor ihrer Abreise zu lesen geben."

St. Pölten. Professor Josef Gundlhuber.

Ein Gespräch mit armen Leuten von Alban Stolz. 2. Aufl., Freiburg, Herder, 1882, 12 SS. 12°. (12 Exemplare 40 Pfg. o. 24 Nkr.)

Es widerlegt die Klagen der Armen: Kein Mensch ist so nothdürftig wie ich, — meine Armuth nützt nichts, — ich könnte auch ohne Armuth christlich leben, — reiche Leute können viel Gutes thun, — ich Armer soll auch noch für meine Kinder sorgen, — Unsereiner ist überall verachtet; — es tröstet und ermuthigt durch den Hinblick auf den ärmsten Christus in der Krippe und am Kreuze, zeigt den Werth der Armuth, die meistens religiöser und innerlich zufriedener macht, — warnt auch vor den Gefahren der Armuth, die durch Glauben und Gottseligkeit überwunden werden. „Selig sind die Armen, denn für sie ist das Himmelreich." Möchte es durch massenhafte Verbreitung der großen Zahl der Armen religiösen Trost und Muth spenden!

St. Pölten. Professor Josef Gundlhuber.

Dreitägige Geistesübungen für Seelsorgspriester, aus bewährten Quellen gesammelt, gehalten und herausgegeben von P. Ludw. Steiner, O. M. C. apost. Poenitentiar an der Petrskirche in Rom. Mit Approbation der Obern. New-York, Regensburg und Cincinnati. Bei Pustet, Regensburg 1882. Groß 12.

Ein recht treffliches Büchlein, ein wahres Vade mecum für einen jeden Priester, dem es Ernst ist, in der priesterlichen Vollkommenheit entschieden und mit Erfolg vorwärts zu schreiten. Man sehe nur die Betrachtungen über das Priesterthum, über die Sünde des Priesters, über Tod, Gericht und Hölle des sündhaften Priesters, ferner über den frommen Priester auf dem Sterbebette und in der Ewigkeit; von der Sünde und der Buße des hl. Petrus, von der Lauheit, vom Opfergeiste, vom Seeleneifer; man lese und beherzige die trefflichen Instructionen, die praktischen Winke in den Considerationen: von den priesterlichen Pflichten, vom Priester am Altare und im Gebete; vom Priester im Beichtstuhle, auf der Kanzel, in der Schule; man betrachte die beigegebene Gewissenserforschung für Priester, man sehe, wie so ganz aus dem Herzen heraus der Autor dieses Büchlein für seine im Weinberge des Herrn mit ihm arbeitenden Brüder geschrieben hat: — so muß man dem beipflichten, was P. Leopold Stix, Consultor generalis Cong. SS. Redemtoris über dieses Büchlein sagt. Nihil in eo inveni, so schreibt er in seiner Declaration „quod non ad amussim concordet cum sana doctrina dogmatica, nec non cum morali S. Patris mei Alphonsi de Ligorio . . . insuper vero excellit hoc opusculum tum materia ad scopum exercitiorum pro sacerdotibus aptissima, tum ordine et praecisione contextus, nec non et admirabili quadam applicatione textuum S. Scripturae et SS. Patrum. Nicht um Originalität ist es dem Autor zu thun, wie er selbst sagt, sondern um aus den Werken von den innen auch genannten bewährtesten Geistesmännern dasjenige in einen Rosenkranz von dreitägigen Exercitien für Priester zusammenzufassen, was am meisten geeignet ist, das Herz zu bewegen, zu erschüttern, zur Selbstkenntniß zu führen, sowie zur Zerknirschung und Reue, um dasselbe zur innigsten Liebe zu Gott, sowie zum eifrigen, seelsorgerlichen Wirken zu entflammen. Eine Tagesordnung für die Zeit der Exercitien, eine recht praktische Gewissenserforschung für Priester ist beigegeben. Das Büchlein ist recht geschmackvoll ausgestattet. Wir können es jedem Priester auf's Wärmste anempfehlen.

Ybbs. Dechant Benedikt Josef Höllrigl.

Das Tagebuch der Heiligen, oder Betrachtungen auf alle Tage des Jahres aus dem Leben der Heiligen, zugleich mit kurzen Betrachtungen über Sonn- und Festtags-Evangelien, bearbeitet nach dem Französischen des P. Joh. Steph. Grosez S. J. von Ferd. Hellweger, Dombenefiziat in Brixen. Ordinariats-Approbation von Salzburg und Brixen. — Bozen 1881. Verlag Wohlgemuth. gr. 8°. Seitenzahl 628.

Kaum hatte ich das vorgenannte Werk zur Recension erhalten, so wurde mir von einem Pfarrer meines Decanates ein von ihm verfaßtes Werk, betitelt: „Grundsätze der Heiligen" für alle Tage des Kirchenjahres als Manuscript zugesendet. Bei Durchlesung desselben war ich überrascht, die Worte, die Aussprüche der Heiligen angeführt zu finden mit kurzen, recht erbaulichen Betrachtungen über dieselben. Nur wäre zu wünschen, daß diesen Grundsätzen als Eingang eine kurze Skizze des Lebens der Heiligen vorausgeschickt worden wäre. — Was hier mangelt, das findet sich im vorliegenden, von Hellweger bearbeiteten Werke des P. Grosez. Der kurzen Lebensgeschichte folgt stets eine kurze Betrachtung in drei Punkten, welche Betrachtungen für den Laien- wie für den Priesterstand sehr erbaulich sind, und von den Priestern und Seelsorgern recht erfolgreich benützt werden können. Gut wäre es, wenn diese Betrachtungen ebenfalls nicht so sehr auf das Leben, als vielmehr auf die Grundsätze der Heiligen sich beziehen und gründen möchten, denn in ihnen ist ja das Wesen und der Charakter der Heiligkeit bei jedem der genannten Heiligen enthalten und ausgeprägt. Uebrigens „non omnia possumus omnes" — und es sind auch die vorliegenden Betrachtungen des P. Grosez, wie alle Schriften dieses Asceten, so vom Geiste heiliger Andacht durchweht, daß sie Allen, insbesondere den jungen Clerikern warm anempfohlen zu werden verdienen. — Druck sehr leserlich. Ausstattung empfiehlt sich.

Ybbs. Dechant Benedikt Josef Höllrigl.

Katechismus der Gelübde für die Gott geweihten Personen des Ordensstandes, von P. Petrus Cotel S. J. Aus dem Französischen übersetzt von Aug. Maier. Freiburg i. Br. Herder'sche Verlagshandlung. 84 Seiten. Preis 60 Pf.

Ein kleines aber inhaltsreiches Büchlein! In 158 Fragen und Antworten wird der Begriff des Gelübdes, die Vortrefflichkeit der Ordensgelübde und die verschiedenen Arten derselben recht gründlich behandelt. Bei der Erklärung eines jeden Ordensgelübdes wird klar und deutlich hervorgehoben, was zum Gelübde und was zu der diesem Gelübde entsprechenden Tugend gehört, und wodurch das Gelübde und wodurch die Tugend verletzt wird. Dies ist ein Hauptvortheil des Büchleins. Einige Härten im Ausdrucke hat der geehrte Herr Uebersetzer selbst eingesehen und entschuldiget. Sowohl Ordensleute als auch solche, die es erst werden wollen, besonders aber Novizenmeister und Beichtväter von Frauenklöstern werden das Büchlein mit Nutzen lesen und studieren.

Steinhaus. Pfarrvikar P. Severin Fabiani O. S. B.

Chorgesangschule verfaßt von Habert Johann, Organist in Gmunden. 2. Auflage. Linz. 1882. Verlag der F. J. Ebenhöch'schen Buchhandlung (Heinrich Korb.)

Es ist als eine erfreuliche Erscheinung auf dem Gebiete der Gesangskunst zu bezeichnen, daß die Bildung der Jugend im Gesange, speciell des kirchlichen und profanen Chorgesanges in neuester Zeit wieder mehr gepflegt und geübt wird. Für Chorgesangschul-Directoren empfehlen wir bestens vorliegende Chorgesangschule. Dieses sehr practische Werk wird den Gesangslehrern ein sehr gründlicher, willkommener Leitfaden bei dem Unterrichte ihrer Zöglinge sein. Die Schüler aber besitzen in diesem Lehrbuche ein vortreffliches Lern- und Uebungsbuch. Es bedarf dieses Werk keiner weiteren Lobpreisungen. Es lobt sich von selbst. Die Presse, welche über dieses Werk die günstigsten Urtheile aussprach, hat dadurch nur einen Act der Gerechtigkeit geübt. Das Werk, welches sehr schönen Druck hat, besteht aus 4 Heften, die aber nothwendig zusammen gehören. Jedes derselben ist mit zahlreichen Beispielen im Violin- und im Sopranschlüssel illustrirt. Möge die zweite Auflage ebenso schnellen Absatz finden, wie die erste! — Wenn es uns erlaubt ist, einen Wunsch auszusprechen, so wäre es dieser: daß bei einer künftigen Auflage in der Chorgesangsschule auch der Alt- und Tenor-Schlüssel (etwa auch der Mezzosopran- und Bariton-Schlüßel) theoretisch und practisch (d. i. in Beispielen größere Berücksichtigung finden möchten! Ganz zweckentsprechend würde es auch sein, wenn die Materie des Choralgesanges weitläufiger behandelt wäre. Könnte durch diese beiden Vermehrungen das Werk im Werthe zum Steigen gebracht werden, ohne daß der Preis erhöht werden müßte, so würden wir freudig davon berührt werden und dem Werke wäre noch ein größerer Absatz gesichert!

Linz. Johann Burgstaller, Dom- und Chorvicar.

Predigten für die Oster- und Frohnleichnamszeit, gehalten von Th. Schmälling. Aus dem Nachlasse des Verfassers herausgegeben von Heinrich Könstedt. 657 S. gr. 8°.

Unbestreitbare Vorzüge dieser Predigten sind: Großer Reichthum an Gedanken und edle Einfachheit der Form. Vorliegende 131 Predigten, wovon 25 auf Ostern und Pfingsten, 62 auf die Sonntage nach Ostern, 9 auf das Fest Christi Himmelfahrt, 10 auf das Fest der allerheiligsten Dreifaltigkeit, 20 auf die Frohnleichnamszeit und 5 auf verschiedene andere Feste fallen, werden ein sehr willkommener „Freund" besonders für jene Seelsorger sein, welche, weil schon viele Jahre auf einem und demselben Posten, etwa in Verlegenheit kommen, wie sie ihren Zuhörern Praktisches und zugleich Anziehendes bringen können. Ein reichhaltiges Arsenal voll gediegener, nicht selten etwas scharfer Waffen, ist damit dem Prediger geöffnet, um sie gegen den äußeren oder inneren Feind des Dogma oder der Moral zur Hand zu nehmen und zu geben. Darum tolle, lege! Es wird Niemanden gereuen 3 fl. 48 kr. für diese Bereicherung seines Predigtmateriales verwendet zu haben.

Lasberg. Franz X. Büssermayr.

Anleitung zum Katechisiren von Weickum, Domcapitular in Freiburg im Br. Dritte, vermehrte und verbesserte Auflage. Jugenbohl, Verlag der Waisenanstalt „Paradies". 1882. Preis 55 Cts.

„Aller gute Same, den ihr auf diesen Acker ausstreuet, der trägt „wahrhaft hundertfältige Frucht, und diese Frucht wird euch überleben „und für das, was ihr an den Kindern gethan, werden dereinst an „eurem Grabe noch euch dankbare Segenswünsche gestammelt werden." — Mit diesen Worten muntert Bischof Sailer (Hirtenschreiben 15. Apr. 1832) seine Priester auf, dem katechetischen Amte mit allem Eifer zu obliegen. Aber diese Aussaat bedarf ob der Eigenschaft des Samens und der Mannigfaltigkeit des Ackerfeldes einer großen Kunstfertigkeit von Seite des Säemannes, und in diese einzuführen und praktische Winke auf den Weg mitzugeben, hat sich der Verfasser mit vorliegendem Büchlein zur Aufgabe gestellt; mit welchem Geschick, zeigt die Notwendigkeit einer dritten Auflage.

Der eigentlich didaktische Theil (S. 1—79) ist recht geeignet, die Lehren der Pastoral (vgl. Schüch S. 190—293) wieder recht lebendig in's Gedächtniß zurückzurufen. Wenn im §. 10 die Gründe und später die Art und Weise angegeben werden, warum und wie der Lehrer in Ertheilung des katechetischen Unterrichtes dem Katecheten an die Hand gehen soll, so darf man dabei leider nicht an Oesterreich denken, ebenso ist die Anleitung zur Abhaltung der Christenlehren (S. 71—78), insoferne die Frageform vorausgesetzt wird, an vielen Orten von keiner Bedeutung mehr, womit aber bei Weitem nicht gesagt sein soll, daß diese Form nicht die richtige wäre. — Von großem Werthe und unbestreitbarem Nutzen für jeden Katecheten ist der zweite Theil (S. 79—189), wo in 12 Katechesen die Lehren des ersten Theiles praktisch angewendet werden. Es gilt eben auch hier die Wahrheit: verba movent (I. Theil), exempla trahunt (II. Theil).

Lasberg. Franz X. Büssermayr.

Ein Büchlein von der Liebe, von Fr. Leop. Grafen zu Stolberg. Herder in Freiburg. 1881.

Als Reliquie eines großen und edlen Convertiten, dessen ganzes religiöses Denken und Fühlen hier ausgeprägt ist, würde dieses Büchlein schon deßwegen sehr schätzbar sein, wenn es auch einen minder ansprechenden Inhalt hätte. Stolberg vollendete dasselbe wenige Wochen vor seinem Tode, und es ist dieses letzte seiner schriftlichen Werke so recht der Abdruck seines inneren Lebens, das letzte Vermächtniß seines großen Herzens und Geistes geworden. Die Idee, welche dem Büchlein zu Grunde liegt, ist: „Die ganze Religion ist nur ein Bund ewiger Liebe mit Gott in Jesu Christo, ein Bund ewiger Liebe der Gläubigen untereinander in Jesu Christo mit Gott." Der Ursprung, die allmählige Entfaltung, die Hindernisse und Gefahren, das Wachsthum und die höchste Vollendung der über-

natürlichen christlichen Liebe zu Gott werden uns hier in so anziehender Sprache, mit einer solchen Wärme der Ueberzeugung dargestellt, daß das Herz des Lesers selbst mit jedem Abschnitte immer mehr davon ergriffen wird, und die Frucht dieser Lesung keine andere sein kann, als — Liebe zu Gott. Das „Büchlein von der Liebe", das uns einen tiefen Einblick sowohl in das kindlich fromme Gemüth als in die umfassende theologische Bildung Stollberg's gestattet, ist jedem gebildeten Katholiken als ein Hilfsmittel der geistlichen Erbauung sehr zu empfehlen.

Jos. Hofmaninger.

Predigten auf Feste von Heiligen von P. Georg Patiß. Innsbruck 1882. Felician Rauch.

Wie schon der Titel besagt, umfaßt das zu besprechende Predigtwerk nicht alle, sondern nur einzelne Feste der Heiligen.

Der erste Theil enthält 1 Predigt auf das Fest des hl. Joseph, 2 auf das Fest des hl. Ignatius von Loyola, 2 auf das Fest des hl. Xaver, 1 auf das Fest des hl. Stanislaus; ingleichen auch auf die Feste des hl. Johannes von Nepomuk und der hl. Katharina je eine.

Der zweite, dritte und vierte Theil bringt je 6 Predigten zu Ehren des hl. Aloisius und im fünften Theile ist mit Bezug auf die Seligsprechungsfeier der Martyrer Johannes Britto und Andreas Bobola der Heldenkampf des Christen in drei Vorträgen geschildert.

Aus dieser Eintheilung ist ersichtlich, daß der berühmte Predigtschriftsteller mit diesem Predigtbande ein besonderes Ziel im Auge hat und eine empfindliche Lücke in der Predigtliteratur ausfüllt.

Ueber Form, Inhalt, Durchführung läßt sich nur Alles wiederholen, was über die bisher veröffentlichten Schriften Patiß' Anerkennendes laut geworden. Klarheit, originelle Behandlung und erschöpfende Darstellung heißen die drei Hauptvorzüge, die dieser Sammlung nicht minder als den vorausgegangenen eigen sind.

Putzleinsdorf. Pfarrvikar Norbert Hanrieder.

Der Lichtenhofer, ein Lebensbild aus den steyrischen Alpen von Josef Scheicher, Wien 1882, H. Kirsch.

Dr. Scheicher, der sich sonst auf dem Gebiete feinfühliger Kritik und geistreicher Essais zu bewegen pflegt, setzt hier seine geniale Feder an, um eine einfache Erzählung zu schreiben. Das muß seine Gründe haben! Und in der That gibt es deren genug.

Als B. Auerbach mit der plump-süßlichen Darstellung unwahrer Volks-Charaktere begann (vide Fritz Mauthner's köstliche Persiflage in „berühmten Mustern"), fand er klingenden Beifall und viele beschnittene und unbeschnittene Epigonen. Sie hatten Alle miteinander leichte Arbeit, denn

ihre Leser kannten vielleicht alles, nur nicht das eigentliche Volk, und so wurden selbst „Dorfgeschichten", wie sie Silberstein anfertigt, möglich. Zudem hat der judaisirende Liberalismus es nicht versäumt, wirkliche Talente wie Rosegger, Anzengruber ꝛc. durch sein keineswegs uneigennütziges Protektorat dem Volksgeiste so weit zu entfremden, daß sie mit demselben nur dort in Contakt blieben, wo an die landläufigen, liberalen Ideen angeknüpft werden konnte, deutlich gesagt: wo das Volk angefaulte Stellen zeigte, so daß sie, vielleicht nur halb bewußt, tendenziösen Handlangerdienst verrichteten und der verehrlichen Gönnerschaft zu Dank arbeiteten.

Das Zeug sollte in die „Köpfe steigen" und dazu ist der den Schriftstellern des „auserwählten" Volks eigenthümliche aber auch leicht eingelernte faunisch-satyrische Zug unentbehrlich; geschwefelter Judenwein kommt auch billiger zu stehen, als feuriger Luttenberger! —

Also Tendenz ist es, echt zeitgemäß-liberal-semitische, die sich in den gewöhnlichen „Dorfgeschichten" breit macht und eine Tendenz bringt die andere hervor.

Mag man nun theoretisch gegen jede Tendenzpoesie sein: ihre praktische Nothwendigkeit dort, wo sie hervorgerufen wurde, läßt sich kaum zurückweisen.

Von dieser Anschauung gieng Dr. Scheicher aus, als er den wohlüberlegten Schritt in das Gebiet der volksthümlichen Erzählung machte.

Wem Milch besser zusagt, als paprizirte „Dorfgeschichten", der greife getrost nach diesem Büchlein, das der Vielseitigkeit seines Verfassers alle Ehre macht.

Die Vorzüge dieses Lebensbildes lassen sich kurz in Folgendem zusammenfassen: Eingehendes Studium des Landes und der Leute (wobei im ersten Kapitel für Nicht-Steyrer des Guten fast zu viel geboten ist), kräftiges Kolorit, edle Charactere, ruhige Darstellung der Conflicte, eine einfache Handlung, die durch geschickt eingestreute Episoden nicht gestört wird und endlich ein positiver Lehrgehalt bezüglich der berechtigten Anschauungen des kath. Volkes, der sich unaufdringlich mit dem Ganzen verwebt.

Das Recensions-Exemplar, ein Abdruck der Beilage des „Volksboten" pro 1882, enthält einige stylistische Mängel, die in der eigentlichen Ausgabe wohl fehlen dürften. Vivat sequens.

Putzleinsdorf. Pfarrvikar Norbert Hanrieder.

Die Schwestern des Missionärs, kleines Drama in drei Acten für reifere Schulmädchen von K. Koglgruber.

Köchin Regina oder die versalzene Suppe, Lustspiel in drei Acten für weibliche Rollen vom selben Verfasser.

Beide Novitäten erschienen 1882 in Mittermüllers Verlag, Salzburg. Wir gehen einer Besprechung dieser beiden Werkchen absichtlich aus dem Wege, wiederholen unser (Quartal-Schrift 1881, S. 865) abgegebenes Urtheil, das keineswegs irgend welcher Animosität entsprang und

machen uns erbötig, auf Verlangen, dasselbe zu motiviren. Critici prima lex veritas!

Putzleinsdorf. Pfarrvicar Norb. Hanrieder.

Er ist nicht gestorben! Gedenkblatt zur Todtenfeier des hochwürd. Herrn Dr. C. J. Greith, Bischof von St. Gallen, von F. X. Wetzel, Einsiedeln, Benziger 1882.

Ein schwungvoller Nachruf für den „Ketteler der Schweiz!" In 5 Absätzen schildert der als Kanzler in das Leben und Wirken des verblichenen Kirchenfürsten vollständig eingeweihte Verfasser die rastlose, verdienstliche Thätigkeit und die persönlichen Vorzüge des Verewigten und legt mit der hübsch ausgestatteten Schrift, der das wohlgetroffene Porträt des Seligen beigegeben ist, den Diöcesanen St. Gallens ein Andenken in die Hand, das auch über die Grenzen der Schweiz hinaus das regeste Interesse hervorzurufen geeignet ist.

Putzleinsdorf. Pfarrvicar Norbert Hanrieder.

Characterzüge aus dem Volksleben. Zwei kleine Erzählungen von Hubert, Salzburg 1882, M. Mittermüller.

Wir begegnen hier einem kräftigen Erzählertalente, das die lebendigen Erinnerungen jugendlicher Wanderlust frisch und launig zu Papier gebracht. Welchen Contrast bilden diese Bilder zu den abgeblaßten Figuren, wie sie Touristen-Schriftsteller schablonartig zu Dutzenden „vom Waggonfenster aus" zu bilden pflegen! Der Verfasser, selbst ein Kind des Volkes, mit demselben durch Beruf und Wahl auf das Engste verbunden, kennt sein schönes Salzburgerland ausbündig genau und tragen deßhalb seine Schilderungen den Stempel der Wahrhaftigkeit. Er hat sich auch die ganze Wärme des Herzens bewahrt; die Sprache ist volltönend, der Gang der Handlung gedrungen und rasch hingleitend wie ein Gebirgsfluß; nur in den Tropen scheint (wie Seite 81) der Verfasser die Grenze des Erlaubten nicht genau zu nehmen. Mit echtem Freisinn verbindet er Fröhlichkeit und Laune und tritt aus dem Rahmen der Erzählung wie ein wohlgelittener Bekannter uns entgegen. Möge er seine berufene Feder zu weiteren „Characterzügen aus dem Volksleben" ansetzen!

Als selbstverständlich ist beizusetzen, daß beide Geschichten nicht bloß volksthümlich, sondern auch echt katholisch sind, wie denn überhaupt — Gott Lob — in unseren Alpenländern noch beide Begriffe sich decken.

Putzleinsdorf. Pfarrvicar Norbert Hanrieder.

Kirchliche Zeitläufe.

Von Prof. Dr. Scheicher.

(Ein Märchen aus alter Zeit: das eingemauerte Kind. — Kitt für irdisches Glück. — Die Mächte der Nacht. — Rosenkranzkorallen und die Zeitläufe. — Die freien Maurer und das Kind von Bethlehem. — Das letzte Lichtlein. — Das Ministerium sieht sich nicht veranlaßt. — Der kommende Luthertag. — Der Kaiser gratuliert einem „Reichsfeinde." — Morphium-Einspritzung. — Die hirtenlose Kölner Erzdiözese. — Die gemüthreichen Baiern und ihre ungemüthlichen Demokraten. — Alte Weiber in der Kirche, die eine Verdummungsanstalt sein soll. — Der Pharisäer betete: Herr ich danke dir, daß . . . — Geweihte Hände und Judenpresse. — Katechismus zuletzt. — Crucifixe in die Schule. — Der Schulleiter und die Friedensstörer. — Friedensgesang aber nicht von der Weihnacht. — Das häßliche Ave Maria! — G. A. Lindner. — Pombal. — Der Moloch. — Getrennt marschieren und aufeinander schlagen. — Ruhig sterben. — Gott in Frankreich. — Die Anarchisten. — Schule und Kirche. — Nothwendigkeit des Martyriums. — Der Neo-Malthusianismus. — Die gerechtfertigten Bischöfe. — Neujahrwunsch.)

In alter grauer Vorzeit, so lautet eine Sage, deren historischer Kern nicht näher untersucht werden soll, wollte ein Rittersmann sich eine mächtige unbezwingliche Burg erbauen. Der Baumeister hatte seine Befehle und gab sich redlich Mühe, dem Bauherrn zu Dank zu arbeiten. Es schien nicht zu gehen. Ein kühnes weitgespanntes Gewölbe, auf welches Alles ankam, wollte nicht halten und stürzte wiederholt, Arbeiter und Maurer unter seinen Trümmern begrabend, krachend in die Tiefe. Da nahte der Baumeister dem Bauherrn und sagte: Herr ich bin's nicht im Stande. Die bösen Geister wollen ihr Opfer haben. Schafft mir ein unschuldig Kind, damit ich es lebendig einmauere. Und das Gewölbe wird stehen und kein Feind wird euere Burg je ersteigen.

Der Ritter ließ im Lande herum viel Geld ausrufen für jene Mutter, die ihr Kind verkaufen würde. Lange fand sich eine solche nicht, Mutterliebe war kein leerer Wahn. Doch endlich gab es Satan einem armen leichtsinnigen Weibe ein, nachdem der Ritter sein Angebot verdoppelt und verdreifacht hatte, und dasselbe kam und brachte sein Töchterlein und nahm das Judasgeld in Empfang. Der Baumeister stellte das arglose Kindlein in eine Mauernische und ließ Steine auf Steine um dasselbe herum zum immer kleiner und enger werdenden Kerker fügen. Das Kind schaute und begriff nicht, was das werden solle. Es redete mit der Mutter, die mit dem Gelde im Sacke unten auf dem Boden stand. Als das Kind seinen Kerker immer enger und dunkler werden sah, da flehte es: Ach laßt mir nur ein kleinwinziges Lichtlein, damit ich die Mutter schauen kann! Doch unbarmherzig mauerte man das letzte Lichtloch zu und es ward finstere Nacht für das Kind, das man dann noch eine Zeit klagen und wimmern hörte, bis die bösen Geister ihr Opfer hatten. Der Mutter, schließt die

Sage, ging der letzte Klagelaut zu Herzen, so daß sie das Geld dem Ritter vor die Füße warf und ihr Töchterlein wieder begehrte. Weil sie es nicht erhalten konnte, zerstieß sie sich den Kopf an der Mauer, welche das arme Kind barg.

Es ist, wie schon erwähnt, nicht unsere Absicht und auch kaum die Möglichkeit vorhanden, den allfälligen Wahrheitsgehalt aus dieser Sage ermitteln zu wollen. Daß ein solcher vorhanden sein könne, wird niemand leugnen, der von der Kulturgeschichte auch nur oberflächliche Kenntniß hat. Böse Menschen lehnten es nie ab, an die Unterwelt zu appellieren, eingebildete oder wirkliche böse Mächte zu beschwören, wenn ihr Nutzen, Vortheil oder auch nur böse Lust es zu erheischen schien. Mit Menschenblut und Menschenopfern insbesondere lehrte der Teufel gar oft Kitt für irdisches Glück schaffen.

Was dieses Märchen und die kulturhistorische Reminiscenz in den Zeitläufen soll?

O sehr viel. Es liegt darin der rothe Faden angedeutet, an dem wir zum Beginne eines neuen Jahres einige ganz besonders auffallende Zeitereignisse fassen wollen, etwa so wie ein Rosenkranzfabrikant die Korallen faßt. Freilich ist unser Geschäft kein angenehmes, aber das ist nicht unsere Schuld. Der Rundschauer der Zeitläufe glaubt auch sich die Worte gesagt: Custos quid de nocte? Und er will Antwort geben und muß Antwort geben. Gerne und leicht mag der fromme Rosenkranzmacher bei jeder gefaßten Koralle ein Pater oder Ave sprechen: wir wollen es auch, wenigstens sollen wir beten, wenn auch die Nachrichten nur das Miserere aus tiefbeklommener Menschenbrust aufsteigen lassen.

Wahrlich niemand fühlt es, kann es so tief und bitter fühlen, wie der Rundschauer, daß sein Werk leider wie eine Art Chronique scandaleuse fast nur Böses zu buchen hat, und daß insbesonders jetzt zur Jahreswende nahezu in jedem Lande nur der Schreckensruf und letzte Bitte noch gehört wird: Nur ein Bischen Licht und Luft dem armen Kinde von Bethlehem! Aber die freien Maurer bauen und bauen, und hämmern und klopfen. Ihr Herz allein klopft nicht in süßem Mitleide und Erbarmen. Sie wollen des Volkes Glück, der Welt Seligkeit sagen sie. Und weil sie es mit den guten Kräften nicht zu erreichen fürchten, eigentlich es nicht erreichen wollen, darum klopfen sie an die Pforten der Unterwelt. Dort ward ihnen geantwortet: Vernichtet das Kind von Bethlehem! Und es soll Euch werden was ihr heiß begehrt!

Bereits mehr als eine Mutter, ein Vater, ein Christenmensch überhaupt hat Judas-Geld genommen. Und die Luft für das Christkindlein wird immer dumpfer, sein Kerker enger. Wehe wenn das letzte Lichtlein auslöscht!

Vor fast einem Jahre ist es geschehen, daß die Erwählten des deutschen Volkes mit Zweidrittel Majorität Aufhebung des Verbannungs-Gesetzes mit seinen exorbitanten Bestimmungen der Ausweisung und Verbannung sogenannter renitenter, in Wirklichkeit pflichteifriger Priester beschlossen (18. Jänner 1882), daß aber das Ministerium den Beschluß nicht zur Sanktion vorgelegt hat. Nun ist ein Jahr verflossen, der Beschluß wurde bis jetzt nicht Wirklichkeit. Auf die Anfrage Windthorst's am 13. Dez. wurde die Antwort gegeben, daß der Bundesrath den Reichstagsbeschluß abgelehnt und das Ministerium sich nicht veranlaßt sehe, Weiteres in der Angelegenheit zu thun.

Und doch naht, oder wenn die verehrlichen Leser diese Zeilen zu Gesichte bekommen werden, wird das Jahr 1883 bereits begonnen haben, jenes Jahr, in welchem unsere evangelischen oder protestantischen Brüder ein großes Fest, das 400jährige Geburtstagsfest Martin Luthers begehen wollen, wozu sie sich mit begreiflich großen Vorbereitungen rüsten. Luther, so sagt man, habe die Menschen aus der Knechtschaft Roms erlöst, habe der Freiheit im Glauben eine Gasse geöffnet. Wir glauben allerdings daran nicht, insbesondere seit Janssen in Bezug auf die Reformation und was damit zusammenhängt, auch eine Gasse eröffnet, freien Ausblick auf die Ursachen und Wirkungen möglich gemacht hat, aber wenn die getrennten Brüder die Lehre von der Befreiung ernst nehmen, sollten sie dieselbe auch den Katholiken gegenüber gelten lassen. Das deutsche Vaterland wird weder zum wohnlichen noch unüberwindlichem Hause, wenn fortgefahren wird, den bösen Mächten Opfer zu schlachten.

Uebrigens wen darf es wundern, daß solche eclatante Widersprüche vorkommen? Sind doch noch ärgere mit Wehmuth zu verzeichnen. Im November feierte der Bischof von Kulm sein 25jähriges Bischofs-Jubiläum. Dazu wurde ihm nicht allein vom Papste, sondern auch vom Kaiser und dem Oberpräsidenten der Provinz, Herrn von Ernsthausen gratuliert. Welch ein Contrast liegt nicht zwischen diesen Gratulationen und der Gehaltssperre, unter welcher der Bischof und seine Diözese schmachtet. Das Oberhaupt des Staates und der höchste Beamte wünschen dem Bischofe Glück und der Staat fährt fort, ihm vorzuenthalten, was er ihm rechtlich schuldet; König und Oberpräsident gratulieren dem bejahrten Kirchenfürsten, und der Staat entzieht ihm das zum Lebensunterhalt Nothwendige. Wo ist je, seit die Logik ihre Gesetze aufgestellt, ein ärgerer Widerspruch vorgekommen?

Der Bischof wurde gemaßregelt und seine Diözese in Ausnahmszustand versetzt, weil der Bischof reichsfeindlich sein sollte. Wie, und einem Reichsfeinde wünscht der Kaiser und König Glück und langes Leben?! Liegt in dieser Thatsache nicht die unanfechtbare

Erklärung, daß das Oberhaupt des Reiches den Mann nicht für einen Feind, sondern einen Freund des Reiches halte? Und doch Fortsetzung der Gehaltssperre? Allerdings. Obgleich man meinen sollte, daß eo ipso mit der Gratulation auch die bisherige Acht und Aberacht hätte aufhören müssen, hört sie nicht auf. Wer sich das anders reimen kann, reime es, wir sehen darin nur eine traurige, beweinenswerthe Resuszitation des Eingangs erwähnten Märchens.

Eine geistige Morphium-Einspritzung nannten die verdienstvollen „Salzburger Kirchenblätter" einst den Kulturkampf. Wer es vermag, gebe ihnen Unrecht. Morphium spritzt man ein, um die Nerven gefühllos zu machen; viel Morphium führt zum Tode. Und dieser Tod naht mit Riesenschritten; in der einzigen Kölner Erzdiözese sind im abgelaufenen Jahre die vacanten Pfarreien auf 261 mit einer Seelenzahl von 596.498 gestiegen. Welch eine Unsumme, heißt es in den genannten Blättern, von Seelennoth mögen diese trockenen Zahlen bergen! Welchen Mangel an religiöser Unterweisung der Kinder, welche Verrohung und Verwilderung der Sitten! Welch' Capital von Vertrauen geht in der Verbitterung der Gemüther über diese unseligen Verhältnisse verloren, da es sich um das Höchste und Heiligste ihres Lebens handelt!

Und doch fehlt es noch immer nicht an Menschen, welche gleich der Mutter des Märchens Judasgeschäfte machen, und selbst ihr Kleinod, den Christenglauben und die Freiheit ihn zu bekennen, den grausamen Feinden anbieten, ausliefern. Die Art und Weise ist verschieden, in der Sache ist kein Unterschied. Ein solches betrübendes Ereigniß haben wir bei unseren gemüthreichen baierischen Nachbarn zu verzeichnen. Der Magistrat von München, der vor nicht langer Zeit den Protestanten zur Erbauung ihrer dritten Kirche 100.000 Mark votirt hat, that neulich dasselbe in Bezug auf eine neue nothwendige kath. Kirche in der St. Anna-Vorstadt. Ein Rechtsanwalt Dr. Hettersdorf verlautbarte mit einer Schaar demokratischer Gesinnungsgenossen einen Protest gegen diese Verschleuderung des Gemeindevermögens. Es sei kein Bedürfniß nach neuen Kirchen vorhanden; denn die Münchener Kirchen seien an Werktagen nur von einigen alten Weibern, an Sonntagen mäßig besucht. „Ich," fuhr der Mann fort, der auch einst katholisch war, „ein Feind jeden positiven Glaubens, meine, daß die Demokraten keinen Grund haben, für die Kirchen, die doch nur Verdummungs-Anstalten sind, Geld herzugeben."

Leider sind wir in Bezug auf unser Vaterland nicht im Stande zu sagen, daß es bei uns besser stehe. Und a la Pharisäer zu beten: Herr ich danke dir . . . wird uns sicher niemand zumuthen. Bei uns hat erst vor wenigen Tagen jene Partei, welche das arrogante Postulat bisher stellte, daß in ihrem Lager Oesterreich sei, und

dieß Postulat, Dank dem Byzantinismus einerseits, der leudenlahmen, an Kopf und Herz gleich kranken Indolenz der Millionen Kirchen-Christen anderseits, als Axiom verkauft hat, unter frenetischem Beifalle der gedruckten öffentlichen Meinung, die leider Gott sogar in geweihte Hände gerathen, in geweihte Häuser Zutritt haben soll, erklärt, daß zur Lösung oder bei der Lösung eines Theiles der sozialen Frage, das Christenthum ausgeschlossen werden müsse. Bei uns, obgleich man Millionen und Millionen auf die Schule und die zukünftige Generation verwendet, die Lehrmittel im Ueberfluße herstellt, fehlt es in vielen Schulen am Katechismus. Gerade dieses kleine Büchlein, und dieses allein kann den Anspruch nicht zuerkannt bekommen, ein nothwendiges Schulrequisit zu sein. Bei uns wissen wir von Katecheten, welche wiederholt schriftlich den Ortsschulrath einer christlichen Stadt mit großem Kirchenbesuche angebettelt haben, in die Lehrzimmer Kruzifixe zu besorgen, mindestens besorgen zu lassen. Und diesen selben Katecheten wurde durch den Schulleiter dafür als Antwort eine Rüge übermittelt, weil — sie den Frieden störten. O seliges Kindlein von Bethlehem schlafe in süßer Ruh! Unsere Schulleiter singen heute statt der Engel von einst: Friede den Menschen auf Erden, welche das Kindlein einmauern, einsperren, aber ja nicht zu den Kindern bringen, von denen du einst als Lehrmeister gesagt: Lasset die Kleinen zu mir kommen und wehret es ihnen nicht!

Dafür haben wir es in eben dem abgelaufenen Jahre erlebt, daß ein österr. Lehrer, Oberlehrer, Direktor in einer Landes-Lehrer-Zeitung die Geistlichen apostrophierte: Aendert doch im englischen Gruße die häßlichen Worte: Gebenedeit ist — die Frucht deines Leibes! Und dieser Mann war der Wort- und Schriftführer des Lehrerstandes eines Kronlandes, welches soweit katholisch ist, daß es sogar eine kath. Majorität in den Landtag zu wählen wußte! Sollen wir da noch die Frage anregen, wie es dort stehen mag, wo Vertretung, Schulbehörde, kurz Alles, Alles liberal ist? Wahrlich man zieht eine Generation von Lehrern und damit von zukünftigen Staatsbürgern zugleich heran, daß die Aussichten für das Kindlein von Bethlehem menschlich gesprochen immer schlimmer werden. Die Pädagogen studieren die Pädagogik nach Gustav Adolf Lindner, von dem die Kritik nicht wußte, ob in dessen Werken die Kirchenfeindlichkeit oder die wissenschaftliche Mangelhaftigkeit größer sei, in den weltgeschichtlichen Handbüchern für Mittelschulen verherrlicht man Pombal, macht Stimmung gegen die Jesuiten u. s. w. aber: Stören sie den Frieden nicht, sagt die Schulleitung den Katecheten. Wahrlich selbst bei den Sydoniern hat man nicht so viel verlangt. Wenn dort dem glühenden Moloch ein Kindlein in die Arme gelegt wurde, so machte man Musik, um das Geheule

der Mutter und des Kindes zu übertönen, das Klagen verbot man nicht. Wir sollen den Frieden nicht stören!!

In dem einst auch glücklichen und kathol. Frankreich kostet man die Früchte des jahrzehente langen Gallikanismus, Byzantinismus und wie sie heißen jene Use und Ususe, welche Volk und Klerus getrennt haben, so daß sie jetzt getrennt marschieren, und — aufeinander schlagen.

Wir müssen uns Gewalt anthun, um in der Aufzählung des Neuesten aus Paris und dem Lande der Mode nicht zu weitläufig zu werden. Nur hinweisen wollen und können wir, daß dem Mantel nun auch der Herzog nach muß, d. h. daß den vertriebenen Krankenschwestern nun auch die Anstaltsgeistlichen von Neujahr an nachfolgen müssen, „damit die Kranken ruhig sterben können." Bisher starb man ohne Priester unruhig, man fürchtete sich, den grausen Damm vom Leben zum Tode ohne Reue und Sakrament zu überschreiten, das offizielle Frankreich nennt das Gegentheil ruhig sterben.

Wir schreiben nicht von all' dem vielen Gerede, statt des Eides eine Versicherung auf Ehre einzuführen; es liegt ihm ja dieselbe Ursache zu Grunde: der liebe Gott soll nicht mehr in Frankreich leben, und damit einem alten Sprichworte jede Berechtigung aberkannt werden. Wir reden nicht einmal von den Anarchisten, welche bereits öffentlich Dolch und Dynamit als die geeignetsten Waffen erklären, auch davon unterschiedlich Gebrauch machen, welche ebenso öffentlich sich anbieten den Präsidenten, Polizeikommissäre ꝛc. zu ermorden, denn derlei Dinge werden sicher mit der Zeit dazu beitragen, daß Frankreich Gott wieder erkennt. Wir wollen nur ein kleines Stimmungsbild dem tüchtigen Wiener „Vaterland" entnehmen. Dort heißt es in der Nummer 299 l. J.: „Die Zahl der activen Anarchisten Frankreichs, die in geordneten Gruppen affiliirt sind, gibt der gambettistische „Paris" mit 11.229 Mitgliedern an, die unter einem Centralkomité von 16 Personen stehen, denen 58 Gruppenchefs beigeordnet sind. Das Land ist weiter in sechs Regionen getheilt. Laut einer ausführlichen Darstellung, die der jüngst verhaftete, aber bald wieder freigegebene Anarchist Crié in der „Estafette" veröffentlichte, zählte er in Rheims 3000, in Troyes 1500, in dem kleinen Commentry 1600 Kämpfer. In Liancourt sollen die Schuster eine mächtige revolutionäre Association bilden. In dem katholischen Lille gäbe es nur 900 Genossen, in Roubaix 1800. Das Hauptorgan der gesammten 41 Gruppen des Nordens führt den Titel: „Le Forçat" (Der Galeerensträfling). Die Hauptsitze der Bewegung sind im Osten und im Süden. Lyon ist der Brennpunct, die großen Kohlenbezirke (zu denen auch Montceau-les-Mines gehört), die Fabriksgegend mit Saint-Etienne und den Neben-

orten, das leicht entzündliche Grenoble und das ganze Gebiet des Jura und der Rhône und Saône sind reich an Anarchisten, Collectivisten und Blanquisten. In Creuzot gibt es eine Gruppe, die sich „die Verbrecher", eine andere, die sich die „Rächer" nennt, in Valence existirt sogar ein „Verein der revolutionären Damen von Valence." Alles in Allem soll diese Region 25.000 Revolutionäre enthalten. Ueber den Geist, welcher unter diesen Anarchisten herrscht, gab deren letzte Versammlung in der Rue de Rivali zu Paris folgendes Bild: Bürger Lafrançais, einst Mitglied der Commune, verlangte Beseitigung einer jeden Regierung. „Nieder mit Camescasse!" rief er, „Nieder mit Robespierre, der ein Tyrann war!" Nach ihm drohte Pierron der Bourgeoisie mit dem Faubourg St. Antoine, der in einigen Tagen das Wort ergreifen werde. Dufoue erinnerte daran, daß Grévy einst das erzbischöfliche Palais in Paris geplündert; er besitze dafür jetzt einen Palast. „Wir brauchen kein Eigenthum. Wer den Fuß auf die Erde setzt und sagt, dies Stück ist mein, der soll zu Grunde gehen. Wir brauchen keine Reichen neben den Armen; keine Volkshirten, keine, welche die Arbeiter wie die Schafe scheeren. Volk, du bist souverän, du hast das Recht zu befehlen. Kein Joch der Bourgeoisie, keine Regierungsgewalt mehr, jetzt und immerdar." Den Schluß dieses Meetings bildete die Achterklärung eines Abgesandten der Louise Michel, Grippa de Vinter mit Namen, der unter dem Rufe: „Nieder mit den Jesuiten!" vor die Thüre gestoßen wurde; sonach gilt Louise Michel bereits als reactionär. In gleichem Sinne wie diese Reden regnet es geschriebene und gedruckte Placate durch einen großen Theil Frankreichs, verbunden mit Brand- und Mordbedrohung und unterschrieben bald vom Executivcomité, bald vom Explosionsdirector, vom Kanonier der Sansculotten, vom Chef der Insurrection, vom Justicier der Revolution u. s. w.; als Ueberschrift prangt auf manchen der Titel: „République universelle Etats-uni d'Europe." Die Bourgeoisie ist über dieses Treiben förmlich entsetzt und ihre Blätter machen die Senatoren und Deputirten für das Unheil verantwortlich, das dem Lande drohe. Während dessen hat die Regierung Wichtigeres zu thun; sie zeigte dem Communalrathe an, daß sie demnächst dessen Wunsch erfüllen und aus der kirchlichen Schule in der Rue Oudinot die Schulbrüder vertreiben werde. Nun ist aber diese Schule deren Privateigenthum, das Verfahren der Regierung also ein Raub; und dann wundern sich diese Regenten, daß die Communisten und Anarchisten dem von ihnen gegebenen Beispiele folgen und alles Eigenthum abschaffen wollen!"

Ja die Schule liefert die machthabende Regierung aus, eigentlich nicht die Schule, sondern den christlichen Charakter derselben. Der Unterwelt, den bösen Mächten wird ein Opfer gebracht. Das

ist ein Punkt, über den wir nicht hinweggehen dürfen. Ihr eigenes Glück mag eine thörichte Generation verkaufen, wegwerfen, die Zukunftsgeneration, die unschuldigen Kindlein soll sie nicht, wenigstens nicht ohne Protest, verkaufen.

Die Maurer sind geschäftig. Als die Mädchenschule von Ivry-sur-Seine bei Paris eingeweiht (Schade, daß man den Ausdruck auch bei solcher Art brauchen muß!) wurde, saßen zwanzig Delegirte der Logen mit ihren Abzeichen auf der officiellen Estrade, um die Schule durch ihre Anwesenheit zu verherrlichen. An ihrer Spitze stand als Oberpriester der Maire von Ivry. Derselbe erklärte in seiner Festrede, daß die Sonnenstrahlen auf dem Giebel des Gebäudes niemals durch die Finsterniß der religiösen Unwissenheit verdunkelt werden dürften. Der Hauptredner Mesureur sprach dann von dem Kampfe der Schule gegen die Kirche und meinte, es streckten sich zwar noch so manche Glockenthürme stolz gegen den Himmel, aber die Schule werde sie niederwerfen, denn die Schule werde die Kirche tödten. Als dritter Redner trat der Jude Camille Dreyfus, ein Intimus Gambetta's, auf und verherrlichte das Logenthum; es sei die Schule, wo der Mensch erst gebildet werde, gerade wie in der Schule erst das Kind seine Form erhalte. In ähnlicher Weise wie Dreyfus drückte sich auch Minister Duvaux in Rouen aus; er erklärte, eine Familienmutter, wie sie sein solle, existire in Frankreich nicht, erst die Republik könne eine solche hervorbringen, indem sie Weiber erziehe, die nicht zur Beichte gingen. Entsprechend diesen maurerischen Tendenzen, haben nun auch die Behörden an vielen Orten wieder neuerdings begonnen, aus allen Communalschulen die Crucifixe und Heiligenbilder wegzunehmen, wobei es mitunter zu Conflicten mit der Bevölkerung kam. An Stelle des Erlösers wird jetzt die Gypsbüste Grévy's in den Schulen aufgestellt.

Die Schule werde die Kirche tödten, sagte der Maurer. Ob sie es wird, wissen wir nicht, daß sie es will, das ist gewiß. Trotzdem, und hier kommen wir auf den wundesten Punkt, ist der Widerstand gegen das Unglücksgesetz nur ein theilweiser. Das kath. Frankreich wehrt sich bei weitem nicht mit der Energie, wie z. B. das kleine Belgien, trotzdem die Gefahr in Frankreich ungleich größer ist. In Frankreich ist es fast unmöglich, freie Schulen zu gründen, besteht der Schulzwang für die atheistischen Schulen. Selbst die Bischöfe sind nicht einig im Vorgehen, es sind welche, die allerdings das Unglücksgesetz verwerfen, beklagen, die äußersten Konsequenzen aber nicht ziehen, obgleich ein hochstehender Prälat kürzlich die Worte niedergeschrieben hat: „Wenn wir nicht bereit sind, uns für die Aufrechthaltung der Existenz Gottes in dem Unterrichtsprogramme für die Kinder tödten zu lassen, so frage ich, welches denn noch das Dogma ist,

für welches wir uns für verpflichtet halten, das Martyrium zu erdulden."

Die Antwort darauf gibt ein sehr lesenswerther Artikel in dem 8. Hefte von Dr. Scheebens periodischen Blättern, wo auch die Bischöfe glänzend gerechtfertigt werden. Das Volk Frankreichs ist indolent, indifferent. Die Bauern selbst drohen ihre Bischöfe im Stiche zu lassen. Der Neo-Malthusianismus hat ihnen nur zwei Kinder gelassen. Sie brauchen dieselben zur Arbeit, sie werden sie ohne Zwang künftighin weder an Donnerstagen noch an den Sonntagen zur Kirche und dem Religionsunterrichte schicken. In den Städten ist es vielfach nicht möglich, auch nur die Hälfte der Kinder für den christlichen Unterricht zu gewinnen, weite Kreise lassen ihre Kinder nicht mehr taufen u. s. w.

So steht es in Frankreich und darum mußten die Bischöfe sich Reserve auferlegen, um ihre Schwäche nicht aufzudecken.

Liegt darin nicht eine Stimme wie Posaunenton, welche allerorts, wo man noch Anknüpfungspunkte an das Volk hat, zur Vorsicht, zur Rüstung, zur Vorbereitung ruft? Möchte das katholische Frankreich nicht das Vorbild des katholischen Oesterreich, kurz keines katholischen Landes sein! Möchte es 1883 allerorts tagen! Möchte der Sieg, den das Schweizervolk in öffentlicher allgemeiner Volksabstimmung für Erhaltung der christlichen Schule erst in den letzten Wochen errungen hat, ein flammendes Feuerzeichen, ein Alarm-, ein ad arma-Ruf für alle Katholiken aller Zungen sein: Freiheit dem unschuldigen Kinde von Bethlehem! Allen, welche dieses guten, aber auch thatkräftigen Willens sind: Glück auf und Gottes Segen zum neuen Jahre!

St. Pölten, den 18. Dezember 1882.

Ueber die Erfolge in den auswärtigen katholischen Missionen.

Von Raimund Schichl, Chorherr im Stifte St. Florian.

Beginnen wir diesmal unsere Rundschau im Gebiete der Glaubensverbreitung mit einer Insel, gelegen im Mittelmeere, der Krone Spaniens unterthan, der größeren unter den Balearen, der Insel Majorka. Wie wir den Annalen des Lyoner Vereines entnehmen, wurde bei der letzten General-Versammlung der Katholiken der Insel beschlossen, das Werk der Glaubensverbreitung auch auf dieser Insel einzuführen und ein Comité beauftragt, die Angelegenheit zu ordnen und die ersten Beitrittserklärungen zu sammeln.

Nach dieser kurzen Notiz, mit der sich diesmal der ganze Erdtheil Europa begnügen muß, treten wir unsere Wanderung nach Süden an, zunächst in jenes Land, das in jüngstvergangener Zeit durch Krieg und Plünderung so viel von sich reden gemacht hat. Wie ohnehin vorauszusehen war, haben die genannten Ereignisse im Nildelta die dortigen Missionen in die größte Bedrängnis und Noth versetzt. Schon ging Papst Leo der Christenheit mit seinem Beispiele voraus, indem er, um dem Unglücke in etwa abzuhelfen, 3000 Fr. spendete, wärend die Propaganda diese Summe auf 5000 Fr. ergänzte. Ordensmänner und Ordensfrauen suchten, aus ihrem Heim vertrieben, Zuflucht in Italien und anderswo; Schaaren von Waisenkindern, die Hoffnung für die Christianisirung der heranwachsenden Generation sind wieder obdachlos und im Lande zerstreut. Abgesehen davon, daß auch viele Christen, besonders in Alexandrien und Tanta von den wüthenden Arabern niedergemacht wurden, hat Zerstörungslust und Brandfackel auch die katholischen Anstalten nicht verschont, so wurde die schöne Kirche, das Kloster und Colleg der PP. Lazaristen in Alexandrien völlig zerstört; die neue Kirche am Hafen hat stark durch das Bombardement gelitten und beläuft sich der Schaden auf 12000 Fr. Ausgeraubt wurde die Kirche auf dem Franziskanerfriedhof, Klosterkirche und Hospiz in Ramleh u. a. Zieht man dann noch den Schrecken, die Angst und sonstigen Entbehrungen während jener Schreckenstage mit in Betracht, so wird man gerne zugeben, daß Gott diese Mission schwer heimgesucht hat.

Aus Ober-Egypten und der von Msgr. Comboni gegründeten Mission in Sudan fehlen vorderhand nähere Nachrichten. Es ist sehr zu fürchten, daß die Missionäre in Chartum und El Obeid dem Fanatismus der Araber zum Opfer fallen. Bischof Taurin O. Cap. schrieb auch über einen bereits erfolgten Ausbruch der Verfolgung bei den Gallas, in Folge welcher die Missionäre an die Küste zurückgedrängt wurden.

Von dem in vorigen Berichte erwähnten P. Baur, dem apostolischen Vicepräfecten von Zanguebar (Sansibar), veröffentlichen die Lyoner Annalen einen Brief aus Bagamoyo, 3. Mai 1882, in welchem derselbe seine Reise im Beginne dieses Jahres erzählt, die zum Zwecke hatte, die bereits gegründeten Stationen zu besuchen und neue zu errichten. Dabei gibt er eine kleine Schilderung über die dortigen Eingebornen, die Wadon, welche arbeitsame Leute sind, sich mit Landbau beschäftigen, eheliche Treue hochschätzen, aber zu gewissen Zeiten und Veranlaßungen ihre Mahlzeiten mit Menschenfleisch würzen. Wohl mochte den Missionären und ihren Begleitern manchmal Angst werden, wenn sie, umstellt von allen Seiten von solchen Gesellen die Worte hören mußten: Wie gut müßte doch der

da schmecken? während ein anderer, sich das Vergnügen recht lebhaft vorstellend, mit der Zunge schnalzte und den Mann seines Verlangens bezeichnete. Doch sind sie den Missionären im Allgemeinen recht zugethan und öffnen meist gerne ihr Herz der neuen Heilsbotschaft. Die Reise selbst hatte den gewünschten Erfolg; die besuchten Stationen, besonders Mandera wurden in blühendem Zustande gefunden und für eine neue am Flusse Kikula zu gründende die nöthige Erlaubnis erwirkt.

Die Nachrichten aus der Sambesi-Mission lauten günstig. Es sei hier in erster Linie eines Briefes gedacht aus der Hand des hochw. P. Depelchin, datirt vom 22. November 1881. In demselben erzählt er in detaillirter Weise seine Reise zu den Barotse, bezweckend eine bleibende Niederlassung bei ihnen zu gründen. Die Missionäre wurden sowohl in Naroro (Nariele), der Residenz der mächtigen Prinzessin Matowka am linken Sambesiufer, als auch von ihrem Bruder und eigentlichem Könige Bebuschi sehr ehrenvoll empfangen, ihnen Geschenke gegeben und wichtige Zugeständnisse gemacht; unter andern ein Stück Landes für ein Missionshaus, das sie sich selbst wählen könnten, Sclaven zum Bau desselben, die Erlaubniß, in Sescheke eine zweite Missionsstation zu gründen u. dgl. Ebenso vortheilhaft setzten sie sich mit dem Häuptling von Mowemba, in dessen Kraal seinerzeit P. Terörde um's Leben kam, auseinander, welcher, wie die ersteren, die Missionäre jetzt gleich bei sich behalten wollte aus Furcht, sie möchten später nicht mehr kommen. Was dann den Unfall des P. Depelchin vom 7. April 1882 betrifft, so entnehmen wir einem Detailbericht P. Engels vom 25. April, daß, so gefährlich und schmerzlich die Folgen des Unglücks bei jenem auch waren, (es war nämlich der linke Fuß in der Mitte zwischen Knie und Knöchel völlig abgebrochen) doch fast wunderbar glücklich und rasch die Besserung und voraussichtlich gänzliche Heilung vor sich geht. Den neuesten Nachrichten zufolge befindet er sich jetzt in Tati, P. Engels und Bruder Nigg sind auf dem Wege nach Mowemba, andere Missionäre gehen zu den Barotse.

Der hochw. apost. Vikar von Natal, Bischof Jolivet schreibt unter dem 17. Februar 1882 einen längeren Brief, in dem er als besondere Erfolge des vergangenen Jahres erwähnt die Einweihung von vier schönen Kirchen, die Grundsteinlegung von zwei anderen und die Eröffnung zweier Schulsäle. Einen sehr erfreulichen Bericht sandte der hochw. P. Gachon am 2. April 1882 vom Gabunflusse (apost. Vikariat Ober- und Unter-Guinea). 30mal konnte der glückliche Missionär bereits wieder das Wasser der heil. Taufe armen Schwarzen zu Theil werden lassen, darunter einem Könige, der dabei den Namen Georg Maria erhielt und zwei Tage darauf starb.

Aus dem apostolischen Vikariate der Sclavenküste schildert H. Terrien die tausend Hindernisse und zahlreichen Schwierigkeiten, die begründet in dem abscheulichen Fetischdienste, dem Sclavenhandel und den grauenerregenden Gebräuchen und Menschenopfern, in denen der Teufel, dieser Affe Gottes sich huldigen läßt, dem Missionswerke entgegenstehen, und spricht sodann von den Hoffnungen, die dessenungeachtet der Ausbreitung des Gottesreiches sich für die Zukunft eröffnen. Bereits zählt dies Vikariat nahe an zehntausend Katholiken, die Schulen sind blühend und stark besucht. — Von hier aus wollen wir nunmehr den atlantischen Ocean in nordwestlicher Richtung durchsegeln und einmal unsere Aufmerksamkeit den Indianermissionen im Felsengebirge in Nordamerika schenken. Dieselben vertheilen sich auf die Territorien Montana, Idaho und Washington und werden fast ausschließlich von den Jesuiten besorgt. Montana umfaßt die Stationen Helena, St. Peter, St. Ignatius und St. Mary und es wurden in diesen vier Stationen zusammen im Jahre 1881 von den Missionären 19.200 Beichten aufgenommen, an 370 Kinder und Erwachsene getauft und zur ersten heiligen Communion ungefähr 140 Kinder vorbereitet und zugelassen. Idaho, wo zwei Missionen, die vom heil. Herzen und die St. Josefs zu Lapwai bestehen, eine in geistiger Beziehung überaus trostreiche Mission befindet sich in bitterer Armuth; die Zahl der hl. Beichten betrug im gleichen Jahre 9.200, getauft wurden 130 Personen, Erstcommunicanten waren 30. Im dritten Territorium sind zwei Stationen Colville und Yakima. Es wurden zur selben Zeit 10.500 heil. Beichten gehört und 160 empfingen die hl. Taufe. Sobald es einmal möglich sein wird, mehr Priester in diese Gegenden zu senden, die sich jetzt mit jedem Jahre mehr bevölkern, wird das schwierige Missionswerk daselbst immer schöner erblühen. Uebrigens haben wir eben aus diesem Missionsbezirke recht erbauliche und trostreiche Züge erfahren. So erzählt P. Caruana aus dem Territorium Washington recht rührende Erlebnisse aus seinem Wirken bei diesen anhänglichen und meist tiefgläubigen Indianern. Dasselbe gilt von einem Schreiben P. Bandinis in der St. Ignatius-Mission in Montana, der nebst andern auch die tiefe Ehrfurcht und Liebe seiner Gemeinden zu ihrem Oberhirten, dem „Violettrock" beschreibt, die sie bei Gelegenheit seines Besuches am Ignatiusfeste an den Tag legten.

Aus Ozeanien schreibt der hochw. apostol. Vikar von Central-Ozeanien Lamaze, daß trotz der politischen Wirren die Katholiken seines Bezirkes dem Bekehrungswerke willige Hand bieten. So wird in Maofaga, einer Stadt der Freundschaftsinseln, eine schöne Kirche erbaut, in Savai eine neue Station gegründet u. a. Leider wüthete am 25. März 1882 auf den Tonga-Inseln ein

furchtbarer Sturm, der auf allen Inseln der Gruppe entsetzliche Verheerungen anstiftete, und die Mission in große Noth brachte. Einiges darüber berichtet der hochw. Missionär Castagnier aus der Insel Vavau, während ein Brief des H. Olier aus Maofaga die herrliche Frohnleichnamsprozession schildert, die unter dem Schutze der dortigen Regierung im heurigen Jahre stattfand.

Ein ähnliches Elementarunglück wie die Freundschafts- (Tonga) Inselgruppe traf die nördliche Insel der Philippinen. Aus Manila kommt die Nachricht, daß am 21. October ein Orcan die Stadt fast ganz zerstörte. Mehr als 60.000 Familien sind obdachlos. Und noch eines solchen Ereignisses müssen wir gedenken, das besonders der Mission großen Schaden brachte; es ist dieß eine ungeheure Feuersbrunst, welche am 28. Juni Abends im apostol. Vicariate Nord-Hupe in China ausbrach und in wenigen Stunden das Missionshaus der Franziskaner, das Seminar, die Schulen, die Apotheke und einen Theil der Waisenhäuser zerstörte. Aus demselben großen Reiche, und zwar aus dem Vicariat Yu-nan können wir aber auch etwas freudiges melden, da der dortige Missionär, Pourias aus Tong-tschuan-fu unterm 25. April 1882 schreibt, daß seine Station zu den schönsten Hoffnungen berechtige; er habe im Laufe dieses Jahres schon über tausend Katechumenen aufgenommen, und besonders seien es die Kinder, durch die er die meisten Hoffnungen für die Zukunft hege. In Chan-tong dagegen sind die Christen seit mehreren Jahren Zielschiebe aller Art von Neckereien und bei der Regierung finden sie keine Hilfe. Auch für die Missionäre und Christen in Korea scheinen wieder bittere Stunden bevorzustehen oder schon gekommen zu sein. Die allen Fremden feindliche Partei entrollte bereits die Fahne der Empörung und soll den König und die Königin ermordet haben. Wie wird es da unseren kathol. Brüdern ergehen, vielleicht schon ergangen sein?

Der Feder des hochwürd. Missionärs Vigroux im nördlichen Japan entnehmen wir die Geschichte zweier Bekehrungen, die er wegen der merkwürdigen Umstände, die sich dabei ereigneten, ausführlich mittheilt. Das eine Mal handelt es sich um einen gewissen Nakada Jenzo, welcher, längst schon das Bedürfniß nach Wahrheit und Gerechtigkeit fühlend, den ersten Anlaß benützte, sich mit der katholischen Religion bekannt zu machen und einen Eifer in diesem Bestreben an den Tag legte, der seines Gleichen suchte, und dem glücklichen Missionär zum großen Troste und Freude gereichte. Der zweite Fall betrifft einen jungen Japanesen, der früher dem Buddhismus und besonders dem Götzen Fudo in einer Weise ergeben war, daß er das härteste duldete und freiwillig auf sich nahm, um nur die Gottheit gebührend zu ehren. Diese im guten Glauben und mit bester Gesinnung übernommenen Bußübungen lohnte Gott da-

mit, daß er ihm das Licht des wahren Glaubens und die Tauf-Gnade schenkte. Auch aus dem südlichen Japan können wir nur gutes berichten; der hochwürdige Missionär Sauret zählt bereits 1210 Neubekehrte; eine neue Kirche erstand in Tchicugo, eine Mädchenschule ist im Bau begriffen. Selbst die ansteckenden Krankheiten haben das Meisterwerk gefördert, da sie den Missionären viele Gelegenheit zu leiblichen Werken der Barmherzigkeit boten.

Aus der Gemeinde Van-Ban, der Mission von Quang-Ngai zugehörig, welche im apostolischen Vicariat Ost-Cochinchina in Hinterindien gelegen ist, schreibt der dortige Missionär Garin, daß er in den Jahren 1880 und 1881 an 561 Erwachsenen und über 5700 Kindern die hl. Taufe gespendet habe. Auch sonst halten die Eingebornen den Missionär hoch in Ehren und sind dem Bekehrungswerke leicht zugänglich.

P. Müllender S. J., Missionär im apostolischen Vicariate Westbengalen in Vorderindien erzählt in zwei Briefen einiges über sein Wirken unter dem Volke der Kolhs. Der Neubau einer Schule in Sarwada gab Veranlassung, daß viele unter diesen von Natur aus guten Leuten rührende Beweise von Dankbarkeit und Anhänglichkeit gaben. Durch freiwillige Spendung des nöthigen Materials sowie durch kräftige Hilfeleistung beim Baue selbst suchten sie einander an Bereitwilligkeit und Eifer zu überbieten. Recht ergreifend und für den eifrigen Missionär trostreich war auch die Feier des heil. Weihnachtsfestes im vergangenen Jahre; die braven Kolhs arbeiteten was sie konnten, damit die Schule soweit fertig würde, daß die hl. Christmette daselbst gefeiert werden, und die 26 Katechumenen ebendort die hl. Taufgnade erlangen könnten. Nachdem alles noch mit Blumen und Kränzen geschmückt ward, bot diese improvisirte Kapelle einen ganz malerischen Anblick, der durch die große Andacht und freudig erregte Stimmung der kleinen Christengemeinde noch erhöht wurde. Am Christtage Nachmittags war sogar eine Christbaumfeier mit Vertheilung kleiner Geschenke, welche die glücklichen Kolhs derart entzückte, daß sie auf die Knie fielen und für ihre Wohlthäter beteten. Noch aus einem Vicariate Vorderindiens sind uns Nachrichten zugekommen, nämlich aus Visagapatam, von wo der hochw. Missionär Payraud einiges über jenen Theil dieser Mission berichtet, den er im Auftrage seines Bischofs bereiste. Er rühmt den Eifer der Katholiken im Thale von Palcondah und erwähnt auch, daß, während bis jetzt die Christen aus den ärmeren Kasten gewonnen wurden, nunmehr auch viele Angehörige höherer Kasten sich mit dem Missionär in Sachen der christlichen Religion besprechen und belehren lassen, so daß Hoffnung vorhanden ist, daß auch diese bald ihre Vorurtheile überwinden. Sehr vielen Prüfungen dagegen sind die Missionsstationen im Thale von Kineez ausge-

setzt; die Sittenlosigkeit der dortigen Einwohner, sowie die Fieberluft erschwert den Glaubensboten ihr Wirken in nicht geringem Grade.

Schließlich noch ein Wort über Mesopotamien; in diesem Lande, besonders in der Hochebene Djebel-Tour, hat sich der Jakobitismus bis in unsere Tage in aller Schroffheit erhalten und die Bemühungen, dem katholischen Glauben zum Siege zu verhelfen, erwiesen sich meistens fruchtlos. Vor zwei Jahren nun hörte man in Mossul von einer auffallenden Neigung zur katholischen Religion unter jenen Völkern sprechen, was den syrischen Erzbischof von Mossul veranlaßte, durch einige Missionäre jenen Theil seines Gebietes bereisen zu lassen. Einer von diesen nun, der hochw. Dominikaner Galland, theilt die Eindrücke und Ergebnisse dieser Forschungsreise in einem längeren Schreiben mit, in welchem er am Schlusse sagt: „Kurz, Djebel-Tour ist ein dem Katholicismus offenstehendes „Land, die Bahn ist gebrochen, das Werk begonnen. Mögen sich „denn die Arbeiter vorbereiten, mögen sie sich ungesäumt stellen, um „die neuen Katholiken zu befestigen und zu vervollkommnen ....."

So haben wir denn neuerdings gesehen, wie segensreich die Hand des Herrn auf dem Werke der Glaubensverbreitung geruht hat; er ist es, der alles zu Stande gebracht hat, ipsi soli honor et gloria!

Kurze Fragen und Mittheilungen.

I. **(Die Enthüllung des Kreuzes am Charfreitag betreffend.)** Der Director des Kalendariums für das Erzbisthum Siena hat der S. R. C. die Frage vorgelegt: „Wenn am Charfreitag das Kreuz zu enthüllen ist, schreibt die Rubrik des Missale für die zweite Handlung vor, daß der rechte Arm des Kreuzes enthüllt werde, aber im Ceremoniale Episcoporum wird vorgeschrieben, daß auch das Haupt des Gekreuzigten abgedeckt werde. Soll man nun die Vorschrift des Ceremoniale beobachten?

Die S. C. antwortete: „Standum est in casu Episcoporum ceremoniali, utpote clariori." 18. Dez. 1877. Das letztere sagt nämlich von der ersten Enthüllung: „detegit (crucis) summitatem usque ad transversum crucis" („exclusive,") bemerkt De Herdt); von der zweiten: „discooperiendo brachium dexterum crucis et caput figurae crucis." Dr. Philipp Kohout.

II. **(Warum das Gloria Patri in der Passionszeit theilweise ausfällt?)** Jährlich wiederholt sich die gewiß auffallende Anordnung des Kirchenkalenders, nach welcher vom Passionssonntag an im Offizium des Breviers das Gloria Patri ꝛc. beim

Eingangspsalm Venite exultemus, desgleichen in den Responsorien der Matutin und der kleinen Horen, in der Messe dagegen durchaus wegfällt, während es hinwieder in den Psalmen des Offiziums bis zu den drei letzten Tagen der Charwoche stehen bleibt. Letzteres ist es eben, was zur Auffindung eines entsprechenden Motives für diese liturgische Bestimmung auffordert, welches wir kurz nach den Gedanken des Ermeländ. Past. Bl. andeuten wollen. Auf die richtige Deutung muß uns insbesondere das gänzliche Ausfallen der Doxologie in der hl. Messe hinweisen, in welcher uns einerseits das kostbarste Werk des Erlösers, andererseits das kräftigste Lob-, Dank- und Sühngebet, das die Kirche besitzt, entgegentritt. Beide Gesichtspunkte lassen nun in der Passionszeit die Doxologie nicht gut zu. Denn in einer Zeit, wo der Gedanke des bittern Erlösungstodes Christi so sehr die hl. Liturgie beherrscht, ist es gewiß sehr natürlich, daß in den mehr dramatischen, vom Priester in der Person Christi gesprochenen (Psalme) Stücken der hl. Messe als der lebendigen Nachfeier des blutigen Opfertodes des Herrn, auch wirklich die Person des leidenden Mittlers in besonderer Weise hervortrete. Wie sehr sich die Gedanken um die Person des Erlösers sammeln, zeigen namentlich die verschiedenen Introitus vom Passionssonntag angefangen, in denen fast überall der Erlöser um Rettung aus seinem furchtbaren Leiden fleht. (Vergl. Hebr. 5, 7). Wie könnte nun dem Erlöser die Doxologie, die zudem auch Freude und Erhebung anzeigt, in den Mund gelegt werden, was nicht minder unpassend auch beim Lavabo geschehen müßte? Damit haben wir schon den zweiten Grund angedeutet, welcher die Doxologie ausschließt, daß nämlich die Seele in dieser Zeit ihres Elendes und ihrer Sündhaftigkeit besonders bewußt wird und darum es nicht wagt, im freudigbewegten dreifachen Lobpreis Ehre zu geben der hlst. Dreieinigkeit, welcher die Sünde der Menschen die Ehre verweigert hatte, die sie hernach nicht mehr im Stande war ohne den Erlöser zurückzugeben. Dieses Schuldbewußtsein wird sich aber vor allem äußern in dem großen Versöhnungsopfer des N. T., weshalb hier auch durchaus die Doxologie fehlen muß, während sie im Offizium, das keinen so engen Zusammenhang mit dem angeführten Gedanken hat, dort unterbleibt, wo es denselben am stärksten zum Ausdruck bringt. Sind nun im allgemeinen auch andere Psalmen geeignet, sowohl die Sündhaftigkeit der Seele als das Leiden des Herrn vorzustellen, so wird das am meisten hervortreten in jenem Psalme, der als Eingang in das ganze Offizium im lebendigen Wechselgesang an des Herrn Heilswerk und der Väter Schuld so ergreifend erinnert, noch ergreifender durch das Invitatorium der Passionszeit: „Hodie si vocem Domini audieritis etc.“, das nebst dem Schluß wie aus dem Munde des Erlösers klingt. Denselben Character finden wir in jenen Theilen

des Offiziums, wo der Erlöser, wie im Introitus der Messe, in kurzen feurigen Psalm- oder sonstigen Schriftworten um Hilfe aus seinem Leiden fleht (vgl. besonders die Responsorien der kleinen Horen in der Passionszeit) oder sonst der Seele lebhaft entgegentritt (wie bei den Responsorien der Prim), und wo hinwieder die Seele in dringendem, wiederholten Rufe um Gnade nur ihres Elendes gedenken kann, während sie dort, wo sie blos um Beistand und Segen bittet (respice in servos tuos etc.) auch das Lob des dreieinigen Gottes ausspricht.

Schwertberg. Dr. Philipp Kohout.

III. **(Warum unterbleibt der Ps. Judica in der Passionszeit bei der hl. Messe (Ferial-) und warum in den Requiem-Messen?)** Diese Frage hängt theilweise mit der in Nr. 2 gestellten zusammen, und ihre Beantwortung, wie sie auch im Ermel. Past.-Bl. gegeben wird, zeigt uns nicht weniger den Geist bewunderungswürdiger Harmonie und Symbolik, welcher bis ins Kleinste den katholischen Ritus erfüllt und belebt. Wie dort, wird uns auch hier die Eigenthümlichkeit der Zeit und dieses liturgischen Bestandtheiles sein Auslassen erklären. Sei es nun, daß, wie das P.-Bl. meint, der Erlöser in seiner tiefsten Erniedrigung des Leidens (am Oelberg) betend durch den Priester an den Stufen des Altares vorgestellt wird, sei es, daß diese Stellung am Fuße des Altares die sündenbeladene Menschheit repräsentirt, welche zwei Beziehungen hier übrigens verschwimmen, in keiner Deutung wäre der Psalm zur Passionszeit zweckmäßig. Fleht hier der Heiland als Erlöser, der seine Sache mit unserer auf's innigste verbunden und als der um unserer Sünden Willen Zerschlagene und Gedemüthigte (Is. 53, 4) hier aufgefaßt wird, wie könnte er beten: „discerne causam meam de gente non sancta", und wie sollte überhaupt die Stimmung des Psalmes, welche zwar auf Bedrängniß hinweiset, aber auch mächtig sich zur Hoffnung erhebt, der Fülle des Lebens und der Erniedrigung entsprechen, welche durch diese Stellung ausgedrückt wird? Oder wie könnte endlich gar die schuldgedrückte Seele hier Gott um Barmherzigkeit angehen? Anders zu den übrigen Zeiten des Jahres, wo die Kirche als Erlöste, wenn auch in tiefer Demuth, vor dem Herrn erscheint oder, wenn schon in Person Christi des Leidenden, doch das Siegesbewußtsein durchscheinen läßt. Letzteres kann aber auch in der Passionszeit im Introitus wieder hervortreten, weßhalb hier ganz gut derselbe Psalm, der soeben ausgelassen wurde, stehen kann, wie es gleich am Passionssonntag wirklich der Fall ist, so daß also in dem Leidensbilde des Erlösers beide Sätze des Apostels zur Anschauung kommen: „factus (est) obediens usque ad mortem — propter quod et Deus exaltavit illum" — weßhalb der Priester

zum Introitus die Stufen emporsteigt. — Aus einem ähnlichen Grunde entfällt der Psalm in den Seelenmessen, wo es sich gleichfalls versteht, daß statt des Bekenntnisses eines reinen, zuversichtlichen Gewissens gleich zum Bekenntniß der Schuld geschritten werde, unter welcher jene Seelen so schmerzlich leiden.

Dr. Philipp Kohout.

IV. **(Warum am Charfreitag keine heil. Messe gelesen wird.)** Daß am Charfreitag keine hl. Messe gelesen wird, scheint Anfangs wenig mit der Idee dieses Tages zu stimmen, der wie keiner gerade den kostbaren Tod des Herrn vor den Geist des Gläubigen zu führen berufen ist. Nur der große Gedächtnißtag des Kreuzopfers soll vorbeigehen, ohne daß erfüllt würden die Worte des Herrn: „So oft ihr dieses thut, sollt ihr es thun zum Andenken meines Todes!" Schon der hl. Thomas hat auf diesen scheinbaren Widerspruch in der Idee hingewiesen (S. Th. P. 3. qu. 83 a. 2), indem er noch den Charfreitag gegenüberstellt dem Geburtstag des Herrn, an dem das hl. Meßopfer drei Mal entrichtet würde, während es am Todestage gänzlich unterbleibe. Der hl. Lehrer löset ihn nun in einer Weise, welche den tiefen Sinn der liturgischen Anordnungen im schönsten Lichte erscheinen läßt. Er sagt: „Wenn die Wahrheit kommt, hört das Bild auf." Dieses Geheimniß der hl. Messe ist aber gewissermassen ein (wenn auch reales) Bild und eine Darstellung des Leidens Christi, weßwegen an dem Tage, an dem das Leiden des Herrn selbst gefeiert wird, sowie es wirklich geschehen ist, die Feier dieses Geheimnisses unterbleibt." So gewiß die hl. Messe ein wirkliches Opfer und dadurch eine lebendige Erinnerung des Opfers auf Kalvaria ist, so gewiß ist auch das Wort Pauli: „Christus einmal gestorben, stirbt nicht wieder, und seine Vergegenwärtigung die der verklärten Menschheit, wenn auch im Zustand des Opfers." Wie geziemend ist es daher, an dem Tage das unblutige, glorreiche Opfer zu unterlassen, wie geziemend, daß die Sonne des katholischen Kultus sich verhülle, wo beim Anblick des blutigen Opfers der Glanz des Tages erbleicht ist und die Zierde des Allerheiligsten zerrissen ward. „Aber damit die Kirche", sagt der hl. Thomas, auch an diesem Tage nicht ohne Frucht des Leidens Christi sei, der uns ja in diesem Geheimnisse (der heiligen Messe) gereicht wird, so wird der Leib Christi, der am vorhergehenden Tage konsekrirt ward, aufbewahrt, zum Genuß für diesen Tag." Warum aber nicht auch die Gestalt des Weines? „Weil sie", erklärt derselbe hl. Lehrer, ein besonderes Bild des Leidens des Herrn wäre", das eben die Kirche an diesem Tage nicht im Bilde der eucharistischen Doppelgestalt, sondern in Wahrheit betrachtet wissen will. (Vgl. Past.-Bl. für Diöcese Ermeland 1882, Nr. 4 S. 45).

Dr. Philipp Kohout.

V. **(Welche Ablässe gewinnt man durch den Besuch des hl. Kreuzweges?)** In Betreff der Ablässe des heil. Kreuzweges wurde angefragt ob man dabei die Ablässe gewinne, die allen hl. Stätten sind verliehen worden, oder blos jene, die den Stationen des Schmerzensweges zu Jerusalem bewilliget sind.

Wie bekannt, ist es nicht gestattet, die Ablässe auszurechnen oder gar dem Volke in bestimmter Zahl zu verkünden, welche dem hl. Kreuzweg sind verliehen worden, sei es um Mißverständnisse oder Vorwürfe in Betreff des Todes Christi zu vermeiden, oder aus dem Grunde, weil sich, ohne die Wahrheit zu verletzen, diese Zahl nicht mehr genau angeben läßt, da bei einer Feuersbrunst, die in der hl. Grabeskirche im 16. Jahrhundert ausbrach, die darauf bezüglichen Documente vernichtet worden sind. Deßwegen antwortete die S. C. Indulg. mit Verweis auf dieses Verbot Bened. XIII. resp. Clemens XII. v. 3. April 1731, welches besagt: Non publicetur ex pulpitis nec in alia forma multoque minus scribatur in parvis capellis sive stationibus certus et determinatus numerus indulgentiarum lucrandarum ..... propterea sufficiat dicere, quemcunque, qui in meditanda Dominica Passione in sancto hoc exercitio se occupaverit, ex concessione summorum Pontificum lucraturum esse eas indulgentias, quas lucraretur, si personaliter visitaret **stationes Viae Hierosolymae**, welch' letztere Worte der eigentlichen Anfrage gelten. S. C. Indulg. 26. März 1881.

Schwertberg. Dr. Philipp Kohout.

VI. **(Eine neueste Entscheidung der hl. Pönitentiarie über den Fleischgenuß in der Fastenzeit.)** Die hl. Pönitentiarie hatte bereits mit Dekret vom 24. Februar 1819 entschieden, daß Personen, die wegen ihres Alters oder ihrer Arbeiten wegen vom Fastengebote ausgenommen sind, auch öfters im Tage Fleisch essen dürfen, nämlich an jenen Tagen, für welche ein Indultum esus carnium gegeben ist, z. B. für die Wochentage der Fastenzeit. Dadurch fand sich der Hochwürdigste Bischof von Salford in England in neuester Zeit veranlaßt, unter Bezugnahme auf obiges Dekret folgendes Dubium der hl. Pönitentiarie vorzulegen: „An ii, qui ratione affectae valetudinis a lege jejunii dispensati sunt, possint iis diebus, quibus per indultum esus carnium concessus est, saepius per diem carnibus vesci?“ Die Antwort der hl. Pönitentiarie vom 16. März 1882 lautete bejahend, nämlich: „Fideles, qui ratione affectae valetudinis a lege jejunii seu unicae comestionis eximuntur, licite posse iis quadragesimae diebus, quibus esus carnium per indultum permissus est, toties carnibus vesci, quoties per diem edunt.“ — Es gilt also das oben Gesagte auch für Die-

jenigen, welche wegen Krankheit sich mehrmals im Tage sättigen dürfen. Prof. Dr. Schmid.

VII. **(Neuere Entscheidung über die pflichtgemäße Ertheilung des Brautsegens.)** Es ist bekannt, daß die Benedictio nuptialis im Allgemeinen nur dann den katholischen Eheleuten ertheilt werden darf, wenn die Braut (Frau) den Brautsegen noch nicht empfangen hat; ist die Braut auch Witwe, hat sie aber bei der früheren Eheabschließung aus irgend einem Grunde den Brautsegen nicht erhalten, so kann sie dennoch jetzt als Witwe denselben empfangen. Auch in dem Falle, in welchem zwei Eheleute bei der Eheschließung den Brautsegen nicht erhalten konnten, weil z. B. die Copulation zu Hause geschah, oder weil auf die Copulation eine missa de Requiem folgte, konnten solche Eheleute nachträglich die Benedictio nuptialis empfangen, nur dürfte, so meinte man, die Ehe mittlerweile nicht consumirt (vollzogen) worden sein; nun aber nach einer neuesten Entscheidung der S. Congregatio Inquisitionis vom 31. August 1881 können Eheleute, welche bei ihrer Verehelichung den Brautsegen nicht empfiengen, auch nachdem sie schon lange in der Ehe leben, wenn sie um den Ehesegen nachträglich bitten, denselben ungehindert erhalten, wenn nur die Frau, wenn sie Witwe war, den Ehesegen nicht bereits in einer früheren Ehe empfangen hatte: („benedictionem nuptialem, quam exhibet missale in missa pro sponso et sponsa, semper impertiendam esse in matrimoniis catholicorum, infra tamen Missae celebrationem, juxta rubricas et extra tempus feriatum, omnibus illis conjugibus, qui eam in contrahendo matrimonio quacunque ex causa non obtinuerint, etiamsi petant, postquam diu jam in matrimonio vixerint, dummodo mulier, si vidua, benedictionem in aliis nuptiis non acceperit.“) Ueberdieß, so sagt das citierte Dekret, seien katholische Eheleute, die den Ehesegen noch nicht empfangen haben, zu ermahnen, daß sie um denselben so bald als möglich bitten: Significandum vero illis, so schließt das Dekret, maxime si neophyti sint vel ante conversionem ab haeresi valide contraxerint; ipsam benedictionem ad ritum et solemnitatem, non vero ad substantiam et validitatem pertinere conjugii.

Prof. Dr. Schmid.

VIII. **(Zwei neuestens mit Ablässen begnadigte Gebete.)** Unter dem 1. März 1882 hat Se. Heiligkeit Papst Leo XIII. laut Decret der hl. Ablaßcongregation von gleichem Datum nachstehende zwei Gebete für alle Christgläubigen mit einem Ablaß von 100 Tagen, täglich einmal gewinnbar und auch den armen Seelen im Fegefeuer zuwendbar, begnadigt: 1. Adoramus Te sanctissime Domine Jesu Christe, et benedicimus Tibi, quia per sanctam Crucem tuam redemisti mundum. 2. O potentissime

patriarcha sancte Joseph, patrone universalis Ecclesiae, quae Te semper invocavit in suis necessitatibus et tribulationibus, ab excelso solio gloriae tuae respice benignus catholicum orbem. Cor tuum paternum commoveatur videns mysticam sponsam Christi ejusque Vicarium dolore affectos et vexatos a potentibus inimicis. Per illos atrocissimos dolores, quos Tu in terris tolerasti, absterge lacrymas venerati Pontificis; defende ac libera eum, et impetra apud pacis charitatisque largitorem, ut destructis adversitatibus et erroribus universis Ecclesia secura Deo serviat libertate. Amen.

IX. **(Alte Sprichwörter in neuer freier Uebersetzung.)**

1. Hoc nunquam certum, cui pugna velit dare sertum.
   Der Kampf um's Leben, the struggle of life,
   Darwin und Consorten behaupten es steif,
   Führt Alles zum Ziele, führt Alle zum Siege;
   Hoch leben die Kämpfe, hoch leben die Kriege!
   So hätte den Sieg sich der Stärk're gewahrt,
   So siegte auch Rohheit mit Dummheit gepaart?
   So fällt Archimedes, da wuthbethört
   Die Brutalität seine Kreise zerstört?
   Zum Siege führt Eins nur im Kampfe des Lebens,
   Wenn dieses euch fehlt, so kämpft ihr vergebens!
   Es ist der Gerechtigkeit heilig Panier,
   Es ist der Jugend hell leuchtende Zier.
2. Illum nullus amat, qui semper „da mihi“ clamat.
   Rothschild's Millionen
   Wiegen mehr als Kronen,
   Und das Haben macht das Soll
   Bis zum vollen Wahnsinn toll,
   Wie wird dieses enden,
   Wer wird Hilfe senden?
   Glaube mir — Eines nur
   Führt dich auf die rechte Spur:
   Nimm das Haben selber nicht als Wucherziel,
   Und du legst dem Soll je mehr und mehr das Spiel!
3. In vestimentis non est sapientia mentis.
   Einst wollte ein Esel, um an'dre zu necken
   Sein Sein in die Haut eines Löwen verstecken;
   Doch kaum schrie der Leu ein wenig I—a,
   War offenkundig der Esel schon da!
   Und ward sohin, daß er fürder nicht nutzt,
   Mit Eselskinnbacken durchgeputzt!
4. Illos devita, quos denigrat improba vita,
   Das sind S. Pauli Mahnungslehren:

Der Bösen sollst du dich erwehren;
So schrieb an Titus er, denn „faule Bäuche
Sind die Cretenser all' und faule Schläuche."
O Freund! laß' Weisheit deinen Geist durchdringen,
Und stets das Trau? schau? wem? in Uebung bringen.

5. Integritas morum juvenem facit esse decorum.
War's immer so wie jetzt, hör' ich den Dichter fragen,
Denn dieß Geschlecht — nicht kann ich es ertragen;
Man sieht vor Uebermuth die Jugend sich aufblähen,
Das Alter muß beschämt im Hintergrunde stehen,
Das ist verkehrte Welt, — doch weil's verkehrte Welt,
Ist nichts in ihr, das lang die Probe hält:
Laßt doch die Bäumchen mit den jungen Aesten
Trotz Widerspruch sich an den Stützen festen.
Die Stütze sei euch Weisheit, kluger Rath,
Den Alter und Erfahrung euch gespendet hat! Dechant Höllrigl.

X. **(Bedingungen zur Aufnahme kurbedürftiger Priester in die Vereinshäuser zu Görz oder Meran.)** Laut Beschlusses der General-Versammlung des Meraner Priester-Kranken-Unterstützungs-Vereines vom 23. Februar 1882 wurde der Sitz des Vereines nach Görz verlegt; in Folge dessen gelten bezüglich der Aufnahme kurbedürftiger Mitglieder in eines der beiden Vereinshäuser, sei es in Görz, sei es in Meran, von nun an folgende Bestimmungen: 1. Die Aufnahme wird nur auf schriftliches Ansuchen an den Vereinsvorstand in Görz gewährt. 2. Das betreffende Gesuch ist längstens bis Ende August u. zw. im Wege des hochwürdigsten Ordinariates an den „Vorstand des Priester-Kranken Unterstützungs-Vereines in Görz" einzureichen. Dasselbe muß mit einem Zeugnisse des hochwürdigsten Ordinariates über Würdigkeit und Dürftigkeit des Petenten, sowie mit einem versiegelten Zeugnisse des behandelnden Arztes, welches eine wahrheitsgetreue Darstellung des Gesundheitszustandes des Petenten enthalten soll, belegt sein.

XI. **(Eigenthümer der von der gesetzlichen Concurrenz hergestellten Friedhöfe?)** Nach den Bestimmungen des Hofkanzleidecretes vom 1. October 1829, Nr. 253 Pr. G. S. sind diejenigen Friedhöfe, welche nicht erst auf Grund des Gesetzes vom 30. April 1870, Nr. 68 RGB. von den Gemeinden allein, sondern als confessionelle Anstalten aus dem Vermögen einer röm. kath. Pfarrkirche unter Beiziehung der zur Errichtung und Instandhaltung der katholischen Kirchen- und Pfarrhofbaulichkeiten subsidiar beitragspflichtigen gesetzlichen Concurrenz Factoren errichtet worden sind, als Kirchengebäude und daher als Eigenthum der betreffenden röm. kath. Pfarrkirche anzusehen. Da nun die nach den gesetzlichen Vorschriften (Hofkzld. vom 24. April 1867) erfolgten Beisteuerungen

der concurrenzpflichtigen Factoren diesen letzteren kein Eigenthumsrecht auf die betreffenden Kirchen- und Pfarrhofbaulichkeiten gewähren, so gebührt auch der Erlös eines solchen aufgelassenen beziehw. verkauften Friedhofes nur der Kirche und nicht pro rata den Concurrenzfactoren. So entschied auch die k. k. Statthalterei Linz unterm 19. November 1882 Z. 12827/IV anläßlich eines vorgekommenen Falles.

Linz. Consistorialrath und Secretär Anton Pinzger.

XII. **(Einbringung von Stolgebühren.)** Nach § 23 des Gesetzes vom 7. Mai 1874, R. G. Bl. Nr. 50 wird zur Einbringung von Abgaben oder anderen Leistungen für kirchliche Zwecke, welche den Kirchenangehörigen mit Zustimmung der Regierung auferlegt worden sind, die politische Execution gewährt. Dieß gilt auch von den fixen Gebühren für kirchliche Eheaufgebote, Trauungen und Leichenbegängnisse, sowie für pfarrämtliche Ausfertigungen. Personen, welche auf das Armenrecht Anspruch haben, sind von der Entrichtung der oben bezeichneten Gebühren befreit. Pinzger.

XIII. **(Aenderung des Geschlechtsnamens.)** Das Ministerium des Innern hatte mit Entscheidung vom 14. Februar 1882, Z. 18183 dem Isidor Schäffer nicht gestattet, neben diesen Namen auch jenen seiner Ascendenten Davidowicz zu führen. Die darüber erhobene Beschwerde des Schäfer wurde vom Verwaltungsgerichtshofe mit Erkenntniß vom 7. Juli 1882, Z. 1423 zurückgewiesen; denn die Führung eines andern, als des einmal angenommenen Geschlechtsnamens, sowie die Wiederaufnahme eines früher gebräuchlichen Namens kann nach Maßgabe des Hofkanzlei-Decretes vom 5. Juni 1826, Pol. G. S. Nr. 36 und der kaiserlichen Verordnung vom 20. Dezember 1848, R. G. B. Nr. 39 nur mit besonderer Bewilligung des Ministeriums des Innern erfolgen, welches hiebei ganz nach freiem Ermessen vorgehen kann. (§ 3 e Gesetz vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 e a 1876.) Es erscheint sohin die Entscheidung des Ministeriums im Gesetze begründet und konnte nicht, wie die Beschwerde wollte, aufgehoben werden. Pinzger.

XIV. **(Die Armuths- und Moralitätszeugnisse),** welche von israelitischen Cultusvorständen ausgestellt worden sind, haben auf den gleichen Grad von Glaubwürdigkeit Anspruch wie jene, welche von Seelsorgern christlicher Confessionen ausgefertiget werden, weil diese Vorstände nach ihrer bisherigen Organisation zur Vertretung der Cultusgemeinden nach Außen ausschließlich berufen und, soweit die bestehenden Gesetze nicht ausdrücklich Abweichendes vorschreiben, zur Durchführung aller Agenden befugt sind, welche bei andern Religionsgenossenschaften zumeist den be-

treffenden Seelsorgern zugewiesen sind. So entschied unterm 8. Februar 1882, Z. 11983 ex 1881 das k. k. Ministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Ministerium für Cultus und Unterricht gegen den Gemeindevorstand in T., Galizien, welcher veranlaßt durch die Wahrnehmung, daß die von dem israelitischen Cultusvorständen ausgestellten Armuths- und Moralitätszeugnisse u. dgl. oft nicht der Wirklichkeit entsprechen, in der Sitzung vom 14. August 1879 beschlossen hatte, solche Zeugnisse nicht mehr zu bestätigen, sondern selbst auszufertigen und sich in Angelegenheiten dieser Art nicht mehr an die israelitischen Cultusvorstände zu wenden. (Z. f. V. Nr. 44).

Pinzger.

XV. **(Ein Pfarrdotationsgut ist kein Gut eines öffentlichen Fondes.)** Das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht hatte unterm 23. Dezember 1881, Z. 16750 im Instanzenzuge erkannt, daß der röm.-kathol. Pfarrer in Kolonna, Sigismund Pawlowski nicht verpflichtet sei, aus dem Titel der Nutznießung des Pfarrdotationsgutes Oskrzesince zum Baue der griech.-kath. Kirche in Oskrzesince zu concurriren. Dagegen beschwerte sich ein griech.-kath. Pfarrling zu Oskr., da das Gut, dessen Nutznießung der Pfarrer von Kolonna hat, ein einem öffentlichen Fonde angehörendes sei, und dasselbe sohin nach § 10 des Landesgesetzes für Galizien zur Bestreitung der Baarauslagen nach Maßgabe der direkten Steuern verpflichtet sei. Der Verwaltungsgerichtshof wies jedoch mit Erkenntniß vom 18. Juli 1882, Z. 1408 die Beschwerde als unbegründet ab, da das Gut Oskr. ein Pfarrdotationsgut, ein Specialvermögen der röm.-kath. Pfarre in Kolonna sei und die Merkmale eines öffentlichen Fondes hier nicht zutreffen.

Pinzger.

XVI. **(Honorare für den kath. Religionsunterricht an Volks- und Bürgerschulen treffen in Böhmen die Katholiken des Schulbezirkes.)** Das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht hatte unterm 2. Juli 1881, Z. 5498 entschieden, daß die dem Katecheten an der Neubistritzer Volks- und Bürgerschule für die Zeit vom 1. August 1872 bis Ende März 1879 erfolgten Gehaltsbeträge, gleichwie die in der Zukunft fällig werdenden von den katholischen Confessionsgenossen des Neuhauser (deutschen) Schulbezirkes zu ersetzen, bez. zu bestreiten seien. Ueber erhobene Beschwerde der Gemeinden des Neuhauser Schulbezirks erklärte der k. k. Verwalt.-Gerichtshof mit Erkenntniß vom 11. Mai 1882, Z. 1018 die Ministerialentscheidung bezüglich der zukünftigen Bestreitung des Katechetengehaltes von den Katholiken des Neuhauser Schulbezirkes für gesetzlich. Denn da das Gesetz vom 20. Juni 1872, R. G. B. Nr. 86 die Frage, welche Concurrenzfactoren den Aufwand für den Religionsunterricht aufzubringen haben, nur in so weit behandelt,

als es im § 3, Absatz 2 verordnet, daß bei Aufbringung der Mittel für die Kosten, welche nach diesem Paragraphe für den Religionsunterricht erwachsen, mit Beobachtung des Art. 10 des Gesetzes vom 25. Mai 1868[1]) vorzugehen sei, so können als die eigentliche Entscheidungsquelle für die vorliegende Frage nur jene Gesetze angesehen werden, welche die Erhaltung der öffentlichen Volksschule und den Aufwand hiefür regeln. Nach dem § 15 des für Böhmen maßgebenden Gesetzes vom 24. Februar 1873, L. G. B. Nr. 16 wird der Schulbezirk verpflichtet, die Bezüge des Lehrpersonales und die übrigen nicht nach § 2 den Schulgemeinden obliegenden Auslagen zu bestreiten, mithin hat der Neuhauser Schulbezirk die Katecheten-Besoldung aufzubringen, jedoch mit der Beschränkung, daß lediglich nur die Katholiken des Schulbezirkes herangezogen werden.

Eine Ersatzleistung pro praeterito für die Zeit vom 1. August 1872 bis Ende März 1879 von Seite der Katholiken des Schulbezirkes an die Schulbezirkskassa wurde vom Verwaltungsgerichtshofe als ungerechtfertigt erkannt, da einen solchen Ersatz höchstens Akatholiken, die eben zur Schulbezirkscassa, aus dem bisher der Gehalt des Katecheten bestritten wurde, mit einzahlen, beanspruchen könnten. Pinzger.

XVII. **(Besitz und Besitzstörung an einem Friedhofe.)** Die k. k. galiz. Finanzprocuratur hatte nme der griechisch-unirten Kirche in K. eine Beschwerde gegen den im Auftrage der Gemeinde handelnden Nikolaus M. beim k. k. Bezirksgerichte in Buczaz wegen Besitzstörung eingereicht, weil derselbe die Umfassungsmauer in der Länge einer Klafter abtrug und den inneren Raum des Friedhofes ausschotterte. Diese Beschwerde aber wurde vom Bezirksgerichte und über Recurs auch vom Oberlandesgerichte abgewiesen, weil die Kirche den Beweis für ihren Besitz des Friedhofes nicht erbringen konnte. Der k. k. oberste Gerichtshof aber entschied mit Erkenntnis vom 17. August, Z. 9382, daß Nikolaus M. beziehungsweise die Gemeinde in K. die griechisch-katholische Kirche in K. im Besitze des Friedhofes gestört habe und dem Belangten jede weitere Störung bei 50 fl. Strafe zu untersagen sei. — Die Gründe lauten:

Aus den gerichtlich aufgenommenen Augenscheine geht hervor, daß die gr. kath. Kirche in K. ferner die Pfarrgebäude und der Friedhof mit einer Mauer umschlossen sind und sohin ein Ganzes bilden, zu dem anerkanntermaßen die sich unter der Sperre des dortigen Pfarrers befindlichen Eingangspförtchen führen. Nach dieser Lage und Beschaffenheit des Streitobjectes und dem Umstande, daß der Pfarrer die Vornahme der geistl. Functionen bei der Beerdigung der Todten zusteht, stellt sich der Friedhof als ein Bestand des Kirchengutes dar, bei welchem wegen der an diesem Orte haftenden Weihe alle sonstigen Benützungs-

[1]) Nur die Confessionsgenossen sind zur Bestreitung des Religionsunterrichtes heranzuziehen.

arten, welche nicht den Hauptzweck der Beerdigung fördern, ausgeschlossen sind. Es kann daher die Kirche deshalb, weil von Seite des Pfarrers kein anderweitiges Besitzfactum nachgewiesen wurde, mit ihrem Provisorialbegehren nicht abgewiesen werden, da zugestandenermaßen die geistlichen Functionen von dem Pfarrer bei den Beerdigungen daselbst vorgenommen, ferner nach dem Augenscheine ebenfalls in dem streitigen Theile viele Grabmäler vorgefunden wurden, worin unwiderleglich von Seite der gr. kath. Kirche Besitzacte enthalten sind, zumal auch, wie schon erwähnt, der Friedhof sich unter der Sperre des dortigen Pfarrers, sohin unter dessen Aufsicht sich befindet. Zwar behauptet die belangte Gemeinde, daß in dem streitigen Theile sich vor 35 Jahren eine Scheuer und ein Speicher der Gemeinde befanden, und daß sie den Grund hievon dem Friedhofe zutheilte; daß sie ferner die Beerdigung der Mißgeburten, Todtgebornen und eines Kindes des röm. kath. Ritus, ohne Intervention der Geistlichkeit vorgenommen habe. Allein hiedurch wurde ein factischer Besitz von Seite der Gemeinde nicht begründet, indem einerseits durch die Zuweisung dieses Grundes zu dem mit der Kirche verbundenen Friedhofe solcher ein Kirchengut geworden, anderseits in diesen ausnahmsweisen Bedingungen nicht die Ausübung eines faktischen Besitzes liegen kann, da die rituellen Beerdigungen von Seite der Kirche den Hauptzweck des Bestandes des Friedhofes bilden, und diese von der Gemeinde vorgenommenen Beerdigungen nur über Anmelden bei dem Pfarrer geschehen konnten. Nachdem die Gemeinde zugesteht, die Kirchhofmauer durchbrochen und eine steinerne Abgrenzung des streitigen Theiles des Friedhofes gethan zu haben, so mußten beide untergerichtliche Erkenntnisse abgeändert und nach dem Klagebegehren erkannt werden. (Jur. Bl.)

Pinzger.

XVIII. **(Die ehedem vom Lehrer zugleich versehenen Schul- und Kirchendienste sind öffentlich und entscheidet in Streitfragen über die Zuweisung der Einkünfte die Verwaltungsbehörde.)** Das k. k. Ministerium hatte unterm 28. December 1881, Zahl 15667, entschieden, daß die zwischen dem Schul- und Kirchendienste in St. Radegund in Steiermark streitige Naturalsammlung ersterem gehöre, wogegen die Kirchenvorstehung in St. Radegund Beschwerde erhob, welche aber vom k. k. Verwaltungsgerichtshof mit Erkenntniß vom 28. Juni 1882, Z. 1221, als unbegründet abgewiesen wurde. Schul- und Kirchendienste sind nämlich öffentliche Dienste, und sind Streitfälle über Abgaben hiezu von den Verwaltungsbehörden, beziehungsweise in Ansehung der Lehrerdotation von der Schulbehörde zu entscheiden. Die Behauptung der Kirchenvorstehung, daß der Anspruch des Schuldienstes auf die fragliche Abgabe privatrechtlicher Natur sei und daher der Streit vor das Civilgericht gehöre, sei ganz unhaltbar. Es handelte sich ferner im vorliegenden Falle nicht um einen Besitzstreit, wie die Beschwerdeführer behaupten, sondern um die Frage, welchem der beiden Theile die streitige Leistung zuzufließen habe, wobei die denselben zur Seite stehenden Titel maßgebend waren. Diese sprechen aber lediglich zu Gunsten des Schuldienstes; denn in der adjustirten Stammfassion der Schule in Radegund vom 26. März 1805, wo das Einkommen des Schul-, Meßner- und Organistendienstes nach eigenen Rubriken aufgeführt ist, steht

die fragliche Abgabe unter den Einkünften des Lehrers, ebenso in der Fassion vom Jahre 1810 und konnten diese beweisenden Dokumente von der Kirchenvorstehung durch kein anderes, das zu ihren Gunsten spräche, entkräftet werden. Pinzger.

XIX. **(Beistellung von Fahrgelegenheiten zu Seelsorgsfunctionen.)** Die k. k. Bezirkshauptmannschaft in Przemysl hatte die Gemeinde Siedlitzka verpflichtet, den Pfarrer Dmochowsky von Jaksmanice zur Verrichtung der kirchlichen Funktionen in Siedlitzka abzuholen und wieder zurückzubefördern. Diese Entscheidung wurde von der Statthalterei beziehungsweise auch vom Ministerium für Cultus und Unterricht unterm 7. Juli 1881, Z. 16139 aufgehoben. Hiegegen beschwerte sich Pfarrer Dmochowsky beim Verwaltungsgerichtshof, welcher aber die Beschwerde als unbegründet zurückwies. Eine gesetzliche Bestimmung, wornach der Pfarrer das Recht hätte, die pflichtgemäße Ausübung des Seelsorgsamtes im Umkreise der Pfarrgemeinde von der Beistellung von Fahrgelegenheiten abhängig zu machen, besteht eben nicht und kann eine solche Bestimmung weder aus der nur die Ertheilung des Religionsunterrichtes betreffenden und auch hiefür die Beistellung der Fahrgelegenheit nicht imperativ auflegenden Gubernial-Verordnung vom Jahre 1826 (galiz. Pr. G. S. Nr. 79), noch aus der von der Excurrendoadministration fremder Pfründen handelnden Gubernial-Verordnung vom Jahre 1820 (galiz. Pr. G. S. Nr. 4) abgeleitet worden, zumal in letzterer ausdrücklich gesagt ist, daß, falls die administrirte Pfründe Inventarialpferde besitzt, nicht einmal der Administrator die Beistellung einer Fahrgelegenheit von der Gemeinde verlangen kann. Pinzger.

XX. **(Kirchliche Neubauten.)** Ein neuerer Erlaß der k. k. Statthalterei für Tirol und Vorarlberg wendet sich gegen den Beginn von kirchlichen Bauten und Renovirungen ohne eine gewisse Garantie, daß es gelingen werde, die Mittel zur gänzlichen Herstellung des begonnenen Werkes zu beschaffen. Die politischen Behörden werden angewiesen, mit aller Strenge darauf zu achten, daß keinerlei Bauführungen an Kirchen u. s. w. ohne die hiezu erforderliche Baubewilligung unternommen werden. Diese Bewilligung hat bei Bauten ohne Beitragsleistung des Staates oder öffentlichen Fondes die politische Bezirksbehörde, bei Bauten mit einer solchen Beitragsleistung die höhere politische Behörde zu geben und sind hiebei genau die Bestimmungen des § 57 des Gesetzes vom 7. Mai 1874 über Nothwendigkeit des Baues und Zweckmäßigkeit der Pläne im Auge zu behalten, sowie darauf zu sehen ist, daß vor Sicherstellung des Baufondes die Arbeiten nicht in Angriff genommen werden. Wo der Bau ohne vorausgegangene Genehmigung und ohne Prüfung des Planes begonnen wurde und

wo die Ergänzung des Aufwandes aus hiezu nicht berufenen Fonden angesprochen werden sollte, müssen sich die Schuldtragenden es selbst zuschreiben, wenn der öffentliche oder Privatpatron jede Beitragsleistung verweigert. Technischen Beamten ist es bei schwerer Verantwortung untersagt, derartige Unternehmungen durch Erhebung des Bauzustandes, Verfassung und Revision der Pläne, Collaudirung u. dgl. zu unterstützen. Pinzger.

XXI. **(Zur Steuerfreiheit der Pfarrhöfe.)** Nur die eigentliche Pfarrer-Ubikation, d. i. die Wohnung des katholischen Pfarrers, Localisten oder Kaplans, dem die Seelsorge obliegt, ist von der Steuer frei, daher sind abgesonderte, jedoch zu einer Pfarre gehörigen Häuser nur dann frei, wenn sie zur Wohnung eines für die Seelsorge an derselben Pfarre bestimmten Geistlichen gewidmet werden. Es gehören daher auch die abgesonderten Wirthschafts- und Nebengebäude, sowie Winzer- und Maierhäuser der Pfarrhöfe in die Besteuerung. (Hofkanzleidecret vom 4. März 1828, Z. 705, und Hofkanzleidecret vom 31. März 1828, Z. 1226, dann 24. Juni 1828, Z. 2689.) Wenn ein Theil eines Pfarrgebäudes vermiethet würde, so muß für diesen Theil die Gebäude-Zinssteuer entrichtet werden. (Hofkanzleidecret vom 18. September 1827, Z. 2942.)

Pinzger.

XXII. **(Heiraten der Gagisten** [Offiziere und Beamten] **in der k. k. Landwehr** [Landesschützen]**).** Im Reichsgesetzblatt Nr. 157 wird eine Verordnung des k. k. Ministers für Landesvertheidigung v. 8. Nov. 1882 bezüglich der Heiraten der Gagisten der Landwehr veröffentlicht. Nach derselben bedürfen die in aktiver Dienstleistung stehenden Offiziere und Beamten zur Verehelichung der landwehrbehördlichen Bewilligung. Die nicht aktiven Gagisten bedürfen derselben nicht.

Diese Ehebewilligung benöthigen auch jene Gagisten, welche a) unter Versetzung in den überzähligen Stand mit Wartegebühr oder gegen Carenz aller Gebühren beurlaubt, oder b) bei ihrer Versetzung in das Verhältniß „der Evidenz" für Local-Anstellungen im Frieden vorgemerkt, oder c) als der nicht aktiven Landwehr angehörend, dauernd aktivirt werden, oder d) in der Loco-Versorgung eines Invalidenhauses sich befinden.

Was das Verhalten des Seelsorgsclerus anbelangt bezüglich der Verkündigung und Trauung jener aktiv dienenden Gagisten der Landwehr, für welche die obige Verordnung vom 8. Nov. l. J. erfolgt ist, ist zu bemerken:

1. das Zeugniß der Braut, welches vom Seelsorger auszufertigen und von der Bezirksbehörde zu bestätigen ist, hat sich auszusprechen a) über die Abkunft, b) über die Familienverhältnisse,

c) über die tadellose Aufführung und den unbescholtenen Ruf, d) über die dem Stande des Ehewerbers entsprechende sociale Bildung.

2. Ehevor der Seelsorger sich zur Vornahme der Trauung herbeiläßt, hat derselbe nicht blos die Vorweisung der vorschriftmäßigen Heiratsbewilligung zu verlangen, sondern sich auch die Ueberzeugung zu verschaffen, daß alle in der Heiratsbewilligung etwa enthaltenen Bedingungen bereits erfüllt seien; namentlich a) daß der Eheschließung kein gesetzliches oder kirchliches Hinderniß im Wege stehe (Punkt 16 lit. d. der Verordnung); b) daß in jenen Fällen, in welchen die Sicherstellung eines standesmäßigen Nebeneinkommens (Heiratskaution) gefordert wird, der Depositenschein bereits herabgelangt ist. Ob der Nachweis eines solchen Nebeneinkommens (Heiratskaution) erforderlich sei oder nicht, ist (laut Punkt 16 lit. c. der Verordnung) in der Heiratsbewilligung ohnehin ausdrücklich angegeben.

3. Ueber die erfolgte Trauung ist (laut Punkt 17 der Verordnung) ein ex offo Trauungsschein zum Behufe der im Dienstwege zu erstattenden diesbezüglichen Anzeige auszufolgen.

Dr. Hiptmair. (Auszügl. aus St. Pöltner-Currende).

XXIII. **(Eintragung von Trauungen, welche im Delegationswege stattfinden.)** Es sind Zweifel aufgetaucht und beim k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht Aufklärungen darüber angesucht worden: von welchem Seelsorger bei im Delegationswege vorgenommenen Trauungen die Eheschließung mit Reihezahl zu matrikuliren und demnach der Trauungsschein auszustellen sei?

Im Hinblick auf das praktische Bedürfnis einer bestimmten Richtschnur in dieser Beziehung und auf die Abhilfe fordernde Gefahr von unzulässigen Doppel-Matrikulirungen hat sich das k. k. Ministerium des Innern im Einvernehmen mit dem k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht bestimmt gefunden mit dem Erlasse vom 6. August 1882, Z. 16528 ex 1881 folgendes anzuordnen: Bei der Matrikulirung von Eheschließungen, die im Delegationswege in einem dritten Seelsorgesprengel, welchem keiner der beiden Brautleute angehört, stattfinden, haben auch die Seelsorger einen ähnlichen Vorgang zu beachten, wie solcher im § 18 der Ministerialverordnung vom 1. Juli 1868, R. G. Bl. Nr. 80 in Uebereinstimmung mit den bestehenden Gesetzen vorgezeichnet wurde.

Es ist daher eine solche Eheschließung im Trauungsbuche der delegirten Seelsorge mit fortlaufender Reihezahl unter Beiziehung des Delegationsschreibens des ordentlichen Seelsorgers und Angabe dieses letzteren einzutragen und dem delegirenden Seelsorger binnen 8 Tagen anzuzeigen.

Der ordentliche Seelsorger dagegen hat gleich bei Ausfertigung des Schreibens, wodurch er einen andern Seelsorger delegirt, diesen Umstand unter Benennung des delegirten Seelsorgers fortlaufend, jedoch ohne Reihezahl in sein Trauungsbuch einzutragen und sobald ihm die vorgeschriebene Anzeige der geschehenen Abschließung der Ehe von dem hiezu delegirten Seelsorger zugeht, diese Thatsache der geschehenen Eintragung beizufügen.

XXIV. **(Eintragung von Sterbefällen, wenn die Leiche in einer anderen Pfarre beerdigt wird.)** Es sind Zweifel aufgetaucht und beim k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht Aufklärungen darüber angesucht worden: in welcher Weise mit der Matrikulirung von Sterbefällen vorzugehen sei, wenn die Leiche des Verstorbenen zur Beerdigung in einen anderen Seelsorge-Sprengel, respective Matrikenbezirk überführt wird.

Im Hinblicke auf das große practische Bedürfniß einer bestimmten Richtschnur in dieser Beziehung und auf die Abhilfe erheischende Gefahr von unzulässigen Doppel-Matrikulirungen hat sich das k. k. Ministerium des Innern im Einvernehmen mit dem k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht bestimmt gefunden, mit dem Erlasse vom 6. August 1882, Z. 16.258 ex 1881 Folgendes anzuordnen:

Jeder Sterbefall ist in der Matrik des Sterbeortes einzutragen, da die Umstände, zu deren Beurkundung die Sterbematrik bestimmt ist, nur im Sterbeorte, beziehungsweise durch die Sterbematrik dieses Ortes nachgewiesen werden können.

Uebrigens hatte das Hofdekret vom 19. Juli 1784 (Joseph. Ges.-Samml. Bd. 6, S. 567—69) den Consistorien nur freigestellt, die Pfarrer zur Eintragung des Begräbnißortes in der Sterbematrik, jedoch ohne Eröffnung einer besonderen Rubrik zu verbinden. Immerhin ist es aber zweckmässig, daß, wenn die Beerdigung an einem anderen Friedhofe als jenem des Sterbeortes stattfindet, dieß in der Anmerkungsrubrik der Sterbematrik des Sterbeortes unter Bezeichnung des Beerdigungsortes bemerkt, und daß die Beerdigung in dem Friedhofsregister des Beerdigungsortes, wenn ein solches geführt wird, außer diesem Falle aber in der Sterbematrik dieses Ortes und zwar in der Art eingetragen werde, daß in derselben ohne Bezeichnung, durch eine eigene Reihezahl auf dem betreffenden Blatte unter der Namensrubrik der Name des Beerdigten angeführt und ohne weitere Ausfüllung der übrigen „Anmerkung“ ersichtlich gemacht werde, an welchem Tage die Beerdigung stattgefunden habe und in welchem Orte, beziehungsweise Pfarrbezirke der Beerdigte gestorben sei.

XXV. **(Weisungen in Betreff der Gesuche geistlicher Corporationen um Anrechnung von Kosten für größere Kirchen- und Pfarrhofbaulichkeiten zum Behufe der Herabminderung der Religionsfondsbeiträge.)** Aus Anlaß wiederholt vorgekommener Fälle, in welchen Gesuche geistlicher Corporationen um Anrechnung von Kosten für größere Kirchen- und Pfarrhofbaulichkeiten auf den diesen Corporationen incorporirten Seelsorgepfründen behufs Herabminderung des Religionsfondsbeitrages (§ 9 der Verordnung vom 25. März 1875 R.-G.-Bl. Nr. 39, Consist.-Curr. Nr. 7 § IV vom J. 1875 Beilage, — und § 10 der Verordnung vom 21. August 1881 R.-G.-Bl. Nr. 112, Consist.-Curr. Nr. 14 vom J. 1881) zur Genehmigung vorgelegt wurden, ohne daß jene Beträge nachgewiesen waren, mit welchen das Vermögen der Corporation zu den betreffenden Kosten nach den bezüglichen Concurrenz-Vorschriften beizusteuern wirklich verpflichtet war, hat der Herr Minister für Cultus und Unterricht, da die Anrechnung von derlei Auslagen zu eventuellen Lasten des Religionsfondes unter keinen Umständen mit einem höheren als dem Betrage der gesetzlichen Concurrenztangente statthaft erscheint, mit dem h. Erlasse vom 11. Okt. 1882 Z. 9376 angeordnet, daß in allen Fällen, wo derlei Kosten nach dem Voranschlage den Betrag von 200 fl. übersteigen, über die bezügliche Bauanzeige sofort die ordnungsmäßige Erhebung darüber zu pflegen und sohin zu erkennen ist, in welchem Umfange bei Anwendung der betreffenden Concurrenz-Normen die steuerpflichtige Corporation zu concurriren hätte. (St. Pöltner Ordinariats-Bl.)

XXVI. **(Warnung vor einer angeblichen Agentur Gyra.)** Nach eingezogenen Erkundigungen gibt es gar keine Agentur Gyra in Rom, am wenigsten eine österreichische. Es werden daher alle hochwürdigen Pfarrämter gewarnt, damit sie nicht zu Schaden kommen.

XXVII. **(Exekution auf die Bezüge von Geistlichen.)** Das Gesetz vom 21. April 1882 handelt von der Exekution auf die Bezüge der in öffentl. Diensten stehenden Personen, zu welchen ausdrücklich auch die Geistlichen (Professoren, Lehrer an konfessionellen Schulen) gerechnet werden: Nach § 1 unterliegt von den ständigen Einkünften aus geistlichen Pfründen oder Gehalten nur ein Drittel der Exekution und auch dieses mit der Beschränkung, daß dem Exekuten ein Jahresbezug von 800 fl. frei bleiben muß.[1]) Bei einer Exekution auf Defizientengehalte darf nach § 2 nur ein Drittel mit Beschlag belegt werden, wenn anders dem Exekuten noch ein

[1]) Bei einer Exekution wegen Anspruches auf Leistung des aus dem Gesetze gebührenden Unterhaltes geht die Beschränkung auf 300 fl. Jahresbezug; bei Ruhegenüssen ohne Beschränkung.

Jahresbezug pr. 500 fl. freibleibt. Nach § 3 Al. 2 sind der Exekution gänzlich entzogen Gebühren, welche den Seelsorgern für die Vornahme geistlicher Handlungen von den Parteien unmittelbar entrichtet werden. Der in der Fassion eines Seelsorgers angegebene Betrag dieser Gebühren ist jedoch bei der Berechnung des der Exekution unterliegenden Theiles seiner Bezüge in Anschlag zu bringen. Naturalbezüge sind bei der Exekution mit dem Werthe anzunehmen, mit welchem sie in die Fassion eingerechnet wurden. Die dem Gesetze widersprechenden Verfügungen durch Cession, Verpfändung oder durch ein anderes Rechtsgeschäft sind ohne rechtliche Wirkung (§ 7) auch kann die Anwendung der Bestimmungen des Gesetzes durch ein Privatübereinkommen weder ausgeschlossen noch beschränkt werden (§ 6). Die vor Beginn dieses Gesetzes erwirkten Verbote sind, soweit sie mit den Bestimmungen dieses Gesetzes nicht vereinbarlich erscheinen, auf Antrag des Schuldners aufzuheben (§ 8).

Linz. Consistorialrath Anton Pinzger.

XXVIII **(Herbst-Pfarrconcurs in Linz am 10. und 11. Oktober 1882.[1])** I. Ex theologia dogmatica: 1. Quinam sunt fontes revelationis christianae. Eorum notio et mutua relatio exhibeatur? 2. Quaenam damna per peccatum originale generi humano sunt illata?

II. Ex jure canonico: 1. Explicetur et refutetur propositio LV. Syllabi: Ecclesia a Statu, Statusque ab Ecclesia sejungendus est. 2. Exhibeantur jura et obligationes parochi. 3. Exponatur, quid de impedimento matrimonii consanguinitatis a jure statuatur.

III. Ex theologia morali: 1. Quo modo praeceptum audiendi Missam impleri debet? 2. Quid requiritur, ut praescriptio vim habeat in conscientia?

IV. Aus der Pastoral-Theologie: 1. In welcher Weise kann sich der Seelsorger der blinden, taubstummen und schwachsinnigen Kinder annehmen? 2. Wie sind bewußtlose Sterbende zu behandeln? 3. Welche Pflichten hat der Pfarrer in Bezug auf die Stiftmessen?

§ Catechese: „Maria, die Mutter Gottes, ist unwillen der Verdienste Jesu Christi, ihres Sohnes, vor der Befleckung durch die Erbsünde bewahrt und dadurch ohne Mackel der Sünde empfangen worden."

§ Predigt auf den Allerseelentag: Text: Es ist ein heiliger und heilsamer Gedanke für die Verstorbenen zu beten, damit sie von ihren Sünden erlöset werden. 2. Machab. c. 12 v. 46. Thema: die Lehre vom Fegefeuer ist eine tröstliche, aber auch ernste

[1]) Zahl der Concurrenten 10, nämlich 3 Regular- und 7 Weltpriester.

Wahrheit. (Eingang oder Schluß vollständig auszuarbeiten, Abhandlung nur zu skizziren.)

V. Paraphrase: Evangelium auf den 3. Sonntag nach der Erscheinung. Matth. 8, 1—13.

XXIX. (**Kalenderschau pro 1883.** (Fortsetzung aus dem 4. Hefte 1882, S. 1029.) Außer den schon letzthin besprochenen Kalendern ist unter den in Oesterreich erschienenen insbesondere der **Glücksrad-Kalender** für Zeit und Ewigkeit an erster Stelle zu erwähnen. Derselbe zählt heuer wohl erst den 3. Jahrgang, dürfte aber eine immer größere Verbreitung mit Recht erlangen. Auch heuer ist dieser Kalender wieder mit sehr schönen Illustrationen versehen worden vom rühmlichst bekannten Professor Klein; für diesen Jahrgang ist die Parabel vom verlorenen Sohn in 12 Contour-Zeichnungen durchgeführt. Außerdem sind noch besonders erwähnenswerthe Darstellungen von Klein: der Probeabdruck des diesjährigen Prämienbildes (Christus der Herr zeigend auf sein göttliches Herz), die heilige Notburga, der St. Antonius-Teppich in der Franziskanerkirche zu Wien u. s. w. Auch noch andere Illustrationen und Erzählungen bieten des Belehrenden und Unterhaltenden in Hülle und Fülle. Der Preis des so schön ausgestatteten und reichhaltigen Kalenders pr. 40 kr. ist sehr billig, das Reinerträgnis fließt dem katholischen Waisen-Hilfsvereine in Wien zu, gewiß ein so edler Zweck, der den Kalender doppelt empfiehlt. — Daran reiht sich zunächst an Text und Ausstattung der gleichfalls den 3. Jahrgang zählende

Oesterreichischer Liebfrauenkalender, bei Wörl, Wien. Die Erzählungen sind alle religiöser sittlicher Tendenz und die meisten derselben haben dem Titel gemäß, die Verehrung Mariens zum Gegenstande; auch die Illustrationen sind ziemlich gut; wir möchten nur den Wunsch ausdrücken, daß dieser Kalender in einem nächsten Jahrgange noch mehr Abwechslung in Erzählungen u. dgl. über Marianische Wallfahrtsorte, begnadigte Verehrer Mariens u. s. w. brächte und so dem katholischen Volke noch nützlicher und angenehmer würde.

Im gleichen Verlage von Wörl erschien der „**Wiener lustiger Bilder-Kalender**", ebenfalls im 3. Jahrg. Dieser enthält außer den kalendarischen Notizen eine reiche Fülle von „Lustigen Bildern und Geschichten", bietet allerdings keine religiösen Erzählungen, sondern will die schlechten, unsittlichen Kalender durch kleinere und größere Geschichten unschuldigen Inhaltes paralysiren; eine schwere, aber verdienstliche Aufgabe; wir müssen gestehen, daß wir im Großen und Ganzen diesen Kalender empfehlen können, aus dem Grunde, weil nach demselben jene greifen können, welche blos Unterhaltung und Witz suchen, ohne

dabei gegen Glaube und Sitte Angriffe zu begehen; der Kalender liefert den Beweis, daß man sich auch anders als blos auf Kosten der gläubigen Ueberzeugung und reinen Sitte unterhalten könne.[1]) — Von diesen Kalendern, welche allgemein für Katholiken und auch solche, die es mit dem Christenthum und der Heiligkeit der Sitten noch aufrichtig meinen, geschrieben sind, gehen wir über zu zwei Kalendern, welche für specielle Stände verfaßt sind, nämlich zuerst zu **Fromme's Kalender für den katholischen Clerus Oesterreich-Ungarns**. Derselbe ist in seiner Anlage dem hochw. Clerus bereits bekannt: der heurige Jahrgang enthält eine übersichtliche gute Statistik der Kirchenprovinzen: Wien, Salzburg, Prag, Olmütz (exemtes Bisthum Breslau) Görz, auch einige Notizen über ungarische Bisthümer, deren ganz neue Bearbeitung für den nächsten Jahrgang in Aussicht gestellt wird. Besonders schätzbar ist das alphabetische Repertorium pfarrämtlicher und liturgischer Angelegenheiten, welches mehrere Verbesserungen und Erweiterungen erhielt.

Für einen Stand, mit dem der Priester bei der wichtigsten heil. Handlung in Berührung tritt, und auf welchen der Seelsorger ein besonderes Augenmerk haben soll, für die **Meßdiener** hat der verdienstvolle Jugendschriftsteller Pfarrer Engelbert Fischer einen Kalender in niedlichem Formate und netter Ausstattung herausgegeben; es wird darin den Ministranten und Meßnern die Wichtigkeit ihres Amtes recht zu Gemüthe geführt; der kleine Kalender kann mit Gottes Hilfe viel Gutes stiften und vielleicht schenkt mancher Seelsorger seinem Ministranten denselben, um ihn zur noch größeren Ehrerbietigkeit beim hl. Dienste zu ermuntern.

---

[1]) Bei dieser Gelegenheit wollen wir constatiren, daß die zwei im letzten Hefte 1882 besprochenen Kalender: Wiener Bote und Lipperts deutscher Volkskalender in Prag (Auflage 12000 Exempl. im Jahre 1882) sich in ihrer Kirchenfeindlichkeit auch in den Jahrgängen pro 1883 consequent geblieben. Der Wiener Bote macht in einem sarcastisch spöttelnden Bilde das katholische Wallfahren lächerlich; Lippert's Kalender sucht in einem 7 Seiten langen Aufsatze von Dr. Laube, den biblischen Bericht über die Sündfluth durch Vorbringen aller möglichen und unmöglichen Einwürfe anzuzweifeln: der Aufsatz hat den Titel: Die Sintflutsagen und ihr Hintergrund. Damit bei dem angreiferischen sich Herumwinden vor dem Biblischen Berichte das Komische nicht fehle, so beweist der kirchenfeindliche Aufsatz gegen den Willen seines Verfassers am Schlusse die Einheit des Menschengeschlechtes oder die Abstammung von einem Menschenpaare, was sonst „Liberale" so gerne in Zweifel ziehen möchten, um die kath. Lehre vom Erlösungswerke dann als unhaltbar hinzustellen. Nachdem der Artikel nämlich die übereinstimmenden Sagen der verschiedensten heidnischen alten Völker über eine große Wasserfluth, wo nur 8 Personen gerettet wurden, erzählt hat, schließt er das sonst sehr glaubensfeindliche Salbader mit den Worten: „Die Sintflutsage führt uns aus allen Himmelsgegenden zum Urcentrum des Menschengeschlechtes zurück und scheint ein nicht unwesentlicher Factor für den Beweis der Einheit des Menschengeschlechtes zu sein." Also eine katholische Lehre absichtlich anzweifeln und die zweite unabsichtlich in einem kirchenfeindlichen Aufsatze beweisen; ist das nicht zum Lachen?

Von außeröesterreichischen Kalendern behauptet der **Regensburger Marienkalender** (Ausgabe für Oesterreich, bei Pustet, Preis 36 kr.) seinen alten Ruf auch im heurigen Jahrgange; durchgehends finden sich gediegene Erzählungen und Schilderungen: „Die vier neuen Sterne am Himmel der katholischen Kirche (die 4 neuestens Canonisirten); Und führe uns nicht in Versuchung; die Vogelscheuche u. s. w.; verschiedene Lieder zu Maria; endlich die Fortsetzung der gerne gelesenen Gesundheitslehre von Dr. Schilling." Zahlreiche, hübsche Illustrationen machen den Kalender auch dem Auge recht gefällig. —

Im selben Verlage erscheint der **kleine Marienkalender,** welcher drei sehr lesenswerthe Rubriken „die Reliquien Marien's, Frauenspiegel und die Kleidung der Frauen" enthält und hierin sehr viel, was sich über die Verehrung und Nachahmung Marien's sagen läßt, besonders dem Frauengeschlechte vor Augen hält; wir möchten gerade diesem kleinen Kalender eine große Verbreitung anwünschen. — Eine sehr eindringliche Empfehlung verdient in jeder Hinsicht der ebenfalls bei Pustet erschienene **Cäcilienkalender** von Fr. Haberl, 8. Jahrg., Preis 1 M. 20 Pf., nicht bloß wegen des Zweckes, dem er dient, nämlich der Verbesserung der Kirchenmusik, sondern auch wegen seiner Reichhaltigkeit, Gründlichkeit und Schönheit der Aufsätze und wegen mehrerer, sehr gelungener Illustrationen.

Inhalts-Verzeichniß von Broschüren und Zeitschriften.

(Christlich-pädagogische Blätter.) Jahrg. V. Nr. 18—23: Zum Besitztitel auf das Schulgebäude sammt Einrichtung. Katechismusunterricht. Der österreichische Schulunterricht. „Religiös-sittlich" oder „sittlich-religiös". Kinderspiele im Mittelalter. Die Schulfrage im oberösterr. Landtage. Wie viele Unterrichtsstunden kann der Katechet gesetzlich fordern? Confessionelle Schulen. Unsere Gesetze über Schulstrafen im Lichte der Praxis. Wie ist der Sprachunterricht im ersten Schuljahre zu ertheilen? Fortschritt in der Erziehung. Correspondenzen. Gesetze und Verordnungen. Mannigfaltiges. Literaturberichte. — Diese Nummer der schon oft empfohlenen christl.-pädag. Blätter zeichnen sich wieder durch Gediegenheit und Mannigfaltigkeit des Inhaltes aus; man wird auch durch dieselben über die neuere Gesetzgebung in Oesterreich auf dem Gebiete des Schulwesens sowie über literarische Erscheinungen recht gut orientirt.

(St. Benedikts-Stimmen.) 1882. Hefte 11 und 12: Am Feste Allerheiligen. Der heil. Willibrord. Der Friedhof und das Allerseelenfest. Der Glaube an das Fegefeuer und die Andacht für die Verstorbenen durch alle christl. Jahrhunderte. Rettung aus Todesgefahr durch die Andacht zu den armen Seelen. Unser Bethlehem. Benediktiner-Missionen in Ostindien. Maria Eustelle. Nutzen der Trübsal. Die Stiftung der Frohnleichnamskirche in Hall. Vom Büchertisch. — Besonders diese Nummern bieten einen reichen, abwechselnden und sehr interessanten Inhalt; diese Zeitschrift verdient daher neuerdings die beste Empfehlung.

(Neue Weckstimmen.) 1882. Heft 10: Leuchtkugeln in die Geschichte des deutschen Volkes. IV. Das ehrbare Handwerk vor Luther, von Hägele. Heft 11: Der offene Abfall von der kathol. Kirche, beleuchtet von Guido Geyer. — Diese Hefte sind in hohem Grade geeignet, über wichtige, oft entstellte Fragen der Geschichte gründlichen Aufschluß zu geben; dabei sind sie in faßlicher Weise geschrieben und eignen sich daher besonders zu großer Verbreitung unter dem kathol. Volke.

(Literarischer Handweiser), herausgegeben von Dr. Franz Hülskamp. 1882. Nr. 18—23: Zur hebräischen „Metrik". Die Westcott-Hort'sche Ausgabe des Neuen Testamentes. Ein Künstler-Dreigestirn. Guéranger's Kirchenjahr. Die neuesten Ausgaben des griech. Neuen Testamentes. Kritische Referate über: Grimm's Leben Jesu, Rituale Romanum von Tournai, Gutberlet's Logik und Noetik, Dunker's Geschichte des Alterthums 6. Band, Kihn's Brief an Diognet, die römische Thomas-Ausgabe, Tappehorn's Predigtentwürfe, Panek's Epistola s. Pauli ad Hebraeos, Schüch's Pastoral, Dippel's Nihilismus, Patiß' Apostel Paulus, Hipler's Vorläufer des Kopernikus, Hilgenfeld Hermae Pastor, Pailler's Weihnachtslieder aus Oesterreich, Grisar's Galileistudien, Schleiniger's Bildung des Prediger's. Notizen. Novitäten-Verzeichniß. — Auch diese Nummern bewähren wieder den alten guten Ruf des Handweiser's; besonders interessant sind die jeweiligen grundlegenden Artikel an der Spitze der Zeitschrift, welcher wir hiermit wiederholt eine große Verbreitung wünschen.

(Literarische Rundschau.) VIII. Jahrg. 1882. Nr. 20—23: Dr. Edward Pusey, Kleutgen's Institutiones theologicae, Ebers-Guthe das hl. Land in Bild und Wort, Müller's biographisches Künstler-Lexikon der Gegenwart, Grimm's Geschichte der öffentl. Thätigkeit Jesu, Périn die Lehren der Nationalökonomie seit einem Jahrh., Gutberlet's die neue Raumtheorie, Nachrichten, Büchertisch, aus Zeitschriften, Recensionen-Verzeichniß. — Besonders durch letzteres, das Verzeichniß von Recensionen, wie sie in anderen Zeitschriften enthalten sind, erhält die Rundschau einen erhöhten Werth, sie sei neuerdings recht empfohlen.

(Zeitschrift für kathol. Theologie), von Dr. J. Wieser und Dr. H. Grisar S. J. VI. Jahrg. Innsbruck. Felic. Rauch. Jährlich 4 Hefte von 12 Bogen. Preis 3 fl. Inhalt des 4. Heftes: Grisar, die vorgeblichen Beweise gegen die Christlichkeit Constantin des Großen; Biederlack, die Gewohnheiten gegen die Disciplinardecrete des Concils von Trient, Denisle, kritische Bemerkungen zur Gersen-Kempisfrage. Recensionen über: Philipp's Lehrbuch des Kirchenrechtes, Bautz die Hölle, Kraus Lehrbuch der Kirchengeschichte, Alzog Handbuch der allgemeinen Kirchengeschichte; Bemerkungen und Nachrichten; Literarischer Anzeiger. — Diese theol Zeitschrift, welche von den Professoren der theol. Facultät in Innsbruck herausgegeben wird, enthält sehr gelehrte Abhandlungen, ausführliche Recensionen und dient somit fast ausschließlich wissenschaftlichen Zwecken; recht interessant sind die Bemerkungen und Nachrichten; wir empfehlen diese Zeitschrift auf's wärmste.

(Die katholischen Missionen.) Jahrg. 1882. Nr. 10—12 und Jahrg. 1883. Nr. 1: In Kairo und Alexandrien während des Bombardements. Das Seminar der auswärtigen Missionen zu Paris. Sinnbilder auf altchristlichen Lampen von Karthago. Das apostol. Vikariat Bombay. Bekehrung und Untergang der Huronen. Blätter aus der Kirchengeschichte Abessyniens. Cardinal Lavigerie. Nachrichten aus den Missionen: Hinterindien, Aegypten, Westafrika, Nordamerika, Oceanien. — Die Abhandlungen dieser Zeitschrift zeichnen sich durch Originalität der Berichte, Mannigfaltigkeit und Genauigkeit aus; durch die Nachrichten aus den Missionen erhält man eine ständige, schöne Uebersicht

über das so verdienstliche Missionswesen in den verschiedenen Welttheilen; ob dieser Vorzüge erfreuen sich diese Missionen mit vollstem Rechte einer sehr weiten Verbreitung.

(Stimmen aus Maria Laach.) 1882. Hefte 9 und 10: Kirchliche Zustände in Neu-Granada. Ernst Renan. Die kathol. Kirche und die akathol. Ehe. Die Mechanik des Erdballs. Erfolge des Darwinismus. Die Zeitenmesser der Weltengeschichte. Weihnachten in der Provence. Recensionen. Empfehlenswerthe Schriften. Miscellen. — Die Laacher Stimmen bringen sehr geistreich und gründlich geschriebene Abhandlungen; außerdem bieten sie auch recht anziehende Schilderungen aus anderen Ländern; sie seien deshalb neuerdings allseitig bestens empfohlen.

(Das Salzburger Kirchenblatt.) Neue Folge. XXII. Jahrg. Verantw. Redacteur: Dr. A. Gaßner, k. k. Theologie-Professor; Verleger und Eigenthümer: J. Oellacher, Firma: Oberer's Buchhandlung Preis sammt Postversendung ganzjährig 5 fl. 20 kr. — Das Salzburger Kirchenblatt erscheint wöchentlich jeden Donnerstag in einem ganzen Bogen (Groß Quart Format); zum Jahresschluß mit einem alphabetischen Register und Titelblatt. Dieses über alle Provinzen der österreichisch-ungarischen Monarchie verbreitete, aber auch außerhalb derselben Abonnenten zählende Kirchenblatt gehört wegen der großen Mannigfaltigkeit der Aufsätze und Reichhaltigkeit der Nachrichten zu den beliebtesten und gelesensten Kirchenblättern (deutscher Sprache).

(Wissenschaftliche Studien und Mittheilungen aus dem Benediktinerorden.) 1882. Heft 3: Frieß Geschichte des Stiftes Garsten, Wolfsgruber Drei Mauriner Studien, Schramm Regesten zur Geschichte der Benediktinerabtei Braunau, Lierheimer Des Stiftes Muri letzte Jahre, Schmid Beiträge zur Geschichte des ehemaligen Stiftes Mondsee. Heft 4: Frieß Geschichte Garsten's, Lindner Die Schriftsteller O. S. B. im heutigen Königreich Würtemberg von 1750 bis zu ihrem Aussterben, Schmid Geschichte Mondsee's, Kinter Maurus Oliverius Legipontius, Dr. Gsell Beitrag zur Geschichte des Fürstbischofs und Abten's Anton Wolfradt. Mittheilungen; Literarische Referate und Notizen. — Diese, mit großem Fleiße redigirte Zeitschrift, welche zunächst für den Orden des heil. Benedikt bestimmt ist, bringt jederzeit interessante Abhandlungen und verschafft sich auch Theilnahme in weiteren Kreisen.

(Der Sendbote des göttl. Herzens Jesu.) Monatsschrift des Gebetsapostolats von J. Malfatti S. J. 1882. Hefte 10—12 Der liebste Gast (Gedicht). Die heil. Theresia und das Gebetsapostolat. Wir brauchen Männer. Marien's Mutterherz nachgebildet. Brodsegen aus dem Herzen Jesu. Der Kinderarzt. Der Protestant vor dem Tabernakel. Das Herz Marien's und der Rosenkranz. Armenseelen-Trost. Krippe und Kreuz. Der heil. Benedikt Labre. Marien's Wiegenlied. — Diese Zeitschrift sei auch nach dem Inhalte dieser neuesten Nummern wieder bestens empfohlen.

(Die katholische Bewegung in unseren Tagen) von Dr. H. Rohy. 1882. Hefte 20 und 21: Katholische Gedenktage. Zeugnisse der Steine für die kathol. Wahrheit. Das französ. Concordat und die Trennung der Kirche vom Staate in Frankreich. Die gegenwärtige Lage Spanien's. Bücherschau. Die kathol. Herbstversammlungen. — Diese Hefte erweisen sich nach Inhalt und Form aller Empfehlung würdig, möchten sie recht vieles zur Belebung katholischer Gesinnung beitragen.

(Feierstunden im häuslichen Kreise.) Köln. Theissing. 1882. Heft 12. Der verflossene Jahrgang dieser illustrirten Monatsschrift enthält 38 zum Theil sehr schön illustrirte Gedichte, 17 größere Erzählungen und Novellen,

18 Humoresken und Schwänke, 11 Märchen, Sagen und Legenden, 18 größere Aufsätze aus dem Gebiete der Geschichte, der Naturwissenschaft, dem Haushalte u. s. w. Der Text rührt meist von hervorragenderen Schriftstellern her und ist mit zahlreichen, schönen Illustrationen erläutert. Der Preis pr. 3 Mark 60 Pf. für den Jahrgang ist mäßig. — Wir empfehlen die „Feierstunden" um so lieber, als wir eben an guten illustrirten Zeitschriften gewiß keinen Ueberfluß haben.

(St. Franzisci-Glöcklein.) Monatsschrift für die Mitglieder des III. Ordens des heil. Franziskus, herausgegeben von P. Arsenius Niedrist. V. Jahrg. Hefte 1—3: Das 700jährige Geburtsfest unseres heil. Vaters Franziskus. Der seraphische Hofgarten. St Franziskus unter den Thieren des Waldes. Rundschreiben Leo XIII. über den III. Orden. St. Franziskus verklärt in seinen Kindern. Seraphische Chronik. Scheidzeichen des St. Franzisci-Glöckleins. — Von der Vortrefflichkeit dieser Zeitschrift geben auch die neuesten Hefte wieder einen sprechenden Beweis; zudem ist der III. Orden in der Welt sehr verbreitet und daher können wir auch dem St. Franzisci-Glöcklein nur die größte Verbreitung wünschen.

(Katechetische Blätter,) redigirt von Fr. Walk, Commission von Hils und Müller in Dingolfing (Bayern). 1882. Nr. 19—23: Die modernen Religionslehrbücher. Wie kann der Seelsorger dem drohenden Priestermangel entgegenwirken? Johann Gerson, ein Muster frommer Katecheten. Katechismus und Beichtunterricht für die Kleinen, Systematik eines Religionsbuches für mittlere Schulen mit Beibehaltung der Eintheilung des Katechismus. Recensionen, Empfehlungen von Zeitschriften. — Schon der Titel der angezeigten Abhandlungen genügt, um zu zeigen, daß diese Zeitschrift wirklich einem Bedürfnisse abhelfe; eine sehr schätzbare Beigabe der Zeitschrift ist der „Führer durch die katechetische Literatur"; wir können beide nur bestens empfehlen.

(Für Auge und Herz,) herausgegeben von E. Fischer, Pfarrer in Neustift am Walde bei Wien; 1882 Nr. 14—18: Der neue Briefkasten. Liebliches Walten Gottes. Verschiedenes zum Nachdenken. Die Großmacht der Jugend- und Volksliteratur. Freundliche Stimmen an Kinderherzen. Kinderzucht. Christliche Charitas. — Unter diesen passenden Rubriken bringt diese wahrhaft zeitgemäße Zeitschrift zahlreiche größere und kleinere Erzählungen, Schilderungen u. dgl., die alle von religiös-sittlicher Tendenz sind und eine echt kindliche Sprache an sich tragen; wir empfehlen diese Zeitschrift des um die katholische Jugendliteratur hochverdienten Verfassers zur Verbreitung in christlichen Familien auf's Wärmste.

(Oesterreichische Monatsschrift für Gesellschafts-Wissenschaft,) von Freiherrn C. von Vogelsang. 1882. Kirsch. Hefte 9 u. 10: Die Marktordnung für den Wiener Central-Viehmarkt. Die Generalversammlung des oeuvre der katholischen Arbeitervereine Frankreichs vom 2.—7. Mai 1882. Wucher und Zins. Die Geldnoth auf dem Lande und deren Abhilfe durch eine Landes-Grundrentenbank. Zur Grundentlastungsfrage. Die neuesten Judenkrawalle in Ungarn. Arbeitsscheu und Arbeitshaus. Die Zünfte. Literaturberichte. — Ein Blick auf die Titel dieser Themate genügt, zu überzeugen von der Reichhaltigkeit und Mannigfaltigkeit der besprochenen theoretischen und praktischen Fragen der in unserer Zeit so wichtig gewordenen Socialwissenschaft; die Gediegenheit und christliche Tendenz der Zeitschrift ist schon oft lobend erwähnt worden; wir können dieselbe nur wieder auf's Beste empfehlen.

(Schematismus der deutschen und deutsch sprechenden Priester,) sowie der deutschen Katholiken-Gemeinde in den vereinigten Staaten Nord-Amerika's, begonnen von Bonnenkamp, fortgesetzt von Jessing, vollendet von Müller, Freiburg in Breisgau, Herder. 1882. — Dieser Schematismus ist

sehr interessant durch die Statistik der deutschen Pfarrschulen, der Darstellung des Wirkungskreises der deutschen Katholiken, aller römisch-katholischen Diöcesen, der Hierarchie, dann besonders durch eine Schilderung des Preßwesens, der Unterrichts- und Wohlthätigkeits-Anstalten der deutschen Katholiken in der nordamerikanischen Union; wer sich für die Verhältnisse in diesem Lande interessirt, wird diesen Schematismus gewiß mit großer Befriedigung lesen.

(Alte und neue Welt,) Illustrirtes katholisches Familienblatt. Bei Gebr. Benziger in Einsiedeln. 1882. 6. Heft: Speckbacher und sein Söhnlein. Ein Pionnier des Kreuzes. Dichterstudien. Katholische Zeitgenossen. Basilius der Große. Natur- und Sittengemälde aus Spanien. Illustrationen: Ein Weihnachts-Märchen. Des Engels Botschaft. Christkindlein's Gaben. Die Bescheerung der Henne. — Dieses illustrirte Blatt für Unterhaltung und Belehrung hat sich in katholischen Familienkreisen eine große Verbreitung errungen; es ist bekannt durch gute Erzählungen katholisch-sittlicher Tendenz und meist recht gute Illustrationen; wir empfehlen dasselbe auch in unserer Quartalschrift.

(Deutscher Hausschatz) in Wort und Bild. Illustrirte Zeitschrift. IX. Jahrg. Inhalt des 3. Heftes. Text: Adair. Roman aus der Geschichte des amerikanischen Bürgerkrieges. Von Adolf Schirmer. (Fortsetzung.) — Bewährte Hausmittel. Eine überaus kostbare Magen-Tinctur. — Die Todes-Karavane. Reiseerinnerung von Karl May. Zweiter Theil. (Fortsetzung und Schluß.) — Bozen in Südtirol. Von Franz Riedinger. — Eine Zwerg-Komödianten-Truppe. — Der Dom und das Stadthaus in Siena. — Aufblick. Gedicht von Franz Bonn. — Im Advent. Gedicht von Burkhard Kretz. — Wenn da und dort ein Kind dir naht. Gedicht von Fr. Bonn. — Angriff und Abwehr. Von Dr. Höhler. — Die Pirte. Von Dr. A. Berghaus. — Ein Wüstendorf in Mittelägypten. — Die Deutschen in London. Von Dr. Adolf Heine. — Nach Ueberetsch. Von Franz Riedinger. — Si tacuisses. — Die Burg Elz. — Absendung des „heiligen" Teppichs von Kairo nach Mekka. — Guadenthau. Gedicht von August a. T. — Allerlei. — Illustrationen: Der Dom in Siena. — Das Stadthaus (Palazzo pubblico) in Siena. — Eine Komödiantentruppe von Zwergen. Originalzeichnung von F. Waibler. — Karavanenrast und Soldatenlager in der Nähe von Kairo in Aegypten. Nach einer Skizze von Major Colborne. — Burg Eltz. Von R. Cronau. — Geangelt und gefangen. Gemalt von Sonderland.

(Verlags-Catalog) von Friedrich Pustet in Regensburg. Ausgegeben Herbst 1882. 184 SS. Enthält die im Verlage Pustet's bisher erschienenen Bücher in fremden Sprachen, in deutscher Sprache, Musikalien, Bilder und insbesondere die liturgischen Bücher; dieser Catalog ist um so mehr lesenswerth, als durch ihn alle früheren Cataloge über Pustet's Verlag annullirt werden.

Redaktionsschluß 30. Dezember — ausgegeben 15. Jänner.

Inserate.

Herder'sche Verlagshandlung in Freiburg (Baden).

Soeben erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Hettinger, Dr. F., Die Wissenschaft Gott. Predigt bei der Feier des dritten Säcularfestes der Universität Würzburg gehalten. gr. 8°. (19 S.) 40 Pf. = fl. —,24 kr.

Kihn, Dr. H., Der Ursprung des Briefes an Diognet. gr. 8°. (XVI und 168 S.) M. 3.50. = fl. 2,10.

Schwane, Dr. J., Dogmengeschichte der mittleren Zeit (787—1517 nach Chr.). Mit Approbation des hochw. Herrn Erzbischofs von Freiburg. (Theologische Bibliothek XXI. Abtheilung.) gr. 8°. (XII und 701 S.) M. 9. = fl. 5.40.

Dieses Werk bildet die Fortsetzung zu den im Verlag der Theissing'schen Buchhandlung in Münster früher erschienenen zwei Bänden:

Dogmengeschichte der vornicänischen Zeit. gr. 8°. (VIII u. 784 S.)

Dogmengeschichte der patristischen Zeit. (325—787 nach Chr.). (XII. u. 1128 S.)

welche in unsern Verlag übergegangen sind und deren Preis wir auf à M. 9. = fl. 5,40 ermäßigt haben.

Storz, Dr. J., Die Philosophie des heil. Augustinus. Mit Approbation des hochwürd. Herrn Erzbischofs von Freiburg. gr. 8°. (VIII u. 260 S.) M. 4. = fl 2,40.

Zschokke, Dr. H., Die Biblischen Frauen des Alten Testamentes. Mit fürsterzbischöflicher Approbation. gr. 8°. (VIII und 469 S.) M. 6. = fl. 3,60.

Von demselben Verfasser ist früher erschienen:

Theologie der Propheten des Alten Testamentes. Mit oberhirtlicher Genehmigung. gr. 8°. (XVI und 624 S.) M. 9. = fl. 5 40.

Balthasar, P. B., Das Geheimniß aller Geheimnisse im allerheiligsten Sacramente des Altars. In Betrachtungen auf jeden Tag des Monats. Aus dem Lateinischen Zweite umgearbeitete Auflage. Mit Genehmigung des hochw. Herrn Erzbischofs von Freiburg. 12°. (XVI u. 570 S.) M. 3. = fl. 1.80.

(„Ascetische Bibliothek". III. Serie, 9. Bändchen.)

Herder'sche Verlagshandlung in Freiburg (Baden).

Soeben erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Gautentius, P. Fr., Introductio ad vitam seraphicam pro novitiis, clericis et junioribus patribus ordinis fratrum minorum s. Francisci. Cum approbatione reverendissimi P. Ministri generalis totius ordinis. 12°. (XXIV u. 784 S.) M. 5 = fl. 3.—.

Granada, L. v., „Sei barmherzig gegen dich selbst! Gib Almosen!" Ein Mahnruf an jedes Christenherz. Aus dem Spanischen übersetzt von Dr. J. Ecker. Mit Approbation des hochw. Herrn Erzbischofs von Freiburg. 12°. (VIII u. 75 S.) 60 Pf. = fl. .36.

(„Ascetische Bibliothek". III. Serie. 10 Bändchen.)

Keller, M., Siehe, ich bin eine Dienerin des Herrn, oder: Das fromme Dienstmädchen in seinen Andachtsübungen. Ein Unterrichts- und Gebetbüchlein für alle Jungfrauen des dienenden Standes. Mit Approbation des hochw. Herrn Erzbischofs von Freiburg. kl. 12° (XVI. u. 381 S.) M. 1.80 = fl. 1.08. Geb. in Halbleinwand M. 2 = fl. 1.20; in Leinwand mit Goldbeckenpressung und Marmorschnitt M. 2.20 = fl. 1.32; mit Rothschnitt M. 2.40. = fl. 1.44.

Hammerstein, L. v., S. J., Erinnerungen eines alten Lutheraners. gr. 8° (VIII u. 176 S.) M. 2 = fl. 1 20

Der Verfasser theilt in vorliegender Schrift die äußeren und inneren Erlebnisse mit, welche seiner Conversion vom Lutherthum zur katholischen Kirche theils hindernd, theils fördernd vorausgegangen und schließlich bei ihm auch den Wechsel des Berufes, seinen Eintritt nämlich in den Orden der Gesellschaft Jesu, zur Folge gehabt haben. Er zeigt sodann, wie sich ihm in den seither gemachten Erfahrungen die erkannte Wahrheit mehr und mehr bestätigte und er in der katholischen Kirche nicht blos Wahrheit, sondern auch Glück und Frieden — kostbare, durch keine irdischen Reichthümer aufzuwiegende Schätze — gefunden. Dieser Theil gestaltet sich zu einer kurzen Apologetik der katholischen Kirche.

Kuhn, H., Französische Zustände der Gegenwart. 8° (VII und 406 S.) M. 3 = fl. 1.80.

Das interessante Buch behandelt folgende Kapitel: 1. Allgemeines. 2. Adel. 3. Bürgerthum. 4. Kleinbürger. 5. Arbeiter. 6. Bauern. 7. Reichthum. 8. Armuth 9. Sittlichkeit. 10. Unterricht. 11. Kirche. 12. Congregationen. 13. Richterstand. 14. Heer. 15. Geistiges Leben. 16. Presse. 17. Börse. 18. Polizei. 19 Halbdunkles. 20. Politik.

Wacker, Th. (Mitglied der zweiten badischen Kammer), **Das erste Friedenswerk** im badischen Culturkampfe. Die Beilegung des Examenstreites auf Grund des Quellenmaterials in ihrem geschichtlichen Verlaufe erzählt. gr. 8° (VIII und 118 S.) M. 1.60 = fl. —.96.

Herder'sche Verlagshandlung in Freiburg (Baden.)

Soeben erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Vom Kap zum Sambesi.

Die Anfänge der

Sambesi-Mission.

Aus den Tagebüchern des P. **Terörde** S. J. und aus den Berichten der anderen Missionäre dargestellt von

Joseph Spillmann S. J.

Mit zahlreichen Illustrationen und Karten.

gr. 8°. (XVI u. 432 S.) Mark 6.— = fl. 3.60. Elegant geb. Mark 7.50 = fl. 4.50.

Kleutgen, J., S. J., Das Evangelium des heiligen Matthäus nach seinem inneren Zusammenhang, auch für gebildete Laien zur andächtigen Betrachtung des Lebens unseres Heilandes, in Kürze erklärt. Nebst einer Abhandlung über das Wunderbare. Mit Gutheißung der Oberen. 8°. (V u. 286 S.) Mark 2.80 = fl. 1.68.

Pesch, T., S. J., Das religiöse Leben. Ein Begleitbüchlein mit Rathschlägen und Gebeten für die gebildete Männerwelt. Mit Approbation des hochw. Herrn Erzbischofs von Freiburg. Mit einem Stahlstich und einem Farbentitel. Zweite, erweiterte Auflage. (XXXII u. 526 S.) In zwei Ausgaben:

Ausgabe Nr. III. Klein Duodez fein. Mark 2.— = fl. 1.20.
Ausgabe Nr. V. Sedez fein. Mark 1.50. = fl. 0.90.

Vorräthig in verschiedenen Einbänden.

Reiß, M., Kurzer liturgischer Unterricht über Kirche, Gottesdienst und kirchliche Geräthe. Mit Approbation. Zweite, vermehrte Auflage. 16°. (VI u. 108 S.) 25 Pf. = 15 kr.

Bei H. Kirsch in Wien erscheinen

Blätter für Kanzel-Beredsamkeit

Jährlich 10 Hefte à 6 Bogen
Preis: 3 fl. 60 kr. Ö. W. = 7. M. 20 Pf.

Vollständigste, beste Ausgabe, in neuer Ausstattung.

Mit Holzschnitten, einem Titelbild, brillantem Farbentitel, Familien-Chronik, Kirchenkalender.

In der Herder'schen Verlagshandlung in Freiburg ist soeben erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Des ehrw. P. Leonhard Goffine,

Prämonstratenser-Ordens,

Christkatholische Handpostille

oder

Unterrichts- und Erbauungsbuch

das ist:

Kurze Auslegung aller sonn- und festtäglichen Episteln und Evangelien sammt daraus gezogenen Glaubens- und Sittenlehren.

Fünfte Auflage.

Mit Meßerklärung, Gebeten, einer Beschreibung von Jerusalem und Anhang von Alban Stolz.

Mit Genehmigung des hochw. Kapitels-Vikariats Freiburg.

Neue illustrirte Prachtausgabe, mit Titelbild und Farbendruck.

Vollständig in einem Bande gr. 8°. (XII und 644 S.).

Preis broschirt nur M. 3 = 1 fl.80. Geb. in Leinwand mit Lederrücken und Goldtitel M. 5 = fl. 3.—,

Die vorliegende Ausgabe des bewährten „Goffine", welche sich nicht nur als die anerkannt vollständigste und beste, sondern auch als die schönste Ausgabe bei billigem Preise präsentirt, zeichnet sich namentlich durch folgende Vorzüge aus:

1) Gleichwie wir bei unserer Ausgabe von P. Martin von Cochems Leben und Leiden Jesu bemüht waren, den alten ächten Cochem wiederzugeben, so wollen wir hiemit den alten ächten Goffine geben, der aus einer großen Zahl von Bearbeitungen kaum mehr zu erkennen ist.

2) Abgesehen davon bringt unsere Ausgabe einen eigenen dritten Theil, der in dieser Form allen anderen Ausgaben fehlt und hauptsächlich Folgendes enthält:

Unterricht von der Morgenandacht, mit großer Auswahl der gewöhnlichen Gebete, namentlich auch der guten Meinung und „anderer vortrefflichen Tugenden". — Vom Amte der heiligen Messe und ihren Ceremonien, zugleich vollständige Haus-Meßandacht. — Vom Abendgebet (Unterricht und Gebete). — Zwei Litaneien. — Unterricht für die Kranken nebst „unterschiedlichen Gebeten für die Kranken und vornehmste Tugenden, so die Kranken üben sollen." — „Zusatz schöner Gebete". — „Unterschiedliche Tugenderweckungen.

3) Außer dem Anhang von Alban Stolz wurde der fünften Auflage eine illustrirte Beschreibung von Jerusalem beigegeben.

Herder'sche Verlagshandlung in Freiburg (Baden.)

Soeben erschien und ist durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Kraig, Dr. C., Die Zukunftsreligion des Unbewußten und das Princip des Subjectivismus. Ein apologetischer Versuch. gr. 8°. (XII und 333 S.) Mark 6. = fl. 3.60.

Inhalt: Einleitung. Wissenschaften und Wissenschaft; Objectivismus und Subjectivismus. Negative und positive Kritik. Allgemeine Characterzeichnung des Modernismus. 1. Hartmann und der Katholicismus. 2. Hartmann und der Protestantismus. 3. Der Protestantismus und Hartmann. 4. Hartmann und das Christenthum. 5. Hartmann und die Religion. 6. Hartmann und die Logik.

Cathrein, V., S. J., Die Aufgaben der Staatsgewalt und ihre Grenzen. Eine staatsrechtliche Abhandlung. (Ergänzungshefte zu den „Stimmen aus Maria-Laach." 21.) gr. 8°. (IV. und 147 S.) M. 1.90 = fl. 1.14.

Die Behandlung des Gegenstandes ist eine durchaus leidenschaftslose, rein sachliche. Der Staat ist darin durchweg vom rein naturrechtlichen Standpuncte in Betracht gezogen; den Pflichten, welche sich aus der Thatsache des Christenthums für den christlichen Staat speciell ergeben, ist ein eigenes Schlußcapitel unter dem Titel: „Staat und Kirche" gewidmet. Der herrschenden Unklarheit über das Einmischungsrecht des Staates auf den verschiedenen socialen Gebieten tritt der Verfasser durch die umsichtige Feststellung der allgemeinen Grundsätze entgegen, nach welchen für die einzelnen practischen Fälle die Frage zu entscheiden ist.

Müller, Dr. K., Göttliches Wissen und göttl. Macht des Johanneischen Christus. Ein Beitrag zur Lösung der Johanneischen Frage. gr. 8°. (III u. 144 S.) Mark 2.50 = fl. 1.50.

Im Verlage des Unterzeichneten sind soeben erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Weninger, Dr. F. X., S. J., Originelle, Kurz-Gefaßte Practische Marianische Festreden. Zur Feier des Maimonates. Drei Jahrgänge in einem Bande. **Für alle Marienfeste im Kirchenjahr und als Anreden in Marianischen Sodalitäten verwendbar. (Gesammt-Predigten IV. Band.)** Mit bischöflicher Approbation. gr. 8. geh. 5 M. 40 Pf. = fl. 3.24.

In neuerer Zeit hat wohl kein Predigtwerk einen solchen Anklang und eine so weite Verbreitung gefunden, wie die Predigten des **P. Weninger**, von dessen **Sonntags-Predigten** allein in Europa in kürzester Frist **vier** und von den **Festtags-Predigten zwei sehr starke Auflagen** nothwendig wurden.

Mainz, im November 1882. **Franz Kirchheim.**

Im Verlage des Unterzeichneten erscheint:

Populäre Predigten

auf

sämmtliche Feste des Kirchenjahres

von

Dr. Anton Westermayer,

Geistlicher Rath und Stadtpfarrer bei St. Peter in München.

Zwei starke Bände.

Mit oberhirtlicher Druckerlaubniß.

☛ **Das ganze Werk wird in 9 bis 10 Lieferungen à 10 Druckbogen rasch erscheinen.** Preis per Lieferung 1 Mark 50 Pf. = 90 kr. ö. W. = 1 Frcs. 90 Cts.

Das Werk charakterisirt der Verfasser selbst in der Vorrede folgendermaßen: „Meine Diction ist populär, es ist körnige, gesunde Hausmannskost, die ich meinem Publikum zu bereiten und vorzusetzen beflissen war; daher mein Bestreben nicht blos wahr, sondern auch klar zu sein und populär zu sprechen. Deßhalb die Titulatur: **„Populäre Festpredigten."** Fünf Predigten kommen auf jedes Fest.

In demselben Verlage ist soeben weiters erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Das andere Leben.

Von

Abbé Elie Meric.

Doctor der Theologie u. Professor der Moral an der Sorbonne.

Autorisirte Uebersetzung. Mit kirchlicher Approbation. gr. 8°. $27\frac{1}{2}$ Bogen. geh. 4 Mark 20 Pf. = fl. 2.52.

Die Unsterblichkeit, Tod und Scheintod, Präexistenz, Fortpflanzung und ewige Wanderung der Seelen, die bewohnten Welten, das tausendjährige Reich, die Auferstehung der Leiber, die letzte Belohnung, das Wiedererkennen und die Zahl der Auserwählten, die letzte Strafe — das sind die großen Fragen, welche der gelehrte Professor der Sorbonne hier behandelt. Neben den Zeugen des Glaubens gibt der Verfasser den angesehensten Vertretern der modernen Wissenschaft freies Wort. Dadurch ist dieses interessante Buch ebenso belehrend über die Schwingungen des Zeitgeistes als wichtig für die Apologetik des christlichen Glaubens ohne Unterschied der Confession.

Mainz, im Oktober 1882. **Franz Kirchheim.**

Inhalt

des 1. Heftes 1883:

Der Eid und die Grundvesten der gesellschaftlichen Ordnung. I. (P. A. Lehmkuhl S. J.) — Neue Funde alter Höhlen. I. (P. L. Dressel S. J.) — Zur Encyklika Papst Leo's XIII. auf das siebente Centenarium der Geburt des hl. Franz von Assisi. II. (Fortsetzung.) (P. Ph. Löffler S. J.) — Niederländ. Skizzen. I. (P. A. Baumgartner S. J.) — Weihnachten in der Provence. — II. (Schluß.) (P. W. Kreiten S. J.) — Recensionen: Wetzer u. Welte's Kirchenlexikon. (P. J. Knabenbauer S. J.) — P. A. Secchi, Die Größe der Schöpfung. — J. Janssen, An meine Kritiker. (P. A. Baumgartner S. J.) — Dr. W. Schneider, Der neuere Geisterglaube. — Dr. C. Gutberlet, Der Spiritismus. — P. J. B. Diel S. J., Gedichte. — Scanderbeg, Trauerspiel. — Empfehlenswerthe Schriften. — Miscellen.

Einladung zum Abonnement.

Literarische Rundschau

für das katholische Deutschland.

Jahrgang **1883.** 24 Nummern gr. 4°. M. 12.— fl. 7.20.

„Ein Blatt von der Bedeutung der „Literarischen Rundschau", welches mit der größten Anstrengung in's Leben gerufen wurde und eine höchst geachtete Stellung im Gebiete der Wissenschaft behauptet, ist der ernsten Aufmerksamkeit und dauernden Unterstützung der deutschen Katholiken im höchsten Grade würdig."
(Hist.-polit. Blätter. 86. Bd. 7. Heft.)

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

Freiburg (Baden.)

Herder'sche Verlagshandlung.

Fertig liegt vor der I. **Band,** (enthaltend die sonntäglichen Evangelien. 47 Bogen. gr. 8°. 7 Mark fl. 4.20) von **Tappehorn, Erklärung und Predigtentwürfe zu den sonn- und festtäglichen Evangelien des katholischen Kirchenjahres.** — Das Werk erscheint in 2 Bänden und wird noch vor Anfang des Kirchenjahres **complet!**

Den hochw. Herren, welche das eigene Concipiren der Predigten noch nicht aufgegeben haben, wird das Werk zur Anschaffung hiermit empfohlen. — Lobende Anerkennungen über diese Arbeit brachten u. A.: „Liter. Rundschau" 1882, Nr. 14., „Linzer theol. prakt. Quartalschrift 1882, 1. Heft., „Kanzelstimmen" 1882, Heft 4., „Schles. Pastoralblatt" 1882, Nr. 2., „Katechet. Blätter" 1882, Nr. 5.

Bitten zur Ansicht zu verlangen.

Verlag von A. Laumann in Dülmen.

Einladung zur Subscription auf

Wetzer & Welte's Kirchenlexikon.

Zweite Auflage, in neuer Bearbeitung.

10 Bände von 10—12 Heften à 6 Bogen.

Subscriptionspreis pro Heft 1 Mark = 60 kr.

I. Band (1.—11. Heft): Aachen—Basemath. M. 11 — fl. 6 60; in eleg. dauerhaftem Originalhalbfranzband M. 13.40 — fl. 8.04.

Zur Ansicht durch alle Buchhandlungen.

Freiburg (Baden). **Herder'sche Verlagshandlung.**

Soeben erschien das 15. Heft.

Herder'sche Verlagshandlung in Freiburg (Baden).

In unserem Commissionsverlage sind soeben erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Bardenhewer, Dr. O., Die pseudo-aristotelische Schrift über das reine Gute bekannt unter dem Namen **Liber de causis.** Im Auftrage der Görres-Gesellschaft bearbeitet. gr. 8°. (XVIII und 330 S.) M. 13.50 = fl. 8 10.

Klasen, Dr. theol., F., Die innere Entwicklung des Pelagianismus. Beitrag zur Dogmengeschichte. Mit Approbation des hochw. Herrn Erzbischofs von Freiburg. 8°. (IV und 304 S.) M. 4.50. = fl. 2. 0.

Herder'sche Verlagshandlung in Freiburg (Baden.)

Soeben erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Baumgartner, A., S. J., **Joost van den Vondel,** sein Leben und seine Werke. Ein Bild aus der Niederländischen Literaturgeschichte. **Mit Vondel's Bildniß.** 8°. (XVI u. 379 S.) Mark 4.40 = fl. 2.64.

Die **Augsburger Allgemeine Zeitung** (1882, Nr. 213, Beilage) sagt am Schluße einer eingehenden Besprechung dieses Werkes: „. . . Ueberhaupt zeugt Baumgartners Werk, trotz mancher kleinen Mängel in der Ausführung, von einem so liebevollen Eingehen und Verständniß, von einer so minutiösen und gewissenhaften Prüfung der Geisteswerke und des ganzen Bildungsganges des großen Dichters, daß uns nur der Wunsch erübrigt, alle Deutschen, die sich fernerhin mit niederländischer Literatur befassen, möchten mit gleicher Gewissenhaftigkeit und Vorurtheilslosigkeit an die Arbeit gehen."

Soeben ist erschienen und durch alle Buchhandlungen, sowie von der Verlagshandlung direct **gratis** und **franco** zu beziehen:

Jahres-Bericht

der

Herder'schen Verlagshandlung

zu

Freiburg im Breisgau

1882.

Der Geist der Kindschaft Gottes in der katholischen Kirche.

Von Prälat Dr. Ernest Müller in Wien.

II.

Sehr schön und treffend spricht sich der hl. Chrysostomus über die hohe Bedeutung der Kindschaft Gottes im göttlichen Heilsplane mit folgenden Worten aus: „Gott will viel lieber unser Vater heißen, als unser Herr; lieber, ja weit lieber will er uns zu Kindern, als zu Knechten haben. Zu diesem Ende hat er auch alles gethan, was er für uns gethan hat; selbst seinen Eingebornen Sohn hat er nicht geschont, damit wir die Kindschaft erlangen und ihn nicht bloß als Herrn, sondern als Vater lieben." (In ep. ad Rom. Hom. 10. n. 5.) Diesem herrlichen Ausspruche eines der größten hl. Kirchenlehrer zufolge ist also das Geheimniß der Kindschaft Gottes „das Ziel alles dessen, was Gott für die Menschen gethan hat", der ganzen Heilsökonomie, wie wir zu sagen pflegen, namentlich das Ziel der Menschwerdung des Sohnes Gottes und der durch ihn vollbrachten Erlösung des Menschengeschlechtes; denn Gott will uns zu seinen Kindern haben, und will, daß wir ihn als Vater lieben. Aus diesem Grunde hat auch die göttliche Heilsanstalt, die von Christus gegründete Kirche, und alles, was sich in ihr findet, eine tief innige und wesentliche Beziehung auf die Adoptiv-Kindschaft Gottes.

Daß die Sache sich wirklich so verhalte, haben wir theilweise schon gesehen. Denn die katholische Kirche erschien uns in voller Wahrheit als die Familie Gottes, und wir erkannten, daß die Hierarchie der Kirche, alle Sacramente der Kirche, ganz besonders das allerheiligste Sacrament des Altars, und das heiligste Meßopfer mit dem Geheimnisse der Kindschaft Gottes innigst zusammenhängen und erst durch dasselbe die schönste und höchste Würdigung erhalten. Wir

wollen nun diesen Gegenstand weiter verfolgen, und zunächst das Verhältniß der Lehren Christi zu diesem ebenso lieblichen als erhabenen Geheimnisse betrachten.

Gleichwie wir durch die hl. Sacramente in den übernatürlichen Stand der Kindschaft Gottes eingeführt, und wenn wir ihn durch schwere Schuld verloren haben, wieder zurückgeführt, überdies darin bestärkt und vervollkommnet werden: so werden wir durch die göttlichen Wahrheiten, die Christus aus väterlicher Liebe mit seinem Munde verkündigt hat und beständig durch das unfehlbare Lehramt seiner Kirche verkündiget, mit himmlischer Weisheit unterrichtet und angeleitet, wie wir als Kinder Gottes uns zu verhalten haben, wie wir gesinnt sein, wie wir leben sollen, um einst Erben Gottes im Himmel werden zu können. Wir müssen aber, um uns davon vollkommen zu überzeugen, die göttlichen Wahrheiten genauer betrachten.

Christus hat uns viele Glaubenswahrheiten geoffenbart, Wahrheiten, die ehedem entweder gänzlich unbekannt oder nur dunkel erkannt waren. Er hat es ebenso gemacht, wie es ein guter Vater mit seinen geliebten Kindern macht. „Der Knecht weiß nicht, was der Herr thut", Joh. 15. 15. spricht der göttliche Erlöser zu seinen Aposteln, denen er eben deßhalb, weil er sie nicht als seine Knechte, sondern als seine Freunde, als seine Söhne behandelte, durch Unterweisung in den Lehren des Heiles die Geheimnisse seines Herzens aufgeschlossen hatte. Zwischen einem Herrn und einem Knechte besteht keine Vertraulichkeit, darum „weiß der Knecht nicht, was der Herr thut"; aber mittheilsam und vertraulich ist der Vater gegen seine Kinder, und die Kinder wissen, was der Vater will und was in seinem Herzen vorgeht. Aehnlich einem liebenden Vater hat unser göttlicher Erlöser den Menschen die Geheimnisse seines Herzens aufgedeckt, ja „Geheimnisse, die von Ewigkeit und von Geschlechtern her verborgen waren" (Coloss. 1. 26.) hat er uns geoffenbart und kund gemacht; — Er läßt uns gleichsam wissen, was in seinem Herzen vorgeht, wie so schön der hl. Chrysostomus bemerkt (Hom. 1. in ep. ad Ephes.). Das sind die Geheimnisse von der heiligsten Dreifaltigkeit, von der Menschwerdung des Sohnes Gottes, von der Art und Weise der Erlösung, von den Sacramenten u. dgl., Geheimnisse, die im A. B. nur dunkel angedeutet, oder verheißen und bloß vorgebildet waren. Und diese von Christus mit

so hochherziger Liebe uns geoffenbarten Wahrheiten des Glaubens bilden die Grundbedingung des übernatürlichen Lebens, das wir als Kinder Gottes führen sollen; denn der Gerechte lebt aus dem Glauben, justus ex fide vivit. Rom. 1. 17.

Und was nun das übernatürliche Leben der Kinder Gottes betrifft, so hat unser göttlicher Erlöser Sittenlehren verkündiget, die dem Stande der Kindschaft in der herrlichsten Weise entsprechen, und im Allgemeinen dahin zielen, daß die Menschen als Kinder Gottes ihrem himmlischen Vater ähnlich werden; denn also spricht er selbst: „Seid vollkommen, wie euer Vater im Himmel vollkommen ist.“ Matth. 5. 48., und durch den Mund des Apostels: „Seid Nachahmer Gottes, als seine lieben Kinder.“ Ephes. 5. 1. Welch' ein mächtiger Beweggrund, welch' eine durchgreifende Mahnung zum hochherzigen Streben nach sittlicher Vollkommenheit liegt in der Kindschaft Gottes!

Die Tugenden, die Christus durch Wort und Beispiel gelehrt, sind wohl ihrem Wesen nach schon im natürlichen Gesetze enthalten und finden sich auch im alten Gesetze; allein unser Heiland hat sie genau und vollständig erklärt und dem erhabenen Stande der Kindschaft angepaßt, besonders in der Bergpredigt, die dem hl. Augustin und dem hl. Thomas zufolge eine vollständige Unterweisung im christlichen Leben enthält. Und um uns ganz kurz zu sagen, wie wir sein sollen, so verlangt er Kindersinn von uns, weil wir eben seine Kinder sind, und stellt uns die kleinen Kinder als Muster auf: „Wenn ihr nicht wie die Kindlein (parvuli) werdet, so werdet ihr in das Himmelreich nicht eingehen.“ Matth. 18. 3.

Von diesem Standpunkte erklären sich auch die evangelischen Räthe; denn Kindern wird von einem wohlwollenden Vater nicht nur befohlen, was nothwendig geschehen muß, sondern auch empfohlen, was gerade nicht nothwendig, jedoch für sie von großem Nutzen ist.

Obenan steht im christlichen Sittengesetze die Liebe; in ihr besteht ja nach der Lehre der hl. Väter und der Theologen wesentlich die christliche Vollkommenheit, zu der die Kinder Gottes verpflichtet sind; — durch die Liebe werden sie auch dem himmlischen Vater vorzugsweise ähnlich, wie der hl. Johannes in seinem ersten Briefe so schön darlegt; — durch die Liebe zeigen sie am deutlichsten, daß sie wahre Kinder Gottes sind, wie der hl. Gregorius der Große

bemerkt, der also spricht: „in hoc quoque, quod Deum toto corde diligunt, Patrem se Deum habere evidenter ostendunt; filiorum enim est diligere.“ (Expos. in Ps. 101. n. 27.) — Der ganze Inhalt des christlichen Sittengesetzes bezieht sich auf die Liebe. „Gleich einer Sonne“, sagt der hl. Franz von Sales, „bestrahlt die Liebe alle heiligen Gebote und ertheilt allen göttlichen Anordnungen, allen heiligen Büchern Glanz und Würde. Alle Rathschläge, Ermahnungen, Einflössungen, sowie alle übrigen Gebote sind wie Blüthen dieses paradiesischen Baumes zu betrachten; die Frucht aber ist das ewige Leben.“ (Theotimus 10. B. Kap. 1.)

Aus dem Beweggrunde der Liebe sollen daher auch die Christen vornehmlich handeln, und nicht so sehr aus Furcht vor der Strafe, gleich den Juden; filiorum est diligere, servorum timere, bemerkt der hl. Hieronymus; obgleich (wie Jedermann weiß) auch die Hoffnung und die Furcht ganz gute Motive des Handelns sind oder wenigstens sein können. Christus hat statt der zeitlichen Belohnungen und Strafen des alten Gesetzes ewige Belohnungen den Befolgern seines heiligen Gesetzes, ewige Strafen den Uebertretern desselben festgesetzt, und dies sehr passend, denn werden nicht anders Knechte, anders Kinder des Hauses behandelt? Knechte bekommen einen zeitlichen Lohn von ihrem Herrn, Kinder erben von ihrem Vater; untreue Knechte werden mit zeitlichen Strafen belegt, entartete Kinder werden von ihrem Vater enterbt.

Nach der Lehre der hl. Schrift, der hl. Väter und der angesehensten Theologen ist das Gesetz Christi nicht bloß ein äußeres Gesetz, das gepredigt wird, sondern zugleich ein *inneres*, das der hl. Geist durch seine Gnade in unseren Geist und in unser Herz schreibt. (Sieh' mein Werk Lib. I. §. 42. n. 3. u. f.) Hören wir nun, welchen schönen Grund hiefür der hl. Kirchenlehrer Gregorius der Große angibt. Ich will seine Worte in deutscher Uebersetzung anführen: „Guter Vater“, spricht er, „der seinen Kindern das Gesetz der Wahrheit nicht auf Stein oder Holz oder Wachs, sondern in ihre Herzen schreibt, damit sie, die Kinder der ewigen Verheißung, nicht mit eitlen Gedanken sich abgeben, sondern das Testament des allmächtigen Vaters vor Augen habend, bedenken möchten, was sie zu fürchten, was sie zu hoffen haben, und mit allem Eifer sich auf die Befolgung der himmlischen Gebote verlegen.“ (Expos. in Psalm.

101. n. 26.) Die väterliche Liebe Gottes ist also der Grund, daß er zum Besten seiner Kinder das heilige Gesetz in ihren Verstand durch das Licht des Glaubens, und mit den Flammen der Liebe in ihr Herz schreibt.

Kurz, die christliche Sittenlehre ist die Sittenlehre der Kinder Gottes. Wir sollen nicht bloß leben, wie sich's überhaupt für Menschen geziemt, nonne et ethnici hoc faciunt! (Matth. 5. 47.) wir sollen leben, wie es für Gotteskinder, das wir in der hl. Taufe geworden sind, geziemend ist, ut sitis filii Patris vestri, qui in coelis est (Matth. 5. 45.). Wäre die christliche Moral eine allgemein menschliche Moral, nun dann hätte schon das natürliche Gesetz an und für sich hingereicht und es wäre vom Ueberflusse gewesen, demselben ein höheres, übernatürliches Gesetz durch die Offenbarung Christi beizufügen. Daraus folgt aber auch die wichtige Wahrheit, daß der einzig berechtigte Standpunkt für die Moraltheologie die Kindschaft Gottes ist. Kenner meines Werkes wissen, daß ich diesen Standpunkt durchwegs eingehalten habe; schon bei der Definition der Moraltheologie habe ich unsere Erhebung zur Kindschaft Gottes als wesentliches Moment dieser Wissenschaft in's Auge gefaßt, und dann fort und fort bei maßgebenden Materien niemals, wie mir scheint, dieselbe aus den Augen verloren; womit ich aber durchaus nicht sagen will, daß ich diese so herrlich leuchtende Wahrheit nicht viel besser und nicht viel ausgiebiger hätte verwerthen können. Schon aus den oben vorausgeschickten Erörterungen, die den Kennern meines Werkes nicht ganz neu sein dürften, konnte ersehen werden, wie viel Licht durch das Geheimniß der Kindschaft Gottes über den Inhalt des christlichen Sittengesetzes verbreitet wird; vieles Andere ließe sich noch beifügen. Hat z. B. (um noch Eines anzuführen) die viel gerühmte und durch das Wort Christi bestätigte Milde der christlichen Sittenlehre nicht ihren Grund hauptsächlich darin, daß diese eben für Kinder Gottes, nicht für Knechte gegeben worden ist? Die weitere Folgerung zum Schutze des Probabilismus ergibt sich daraus von selbst. Doch wenden wir uns jetzt zu einem anderen Gegenstande unseres Themas.

Der hl. Chrysostomus that den überraschenden Ausspruch, daß die wahren Christen, die Kinder Gottes, eine ganz andere Sprache führen, als die übrigen Menschen. „Betrachte", spricht

er, „wie verderblich unsere Sprache früher gewesen, und wie anmuthig sie jetzt ist! Wir staunen jetzt nicht mehr die Reichthümer, die irdischen Dinge an, sondern die himmlischen Dinge und die Güter dort oben. Nennen wir das nicht ein holdseliges Kind, welches bei körperlicher Schönheit zugleich die Anmuth der Sprache besitzt? So verhält es sich mit den Gläubigen, die Gott in der hl. Taufe an ihrer Seele schön und reizend und liebenswürdig gemacht hat. Betrachte, welche Sprache sie führen! Was ist anmuthiger als jener Mund, der so wundervolle Worte spricht und mit reinem Herzen, mit reinen Lippen, mit Herrlichkeit und Zuversicht an diesem geheimnißvollen Mahle (der hl. Communion) theilnimmt? Was ist holdseliger, als die Worte, womit wir dem Teufel widersagen, wodurch wir zur Fahne Christi übertreten?“ (Hom. 1. in ep. ad Ephes.) Freilich hören wir eine solche Sprache, wie sie der hl. Kirchenlehrer beispielsweise angibt, nicht aus dem Munde zahlreicher Katholiken unserer Tage; aber eben das ist ein sehr trauriges Zeichen, daß sie den Geist Christi, den Geist der Kindschaft nicht haben. Dieser Geist der Kindschaft gibt sich besonders im Gespräche mit Gott, im Gebete kund (denn der hl. Geist selbst begehrt für uns mit unaussprechlichen Seufzern; Rom. 8. 26.), ganz vorzüglich in den Gebeten der Kirche. Wahrlich, bei allem ehrfurchtvollen Ernste und erhabenen Inhalte, bei aller majestätischen, wunderbaren Kraft des Ausdruckes, — welche Anmuth kindlicher Zutraulichkeit, welche Lieblichkeit und Schönheit frommer Einfalt zeigt sich in den Kirchengebeten! Dasselbe gilt auch von den Ceremonien der Kirche mit ihrer tiefsinnigen und doch so lieblich ansprechenden Symbolik. Manche Gebete haben auch schon in ihrer äußeren Form das Gepräge des Kindlichen, wie z. B. die Litaneien, der Rosenkranz. Alle Andachtsübungen, welche im Laufe der Zeit in der Kirche entstanden und vom Oberhaupte der Kirche bestätigt worden sind, zeigen denselben kindlichen Character und sind ganz dazu angethan, den kindlichen Sinn zu fördern, wie die Krippenandacht, die Kreuzwegandacht, die Maiandacht. Hiebei müßte nun vor allem und zwar eingehend auf die Herz Jesu-Andacht Rücksicht genommen werden, wenn ich nicht im Sinne hätte, das Verhältniß der Herz Jesu-Andacht zur Kindschaft Gottes ein anderes Mal zu besprechen. Und wer ist bei den kirchlichen Processionen noch nicht gemahnt

worden an die irdische Pilgerreise der Kinder Gottes, fortschreitend von Tugend zu Tugend in das himmlische Vaterhaus, an die charitas fraternitatis, welche die Gläubigen als Kinder desselben Vaters unter sich einiget?

Oft habe ich den Kindersinn in der Summa Theologica des englischen Lehrers bewundert; er war ein Riesengeist mit dem Herzen eines Kindes. Ein Werk voll der tiefsinnigsten Speculation, in streng wissenschaftlicher Form und prägnantester Kürze verfaßt, ohne im mindesten die Tendenz, erbauen zu wollen, kund zu geben, ist es dennoch ein Werk, das ganz aus dem Kindersinne der engelreinen Seele des hl. Thomas herausgewachsen ist, und nicht bloß den Geist des Lesers zu bilden, sondern auch dessen Herz zu veredeln geeignet ist. Denn heißt „Kindersinn" so viel als frommgläubig, gelehrig, traulich, lauter, einfach und einfältig, gerade und offen (ohne Lug und Trug), demüthig und anspruchslos (ohne Prätension, ohne Rechthaberei) sein, so wird jeder Kenner dieses großartig angelegten und durchgeführten Werkes kaum in Abrede stellen können, daß die eben bezeichneten Eigenschaften in demselben sich herrlich ausprägen. Aber dies gilt auch von anderen Werken des englischen Lehrers, dasselbe gilt auch von den Werken des hl. Bonaventura und der hl. Kirchenlehrer überhaupt; Geist und Herz fühlen sich daher wohl bei der Lectüre solcher Werke.

Ich eile zum Schlusse, da es zur Genüge erhellen dürfte, daß alles in der katholischen Kirche sich auf unser kindliches Verhältniß zu Gott bezieht und von dem Geiste der Kindschaft Zeugniß gibt. Es ließen sich daraus der Anwendungen viele machen; ich übergehe sie und beschränke mich auf die Bemerkung, daß Menschen, in deren Herzen Frivolität oder Hochmuth jede Spur der schönen Kindlichkeit verwischt hat, auch keinen Sinn und kein Verständniß für den Geist der Kirche haben, quaecunque quidem ignorant, blasphemant. Jud. 10. Der Kindersinn macht geneigt und geeignet zur einsichtsvollen Würdigung und vollen Werthschätzung der Lehren und Einrichtungen unserer heiligen Kirche. Sagt ja Christus selbst: „Ich preise Dich, Vater, Herr des Himmels und der Erde, daß du dieses vor den Weisen und Klugen verborgen, den Kleinen aber geoffenbaret hast." Matth. 11. 25. In einem gewissen Sinne müssen wir immer klein sein und klein bleiben.

Die sociale Bedeutung der Klöster im Mittelalter
und die
nächsten Folgen ihrer Aufhebung in England.

„Unter dem Krummstab ist gut wohnen."

Von P. Andreas Kobler, S. J. in Innsbruck.

Vorbemerkung.

Wenn es jemals eine große sociale Frage zu lösen gab, so war es am Anfang und im ganzen Verlaufe des Mittelalters. Nachdem der Sturm der Völkerwanderung ausgetobt und die verschiedenen germanischen Stämme auf den Trümmern des innerlich faul und morsch gewordenen, aber auch längst einem höheren Gerichte verfallenen weströmischen Reiches sich dauernd niedergelassen hatten, da galt es, zu retten und zu erhalten, was von dem Alten noch werth war, gerettet und erhalten zu werden, und an der Stelle einer untergegangenen heidnischen Cultur eine neue, vom christlichen Geiste getragene Zukunft zu begründen und naturgemäß zu entwickeln. Das Christenthum hatte im Laufe der ersten vier Jahrhunderte in allen Provinzen des weströmischen Reiches, und selbst darüber hinaus feste Wurzel gefaßt, und namentlich, seitdem der Kirche der Friede gegeben worden, mitunter sich zu herrlicher Blüthe entfaltet. Hatten nun auch die Barbaren Vieles zerstört, es blieb in allen Ländern noch Vieles übrig, was in eine bessere Zukunft hinübergerettet werden mußte. Dazu kam, daß von den zahlreichen Völkerschaften, welche in den verschiedenen Ländern des westlichen Europa sich seßhaft eingerichtet hatten, die einen zwar zum Theil wenigstens schon christlich waren, aber das Christenthum in der Form des Arianismus angenommen hatten, während andere noch ganz und gar in der Finsterniß eines rohen Heidenthums staken; beide sollten für das wahre Christenthum gewonnen werden. Diesem Werke der Bekehrung mußte die erste und größte Sorgfalt zugewendet werden, wenn überhaupt für eine neue, christliche Cultur ein fester Boden geschaffen werden sollte.

Eine andere Aufgabe war, von den geistigen Schätzen des römisch-heidnischen und selbst des christlichen Alterthums aus dem allgemeinen Ruine zu retten und der späteren Nachwelt zu überliefern, was noch nicht gänzlich zu Grunde gegangen. Von den

Barbaren selbst konnte in dieser Beziehung wohl wenig erwartet werden, und wäre es auf sie allein angekommen, wenig oder nichts von den klassischen Werken römischer oder auch griechischer Cultur wäre uns erhalten worden. Weiter handelte es sich darum, die neu sich bildenden Staaten auf eine wahrhaft christliche und damit dauernde Grundlage zu stellen, ihre Gesetzgebung vom Geiste des Christenthums durchdringen zu lassen, oder mit demselben in Einklang zu bringen, und all' ihre Institutionen mit christlichem Geiste zu beleben. Endlich sollten die mit dem Christenthum in diese neuen Völker gelegten Keime sowohl geistiger als materieller Wohlfahrt unter all' den störenden Einflüssen von innen und außen in stetigem Fortschritt entwickelt werden. Denn wenn es auch nur die Aufgabe des Christenthums ist, den Menschen jenem höheren und ewigen Ziele entgegenzuführen, für das er geschaffen ist, so liegt doch das Zeitliche nicht so ganz außer seiner Wirkungssphäre; die ganze Geschichte bestätiget das Wort des Herrn: „Suchet zuerst das Reich Gottes und seine Gerechtigkeit, und das Uebrige wird euch beigegeben werden."

Wem aber konnte die Lösung dieser großen, mehrgegliederten socialen Frage als Aufgabe zufallen, wenn nicht der Kirche, der einzigen conservativen und ordnenden Macht, welche damals mitten unter den Trümmern einer halben Welt allein noch aufrecht stand, und zwar in all' der Kraft und Segensfülle, welche ihr göttlicher Stifter in sie gelegt hatte? Einmal bereits hatte sich diese Kirche, seitdem sie in die Geschichte eingetreten, einer andern socialen Frage gegenübergestellt gefunden; es war unmittelbar bei ihrem ersten Auftreten. Trotz aller Cultur und Civilisation im weiten römischen Reiche hatte das Institut der Sclaverei, sowie die Ansammlung ungeheuerer Reichthümer auf der einen, und die immer größere Verarmung der Massen auf der anderen Seite Zustände geschaffen, welche für die Dauer nicht mehr haltbar waren, und nothwendig zu einer Katastrophe drängten, die den Fortbestand des Reiches selbst in Frage stellen konnte. Der Sclave war all' seiner Menschenwürde beraubt, und wurde nur mehr als Sache oder Waare betrachtet, mit welcher der Eigenthümer zuletzt nach Willkühr schalten mochte; alle Gesetze zum Schutze desselben waren nicht im Stande, ihm ein besseres Loos zu sichern. Von dem Armen aber glaubte

man geradezu, daß er, eben weil er arm war, unter dem Fluch der Götter stehen müße; einem Armen begegnen galt als böse Vorbedeutung, und selbst ein Mann, wie Virgil, konnte es unter die Tugenden und Vorzüge eines Weisen rechnen, daß er nie mit einem Armen Mitleid gefühlt.[1]) Ja, der Athener bei Plato schlägt unter Zustimmung dieses Philosophen jedem Staate bezüglich der Armen folgendes Gesetz vor: „Kein Armer soll in dem Staate sein; solche Leute sollten verbannt sein von den Städten, vom Forum und vom Lande, damit kein solches Thier — das ist der wörtliche Ausdruck im ganzen Staate sich befinde.“[2]) Und ein solches Gesetz gegenüber dem Luxus Weniger, die oft mit einem einzigen Mahle Tausende von Armen durch ein ganzes Jahr hätten befriedigen können!

In solche Verhältnisse, abgesehen von allen anderen heidnischen Greueln, sah sich die Kirche gleich in ihrem ersten Beginne versetzt, und obwohl sie noch gegen die ganze heidnische Uebermacht um ihre eigene Existenz zu kämpfen hatte, und obwohl sie Tausende und Tausende ihrer Kinder im Martyrtod dahin sinken sah, dennoch arbeitete sie zugleich, und zwar mit dem schönsten Erfolg an der Heilung der socialen Gebrechen. Ohne die von Gott gewollte Ungleichheit der Stände aufzuheben, und ohne den Gehorsam gegen die rechtmäßigen Vorgesetzten irgendwie anzutasten, lehrte sie die Gleichheit aller Menschen vor Gott; ohne den Unterschied zwischen Arm und Reich, oder die im Plane der göttlichen Vorsehung gelegene ungleiche Vertheilung der Güter dieser Erde für ein Uebel zu erklären, wußte sie die im Heidenthum nur immer mehr sich erweiternde Kluft gänzlich zu schließen, oder wenigstens zu überbrücken; ohne die zu Recht bestehende sociale Ordnung zu stören, gelang es ihr, in kurzer Zeit das Angesicht der Erde zu erneuern. Da staunte wohl die damalige heidnische Welt mit Recht, als sie zum ersten Male sah, wie die Kirche den Sclaven an der Seite seines Herrn zu demselben Taufbrunnen führte, um beide in dem Einen Bade der Wiedergeburt zu Kindern Gottes und zu gleichberechtigten Erben des Himmels umzuschaffen. Zwar blieb der Sclave, was er war, das Eigenthum seines Herrn und keines der Gesetze des Staates bezüglich ihres beiderseitigen Verhältnisses wurde

[1]) Georg. II, 449. [2]) De legib. XI.

durch den Empfang der Taufe verletzt; gleichwohl war dieses Verhältniß jetzt ein ganz anderes geworden: die friedliche und auf christlichen Motiven beruhende Emancipation der Sclaven begann, und Gott allein kennt die Zahl der Sclaven, welche in Folge der Taufe ihrer Herren oder ihrer eigenen Bekehrung zum Christenthum die Freiheit erhielten. Noch größer aber mochte das Staunen wenigstens vernünftig denkender Heiden sein, als sie sahen, daß den Armen, welche sie bisher nur verachten gelernt, im Christenthum sogar eine bevorzugte Stellung angewiesen wurde, wie die Kirche in aller Liebe für sie sorgte, und selbst ihrer Kostbarkeiten nicht schonte, um sie bekleiden und ihren Hunger stillen zu können. Und die Armen, wie mochten sie staunen, als sie vernahmen, daß Gott selbst ihren Stand geadelt, indem er bei seiner Erscheinung auf Erden gerade die Armuth sich gewählt, die der Heide als einen Fluch der Götter zu betrachten pflegte. Und wenn endlich, ermuntert durch das Wort und das Beispiel der Kirche, der Reiche gern sein Vermögen mit dem Armen theilte, oder wenn er all' seine Habe an die Armen verschenkte, um fortan selbst in der Nachfolge seines Herrn und Gottes ein Leben der Armuth und der Entsagung zu führen, wie war nicht dadurch allein schon ein Theil der damaligen socialen Frage gelöst, und der Weg zur vollständigen Lösung derselben gewiesen.

Da brach die Völkerwanderung herein, und die Kirche, welche allein sich in diesem Sturm bewährt hatte, sah sich genöthigt, zum zweiten Mal an die Lösung einer ebenso großartigen als schwierigen socialen Frage zu gehen. Wie weit ihr diese Lösung gelungen, zeigt die Geschichte des Mittelalters.[1]) All das wahrhaft Große, woran jenes Jahrtausend vom 5. bis zum 15. Jahrhundert so reich ist, in geistiger wie in materieller Beziehung, ist zum bei weitem größten Theile mittelbar oder unmittelbar das Werk der Kirche. Vergleichen wir z. B., um bei dem Nächstliegenden zu bleiben, den Zustand Deutschlands und seiner Bewohner zur Zeit, als die ersten Glaubensboten den Rhein überschritten, um in den östlich davon gelegenen Gauen das Evangelium zu verkünden, mit dem Bilde, welches jüngst ein ebenso gelehrter als treuer Historiker von Deutsch-

[1]) Man sehe hierüber die Artikel „vom Mittelalter" in den hist.-pol. Blättern, 79, 329, ff. 431, ff. 577, ff. 905, ff. und 80, 89, ff.

land unmittelbar vor der verhängnißvollen Katastrophe am Anfang des 16. Jahrhunderts entworfen hat[1]) und man wird sich wundern müssen über den Fortschritt eines Volkes unter der leitenden Sorgfalt der Kirche. Dasselbe gilt von den ehemaligen Provinzen des weströmischen Reiches, nachdem die germanischen Stämme von denselben Besitz genommen, wenn wir ihre geistige und materielle Entwicklung im Verlaufe des Mittelalters verfolgen wollen. Und wir werden den Erfolg der Kirche um so mehr bewundern müssen, je größer die Hindernisse waren, welche eine rohe, ungezügelte und man möchte sagen, überschäumende Naturkraft ihrem Wirken entgegenstellte.

Das Böse, die Sünde ist einmal in diese Welt gekommen, und mit der Sünde alles zeitliche Elend und bei dem freiem Willen des Menschen lassen sie sich auch nicht mehr aus dieser Welt verbannen. Aufgabe der Kirche kann es nur sein, direkt das Werk der Erlösung unter den Menschen fortzusetzen, und eben damit indirekt auch die zeitlichen Uebel zu mindern, soweit die Menschen selbst ihr mit einem guten Willen entgegenkommen. Deshalb darf es nicht auffallen, wenn wir während des ganzen Mittelalters, wie zu jeder anderen Zeit, neben einer heroischen Tugend auch tiefe moralische Versunkenheit finden, und in Folge dessen neben einer herrlich gegliederten Ordnung sociale Zustände, wie wir sie wahrlich nicht zurückwünschen möchten. Ueberhaupt waren und werden die socialen Zustände nie von der Art sein, weder in einzelnen Ländern noch unter ganzen Völkerfamilien, daß sie nicht Theil nehmen sollten an dem Mangelhaften, welches allem Menschlichen anklebt; sie waren und werden stets einer Verbesserung und Vervollkommnung nicht blos fähig, sondern auch bedürftig sein. So war auch die Kirche im Mittelalter nicht im Stande, die „sociale Frage" vollständig zu lösen und aus der Welt zu schaffen; gewiß aber ist, daß es damals keine „sociale Frage" im Sinne der Gegenwart gab, ja nicht einmal geben konnte, daß man damals nicht aus einem einzigen Munde, geschweige denn aus dem Munde von Tausenden, ja selbst von Millionen den drohenden Ruf vernehmen konnte: „Den Himmel habt ihr uns genommen, jetzt wollen wir die Erde mit euch theilen."

[1]) Johannes Janssen, Geschichte des deutschen Volkes seit dem Ausgang des Mittelalters. Freiburg bei Herder. Bd. I.

Der Socialismus der Gegenwart,[1]) dessen Pfahlwurzel im Unglauben steckt, während seine Seitenwurzel im Gebiete des Materiellen sich ausbreiten und aus demselben reichliche Nahrung ziehen, war im Mittelalter eine unmögliche Erscheinung. Daß aber die damalige Gesellschaft frei blieb von den Gefahren, welche der heutigen Gesellschaft von Seite der socialen Revolution drohen, das hatte sie zunächst der Kirche überhaupt, insbesonders aber und nicht zum geringsten Theile den Klöstern zu verdanken.[2]) Letzteres nun ist es, was wir in den folgenden Blättern beweisen wollen.

Ehe wir jedoch daran gehen, die sociale Bedeutung der Klöster im Mittelalter, wenn auch nur in allgemeinen Umrißen zu zeigen, wird es nöthig sein, wenigstens einen flüchtigen Blick auf die außerordentlich große Anzahl jener kirchlichen Institute zu werfen, welche bis zum Ausgang des 15. Jahrhunderts hin den Boden Europas bedeckten. Man kann sich hievon einen beiläufigen Begriff machen, wenn man liest, daß z. B. in England allein in dem verhältnißmäßig kurzen Zeitraume von 150 Jahren (1066—1216) mehr als 550 Klöster gestiftet wurden, darunter nicht wenige, deren Ruinen heut zu Tage noch Bewunderung erregen; so konnte Heinrich VIII. nur in England (mit Ausschluß von Schottland und Irland) 374 kleinere und 168 größere Klöster aufheben, in Irland aber nahezu an 700 Klöster vernichten. Im Jahre 1098 wurde der Cistercienserorden gegründet; nur wenige Jahre später trat der hl. Bernard mit 30 Gefährten in diesen Orden, und wurde gewissermaßen der zweite Stifter desselben. Er selbst gründete noch 72 Klöster; in dem kurzen Zeitraum von 50 Jahren aber, nämlich von 1175—1225, wurden in den verschiedenen Ländern Europas nicht weniger als 150 Cisterciensерabteien gegründet, wovon 23 allein auf das Jahr 1200 entfallen; zur Zeit seiner höchsten Blüthe zählte der Orden mehr als 2000 Manns- und mehr als 6000 Frauenklöster. Von der Anzahl der Benediktinerklöster, welche sich allein der Reform von Clugny anschloß, und nahezu 2000 betrug, mag man überhaupt auf die Zahl der Klöster dieses ältesten

[1]) Es gibt auch einen Socialismus im guten Sinne des Wortes, von welchem jedoch hier nicht die Rede ist. [2]) Ueber die Bedeutung der religiösen Orden für die Kirche und die menschliche Gesellschaft überhaupt sehe man die „Stimmen aus Maria-Laach" vom Jahre 1875. Bd. IX. S. 247, ff. 370, ff. und 481 ff.

und über ganz Europa hin am meisten verbreiteten Ordens schließen.[1]) Nehmen wir dazu die beiden großen Orden des hl. Dominicus und des heil. Franz von Assisi, wovon ersterer 5 Jahre nach seiner Stiftung bereits 60 Klöster zählte und zur Zeit seiner höchsten Blüthe in 45 Provinzen und 12 besonderen Congregationen die ganze katholische Welt umfaßte, während der Franciskaner-Orden bereits 40 Jahre nach dem Tode seines heiligen Stifters, also im Jahre 1264 in 33 Provinzen mehr als 8000 Klöster und mehr als 200.000 Mitglieder zählte; nehmen wir dazu die vielen Klöster anderer Orden, wie der Augustiner, der Prämonstratenser, der Carmeliten, der Carthäuser[2]) u. s. w., so kann es nicht mehr überraschen, wenn man hört, daß eine einzige Stadt, wie Florenz, in der Mitte des 13. Jahrhunderts mehr als 150 Klöster besaß, oder daß man gegen Ende des 15. Jahrhunderts Deutschland nach allen Richtungen durchziehen und dabei jede Nacht in einem Kloster zubringen konnte, ohne genöthigt gewesen zu sein, des Tages mehr denn 5—6 Stunden Weges zu machen. Nicht unerwähnt dürfen wir auch die geistlichen Ritterorden lassen, welche von besonderer socialer Bedeutung geworden, doch sollen sie hier nicht weiter berücksichtigt werden. Endlich bemerken wir noch, daß wir wohl annehmen dürfen, daß die Zahl der Frauenklöster jener der männlichen Klöster wenigstens gleich kam, wenn sie nicht sogar größer war. Und all diese Orden, welche im Laufe des Mittelalters entstanden — von den manigfaltigen Reformen und Verzweigungen derselben nicht zu sprechen — waren etwa nicht blos in ihrer äußeren Erscheinung verschieden, sondern entsprachen auch nach ihren verschiedenen Regeln und Einrichtungen den mannigfachsten Bedürfnissen der Gesellschaft überhaupt und der einzelnen Menschen insbesonders, namentlich in einer noch gläubigen Zeit, indem einige

[1]) Man zählte bis zur Mitte des 15. Jahrhunderts nicht weniger als 15.000 Benediktinerklöster, von denen viele die Zeit ihres Bestehens nach Jahrhunderten berechneten. Wir möchten hier auf ein jüngst bei Woerl in Würzburg erschienenes Werk aufmerksam machen, welches den Titel führt: „Ein Benediktinerbuch Geschichte und Beschreibung der bestehenden und Aufführung der aufgehobenen Benediktinerstifte in Oesterreich Ungarn, Deutschland und der Schweiz, von Sebastian Brunner". Nach der Einleitung (S. 3) soll „eine fernere Schrift über die in Oesterreich-Ungarn noch bestehenden Chorherren-, Cistercienser- und Dominicaner-Klöster nachfolgen." [2]) Selbst dieser so strenge Orden zählte um die Mitte des 14. Jahrhunderts mehr als 200 Mönchs- und Nonnenklöster.

Orden in strengster Abgeschiedenheit von der Welt sich ganz dem Gebet, dem beschaulichen Leben und Werken der Buße widmeten, während andere in den verschiedensten Richtungen nach außen hin thätig waren. (Fortsetzung folgt.)

Das kirchliche Fastengebot.

„Indicta certis diebus jejunia, et a quibusdam cibis abstinentiam observato."

Von Canonicus Anton Erdinger, Seminardirector in St. Pölten.

Clemens von Alexandrien, Vorsteher der berühmten Katecheten-schule daselbst, hat unter anderen Werken auch den „Pädagog" geschrieben, worin er von dem practischen Leben des Christenthums handelt. Als der erste Pädagog gilt ihm Christus [1]), weil bei ihm Lehren und Leben im Einklange stand, und er somit jene Momente in sich vereinigte, die zu einem ersprießlichen Resultate beim Unterrichte und bei der Erziehung erforderlich sind.

Der göttliche Heiland hat seine Mission als sittlicher Erzieher des Menschengeschlechtes seiner Kirche anvertraut. „Pasce agnos meos, pasce oves meas",[2]) sprach er zu dem ersten, von ihm selbst bestellten Oberhaupte der Kirche. Ihre Kinder müssen also zu ihr in die Schule gehen, und auf ihre Stimme hören in allen Dingen, die in das Bereich des sittlichen Lebens fallen.

In dieses Bereich gehört unbestritten auch die Fasten-Disciplin. Beten, Fasten und Almosen bilden ja die Collectiv-Begriffe alles sittlichen und gottgefälligen Handelns, indem das Beten alle Acte des Gottesdienstes, das Fasten alle Acte der Selbstverläugnung [3]), und das Almosen alle Acte der Nächstenliebe, mit anderen Worten, alle Pflichten, welche der Christ gegen Gott, sich selbst, und den Nächsten hat, in sich schließt.

Durch die Bemerkung, das Fasten begreife in sich alle Werke der Selbstverläugnung, ist der Begriff desselben im weiteren Sinne gegeben. Im engeren Sinne versteht man darunter das Enthalten von Speisen entweder in Bezug auf ihre Qualität oder Quantität. Demgemäß theilen sich die Tage, wo die Kirche dießbezüglich ge-

[1]) Alzog, Patrologie, 2. Aufl. S. 125. — [2]) Joann. 21. 15—16. — [3]) „Quae ad mortificandam carnem conducunt, ut ciborum delectus et jejunia." Conc. Trid. 25. sess. 21. c. de reform.

bietend auftritt, in Abstinenztage (Qualität) und Jejunialtage (Quantität.) An den ersteren verbietet sie den Genuß des Fleisches jener Thiere, welche auf der Erde — dem Festlande — leben und athmen [1]), sowie Alles, was von ihnen stammt, oder gewonnen wird [2]), an den letzteren kommt, allgemein gesprochen, zur Enthaltung vom Fleische noch die nur einmalige Sättigung im Tage hinzu.

Wer Augen hat zu sehen, und Ohren, zu hören, der wird sich der traurigen Wahrnehmung nicht verschließen können, daß die kirchliche Fasten-Disciplin in ihrer Zweitheilung bei vielen, vielen Katholiken im Argen liegt, d. h. nicht beachtet wird. Auch die seit einem Jahrhundert eingetretene Milderung durch Dispensen hat an der Sache nichts gebessert, sondern nur einen neuen Beleg zu dem Satze gebildet, „quod nimia dispensatio sit legis dissipatio." Der abgestandene Theil der Katholiken spricht einfach: „Non serviam" [3]), und der weichliche Theil hat fort und fort das Wort im Munde: „Imminue paululum jugum gravissimum, et serviemus tibi." [4])

Ist denn die Kirche eine Tyrannin? Welcher vernünftige Mensch, ich will nicht sagen welcher gläubige Katholik getraute sich dieses zu behaupten! O sie ist eine gute Mutter, und wenn sie mit dem Fastengebot ihren Kindern wehe zu thun scheint, so hat sie eben den Nutzen im Auge, welcher ihnen aus dessen Beobachtung erwächst. Dieser Nutzen bezieht sich auf die Seele und den Leib des Einzelnen, und folgerichtig dann auf die ganze Gesellschaft, er ist ascetischer, sanitärer und socialer Natur.

1. „Wenn mir Jemand nachfolgen will, der verläugne sich selbst, und nehme täglich sein Kreuz auf sich und folge mir nach." [5]) In diesem Ausspruche Christi liegt für die Kirche, welche gleich Gott will, daß alle Menschen selig werden, die Berechtigung, ja die Verpflichtung, den Gläubigen Werke der Selbstverläugnung, wozu zweifelsohne auch das körperliche Fasten gehört, aufzulegen. Würde sie es nicht thun, so wäre sie einer Mutter ähnlich, welcher an dem Wohl oder Wehe ihrer Kinder nichts gelegen ist.

Nun ist unter den drei Sündenmüttern die Concupiscentia carnis vielleicht die fruchtbarste, und unter ihren Sprossen Fraß

[1]) S. Thom. Aquin. 2. 2. qu. 147. a. 8. c. — [2]) „Par autem est, ut quibus diebus a carne animalium abstinemus, ab omnibus quoque, quae sementivam carnis trahunt originem, jejunemus." S. Gregor M. — [3]) Jerem. 2. 20. — [4]) 3. Reg. 12. 4. — [5]) Luc. 9. 23.

und Völlerei der unbändigste. Seine Verwüstungen erstrecken sich auf Leib und Seele dessen, der sein Sclave ist, häufig auch auf Leib und Seele der Mitmenschen.

Diesen traurigen Excessen nun will die Kirche begegnen, indem sie ihre Kinder von Jugend auf erst durch das Abstinenz-, und später durch das Jejunialgebot anhält, die Gaumenlust zu bezähmen, so dem Geiste die Herrschaft über den Leib zu erringen, und das gottgewollte Verhältniß zwischen beiden zu behaupten oder wieder herzustellen. „Rogat te praepositus, ut a te regi possit subjectus.“ [1]) Der hl. Augustin [2]) gebraucht einen Vergleich, der hier einen Platz finden mag. „Wenn Jemand ein Pferd hat, welches ihn durch ungeberdiges Benehmen abwerfen könnte, so zieht er demselben, um sicher zu reisen, am Futter ab, und erreicht so durch Hunger, was er durch den Zaum nicht erreicht haben würde.“ Dann macht er die Anwendung: „Das Pferd ist mein Leib, die Reise geht nach (dem himmlischen) Jerusalem, da will er oft ausreißen, und mich vom Wege, der da Christus ist, wegschleudern. Thue ich da nicht gut, wenn ich ihn durch Fasten zügle?“ Und, fragen wir, thut die Kirche nicht gut, beabsichtigt sie nicht unser Bestes, wenn sie unserer Trägheit und Unentschlossenheit im Kampfe mit der Sinnlichkeit, hier mit der Gaumenlust, durch ihr Gebot zu Hilfe kommt? Wenn sie auf diese Weise den Sünden die Quelle abschneidet, und dem Willen Gelegenheit schafft, im Entbehren und Ertragen sich zu üben, und so in der geistigen Gymnastik eine Fertigkeit zu gewinnen? Jeder Sieg des Willens über die Concupiscentia carnis ist zugleich ein Tugendact, und oft wiederholt gestaltet er sich zur Tugend selbst. So viele Arten von Sünden also das Fasten verhütet, — damnum cessans — so viele entgegengesetzte Tugenden können eben dadurch in die Erscheinung treten — lucrum emergens, — was auch die Fastenpräfation andeutet: Vitia comprimit, virtutem largitur. Der Eifer im Fasten steht mit dem Voranschreiten in der sittlichen Vollkommenheit im geraden Verhältnisse: Je mehr, desto mehr. Die großen Heiligen sind auch große Faster gewesen. Die Einsiedler in der thebaischen, syrischen und arabischen Wüste wurden zwar nicht ausschließlich deßhalb, wohl aber auch deßhalb Asceten genannt.

[1]) S. August. in tractatu de utilitate jejunii. — [2]) L. c.

Der ascetischen Vortheile des Fastens wegen können die heiligen Väter diese Uebung der Selbstverläugnung nicht genug loben. „Jejunium semper cibus virtutis fuit“ schreibt Leo der Große; und Petrus Chrysologus: „Wenn wir fasten, muß der Teufel hungern, da er sich sonst an unseren Fehlern sättigt“; Chrysostomus aber: „Das Fasten ist das Leben der Tugenden, die Stärke des Geistes, die Schule der Verdienste.“

Hiemit ist der ascetische Nutzen, welchen die Beobachtung des kirchlichen Fastengebotes mit sich im Gefolge hat, wohl nicht erschöpfend dargethan, aber doch hinlänglich klar angedeutet.

2. Die Kirche erweist sich durch ihr Fastengebot nicht bloß dem einen Theile des Menschen, der Seele, freundlich und nützlich, sondern auch dem anderen Theile, dem Leibe. Bei denen, auf welche sich ihr Gebot erstreckt, und insoweit es sich auf sie erstreckt, leidet die Gesundheit nicht bloß nicht, sondern gewinnt vielmehr — das Fasten hat auch sanitäre Vortheile.

Für's Erste steht fest, daß es dem Leibe mehr frommt, wenig als viel zu essen. „Schlaflosigkeit und Grimmen sind für den Unmässigen, ein gesunder Schlaf für den Mässigen.“ [1]) „Auf den Genuß von vielen Speisen folgt Krankheit . . .“ [2]) In der Krankheit selbst aber wissen die Aerzte kein wirksameres Mittel als das Fasten zu verordnen. In Mailand ist das Remedium Carolinum sprichwörtlich und schreibt es sich von seinem heiligen Bischofe Carolus Borromaeus her, dessen Eifer im Fasten das Brevier mit den Worten berichtet: „Abstinentia fuit admirabili; jejunabat saepissime, pane tantum et aqua, solis quandoque lupinis contentus.“ Was aber dem Kranken zur Gesundheit verhilft, muß auch dem Gesunden gut bekommen.

Damit ist auch die nur einmalige Sättigung an Jejunialtagen gerechtfertigt, und zwar um so mehr, als nach herkömmlicher Gewohnheit ein kleines Frühstück [3]), und die Collatio vespertina gestattet ist. Ja vorurtheilsfreie Aerzte und Physiologen bemerken, daß in unseren Gegenden das Zusammenfallen des Frühjahres und der vierzigtägigen Fastenzeit, wo den Katholiken die nur einmalige Sättigung im Tage zur Pflicht gemacht wird, ein den Gesundheits-

[1]) Sirach. 31, 23—24. — [2]) L. c. 37. 33. — [3]) Gury, Casus conscientiae pag. 143.

verhältnissen sehr zu Statten kommender Umstand sei. Wie in der Pflanzenwelt um diese Zeit die Säftebildung stattfindet, und es da überall treibt und gährt, so wird auch im menschlichen Organismus das animalische Leben intensiver. Je schneller aber eine Locomotive läuft, desto verhängnißvoller wird für sie ein auch nur kleiner Unfall, der sie trifft. Durch das Entziehen von Speisen wird jedoch in dieser jährlich wiederkehrenden Sturm- und Drangperiode durch das kirchliche Fastengebot ein Hemmschuh geboten.[1])

Aber die Pflanzenkost an den Abstinenztagen! Unsere Fastenspeisen gehören nicht durchwegs dem Pflanzenreiche an, und so weit sie aus demselben genommen sind, nützen sie der Gesundheit eher, denn daß sie ihr schaden würden. Sowie die Luftveränderung dem leiblichen Wohlbefinden zuträglich ist, so auch der Stoffwechsel. Es ist eben ein Beweis, daß die Verdauungsorgane ihrer Bestimmung nicht mehr nachkommen, wenn sie nur auf eine bestimmte Gattung des zugeführten Materials arbeiten. Ueberdieß ist gewiß die Pflanzenkost die ursprünglichste des Menschen gewesen. Die heilige Urkunde nennt nur noch das Salz und die Milch. „Initium necessariae rei vitae hominum sal, lac, panis similagineus et mel, et botrus uvae, et oleum.“ [2]) Harwod hat aus dem Bau des menschlichen Geruchsorganes, welcher mit dem der pflanzenfressenden Thiere übereinstimmt, geschlossen, daß dem Menschen anfangs die Nahrung aus dem Pflanzenreiche angewiesen war [3]), auf welchen Schluß man wohl auch nach Genes. 2. 19. kommen muß. Demgemäß wäre die Praxis der Vegetarianer eine Rückkehr zu dem Ursprünglichen. Sei dem wie immer, wahr ist, daß die Pflanzenkost nicht viel weniger Nahrungsstoff bietet, als die Fleischkost, indem der Kleberstoff der Cerealien und Leguminosen dem Faserstoff des Fleisches so ziemlich das Gleichgewicht hält. Der Kleber aber ergänzt das Blut, und trägt zum Muskelbau eben so gut bei, als der Faserstoff.

Fassen wir das Ganze im Parere eines Arztes zusammen, welcher schreibt: „Der hygienische Schwerpunkt des Fastens liegt gerade darin, daß das gewohnte Schema der Ernährung, das für sehr Viele geradezu eine Uebernährung ist, für eine kurze Zeit verlassen, und der Organismus gezwungen wird, mit einer minderwerthigen Zufuhr haus-

[1]) Vergl. „Natur und Offenbarung“ Jahrg. 1863, S. 311. — [2]) Eccli. 39. 31. — [3]) Werner, System der christlichen Ethik, 3. Bd. S. 317.

zuhalten. Das wird nun durch passende Verwendung der Vegetabilien, die uns in so reicher Auswahl zu Gebote stehen, möglich, und gerade, weil dann die Ernährung sich nicht im gewohnten Geleise bewegt, an die Stelle des Stickstoffüberschusses beispielsweise für den betreffenden Tag ein kleiner Ausfall getreten ist, und die Accomodationsfähigkeit des Körpers auf die Probe gestellt wird, gerade deßhalb hat das Fasten eine für die physiologische Verrichtung sehr wichtige Bedeutung." [1])

Fügen wir noch hinzu, daß Jene, welche bloß vom Pflanzenreiche sich nährten, und auch da die Quantität sehr beschränkten, ein hohes Alter erreichten [2]), so muß wohl zugegeben werden, daß die Kirche mit ihrem Fastengebote der leiblichen Gesundheit ihrer Kinder gute Dienste leistet.

3. Das kirchliche Fastengebot hat auch für die Gesellschaft eine glückliche Rückwirkung, also auch eine sociale Seite. Mens sana in corpore sano wurde von jeher als höchstes Lebensglück bezeichnet, und wir lassen es gelten, wenn man unter Mens sana ein reines Gewissen, eine gesunde Seele versteht. Da nach dem Vorhergehenden das Fastengebot diese beiden Factoren eines glücklichen Lebens bei den Einzelnen anstrebt, und die Völker- und Staatenfamilien aus Individuen bestehen, so wird es um Völker und Staaten um so besser bestellt sein, je höher der Percentansatz derer ist, welche sich einer gesunden Seele und eines gesunden Leibes erfreuen. Und als je größer sich dieser Procentansatz herausstellt, desto größer ist auch die Garantie für das kommende Geschlecht, das, wie jeder Arzt weiß, und Alban Stolz in seinem „Menschengewächs" so klar nachgewiesen hat, die guten physischen und psychischen Eigenschaften seiner Aeltern als natürliches Erbtheil mit auf die Welt bringt — „hereditas sancta nepotes eorum. [3])"

Die sociale Wichtigkeit unseres Kirchengebotes als Erziehungsmittel der Menschen muß auch unserer materialistisch gefärbten Zeit durch den Beweis vom Gegentheil in die Augen fallen, wenn man nämlich auf die Folgen der Nichtbeachtung desselben hinweist. Die

---

[1]) Dr. Stöhr, Pastoralmedicin, S. 107. — [2]) Aus Vielen seien genannt der hl. Anton Eins., welcher nur Wasser und Brot, und zwar erst nach Sonnenuntergang genoß, dabei aber 105 Jahre alt wurde, und der hl. Paphnius, der bei der gleichen Nahrung ein Alter von 90 Jahren erreichte. — [3]) Eccli. 31. 12.

Unmäßigkeit, Verschwendung und Befriedigung der Genußsucht in allen ihren Auszweigungen ruinirt nicht bloß die Familien, sondern bevölkert auch zum großen Theile alle jene Anstalten, die auf öffentliche Kosten erhalten werden müssen. Die Spitäler, Findel-, Waisen-, Siechen- und Armenhäuser, die Irren- und Strafanstalten bekommen ein bedeutendes Contingent ihrer Bewohner deßhalb, weil man die Anleitung der Kirche zur Mäßigkeit, Sparsamkeit, Selbstbeherrschung und Unterdrückung des niederen Begehrungsvermögens leichtsinnig von sich weist. Welch' ungeheure Summen würden dem Gemeinwesen, der Gesellschaft erspart bleiben, wenn jene enorme Kopfzahl wegfiele, die durch eigene Schuld sich den Weg in die genannten Häuser und Anstalten gebahnt hat.

Wir sind am Ende, und fügen nur noch einen Zug aus dem Leben des frommen Cardinals Stanislaus Hosius an. Seine Freunde riethen ihm, zur Erhaltung der Gesundheit sein Fasten in etwas zu mäßigen. Doch er antwortete: Es steht geschrieben: „Ehre Vater und Mutter, auf daß du lange lebest auf Erden." [1]) Mein Vater aber ist Gott im Himmel, meine Mutter die Kirche auf Erden. Jener will, daß ich faste, diese, daß ich an bestimmten Tagen faste. Gerne gehorche ich beiden, und hoffe deßhalb auch, daß ich lange leben werde. Hosius starb im gesegneten Alter von 74 Jahren. Ja, der Gehorsam gegen die Kirche ist es, welcher bei der Einhaltung ihres Fastengebotes schwer in's Gewicht fällt, und in ascetischer, sanitärer und socialer Hinsicht von so glücklichen Folgen begleitet ist, der Ungehorsam hingegen das, quod „coinquinat hominem" [2]), und vielfachen Schaden bringt.

Das Walten der göttlichen Vorsehung durch die Heiligen des 18. Jahrhunderts.

II.

Von Universitäts-Professor Dr. Josef Kopallik in Olmütz.

Die Signatur des achtzehnten Jahrhunderts ist die Fortentwicklung der Ideen des Protestantismus auf religiösem, socialem und politischem Gebiete. Die Mißachtung der kirchlichen Auctorität gebar nicht nur zahlreiche religiöse Secten, sondern brachte auch

[1]) Exod. 20. 12. — [2]) Matth. 15. 11.

gefährliche Geheimbünde hervor, welche den Sturz des Thrones und Altares sich zum Ziele erkoren, die Sittenzucht untergruben, die Grundsätze des Indifferentismus, ja selbst der Feindseligkeit gegen die Religion in die Schule verpflanzten und die Wissenschaft zu entchristlichen suchten. In diesem furchtbaren Zersetzungsprocesse bewährte sich aber der göttliche Schutz der Kirche und die ihr allein auf Erden verheißene Unvergänglichkeit. Gott erweckte heilige Männer von bewunderungswürdiger Tugend und seltenen Geistesgaben, welche durch Wort und That der gefährlichen Zeitströmung entgegen zu wirken suchten. In dem Leben der heiligen und verehrungswürdigen Männer des vorigen Jahrhunderts können wir ein dreifaches Apostolat unterscheiden, nämlich das des Tugendbeispieles, worüber wir bereits gesprochen haben, ferner das Apostolat des Unterrichtes und der Erziehung und endlich das der Wissenschaft.

1. Wir meinen hier vorzüglich den Unterricht und die Erziehung der Kinder in der Schule. Was die religiöse Unterweisung der Erwachsenen anbelangt, so haben wir bereits eine lange Reihe von Männern des achtzehnten Jahrhunderts aufgezählt, welche mit dem Apostolate ihres Tugendbeispieles zugleich auch eine ganz außerordentliche Missionsthätigkeit verbanden und durch ihr gesegnetes Wort Tausende belehrt, die Finsternisse des Unglaubens und der Unwissenheit verscheucht und das Licht des christlichen Glaubens und der Wahrheit allüberall verbreitet haben.

Unter jenen Männern aber, welche sich den Unterricht und die christliche Erziehung der Jugend zum Ziele setzten, steht Einer obenan, welcher durch die Heiligkeit[1]) seines Lebens der katholischen Kirche zur größten Zierde gereichte und für die Mit- und Nachwelt ein Wohlthäter geworden ist; es ist dies der ehrwürdige Diener Gottes Johann Baptist de la Salle.

Um nun zu zeigen, wie die göttliche Vorsehung die Wege bereitete und sich dieses gottbegeisterten Mannes bediente, um der Menschheit ein Heilmittel zu bieten gegen die Krankheit des jansenistischen Zeitgeistes und gegen die unglückseligen Verirrungen des Unglaubens: so sei uns gestattet, die wichtigsten Lebensmomente la Salle's zu skizzieren.

Zu Rheims am 30. April 1651 geboren, stammte la Salle von einer vornehmen Familie und zeigte schon frühzeitig eine große

[1]) In dem Decrete der Congreg. s. rit. vom 1. Nov. 1873 (Acta s. sed. VII. 156.) heißt es: „Innocens manibus et mundo corde adolescentiam transegit . . . . . Exemplum fuit fidelium in verbo, in conversatione, in charitate, in fide, in castitate.“ Ferner: „Ita constare de virtutibus theologalibus fide, spe et charitate in Deum et proximum nec non de cardinalibus, prudentia, justitia, fortitudine, temperantia earumque adnexis venerabilis servi Dei Joannis Baptistae de la Salle in gradu heroico, ut procedi possit ad discussionem quatuor miraculorum.“

Neigung zum geistlichen Stande. Er erhielt den ersten Unterricht im väterlichen Hause und besuchte hierauf die Universität seiner Vaterstadt, wo er bald seine Mitschüler sowohl durch seinen musterhaften Lebenswandel als auch durch seine Kenntnisse überragte. In seinem 16. Lebensjahre erhielt er ein Canonicat am Dome zu Rheims. Zum Behufe seiner weiteren Ausbildung in der Theologie begab er sich jedoch nach Paris. Der alsbald erfolgte Tod seiner Eltern nöthigte ihn aber, die Studien zu unterbrechen und nach Rheims zurückzukehren. Dies sollte in der Hand der göttlichen Vorsehung gerade das Mittel werden, um den jungen Theologen in die ihm zugedachten Lebensbahnen zu leiten. Einer seiner Mitbrüder, der Domherr Roland, stiftete damals zu Rheims die Genossenschaft der Schwestern vom Kindlein Jesu, um der weiblichen Jugend einen unentgeltlichen Schulunterricht zu verschaffen. Die Kräfte Rolands waren jedoch für dieses Unternehmen zu schwach, weßhalb sich derselbe gezwungen sah, in la Salle einen Mitarbeiter herbeizuziehen. Dieser gewann nun von Jahr zu Jahr immer mehr Interesse an der Erziehung und dem Unterrichte der Kinder und entschloß sich, nach dem Tode Rolands die Leitung der erwähnten Genossenschaft zu übernehmen. Ueberdies gründete er auch in Verbindung mit einem frommen Laien, Namens Hadrian Niel, in seiner Vaterstadt zwei Schulen für Knaben, nahm die Lehrer derselben in sein Haus auf, gab ihnen eine bestimmte Tagesordnung und erzielte hiedurch ein engeres gemeinschaftliches Leben und Wirken derselben.[1]) Es geschah dies im Jahre 1680. La Salle ertheilte auch selbst den Kindern Unterricht und führte mit seinen Gesinnungsgenossen ein durch christliche Armuth geheiligtes Leben, stets darauf bedacht, seiner Umgebung den Sinn für Gottseligkeit, Demuth und Uneigennützigkeit einzuflößen. Um zu zeigen, daß er sich einzig und allein auf den Schutz und das Walten der göttlichen Vorsehung verlasse, resignirte er auf sein Canonicat, verkaufte seine Güter und vertheilte den Erlös dafür bei einer eintretenden Hungersnoth unter die Armen. Dieser Act der Lostrennung von allem Irdischen und der aufopfernden Nächstenliebe zog ihm den reichlichsten Segen des Himmels zu, und verlieh seinen

[1]) Die Bulle, durch welche Benedict XIII. dieses Institut approbirte, schildert die Motive la Salle's mit folgenden Worten: „Pius Dei famulus Joannes Baptista de la Salle . . . . pie considerans innumera, quae ex ignorantia omnium origine malorum proveniunt, scandala praesertim in illis qui vel egestate oppressi vel fabrili operi, unde vitam eliciunt, operam dantes quarumvis scientiarum humanarum ex defectu aeris impendendi non solum penitus rudes sed quod magis dolendum est elementa religionis Christianae persaepe ignorant, quoddam institutum sub titulo fratrum scholarum Christianarum nuncupatorum . . . ad Dei laudem et pauperum levamen . . . . . fundavit in civitate Rhemensi.“ S. Krebs, Leben des ehrwürd. Dieners Gottes J. B. de la Salle. Regensburg. 1859. S. 289.

Predigten über Entsagung und Geduld den gehörigen Nachdruck. Die meisten seiner Gefährten ertrugen daher mit Freuden Noth und Entbehrungen, welche ihr geistlicher Vater und Freund aus freiem Entschlusse mit ihnen theilte. Der gute Ruf der neugegründeten Schulen verbreitete sich von jetzt an immer mehr und mehr und es hatte sich eine solche Begeisterung für la Salle Bahn gebrochen, daß manche Studierende ihre Collegien verließen, um unter seiner Leitung an der Erziehung und dem Unterrichte armer Kinder theilzunehmen. Im Jahre 1688 wurde la Salle nach Paris berufen, wo er die in Verfall gerathenen Schulen von Saint-Sülpice übernahm. Er machte hier freudige Erfahrungen, indem es seinem Eifer gelang, wiederum Ordnung und Zucht herzustellen. Freilich zog er sich hiedurch den Neid und die Eifersucht der weltlichen Lehrer zu, die in ihrem Hasse so weit giengen, daß sie gegen ihn bei den weltlichen Behörden wegen angeblicher Beeinträchtigung ihrer Rechte und Privilegien Klage führten und endlich sogar die Wohnung la Salle's plünderten. Zugleich wurde derselbe mit seinen Gefährten dem öffentlichen Spotte preisgegeben, sie wurden als Ignoranten verschrieen und allerlei Beschuldigungen gegen sie erhoben, so daß sich viele ihrer Gönner in Folge dieser Verläumdungen irre machen ließen und sich deßhalb zurückzogen. Doch wurde der Diener Gottes dadurch keineswegs entmuthigt, sondern faßte im Gegentheile den Entschluß, in der Nähe von Paris ein Noviziat für die künftigen Ordensmitglieder einzurichten. Er adaptirte zu diesem Zwecke ein halb verfallenes Gebäude zu Vaugirard. Im Jahre 1694 gab er seinen Genossen eine Regel und legte im Vereine mit denselben die Ordensgelübde ab. Von da an hatten seine Unternehmungen einen glücklichen Fortgang, die von ihm in's Leben gerufenen Freischulen stiegen im Ansehen und lenkten die allgemeine Aufmerksamkeit auf sich. Bald darauf erhielt die neue Congregation der „Brüder der christlichen Schulen“ [1]) auch die Leitung einer Schule in Rom und machte sich des öffentlichen Vertrauens derart würdig, daß ihr Wirkungskreis Jahr für Jahr sich erweiterte. Die Städte Paris, Chartres, Grenoble, Troyes, Avignon, Marseille, Darnetal, Rouen und andere verlangten aus der Mitte der noch jungen Genossenschaft Lehrer für ihre Jugend.[2])

La Salle erlebte selbst noch diese segensreiche Ausbreitung seines Institutes. Im Jahre 1717 legte er die Oberleitung desselben in die Hände eines seiner Mitbrüder, verzichtete auf jegliche Theilnahme an der Führung der Geschäfte, lehnte jede äußere Ehrenbezeugung ab und nahm den letzten Platz unter den Brüdern ein. Wiederholt erklärte er damals, er wolle sich von jetzt an einzig und allein mit

[1]) „Frères des écoles chrétiennes et gratuites.“ — [2]) Vgl. die Approbationsbulle des Ordens vom 7. Februar 1724.

der Vorbereitung auf den Tod befassen. Er hatte wohl die Nähe desselben geahnt und der Mühen, Kämpfe und Opfer genug ertragen, um für ein besseres Leben reif zu sein. Er starb im Rufe der Heiligkeit am Charfreitage den 7. April 1719 in einem Alter von 68 Jahren. Bald darauf, und zwar am 7. Februar 1724, erhielt seine Congregation die päpstliche Approbation durch die Bulle Benedict XIII. „In apostolicae dignitatis solio."

Nach dieser Bulle ist der Zweck dieses segensreichen Institutes „der Unterricht der armen Kinder, damit der Acker des Herrn auf eine fruchtbringende Weise bebaut und die Quelle der Lehre und Weisheit immer mehr verbreitet werde.[1])

Der echt christliche Geist, der die Schöpfung la Salles durchwehte, und dessen enge Verbindung mit Rom[2]) war es, was dem ehrwürdigen Diener Gottes und seiner Congregation zahlreiche Feinde erwarb und unzählige Schwierigkeiten bereitete. Namentlich waren es die Jansenisten, welche sich durch das Institut la Salle's in ihren Tendenzen bedroht fühlten und daher Alles aufboten, um dasselbe zu vernichten. Indem damals ein großer Theil des französischen Clerus durch jansenistische Grundsätze sich beeinflussen ließ, so ist es erklärlich, daß der ehrwürdige Diener Gottes selbst von Geistlichen vielfach angefeindet und verfolgt, ja auf dem Sterbebette noch von dem Erzbischofe von Rouen suspendirt wurde.[3]) Mit Demuth und Ergebenheit ertrug er jedoch diese Leiden, sowie auch die bitteren Kränkungen, welche ihm manche seiner Mitbrüder verursachten und rief hiedurch den Segen des Allmächtigen auf seine Genossenschaft herab.

Durch die echt kirchliche Gesinnung, welche la Salle seinen Ordensbrüdern einzuflößen bestrebt war, ist das neue Institut der Schulbrüder ein kräftiges Bollwerk, nicht nur gegen den Jansenismus, sondern auch gegen die kirchenfeindlichen Bestrebungen der ungläubigen Philosophie geworden, welche in der Form des Materialismus und Rationalismus bereits im achtzehnten Jahrhunderte Frankreich und Deutschland zu unterwühlen suchte.

---

[1]) „Ad ea libenter intendimus, per quae piae Christi fidelium voluntates, praesertim in institutorum fundationibus, ex quibus literarum studia et pauperum adolescentium illis vacare volentium profectus ad fructuosam agri Dominici culturam ac doctrinae et sapientiae incrementa propagantur, suum debitum consequi valeant adimplementum . . ." — [2]) In dem oben citirten Decret Congr. s. rit. ddo. 1. Nov. 1873 heißt es: „Quoniam tunc gliscebat per Gallias Janseniana lues, ut catholicam dissolveret unitatem, Dei servus arctiori se nexu cathedrae Petri devincire sategit." — [3]) In dem eben citirten Decrete heißt es: „At vaferrimi Jansenianae haeresis sectatores damnum praesentientes, quod eis eventurum erat in plebe ex hac sana ac pia adolescentium institutione, ita eum probris, calumniis et vexationibus usque ad extremam vitae horam insectati sunt, ut ipse inter eorum saevitias . . . . efflaverit animam."

Die Vorsehung Gottes fügte es aber, daß sich die christlichen Schulen la Salle's rasch verbreiteten, nicht nur über ganz Frankreich, sondern auch nach Oesterreich und Deutschland, nach Italien und England, ja selbst weit über die Grenzen Europa's hinaus. Beim Tode des Stifters im Jahre 1719 gehörten seiner Congregation 274 Brüder an, welche in 27 Häusern ungefähr 10.000 Zöglinge unterrichteten. Im Jahre 1870 stieg die Zahl der Brüder auf ungefähr 10.000, welche in mehr als 1.100 Häusern bei 400.000 Kinder erzogen. Aus diesen Ziffern ist ersichtlich, welchen Segen die Congregation der Schulbrüder im Laufe der Zeiten stiftete und noch immer stiftet und wie die göttliche Vorsehung sich derselben bedient, um Hunderttausende vor dem Verderben der Irrlehre und des Unglaubens zu schützen, sie für christliche Zucht und Sitte zu gewinnen und ihnen die nothwendigen Kenntnisse für das irdische Leben beizubringen. Treffend entwirft Hettinger[1]) eine Charakteristik der Schulen la Salle's, indem er sagt: „Eines macht sich in den Schulen der Brüder besonders bemerkbar: die große Ordnung und Reinlichkeit bei aller sonstigen Armuth. Die Lehrer haben große Auctorität in der Schule, die Kinder sind höflich, freundlich, still und gesittet . . . der Orden will erziehen, nicht bloß unterrichten, den Verstand entwickeln, aber auch das Herz der Kinder zur Tugend bilden und für die Religion gewinnen. . . . Der Lehrer ist kein Schultyrann, der das Scepter der Ruthe führt, sondern ein ernster, aber sanfter und liebevoller Vater, der im Gebete sein Herz erweicht und in steter Betrachtung und Uebung des Gehorsams seinen von Natur aus stolzen und hochmüthigen Willen gebrochen hat. Es herrscht ein christlicher und darum ein kindlicher Ton in diesen Schulen, der Lehrer ist kein dünkelhafter, hohler Vielwisser, dem es eine Last ist, mit Kindern sich zu beschäftigen, und der darum wie ein Taglöhner bloß um des Brodes willen an ein verhaßtes Tagewerk geht. Gebildet, und zwar viele Jahre lang gebildet in der Schule des göttlichen Kinderfreundes, der die Kleinen zu sich kommen hieß und ihnen das Himmelreich versprach, wird er gerne seinem göttlichen Meister ähnlich, wird Kind mit den Kindern, schwach mit den Schwachen und unwissend mit den Unwissenden, um sie alle hinzuführen zu dem Einen Lehrer Jesus Christus." Es sei uns auch noch gestattet, auf ein Urtheil hinzuweisen, das sich in einem protestantischen Blatte findet.[2]) Daselbst heißt es: „Die Leistungen und Erfolge dieses Ordens sind ganz der Größe und der Entsagung, die er übt, entsprechend. . . . Und wie könnten diese Erfolge auch ausbleiben bei einem Werke, das eine religiöse Basis hat und dessen Förderer

[1]) Vgl. Krebs, Leben des ehrwürd. Dieners Gottes Johann Baptist de la Salle. Regensburg. 1859. S. 271. — [2]) A. a. O. S. 282.

Hingebung und Selbstverläugnung zur Grundbedingung ihrer gesammten Wirksamkeit gemacht haben? Ist es nicht natürlich, daß Männer, denen die Schule nie Mittel, sondern immer nur Zweck des Lebens ist; die nur für diesen Stand, für ihn jedoch vollkommen vorbereitet sind; denen Unzufriedenheit mit ihrem äußeren Lohne, häusliche Sorgen aller Art, Ehrgeiz, Dünkel und andere Leiden, an denen das Herz so manchen Lehrers krankt, nie nahe treten können; die keinerlei Versuche und Neuerungen in Zucht und Lehrweise zu machen wagen, vielmehr bescheiden nur das Eprobte und Bewährte üben, und welche endlich die Ausbreitung des Reiches Gottes als letzten Zweck stets unverrückt vor Augen haben; ist es nicht natürlich, fragen wir, daß solche Männer, fest zu einander haltend, an Ziele gelangen, die ihre weltlichen Berufsgenossen nur selten und nur unter ganz besonders günstigen Verhältnissen erreichen können?"

So hat demnach die göttliche Vorsehung durch la Salle ein Institut in's Leben gerufen, das dem glaubens- und sittenlosen Weltgeist auf dem Gebiete der Schule in überaus segensreicher Weise entgegentrat und in Millionen von Kinderherzen den Samen des christlichen Glaubens und der wahren Bildung legte, welcher im Leben seine sechzig- und hundertfältige Frucht brachte.

2. Sowie die göttliche Vorsehung im achtzehnten Jahrhunderte der Entchristlichung auf dem Gebiete der Erziehung ein Apostolat der Schule entgegenstellte: ebenso schuf sie auch ein Apostolat der Wissenschaft, welches die ungläubige Philosophie zu bekämpfen hatte. Unter den Heiligen des vorigen Jahrhunderts glänzt als Apostel der christlichen Wissenschaft der heilige Alphons Maria von Liguori. Er gehört zu jenen leuchtenden Erscheinungen in der Kirche, welche Gott dazu berief, um das Reich der Wahrheit auf Erden im Kampfe gegen Lüge und Irrthum zu schützen, zu befestigen und zu verbreiten.

Jeder Bischof — so sagt Gregor XVI.[1]) — muß nach dem Ausspruche des Völkerapostels dergestalt mit Heiligkeit und Wissenschaft geschmückt sein, daß er einerseits durch seinen erprobten Lebenswandel der ihm anvertrauten Heerde zum Vorbilde diene, andererseits aber auch dieselbe in gesunder Lehre unterweisen und die Feinde widerlegen könne.

Dieses herrliche Beispiel eines ausgezeichneten Oberhirten hat die göttliche Vorsehung neuerdings der Kirche in dem heiligen Alphons gegeben. Zu Neapel am 27. September 1696 geboren, verlegte sich derselbe nach zurückgelegten Knabenjahren auf das Studium der

1) Vgl. die Canonisationsbulle des heiligen Alphons von Liguori vom 26. Mai 1839. §. 1. sqq.

Rechtswissenschaft und erlangte bereits in seinem 16. Lebensjahre den Doctorgrad. Dem Willen seines Vaters gemäß sollte er die Laufbahn eines Juristen betreten, da ihm hiedurch der Zutritt zu den höchsten Ehrenstellen um so sicherer offen stand, als er neben seinen Kenntnissen und seiner glänzenden Beredsamkeit auch noch die Vortheile hoher Familienverbindungen besaß. Sein Vater gab sich bereits den kühnsten Hoffnungen hin. Allein die göttliche Vorsehung hatte den jungen Rechtsanwalt zu Höherem berufen. Er erkannte bald den ihm zugewiesenen Lebensweg, verzichtete auf eine glänzende Heirat, überließ die Familiengüter bereitwillig seinem Bruder, entledigte sich gänzlich aller irdischen Sorgen und vertauschte den Dienst der Welt mit dem Dienste der Kirche. Nachdem er im Jahre 1725 die heiligen Weihen empfangen, verwendete er all' seine Kräfte und Talente zur Ehre Gottes und zum Wohle der Menschen. Sein nunmehr entfalteter Eifer für das Heil der Seelen und die daraus resultirenden apostolischen Arbeiten waren eine praktische Vorbereitung für sein Apostolat der Wissenschaft Er scheute keine Mühe und keine Beschwerde, um die Sünder wieder zu Gott zurückzuführen. Er besuchte darum häufig die Spitäler, um den Kranken und Sterbenden beizustehen und ihnen die Tröstungen des christlichen Glaubens zu bringen. Mit großer Geduld hörte er die Bekenntnisse der Beichtenden an und verweilte oft bis in die späte Nacht hinein im Beichtstuhle. Von der Kanzel richtete er unzählige Male seine Belehrungen an das Volk und zwar mit einer solchen Gluth und Begeisterung, daß er selbst die Herzen der verkommensten Menschen rührte und daß man in der Kirche häufig lautes Schluchzen und Weinen vernehmen konnte. So wirkte Alphons mehrere Jahre, bis er sich endlich durch die Fügung der göttlichen Vorsehung entschloß, im Jahre 1732 eine neue geistliche Genossenschaft, den Orden des allerheiligsten Erlösers, zu stiften, dessen Aufgabe es sein sollte, dem Dienste der ärmsten und verlassensten Seelen sich zu weihen. Bereits im Rufe großer Heiligkeit und Gelehrsamkeit stehend, wurde Alphons vom Papste Clemens XIII. im Jahre 1762 auf den bischöflichen Stuhl von St. Agatha De Goti erhoben. Nachdem er 13 Jahre lang die ihm anvertraute Kirche mit aller Treue und Sorgfalt musterhaft regiert, nöthigte ihn sein hohes Alter und seine geschwächte Gesundheit, den apostolischen Stuhl um die Erlaubniß zur Niederlegung seines Amtes zu bitten. Nur ungern willfahrte Pius VI. der oftmals vorgebrachten Bitte. Als der Heilige endlich das 91. Lebensjahr erreicht hatte, wurde er von einer schweren Krankheit betroffen, die seinen Tod herbeiführte. Er starb am 1. August 1787.

Besonders ist in seinem Leben — so sagt die Canonisationsbulle [1]) —

[1]) §. 7. „ . . . tanta mentis alacritate in rerum sacrarum studiis versari, ac tantum insumere temporis potuerit, ut doctis aeque ac laboriosis operibus in lucem editis rem Christianam mirifice juverit."

das zu bewundern, daß er mit großer Lebendigkeit des Geistes dem Studium der heiligen Wissenschaften beständig oblag, obgleich er in der Verwaltung des apostolischen Amtes mit ununterbrochenen Arbeiten überhäuft war und überdieß noch seinen Leib mit harten Peinigungen quälte. Durch die Herausgabe ebenso gelehrter als mühevoller Werke förderte er die Sache der christlichen Kirche in ausnehmender Weise. Er hatte sich und die ganze Wirksamkeit seines Lebens uneingeschränkt dem Dienste Gottes geweiht und darum das überaus schwierige und fast unerhörte Gelübde gemacht, auch nicht den kleinsten Augenblick müssig, sondern in beständiger Arbeit zuzubringen. So schrieb er demnach sehr viele Bücher, theils zum Schutze der Glaubens- und Sittenlehren der katholischen Kirche, theils zum Unterrichte über das Priesterthum, wieder andere, um die Rechte des apostolischen Stuhles zu vertreten und in den Herzen der Christen die Gefühle der Frömmigkeit zu erwecken. In diesen Werken nun kann man eine ungewöhnliche Kraft, Fülle und Mannigfaltigkeit der Lehre und einen außerordentlichen Eifer für die Religion bewundern. Dies aber ist vor Allem bemerkenswerth, daß ungeachtet der großen Zahl seiner Schriften doch nach sorgfältig angestellter Prüfung erkannt wurde, alle seine Werke könnten von den Gläubigen ohne irgend einen Anstoß gelesen werden.[1])

In ähnlicher Weise sprachen sich auch andere Päpste über Alphons aus.[2]) So drückte Benedict XIV. seine Zuversicht aus, daß die Werke des heiligen Lehrers der gesammten Christenheit von Nutzen sein werden. Pius VII. nennt ihn „stellam in firmamento ecclesiae militantis splendentem et lucem apostolicis virtutibus corruscantem“ und erklärt ausdrücklich, daß in seinen Schriften nichts Tadelnswerthes enthalten sei.[3]) Leo XII. nennt ihn „virum sanctissimum et doctissimum.“ Pius VIII. sagt von ihm: „sana et secundum Deum doctrina eum praefulsisse.“ Gregor XVI. erklärt[4]), daß sich sowohl die Lehrer der Moraltheologie, als auch die Beichtväter unbedingt an den heiligen Alphons halten könnten. Pius IX. sagt[5]) von ihm: „ipse errorum tenebras ab incredulis et Jansenianis late diffusas doctis operibus maximeque theologiae

[1]) A. a. O. §. 7. „Plurimos sane conscripsit libros sive ad morum doctrinam tuendam, sive ad plenam sacri ordinis institutionem, sive ad confirmandam catholicae religionis veritatem, sive ad asserenda huius sanctae sedis apostolicae jura, sive ad pietatis sensum in Christianorum animis excitandum. In iis porro inusitatam vim, copiam varietatemque doctrinae, singularia ecclesiasticae sollicitudinis documenta, exquisitum religionis studium demirari licet Illud vero imprimis notatu dignum est, quod licet copiosissime scripserit, eiusdem tamen opera inoffenso prorsus pede percurri a fidelibus posse, post diligens institutum examen perspectum fuerit.“ — [2]) Vgl. Müller, theologia moralis. I. Introd. §. 6. — [3]) Siehe das decret. S. Rit. Congr. vom 18. Mai 1803. — [4]) Siehe das decret. s Poenitent. vom 5. Juli 1831. — [5]) Siehe decret. gener. urb. et orb. vom 23. März 1871.

moralis tractationibus dispulit atque dimovit. Obscura insuper dilucidavit, dubiaque declaravit, cum inter implexa theologorum sive laxiores sive rigidiores sententias tutam straverit viam, per quam Christi fidelium animarum moderatores inoffenso pede incedere possent." Derselbe Papst spricht in einem Briefe an den Moralisten Scavini „von den heilbringenden Lehren des überaus heiligen und gelehrten Alphons von Liguori." Unter dem Pontifikate desselben Papstes wurde endlich der Heilige unter die Kirchenlehrer versetzt und mit Recht, denn es ist bewunderungswürdig, wie fruchtbar Alphons an überaus werthvollen literarischen Arbeiten ist und es ist kaum begreiflich, wie er bei seinem so thätigen und mühevollen Leben Zeit zu ihrer Abfassung finden konnte. Es gibt aus der neueren Zeit keinen Heiligen[1]), dessen Schriften so umfangreich und so allgemein verbreitet sind, wie die des heiligen Alphons, welche durch ihre Einfachheit, Tiefe und Gründlichkeit den Gelehrten wie den Ungelehrten erbauen und erleuchten, ja schon unzähligen Menschen der Weg zum Heile geworden sind. Wo immer ein tieferes religiöses Leben in neuerer Zeit erwacht, und mit regerem Eifer die Gnadenschätze der Kirche gesucht werden, dort haben sicherlich die Werke des großen Kirchenlehrers den Sinn hiefür entweder geweckt, oder sie sind wenigstens ein Mittel zur weiteren Förderung des religiösen Lebens geworden.

Wie wir aus den eben angeführten Urtheilen des apostolischen Stuhles ersehen, war Alphons ein mächtiges Bollwerk der katholischen Kirche gegen die ungläubige Philosophie und den Jansenismus, und hierin erkennen wir seine providentielle Bedeutung. In einer Zeit, die an Unglauben, Zweifelsucht und zersetzender Geistesverwirrung erkrankt war, berief die göttliche Vorsehung unseren Heiligen, damit er durch seine Schriften sowohl seinen Zeitgenossen als auch der Nachwelt eine heilsame Arzenei biete. Er that dies zunächst durch seine auf das Ansehen der heiligen Schrift und der Väter gestützte Moraltheologie, welche die Frucht einer dreißigjährigen praktischen Erfahrung im Beichtstuhle und eines siebzehnjährigen theoretischen Studiums ist. Der heilige Lehrer las alle älteren und neueren Moralisten, gibt über jede strittige Frage deren verschiedene Meinungen und Begründungen und fällt zuletzt in bescheidener Weise sein eigenes Urtheil, das er immer durch Beweise aus den Quellen der Offenbarung und durch die gewichtigen Zeugnisse der bewährtesten Theologen zu stützen sucht. Zugleich bemüht er sich auch unablässig, praktische Grundsätze aufzustellen, nach welchen der Seelsorger die goldene Mitte hält zwischen einer allzu großen Nachsicht und einer übertriebenen Strenge, die

[1]) Wir nehmen höchstens einige Schriften des heiligen Lehrers Franz von Sales aus.

einen Widerwillen gegen die heiligen Sacramente und eine Erbitterung gegen Gott erzeugen muß.[1]) Die Härte der Jansenisten bekämpft er ferner in seinem „Homo apostolicus“ und in der „Praxis confessarii“, sowie auch noch in verschiedenen anderen Schriftchen über den Beichtstuhl und über andere moraltheologische Materien. Der Heilige bekämpft in diesen Werken jene Rigoristen, welche sich so stellen, als sei es ihnen um die größte Reinheit der kirchlichen Lehre zu thun, dabei aber den Gläubigen eine unerträgliche und alle Kräfte übersteigende Last auferlegen. „Ich kenne“, schreibt Alphons an einen seiner Schüler, „ich kenne nichts, was für das Heil der Seelen und für die Kirche schändlicher ist als der Irrthum, der unter dem Scheine der Strenge evangelische Vollkommenheit heuchelt. Die Jansenisten sind noch gefährlicher als Luther und Calvin, weil sie versteckt sind. Nehmen Sie sich vor Anton Arnauld in Acht, der die große Reinheit und Vollkommenheit, mit welcher man sich der heiligen Communion nahen soll, übertreibt, und dabei nichts anderes bezweckt, als die Gläubigen von diesem Sacramente ferne zu halten, welches doch das einzige Heilmittel unserer Schwachheit ist.“

Hatte so der heilige Kirchenlehrer die Sittenverderbniß zu bekämpfen, die Tugend zu schützen, dem Beichtvater den rechten Weg zu zeigen gesucht und somit einem Hauptbedürfnisse der rigoristischen Zeitströmung abgeholfen: so forderten wieder der Unglaube des achtzehnten Jahrhunderts und die immer heftiger werdenden Angriffe desselben gegen die Kirche andere Waffen. Wie wir bereits betont haben, gieng im vorigen Jahrhunderte von Frankreich das Losungswort einer allgemeinen Verschwörung gegen Gott und die Kirche aus. Sie verbreitete sich fast über ganz Europa und zählte unter ihre Vertreter viele hervorragende Geister, die mit unerhörter Verblendung und satanischer Leidenschaft in Wort und Schrift Christenthum und Kirche verfolgten. Beunruhigt durch die Fortschritte der ungläubigen Philosophie, ergriff der heilige Alphons ungeachtet seines hohen Alters und seiner körperlichen Schwachheit die Feder, um die Feinde Gottes zu bekämpfen und verfaßte sein Werk über die „Wahrheit des Glaubens.“ In einem Briefe an einen seiner Schüler spricht er sich über die Tendenz dieses Werkes aus, indem er sagt: „Ich arbeite jetzt an einem vollständigen Werke gegen die Deisten und Materialisten unserer Tage und habe bereits einen ziemlichen Theil desselben vollendet. Bete für mich, daß mir Gott eine Schreibart verleihen möge, die im Stande ist, die vielen jungen Leute zur rechten Einsicht zu bringen, welche ohne Unterlaß durch die aus Frankreich kommenden Bücher

[1]) Sagten doch die Jansenisten, Gott habe Gebote gegeben, die der Mensch nicht erfüllen könne.

vergiftet werden. Wir müssen seufzen und für die hartbedrängte Kirche beten. Deßhalb lassen wir aber im Kampfe nicht nach, denn die Pforten der Hölle werden sie nicht überwältigen." Um aller Welt die Gründe zu zeigen, auf welche der christliche Glaube sich stützt, und um die Angriffe des rationalistischen Zeitgeistes zurückzuweisen, schrieb der hl. Kirchenlehrer auch noch ein Buch unter dem Titel: „Betrachtungen über die Wahrheit der göttlichen Offenbarung." Auch verfaßte er eine Widerlegung der Schrift des berüchtigten Helvetius „de l'ésprit." In seinem Werke gegen die angebliche Reformation der Protestanten erklärt Alphons die Glaubenssätze, welche das Concil von Trient formulierte, und betont den Rationalisten gegenüber die Nothwendigkeit eines unfehlbaren Richters in Glaubenssachen. Von großem Werthe ist auch „der Triumph der heiligen Kirche über alle Irrlehren", in welchem Werke der erleuchtete Lehrer eine Geschichte der Häresien aller Zeiten und eine gründliche Widerlegung derselben bietet. In seinem „Siege der Märtyrer" hält er dem Leser die erhebenden Beispiele der Blutzeugen vor Augen, um denselben im Glauben zu stärken und ihn zu begeistern im Kampfe gegen die Feinde Gottes. Gegen die Principien des Gallicanismus und Febronianismus vertheidigt Alphons in mehreren Schriften die Auctorität des Papstes. So verfaßte er eine „Widerlegung der Erklärung des französischen Clerus vom Jahre 1682", ferner eine Schrift gegen Febronius unter dem Titel „Vindiciae pro suprema pontificis potestate" und eine Abhandlung über das Recht der Büchercensur. Auch vertheidigte er mit apostolischem Freimuthe die Freiheit der Kirche. Von großer Erleuchtung und tiefsinniger Frömmigkeit sind auch seine ascetischen Schriften, die darum auch überaus segensreich unter Geistlichen und Laien wirkten. Hierher gehören seine „Erinnerungen für Studierende", seine Schriften über die Standeswahl, über den klösterlichen Beruf, die Ermunterung an Novizen zur Ausdauer in ihrem Berufe, die Regeln für Seminarien, die Ermahnungen an Prediger, Beichtväter und Mönche, an eine Nonne, „die wahre Braut Christi", die Lebensregeln für Weltliche, die Grundsätze eines Christen, Ermahnungen für alle Stände. Ferner die „Uebersetzung der Psalmen", seine „Predigten auf alle Sonntage des Jahres", seine „Vorbereitung zum Tode" und „Gedanken an die Ewigkeit", seine Betrachtungen unter dem Titel „Weg des Heiles", seine „Uebung der Liebe Jesu Christi", seine Schriften über den Nutzen des Gebetes u. s. w. Das Geheimniß des außerordentlichen Segens, welchen der heilige Kirchenlehrer durch seine Schriften verbreitete, ist auch zum großen Theile begründet in jenen Gegenständen, die er mit Vorliebe und mit besonderer Tiefe zu behandeln pflegte; wir meinen den Cultus des heiligsten Altarssacramentes und die Verehrung der heiligen Jungfrau und Gottesmutter. Er schrieb zu

diesem Zwecke seine „Besuchungen des allerheiligsten Sacramentes", ein Werk, das in unzähligen Auflagen und verschiedenen Sprachen unter dem christlichen Volke verbreitet ist. Er schrieb ferner über die Ceremonien der heiligen Messe, über die Andacht, mit der man sie feiern soll, über die Nachlässigkeiten, deren sich der Priester dabei leicht schuldig machen kann, über die Vorbereitung zum heiligen Opfer und die Danksagung nach demselben. Ein herrliches Zeugniß für die besondere Andacht und kindliche Verehrung unseres Heiligen gegen die Himmelskönigin ist sein zweibändiges werthvolles Werk „die Herrlichkeiten Mariens."

Hat Alphons durch seine Moraltheologie und durch seine dogmatischen Werke direct den Jansenismus und die religionsfeindliche Wissenschaft seiner Zeit bekämpft, so ist er hinwiederum durch seine ascetischen Schriften in indirecter Weise ein mächtiger Gegner dieser antichristlichen Zeitströmung geworden.

Und dies ganz vorzüglich durch die zuletzt genannten Schriften; denn durch kein anderes Geheimniß des christlichen Glaubens wird das menschliche Herz so sicher vor dem Unglauben und aller sittlichen Verirrung bewahrt, als durch das heiligste Abendmahl. Wer Gott im Sacramente anbetet und oft empfängt, der ist geschützt gegen die Flachheit des Rationalismus, und wer die jungfräuliche Gottesmutter kindlich verehrt, wird den Leidenschaften und Lockungen der Welt nicht zum Opfer fallen. Das hat der erleuchtete Kirchenlehrer gar wohl erkannt und war darum fortwährend darauf bedacht, die Herzen Aller dem heiligsten Sacramente und der unbefleckten Gottesmutter zuzuführen und so allen Schwankenden und Verirrten die sicheren Wege zum ewigen Heile zu enthüllen.

So sehen wir demnach im Leben und Wirken des heiligen Alphons von Liguori das augenscheinliche Walten der göttlichen Vorsehung, die ihn dazu auserwählte, daß er vorzüglich durch seine hohe Wissenschaft die Kirche schütze und vertheidige gegen die Angriffe der glaubensfeindlichen Philosophie. Er ist der vorzüglichste Vertreter des Apostolates der Wissenschaft im achtzehnten Jahrhundert, und je mehr der Kampf des Unglaubens gegen die Kirche von da an sich gesteigert hat, oder noch zunehmen wird, desto segensreicher wird die Wissenschaft des heiligen Kirchenlehrers für uns und spätere Geschlechter sein.

Ueber einige Ehrennamen Mariens.

Et nomen virginis Maria. Luc. 1, 27.

Von Professor P. Placidus Steininger in Admont (Steiermark.)

Indem ich diesen Artikel, dem eine Reihe anderer über den gleichen Gegenstand nachfolgen soll, zur Veröffentlichung bringe, halte ich es aus mehren Gründen für nöthig, einige Worte als allgemeine Einleitung vorauszuschicken. Schon während der Ausarbeitung des kleinen Aufsatzes: „Woher stammt stella maris?“ [1]) kam mir der Gedanke in den Sinn, auch die noch übrigen Erklärungen oder „Etymologien“ des Namens Maria, welche uns die Vorzeit überliefert hat, nach ihrer Entstehung sowohl als nach ihrer Bedeutung zu untersuchen und den einzelnen sodann eine etwas eingehendere und zusammenhängende Besprechung zu widmen. Es schien mir in der That doch auch einmal der Mühe eines Versuches werth zu sein, durch genaues Beachten und eifriges Verfolgen der uns freilich schon vielfach unkenntlich gewordenen Spuren gerade jenen Weg wieder aufzufinden, der die alten Etymologen zu einer so mannigfaltigen und verschiedenartigen Ausdeutung des Namens Maria führte. So den bis jetzt fehlenden, sicher nicht ganz unerwünschten Nachweis zu erbringen, daß alle 16 Epitheta [2]) in Wahrheit nichts anderes seien, als ebensoviele Verdollmetschungen („interpretationes“ Hieronym. und Augustin.) oder „Etymologien“ („ὀνομάτων ἑνέργειαι“ Orig.“) des Wortes Maria (Mariam, Mirjam) — das schwebte mir als erstes und nächstes Ziel vor Augen, aber als zweites und weit höheres, im Interesse der religiösen Erbauung von den vielseitigen Beziehungen und Anwendungen der einzelnen auf die allerseligste Jungfrau jene ausfindig zu machen, welche ihrer Würde und Ehre am angemessensten sind und zugleich auch durch ihre vorzüglichsten und glühendsten Lobredner am meisten empfohlen werden. Der eigentlichste Zweck jedoch der ganzen Arbeit, dem Beides in untergeordneter Weise zu dienen hatte, sollte kein anderer sein, als die Verherrlichung Mariens, der Mutter der schönen Liebe. — Mit diesen Vorsätzen trat ich an die Ausführung meiner Aufgabe heran. Allein gleich bei den ersten Schritten mußte ich erfahren, daß der Weg zu dem einen wie zu dem andern Ziele nicht so glatt und eben sei, wie ich mir in der Begeisterung, mit der man gewöhnlich einen neuen Gedanken aufgreift, vorgestellt hatte. Doch alle die Schwierigkeiten und Hindernisse, auf die ich hier stieß, achtete ich indessen noch für gering; denn einerseits trieb mich der Reiz des Gegenstandes selbst, den ich einmal liebgewonnen hatte, und die überaus freundliche Aufmunterung, die mir von gewisser

[1]) Quartalschrift 1880. 1. Heft. — [2]) Aufgeführt Quartalschrift. l. c.

Seite zu Theil ward, mächtig an, gutes Muthes vorwärts zu schreiten, anderseits glaubte ich, auf gütige Nachsicht billig urtheilender Leser sicher rechnend, darüber nicht gar zu ängstlich sein zu dürfen, wenn ich den Weg auch nicht von jedem Steinchen säuberlich reinigte, gar manches Blöckchen nur so auf die Seite schob oder einfach umgieng. Wie aber dem Hauptzwecke, der Lobpreisung Mariens, gerecht werden?! Darin lag das große Hinderniß, das mich zum Stehen zwang. Ist es denn so leicht, Maria nach Gebühr zu loben? Bekennen nicht alle Verehrer derselben, selbst die beredtesten, einstimmig in Demuth ihre Schwäche und Unwürdigkeit? Ja, hoch und erhaben an Ehre und Würde steht sie für alle Zeiten als Mutter Gottes da, hehr und heilig ist darum ihr Name in jeder Beziehung. Und je länger ich als aufmerksamer Schüler zu den Füßen ihrer besten Diener saß, um Mariens Lob zu lernen, desto mehr und mehr kam mir diese Schwierigkeit zum Bewußtsein. „Miser ego sum", sagt einer ihrer ältesten Panegyriker [1]), „qui effulgentes splendores Deiparae radios, terribiles et incomprehensasque facultates, coeli et terrae mysterium, admirandumque propitiatorium verbis consequi tentavi." In Bezug auf die Erhabenheit ihrer Würde schreibt bekanntlich der hl. Bonaventura: „Licet Deus majus creare coelum, majorem tamen matrem facere non possit" — und von ihrem durch Gott selbst geoffenbarten Namen sagt der Idiote [2]): „Dedit tibi Ss. Trinitas nomen, quod post nomen superbenedicti filii tui est super omne nomen." Darum bekennt der seraphische Lehrer ebenso demüthig als schön sein Unvermögen, Maria zu preisen, also: „Ich bekenne, daß meine Kraft zu diesem Werke nach allen Seiten ungenügend sei wegen zu großer Umfassung dieses Gegenstandes, wegen zu großer Mangelhaftigkeit meiner Wissenschaft, wegen zu großer Trockenheit meiner Sprache, wegen zu großer Unwürdigkeit meines Lebens, wegen zu großer Erhabenheit der zu preisenden Person." [3]) So sehr mich auch diese Schwierigkeit entmuthigte und entmuthigen mußte, mächtiger und lieblicher zugleich zog mich die Verehrung gegen Maria und das Pflichtgefühl des Dankes zur Durchführung der angefangenen Arbeit. Da es offenkundig ist, daß Maria, die von sich selbst in

[1]) Epiphanius, de laudib. s. Mariae oratio. Opera omnia Colon. 1682. T. III. pag. 291. — [2]) Jordan Raymund, Regular-Canoniker des Augustiner-Ordens und Propst zu Uzes in Nieder-Languedoc, später Abt zu Celle, blühte um 1380; schrieb mehre ascetische Werke. — [3]) Speculum B. M. V. Prolog. T. VI. pag. 428. Mogunt. 1609. Namentlich dieses Werk bot mir eine reiche Ausbeute dar. Es enthält die Erklärung vieler Namen Mariens. Im Prolog sagt der hl. Verfasser: Ad laudem et gloriam Domini nostri Jesu Christi aliqua de laude et gloria gloriosissimae matris ejus promere cupiens nomina ejusdem matris pro materia assumere, dignum duxi. Eine empfehlenswerthe Bearbeitung scheint zu sein: Spiegel der allersel. Jungfrau Maria, oder Erklärungen des engl. Grußes. Regensburg. Pustet. 1880.

prophetischem Geiste sagte: Ecce beatam me dicent omnes generationes, auch das noch so geringe Lob ihrer Kinder nicht verschmäht, sondern gütigst aufnimmt, so durfte ich es wohl wagen, mich bescheiden in den großen Chor ihrer Verehrer und Lobredner zu stellen. Einen kräftigen Antrieb dazu gaben auch die vielfachen Aufforderungen der Kirche und das Beispiel ihrer Heiligen. Das „Virgo praedicanda" der lauretanischen Litanei und das Responsorium in festo Assumpt.: „Felix namque es sacra Virgo Maria et omni laude dignissima" mahnen sie nicht eindringlich, der Hochachtung und Ehrfurcht nach Verhältniß der Gaben und Kräfte auch Ausdruck zu geben? Allzeit ertönte und wird fort ertönen Mariens Lobgesang in der katholischen Kirche. Der in zärtlicher Liebe zu der hl. Jungfrau mit dem heil. Bernard wetteifernde heil. Johannes Damascenus spricht gewiß so ganz aus der Seele und im Namen aller Kinder Mariens, wenn er sagt: Hanc (Mariam) non hominum lingua, non angelorum mundo sublimior mens sat dignis laudibus efferre possit . . . Quid ergo? An quia eam pro dignitate laudare non possumus, metu compressi conticescemus? Minime prorsus.[1]) Noch kräftiger äußert sich der Verfasser des Hymnus „Omni die",[2]) indem er singt: Deine Milde — Uns im Bilde — Ganz und würdig Keiner zeigt; — Arm an Liebe — Thöricht bliebe, — Wer von Dir, Maria, schweigt.[3]) Mit heiliger Scheu will ich demnach der reinsten Jungfrau einen Ehrenkranz darbringen, der nicht aus meinen eigenen Blumen geflochten ist, sondern vielmehr aus fremden, die ich als die schönsten und herrlichsten auf dem weiten und großen, der Verehrung Mariens geweihten Gefilde gefunden und gesammelt habe.[4]) Demüthig und vertrauensvoll zu ihr aufblickend, spreche ich die Worte, die uns Priestern die hl. Kirche so oft in den Mund legt: Dignare me laudare te, Virgo sacrata. Indem ich nun zur Einzelnbesprechung der Ehrennamen übergehe, bemerke ich, daß die Methode in der Behandlung derselben eine möglichst gleichmäßige sein wird. 1. Versuch einer etymologischen Reconstruction des betreffenden Namens. 2. Bestimmung und Feststellung des nächsten oder Literalsinnes der einzelnen Ausdrücke an sich oder in ihrem Zusammenhang. 3. Aufsuchung und Darlegung der höheren, mystischen Bedeutung des Ehrenprädikates in seiner Beziehung und Anwendung auf Maria. Es sollen demgemäß der Etymolog, der Hermeneut und endlich der Exeget

[1]) Encomn. in dormitione. B. M. V. opp. omn. T. II. p. 858. Paris 1712. — [2]) Nach gewöhnlicher Annahme der hl. Casimir von Polen. — [3]) Vers 11: Quamvis sciam, quod Mariam-Nemo digne praedicet; — Tamen vanus et insanus — Est, qui eam reticet. Nach einem mir von Prof. Jos. Gundlhuber freundlichst mitgetheilten metrischen Versuch aus seinen Jugendjahren lautet dieser Vers: Mein Bemühen Dich, Marien, Recht zu preisen, glückt wohl nicht; doch der irrt sich und verwirrt sich, welcher niemals von Dir spricht. — [4]) Nur einige Fälle ausgenommen, sind sonst alle Stellen von mir selbst aus den betreffenden Werken exzerpirt worden.

ihren Antheil an der Arbeit nehmen und nach Kräften sich gegenseitig unterstützen. Obgleich ich fühle, daß diese Arbeit weit hinter meinen Wünschen zurückgeblieben ist, so hoffe ich doch, ein geringes Schärflein zur größeren Verehrung Mariens beigetragen, eine kleine Lücke in der marianischen Onomatologie ausgefüllt und so eine, wenn auch unbedeutende Ergänzung zur Mariologie geliefert zu haben.

Siegel des Herrn:

(Κυρίου σφραγίς, Domini sigillum.)

Pone me ut signaculum super cor tuum, ut signaculum super brachium tuum.
Cant. cant. 8. 6.

Von jeher waren, schreibt ein ascetischer Schriftsteller,[1]) die Heiligen in heiligem Wettstreite bemüht, wer von ihnen durch die meisten und schönsten Titel Mariens Lob zu verherrlichen vermöchte. Wir dürfen deßhalb nicht gar zu sehr darüber erstaunen, daß der gelehrte Jesuit Theophil Raynaud in seinem Werke „Marialia“[2]) mehr als 2000 aus den Schriften der Väter allein gesammelte Ehrenattribute Mariens aufzuführen im Stande war. Bezeichnet ja schon der hl. Johannes Damascenus, der Goldfließende, die Gottesmutter als „die durch vielfältigen Namen und Lichtglanz Ausgezeichnete“ ἡ πολυώνυμος ὄντως καὶ πολύφωτος.[3]) Mit Recht; die frommen, gläubigen Augen sahen und sehen in Maria und ihrem hl. Namen einen überaus kostbaren Edelstein, der nach seinen verschiedenen Seiten sinnig betrachtet in stets neuem, prächtigen Farbenspiele schimmert und strahlt. Oder, wie der Stahl dem harten Steine unzählige Feuerfunken entlockt, so las die Liebe aus der geheimnißvollen Hieroglyphe „Maria“ eine Fülle von Wörtern der verschiedensten Bedeutung heraus. Die merkwürdigste und köstlichste Entzifferung dieser Art ist wohl „Siegel des Herrn“, mit deren Besprechung ich beginnen will.

I. Im 2. Band der Werke des hl. Hieronymus, in welchem uns der gelehrte Mauriner Joh. Martianay auch ein Fragment eines Origenianischen Lexicons (Cod. Colbertinus 4124) bringt, lesen wir S. 263: Μαριὰμ κυρίου σφραγίς. Etymologie oder Allegorie? Die Entscheidung fiel mir gar nicht schwer; denn durch wiederholte, sorgfältige Durcharbeitung des größten Theiles der biblischen Onomastica hatte ich die feste Ueberzeugung gewonnen, daß die Absicht ihrer Verfasser dahin gieng, die bibl. Eigennamen nach ihrer Ab-

[1]) Laboratum a Sanctis semper est certatumque, quis Deiparae laudes majoribus titulis extollere meretur. W. Gumpenberg, Atlas Marianus 1672. — [2]) Opp. omn. T. VII. Lugd. 1665. — [3]) Ich folge der lat. Uebersetzung, welche die Worte wiedergibt durch: quae multiplici tum nomine tum lumine insignis. Ob nicht vielleicht der etwas sonderbare Ausdruck auf Ezech. und Apocal. zurückweist.

stammung und Wortbedeutung, also etymologisch zu erklären.[1]) Ich konnte daher in den obigen Worten keinen andern Sinn finden als: Κυρίου τραγίς ist Uebertragung oder Uebersetzung des hebr. Namens Mariam. Eine weitere Frage sodann war aber die: Wie läßt sich denn κυρίου τραγίς aus Mariam reconstruiren und eben dadurch der Beweis von der Richtigkeit meiner Voraussetzung erbringen? Ich muß offen gestehen, daß mir der Weg, auf dem der alte Etymolog zu seinem Ziele gelangt war, anfänglich geradezu unerfindbar schien. Es ließe sich da wahrhaft ein „schönes" Kapitel aus der Leidensgeschichte eines armen Wortgrüblers schreiben, wollte ich alle die fruchtlosen Versuche und Vermuthungen, die der Reihe nach einander ablösten, vollständig anführen. Doch die Liebe zu meinen Lesern war zu mächtig, um dieser reizenden Verlockung auch nur auf einen Augenblick nachzugeben, und übrigens finden Leiden, die man sich selbst schafft, bekanntlich wenig Theilnahme. Von den vielen Vermuthungen getraue ich nur eine, welche ich für die wahrscheinlichste halte und auch einigermaßen annehmbar zu machen hoffe, als der Beachtung und Prüfung werth vorzulegen. Wie in so vielen andern Namen, so dürfte wohl Origenes, welcher der Schöpfer unsers fraglichen Ausdruckes ist, auch in Mariam oder Maria, was ihm sicher näher lag und geläufiger war, ein Compositum, u. zw. ein aus zwei Wörtern bestehendes, gesehen haben. Theilt man nun μαρ ι α, so läßt sich in dem letzten Element unschwer das hebräische Jah (in griech. Transscription ια, z. B. in Ἀλληλούια) wiedererkennen.[2]) Bekanntlich ist κυριος in dem LXX die constante Uebersetzung von Jahvéh, oder abgekürzt Jah. Was μαρ, oder, weil die Vocale in der Regel nicht berücksichtigt werden, m—r anbetrifft, so bleibt meines Erachtens nichts anderes übrig, als anzunehmen, daß es in der Aussprache „mur" mit dem persischen Worte mu'hr (mur), welches Siegel bedeutet, identificirt worden sei. Vielleicht wird die Sache richtiger dargestellt, wenn ich sage, unter den Variationen des 1. Elementes m—r, nämlich mar, mer. mir, mor und mur. welche vom damaligen Standpunkte unbedenklich erlaubt

[1]) Martianay ist freilich zur Annahme alleg. Deutung sehr geneigt. Ziemlich oft bemerkt er: nomina sunt, quae non juxta propietatem linguae, sed juxta symbolicas significationes nosceuntur, oder non secundum etymologiam et fidem elementorum. Manchmal muß ich aber in diesen und ähnlichen Worten nur ein verdecktes Geständniß erblicken, daß er nicht das „etymologische Scheidewasser" aufzufinden im Stande war. Es kommen wohl hie und da allegorische Künsteleien vor; z. B. Moyses = mens vel indigatio Domini; Asaph = myrtus. Auch ist es sicher, daß der Text incorrect und in Verwirrung ist; es kommt öfters vor, daß die Deutung zu einem früheren oder späteren Namen gehört. Daß es aber des Verfassers Absicht war, Etymologien, Worterklärungen zu geben, steht außer Zweifel. — [2]) Im Verzeichniß der verschiedenen Gottesnamen: Aliud autem (nomen Dei) Ja (ια), quod et ipsum sermone graeco transfertur in Dominum (εἰς τὸν κύριον). So auch ιαω = κυριος.

waren und von denen einige bei der Etymologie des Wortes „Maria“ später noch eine Rolle spielen werden, habe nur dem alten Etymologen das ihm irgendwie bekannte persische Wort muhr (Siegel) ins Gedächtniß gerufen. Meine Lösung des räthselhaften „Siegel des Herrn“ ist somit: Maria = mar + ia = pers. mur. (Siegel) + hebr. jah (Herr); den strikten Beweis, daß sie auch die richtige sei, kann ich natürlich meinen verehrlichen Lesern nicht liefern, dürfte überhaupt in ähnlichen Fällen wie der vorliegende schwer zu erbringen sein, da die neckischen Kinder des sich selbst kaum an ein Gesetz bindenden Einfalls, wie ich die meisten Etymologien der guten Alten nach meinen Erfahrungen mit ihnen nennen möchte, sich unserer strengen, wissenschaftlichen Controle nicht unterziehen wollen. Aber durch Hebung einiger Bedenken hoffe ich meine Vermuthung wahrscheinlich und vielleicht sogar annehmbar machen zu können. Vor allem könnte man sich daran stoßen, daß Maria ein hibridisches Wortgebilde sein soll. Wenn es aber nach allen möglichen Theilungen nicht gelingen will, zwei Elemente zu gewinnen, welche gleiche Herkunft — und zwar aus dem Hebräischen oder überhaupt aus einem semitischen Dialekte[1]) — bekennen, so bleibt nichts anderes übrig, als auf gutes Glück den Wortschatz auch anderer Sprachen zu durchstöbern. Ich könnte eine nicht unbedeutende Menge von hebr. Eigennamen anführen, die der Etymolog aus je einem hebr. und chald. Worte sich zusammengesetzt dachte. Doch damit wäre der Sache, um die es sich hier handelt, noch wenig gedient. Es finden sich aber meiner Meinung nach auch Namen, in deren einem oder anderen

[1]) Theilt man Maria in m · r i ia, so läßt sich allenfalls κάτοπτρον κυρίου speculum Domini herausdeuten; m — r combinirt mit mar'ah = Spiegel + jah = Herr; oder aber m — r = chald. mar, Herr + re'i, ri Spiegel. Allein „Spiegel des Herrn“ ist doch etwas anderes als „Siegel des Herrn“, und eine Vermittelung zwischen beiden vermag ich nicht zu entdecken. Durch Theilung kann „Herr“ sogar doppelt gewonnen werden, so: mar = chald. mar, Herr + ia — hebr. jah, Herr. Dieses „Herr, Herr“ konnte — unmöglich wäre es gerade nicht — zur allegorischen Auffassung Anstoß gegeben haben. Bei dieser Gedankenentwicklung oder vielmehr -Verwicklung, deren Resultat „Siegel des Herrn“ war, den Anfang des Faden wieder zu finden, ist schwer. Die Stelle Ex. 28, 36, welche von dem Goldschildlein an der hohen priesterlichen Mitra handelt, lauter nach der LXX: ποιήσεις πέταλον χρυσοῦν καθαρὸν καὶ ἐκτυπώσεις ἐν αὐτῷ ἐκτύπωμα σφραγῖδος, ἅγιασμα κυρίου. Ward der Hohepriester dadurch, weil er den Namen Jahve auf seiner Stirn trug, nicht gewissermaßen ein lebendiges Siegel des Herrn in den Augen des Allegorikers? So mag auch von ihm Maria, weil ihr Name „Herr, Herr oder Herr der Herrn“ besagt, und weil sie den κύριος unter ihrem Herzen trug und der Welt in Jesus Christus, ihrem Kinde, sichtbar darstellte, möglicherweise ein Siegel des Herrn genannt worden sein. Wird doch das Herabkommen des Logos in den reinen Schooß, in das hl. Fleisch Mariens, die Incarnatio, mit dem Eindrücken des Siegels in das weiche Wachs bildlicherweise verglichen. (Zu einem dem hl. Athanasius zugeschriebenen Werke. S. bei Raynaud l. c. lib. V. de Christo. sect. I. c. 4. p. 501 annulus typus Christus. „Incarnationem per annuli impressionem recte ad-

Bestandtheile ein persisches Wort mit ziemlicher Sicherheit sich wiedererkennen läßt. Es sind namentlich folgende drei: Asfanez, equorum domitor (pag. 58), Baltasar, capillus capitis (pag. 196) und Mandyas, vestis divinatrix (pag. 233). Asfanez (hebr. aschpenez) theile ich in asf (oder ašp. = pers. asp, asb (jetzt esp), Pferd + anez vom hebr. anas, zwingen. (Cfr. Ges. Lex. 8. Aufl. sub voc.) Baltasar ist mir dem 1. Theile nach unbekannt, im 2. sehe ich das pers. sar, das gewöhnlichste Wort für „Haupt." Höchst sonderbar ist die Erklärung von Mandyas. Ueber mandele, mandile schreibt Vullers (lex. pers. s. v.): genus panni, ex quo tentoria et umbracula conficiunt, und über mandal: circulis in terra descriptus, in cujus medio sedent incantatores. Vestis divinatrix scheint also aus einer ganz eigenthümlichen Vermischung entstanden zu sein. Es ist demnach der Schluß nicht mehr unberechtigt, daß der Etymolog die Kenntniß einiger persischer Vokabel sich angeeignet und gelegentlich auch verwerthet habe. Nach der Beobachtung namhafter Gelehrten sind in der That schon frühzeitig persische Wörter in die verschiedensten Theile des Orientes eingedrungen.[1]) Was endlich noch die Vertauschung von mar mit mur anbelangt, so genügt es, an die große Rücksichtslosigkeit und Gleichgiltigkeit der Alten gegen Vocale bei ihrem Etymologisiren zu erinnern und auf Beispiele hinzuweisen, wie Marjam, myrrha maris aus môr, Myrrhe und jam, Meer, oder Mariam, doctrix, wo unzweifelhaft an das Femininum von morèh zu denken ist. Schließlich sei noch erwähnt, daß ich mich auch bemühte, κυρίου σφραγίς als bloßes Spiel der Allegorie zu begreifen; allein ohne allen Erfolg.[2])

II. Die Eruirung der Bedeutung des Sprachgebrauches, sowohl von κύριος als σφραγίς bietet keine Schwierigkeit. Unter κυριος kann Gott (A. T.) oder speciell Jesus Christus (N. T.) verstanden werden

umbrari, constat ex autore sermonis de Deipara apud Athanasium. qui ait: Ut annulo signatorio species aliqua effigiatur, quam et imaginem expressam et sigillum appellamus, nihilque quatenus ad suos pertinet, deficit ab exemplari suo; ita quoque filius eandem cum Patre formam gerit. Non enim evariat impressa imago ab imprimenti signaculo, sed incommutabilis perseverat, juxta sculpturam annuli, sive in cera sive in auro signaculum illud effigiatum sit pro ratione regii numismatis). Doch über bloße Vermuthung kommen wir nicht hinaus. Ach wer vermag den geheimen, viel verschlungenen Pfaden der Allegorie nachzuwandeln, ohne auf gefährlichen Abwegen sich zu verirren! Beachtungswerth wären noch zwei Stellen bei Hieronymus (opp. omn l. c. pag. 269 und comment. Ez. lib. 5. c. 16. über Ex. 28, 36.

[1]) Es sei erinnert an pithgam und pardes in den talom. Schriften und an purim, aus pers. behre wahrscheinlich entstanden. — [2]) Nachträglich noch die Bemerkung. Sonderbarer Weise übersetzt der Aethiope Urim und Thummim durch: lumina et sigilla. Cfr. Ex. 28, 29. Portabitque Aaron nomina filiorum Israel in rationali judicii super pectus suum. Die 12 Edelsteine waren ebensoviele Siegel und sind nach rabb. Auffassung das Urim und Thummim.

und σφραγίς wird bekanntlich nach dem allgemeinen Sprachgebrauche im activen als auch passiven Sinne genommen und bedeutet demnach: Siegelndes, Siegler, Siegelring oder Gesiegeltes, Siegelabdruck; es entspricht vollkommen unserem Worte Siegel. Wir können daher κυρίου σφραγίς am einfachsten mit Siegel des Herrn übersetzen. Nach seinen beiden Bedeutungen läßt das Wort Siegel eine schöne metaphorische Verwendung zu. Ich werde auch beide berücksichtigen, wenn ich im dritten Theile zur Erklärung komme, wie Maria per analogiam „Siegel des Herrn" genannt werden kann.

III. Σφραγίς, sigillum = Siegelabdruck ist gewiß ein für die Speculation und Mystik fruchtbarer Ausdruck; wir finden ihn daher auch bei den Theologen der Vorzeit, namentlich bei den griechischen, häufig verwerthet. Ich will nur einige Stellen anführen. Christus wird genannt σφραγίς, πατρὸς σφραγίς, signaculum; der hl. Geist, σφραγίς (bei den Griechen allgemein), sigillum amoris, sigillum filii; Maria, σφραγίς βασιλική.[1]) signaculum testamenti ipsius, sigillum veteris et novi testamenti, signaculum pietatis. Auch der Teufel wird bei Athanasius mit signaculum bezeichnet (Vgl. Ez. 28, 12.) Von der reichen Onomatologie der Sacramente sind zu erwähnen: Taufe, sigillum oder signaculum fidei, σφραγὶς ἐν Χριστῷ, σφρ. κυρίου, Siegel des Christenthums (wie Rom. 4, 11 die circumcisio, signaculum fidei); die Firmung, σφραγὶς δωρεᾶς πνεύματος, μακάρια σφραγίς, schlechthin σφραγίς, signaculum dominicum, s. spirituale, sign. frontium, sign. vitae aeternae s. chrismatis; der character indelebilis signaculum Dei. Ferner werden noch bezeichnet die Jungfräulichkeit, oder die unbefleckte Empfängniß als signaculum virginale, das Kreuzzeichen als signaculum crucis, das Wort Amen als signaculum. Jemanden beglaubigen heißt in der Bibelsprache (N. T.) σφραγίζειν und σφραγιζόμενοι sind jene, die durch ein bestimmtes Merkmal deutlich von Andern unterschieden und als Gott zugehörig kenntlich gemacht worden sind. Endlich

[1]) Ich habe mich geirrt: σφραγὶς βαλ. gehört nicht hieher. Nach dem richtigen Sinne der Stelle (Joa. Damasc. op. omn. l. c. hom. II. p. 853) muß es doch in der Bedeutung Siegler, Siegelring (also in sensu activo) genommen werden. Nach der lat. Uebersetzung lautet diese Stelle: Ave signaculum regium, universorum regem, qui substantiam ex te sumsit corpusculo materno simili exprimens. Si quidem comparatum est, ut talis foetus sit, qualis et parens. Der Sinn kann nur der sein: Wie der Siegelring das Siegel (d. i. den Siegelabdruck) hervorbringt, so hat Maria durch übernatürliche Zeugung den Gottessohn zwar empfangen, aber so geboren, zur Welt gebracht, daß sie seine wahre Mutter heißt und ist. Darum heißt es irgendwo (die Stelle konnte ich nicht mehr finden) von Christus: filius, matris expressa figura. Maria als sigillum Domini, d. i. als Mutter des Herrn, aus deren jungfräulichem Schooß der Logos seine heilige Menschheit nahm, in dieser subtilen, mystischen Auffassung erheischt es die äußerst zärtliche Behandlung. Ich lasse mich bei Erklärung des sigillum Domini (s. unten III. A) von der symbol. Bedeutung des Siegelringes leiten, die uns a. t. Stellen

findet sich auch Siegel — Siegelring; aber es wird nur von Christus gebraucht; so bei Raymund: Christus patris signaculum et annulus signatorius. (Lib. V. sect. II. cap. IV.) Dieses Verzeichniß[1]), welches bei weitem nicht vollständig ist, zeigt, daß Siegel in bildlicher Weise häufig gebraucht wurde, es läßt sich aber daraus zugleich ersehen, daß es mir nicht gelang, trotz fleißigem Suchen, besonders in mariologischen Schriften, sigillum Domini in Anwendung und Beziehung auf Maria zu entdecken. Am nächsten kommt unserem Ausdruck noch σφραγὶς βασιλική. Ich bin also genöthigt, in diesem Punkte zumeist eigene Gedanken zu reproduziren, fast der Spinne gleich, die alle ihre Fäden aus sich selbst herauszieht. Bei der Heiklichkeit dieses unseres Gegenstandes und bei meiner Unvertrautheit mit demselben begreift es sich, daß ich es nur ungern und mit großer Scheu thue.

Unzweifelhaft bietet sowohl Siegelring als Siegelabdruck (wofür wir besser einfach Siegel sagen) treffende Analogien und passende Vergleichungspunkte mit der jungfräulichen Gottesmutter. Am ersten und am besten empfiehlt sich mir durch mehre a. t. Bibelstellen die Fassung: Siegelring des Herrn.

A. Maria ist Gottes Siegelring. Schon seit den ältesten Zeiten galt dem Orientalen, zumal dem Hebräer, der Siegelring, (getragen an einer Schnur auf der Brust, oder auch in einem Fingerringe an der rechten Hand) mit dem er seinen Willen bekräftigte, dessen Siegel seinen Namen und seine Person vertrat, als das theuerste und kostbarste Kleinod des Mannes, das er auf das Sorgfältigste bewahrte und nur in ganz besonderen Fällen, dann aber eben als das sicherste Unterpfand aus seinen Händen gab. Er ist demgemäß ein schönes, bezeichnendes Sinnbild der höchsten Werthschätzung und fürsorglichsten Liebe, oder aber der treuesten Anhänglichkeit und unzertrennlichsten Liebesgemeinschaft. Ich führe als Beleg dafür folgende Stellen des A. T. an. Sirach. 22, 33: Eleemosyna viri quasi signaculum cum ipso et gratiam hominis pupillam conservabit. Wie signaculum

---

nahe legen. Auch als Eigenname kommt Chotham (Siegel) zweimal (1 Chron. 7, 22; 11. 44) vor. Anlaß zu dieser Benennung mag man darin finden, daß das Kind den Eltern erwünscht, lieb und theuer, ihr „Augapfel", wie wir jetzt sagen würden, oder aber das getreue Abbild, Conterfei des Vaters oder der Mutter war.

[1]) Die Belegstellen für fast alle Bezeichnungen s. bei Klee, Dogmengeschichte. s. v. Man darf den Siegelring aber zunächst nicht als Sinnbild der bräutlichen, ehelichen Verbindung fassen gleich unserem Brautringe: denn zum Verlobungs- und Vermählungsring diente er nicht „Du bist mein Siegelring", will das besagen, was wir jetzt am besten durch „du bist mein Augapfel" ausdrücken, ein Gegenstand meiner wachsamsten Liebe und Obsorge, den ich nicht aus meinen Augen lassen, von dem ich mich nicht trennen werde, der stets mit mir verbunden ist und bleiben soll.

verstanden werden muß, zeigt das parallele „Augenapfel" — Jerem. 22, 24: Vivo ego, dicit Dominus; quia si fuerit Jechonias, filius Joakim regis Juda, annulus (ἀποσφράγισμα, chotham), in manu dextera mea, inde evellam eum, d. i. wäre Jechonias mir so werth und lieb wie mein Siegelring, ich würde ihn doch vom Throne stoßen. Dagegen lesen wir über Zorobabel, den Liebling und Erwählten Gottes, den er wegen der dem David gegebenen Verheißung mit zärtlichster Sorge beschützt, bei Agg, 2, 24.: In illa die, dicit Dominus exercituum, asumam te, Zorobabel fili Salathiel, serve meus, dicit Dominus; et ponam te quasi signaculum, quia elegi te, dicit Dominus exercituum. (Cfr. auch Sir. 49, 13.) Der Sinn ist: Zorobabel, weil aus dem Hause Davids, aus dem der Messias hervorgehen soll, wird mit aller Sorgfalt geschützt, wie ein Siegelring, der nicht verloren gehen und in unrechte Hände gerathen darf. Die sorgsame Liebe Jahve's zu Zorobabel und die innige Gemeinschaft Zorobabel's mit Jahve ist also in dieser Stelle ausgedrückt. Und endlich spricht die Braut im hohen Liede ihre Liebessehnsucht, ihren heißen Wunsch nach ewig dauernder Vereinigung mit dem Geliebten in den herrlichen Worten aus: Pone me ut signaculum super cor tuum, ut signaculum super brachium tuum. Nicht schwer ist es, den Vergleichungspunkt zu finden. Um aber Wiederholungen zu vermeiden, verweise ich auf Schäfer, Hohes Lied S. 239 und 243, wo der Sinn dieser Stelle klar dargelegt und der Vergleich prächtig durchgeführt wird. In Rücksicht auf diese letzteren Worte begrüße ich Maria als den Siegelring an der Hand Gottes. Das Beispiel der Kirche fordert mich mächtig dazu auf. Sie, die den hehren Hochgesang reinster, heiligster Liebe, indem sie sich denselben aneignete, noch einmal dichtete, versteht unter der Braut vor allem die seligste Jungfrau, und nach ihrem Wunsche sollen wir diese Worte an den Marienfesten so ganz aus dem Herzen, so ganz aus der Seele der makellosesten und minniglichsten Braut, die es je auf Erden gab, sprechen. Ihr Verlangen, das sie in den Worten: Pone me ut signaculum aushaucht, wurde auf eine Weise befriedigt, die uns ganz in Erstaunen setzt. Wir stehen ja vor einem Wunder der Liebe Gottes. Dadurch, daß der Vater in ewiger Liebe Maria zur Braut des hl. Geistes erwählte und in der Fülle der Zeit zur Mutter seines Sohnes machte, hat sich die innigste, gegenseitige Vereinigung des Schöpfers mit seinem Geschöpf vollzogen. Unter allen Geschöpfen, selbst die Engel nicht ausgenommen, ist Maria darum dem Herzen Gottes am nächsten. Vom ersten Momente ihres Daseins an war ihre reine, unbefleckte Seele mit Gott verbunden und keinen Augenblick ihres Lebens hat sie auch nur im geringsten je von ihrem Bräutigam sich entfernt oder getrennt, sondern im Gegentheil immer mehr und mehr genähert.

Drei Phasen lassen sich in der zeitlichen Entwicklung dieses Liebesverhältnisses unterscheiden, in welchen die Vereinigung von Seiten der Braut eine immer innigere und vollkommenere wird. Zuerst gibt sie bei der Brautwerbung durch den Erzengel Gabriel durch ihr Fiat in Demuth ihre Einwilligung und Zustimmung zur freudenreichen Vermählung mit dem göttlichen Sohne, ihrem Herrn und Schöpfer, und ihren reinen Leib dem Bräutigam als Brautbett darbietend, spricht sie mit frohlockendem Herzen: Pone me ut signaculum. Stehend bei dem Kreuze und in ihrer schwertdurchbohrten Seele auf's Tiefste mitfühlend alle Leiden und Schmerzen ihres Sohnes, hat sie sich mit einer Liebe, die gewaltsamer ist als der Tod, dem Blutbräutigam der Menschheit angetraut und ist dadurch die Miterlöserin der Welt geworden. Die Schädelstätte war das harte Brautlager. Am Ende ihres Lebens gibt sie noch einmal, u. zw. zum letzten Mal der Sehnsucht ihres Herzens Ausdruck mit den Worten: Pone me ut signaculum. Im Himmel, wohin der Sohn vorausgegangen war, um der Mutter eine ewige Brautwohnung zu bereiten, ward in Glorie die dritte Vermählung gefeiert am Throne des Vaters unter dem Jubel der Engel und Heiligen. Vollendet und ewig unzertrennlich ist nun die Verbindung, nachdem die Braut mit dem unverwelklichen Kranze der Herrlichkeit gekrönt worden ist. Diese und ähnliche Gedanken mag „Siegel des Herrn" erwecken, wenn man von der symbolischen Bedeutung des Siegelringes ausgeht.

B. Auch die zweite Bedeutung von σφραγίς sei noch kurz berührt. Siegel - Siegelabdruck ist ein Symbol der Aehnlichkeit oder Conformität; denn das in Wachs ausgedrückte Gepräge ist ein genaues Nachbild der im Siegelringe eingegrabenen Zeichnung oder des eingeschriebenen Namens.[1]) Die Gottesmutter war vom Vater vorherbestimmt, unter allen Kindern Eva's am ähnlichsten und gleichgestaltet zu werden dem Bilde seines Sohnes (conformem fieri imaginis filii sui. Rom. 8, 29.) In der That ist sie in ihrem heiligen Lebenswandel das lebendige, getreueste Bild des Heilandes. Seine Tugenden und Gesinnung haben sich in Maria am schönsten und vollkommensten ausgeprägt; durch ihre Aufnahme und Verklärung aber hat sie den höchsten Grad der Deificatio erlangt. Ist uns das Bild des Heilandes zu hehr und zu majestätisch, um uns demselben zu nähern, so laßt uns auf Maria blicken, die es in allen

[1]) Zu signaculum similitudinis (LXX ἀποτύπωμα ὁμοιώσεως) Ez. 28, 12 macht Rosenmüller in s. Comm. die Bemerkung: S. passive sumi potest pro imagine, quam sigillum exprimit e cera, quae sigillo quam simillima est. Ut igitur sigillum in cera relinquit sui ipsius imaginem, sic rex Tyri Deum in se expressum sui similitudinem reliquisse sibi persuaserat. Cfr. vers. 2. „O Rex, ist seine Paraphrase, sic de te vane atque superbe cogitabas, ut te tam esse similem Deo crederes, quam est sigillo similis effigies, quae ab illo in cera expressa relinquitur.

Zügen getreulich darstellt. Sie ist in Wahrheit das Siegel, das Abbild des Herrn.[1]) Wenn wir von anderen heiligen Seelen, wie z. B. von der hl. Gertrudis der Großen lesen[2]), daß Christus das Bild seiner Gottheit ihrem Herzen aufprägte, so können wir dagegen von Maria sagen, daß bei der Menschwerdung des Sohnes Gottes dessen Persönlichkeit selbst in ihren reinen, heiligen Schoß sich einsenkte unter Ueberschattung des hl. Geistes.

Als Ehren-Namen, welche in Sinn und Bedeutung mit „Siegel des Herrn" ziemlich übereinstimmen, lassen sich verzeichnen: Forma Dei (angeblich S. Augustinus, wahrscheinlich Fulbertus); — Recte descripta divini archetypi imago (Andreas Cretens.); — Pulchra imago, quae summi genium continet artificis (Joannes Geometra); — Species Christi (Richard Victor). Ueber Forma Dei gibt Theophil Raynaud S. J. (Marialia, vide Glossar. p. 398) diese Erklärung: „Est b. Virgo forma Dei, quia imaginem et formam Dei, quae in omnibus justis cernitur, praecellentissime habuit; gratiam inquam et sanctitatem, propter cujus excellentiam ad Deum accessit proximius, quam ulla pura creatura, ita ut juxta S. Bernardum „quantum sine personali unione creaturae conditio patitur, luci illi inaccessibili videatur immersa." (Serm. de verbis Apocal. signum magnum.)

Noch vieles ließe sich zur Erklärung und Empfehlung des Titels: Sigillum Domini sagen. Möge das, was ich geschrieben habe, andere anregen, über diesen, wie ich glaube, sinnreichen Ausdruck nachzudenken. Er dürfte auch wegen seines reichen Inhaltes geeignet sein zum Gegenstand einer Predigt bei Maiandachten. Den Leser, der meinen Ausführungen gefolgt ist, bitte ich, mit denselben recht viel Nachsicht zu haben, denn Ausdruck und Darstellung werden hie und da, wie ich selbst fühle, ihm mangelhaft und unbefriedigend scheinen. Schließend mit dem Gruße: Ave Sigillum Domini, bekräftige ich, daß ich Alles zur größeren Ehre der jungfräulichen Gottesmutter geschrieben habe. Möge mein Wunsch, daß dieser herrliche, aber vergessene Ausdruck Anerkennung und Anwendung finde, sich erfüllen.

---

[1]) Gregor Rippel, mysteria B. M. V. (August. Vindel 1731) pag. 14 schreibt: In omnibus perfectionibus animae mater nihil fuit nisi filii adumbrata imago . . . tam similis, ut Dionysius, nisi fides eum aliter docuisset, Mariam pro Dea habuisset. Der hl. Bonaventura nennt im gewissen Sinne ebenfalls die seligste Jungfrau „Dea", und zwar in folgender sehr bemerkenswerther Stelle: Ave virgo, virtus mea - Natum Deum posce dea, — Ut in arce Sion clare — Nos concedat habitare. (S. Bonaventurae Psalterium minus B. Virginis.) Opera Tom. VI. 273. Auch in dem, fälschlich dem hl. Gregor von Naz zugeschriebenen, Werke: Christus patiens, tragoedia, wird sie „ut dea" genannt. Opera. Venet. 1753 II. Tom. 251. Ueber den Ausdruck Dea s. Scheeben, Dogmatik III. Bd. 1. Abt. 506. Ich bedaure lebhaft, daß ich dieses Werk nicht mehr benützen konnte. — [2]) Breviarium Benedict. 17. Novemb.: Factum est cor ejus tanquam cera igne mollita, cui Christus Divinitatis suae sigillum impressit.

Apostolisches Wirken des Heiligen Johann Bapt. De Rossi bei Kranken und Sterbenden.

Von B. A. R.

I.

Das Hauptlieblingsfeld für die wahrhaft apostolische Thätigkeit des Heiligen Johannes B. De Rossi waren jederzeit die armen Kranken, sowohl in den Spitälern als Privathäusern Roms; und unter ihnen waren es wieder die mit unheilbaren, eckelhaften Leiden Behafteten, namentlich die Auszehrenden, welche seine heldenmüthige Nächstenliebe am allermeisten erfuhren. Mit diesen beschäftigte er sich in der That am häufigsten und am liebsten, indem sein lebendiger Glaube ihn sehr deutlich erkennen ließ, daß der Beistand eben bei solchen Kranken, deren Uebel, ihrer Natur nach, die meisten Menschen zurückschrecken und anwidern, vor Gott nothwendigerweise ganz ausnehmend wohlgefällig und verdienstlich sein müsse, um der großen Ueberwindung willen, die man in solchen Fällen ohne Unterlaß üben muß. Mit Lächeln auf den Lippen pflegte er zu scherzen: „Die Verwundeten, Krätzigen, mit Mundfäule und „Krebs Behafteten beichtzuhören, sei gleichsam sein ausschließliches „Recht, seine Domäne; die Auszehrenden schon gar seien Kranke seiner Jurisdiction."

Eine tüchtige Schule der hl. Geduld im Krankendienste hatte Johann Baptist bereits am Schmerzenslager seines eigenen nahen Verwandten und Vorgängers in der Chorherrnstelle, Don Lorenzo De Rossi durchgemacht. Dieser war vom Schlagfluß berührt worden, und schleppte nun über ein Jahr das Leben so armselig fort, daß er bereits sich selber zur Last, ja unerträglich ward. In seinem Ueberdrusse verfiel der arme Mann von Zeit zu Zeit in solche Extravaganzen, um nicht zu sagen Narrheiten, daß es bald kein Wärter mehr bei ihm aushielt und Alles ihn floh, theils weil ihm dennoch Niemand eine Erleichterung verschaffen konnte, und theils aus Furcht, es möchte irgend ein tragischer Vorfall eintreten. Johann Baptist allein blieb beständig um den alten bedauernswerthen Oheim, und als ob er von allen Ausbrüchen der äußersten Gereiztheit desselben nichts sähe und hörte, diente er ihm immerfort heiter, artig und liebevoll; es war handgreiflich, daß er in ihm nicht den unleidlichen Kranken, sondern lediglich ein Werkzeug der göttlichen Vorsehung zu schauen bemüht war, welche Alles zum Gewinn seiner Seele füge. Und doch läßt es sich kaum beschreiben, wie widerwärtig und böse der Kranke sich zeitweise gerade gegen ihn benahm, den er doch früher immer so hochgeschätzt und zärtlich geliebt, seit Jahren in seiner Wohnung und an seinem Tische gepflegt, und auch sein Kanonikat

ihm abgetreten hatte. Jetzt schalt er ohne jeglichen Anlaß ihn aus, machte ihm bitere Vorwürfe und sagte ihm alle Unbilden und Grobheiten, die ihm in den Mund kamen. Johann Baptist übte thatsächlich die Geduld eines Job, und doch glückte es ihm nicht, den Kranken zu besänftigen, geschweige zufrieden zu stellen. Er mochte thun was er wollte, Alles war höchst übel getroffen; es schien, als sehe der Kranke ihn für die Ursache seines ganzen Uebels an. Ja, wenn diesen manchmal wieder seine furchtbare Schwermuth befiel, die ihn sozusagen von Sinnen brachte, empfieng er den hl. Vetter, der bereits Canonikus war, mit Faustschlägen und Backenstreichen, und warf Teller, Brod, und was er nur immer in die Hände bekam, ihm nach, ohne zu wissen, was er thue, oder zu schauen, wohin der Wurf treffe. Johann Baptist trug von solchen Auftritten bald einen schmerzvoll beschädigten Arm, bald ein von den vetterlichen Fäusten gebläutes Gesicht davon; aber stets blieb er heiter, und bereit, der gleichen Behandlung und Gefahr neuerdings entgegenzugehen, so oft der Herr es nur zuließe. Im October 1737 endlich kehrte beim Kranken ein letzter Schlaganfall, jedoch glücklicher Weise auch der vormalige, normale Zustand seines Geistes wieder; er empfieng die hl. Sakramente, worauf er — umausgesetzt den heil. Verwandten an seiner Seite, — ruhig und zufrieden eines frommen Todes starb.

Welchen Antheil an diesem glücklichen Ausgange unser schwergeprüfter Diener Gottes mit seinen Opfern und Fürbitten gehabt haben mag, wird wohl erst der Tag der Ewigkeit offenbaren. Gehen wir nun — nach dieser Beschreibung seines so erfahrungsreichen Noviziates im Krankendienste — an die Darlegung seiner lebenslang fortgesetzten, wahrhaft apostolischen Ausübung desselben.

Er besuchte sämmtliche Spitäler von Rom; jedoch besonders häufig und gern, wie bereits bemerkt, kam er in das von Maria Trost, für Verwundete aller Art, und in das der Unheilbaren, zu St. Jakob; — von dem, in welchem er am allerliebsten sich aufhielt, werden wir in der Folge zu sprechen haben. Eines, manchmal zwei dieser Spitäler besuchte er tagtäglich; nöthigenfalls auch alle an einem Tage, mit unsäglicher Beschwerde für seinen so gebrechlichen Körperzustand, aber eben darum auch mit heroischem Verdienste. Eines Tages hatte er sich vor äußerster Schwäche kaum mit Hilfe eines Stockes mühsam fortschleppen können, ja er war vor Erschöpfung ganz ohne Sprache; aber fast in derselben Stunde noch begegnete ihm ein Freund, und sah ihn nicht nur leichten und hurtigen Schrittes dahin gehen, sondern geradezu laufen. Voll Verwunderung fragte er den hl. Mann, was es wohl gebe. Dieser erwiederte nur: „ein Schwerkranker im Spitale erwartet mich, darum heißt es fest zugehen," und damit eilte er weiter. Seine Besuche in den Spitälern

waren nicht bloß auf Augenblicke, sondern stundenlang, ohne die geringste Rücksicht auf sich selbst; häufig kehrte er von dort erst in der glühendsten Mittagshitze nach Hause, und bediente sich auch eines ärmlichen Parasols nur selten, um sein so wehempfindliches Haupt gegen die Sonnenstrahlen zu schützen. Bei seinen gewöhnlichen Spitalbesuchen ging er von Bett zu Bette, fragte jeden einzelnen Kranken mit aller Liebe, welches sein Leiden sei, und ob er etwas brauche; tröstete und bediente ihn dann, auch in den niedrigsten Dingen, so daß Alle sich durch den Augenschein überzeugen mußten, wie er keine andere Absicht habe, als ihnen an Leib und Seele hilfreich zu sein. Da er nur zu gut wußte, daß die geistlichen Nöthen, die Seelenschäden der armen Kranken oft noch weit größer sind als ihre leiblichen, so lenkte er, nachdem durch seine Freundlichkeit einmal ihr Vertrauen gewonnen war, alsbald auf die, ihm weit wichtigere Frage über: „wie es mit ihrem Gewissen stehe? ob sie lange nicht mehr bei den hl. Sakramenten gewesen? ob sie ruhig wären, oder vielmehr wegen früherer Sünden oder Beichten Vorwürfe spürten, so daß das Gewissen ihnen sage: sie müßten diese nothwendig nachholen, um mit Gott wahrhaft Frieden zu machen, und dann gefaßt zu sein, komme was da wolle?" und so fuhr er weiter, je nach dem Bedürfnisse, das er wahrnahm. Die Herzlichkeit aber, mit der er ihnen diese Fragen stellte, und der Ausdruck des reinsten hl. Seelen eifers, der aus seinem Angesicht leuchtete, übte auf die Kranken einen völligen Zauber aus, so daß es wirklich eine seltene Ausnahme war, daß einer von ihnen es über sich vermochte, auch vor ihm noch irgend Etwas zu verheimlichen, und nicht vielmehr sich förmlich gedrängt fühlte, diesem Gottesmanne gar Alles, auch die bis dahin noch Niemanden einbekannten, schrecklichsten Verirrungen aufzudecken. War nun schon dies eine ganz eigene Kunst und Gnade, die er besaß, so war es nicht weniger auch seine Fertigkeit, die Betreffenden in verhältnißmäßig sehr kurzer Zeit so gut zu einer wahrhaft reumüthigen, vertrauensvollen, und, ihrem Zustande gemäß, auch hinreichend vollständigen Beicht zu bereiten, daß jene Armen darnach kaum Worte finden konnten, um ihre Rührung über die Liebe, womit er sie behandelt habe, und ihren Dank gegen Gottes Barmherzigkeit auszudrücken, die ihnen da noch einen solchen Freund der Seelen zugeschickt habe. Uebrigens mußten sie sich auch schon einfach durch die Absolution, die sie jetzt einmal giltig erhielten, leicht begreiflich wie in einen Himmel innerer Seligkeit und Ruhe versetzt fühlen, da endlich jenes nagende Gift ausgespieen war, das ihnen lange Jahre schon allen Frieden des Herzens geraubt hatte. Aus dieser seiner Verfahrungsweise ergab sich für den Heiligen noch ein anderer sehr großer Vortheil. Denn die Kranken in den Spitälern rühmten eben einer dem andern die Liebe des Kanonikus De Rossi

und seine große Geschicklichkeit, auch die schwersten, geheimst gehaltenen Sünden herauszulocken, und selbst den allergrößten Sündern zu einer guten Beicht und zur Ruhe des Gewissens zu helfen. Die Folge hievon war, daß, sobald er in einem Krankensaale nur sichtbar wurde, sie in die Wette ihn an ihr Bett riefen, und ihm offen ihre, wenn auch noch so schwer belasteten Gewissen aufdeckten, wodurch seinem glühenden hl. Eifer nur immer neue und höchst erwünschte Gelegenheiten zu reichem Seelenfange sich darboten; so daß die Erfahrung, wie unsäglich viel Gutes in jenen Stätten menschlichen Elends zu wirken sei, ihm dieses unscheinbare und schwierige Werk der zugleich geistlichen und leiblichen Barmherzigkeit, bald zu einer seiner hauptsächlichsten Lebensbeschäftigungen werden ließ. Er pflegte zu seinen Vertrauten zu sagen: „Viele Ordensmänner gehen nach „Indien, Ungläubige zu bekehren; mein Indien sind die Spitäler, „in die ich nicht ein einziges Mal hinkomme, ohne daß ich dem „Satan irgend eine Seele entreiße." Ebenso nannte er die Krankenhäuser, namentlich das Riesenspital vom hl. Geiste, „seinen großen geliebten Lustgarten," weil er dort jederzeit höchst süße und reichliche Früchte zu pflücken fände. Man sagte ihm zwar, er möge doch wenigstens nicht bei der glühendsten Hitze den weiten Weg in die Spitäler machen, um nicht gleich darauf durch den dort gewöhnlich starken Luftzug sein Fieber zu verstärken, kurz, er möge doch ein klein wenig sein Leben schonen, damit er so mehr und länger Gutes wirken könne; auch solle er, wenn er bei Tische sei, oder einiger Ruhe dringend bedürfe, nicht, wie er es immer that, auf der Stelle bei der ersten Meldung Alles, auch sein bischen Essen liegen und stehen lassen, um zu den Kranken gleichsam hinzufliegen; er aber erwiederte lächelnd und fröhlich: „der kürzeste, schönste Weg, um „zur Anschauung Gottes im Himmel zu gelangen, sei: arbeiten, „so lange man die nothwendigste Gesundheit und Kraft habe; und „der Herr werde im Himmel dann zahlen. Wenn er (De Rossi) „sterbe, werde sich kein Schaden ergeben; aber da er in den Spitälern „gewöhnlich Kranke treffe, die dringend bei ihm zu beichten wünschten, „und er oft alle am selben Tage nicht befriedigen könne, so sehe er „sich genöthigt, alsbald wieder dahin zurückzukehren, denn, wie es „scheine, hätten jene Leute zu ihm einiges Zutrauen, und so befürchte „er, sie könnten, wenn sie — in Ermanglung seiner — einem Andern „beichten müßten, einer Gefahr ausgesetzt sein, die Beicht sakrilegisch „zu machen, indem sie eine Sünde verschwiegen."

Es schien, als habe der Mann Gottes, der in den großen Sälen der Spitäler wie in einem Lustgarten wandelte, ein eigenes Licht von Oben, gleichsam ein Privilegium gehabt, zu erkennen, welche unter den Kranken, der Seele nach, seiner Hilfe am bedürftigsten wären. Manchmal genügte eine einzige Frage von ihm, oder

ein Blick auf sie, namentlich in ihre Augen, und sogleich waren sie überzeugt, daß er ihr Anliegen, ihren inneren Zustand schon bis auf den Grund durchschaute. Selbstverständlich fand er sie auch, eben deshalb, um so schneller bereit, ihr Sündenbekenntniß, selbst vom ganzen Leben, gerade bei *ihm* abzulegen, was er bei gar Vielen aus ihnen, nicht nur als mehr oder weniger rathsam, sondern unerläßlich nothwendig erkannte. Mochten nun auch noch so zahlreiche Umstände vorhanden sein, die jedem, auch eifrigen Priester als vollkommen genügend erschienen wären, um die Dauer dieser Beichten möglichst abzukürzen: der Heilige achtete auf Nichts, als einzig nur darauf, daß es ihm durch Freundlichkeit, Geduld und unversiegbare Liebe gelingen möge, die Beichtenden wirklich wieder mit Gott auszusöhnen, und so vollkommen beruhigt und zufrieden zu machen. Und auch nachdem dieses, für sie wichtigste Anliegen schon in's Reine gebracht war, verlor er sie nie aus den Augen, sondern kehrte oft wieder an ihr Bett zurück, um zu sehen, wie es ihnen gehe, vorzüglich aber, um sich immer mehr zu vergewissern, ob sie nun im Gewissen ganz vollkommen ruhig seien; indem er weder auf seine so eifervollen Bemühungen, den giltigen und würdigen Empfang der hl. Sterbsakramente bei ihnen sicherzustellen, noch auch auf alle die Anzeichen von wahrer Reue und Aufrichtigkeit, die sie ihm bei ihrer Beicht gegeben hatten, vollständig bauen und vertrauen zu können glaubte! Er pflegte ihnen daher, wenn ihre Krankheit einen tödtlichen Ausgang nahm, bis zum letzten Athemzuge treulichst zur Seite zu stehen; genasen sie aber wieder, so ließ er sie nicht aus dem Spitale scheiden bis er sie endlich bezüglich ihres früheren Lebens ohne alle und jede Bedenken sah, und zugleich sie in ihren guten Vorsätzen so bestärkt hatte, daß er die Versicherung haben konnte, der Reconvalescent scheide aus dem Spitale als ein ganz anderer, neuer Mensch. Sah demnach das Volk einen leiblich Wiedergenesenen auch in Gesinnung und Leben auffallend umgewandelt, so dachte es gleich wie von selbst: „Dieser da ist gewiß im Spital unter die geistliche Kur des Kanonikus De Rossi gekommen.“ Uns aber drängt sich, wenn wir das lasen, noch ein anderer Gedanke von selbst auf, nämlich der, daß der Heilige — nicht nur bei Gesunden, wie wir im Oktoberhefte von 1882 gesehen haben, sondern auch sogar noch bei Sterbenskranken - - wirklich überaus nachdenklich stimmende, ja, ganz furchtbar betrübende Erfahrungen gemacht haben muß, um sich genöthigt zu sehen, auch selbst bei Solchen noch an die Aufrichtigkeit und Giltigkeit ihres *letzten* Sakrament-Empfangs so sehr zu zweifeln und darob in Sorge zu sein! Und fürwahr, wir werden im Nachstehenden diese seine Besorgniß nur allzuhäufig gerechtfertigt finden.

Wie schon bemerkt, leistete er den armen Kranken gleich liebreichen und emsigen Beistand, ob selbe nun in Spitälern oder zer-

streut in andern Häusern der Stadt darniederlagen; — auch zu Letzteren ward er in Einem fort gerufen. Und was die Armseligkeit, ja das Elend ihrer, häufig in den abgelegensten Gäßchen befindlichen Wohnungen, die Erbärmlichkeit der Zugänge zu ihren Schlupfwinkeln und Dachkammern, namentlich bei Nacht; die verpestete Luft, den Abgang jeglicher Pflege, kurz, Alles was abzuschrecken geeignet ist, anbelangt, so fand der Heilige bei diesen Hauskrankenbesuchen in der Regel ohne Vergleich mehr Gelegenheit zu heroischer Selbstüberwindung, als in den öffentlichen Spitälern; je mehr Trost und Freude in jenen Stätten des Elends seine Ankunft wachrief, desto mehr Ungemach und Mühe verursachte dieses Liebeswerk ihm selbst. Denn seine Menschlichkeit empfand eben auch gar lebhaft allen Ekel und Graus, den solche Bilder des Jammers in uns natürlich erwecken, obwohl er in seiner liebenswürdigen hl. Weise sich ihn nicht anmerken ließ. Er wollte allen Ernstes, daß, wenn man ihn zu Kranken wohin immer rufen ließ, es ohne allen Verzug ihm gemeldet werde, damit er sich augenblicklich auf den Weg machen könne. „Denn, sagte er, ich wäre nicht im Stande, die Nacht zu schlafen, mit der Ungewißheit und Besorgniß, morgens dann den Kranken vielleicht nicht mehr am Leben, oder doch schon in einem Zustande zu treffen, daß er nimmer zu beichten vermöchte.“ Wurden daher manchmal aus Schonung für sein Leben ihm solche Rufe, namentlich zu weit entlegenen Kranken, wenn sie als nicht in naher Todesgefahr befindlich angegeben wurden, zur Nachtzeit, bei Platzregen und allen Unwettern, erst etwas später angemeldet, so wurde er in der Tiefe seiner Seele betrübt, und band den Leuten allen Ernsts auf's Gewissen, ihm künftig derlei Botschaften allsogleich auszurichten, „indem sie sonst sündigen und es auf ihrer Seele haben würden, wenn wegen ihrer gutgemeinten aber höchst übel angewendeten Rücksicht auf ihn, vielleicht Jemand auf ewig verloren ginge; denn wenn sein schnelles Hingehen zu armen Kranken manchmal auch wirklich eine Last für ihn sei, so käme doch selbst das größte Fieber und Ungemach, das er dabei haben könnte, in gar keinen Vergleich mit dem, was die Kranken auszustehen hätten, falls sie verdammt würden.“ Es war wirklich, als sehe er sich für einen Leibeigenen, ja Sklaven aller armen Kranken von ganz Rom an. Auch die Aerzte staunten, wie er, trotz all' seiner eigenen Armseligkeiten bei so vielen Kranken von einem Ende der ausgedehnten Stadt zum andern und immer zu Fuß, mit solcher Pünktlichkeit eintreffen konnte! Gewiß war es, zum Theil, auch Segen und Gotteslohn dieses seines unermüdlichen Eifers, daß, wo immer er hinkam, mit ihm zugleich Trost und Freude einkehrte; die Kranken fühlten sich bei seinem Eintritt in ihre Hütten und elenden Dachkammern, wie bei dem Erscheinen eines Engels, neubelebt und gestärkt. Wie

weit aber bei solchen Krankenbesuchen sein hl. Eifer gieng, um derlei Armen wahrhaft „Alles zu werden, auf daß er Alle für Christus gewinne," leuchtet aus folgendem Beispiel allein schon mehr als zur Genüge hervor. Eines Tages traf er zwei schwerkranke Männer aus Armuth und Beschränktheit der Wohnung in Einem Bette beisammen liegen. Da der hl. Mann aber nun bei beiden die Schwierigkeit sah, sie beichtzuhören, ohne daß der eine von ihnen die Anklage des andern hörte, stand er nicht an, zwischen sie in die Mitte hineinzuliegen, um so jedweden, Ohr an Mund und Mund an Ohr abzuhören, und auf diese Weise nimmer befürchten zu müssen, daß der andere auch etwas davon vernehme!

So wußte sich der christliche Held den ohnehin ermüdenden Kranken- und Beichtstuhldienst auch zu einer unausgesetzten Uebung großer Abtödtung dienen zu machen, da er verschiedene andere Bußwerke nicht üben durfte. Wie er von solchen Besuchen oft ganz verwahrloster armer Kranken — namentlich von so intimen Annäherungen an sie — dann nach Hause kam, bezeugte zur Genüge seine Leibwäsche, die ganz gesprenkelt von Blut war; so sehr zerbiß und stach ihn das Ungeziefer. Er gab sich jedoch nicht die geringste Mühe, davon los zu werden, — so wie einst der Selige Peter Claver unter den Negersclaven; — die Schaffnerin des Hospizes der Trinità, wo unser Heiliger wohnte, äußerte ihm wohl öfter ihr Staunen und Befremden, wie er sich doch könne von den lästigen Wanzen so völlig aufzehren lassen; er jedoch, der, wenn es galt, seine Tugend zu verbergen, Alles in's Scherzhafte zog, pflegte der Bemitleiderin lächelnd zu erwiedern: „Was wollt Ihr, daß ich thun soll? ich bin allein und ihrer sind viele; wollt Ihr denn, daß ich mich mit jener Menge in einen Proceß oder Kampf einlasse?"

Kurz es war rein Nichts im Stande, seinen Feuereifer im heil. Krankendienste zu mäßigen; er glaubte zu deutliche Anzeichen zu haben, daß der Herr diesen von ihm wirklich wolle. Und es war — um hievon ein Beispiel anzuführen — auch in der That auffallend, daß er bald nach Mittag die Beicht von Gesunden nie anhören konnte, ohne unausbleiblich seine gewohnten Kopfleiden wieder zu fühlen, so zwar, daß er, bei jedem Versuche, einfach davon abstehen mußte; hingegen Kranke konnte er auch gleich vom Tisch weg, wie viele er wollte, und ohne die mindeste Belästigung beichthören. Von Seite der kranken Armen und ihrer Angehörigen, mag ein Grund, warum sie mit solcher Vorliebe gerade ihn rufen ließen, allerdings auch der gewesen sein, daß der heil. Mann ihnen in seiner unbeschreiblichen, und von seinen vertrauten Freunden ihm oft als „übermäßig" erklärten Wohlthätigkeit auch das zeitliche Elend milderte, wie kein Anderer, namentlich wenn es sich um kranke Familienväter handelte; — solchen bestritt er Alles, auch

die Aerzte, denen er sie so dringend an's Herz legte, als wären sie seine eigenen nächsten Angehörigen gewesen. Aber gleichwohl pflegte er immer zu sagen: „was er thue, geschehe lediglich für's Wohl der Seelen; diese allein lägen ihm an." Waren Kranke, zu denen er gerufen wurde, nicht ganz mittellos, so machte er sie aufmerksam, bald ihre zeitlichen Angelegenheiten in Ordnung zu bringen, um dann, von weltlichen Sorgen ungestört, einzig nur mehr auf ihre Seele bedacht sein zu können. Jedoch, auf diese ihre letzte Willenserklärung selbst blos mit Einem Worte Einfluß zu üben, oder auch nur dabei anwesend zu sein, ließ er sich nie und nimmer herbei. Es schien Allen unbegreiflich, wie der hl. Mann solch' eine Scheu haben konnte, einem Testamente beizuwohnen. Weder Vorstellungen noch Bitten waren ihn hiezu zu bewegen im Stande; sei es, daß er besorgte, es könnte dadurch auf den nothwendigen Ruf der vollständigsten Uneigennützigkeit in Ausübung seines hl. Dienstes irgend ein Schatten fallen, oder sei es, daß er befürchtete, wenn er bei einem Testamente zugegen wäre, könnte Jemand gar eines Tages ihn als Erben einsetzen, oder doch mit betheilen, was ihm als das größte Unglück erschienen wäre: kurz, er wollte davon nicht einmal reden hören. Auch wenn die Kranken selber ihn sehr oft dringendst ersuchten, ihnen bei der Ordnung ihrer zeitlichen Angelegenheiten mit seinem Rathe an die Hand zu gehen, blieb er unabweichlich bei der Erklärung: „das gehe ihn absolut Nichts an, und so mische er da auch um keinen Preis sich ein." — Seine wiederholte Mahnung an Kranke, geistliche wie weltliche, nachdem sie einmal das hl. Sakrament der Buße empfangen hatten, war gewöhnlich: „sie sollten nun nur ruhig, und auf nichts Anderes bedacht sein, als, Gott zu lieben." So einfache Worte, von ihm gesprochen, bestärkten in ihnen die Zuversicht der erhaltenen Vergebung noch ganz wundersam, und setzten ihrer inneren Ruhe und Freude die Krone auf. Auch beim Empfang der hl. Wegzehrung und letzten Oelung leistete er ihnen Beistand und flößte ihnen durch seine sanften, liebreichen Zusprüche über das ewige Leben im Himmel einen ganz überirdischen Trost und ein wahres Verlangen und Sehnen zu sterben ein. Weh' aber, wenn, sobald der hl. Mann einmal angeordnet hatte, daß ein Kranker versehen werden solle, dieser dann selbst, oder Angehörige es gleichgiltig oder saumselig nahmen, der Mahnung nachzukommen! Solche Kranke liefen erfahrungsgemäß große Gefahr, ohne die hl. Sakramente in's Jenseits zu wandern.

Vor allen andern jedoch, wie schon Eingangs angedeutet worden, waren es die auszehrenden Kranken, zu denen der Heilige sich hingezogen fühlte, oder, richtiger gesagt, er erkannte, daß er gerade an diesen die hl. Liebe am heldenmüthigsten üben könne, da ihr Leiden, weil so langwierig und oft eckelhaft, dabei gemeiniglich

für sehr erblich gehalten, eben die Meisten entsetzt und zurückschreckt. In der That schien auch Niemand sich vor diesem Uebel so sehr zu fürchten zu haben, als er, bei seinem äußerst schmächtigen Körperbau und beständiger Kränklichkeit. Seine Freunde warnten ihn daher, vielleicht auch aus Besorgniß für ihr eigenes Leben, unzählige Male, mit den Auszehrenden so lang und intim zu verkehren; er aber entgegnete ihnen mit seinem gewohnten Lächeln: „Die hl. Liebe bringt nie Schaden.“ (Offenbar meinte er dies in einem höheren Sinne, denn er wußte zu gut, wie so manche Heilige im wörtlichen Sinne Opfer ihrer Nächstenliebe im Dienste ansteckender Kranken geworden sind.) Jenen Theil des großen hl. Geistspitals, der für die Schwindsüchtigen abgesondert war, fand er gewöhnlich so verlassen und von Allen gescheut, daß vor lauter Ansteckungsfurcht kaum die nothwendigen Wärter aufzutreiben waren; er aber wandelte dort, als in seinem eigentlichen „Lustgarten“, fast täglich Stunden und Stunden lang, alle geistliche und leibliche Hilfe leistend, häufig bis zum letzten Athemzuge der Kranken, wozu sie sich seinen Beistand sehnlichst erbaten; denn in den Händen dieses Mannes Gottes glaubten sie sich versichert, gut zu sterben. Es war ihm ein wahres Bedürfniß, ja, sozusagen eine Art hl. Leidenschaft, fleißigst überall nachzuforschen und sich von seinen Freunden schnellstens benachrichtigen zu lassen, wenn irgendwo in der Stadt Auszehrende waren. Er behielt dieselben alle genau im Gedächtnisse, theils um für sie besonders zu beten, theils auch, weil es ihm ungemein anlag, jeden von ihnen so oft als möglich zu besuchen, nicht bloß zu ihrem Troste und damit sie, wenn sie sich von Allen gemieden sähen, (wie er sagte), nicht in Kleinmüthigkeit verfielen, gegen Gott ungeduldig und sich selber zur Last würden, sondern auch, weil eben die Abzehrenden, als meistentheils jüngere Leute, und bei vollkommenem Gebrauche der Geisteskräfte, in der Gefahr seien, heftiger versucht zu werden.“ Bei allen anderen Hauskranken wartete er, bis man ihn rief, zu Auszehrenden aber gieng er aus freiem Antriebe, ja mit einer gewissen hl. Ungeduld. Bald jedoch war seine Liebe und Erbarmniß für diese Gattung Kranken in ganz Rom bekannt, und nun brauchte er wahrhaftig nicht mehr darnach umzufragen; man bat ihn von allen Seiten zu ihnen hin; und er setzte diesen hl. Dienst der Liebe mit sichtlicher Herzensfreude bis an sein seliges Ende fort, auch deßhalb, weil er dabei gar zu kostbare Erfahrungen gemacht hatte, die er, um auch Andere zum gleichen Liebesdienst anzueifern, recht gern mittheilte. So pflegte er zu sagen: „Aus langer Erfahrung weiß ich, daß ich der Frucht meiner Bemühungen für diese Art von Kranken immer gewiß sein kann; Anfangs freilich fügen sich dieselben schwer in den Gedanken, so bald diese Welt zu verlassen, weil sie in Anbetracht ihres frischen Alters und des nur langsamen Fort-

schreitens ihres Uebels, sich leicht mit der Hoffnung schmeicheln, wieder zu genesen. Hat aber Jemand die Liebe, ihnen oft zuzugehen, und sie nach und nach vorzubereiten, so sehen sie dem Tod so gerne und mit solcher Ergebung entgegen, daß es eine wahre Freude ist, ihnen im Sterben beizustehen. Wenn ich Auszehrende verscheiden sehe, kommt mir vor, ich sehe sie als Auserwählte (da predestinati) sterben." Mußte er von Rom abwesend sein, oder machten es andere, zur Zeit noch dringendere Geschäfte ihm unmöglich, diesem Zuge seines Herzens zu folgen, so legte er den Besuch und Beistand bei seinen theuern Auszehrenden seinen eifrigsten Freunden innig bittend an's Herz, „denn auch er trage dieselben mitten in seinem Herzen, so zwar, daß er oft Gott gebeten habe, wenn es so zu seiner größeren Ehre wäre, möge er ihm das Leben nehmen, und dafür seinen jungen Auszehrenden es verlängern." Was er da wünschte, das befürchteten auch seine Freunde immer, nämlich, durch seinen unausgesetzten und so engen Verkehr mit den Auszehrenden werde am Ende unausbleiblich auch er diese Krankheit erben, und sicher an keiner anderen sterben, als an eben dieser; und, weil sie nach dem, wenn überhaupt nicht vollends ungegründeten, jedenfalls sehr übertriebenen Begriffe von der ansteckenden Natur der Auszehrungskrankheit, wie er damals noch ganz allgemein herrschte, das fortwährende Freibleiben des Dieners Gottes davon sich auf natürliche Weise durchaus nicht erklären konnten, so hielten sie es für ein beständiges Wunder, das der Herr gewirkt habe, entweder um zu zeigen, welch' hohen Werth in seinen Augen diese so selten anzutreffende, heroische Tugendübung seines getreuen Knechtes habe, oder um zur selben, eben im Hinblick auf diesen seinen furchtlosen Diener, auch Andere zu ermuthigen.

Vernehmen wir nun zwei Grundsätze oder Regeln, die der hl. Mann, wenn er Sterbenden beistand, selbst treu beobachtete, und auch Andern anempfahl, damit sie dies hl. Liebeswerk mit Frucht ausübten. „Erstens soll man sich mit dem Diener Gottes Johannes von Avila sagen: „„Vielleicht wird Gott die Bekehrung jenes Kranken, das Heil seiner Seele, gerade mittelst meines regsamen Eifers wollen."" Daher soll man nicht bis an den Morgen zögern, wenn man Abends zu einem Kranken gerufen wird; denn, falls er auch nicht sterben sollte, so setzt man sich doch der Gefahr aus, ihn in einem Zustande zu treffen, daß er nicht mehr im Stande ist, sein Gewissen in Ordnung zu bringen. Zweitens, so sagt unser Heiliger, „soll man den Sterbenden nur von Zeit zu Zeit einige wenige Worte, aber mit großer Innigkeit vorsprechen, um einerseits sie nicht durch langes Zureden zu ermüden, und anderseits ihnen durch die Innigkeit des Zuspruchs doch auch in jenen letzten Augenblicken noch die Erlangung der ewigen Seligkeit zu erleichtern. Daher solle man die Zeit, die jetzt ausschließlich dem Sterbenden gehöre, auch ganz ihm schenken

und sie ja nicht mit den Leuten des Hauses in unnöthigen Discursen und Complimenten verlieren; in den Zwischenräumen, wo man ihm nicht zuspricht, bete man eifrig für ihn, um ihm den Sieg in jenen furchtbaren Augenblicken zu erflehen." Dem gemäß ging auch der Heilige selber, sobald er das Haus betrat, wo ein Sterbender war, geraden Weges dem Zimmer desselben zu, und fing sogleich kniend zu beten an; nur von Zeit zu Zeit erhob er sich, um dem Sterbenden eine geeignete und innige, aber kurze Anmuthung einzusprechen. Als er eines Tages mit einem geistlichen Freunde über diesen Gegenstand sprach, äußerte er rundweg: „wer den hl. Dienst bei Sterbenden gut vollbringen will, der muß so und nicht anders thun." Da in seinen Augen, nach den Zeugenaussagen, jeder Kranke als etwas ungemein Hohes und Edles, ja als Christus der Herr selbst galt, so darf man sich auch keineswegs verwundern, daß er nicht nur, wie von einer unwiderstehlichen Gewalt gezogen, gleich auf den ersten Ruf Alles im Stiche ließ und zu ihnen hineilte, sondern auch denen, die ihm einen Kranken zuwiesen, förmlich zu danken pflegte, als hätten sie ihm hiemit ein schönes Geschenk gemacht oder eine große Wolthat erwiesen! Als er ein Jahr vor seinem sel. Ende solche Erschöpfung und Athembeschwerde fühlte, daß er, bis zur Dachkammer eines Kranken hinaufzuklimmen, nunmehr aufgeben mußte, so bat er einen andern Priester, „sich dieser lieben Last zu unterziehen, welche die göttliche Vorsehung nun ihm, als derselben unwürdig, wieder nehmen zu wollen scheine." (Fortsetzung folgt.)

Das Leiden Christi,[1])

erklärt von Prof. Dr. Schmid in Linz.

(Bedeutung des heil. Kreuzes.)

Wir kommen nun zur Erklärung des hl. Kreuzes. Was vorerst die Holzart betrifft, woraus es bestanden habe, so berichtet eine Tradition, es sei aus vier Arten zusammengesetzt gewesen, nemlich der Stamm aus der Ceder, der obere Theil aus der Palme, das Querholz aus der Cypresse, der Titel aus dem Oelbaum. (Nach Kath. Em. S. 84, aus fünferlei Holz.) Nach anderen wär es aus einem Oelbaume verfertigt gewesen, den man am Wege nach dem Kloster St. Johann (Ain Karim) gefällt habe; es steht an dieser Stelle, welche ungefähr $^1/_2$ Stunde westlich von Jerusalem entfernt ist, das den Georgiern gehörige Kloster zum hl. Kreuz, hinter dem Hochaltar zeigt man eine Oeffnung im Marmorboden, wo jener

[1]) Vgl. 1. Heft S. 64.

Oelbaum gestanden sei. (Vgl. die Abbildung des hl. Kreuz-Klosters bei Sepp l. c. I. Bd., S. 545 f.) Wieder andere bemerken vielleicht am richtigsten, daß das Kreuz jedenfalls aus einer Holzart bestanden, und zwar, wie jene, welche den noch übrigen größeren Theil des hl. Kreuzes selbst anzusehen Gelegenheit hatten, versichern, aus Eichenholz (Ciacconio bei Moroni Dizion. XVIII., 241); daß übrigens das Kreuz nicht besonders hoch gewesen sein dürfte, mag daher glaublich erscheinen, daß nach den Berichten der Alten die Kreuze gewöhnlich niedrig waren, nur für besondere Verbrecher wurde ein höheres Kreuz genommen. (vgl. Justin. Historiar. XVIII, 7. Sueton. Vita Galbae c. 9). — Viel besprochen ist die Form des Kreuzes. Man kann unterscheiden: I) das sogenannte einfache Kreuz (simplex), welches nur aus einem Stamme, dem Hauptpfahle (staticulum) bestand; wenn recht viele Kreuzigungen zugleich vorzunehmen waren, so wurden, um Zeit und Arbeit zu sparen, bloß solche Pfähle, Stämme genommen; so ist es gewiß während der Belagerung Jerusalems von den Römern geschehen, da in der letzteren Zeit oft an einem Tage über 500 Juden gekreuzigt wurden. II) Das zusammengesetzte Kreuz (composita), welches außerdem noch einen Querbalken (antenna) enthielt. Das Kreuz Christi war ohne Zweifel ein zusammengesetztes Kreuz; allein das letztere hatte wieder mehrere Formen; es gab nemlich 1) ein sogenanntes zusammengefügtes, zusammengestossenes, commissa, ganz ein großes griechisches Tau: T, also blos mit 3 Spitzen; 2) ein eingelassenes, eingefügtes, immissa, bei welchem der Längebalken über den Querbalken emporragte: † mit 4 Spitzen (jetzt unterscheidet man die lateinische crux immissa von dem griechischen dadurch, daß bei dem ersteren die beiden Balken nicht im beiderseitigen Mittelpuncte sich schneiden, während dieß beim griechischen Kreuze der Fall ist, das lateinische †, griechische +) 3. die crux decussata, das Schragenkreuz; ×, (überschlagenes Kreuz) wie ein römischer Zehner, daher wohl der Name decussata; an einem solchen Kreuze soll der hl. Andreas gekreuzigt worden sein, daher auch Andreaskreuz genannt. Bezüglich der Form des Kreuzes Christi kann es sich nur handeln, ob es eine crux commissa oder immissa war. Die älteren Abbildungen haben vielfach die crux commissa; diese kommt auch vor auf Münzen der Kaiser Constans und Constantin, auf alten Ringen und Leichensteinen; vom 5. Jahrhundert an jedoch kommt weitaus mehr die crux immissa vor; die hh. Väter vergleichen das Kreuz bald mit einem fliegenden Vogel, mit der römischen Standarte, mit dem aufgespießten Osterlamm, dem mit ausgestreckten Händen betenden Moses u. d. gl.; bei allen diesen Vergleichen haben die hh. Väter mehr die verglichene Sache oder Person im Auge und beabsichtigen gewiß nicht, über die Form des Kreuzes Christi stricte uns zu belehren, es kann

weder aus den alten Abbildungen, noch aus den Vergleichen[1]) der hh. Väter strenge bewiesen werden, ob die crux Christi an und für sich eine immissa oder commissa war; wir möchten uns sogar für die letztere Art entscheiden, indeß durch den ober dem Haupte Jesu angehefteten Titel bekam das Kreuz, wenn es auch an und für sich bloß eine crux commissa war, dennoch die Gestalt einer immissa.[2]) — Weit wichtiger dünkt uns die geheimnißvolle Bedeutung des hl. Kreuzes und des Todes Christi am und durch das Kreuz. Wir wollen nur einige Puncte, die sich am meisten zur näheren Erwägung eignen, mehr andeutend als ausführend hervorheben. 1) Der Tod durch das Kreuz war die schimpflichste Todesart, supplicium servile, für Sclaven, Straßenräuber bestimmt; der Sohn Gottes wählte das Kreuz, um dadurch seinen tiefen Gehorsam gegen Gott zu zeigen; dies ist sicher auch die Auffassung des Weltapostels, wenn er ad Philipp. c. II. 8 so schön sagt: „humiliavit semetipsum factus obediens usque ad mortem, mortem autem crucis;“ durch die Uebernahme des schmählichsten Todes lehrte uns der Herr, der die Demuth immer als Grundgesetz in seinem Reiche predigte, auch in der That dieselbe; steht das Kreuz in einer schönen Parallele zur Krippe, in der schon der Sohn Gottes seine Demuth zeigte; endlich liegt ein tiefes Geheimniß darin, daß gerade das Zeichen der Schmach zum Zeichen des Heiles wird und von diesem Standpuncte vorzüglich aufgefaßt ist die eherne Schlange in der Wüste, ein treffender Typus des in der Wüste der Menschheit erhöhten, gleich einem Wurme getretenen und verachteten Menschensohnes (Num. 21, 9. Joann. 3, 14. Sap. 16. 7). 2) war das Kreuz außerdem die grausamste, schmerzlichste Todesart — mortis genus teterrimum et crudelissimum sagt Cicero in Verr. 2: die schreckliche, unnatürliche Lage des Körpers, die beständige

[1]) So z B. auch, wenn sie das Kreuz mit dem Zeichen Thau vergleichen, (welches im Hebräischen in der alten Schrift bekanntlich diese Figur hatte: +), mit welchem bei Ezech. c. 9. die Auserwählten bezeichnet werden. — [2]) Für die crux immissa: Bened. XIV. l. c. nr. 275. Lipsius, Friedlieb, Langen, Schegg, Laurent, Schanz; Zöckler, das Kreuz Christi, 1875. S. 426 ff. Linzer Theol. Quartalschr. 1869, S. 249. Für die commissa: Luthardt zu Joh. S. 415. Die Ausdrücke immissa, commissa für verschiedene Arten des Kreuzesstammes von Lipsius, der ein eigenes Werk de cruce geschrieben hat, her. Merkwürdiger Weise beschreibt Kath. Em. S. 224 die Gestalt des Kreuzes mit dem großen griech. Ypsilon, so daß zwischen den beiden Seitenarmen der Hauptstamm durchgeht, so daß die Arme des Herrn nicht horizontal, sondern aufwärts gerichtet angenagelt gewesen wären. Vgl. noch über das Kreuz das Hauptwerk von Gretser, S. J. de sancta Cruce Tomi III. in fol., dann auch Lipsius de Cruce libri III. Antverp. 1694; in neuerer Zeit: Zestermann, die bildl. Darstellung des Kreuzes und der Kreuzigung. In den Programmen der Thomasschule in Leipzig 186 und 1868; auch Tüb. Qu.-Schr 1868, 1. Heft S. 158 ff, wo nebst Zestermann auch noch die Schrift von Münz: „Archäol. Bemerkungen über das Kreuz Christi“ gründlich besprochen wird.

Spannung der Adern, Gefäße und Nerven, der durch den starken Blutverlust vermehrte brennende Durst, die Entzündung des Blutes besonders in der Brust, dazu der Umstand, daß diese Qualen oft lange dauerten, bevor der Tod als Erlöser eintrat; (lebten ja manche Gekreuzigten 3—4 Tage am Kreuze), dies alles machte den Kreuzestod so qualvoll; Christus starb diesen schmerzlichen Tod, um seine unendliche Liebe zu uns zu zeigen und um uns zu inniger Gegenliebe zu entflammen; der hl. Paulus sagt diesbezüglich: „Filius Dei . . . dilexit me et tradidit semetipsum pro me“ Gal. 2, 20 und deshalb bemerkt er: „Christo confixus sum cruci“ l. c. v. 19. 3) Seiner Materie nach, welche Holz ist, steht das hl. Kreuz in einem sinnigen Gegensatze zum Baum der Erkenntniß des Guten und Bösen. Gen. 2, 9, von dessen Frucht Adam gegessen und dadurch den Tod über die Menschheit gebracht hat; das Kreuz ist dann das wahre lignum vitae, der Lebensbaum des Paradieses, durch dessen Frucht wahrscheinlich den ersten Aeltern, wenn sie Gottes Gebot nicht übertreten hätten, die Kraft des Leibes beständig erneuert und so dessen Unsterblichkeit ermöglicht worden wäre; (Gen. 2, 9. 3, 22. 24. Apoc. 22, 2); daher die bekannte Stelle der Praefatio de S. Cruce: „ . . . ut. unde mors oriebatur, inde vita resurgeret et qui in ligno vincebat, in ligno quoque vinceretur.“ 4) Wenn wir die äußere Form des Kreuzes aufmerksam betrachten, so sehen wir die aufrechte Gestalt desselben, gleich a) einem Hochaltar, an dem Christus, der ewige Hohepriester gleichsam stehend und mit ausgespannten Armen (Exod. 17, 12. Moses, Hebr. 10, 11) nicht mehr das Blut von Böcken oder Stieren, sondern sein eigenes Blut darbringt und uns ewige Erlösung bewirkt; auch b) als Thron kann das Kreuz nach seiner aufrechten, erhöhten Lage betrachtet werden; gerade von da begann die Erhöhung, Besitznahme des Reiches; propter quod et Deus exaltavit illum . . . Phil. 2, 9. und bei Joh. 12, 32 sagt der Heiland selbst: „et ego, si exaltatus fuero a terra, omnia traham ad me ipsum.“ So haben sich die Worte des Psalm. 95 (Vulg.) 10 erfüllt: „dicite in gentibus, quia Dominus regnavit a ligno.“ [1]) 5) Wer am Holze hängt, gilt nach dem Gesetze, Deut. 21, 23 als „verflucht“; Jesus hat nun dadurch, daß er das Kreuzesholz wählte, so recht den Fluch, der auf der Menschheit lastete, auf sich genommen, ja noch mehr, wie

[1]) Allerdings fehlt der Zusatz: „a ligno“ im Hebr.; der LXX und in der gegenwärt. Vulg. Manche Väter lesen ihn jedoch und die Kirche hat ihn im Hymnus: „Vexilla Regis prodeunt“, indem sie singt: „Impleta sunt, quae concinit David fideli carmine, dicendo nationibus: Regnavit a ligno Deus.“ Wir wollen nur bemerken, daß Justinus im Dialoge mit Tryphon sagt, die Juden hätten viele und ganze Stellen in der LXX ausgelassen, in denen deutlich geweissagt sei, daß der, welcher am Kreuze sterbe, Gott und Mensch sei und zu diesen Stellen gehöre auch Ps. 95, 10.

es Gal. 3, 13 heißt: „Christus nos redemit de maledicto legis, factus pro nobis maledictum, quia scriptum est: Maledictus omnis, qui pendet in ligno.“ 6) Im moraliſchen Sinne wird durch das Kreuz und die Kreuzigung die Verachtung der Weltluſt, die Abtödtung des alten Adam im Chriſten am beſten dargeſtellt; ſo ſagt Paulus (Gal. 5, 24): „Qui autem sunt Christi, carnem suam crucifixerunt cum vitiis et concupiscentiis,“ und (Gal. 6, 14): „per quem (Christum) mihi mundus crucifixus est et ego mundo.“ 7) Die Allegorie bezieht die 4 Enden des hl. Kreuzes auf die 4 Enden der Welt, da die Allgemeinheit der Erlöſung und der beſonders im Kreuze ſich offenbarenden Liebe Chriſti durch die 4 Spitzen deutlich ausgedrückt wird und in dieſem Sinne verſtehen viele hh. VV. und Ausleger die ſchönen Worte des hl. Paulus (Eph. 3, 18): „damit ihr mit allen Heiligen begreifen möget, welches ſei die Breite und Länge, und die Höhe und die Tiefe“, oder wie der hl. Auguſtin ſagt: „Breit iſt das Kreuz im Querholze, woran die Hände des Hängenden ausgeſtreckt ſind, und dies bedeutet die guten Werke in der Breite der Liebe; lang iſt es ... und dies bedeutet die Ausdauer in der Länge der Zeit bis an's Ende; hoch iſt es am Gipfel und dies bedeutet das obere Ziel; weil Alles, was in der Breite und Länge beharrlich gethan wird, wegen der Höhe der Belohnungen Gottes geſchehen ſoll; tief iſt es, weil unſere guten Werke aus der Tiefe der unbegreiflichen Gnade Gottes entſpringen.“ 8) Endlich wenn wir die Kreuzesſtrafe mit anderen Arten der Tödtung, wie Steinigung, Enthauptung u. dgl. vergleichen, ſo erſcheint uns jene viel angemeſſener der Heiligkeit des Leibes Chriſti, welcher nicht gebrochen, nicht getrennt werden ſollte, ſondern in ſeiner Unverſehrtheit und Gänze den Gliedern und Theilen nach am beſten auf dieſe Weiſe erhalten wurde. Wegen ſeiner allſeitigen Bedeutung ſteht das Kreuz ſeit der älteſten Zeit in der größten Verehrung, wie der hl. Paulus kurz und ſchön ſeine innige Liebe und Ehrfurcht zum Kreuze ausdrückt: Mihi autem absit gloriari[1]) nisi in cruce D. N. J. Chr. Gal. 6, 14; die Kirche bringt das Kreuz überall in ihrem Leben in Anwendung, das Kreuz iſt der Mittelpunct ihres ganzen Cultus; von den Geiſteslehrern endlich wird das Kreuz ein Buch der Weisheit, ein Lehrſtuhl aller Tugenden u. dgl. genannt. In hervorragendſter Weiſe verehrt die Kirche die Reliquien des hl. Kreuzes, die Kreuzpartikeln, welche in den kathol. Kirchen der ganzen Welt zerſtreut ſind.[2]) — Ueber das Haupt des

[1]) Das Zeichen der Schmach wurde zum Zeichen nicht bloß des Heiles, ſondern auch der Ehre; Conſtantin d. Gr. ſchaffte im 13. Jahre ſeiner Regierung die Kreuzesſtrafe aus Ehrfurcht gegen den Erlöſer ab; vgl. Sozom. hist. eccl. I, 8; bald ſchmückte das Kreuz auch die Kronen der Herrſcher und bildete ſpäter die Grundform der meiſten Ordenszeichen. — [2]) Die hl. Helena fand das wahre

Erlösers, welcher nach einer alten Tradition mit dem Gesichte gegen Westen am Kreuze hieng, wurde die Inschrift (der titulus), von Pilatus selbst verfaßt, angeheftet. Wie Markus, Lukas und Johannes berichten, ist die Inschrift in drei Sprachen geschrieben worden, nämlich der lateinischen (als Amts-, Gerichtssprache), griechischen (Welt-, Literatursprache) und in der hebräischen (eigentlich aramäischen, als Landes-, heilige Sprache). Geistreich bemerkt hiezu Schegg: „Dreifach war die Sprache, zum Zeichen, daß dieses Königthum die ganze Welt umfasse und sich alles dienstbar mache, die Religion des Juden, die Weisheit des Griechen, die Macht des Römers." (Zu Luk. 3. Bd., 332). Im Cultus der Kirche werden jene 3 Sprachen vorzugsweise oder zum Theile (in einigen Worten) angewendet und schon frühzeitig wird von kirchl. Schriftstellern die Bemerkung gemacht, daß die 3 Cultsprachen der Kirche durch die Aufschrift in jenen 3 Sprachen gewissermaßen geheiligt, consecrirt worden seien. Nicht unwahrscheinlich ist die Meinung Vieler, Markus habe die lateinische, Lukas die griechische und Johannes die hebräische Form der Aufschrift. Von großer Bedeutung ist der im Joh. Evang. mit Nachdruck erwähnte Umstand, daß Pilatus selbst die Aufschrift verfaßte und jede Abänderung derselben, als die Juden sich daran stießen, hartnäckig verweigerte. Pilatus mußte hier dem Willen Gottes dienen, nach welchem die Inschrift über dem Kreuze in dieser Form laut vor aller Welt das Königthum Christi verkünden

Kreuz Christi im J. 325 in einer Grube bei dem Calvarienberg. Ein Theil nebst dem Titel kam nach Rom, wo derselbe in S. Croce in Gerusal. verehrt wird, ein Theil nach Constantinopel, einer blieb in Jerusalem; von diesen drei Theilen kamen sehr viele an verschiedene Personen, Kirchen u. s. w. Schon zur Zeit des hl Cyrillus von Jerusalem waren Theilchen vom hl. Kreuze in der ganzen Welt verbreitet. Manche größere und kleinere Partikeln gelangten durch die Kreuzzüge wie überhaupt im Mittelalter herüber in das Abendland, so kam z. B. durch Leopold den Heiligen eine beträchtliche Kreuzpartikel nach Heiligenkreuz (früher Sattelbach genannt.) Calvin und manche nach ihm stellten die Behauptung auf, daß die in der Welt als Kreuzpartikeln verehrten Theilchen, Splitter u. s. w. zusammengenommen weit mehr ausmachten, als das wahre Kreuz an Volumen jemals gehabt hätte. Gegen solche Uebertreibungen und Bezweiflungen der Echtheit der meisten Partikeln hat ein Franzose, Rohault de Fleury in seinem Werke: „Memoires sur les instruments de la passion" Paris 1870, alle Kreuzpartikeln, die in öffentlicher Verehrung sich befinden, oder sonst bekannt sind, zusammengestellt und daraus berechnet, daß das Volumen aller bekannten Partikeln zusammen beiläufig 4 Millionen Kubik-Millimeter betrage, während das Volumen des Kreuzes Jesu mindestens auf etwa 178 Millionen Kubik-Millimeter zu schätzen sei; vgl. hierüber Stimmen von Maria Laach, 6. Bd. S. 495. — Ein Stück der Tafel, worauf die Inschrift stand, ist in Rom in S. Croce in Gerus. und es scheinen rothe Buchstaben auf weißem Grunde zu sein; ganz ist aber nur das Wort „Nazarenus" in lat. und griech. Schrift (u. zw. jedesmal von rechts nach links, wie man das Hebräische schreibt) erhalten; von der hebr. Schrift sind nur einige Spuren übrig; ebenso vom Worte rex die beiden ersten Buchstaben und vom Worte βασιλεύς nur der erste Buchstabe allein.

sollte; er handelte in der Abfassung der Inschrift sowie in seinem unerschütterlichen Vorsatze, dieselbe nicht zu ändern, gewissermassen auf göttliche Eingebung hin, wie die hh. Väter sich ausdrücken.

Ausdrücklich sagen die Evangelisten, daß Jesus mitten zwischen 2 Räubern gekreuzigt worden sei, wodurch er nach der Absicht der Juden als der größte Verbrecher unter allen bezeichnet werden sollte, nach seinem eigenen Willen aber die Vorhersagung des Isaias 53, 12: „cum sceleratis reputatus est“ in Erfüllung ging, wie Markus (15, 28) hervorhebt. Wahrscheinlich waren die beiden mit Jesu gekreuzigten Räuber zugleich Aufrührer, Zeloten, Schwärmer, wie sie zur Zeit Christi und unmittelbar darnach sehr häufig vorkamen.[1]) Nachdem Jesus am Kreuze erhöht war, wurden er und die Mitgekreuzigten, wie Matth. 27, 86 sagt, bewacht, damit sie nicht etwa von Freunden vom Kreuze abgenommen und so vom Tode gerettet werden möchten. Nach römischem Brauche fielen die Kleider der Gekreuzigten den Soldaten, welche die Kreuzigung vollzogen hatten, — gewöhnlich waren es vier (eine quaternio). — als Beute zu und so erzählen auch die Evangelisten, besonders umständlich aber Johannes c. 19, 23 ff., daß Jesu Kleider vertheilt worden sind. Es läßt sich nicht sicher bestimmen, ob bloß über die tunica inconsutilis. welche bald als „Unterkleid“, bald als „Oberkleid, Rock“ gefaßt wird, das Loos geworfen worden sei (Maldon., Bened. XIV. l. c. nr. 282), oder ob auch über die übrigen Kleidungsstücke, welche wahrscheinlich folgende waren: Mantel, Unterkleid, Cingulum und Sandalen; jedoch meinen wir, ganz besonders mit Rücksicht

[1]) Was an Christo geschah, geschieht im Laufe der Zeiten so oft an der Kirche: „semper inter duos latrones crucifigitur“ in den Verfolgungen alter und neuer Zeit, Verläumdungen u. s. w. — Daß der gute Schächer, der sich bekehrte, rechts gehangen, hingegen der böse links, ist sehr bald allgemeine Vorstellung in der Tradition geworden, vorzüglich wohl mit Rücksicht auf die Stellung der Gerechten zur rechten Seite und der Verdammten zur linken Seite Christi am Tage des Gerichtes (Matth. 25, 33 f.; Außerdem wird viel legendenhaftes über die beiden Schächer berichtet. Das Evang. Infantiae c. 23 nennt den guten Schächer Titus, den anderen aber Dumachus und erzählt, daß sie als Räuber zur Zeit, als das Jesukind nach Aegypten geflüchtet wurde, mit der hl. Familie zusammentrafen; Titus habe das Jesukind gegen Dumachus geschützt und dafür habe dasselbe dem Titus geweissagt, er werde einst zu seiner Rechten gekreuzigt werden und mit ihm in's Paradies eingehen. Gewöhnlich wird der gute Schächer Dismas, der verstockte Gesmas, Gestas genannt; so nennt das Evang. Nicod. c. 10 den rechts hängenden Dismas, den links gekreuzigten Gestas. Kath. Emer. S. 265 sagt, sie habe die richtigen Namen vergessen. Wahrscheinlich waren die Kreuze der beiden Schächer gleich hoch mit dem Kreuze Christi; die hl. Helena fand drei Kreuze, woraus man erst durch ein Wunder erkannte, welches das wahre sei; wäre Christi Kreuz höher gewesen als die beiden anderen, so wäre man wahrscheinlich dadurch gleich aufmerksam geworden Uebrigens dürften die Kreuze der Schächer auch ihre titulos gehabt haben, wie Mald. zu Matth 27, 37 meint.

auf Markus 15, 24: „Diviserunt vestimenta ejus, mittentes sortem super eis, quis quid tolleret“, daß die Soldaten auch die übrigen Kleidungsstücke durch das Loos mittelst Würfeln (tali, tesserae) vertheilt haben.[1])

Vielfach ist die Bedeutung, welche in der Kleidervertheilung liegt: 1. bewies Jesus bei seinem Sterben noch, was er früher von sich gesagt, der Menschensohn habe nicht, wohin er sein Haupt lege, seine Liebe zur Armuth; Christus stirbt arm am Kreuze; 2. wollte der Herr durch sein Beispiel uns die Trennung von allem irdischen Besitze zeigen, wie sie uns im Tode treffen wird und uns dadurch lehren, daß wir schon während des Lebens die Anhänglichkeit an die Welt ablegen. 3. Was an Christo in den meisten besonderen Umständen seines Leidens geschehen ist, wiederholt sich vielfach Zug für Zug an der Kirche, dem fortgesetzten Christus; so hat sich auch speciell dieses Moment des Leidens Christi gar oft an der Kirche erfüllt: die Feinde, welche ihr Wunden zufügten, sie ihrer Macht, Schätze u. s. w. beraubten, vertheilen unter sich als Beute die Rechte, Besitzthümer der Kirche u. s. w. 4. Allbekannt ist die sinnige Deutung der 4 Theile, welche die Soldaten aus den Kleidern Jesu machten, auf die Ausbreitung der Lehre Christi in alle 4 Enden der Welt, sowie hingegen das eine, ungenähte Kleid Christi die Einheit und Unauflöslichkeit der Kirche, ihrer Lehre u. s. w. bezeichnet. 5. Endlich ist die Psalmstelle 22, 19 erfüllt worden: „Diviserunt sibi vestimenta mea et super vestem meam miserunt sortem“, wie Joh. 19, 24 so schön hervorhebt. — Als das furchtbare Werk der Kreuzigung vollbracht war, sprach Jesus: „Pater, dimitte illis, non enim sciunt, quid faciant.“ Diese schönen Worte, welche nur Lukas (23, 34) uns aufbewahrt hat, bilden die ersten der sog. sieben Worte. Sie fehlen zwar im Cod. Vatican. (B, nr. 1209), sind aber doch anderseitig so verbürgt, daß kein vernünftiger Zweifel an ihrer Echtheit aufkommen kann. Vielleicht sind die Worte von Jesu noch ge-

[1]) Das Untergewand war ohne Naht, nur aus einem Stücke gewebt; nach Flav. J. Antiq. 3, 7. 4 trugen sonst die Priester einen solchen Leibrock, aus Byssus oder Wolle gewebt. Eine ziemlich alte Tradition sagt, Maria habe Jesu, da er noch Knabe war, eigenhändig dieses Untergewand verfertigt. Die tunica Christi wird in Trier in der Domkirche unter dem Namen „der hl. Rock“ verehrt und von Zeit zu Zeit zur öffentl. Verehrung ausgestellt. Er kam durch die hl. Helena, welche in Trier lange residirte, dorthin und wurde von ihr dem Bischofe Agritius (314–334) übergeben. Uebrigens ist dies schon menschlicherweise sehr glaubwürdig, daß Freunde und Anhänger Jesu, wie Nikodemus, Joseph von Arimathäa, die die Mittel und Gelegenheit hatten, von den Soldaten die Kleider Christi um Geld erkauften. Ueber den hl. Rock, dessen Verehrung Gegenstand der wüthendsten Angriffe von Seite der Protestanten, in den Vierzigerjahren auch von Seite der sog. Deutschkatholiken, eines Johannes Ronge u. a. geworden, hat die vorzüglichste Schrift veröffentlicht J. v. Görres: „Die Wallfahrt nach Trier.“ Regensburg 1845.

sprochen, als er an das Kreuz genagelt wurde; indeß stützt sich diese Ansicht auf nichts anderes, als das Präsens faciunt. Die schönen Worte selbst sind nicht so sehr exegetisch-wissenschaftlich[1]) zu erklären, als mehr mit dem Herzen zu erfassen, sie sind gleichsam ein Gebet des Herrn für seine Feinde und Verfolger aller Zeiten und so erfüllte sich das prophetische Wort des Isaias (53, 12): „et pro transgressoribus rogavit." (Fortsetzung folgt.)

Religiöse Bilder und ihre Verbreitung.

Von Anton Egger, Religionslehrer an den städtischen Schulen in Meran (Tirol.)

I.

Angeregt durch die verehrliche Redaction dieser Zeitschrift haben wir von mehreren Buch- und Kunsthandlungen des In- und Auslandes religiöse Bilder erbeten und auch, Dank dem freundlichen Entgegenkommen, eine stattliche Sammlung von nahezu einem halben Tausend von Beicht-, Communion-, Firmung-, Trauung-, Primiz-Andenken, Heiligenbildern u. s. w. erzielt.

Eine Umschau in diesem Gebiete der kirchlichen Kunst dürfte den Katecheten und Seelsorgern nicht unerwünscht sein, da sie ja so oft in die Lage kommen, entweder selbst den Kleinen und Großen religiöse Bilder auszutheilen oder bei anderweitiger Beschaffung derselben einen guten Rath zu geben.

Es ist auch keine gleichgiltige, auch nicht bloß Sache des Geschmackes, was für religiöse Bilder man unter dem Volke verbreitet. „Die Künstler, sagt Kreuser,[2]) sind in ihrer Art auch Prediger und Lehrer, und die Kirche sah sie immer dafür an. Es

[1]) Die Alten warfen hie und da die Frage auf, ob Jesus bei den Worten: „non sciunt, quid faciunt". bloß die röm. Soldaten, welche Jesum geißelten, kreuzigten, meinte oder ob seine Fürbitte ganz allgemein gewesen und er auch für seine bewußten Feinde, die Hohenpriester u. dgl, welche die intellectuellen Urheber seines blutigen Todes gewesen, gebetet habe; wohl die letztere Ansicht ist die richtigere. Bezüglich der Soldaten ist es gewiß richtig, daß sie mit sehr wenig oder mit gar keiner Erkenntniß des Göttlichen in Jesu handelten; nichtsdestoweniger ist doch ihre Grausamkeit, die sie an den Tag legten, mit schwerer Schuld verbunden; die Hohenpriester hingegen, mit denen der Herr so oft gesprochen, sie ihres Unglaubens überführte, hatten keine Entschuldigung für ihre Unkenntniß oder eigentlich Nichtanerkennung des Göttlichen in Jesu; wenn sie auch nicht vollkommen Jesum erkannten, so hatten sie doch so viele unwiderlegliche Beweise, daß sie glauben hätten können, wenn sie sich nicht selbst verstockt hätten, ihre Unkenntniß war eine selbstverschuldete; minder war die Schuld des Volkes. Act. 3, 17 sagt Petrus zum Volke: „scio, quia per ignorantiam fecistis, sicut et principes vestri"; 1. Cor. 2, 8: „si cognovissent, nunquam Dominum gloriae crucifixissent"; vgl. auch S. Thom. 3. p. qu. 47. a. 5., der die ignorantia der Synedristen mit Recht eine affectata nennt.

[2]) Bildnerbuch. S. VII.

ist also nicht unwichtig, ob der Pfarrherr in seine Kirche einen recht- oder irrgläubigen Lehrer und Prediger zuläßt." Dieses Wort hat offenbar auch in Bezug auf die kleineren religiösen Bilder seine vollste Geltung. So sagt auch Jakob:[1] „Da der Character der Bilder großen Einfluß auf den Beschauenden übt, so versteht es sich, daß Jeder, der für die christliche Kunst, für Bildung des reineren, richtigeren Urtheils im Volke, und schon unter den Kindern, sowie für deren sittliche Erziehung Interesse hat, *also besonders der Priester, auch auf die Verbreitung der kleineren Bilder*, seien es Holzschnitte oder Stahlstiche, Kupferstiche u. dgl. *sein Augenmerk richten solle*."

Sicut rex ita grex. Wie die großen darstellenden Künste, wie namentlich ihre Königin, die Malerei, so das Gefolge, die sogenannten vervielfältigenden Künste. Daß es hierin seit dem Durchdringen der Renaissance bis vor einigen Jahrzehnten sehr traurig bestellt war, ist sattsam bekannt. Die meisten der „Heiligen"-Bilder jener Periode hätten eher zur Illustrierung der berüchtigten Encyclopädien als in das katholische Gebetbuch gepaßt. Auch jetzt noch wuchert dieses Unkraut üppig fort und nur mit harter Mühe drängen bessere Erzeugnisse sich durch. Besonders dominiert auf unserem Bildermarkte noch immer *die französische Waare*, von welcher Jakob a. a. O. sagt: „Jene oft enorm theueren Pariser-Bildchen mit Spitzen und ohne Spitzen, mit spielenden und zärtlichen Allegorien u. dgl. und rührenden französischen Gebetchen und Verschen schaden nicht bloß den Begriffen von christlicher und kirchlicher Schönheit, sondern sie führen auch eine *gewisse kokette Sentimentalität*, statt wahrer körniger Frömmigkeit in die Herzen, gerade wie die schmachtenden und aufregenden Melodien der neueren Musik." In *technischer Hinsicht* hat man allerdings auch hier ungeheuere Fortschritte gemacht; „man glaubt heutzutage die Schönheit durch die Technik erzwingen zu können; der Erfolg ist aber durchgängig, daß, je höher man letztere steigert, die Schönheit um so mehr schwindet."[2]

Jedoch der Anfang zum Besseren ist bereits gemacht; es bekundet sich ein ernstes Streben, auch in den vervielfältigenden Künsten jenen Forderungen nachzukommen, welche von der Kirche an die bildende Kunst überhaupt gestellt werden. Es wäre daher Sache sowohl des Clerus als auch aller für die kirchliche Kunst begeisterten Laien, die traurigen Producte eines frivolen, gottentfremdeten oder süßlich-faden Zeitgeistes zu verdrängen und zur Verbreitung solcher Bilder nach Kräften beizutragen, mittelst derer kernhafte Religiosität gefördert, der Geschmack des Volkes gebessert und jener wunderbare

[1] Die Kunst im Dienste der Kirche. S. 162. — [2] A. Reichensperger Fingerzeige auf dem Gebiete der kirchl. Kunst. S. 81 Anm.

Kunstsinn wieder angebahnt werden könnte, von dem das Mittelalter in allen Schichten der Bevölkerung durchdrungen war.

Wo finden wir nun diese bessere Richtung vertreten?

Ohne auf eine Untersuchung der Ursachen einzugehen, müssen wir zuerst die für uns Oesterreicher wenig erfreuliche Thatsache constatieren, daß unsere inländischen Kunst-Institute nur in bescheidenstem Maaße mit der Production religiöser Bilder sich beschäftigen, daß wir also dieselben zum größten Theile von auswärts beziehen müssen. Doch dieses wäre noch zu ertragen. Aber lasset euch einmal in einer unserer Kunst- oder Devotionalienhandlungen Muster von religiösen Bildern vorlegen, was zeigt man euch? Meist jene oben gekennzeichnete französische Waare; wollt ihr Besseres, so muß es ausdrücklich bestellt und nicht selten dem Kunsthändler erst die richtige Firma genannt werden.

Von auswärtigen Kunstanstalten sind nun besonders folgende nennenswerth:[1]) Augustinus-Druckerei und Typere-Petyt in Brügge, Aschendorff in Münster, Barth in Aachen, Boisserée in Cöln, die Düsseldorfer Anstalt, Brenner und Wörl in Würzburg, Gypen und Obpacher in München, Manz und Pustet in Regensburg, Mayr in Nürnberg, Pöllath in Schrobenhausen und Benziger in Einsiedeln.

Unter diesen Firmen macht sich eine zweifache Richtung geltend, eine moderne und eine mittelalterliche. Die moderne Richtung entnimmt ihre Bilder theils den classischen Malern der Renaissance, theils den besten religiösen Malern unserer Zeit und gibt ihnen auch eine moderne Ausstattung;[2]) die mittelalterliche Richtung hingegen copiert die Werke der deutschen, italienischen und niederländischen Malerschulen jener Zeit, bringt Nachahmungen der besonders im 14. und 15. Jahrh. zur Blüte entwickelten Miniaturmalerei oder liefert uns Neues im Geiste und Gewande der Vorzeit.[3])

In beiden Stylarten wird so viel des Guten, ja des Vorzüglichen zu Tage gefördert, daß man wahrlich keine Ursache haben kann, nach den französischen Geschmacklosigkeiten zu greifen.

II.

Aus der uns vorliegenden Sammlung stellen wir nun verschiedene Gruppen von Bildern zusammen, die nach unserem Dafürhalten den kirchlichen Anforderungen entsprechen und daher der Empfehlung würdig sind.

[1]) Auf Vollständigkeit will und kann dieses Referat keinen Anspruch machen, indem es ein zu weites und noch zu wenig bebautes Feld betritt; darum bleiben die Spalten für Berichtigungen und Nachträge immer geöffnet. — [2]) Diese Richtung ist besonders vertreten durch Benziger, Gypen, Manz, Mayr, Obpacher, Brenner, zum Theil auch durch die Düsseldorfer. — [3]) Dieser huldigen die Belgier, Barth, Aschendorff, Boisserée, Pöllath, Pustet, Wörl.

A. Andenken an die hl. Beicht.

a. Der gute Hirt. Kniestück.

1. Xylographischer Farbendruck von Knöfler. Die zarte Liebe des guten Hirten ist sehr gut zum Ausdruck gebracht. Mittelalt. 4°, quer, 12 Stück Preis 4 M. 50 Pf. Verlag von Pustet (Nr. 83).

2. Stahlstich mit goth. Umrahmung. Sehr empfehlenswerth. Modern. Gr. 8°, 12 St. Pr. 1 M. 50 Pf. Verlag von Gypen. (Nr. 6).

3. Farbendruck in violetter Einfassung mit Text auf der Rückseite. Ansprechend, billig, praktisch. Modern. 12°, 100 St. Pr. 5 Fr. Verlag von Benziger (Nr. 14).

4. Farbendruck mit Reliefrand, Text auf der Rückseite. Fein. Modern. 16°, 12 St. Pr. 1 Fr., 100 St. 8 Fr. Verlag von Benziger (Nr. 17).

b. Der gute Hirt. Ganze Figur.

5. Xylogr. Farbendruck von Knöfler. Sehr zu empfehlen. Mittelalt. Gr. 8°. 12 St. 3 M. 60 Pf. Verlag von Pustet (Nr. 84).

6. Xylogr. Farbendruck, Text in Gold. Gut, doch etwas theuer. Mittelalt. Gr. 8°, 12 St. 3 M. Verlag von Gypen (Nr. 9.)

7. Farbendruck in brauner Einfassung. Gr. 8°, 100 St. Pr. 15 M. Verlag von Obpacher (Nr. 60a).

Dasselbe Bild in einfacher Goldverzierung, festes Papier. Modern. 12°, 100 St. 10 M. (Nr. 61b).

8. Farbendruck mit einfachstem Rand. Modern. 16°, 100 St. 6 M. Verlag von Obpacher (Nr. 74b).

9. Farbendruck (Brustbild) in Chromoeinfassung. Modern. Gr. 8°, 12 St. Pr. 1 Fr. 75 Ct., 100 St. 14 Fr. Verlag von Benziger (Nr. 12).

10. Farbendruck mit Reliefrand, Text auf der Rückseite. Gut, fein und billig. Modern. 16°, 12 St. Pr. 1 Fr., 100 St. 8 Fr. Verlag von Benziger (Nr. 16).

11. Farbendruck (Kind Jesus) mit violetter Einfassung und Text auf der Rückseite. Modern. 12°, 100 St. Pr. 5 Fr. Verlag von Benziger (Nr. 14).

Farbendruck mit Text auf der Rückseite. Ansprechend und billig. Mittelalt. 16°, 100 St. Pr. 2 M. Verlag von Pöllath.

c. Die Rückkehr des verlorenen Sohnes.

12. Stahlstich, Zeichnung von Leemar, 4 Figuren. Sehr gut in Auffassung und Ausführung. Modern. 8°, 1 St. Pr. 10 Pf., 25 St. 1 M. 50 Pf., 50 St. 2 M. 70 Pf., 100 St. 5 M. Verlag von Manz.

Dasselbe Bild fein coloriert. 8°, 1 St. 15 Pf., 25 St. 2 M. 25 Pf., 50 St. 4 M., 100 St. 7 M. 50 Pf.

13. Stahlstich, 5 Figuren. Etwas stürmisch! 12°, 25 St. Pr. 1 M., 50 St. 1 M. 70 Pf., 100 St. 3 M. Verl. v. Manz.

14. Stahlstich-Ueberdruck, 2 Figuren. Text auf der Rückseite. Sehr einfach. Modern. 8°, 100 St. Pr. 6 Fr. Verlag von Benziger (Nr. 1).

15. Farbendruck in brauner Umrahmung. 7 Fig. Mittelalt. 8°, 100 St. Pr. 9 M. Verlag von Obpacher (Nr. 74a).

Dasselbe Bild in einfachster Umrahmung. Letzteres ist besonders zu empfehlen. 12°, 100 St. Pr. 6 M.

d. Verschiedene Darstellungen.

16. Christus übergibt dem Petrus die Schlüsselgewalt. Stahlstich, 5 Figuren. Modern. Gr. 8°, 12 St. Pr. 1 M. 50 Pf Verlag von Gypen (Nr. 7).

17. „Sei getrost, Kind!" Zeichnung von Obwexer, die Lossprechung darstellend. Stahlstich mit 17 Figuren. Modern. 8°, 25 St. Pr. 1 M. 50 Pf., 50 St. 2 M. 70 Pf., 100 St. 5 M. Verlag von Manz.

Farbendruck, Maria Magdalena. Text auf der Rückseite. Mittelalt. 16°, 100 St. Pr. 2 M. Verlag von Pöllath.

B. Andenken an die erste hl. Communion.

a. Christus setzt in Gegenwart seiner Apostel das Altars-Sakrament ein. (Durchweg 13 Figuren).

1. Xylogr. Farbendruck von Knösler. Prächtig ausgeführt mit reicher Goldumrahmung. Mittelalt. Quer 4°, 12 St. Pr. 4 M. 50 Pf. Verlag von Pustet (Nr. 73).

2. Xylogr. Farbendruck von Knösler, reich in Farben, fein ausgeführt. Mittelalt. Hoch 4°, 12 St. Pr. 4 M. 50 Pf. Verlag von Pustet (Nr. 34a).

3. Dasselbe Bild in nur 4 Farben. Recht geschmackvoll. Hoch 4°, 12 St. Pr. 2 M. 25 Pf. Verlag von Pustet (Nr. 34b).

4. Xylogr. Farbendruck von Knösler. Mittelbild: Abendmahls-Scene; Umgebung: David, Salomon, Malachias, Elias; die 4 Vorbilder; Lamm Gottes und Pelikan; Goldgrund und reich in Farben. Nicht zu theuer. Mittelalt. Folio, 12 St. Pr. 12 M. Verlag von Pustet (Nr. 33).

5 Xylogr. Farbendruck von Knösler; 2 Vorbilder und 2 Symbole. Sehr fein ausgeführt; wohl das schönste unter den bisher verzeichneten Bildern. Mittelalt. Gr. 8°, 12 St. Pr. 4 M. 50 Pf. Verlag von Pustet (Nr. 72).

6. Photographie des Abendmahls nach L. da Vinci in schwarzer goth. Umrahmung. Die Photographie ist sehr gut gelungen. Quer 4°, 1 St. Pr. 50 Pf. Verlag von Herder.

7. Dasselbe Bild in farbiger, jedoch wenig geschmackvoller Umrahmung. Quer 4°, 1 St. Pr. 60 Pf. Verlag von Wörl.

8. Stahlstich. Zu beiden Seiten Text: Erneuerung des Taufgelübdes — Christliche Lebensordnung. Der Gedanke ist sehr praktisch; die Darstellung sollte aber colorirt und geschmackvoll umrahmt sein. Modern. Quer 4°, 12 St. Pr. 85 Ct., 100 St. 6 Fr. 80 Ct. Verlag von Benziger (Nr. 36).

9. Stahlstich nach Deschwanden. Fein ausgeführt. Hoch 4°, 12 St. Pr. 1 Fr. 90 Ct., 100 St. 15 Fr. 20 Ct. Verlag von Benziger (Nr. 17).

10. Farbendruck mit Chromo-Einfassung. Modern. Hoch 4°, 12 St. Pr. 3 Fr., 100 St. 24 Fr. Verlag von Benziger (Nr. 15).

11. Dasselbe Bild in Ton-Einfassung. Ansprechend und billig. 8°, 12 St. Pr. 1 Fr. 75 Pf., 100 St. 14 Fr. Verlag von Benziger (Nr. 32).

12. Farbendruck mit passender Randverzierung. Die Auffassung und Composition ist recht gut, der Druck jedoch monoton, düster. (Nach Angabe sind seit 1868 doch schon 24.000 Exemplare abgesetzt worden). Mittelalt. Quer 4°, 1 St. Pr. 25 Pf. Verlag von Boisserée (Nr. I A).

Mittlerweile ist von derselben Verlagshandlung wieder ein neues Communionbild herausgegeben worden. Dasselbe stellt im ovalen Hauptbilde die Einsetzung des allerhlst. Sakramentes vor und ist in altdeutscher Manier recht andächtig gehalten. In der Umrahmung von stilisirtem Laubwerk erscheinen 4 Medaillons, von denen die 2 oberen das Opfer des Melchisedech und das Osterlamm, die unteren die Ertheilung der Firmung und des Buß-Sakramentes darstellen. Das Ganze macht einen angenehmen Eindruck; auszustellen ist nur, daß das Grün doch gar zu häufige Verwendung findet. Kl.-Folio, Preis?

13. Farbendruck, 4 Symbole, reich in Gold und Farben; die Figuren nicht ganz fein ausgeführt. Mittelalt. Hoch 4°, 1 St. Pr. 60 Pf., 100 St. 35 M. Verlag von Aschendorff.

14. Farbendruck. Rechts der „evang. Hauptmann." (Kein Raum auf der Vorderseite zur Anbringung des Nahmens). Fester Carton. Quer. 8°, 1 St. Pr. 25 Pf. Verlag von Wörl.

15. Farbendruck; die Figuren in nur 4 Farben. Blumenrahme ungemein reich in Gold und Farben. Vollständig im mittelalterlichen Styl meisterhaft ausgeführt. Quer 4°, 1 St. Pr. 40 Ct., 100 St. 35 Fr. Verlag von Bybere-Petyt (Nr. 131).

b. Christus spendet seinen Aposteln das hlst. Sakrament.

16. Farbendruck, 8 Figuren (3 Engel), Ton-Einfassung. Gefällig und billig. Modern. 8°, 12 St. Pr. 2 Fr. 85 Pf, 100 St. 18 Fr. Verlag von Benziger (Nr. 30).

17. Dasselbe Bild in violetter Einfassung. 8°, 12 St. Pr. 2 Fr., 100 St. 16 Fr. Verlag von Benziger Nr. 33).

18. Dasselbe Bild mit Reliefrand und Text auf der Rückseite. fein. 16°, 50 St. Pr. 2 fl. 20 kr. Verlag von Benziger (Nr. 58).

19. Dasselbe Bild, Stahlstich mit allegorischer Einfassung, fein ausgeführt. 8°, 12 St. Pr. 85 Ct., 100 St. 6 Fr. 80 Ct. Verlag von Benziger (Nr. 19).

20. Stahlstich, 12 Figuren, einfache Goldumrahmung. Modern. 8°, 12 St. Pr. 1 M. 50 Pf. Verlag von Gypen (Nr. 4).

21. Farbendruck, 4 Figuren in Goldumrahmung; besonders wegen des niedrigen Preises hier aufgenommen (Text in verschiedenen Sprachen). Modern. 8°, 100 St. Pr. 3 fl. 50 kr. Verlag von Brenner (Nr. 8).

c. Christus und der Jünger.

Folgende Bilder mit nur 2 Figuren zeigen den Heiland, wie er seinem Jünger das hlst. Sakrament reicht. Sämmtlich im modernen Style.

22. Farbendruck mit Goldumrahmung, fein ausgeführt, andächtig. Hoch 4°, 12 St. Pr. 4 Fr., 100 St. 32 Fr. Verlag von Benziger (Nr. 49).

23. Farbendruck (Medaillon) mit schöner färbiger Einfassung. Gr. 8°, 12 St. Pr. 2 Fr., 100 St. 16 Fr. Verlag von Benziger (Nr. 50).

24. Dasselbe Bild in Chromo-Einfassung. 8°, 12 St. Pr. 1 Fr. 75 Ct., 100 St. 14 Fr. Verlag von Benziger (Nr. 16).

25. Farbendruck in Chromo-Einfassung. (Christus mit Dornenkrone und flammendem Herzen reicht einem mit Rosen bekränzten Kinde den Kelch — ein liebliches Bild). 8°, 12 St. Pr. 1 Fr. 75 Ct., 100 St. 14 Fr. Verlag von Benziger (Nr. 16).

26. Dasselbe Bild in Ton-Einfassung. 8°, 12 St. Pr. 1 Fr. 50 Ct., 100 St. 12 Fr. Verlag von Benziger (Nr. 4).

27. Stahlstich, oval mit allegorischer Umrahmung (Johannes liegt an der Brust des Herrn). 8°, 100 St. Pr. 9 Fr. 60 Pf. Verlag von Benziger (Nr. 20).

d. Christus, den Kindern die hl. Communion spendend.

28. Farbendruck. (Der Heiland, Kelch und Hostie haltend, steht vor dem Altare; zu seinen Füßen anbetend ein Knabe und

ein Mädchen). Feine, farbenprächtige Ausführung, andächtige Stimmung. Modern. Hoch 4°, 12 St. Pr. 4 Fr. 50 Pf., 100 St. 36 Fr. Verlag von Benziger (Nr. 8).

29. Farbendruck mit violetter Einfassung, 16 Figuren. (Christus, der hl. Geist, 8 Engel, 6 Kinder). Nicht besonders gefällig. Hoch 4°, 12 St. Pr. 5 Fr., 100 St. 40 Fr. Verlag von Benziger (Nr. 12).

30. Farbendruck in brauner, gothischer Umrahmung, 7 Figuren. Stark modern. Gr. 8°, 100 St. Pr. 15 M. Verlag von Obpacher. (Nr. 61 a).

31. Dasselbe Bild, einfachst umrahmt, mit „frommen Vorsätzen" auf der Rückseite. 12°, 100 St. Pr 10 M. Verlag von Obpacher. (Nr. 61 b).

32. Farbendruck in Ton, Einfassung, Viguette. (Christus, auf einer Wolke kommend, reicht einer Jungfrau die hl. Communion). Gr. 8°, 12 St. Pr. 3 M. Verlag von Gypen. (Nr. 12).

33. Dasselbe Bild, Stahlstich. 8°, 12 St. Pr. 60 Pf. Verlag von Gypen. (Nr. 3).

e. Christus, das Brod segnend. Eine Figur.

34. Chromolithographie (Gold und Farben). Hoch 4°, 1 St. Pr. 20 Pf., 12 St. 2 M. 25 Pf., 100 St. 18 M. Verlag von Barth C.

35. Dasselbe Bild, Lithographie in Roth und Gold. Hoch 4°, 1 St. Pr. 15 Pf., 12 St. 1 M. 50 Pf., 100 St. 13 M. 50 Pf., Verlag von Barth B.

36. Dasselbe Bild, Lithographie in Roth und Braun. Hoch 4°, 1 St. Pr. 10 Pf., 12 St. 1 M. 100 St. 8 M. Verlag von Barth A.

37. Dasselbe Bild, Lithographie in Nußbraun (Bister). Hoch 4°, 12 St. Pr. 1 M., 100 St. Preis 8 M. Verlag von Barth.

Diese 4 Bilder sind mit großer Sorgfalt nach einem mittelalterlichen Muster hergestellt und in der berühmten Druckerei der Société St. Augustin in Brügge gedruckt. Sehr zu empfehlen.

38. Xylogr. Farbendruck v. Knösler. Mittelalt. Schönes Bild. Gr. 8°, 12 St. Pr. 4 M. 50 Pf. Verlag von Pustet. (Nr. 181).

f. Christus, den Kelch segnend. Eine Figur.

39. Farbendruck mit blauer Umrahmung. Modern. Hoch 4°, 12 St. Pr. 3 Fr. 50 Ct., 100 St. 28 Fr. Verlag von Benziger (Nr. 51),

40. Dasselbe Bild, Stahlstich-Ueberdruck in violett. Umrahmung. Gebete auf der Rückseite. Sehr einfach. 8°, 100 St. Pr. 6 Fr. 80 Ct. Verlag von Benziger (Nr. 24).

41. Dasselbe Bild in schwarzer Einfassung, mit Gebeten auf der Rückseite. Gr. 12°, 100 St. Pr. 4 Fr. 40 Ct. Verlag von Benziger. (Nr. 1).

g. Christus, Hostie und Kelch zeigend. Eine Figur.

42. Xylogr. Farbendruck von Knösler. Ganze Figur auf Goldgrund mit schöner Umrahmung, worin die 4 Vorbilder. Im mittelalterlichen Styl prachtvoll ausgeführt macht dieses Bild einen erhebenden Eindruck. Hoch 4°, 12 St. Pr. 5 M. 40 Pf. Verlag von Pustet. (Nr. 131).

43. Xylogr. Farbendruck von Knösler. $^3/_4$ Größe, Medaillon, Goldgrund, einfache Umrahmung. Schön und billig. 8°, 12 St. Pr. 2 M. 70 Pf. Verlag von Pustet. (Nr. 35).

44. Dasselbe Bild in nur 4 Farben auf Goldgrund. 8°, 12 St. Pr. 1 M. 35 Pf. Verlag von Pustet. (Nr. 36).

45. Xylogr. Farbendruck mit Blumenornament auf blauem Grunde. Einfach und ansprechend. 8°, 100 St. Pr. 9 M. Verlag von Pustet. (Nr. 4).

46. Stahlstich, Medaillon mit Aehren und Trauben umrahmt. 8°, 100 St. Pr. 7 Fr. 20 Ct. Verlag von Benziger. (Nr. 29).

47. Farbendruck. Ganze Figur in reicher Umrahmung. Sehr gefällig. Mittelalt. 8°, 12 St. Pr. 3 M. Verlag von Gypen (Nr. 10).

48. Farbendruck. 3 Figuren; Christus und 2 Engel das sogenannte Communiontuch haltend. Geschmackvolle Einfassung; feine Ausführung. Mittelalt. Gr. 8°, 12 St. Pr. 3 M. Verlag von Gypen. (Nr. 11).

49. Dasselbe Bild, Lithographie, schwarz, sehr gut ausgeführt. Hoch 4°, 12 St. Pr. 3 M. Verlag von Gypen. (Nr. 8).

50. Chromo-Lithographie. Das Bild ist in der Initiale C. Die Ausführung ist weniger fein; das Ornament ansprechend. Gr. 8°, 100 St. Pr. 10 M. Verlag von Aschendorff.

51. Dasselbe Bild in Bister. Besonders der Billigkeit wegen hier angeführt. Gr. 8°, 100 St. Pr. 8 M. Verlag von Aschendorff.

52. Chromo-Lithographie. Christus als Statue in goth. Kapelle. Text Joh. VI. 51. 52. Für sehr bescheidene Ansprüche. 12°, 100 St. Pr. 2 M. Verlag von Aschendorff.

53. Farbendruck mit Gold. Christus in einer Weinlaube. Lebhaft, ziemlich modern. 8°, 1 St. Pr. 7 kr. Verlag von Müller in Innsbruck. (Nr. 472).

54. Communionbild, Christus mit Kelch und Hostie, feinster Farbendruck mit Gold-Hintergrund. Gr. 8°, 12 St. Pr. 3 Fr. 40 Ct., 100 St. Pr. 27 Fr. Verlag von Benziger. (Nr. 57).

h. Die hl. Eucharistie.

55. Xylographie von Knösler. Kelch und Hostie im Glorienscheine auf dem Altare, herum und an den Stufen anbetende Engel. Mittelalt. Gr. 8°, 12 St. Pr. 4 M. 50 Pf. Verlag von Pustet. (Nr. 40).

56. Xylogr. Farbendruck in brauner Einfassung; Darstellung ähnlich der Vorigen. Mittelalt. Gr. 8°, 12 St. 3 M. Verlag von Gypen. (Nr. 13).

57. Stahlstich in Goldeinfassung. Auf dem von einem Baldachin überragenden Altare steht die Monstranz (Kelch und Hostie), 4 Engel, Lichter, Blumen u. s. w. Modern. Gr. 8°, 12 St. 60 Pf. Verlag von Gypen. (Nr. 5).

58. Farbendruck in brauner goth. Umrahmung. Monstranz, 9 anbetende Engel. Modern. Gr. 8°, 100 St. Pr. 15 M. Verlag von Obpacher. (Nr. 61 a).

59. Dasselbe Bild in einfacher Verzierung. 12°, 100 St. Pr. 10 M. Verlag von Obpacher. Nr. 61 b.

60. Stahlstich. Goth. Kapelle; oben Eucharistie und Lamm Gottes, von Engeln angebetet; unten Abendmahl. Modern. G. 8°. Verlag von Mayr.

61. Stahlstich, Zeichnung von Obwexer. Oben Christus mit Johannes am Abendmahlstische, unten die hl. Eucharistie; 2 Engel weisen die an der Communionbank knienden Kinder darauf hin. Modern. 8°, 1 St. Pr. 10 Pf., 25 St. 1 M. 50 Pf., 50 St. 2 M. 70 Pf., 100 St. 5 M. Verlag von Manz.

2 Farbendrucke: Kelch und Hostie (Monstranz) mit 2 anbetenden Engeln. Text auf der Rückseite. Einfach. Mittelalt. 16°, 100 St. Pr. 2 M. Verlag von Pöllath.

i. Die Ausspendung der hl. Communion.

62. Farbendruck in Chromo-Einfassung. Große Gruppe. Farbenreich, fein, ganz modern. Hoch 4°, 12 St. 3 Fr., 100 St. 24 Fr. Verlag von Benziger. (Nr. 53).

63. Dasselbe Bild in Ton-Einfassung. Gr. 8°, 12 St. Pr. 1 Fr. 50 Pf., 100 St. 12 Fr. Verlag von Benziger. (Nr. 56).

64. Stahlstich nach einem Gemälde von Obwexer. Oben Jesuskind mit 2 anbetenden Engeln, unten Ausspendung. Modern. 8°, 1 St. Pr. 10 Pf. 25 St. 1 M. 50 Pf. 50 St. 2 M. 70 Pf. 100 St. 5 M. Verlag von Manz.

65. Farbendruck. Die Communion des hl. Stanislaus, oben Christus als Hohepriester, von Engeln umgeben; zur Seite Petrus und Paulus. Reich in Gold. Mittelalt. (Seit Ostern 1864 wurden 102.700 Exempl abgesetzt). Hoch 4°, 1 St. 25 Pf. Verlag von Boisserée. (Nr. II a).

66. Dasselbe Bild. 8°, 1 St. Pr. 15 Pf. Verlag von Boisserée (Nr. III).

67. Dasselbe Bild in Tondruck. Hoch-Quart, 1 St. Pr. 15 Pf. Verlag von Boisserée (Nr. II b).

68. Stahlstich, die Communion des hl. Aloisius, Original-Zeichnung von Obwexer, fein ausgeführt. 8°, 1 St. Pr. ? Verlag von Mayr.

k. Verschiedene Darstellungen.

69. Xylogr.-Farbendruck von Knöfler. Oben Christus am Kreuze, zwei Engel; unten Christus, das Brod segnend, der gute Hirt, der verlorne Sohn. (Beicht- und Communionbild zugleich.) Reich in Gold, mittelalt. Styl, schöne Darstellung. gr. 8°, 12 St. Pr. 3 M. 60 Pf. Verlag von Pustet (Nr. 135).

70. Farbendruck. Hauptbild: Christus als Hoheprieſter, im Kreiſe von einer Engelſchaar umgeben, die ihm das zum eucharist. Opfer gebräuchliche Geräthe reicht. In den 4 Ecken der architektoniſchen Einrahmung die Vorbilder der hl. Euchariſtie; Strophen aus „Lauda Sion" und Schrifttexte. Ein ſinnreiches, farbenprächtiges Bild, welches der Verlagshandlung alle Ehre macht. Mittelalt. kl. Fol. 1 St. Preis 30 Pf. Verlag von Boisserée (Nr. V).

71. Farbendruck. Christus und die 2 Jünger zu Emmaus; in ſtreng mittelalt. Stil fein ausgeführt mit prachtvollem Blumenornament. Quer 8°, 1 St. Pr. 20 Ct. 100 St. 19 Fr. Verlag von Petyt (Nr. 138)

72. Farbendruck. Herz Jeſu auf Goldgrund. Ausführung und Einfaſſung wie bei voriger Nummer. Sehr empfehlenswerth. gr. 8°, 1 St. Pr. 20 Ct. 100 St. 19 Fr. Verlag von Petyt (Nr. 134.)

73. Farbendruck. Drei Blumengruppen (Lilien, Roſen Reben und Aehren) mit Texten. (Die Texte könnten körniger ſein.) Auf ſtarkem Carton fein ausgeführt. gr. 8°, 1 St. Pr. 20 Pf. Verlag von Obpacher (Nr. 250.)

74. Farbendruck. Zwei Allegorien (Kreuz, Anker, Dornenkrone — Kelch, Trauben, Aehren) auf Goldgrund mit Schrifttexten. Brillante Ausführung. gr. 8°, 1 St. Pr. 40 Pf. Verlag von Obpacher (Nr. 518a.)

75. Farbendruck. Herz Jeſu, ganze Figur mit zwei anbetenden Engeln. Einfache Goldumrahmung. Modern. kl. Folio. 12 St. Pr. 4 Fr. 50 C. 100 St. 36 Fr. Verlag von Benziger (Nr. 48).

76. Farbendruck in Chromo-Einfaſſung. Kind Jeſus, Trauben und Aehren haltend. Liebliches Bild. 8°, 12 St. Pr. 1 Fr. 75 Ct., 100 St. 14 Fr. Verlag von Benziger (Nr. 37.)

C. Andenken an die hl. Firmung.

a. Die Sendung des hl. Geiſtes.

1. Xylogr. Farbendruck mit einfacher Umrahmung. Mittelalt. Sehr fein und ſchön ausgeführt. gr. 8°, 12 St. Pr. 2 M. 70 Pf. Verlag von Pustet (Nr. 38.)

2. Dasselbe Bild in nur 4 Farben. 8°, 12 St. Pr. 1 M. 35 Pf. Verlag von Pustet (Nr. 39).

3. Stahlstich in Chromo-Einfassung; nach einem Gemälde P. von Deschwanden; fein und schön. 8°, 12 St. Pr. 2 Fr. 50 Ct. Verlag von Benziger (Nr. 8).

4. Dasselbe Bild, fein gemalt, in Chromo-Einfassung. 8°, 12 St. Pr. 3 Fr., 100 St. 24 Fr. Verlag von Benziger (Nr. 8).

5. Dasselbe Bild, Stahlstich mit Spitzenrand. 16°, 100 St. Pr. 2 Fr. 50 Pf. Verlag von Benziger (Nr. 6).

6. Dasselbe Bild, Lithographie, schwarz, mit Gebet auf der Rückseite. 16°, 100 St. Pr. 1 Fr. 90 Ct. Verlag von Benziger (Nr. 5).

7. Holzschnitt, Zeichnung von Clasen in Düsseldorf, Ausführung von Brend'amur. Gebet auf der Rückseite. (Dieses Bildchen wurde auf Veranlassung des HH. Erzbischofes von Cöln hergestellt und soll die üblichen Firmzetteln ersetzen.) Ganz praktisch. 16°. 100 St. Pr. 1 M. Verlag von Boisserée.

8. Lithographie in 4 Farben mit Gebet auf der Rückseite. Ansprechend und billig, für Massenverbreitung berechnet. 16°, 100 St. Pr. 1 M. Verlag von Aschendorff.

9. Farbendruck, Text auf der Rückseite. Ansprechend und ob seiner Billigkeit sehr zu Massenaustheilung zu empfehlen. 16°, 100 St. Pr. 2. M. Verlag von Pöllath.

b. Die Spendung der hl. Firmung.

10. Xylogr. Farbendruck von Knöfler nach einem Gemälde von Peßler. Hauptbild: die Spendung dieses Sakramentes, 16 Figuren; darunter in Tondruck: Sendung des hl. Geistes, Taufe Jesu, Mariä Verkündigung. Ein Meisterwerk der Xylographie. Mittelalt. Hoch 4°, 12 St. Pr. 4 M. 50 Pf. Verlag von Pustet (Nr. 37).

11. Farbendruck in Chromo-Einfassung. 15 Figuren, Engelchor. Schön und edel ausgeführt. Modern. 4°. 12 St. 3 Fr. 100 St. 24 Fr. Verlag von Benziger (Nr. 9).

12. Dasselbe Bild in Ton-Einfassung. 8°, 12 St. Pr. 1 Fr. 50 Ct., 100 St. 12 Fr. Verlag von Benziger (Nr. 12).

13. Stahlstich nach einem Gemälde von Obwexer; 13 Figuren, Engelchor. 8°. 1 St. Pr. 10 Pf., 25 St. 1 M. 50 Pf., 50 St. 2 M. 70 Pf. Verlag von Manz (Nr. 881).

14. Stahlstich nach einem Gemälde von Obwexer; 11 Figuren, Engelchor. 8°, 100 St. Pr. 5 M. Verlag von Manz (Nr. 893.)

15. Die vorstehenden zwei Stahlstiche in 12°, 1 St. Pr. 10 Pf., 25 St. 1 M., 50 St. 1 M. 70 Pf., 100 St. 3 M.

16. Stahlstich. Goth. Kapelle, Hauptbild: die Spendung des Sakramentes. Seitenbilder: die 7 Gaben des hl. Geistes. Modern. gr. 8°. Pr. ? Verlag von Mayr.

17. Dasselbe Bild, Stahlstich. 8°, Pr. ? Verlag von Mayr.

D. Andenken an die hl. Taufe.

Xylogr. Farbendruck von Knöfler. Die Taufe Jesu. Darunter in Ton auf Goldgrund die Spendung der hl. Taufe, zur Seiten Texte. Ein herrliches, feines Bild. gr. 8°, 12 St. Pr. 4 M. 50 Pf. Verlag von Pustet (Nr. 183).

E. Trauungs-Andenken.

1. Farbendruck. Oben Herz Jesu, segnend; darunter: Gebet für die Eheleute. „Der Gott Abrahams" u. s. w. und Raum zum Einschreiben; rechte Seite: ein architektonischer Aufbau mit drei Bildern. Mittelbild: die Trauung Mariä mit Joseph; Oberbild: die hl. Familie im Gebete; Unterbild: die hl. Familie bei der Arbeit. Dieses Bild entspricht vollkommen auch den strengsten Anforderungen, die man sowohl in religiöser als künstlerischer Hinsicht an den Verleger stellen kann; es ist eine Zier jedes Zimmers und kann bei seiner Billigkeit nicht genug zu Hochzeitsgeschenken empfohlen werden. gr. Folio, 1 St. Pr. 1 Fr. 25 Ct. Verlag von Petyt (Nr. 161).

2. Holzschnitt in einfacher Umrahmung. Die Trauung Mariä. 7 Personen, mittelalt. Styl, mit Texten über die Ehe. Ein herziges Bildchen, welches jedem Katholiken, der getraut wird, zum Andenken gegeben werden sollte. 16°, 100 St. Preis 3 M. Verlag von Boisserée.

F. Andenken an die hl. Weihen.

1. Lithographie in Gold und 2 Farben. Die Ertheilung des Subdiakonates (8 Fig.) und des Diakonates (13 Fig.) mit entsprechenden Texten. Sehr passende Bildchen in's Brevier. Mittelalt. 16°, 100 St. Pr. 5 Fr., 1000 St. 45 Fr. Verlag von Petyt (Nr. 136 u. 137).

2. Lithographie in Gold und Farben. Das Mittelbild zeigt in 8 von Rosenzweigen gebildeten Medaillons die Ertheilung der 4 niederen und der 3 höheren Weihen und den messelesenden Priester. Oben und links herab lateinischer Text mit sehr vielen und schönen Initialen. Das Ganze ist mit einem ungemein zarten und schönen Blumen-Ornament, in dem sich 3 musicierende Engel befinden, umrahmt. Sehr empfehlenswerth. gr. Folio, 1 St. Pr. 4 Fr. Verlag von Petyt (Nr. 135).

G. Andenken an die Primiz.

1. Lithographien in Gold und Farben. Sie stellen im Mittelbild den celebrirenden Priester im Moment der Elevation der hl. Hostie vor, sind theils mit Spruchbändern, theils mit figuralen Ornamenten umrahmt, die Texte sind lateinisch; die Ausführung im mittelalt. Style sehr gelungen. (Nr. 121 besonders für Ordensleute sehr passend.) Sehr empfohlen. 16°, 1 St. Pr. 10 Ct., 100 St. 9 Fr., 1000 St. 85 Fr. Verlag von Petyt (Nr. 121, 122).

2. Lithographien in Gold und nur 2 Farben. Eucharistische Darstellung (Kelch mit Hostie) mit Spruchbändern, lat. Texten; mittelalt. Styl. Einfach und ansprechend. 16°, 100 St. Pr. 5 Fr. Verlag von Petyt (Nr. A 10, 124.)

3. Xylogr. Farbendruck von Knöfler. Herz Jesu (ganze Figur) auf Goldgrund. Würdevolle, schöne Figur im mittelalt. Styl. gr. 8°, 1 St. Pr. 45 Pf. Verlag von Wörl.

H. Religiöse Diplome.

1. Professions-Zeugniß des 3. Ordens des hl. Franciscus. Lithographie in 4 Farben. Oben 3 Figuren unter goth. Baldachinen: St. Franciscus empfängt die Stigmata, St. Ludwig und St. Elisabeth. Die untere Hälfte ist deutscher Text in alter Schrift. Blumenornament. Recht gut. 4°, 1 St. Pr. 25 Pf., 12 St. 2 M. 50 Pf., 100 St. 25 M. Verlag von Barth (Nr. 20).

2. Für marianische Jünglings- und Männer-Congregationen. Xylogr. Farbendruck von Knöfler. Mittelbild: Die Himmelskönigin mit dem Jesuskinde auf einem Throne sitzend. Oberhalb rechts und links: St. Aloisius und St. Joseph; darunter Raum zum Einschreiben. 8 Sinnbilder aus der Lauret. Litanei. Farbenprächtig und fein ausgeführt, besonders zart und lieblich ist das Mittelbild. Mittelalt. Quer-Folio, 12 St. Pr. 5 M. 40 Pf. Verlag von Pustet (Nr. 42).

3. Für marianische Jungfrauen-Congregationen. Madonna von Knabl auf Goldgrund. Das übrige schwarzer Druck. Quer-Folio, 12 St. Pr. 5 M. 40 Pf. Verlag von Pustet (Nr. 203).

4. Für marianische Jungfrauen-Congregationen. Xylogr. Farbendruck von Knöfler. Maria hängt der Jungfrau die Medaille um; 3 Engel. Blumeneinfassung. Etwas grell und weniger fein. Hoch Folio, 12 St. Pr. 5 M. 40 Pf. Verlag von Pustet (Nr. 41).

5. Für den Verein der hlst. Familie. Xylogr. Farbendruck, reich in Gold. Oben Gott Vater und der hl. Geist, zur Seite 2 Engel mit Spruchbändern, darunter Josef und Maria, das göttl. Kind führend. Ungemein zart und fein hergestellt, macht sehr guten Eindruck. Hoch-Folio. 12 St. Pr. 5 M. 40 Pf. Verlag von Pustet (Nr. 245).

6. Für die Erzbruderschaft vom hlst. Herzen Mariä. Farbendruck. Die Unbefleckte, zu ihren Füßen Leidende verschiedener Stände. Auf der Rückseite das Memorare und Raum zum Einschreiben. Recht gut. 16°, 100 St. Pr. 1 M. 50 Pf. Verlag von Pöllath.

J. Glückswunsch-Karten.

1. Glückliche Weihnachten! Maria und Josef beten den Heiland in der Krippe an, 2 Engel mit Spruchband, die Hirten kommen daher. Quer-Octav, 1 St. Pr. 25 Pf. Verlag von Wörl.

2. Glückliches Neujahr! Initiale H mit Kind Jesus, die hl. 3 Könige ziehen herbei. Quer-Octav, 1 St. Pr. 25 Pf. Verlag von Wörl.

3. Glück zum Namenstage. Zwei Engel halten ein Spruchband. „St. . . . . — ora pro nobis", unten Raum für den Namen des Gratulanten. Quer-Octav, 1 St. Pr. 25 Pf., Verlag von Wörl.

Diese Karten sind sinnig entworfen und in gutem Farbendruck auf festem Carton hergestellt. Wir wünschen ihnen große Verbreitung.

(Schluß folgt.)

Die Haushälterin im Pfarrhofe.

Von Domprobst Franz Zenotty in St. Pölten.

Wie ein wohlgeordnetes Kriegsheer theils in Festungen eingeschlossen dem eindringenden Feinde Widerstand leistet und ihn durch Ausfälle beunruhiget, theils aber im offenen Felde wohl mit größerer Gefahr denselben muthig aufsucht und bekämpft: ebenso ist es im Clerus der Kirche Gottes; denn die Bewohner der Klöster sind wie in Festungen eingeschlossen und üben sich fleißig im Gebrauche der geistlichen Waffen, um den Feind der christlichen Wahrheit und Sitte von den Gläubigen fern zu halten, während die Weltpriester und andere Seelsorger zu demselben Zwecke im freien Felde wie auf gefährlichen Vorposten stehen, aber im Nothfalle von den Klöstern Unterstützung und Ersatz erlangen.

Damit sie sich aber dem höheren Berufe ganz und ungehindert widmen können, benöthigen sie zur Besorgung der erforderlichen irdischen Bedürfnisse in Nahrung, Kleidung und Wohnung eine verläßliche, verständige und treue Dienerschaft.

Die strengen Männer- und Frauen-Orden verwenden hierzu nur Laienbrüder oder Laienschwestern, die sich freiwillig dem Orden als Mitglieder angeschlossen haben, offenbar auch deßhalb, um dem Argwohn und der Verdächtigung böswilliger Leute vorzubeugen, die

gerne auch geistliche Personen nach ihren eigenen Schwächen zu beurtheilen, und ihre Ausschweifungen mit den wahren aus der ganzen Welt zusammengetragenen oder meist erdichteten Fehltritten Gott geweihter Personen zu beschönigen oder zu decken pflegen.

Lange bestand auch in der Kirche die kluge Vorschrift, daß jeder Plebanus oder Pfarrer einen jungen braven Mann im Hause haben mußte, der ihm in der Kirche als Meßner und Sänger, in der Schule als Lehrer Dienste zu leisten hatte, wie auch jetzt noch Missionäre bei den Heiden gewöhnlich einen Katechisten zur Seite haben. Vor zweihundert Jahren rief der edle und ehrwürdige Bartholomäus Holzhauser in Deutschland ein Institut in's Leben, in dem mehrere Weltpriester beisammen wohnten, miteinander beteten und studirten, für ihr eigenes Seelenheil und für jenes der Gläubigen eifrig Sorge trugen, talentvolle Knaben für den Kirchendienst unterrichteten und erzogen, und sich nur von männlichen Leuten bedienen ließen. Nachdem dieses für die geistliche Disciplin so wohlthätige Institut vom Papste Innocenz XII. die Approbation erhalten hatte, fand es schnelle Verbreitung in Europa, ging aber ein, als eigene Knabenseminarien, und an allen Orten neue Pfarren errichtet wurden, wodurch für die Spendung der Sakramente bei plötzlichen Krankheitsfällen und für den Schulunterricht bessere Vorsorge getroffen worden ist.

In unserer Zeit aber ist unter hundert Seelsorgern kaum einer in der günstigen Lage, sich einen eigenen Diener und Wirthschafter zu halten, daher ist es Sitte geworden, eine Haushälterin in den Pfarrhof, oder, wie die Tiroler sagen, eine Häuserin in das Widdum, aufzunehmen, weil unstreitig weibliche Personen ein stilles zurückgezogenes Leben lieber führen, und in der Küche, bei der Wäsche und bei Erkrankungen bessere und wohlfeilere Dienste zu leisten geeignet sind. Eine solche Haushälterin oder Häuserin aber ist im geistlichen Hause eine gar wichtige Person, weil sie dem Priester großen Nutzen oder Schaden in der Wirthschaft, Ehre oder Verunglimpfung im Rufe bringen, und sogar die Seelsorge und das kirchliche Leben in der Gemeinde nicht unbeträchtlich fördern oder schädigen kann.

Ein gelehrter und eifriger Priester erhielt in einer abgelegenen Dorfgemeinde eine einträgliche Pfarrei, mit der eine große Oeconomie verbunden war, nahm eine entfernte Verwandte, die ihm in jeder Beziehung als ganz passend empfohlen wurde, als Haushälterin auf, und überließ ihr vertrauensvoll, weil er sich nach genauer Erfüllung seiner Berufspflichten lieber mit Schriftstellerei und mit Studien beschäftigte, die ganze Wirthschaft. Als Verwandte des Pfarrers übernahm sie sich bald gegen die Leute, wurde putz- und gefallsüchtig, fing allerlei Liebeshändel an, und vernachlässigte die erforderliche Aufsicht bei den vielen Dienstboten in und außer dem Hause, wes-

halb bald ein Rind, bald ein Mastschwein umstand, und auf dem Felde vieles verdarb. Der gute Herr wurde über die immerwährenden Geldforderungen und über die beständigen Fehden unter den Hausleuten endlich mißmuthig, und griff öfters zum Glase. Die besseren Gemeindeglieder schüttelten bedenklich die Köpfe, und konnten nicht begreifen, wie ein so gescheidter Herr und eifriger Seelsorger einen solchen Unfug dulden könne. Seine geistlichen Nachbarn und Freunde brachten ihn endlich zum Entschlusse, diese Haushälterin zu entlassen und verschafften ihm dafür eine gebildete, verständige, kinderlose Witwe, die rasch Ordnung im Hause herstellte. Die Wirthschaft ging bald recht gut, der Hausherr wurde wieder froh und heiter, und trank nur bei Tische äußerst mäßig.

Ein hoher einflußreicher Würdenträger, hatte eine ältere Person, welcher er von seiner Studienzeit her Dank schuldete, als Haushälterin. Sie war ihm treu ergeben, und wachte über ihn, wie etwa eine knurrende Katze ihre Jungen zu behüten pflegt, war daher unfreundlich und derb gegen die vielen Besucher jeglichen Standes ohne Unterschied, wenn sie meinte, daß ihr Herr belästiget oder aus seiner Ruhe gestört werden würde, und schadete dadurch dem edlen Herrn im Rufe ungemein.

Es ist also bei der Wahl und Aufnahme einer Haushälterin große Klugheit nothwendig.

Nach kirchlicher Weisung soll die Haushälterin im geistlichen Hause in der Regel das kanonische Alter von 40 Jahren haben, gläubigfromm, verständig und demüthig sein. Das Trienter-Concil (sess. 25. de reform. cap. 14) sagt: Sancta Synodus prohibet quibuscunque clericis, nemulieres, de quibus possit haberi suspicio, in domo vel extra detinere, aut cum iis ullam consuetudinem habere audeant.“ Und die in das Detail gehenden Vorschriften des Wiener Provincialconcils über diesen Gegenstand setzen wir als bekannt voraus. Im reiferen Lebensalter sind gewöhnlich die körperlichen Triebe und anderen Begierden des Menschen schon beruhiget und bezähmt. Nur bei einer Schwester, wie sie der heilige Bischof Augustinus hatte, oder bei einer anderen sehr nahe verwandten Person oder bei einem großen Abstande des Alters kann von dieser Vorschrift eine Ausnahme gestattet sein, weil doch bei diesen in fleischlicher Hinsicht kein Argwohn vernünftig gehegt werden kann.

Das Pfarrhaus soll in jeder Beziehung auch den andern Häusern als Muster dienen. Ist nun die Haushälterin gläubig fromm, so wird sie durch Wort und Beispiel die Ordnung mit den übrigen Dienstboten herhalten, die häusliche Andacht pflegen, dafür sorgen, daß alle Hausleute dem öffentlichen Gottesdienste regelmäßig beiwohnen, zu bestimmten Zeiten die Sakramente der Buße und des Altares andächtig empfangen, sie wird ferner die Reinlichkeit und

Verzierung des Gotteshauses nach Möglichkeit besorgen, dem weiblichen Geschlechte fromme und nützliche Bücher, die der Hausherr gerne liefert, ausleihen, zum Beitritte zu frommen Vereinen ermahnen und so kirchlichen Sinn und Wandel fördern.

Gut verstehen soll die Haushälterin, was in der Wohnung, in der Küche, im Stalle, im Garten und auf dem Felde nothwendig und nützlich ist, damit sich das Gut des Herrn mehre, und derselbe in die Lage komme, dürftigen Leuten ausgiebiger helfen zu können.

Weiberleute sind von Eva's Zeiten her schlau, schmeichelhaft und herrschsüchtig, besonders wenn sie ihren Werth fühlen. Wenn aber die Haushälterin aus religiöser Bildung demüthig und bescheiden ist, so wird sie die schuldige Achtung und Ehrfurcht gegen ihren Dienstherrn nie aus den Augen verlieren, ihm als Diener Christi und Ausspender der Geheimnisse Gottes treu dienen, und sich weder gegen ihn, noch gegen Andere übernehmen. Sie wird sich anständig aber bescheiden kleiden, und gegen Jedermann, sogar gegen Bettler freundlich sein, wenn sie auch manchmal von frechen Vagabunden manchen Schimpf hinnehmen muß.

„Doch wer wird, wie Salomon Sprichw. 31 sagt, ein starkes Weib finden? Ihr Werth ist wie Dinge, die weit herkommen von den äußersten Grenzen. Ein Weib, das den Herrn fürchtet, das wird gelobt werden."

Weil in geistlichen Häusern gewöhnlich besserer Lohn, bessere Kost und bessere Behandlung geboten wird, so melden sich gewöhnlich auch mehrere zur Aufnahme, von denen nur wenige geeignet sind. Wenn keine passende Schwester oder nahe Verwandte vorhanden ist, so wird die taugliche Haushälterin am sichersten wieder in einem geistlichen Hause gefunden werden, wo sie ein stilles Leben schon gewöhnt ist, und den Geist, der im Hause herrschen soll, kennen gelernt hat. Gehört sie etwa dem dritten Orden des heiligen Franciskus oder Dominikus an, oder hat sie freiwillig nur zeitweise die drei höheren Gelübde stille abgelegt, so ist sie für ein Pfarrhaus besonders geeignet. In der Neuzeit suchen auch die von Nonnen geleiteten Marienvereine taugliche Dienstboten für geistliche Häuser heranzubilden. In größeren Congregationen oder in Seminarien werden Ordensschwestern für Küche und Wäsche vortheilhaft verwendet. Die Missionäre unter den Indianern Amerikas haben gewöhnlich zwei Nonnen in ihrer Behausung, welche für die Kinder Schule halten, und zugleich die kleine einfache Wirthschaft führen; warum soll Aehnliches nicht auch in Europa noch eingeführt werden können?

Die Hauptsache aber, eine brave Haushälterin und andere taugliche Dienstboten zu haben und zu erhalten, hängt vom geistlichen Herrn selber ab. Er muß 1. klug in der Auswahl sein; 2. sich,

wie es geschiedte Bürgersleute thun, gute Dienstboten selbst heranziehen, und manche Mängel und Schwächen derselben mit Geduld zu verbessern suchen; denn häufiger Wechsel ist für kein bürgerliches Haus ehrenvoll, um so weniger für ein geistliches Haus. 3. Soll der Priester nie seine Würde und sein Amt vergessen, daher die Abhängigkeit und Unterordnung seiner Dienerschaft fest herhalten, und jede unrechte Vertraulichkeit sorgfältig vermeiden. 4. Soll er seinen Dienstleuten in der That zeigen, daß er für ihr Seelenheil und auch für ihr zeitliches Wohl ernstlich besorgt ist, indem er ihnen hinlänglich Zeit gönnt zur Befriedigung ihrer geistigen Bedürfnisse, und ihnen auch Kost und Lohn im gehörigen Maße und zur rechten Zeit verabfolgt, sie zur Sparsamkeit anleitet, und sie selbst nach Möglichkeit in der Zukunft versorgen will.

Groß gefehlt aber wäre es, wenn der geistliche Herr seinen Dienstleuten den bedungenen Lohn nicht zur rechten Zeit geben, oder gar von ihnen Geld ausleihen würde, wenn er seine Haushälterin bei seinem Tische, etwa sogar, wenn Gäste da sind, dulden, mit ihr in die Ferne gehen oder ausfahren, oder öffentliche Lokale besuchen, von ihr Stolagebühren oder Meßgelder, selbst wenn ein Hilfspriester im Hause ist, einnehmen lassen würde. Die Welt hat ein gar scharfes Auge auf den Priester, und verurtheilt strenge jedes ungeziemende und herabwürdigende Betragen desselben mit allem Rechte, weil dadurch das ehrwürdige Amt selbst entehrt wird.

Wie Jesus Christus, der göttliche Erlöser, selbst während seines irdischen Wandels die Liebesdienste frommer und treuer Frauenspersonen gerne annahm, wie die heiligen Apostel und andere heilige Glaubensprediger von Personen des andächtigen und sanfteren Geschlechtes viele aufopfernde Unterstützung und Mithilfe in der Verbreitung des heiligen Evangeliums fanden; so gibt es auch in unserer Zeit mehrere Priester, die mit Klugheit in und außer ihrem Hause durch ausharrende Mitwirkung des frommen Frauengeschlechtes die christliche Wahrheit und Sitte herzuhalten und zu befördern verstehen.

Kirchliche Skizzen aus Nordamerika.

Von Rev. John N. Enzlberger in Piopolis, Ill. (Nordamerika).

VII. Gelder und Bauten.

Der Geldpunct spielt selbstverständlich auch in kirchlichen Dingen eine bedeutende Rolle mit. Das erklärt sich aus der Abwesenheit von Stiftungen, aus der gänzlichen Trennung der Kirche vom Staate und aus der Thatsache, daß die Diener der Kirche leben und ihre Bauwerke bezahlt sein wollen. Der Klingelbeutel in jeder nur denkbaren Form ist somit ein unentbehrliches Einrichtungsstück jeder

Gemeinde. „Grüne" deutsche Einwanderer stoßen sich zuweilen an dieser fortwährenden Bettelei; sind sie gut gesinnt, so begreifen sie in Bälde deren Nothwendigkeit. Es müssen vor allem Kirchen und Schulen und Pfarrhäuser, dann Asyle, Spitäler, höhere Unterrichts-Anstalten gebaut werden, Pfarrern und Lehrern müssen ihre Gehalte bezahlt sein, dem Bischofe das cathedraticum, dem hl. Vater der Peterspfennig. Kirche, Schule, Pfarrhaus u. s. w. müssen erhalten, ausgerüstet und gelegentlich reparirt werden, Paramente, Orgeln, Glocken und derlei kostspielige Dinge angeschafft und die allenfalsigen Schulden oder wenigstens Interessen bezahlt werden. Das ist nun in der That keine kleine Aufgabe, selbst für unser opferwilliges Volk, zumal auch für's Ausland von Heidenmissionären, von Irland und Deutschland von Zeit zu Zeit der Klingelbeutel herumgereicht wird.

Alle diese Bedürfnisse zu decken, mußten verschiedene Arten und Weisen des Klingelbeutels erfunden werden. Die hauptsächlichsten sind folgende:

Die Stuhlrente. Eigentlich eine protestantische Erfindung, hat sie doch eine weite Verbreitung. Sie besteht darin, daß jede kath. Familie um einen gewissen Betrag sich einen Stuhl in der Pfarrkirche auf ein Jahr erwirbt oder ersteigert. Diese Rente ist in der Regel die Haupteinnahme der Kirchenkasse. In einer Gemeinde von etwa 700 Familien beträgt sie, so viel ich weiß, jährlich über 5000 Dollars. Bei der öffentlichen Versteigerung setzt es gelegentlich minder würdige Scenen ab, auch ist es ein offenbarer Uebelstand, daß durch die Stuhlrente, welche jeder Familie einen eigenen Kirchensitz anweist, die ganze Gemeinde, d. h. Jünglinge und Jungfrauen, Männer und Weiber bunt durcheinander gewürfelt wird, resp. werden. Daß dieser Zustand der kirchlichen Anschauung minder entspricht, haben häufig sowohl Priester als Laien eingesehen und ist man daher auf einen Ausweg verfallen.

Man läßt nämlich Subscriptionslisten beim Beginne des Jahres circuliren, die in einer den Umständen des Betreffenden angemessenen Höhe in gewissen Terminen abzubezahlen sind. Anderwärts erhebt man anstatt dieser Art und Weise beim pfarrlichen Gottesdienste eine geringe Summe, z. B. 10 Cents von jedem Communicanten. Beide Einrichtungen arbeiten in der Regel beinahe eben so gut als die Stuhlrente und vermeiden sowohl das Versteigern der Stühle, indem in diesem Falle jeder sich einen Platz nimmt, wo er einen findet, und bringen eine bessere Ordnung in das Gotteshaus, indem hiedurch Männer zu Männern, Weiber zu Weibern u. s. w. zu sitzen kommen.

Die Stuhlrente ist übrigens da, wo sie schon seit Langem besteht, so sehr eingewurzelt, daß mindestens meine Wenigkeit den Muth nicht hätte, daran zu rütteln.

Eine zweite Einnahmsquelle ist die des sonntäglichen Klingelbeutels, die besonders in Städten ganz ansehnliche Summen beträgt. Hier im südlichen Westen z. B. kennt man keine kleinere Scheidemünze als 5 Cents (circa 12 Kreuzer ö. W.) und will nun ein Katholik überhaupt etwas opfern, so zieht er einen Nickel hervor. Auf diese Weise ist es möglich, daß Stadtgemeinden von etwa nur 100—150 Familien regelmäßig eine sonntägliche Collecte von 15 bis 20 Dollars aufbringen.

Hiezu kommen noch die besonderen Collecten, während des Gottesdienstes für außerordentliche Zwecke aufgenommen. Es giebt deren zu viele, als daß ich alle aufzählen könnte. So haben wir Beispiels halber in unserer Diöcese Alton folgende, regelmäßig wiederkehrende Diöcesan-Collecten: zu Ostern für die alten und kranken Priester, zu Pfingsten für die Waisenkinder oder die Propaganda, am ersten Sonntage im October für den hl. Vater, auf Allerseelen für Messen pro defunctis, schließlich zu Weihnachten für die Erziehung von Priesteramts-Candidaten. Diese letzte Collecte ist die wichtigste von allen, wird daher von Priestern selbst vorgenommen und liefert in dieser Diöcese jedes Jahr ein Erträgniß von etwa 6000 Dollars. Hieraus werden dann die Erziehungskosten für unsere 31 Seminaristen bestritten, die in den nächsten 4—5 Jahren geweiht werden sollen, um dann selbst in den ihnen anzuvertrauenden Gemeinden nach der gleichen Art für ihre dereinstigen Nachfolger zu betteln.

Eine vornehmlich amerikanische Art, für Kirchenzwecke „Geld zu machen", sind die Bicknicks, Faiss, Excursions, Verlosungen u. s. w. Hauptsächlich in Städten erzielen sie große Summen. Zwar lassen sie sich in cumulo nicht verdammen, doch ist es ein gutes Zeichen der Zeit, daß sie langsam und mählig in Abnahme kommen. Auf Bicknicks. Faiss u. s. w. spenden auch Andersgläubige wacker, indem man sie auf alle nur denkbare Weisen in der spaßigsten Manier beisteuern macht. Da kostet schon das Austern-Souper einen halben Dollar, dann kommt Bier, vom Bräuer geschenkt oder Limonade oder Wein, immer des guten Zweckes willen in halben Gläsern, dann kommen Mädchen und zwingen in ihrer Zungenfertigkeit den armen Reichen beinahe, doch ein Loos auf eine vergoldete Uhr, nur zu einem Dollar per Stück abzunehmen, dann muß er auf dem improvisirten Postamte auch sehen, ob ein Brief für ihn da sei, was wieder einen viertel Dollar kostet, dann wird abgestimmt, wem der goldbeknopfte Spazierstock als dem populärsten Manne der Stadt geschenkt werden soll und da muß er, wohl oder übel, seinen Einfluß in Form eines halben Hunderts von Stimmzetteln, davon jedes 10 Cent kostet, in die Wagschale werfen u. s. w. u. s. w. Kurz, ein anständig situirter Laie oder

erst gar ein Priester, der nicht mindestens zehn Dollars zu „verspenden" hat, bleibe lieber selbst von derartigen Festlichkeiten in Buschgemeinden weg.

Herr Stangl hat in seinem „Spaziergang" diese Festlichkeiten ziemlich günstig und gnädig beurtheilt. Wir sind ihm aufrichtig dankbar für sein Wohlwollen, doch wissen wir, daß eine Gemeinde in besserer Lage ist, wenn sie sich dieser anderwärts beinahe nothwendigen Festlichkeiten nicht zu bedienen braucht.

Das Radicalmittel, um für kirchliche Zwecke Geld aufzutreiben, ist schließlich die Hauscollecte des Pfarrers selbst. Stehen größere Bauten vor der Thüre oder ist die Gemeinde bedeutend verschuldet, so bleibt ihm nichts anderes übrig, als den Bettelstab zu ergreifen und von Thür zu Thür zu wandern. Es ist dies eine weit schwierigere Aufgabe als die Veranstaltung von Festlichkeiten, denn bei diesen greift ihm die ganze Gemeinde unter die Arme, wird jedes zungengewandte Mädchen zur Verkäuferin, jede Frau zur Köchin, jeder Jüngling oder Mann zum Schenkwirth oder Zolleinnehmer. Bei Hauscollecten ist das anders. Zu Fuß, zu Pferd oder zu Wagen wandelt er dahin, sinnend, wie er den Geizigen rühren, den Eigensinnigen bewegen, den Gleichgiltigen begeistern soll. Auf diesen Betteltouren da lernt der Hirt seine Heerde erst recht kennen, denn im Geldpuncte offenbaren sich die Herzen und von der glücklichen Lösung der Geldfrage hängt ja auch zum Theile das Schicksal, der Fortschritt der Kirche und des Glaubens ab. Katholiken also, die in Geldsachen nicht mitthun wollen, diese mitzurechnen fällt auch Keinem ein. Und gut und heilsam ist es, daß unsere Kirche eine Bettelkirche ist, ja daß z. B. Stiftungen von den Bischöfen geradezu verboten sind, denn dadurch verhindern sie schon im voraus, daß eine gierige Regierung dereinst auch unsere Kirche säcularisire. Man braucht hiebei auch nicht bange zu haben, daß der Priester durch das Bettelsystem sich zu tief herablassen müsse oder in ungerechte Abhängigkeit gelangen würde. Wer von unseren Gläubigen auch nur einigermaßen unsere Lage kennt, weiß zur Genüge, daß zwischen dem Bettler und dem Pfarrer ein großer Unterschied sei. Ueberdies wird unser heranwachsendes Geschlecht schon von Jugend auf unterrichtet im sechsten Kirchengebote und das lautet in vollem Ernste: „6. Du sollst den Priester unterhalten." [1])

[1]) Zur Illustrirung der Liberalität unseres Volkes folgende kurze Geschichte, die mir ein Assistent des Father Ratisbonne aus Jerusalem erzählte. Derselbe war ausgeschickt, für die Anstalten von Ecce homo zu betteln, kommt 's erste Mal als Priester in seine deutsche Heimatsgemeinde, wird freudig empfangen, predigt von den Nöthen des heiligen Landes, wird darin noch ernstlich vom Pfarrer unterstützt, der die Leute eindringlich ermahnt, bei der Collecte ja recht

Unsere Kirchenbauten lassen sich begreiflicher Weise mit europäischen vorläufig noch in keinen Vergleich setzen. Dazu sind wir noch zu jung, zu zerstreut in allen Ecken des Landes und wohl auch noch zu arm, denn was Jahrtausende in Europa aufgebaut, das kann man selbst von diesem von Gott so reich gesegneten Lande in einem halben Jahrhundert nicht erwarten. Dessenungeachtet besitzen auch wir schon eine schöne Anzahl von Bauwerken, die sich in christlichen Ländern ohne Schamröthe sehen lassen dürften. So z. B. die Kathedralen von New-York, Boston und Philadelphia, die deutsche St. Peter- und Paulskirche in St. Louis u. s. w. Wir gelten hierzulande als die Confession, welche sich der größten und schönsten Bauten rühmen darf. In der Regel steuern auch unsere protestantischen oder freigebiger noch unsere ungläubigen Mitbürger bei, freilich nicht aus religiöser Begeisterung, sondern aus Speculation, denn die katholische Kirche ist überall die Vorbotin wachsender Einwanderung, dichterer Bevölkerung und zunehmenden industriellen Fleißes. Als der sel. Erzbischof Hughes von New-York den Plan zum Bau der großartigen gothischen Marmor-Kathedrale faßte, gelang es ihm auch ohne besondere Schwierigkeiten 100 angesehene Bürger der Stadt aufzufinden, deren jeder 1000 Dollars beitrug. Seither hat der Bau allerdings schon über zwei Millionen verschlungen, die aus den Dollars auch der Aermsten zusammenflossen und sind dabei die Thürme noch unvollendet.

Es wird Niemanden Wunder nehmen, daß viele unserer Gotteshäuser mit schweren Schulden belastet sind. Auch bei der besten Vorsicht lassen sie sich selten gänzlich vermeiden. Im Allgemeinen haben unsere Kirchen Credit, das ist einstweilen unser Trost. Auf der herrlichen deutschen Maria Himmelfahrtskirche der Benedictinerväter in St. Paul (Schulkinder 750) ruhen noch 90.000 Dollars Schulden. In den letzten fünf Jahren wurden deren allein 60.000 abbezahlt. So gefährlich, wie es scheint, ist es also in braven, einmüthigen Gemeinden nicht. Damit will ich natürlich nicht jenes planlose Darauflosbauen und Darauflosborgen vertheidigen, welches schon mancher Kirche und sogar einigen Diöcesen ernstliche Schwierigkeiten bereitet hat.

Nur ausnahmsweise werden unsere Kirchen auch consecrirt, da einerseits gar viele mehr oder weniger verschuldet sind und andererseits die Consecration bei Umbauten, den Veränderungen einer ungewissen Zukunft vielleicht öfters practischer Abhilfe von möglichen Verhältnissen im Wege stünde. Demnach werden sie gewöhnlich nur benedicirt.

---

freigebig zu sein. Und das Resultat war: ganze 16 Francs. — Derselbe Missionär kam hernach nach Amerika und es war gar keine Seltenheit, daß selbst kleine Gemeinden 50 Dollars und mehr opferten.

Die Geldsachen wie alle finanziellen Angelegenheiten der Gemeinde werden von sogenannten trustees, Vertrauensmännern besorgt, deren Obmann der Pfarrer ex offo ist. In den meisten Staaten, also auch Diöcesen, ist in den Grundbüchern der Diöcesanbischof als Eigenthümer allen Kircheneigenthums eingetragen. Dies geschah, um den vor Jahrzehnten vielfältigen Streitigkeiten der trustees, die das Eigenthumsrecht für sich und die Gemeinde in Anspruch nahmen, ein rasches Ende zu machen. Einen traurigen Ruhm haben sich in diesem Streite gerade die deutschen trustees der Dreifaltigkeitskirche in Philadelphia und der St. Ludwigskirche in Buffalo geholt. Gegenwärtig hört man äußerst selten von Schwierigkeiten dieser Art. In den meisten Diöcesen werden die trustees, 4—6 an Zahl aus einer vom Pfarrer aufgestellten Candidaten-Liste jährlich gewählt.

In Illinois und vielleicht noch einigen anderen Staaten ist hingegen jede Gemeinde auch vom Staate als geschlossene Körperschaft anerkannt, somit ist das Eigenthum nicht auf den Namen des jeweiligen Bischofes, sondern auf den des betreffenden Vorstandes der gesetzlich anerkannten Gemeinde geschrieben. Dieser Kirchenvorstand besteht in jeder Gemeinde aus 5 Mitgliedern; Bischof und Generalvicar sind ex offo Glieder des Vorstandes in jeder Gemeinde der Diöcese, der Pfarrer ex offo in Abwesenheit des Bischofes Präsident; schließlich ernennt der Bischof auf Vorschlag des Pfarrers noch 2 Laien als Mitglieder. Eine Uebertrumpelung von Seiten der Laien-trustees ist nirgends zu fürchten, da die Majorität, die ja clerical ist, auch vor dem weltlichen Gesetze entscheidet. Dieser Plan, der nun in Illinois über ein Jahrzehnt durchgeführt ist, schafft, soviel ich sehen und hören kann, ganz gut und vermeidet beim Tode eines Bischofes allenfalsige Schwierigkeiten, denen freilich durch das Baltimorer-Concil durch Verpflichtung eines Bischofes zum Testamente alsbald nach Antritt der Würde begegnet ist.

Somit bestehen auch die äußeren, finanziellen Verhältnisse unserer Kirche, wenn auch nicht auf felsenfester, so doch auf nach Menschenart gesicherter Grundlage.

Pastoralfragen und -Fälle.

I. **(Restitution und geheime Schadloshaltung.)** Nach einer vielfach bestehenden Einrichtung haben höhere Kassabeamte das Recht, ihre untergeordneten Bediensteten, Schreiber, Oberschreiber selbst anzustellen, resp. zu entlassen, übernehmen damit aber auch die volle Verantwortlichkeit für dieselben. Ein solcher Mann nimmt nun auf gute Empfehlungen hin einen jungen Mann in Dienst, der sich anfangs als treuer Arbeiter zeigt, nach einiger Zeit aber

mit einer Summe von 6000 Mark flüchtig geht. Der Beamte hat nun nach den bestehenden Vorschriften Schadenersatz zu leisten. Nach einiger Zeit kommt derselbe durch eigenthümliche Fügung in die Lage, sich an Staatsgeldern schadlos halten zu können. Es fragt sich: Ist ihm dieß gestattet oder nicht?

Die vorausgestellte Frage löst sich in die zwei anderen auf: 1) War der Beamte wirklich zur Restitution verpflichtet? 2) An wen kann sich derselbe seinerseits wieder zum Schadenersatz wenden?

Die Restitutionspflicht setzt folgende Bedingungen voraus: 1) eine actio injusta, eine Verletzung der commutativen Gerechtigkeit; 2) die Handlung muß sein causa efficax damni, wirksame Ursache des angerichteten Schadens; 3) die Handlung muß sein theologice culpabilis, sie muß sündhaft sein. Dagegen besteht keine Pflicht, ex culpa mere juridica zu restituiren, außer a) post sententiam judicis nach einem Richterspruche, wenn dieser Richterspruch nur nicht auf falscher Präsumption des Thatbestandes beruht; b) in dem Falle, wo der Betreffende sich zur Wiedererstattung des Schadens auch bei bloß juridischer Schuld verpflichten wollte. So der hl. Alphons l. IV, 554: Certum est, tam leges quam contrahentes posse se ipsos obligare ad restitutionem sine ulla culpa theologica und weiter: illae leges, quae in aliquibus casibus omnino praecipiunt restitutionem, istae quidem obligant, sed non ante sententiam judicis.

Was nun die Lösung unserer ersten Frage angeht, so scheint jede theologische Schuld zu fehlen; der Betreffende hat vorher sich genau über die Eigenschaften des anzustellenden jungen Mannes informirt und wie wir wenigstens voraussetzen, auch nicht durch schwere Nachlässigkeit in der Beaufsichtigung sich versündigt. Hätte er freilich unter Voraussicht einer schweren Schädigung der ihm anvertrauten Kasse es an der nöthigen Controle fehlen lassen, so ist seine Schuld und damit auch seine Restitutionspflicht außer Frage. S. Alph. n. 551. Aber auch unter der Annahme einer bloß juridischen Schuld bleibt der betreffende Beamte, wenigstens post sententiam judicis, d. h. hier nach Entscheidung der zuständigen Behörde, restitutionspflichtig. Denn erstens sprechen die Gesetze hier eine absolute Verantwortlichkeit des Oberbeamten für die ihm unterstellten Bediensteten aus und zweitens hat der Betreffende durch Uebernahme seiner Stelle als durch einen Quasicontract die Verpflichtung auf sich genommen, jede Untreue seiner Bediensteten zu ersetzen. Derselbe hat also auch ohne jede theologische Schuld nach dem Spruch der zuständigen Behörde die Restitution zu leisten.

Anlangend die 2. Frage: An wen hat seinerseits der Beamte Anspruch auf Schadenersatz? so ist klar, daß zunächst der

demselben dienende Bedienstete ihm ersatzpflichtig wird. Wenn aber dieser den Ersatz nicht leisten kann oder will, so könnte höchstens der Recurs an diejenigen stattfinden, welche dem Beamten den jungen Mann empfohlen haben. Der Restitutionsgrund, der hier in Frage kommt, ist die Mitwirkung zu einer Sünde gegen die Gerechtigkeit, speciell durch einen ungerechten Rath. Aber auch bei der Mitwirkung zur Sünde der Ungerechtigkeit entsteht die Restitutionspflicht nur, wenn die obigen 3 Bedingungen gegeben sind. Also ist auch hier eine theologische Schuld erforderlich. Die Rathgeber sind also nur dann verpflichtet, Ersatz zu leisten, wenn sie wider besseres Wissen den Mann empfohlen haben. Und zwar ist probabilius eine schwere Schuld (culpa theologica gravis) erforderlich, denn nur aus einer schwereren Schuld entsteht auch eine schwere Restitutionspflicht, eine Verpflichtung sub levi steht zu dem bedeutenden Gegenstand in keinem Verhältnisse. So der hl. Alphons n. 552 gegen Andere, die auch bei culpa levis schon eine Restitutionspflicht, sei es des ganzen Schadens, sei es eines verhältnißmäßigen Theiles (pro ratione culpae ex judicio prudentum) aussprechen.

Würzburg. Dr. Göpfert, Universitäts-Professor.

II. **(„Das ist der Fluch der bösen That.“)** Im Jänner des verflossenen Jahres haben Cajus und Caja geheiratet. Nach einiger Zeit entsteht das Gerücht, Caja sei von einem anderen schwanger und erst durch dieses Gerücht, das auch der Caja selbst zu Ohren kommt, geräth diese in Unsicherheit und Besorgniß; sie hatte eben in der That einige Wochen vor ihrer Verehelichung einmal mit Lucius gesündigt, hatte aber gar nie auch nur daran gedacht, daß sie in Folge dieses einmaligen Umganges in solche Umstände gekommen wäre. Sie bespricht sich jetzt mit der Hebamme, gesteht ihr den Fehltritt und diese erklärt mit Bestimmtheit, Caja sei von Lucius schwanger. Nun bittet und beschwört Caja die Hebamme, sie möge ja Niemandem davon sagen, damit ihr Mann nichts erfahre; sie möge etwa eine Frühgeburt vorschützen oder sonst so gut als möglich helfen, damit nicht Mißtrauen in das Herz des Mannes, Unfrieden in die Ehe und eine Makel auf ihre Ehre komme. Hebamme und Eheweib kommen nacheinander zum Seelsorger und bitten ihn um Rath für ihr Verhalten in dieser Sache. Was wird der Seelsprger beiden sagen? Welche Verpflichtung obliegt dem Eheweib? Was darf oder muß die Hebamme aussagen? Und wozu ist der Ehemann berechtigt, falls er von dem Sachverhalt Kenntniß erlangt?

1) Prüfen wir zunächst die Pflichten, welche etwa dem **Eheweib** obliegen könnten. Soll sie vielleicht dem Ehemann ein reumüthiges Geständniß ablegen? Durchaus nicht! Nach der Lehre

des hl. Alphons Lig., welcher fast einstimmig alle Theologen folgen, (wir nennen unter den neueren nur Stapf, Scavini, Pruner, Ernest Müller) ist ja in der Regel nicht einmal das Eheweib, welches schuldbarer Weise die Ehe gebrochen und zweifellos von dem Ehebrecher empfangen hat, zu einem solchen Geständniß verpflichtet. Wenn nun freilich der eine von den Theologen für diese Entscheidung angeführte Grund in unserem Falle nicht zuzutreffen scheint, insofern hier durch Aussage der sachverständigen Hebamme die Wahrheit jenes Geständnisses zur Evidenz gebracht werden könnte, so ist anderseits der Caja ein so beschämendes Geständniß desto weniger aufzulegen, als diese durch ihre Sünde nicht die eheliche Treue verletzt und auch zur Zeit ihrer Verehelichung von ihrem Zustand gar keine Ahnung gehabt, somit dem Cajus mit Wissen und Willen gar kein Unrecht zugefügt hat. Der andere und gewichtigere Grund jedoch, auf welchen hin die Theologen dem Eheweib ein solches Geständniß nicht nur nicht auferlegen, sondern nicht einmal gestatten, ist in unserem Falle in der ganz gleichen Weise vorhanden, der Grund nämlich, welchen Caja selbst der Hebamme gegenüber angegeben hat: damit nicht Mißtrauen in das Herz des Mannes, Unfrieden in die Ehe, Schande und Schmach über das Eheweib komme. „Talis revelatio, sagt hierüber Müller (Theolog. mor. l. II. §. 154.), vix unquam fieri poterit absque gravissimo moerore mariti, perpetua conjugii turbatione, extrema uxoris infamia aliisque malis gravissimis.“ Mit großem Nachdruck hebt dasselbe Pruner hervor (Lehre vom Recht und von der Gerechtigkeit, II. Th. §. 60): „Unter keiner Bedingung darf die uxor adultera angehalten, ja es darf ihr gar nicht erlaubt werden, die Illegitimität des Kindes offenbar zu machen. Der Verlust ihrer und ihrer Familie Ehre, der schwere für das ganze Leben dem Gatten dadurch verursachte Gram, die immer zu befürchtende Störung des häuslichen Friedens, die Unmöglichkeit einer gedeihlichen Erziehung wären viel größere Uebel, als die durch Offenbarung der Untreue etwa leichter zu beseitigenden Vermögensnachtheile.“ — Wie aber, wenn jenes Gerücht auch zu den Ohren des Cajus käme, was soll die Gattin auf seine Frage erwidern? Es ist dieß einer der Fälle, in welchen nach der wohlbegründeten Lehre der katholischen Moraltheologie die Wahrheit durch Anwendung doppelsinniger Ausdrücke und Redeweisen zum Vortheile des Fragenden wie des Gefragten verborgen wird, in welcher die sogenannte restrictio mentalis angewendet werden darf und soll. Der hl. Alphons Lig. stellt l. VI. n. 162. die Frage auf: „An adultera possit negare adulterium viro, intelligens, ut illi revelet“. — und antwortet: „Potest aequivoce asserere, se non fregisse matrimonium, quod vere persistit. Et si adulterium sacramentaliter confessa sit, potest respondere: Innocens sum ab hoc

crimine: quia per confessionem est jam ablatum.“ Und Pruner sagt im Lehrbuch der kath. Moraltheologie (S. 737): „Ebenso ist es nicht Lüge, geradezu zu leugnen, wenn Jemand um etwas fragt, worauf zu fragen ihm nicht erlaubt ist, z. B. wenn ein Ehegatte die Gattin fragt, ob sie keinen Ehebruch begangen hat.“ Selbstverständlich gilt dasselbe, was hier die Auctoren von der uxor adultera sagen, gerade so auch in unserem Falle, so daß also Caja etwa antworten könnte: „Wo denkst du nur hin? Kannst du mich für so schlecht halten?“ Oder: „Glaubst du, ich wäre mit dir zum Altare getreten, wenn ich eine solche Sünde auf dem Herzen gehabt hätte? Keine Gewalt hätte mich dazu bringen können.“ Also: die Sünde, durch welche Caja vor der Verehelichung Mutter geworden ist, braucht sie dem Ehemann nicht zu bekennen, sie soll es gar nicht einmal thun. —

Es erhebt sich aber eine weitere Frage: Ist Caja nicht verpflichtet zu ersetzen, was der Ehemann für dieses Kind ausgibt oder irgendwie ihm zuwendet und was auf diese Weise den etwa nachfolgenden ehelichen Kindern, eventuell den gesetzlichen Erben des Ehemannes entzogen wird? An und für sich ist Caja zu diesem Ersatz allerdings verpflichtet; denn wenn sie auch durch den vor der Ehe begangenen Fehltritt dem Cajus kein Unrecht zugefügt hat, wenn sie ferner auch durch die spätere Verehelichung mit Cajus keine formelle Ungerechtigkeit begangen hat, da sie ihren Zustand nicht kannte, so ist sie doch jetzt, da dieses Kind thatsächlich dem Ehemanne und den etwa nachfolgenden legitimen Kindern zum Nachtheil gereicht, verpflichtet, diesen Schaden zu verhindern, soweit es in ihren Kräften liegt. Caja hat eben die Ursache des Schadens gesetzt, obgleich ohne diesen Schaden zu intendiren, oder auch nur voraus daran zu denken, also inculpabiliter, aber es ist nunmehr ihre Pflicht, den Schaden nach Möglichkeit zu verhindern. „Ratio est, lehrt Müller (Th. mor. l. II. §. 139. 4.), quia quilibet ex justitia tenetur impedire, ne ex sua actione proximus laedatur, ergo tenetur etiam impedire, ne damnum ex actione sua secutum perseveret.“ Nur kann Caja, falls ein solcher Ersatz mit großen Schwierigkeiten verbunden ist, noch viel leichter über die moralische Unmöglichkeit der Leistung sich beruhigen, als ein Eheweib, welches schuldbarer Weise ex adulterio Mutter geworden ist und somit von Anfang an culpabiliter causam damni posuit illudque resarciendi onus contraxit. Ist aber eine Restitution möglich, so obliegt die Pflicht solidarisch der Caja und ihrem complex Lucius. Letzterer ist in dieser Hinsicht nach den Grundsätzen zu beurtheilen, welche die Theologen für die restitutio ex stupro aufstellen, nur müßte auch von seiner Seite die Restitution auf ganz geheime Weise geschehen. Caja aber müßte aus dem ihr frei eigenthümlichen Vermögen auf kluge Weise den Schaden gut zu machen

und falls dieß nicht angeht, durch besonderen Fleiß und Sparsamkeit die üblen materiellen Folgen nach Kräften aufzuheben suchen.

2. Auch die **Hebamme** hat den Seelsorger um Rath für ihr Verhalten gebeten. Was wird ihr vorzuschreiben sein? — Was die Hebamme von dem Fehltritte der Caja weiß, was ihr von deren gegenwärtigem Zustande bekannt ist, wurde von Caja ihrer Verschwiegenheit anvertraut, ist ein secretum commissum, welches nach der allgemeinen Lehre „sub gravi obligat ex justitia et strictius quidem, quam secretum promissum et naturale." So Müller, Th. m. l. II. §. 89. Ebenso spricht sich Pruner aus im Lehrbuch der kath. Moralth. (S. 739. Nota 2.): „Am strengsten bindet das Berufsgeheimniß, da jede Verletzung desselben den Stand und Beruf selbst um das für das öffentliche Wohl so nothwendige Vertrauen bringen würde." Wenn auch Caja der Hebamme die Geheimhaltung nicht ausdrücklich aufgetragen hätte, so wäre darum die Verpflichtung um nichts weniger streng. „Eodem modo, heißt es bei Gury, Compend. Th. m. I. 472., servandum est secretum implicite vel tacite tantum commissum, ac si expresse commissum esset." Und der h. Alphons Lig. sagt ausdrücklich, ein secretum sei tacite auferlegt „medicis, advocatis, obstetricibus, theologis consultis." Was folgt hieraus? Daß die Hebamme über den Sachverhalt absolut schweigen muß, daß sie darüber nichts aussagen darf, wodurch der Caja eine Unannehmlichkeit erwachsen könnte; „gegen das Berufsgeheimniß, sagt Pruner am o. a. O., zu reden wäre nur Pflicht, wenn außerdem die höchsten Interessen auf dem Spiele stünden." — Wird sie aber von irgend jemandem gefragt in dieser Angelegenheit, so gilt für sie ebenso und noch mehr, was erst über das Verhalten des Eheweibes gesagt wurde: Sie kann und muß die Wahrheit verbergen und muß von der restrictio mentalis Gebrauch machen. „Possunt uti, lehrt Müller (Th. m. l. II. §. 88.) restrictione mentali omnes personae publicae interrogatae de rebus suae fidei commissis. . . Si enim secreta hujusmodi personis commissa violarentur, gravissima inde sequerentur incommoda societatis. Ita omnes." Die Hebamme kann also, wenn Bedenken geäußert werden wegen der zu kurzen Zeit seit der eingegangenen Ehe, etwa sagen: „Solche Fälle kommen oft genug vor" oder auf die Frage, ob eine Frühgeburt stattgefunden habe, antworten: „Allerdings" — nämlich zu früh mit Rücksicht auf die seit der Verehelichung verflossene Zeit. Wenn übrigens die Hebamme, wie es Amtspersonen überhaupt thun sollten, über Berufsangelegenheiten auch sonst grundsätzlich nichts aussagt, so hat sie den großen Vortheil, auch in diesem Fall auf ihre Gewohnheit sich berufen und sagen zu können: „Ihr wißt ja, was meine Berufsgeschäfte betrifft,

theile ich niemals etwas mit", — ja man wird im Voraus kaum versuchen, eine dießbezügliche Frage an sie zu stellen.

3. Wenn **Cajus** jenes Gerücht erfahren, wenn er zugleich auch Kenntniß erlangen würde, daß nach §. 58 des österr. bürg. Gesetzbuches der Ehemann, der seine Gattin nach der Ehelichung bereits von einem andern geschwängert findet, fordern könne, daß die Ehe als ungiltig erklärt werde, und wenn er den Seelsorger um Rath in dieser Angelegenheit angehen würde, wie wird er zu bescheiden sein? Sind die Ehegatten bereits im siebenten Monate verehlicht, so wird der Seelsorger dem Cajus sofort erklären, daß selbst nach §. 138 des bürgerl. Gesetzes „für ein solches Kind, das im siebenten Monate nach geschlossener Ehe geboren wird, die Vermuthung der ehelichen Geburt streite", daß somit ein etwaiger Versuch, die Giltigkeit der Ehe zu bestreiten, kaum von Erfolg sein könnte. Der Seelsorger wird aber in jedem Falle dem Cajus noch weiter erklären, daß er ein katholischer Christ sei, daß er als solcher die Ehe vor Gott und der Kirche giltig geschlossen habe, daß er folglich die giltig geschlossene Ehe durchaus nicht mehr lösen könne, ohne einer schweren und in ihren Folgen höchst verderblichen Sünde sich schuldig zu machen. Und um dem Ehemanne die Fortsetzung des friedlichen Zusammenlebens mit Caja noch leichter erscheinen zu lassen, wird man demselben vorstellen, daß er als Christ selbst dem ihm angetrauten Weibe verzeihen müßte, wenn dieses die eheliche Treue in schuldbarer Weise verletzt hätte, daß er um so mehr die Caja nachsichtig und liebreich beurtheilen und behandeln müsse, als diese an der allerdings fatalen Situation vollkommen schuldlos sei. Man wird ihm aus demselben Grunde auch die etwaige Absicht, wenigstens auf Scheidung von Tisch und Bett zu klagen, nach Möglichkeit aus dem Sinne zu reden suchen. Nur das eine könnte ihm selbstverständlich nicht verwehrt werden, daß er von der Caja, falls diese eigenes Vermögen besitzt, jene Schadloshaltung verlange, zu welcher sie ohnehin nach den oben aufgestellten Principien im Gewissen verpflichtet ist. — Allein wie dann, wenn Cajus entweder auf die Vorstellungen des Seelsorgers überhaupt nicht eingeht oder hinterher sich wieder aufreizen läßt und bei dem Taufakte erklärt, daß er gegen seine Eintragung als Vater des Kindes Protest erhebe, was kann und soll der Seelsorger in diesem Falle thun? Er wird den Cajus nochmals warnen vor einem sündhaften Versuche, an der vor Gott zweifellos giltigen Ehe zu rütteln, wird ihn sodann nach dem Grundsatz: Pater est, quem nuptiae demonstrant, in die Taufmatriken als Vater eintragen und ihm bedeuten, daß es ihm unbenommen sei, die eheliche Geburt des Kindes binnen drei Monaten gerichtlich zu bestreiten. — Ein ganz ähnlicher Fall wurde gerade nach diesem letzteren Gesichtspunkte in sehr lehrreicher Weise mitge-

theilt im Jahrgang 1878 dieser Quartalschrift (S. 464. ff.) während es uns in dem erörterten Falle vornehmlich auf die Gewissenspflicht der betheiligten Personen und auf das entsprechende Verhalten des Seelsorgers ankam.

St. Oswald. Pfarrvikar Josef Sailer.

III. **(Paramente bei der Aussetzung des Allerheiligsten im „hl. Grabe".)** Da dem römischen Ritus unser „hl. Grab" unbekannt ist, so hat man sich an die allgemeinen kirchlichen Vorschriften über Behandlung des Allerheiligsten zu halten. Bei der Uebertragung des Sanctissimum nach der Missa praesanctificatorum in's hl. Grab, trägt der Priester über der Albe Stola und Pluviale, wie dies das Caeremoniale Episcoporum, Missale und Rituale Rom. für die Processionen am Gründonnerstag und Frohnleichnamstag, und die Instructio Clementina für das 40stündige Gebet vorschreiben. Die Casula statt des Pluviale zu tragen geht nicht an, wie schon aus obigen kirchlichen Bestimmungen erhellt; und man berufe sich nicht darauf, daß der Celebrant in der Procession vor der Missa praesanctificatorum das Meßgewand trägt, denn letzteres geschieht aus dem einfachen Grunde, weil diese Procession schon zur Missa praesanctificatorum gehört und nach der Ankunft am Hochaltare das Wechseln der Paramente ohne störende Unterbrechung nicht möglich ist — was von der Procession zum hl. Grabe gewiß nicht gesagt werden kann. Bei dieser Uebertragung dürfen Stola und Pluviale von schwarzer Farbe sein, weil die Procession unmittelbar auf die Missa praesanctificatorum folgt, aber auch nur unter dieser Voraussetzung (vgl. Decr. S. C. R. in Taggen. die 29. Nov. 1678): denn wenn zwischen dem Officium diei und der Procession eine Unterbrechung eintritt, so müssen Paramente coloris qui sacrae actioni magis convenit (d. i. in unserem Falle weiße) genommen werden (vgl. Gardellini not. 3. et 4. ad §. 18. Instr. Clem.). Unter allen Umständen aber muß von weißer Farbe sein: das velum humerale, der Baldachin oder Traghimmel, das Pallium (Antependium) des Aussetzungsaltares. Aus Obigem ergibt sich von selbst, daß bei der Repositio am Charfreitag und bei der Expositio am Charsamstag Paramente von weißer Farbe zu gebrauchen sind.

Ried. Religionsprofessor Josef Kobler.

IV. **(In welchem Tone ist in Coena Domini das Ite Missa est zu singen?)** Ohne Zweifel in jenem Tone, den das Missale „in Festis solemnibus" vorschreibt; denn die hl. Messe dieses Tages ist solemnis und eine andere de regula gar nicht erlaubt. Kobler.

V. **(Ueber Restitutions-Pflicht eines Cooperans zur Beschädigung eines dritten.)** Titus, ein rachsüchtiger Mann, hatte Händel mit einem gewissen Sempronius. Es kam zu einem Processe, den er verlor. Darüber schwört er dem Sempronius Rache. Er theilt seine Racheplane dem Cajus mit, der gleichfalls gegen Sempronius erbittert war. Auf die Frage, wie doch dem Sempronius beizukommen wäre, erwidert Cajus: „Zünde ihm das Haus an." „Gerade recht," antwortete Titus, „daran denke ich seit Längerem, wenn sich nur eine gute Gelegenheit fände." Zwei Tage darauf brennt das Haus des Sempronius nieder. Titus hatte wirklich Feuer gelegt. Cajus kniet nun zu den Füßen des Priesters und bekennt die ganze, ihn quälende Angelegenheit. Ist Cajus restitutionspflichtig?

Wir setzen hier voraus, daß Titus nicht restituire; denn würde dieser Schadenersatz leisten, so wäre Cajus selbstverständlich zu Nichts verpflichtet, da er erst secundär, in Ermangelung des Hauptagenten restitutionspflichtig sein kann. Die Lösung der gestellten Frage ist nicht ohne Schwierigkeit. Auf directem Wege der Untersuchung werden wir kaum zu einem sicheren Resultate kommen. Nur mittelst Reflex-Principien gelangen wir zum Ziele. Was hier in Betracht kommt, ist die Frage, ob ein Mitwirkender zur Restitution verpflichtet ist, wenn er zweifelt an dem Einflusse seiner Handlung, ob sie nämlich den Schaden mitbesacht habe, oder nicht. Der Schaden ist gewiß; nur sind Gründe für und gegen die Causalität der Mitwirkung. Was ist in einem solchen Falle Rechtens? Jedenfalls muß der Cooperans restituiren, wenn die thatsächliche Causalität seiner Mitwirkung feststeht, obgleich ganz sicher ein anderer mitgewirkt hätte in Ermangelung meiner Cooperation. Aber von diesem Umstande abgesehen, läßt sich die Restitutions-Pflicht nicht beweisen. Während Lugo (de justitia Disp. 19, n. 21) und Lacroix (l. 3. p. 2. n. 574) für die Restitutions-Pflicht eintreten, nennt der hl. Alphonsus die Doctrin, welche keine Restitutions-Pflicht findet, hinreichend wahrscheinlich. (l. III. 562). Der äußere Grund, auf den sich diese mildere Ansicht stützt, ist das Ansehen des hl. Thomas, der lehrt: „... Tunc solum tenetur consiliator aut palpo ad restitutionem, quando probabiliter aestimari potest, quod ex hujusmodi causis fuerit injusta acceptio subsecuta. 2. 2. qu. 62, a. 7. Daß der Heilige den Terminus „probabiliter" hier nicht in dem später, besonders seit Medina so berühmt gewordenen Sinne von „wahrscheinlich," sondern im Sinne der Alten (cf. Dr. Müller L. I. p. I. § 80) in der Bedeutung von gewiß, beweiskräftig nimmt, gesteht selbst der Rigorist P. Concina, der freilich sein großes Talent einer besseren Sache hätte widmen sollen, als der maßlosen Bekämpfung aller probabilistischer Systeme.

Er bemerkt zu den Worten des hl. Thomas: To probabiliter s. Doctor in suo vero et genuino sensu accipit, pro morali scilicet persuasione et certitudine. Illo enim tempore tricae probabilisticae (!) nondum obscuraverant christianam theologiam. Quando itaque adest certitudo moralis, damnum ex recensitis causis secutum esse, tum restitutio totius damni necessaria est. L. II. pag. 77. Auch der innere, von Concina hier bereits berührte Grund verdient volle Würdigung.

Nach dem Geständnisse der gesammten Theologen tritt abgesehen von einer sententia judicis die Restitutions-Pflicht nur ein, wenn meine sündhafte, unberechtigte Handlung auch die causa efficax des Schadens ist. Letzteres ist aber eben in Frage gestellt. Somit ist keine Verpflichtung zur Rückerstattung constatirt. So diese Theologen. Wenn Lugo (l. c.) einredet, im Falle, wo eine Handlung gesetzt wird, die an sich fähig ist den Schaden zu bewirken, sei bei eingetretenem Schaden auch vorauszusetzen, daß er in Folge der hinreichenden Ursache eintrat, so hat das wohl Manches für sich; allein durchschlagend ist dieser Präsumptions-Grund nicht. A posse non valet illatio ad esse. Daraus, daß eine Handlung hinreichend ist, eine Wirkung hervorzubringen, darf man ohne Weiteres noch nicht schließen, daß die Wirkung wirklich durch sie zu Stande kam. Ebensowenig peremptorisch ist die Behauptung Anderer, man dürfe nicht vom Haupt-Agenten das Böse einer unbeeinflußten, selbstständig unternommenen Damnification voraussetzen nach dem Grundsatze „nemo praesumitur malus, nisi probetur.“ „Regula haec currit pro eo, qui omnino innocens est, non autem pro eo qui jam delinquentem se prodidit“ antwortet auf diese Schwierigkeit der hl. Alphonsus (l. III, n. 562). —

Da nun für und gegen die Ersatzpflicht bedeutende Autoritäten mit gewichtigen Gründen stehen, so resultirt daraus offenbar ein Zweifel. Kann die Frage der Restitutionspflicht nicht direct gelöst werden, so müssen wir zu Reflex-Principien unsere Zuflucht nehmen. Durch sie gewinnen wir ein sicheres Resultat. Man hat behauptet, es gebe Fälle, wo kein Probabilismus gilt, sondern nur Tutiorismus. Dieser Ausspruch über Moralsysteme kann leicht zu irrigen Ansichten führen; nämlich zur Ansicht, als ob es kein durchschlagendes System gebe, sondern man bald Tutiorist, bald Probabilist sein müsse und zur Ansicht, daß der hl. Alphonsus, auf dessen Ansehen man sich berief, auch bald dieses, bald jenes gewesen wäre. Der höchste Grundsatz, von dem der hl. Kirchenlehrer ausgeht und den er consequent durchführt, ist das auch in's kirchliche Gesetzbuch als regula juris aufgenommene Princip „Melior est conditio possidentis.“ cf.: Pruner §. 10, p. 53; Konings de consc. n. 63 ff; besonders Vind. Alph. in der dissertatio apologetica. Nach dem

hl. Alphonsus ist bald die Freiheit im Besitze, bald das Gesetz. (l. I. de consc. n. 26 ff.) Gegen den besitzenden Theil hat der andere den Beweis seiner Berechtigung zu erbringen, den er natürlich nur durch sichere Argumente (certe probabiliora; moraliter certa in sensu stricto) erbringen kann. Weil nun in materia justitiae, wie auch in manch' anderem Falle, vielfach aber durchaus nicht immer das Gesetz im Besitze ist, darum wird in diesen Fällen von Seite der Freiheit der Beweis ihrer Entbindung gefordert, was freilich wie Tutiorismus aussieht, aber nur die logische Durchführung des Alphonsianischen probabilistischen Systemes ist, das man sehr treffend Aequiprobabilismus nennt. Sehen wir unseren Casus an, so finden wir, daß hier die Freiheit im Besitze ist nach den vom hl. Alphonsus (L. I de consc., n. 26) angegebenen Regeln. Restitution ist damni illati compensatio. (Gury P. III, §. 1, c. 1.) Die Pflicht tritt ein, wenn das Factum der Beschädigung (damnificatio, nicht damnum) erwiesen ist. So lange dasselbe gar keine oder nur Wahrscheinlichkeitsgründe für sich hat, kann die Freiheit ihres Besitzes nicht beraubt werden. Da nun, wie aus dem Dargelegten ersichtlich ist, in unserem Falle die Beschädigung durch Cajus nicht erwiesen ist, so kann auch die Restitutionspflicht nicht auferlegt werden. — Ob der Confessar dem Cajus nicht doch zur Satisfaction eine Geldspende an Sempronius oder die etwa zu Schaden gekommene Assekuranz-Gesellschaft auflegen soll, ist eine pastorelle Frage, die hier nicht in Betracht gezogen wird.

Mautern, Steiermark. P. Georg Freund, C. Ss. R.
Lector der Moraltheologie.

VI. **(Einige im Handel und Wandel vorkommende Uebervortheilungen des Nächsten.)** Titus, Wirth und Fleischhauer, auf dem Sterbebette liegend, vom Pfarrer Sempronius gefragt, ob er nie eine Ungerechtigkeit begangen, resp. ob kein ungerechtes Gut auf seinem Gewissen liege, gibt folgende Antwort: „Ich meine nicht, Euer Hochwürden; und wenn etwas nicht ganz recht wäre, so könnte es höchstens dies sein: 1) Ich habe in der Regel den Gästen, die Wein verlangt, ein wenig Wasser unter den Wein gemischt, habe sie aber dafür im Preise nicht überhalten. 2) Ich habe mit meinen Gästen oft gespielt, zwar nie falsch, aber gewöhnlich verbotene Spiele um hohes Geld, und habe ihnen dabei manche Gulden abgewonnen. 3) Ich habe bei meinen Vieheinkäufen sehr oft Lügen, Flüche und Schwüre angewendet, oft falsch behauptet, daß die Preise jetzt gefallen, daß ich auch in diesem oder jenem Hause nur so und so viel hergegeben, da könnte es wohl manchmal

der Fall gewesen sein, daß mir auf diese Weise ein Stück Vieh viel wohlfeiler in die Hände gekommen ist, als es sonst geschehen wäre."

Es frägt sich nun, ob Titus zu irgend welcher Restitution verpflichtet ist.

Wir antworten:

Ad a) Hat Titus nur den Wein, den er einzelnen Gästen vorgesetzt, mit einer kleinen Quantität Wasser vermischt, und hat er a Conto dessen den Preis entsprechend herabgesetzt, mit der Absicht, den Wein, weil er wohlfeiler ist, leichter an Mann zu bringen, so hat er an und für sich keine Ungerechtigkeit begangen und hat auch keine Restitution zu leisten. Scavini sagt: „Tenetur venditor emptorem indemnem servare a vitiis quoad rem venditam. Sed vitium a vitio distinguere opus est: etenim vitium in merce vel est circa substantiam (ut si vendatur stannum pro argento), quo in casu venditio nulla est, etsi fiat sine malitia; cum tota deficiat contractus materia; vel est circa quantitatem, ut si dentur quinque pro octo; vel circa qualitatem, ut si vendatur vinum aqua commixtum pro vino puro; tunc venditio valida est, modo tale vitium non impediat, quominus adhuc res emptori sit conveniens et de pretio subtrahatur, quantum oportet; quod merito statutum est, secus vix ulla negotiatio subsisteret." (II. n. 387). Und in der Note sagt derselbe Autor: „Illi, qui vinum minus exquisitum eis praebent, qui vinum magis exquisitum vellent, contra justitiam non peccant, si illis non noceat, nec inutile sit ad finem, propter quem illud quaerunt, modo pretium sufficienter imminuant, secus si vinum ad medicinam peteretur, vel ut diu conservaretur." Auch Gury spricht sich in diesem Sinne aus und verpflichtet solche Gastwirthe nicht zur Restitution, wenn nur der Preis des gewässerten Weines das summum pretium nicht übersteigt, obwohl er dazu setzt, daß man ohne wichtige Ursache den Gastwirthen nicht gestatten solle, den mit Wasser gemischten Wein um seinen höchsten Preis zu verkaufen, „quia hospites fraudem ignorantes injuste coguntur ad pretium illud summum tribuendum." Auch er sagt weiter: Si vero vinum in magna quantitate vendatur, ita ut brevi tempore non sit bibendum, gravissimae injustitiae evadunt rei mercatores illud notabili aqua diluentes „licet pretium summum non excedunt, quia vinum illud facilius acescit et deterius evadit." (Cas. Conse. I. n. 792 et 793.)

Ad b) Wenn Titus mit seinen Gästen verbotene Spiele um hohes Geld gespielt, so hat er ohne Zweifel je nach Umständen mehr oder weniger schwer gesündigt. Ist er aber auch, weil er seinen Gästen viel Geld abgewonnen, restitutionspflichtig? Gury stellt die

nämliche Frage: An teneatur ad restituendum victor in ludo a lege prohibito? und antwortet darauf: „Negative, quia contractus non declaratur a lege irritus sed tantum illicitus.“ (Comp. I. n. 948.) Also Restitution nur dort, wo das Gesetz die verbotenen Spiele nicht nur für unerlaubt, sondern auch für ungiltig erklärt; dies letztere aber scheint in Oesterreich der Fall zu sein, wie auch Gury in einer Note bemerkt, wo er sagt: „Cum vi codicis austriaci de iis, quae prohibentur, valide contrahi non possit, lusus, jam suapte natura interdictus, etiam irritus censeri debet; proinde victor restituere debet, victus solvere non tenetur.“ (C. A. 878.) Lebt also Titus im österreichischen Staatsgebiete, so wäre er auf Grund des Gesagten zur Restitution verpflichtet, ob aber Pfarrer Sempronius ihm dieselbe strenge auferlegen solle, müssen wir seinem klugen Ermessen überlassen; aber eine Buße ad pias causas vel pauperibus, eventuell verarmten Mitspielern wird er dem Titus, besonders wenn dieser vermöglich ist, um so gewisser auferlegen als es sich dabei nicht blos um verbotene Spiele, sondern auch um hohe Summen, resp. hohe Gewinnste handelt; wie dies auch Gury lehrt; dieser beantwortet nämlich die Frage: An sit validus ludus, si magna pecuniae summa eadem vice exponatur? folgendermassen: Affirmative, per se loquendo, si conditiones requisitae serventur i. e. praesertim si ludentes de bonis suis libere et plene disponere valeant sine detrimento familiae, creditorum etc. quia ludentes aeque periculum subeunt scientes et volentes ac proinde nulla est injustitia. Sed facile deficiunt praefatae conditiones; et aliunde, etiamsi talis ludus non esset contra justitiam saltem honestati adversaretur; unde prudens confessarius per modum satisfactionis injunget poenitenti victori, ut partem saltem notabilem in usus pios impendat.“ (Comp. I. n. 949).

Ad c) Indem endlich Titus beim Vieheinkaufe Flüche, Schwüre und Lügen angewendet, um die Verkäufer zu täuschen und so das Vieh wohlfeiler zu bekommen, hat er nicht nur die genannten Sünden sondern auch nebenbei die Sünde der Ungerechtigkeit begangen; denn es ist offenbar ungerecht, Jemanden durch derartigen Betrug dahin zu bringen, daß er wohlfeiler verkauft als er sonst verkauft hätte. Man frägt, ob er auch zur Restitution verpflichtet sei; wir antworten: In der Regel nicht; denn, mit Recht sagen die Theologen, für gewöhnlich glaubt man den Flüchen, Schwüren und Lügen derartiger Leute nicht, man hält sie nur für leere Phrasen und legt ihnen keine Bedeutung bei. Titus muß strenge nur in jenen Fällen restituiren, wo er gewiß ist, daß die Leute, die mit ihm handelten, jenen lügnerischen Betheuerungen und Schwüren geglaubt und nur auf Grund derselben ihm die Waare wohlfeiler gegeben haben; denn

in diesen Fällen waren die besagten Lügen und Schwüre die causa efficax damni und sind daher auch fons restitutionis. Scavini bespricht einen ähnlichen, wenn auch umgekehrten Fall, nämlich, was von jenen Verkäufern zu halten, die Lügen und Schwüre anwenden, um die Käufer zu bestimmen, theurer zu kaufen und sagt: „Notandum est, regulariter fidem non haberi venditorum mendaciis ac perjuriis, cum haec communiter habeantur ut quaedam tantum stratagemata ad emtores facilius alliciendos. Unde nisi certo constet, emptorem revera credidisse, et ideo majoris justo emisse, et alios mercatores deseruisse, venditor, qui illis utitur, peccat mentiendo et perjurando, sed non tenetur ideo restituere.“ (II. n. 396.)

Aus dem Gesammten erhellt, daß Pfarrer Sempronius erst auf Grund einiger klug gestellter Fragen sich zu überzeugen im Stande sein wird, wie er über die Handlungsweise des Titus zu urtheilen habe, namentlich ob er restitutionspflichtig sei oder nicht. Ist die Restitutions-Pflicht nicht evident ausgesprochen, so wird er sich ja hüten, ihm eine solche streng aufzuerlegen; non est enim imponenda obligatio, nisi de ea certo constet. Für jeden Fall aber und besonders im Zweifel wird er seinem Pönitenten, vorausgesetzt, daß dieser bei Mitteln ist, den dringenden Rath geben, durch ein Geschenk oder Legat ad pias causas vel pauperibus für seine arme Seele zu sorgen.

Steinhaus. P. Severin Fabiani O. S. B., Pfarrvikar.

VII. **(Restitution wegen Ehebruchs.)** Um der Restitutionspflicht auszuweichen, entschließt sich Daphrosa ihrem sterbenden Ehegatten das Geständniß zu machen, daß ihr einziges Kind, der noch unmündige Fridolin, die Frucht einer Untreue ist. Dem unglücklichen Manne gelingt es noch, den größten Theil seines in Werthpapieren und Kostbarkeiten bestehenden Vermögens seiner Schwester Johanna, die ihn oft besucht, zuzuschieben. Sie weiß, warum er es thut. Bald nach ihrem Bruder stirbt auch die reiche Johanna, nachdem sie durch Testament die Kinder ihrer verstorbenen Schwester Julia und ihre Freundin Demetria zu Erben ihres ganzen Vermögens eingesetzt hat. Das Testament hat aber einen gesetzlichen Fehler und wird auf Betreiben des Mitvormundes Fridolins vom Gerichte für ungültig erklärt. Daphrosa sieht sich nun genöthigt, als Verwalterin des Vermögens ihres noch minderjährigen Kindes den diesem zufallenden Antheil an der Verlassenschaft seiner vermeintlichen Tante im Betrage von 6000 Gulden einzuziehen. Es frägt sich erstens was von dem von Daphrosa abgelegten Geständnisse zu halten, zweitens ob sie aus ihrem eigenen, nicht unbedeutenden Vermögen

den Erben ihrer Schwägerin zu restituiren noch verpflichtet sei. — Antwort ad 1) Zunächst kann die Frage unterschieden werden, ob Daphrosa verpflichtet war, ein solches Geständniß abzulegen. Wenn sie es nicht thut, so werden drei Viertel der Hinterlassenschaft ihres Mannes seinen gesetzlichen Erben ungerechter Weise entzogen (denn ¼ kommt ihr selbst nach §. 758 des österr. Gesetzb. zu). Sie kann aber, wie es scheint, aus ihrem eigenen nicht unbedeutenden Vermögen diese Beschädigung wieder gut machen. Sie könnte auch, wenn etwa besondere Umstände dieß nicht unmöglich machen, die Werthpapiere und Kostbarkeiten bei Zeiten beseitigen, um sie den legitimen Erben zukommen zu lassen. Nehmen wir an, daß sie in der einen oder in der andern Weise restituiren kann, so scheint es klar, daß es ihr frei steht, diesen Weg vorzuziehen, statt das Geständniß zu machen. Es bleibt indeß ein Bedenken bestehen, das ich bisher bei den Moralisten nicht gelöst gefunden habe. Macht sie denn auch wirklich den Schaden wieder gut, da sie den im Irrthume befangenen Mann in der Unmöglichkeit läßt, über sein Vermögen so zu verfügen, wie die Gesetze es ihm andern Erben gegenüber erlauben? Hätte ihr Ehemann nicht besondere Verfügungen getroffen, wenn er gewußt hätte, daß er kinderlos sterben sollte?

Dies Bedenken ist zwar leicht zu lösen in Betreff der Erben selbst, denen etwas hinterlassen würde: es unterliegt keinem Zweifel, daß Daphrosa ihnen gegenüber keine Verpflichtung hat. Es kommt nämlich hier der Grundsatz zur Anwendung, der überhaupt gilt, wenn Jemand an der Erlangung eines Gutes, auf das er kein strictes Recht hat, gehindert wird: da der Schaden jener Erben nicht intendirt wird, so folgt er blos per accidens und zieht keine Restitutions-Pflicht nach sich. Das Bedenken bleibt aber bestehen bezüglich des Ehemannes selbst; der Irrthum, der es ihm unmöglich macht, über sein Vermögen so zu verfügen, wie er es sonst thäte, ist ein Unrecht, das ihm geschieht, und das nicht anders, als durch das Geständniß selbst, gehoben werden kann. Um zu sehen, ob dieses Bedenken etwa eine Verpflichtung zu dem Geständnisse begründet, wollen wir auf die Principien zurückgehen, welche die Moralisten in Betreff eines solchen Geständnisses aufgestellt haben.

Der allgemeine, von Lugo (De just. disp. 13. nn. 45 sqq.) weitläufig entwickelte und vom hl. Alphonsus (Theol. mor. l. 3. n. 653) als einzig richtig angenommene Grundsatz, der in dieser Frage entscheidend ist, lautet: Wenn der Schaden, den die Mutter an ihrem guten Namen erleidet, bedeutend größer ist, als der, den Andere an ihrem Vermögen erleiden, so ist sie nicht verpflichtet, durch das Geständniß sich selbst jenen Schaden zuzufügen,

um diesen zu verhindern, auch wenn es auf andere Weise nicht geschehen kann. Das Abschätzen und Vergleichen des verschiedenartigen Schadens ist aber keine leichte Sache. Man könnte etwa den Betreffenden fragen: Würdest du lieber auf diese Habe verzichten, als einen solchen Verlust an deinem guten Namen zu erleiden? Und wenn er es unbedenklich bejahen kann, so ist die Verpflichtung des Geständnisses nicht vorhanden. Dies gilt noch mehr, wenn außerdem sonstige Uebel zu befürchten sind, wie es gewöhnlich der Fall ist für die Mutter oder für das Kind, weshalb denn auch nicht nur alle Moralisten der Ansicht sind, daß die Verpflichtung in den meisten Fällen nicht besteht, sondern auch neuere, wie der Verfasser der Conferenzen von Angers (sur les command. conf. 17. q. 3.), Gousset (Theol. mor. vol. I. n. 1022), Frassinetti (Theol. mor. vol. I. pag. 368. ed. sexta) ꝛc. auf die Sentenz von Scotus, Gabriel, Cajetan, Navarrus, Covarruvias und Andere zurückgekommen sind, daß die Frau niemals zu einem solchen Geständnisse verpflichtet sei. Auch Lessius hatte sich bereits dieser Sentenz angeschlossen, jedoch mit dem Vorbehalte der Verpflichtung für die Fälle, erstens daß die Frau recht ehrbar und von gutem Rufe, zweitens daß der Mann von guter Gesinnung, klug und verschwiegen, kein sonstiges Uebel zu befürchten, die Hoffnung, den Schaden wieder gut zu machen, eine sichere sei. (De just. sect. 2. cap. 10. dub. 7.)

In unserem Falle sind nun die Verhältnisse, wenigstens wenn man Verschwiegenheit von Seiten der mit ihrem Bruder auf vertraulichem Fuße stehenden Johanna voraussetzen kann, zwar sehr geeignet, ein ernstliches Bedenken betreffs jener Pflicht aufsteigen zu lassen; noch mehr, wenn etwa sicher vorauszusehen war, daß der Ehemann das Geheimniß mit sich in's Grab nehmen werde, oder wenn Daphrosa bei ihm und ihrer Schwägerin bereits in starkem Verdachte stand; denn dann wäre doch weder für sich noch für das Kind ein beachtenswerther Verlust am guten Namen, noch sonst ein schweres Uebel zu befürchten gewesen. Indeß wäre auch dann die Verpflichtung nicht vorhanden, wenn man noch voraussetzen kann, daß der Mann lieber seine Habe diesem Kinde seiner Frau zukommen ließe, als ein solches Geständniß auf dem Todesbette zu hören. Ferner müßte der Beichtvater jedenfalls, selbst wenn er persönlich von der Wirklichkeit der Verpflichtung überzeugt wäre, behutsam sein in einer Sache, in welcher gewiegte Moralisten die Verpflichtung leugnen; er soll die Daphrosa, wenn sie Schwierigkeiten erhebt, nur ganz frei sich aussprechen lassen; denn nicht nur weiß sie die Umstände am besten abzuwägen, sondern die Beschwerde, die sie empfindet, kann eben ein Beweis sein, daß die Verpflichtung wenigstens zweifelhaft ist, da es sich um ein damnum grave superioris ordinis

handelt. Es sei hier nur noch ausdrücklich bemerkt, daß ein gegründeter Zweifel an der Pflicht auch hier die Pflicht aufhebt. Die Pflicht der Rückerstattung ist zwar an und für sich betrachtet, eine sichere, aber nicht unter allen Verhältnissen. Es läßt sich darum nicht begreifen, weshalb der hl. Alphonsus (l. c.) das Possessionsprincip in diesem Falle zur Geltung bringen will, um die Verpflichtung zu urgiren.

Wenn nun Daphrosa wegen des Vermögens selbst, in der Voraussetzung, daß sie es nicht anders restituiren könnte, zu dem Geständnisse nicht verpflichtet wäre, so ist sie noch weniger dazu verpflichtet, um ihrem Ehemanne den Irrthum zu benehmen, der ihn hindert über sein Vermögen frei zu verfügen, da diesem geringern Unrechte gegenüber der Verlust des guten Namens noch leichter als ein zu großes Opfer angesehen werden kann. Man kann auch hier noch leichter, und wohl für alle Fälle, annehmen, daß es dem Manne viel lieber wäre, seine letzten Stunden nicht durch eine solche Mittheilung verbittert zu sehen, als ein solches Recht vor seinem baldigen Tode zu genießen.

Da wir nun annehmen können, daß Daphrosa ihrer Verpflichtung allerseits durch spätere Restitution Genüge leistet, so fragt es sich: durfte sie wegen etwaiger zu erreichenden Vortheile das Geständniß ablegen, und hätte man ihr dazu rathen können? Vieles spricht dagegen. Denn einerseits läßt sich nicht läugnen, daß ein solches Geständniß dem Ehemanne, falls er nicht schon selbst von dem wahren Sachverhalt fast überzeugt war, mit der Enttäuschung bittern Schmerz verursachen müßte, und es dürfte sein Zartgefühl nicht angenehm berühren, daß die Ehefrau, die nicht gerade in gedrückten Verhältnissen sich befindet, ihm diesen Schmerz nicht erspart, bloß um ihrem Kinde ein Vermögen zu erringen, das ihm sonst nicht mit Recht zukäme. Ueberdies ist andererseits kaum zu ersehen, welchen Vortheil das Geständniß dem Kinde und ihr selbst bringen kann, falls sie nicht zuversichtlich voraussieht, daß der Ehemann, ungeachtet er nun den wahren Sachverhalt kennt, dem Kinde das Vermögen hinterlassen werde. Hat sie wenigstens als sehr wahrscheinlich das voraussehen können, was nachher wirklich geschehen ist, dann durfte sie das Geständniß nicht machen, die Liebe verlangte, daß sie ihrem Ehemanne, dessen Gesinnungen sie einmal nicht ändern konnte, diesen Schmerz ersparte; sie durfte sich auch nicht aus übergroßer, blinder Liebe zu dem Kinde durch irgend welchen Schein der Hoffnung täuschen lassen. Alles dies findet namentlich für den Fall Anwendung, wo sie überhaupt die Zuneigung und das Vertrauen des Mannes nur in geringem Maße besaß, oder gar mit ihm auf gespanntem Fuße lebte.

Indeß konnten die Verhältnisse auch ganz anderer Art sein und ihr die feste Zuversicht gewähren, der Mann werde, wenn er guter,

echt christlicher Gesinnung war, ihre gewiß nicht zu tadelnde Liebe zu dem Kinde, die Treue, die sie ihm sonst beständig und mit großer Aufopferung ihrer selbst erwiesen, dann auch die Gewissenhaftigkeit, mit welcher sie in jedem Falle die etwaigen rechtmäßigen Erben des Mannes, obgleich sie nicht bedürftig waren, hätte schadlos halten wollen, gebührend berücksichtigen und dem Kinde das Vermögen zukommen lassen. — Ihr zu dem Geständnisse zu rathen, wäre von Seiten des Beichtvaters wohl in keinem Falle klug gewesen.

Ad 2) Daphrosa ist verpflichtet zu restituiren; denn obgleich sie ein Restitutionsmittel angewendet hat, welches gründlich jeden Schaden wieder gut zu machen schien, so hat das Mittel sich doch in Wirklichkeit als unzulänglich und in einer Beziehung ganz unwirksam erwiesen. Hat der Restitutionspflichtige auch das geeignete Mittel angewendet, z. B. einen Boten, den er für treu hielt, mit dem Gelde abgeschickt, das Geld ist aber nicht angekommen, so hört die Restitutionspflicht damit nicht auf. So bleibt auch hier diese Pflicht bestehen, obschon ein bloßer Zufall bewirkt hat, daß Fridolin wieder unter die Zahl der Erben gekommen ist.

Die Restitutionspflicht, welcher Daphrosa nachzukommen hat, erstreckt sich 1. auf die Auslagen, die ihr Ehemann für die Erziehung des Kindes gemacht hat; 2. auf das, was ihrem Kinde als Verlassenschaft seines vermeintlichen Vaters gesetzlich zugeflossen ist — Beides jedoch nur in der Voraussetzung, daß 1. der Ehemann, indem er der Johanna die Werthpapiere und Kostbarkeiten zuschob, nicht etwa die ganze Sache habe bereinigen wollen; dann 2. mit dem Vorbehalte, daß der vierte Theil der von Johanna empfangenen Werthschaften davon abgezogen werde, da es doch der Wille des Ehemannes nicht war, seiner Frau etwas von dem zu entziehen, was ihr in Ermangelung eines Kindes gesetzlich zukommt. Die Restitutionspflicht erstreckt sich 3. auf 6000 Gulden, als Schadenersatz für die ihrem Kinde fälschlich zuerkannte Verlassenschaft seiner vermeintlichen Tante, unter die Erben ab intestato der letztern zu vertheilen. Denn zu den aus dem Ehebruche und der Unterschiebung des Kindes per se erfolgenden Schaden gehört es auch, wie Lugo, Schmalzgrueber und Andere ohne Widerspruch lehren, „si postea spurius ab intestato succedat alteri ex fratribus legitimis vel alteri consanguineo, cui, si veritas nota esset, non succederet: ad hoc enim habebat jus determinate alius, qui revera succedere debuisset et qui per fraudem impeditur.“ (Lugo l. c. n. 39.) Daß die Erbschaft dem Kinde ganz unerwartet zufällt und nur zufälliger Weise nicht verhindert worden ist, ändert an der Sache selbst nichts. Der Freundin Demetria ist nichts zu restituiren, da durch den nicht ungerechten Urtheilsspruch des Gerichtes die Dinge in das Verhältniß zurückversetzt sind, wie wenn Johanna ab intestato gestorben wäre. Es versteht

sich, daß Daphrosa an ihren Mitschuldigen recurriren kann, damit er die Hälfte des Schadenersatzes trage, falls er vermögend ist.

Rom. Dr. Julius Müllendorff S. J.

VIII.—IX. **(Zwei Fälle über die Integrität der Beicht.)** 1. Fall: Parochus quidam rem habuit cum quadam femina nubili, parochiana sua. Vestibus saecularibus indutus confessionem in aliena dioecesi instituit sic se accusans: „Ligatus voto castitatis fornicationem cum femina soluta commisi.“ Quaeritur, utrum integra sit haec confessio?

Resp. Negative. Munus parochi est oves sibi concreditas pascere non tantum verbo sed etiam exemplo. Ad id tenetur ex justitia. (vide S. Alphonsi Theologiam moralem III. n. 451.)

Ac proinde, quoties ipse vel verbo vel exemplo aliquam ovem suam ad malum inducit, justitiam laedit. Parochus ergo, de quo in casu, fornicando cum femina illa sua parochiana triplex peccatum commisit, quia uno eodemque actu tres virtutes violavit, castitatem fornicando, religionem laedendo votum et justitiam. Laesionem justitiae reticuit. Integra ergo non fuit ipsius confessio.

2. Fall: Titius juvenis praeter alia peccata confitetur: Semel cum puella quadam dormivi.

Quaeritur, quid censendum sit de tali confessione?

Respondendum est, Titium non satis declarasse peccata sua. Exprimendum erat, utrum opere ipso an vero solis tactibus, cum vel sine pollutione peccaverit, utrum semel, an pluries eadem nocte copulam exercuerit. Cum quaelibet copula perfecta velut actus tam physice quam moraliter consummatus constituat peccatum numero distinctum, numerus earum in confessione distincte exprimendus est.

St. Florian. Professor Josef Weiß.

X. **(Apostolisches Indult für einen augenschwachen Pfarrer.)** Parochus N. N. in loco N. dioecesis Linciensis tali oculorum debilitate laborat, ut sine gravi incommodo Sacrosanctae Missae Sacrificium juxta Kalendarium dioecesanum celebrare non valeat. Qua de causa mediante Ordinariatu Smum Patrem oravit, ut posset quotidie celebrare Missam B. M. V. vel de Requiem.

Sacra Cong. Rituum rescripto dato 2. Decembris 1882 preces remisit prudenti arbitrio Episcopi, ut nomine et auctoritate Sanctae Sedis Oratori parocho in diebus festis et duplicibus Missam votivam **B. M. V.**, diebus vero ferialibus Missam de **Requiem** celebrare permittat sub his conditionibus: 1mo injungatur onus, (si opus fuerit), ut alius sacerdos superpellicio

indutus eidem celebranti adsistat. 2^do ut preces apud S. Sedem iterentur pro novo implorando indulto, si ad omnimodam caecitatem forsan pervenerit; et 3^tio, ut Indultarius per alium Sacerdotem Missam officio diei respondentem celebrare faciat. quoties pro populo applicare tenetur. .

Ex ultima conditione patet. Indultarium Missam obligatoriam pro populo applicare non posse, utendo privilegio nominato et, si unicus esset in parochia sacerdos, iterum ad Sanctam Sedem recurrere debere. —r.

XI. **(Sponsalien oder nicht?)** Am 17. Dez. 1881 kam bei der Congr. C. folgender Fall zur Verhandlung: Ein gewisser Cosma traf alle Anstalten, um mit Gratia sich verehelichen zu können. Dies hörte Theresia, mit welcher Cosma mehrere Jahre ein intimes Verhältniß gehabt, das auch nicht ohne Folgen geblieben war. Sie meldete die Sache dem Pfarrer und erhob sodann gegen die beantragte Verehelichung beim bisch. Ordinariate Einsprache. Das Ordinariat gab jedoch der Einsprache keine Folge, da nicht bewiesen werden konnte, daß zwischen ihr und Cosma ein förmliches **gegenseitiges** Eheversprechen vorausgegangen sei, obwohl Cosma ihr die Ehe versprochen. Theresia appellirte nun an den Metropoliten und dieser entschied zu ihren Gunsten, da einerseits das ihr gemachte Eheversprechen Cosmas feststand, andererseits aber der Umstand, daß sie sich darauf von ihm gebrauchen ließ, ein förmliches Gegenversprechen von ihrer Seite ersetzte.

Nun appellirte Cosma gegen die Sentenz des Metropoliten an die Concilscongregation, welche jedoch dem Metropoliten Recht gab und somit entschied, es bestünden in diesem Falle die Sponsalien wirklich. An und für sich muß zur Giltigkeit des Ehegelöbnisses das Versprechen stets ein gegenseitiges sein (promissio et repromissio); das Gegenversprechen kann jedoch unter gewissen Bedingungen statt in Worten in Werken gegeben werden (per facta concludentia), wozu die defloratio gezählt wird, wenn das Mädchen sonst als ehrbar gilt und sich nicht hingegeben haben würde, wenn sie nicht im Manne kraft seines Versprechens den künftigen Gatten gesehen hätte. Beides war bei Theresia der Fall, weßhalb die Congregation zu ihren Gunsten entschied. (Acta s. s. fase. II. Vol. XV.)

Linz. Prof. Dr. Mathias Hiptmair.

XII. **(Trauung durch einen fremden Priester.)** Die Brautleute, Philipp, aus der Pfarre Au, und Rosa aus der Pfarre Bach, wollten sich in der Pfarre Mitt trauen lassen, und zwar vom Onkel der Braut, Suso N., der als Gymnasial-Professor in Palt angestellt war. Als dieser auf der Reise nach M. war, kam

ihm der Gedanke: Wenn die Brautleute vergessen hätten, für ihn die Delegation zur Copulation von dem Pfarrer ihres Wohnsitzes zu erwirken, was wäre zu thun? Die Trauung unterlassen und bloß als geladener Hochzeitsgast gegenwärtig sein? Oder gibt es einen Ausweg, um doch selbst den Trauungsact vornehmen zu können? Und wirklich hatte jeder Brauttheil bei seinem Pfarrer nur angegeben, beziehungsweise gebeten, in der Pfarre M. getraut zu werden, ohne vom erbetenen Priester Erwähnung zu machen. Als nun Suso in M. ankam, war sein Erstes, die „Verkünd- resp. Entlaßscheine" einzusehen. Da ersah er: Der Pfarrer von Au hatte einfach das Brautpaar zur Trauung in Mitt entlassen; der Pfarrer in Bach hatte den Pfarrer David R. in Mitt zur Trauung delegirt cum facultate subdelegandi. Nun war die Besorgniß beschwichtigt; die Copulation wurde von Professor Suso vollzogen. Seine Befähigung hiezu und die Gesetzlichkeit des Eheabschlusses wurde im Trauungsbuch evident gehalten durch den Beisatz in der Rubrik „Copulans": S. N. Prof., subdelegatus a Parocho loci, und in der Rubrik „Anmerkung": Verkünd- resp. Entlaßschein von der Pfarre Bach dd. . . . cum facultate subdelegandi. — Aus diesem Falle ergibt sich die Lehre: Es ist rathsam, um etwaigen Zweifeln und Verlegenheiten vorzubeugen, in der Entlassungsurkunde, dem betreffenden Pfarrer ausdrücklich das Recht, zu subdelegiren, oder einen anderen Priester die Trauung vornehmen zu lassen, einzuräumen. Dieß räth auch Kutschker's Eherecht: „Der für einen speciellen Fall delegirte Priester kann nicht subdelegiren, wenn in seinem Mandate die Ermächtigung dazu nicht ganz besonders ausgesprochen ist. Diese Beschränkung der Specialbevollmächtigten macht die Vorsicht wünschenswerth, jedes Mal bei Ertheilung der Erlaubniß zur Vornahme einer Trauung an einen bestimmten dritten Priester für alle Eventualitäten demselben das Recht der Subdelegation ausdrücklich zu übertragen" (siehe M. Binder's Eherecht).

Ohne diese ausdrückliche Ermächtigung ist er nämlich nicht berechtigt, seine delegirte Vollmacht einem dritten zu übertragen, nach dem Grundsatze: Delegatus non potest subdelegare, und nach der Bestimmung des § 48 der Anweis. f. d. geistl. Ger. Oesterr. Hat demnach die Entlassung den Ausdruck: an den hochwürd. Pfarrer D. in M., oder: an das hochw. Pfarramt M., so ist nur der durch Name und Amt bestimmt bezeichnete Pfarrer von M. zur Trauung berechtigt; lautet sie z. B. an die hochw. Pfarrgeistlichkeit in M, so ist durch dieses nomen collectivum ohne Namensbezeichnung die Befugniß auf jeden dort ordentlich angestellten Seelsorgspriester, d. i. auf den Pfarrer und seine Hilfspriester, ausgedehnt.

Wenn aber keiner der beiden Parochi proprii dem Pfarrer von Mitt die facultas subdelegandi übertragen hätte, wäre es nicht doch möglich gewesen, daß Suso seine Nichte nach ihrem sehnlichsten Wunsche giltig trauen könnte?

Bekanntlich ist nach der Lehre fast aller Theologen nicht der Priester oder Pfarrer der Spender (minister) des Ehesacramentes, sondern die Ehen werden sowohl dem Bande als auch dem Sacramente nach libero contrahentium consensu geschlossen (Conc. Trid. sess. XXIV. de reform. matrim. cap. 1.), und erst durch das positive Gesetz dieses tridentischen Decretes „Tametsi" wurde, zur Verhütung schwerer Sünden und Schäden, bei Strafe der Nullität verordnet, daß sie geschlossen werden müssen „praesente Parocho, vel alio Sacerdote, de ipsius Parochi seu Ordinarii licentia, et duobus vel tribus testibus"; — auch das österr. bürgerliche Gesetz § 75 fordert nur die „feierliche Erklärung der Einwilligung vor dem ordentlichen Seelsorger eines der Brautleute, oder vor dessen Stellvertreter, in Gegenwart zweier Zeugen." Mithin thut der Priester activ nichts zum giltigen Abschluß der Ehe, sondern ist nur als Pfarrer oder ordentlicher Seelsorger der testis qualificatus oder authorizabilis des gegenseitigen Eheconsenses; mit dem bestimmten „Ja" beider Nupturienten auf die Frage des Pfarrers um den consensus de praesenti (nach dem St. Pöltener Rituale) ist die Ehe kirchlich und bürgerlich giltig von demselben abgeschlossen; die folgenden Ceremonien: Segnung und Reichung der Ringe, Zusammengebung der Hände, Umwickeln der Stola u. a. sind nur Symbole der Wirkungen und Pflichten der Verehelichung; Auch die Formel (nach dem Conc. Trid, Rituale Rom. und andern) Ego conjungo vos in matrimonium . . . ist nicht de praecepto, und kann durch eine andere ersetzt werden, z. B. Matrimonium, quod vos in facie ecclesiae contrahitis, ego ratum declaro, solemnizo, benedico etc., oder: Quod Deus conjunxit, homo non separet, u. dgl.; sie bedeuten nur die Erklärung der kirchlichen Auctorität, daß diese Ehe giltig und in christlicher Weise eingegangen worden; — es genügt, daß der Pfarrer gegenwärtig ist und die Consenserklärung hört und sieht; das Weitere ist zur Giltigkeit der Ehe nicht mehr nothwendig, es könnte, per se, weggelassen oder von einem anderen verrichtet werden. Demnach könnte Suso die Trauung, d. i. Anrede, Consensformel, Ringsegnung, Stolumwicklung, Trauungsformel, Gebete vornehmen und die Trauungsmesse sammt der benedictio nuptialis infra Missam celebriren, während der delegirte Pfarrer David am Altare ihm die Ehrenassistenz leistet. Die tridentinische Form ist gewahrt, wenn David die Brautpersonen sieht und ihr „Ja" sprechen hört; der trauende Suso könnte allenfalls noch bei der Consens-

frage eine Verneigung gegen ihn machen, als Zeichen der Anerkennung seiner Competenz, oder es könnte David die betreffende Frage selbst aus dem Rituale lesen. Die Hochzeitleute, die übrigens die Lehre vom Parochus proprius und den Sachverhalt nicht kennen, werden keineswegs Aergerniß nehmen, sondern vielmehr die Präsenz des Pfarrers David als Courtoisie für den copulirenden Gast ansehen. Die Eintragung ins Trauungsbuch kann, der Wirklichkeit und der Vorschrift entsprechend, lauten: Rubrik „Copulans": Suso N, Professor . . . praesente me Davide N., Parocho delegato; in der „Anmerkung" ist natürlich die Delegations- oder Entlassungsurkunde an D. mit Datum anzuführen.

Somit erscheint eine derartige Trauung als kirchlich und staatlich giltig und unanfechtbar. Eine andere Frage ist, ob sie auch erlaubt sei, da sie gegen den Usus, vielleicht gegen Diöcesanverordnungen, und gegen den engen Wortlaut des tridentinischen Decretes „Tametsi": „Si quis Sacerdos alterius parochiae sponsos sine illorum Parochi licentia matrimonio conjungere aut benedicere ausus fuerit . . . suspensus maneat . . . zu verstoßen scheint; und diese will hier nicht untersucht, noch weniger behauptet werden.

Maria Taferl. Pfarrer Josef Gundlhuber,
emerit. Professor.

XIII. **(Die priesterliche Sanftmuth.)** Ich kann mich gar so ärgern! So pflegt nicht selten der Priester Juniperus seinen Freunden zu versichern. Und er kann nicht bloß, er ärgert sich wirklich oft und vielmals, oder besser gesagt, er läßt sich von seiner unglücklichen Neigung zum Jähzorne hinreißen. Wenn er morgens aus seinem Zimmer tritt, sich in die Kirche zur hl. Messe zu begeben, muß es sehr gut gehen, daß nicht über einen Knecht oder eine Magd ein Donnerwetter losbricht. Scheu und freudlos gehen diese dann an die Arbeit.

Der Meßner ist ein unbeholfener Mensch, er bekommt seinen Theil während des Ankleidens und der Ministrant wird noch schnell vor dem Gange zum Altare geschopfbeutelt. Nach der Messe werden Befehle gegeben mit einer Stimme und einer Miene, die das Einschlagen nicht außer Bereich der Möglichkeit setzt.

Im Beichtstuhle greint und zankt Juniperus über die gebeichteten Sünden, daß Schwerbeladene zu ihm nur einmal zu gehen pflegen. Sonst suchen sie einen anderen Priester auf, und mangelt die Gelegenheit, bleiben sie lieber im Zustande der Todsünde.

In den Pfarrhof zu gehen ist Jedermann eine Pein, welche vermeidet, wer kann, denn es wird gewöhnlich gezankt, daß man die Stimme des Hirten bis in's Vorhaus hört.

Unser Pfarrer ist so viel barb, behaupten die Leute. Und ich meine es nicht so arg, ich habe ein gutes Herz, tröstet er sich.

Was sagt die Casuistik dazu?

Die Moral lehrt, daß ira, d. i. inordinata excandescentia animi eine Sünde ist, allerdings venialis ex genere suo, soferne sie nicht in studium vindictae übergeht.

Wenn man nun an sich auch in Bezug auf läßliche Sünden durchaus nicht leichtsinnig und gleichgiltig sein darf, so ist hier für Juniperus noch viel mehr zu merken. Er, der Priester, muß Selbstüberwindung zu üben und zu zeigen verstehen, er hat gar keine gegründete Aussicht, daß sich die Leute bemühen werden, ihre Leidenschaften einzudämmen, gehören sie auf welches Gebiet immer, wenn sie ihn mit dieser Leidenschaft behaftet sehen. Das wird um so mehr der Fall sein, als die Leute den Zorn als etwas recht Arges aufzufassen pflegen. Man beachte dießbezüglich, wie oft sie sich in confessionali über Zorn, Schelt- und Fluchworte anklagen. Ein zornmüthiger Priester pastorirt schon aus diesem Grunde nicht gut.

Es kommt also das Aergerniß in Betracht, das er gibt, welches das veniale unter Umständen zum lethale machen kann.

Zweitens schadet er direkt, indem er vom Beichten abschreckt, indirekt, indem er die Leute der Möglichkeit beraubt, mit ihrem Seelenführer zu verkehren, sich Raths zu erholen u. s. w.

Juniperus muß also die Tugend der mansuetudo zu erringen streben, muß kämpfen und kämpfen, bis die unglückselige Neigung, die nicht selten mit im gestörten körperlichen Organismus ihren Grund hat, einer vernünftigen moderatio gewichen ist. Die mansuetudo ist eine große Tugend, zu welcher die hl. Schrift nicht müde wird, zu ermahnen. Fili in mansuetudine serva animam tuam. Eccli. X. 31. Esto mansuetus! Ibidem. Christus heißt der rex mansuetus, agnus mansuetus. Der Apostel beschwört die Corinther per mansuetudinem Christi.

Die mansuetudo ist auch eine Forderung des lex naturae, welches jede passio der Herrschaft der Vernunft zu unterwerfen befiehlt. Besonders dem Priester geziemt die Sanftmuth, da er Repräsentant Christi ist und weil er durch sie die Leute gemäß den Worten des hl. Ambrosius allicit ad doctrinam veritatis amplectendam et ad justitiam sectandam. und weil der Herr laut St. Johannes Chrisost. nicht den Wölfen, sondern ovibus seine Hilfe versprochen hat. Die Heiligengeschichte bestätiget auch, daß viri mansueti, z. B. der hl. Franz von Sales, wahrhaft wunderbare Erfolge erzielt haben. Daß jemand jemanden gerecht und heilig gezankt habe, wird nirgends erzählt. Ergo macte virtute! (Vide Müller L. H. T. II. P. 173.)

St. Pölten. Professor Dr. Josef Scheicher.

XIV. **(Legitimirungs-Consequenz).** Der unverehelichte Cajus Mehl erzeugte im Jahre 1852 mit der gleichfalls unverehelichten Caja Wurm eine Tochter, welche bei der hl. Taufe den Namen Livia erhielt, und selbstverständlich den Familiennamen Wurm zu führen hatte. Im Jahre 1866 heiratete Cajus die Caja, — unterließ es aber, die nun ipso facto eingetretene Legitimirung seiner Tochter Livia im Taufbuche anmerken zu lassen. Im Jahre 1876 gebar genannte, unverehelichte Livia ein Kind, das auf den Namen Flavia getauft wurde, und natürlich den Familiennamen seiner Mutter — Wurm — hatte. — Erst 1882 ließ sich Cajus bewegen, die Legitimirung der Livia in's Taufbuch eintragen zu lassen, so daß dieselbe nun den Familiennamen Mehl hatte. Nun entstehen die zwei Fragen:

1. Welchen Familiennamen hat in Folge dieser Legitimirungs-Verbuchung die Flavia zu führen — Mehl oder Wurm?
2. Was hat bezüglich der Anmerkung im Taufbuche zu geschehen, falls Flavia durch diese Legitimirungs Verzeichnung auch den Familiennamen Mehl erhalten hat?

Ad 1. Mit Rücksicht auf §§ 161 und 165 des a. b. G. B. kann gar kein vernünftiger Zweifel darüber obwalten, daß in Folge dieser Legitimirungs-Verbuchung der Livia auf den Familiennamen Mehl nun auch deren Kind Flavia den Familiennamen Mehl zu führen habe. Der genannte § 161 lautet nämlich:

„Kinder, welche außer der Ehe geboren und durch die nachher erfolgte Verehelichung ihrer Eltern in die Familie eingetreten sind, werden, sowie ihre Nachkommenschaft, unter die ehelich erzeugten gerechnet; nur können sie den in einer inzwischen bestandenen Ehe erzeugten ehelichen Kindern die Eigenschaft der Erstgeburt und andere bereits erworbene Rechte nicht streitig machen."

§ 165 aber heißt: Uneheliche Kinder sind überhaupt von den Rechten der Familie und der Verwandtschaft ausgeschlossen; sie haben weder auf den Familiennamen des Vaters, noch auf den Adel, das Wappen und andere Vorzüge der Eltern Anspruch; sie führen den Geschlechtsnamen der Mutter."

Daß Livia in Folge der Legitimirungsanmerkung im Taufbuche den Familiennamen Mehl zu führen habe, ist mit Rücksicht auf § 161 sonnenklar; daß aber auch Flavia nun den Familiennamen ihrer Mutter, also den Namen Mehl habe, sagt klar der Schlußsatz des § 165; — daß der Umstand, daß die Legitimirung der Livia erst nach der Geburt der Flavia angemerkt worden ist, keine Ausnahme von der durch die Legitimirungsanmerkung erfolgenden Familiennamensänderung mache, ergibt sich unzweifelhaft aus der im § 161 enthaltenen Einschaltung: „sowie ihre Nachkommenschaft." Denn nicht nur Livia wird zufolge der Legitimirungs-

anmerkung unter die „ehelich erzeugten" Kinder des Cajus und der Caja Mehl gerechnet, sondern auch die „Nachkommenschaft" der Livia, die Flavia; d. h. Flavia wird so angesehen, als ob sie eine außereheliche Tochter der in der Ehe erzeugten Livia Mehl wäre.

Ad 2. Da die Aenderung des Familiennamens der Flavia lediglich eine Consequenz der Legitimirungsanmerkung ihrer Mutter Livia ist, so kann der Matrikenführer, der diese Familiennamens-Aenderung der Flavia im Taufbuche ersichtlich zu machen hat, ohne Bedenken nach jener Verordnung vorgehen, welche das hohe k. k. Ministerium des Inneren im Einverständnisse mit dem hohen k. k. Cultusministerium bezüglich der Anmerkung der Legitimationen im Taufbuche zuletzt veröffentlicht hat. Es ist dieß der Erlaß vom 12. September 1868 Z. 3649/M. J., welcher nach einigen Weisungen bezüglich der Eintragung des unehelichen Vaters in die Taufmatrike und Verbuchung der per subsequens matrimonium erfolgten Legitimirung unehelich geborner Kinder, wörtlich folgendes enthält:

„Hieraus folgt, daß in allen derlei zweifellosen Fällen die Dazwischenkunft der politischen Behörde nicht gesetzlich gefordert ist, und daß derartige Anliegen der Parteien, wobei es sich nicht um eine Abänderung, sondern nur um Vervollständigung des Geburtsbuches durch die Eintragung des unehelichen Kindesvaters und Anmerkung der später erfolgten Verehelichung der Eltern handelt, füglich von dem Führer des Geburtsbuches für sich allein abgethan werden können. Es muß jedoch in jedem Falle einer späteren Eintragung des unehelichen Vaters in die Geburtsmatrikel dieser Umstand ersichtlich gemacht und die Sache so eingerichtet werden, daß erkennbar werde, was ursprünglich aufgenommen und was nachgetragen worden ist.

Die Amtshandlung der politischen Behörde hat nur dann Platz zu greifen, wenn über die Identität der Person, oder sonstige für den Gegenstand wesentliche Fragen Zweifel rege werden."

So der Wortlaut des Schlusses des genannten Ministerial-Erlasses vom 12. September 1868. Allerdings beschäftigt sich dieser Erlaß nur mit der Verzeichnung der per subsequens matrimonium eingetretenen Legitimirung außerehelich Geborner im Taufbuche. Aber wenn man einerseits die Entstehungsursache und den citirten Schlußwortlaut dieses Erlasses, andererseits die Sachlage des in Rede stehenden Falles in Erwägung zieht, so kommt man zu dem Schlusse, daß in dem vorliegenden Falle die Anmerkung in dem Taufbuche über die Aenderung des Familiennamens der Flavia auch „füglich von dem Führer des Geburtsbuches für sich allein abgethan werden könne", ohne daß hiezu „die Amtshandlung der politischen Behörde" in Anspruch zu nehmen ist. Denn

1. Ist es nach dem Ad 1 Gesagten evident, daß Flavia nunmehr den Familiennamen Mehl zu führen habe. Die Entstehungsursache des mehrgenannten Ministerial-Erlasses aber ist in der Note der hohen k. k. Statthalterei für Oberösterreich an das Hochwürdigste Bischöfliche Ordinariat Linz dd. 17. September 1868 Z. 9404 mit folgenden Worten ausgedrückt: „Von einer Landesbehörde ist zur Sprache gebracht worden, daß die Verhandlungen wegen Berichtigung der Geburtsbücher aus Anlaß der durch die nachgefolgte Verehelichung der Eltern eingetretenen Legitimationen unehelicher Kinder zu einer nicht unerheblichen **Geschäftslast** der Landesbehörde geworden sind." — Darf der Matrikenführer zur Verminderung der „Geschäftslast" der Landesbehörde die durch nachgefolgte Verehelichung des Cajus mit der Caja eingetretene Legitimirung der Livia (und implicite auch die Aenderung des Familiennamens der Livia) ohne Intervention der politischen Behörde im Taufbuche anmerken, — so darf er doch auch per Analogiam die hiedurch eo ipso erfolgte und sonnenklare Aenderung des Familiennamens der Flavia ebenso gut ohne Intervention der politischen Behörde im Geburtsbuche ersichtlich machen. — — Wozu dann in diesem so klaren Falle noch die vielen Mühen und Schreibereien zur Vermehrung der „Geschäftslast" der politischen Behörden? „Welches Gesetz sollte denn in diesem zweifellosen Falle die Dazwischenkunft der polit. Behörde erfordern?"

2. Handelt es sich ja im vorliegenden Falle „*nicht um eine Abänderung, sondern nur um Vervollständigung des Geburtsbuches.*" Denn gerade so, wie durch die Anmerkung, daß Cajus Mehl die Caja Wurm geehelicht hat, und noch dazu durch die Einsetzung des Namens und Characters des Cajus in die Rubrik „Vater" das Geburtsbuch an der Stelle, wo der Taufact der Livia verzeichnet steht, *nicht abgeändert*, sondern nur *vervollständigt* wird: wird auch das Geburtsbuch an der Stelle, wo der Taufact der Flavia eingeschrieben ist, durch die in der Rubrik „Mutter" eingefügte Ergänzung, „daß die Mutter Livia durch die Eheschließung ihrer Mutter Caja Wurm mit dem Cajus Mehl auf den Namen Mehl legitimirt worden sei", *nicht abgeändert*, sondern ebenfalls nur *vervollständigt*. Und in den Fällen, wo es sich nicht um eine Abänderung, sondern nur um eine Vervollständigung des Geburtsbuches in Folge eingetretener Legitimationen handelt, kann ja nach dem citirten Ministerial-Erlasse die Sache füglich von dem Führer des Geburtsbuches für sich allein abgethan werden. — Der Führer des Geburtsbuches, in welchem der Taufact der Flavia aufscheint, darf also die Aenderung des Familiennamens der Flavia von Wurm in Mehl ohne Intervention der politischen Behörde im Taufbuche anmerken; aber

Wie?

1. So, daß die ursprüngliche Eintragung nicht abgeändert, sondern nur vervollständigt wird. Er darf also kein Wort durchstreichen oder gar radieren, sondern nur in oder für die Rubrik „Mutter" eine Ergänzung in der Art anbringen, „daß erkennbar werde, was ursprünglich aufgenommen und was nachgetragen worden ist". Er kann also der Eintragung in der Rubrik „Mutter" anfügen: „Später per subsequens matrimonium legitimirte Tochter des Cajus Mehl und der Caja gebornen Wurm".

2. So, daß die Behelfe zum Beweise für die Richtigkeit dieser Ergänzung auch in genügender Weise sichergestellt und angedeutet sind. Hier sind nun zwei Fälle möglich: Entweder a) sind die Taufacte der Livia und der Flavia bei demselben Matrikenführer-Amte verbucht, oder b) bei verschiedenen Matrikenführer-Aemtern.

ad a) wird im Taufbuche einfach mit Bezugnahme auf die Stelle, wo der Taufact der Livia eingetragen steht, angemerkt: „Siehe hiesige Taufmatrik Band . . ., Seite . . ."

ad b) wird auf einem der letzteren Blätter des Taufbuches, in welchem der Taufact der Flavia verzeichnet steht, ein nach der Legitimirungsverbuchung der Livia ausgefertigter (sog. richtiggestellter) Taufschein der Livia gut befestigt, und an der Stelle, wo der Taufact der Flavia eingetragen ist, hinter der Anmerkung über die geschehene Aenderung des Familiennamens der Flavia zur Orientirung noch beigefügt: „Siehe Taufschein am Ende dieses Bandes (Seite . . .)."

Linz. Ferdinand Stöckl, Pfarrprov.

XV. **(Dürfen Kinder mit der Mutter begraben werden?)** Es herrscht hie und da der Gebrauch, todtgeborne und nicht einmal nothgetaufte oder auch nach Empfang des heil. Taufsakramentes verstorbene Kinder mit ihren in Folge schwerer Geburt sogleich verstorbenen Müttern zusammen nicht bloß in einem Grab, sondern auch in einem und demselben Sarge zu beerdigen. Ist der angeführte Gebrauch von kirchlicher und staatlicher Seite gestattet, was gelten dießbezüglich für Bestimmungen?

Antwort: Das Rituale Romanum führt (Tit. VI. cap. 2. De Exsequiis) unter denjenigen, welchen das kirchliche Begräbniß zu versagen ist, auch die Kinder an, die ohne die hl. Taufe verstorben sind. — Infantibus mortuis absque Baptismo. Diese Stelle commentirt Baruffaldo und gibt den Grund an: „quia nondum per januam Sacramentorum ingressi sunt in Ecclesiam ideoque cum non communicant cum fidelibus vivi, neque mortui communicare debent, et per hoc non gaudent Ecclesiastica sepultura."

In der weiteren Besprechung der Ritualbestimmung bemerkt Baruffaldo: „Quodsi in ventre matris mortuae mortui existant, tunc extrahendi non sunt, ut extra loca sacra sepeliantur, sed cum matre sepeliri debent, quia cum ea faciunt unum et idem — et filius est censendus pars ventris defunctae matris."

Hiemit stimmen die Verordnungen der verschiedenen Diöcesan- und Provinzial-Synoden überein; so, um nur das Conc. Prov. Viennense (1858) anzuführen, findet sich in diesem die Bestimmung: Infans in utero matris fidelis simul cum ea sepulchrum habeat (Tit. IV. cap. 14).

In allen diesfalls vorkommenden Bestimmungen wird immer unterschieden, ob das Kind, das nicht getauft und gestorben ist, im Mutterleib und mit der Mutter gestorben ist, oder ob es vom Mutterleib schon durch die Geburt gesondert worden ist; im ersteren Fall ist das todte Kind mit der Mutter kirchlich zu beerdigen, im letzteren Falle wenn das Kind von der todten Mutter getrennt ist, kann es als ungetauftes nicht mit der Mutter an heiliger Stätte begraben werden. Cadavera infantium, qui sine Baptismo moriuntur, in loco ejusdem Coemeterii non benedicto, sed tuto et ad id unum designato inhumentur Conc. Prov. Avenion. 1725.

St. Pölten. Spiritual Michael Ranfauer.

XVI. **(Constatirung des Todes eines Ehegatten.)** Das h. Officium hat bezüglich der Todeserklärung eines Ehetheiles seinen früheren Instructionen jüngst weitere hinzugefügt, welche hier im Auszuge nach dem Kölner „Pastoralblatt" Nr. 1 d. J. folgen.

Die Wichtigkeit der Todeserklärung für die Freiheit des überlebenden Ehetheiles zur Eingehung einer neuen Ehe ist klar. Durch die ungeheuere Erleichterung der Verkehrsmittel und der Auswanderung in alle Welttheile, so wie durch die Relaxirung der Eheverhältnisse in der Neuzeit überhaupt, wird die Beurtheilung solcher Fälle immer schwieriger, und die Zahl der bezüglichen Zweifel und Anfragen bei der Congregation ist enorm geworden. Damit nun die Ordinarien leichter selbst entscheiden oder, wenn sie doch zum Recurs nach Rom gezwungen sind, den status quaestionis möglichst lichtvoll exponiren können, erklärt das h. Officium das Vorgehen des hl. Stuhles in solchen Fällen und stellt die zur Erhebung des Thatbestandes anzuwendenden Regeln auf.

Es sind folgende:

1. Die bloße Abwesenheit und das Stillschweigen des einen Ehetheiles genügen nicht zur Todeserklärung, selbst wenn Aufforderungen durch die weltliche Behörde oder die Presse erfolgt sind (P. Pius VI. 11. Juli 1789); denn das Stillschweigen läßt sich auch durch Hartnäckigkeit des Betreffenden erklären.

2. Es muß also durchaus ein authentischer Todesschein der kirchlichen oder weltlichen Behörde zu erwirken gesucht werden.

3. Wenn dieß nicht möglich ist, wird ein authentischer Zeugenbeweis gefordert.

4. Im Nothfall verwirft der heil. Stuhl auch einen einzigen Zeugen nicht, wenn er alle Erfordernisse eines qualificirten Zeugen besitzt.

5. Selbst bloße Ohrenzeugen können zugelassen werden, wenn sie allen Anforderungen der Glaubwürdigkeit entsprechen.

6. In Ermangelung aller Zeugen bleibt nur der Indicien- und Conjecturen-Beweis, der wenigstens zur moralischen Gewißheit führen muß.

7. Hierzu müssen die Verwandten, Freunde u. s. w. des Vermißten geprüft werden über seinen persönlichen Character, seine ehelichen Verhältnisse, Auswanderungsursachen u. s. f.

8. Auch die öffentlichen Blätter sollen zur Nachforschung verwendet werden.

9. Bleibt endlich nach allen Anstrengungen die Sache zweifelhaft, so soll an den apostolischen Stuhl recurrirt werden.

Freistadt. Prof. Dr. Kerstgens.

— — —

XVII. **(Der „Kreuzherren-Ablaß von 500 Tagen, den armen Seelen zuwendbar.“)** So betitelt sich ein kleiner Zettel, den man bekommt — natürlich um Geld oder auch als Zugabe oder Aufklärung zu einem Rosenkranze. Wie vielleicht Vielen bekannt, ist dieser Zettel sammt Rosenkranz weit verbreitet; sollen ja sogar Priester und Klosterfrauen seine emsigen Verbreiter sein.

Einige Bedenken sollten aber dem Wächter Sions doch gleich aufsteigen, insbesondere bei den großen Versprechungen des Schlußsatzes.

Als ich authentische Bücher zu Rathe ziehen wollte, kam mir wie gewünscht der „Marien-Psalter“ 1882 in die Hände. Da auch in unserer Diöcese, wie anderwärts, gutgemeinte Agenturen zu bestehen scheinen — die schon geweihten Rosenkränze werden mitunter auch verkauft, also auf simonistische Weise verbreitet! — so mag es Zeit sein, eine Warnungstafel auszuhängen. Hören wir obige Zeitschrift, S. 141.

„Folgender Zettel aus der Druckerei von E. Stahl in München wurde uns mit der Bitte eingesandt, im allgemeinen Interesse über dessen Inhalt geneigten Aufschluß geben zu wollen. Dabei wurde bemerkt, daß dieser Zettel weit verbreitet sei, und Manche sich über die darin enthaltenen Unrichtigkeiten nicht wollen belehren lassen. Das Schriftstück lautet:

Ablaß von 500 Tagen, den armen Seelen zuwendbar.

Um diesen Ablaß zu gewinnen, genügt es, andächtig ein Pater oder ein Ave auf einen Rosenkranz zu beten, den ein Priester aus dem Orden der Kreuzherren geweiht hat; so zwar, daß man diesen Ablaß von 500 Tagen so oft gewinnt, als man ein Pater oder Ave auf einen solchen geweihten Rosenkranz betet, ohne daß es nöthig wäre, den Rosenkranz zu beten. Wer beim Morgen- oder Tischgebet oder was für immer einem Gebete ein Vater unser und ein Ave Maria betet und einen solchen Rosenkranz in der Hand hält, kann von jedem Vater unser und von jedem Ave 500 Tage Ablaß gewinnen. Betet man aber den hl. Rosenkranz, so hat man die gewöhnlichen Rosenkranz-Abläße und außerdem noch von jedem Vater unser und jedem Ave 500 Tage. Die Vollmacht, Rosenkränze mit diesem Ablaß zu versehen, wurde von Leo X. dem General und seinen Nachfolgern am 20. August 1516 verliehen. Gregor XVI. erneuerte am 15. Sept. 1842 diese Vollmacht zu Gunsten des Generalvicars; Pius IX. gab endlich am 9. Jan. 1848 dem General die Vollmacht, allen Priestern seines Ordens diese Facultät zu verleihen; außerdem erklärte er, dieser Ablaß dürfe den armen Seelen zugewendet werden. Die Aechtheit dieser apostolischen Rescripte bezeugen: Don Dubbelden, Apost. Vicar von Herzogb. Oktober 1842 und Februar 1848. Lwysen, Erzbischof von Utrecht, den 5. Mai 1853. Meven, Generalvicar von Lüttich, den 4. September 1855.

Auf diesen Rosenkränzen sind auch die Dominikaner- und Brigitten-Abläße und auf den Kreuzen die Sterb- und Kreuzweg-Abläße.

Diese wenigen Zeilen enthalten neben einigen geringeren, fünf große Irrthümer! Der Erzbischof von Utrecht z. B. heißt Zwysen und der Generalvikar von Lüttich Neven, also nicht Lwysen und Meven. — Was sollen wir sodann unter den „gewöhnlichen Rosenkranzabläßen" verstehen, wenn der Verfasser am Schlusse sagt: „Auf den Rosenkränzen sind auch die Dominikaner- und Brigittenabläße?" Hiervon abgesehen, ist festzuhalten, daß durch die Kreuzherrenweihe auf die Rosenkränze 1. weder die gewöhnlichen, noch 2. die Dominikaner-, noch 3. die Birgitten- und auf die Kreuzchen 4. weder die Sterbe- noch auch 5. die Kreuzweg-Abläße gelegt werden [1]), **sondern einzig und allein der Ablaß von 500 Tagen.** (Cf. P. Schneider, S. J. „Die Abläße", 7., von der hl. Congreg. approb. Aufl. S. 188.)

Der in Rede stehende Zettel verdient durchaus keine Beachtung, da er ohne kirchliche Approbation herausgegeben ist. Jeder gute Katholik soll wissen, daß alle religiösen, nicht ausdrücklich von

[1]) Ausgenommen, die Kreuzherren hätten dazu die eigene betreffende Vollmacht, die auch andere Priester haben können. A. d. Red.

der Kirche gutgeheißenen Schriften zum mindesten verdächtig sind, und deßhalb kauft oder liest er kein derartiges Druckwerk, sei es groß oder klein, ohne sich vorher von der erforderlichen Approbation überzeugt zu haben. Diese Vorsicht ist um so mehr geboten, als die Feinde unserer hl. Religion durch allerlei Traktätchen das Gift des Irrthums und der Lüge zu verbreiten sich bemühen, und wir erinnern darum bei dieser Gelegenheit, ohne dem Herausgeber dieses Blättchens eine böse Absicht unterschieben zu wollen, an das Wort des Kardinal-Erzbischofs de Bonald von Lyon aus dessen Diöcesan-Rundschreiben vom 14. April 1857: „Man muß die Gläubigen gegen die Betrügereien gewisser Verkäufer von Andachtsgegenständen warnen. Denn diesen sind alle Mittel recht, und ihre unersättliche Habgier weiß das Heilige wie das Unheilige für ihre strafbaren Spekulationen zu benutzen. Falsche Abläße, falsche Wahrheiten, falsche Gebete, falsche Wunder, alle Arten gottloser Betrügereien, welche die Kirche stets verdammt und verwirft, alles dieses zieht man in die geheimen Schliche der Habgier hinein, um den Erfolg seines Strebens zu sichern."

Diesen bischöfl. Worten haben wir nichts beizusetzen, als die Bemerkung, daß hierzulande solch' abergläubisches und gotteslästerliches Zeug leider en gros et en detail fortwährend erscheint, häufig mit „päpstlicher Approbation" oder „aus der Bibliothek der R. P. Societatis Jesu zu Rom oder Prag."

So fehlt es dann nicht an Stoff, in liberalen Zeitungen über römischen Aberglauben weidlich, aber „sittlich entrüstet" zu schreiben. Eigenthümlich dabei ist, daß beide Erzeugnisse — pro et contra — in der nämlichen Offizin erscheinen!

Wenn nomina odiosa sind, dann mögen die neuesten genannt sein: Philipp Kraußlich in Urfahr-Linz; Haas in Wels und Josef Luwy in Kirchdorf u. s. w. Wer ein anderes Mittel weiß gegen diese Seuche, möge sich den Preis des allgemeinen Dankes verdienen.

Lambach. P. Bernard Grüner.

XVIII. **(Die Schwierigkeit, Herz-Jesu-Bilder völlig darzustellen,)** ist eine unleugbare Thatsache. Oder frage sich der Leser selbst, ob er eine Darstellung vom hlst. Herzen Jesu als Bild oder Statue kenne, von der er sagen könne: Diese Darstellung entspricht meiner Erwartung ganz, alles auf das Pünktlein befriediget daran. Es ist das in der That eine Aufgabe, die jeder Maler oder Bildhauer nur mit Bangen und zweifelhafter Aussicht auf guten Erfolg zu lösen versucht. Wo liegt die Ursache? Die Antwort hierauf entnehmen wir einem Briefe,[1]) den der gefeierte 1881

[1]) Entnommen aus dem interessanten Prachtwerke: „Dr. P. Alb. Kuhn, M. Paul von Deschwanden" ꝛc. (Einsiedeln, Benziger 1882.) S. 118. f.

verstorbene Kunstmaler Paul von Deschwanden an eine ihm verwandte Nonne im Jahre 1873 geschrieben hat. Deschwanden schreibt wörtlich: „Ich war bei der Darstellung der Herz-Jesu-Bilder oft schon entmuthigt, wenn ich wahrnehmen mußte, wie wenige, selbst unter Gläubigen, zu dieser Darstellungsweise sich hingezogen fühlen und zwar, wie ich meine, aus dem einfachen Grunde, weil unser Auge zu wenig einfältig ist, zu wenig in das Wesen eingeht, sondern an irgend etwas Aeußerem hängen bleibt. Die Beobachtung habe ich schon gemacht, daß, wenn ich das Bild des hl. Herzen mit Kreuz, Krone, Wunde und Flamme weniger materiell, sondern nur wie eine duftige Lufterscheinung behandle, für die meisten Beschauer die Auffassung leichter geht. Man muß aber auch hierin die rechte Mitte zwischen Vergeistigung und Verkörperlichung treffen; es darf die Gestalt des Herzens nicht allzu anatomisch und reell erscheinen, darf nicht in der Hand des Heilandes ruhen, sondern leuchtend, strahlend, schwebend, wie ein Gebilde, das dem unbescheiden, zudringlich untersuchenden Blicke sich entziehen und nur geistig erfaßt werden will. Ein christlicher Maler in Rom meinte sogar, man sollte statt des Herzens mit all' den symbolischen Zuthaten, nur eine weiße, herzförmige Flamme hinmalen. Dies wäre aber wieder ein anderes Extrem und würde kalt lassen, wie das zagende Wort jemands, der, um nicht abzustoßen, die Wahrheit nicht recht auszusprechen wagte. Wir Künstler haben heutzutage eben eine schwierige Aufgabe. Wir malen für Menschen, und zwar für sehr verfeinerte, versinnlichte, verwöhnte Menschen, deren ästhetisch veredelter Geschmack gar schnell verletzt wird und flüchtig ist und unerbittlich sich abwendet, wenn man es nicht versteht, ihn durch einen ersten, angenehmen Eindruck zu packen. Wir müssen Rücksicht nehmen auf diese krankhafte Reizbarkeit und Schwäche, wenn wir mit religiösen Bildern noch etwas ausrichten wollen, und kommen dadurch leicht in Gefahr, zu sehr nach Beifall zu haschen. Zum Glück kenne ich eine ziemliche Reihe von wahrhaft religiösen Malern, deren strenges, ernstes, vielfach deßhalb noch verkanntes, ja verpöntes Streben als wohlthätiger Warner mir vorschwebt, und deren Andenken mich zurückhält, wenn mein allzu großer Hang, mich den Leuten zu accomodiren, mich verleiten will, in meinen Bildern gar zu angenehm, zu süßlich, und sentimental zu werden." Soweit die competente Meinung des Kunstmalers Deschwanden. (Wir fügen noch bei, daß er nach seinen Aufzeichnungen das hlst. Herz-Jesu-Bild nahezu 60 Mal in Oelfarben ausgeführt hat).

Innsbruck. Abbé Carl Schumacher.

XIX. **(Militärpolizeiliche Bestimmungen über die Haltung des k. k. Militär's bei öffentlichen Umzügen mit dem Hochwürdigsten Sacramente).** Die Pastoralconferenzen der Diözese Lavant drückten den Wunsch aus, zur genauen Kenntniß jener militärpolizeilichen Bestimmungen und Anordnungen zu gelangen, nach welchen sich das k. k. österreichisch-ungarische Militär bei öffentlichen Umzügen mit dem Hochwürdigsten Sacramente diesem gegenüber zu benehmen hat.

Antwort. Im nachstehenden werden aus dem derzeit geltenden Dienst-Reglement vom Jahre 1873 und dem Exercier-Reglement vom Jahre 1874 jene Vorschriften zusammengestellt, welche zu wissen der Seelsorggclerus ein Interesse hat.

Dienst Reglement § 2. Gottesfurcht. „Die Gottesfurcht ist die Grundlage eines moralischen Lebenswandels und eine Anweisung zur treuen Erfüllung der Pflicht. Spott über religiöse Gegenstände oder Verunglimpfung derselben ist ebenso wie Alles, was eine Gehässigkeit zwischen den verschiedenen Glaubensgenossen hervorrufen könnte, zu vermeiden. Der Soldat soll demnach die Achtung, welche jeder religiösen Ueberzeugung gebührt, bei keiner Gelegenheit verletzen, sie vielmehr jederzeit würdig zum Ausdrucke bringen. Dieser Gesichtspunct ist auch für das Verhalten des Militärs bei der Betheiligung an religiösen Festlichkeiten maßgebend. Jedem ist die Verrichtung seiner Andacht und seiner religiösen Pflichten zur gehörigen Zeit nach Zulässigkeit des Dienstes zu gestatten."

§. 46. Ehrenbezeugungen. „Beim Begegnen des Hochwürdigsten benehmen sich einzelne Militär-Personen katholischer Religion nach dem Gebrauche ihres Ritus, Andersgläubige bei ähnlichen Anlässen nach den Cultus-Vorschriften ihrer Religion." Der Gebrauch des katholischen Ritus besteht nun darin, daß man vor dem Hochwürdigsten Gute niederknicet. Nach sicherer Auslegung dieser Vorschrift, wie sie aus competenten Militärkreisen mitgetheilt wurde, hat also der einzelne katholische Soldat beim Begegnen des Hochwürdigsten Gutes zu frontiren, zum Gebete niederzuknieen und die Mütze abzunehmen. Hingegen ist der einzelne nichtkatholische Soldat zu dieser Ehrenbezeugung nicht verpflichtet, sondern derselbe hat sich in diesem Falle nach dem oben mitgetheilten §. 2 alinea 3 zu richten: „Der Soldat soll u. s. w." d. h. er hat jedenfalls eine achtungsvolle Haltung zu beobachten oder sich aus dem Gesichtskreise des Hochwürdigsten Gutes zu entfernen.

Exercier-Reglement §. 11. Nr. 126. „Im Gliede leisten die Soldaten die Ehrenbezeugung nicht einzeln, sondern auf Commando gleichzeitig". — Nr. 219. „Nähert sich das Hochwürdigste, so hat der Commandant präsentiren zu lassen." — Exerc.-Regl. §. 28. Nr. 431 und §. 43, Nr. 587. Nähert sich das Hochwürdigste dem

Zuge oder der Compagnie, so hat der Commandant präsentiren zu lassen. Bei Begegnung des Hochwürdigsten während des Marsches ist zu halten, die Wendung gegen dasselbe vollziehen und präsentiren zu lassen.

Dienst-Regl. §. 83. Ehrenbezeugungen der Wachen und Posten. Nr. 625 und 627. „Vor dem Hochwürdigsten treten die Wachen unter das Gewehr. Bei den mit Gewehren ausgerüsteten Fußtruppen wird die Kopfwendung und das Präsentiren, bei den andern Waffen nur die Kopfwendung commandirt." — Nr. 628 und 629. Auf Officiers-Wachen und auf den Wachen am Hoflager der Allerhöchsten Herrschaften wird bei der Ehrenbezeugung zugleich die Fahne gesenkt. — Nr. 631: „Die Schildwachen verfügen sich zur Ehrenbezeugung auf jenen Platz, auf welchem sie aufgeführt wurden, nehmen die ihnen beim Aufführen bestimmte Front, vollziehen die Kopfwendung und präsentiren (die mit Piken versehenen Schildwachen haben die Piken hoch zu nehmen). — Ist ein Posten unter das Schilderhaus getreten, so begibt er sich zur Ehrenbezeugung aus demselben heraus, nimmt Stellung, vollzieht die Kopfwendung und hält, wenn er vor der Fußtruppe ist, das Gewehr „Verdeckt". Doppelposten erweisen die Ehrenbezeugung gleichzeitig". — Nr. 633: „Die bei Arrestanten aufgestellten Wachen und Posten leisten keine Ehrenbezeugung". — Nr. 634: „Auch seitens der Posten vor einer Kirche unterbleiben während der heiligen Handlung die Ehrenbezeugungen; stellt sich jedoch die ausgerückte Truppe zum Gebet oder präsentirt sie, so haben die Schildwachen zu präsentiren (die vorgeschriebene Stellung als Ehrenbezeugung anzunehmen)." — Nr. 635: „In der Zeit von der Retraite bis zur Wache haben die Wachen vor dem Hochwürdigsten mit geschultertem Gewehre anzutreten; alle andern Ehrenbezeugungen unterbleiben". — Nr. 636: „Die nicht auf Posten befindlichen oder unter Gewehr getretenen Personen der Wachen leisten stets die für einzelne vorgeschriebene Ehrenbezeugung". — Nr. 576: „Ziehen Processionen (nämlich ohne das Hochwürdigste), Leichenbegängnisse oder überhaupt größere Menschenmassen vor einer Wache vorüber, so tritt diese an, ohne jedoch die Gewehre zu ergreifen".

§. 53: Begräbniß. Nr. 407. „Bei der Einsegnung oder sonstigen rituellen Function ist die Ehrenbezeugung zu leisten (zu präsentiren").

§. 55: Festlichkeiten. Nr. 417. „An Kirchenfesten können einzelne Personen des Heeres nach Zulässigkeit des Dienstes Theil nehmen. Truppen- und Militär-Musiker, sowie Officiers-Corps werden jedoch andern, als in diesem Abschnitte bezeichneten kirchlichen Feierlichkeiten nur dann beigezogen, wenn diesfalls seitens der Geistlichkeit eine Einladung erfolgt, welcher das Militär-

Stations-Commando mit Rücksicht auf die Dienstverhältnisse und die Confessionen der Truppen nachzukommen, für angemessen erachtet. In der Regel soll sich aber diese Theilnahme auf das Auferstehungs- und Frohnleichnamsfest der Katholiken, ferner auf das Wasserweihfest der griechischen Confessionen beschränken". — „Als Grundsatz hat zu gelten, daß die an der kirchlichen Function direct betheiligten Truppen-Abtheilungen, als Spaliere, Begleitungs-Detachements und jene, welche einen Platz im Gotteshause einzunehmen haben, soweit als möglich aus Officieren jener Religionsgenossenschaft zusammengesetzt seien, welche das Fest begeht". — „Truppenabtheilungen, welche bloß zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung und Ruhe ausgerückt sind, erhalten eine diesem Zwecke entsprechende Aufstellung und sind nur bei den Hauptmomenten der kirchlichen Festlichkeit, ferner, wenn der Festzug nahe vorbei passirt, zum Schultern, bei Erhebung oder Vorbeitragung des Hochwürdigsten aber und bei Ertheilung des Segens zum Präsentiren zu befehligen, während in den beiden letztbezeichneten Fällen, gleichwie während der Wandlung und Communion bei einer katholischen Messe die zu Fuß ausgerückten unmittelbaren Begleitungs-Detachements und Spaliere zum Gebete niederzuknieen haben". —

§. 58. Gottesdienst. Nr. 435: „Damit die Militärpersonen ihren religiösen Pflichten nachkommen und ihre Andacht nach Zulässigkeit des Dienstes zur gehörigen Zeit verrichten können, sind die Stunden, zu denen in den Gotteshäusern der verschiedenen Confessionen Gottesdienst abgehalten wird, durch Vermittlung der Militär-Stations-Commanden rechtzeitig zu verlautbaren, und es soll von Seite der Truppen-Commandanten darauf gesehen werden, daß den Militärpersonen an den dem Gottesdienste vornehmlich geweihten Tagen die Theilnahme an den Andachtsübungen ihrer Religionsgenossenschaft ermöglicht werde". „An den bezeichneten Tagen mindestens allmonatlich einmal sind, wo es angeht, die Truppen, nach ihren Religionsgenossenschaften gesondert . . zum Kirchenbesuche zu führen, wobei die Mannschaft vom Feldwebel abwärts bloß mit dem Seitengewehr versehen zu sein hat". — Nr. 436: Wenn größere Truppenkörper gleichzeitig an einem Gottesdienste Theil nehmen, und wegen Mangel an Raum im Gotteshause die Aufstellung der Abtheilungen außerhalb derselben stattfindet, so verbleiben nach Umständen während des Gottesdienstes entweder alle Officiere bei ihren Abtheilungen, oder es verfügen sich dieselben mit Ausnahme eines Subaltern-Officiers bei jeder Compagnie, ferners eines Hauptmanns bei jedem Bataillon und eines Stabsofficiers bei jedem Regimente über Anordnung des Truppencommandanten vor dem Beginne der Function in die Kirche". — „Bei den Haupttheilen des Gottesdienstes werden durch einen am Eingange der Kirche aufgestellten Spielmann die . . . vor-

geschriebenen Zeichen gegeben". „Während einer katholischen Messe ist die außerhalb der Kirche aufgestellte Truppe beim Vorzeichen zum Evangelium zum Schultern, bei jenen für die Wandlung und für den Segen zur Stellung „zum Gebet" zu befehligen". — „Sind während einer solchen Messe Salven zu geben, so geschieht dies beim Gloria, beim ersten und beim letzten Evangelium". — Nr. 438. „Bei jedem Gottesdienste, an welchem Truppen theil nehmen, hat nach Ermessen des Truppen-Commandanten über Ansuchen oder nach Vereinbarung mit der betreffenden Geistlichkeit auch eine Militär-Musik mitzuwirken". — (Schluß-Protokoll über die im Jahre 1880 in der Lavanter Diöcese abgehaltenen Pastoral-Conferenzen).

XX. **(Fahrpreis-Ermäßigung für die mit militärischen Abzeichen versehene Militär-Geistlichkeit.)** Die hochlöbl. k. k. Direktion für Staatseisenbahnbetrieb in Wien hat mit Erlaß vom 6. März Nr. 52.956 auf die Anfrage der Redaktion, ob die k. k. Militär-Reserve-Kapläne, wenn sie mit dem Käppi reisen, Anspruch auf eine Fahrpreis-Ermäßigung besitzen, Folgendes uns gütigst mitgetheilt:

„An die geehrte Redaction der theologisch-pract. Quartalschrift in Linz: Auf Ihre Anfrage vom 20. v. M. theile ich Ihnen mit, daß die mit militärischen Abzeichen versehene Militär-Geistlichkeit gleich den in Uniform reisenden Offizieren, bei ihren außerdienstlichen Reisen auf der Eisenbahn die Begünstigung genießt, mit allen zur regelmäßigen Personenbeförderung bestimmten Zügen, je nach freier Wahl in der I. oder II. Wagenklasse, gegen Entrichtung der **Hälfte** der für Civilfahrkarten entfallenden Gebühren der gewählten Wagenklasse und Zugsgattung befördert zu werden. — Der Abtheilungs-Vorstand: Perl."

XXI. **(Wann ist pro populo zu appliciren, wenn das Fest verlegt wird?)** In der Encyclica Pius IX. „Amantissimi Redemtoris" vom 3. Mai 1858 ist ausdrücklich ausgesprochen, daß nur dann eine Verlegung der Applicationspflicht eintrete, wenn das Fest nicht blos quoad officium, sondern auch quoad sollemnitatem verlegt wird. Wird[1]) also ein Fest nur quoad officium (pro choro) verlegt, so hat die applicatio pro populo an jenem Tage zu geschehen, der für das Fest fixirt ist. So z. B. ist, wenn das Fest Mariä Verkündigung auf den Gründonnerstag fällt, die applicatio pro populo an eben diesem Tage zu machen, obgleich das Officium dieses Festes am Montage nach dem weißen Sonntage genommen wird. Heuer fiel das Fest des hl. Joseph auf den Montag in der Char-

[1]) Wiener Diöcesanblatt 1883, Nr. 4.

woche und wurde quoad Officium auf den 3. April verlegt; es hatte demnach die applicatio pro populo am Montage in der Charwoche zu geschehen, und nicht am 3. April.

Es ist ferner in der Encyclica ausgesprochen, daß, wenn ein Fest, an welchem pro populo applicirt werden soll, mit einem Sonntage zusammenfällt, nicht zwei Male, sondern nur ein Mal für beide zugleich (Fest und Sonntag) pro populo applicirt zu werden braucht.

So fiel heuer Mariä Verkündigung auf den Ostersonntag, weßhalb nur **eine** Applicatio für beide am Ostersonntage zu geschehen hatte; am 2. April, wohin das Fest Mariä Verkündigung quoad officium tantum verlegt wurde, entfällt jede Applicationspflicht.

Derselbe Grund spricht auch für den Fall, als zwei Feste zusammenfallen, wie heuer das Fest der Kreuzerfindung mit Christi Himmelfahrt; die applicatio am letzteren Feste genügt auch für das andere Fest, und am 22. Mai, auf welchen pro choro das Fest der Kreuzerfindung (in der Linzer Diöcese) verlegt wird, fällt jede Applicatio pro populo weg.

3. Wird aber ein Fest quoad sollemnitatem et officium divinum verlegt, so wird zugleich mit diesem Feste auch die Applicationspflicht verlegt. Z. B. Wenn Mariä Verkündigung auf den Charfreitag oder Charsamstag fiele, so würde es erst am Montage nach dem weißen Sonntage pro foro et choro gefeiert und also an diesem Montage nach dem weißen Sonntage pro populo applicirt werden müssen.

4. In Frankreich sind nur 4 gebotene Feiertage, die auf Wochentage fallen; die äußere Feier, sollemnitas externa, der übrigen ist theils aufgehoben, theils auf den nächsten Sonntag verlegt. Es findet im letzteren Falle nur eine Verlegung quoad sollemnitatem und nicht quoad officium statt, weßhalb dort die Pfarrer die Application nicht auf den Sonntag übertragen und damit vereinigen dürfen.

Linz. Prof. Josef Schwarz.

Literatur.

1) **Decreta authentica S. Congreg. Indulgent. et ss. Reliq.**, ab anno 1668 ad a. 1882, edita jussu et auctoritate SS. D. N. Leonis PP. XIII. Ratisbonae, typ. F. Pustet, S. Sed. et S. Cong. Indulg. typogr. 1883. 6 M.

Schon der Titel, sowie das unmittelbar darauffolgende, nicht zu übergehende Decretum S. Congregationis sagt uns, daß wir da eine officielle, von der höchsten zuständigen Stelle ausgehende, und vom Papst selbst autorisirte Arbeit vor uns haben; daher eigentlich auch nur von einer

Besprechung derselben, nicht aber von einer Recension im gewöhnlichen Sinne, die Rede sein kann. Wie zum Ressort dieser Congregation, sowohl das Ablaß- als auch das hl. Reliquienwesen gehört, so finden sich naturgemäß auch in der vorliegenden Sammlung Entscheidungen über beide Gegenstände; jedoch sind die Nummern, die von hl. Reliquien handeln, nur sehr wenige (21 unter 453). Die wichtigste davon ist wohl die neueste (1878), nämlich das strenge Verbot Papst Leo's XIII., „Reliquien weder zu verkaufen, noch auch zu kaufen, unter gar keinem Vorwande, selbst nicht um sie zurückzukaufen", resp. von unbefugten Händen auszulösen. Von allgemeinerem Belang dürfte auch noch sein: daß der Bischof ohne Erlaubniß des apostolischen Stuhles einen hl. Leib nicht zu veräußern, oder außer die Diöcese zu transferiren gestatten darf (n. 14); daß jeder Bischof in seiner Diöcese was immer für hl. Reliquien authentisiren kann; und solche, die von einem Bischofe in Italien authentisirt sind, wenn Unterschrift, Siegel und Behältniß kein Anzeichen von Irrung oder Fälschung an sich tragen, von einem andern Bischofe ultra montes dennoch ad formam Concilii Trid. zurückgewiesen, confiscirt und der öffentlichen Verehrung entzogen werden können (n. 183, unter Papst Benedict XIV.); daß man Authentiken von Reliquien, die nur vom Generalvicar unterfertigt sind, zurückweisen könne (n. 240); daß aufgefundene Reliquien nicht ohne Unterschied zur Verehrung ausgestellt, und den Gläubigen ausgetheilt werden dürfen, wohl aber, wenn sie vom Bischof beglaubigt sind (n. 335); endlich, daß Partikeln des hl. Kreuzes von Heiligenreliquien getrennt zu halten sind (n. 342.) Vielleicht wird durch diese Angaben hier Manchem ein Dienst erwiesen.

Um nun zu den Entscheidungen in materia Indulgentiarum zu kommen, so nehmen selbe in der vorliegenden Sammlung 432 Decret-Nummern ein, wobei jedoch zu bemerken ist, daß sehr viele derselben nicht bloß auf Eine, sondern auf mehr (sogar bis 12 und 14) Anfragen, von denen nicht wenige noch Unterabtheilungen haben, Bescheid und Antwort ertheilen. Bleiben daher — auch nach dem Erscheinen dieser Sammlung — noch immer gar viele Fragen in Ablaßsachen offen und ungelöst, so kann doch gewiß Niemand verkennen, daß in diesem Buche jedenfalls eine sehr große Anzahl höchst practischer, und nichts weniger als unwichtiger Dubien bestimmt und endgiltig entschieden vorliegt, und drüberhin noch für viele andere sich aus der Aehnlichkeit des Falles, — die jedoch stets wohl erwogen sein will —, Anhaltspuncte zu einem probabeln Schlusse ergeben, ob irgend etwas satis tuto geschehen könne oder ob nicht. Erfreulich ist die Wahrnehmung, daß von den 432 Nummern der Ablaßdecrete mehr als 180 auf die letztverflossenen 50 Jahre treffen, auf der letzten 20 Jahre allein die Lösung von über 160 Dubien, wovon 40 in 11 Nummern bereits dem Pontificate Leo's XIII. angehören. Man mag dies deshalb als erfreulich begrüßen, weil eben neue Aufschlüsse und Entscheidungen, aus leicht begreiflichen Gründen, in der Regel viel besser anzuführen sind als alte, die unter oft ganz anderen Anschauungen und Zeitumständen

erflossen sind. Bezüglich dieser alten war es, im Einzelnen, auch sehr häufig bezweifelbar, ob sie noch immer in Kraft seien; durch die neue authentische Sammlung jedoch erscheinen die Entscheidungen auch ältern und alten Datums — mit Ausnahme jener wenigen, die infolge neuerer entweder modificirt oder ganz aufgegeben sind, was jedesmal in einer Fußnote ersichtlich gemacht ist, — alle als noch fortwährend in Kraft verbleibend. Zugleich ist durch diese neue Sammlung auch jenes andere Bedenken gehoben, das Manche gegen die volle Giltigkeit solcher Decrete hegten, in denen sich nur die Entscheidung der Congregation, nicht aber auch die Bestätigung derselben in Audientia SS$^{mi}_{n}$ ausgedrückt findet, wie dies z. B. bei allen den vielen und höchst practischen Entscheidungen unter dem langen Pontificate Gregors XVI. und bei nicht wenigen auch unter Papst Pius IX., der Fall ist. Die neue Collectio nun enthält auch diese wie die anderen, und Leo XIII. befiehlt einfach Allen, dieselben als authentisch anzusehen.

Die zahlreichsten Antworten finden sich in der besprochenen Sammlung naturgemäß über solche Gegenstände, deren Wichtigkeit oder Popularität eben am meisten Anfragen hervorgerufen hat. Kreuzweg, privilegirter Altar, Jubiläum, Scapuliere und Rosenkranz. Die Bruderschaften und geistlichen Orden anlangend, schloß die Sammlung grundsätzlich alle Summarien derselben, sowie alle Ablaß-„Verleihungen" überhaupt, aus; — beide werden im Verlaufe dieses Jahres in einem eigenen Bande, allerdings nicht vom „officiellen", bis auf die einzelne Angabe sich erstreckenden Ansehen der Decreta authentica, doch aber auch mit der entsprechenden Approbation der Ablaß-Congregation erscheinen; — gleichwohl begegnet man auch in dieser Sammlung häufigen Entscheidungen — betreffs der Sodalitäten, wenn es sich nämlich um die Giltigkeit, oder die mehr allgemeinen Bedingungen der Gewinnbarkeit ihrer Abläße handelt. — Auch auf die „apokryphen" Abläße kommt die Sammlung des öftern zurück.

Das mehrerwähnte Decretum, das der Collectio voransteht, sagt: Dieselbe sei durch die Secretarie der hl. Congregation angefertigt. Durch verschiedene Blätter ist jedoch bereits bekannt geworden, daß diese Arbeit deutschem Fleiße übertragen wurde, der eine sehr namhafte Anzahl von Decreten, welche bisher noch nie veröffentlicht worden sind, im Archiv der hl. Congregation aufzufinden und die Sammlung damit zu bereichern, resp. zu vervollständigen in der Lage war. Wir sagten: „respective" vervollständigen, denn es lag eben keineswegs in der Absicht der Congregation, daß überhaupt alle Decrete und Entscheidungen, die je authentisch erflossen sind, in dieser Sammlung Platz finden sollten, sondern jene, von denen sie, wie ihr Decretum sagt, es für nützlich erachtete, daß deren Kenntniß zum Gemeingute werde.

Jenen Decreten oder Stellen, die im Originale italienisch abgefaßt sind, gibt die Sammlung auch eine wortgetreue lateinische Uebersetzung bei.

Ein eigener Appendix (S. 433 –524) theilt die wichtigeren, zum Theil sehr weitläufigen päpstlichen Constitutionen mit, auf welche sich in

den Decreta authentica bezogen werden wird; so namentlich die von Benedict XIV. über das Jubiläum und über die Benedictio apostolica in art. mortis; die von Pius IX. über die, gegenwärtig noch wesentlichen Puncte zur giltigen Errichtung und Aggregation von Bruderschaften (n. XII. und XIII.) — Das Auffinden zu erleichtern, sind 3 Register beigegeben: ein chronologisches mit ganz kurzer Andeutung des Inhaltes jeden Decretes; ein alphabetisches von den Orten und Stellen, von denen die Anfragen ausgingen; und am Schlusse ein sehr ausführliches Sachregister, das, ebenfalls alphabetisch geordnet, die eigentliche Entscheidung, welche jedes Decret enthält, mit dessen eigenen Worten, nebst Nummer und Datum anführt. So bequem übrigens dieß ist, so dürfte sich's im Allgemeinen doch sehr empfehlen, das betreffende Decret selbst nachzuschlagen, da sich gar häufig der genaue Sinn und Umfang der Entscheidung (die durchgängig knapp an den Wortlaut der Anfrage anschließt, in weiteres aber nicht eingeht,) eigentlich doch erst aus der Lesung des Decretes selbst ergibt, welches eben den Text der Anfrage, und oft auch die Veranlassung zur selben anführt.

Die Decrete der Sammlung sind nach keiner innern Zusammengehörigkeit, sondern rein nach ihrer chronologischen Aufeinanderfolge geordnet; wer sie aber benützen will, mit Erfolg und Sicherheit nämlich, der wird freilich die einschlägigen Entscheidungen fleißig vergleichen, und oft selbst bis auf den einzelnen Ausdruck und Umstand, in Frage und Antwort, erwägen müssen.

Druck und Ausstattung des Buches sind des Typographus S. Congreg. Indulg. ganz würdig, und auch der Preis ist, bei $36^1/_2$ gr. Oct. Bogen, und namentlich in Erwägung der mehrfachen, außergewöhnlichen Schwierigkeiten, die sich im Verlaufe der Drucklegung ergaben, gewiß mäßig zu nennen. B. A. R.

---

2) **Der Ursprung des Briefes an Diognet.** Von Dr. Heinrich Kihn, Professor der Theologie an der kgl. Universität Würzburg. Freiburg i. Br., Herder. 1882. XV, 168 S., M. 3.50.

Unter den Erzeugnissen der alt-christlichen Literatur haben nur wenige solche Anerkennung und so sympathische Aufnahme allüberall gefunden als der Brief an Diognet. Möhler nennt ihn „ein herrliches Denkmal des christlichen Geistes aus der ältesten Kirche", er ist nach Anderen ein „Kleinod", der patristische „Edelstein", eine „Perle" des zweiten Jahrhunderts. Form wie Inhalt des Briefes haben gleichmäßig die Geister angezogen und gefeßelt. „Es dürfte", schreibt Möhler in seiner herrlichen „Patrologie", „schwer zu unterscheiden sein, was an diesem Briefe überwiegend sei, die Kunst des Apologeten in der Auffassung, Behandlung und Durchführung des Stoffes, oder die dogmatische Gründlichkeit, welche . . . öfter sogar in begeistertem Schwunge zu einer Art heiliger Mystik sich erhebt."

Doch wie sehr auch Alle im Lobe dieses merkwürdigen Briefes übereinstimmen, so weit gehen die Ansichten in anderer Richtung auseinander. Wer ist der Verfasser der Schrift? Wer ist „Diognet"? Wann und wo ist der Brief verfaßt?

Es würde den engen Rahmen des Raumes, der unserer Besprechung zugemeßen ist, weitaus überschreiten, wollten wir auch nur kurz die so verschiedenen Antworten auf diese Fragen hier skizziren.

Professor Kihn, den Freunden patristischer Studien, durch frühere Arbeiten vortheilhaft bekannt, legt eine neue Lösung der Fragen vor. Dem dritten Centenarium der Alma Julia verdanken wir es, daß diese Arbeit etwas früher, als der Verfasser eigentlich geplant hatte, veröffentlicht wurde. Das Resultat der neuen Untersuchungen ist: der Brief an Diognet hat zum Verfasser den Philosophen Aristides aus Athen, den der hl. Hieronymus mit dem schönen Beinamen „philosophus eloquentissimus" schmückt; Kaiser Hadrian ist der Adressat. Geschrieben wurde der Brief im Frühjahre 126 zu Athen; die beiden Schlußkapitel des Briefes (XI und XII) sind authentisch.

Mag man auch über manche Einzelheiten der Erörterung mit dem Verfasser rechten, darüber werden alle Leser der Schrift mit uns einig sein, der Verfasser habe mit großer Klarheit und vollständiger Beherrschung seines Stoffes alle Fragen exponirt, gebe überall Proben seiner Gelehrsamkeit und wisse mit viel Scharfsinn das überraschende Resultat seiner Untersuchungen zur hoher Wahrscheinlichkeit zu erheben. Dabei ist die Darstellung des Gegenstandes würdig, edel und einfach, von einer wohlthuenden und anregenden Wärme durchweht. Möge der Verfasser die gelehrte Welt bald mit seiner neuen kritischen Textausgabe des Briefes an Diognet erfreuen, die er mit lateinischen Prolegomenen und erklärenden Noten eben vorbereitet.

Seligenstadt (Hessen). Pfarrer Dr. Geier.

3) **„Compendium der Naturwissenschaften** an der Schule zu Fulda im IX. Jahrhundert." Von Stefan Fellner, Benedictiner des Stiftes Schotten in Wien, Professor. — Berlin, Verlag von Theobald Grieben. 1879.

Nach des Verfassers eigenen Worten soll mit diesem Werke ein zweifacher Zweck erreicht werden: es soll jenen, die sich für Naturwissenschaft aus irgend einem Grunde interessiren, eine Uebersicht der naturwissenschaftlichen Ansichten des Alterthums und Mittelalters bis zum 9. Jahrhundert geboten, zugleich aber ein kleiner Beitrag zur Feier des Benedictiner-Ordens jubiläums, das im verflossenen Jahre begangen wurde, geliefert werden. Beide Zwecke sind ohne Zweifel erreicht worden. Denn jedenfalls gereicht es dem berühmten Orden zur Ehre, daß schon in so früher Zeit eines seiner Mitglieder mit bewunderungswürdigem Fleiße alles gesammelt, was man damals von der Natur wußte und dachte, um es seinen jüngeren

Zeitgenossen und der unmittelbaren Nachwelt mitzutheilen. — Andrerseits hat der Verfasser allen Anspruch auf den Dank Derjenigen, die sich gerne über die naturwissenschaftlichen Ansichten der Alten unterrichten möchten, aber dazu entweder nicht die nöthige Zeit oder die erforderliche Literatur besitzen. Wenngleich die Kenntniß antiker Naturkunde ohne Einfluß auf die wissenschaftliche Forschung der Gegenwart ist, so läßt sich doch nicht in Abrede stellen, daß sie zur Vervollständigung unseres diesbezüglichen Wissens gehört; andererseits bietet sie manche Analogien des Kampfes zwischen Irrthum und Wahrheit in Gegenwart und Vergangenheit. Was nun die Anlage des Werkes selbst betrifft, so schöpfte der Verfasser aus dem Werke Rhabans „De universo“, und theilt uns die Ansichten desselben, sowie seiner Gewährsmänner Plinius und Isidor, in einem modernen Rahmen mit. Der Inhalt ist kurz folgender. Nach einer geschichtlichen Einleitung (1—10) werden die Naturlehre, Medizin und die drei Naturreiche (Zoologie, Botanik und Mineralogie) behandelt. Hiebei kommen Systematik, geographische Verbreitung und Verwendung der Naturkörper zur Sprache. Gelegenheitlich wird den älteren, irrigen Ansichten die moderne Anschauung in Anmerkungen gegenüber gestellt. (z. B. über den Sehact, Respiration, Zeugung, Mißgeburten u. s. w.) Hin und wieder werden gleichfalls in Anmerkungen historische Ueberblicke geboten, z. B. über die medizinischen Schulen. Um einen Anhaltspunkt zur besseren Beurtheilung der alten Kenntnisse zu gewinnen, sind den lateinischen Namen aus der Naturgeschichte die systematischen Bezeichnungen der Gegenwart hinzugefügt, was bekanntlich wegen der mangelhaften Terminologie und Beschreibung der alten Autoren eine äußerst schwierige Arbeit ist. Der Leser wird immerhin Gelegenheit haben, sich über den relativen Reichthum der antiken Naturkunde zu wundern, und die etwaigen absonderlichen Ansichten Rhaban's in Berücksichtigung der damaligen Verhältnisse unschwer entschuldigen. Gar viel später, längst dem finsteren (?) Mittelalter entrückt, treffen wir genug Bücher, die ungleich größere Ungeheuerlichkeiten enthalten, als der alte Rhabanus Maurus aus dem 9. Jahrhundert. So möge denn dieses Buch Allen bestens empfohlen werden, denen die Muße es gestattet, sich mit den kindlichen Ansichten der Alten bekannt zu machen.

Linz. Professor Franz Resch S. J.

---

4) **Der neuere Spiritismus,** philosophisch geprüft von Dr. Math. Schneid, Professor der Philosophie am Lyceum in Eichstätt. Druck und Verlag von August Hornik, Eichstätt.

Der Spiritismus mit allen den Formen und Namen, in welchen und unter welchen er vorkommt, oder vorkommen soll, ist etwas Merkwürdiges. Es gibt heute noch sehr viele, ansonst sehr gläubige, gebildete Leute, welche alle und jede Erscheinung des Spiritismus entweder für Betrug oder Täuschung, Illusion, Selbsttäuschung und dergleichen mehr halten. Ein Grund hiefür mag darin gelegen sein, daß diese Leute manche

der constatirten Betrügereien der Medien wohl in den Blättern gelesen, weiter sich aber in der sehr umfangreichen Literatur über den Spiritismus nicht umgesehen haben. Der gelehrte Verfasser zeigt, daß man es mit Thatsachen zu thun habe.

Die Schrift zerfällt in zwei Theile; in dem ersten handelt der Verfasser von der Geschichte des Spiritismus; in dem zweiten von der Erklärung der spiritistischen Thatsachen.

Im 1. Capitel wird der animalische Magnetismus, dessen Begründer Mesmer ist, erwähnt. „Gerade erstaunlich", sagt der Verfasser „sind jedoch die geistigen Leistungen der Magnetisirten. Sie kennen die Gedanken und Vorstellungen anderer, auch entfernter Personen. — Legt man ihnen ein geschlossenes Buch auf den Magen oder auf den Rücken, so können sie es lesen."

Der Verfasser erzählt, daß die französische Akademie im Jahre 1784 den Thatsachen des Mesmer allen Glauben abgesprochen habe, aber im Jahre 1831 mußte dieselbe Akademie nach sechsjähriger, strengster Prüfung das Geständniß ablegen, daß die oben erwähnten Thatsachen und ähnliche auf Wahrheit beruhen. Bis auf Schwedenborg schrieb Niemand die auffallenden Erscheinungen den Geistern zu. Nun aber entstand der mystische Somnambulismus.

Im 2. Capitel zeigt der gelehrte Verfasser, daß der heutige Spiritismus nur eine neue Phase, eine höhere Stufe des animalischen Magnetismus sei.

Das Vaterland des heutigen Spiritismus ist Amerika und sein Geburtsjahr das Jahr 1848. Er machte sich zuerst durch Klopflaute bei der Methodisten-Familie Fox bei New-York bemerkbar. Die Mutter und beide Töchter erhielten von den Amerikanern den Namen Medien, weil sie die Befähigung besaßen, die Mittheilungen der Geister zu vermitteln; der Name blieb bis heute. Im Anfange der fünfziger Jahre gab es in New-York allein gegen 1500 Medien. In den Jahren 1852 und 1853 treffen wir schon in England, Frankreich, Deutschland und Italien Spiritisten an. In England erschien 1857 die erste spiritistische Monatsschrift. Besonders viel hat zur Verbreitung des Spiritismus in England Daniel Home als Medium beigetragen. Der Verfasser führt mehrere Erscheinungen an, welche sich in Gegenwart des Home zugetragen haben. In Frankreich huldigte nicht blos die gebildete Welt, sondern noch mehr das Volk dem Spiritismus. Großes Aufsehen erregte Baron L. v. Güldenstube. Er besaß die Macht, die Tische ohne alle Berührung in Bewegung zu setzen und sie nach Belieben dorthin zu dirigiren, wohin er wollte. Er fand oft sein Schreibpapier, das im Pulte verschlossen war, mit fremdartigen Zügen beschrieben. Es waren darunter auch Hieroglyphen Egyptens.

Der Grund der immensen Verbreitung des Spiritismus in Frankreich lag darin, daß derselbe, als filosofisch-religiöse Doctrin auftrat. Die Schrift: „Le livre des esprits" erlebte seit 1855 die 22. Auflage.

In Deutschland hat man sich vorzüglich mit dem Tischrücken befaßt. Die Wissenschaft ignorirte bis vor zwei Decenien die spiritistischen Erscheinungen. Die Naturforscher hielten Alles für Betrug und Schwindel. Zuerst begann Robert Harn, Professor an der Universität in Pensylvanien, die spiritistischen Erscheinungen wissenschaftlich zu untersuchen. Der „ganz und gar ungläubige und unduldsame" Mann war gezwungen, die Wahrheit der Erscheinungen und ihren geistigen Ursprung anzuerkennen. Aehnliche wissenschaftliche Untersuchungen haben der Richter Edmond in Amerika, Thury in Genf angestellt. Letzterer schreibt die Erscheinungen nicht den Geistern, sondern einer Kraft zu, die er Psychode nennt. Der berühmte englische Mathematiker und Schriftsteller August Morgan, sagt im Vorwort seines Werkes: „Von der Materie zum Geiste. Ein Resultat zehnjähriger Erfahrungen in Geistermanifestationen": „Ich bin vollkommen überzeugt, sowohl gesehen als gehört zu haben auf eine Weise, welche jeden Unglauben unmöglich machen sollte, sogenannte geistige Dinge, welche von keinem vernunftbegabten Wesen durch irgend welchen Betrug, Zufall oder Irrthum erklärbar sind. Aber wenn ich zur Ursache dieser Erscheinungen komme, so finde ich, daß keine Erklärung angenommen werden kann, die bis jetzt aufgestellt wurde. Die fisikälischen Erklärungen, welche ich vorgenommen habe, sind anmuthend, aber erbärmlich unzureichend. Die Geister-Hypothese ist ausreichend, aber ungeheuer schwierig."

Der Darwianer Nußel Wallaen ging als vollendeter Materialist an die Beobachtungen der spiritistischen Erscheinungen; doch die unläugbaren Thatsachen belehrten ihn vollständig. Er sagt: „Die Thatsachen schlugen mich."

Als im Jahre 1868 gegen Home ein Proceß wegen Betrug eingeleitet wurde, da traten fünfzig Zeugen für ihn auf, unter denen sich Gelehrte ersten Ranges befanden. Der Physiker Varley, der das transatlantische Kabel legte, der bekannte Troloppe und viele Professoren. Der hochberühmte englische Naturforscher Crookes, in der Physik, Chemie und Astronomie gleich ausgezeichnet, hat Jahrelang in seinem eigenen Hause mit Home und andern Medien die strengsten wissenschaftlichen Experimente angestellt. In seiner Schrift: „Der Spiritualismus und die Wissenschaft" sind die Instrumente abgezeichnet, die er benützt hat. Er bringt die Erscheinungen in 13 Classen.

1. Classe. Die Bewegung schwerer Körper mit Berührung, aber ohne mechanische Kraftanstrengung. 6. Classe. Das Sicherheben menschlicher Wesen. Es gibt wenigstens hundert berichtete Fälle von Home's Erhebungen vom Boden in Gegenwart eben so vieler verschiedener Personen. 8. Leuchtende Erscheinungen. 11. Phantom-Gestalten und Gesichte. Mit dem Medium Slade hat der gelehrte Professor Zöllner in Leipzig mehr als dreißig Sitzungen abgehalten. Es traten die überraschendsten Erscheinungen auf.

Der Spiritismus ist jetzt über die ganze Erde verbreitet. Amerika zählt bei 10 Millionen Spiritisten. Es erscheinen dort über 20 spiritistische Zeitschriften, darunter hat „Banner of ligt" in Boston allein über 30.000 Abonnenten.

Im 3. Capitel führt der Verfasser die sehr interessanten Experimente der Leipziger Professoren mit Slade an.

Im 4. Capitel ist die Rede von dem gegenwärtigen animalischen Magnetismus. Es geschieht Erwähnung der Leistungen des Carl Hansen. (In der neuesten Zeit sind die Experimente, nach dem Berichte der öffentlichen Blätter, dem Hansen in Deutschland verboten worden).

Im 5. Capitel tritt der scharfsichtige Verfasser den Beweis für die Authenticität der spiritistischen Erscheinungen an. Er erbringt den Beweis aus der Beschaffenheit der Phänomene und aus den äußeren Gründen. Beide Beweisarten beruhen auf strengen Principien der Logik. Dem Haupteinwurfe der Gegner des Spiritismus: Daß sie die Möglichkeit solcher Erscheinungen läugnen, entgegnet der fachmännische Verfasser mit den Worten des Crookes: „Wenn eine Thatsache dem zu widersprechen scheint, was ein Naturgesetz genannt wird, so beweist dieß nicht, daß die behauptete Thatsache falsch sei, sondern nur, daß wir noch nicht alle Gesetze der Natur ermittelt oder noch nicht richtig kennen gelernt haben."

Im 6. Capitel handelt der Verfasser von den Lehren des Spiritismus. Er sagt: Die fisikalischen Manifestationen und Erscheinungen bilden nicht den Zweck des Spiritismus; sie sind nur ein Mittel zu demselben." — Der Menschheit eine neue Lehre, eine neue himmlische Offenbarung zu bringen, das ist der Zweck des Spiritismus."

Der Verfasser stellt die Lehren in 8 Puncte zusammen. Der Inhalt ganz kurz gefaßt besteht in folgendem: 1. Das Universum besteht aus drei Substanzen: Gott, dem Geiste und der Materie. 2. Die Geister sind von Gott geschaffen. Sie sind alle gleich gut: um sich die Vollkommenheit zu erwerben, müssen alle Geister den menschlichen Leib annehmen. 3. Beim Tode kehrt die Seele in das Geisterreich zurück. Einige Spiritisten lehren die Reincarnation. 4. Gute und böse Geister umgeben den Menschen in großer Zahl. Gute und böse Geister können sich materialisiren, d. h. sie können vorübergehend einen menschlichen Leib annehmen und in demselben menschliche Handlungen vornehmen. 5. Die verschiedenen Religionen sind gleich gut. Einen Himmel im Sinne des Christenthums, wie auch ein Fegefeuer gibt es nicht. 6. Zwischen dem Menschen und dem Thiere ist kein wesentlicher Unterschied. 7. Die Menschen stammen nicht von einem Paare ab. 8. Das sociale Wohl der Menschheit wird erst dann herbeigeführt werden, wenn die verschiedenen Culte mit den verschiedenen Dogmen aufgehoben sind.

Den Grundgedanken der spiritistischen Culturepoche spricht Dr. Schneid mit folgenden Worten aus: „Das ganze Universum ist nach dem Darwinismus aufzufassen; die Selektionstheorie ist wie in der Körperwelt, so auch in der Geisterwelt die Grundlage unaufhörlichen, zu immer höherer Vervollkommung strebenden Fortschritts."

Das 7. Capitel handelt von dem Spiritismus und dem Christenthum. Die Spiritisten wollen ein geistiges Christenthum. Die katholische

Religion kommt dabei am schlimmsten weg. Christus ist nur Mensch. Die Wunder Christi und der Apostel sind ähnliche Erscheinungen, wie sie in den Sitzungen der Spiritisten vorkommen. Der Spiritismus steht in innigem Zusammenhange mit der Socialdemocratie.

In dem zweiten Abschnitte handelt der gelehrte Verfasser in 11 Capiteln von den verschiedenen Erklärungen der spiritistischen Thatsachen. Er weist schlagend nach, daß die spiritistischen Erscheinungen keine Seelenkrankheiten seien. Auch die Versuche vieler Fisiker, die Erscheinungen mechanisch zu erklären, weist der Verfasser als gänzlich ungenügend zurück. Man denke an den Bettschirm, der zerrissen wurde, ohne daß ihn jemand berührte. Die spiritistischen Erscheinungen sind auch nicht das Werk der Elektricität. Die elektrische Kraft wird um so schwächer, je weiter das Object, auf welches sie wirken soll, entfernt ist. Die Magnetiseure haben aber auch solche magnetisirt, die abwesend waren. Auch durch die Annahme eines im ganzen Weltraum verbreiteten Fluidums, Od oder Psychode, genannt, lassen sich die spiritistischen Erscheinungen nicht erklären, da das Fluidum als etwas Unvernünftiges und Unbeseeltes die Intentionen und Befehle des Willens nicht verstehen und folglich dieselben an den bestimmten Ort und zu der bestimmten Person nicht vermitteln kann. Interessant und schlagend sind die Widerlegungen der Hypothesen von latenten Kräften der Seele und eines vierdimensionalen Raumes. Auch die Theorie von dem Willen des Magnetiseurs als Ursache der Erscheinungen weist der Verfasser als unbrauchbar ab. Es ereignet sich in Gegenwart des Mediums vieles, was das Medium nicht gewollt hat, an was es nicht gedacht hat. Der Theorie gegenüber, daß die Seelen der Verstorbenen die Urheber der Erscheinungen seien, spricht der Verfasser sein entschiedenes Nein aus. Der hochgelehrte Verfasser beruft sich bei seiner klaren Beweisführung hier auch auf den englischen Lehrer, der da sagt: „Anima separata sua naturali virtute non potest movere aliquod corpus . . .“

Im 9. Capitel wird der Beweis geführt, daß die Urheber der spiritistischen Erscheinungen reine Geister und zwar böse Geister seien. An dieses Capitel anknüpfend stellt der Verfasser im 10. Capitel die Behauptung auf, daß der Spiritismus nichts anders sei als diabolische Magie.

Ohne im Geringsten der Beweiskraft des gelehrten Autors nahe treten zu wollen, daß die bösen Geister Urheber der Erscheinungen seien; so kann ich mir die Frage nicht lösen, wie es denn komme, daß die Medien eine so große Herrschaft über die Dämonen nach Belieben ausüben können, daß die Dämonen den Medien so willig zu Gebote stehen, daß der gebundene Geist eine fast größere Gewalt über den ungebundenen habe, als dieser über jenen?

Das 11. und letzte Capitel handelt von dem Werthe des Spiritismus. Er ist in erster Stelle ein Strafmittel in der Hand Gottes für den Rationalismus unserer Zeit und weiter ein Mittel zur Belehrung für

die Guten. Weiter ist der Spiritismus ein Beweis dafür, wie sehr die katholische Kirche mit ihren Sacramentalien im Rechte ist. Endlich ist der Spiritismus ein Beweis für die Wunderthaten der Heiligen.

Ich empfehle dieses sehr interessant und belehrend geschriebene Werk, dessen Inhalt ich nur kurz und mangelhaft angegeben habe, aufs Beste; da ich mir, die obige Bemerkung ausgenommen, durchaus nicht die Fähigkeit zumuthe, eine kritische Recension zu liefern.

Klagenfurt. Dr. Valentin Nemec.

5) **Meine Antworten an die Rabbiner** oder fünf Briefe über den Talmudismus und das Blut-Ritual der Juden. Von Prof. Dr. Aug. Rohling. Prag 1883. 8°. S. 106.

Seit der Herausgabe des Talmudjuden durch Prof. Dr. Rohling, der unter den christlichen im Talmud bewanderten Gelehrten der Neuzeit unstreitig den ersten Rang einnimmt, hat das Talmudjudenthum, dem der größte Theil der Rabbiner huldigt, seine Stimme erhoben, nicht etwa um mit wissenschaftlichen Gründen ihren Gegner zu widerlegen, sondern wie man von den echten Jüngern des Talmud auch nicht anders erwarten darf, mit Schimpf und Hohn zu erwidern; ist doch zur Evidenz erwiesen, daß der Talmud in seinen Beziehungen zum Christenthum ein durch und durch verruchtes und gottloses Buch ist, das in christlichen Staaten als Religions- und Gesetzbuch zu dulden, ein fortgesetzter Hohn gegen die christliche Lehre ist. Da die semitisch-liberale Clique die Erklärung des Dr. Rohling, daß der Talmud die Christen mit Hunde, Schweine und Esel bezeichne, als unwahr hinstellte, konnte natürlich derselbe nicht schweigen und veröffentlichte fünf Antwortschreiben, die hier vereint vorliegen.

Man sollte wohl meinen, daß Männer, die Anspruch auf Bildung und Gelehrsamkeit machen wollen, innerhalb der Grenzen des gewöhnlichen Anstandes sich halten; doch aus dem dritten Antwortschreiben erhellt nur zu deutlich, daß Rohling es mit einem literarischen Gesindel der gemeinsten Sorte zu thun hat (vgl. S. 13, 51), und wahrlich es gehört eine große Resignation dazu, einem solchen Gelichter mit wissenschaftlicher Präcision und Ruhe in anständiger Weise Rede und Antwort zu stehen. Rohling liefert den vollgültigen Beweis, daß Götzendienst und Christenthum im Talmud zwei sich deckende Begriffe sind. Der fünfte Brief behandelt eine brennende Frage der Gegenwart, das Blutritual der Juden und beweist, aus Thatsachen der Geschichte, daß dasselbe ein Lehrpunkt der rabbinischen Religion ist. Zunächst beleuchtet er die von den Juden so gern angezogenen päpstlichen Dekrete Gregor IX. und Innocenz IV., welche zwar gegen die ungerechte Bedrängung der Juden sprechen, jedoch die Juden keineswegs von der Anklage reinigen, daß sie Christenblut gebrauchen. Den sprechendsten Beweis hiefür liefern die Thatsachen und Acten von Trient zu den am 24. März 1475 von den Juden daselbst verübten Kindesmord, um Christenblut zur Bereitung der Osterkuchen zu erlangen.

Rohling theilt uns das interessante actengemäße Verhör von acht Zeugen mit, aus welchem unzweifelhaft die Wahrheit dieses entsetzlichen Ritus erhellt. Einen zweiten schlagenden Beweis liefert der Tod des am 5. Februar 1840 in Damascus von den Juden gemarterten Kapuzinerpaters P. Thomas nach dem von der Regierung selbst veranstalteten Prozesse. Die Alliance israelite versäumte natürlich nicht, mit Gold das Ende desselben niederzuschlagen. Von Seite 93 folgen neue Opfer des Blutrituals und in einer folgenden Schrift stellt Rohling eine neue Serie in Aussicht. Interessant sind die Intriguen, welche die Juden in Trient und Rom zu spielen wußten. Nicht Judenhaß, sondern die Liebe zur Wahrheit und Christenschutz sind es, welche den Verfasser zu dieser wahren Herkulesarbeit bewegen. Mögen endlich einmal die Augen der Völker geöffnet werden, um zu sehen, wo das Krebsübel unserer Zeit liegt und Abhilfe verlangen, ehe die Wogen über unsere Häupter zusammen schlagen. Die Nachwelt wird die Gelehrsamkeit und den heroischen Muth des Verfassers zu schätzen wissen.

Wien. Universitäts-Professor Dr. Zschokke.

---

6) **Jus primae noctis.** Eine geschichtliche Untersuchung. Von Dr. Karl Schmidt, Oberlandesgerichtsrath zu Colmar i. E. Freiburg i. Br. Herder. 1881. XLIII u. 397 Seiten. gr. 8°. Preis 8 Mark.

Der lateinische Titel des Werkes soll vielleicht dem Gedanken Ausdruck geben, daß es nicht Jedermanns Sache ist, das Buch durchzulesen. Ein gewisses unbehagliches Gefühl verläßt den Leser nie, wenn er durch die Gebilde der ausschweifendsten Phantasie oder die Derbheit der Ausdrücke oder die moralische Verwerflichkeit der zur Sprache gebrachten Theorien und Ansichten sich durcharbeitet. Dieses Gefühl wird nicht völlig aufgewogen durch das Gefühl der Erleichterung, welches der Leser spürt, wenn er schließlich erfährt, daß all' dieses nicht im Stande ist, das Vorhandensein eines Rechtes der ersten Nacht in dem Sinne, daß der Herr das Recht gehabt hätte, die erste Nacht seiner neuvermählten Unterthanin vorweg zu nehmen, darzuthun. Mit großer Zähigkeit hielten besonders, wenn auch keineswegs ausschließlich, die kirchenfeindlichen Schriftsteller der letzten und des laufenden Jahrhunderts an der Ansicht von der Existenz eines solchen Herrenrechtes fest, um deßhalb dem christlichen Mittelalter einen Faustschlag versetzen zu können. Davon kann nun bei ehrlichen Männern in Zukunft nicht mehr die Rede sein. Das Resultat der eingehenden Untersuchung Schmidt's ist, daß die Sage von einem solchen jus primae noctis gegen Ende des 15. oder Beginn des 16. Jahrhunderts sich ausgebildet hat, daß die Festhaltung dieser Meinung im besten Falle nichts anderes ist, als ein gelehrter Aberglaube (379). Man kann dem Verfasser zur Beseitigung dieses ekelen Vorwurfes gegen die vergangenen Rechtszustände eines christlichen Zeitalters nur aufrichtig Glück wünschen, wenn auch gesagt werden muß, daß die meisten besonnenen Forscher, welche nicht in der Art eines

Johannes Scherr die Culturgeschichte nur als eine Cloake der Verirrungen der Menschheit auffassen, von der fleischlichen Bedeutung des Wortes jus primae noctis bereits zurückgekommen sind.

Der Ausdruck „Recht der ersten Nacht" kann nämlich und das möge hier betont werden, auch in einem andern ganz vernünftigen Sinne verstanden werden.

Nach einer ziemlich verbreiteten Uebung sollten die Eheleute die Ehe nicht allsogleich vollziehen, sondern aus Achtung vor der empfangenen Benediction einige Tage enthaltsam bleiben. Die biblische Begründung dieser frommen Sitte fand man im Buche Tobias, wo die keusche Enthaltsamkeit des jungen Tobias in diesem Punkte erzählt wird. Es entstand nun der Gebrauch, das Recht der ersten Nacht durch Erlag einer Dispensgebühr sich zu verschaffen. Schmidt erklärt zwar (153) keine gleichzeitige Urkunde zu kennen, welche diese Dispensgebühr mit dem Ausdruck jus primae noctis belegte, gibt aber die Möglichkeit einer solchen vulgären Bezeichnung zu, denn der Ausdruck jus bedeutet nicht nur Recht, sondern auch Giebigkeit, Leistung. In diesem Falle wäre darunter die an die geistliche Obrigkeit geleistete Zahlung zu verstehen, in Folge deren die jungen Eheleute an die Einhaltung der Tobiasnächte nicht weiter gebunden waren. Referent kommt diese Erklärung sehr plausibel vor. Einen interessanten Rechtsfall theilt Schmidt S. 276 ff mit, in welchem durch Urtheil des Pariser Parlamentes (Gerichtshofes) vom 17. Jänner 1393 und 19. März 1409 gegen den Bischof von Amiens entschieden wurde: die Eheleute seien nicht schuldig mit der Vollziehung der Ehe drei Nächte zu warten oder vom Pfarrer gegen Erlag einer Taxe einen Erlaubnißschein zu holen.

Der Ausdruck jus primae noctis kann auch gebraucht werden in Bezug auf den Ort der Vollziehung der Ehe. Dieser Ort ist nämlich nach den Rechten, besonders den Gewohnheiten des Mittelalters vielfach von großer Bedeutung in Bezug auf die Landesangehörigkeit, das Bürgerrecht, die Unterthanenverhältnisse, das Besitz- und Erbrecht eines oder beider Eheleute oder deren Nachkommenschaft. Urkundlich läßt sich nun zwar der Gebrauch, hier von einem Recht der ersten Nacht zu reden, nicht nachweisen (159), doch stehe ich nach den an anderen Stellen (z.B. 254 f. 256 f.) beigebrachten Beispielen nicht an, die Bedeutung des Wortes in diesem Sinne als sichergestellt anzunehmen. Dabei wurde nicht selten eine Abgabe entrichtet und zwar sowohl, wenn die Ehe an dem rechten Orte, als wenn sie mit demselben Rechtserfolg anderswo vollzogen werden sollte.

Des weiteren wird der Ausdruck jus primae noctis gebraucht für Heiratsabgaben, welche seitens der Eheleute an den Herrn zu leisten waren, und andererseits für gewisse symbolische Handlungen des Herrn, wodurch er seiner Herrlichkeit auch den Neuvermählten gegenüber Ausdruck gab. Auch dafür ist der Ausdruck jus primae noctis nicht urkundlich erwiesen, vielmehr erscheinen hiefür andere Ausdrücke, welche oft ebenso barbarisch in der Wortbildung sind, als die durch dieselben bezeichneten Handlungen

mehr naiv und derb als zart und ästhetisch gewesen sein mögen. So das droit de cullage, droit de cuissage oder jambage. Entschieden zu unschuldig, so gut auch gemeint, ist Pfannenschmid's Erklärung (329) des ersteren Ausdruckes durch Abgabe eines Schluckes Weines, des letzteren durch Reichung eines Schinken.

Endlich wird das Wort jus primae noctis in einem ganz abscheulichen Sinne genommen, als Bezeichnung eines weit verbreiteten Herrenrechtes über die junge Frau und in diesem Sinne ist der Titel des Buches zu verstehen (15 A.), davon wird ausführlich gehandelt (163—379) und bewiesen, daß davon nicht die Rede sein konnte und daß es nie und nirgends ein solches jus primae noctis gegeben habe, weder in der heidnischen noch in der christlichen Zeit. Es ist in dieser Zeitschrift wohl nicht der Platz dem Autor auch nur einigermaßen zu folgen, wie er mit staunenswerther Genauigkeit allen Gerüchten, Fabeln, Spuren und Urkunden, welche als Beweis eines solchen Herrenrechtes angeführt wurden, nachgeht, dieselben analysirt, auf ihre Glaubwürdigkeit und Beweiskraft prüft und zum angegebenen Resultate gelangt. Die Darstellung ist gründlich, manchmal vielleicht zu gründlich, manche Wiederholung ekeler Dinge hätte erspart werden können. Uebrigens für prüde Naturen ist das Buch nicht geschrieben. — Ob in der That alle Stellen vom Verfasser richtig erklärt worden, ob insbesondere überall dort, wo er solches meint, (z. B. 306, 329, 253) lediglich ein frivoler Scherz, eine scherzhafte Redewendung vorliegt, ob nicht ab und zu Acte der mißbrauchten Herrschaft über die Unterthanen, Auswüchse wildester rohester Sinnenlust vorliegen (356), möchte ich wohl bezweifeln. Was insbesondere die vor- und ausserchristliche Welt anlangt, so findet sich da so viel Schmutz, so ekeler Unfug (309 ff 324, 360, 364 und a.), daß dagegen die Uebung des jus primae noctis als minder schlecht erscheint. Dabei bleibt dem Verfasser das Verdienst ungeschmälert, ein für allemal die Behauptung vom Bestande eines „Rechtes" der ersten Nacht in der angegebenen unsittlichen Bedeutung für die christliche Zeit als eine unrichtige, unwahre, vielleicht nur unlauteren Tendenzen entsprungene Rede dargethan zu haben. Mit Recht macht der Verfasser darauf aufmerksam (53), daß das Schweigen der sonst genug frivolen Minnesänger vom in Rede stehenden „Rechte" unerklärlich wäre, wenn solches in der That bestanden hätte. Er macht wahrscheinlich (196 f.) daß die Fabel von einem solchen Rechte zuerst von Hector Boethius 1526 erfunden worden und zwar in der Form eines dieses Recht gewährenden Gesetzes des mythischen Königs Evenus III. von Schottland. Richtig ist, daß seit jener Zeit immer häufiger davon die Rede ist, daß insbesondere in der Zeit der Revolution der Glaube verbreitet wurde, jenes Recht wäre ein wesentlich feudales, allgemein, selbst von geistlichen Herren geübtes, bis nun zu Recht bestehendes oder aber nur in Geld abgelöstes gewesen. Dabei muß aber doch daran erinnert werden, daß schon bei den Classikern (189 ff), im Talmud (163 ff.,) in den Reisebeschreibungen des Mittelalters (308)

wie der neueren Zeit die Uebung eines solchen Gebrauches entweder Seitens einiger Tyrannen oder Seitens der Häuptlinge wilder Stämme als sicher verbürgt oder mindestens erzählt wurde. Wenn auch die Thatsächlichkeit des Erzählten bezweifelt werden kann, so kann nicht geläugnet werden, daß der Phantasie der Schriftsteller jenes unsittliche Gebahren nicht fremd war.

Das Buch ist eine bleibende Bereicherung der rechtshistorischen Literatur, es ruht auf gründlichen Studien, enthält genaue Literatur- und Urkunden-Angaben und ist endlich sehr elegant ausgestattet.

Graz. Prof. Dr. Rudolf Ritter von Scherer.

7) **Der moderne Geisterglaube**, Thatsachen, Täuschungen und Theorien. Von Dr. Wilhelm Schneider. Paderborn, Schöningh, 1882 VII und 430 Seiten in 8°. Preis 4½ Mark.

Das vorliegende Buch behandelt eine Nachtseite der menschlichen Natur. Es gibt Erscheinungen des geistigen Volkslebens, welche dem denkenden Beobachter ein gewaltiges Räthsel bieten. Diese Phänomene lassen sich keineswegs durchaus auf Täuschung und Wirkung der Phantasie zurückführen, sie sind ferner in ihrer Art gefährlich wegen der leichten Ausbreitung nicht nur des Glaubens an sie, sondern der selbstbewußten Hervorrufung derselben. In ihren Folgen sind die gemeinten Erscheinungen höchst schlimm: sie lähmen die Thatkraft des Willens, sie verhindern die Pflege des Gemüthes, sie zerstören das echt religiöse Gefühl. Die Namen, mit welchen diese räthselhaften Erscheinungen belegt zu werden pflegen, sind verschieden nach Zeit und Ort. Früher nannte man sie Magie, dann Zauberei, Hexerei, heutzutage gewöhnlich Spiritismus. Völlig fehlt diese Nachtseite des Menschengeistes dem Gesammtbilde der Cultur eines Volkes nie, aber zu Zeiten bricht sie mit besonderer Heftigkeit hervor. Der Magier und Hexen wären wir glücklich los geworden, da droht der Spiritismus die überbildete Welt zu überfluthen.

Ueber den Spiritismus unserer Tage sind in den letzten Jahren mehrere Schriften erschienen, welchen sich das Werk von Schneider würdig anreiht. Es hat vor denselben voraus, daß es die Sache in mehr populärer Weise, gemeinfaßlich und verständlich behandelt, ohne den theologischen und philosophischen Standpunkt zu sehr in den Vordergrund zu stellen. So wird denn nicht nur der Priester, sondern auch der Laie, welcher über die Frage des Spiritismus Belehrung und Aufklärung wünscht, mit Nutzen zum Buche greifen. Dabei ist die Sprache durchwegs eine frische, hält sich frei von schwerverständlichen Schulausdrücken und verfällt doch nicht in den Fehler, den Gegenstand mit banalen Redensarten abzuthun.

In einer Einleitung (1—18) entwickelt der Verfasser kurz die Grundsätze, welche ihn selbst bei der Arbeit leiteten. Von vorneherein ist er überzeugt, daß dem Christenthume, objektiv gesprochen, vom Spiritismus eine Gefahr nicht drohe, aber ebenso wahr ist, daß für manche Christen eine Versuchung zum Abfalle gegeben ist. Völlig mit Recht erklärt ferner

der Verfasser den spiritistischen Erscheinungen gegenüber eine große Reserve beobachten zu wollen. Wer alles und jedes, was aus spiritistischen Cirkeln in die Oeffentlichkeit dringt, einfach glauben wollte, hätte eben damit auf das Recht der Prüfung verzichtet. Die Kritik darf aber andererseits nicht zur reinen Negation vorschreiten. Hier liegt allerdings eine Schwierigkeit vor. Wer über spiritistische Dinge schreiben oder auch nur urtheilen wollte, müßte, strenge genommen, in der Sache Experimente gemacht haben, denn die Bedeutung der Erfahrung und noch mehr der producirten herbeigeführten Erfahrung, eben des Experiments ist von größter Wichtigkeit bei Beurtheilung von Phänomenen sinnlicher Art. Die Nothwendigkeit, selbst zu prüfen, kann entfallen, wenn glaubwürdige Zeugen eines von andern gemachten Experimentes uns darüber unterrichten. Nun entsteht die Frage: sind die Anhänger der spiritistischen Secte glaubwürdige Zeugen und sind die hysterisch aufgeregten Damen, welche zum großen Theile die Mitglieder der Cirkel bilden, urtheilsfähige Zeugen? Ja noch mehr, der Zeuge muß über eine gewisse Sachkenntniß verfügen; er muß Gewißheit bieten, daß er nicht dupirt wurde oder gar betrogen werden wollte. Ich erinnere mich als Kind Taschenspielereien gesehen zu haben, welche ich nicht erklären konnte und auch jetzt nicht kann; trotzdem kam auch dem Kinde nie der Gedanke, dabei etwas anderes als ein Gaukelspiel gesehen zu haben. Unter den vom 1632 zu Unken verstorbenen Tanner hinterlassenen Dingen fand man einen gläsernen Behälter, in welchem Jedermann deutlich ein haariger Teufel eingesperrt war, ein Teufel viel größer als der Behälter. Der arme Jesuit erhielt in Folge dessen kein ehrliches Begräbniß. Warum hatte er die Unvorsichtigkeit begangen in das Mikroscop als Objekt einen Floh einzuschieben! (S. 45, 2). So thut überall kühle Reserve noth.

Das Buch zerfällt in sieben Abschnitte. Zuerst wird eine geschichtliche Uebersicht des „Geisterglaubens", es sollte heißen des Glaubens an geheime Kräfte, gegeben. Natürlich handelt es sich hier nicht um Vollständigkeit, wohl um Uebersichtlichkeit und diese hat der Verfasser erreicht, sogar der Hypeotiker Hansen wird nicht übersehen. Dann wird (80—113) speciell vom Spiritismus gehandelt, der geschichtlichen Entwicklung folgt eine werthvolle Uebersicht der hierüber erschienenen Literatur. Besonders lehrreich ist der Excurs über die bedeutendsten Medien und die Zusammenstellung der von denselben gegebenen Offenbarungen (177—215). Diese werden noch des einzelnen auf ihren Werth oder richtiger Unwerth untersucht und deren Widerspruch, Thorheit, ja Lascivität und Excentricität klargelegt. Auf den Inhalt des sechsten Abschnittes, welcher von der Sicherheit der Theorien und der bei deren Prüfung anzuwendenden Methode handelt (250—271), habe ich bereits oben Rücksicht genommen. Im letzten und umfangreichsten Abschnitte werden der Reihe nach die zur Erklärung der spiritistischen Phänomene aufgestellten Theorien besprochen: die Betrugstheorie, die Hallucinationstheorie, die Theorien der mechanischen, vitalen, psichischen, der magischen Kraft, womit sich die Annahme einer unerkannten

geheimnißvollen „Naturkraft“ berührt. Diesen sozusagen natürlichen Erklärungsversuchen stehen andere gegenüber, welche in den spiritistischen Phänomenen die Wirkung einer geistigen intellectuellen Kraft erblicken. Das thun vor allem die Spiritisten selbst, denen Zöllner mit seiner verrückten Theorie des Raumes, derzufolge der Raum nicht drei, sondern vier Dimensionen habe, die Wege ebnet, um die Wirkung der Geister auf die materiellen Dinge zu erklären, dann deren Antipoden die Anhänger der dämonistischen Theorie, welche überall Teufelspuk wittern. Keineswegs schließt sich der Verfasser blindlings letzterer Richtung an, sondern stellt die meines Ermessens durchaus berechtigte These auf, daß nicht alle spiritistischen Erscheinungen und „Wunder“ auf eine Weise zu erklären seien.

Die Lectüre des sehr schön ausgestatteten Bandes kann besonnenen Lesern nur empfohlen werden, sie werden daraus vieles lernen und einen neuen indirecten Beweis der Erhabenheit und Göttlichkeit des Christenthums schöpfen.

Graz. Prof. Dr. Rudolf Ritter von Scherer.

8 und 9) Dr. Fr. L. Hettinger. I. **De Theologiae speculativae ac mysticae connubio** in Dantis praesertim Trilogia etc. II. **Die Wissenschaft betet.** Predigt bei der Feier des dritten Säcularfestes der Universität Würzburg, gehalten von Dr. Fr. Hettinger, Professor der Theologie. Freiburg. Herder 1882.

I. Dante's Name glänzt als Gestirn erster Größe am poetischen Himmel; sein Ruhm reicht weit hinaus über die Grenzen seines Vaterlandes. Kein Wunder, daß die ungläubige Welt, welche die Kirche als Feindin des Schönen und Wahren hinzustellen beliebt, auch Alles aufbot, einen solchen Heros der Kunst zu einem Gegner der Kirche und kirchlichen Wissenschaft zu stempeln. Die Zurückweisung eines solchen Unterfangens ist daher gewiß eine ebenso edle als lohnende Beschäftigung für die Mußestunden eines katholischen Gelehrten. Der berühmte Apologet Hettinger hat dies unternommen. In mehreren literarischen Artikeln und in einem größeren Werke[1]) hat er sonnenklar nachgewiesen, daß Dante kein Gegner, sondern ein treuer Sohn der katholischen Kirche gewesen. In der vorliegenden Dissertation nun, welche anläßlich der dreihundertjährigen Jubelfeier der Alma Julia in klassischer Latinität abgefaßt wurde, weist er auch den zweiten Einwurf, als ob Dante Feind der Scholastik gewesen wäre, ebenso siegreich zurück. Der große Dichter soll nämlich, wie Carl Witte und dessen Nachtreter behaupten, in seiner Jugend durch das Studium der rationalisirenden Scholastik vom schlichten Glauben abgewichen, später aber nach vielen Verirrungen denselben in der Mystik wieder gefunden haben. Dies bilde den Inhalt der divina comedia.

[1]) Die göttliche Comödie des Dante Alighieri (Freiburg, Herder 1880.)

Dagegen zeigt nun Hettinger, daß dieser vermeintliche Kampf zwischen Scholastik und Mystik weder überhaupt, noch insbesondere in den Werken Dantes zu finden sei. Es sind dies gewissermaßen die 2 Haupttheile der Abhandlung. Der erste Theil zerfällt in 5 Abschnitte (I—VI), worin zuerst der Frageſtand klargelegt, sodann der Reihe nach das Verhältniß der Philosophie zur Theologie nach Vätern und Scholastikern, besonders nach dem hl. Anselm, der Gebrauch des Aristoteles in den katholischen Schulen, zuletzt das Verhältniß zwischen Scholastik und Mystik an der Hand authentischer Zeugen erörtert wird. Der zweite Theil verbreitet sich über Dante's Trilogie, nämlich seine drei vorzüglichsten Schöpfungen: vita nova, convito, divina comedia, und weist nach, daß darin wohl ein Fortschritt, aber kein Gegensatz zu finden sei. Sowie er nie einer glaubensfeindlichen Philosophie gehuldiget, so hatte er auch keinen Grund, derselben zu entsagen; wohl aber hat er sie durch das Studium der hl. Schrift und der Mystik veredelt und gekrönt. Das Resultat dieser Studien ist niedergelegt in der divina comedia, welche, wie H. mit Recht bemerkt, Alles in sich schließt: „poesin ac doctrinam, philosophiam ac theologiam, rationem et revelationem, Imperium et Sacerdotium, quae naturae sunt et quae gratiae, suam ipsius totiusque hominum generis vitam, adolescentem Fulconis Portinarii filiam et augustam omnium nostrum itineris ducem comitemque per arduas salebrosasque hujus vitae semitas ad paradisum coelestem."

Den Glanzpunkt der vorliegenden Abhandlung bildet entschieden die Theorie über das Verhältniß zwischen Scholastik und Mystik, dargestellt nach den hervorragendsten Vertretern beider Richtungen. Es wird uns da eine ganze Blumenlese aus den Werken eines Hugo und Richardus a S. Victore, eines Bernardus, Albertus M., St. Thomas, Bonaventura, Gerson und anderer zum Genusse und zur Belehrung geboten. Eine köstliche Lectüre, welche dem Leser einen klaren Einblick gewährt, daß die alten Meister das Verhältniß zwischen speculativer und mystischer Theologie nicht als ein feindseliges, sondern als ein wahres connubium sich dachten. Nämlich beide Theologien streben nach einem Ziele, nach Gott, wenngleich auf verschiedenem Wege. Die eine sucht ihn mit forschendem Geiste, die andere umfängt ihn mit liebenden Herzen; die speculative trägt Sorge, daß ihre Freundin nicht in ungezügelter Phantasie sich allzuhoch erhebe und in den Abgrund stürze, die mystische hingegen bewahrt ihre Genossin, daß sie sich nicht in kleinlichte Subtilitäten verliere und in eitlem Wissensdünkel sich aufblähe. Von der mystischen Theologie empfängt die speculative Leben und Wärme, von der speculativen hinwieder die mystische Licht und sicheres Geleite.

II. Die Wissenschaft betet. Ein auf den ersten Anblick etwas seltsames Predigt-Thema! Allein wenn man die geistvolle Durchführung liest, und sich die Situation, unter der die Predigt gehalten worden, gehörig vor Augen stellt: wird man das Thema nicht blos höchst originell,

sondern ebenso wahr und passend finden. In der That, wenn das Gebet eine Erhebung des Geistes zu Gott ist, hat nicht auch die Wissenschaft, und sie zumeist, Ursache zu beten? Fons sapientiae verbum et in excelsis. Eccli. I, 5. „Zu ihm strebt die Wissenschaft mit lichtsuchendem Auge empor; der Blick nach Oben gewendet, zu Gott, die Sehnsucht, die vor ihm sich ausspricht, ist Gebet". — Dieser Gedanke wird auf solche Weise durchgeführt: „Das Wort Gottes ist herabgestiegen aus seinen Höhen, ist auf Erden gewandelt und hat unter uns gewohnt. Und die Wissenschaft erkennt seine Wege in der Geschichte, ermißt seine Segnungen im Leben der Völker, erfährt seine Kraft in jedem Herzen". Jeder dieser drei Theile, die gewissermassen eine Apologie des Christenthums in nuce bilden, enthält eine Reihe großartiger Gedanken, gelehrter Citate und brillanter Sentenzen, wie sie dem Herrn Verfasser so familiär sind. Der Schluß ist eine begeisterte Apostrophe an die Wissenschaft und ihre Träger, den Blick nach Oben zu erheben, zu Gott, der die Urquell alles Wahren, Guten und Schönen.

Brixen. Domkapitular und Regens Dr. Franz Egger.

---

10) **Blätter für Kanzel-Beredsamkeit.** Redigirt von A. Steiner. 2. Jahrgang. S. 960. Verlag bei H. Kirsch in Wien. Preis 3 fl. 60 kr.

Schon beim Abschluß des 1. Jahrganges der Blätter für Kanzelberedsamkeit hat die theol. Quartalschrift über die Gründung des in Rede stehenden Prediger-Organes Freude geäußert und aus der gediegenen Leistung des Anfanges gute Hoffnung für den Bestand und die weitere Entwicklung desselben geschöpft.

Der vorliegende 2. Jahrgang (1882) rechtfertigt das vorjährige günstige Urtheil vollkommen und berechtigt, diese Zeitschrift den Seelsorgern auf's Beste zu empfehlen.

Es enthält der 2. Jahrgang Predigten für alle Sonntage des Kirchenjahres, für die Feste des Herrn, sogar auch wohl je zwei Predigten; in die Kategorie der Festpredigten sind einbezogen XX Erwägungen oder Abhandlungen im Umfange von je zwei Blättern und eminenten Gehaltes für Herz-Jesu-Andachten, aber auch zu eucharistischen Vorträgen sehr geeignet. Für die Marienfeste findet man gleichfalls eine oder zwei Predigten; hieher gehören auch sechs Predigten über die Schmerzen Mariens. Zu Ehren verschiedener Heiligen zählte Recensent 17 Predigten; von den Gelegenheitsreden heben wir bloß die 6 Fastenpredigten über die Wunder in der Passion unseres Herrn, 2 Primizpredigten und 2 Trauungsreden hervor.

Was die Beschaffenheit und Brauchbarkeit der einzelnen Predigten betrifft, so muß vor Allem anerkannt werden, daß die behandelten Themata vielfach neu und gut gewählt sind, wie z. B. das Rorate am 1. Adventsonntage, die dreifache Geburt Christi am Weihnachtsfest, de

Calendis am Neujahrstage, die seligste Jungfrau als Martha und Maria am Feste Mariä Himmelfahrt, das Bild des hl. Georg, die Zufriedenheit des Landmannes in seinem Stande am Fest des hl. Leonhard ꝛc.

Die Eintheilung ist im Allgemeinen klar und ungekünstelt, die Beweisführung logisch und überzeugend; die Scizzen des schon im Referate über den ersten Jahrgang gerühmten Kaplans sind, was den Reichthum an Gedanken und die Klarheit der Disposition anbelangt, in jeder Hinsicht musterhaft.

Nur einige Predigten leiden an einer gewissen Weitwendigkeit und geringen Präcision, allein wenn man bedenkt, daß sich mehr als sechzig Auctoren im Jahrgang mit ihren Predigten geben, und die Redaction jedes Talent getreu wieder gibt, so ist jener Defect nur ein ganz schwacher Schatten bei sonst so großem Lichte.

Wenn auch auf das Dogma die Rede kommen soll, in wiefern die Reinheit desselben in den Vorträgen gewahrt ist, so ist dem Recensenten nichts wesentliches dagegen vorgekommen, — es kann ohnehin nur eine Verfehlung dagegen in Ausdrücken gemeint sein; — doch scheint der Prediger von den Schmerzen Mariä bei Schilderung des ersten Schmerzes (S. 243) im Bestreben, an der Stelle zu weit gegangen zu sein, wo es heißt: „Sie sah den Judas, der ihn verkaufte, — den Petrus, der ihn verleugnete" u. s. w. damals als Simeon im Tempel zu Maria sprach: „Ein Schwert wird deine Seele durchbohren." Der Prediger schreibt in jener Schilderung der seligsten Jungfrau eine Voraussicht des Zukünftigen zu, wie sie nur bei ihrem göttlichen Sohne, und in Maria nur kraft einer besonderen Revelation, wovon aber im Evangelium kein Anhaltspunct ist, Statt haben konnte.

Was S. 834 den Jünglingen und Jungfrauen gesagt ist, würde sich besser in einer Standeslehre für dieselben hören lassen, als an einem Marienfeste vor einem Auditorium, in dem sich auch Schulkinder befinden.

Etwas wenig ist noch die Homilie vertreten; in dem ganzen zweiten Band ist nur eine einzige zu finden, an der man bei aller sonstigen Schönheit der Gedanken und der Ausdrücke auszustellen hat, daß sie auf eine mustergiltige Homilie viel zu lang ist, und die Merkmale der synthetischen und analytischen Homilie zugleich an sich hat. Namentlich dürfte sich die synthetische Homilie für die Blätter der Kanzelberedsamkeit sehr eignen; zu dem Ende sollten auch die Herren Seelsorger ihre diesbezüglichen Arbeiten der Redaction gerne zur Verfügung stellen. Es trifft ja oft der Kaplan die einfache Darstellung einer religiösen Wahrheit eben so leicht als der Gelehrte.

Auf die „Fingerzeige für die Predigt" in den Abhandlungen, die am Ende eines jeden Heftes sich finden, soll noch besonders aufmerksam gemacht werden.

Auch die Miscellen enthalten Interessantes und für den Prediger Brauchbares.

St. Pölten. Michael Ranfauer.

11) **Controversiarum de divinae gratiae liberique arbitrii concordia** initia et progressus, enarravit Gerardus Schneemann S. J. Accedunt opuscula inedita Leonardi Lessii et Josephi Kleutgen ejusdem societatis theologorum atque exemplum phototypicum autographae Pauli V. relationis. Cum approbatione rev. vic. gen. Friburg. Friburgi Brisgoviae. Sumtibus Herder. 1881. gr. 8° p. 491. Mark 8.

Zwei Broschüren, welche der Verfasser bereits früher in deutscher Sprache zur Vertheidigung der Lehre der Jesuiten über die Gnade herausgegeben hatte, liegen hier in lateinischer Uebersetzung als starker Band von 491 Seiten in Groß-Octav vor u. zw. in der Weise, daß an vielen Stellen durch Zusätze, Weglassungen, Correcturen und Umstellungen Veränderungen eingetreten sind. Wollte nun der Verfasser durch die Uebersetzung ins Lateinische seine Arbeit den weitesten wissenschaftlichen Kreisen zugänglich machen, so befaßt sich dieselbe mit einer der interessantesten aber auch schwierigsten Parthien der Dogmengeschichte, nämlich mit der seiner Zeit so hitzig geführten Controverse de divinae gratiae liberique arbitrii concordia und dieß aus dem Grunde, weil in neuester Zeit diese Frage wiederum aufgeworfen und in einer Weise von manchen Seiten beantwortet wurde, welche die Lehre der Jesuiten über die Gnade mehr weniger in schiefes Licht stellte. Ganz sachgemäß verfährt aber P. Schneemann in dieser seiner dogmengeschichtlichen Monographie, indem er vor Allem den Fragepunct, um den es sich in der besagten Controverse vorzugsweise handelt, sorgfältig klar legt und sodann diesen Fragepunct in seiner geschichtlichen Entwicklung zur genauen Darstellung bringt. In der letzteren Beziehung wird zuerst die dießbezügliche Lehre des heil. Augustin und alsdann die einschlägige Lehre des heil. Thomas und dessen alter Schule vorgelegt. Weiterhin wird gezeigt, wie die besagte Controverse auf dem Concil von Trient ein Vorspiel gehabt und was die Theologen des Tridentinums über die Grenzen der Gnade und Freiheit gelehrt haben. Sofort wird die Lehre vorgeführt, welche die Gesellschaft Jesu von ihrem Ursprunge an über die Gnade festhielt und nunmehr auf die Controversen selbst eingegangen, welche nach den Löwener Disputationen über die Wirksamkeit der Gnade zwischen Bannez und dessen Anhängern einerseits und den Molinisten andererseits geführt und durch Paul V. zu Anfang des 17. Jahrhunderts zum Schweigen gebracht wurden. Endlich wird noch die weitere Entwicklung der Gnadenlehre und das Wiederaufleben der besagten Controverse dargelegt und werden noch einige einschlägige Documente im Anhange beigegeben, so insbesonders ein Lichtdruck der autographen Aufzeichnung des Papstes Paul V. über die Schlußsitzung der Congregatio de auxiliis.

Man wird dem Verfasser für seine gründliche und streng objective Darlegung der Sachlage gewiß die vollste Anerkennung nicht versagen können und hat derselbe seinen Zweck, Vorwürfe, wie daß die Verurtheilung des

Molinismus von Paul V. bereits beschlossen, daß die scientia media semipelagianisch, daß die jesuitische Gnadenlehre der Lehre des hl. Thomas widerspreche, gründlich zu beseitigen, ohne Zweifel vollends erreicht. Freilich ist es eine andere Frage, ob die durch die Controverse vollzogene dogmengeschichtliche Entwicklung das Geheimniß der Wirksamkeit der Gnade schon entsprechend gelichtet habe, und enthält sich der Verfasser in dieser Beziehung selbst des eigenen Urtheils (S. 37). Wir unsererseits meinen, das große Geheimniß, das unstreitig in der Wirksamkeit der Gnade und deren Verhältnisse zum freien Willen gelegen ist, lasse sich nicht vollständig durch eine bestimmte Formel weder einseitig thomistisch noch einseitig molinistisch ausdrücken, womit wir aber keineswegs die Erklärungsversuche als überflüssig zurückweisen wollen. Vielmehr erachten wir solche Erklärungsversuche zur rechten Orientirung in schwierigen Fragen ganz geeignet und sprechen wir daher auch dem Verfasser nach dieser Seite unseren vollsten Dank für seine gediegene dogmengeschichtliche Arbeit aus.

Prag. Prof. Dr. Sprinzl.

---

12) **Geschichte der österreichischen Minoritenprovinz.** Von G. E. Frieß. Wien, 1882, Gerold. S. 167. Separatabdruck aus dem Archiv für österreichische Geschichte. Band LXIV. 1. Hälfte.

Es ist ein freudig-trauriger Eindruck, den uns das Studium dieses Buches machte. Wenn man liest, daß die ersten Mitglieder dieses vom hl. Franciscus Seraphicus gestifteten Ordens mit Martyrergedanken, unbekannt, arm und demüthig aus Italien nach Deutschland wanderten und im Laufe Eines Jahrhundertes sich Ansehen und Einfluß bei Hoch und Nieder verschafften, so ist das Gefühl glaubensfroher Freude gewiß gerechtfertigt. Wie traurig dagegen ist der Eindruck, wenn die unparteiische Geschichtsforschung uns erzählt, daß von den ehemaligen 34 Klöstern dieses Ordens in Oesterreich — theils durch eigene, theils durch fremde Schuld — die weitaus große Mehrzahl zu Grunde gieng, so daß nur fünf davon sich bis auf die Gegenwart erhalten haben!

In der Chronik der österreichischen Minoritenprovinz wird erzählt, daß der Babenbergerherzog Leopold VI., als er im Jahre 1224 aus Palästina über Italien in seine Staaten zurückkehrte, in Assisi den hl. Franciscus selbst besucht und sich von diesem mehrere seiner Jünger erbeten habe, um den Orden auch in Oesterreich einzuführen. Diese Legende wird von dem Verfasser in das Reich der Dichtungen verwiesen und als eine willkührliche Combination des 18. Jahrhunderts anläßlich der fünften Säcularfeier des Ordensbestandes in den österreichischen Erblanden erklärt, da urkundliche Belege dafür fehlen. (S. 6 ff.) Die erste urkundlich beglaubigte Nachricht, welche das Erscheinen der Minoriten in Oesterreich schon voraussetzt, stammt vom Jahre 1234, daher der Verf. die Zeit um 1230 als Anfang ihrer Niederlassung im Lande der Babenberger mit Wahrscheinlichkeit annimmt. (Urk. I.) Die Nr. II. im Anhang mitgetheilte Urkunde redet

bereits von einem Provinzial der österreichischen Minoriten, setzt also eine eigene Ordensprovinz mit einem Provinzial an der Spitze voraus.

Schon die äußere Erscheinung der minderen Brüder war eine laute Predigt für den schwelgerischen Clerus und für die exorbitanten Häretiker jener Zeit. Unbekümmert um ihren Unterhalt, blos von milden Gaben lebend, im Bettlergewande, wanderten sie von Stadt zu Stadt, hielten Gottesdienst auf freiem Felde, predigten ohne oratorischen Schmuck, theilten die Leiden der unteren Classen der Gesellschaft und forderten keinen Lohn für die Befriedigung der religiösen Bedürfnisse des Volkes. Kein Wunder, daß das Volk sie liebte und ihnen gerne half, so viel es vermochte. Nicht in einsame Thäler oder auf hohe Berge zogen sie sich zurück wie die früheren Mönche, sondern mitten hinein in das Leben der Städte traten sie mit apostolischer Demuth. Alsbald entstanden Klöster der minderen Brüder in Niederösterreich, u. zw. zu Wien, Stein, Tuln, Wienerneustadt (urkundlich 1267), Laa (1260), Hainburg (1291), Feldsberg (1282). Von Stein aus wurde eine Filiale zu Dürrenstein für den täglichen Gottesdienst der dortigen Clarissinen gegründet. Ueber die Gründung dieser Klöster herrscht Dunkel, d. h. es fehlen dafür meistentheils urkundliche Beweise. Der Verfasser will die Angaben der Chronik der Minoriten nur mit Vorsicht gelten lassen. Für die Existenz der Minoritenklöster zu Zistersdorf im Marchfeld, Pulkau und Bruck an der Leitha fehlen sichere Belege gänzlich. — In Oberösterreich treffen wir Minoritenklöster zu Linz c. 1236. (Eberhard I. von Wallsee, dessen Grabstein in der Kirche dieses Klosters sich befindet, war nicht Stifter, sondern Wohlthäter des Klosters, denn die Wallsee's kamen erst um 1282 mit Albrecht I. nach Oesterreich); ferner zu Enns (1276), Wels (1280). Grein ist zweifelhaft (S. 28.) — In Steiermark wurden noch im 13. Jahrhundert gegründet die Klöster zu Graz, Judenburg, Pettau, Cilli, Marburg, Bruck an der Mur; in Kärnten zu Wolfsberg und Villach, in Krain zu Laibach, in Tirol zu Brixen und Botzen. Alle diese Klöster zählten zur österreichischen Ordensprovinz, der auch das zu Passau 1241 gegründete Kloster einverleibt war. —

Endlich standen unter Führung und Leitung der österreichischen Ordensprovinz auch die Töchter der hl. Clara, welche innerhalb der Provinz 8 Stifte besaßen, nämlich zu Brixen 1234, Judenburg 1253, Dürrenstein 1289, Meran 1300, Wien 1305, Minckendorf und Lack in Krain und St. Veit in Kärnten. Auch das Seelenhaus zu St. Diewald (Theobald) in Wien, von Herzog Albrecht II. 1349 für 12 arme aber edle Frauen gegründet, welches sich 1354 in ein förmliches Büßerinnenkloster umwandelte, unterstand der Leitung des österreichischen Provincials der niederen Brüder.

Im Ganzen gehörten also zur österr. Provinz der niederen Brüder 25 Männerklöster, 8 Clarissinenstifte und 1 Tertiarierkloster. Wegen der großen Ausdehnung war sie in zwei, später vier Custodien abgetheilt. An der Spitze der Provinz stand der minister provincialis (Landmeister, oft blos Maister genannt), von den Brüdern auf 3 Jahre gewählt und

vom Ordensgeneral bestätigt. Nach der Ordensregel sollte er ein Diener der Brüder (servus fratrum) sein, einmal in jedem Jahre jedes Kloster visitiren und für Aufrechthaltung der Disciplin sorgen, wobei ihm zwei Assistenten halfen. Nach dreijähriger Amtszeit trat er wieder in die Reihe der gewöhnlichen Brüder zurück. Das erste, urkundlich nachweisbare Provincialcapitel trat 1241 in Graz zusammen.

Der Orden gewann bald Ansehen und Einfluß. Er vertheidigte die Rechte des Papstes gegen den gebannten Kaiser, förderte die Theilnahme an dem projectirten Kreuzzuge und die Collecten zur Unterstützung des sog. lateinischen Kaiserthumes in Constantinopel, predigte gegen Schismatiker und Ungläubige, betheiligte sich an der Inquisition der Häretiker, fungirte als Schiedsrichter und Zeuge bei wichtigen Rechtsgeschäften, kurz er trat in kirchlich-politischer Beziehung in den Vordergrund. Die Babenberger-Herzoge und noch mehr die Regenten aus dem Hause Habsburg überhäuften den Orden mit Gaben und Vertrauen[1]), die Adeligen und die ersten Bürgerfamilien beschenkten ihn reichlich und wählten sich ihre Begräbnißstätte in dessen Kirchen oder Friedhöfen, das Volk behandelte ihn mit Achtung und Liebe. — Minder günstig war den Minderbrüdern der Clerus gesinnt. Da sie unmittelbar dem Papste unterworfen waren, durfte kein Bischof ihre Klöster visitiren, und da sie fast alle Seelsorge an sich gezogen, standen die Pfarrkirchen leer. Dies führte auch bald zu Streitigkeiten und Klagen, so daß Bonifacius VIII. sich genöthigt sah, die Freiheiten des Ordens durch die Constitution vom 18. Febr. 1300 etwas einzuschränken.

Von der Mitte des 14. Jahrhundertes an begann das Ansehen und der Einfluß des Ordens abzunehmen, wozu außer den geänderten Zeitverhältnissen folgender Umstand besonders beitrug. Nach dem Willen des Stifters sollte der Orden in absoluter Armuth leben, wogegen der Besitz erworbener Güter zu streiten schien. Im Inneren des Ordens selbst entwickelte sich eine tiefgehende Spaltung, indem die rigorosen Verfechter der apostolischen Armuth die Annahme weltlichen Gutes tadelten, was zu einer Abzweigung des Ordens führte, die das Concil zu Constanz 1415 unter der Bezeichnung „Fratres minores regularis observantiae“ kirchlich billigte. Nach Oesterreich wurden die Observanten durch Johann von Capistran verpflanzt und die Gunst und Verehrung des Volkes wendete sich mit Schnelligkeit denselben zu. Kaiser Friedrich III. wies ihnen das Kloster St. Theobald in Wien an und alsbald entstanden Klöster der Observanten zu Klosterneuburg, Langenlois, St. Pölten, Enzersdorf, Eggenburg, Lankovic, Maria im Paradies am Niederberg, Katzelsdorf und Pupping (Ob.-Oest.); auf Befehl des Kaisers wurden ihnen ferner die Klöster der Minoriten zu Judenburg, Feldsberg, Laibach, Botzen und Graz übergeben, was um so

[1]) Zwei Herzoginen (Blanca und Elsbeth) wählten in der Klosterkirche zu Wien ihre Ruhestätte; drei Frauen des Hauses Habsburg traten dem Orden selbst bei und nahmen im St. Clarenstifte zu Wien den Schleier.

leichter geschah, da viele min`ere Brüder — angezogen von der strengen Beobachtung der Ordensregel — freiwillig zu den Franziskanern übertraten. Theilweiser Ersatz dafür war die 1515 genehmigte Vereinigung der mährisch-schlesischen Klöster (Brünn, Olmütz, Iglau, Znaim, Neustadt, Troppau, Jägerndorf, Kosel, Loslau) mit der österr. Provinz.

Einen neuen Aufschwung schien der Orden der minderen Brüder unter dem trefflichen Provincial Theodor Kammerer von Kammerschlag (1507 bis 1530) zu nehmen, der sich alle Mühe gab, die gesunkene Disciplin in den Klöstern wieder herzustellen und wissenschaftliches Streben zu fördern[1]); allein durch das Eindringen der lutherischen Reformation wurden alle diese Bemühungen lahm gelegt. Die Mönche wurden nun mit fanatischem Hasse verfolgt, die Almosen blieben aus, die Einkünfte wurden entzogen, es meldeten sich keine Klostercandidaten mehr, da sie nur Spott und Hohn zu gewärtigen hatten, die neue Lehre drang in die Klöster selbst ein und fand bei nicht wenigen Brüdern großen Anklang. Auf solche Weise giengen mehrere Klöster von selbst ein. Um das Haupt- und Mutterkloster der Provinz in Wien, das 1558 nur mehr drei Brüder beherbergte, zu erhalten, sandte der Ordensgeneral mehrere italienische (wälsche) Ordensgenossen dahin. In Steiermark gieng es etwas besser; aber der Orden konnte sich zu seinem einstmaligen Ansehen nicht mehr emporschwingen, obwohl im 17. Jahrhundert noch drei neue Ordenshäuser gestiftet wurden, nämlich Wimpassing (1630), Neunkirchen (1631) und Asparn an der Zaya (1632). Im Jahre 1724 feierte der Orden das fünfte Säculum seines Bestandes in den österreichischen Landen. Es war dies der letzte Sonnenblick vor dem herannahenden schwarzen Gewitter. Unter Kaiser Josef II. wurden die noch übrig gebliebenen Klöster des Ordens aufgehoben oder hoben sich in Folge von Mangel an Candidaten selbst auf (Wimpassing, Enns, Wels, Linz, Stein, Tuln, Villach, Wolfsberg, Bruck, Cilli, Marburg.)

Von den einst zahlreich bestandenen Minoritenklöstern erhielt sich in Kärnten keines, in Steiermark Graz und Pettau, in Niederösterreich Wien[2], Neunkirchen, Asparn, welche die Seelsorge übernommen hatten und dadurch dem Lose der Säcularisation entgiengen. Diese traten zusammen in eine österreichische Provinz, die sich bis zur Gegenwart erhalten hat.

Wir wiederholen es, es ist ein freudig-trauriger Eindruck, den die Lectüre dieses Buches macht, aber es ist doch zu empfehlen, denn die Geschichte ist „vitae magistra."

In dem Anhange hat der Verfasser CXVIII Urkunden, größtentheils aus dem Archiv der Minoriten in Wien, mitgetheilt.

Krems. Propst Dr. Anton Kerschbaumer.

---

[1]) Kaiser Maximilian I. ernannte ihn in seinem Testamente 1519 zum Bischof von Wiener-Neustadt. — [2]) Am 21. Nov. 1783 mußten die Minoriten ihr altes Kloster in Wien verlassen und in die Alservorstadt ziehen. Die Kirche besteht noch und dient zum Gottesdienst der Italiener.

13) **Das Evangelium des heiligen Matthäus** nach seinem inneren Zusammenhange, auch für gebildete Laien zur andächtigen Betrachtung des Lebens unseres Heilandes in Kürze erklärt von Joseph Kleutgen, Priester der Gesellschaft Jesu. Nebst einer Abhandlung über das Wunderbare. Mit Gutheißung der Obern. Freiburg im Breisgau, Herder 1882. 8°. V u. 286 S. M. 2.80.

Der durch seine gelehrten theologischen Schriften hochberühmte Verfasser hat die vorgenannte Auslegung des Matthäus-Evangeliums „bereits im Jahre 1833 verfaßt", aber erst im verflossenen Jahre, also nach nahezu 50 Jahren, mit nur „unwesentlichen Veränderungen und einigen Zusätzen" der Oeffentlichkeit übergeben. Es ist nur zu bedauern, daß der Verfasser mit der Veröffentlichung dieser seiner Schrift so lange gezögert hat, da dieselbe durch die neue Zergliederung und ungekünstelte Erklärung einen wirklich wohlthuenden Einblick in den Plan, die Anordnung und den innerlichen Zusammenhang aller Theile des Evangeliums gewährt, und so „die Erbauung", welche sie „vornehmlich bezweckt", nicht unbedeutend fördern kann.

In fünf Hauptabschnitte wird das Matthäus Evangelium vom Verfasser abgetheilt: „Der erste (Hptst. I—IV) berichtet über die Geburt, die Kindheit und das öffentliche Auftreten des Herrn; der zweite (V—X) stellt uns das Wirken Jesu Christi durch Wort und That ohne nähere Berücksichtigung der Umgebung, also, wie wir es in Kürze auszudrücken pflegen, in sich selbst betrachtet dar; der dritte (X—XIII) macht uns mit der Aufnahme, die der Heiland fand, und mit seinem Verhalten zu den Pharisäern und dem Volke bekannt; der vierte (XIV—XX) enthält die immer fortschreitende Unterweisung der Apostel; der fünfte (XXI—XXVIII) handelt von den letzten Tagen des Lebens Christi auf Erden, von seinem Leiden und seiner Auferstehung, und berichtet also die eigentliche Gründung des göttlichen Reiches" (S. 4.) Die letzten vier Hauptabschnitte werden wiederum in mehrere Absätze zerlegt, so der zweite in drei: „Bergpredigt" (V—VII), „Wunderthaten" (VIII—IX), und „Sendung der Apostel" (X); der dritte abermals in drei: „Urtheil des Herrn über seine Aufnahme" (XI), „Die Pharisäer" (XII), und „Das Volk und die Jünger" (XIII); der vierte ebenfalls in drei: „Große Wunder. Bekenntniß der Gottheit Christi und die erste Verkündigung seines Leidens" (XIV—XVI), „Verklärung des Herrn und abermalige Vorhersagung seines Leidens" (XVII, 1—22), und „Lehre der christlichen Vollkommenheit und dritte Vorhersagung des Leidens" (XVII, 23—XX, 28); der fünfte in vier: „Einzug Jesu in Jerusalem und Lehre im Tempel" (XX, 29—XXIII), „Weissagung von der Zerstörung Jerusalems und dem Weltgerichte" (XXIV—XXV), „Das Leiden des Herrn" (XXVI - XXVII), und „Die Auferstehung Christi" (XXVIII.)

Indem der Verfasser in den einzelnen Abschnitten bezw. Absätzen erst den biblischen Text in deutscher Uebersetzung sammt den erforderlichen kurzen Anmerkungen unter dem Striche voranschickt, sodann in klaren, bündigen

und inhaltreichen Worten die evangelischen Berichte nicht ohne Berücksichtigung der Bedürfnisse der Gegenwart recht ansprechend erklärt und ihren innigen Zusammenhang darlegt: weiset er nach, daß das ganze Evangelium — einige Einschaltungen, die aber im Evangelium selbst ihren Grund haben, abgerechnet — nach einem nicht ohne Kunst angelegten Plane durchgeführt sei, und demselben der eine Hauptgedanke zu Grunde liege, welchen er bereits in der Einleitung S. 3 in folgende Worte eingekleidet hat: „Das Reich Jesu Christi ist nicht von dieser Welt: wir werden in ihm nicht von Ungemach dieses Lebens befreit, sondern vielmehr durch dieses zu den geistigen Gütern und dem ewigen Reiche in den Himmeln geführt: nichtsdestoweniger ist Jesus Christus jener Messias, der den Vätern verheißen und von den Propheten vorherverkündigt wurde."

Auf Jesum Christum hinzublicken und bei Ihm Hilfe und Trost zu suchen in den Bitterkeiten dieses Lebens ist gewiß sehr beseligend; und ein Buch, welches uns dazu auf eine recht anziehende Weise Anleitung gibt, verdient unstreitig die allgemeinste Verbreitung. Was aber den Werth der vorliegenden Schrift noch weit mehr erhöht, ist die S. 239 ff. als Anhang beigefügte Abhandlung „Ueber den Glauben an das Wunderbare." In erster Auflage wurde diese Abhandlung bereits 1846 veröffentlicht, aber „die (seitdem geschehenen) Erscheinungen der Himmelskönigin an verschiedenen Orten", sowie „die Verbreitung von Weissagungen, welche mehr als einen Oberhirten zu ernster Warnung veranlaßt hat", sind ebensoviele Beweise, daß eine Schrift nicht nur zeitgemäß, sondern auch höchst beachtenswerth ist, welche eine durchaus befriedigende Antwort auf folgende zwei Fragen gibt: 1. „Ist es genug, jenes Wunderbare zu glauben, das zu Christi und der Apostel Zeiten geschah, oder muß man annehmen, daß Aehnliches in allen Jahrhunderten der Kirche geschehe? 2. Welche Gewißheit kann man über die einzelnen wunderbaren Ereignisse, die nach den Zeiten der Apostel geschehen, erhalten?" Möge das schöne Büchlein recht viele freundliche Leser finden.

Budweis. Professor Raška.

---

14) **Assyrien und Babylonien** nach den neuesten Entdeckungen. Von Dr. Fr. Kaulen, Professor der Theologie zu Bonn. Zweite, erweiterte Auflage. Mit 49 Illustrationen, einer Inschrifttafel und zwei Karten. Freiburg im Breisgau. Herder'sche Verlagshandlung. 1882. SS. VIII, 222. Gr. 8°. Preis: broch. 4 Mark, gebunden 6 Mark.

Schon der verhältnismäßig sehr schnelle Verbrauch der 1. Auflage vorliegenden Werkes der ersten Vereinsschrift der Görres-Gesellschaft, worin der hochverehrte Verfasser, überzeugt von der hohen Bedeutsamkeit der auf dem ehemals assyrischen und babylonischen Boden gewonnenen Entdeckungen, den Gang und die Ergebnisse der assyrisch-babylonischen Forschung meisterhaft

darstellte) hat demselben den Character eines wirklichen literarischen Bedürfnisses aufgedrückt, um nichts zu sagen von dem vielfältigen Nutzen, den jeder Leser daraus geschöpft. Was war erwünschter, als eine neue Auflage? Diesem gerechten und allgemeinen Wunsche kam der Herr Verfasser in einer ganz besonderen Weise nach, indem er das beliebte Buch in allen seinen Theilen dem Fortschritt der Erkenntniß gemäß erweitert und seinem Inhalte durch einen geographischen Abschnitt und ein Literaturverzeichniß eine doppelte Orientierung beigegeben hat. Der nunmehrige Herr Verleger hat der neuen Auflage durch vortreffliche Ausstattung ein noch gefälligeres Ansehen und durch Hinzufügung schöner, die babylonische und assyrische Kultur in allen ihren Gestaltungen veranschaulichender Illustrationen eine noch größere Nützlichkeit verliehen.

Nach kurzer Erörterung dieses Gesichtspunctes im Vorworte wird der angedeutete Inhalt in 9 Abschnitten folgendermaßen bearbeitet.

Abschnitt I (Einleitung) erläutert die erfreulichen Thatsachen: Ninive ist wieder auferstanden; seine wirkliche Pracht und Schönheit ist vor den Augen der erstaunten Forscher aus Jahrtausende langer Verborgenheit hervorgetreten. Auch das alte Babylon ist nach seiner Geschichte und seinen innern Zuständen wieder vor unserem Geiste aufgebaut. Ninives Kenntniß ist der Schlüssel zu unzähligen Geheimnissen der ältesten Geschichte der Menschheit geworden, dient den erhabenen Urkunden der heil. Schrift zu neuer Bestätigung und Aufklärung. — Da der Character und die geschichtliche Entwickelung des uralten Kulturlandes der beiden vorderasiatischen Weltreiche Assyrien und Babylonien nur aus der Beschaffenheit der Zwillingsströme Euphrat und Tigris zu verstehen ist, gibt Abschnitt II eine ganz gründliche und ausführliche, recht gefällige und instructive Schilderung dieser altberühmten Flüße.

In dem ganz besonders interessanten Abschnitt III erfährt der Leser, auf welche Weise, unter welchen Schwierigkeiten, außerordentlichen Anstrengungen und großen Gefahren Ninive wieder aufgefunden ward; die Namen der ausgezeichneten, muthigsten Gelehrten: eines Rich, Mohl, Botta, Layard, Rawlinson, Loftus, Smith u. a. wird er nicht so leicht vergessen. Der nicht weniger anziehende Abschnitt IV bietet uns eine eingehende Beschreibung des Sargons-Palastes, eines vollständig aufgedeckten Prachtwerkes, das als Typus allen andern ninivitischen Unternehmungen dienen kann. Eleganz, practischer Verstand vereint mit künstlerischem Geschmack der assyrischen Architectur setzen uns wahrhaftig in Erstaunen; ein Volk, das im Stande war, eine große Anzahl befähigter und lange geschulter Künstler an einer Stelle zu vereinigen, muß an Bildung sehr weit fortgeschritten gewesen sein; eine Nation, die mit so einfachen Materialien so großartige Bauten herzustellen wußte, hat gewiß in architectonischer Kunst mehr als Gewöhnliches geleistet. Die mit sehr großem Geschmacke durchgeführten Arabeskenverzierungen, Rosetten, Pflanzenmotive u. a. wären wohl werth, in unserem erfindungsarmen Jahrhundert nachgebildet zu werden.

Abschnitt V lenkt den Leser hin auf die Entdeckungen am babylonischen Boden, auf das seit mehr als einem Jahrtausend geplünderte Babylon und die übrigen Kulturstätten im Chaldäerlande. Nachdem man zuerst die berühmtesten Forscher und Fachgelehrten kennen gelernt, verweilt man sehr gerne bei der graphischen Schilderung der Ruinen Babils, der hängenden Gärten, des Nimrodsthurmes, Todtenstadt Warka (mit Sarkophagen vom Aussehen eines riesigen Pantoffels), der Begräbnißstätte zu Mugeïr (dem ehemaligen Ur der Chaldäer, wo Abraham geboren wurde und seine erste Bildung erhielt), u. a.

S. 102 f. wird der Unterschied zwischen assyrischen und babylonischen Bauschöpfungen bündig und ganz treffend erörtert. — Da aber die auf den entdeckten Ruinen angebrachten Keilinschriften weitaus den wichtigsten Theil dieser aufgefundenen Schätze bilden und ihre Entzifferung als eine der größten Geistesthaten unseres Jahrhunderts zu betrachten ist, gibt der gelehrte Herr Verfasser in Abschnitt VI und auf der beigegebenen Tafel einen gediegenen, auch für den einfachen Laien sehr leicht faßlichen Aufschluß über die so schwierige, ganz eigenthümliche Keilschrift. Hieran reiht sich in Abschnitt VII ein sehr interessanter Ueberblick der babylonisch-assyrischen Literatur mit ganz glücklich getroffener Auswahl äußerst bemerkenswerther Stücke aus den einzelnen Zweigen der assyrischen Literatur und babylonischen Phantasieschöpfungen, Astronomie u. a. Zu beachten ist die Bem. S. 161, es sei als Verirrung der Keilschriftforschung zu beklagen, daß der Versuch gemacht werde, die biblischen Angaben als Reflexe der babylonischen Mythen darzustellen.

Hat nun der Leser mit immer zunehmender Spannung das Werk bisher durchgelesen, so reicht ihm Abschnitt VIII in den „Ergebnissen" eine vortreffliche Zusammenfassung voraufgegangener Mittheilungen, aus der manches schon Erwähnte erst sein volles Licht empfängt. Baureste und Geistesdenkmale vereinigen sich, um uns ein Bild der vorderasiatischen Geschichte vorzuführen, in welchem nunmehr die früher bekannten Angaben, besonders die der heiligen Schrift, ihre richtige Stelle und ihre einleuchtende, nicht genug zu schätzende Bestätigung finden. Bezüglich der Gesittung der Assyrier schreibt Herr Verfasser treffend (S. 194): „Es läßt sich hier die oft wiederholte Bemerkung machen, daß die politische und geistige Entwickelung einer Nation nicht auch auf die sittliche Ausbildung derselben zu schließen erlaubt. Die Assyrier besaßen bis zu bewundernswerthem Grade alle die Eigenschaften, welche den Krieger ausmachen . . .; allein für jede edlere Regung waren sie unzugänglich." — Betreffs der vielfachen Conjecturen über die historische Persönlichkeit Phuls, gibt Dr. Kaulen der Ansicht Menants den Vorzug, wornach das Stillschweigen der assyrischen Texte nicht hinreiche, an der Existenz eines Mannes zu zweifeln, dessen Einfluß auf die Geschicke Hochasiens uns so sicher bezeugt ist, oder ihn mit einem andern Fürsten zu verwechseln, dessen Name in den Geschichtsquellen entstellt wäre. Kleine (statt: Keine) Irrthümer in den biblischen

Texten wird die fortschreitende Kenntniß des assyrischen Alterthums lösen und zu neuer Ehrfurcht gegen die göttlichen Bücher beitragen. Allerdings vermag auch diese Kenntniß ebensowenig als irgend eine andere menschliche Wissenschaft den heil. Schriften den Werth und die Wichtigkeit zu sichern, welche dieselben als ein Mittel zu Erreichung unseres höchsten Zweckes in Anspruch nehmen; denn nur durch die Auctorität der Kirche ist die Bibel das, was sie ist. (S. 204).

Abschnitt IX gibt endlich ein sehr dankenswerthes Verzeichniß namhafter orientalischer Literaturwerke, die seit 1620 bis 1882 erschienen sind, woran sich ein Verzeichniß der Illustrationen anschließt.

So umfassende Fragen mit überzeugender Schärfe, großer Ruhe und Objectivität — gestützt auf die hervorragendsten Autoritäten in dieser Richtung und auf die allerneuesten Errungenschaften (vgl. 5. Orientalisten-Congreß) — auf verhältnismäßig geringem Raume zu lösen und den ganzen einschlägigen Stoff zu bewältigen: dazu gehört allerdings die tiefe Fachgelehrsamkeit unsers Verfassers, wie selbe auch anderorts die vollste Anerkennung gefunden hat. Wir wünschen aus vollem Herzen, daß dieses äußerst zweckmäßige Werk die möglichste Verbreitung finde, und rathen jedem, der sich für die vorliegende Frage interessirt, dieses von Anfang bis zu Ende angenehm fesselnde Buch zu lesen oder vielmehr zu studieren.

Nicht dürfen wir vergessen, die selten schöne Ausstattung des Buches hervorzuheben. Ein staatliches Format, prächtiges Papier und klarer, eleganter Druck machen das Buch zu einem wahren Prachtwerke. Der Preis ist in Anbetracht der feinen Ausstattung und der vielen schönen Illustrationen außerordentlich billig.

Wir schließen mit dem Ausdrucke des innigsten Dankes gegen den hochverehrten Herrn Verfasser, der uns auch in diesem höchstinteressanten Buche, wie in allen seinen Werken, so viel Lehrreiches und Anziehendes bietet, und gegen den Herrn Verleger, der mit viel Fleiß und besonderem Geschick die Veröffentlichung dieses eleganten Werkes besorgt hat. Es ist gewiß eine wahre Zierde der mit Freuden begrüßten „Illustrirten Bibliothek der Länder- und Völkerkunde", welche auf diese Weise sehr interessant und lehrreich zu werden verspricht und gewiß baldigst den größtmöglichsten Leserkreis finden wird.

Budweis. Professor Dr. Leo Schneedorfer.

---

15) **Johann III., König von Polen,** Sobieski, in Wien. Mit Hineinverwebung einer Geschichte der sieben Königinnen von Polen aus dem Hause Oesterreich. Ein Erinnerungsbuch an 1683 für 1883 zum 200jährigen Jubiläum der Befreiung Wiens von der Türkenbelagerung. Von Georg Rieder, Pfarrer am Rennweg. Wien, 1882. Braumüller S. 400.

Der Titel bezeichnet Veranlassung und Bestimmung dieses Buches, das von dem Verfasser mit einem wahren Bienenfleiß zusammengestellt

wurde. In der Vorrede sagt er selbst: „Aus vielen, vielen Büchern hat der Verfasser ein neues gemacht.“ Wir sind ihm auch dankbar dafür, denn nicht ein Jeder hat Zeit, Lust und Gelegenheit sich das historische Materiale zu sammeln und zu sichten. Ohne Vorliebe für ein gewisses Ziel unterzieht sich auch nicht leicht Jemand zur Verfassung, resp. Herausgabe eines solchen geschichtlichen Werkes. Das literarische Denkmal, welches der Verfasser dem großen Helden Johann Sobieski setzte, ist also doppelt gerechtfertigt. Das Buch hätte gewonnen, wenn der Verfasser bei der Mittheilung seiner Excerpte mehr Selbstbeherrschung angewendet hätte, denn die vielen eingeschalteten Episoden, so interessant sie an sich sind, zersplittern die Aufmerksamkeit und fügen sich nur schwerfällig in den Gesammtbau; z. B. über Wallenstein's Tod (S. 18), Jagello (S. 25), Cardinal Klesel (S. 48), Don Juan (S. 85), Hannibal (S. 127), Diocletian (S. 345) u. s. w.

S. 71 sagt der Verfasser selbst: „Jetzt ist es die höchste Zeit auf Johannes Sobieski zurückzukommen und ihn nicht mehr zu verlassen, um nicht in die Ungnade der P. T. Leser zu kommen.“ Diesem gewiß löblichen Vorsatze ist aber der Verfasser nicht sehr treu geblieben. Nachdem sein Buch in ausländischen und inländischen Zeitungen anerkennend besprochen wurde, kann es diesen milden Tadel schon vertragen.

Sobieski wurde 1629 im Schlosse Olesko in Kleinrußland geboren, studierte in Krakau, wählte den Kriegsdienst, wurde bald Kronfähndrich und Kronfeldherr, wobei er sich dergestalt auszeichnete, daß er der Schreck der Türken, Kosaken und Tartaren genannt wurde. Beim Königstournier 1674 siegte er unter 16 Thronbewerbern und wurde als König von Polen gewählt. In Folge des mit Oesterreich geschlossenen Bündnisses rückte er mit dem polnischen Heere der Stadt Wien zu Hilfe, als es 1683 von den Türken belagert wurde, obwohl er keine Vorliebe für Oesterreich besaß. Vereinigt mit den aus dem deutschen Reiche angelangten Truppen setzte er am 8. September bei Tuln auf drei Brücken über die Donau und attachirte den Feind, der in unbegreiflicher Sorglosigkeit das Tulnerfeld und die Anhöhen des Wienerwaldes unbesetzt gelassen hatte, im Rücken. Am 11. September verkündeten die am Leopoldsberg aufsteigenden Raketten der schwerbedrängten Stadt die bevorstehende Hilfe und Rettung.

Die Erscheinung des Polenkönigs, des oftmaligen Siegers über die Türken, verlieh dem ganzen Heere, dessen Oberbefehl Sobieski führte, moralische Kraft. Am 12. September erfolgte die Schlacht, der Sieg und die Befreiung Wien's. Die Details der Belagerung und des Entsatzes werden im 6. und 7. Capitel des vorliegenden Buches quellenmäßig beschrieben. Die Befreiung Wien's war ein bedeutungsvolles Ereigniß nicht nur für die österreichische Monarchie, sondern für ganz Europa — die Macht des Osmanenreiches war gebrochen. Der Papst verlieh Sobieski den Titel: „Beschirmer des Glaubens.“ Daß übrigens ohne das recht-

zeitige Eingreifen der tapferen deutschen Kriegsvölker der Sieg kaum zu Stande gekommen wäre, wird von dem Verfasser nachgewiesen.

Sobieski stand auf dem Gipfel seines Ruhmes, kehrte beutebeladen über die Karpathen nach Polen zurück und wurde am 23. December in Krakau mit Jubel empfangen. Von da an ging es abwärts. Die Eifersucht des polnischen Adels, Familienzwiste, mißlungene Kriegsoperationen und Krankheit trübten den Lebensabend Sobieski's. Er wollte die Krone niederlegen und starb am 10. Juli 1696, im 67. Jahre seines Alters, an der Menge des Mercurius, welches ihm sein jüdischer Leibarzt Jonas gegeben hatte. Seine Gebeine ruhen in der Kathedrale zu Krakau. Er hatte gehofft, den Thron seinem Hause zu erhalten, aber die eigene Gemalin führte den Sturz ihres Geschlechtes herbei. Mit Recht sagt der Verfasser: „Sobieski's Geschlecht ist zwar ausgestorben, aber König Sobieski und seine Thaten werden ewig leben." (S. 391).

Um den oben angeführten Tadel auszugleichen, sei noch erwähnt, daß die eingeflochtenen Episoden über den Kapuziner Magnus Avianus (S. 169), Bischof Leopold Graf Kollonitsch (S. 200) und Maria Josepha, die letzte Polenkönigin aus dem Hause Oesterreich (S. 359), dieser erlauchten Martyrin der höheren Politik, zu den Perlen des Buches gehören. Ein störender Druckfehler steht S. 131, wo es statt tocem heißen muß: lucem.

Krems. Propst Dr. Anton Kerschbaumer.

---

16 und 17) I. **Das objektive Prinzip der aristotelisch-scholastischen Philosophie,** besonders Albert des Großen Lehre vom objektiven Ursprung der intellektuellen Erkenntniß, verglichen mit dem subjektiven Prinzip der neueren Philosophie. Zum Albertus-Jubiläum. Von Dr. M. Gloßner. Regensburg 1880. Druck und Verlag von Friedrich Pustet. 95 S. gr. 8°. Preis 1 Mark 20 Pf.

II. **Die philosophische Wissenschaft.** Ein apologetischer Versuch. Von Ernst Commer, Doktor beider Rechte und der Theologie. Berlin 1882. Druck und Verlag von G. Jansen. 126 S. gr. 8°.

Der rege Eifer, welcher in Deutschland hauptsächlich im letzten Decennium auf dem lange vernachlässigten dogmatischen Gebiete zu Tage getreten ist und schöne Erfolge errungen hat, macht sich nun auch auf jenem der Philosophie in rühmlicher Weise bemerkbar. Während vor dem Erscheinen der berühmten Encyklika „Aeterni Patris" fast einzig und allein der Jesuitenorden es war, der nicht nur brauchbare Lehrbücher der Philosophie herausgab, sondern auch in seinen Schulen ein systematisches Studium dieser Wissenschaft betrieb; sehen wir jetzt, wie dieser höchst wichtige Zweig menschlichen Wissens immer mehr und mehr gewürdigt und von den besten Geistern gepflegt wird. Diese Pflege zeigt sich nicht nur darin, daß in verschiedenen theologischen Instituten ein vollständiger Lehrcours der Philosophie eingeführt worden, sondern auch darin, daß vielfache Versuche angestellt werden, specielle Fragen der Philosophie mit Rücksichtnahme auf die alten Meister der Scholastik einer gründlichen Behandlung zu unterziehen. Einen solchen

Versuch erblicken wir in den beiden obgenannten kleinen Schriften, die wir nun kurz besprechen wollen.

Das erste der beiden Werkchen befaßt sich mit einer Fundamentalfrage der gesammten Philosophie, welche, wie kaum eine zweite, die Philosophen in zwei unversöhnliche Lager scheidet, mit dem Ursprung unserer Erkenntniß Während die alte Schule ausnahmslos an einem Einwirken der Objekte auf das erkennende Subjekt festhielt und den Erkenntnißakt als vom Objekt bedingt und abhängig zu Stande kommen ließ, ist die neuere Richtung, welche die Philosophie in Deutschland namentlich nach Kants Auftreten genommen, dem vollständigen Subjektivismus verfallen.

Der Verfasser hat es nun unternommen, den Lehren der neueren deutschen Philosophen über den Ursprung unserer Erkenntniß die Principien der alten Schule hinsichtlich dieses Punktes gegenüberzustellen, wählte sich aber aus besonderen Gründen nicht den heil. Thomas, sondern dessen Zeitgenossen und Freund, den seligen Albertus den Großen, zum Gewährsmann. Die Erkenntnißtheorie der dem Subjektivismus huldigenden neueren Philosophen ist mit wünschenswerther Gründlichkeit und Ausführlichkeit, wenn auch vielleicht nicht immer mit der gleichen stylistischen und sprachlichen Klarheit behandelt. Auch die dießbezügliche Lehre des großen Meisters der alten Schule des seligen Albertus wird uns aus dessen Schriften zum vollen Verständniß gebracht Die wichtigsten einschlägigen Stellen werden wörtlich angeführt und erhalten überdieß durch den Verfasser eine getreue Interpretation, so daß dieser zweite Theil, wenngleich kürzer gefaßt, mehr Interesse verdient und auch erregt, als der erste. Das Bestreben, den gewaltigen Verirrungen der neueren Philosophen gegenüber die sicheren und vernünftigen Grundsätze der vielverleumdeten und verkannten Scholastik wieder zur Anerkennung zu bringen, ist gewiß edel und lobenswerth, und hat sich der Verfasser durch sein Bemühen den Dank der echten Wissenschaft verdient.

Indeß hätten wir doch gewünscht, daß der Verfasser nicht bloß einfach referirt, sondern auch selbst geurtheilt hätte. Unseres Erachtens ist es für die alte Wissenschaft durchaus kein Vortheil, wenn einfach deren Lehren und Prinzipien reproducirt, deren Stichhältigkeit aber nicht geprüft und die dagegen erhobenen Schwierigkeiten ignorirt werden. So sagt uns z. B. der Verfasser nicht, ob die Gründe, auf welche Albertus M. seine Lehre vom intellectus agens stützt (S. 78, 79), auch wirklich beweiskräftig seien. Uns beweisen sie nur so viel, daß der sogenannte intellectus possibilis durch Etwas in actu verändert werden müsse; daß aber dieses Etwas in actu gerade der intellectus agens sein müsse, oder auch nur sei, ist noch nicht bewiesen. Ferner: wie kommt der intellectus agens dazu, in actu zu sein? Ist er es immer? — Das ist eine willkührliche, aller Erfahrung widersprechende Annahme. — Ist er es nicht immer? Dann gähnt uns der Abgrund eines processus in infinitum entgegen. Den absurden Theorien der deutschen Philosophen über die Subjektivität unserer Erkenntniß gegenüber ist an dem objectiven aristotelisch-scholastischen Princip entschieden festzuhalten; allein die specielle Lehre der alten Schule vom intellectus possibilis und intellectus agens gehört zu den schwachen Punkten, von denen auch die Scholastik nicht frei ist.

Wäre der Verfasser nicht so ohne Weiters über die Schwierigkeiten, welche gegen den intellectus agens und intellectus possibilis erhoben werden, hinweggegangen, so wäre wohl auch (S. 90 Note) der ungerechtfertigte, einem der bedeutendsten Philosophen der Gegenwart und ebenso klaren als tiefen Denker, gemachte Vorwurf unterblieben. Wenn der Verfasser frägt: „Geht denn die Sensation im Wesen der Seele vor sich?" so ist darauf zu erwiedern, daß die von den Objekten ausgehende Veränderung des Subjektes allerdings in den Organen desselben sich vollzieht, die Wahrnehmung dieser Veränderung jedoch, der eigentliche actus sentiendi ist Akt der Seele so gut, wie das Denken und Wollen, und vollzieht sich im Wesen der Seele. Die Fähigkeit sinnlich wahrzunehmen (facultas sentiendi) kommt der menschlichen Seele ebenso gut zu, als jene zu denken und zu wollen; dieses leugnen, hieße den Trichotomismus statuiren.

Eine Unrichtigkeit, welche sich in gar manchen philosophischen Lehrbüchern findet, hat auch der Verfasser in seine Abhandlung aufgenommen; auf S. 13 verwechselt er das räumlich Einfache mit dem Punkte. Man braucht blos die Definition des Einfachen mit jener des Punktes zu vergleichen, um den Unterschied zwischen beiden wahrzunehmen. Jeder Punkt ist einfach: aber nicht Alles was einfach ist, ist ein Punkt.

Auf S. 20 wird gegen den Atomismus der Vorwurf des Materialismus erhoben. — Es ist nicht unsere Absicht, den Atomismus vertheidigen zu wollen; wir möchten indeß darauf aufmerksam machen, daß der nämliche Vorwurf auch gegen die strengere Form des Peripatetidismus erhoben wird, und daß wir bislang eine überzeugende Widerlegung desselben noch nicht gelesen haben.

Es wird uns Niemand mißverstehen und als Gegner des Wiederauflebens der scholastischen Studien ansehen wollen. Wir haben schon mehr als einmal, auch in diesen Blättern der alten Schule das Wort geredet. Allein wir werden immer mehr und mehr in der Ansicht bestärkt, daß die Rückkehr zur alten Schule keine einseitige, die Resultate der neueren Forschungen vornehm ignorirende Reproduktion des Alten sein dürfe, wenn diese Rückkehr eine gedeihliche und erfolgreiche sein soll. Unter dieser Beschränkung, welche auch von Seite der höchsten kirchlichen Auktorität in der berühmten Encyklika „Aeterni Patris" gebilligt wurde, empfehlen wir auch den gegenwärtigen Versuch, die Lehre der alten Meister über das Princip unserer natürlichen Erkenntniß, der neuen Philosophie gegenüber zum Verständniß zu bringen.

Der Verfasser des zweiten oben genannten Schriftchens hat sich zur Aufgabe gestellt, zuerst die Einwürfe zu widerlegen, welche gegen die Philosophie als Wissenschaft erhoben werden können, entweder aus ihr selbst, oder aus Gründen, die außerhalb der Philosophie liegen; sodann will er die Nothwendigkeit der Philosophie, deren Beständigkeit und deren Fortschritt noch kurz beweisen.

Ohne in's Besondere einzugehen, bemerken wir, daß der Herr Verfasser nicht blos über ein umfassendes Wissen verfügt, sondern auch mit der philosophischen oder besser gesagt, scholastischen Form wohl vertraut ist. Es wäre ein Leichtes die Antworten auf die verschiedenen Einreden in die knappen Termini distingos, nego, concedo zu kleiden — ein Umstand, welcher der Klarheit der Gedanken

sehr zu statten kommt. Auch die juristischen Kenntnisse, welche der Verfasser besitzt, leisten ihm gute Dienste. Daß der Verfasser auf streng kirchlichem Boden stehe, ist zwar nirgends ausdrücklich betont, läßt sich jedoch aus dem eingenommenen Standpunkte und aus der Vertrautheit mit den alten Meistern, einem hl. Thomas und Albertus M. unschwer erkennen. — Sollten wir Etwas hervorheben, woran wir ein besonderes Interesse gefunden haben, so möge die Behandlung des Verhältnisses der Philosophie — nach ihrem Inhalte beurtheilt — zu den anderen Wissenschaften genannt werden.

Was uns dagegen weniger befriediget hat, ist der Mangel einer ersichtlichen Klarheit der Eintheilung. Eine Eintheilung ist wohl vorhanden, allein man hat Mühe, sie heraus zu finden. Es wäre sehr wünschenswerth gewesen, wenn die einzelnen Partien durch Paragraphe mit einer besonderen den Inhalt kurz bezeichnenden Ueberschrift von einander wären getrennt worden. Auch hätte es sich empfohlen, wenn die vielen mitunter sehr instruktiven Noten anstatt sie alle insgesammt am Ende anzufügen, gleich an betreffender Stelle unter dem Texte zu finden wären. Druck und Ausstattung sind sehr gefällig.

Linz. Professor Dr. Martin Fuchs.

---

18) **Christus am Kreuze und der Christ im Sterbebette.** Ernste Betrachtungen für Priester und Volk in Kirche und Haus in Fastenpredigten, von P. Fulgentius Hinterlechner. Ord. Capuc. Salzburg, Muttermüller 1883. 94 S. Preis 1 Mark 20 Pf.

Zum Lob dieser Predigten kann gesagt werden, daß sie ein sehr durchsichtiges Gerippe haben; es scheint mitunter nur zu sehr durch und ist nicht hinlänglich überkleidet. Ferner ist zu bemerken, daß der erste Theil des Titels eigentlich fehlt, oder doch nur sehr spärlich zu seinem Recht kommt; die beigegebenen, sehr in's einzelne ausgezogenen Skizzen zeigen, mit Ausnahme von einer, nirgens einen Hinweis auf die Passion; in den Predigten selbst wird dieselbe nur je in der Einleitung gestreift mit einigen transitorischen Bemerkungen. Das ist nicht zum Vortheil der Predigten, die durch innigeren Anschluß an den leidenden Heiland wesentlich gewonnen hätten. Das Büchlein bietet die gewöhnlichen Gedanken über des Menschen letzte Dinge auf Erden in den gewöhnlichen, allmählig fast stereotyp gewordenen Formen; eine Originalität ist weder versucht noch erreicht. Die Einleitungen weisen manche Gedankensprünge auf, wie auch die logische und oratorische Entwicklung nicht immer ungehemmten Fluß zeigt. Wir wollen daher nicht sagen, daß diese Predigten eine nochmalige Ueberarbeitung nicht hätten erfahren dürfen, ein Glück, das leider Werken dieser Gattung so selten widerfährt. Die Sitte, Bibelstellen und Väterstellen ohne Angabe des Orts zu citiren, verdient keine Nachahmung; man müßte sonst befürchten, daß durch dieselbe die Menge der falschen und schlechten Münzen, die in den Predigten und ascetischen Büchern in Umlauf ist, noch vermehrt werden.

Cannstatt (Würtemberg) Prof. Dr. Paul Keppler.

19) **Deutsche Dichtung** für die christliche Familie und Schule von Christian Stecher S. J. Graz, Styria. à Heft 30 kr. 1—22 Hefte.

Die in diesen Blättern schon einmal auf das wärmste empfohlene Sammlung ausgewählter Dichtungen aus dem Mittelalter und der Neuzeit schreitet rüstig vorwärts. Bisher erschienen bereits: des Pfaffen Konrad Rolandslied oder Karls d. Gr. Zug nach Spanien, Cäcilia oder Sturz des Odinsdienstes in Dänemark von Ernst Schulze, Iwain oder der Ritter mit dem Löwen von Hartmann von Aue, das umgearbeitete Nibelungen- und Gudrunlied und Wallenstein, Maria Stuart und die Jungfrau von Orleans von Friedr. Schiller. Wir begrüßen es mit großer Freude, daß der sprachgewandte Herr Herausgeber den glücklichen Versuch macht, nebst einer Sammlung der besten reinen Dichtungen der Neuzeit auch den herrlichen Dichtungen des Mittelalters, an deren sinniger Pracht sich bisher leider nur ein kleiner Theil der deutschen Nation erfreuen konnte, wieder Eingang in die christliche Familie zu verschaffen. In seiner Umdichtung der genannten drei großen Epen des Mittelalters vermeidet er nicht nur alles, was dem christlichen Gemüthe anstößig sein könnte, sondern weiß auch öfters durch einige neue Striche das Bild, das sie uns vorführen, verständlicher zu machen. Als besonders gelungen müssen wir die Umdichtung des Nibelungen- und Gudrunliedes bezeichnen. In wohlklingender, kräftiger Sprache und in prächtigen Strophen entrollt er vor unseren Augen gleichsam als neuerstandener Sänger der alten Sage das bekannte, gewaltige und packende Bild einer großen Zeit. Er läßt sich aber durch Wortlaut und Gedankenfolge der alten herrlichen Lieder, wie Simrock, nicht binden, sondern sucht uns in oft recht gelungener Weise Handlung und That ganz neu zu motiviren. Möge diese Sammlung in unserer schönen Heimat, wo Sang und Lied von jeher blühten, wo in unseren Tagen so mancher Sänger- und Dichtermund neue frische Lieder singt, in Schule und Haus überall Eingang finden. Dem Hausvater wie dem Vorstande einer für die reifere Jugend bestimmten Schulbibliothek ist durch dieselbe die Aufgabe, der reiferen Jugend gute Bücher in die Hand zu geben und das Herz derselben durch gediegene Lectüre zu veredeln, in erwünschter Weise leicht gemacht worden.

Oberhollabrunn. Laurenz Pröll, k. k. Gymnasial-Professor.

---

20) **Aus dem geistl. Geschäftsleben in Oberösterreich im 15. Jahrh.** von Albin Czerny, reg. Chorherrn von St. Florian und Bibliothekar. Linz, H. Korb. 1882. 8°. 97 S. Preis 1 fl. — 2 M.

Der Geschichtsfreund begrüßt mit Recht jede Publication des in der Forschung unermüdlichen, gelehrten Herrn Bibliothekars von St. Florian, dem alten Gelehrtensitze nebst der Abtei an der Krems, mit Freude; weiß er doch schon im Vorhinein, daß ihm das Buch, das er aufschneidet, nicht nur Neues, sondern auch gründlich Bearbeitetes bieten werde. Dasselbe gilt im vollsten Maße wieder von den zwei neuesten Publicationen des um die vaterländische Geschichtsforschung bestverdienten Mannes: „Der erste Bauern-

aufstand in Oberösterreich 1525" und „aus dem geistl. Geschäftsleben in Oberösterreich im 15. Jahrh." In der letzten Schrift theilt er eine Anzahl Briefe theils vollständig theils im Auszuge aus dem Papiercodex 96 des Archives und aus dem Papiercodex 350 der Bibliothek von St. Florian mit, die über die Zeit von 1459—1481 sowohl was das politische und religiöse, als auch was das wirthschaftliche und sociale Gebiet betrifft, in vieler Beziehung neues Licht verbreitete. Man muß ihm beistimmen, wenn er in der trefflichen Einleitung bemerkt: „die Lectüre einer Briefsammlung im Original kann mehr Belehrung bieten, als das geistreichste Referat über dieselbe." Oberösterreich erfreut sich bereits des gediegenen Urkundenbuches, Czerny bringt uns eine neue Gattung wichtiger historischer Quellen, eine kleine Briefsammlung, die gewiß vielfältig anregen wird, die in Stifts-, Pfarr- und Gemeindearchiven noch in großer Anzahl vorhandenen Briefe aus vergangenen Jahrhunderten sorgfältig zu sammeln, damit dieselben auch einst, nach gewissen Gesichtspunkten geordnet, publiciert werden können. Die Zeit, aus der diese Briefe stammen, war eine überaus kriegerische, für unsere Heimat vielfältig sehr verderbliche. Das Traunviertel erlitt durch den gewaltthätigen Jörg von Stein zu Steier, Christof von Lichtenstein auf Steyreck und andere und besonders durch die Ungarn und kais. Truppen, das Mühlviertel aber durch die Kriege gegen den Böhmenkönig Georg von Podiebrad und durch die räuberischen Einfälle böhmischer Grenzritter, besonders Heinrich Ronbit's von Hlavatec und Ulrich Vlach von und auf Breze große Verheerungen. Das traurige Geschick, das in jener Zeit besonders die Kirchengüter traf, wird in den zwei Briefen (S. 39—43) besonders beweglich geschildert, die Propst Caspar von St. Florian und die Prälaten von Oberösterreich an den päpstl. Legaten Bischof Laurentius von Ferrara, der sich 1468 eine Zeit lang in Linz aufhielt, gerichtet hatten. — Der größte Theil der mitgetheilten Briefe bezieht sich auf das geistliche Geschäftsleben, in das wir dadurch einen lebendigen, unmittelbaren Einblick bekommen, vom Bittgesuche um Aufnahme in das Stift oder um Verleihung des Tischtitels bis zum Correctionsbriefe. Die Geistlichen zogen damals herum wie heutzutage die Gesellen und suchten als Pfarrer oder Cooperatoren Verdienst und Anstellung." (S. 20.) Der Chorherr Johannes von St. Florian, der 1453 Pfarrer zu St. Michael in der Wachau war, beklagt sich beim Propste von St. Florian über seine Kapläne: Nunc cibus non placet, jam non potus, plures moventur ab uno et nemo miserior plebano (S. 24.) Zum Schlusse wird noch eine Predigt über den h'. Florian und ein recht liebes Marienlied mitgetheilt, in dem es unter anderem heißt: In chäischer zucht — Dy edlest Frucht — Hast du uns frawn geborn — Und in höher Dymutickait — Versagt des Vater zorn. Die Ausstattung ist eine recht gefällige und gereicht der umsichtigen und rührigen Verlagsbuchhandlung von H. Korb zur Ehre. Der leichteren Uebersicht der behandelten Materien wegen wäre ein Personen- und Sachregister wünschenswerth gewesen.

Oberhollabrunn. Laurenz Pröll, k. k. Gymnasial-Professor.

21) **Die geheimen Gesellschaften in Spanien** und ihre Stellung zu Kirche und Staat von ihrem Eindringen in das Königreich bis zum Tode Ferdinand VII. von Dr. Heinrich Brück, Professor der Theologie am bischöfl. Seminare zu Mainz. Mainz, Fr. Kirchheim 1881. 8°. XII. 328.

Die unglückseligen Wirren, die Spanien schon seit mehr als zwei Jahrhunderten nicht zur Ruhe kommen lassen, bleiben uns unverständlich, so lange wir die treibenden Kräfte, die sie hervorbringen, nicht genau kennen lernen. Das vorliegende Buch hat sich die Aufgabe gestellt, uns mit diesen Kräften und der wühlerischen Thätigkeit, welche die geheimen Gesellschaften in dem unglücklichen Königreiche entfalteten, in der Zeit von 1814—1833 während der Regierungszeit des Königs Ferdinand VII. in eingehender Weise vertraut zu machen. Es gelang dem Herrn Verfasser, den wir schon aus andern Schriften als tüchtigen Kirchenhistoriker kennen, uns die streitenden Kräfte und deren Absichten in klarer Weise vorzuführen, so daß er für seine Mühe, die er auf die umfassende Sammlung von authentischen Documenten und Schriften und klare Sonderung des Stoffes verwendet hat, auf den vollsten Dank des sich für spanische Geschichte interessirenden Publicums rechnen darf. Nach einer übersichtlichen Einleitung, in der er das Eindringen und die Verbreitung der geheimen Gesellschaften in Spanien schildert (1—14), geht er zur Behandlung des genannten Zeitabschnittes über. Es ist allerdings nicht zu leugnen, daß die Lectüre einer so eingehenden, die Ereignisse und deren Ursachen oft von Tag zu Tag behandelnden Darstellung oft ermüdend ist und daß es oft schwer ist, sich in der Menge des angeführten Details die Uebersicht zu bewahren, aber dafür wird man durch die gewonnene Einsicht in das unerquickliche Getriebe einer Art moderner Staatskunst reichlichst entschädigt. Man lernt dabei nicht bloß einen Abschnitt aus der spanischen Geschichte kennen, sondern bekommt auch einen Einblick in die Intentionen und die Thätigkeit der geheimen Gesellschaften in anderen europäischen Staaten. Der Herr Verfasser kommt zu dem Schlusse: „Die revolutionär-antikirchlichen Erhebungen in Spanien unter Ferdinand VII. waren vornehmlich das Werk der geheimen Gesellschaften, die sich namentlich höherer, freimaurerischer oder durch Geld erkaufter Offiziere zur Ausführung ihrer Pläne bedienten, während die große Mehrzahl des spanischen Volkes nicht den geringsten Antheil an diesen Empörungen hatte, sondern dieselben verabscheute und zu ihrer Unterdrückung mithalf. Das Hauptziel dieser Empörungen war in erster Linie die Bekämpfung und Unterdrückung der katholischen Kirche." Unterstützt wurden dieselben durch die Mißstände in der Staatsverwaltung, durch das englische Cabinet, durch den verderblichen Einfluß der Camarilla auf die Staatsgeschäfte und durch das unwürdige Benehmen des Königs Ferdinand VII. (S. IV). Das verdienstvolle Werk, das recht gefällig ausgestattet und mit einem genauen Personen- und Sachregister versehen ist, wird auf das beste empfohlen.

Oberhollabrunn. Laurenz Pröll, k. k. Gymnasial-Professor.

22) **Entstehung und Zweckbeziehung des Matthäus-Evangeliums,** von Dr. H. J. Litzinger.. Essen, Verlag von F. Halbeisen. 1881. SS. 64. —

Dieses gediegene Schriftchen beruht auf der Hypothese des um die neutest. Einleitungswissenschaft so verdienten Prof. Aberle († 1878), nach welcher die hl. Schriften des N. B., namentlich die Evangelien von ihren Verfassern in einer Art Zwangslage verfaßt sein sollen. Diese, von Aberle mit vielem Scharfsinne vertheidigte Ansicht vom Ursprunge der hl. Schriften N. B. wurde besonders in der nach seinem Tode von Prof. Dr. Schanz herausgegebenen Einleitung des N. B. weiter ausgebildet und nach Möglichkeit begründet. Das obige Schriftchen will darthun, daß der hl. Matthäus sein Evangelium als Entgegnung auf eine Verläumdungsschrift geschrieben habe, welche vom hohen Rathe in Jerusalem verfaßt, unter das Judenthum verbreitet worden sei, außerdem seien durch eigens ausgesandte Boten Lügen über Jesu Person, sein Werk und seine Anhänger ausgestreut worden. Aus diesem Umstande, daß das Matthäus-Evangelium die auf die obige Weise verbreiteten Beschuldigungen im Einzelnen zu widerlegen suche, lasse sich die Composition des Evangeliums im Großen und auch vielfach im Einzelnen die Auswahl des Stoffes, wie sie Matthäus getroffen hat, erklären. — Was nun die Richtigkeit oder Wahrscheinlichkeit der Aberle'schen Erklärung, wodurch die Einleitungswissenschaft vielfach eine Umgestaltung erfahren würde, betrifft, so haben wir uns bereits im Jahrgange 1880 dieser Quartalschrift verstattet, darüber unsere Ansicht freimüthig darzulegen. So viel anziehendes und auch gewiß richtiges die ganze Hypothese besitzt, so scheint sie doch nicht ganz auszureichen und es scheint doch zu viel gesagt zu sein, daß alle Evangelien von ihren Verfassern nur gezwungen durch die Verläumdungsschriften, geschrieben worden seien. — Auch der Verfasser unseres Schriftchens stellt demgemäß den Satz auf: Ein Evangelium durfte nur verfaßt werden, wenn eine wahre Nothlage es erforderte (S. 25). Ganz richtig ist es aber, daß das Matthäus-Evangelium solche Verläumdungen, welche der hohe Rath über Jesus verbreiten ließ, im Auge habe; dies geht deutlich hervor aus Matth. c. 28, wo gesagt wird, daß die Hohenpriester den Soldaten, die beim Grabe Jesu Wache gestanden, Geld gegeben, um sie zur Aussage zu bewegen, daß, während sie geschlafen, die Jünger Jesu gekommen seien, um dessen Leib zu stehlen und, heißt es weiter: dies wurde unter die Juden verbreitet bis auf den heutigen Tag. Sehr deutliche Beweise dafür, daß das Evangelium des Matthäus auf derlei Beschuldigungen Rücksicht nehme, liegen in mehreren Stellen bei Eusebius und ganz besonders in dem bekannten Werke des Origenes gegen Celsus. Unser Verfasser benützt besonders die letztere Schrift und erklärt vieles aus dem Matth.-Evang. sehr gut nach der angenommenen Hypothese. Vielleicht, daß sich noch weitere historische Zeugnisse finden lassen. Jedenfalls ist aber das Schriftchen sehr interessant, indem es einen sehr schätzenswerthen und gründlichen Beitrag zur „Evangelienfrage" bildet; namentlich

möchten wir auch den Umstand betonen, daß dasselbe sehr zur Stärkung über die Echtheit und Glaubwürdigkeit des Matth.-Evang. beitragen kann und aus diesem Grunde empfehlen wir mit bestem Gewissen das, auch recht nett ausgestattete Schriftchen, nicht bloß den verehrten Fachgenossen, sondern auch Priestern und gebildeten Laien recht eindringlich.

Linz. Prof. Dr. Schmid.

---

23) **Der biblische Schöpfungsbericht** ausgelegt von Dr. M. Seisenberger, Professor am k. Lyceum in Freising. Programm der Freisinger Studienanstalten für 1880/81. Freiburg 1881. SS. 94.

Diese Schrift ist ein Separatabdruck der zunächst für das Programm der Freisinger Studienanstalten für das Schuljahr 1880/81 verfaßten Arbeit. Vor Allem müssen wir nun lobend hervorheben, daß der Herr Verfasser ein solches Thema für ein Studienprogramm gewählt hat. Die biblische Schöpfungsgeschichte ist an und für sich sehr geeignet, das Interesse der jungen Studierenden in hohem Grade zu erwecken, dazu kömmt aber, daß gerade dem Studierenden der Mittelschulen die vielfältigsten und schwierigsten Bedenken und Einwendungen, wie sie vom Standpuncte der Naturlehre, Geologie, der Geschichte, Chronologie u. s. w. gegen die biblische Erzählung von der Erschaffung der Welt, der Erde, dem Sechstagewerke u. s. w. erhoben werden, nicht selten wie eine Art Dogma von religionsfeindlichen Lehrern vorgetragen werden. Dem gegenüber hat der Verfasser gewiß recht gethan, daß er die biblische Schöpfungsgeschichte in erklärender und apologetischer Weise den Studierenden darlegt. Die Schrift ist vorzugsweise exegetischer Natur, d. h. sie gibt in erster Linie eine recht gründliche Darstellung des buchstäblichen Sinnes des biblischen Schöpfungsberichtes und umfaßt den biblischen Text von Genes. c. I. 1 — c. II, 3 inclus. Zur Grundlage der Uebersetzung des ganzen Textes ist die Vulgata gewählt, indeß ist in den sehr zahlreichen Anmerkungen auch auf bedeutendere Differenzen vom Hebräischen (masorethischen) und Septuaginta Texte, ja auch hie und da auf den samaritan. Text und auf andere alte Uebersetzungen Rücksicht genommen. Nicht bloß im Allgemeinen, sondern was gerade beim biblischen Schöpfungsberichte die Hauptsache ist, auch im Einzelnen, Wort für Wort ist der betreffende biblische Text vollständig und richtig erklärt. Der Herr Verfasser zeigt ganz richtig, daß manches, was die Geologen, Chronologen u. s. w. der Bibel zur Last legen, diese überhaupt gar nicht sagt; ferners, daß sich vom Standpuncte der hl. Schrift, die nicht eine wissenschaftliche Kosmogonie geben will, die Darstellung über die Anfänge der Welt, Erde, der Gestirne, des Menschengeschlechtes u. s. w. recht gut vereinen lasse mit sicheren, bestimmten Resultaten der Geologie, Astronomie u. s. w. Allein wie wenige sichere Resultate der genannten Wissenschaften haben wir. Es ist bekannt, wie der Darwinismus, der vor 10 Jahren ungefähr noch als unumstößliches Dogma galt, heute

von ruhigen Forschern geworfen wird, wie die Millionen und Zehn-Tausende und abermals Zehn-Tausende von Jahren, die die Erde und die Welt existiren sollte, nach und nach zusammenschrumpfen. Die obige Schrift vertheidigt in kurzer, für ein Programm angemessener Form den Schöpfungsbericht gegen Darwin, Häckel, manche Chronologen u. s. w. in jeder Hinsicht recht glücklich; sie bespricht auch die einzelnen Fragen und berücksichtigt, so viel es in den engen Gränzen einer Programmschrift geschehen kann, auch die anderen Systeme oder auch Einzelnerklärungen, die mit den untrüglichen Wahrheiten von der Erschaffung des All's aus Nichts durch Gott sich vertragen. Die betreffende Literatur kennt der Herr Verfasser sehr gut und benützt sie mit guter Auswahl; indeß ist er in seiner Erklärungsweise doch selbstständig. Den ruach elohim versteht er geradezu vom hl. Geiste (bringt auch Belege aus der hl. Schrift, der Liturgie). Recht deutlich ist zu Gen. 1, 3 (Erschaffung des Lichtes) bemerkt, daß man sich die Schöpfung des Lichtes nicht als ein Schaffen von etwas ganz neuem aus dem Nichts zu denken habe, sondern daß dasselbe aus den schon vorhandenen Urstoffen hervorgebrochen; ähnlich sei die Erschaffung der Sonne, des Mondes u. s. w. am 4. Tage zu verstehen. Die Schöpfungstage, sowohl die 3 vor der Erschaffung der Sonne, des Mondes u. s. w. als auch die von da an folgenden, faßt Herr Dr. Seisenberger von längeren, aber doch nicht allzu langen Zeiträumen, welche aber immerhin Vorbilder unserer Tage, und somit eine gewisse Aehnlichkeit mit ihnen haben. Das Wort chamaim (Himmel), welches gewöhnlich von einem Worte, das „Hoch sein" bedeutet, abgeleitet wird, erklärt der Verfasser lieber von der Wurzel schamem, so daß es „Abschließung" bedeute mit Rücksicht auf die Trennung der unteren und oberen Gewässer (Gen. 1, 6—8), das Licht, welches vor Erschaffung der Sonne existirte, will der Herr Verfasser nach Analogie des elektrischen Lichtes auffassen. Sehr verdienstlich ist auch die Aufstellung der wichtigsten dogmatischen Wahrheiten, die sich aus dem biblischen Schöpfungsberichte ergeben, den entgegenstehenden Irrthümern gegenüber. Der hl. Thomas ist häufig citirt. Sehr zu loben ist auch der Umstand, daß der Herr Verfasser seine Ansichten überall vielseitig begründet, dieß ist besonders der studierenden Jugend gegenüber sehr nützlich. Etwas weniger erklärt ist S. 14 das Trennen von Licht und Finsterniß (ist aber auch schwierig genug); S. 26 das Trennen der oberen und unteren Gewässer. Die Anmerkungen sind nach dem Texte der Schrift als Anhang beigegeben; freilich hat diese Verfahrungsweise etwas für sich, indeß muß man, da die Noten sehr zahlreich sind, fast beständig hinten nachschlagen, was störend ist; doch wollen wir mit dem Herrn Verfasser darüber nicht rechten. Die biblischen Citate sind meist sehr genau (S. 83, nota 37 muß es heißen Matth. 28, 1); die vielen etymologischen und grammatischen Erklärungen passen besonders für eine Arbeit eines Studienprogrammes. Somit sei diese Schrift, welche in kurzer, übersichtlicher aber trotzdem sehr gehaltreicher und gründlicher Weise über die Erklärung der

biblischen Schöpfungsgeschichte orientirt, Theologie-Studierenden, Priestern und gebildeten Laien verdienter Maßen auf's Beste empfohlen.

Linz. Prof. Dr. Schmid.

24) **Pastoralmedicin.** Die Naturwissenschaft auf dem Gebiete der katholischen Moral und Pastoral. Ein Handbuch für den katholischen Clerus, von Dr. E. W. M. von Olfers. Freiburg im Breisgau. Herder'sche Verlagshandlung. 1881. gr. 8°. S. VIII, 216. Pr. 2 M. 80 Pf.

Es ist eine erfreuliche Thatsache, daß intelligente Aerzte sich die Mühe nehmen, die Werke der Theologen zu studiren und deren nach dem heutigen Stande der Naturwissenschaft sich als unhaltbar darstellenden Ansichten und darauf fußenden Anweisungen aufzuzeigen, aber auch überall dort, wo die eigenen Ausführungen theologisches Gebiet berühren, ihr subjectives Denken der Lehrauctorität der Kirche unterstellen. Ein solcher Mann ist Dr. v. Olfers. In seiner „Pastoralmedicin" will er keine Diätetik, auch keine populäre Heilkunde schreiben, sondern einzig die sicheren Errungenschaften der Naturwissenschaften, sowohl der reinen wie der angewandten, auf die Moral- und Pastoraltheologie anwenden, gleichsam einen naturwissenschaftlichen Commentar zu den beiden theologischen Disciplinen liefern. Er ordnet seinen Stoff dahin, daß er der Eintheilung desselben den Entwicklungsgang des menschlichen Körpers zu Grunde legt und denselben vom Mutterleibe bis zum Grabe verfolgend, überall da die erforderlichen Betrachtungen anknüpft, wo er mit der Kirche in Berührung tritt. Der Vorrede und Einleitung folgen: 1. Anatomisch-physiologische Vorbetrachtungen. Struktur des Körpers, Ernährung, Befruchtung, Lebensperioden. 2. Die Embryonalperiode. Abortus, Verkleinerungsoperationen, künstliche Frühgeburt, Reservate in Bezug auf die Beseelung des Fötus; Taufe des Embryos, Taufe des Kindes im Mutterleibe, Haus- und Nothtaufe, Taufe der Mißgeburten. 3. Das Säuglingsalter. Ammen. 4. Das Kindesalter. Rationis impotes und compotes. Communion. Jejunium naturale. Denaturirung der sacra species. Abstinenz. 5. Das Pubertätsalter. Ehe, Impotenz, Consummation, debitum conjugale, impeditio prolis, procreatio sterilitatis, Lebensweise der Schwangern, Trennung der Ehe. Peccata contra VI. praeceptum. Menstruation. Fasten, Bußübungen. 6. Krankheit. Allgemeines, das fünfte Gebot, erlaubte und verbotene Mittel, Chloroform, Morphium, thierischer Magnetismus, Besprechen. Der Priester am Krankenbette. Periculum vitae. Geisteskranke. Fieberdeliranten. Semifatui. Taubstumme. Lebensgefährliche Operationen. Gebärende. Eckelhafte Krankheiten. Erbrechen. Exorcismus. Besessenheit, Hysterie, Dämonomanie, Chorea, Epilepsie. Diagnose. Kirchenbesuch der Kranken. Wunden und Verletzungen. Violatio ecclesiae. 7. Das Greisenalter. Beginn desselben. Ehe der Greise. Fasten. Letzte Oelung. Articulus mortis. Agonie. Der Tod. Scheintod. Begräbniß. Leichenverbrennung. Selbstmörder. — Hieran reihen sich die Standespflichten des Arztes, Bemerkungen in Bezug auf die körperlichen Zustände des Priesters und sein Verhalten bei Ansteckungsgefahr. Zuletzt kommt die Materie der

Sacramente und Sacramentalien zur Sprache, besonders Weizenbrod und Wein, deren Verfälschungen und Verderben; Oel, Balsam, Weihrauch, Wachs, Stoffe, Metalle.

Am häufigsten citirt der Autor den hl. Alphons, Gury—Ballerini, Gousset (meist französisch), Schüch, Pruner, Debreyne, Bruno Schön, das Rit. Rom. und das Conc. Trid. Vielfach macht er die Ansichten des bekannten Dr. Kapellmann zu den seinigen, und weicht nur zweimal (S. 102 und 113) von ihm ab. Das über die Verletzung des Jejuniums durch Speisenüberreste (S. 42) und über das Kosten von Nahrungsmitteln (S. 43) Gesagte ist wohl im physiologischen Sinne richtig, nicht aber im Sinne des Volkes und der Kirche. Die Ansichten über die Denaturirung der sacra species (S. 44) und über etliche vom Fastentische auszuschließende Gerichte (S. 49) dürften durch die Artikel dieser Quartalschrift 1878 I. p. 61 und IV. p. 539 einige Modificationen erleiden. Die Volksauffassung ist auch sehr wichtig zur gewünschten Lösung von Fragen betreffs der Materie der hl. Taufe (S. 193). Ob endlich über die Form und Function der Fortpflanzungsorgane und über die Befruchtung nicht weitaus weniger, auch ohne Schädigung für das Verständniß des Späteren gesagt werden könnte, wage ich kein Urtheil, aber einen Wunsch auszusprechen, um eben dieses interessante, reichhaltige und mühsam zu Stande gebrachte Werk ohne Vorbehalt Jung und Alt empfehlen zu können. Daß übrigens in Fällen, wo und so lange die Meinungen der Aerzte und der Theologen auseinander gehen, für den handelnden Seelsorger letztere maßgebend sind, versteht sich von selbst. Ein alphabetisches Sach- und Namen-Register, ferner die Titel jener Werke, auf die im Buche Bezug genommen ist, bilden den Schluß.

Linz. Prof. Ad. Schmuckenschläger.

25) **Unsere liebe Frau,** in 32 Vorträgen zur Verehrung vorgestellt von Carl Hünner, S. J. 1882. Regensburg, Pustet (Wien, Mayer). S. 359 in gr. 8°. Pr. 1 fl. 50 kr.

Gegenwärtiges Buch macht uns mit einem ganz seltenen Meister in Mai-Exhorten bekannt. Die gemüthlich-schöne Sprache, die herrrliche Ordnung der Gedanken, die trefflichen Beispiele und Anwendungen, die überraschende Erklärung von Schriftstellen, die Bekundung tiefer Kenntniß der menschlichen Stimmungen, die Angabe ebenso einfacher als tauglicher Mittel zur Heiligung der Seelen sind Vorzüge, wie sie kaum in einem anderen Buche ähnlichen Genre's sich zusammenfinden. Die drei Worte „Unsere Liebe Frau" geben den Stoff zur Einleitung, aber auch zu allen übrigen Betrachtungen. Maria ist lieb, weil vom hh. Herzen, ganz Herablassung, unsere Mutter, ganz Mitleid, unsere Hilfe, unsere Hoffnung, unser Rath, unser Trost, unsere Freude; lieb, auch wenn sie nicht zu erhören scheint; lieb, weil unsere Fröhlichkeit, unser Schutz, unsere Hilfe im Sterben. (2—14.) Unser ist sie, sagen die Frauen, die Kinder, die Eheleute, die Jungfrauen, die Herrschaften und Dienstboten, die Witwen und Waisen, die bejahrten Leute, die Sünder, die Gerechten. (15—24.) Frau ist sie, und wir ihre Diener, daher uns notthut zu kennen die ihr genehmste Dienstzeit (bes. Samstag), die ihr

genehmste Dienstsprache (Rosenkranz), die zu ihrem Dienste geeignetsten Orte (Gnadenstätten), das ihr genehmste Dienstkleid (Scapulier); sie ist eine eifersüchtige Gebieterin, aber auch wieder die bescheidenste. (25—30.) Der 31. Vortrag enthält die Recapitulation des Gesagten. — Eine Vorbemerkung zu dem Buche besagt, daß zunächst allerdings auf unmittelbare Verwendbarkeit zu „Mai-Andachten" Rücksicht genommen, aber sein Hauptzweck mehr allgemeiner Natur sei; es möchte gern zu jeder Jahres- und Lebenszeit bei der Verehrung Mariä Dienste thun, sei es als Lesung oder als (ausführlichere) Betrachtung. Und in diesem mehrfachen Zwecke soll die größere Reichhaltigkeit des Stoffes ihre Rechtfertigung finden. Ein sehr hübsches Marienbild in Farbendruck krönt das Werk.

Linz. Prof. Ad. Schmuckenschläger.

---

26) **Predigten auf die Sonn- und Festtage** des katholischen Kirchenjahres von Dr. Wilhelm Molitor, weiland Domcapitular in Speyer. 2 Bände, gr. 8°, 516 und 440 S. Mainz, Verlag von Franz Kirchheim. 1881. Pr. 10 M.

Viele Geistliche lieben es, sich einen bestimmten Prediger zum Muster zu nehmen, und ein Musterprediger zumal für Gebildete war der verstorbene Domcapitular Dr. Molitor. Die hier gebotenen 183 Predigten zeichnen sich durch Correktheit in der Lehre, fesselnde Form in Entwicklung der Glaubenslehren und kluge, packende Darstellung der sittlichen Forderungen der Religion aus. In der Regel ist der Gegenstand dem Evangelium, hie und da der Epistel entnommen; manchmal geben die besonderen Erscheinungen, Gefahren und Gebrechen der Gegenwart den Stoff zur Betrachtung. Die hl. Schrift und die hl. Väter sind bestens verwerthet, stets wird auf Verstand und Herz zugleich eingewirkt, und die Vergleiche und Anwendungen sind oft überraschend schön, sie bezeugen eine langjährige Seelsorgepraxis. Meistentheils sind drei Predigten für jeden Sonntag gegeben, desgleichen für die Hauptfeste des Jahres; sie sind der Mehrzahl nach nicht lang und gut disponirt. Ueberdieß findet sich je eine Predigt für das Fest des kostbaren Blutes, des hl. Aloisius, des hl. Johannes des Täufers, Mariä Heimsuchung, des hl. Jakobus, der Kreuzerhöhung, der Schmerzen Mariä, des hl. Rosenkranzes und zwei für das Fest des Erzengels Michael. Nur eine Richtigstellung ist zu notiren: In der hl. Schrift steht nämlich nicht, daß selbst der Gerechte „des Tages" siebenmal falle, I. Band, S. 247. Im Vorworte verspricht der Herausgeber, dieser ersten Gabe aus Molitor's Nachlaß weitere Predigten folgen zu lassen; möge er sein Versprechen bald einlösen!

Linz. Prof. Ad. Schmuckenschläger.

27) **Originelle, kurzgefaßte, practische Standespredigten** für Ehemänner, Ehefrauen, Jünglinge und Jungfrauen. Für jeden dieser Stände 36 monatliche Conferenzen, mithin drei Jahrgänge. Von Franz X. Weninger, Missionär der Gesellschaft Jesu, Doctor der Theologie. 1. und 2. Abtheilung, S. 922. gr. 8°. Mit bischöflicher Approbation. Mainz, Verlag von Franz Kirchheim. 1881.

Zum ersten Male liegen der Quartalschrift Predigten des berühmten Missionärs P. Weninger vor, und zwar seine Standespredigten, an Zahl 144. Da es in vielen Pfarreien fromme Standesbündnisse gibt, so mag es den Leitern derselben lieb sein, in den angekündigten Predigten ein ebenso erwünschtes als befriedigendes Materiale zu ihren Vorträgen sich geboten zu sehen. Die ersten 36 Conferenzreden sind für Ehemänner und Väter bestimmt; sie behandeln das letzte Ziel des Menschen, die Sünden und speciell die Hauptsünden, die Kirchengebote, die Bedingungen eines glücklichen und die Ursachen eines unglücklichen Ehestandes, die Pflichten der guten und die Folgen der schlechten Kindererziehung, die Pflichten als Hausherr, Gemeindeglied und Bürger, die geheimen Gesellschaften, die öftere Beicht und Communion, die Mittel wider die Versuchungen, die Merkmale der wahren d. i. katholischen Kirche, die religiösen und politischen Vorurtheile gegen dieselbe, die Gegensätze zwischen Katholicismus und Protestantismus, die Thorheit des Unglaubens, den Indifferentismus in Dingen der Religion, die Unfehlbarkeit des Papstes, die göttlichen und sittlichen Tugenden, den Stand der Vollkommenheit. Allerdings sind nicht selten rein amerikanische Verhältnisse berücksichtigt, die Sprache ist hie und da derb, die Bearbeitung des Stoffes vielfach höchst eigenartig, so daß es manchmal und namentlich, wenn man mit Hinweglassung der besonderen Beziehungen auf die einzelnen Stände diese Conferenzen für gewöhnliche Sonn- und Festtage benützen wollte, nicht ohne Mühe abgehen dürfte, die bezeichneten Themate nach Character und Bedarf zu verwerthen. Aber die aufgewendete Mühe verlohnt sich gewiß; denn die Predigten enthalten einen wahren Schatz der herrlichsten Gedanken und Mahnungen, die beigebrachten Beweise sind bündig und klar, und alle möglichen gangbaren Einwürfe der Gegner des Glaubens und der Kirche finden ihre Besprechung und Abfertigung.

Die zweite Serie von 36 Conferenzen ist für Jünglinge bestimmt; sie schließen sich an die Lebensgeheimnisse Jesu auf Erden an, und behandeln die meisten Themate der vorigen Serie, doch vielfach mit neuen Beispielen und Gleichnissen ausgestattet; außerdem ist die Standeswahl, das hohe Gut der Zeit, das Gebet, die Marienverehrung eingehend besprochen.

Die dritte Serie hat Ehefrauen und Mütter als Zuhörer. Mit einem Hinweise auf 27 nachahmenswerthe Frauen des Alten Bundes werden die betreffenden Standespflichten im Hause wie außer dem Hause, die Eigenschaften und Tugenden einer braven Ehefrau, einer sorgsamen Mutter mit heiliger Begeisterung vorgeführt. Ueberdies wird das Unglück der Mischehen durch treffende Beispiele dargethan, und hinwieder das Glück der Mutter gepriesen, ihr Kind zum Priester- oder Ordensstande berufen zu sehen. Auch der Ritus der Hervorsegnung nach dem Rit. Rom. wird recht lieb ausgelegt.

Die letze Serie enthält Mahnungen an die Jungfrauen. Erweckung der täglichen guten Meinung, Achtung auf die Einsprechungen der Gnade, Befolgung des 4. Gebotes Gottes, Umsicht in der Wahl von Freundinen und bei Besuchen, Flucht vor nächtlichen Unterhaltungen, Werth der Jungfrauschaft, nothwendige Eigenschaften eines Bräutigams, heiliger Brautstand, Arbeitsamkeit, das

Laienapostolat des Beispieles, des Zuspruches und des Gebetes, Liebe zum Kreuze u. dgl. sind die hervorragenderen Themate dieser Abtheilung; sie reihen sich an die Lebensgeschichte Marias an. Jedesmal wird noch eine heilige Jungfrau zur speciellen Verehrung empfohlen.

Unstreitig sind die Predigten der letzten Serien weit eindringlicher gehalten, sie sind Meisterstücke eines erfahrenen und gottbegeisterten Seelenführers.

Linz. Prof. Ad Schmuckenschläger.

28) **Die moralische Tugend der Religion** in ihren unmittelbaren Acten und Gegensätzen, dargestellt von Dr. Joh. B. Wirthmüller, Professor der Moraltheologie an der kgl. Universität München. Mit Approbation des hochw. Capitels-Vicariats Freiburg. Herder'sche Verlagshandlung. 1881. S. XII und 644. 8°. Pr. 7 M.

In vorliegender Schrift ist der Versuch gemacht worden, die moralische Tugend der Religion in ihren unmittelbaren Acten und Gegensätzen monographisch zu behandeln. Diesen Worten der Vorrede kann man mit Recht hinzufügen, der Versuch sei bestens geglückt. Nach einem einleitenden Hauptstücke über die Tugend der Religion im Allgemeinen, werden die hauptsächlichsten Acte derselben, die Devotion, das Gebet, der Empfang der hl. Sacramente, die Adoration, das Opfer im uneigentlichen und im eigentlichen Sinne, und das Gelübde in 8 Hauptstücken abgehandelt, während das letzte (10.) gar kurz die Gegensätze der Religion darthut. Durch das Hereinziehen der Lehre von den hl. Sacramenten und vom hl. Meßopfer ist es möglich geworden, keine der wichtigeren religiösen Pflichten des Menschen unerörtert zu lassen; sie werden gründlich und erschöpfend an der Hand der hl. Schrift und bewährter Autoren, besonders des hl. Thomas, des hl. Alphons, Dr. Müller u. s. w. behandelt. Selbst liturgische und dogmatische, pastorelle und exegetische Fragen, z. B. über das Gelübde des Richters Jephte (S. 554) werden erörtert. Für ein rasches Auffinden der einzelnen Materien ist durch ein beigefügtes Sach-Register gesorgt. Wenn S. 123 gesagt wird, die letzte Oelung sei den Gesunden und die Priesterweihe dem Frauengeschlechte nicht „nothwendig", so ist mindestens zu wenig gesagt. Das Urgiren der Vorschrift (S. 243), daß, wer zur österlichen Zeit verhindert sei, die hl. Communion zu empfangen, sie nachher „und zwar in seiner Pfarrkirche" empfangen müsse, ist in letzterer Beziehung nicht rathsam und hat zu unterbleiben, wenn es Gefahren für die Seele nach sich zieht. Vgl. Wien. Prov.-Concil 1858, Tit. II. c. 6. Das Deinde der sacramentalen Absolutionsformel ist nicht Rubrik, wie S. 299 bemerkt ist; es wird auch in den neuesten Ausgaben des Rit. Rom. nicht mehr roth gedruckt, und muß als integrirender Bestandtheil der Formel gesprochen werden. Zur Form der letzten Oelung (S. 313) gehört nach deliquisti das Wort Amen; wenn zu diesem Sacramente die Bereitschaft von Brosamen (S. 323) gemäß dem Rit. Rom. gefordert wird, so dürfte die Bemerkung nicht überflüssig sein, daß einige Diöcesanritualien medullam panis „sive salem" ad detergendos digitos vorschreiben, daher vielerorts ausschließlich Salz gebraucht wird. In Hauskapellen können auch Gäste (S. 526) durch Anhörung der hl. Messe dem Kirchengebote

nachkommen, nicht aber deren Diener. Behufs Vollständigkeit wäre im Tractate über das Gelübde noch zu besprechen, welchen Begriff die Scholastiker mit dem bonum melius verbunden haben, und wann die geringfügigen Materien eines Gelübdes zu einer gewichtigen erwachsen. Auch könnte ein Bischen Casuistik viel zum Verständnisse beitragen. Druckfehler wie z. B. S. 291 Beichtender statt Beichtvater, S. 331 milier statt mulier u. dgl. sind wenige. Das interessante und instructive Werk wurde der theologischen Facultät der Würzburger Universität als Festgabe zu ihrer dritten Säkularfeier gewidmet. Sehr empfehlenswerth.

Linz. Prof. Ad. Schmuckenschläger.

29) **Breviarii Romani editio nova Tornacensis** 1882, collata Vaticanae Urbano Papa VIII. evulgatae 1632, cum qua ex constitutionibus Pontificiis omne breviarium concordare debet. Accedunt decreta quaedam sacrae Congregationis Rituum, et alia quae ad novam editionem parandam pertinent. Tornaci Nerviorum, sumptibus et typis Societatis s. Joannis Evang., 1882. 8°. P. 196.

Die erste Tournayer Ausgabe des römischen Breviers vom Jahre 1877 fand allerorts eine so freundliche Aufnahme, daß sie nun nahezu vergriffen ist. In Kürze verläßt denn die zweite, neu revidirte Ausgabe die Presse. Welche Mühen man sich kosten ließ und welche Arbeiten unternommen wurden, um auch den strengsten Anforderungen zu genügen, legt eine Broschüre unter obigem Titel dar. Der Verfasser, welcher sich leider nicht nennt, bespricht zuerst die Herrlichkeit des Breviergebetes und die Wichtigkeit, die ihm die Kirche stets beigelegt hat. Sodann führt er die päpstlichen Constitutionen an, die sich mit der Ausgabe des Officium divinum, und jene Decrete der Ritencongregation, die sich mit dem Texte und den Rubriken desselben beschäftigen. Zuletzt rechtfertigt er die Lesearten, welche für diese Auflage aus den vielen den Vorzug erhielten, und dieser sehr interessante Theil nimmt den größten Raum, volle 148 Seiten ein. Daraus ist zu entnehmen: Es wurden 25 der anerkannt besten Ausgaben des Breviers und die geschätztesten Ausgaben der Werke der hl. Väter zu Rathe gezogen. Der Verfasser dieser Broschüre wurde selbst nach Rom gesendet, um Einsicht in die Archive der Ritencongregation und in jenes authentische Exemplar zu gewinnen, womit jede Brevierausgabe übereinstimmen muß, ausgenommen in Dingen, worüber eine gegentheilige kirchliche Entscheidung erflossen. Endlich hat die Congregation aller aufgebotenen Sorgfalt und Mühe der Herausgeber durch Approbation der neuen Auflage die ehrendste Anerkennung zu Theil werden lassen. Wer für diese mannigfachen Vorarbeiten zu einer correcten Ausgabe des römischen Breviers oder für die vielen vorfindlichen Varianten des Textes Interesse hat, wird die Broschüre mit Befriedigung lesen.

Linz Prof. Ad. Schmuckenschläger.

30) **Die großen Pflichten der christlichen Frau.** Conferenzreden von Felix Dupanloup, Bischof von Orleans. Autorisirte Uebersetzung von Amara George-Kaufmann. Mainz. Verlag von Franz Kirchheim. 1881. S. XII, 308. kl. 8°.

Diese Reden wurden in den Sechziger Jahren gehalten, und dürfte ihre Lesung manchem Stadtseelsorger gute Dienste thun. Aus allem, was da vorliegt, fühlt man den Mann großer Erfahrung und mächtiger Auctorität heraus, der mit Wort und Schrift für das Heil der Seelen arbeitet und nicht etwa zu außergewöhnlichen Dingen auffordert, sondern zu einer gediegenen Frömmigkeit, die sich mit allen Anforderungen des Weltlebens verträgt. In der Einleitungsrede wird die hl. Schrift und der Nutzen ihrer Lectüre, besonders wie sie in den liturgischen Büchern enthalten ist, besprochen. Hierauf sind in 3 Vorträgen an der Hand des Schlußcapitels der Sprichwörter „mulierem fortem quis inveniet?“ die Eigenschaften und Tugenden der christlichen Frau, und in 2 weiteren Conferenzen eine bestimmte Lebensordnung als Mittel eines ernst christlichen Lebens geschildert. Die fünf folgenden Reden haben die Würde der christlichen Frau im Allgemeinen, dann als Gattin, Mutter und Herrin des Hauses sammt den entsprechenden Tugenden zum Gegenstande. Der nächste Cyklus von 12 Ansprachen hält sich an das Officium commune nec virginum nec martyrum des Breviers von Paris, das der hl. Vater dem gefeierten Kanzelredner aus besonderer Rücksicht für seine schwachen Augen auch in Orleans zu beten erlaubt hatte. Das Thema ist die Heiligkeit der christlichen Frau, insbesonders worin sie ihre Freude und ihr Glück setzen soll, was sie von den Vergnügungen der Welt zu halten habe, wie sie sich die Achtung erhalten und pflichtgemäß gut beten könne; ferner die Größe der christlichen Ehe, das hl. Gottvertrauen als das unterscheidende Merkmal der christlichen Frau u. dgl.; endlich die Lehre des hl. Paulus über die Ehe in seinen Briefen an die Epheser c. 5 und 1. Korinth. c. 11. Schön und practisch sind die Belehrungen der kommenden 6 Reden über den Putz, die Welt im Sinne des Evangeliums, das Romanlesen, die Conversation, Spiele und Theater, zuletzt über die gegenseitige Heiligung in der Ehe und die Mittel dazu. Die Abschiedsrede enthält einen letzten Rath, welche Anwendung man von seinem Herzen auf Erden machen solle. —

Linz. Prof. Ad. Schmuckenschläger.

31) **Erklärung des mittleren Deharbe'schen Katechismus,** zunächst für die mittlere und höhere Classe der Elementarschulen. Von Dr. Jakob Schmitt, Repetitor am erzbischöflichen Priesterseminar zu St. Peter. Mit Approbation und Empfehlung des hochwst. Capitels-Vicariats zu Freiburg. Fünfte Auflage. Freiburg i. B. Herder'sche Verlagshandlung. 1882. Vollständig in 3 Bänden. I. Band. Von dem Glauben (XVI, 616 S.) M. 4.60 II. Band. Von den Geboten (XII, 695 S) M. 5. III. Band. Von den Gnadenmitteln (XII, 711 S.) M. 5.40.

Der hohe Werth des vorliegenden Werkes ist allgemein anerkannt. Beweis dessen ist die Nothwendigkeit der gegenwärtigen fünften Auflage, und der Autor mag sich mit Recht des großen Segens freuen, der sich durch seine Vermittlung über die Kinderwelt ergießt. Wohl hat der Deharbe'sche Katechismus, welcher unstreitig reicher an Inhalt und vielfach verständlicher als der österreichische Katechismus ist, und in Folge seiner Gediegenheit längst auch in Amerika Eingang und Verbreitung erlangte, schon viele Commentatoren gefunden; aber keiner war glücklicher, als Dr. Schmitt. Selbst P. Deharbe vermochte den Inhalt und die Tragweite der Lehrsätze seines Katechismus nicht mit gleicher Präcision und Gemeinverständlichkeit darzustellen. Und was besonders hervorzuheben ist, der Autor wich keiner Schwierigkeit aus. Kein Wunder daher, daß schon beim Erscheinen der ersten Auflage der hochwst. Bischof Crementz von Ermland in seinem an den Clerus gerichteten Pastoralschreiben vom 6. Dezember 18 5, worin die neueren Hilfswerke zur Erklärung des Katechismus aufgeführt werden, nebst dem Katechismus Rom., Deharbe, Maßl, Mehler, Schuster, Stolz, Wilmers und Zollner namentlich unseres Autors gedenkt, indem er sagt: Maxima vero commendatione dignae sunt illae catecheses, quas nuper Jacobus Schmittius „Erklärung des mittleren Deharbe'schen Katechismus" edidit. Und was damals wahr gewesen, ist es heute nicht minder. Nur etliche sachliche Bemerkungen zur neuesten Auflage seien gestattet: In Band I dürfte zu den Worten „Jesus blieb dort drei Tage" (S. 307) die Erklärung beigefügt werden, daß er nach dem Ende der Ostertage noch so lange daselbst geblieben sei. In Band II S. 519 wird als Anmerkung über die Demuth der Heiligen gesagt: „Sie dachten: Ich kann aus mir selbst, ohne die Gnade Gottes nicht das geringste Gute thun, nur sündigen." Um nicht an die Sentenzen eines Bajus und Quesnellus erinnert zu werden, dürfte statt „kann" das Wörtlein „werde" genügen. In Band III S. 472 heißt es, nur solche katholische Christen können die heil. Oelung empfangen, die zum Gebrauche der Vernunft gelangt sind, also die Gebote Gottes schon erkennen und schwere Sünde begehen können, etwa vom 7. oder 8. Jahre an. Statt „schwere Sünde begehen" würde das einfache Wort „sündigen" besser, weil richtiger stehen. Einige störende Druckfehler sind: Band II S. 3 Z. 6 „durch" statt und; S. 366 Z. 20 „Diebe" statt diese; S. 552 Z. 16 „und" statt als; S. 556 Z. 4 von unten „mißgönnt oder vergönnt" statt: mißgönnt oder nicht vergönnt. Band III S. 437 letzte Zeile „Nein, durch den wird" statt: Nein, durch den Ablaß wird; S. 554 Z. 15 „verzeihen" statt verleihen.

Linz. Prof. Ad. Schmuckenschläger.

32) **Maria. Ihre andächtige Verehrung und deren heilige Früchte.** Kurze geschichtliche Vorträge auf alle Tage des Mai. Sammt einem Anhange ausgewählter Andachten. Von P. Julius Lang, Kapuziner der Schweizerprovinz. Mit Erlaubnis der Ob.rn. Stans 1882. Druck und Verlag von Gasspar v. Matt. S. VII, 208 in kl. 8°.

Diese Vorträge verdienen um ihres praktischen und populär gegebenen Inhaltes willen die beste Empfehlung. Der Autor hat zwei Einwürfe vor Augen: die Verehrung Maria sei eine Neuerung, sie sei überflüssig und nutzlos. In der ersten Hälfte der Vorträge wird daher in kurzen geschichtlichen Zügen nachgewiesen, daß der Marienkult vom Paradiese an bis auf die Gegenwart fortbesteht. Maria, von den Erstlingen der Menschheit als hehre Frau, vom israelitischen Volke als jungfräuliche Mutter heiß ersehnt, von Gott durch Engelsmund gegrüßt, vom heil. Josef bedient und beschützt im Auftrage Gottes, und durch Elisabeth wieder begrüßt (2—6), empfängt Huldigungen vom Haupte und den Gliedern der Kirche. Jesus gibt nämlich Allen das beste Beispiel im Gehorsam zu Nazaret, im Wunder zu Cana und am Kreuze (7—9). Die Apostel, die hl. Väter, die christlichen Künstler preisen Maria (10—12); ebenso die getrennten Griechen (13). Die Heiligen des Himmels schauen auf sie als ihre Königin (14), und das edle Gemüth jeder christlichen Confession bezeugt das Bedürfnis, Maria zu ehren (15). In der zweiten Hälfte wird auf die lieblichen Früchte der echten Marienverehrung verwiesen. Als solche lernt man die bedeutendsten Orden und deren Wirksamkeit kennen (16—21), während die heil. Kirche durch ihre marianischen Gebetsformeln lehrt, daß wir Maria verdanken, was den Einzelnen und die Familie beglückt, das Berufsleben versüßt, die Kranken tröstet, die Noth beseitigt, dem Elende wehrt und der Verzweiflung vorbeugt (22—30). — Der Anhang enthält die gebräuchlichsten Andachten mit genauer Angabe der betreffenden Ablässe, so daß diese Festgabe zum 700. Geburtsjahre des hl. Franz von Assisi auch als Gebetbuch dienen kann.

Linz. Prof. Ad. Schmuckenschläger.

33) **Doctor Hans von Hitzinger, Leben, Wirken und Stipendienstiftung des Joachim Grafen von und zu Windhag** u. s. w. Mit Benützung ämtlicher Quellen, verfaßt und herausgegeben. Wien, Carl Konegen, 1882. S. 79. Preis 1 fl. ö. W.

In der Reformationsgeschichte begegnen wir nicht selten Männern bürgerlicher Abkunft, die sich durch Fleiß und Geschick zu den einflußreichsten Stellungen emporgeschwungen haben. Es sei hier nur der Name des Cardinals und Bischofs von Wien, Melchior Klesel, genannt. Eines solchen Mannes Lebensskizze entwirft das vorliegende Büchlein. Joachim Enzmüller, eines lateinischen Schulmeisters Sohn von Babenhausen in Schwaben, geboren am 21. Februar 1600, Magister der Philosophie zu Ingolstadt 1620, Doctor der Rechte an der Universität zu Wien, ward 1625 Landschaftssyndikus zu Linz, 1632 Reformations-Commissär und 1636 Landmann in Oberösterreich, 1636 kaiserlicher Rath und Regent der n. ö. Lande, Mitglied des Herrn- und Ritterstandes 1636 in Ober- und 1641 in Niederösterreich, 1652 Reformations-Commissär im Viertel ober dem Manhartsberg, 1657 General-Commissär für Niederösterreich, 1651 Freiherr und 1669 Graf von Windhag. 1664 Stifter des Do-

minikanerklosters zu Münzbach und 1670 des Dominikanerinenklosters zu Windhag im Lande ob der Enns, der Graf von Windhag'schen Bibliothek zu Wien, der Studentenalumnate zu Wien und Münzbach. Derselbe starb am 21. Mai 1678 und liegt zu Münzbach begraben; die Worte der Grabschrift: „Nefandam ex Austria inferiori ejecit haeresin" bezeichnen seine durchgreifende Thätigkeit zur Zeit der Gegenreformation; die Zahl der von ihm zur katholischen Kirche Zurückgeführten wird auf 40.000 angegeben. Seinen Besitz hinterließ er zum größten Theil zur Ehre Gottes und dem gemeinen Wesen zum Besten, der einzigen Tochter Eva Maria Franciska, Conventualin zu Tulu, dann ersten Priorin zu Windhag, seinen Namen; diesen verewigen heute noch an Stelle der meist aufgehobenen anderweitigen Fundationen 102 Stipendien zu 315 fl. und 5 zu 210 fl. für dürftige und würdige Studierende von der großen Windhag-Münzbach'schen Stiftung.

Schon vor Jahren hat Prof. Pritz die Personalien dieses großen Mannes und die Schicksale seiner Stiftungen in der Geschichte der Klöster Windhag und Münzbach der Hauptsache nach aufgeführt, unser Verfasser jedoch mehrere Daten richtig gestellt, manche wichtige und interessante Notizen hinzugefügt. Das Hauptlebensziel des Grafen von Windhag war aber gewiß seine Wirksamkeit als Reformations-Commissär. Der Hr. Verfasser hätte deshalb diese wenigstens nebenher ins Auge fassen sollen. Auch setzt sich der Titel des Büchleins das Wirken unseres Fundators zum Gegenstande der Beschreibung. Hienach ist man berechtigt, nähere Aufschlüsse darüber zu erwarten. Diese Erwartung wird jedoch sehr getäuscht. Der Abschnitt mit „Wirken des Stifters gegen die oö. Bauernrebellion" überschrieben (S. 13—19) enthält hierüber nichts als die Nachricht, daß dessen Relation und Geschichte über die Bauernrebellion bis jetzt noch unbekannt seien; die weiteren zwei Absätze bringen nur einiges schon bekanntes Detail über Niederösterreich. Die Acten der Wiener Archive, aus welchen Dr. Wiedemann das Material für seine „Reformation und Gegenreformation" geholt hat, sowie der ständischen Registratur in Linz könnten wohl diesen Ausfall decken. Dafür legt der Herr Verfasser das Hauptgewicht der Schrift in die Geschichte der Stipendienstiftung. Dem größten Wohlthäter der studierenden Jugend in Oesterreich ein Denkblatt zu widmen, hält er als ehemaliger Stipendist für eine Pflicht der Pietät. Kommen Studierende in hohere Lebensstellungen, so vergessen sie nur zu oft der Stipendienstifter und ihrer einstigen Gönner, welche ihnen mit ihrem Gelde die Studienlaufbahn eröffnet haben. In dankbarer Erinnerung an den unsterblichen Fundator hat hingegen unser Verfasser die Geschichte der Windhag-Münzbach'schen Stipendienstiftung mit unverkennbarer Lust und Liebe geschrieben und sie unter Anführung von bisher unbekannten Daten zu Nutz und Frommen der studierenden Jugend bis in die neueste Zeit fortgesetzt. Um dieser pietätvollen Gesinnung willen wünschen wir dem Büchlein die weiteste Verbreitung,

besonders im Kreise der ehe- und dermaligen Windhag-Münzbach'schen Stipendisten.

Reichersberg. Conrad Meindl, Stiftsdechant.

---

34) **Philipp de Lorenzi Dr., Geiler's von Kaisersberg ausgewählte Schriften** in freier Bearbeitung. 2. B. Trier, Groppe, 1881, 8°. VIII. 430 S. Preis 5 M.

Der ursprünglichen Disposition gemäß enthält der 2. B. der de L.'schen Ausgabe der Geiler'schen Schriften das „Narrenschiff" oder den „Narrenspiegel", von Geiler selbst also genannt. Der Herausgeber hielt sich in der deutschen Textirung an die lateinische Originalausgabe, welche Jacob Other, Geilers Hausgenosse, drei Jahre nach dem Tode des großen Meisters erscheinen ließ unter dem Titel: „Navicula sive specula fatuorum praestantissimi sacrarum litterarum doctoris Joannis Geiler Keysersbergii." Die Grundlage von Geiler's Schrift bilden einzelne Capitel des Narrenschiffes von Sebastian Brant. Unter dem Bilde eines mit Narren beladenen, nach Narragonien segelnden Schiffes werden darin die Thorheiten und Laster der Zeit unbarmherzig gegeißelt. Brant's „Narrenschiff" war ein allbekannter, seines gesunden Humors wegen volksthümlicher Sittenspiegel für Jung und Alt, Hoch und Nieder. Geiler brachte das Narrenschiff auf die Kanzel; in einer Reihe von Vorträgen von Anfang der Fastenzeit 1498 bis nach Ostern 1499 lieferte derselbe zu diesem Volksbuch gleichsam einen Commentar. Er behandelt regelmäßig die einzelnen „Narrenschwärme" Brant's genau nach dem Grundgedanken des Dichters und legt die Lehren in weiterer Ausführung den Zuhörern in eindringlicher Weise ans Herz; manchmal jedoch ist auch nur ein einziger Gedanke aus Brant's „Narrenschiff" als Leitfaden für einen sonst selbstständigen Vortrag entnommen. Die „Narrenschwärme" sind mit drei, vier, fünf oder noch mehr „Schellen" behängt. Diese bezeichnen die zu rügenden Thorheiten und Laster und zugleich eben so viele Abschnitte der Rede. Von den 110 Vorträgen Geiler's über das „Narrenschiff" sind in unsere Ausgabe nur die 50 bedeutsameren in glücklicher Auswahl aufgenommen. Jedem derselben hat der Verfasser entsprechende Stücke aus Brant's Dichtungen in neuer Bearbeitung vorausgeschickt.

Außerdem erscheinen im 2. B. der ausgewählten Schriften Geiler's an Stelle der „Sieben Schwerter und sieben Scheiden" gegen den ursprünglichen Plan „der Mensch ein Baum (Sermones de arbore humana 1495—96") und „die Herrlichkeit des Baumes des heiligen Kreuzes (de excellentiis arboris crucifixi;") diese stammen zum größten Theil aus des hl. Bernardin von Siena, sermo LVI. de passione Christi. Beide Stücke gehören zu den minder bedeutsamen, das letztere auch zu den nicht originellen Arbeiten des großen Predigers zu Straßburg. Der Herr Herausgeber war deshalb entschlossen, von der Edition derselben abzusehen, hat sie aber dennoch auf den Rath sachverständiger Freunde in den 2. B.

aufgenommen. Der Titel skizzirt auch den Inhalt der Schriften; der Baum ein Bild des Menschen in seinem inneren Wandel (21 Cap.) und der Baum ein Bild des heiligen Kreuzes. (12 Cap.)

Gleich dem ersten, können wir auch diesem zweiten Bändchen der Geiler'schen Schriften die Empfehlung nicht versagen, die sie im hohen Grade verdienen. Der Herr Herausgeber, obwohl von den Folgen des Culturkampfes hart betroffen, hat weder Zeit noch Mühe gespart, die Werke des unsterblichen Meisters in neuer Gestalt wieder in die homiletische Literatur einzuführen. Allerdings wird kein Prediger das „Narrenschiff" von seinen Zuhörern mehr besteigen lassen, aber die ewigen Wahrheiten, welche der berühmte Kaisersberger dem Volke zu Straßburg so erfolgreich vortrug, bestehen heute noch und seine tiefen Gedanken hierüber mit den farbenreichen Bildern und schönen Gleichnissen verlieren niemals ihren Werth. Auch im „Kreuz" wird der practische Seelsorger manche Goldkörner der Lehre entdecken; sie werden ihm für die Leitung der Seelen von großem Nutzen sein. Wir möchten aus dem vorliegenden Buche gerne einige Stellen herausheben als Muster einer bündigen, volksthümlichen und zu Herzen gehenden Sprache, müßten wir nicht besorgen, das Referat über Gebühr zu verlängern. Uebrigens werden die sehr geehrten Leser der Bücher des unsterblichen Geisteslehrers und Predigers selbst die Schätze zu heben wissen; mögen sie recht zahlreich sein.

Reichersberg. Conrad Meindl, Stiftsdechant.

35) **Geistliches Tagebuch des ehrwürdigen P. Claudius de la Colombière,** Priesters aus der Gesellschaft Jesu und Apostels des göttlichen Herzens. Uebersetzt und mit kurzer Lebensgeschichte eingeleitet von Franz Hattler, Priester der Gesellschaft Jesu. Mit einem Bilde des Ehrwürdigen. Freiburg im Breisgau, Herder'sche Verlagshandlung. 1882. 12°. S. 207. M. 1.20.

Anläßlich des im Gange befindlichen Seligsprechungsprocesses des ehrwürdigen P. Colombière, rühmlich bekannt durch seine Predigten wie durch seine „Geistlichen Sendschreiben", hat ein Ordensbruder auch dessen „Geistliches Tagebuch" in deutscher Sprache herausgegeben. Dasselbe enthält in seinem ersten Theile zunächst dessen Aufzeichnungen über die Erleuchtungen, Tröstungen und Lebensvorsätze, welche ihm geworden, als er sich in seinem dritten Probejahr den großen Exercitien des hl. Ignatius unterzog (erster Abschnitt S. 29 bis 117); daran reiht sich das großartige Gelübde, welches der Ehrwürdige während dieser Exercitien ablegte (zweiter Abschnitt S. 118 bis 131); den Schluß dieses Theiles bilden jene Erleuchtungen, welche die Frucht seiner in den ersten Monaten nach der Zeit der erwähnten Uebungen angestellten Betrachtungen waren (dritter Abschnitt S. 132 bis 175). Der zweite Theil dieses Buches birgt den geistigen Gewinn in sich, welchen P. Claudius bei einer drei Jahre später gemachten achttägigen Geistesübung erzielte (S. 177 bis 207).

Geben uns die „Geistlichen Sendschreiben" des Ehrwürdigen Zeugniß dafür, daß er es verstand, gottliebende Seelen auf dem geraden Wege zur Vollkommenheit zu führen, so wird uns durch sein „Geistliches Tagebuch" der Beweis erbracht, daß er selber ein Leben der höchsten Vollkommenheit geführt hat. In demselben entwirft er uns ein treues und anregendes Bild seiner nach Vollkommenheit ringenden Seele; er hat darin niedergelegt die Mittel zur Reinigung, Heiligung und Vervollkommnung des Herzens, durch deren Gebrauch er die sinnliche Natur überwand und zur reinsten und uneigennützigsten Liebe Gottes gelangte. Dies Büchlein wird uns um so kostbarer, wenn wir wahrnehmen, daß P. Claudius, der durch übernatürliche Einstrahlungen zur Erkenntniß und Liebe des göttlichen Herzens Jesu geführt ward und mit der seligen Margaretha Alacoque, deren Seelenführer er war, mit wundersamem Eifer die Verehrung dieses heiligsten Herzens zu verbreiten sich bemühte, in demselben Büchlein an verschiedenen Stellen eben diese Erleuchtungen über das hochheiligste Herz hinterlegte und uns den unermeßlichen Reichthum der Liebe und Erbarmung desselben enthüllte. Der hochw. Herr Uebersetzer hat dem Werkchen einen kurzen Lebensabriß des Ehrwürdigen vorausgeschickt, nebst einer zweckdienlichen Einleitung über die Entstehung, den Werth und die Bedeutsamkeit dieses Tagebuches (S. 1 bis 28). Möge es recht viele Freunde finden! Da in demselben die tiefsten und höchsten Grundsätze des christlichen Lebens ausgeprägt sind, so wird es nicht blos erbauen, sondern auch zur Förderung des geistigen Lebens dem Einzelnen wesentlich nützen. Bemerkt sei noch, daß es zur leichteren Auffindung der einzelnen Betrachtungsmaterien wünschenswerth wäre, wenn dieselben auch im Inhaltsverzeichnisse kurz aufgeführt wären.

Regensburg. Pfretzschner, Präfect im bisch. Clericalseminar.

---

36) **„Sei barmherzig gegen dich selbst! Gib Almosen!"** Ein Mahnruf an jedes Christenherz vom ehrwürdigen Ludwig von Granada aus dem Predigerorden. Aus dem Spanischen übersetzt von Dr. Jakob Ecker. Mit Approbation des hochw. Herrn Erzbischofs von Freiburg. Freiburg im Breisgau, Herder, kl. 8°. 1882. 75 Seiten. Preis 60 Pf.

„Ludwig von Granada, vom hl. Carl Borromäus der Fürst der Schriftsteller der damaligen Zeit genannt, hat unter seinen Schriften, deren Lesung nicht genug empfohlen werden kann und vom heiligen Franz von Sales ganz besonders den Geistlichen angerathen wird mit dem Wunsche, dieselben als ihr zweites Brevier zu betrachten, auch ein herrliches Werk „Ueber das Gebet und die Betrachtung" abgefaßt, zu welchem der damalige Bischof von Concha, Bernhard von Fresreda, eine eigene Vorrede schrieb und zum Lobe desselben unter Anderem sagt: „Kein Gemüth ist so verstockt, das nicht, von dem Sinne und der Andacht dieses Buches angezogen, bedeutend sich bessert und zur Uebung

frommer Werke entflammt wird." Das von diesem Werke überhaupt Gesagte gilt auch von dem dritten Abschnitte seines dritten Theiles, worin der ehrwürdige Verfasser — was man hinter dem Titel des Buches nicht suchen sollte — sich über das Almosengeben ausführlich verbreitet. Er sucht unser Herz zu der großen Tugend der Barmherzigkeit zu entflammen, indem er zunächst all' ihre Vorzüge zeigt; sodann in schlagender Weise den Beweis dafür erbringt, daß Alle, welche geben können, zur Erlangung des ewigen Heiles Almosen geben müssen, sowie daß die Uebung dieser Tugend auch den Gewinn und Segen für die zeitlichen Güter bedingt; den letzten Grund, der uns zur Barmherzigkeit verpflichtet, bildet der Hinweis auf die große Barmherzigkeit, welche unser Herr und Heiland gegen uns erwiesen hat. Zum Schlusse gibt er, gestützt auf die Lehre der hl. Väter, die hauptsächlichsten Bedingungen an, welche der Christ erfüllen muß, damit sein Almosen gut und verdienstlich werde.

Angesichts der unersättlichen Habgier und der vielfach erkalteten Nächstenliebe unter den Christen unserer Tage, sowie bei der traurigen Wahrnehmung des verkehrten Strebens so vieler Menschen, durch ihre guten Werke vor der Welt zu glänzen, wodurch sie sich den Nutzen für ihre Seele und die Ewigkeit gefährden — muß die Uebersetzung dieses gediegenen Schriftchens freudig begrüßt werden. Möge es recht vielen Christen — das ist ja auch die Absicht des Herrn Uebersetzers — ein Leitstern zur eifrigeren und verdienstvolleren Uebung der schönen und großen Tugend der Barmherzigkeit sein und werden, auf daß an recht Vielen wahr werde, was der passend gewählte Titel dieses Schriftchens sagt: Sei barmherzig gegen dich selbst! Gib Almosen! Die Uebersetzung selbst ist gewandt und fließend. Die Ausstattung läßt nichts zu wünschen übrig. Bemerkt zu werden verdient, daß das Honorar des Herrn Uebersetzers zu guten Zwecken bestimmt ist.

Regensburg. Jos. Pfretzschner, Präfekt im Klerikalseminar.

---

37) **Liturgik zum Gebrauche für Volks- und Bürgerschulen** von P. J. Bergmann, Kreuzherren-Ordenspriester. 2. app. Aufl. Prag, Buchh. Kytka, 1883. Preis 20 kr.

Ein allerliebstes Büchlein in Klein-Octav, 93 Seiten, Inhalt faßlich, klar und wahr; lebendig und anziehend der Lehrinhalt, überall in möglichster Kürze die Bedeutung der Feste und Ceremonien hinzugefügt, auch für Erwachsene sehr lehrreich, und Alles umfassend, was das Leben und den Gottesdienst der Kirche betrifft, daher es sich erklärt, warum das Büchlein in kurzer Zeit die 2. Auflage erhielt. Indem wir wünschen, daß das Büchlein in allen Volks- und Bürgerschulen eingeführt werde, so tadeln wir nur Eines, wofür aber der Autor nichts kann, nämlich den zu hohen Preis von 20 kr. Möge sich der Herr Verleger hierin etwas mässigen

und einen billigeren Preis ansetzen, dann sagen wir herzlich: Glück auf dem Büchlein.

Ybbs. Dechant Benedikt Josef Höllrigl.

38) **Die Fürsorge der Kirche f. d. Unterhalt der Geistlichen** von Franz Droste, Prof. der Diöcese Paderborn; Druck und Verlag dortselbst v. Ferd. Schöningh. 1882. 8°. Seitenz. 127.

Die Finanzfrage, der nervus rerum für die Geistlichen wird in diesem Büchlein besprochen. Dank den Bestrebungen der Culturkämpfer ist diese Frage eine sehr brennende geworden, wie nämlich der Culturkampf alles Positive und Göttliche über den Haufen werfen wollte, so wollte er auch den Brodkorb für den Clerus so hoch hängen, daß Letzterer, wollte er nicht von der Luft leben, hätte zu existiren aufhören müssen. So weit ist es nun wohl mit den Bestrebungen des Culturkampfes nicht gekommen, wenn aber auch nicht der Clerus im Allgemeinen und nicht in aller Herren Länder, so leidet er doch in vielen seiner Mitglieder, die in der Verkündigung des Reiches Gottes und seiner Gerechtigkeit alles übrige, was zu des Lebens Nothdurft gehört, nur mit Kummer und bitteren Sorgen sich beizuschaffen suchen müssen, ohne es zu finden. — Der Verfasser nimmt sich warm um die zeitliche Versorgung des Clerus an. Er behandelt in der I. Abtheilung das Einkommen der Pfründner, in II. der Hilfsgeistlichen, in III. das Einkommen der emerit. Geistlichen, dann bespricht er die Ausgaben der Geistlichen, besonders die Kosten der Vorbildung, die laufenden Ausgaben, den Lebensunterhalt, Kleidung, Bücher, Armenpflege, andere wohlthätige Zwecke, dann unvorhergesehene Ausgaben; zum Schlusse bespricht er die Ursachen des herrschenden Priestermangels, weil eine der Hauptursachen aus dem Vorhergesagten entspringt. Die Rechtsfrage ist im Vorhergehenden mit großer Präcision behandelt, aber leider — wo nichts ist, da hat auch der — Clerus sein Recht verloren. Bei uns im lieben Oesterreich herrschen, Gott sei Dank, in vieler Hinsicht andere Verhältnisse, als z. B. in Deutschland; es ist wahr und richtig, daß die Gemeinden die Pflicht haben, für den Unterhalt des Geistlichen zu sorgen, wo andere Subsistenzmittel nicht ausreichen; aber wie wird die vielgeplagte, vielbesteuerte christliche Gemeinde für den Unterhalt des Geistlichen Sorge tragen können? So wenig als der Peterspfennig hinreicht, die Auslagen und Bedürfnisse des hl. Vaters zu decken, so wenig wird die christliche Gemeinde es für die Dauer für ihren Priester und Seelsorger zu thun im Stande sein. Darum hat es der Verfasser gut gemeint; das Büchlein läßt sich angenehm lesen, nur daß man manchmal so etwas von Tantalusqualen empfinden muß. Vom Rechtsstandpunkte aus verdient es volle Anerkennung, aber — und mit diesem „Aber" müssen wir leider schließen, denn wollten wir auch viel sagen, so mangeln uns und ersticken uns über dieses Seufzen die Worte, wir sagen nur zum Schlusse: Deus providebit.

Ybbs. Dechant Benedikt Josef Höllrigl.

39) **Melchior Paul von Deschwanden.** Ein Leben im Dienste der Kunst und der Religion. Von Dr. P. Alb. Kuhn O. S. B. Prachtausgabe mit Portrait, 8 artistischen Original-Illustrationen und mehreren Stahlstichen. Einsiedeln, Gebr. Benziger. 296 Seiten, gr. 8°. Preis: Elegant broschirt 10 Fr.; in Original Prachtband gebunden 12 Fr. 50 Cent.

Auf dieses neue Werk von dem geschätzten Verfasser der „Roma" möchten wir besonders diejenigen Hochw. Geistlichen aufmerksam machen, die sich um christliche Kunst interessiren. Der Inhalt gewährt uns ein wahrhaft bewunderungswürdiges Bild von dem Leben, Denken und Schaffen eines ächt katholischen Künstlers, der kein anderer ist als der gefeierte Historienmaler Deschwanden aus der Schweiz († im Febr. 1881). Die Arbeit beruht größtentheils auf den verschiedenen eigenen Aufzeichnungen des Verewigten, welche der kunstsinnige Professor der Aesthetik am Lyceum in Einsiedeln zu einem herrlichen Lebensbilde gestaltet hat. Sie bietet aber weit mehr als etwa eine gelungene treue Biographie, sie bietet dem Leser, wie der Titel sagt „ein Leben im Dienste der Kunst und der Religion", wie wir auf katholischer Seite in diesem Umfange, in dieser Beziehung und Meisterhaftigkeit wohl noch kein Werk besitzen. Mensch, Christ und Künstler, diese drei Charactere durchziehen in edler Vereinigung wie ein rother Faden das Ganze. Wir werden da mit einem Manne bekannt, dessen Leben von der Wiege an so still und einfach beschaffen ist, daß man sich wundern kann, wie ein solches Genie sich entwickeln konnte, ein Künstler werden, der fast ein halbes Jahrhundert in so eminenter und großartiger Weise, aber auch demüthig und bescheiden einzig und ausschließlich seinem Berufe lebte: der religiösen Malerei, der schwersten und höchsten Kunst von allen. Seine Oelgemälde, sehr viele und bedeutender Größe, belaufen sich auf 2000, also eine in der Kunstgeschichte nie erlebte Erscheinung! Seine unnachahmlichen Engelsköpfchen und seine anmuthigen Madonenbilder, neben denen Fiesoles die herrlichsten Erzeugnisse der Malerkunst, sind in alle Welttheile gewandert und werden noch lange Zeugniß geben von der unvergleichlichen Auffassung unseres Künstlers. Aber wir lernen auch kennen, wie Deschwanden seine Kunstleistungen zu Stande gebracht hat und zwar oft in einer so kurzen Zeit, die unglaublich erscheinen möchte. Deschwanden selbst und seine Schüler bekennen, daß er an Beicht- und Communiontagen immer am besten, großartigsten und schnellsten gearbeitet habe. Trat er am Morgen in sein Atelier, bezeichnete er sich mit dem hl. Kreuze, bei der Arbeit schien er eher zu beten als zu sinnen, ja sehr oft betete er mit seinen Zöglingen während des Malens Dekaden des hl. Rosenkranzes. Die hl. Messe, die regelmäßige tägliche Betrachtung waren des Künstlers Morgenbrod. Und doch war dieser kein Finsterling, sondern ein äußerst witziges und frohes Männchen. In anderer Hinsicht enthält das Werk sehr viele schätzenswerthe Originalbeiträge von dem Künstler aus seinem Fach, die Freunde der christlichen Kunst mit großer Theilnahme

und mit Nutzen entgegennehmen werden, der einfache Priester wird sich erbauen an diesem Künstler von Gottes Gnaden, an diesem Leben eines Laien, das sich so großartig am göttlichen Sonnenstrahle des Glaubens entfaltete. Form und Inhalt des Werkes, wie die innere und äußere Ausstattung gereichen in all' und jeder Beziehung dem Verfasser und den Herausgebern zur empfehlenswerthesten Ehre. Nochmals, kunstliebenden Amtsbrüdern sei dieses vortreffliche Werk zur Anschaffung und zum Studium bestens empfohlen.

Innsbruck. Abbé Karl Schuhmacher.

40) **Graduale ad normam cantus S. Gregorii** auf Grund der Forschungsresultate und unter Beihilfe der Mitglieder des Vereines zur Erforschung alter Choralhandschriften nach den ältesten und zuverlässigsten Quellen bearbeitet von Mich. Hermesdorff, Domorganist in Trier. Leipzig 1876 ff. c. 11 Lf. à M. 1,50.

Ein erfreuliches Zeichen des wieder erwachten kirchlichen Geistes und der Rückkehr zu den durch Jahrhunderte bewährten kirchlichen Principien in der Liturgie ist der großartige Aufschwung, den der Choral in den letzten Jahrzehnten genommen hat. Zeuge davon sind die vielen neuen Editionen von Choralbüchern, Zeuge das von Erfolg begleitete Streben der Cäcilien-Vereine, dem altkirchlichen Gesange seine Stelle wieder anzuweisen, Zeuge die musikalischen Zeitschriften, welche fast in jeder Nummer eine Spalte für ihn erübrigen, die theoretischen und practischen, fachwissenschaftlichen Werke in diesem Zweige der Musik. Seit beiläufig 10 Jahren hat sich in Trier unter dem Vorsitz des um Choral sehr verdienten Dom-Musikdirectors Hermesdorff ein Verein gebildet zur Erforschung der alten Choralhandschriften mit dem Zwecke, ein auf dieser einzig sicheren Grundlage beruhendes Graduale zu beschaffen, welches allen Anforderungen der Theorie und Praxis genügen soll. Der Zweck könnte sehr theoretisch scheinen, ist es aber in der That nicht. Denn die klare Einsicht in das Wesen der Neumengruppen und ihre practische Ausführung beruhen wesentlich auf den alten Neumenzeichen und den Aussprüchen der alten Theoretiker. Das Resultat dieser Forschungen bietet oben genanntes Graduale. Dasselbe bringt den Choral in der herkömmlichen Quadratschrift, gibt aber aber auch zugleich die alten Neumenzeichen.

Hierdurch ist es jedem, der sich mit diesen vertraut gemacht hat — und diese Kenntniß bietet das Vereinsorgan, die Choralbeilagen zur früheren „Cäcilia" und zum „Gregorinsblatt" — ermöglicht, die Zusammengehörigkeit resp. Verbindung der einzelnen Noten zu einer Gruppe zu finden. Schon dies allein gibt dem Choralgesang ein ganz anderes Aussehen. Denn es ist durchaus nicht gleichgültig, ob man zusammengehörige Noten trennt oder nicht zusammengehörige verbindet; hierin stimmen alle überein. Dazu kommt, daß im Choral nicht alle Noten gleich selbstständig auftreten, sondern eine Unterordnung der Noten einer zusammengesetzten

Neume oder Neumengruppe stattfindet, dergemäß ein Rhythmus zu Stande kommt, der dem Choral wesentlich ist, und dessen Mißachtung oder Verkennung ihm alle Schönheit raubt, so daß er zu jenem holperigen, ausdruckslosen Gesang herabsinkt, wie man ihn leider nicht selten hören muß. Wir sehen hier ganz ab von jenen Coloraturen, von denen die alten Theoretiker so manches sagen, die aber ohne besondern Nachtheil außer Acht gelassen werden können. Wir meinen jene Nuancirungen des Vortrages, die die Natur eines jeden Gesanges, besonders eines solchen Kunstgesanges erfordert, wie es der Choral ist; jene Abwechslung von betonten und unbetonten Silben, von piano und forte crescendo und decrescendo, welche der verständnißvolle Vortrag eines Gesanges erheischt, und welcher bewirkt, daß er zum Herzen spricht, daß er erbaut, und das Gemüth zu Gott erhebt, wenn anders er ein Kirchengesang, ein Lob und Preis Gottes ist. Denn wie die weltliche Musik ihre Wirkung nur hervorzurufen vermag, wenn sie mit Verständniß vorgetragen wird, so kann auch der Choral seinen Zweck nur erreichen, wenn er in der frommen, andächtigen Gesinnung des gläubigen Sängers mit Verständniß zum Vortrag kommt. Daß dies aber der Fall sein muß bei dem alten unverfälschten Choral, kann Niemand in Abrede stellen. Daß der abgekürzte Choral nicht ohne alle Anmuth und Schönheit ist, geben wir gerne zu. Aber der unversehrte Choral, wie ihn die alten Handschriften bieten, verhält sich doch zu dem modernisirten Choral mit verkürzten und corrumpirten Neumengruppen nicht unähnlich, wie ein Clavierauszug mit 4stimmigem Arrangement zu der Original-Composition mit vollem Orchester und Chor. Der Choral, wie ihn die Handschriften bieten, sei eine Abweichung von der alten Einfachheit, sei ein Choral mit Verschnörkelungen zur Erprobung der Zungenfertigkeit italienischer Sänger, ist doch nur eine unbewiesene und unbeweisbare Behauptung. Wo hat man je eine Spur von einem solchen Choral gefunden, wo die entfernteste Andeutung bei den alten Theoretikern? Alle kennen ihn nur in der Form, wie ihn die Codd. übereinstimmend darstellen.

Deshalb ist jedoch diese Ausgabe noch nicht werthlos für jene Chöre, welche sich des abgekürzten Chorales bedienen. Denn da er aus dem alten Choral entstanden ist, so zeigt auch für diesen der alte Choral die Zusammengehörigkeit der Neumen an und kann als Anhalt dienen für den Vortrag auch dieser verkürzten Ausgaben. Ein Dirigent, der mit Zugrundelegung unseres Graduale's eine solche Ausgabe zum Vortrage bringt, wird immerhin im Stande sein, den Choral zur Achtung und Ansehen zu bringen, zu bewirken, daß er erbaut und das Herz zu Gott erhebt. Dann werden auch die landläufigen Vorurtheile bald verschwinden und dem Choral, der doch stets der eigentliche Kirchengesang war und bleiben wird, die von Gott gewollte Stellung wieder angewiesen werden.

Das Graduale ist mit der 11. Lfg. bis zur Messe des 4. Sonntags nach Ostern gediehen und wird mit noch ungefähr 5 weiteren Lieferungen seinen Abschluß finden. Dann wird sich noch ein Ordinarium

Missae anschließen. Gerade dieses wird noch mehr beweisen, wie schön der ungeänderte Choral ist, wie viel verloren ging, als man anfing zu beschneiden, die Silben anders zu vertheilen und die schönsten Messen zu entfernen. Um sich davon einen Begriff zu machen, genügt es einen Blick zu werfen, auf die in den „Choralbeilagen zum Gregoriusblatt" (dem Vereinsorgane) gegebene Feststellung der herrlichen Messen für die höchsten Feste, de beata Virgine, in Quadragesima, in tempore paschali u. s. w. Da lernt man die Schönheit des ächten Chorales kennen und die Meisterschaft der Urheber dieser Messen bewundern.[1])

Auch nach der Herausgabe des Graduale von P. Pothier O. S. B. wird unser Graduale seinen vollen Werth behalten, da es nicht nur mit jenem übereinstimmt, sondern in den beigedruckten Neumen auch noch eine erhöhte Bedeutung besitzt. Möge dieses Graduale recht viele Dirigenten begeistern, mitzuhelfen jene Zeiten wiederzubringen, in denen der Gesang vollkommen die gläubige, hingebende Gesinnung der Kirche an das heilige Geheimniß des Altares wiederspiegelte.

Trier. Dr. Peter Ott, Priester.

---

41) **Die erneuerte Ausgabe der „Biblischen Geschichte des alten und neuen Testaments"** von Dr. Schuster. Für katholische Volksschulen. Neue, im Text unveränderte Ausgabe mit 52 Abbildungen. Im k. k. Schulbücher-Verlage zu Wien.

Das Schuljahr 1882/83 brachte den deutschen Volksschulen unserer Provinz eine neue Ausgabe des Religions-Schulbuches, der sogenannten großen biblischen Geschichte von Dr. Schuster.

Das Format der neuen Ausgabe ist gegen jenes der früheren um 64 Quadrat-Centimeter größer. Wer dieses größere gewählt hat, weiß also nicht, wie klein die Hände jener Volksschüler sind, die es gebrauchen müssen, und ist so lieblos, den Kleinen ein unhandliches Buch statt eines handlichen aufzunöthigen.

Diese neue Ausgabe ist aber nicht blos im Format verfehlt worden, sondern, was noch bedauerlicher ist, in der das Lernen störenden Textgestaltung mit den Druckfehlern, dann in der totalen Aenderung der zum Lernen nothwendigen Abbildungen. Diese totale Aenderung ist auch total mißglückt, und zwar im numerischen, im technischen, im pädagogischen und im katholischen Sinne.

In der neuen Ausgabe sind die mit Einem und mit zwei Sternchen bezeichneten Lernstücke mit auffallend kleineren Lettern gedruckt. Wozu eine so auffallende Textstörung mitten im Faden einer fortfließenden Erzählung. Selbst für ein Leseübungsbuch ändern sich die Lettern nicht mitten in der

[1]) Die Mitglieder des Choralvereines erhalten eine Lieferung des Graduale nebst dem Gregoriusblatt und den lithographirten Choralbeilagen für den jährlichen Beitrag von 6 M.

Geschichte des Lesestückes. Warum ist dann consequenter Weise dieses Belieben nicht wieder eingehalten bei den mit Kreuzchen notirten Lernstücken?

Die Abbildungen sind für angehende, und manchmal auch für vorgerücktere Volksschüler ein unerläßliches Lehrmittel. Gerade aber in dieser so wirkungsreichen Belehrungsart sollen die Schulkinder vom Jahre 1883 an bedeutend geschädiget worden.

Die neue Ausgabe hat nämlich in den Geschichten des alten um 20, und bei den des neuen Testamentes um 22 weniger, also im ganzen nur 50 (gegen früher 114) bildliche Darstellungen, das ist nur um 10 mehr als die kleine[1]) Ausgabe desselben Lehrbuches. Die 2 Titelbilder sind allerdings, aber man möchte fast sagen, nur der Täuschung halber geduldet worden.

Im technischen Sinne kann man des verurtheilenden Zeugnisses aller nur etwas geübten Zeichner um so mehr versichert sein, als die gegenwärtige Bildertechnik auf einer Höhe steht, daß man selbst die Leipziger 15 Kreuzer Lesebibliothek mit gelungenen Bildwerken zu bereichern im Stande ist. Die Bilder der älteren Auflage z. B. der bildlich etwas erneuerten vom Jahre 1869, tragen, wenn auch nicht alle von der gleichen Güte sind, doch nirgends einen Zeichnungsfehler an sich, während die Bilder der neuen (1882) Auflage deren nach Hunderten anhaben, also fast durchwegs verzeichnet sind. Es können von den gedachten 50 neuen Abbildungen nur 5 ausgenommen werden, alle anderen sind mehr oder weniger verzeichnet.

Halten wir uns nur ein wenig bei dieser Gallerie auf, und sehen wir um der Kürze willen nur die auffallendsten etwas näher an.

Beginnen wir Seite 5. — **2.** Bild: Die Engelfigur ist ganz verzeichnet, und trägt einen aufgelösten Spinnrocken auf dem Haupte. — **3.** Bild: Kopf Abels, und linker Fuß des Kain ebenfalls verzeichnet. — **4.** Bild: Die Arche und die Kindesgestalt oder der Tigerfigur unrichtig. **6.** Bild: Auf demselben ist der gewaltige Sturmwind nirgends, nur in den Kleidern, zu sehen, und die Personenfiguren müssen erst aus letzteren herausgesucht werden. — **7.** Bild: Die Engelfigur in verzeichneten Wolken scheint wie durch einen Schub aus einem Dampfrohre auf die Erde herabbeleidiget zu sein. — **9.** Bild: Der blinde Isaak liegt statt im Wohnzimmer in einem Stalle. — **14.** Bild: Die Figur Gottes im brennenden Dornbusch befindet sich zwischen zwei Rauchsäulen, statt in der Feuerflamme. — **17.** Bild: Die Figur Gottes hat einen Laib Brod in der Hand, nicht aber eine Weltkugel. — **18.** Bild: Rechts im Hintergrunde stehen 6 Hände empor, und nur Ein Kopf. — **19.** Bild: Der siebenarmige Leuchter sieht aus, wie wenn ihn ein Bretzenbäcker gemacht hätte.

Bei den Geschichten des neuen Testamentes: **1.** Bild: (Verkündigung.) Der Engel taust Maria mit Lilienblüthen. — **2.** Bild: Die

[1]) Kurze biblische Geschichte von Dr. Schuster mit 40 in den Text gedruckten Bildern zum Schulgebrauche.

Anbetung des Jesukindes von den 3 Weisen geschieht in einer Tropfsteinhöhle. — **3.** Bild: Der 12jährige Jesusknabe im Tempel will sich von Maria seiner Mutter nicht mitnehmen lassen. — **5.** Bild: Die 6 steinernen Wasserkrüge sind gleich Saidschützer-Tigeln und der vorderst stehende hat unten ein Loch. — **7.** Bild: Die Figur des Heilandes ist a la Flachmalerei, und die Perspective des Schiffkieles verzeichnet. — **8.** Bild: Die Bewegung der Figuren in diesem Bilde läßt die ungeschickte Zeichnerhand auch für ein Laienauge auf den ersten Blick erkennen. — **9.** Bild: Der Knabe hat statt 5 Gerstenbrode einen Kieselstein in der Hand. — **10.** Bild: Diese Darstellung gehört zu dem Texte der 37. Geschichte, steht aber mitten in der 38. Geschichte. — **14.** Bild: Lazarus statt in einem Grabmale, ist in einem Steinbruche begraben. — **15.** Bild: Jesus beim letzten Abendmale sitzt an der Tischecke auf dem letzten Platz, und statt eines Trinkpokales steht ein Eierbecher auf dem Tische. — **16.** Bild: Judas redet Jesum in's Ohr, er soll sich gemüthlich fangen lassen. — **18.** Bild: (Kreuzigung.) Der Leib des Heilandes ist ganz verzeichnet, die Hände auffallend zu klein. — **22.** Bild: (Petrus erhält die Hirtengewalt.) Die Hand, welche aus der alten Auflage diese Darstellung nachahmen wollte, hätte besser gethan, die Vorlage getreu zu copiren. — **24.** Bild: (Steinigung des Stephanus.) Stephanus mitten in einem Wald von Händen wehrt sich gegen die Steinigung.

Die Urheber und Beförderer dieser Abbildungen wissen nicht, daß die Schüler des ersten Schuljahres die biblische Geschichte nur durch die 40 großen colorirten Bilder, also mehr mit den Augen als durch die Ohren lernen müssen, und auch erlernen. Diese 40 Darstellungen, 12 aus dem alten, und 28 aus dem neuen Testamente sind auch in sehr vielen Schulen aus öffentlichen Schulfonden als Lehrmittel beschafft, und gelten nach dem Zeugnisse der Erfahrung und gefeierter Pädagogen (Schuldirector Ohler) für das „gediegenste und zweckmäßigste Lehrmittel in diesem Genre."

Diese 40 Darstellungen, welche eben jüngst (December 1882) wieder bei „Herder" in Freiburg „mit neuem, prachtvollem Colorit und größerem Papierformat" erschienen sind, sind auch mit den Abbildungen der „Kleinen Schuster'schen Bibel" und mit der vorletzten Ausgabe der „großen Schulbibel" congruent, und diese Harmonie ist nicht blos pädagogisch selbstverständlich, sondern auch allein erfolgreich im Unterrichte, wie das Zeugniß des berühmten Zeichners Graf Pozzi in glänzender Weise constatirt.

Die neue Ausgabe mit den gänzlich veränderten und ungeschmacken Bildern bringt nun in diesen Unterrichtsfaden eine gräßliche Disharmonie hinein, welche den Schülern, die nunmehr dieses entstellte Buch zur Hand bekommen, den Appetit zum Lernen in Eckel verkehret. Um der hier sich eröffnenden traurigen Perspective auszuweichen, möge der Clerus bei seinen Ordinariaten um Abhilfe bittlich einschreiten.

Weiters fehlen in der erneuerten Ausgabe gerade die instructivsten Bilder. In den Geschichten des alten Testamentes sind folgende nicht mehr enthalten: Erschaffung der Welt, Josef's Erhöhung, das Osterlamm und der Auszug aus Aegypten, Errichtung des heiligen Gezeltes, Anordnung des Gottesdienstes, die eherne Schlange, Absaloms Empörung und Strafe, Bau und Einweihung des Tempels, das Opfer des Elias, der Prophet Jonas, Judith, die drei Jünglinge im Feuerofen, Esther, Martertod der sieben makkabäischen Brüder.

In den Geschichten des neuen Testamentes sind folgende nicht mehr zu sehen: Verkündigung der Geburt des Johannes, die Hirten bei der Krippe, Darstellung Jesu im Tempel, Flucht nach Aegypten, Johannes am Flusse Jordan, Reinigung des Tempels, der reiche Fischfang, der Jüngling zu Naim, die Büßerin Magdalena, die Seepredigt, Jesus der Kinderfreund, Jesus der gute Hirt, der reiche Prasser und der arme Lazarus, Jesu Einzug in Jerusalem, das Osterlamm und die Fußwaschung, Jesu Todesangst am Oelberge, Verleugnung Petri, Jesu Geißelung und Dornenkrönung, Jesus trägt das schwere Kreuz, Annanias und Saphira, der Kämmerer aus Aethyopien, und das Schlußbild: Jesus, als Weltenrichter in der Herrlichkeit Gottes des Vaters.

Die neue Ausgabe hat zwar 9 Abbildungen, welche in den früheren Ausgaben sich nicht finden, und also eine Zugabe bedeuten sollen. Allein diese zugegebenen sind wegen ihrer geringeren Nothwendigkeit und wegen ihrer technischen Mangelhaftigkeit eine saft- und kraftlose, also überflüßige Zuwage.

Wie im Vorgefühle dieses pädagogischen Verstoßes hat die neue Ausgabe, welche an der Titelblatt-Stelle der früheren Verlagsfirma die orakelhafte Devise trägt: „Für den k. k. Schulbücherverlag in Wien" sich aus keiner Quelle ein auctoritatives Urtheil weder erworben, noch beigedruckt, während die frühere Ausgabe 6 derselben aus der periodischen Presse, und 7 von pädagogischen und kirchlichen Autoritäten an seiner Stirne trägt, und noch dazu solche in englischer und französischer Sprache, während die neue Auflage 1882 selbst den Abdruck der Namen der Diöcesan-Approbationen sich erlaubte, ohne das Werk in Wahrheit copirt zu haben.

Nicht so sehr der textliche Inhalt war es, welche der vorletzten Ausgabe mit den gelungenen Bildern die Uebersetzung in fremde Sprachen verstattete, denn textlich ist St. Galler-Schulbibel gleich gut, wenn nicht vorzuziehen, aber die Bilder-Collection war es und zwar wegen ihrer instructiven als auch ihrer technisch accepten Weise.

Endlich im katholischen Sinne ist diese neue Ausgabe vollständig mißlungen. Die Unterlassung des bei der Christusfigur in der katholischen Bildnerei und Malerei immer zu findenden Kreuznimbus ist eine Beleidigung für das Auge eines katholischen Volksschülers, eines katholischen Volksschul- und Religionslehrers. Und diese symbolische Beigabe zu der Christusfigur ist bei allen Bildern, in welchen dieselbe in der besagten

neuen Ausgabe vorkommt, unterlassen. Hier entschuldiget kein Vergessen, weil es netto 20 Bilder sind, und die sogenannten Strahlen den Nimbus niemals ersetzen können. Jeder Berliner Bilderhändler und Fabrizirer, ob Jude oder Christ, weiß, daß das katholische Volk seine Heiligenfiguren mit Nimbus, und die Christusfigur auch in der Historien-Malerei mit Kreuznimbus verlangt, und sonst nicht kauft. Ein katholischer Religionslehrer hat in den Unterrichtsklassen einer deutschen Volksschule den Kindern im November 1882 gesagt, sie sollen ja die frühere Schulbibel recht gut bewahren, denn die neue Bibel hat um 50 Bilder weniger, und sind nicht mehr schön. Da klatschten die Besitzer des älteren Bibelbuches in ihre kleinen Händchen und ein Kleiner erlaubte sich laut zu denken und sagte: Malen kann man die neuen auch nicht mehr! —

Auf den ersten Blick sieht man es diesen Silhouett-Bildern an, daß sie Nachklatsche aus dem Dore'schen Bibelwerke sind. Das Dore'sche Bibelwerk steht aber künstlerisch nicht auf einer so großen Höhe. Seine Bedeutung liegt nicht in der Wirklichkeit, sondern nur in dem hinzugemachten Lärm. Diese und jene Bildwerke tragen aber den Charakter des Mythenhaften, Unbestimmten und des in's Schauerliche Umgestimmten, nicht aber den dezidirten Charakter der Geschichte an sich.

Wird diese erneuerte Bibel-Ausgabe für katholische Volksschulen in dieser ihrer formatlich, technisch und pädagogisch verfehlten Ausstattung belassen, dann wird ihr trotz der vorgemalten offiziellen Devise das gleiche Loos unter der katholisch sein wollenden Literatur zu Theil werden, wie dem „Evangelienbuch für katholische Volksschulen" und es wird an Stelle einer derartigen Misere die Selbsthilfe treten müssen.

Graz. Vinzenz Fiuster.

Anmerkung der Redaktion: Die Direktion des k. k. Schulbücherverlages hat der Herder'schen Verlagsbuchhandlung in Freiburg die Weisung ertheilt, die **frühere** Ausgabe mit den **früheren** Bildern ganz unverändert zu drucken. Es ist auch diese frühere Ausgabe so eben wieder erschienen mit dem bisherigen Titel: **Dr. Schuster, die biblische Geschichte** des alten und neuen Testamentes. Für katholische Volksschulen. **Mit 114 Abbildungen und Karte.** Mit einem päpstlichen Belobungeschreiben und Approbation von 35 hochw. Primaten, Erzbischöfen und Bischöfen Deutschlands, Oesterreichs, der Schweiz und Nordamerika's. 12°. (XII und 228 S.) 34 kr. ö. W. Herder'sche Verlagshandlung.

---

42) **Das Jahr 1683 und der folgende große Türkenkrieg bis zum Frieden von Carlowitz 1699** von Onno Klopp. Graz. Verlagsbuchhandlung Styria. 1882. Preis 6 fl.

Der Historiker, dessen Werk hier angekündigt, besprochen und empfohlen wird, ist seit vielen Jahren bekannt als ein Forscher nach historischer Wahrheit. Darum stand er auch immer sehr nahe der allgemeinen Wahrheit und mußte ein katholischer Geschichtsschreiber werden und ist es auch im

ausgezeichnetsten Sinne des Wortes geworden. Die Geschichtsperiode, in welcher Onno Klopp als Autorität auftritt, ist das 17. und 18. Jahrhundert, das er quellenmäßig studiert und in seinem politischen Theile vollkommen beherrscht. Onno Klopp's Geschichtswerke, als: Tilly im 30jähr. Krieg; König Friedrich II. von Preußen; der Fall des Hauses Stuart und die Succession des Hauses Hannover in Großbritanien und Irland, sind wohl zunächst für die politische Geschichte von hoher Bedeutung, aber auch für die Kirchengeschichte von besonderem Werth. Der Kirchenhistoriker, zumal der Specialist in dieser theologischen Disciplin wird zu seiner vollständigen Instruction an diesen Geschichtswerken nicht vorübergehen dürfen. Von des Historikers universellem Standpunkte aus mußten alle wichtigen Factoren in der öffentlichen Geschichte der Menschheit berücksichtigt werden. Es versteht sich wohl von selbst, daß der Wirksamkeit des päpstlichen Stuhles in Beziehung auf das allgemeine Wohl der Christenheit die größte Aufmerksamkeit zu Theil wird. Wir haben also hier einen Historiker vor uns, der nicht bloß so nebenher auch des päpstlichen Stuhles erwähnt; sondern der nachforscht und nachweist, welch' hervorragenden Antheil der Träger des obersten Lehr- und Hirtenamtes an der Lenkung der allgemeinen Geschicke hat. — Das neueste Werk nun scheint seinem Titel nach sich extensiv auf einen geringen Zeitraum zu erstrecken. Doch durch seine universelle Auffassung zumal in der Einleitung — Gemeingefühl der Christenheit dem Islam gegenüber — werden Jahrhunderte in Betracht gezogen. Die Intensität der Forschung bekundet sich dadurch, daß der Verfasser, ferne jeder Oberflächlichkeit, nach den Motiven der Handlungen sucht, besonders bei jenen, welche in die Wendung der Zustände eingreifen, forschend die Sonde einsenkt. Klopp bleibt nicht bloß bei der Außenseite, will nicht bloß erzählen, sondern schafft ein psychologisch-pragmatisches Geschichtswerk. Daß dieses Werk bedeutsam für die Kirchengeschichte ist, geht aus seinem Hauptzweck hervor. Mittelpunkt der Darstellung ist das denkwürdige Jahr 1683, wo der Erbfeind der Christenheit seinen Fuß am weitesten in's Abendland gesetzt hat, aber auch dessen ungestüm drohende und gefahrbringende Haltung durch die vereinten christlichen Streitkräfte zu Schanden wurde. Islam und Christenthum, Halbmond und Kreuz ringen hier unter den letzten Kämpfen den wichtigsten Kampf aus. Dem Islam, der durch 1000 Jahre fortwährend systematisch offensiv gegen das Christenthum aufgetreten ist, wird das Jahr 1683 zu einem Wendepunkt, zu einem Jahr der Flucht, einer Hedschra der fatalsten Art; denn derjenige, dem als Fußschemel die Erde dient, der mit seinem Finger das Weltall hält und vor dessem Auge 1000 Jahre wie der gestrige Tag sind, rief in die Weltzeit ein „Bis her und Nicht weiter" hinein. Von nun an tritt die Türkenmacht in die Defensive zurück. Wenn der folgende Türkenkrieg im eigentlichen Sinne kein Religionskrieg ist, so dient dieser Kampf zunächst der wahren Religion: denn die falsche Religion wird Schritt auf Schritt zurückgedrängt. Es sei besonders aufmerksam gemacht auf das feierliche Gelübde des Kaiser Leopold I.

im Jahre 1693, ein Monument seiner tief religiösen Gesinnung. S. 495. Das thatsächliche Eingreifen zweier Männer, des römischen Papstes Innocenz XI. und des schlichten Kapuziner Mönches Marco d'Aviano in die damaligen Geschicke beweist mehr als alles andere, welche eminent welthistorische Bedeutung diese Kampfzeit für die gesammte Christenheit aller Zeiten hat. Durch diese tiefere Auffassung, vom universellen Standpunkte aus, wohin doch der religiöse Standpunkt gehört, bekommt das Werk, man könnte sagen einen weihevollen Character. Es möchte vielleicht so mancher, der hören würde, von einem Geschichtswerke werde behauptet, es habe sogar einen weihevollen Character, unbedingt sich für berechtigt halten, constatiren zu müssen, ein solches Werk kann unmöglich auf dem Zenith wissenschaftlicher Forschung stehen. Es wird immerhin solche Denker geben, die dafür halten, die Geschicke der Menschheit werden vor allem bestimmt von diversen diplomatischen Maitressen, von dienstfeifrigen und vielsprechenden Kämmerlingen, von diplomatischem und juridischem Geschreibe — nicht aber im mindesten von dem, der Herzen und Nieren der Menschen durchforscht. Nun denn! Habeant sibi! —

Zur näheren Vorkenntniß dessen, was eigentlich Alles in diesem Werke enthalten ist, nicht compilatorisch zusammengestellt, sondern wissenschaftlich nach seinem Causalnexus verarbeitet worden ist, sei im Allgemeinen das Argumentum dargestellt:

Einleitung. Das Gemeingefühl der Christenheit gegen die Türken bis in's siebzehnte Jahrhundert. Von dem geistigen Urheber der Kreuzzüge, dem Papste Gregor VII. bis in's 17. Jahrhundert zur Katastrophe vor Wien wird als Vorhalle zum ganzen Werk in großen Zügen die geistige und kriegerische Bewegung des Abendlandes gegen das Morgenland in seinen verschiedenen Phasen gezeichnet. Auf diese Weise bekommt das Jahr 1683 sein historisches Fundament. In dieser Abhandlung, die mit Wärme geschrieben ist, spiegelt sich die positiv christliche Weltanschauung des Autors.

Erstes Capitel: Der römische Kaiser Leopold I. und der König Ludwig XIV. von Frankreich. Ein classisches Muster von Characteristik der damaligen großen weltlichen Machthaber in Europa.

Zweites Capitel: Vom Aufsteigen der Türkengefahr im Jahre 1676 bis zur Verkündigung derselben durch Ludwig XIV. im März 1682.

Drittes Capitel: Das Aufsteigen der Türkengefahr im Jahre 1682. Beide Capitel enthalten die nähere Einleitung zum Kriegsjahr. Wir werden eingeführt und bekannt gemacht mit den näheren treibenden Motiven der handelnden Personen. Der personificirte Absolutismus Ludwig XIV., der Alles thut, was er vermochte, um die Gefahr über Wien zu bringen. Der Hochverräther Emerich Tököly. Die immer mehr sich entwickelnde Offensive der Türken.

Viertes Capitel: Allianzen des Kaisers Leopold I. gegen die Türkengefahr. Das Gemeingefühl der Christenheit erhielt damals einen beredten Ausdruck aus dem Munde des gemeinsamen Vaters der Christen-

heit. Des Papstes Innocenz' Thätigkeit machte sich zunächst nach 3 Richtungen geltend: in Schaffung von Geldmitteln für den Kaiser, sowie für diejenigen, welche dem Kaiser hilfreich beitreten würden; in dem Zurückhalten des Königs von Frankreich von einem feindseligen Unternehmen wider den Kaiser; in der Anfeuerung des Königs von Polen zur Hilfe für den Kaiser.

Fünftes Capitel: Der Türkenkrieg des Jahres 1683 bis zur Flucht des Kaisers aus Wien am 7. Juli.

Sechstes Capitel: Die Umschließung und Belagerung Wiens vom 14. Juli bis zum 11. September. Der Marsch des Türkenheeres von Adrianopel aus einerseits und die kaiserlichen Vorbereitungen für den Krieg anderseits werden zunächst dargestellt. Die Vorbereitungen in Wien zum Widerstande. Die freiwillig in die Stadt Eingewanderten, unter ihnen Bischof Kollonitsch. Der leuchtende Character dieses Bischofes und der großmüthige Act des Primas von Ungarn, Szeleptseny, durch Gewährung reichlicher materieller Mittel wird besonders hervorgehoben. Graphisch sind in diesen Abschnitten die Schilderungen der kriegerischen Unternehmungen.

Siebentes Capitel: Die Vorbereitung des Entsatzes von Wien.

Achtes Capitel: Der Entsatz von Wien am 12. Sept. 1683 und die nächsten Folgen. Eine neue Persönlichkeit tritt hier auf. Marco d'Aviano, der schlichte, heiligmäßige Mönch greift von nun an sichtlich als auserwähltes Organ der Vorsehung in die Ereignisse ein. Onno Klopp hat das besondere Verdienst, jenen merkwürdigen Mann, dessen wahre Bedeutung bis jetzt kaum gewürdigt wurde und gewürdigt werden konnte, durch Eröffnung neuer historischer Quellen — der Correspondenz des Kaiserpaares Leopold und Eleonora mit dem Kapuziner-Pater Marco d'Aviano — erst in das rechte Licht gestellt zu haben.

Das Wort des Kaisers Leopold I., bei Empfang der Siegesnachricht niedergelegt in einem Schreiben an Marco d'Aviano: „Quid retribuam Domino pro omnibus quae retribuit mihi" bekundet die tiefgläubige Gesinnung des Kaisers, sagt uns aber, wie dieses immer denkwürdige und überaus wichtige Ereigniß zu allen Zeiten aufzufassen ist.

Neuntes und zehntes Capitel: Die letzten Monate des Feldzuges von 1683 und die heilige Liga, bestehend aus dem Kaiser, dem Polenkönig und der Republik Venedig unter dem Protectorate Innocenz XI.; dieser Abschnitt benachrichtigt uns über die weitere Entwicklung der Dinge. Der bisherige Defensivkrieg wird jetzt zur Offensive. Onno Klopp faßt die Bedeutung des damaligen Papstes in folgende vielsagende Worte zusammen: Der Geist Gregor VII. ruhte auf Innocenz XI. Es ist ungeschichtlich, die Frage aufzuwerfen, ob Wien hätte erhalten und gerettet werden können ohne den Papst Innocenz XI.; Thatsache ist, daß er vor Allem beitrug, daß Wien erhalten und gerettet wurde Aber er blieb nicht stehen bei dem einen Rettungswerke. Er umfaßte mit gleicher Liebe alle christlichen Nationen, die Polen wie die Deutschen, die Ungarn wie die Croaten, die

Slavonier wie die Italiener. Ihnen allen wollte er die Erlösung bringen von dem türkischen Joche, zu diesem Zwecke alle ihre Kräfte einigen unter seiner moralischen Führung. Darum stiftete er die heilige Liga, deren Mitglieder ihn in doppelter Beziehung als den gemeinsamen Vater anerkannten. — Den Schluß des Werkes bildet der große Türkenkrieg von 1684 bis zum Frieden von Carlowitz 1699. Der Abschluß der heiligen Liga vom 5. März 1684 war die unmittelbare Frucht des Jahres 1683. Der dann folgende Krieg gegen die Türken bis zum Frieden war die weitere Consequenz. Hat der Historiker aber, um zu den Ereignissen des Jahres 1683 zu gelangen, den Ausgangspunkt seiner Betrachtung von dem Aufsteigen des Halbmondes an nehmen müssen: so entspricht es diesem Beginnen, nun auch diese Consequenz der heiligen Liga, das Sinken des Halbmondes in dem langen Kriege der sechzehn Jahre bis zum Frieden von Carlowitz im Jahre 1699, in raschen Zügen zu überblicken. — Ein näheres Eingehen in den reichen, höchst interessanten Inhalt dieses lehrreichen Werkes gestattet leider der Zweck dieser Zeitschrift nicht. Es soll darum mit diesen wenigen Bemerkungen aufmerksam gemacht und die Anregung gegeben werden, dasselbe als fruchtbringende Lectüre zu wählen; denn wenn auch in erster Linie der Welt- und Kirchenhistoriker nicht vorübergehen darf an dieser literarischen Erscheinung, die wohl alle ähnlichen Arbeiten über dieses Zeitalter weit überragt, so wird auch der praktische Seelsorger daraus einen besonderen Nutzen schöpfen können, da diese Geschichtsperiode zur vaterländischen Geschichte in inniger Beziehung steht; erzählt sie ja von einer Zeit, worüber sich die dem Seelenhirten anvertraute Gemeinde sehr lebhaft, wenigstens in so manchen Gegenden traditionell interessirt. Da soll nun die Kenntniß des Seelsorgers über „die Türkennoth“ nicht bloß auf den meist vagen Lokalerzählungen oder den noch übrig gebliebenen historischen Resten aus den längstverwichenen Studienjahren beruhen, sondern er soll klar den inneren Zusammenhang der damaligen großen Ereignisse und deren Bedeutung wissen, er soll mit einem Worte eine tiefere historische Perspective besitzen. Der verhältnißmäßig sehr geringe Preis von sechs Gulden bei glänzender Ausstattung, wodurch zugleich das Werk zur Zierde jeder Büchersammlung wird, setzt so manchen in die Lage, das Werk von bleibendem Werthe entweder für seine Privat- oder für die Pfarrbibliothek anzuschaffen.

Wahrhaft glänzend ist das Werk ausgestattet im feinsten Papier mit klarem schönen Druck. Die Ornamentirung — Kopf und Randleisten mit den Initialen sind eigens für das vorliegende Werk vom Historienmaler Professor Ritter von Kurz in Graz gezeichnet worden, und haben durchaus einen symbolischen, allegorischen Charakter, welcher dem genauen Beobachter nicht entgehen kann. Ferner dienen sehr gut im Holzschnitte ausgeführte Portraits der hervorragenden Persönlichkeiten von damals und Situationspläne vom Kriegsschauplatze zur Belebung und näherem Verständnisse des Textes. Man kann sagen, durch die glänzende Ausstattung hat sich die Verlags-Buchhandlung Styria in Graz einen vorzüglichen

Befähigungsnachweis ausgestellt. Der Autor hat für die praktische Lesbarkeit des Werkes durch ein genaues sorgfältig ausgearbeitetes Inhaltsverzeichnis, durch Personal- und Realregister vorzüglich Sorge getragen und auf diese Weise Lectüre und Studium sehr erleichtert. Eine aus ührliche Kenntnis des Kampfes des Islam mit dem Christenthum hat zumal für das heurige Jubiläumsjahr besonders praktischen Werth, da wir das zweihundertste Anniversarium des so denkwürdigen Sieges feiern.

Der Autor, welcher, da, wie aus den Tagesblättern bekannt sein wird, die Darstellung in dem Geschichtswerke von dem Verhalten des Staatsrathes und der Bürgerschaft von Wien anno 1683 in den letzten Tagen der Türkenbelagerung den derzeitigen Gemeinderath von Wien anno 1882 heftig erregt hatte, in zwei offenen Sendschreiben an die Wiener Bürgermeister nochmals seine erste Darstellung begründete, drückt sein Votum über die Säcular-Feier im Jahre 1883 — in der Nachtragsbrochüre — in folgenden Worten aus: (Seite 18 lesen wir): Wie aber die gemeinsame Feier des 12. September 1883 anzustellen, dafür haben uns ganz besonders die Vorfahren selber das Beispiel dessen hinterlassen, was sie als ihre Pflicht betrachteten. Wir in unserer Zeit blicken noch dazu in die Einzelnheiten von damals vielfach genauer ein, als sie. Wir können im Ueberblicke der gesammten Berichte, die damals doch nur Wenigen vollständig bekannt wurden, uns die Gefahr für Wien ausdenken in ihrer entsetzlichen Größe, so sehr, daß sich Manchem die Frage aufdrängen muß: wie es doch möglich war, daß die Stadt von den Türken nicht genommen wurde. Wir können dem Heldenmuthe und der Ausdauer der braven Soldaten in der Stadt unsere volle Bewunderung zollen; aber es liegt zugleich offen vor, daß in den letzten Tagen die furchtbare Probe des Generalsturmes nicht an sie herantrat.

Wir mögen der Entsatz-Armee und ihren Führern für den Eifer und die Freudigkeit zum Kampfe unsere volle Anerkennung darbringen; aber wir können uns zugleich nicht verhehlen, daß die Widerstandskraft der Türken am 12. September nicht mehr eine nachhaltige war.

Und immer wieder sehen wir uns bei der Erwägung dieser Dinge zurückgedrängt auf die Worte, mit welchen der Kaiser Leopold die erste günstige Meldung vom Mittage des 12. September empfing: Quid retribuam Domino pro omnibus quae retribuit mihi? In diesem Sinne handelten wie er, so auch die Anderen. Der Polenkönig Johann Sobieski begab sich am 13. September in die Augustinerkirche und stimmte selber das Te Deum an, der Kaiser Leopold hielt am nächsten Tage seinen feierlichen Einzug vom Stubenthore aus direkt zum Stephansdome. Wie für die Vorfahren in jenen Tagen selbst, so ist auch bei der Wiederkehr derselben für die Nachkommen in ihrer Gesammtheit, die Feier des Dankes für den Geber alles Guten die würdigste. Und von einer solchen Dankesfeier, die Alle umfaßt, ohne Unterschied der Sprache und Nationalität, ist untrennbar die Erinnerung, daß damals in dem unsäglichen Kriege von

sechzehn langen Jahren gegen Osten, zu welchem bald noch der achtjährige gegen den Westen hinzutrat, alle verschiedenen Völker der Monarchie mit vereinten Kräften ihre Pflicht erfüllt haben, um die Gesammtheit zu erhalten und zu festigen als ein Bollwerk des Rechtes auf Erden.

Karl Schnabl, Propstei-Cooperator an der Votivkirche in Wien.

43) **Allerlai christligö Gsanger und Gspiel,** herausgegeben von P. S. Fellöcker. I. Bändchen, Gedichte von E. Zöhrer, Linz, Sachsperger.

Nach Veranlagung der Linzer theol.-pract. Quartalschrift kommt bei Besprechung von literarischen Erscheinungen in erster Linie die practische Bedeutung der Novitäten für das katholische Leben in Betracht.

Demgemäß muß bei vorliegendem Werke gefragt werden: Ist ein Unternehmen, christliche Gesänge und Spiele in der Mundart herauszugeben nach gedachter Richtung hin vom Nutzen? Und im Besonderen: In wie weit ist das erste Bändchen, das ausschließlich Zöhrer'sche Gedichte enthält, der Aufgabe gerecht geworden?

Ein Volk ohne Lieder ist etwas Unerhörtes. Auch das deutsche Volkslied, wiewohl durch manche Epochen hindurch (z. B. der höfischen Dichter, der Zunftsinger, der antikisirenden Poeten ꝛc.) zurückgedrängt, konnte nie vollständig zum Verstummen gebracht werden. Immer wieder brach der verstopfte Quell lebenskräftig hervor. Es gilt eben das wahre Wort:

Nicht an wenig stolze Namen
Ist die Liederkunst gebannt;
Ausgestreuet ist der Samen
Ueber alles deutsche Land.

Im vorzüglichen Grade ist Deutschösterreich mit dem sprachverwandten Oberdeutschland von je die Heimat des Volksliedes gewesen. Das Volk läßt sich das Lied nicht nehmen und es ist gut so; denn ein Volk, das zu singen aufhört, hört auf zu existiren. Es singt gerne, singt um jeden Preis und macht in Zeiten, wo es ihm aus was immer für einem bedenklichen Grunde an eigenen Sängern gebricht, seine Anlehen bei Bevölkerungsschichten, die keineswegs mit dem Volke identisch sind. Ich meine damit die Gassenhauer des Stadtpöbels oder jene seichten Producte moderner Kunstpoesie, die von landläufigen Literaten im Dienste des Zeitgeschmackes angefertigt, kaum minder ungesund sind als die Lieder der Gasse.

Wenn man nun einem unabweisbaren Drange in der Art zu Hilfe zu kommen sucht, wie es hier der hochverdiente Herausgeber unternimmt, nämlich dem Volke in echt volksthümlicher Weise Nahrung für Geist, Herz und Gemüth darzureichen, damit dessen Freude wirklich eine „Freude in dem Herrn" sei, so kann dies gewiß nur als eminent practisch bezeichnet werden.

Wer mit dem Volke lebt und gerade dieses Gebiet mit aufmerksamen Blicke verfolgt, weiß nur zu gut, welche Lieder (!?) von heimkehrenden Soldaten, Dienstboten u. s. w. verbreitet werden und von welcher Art

die Cultur ist, die von fahrenden Leuten (hieher gehören besonders Zitherspieler, Harfenisten und Bänkelsänger) auf das Land getragen wird. Ebenso nachtheilig wirken die fliegenden Blattlieder „gedruckt in diesem Jahre", deren Sittenlosigkeit kaum von der Sinnlosigkeit überboten wird, wie sie sich in diesen vulgärsten Preßerzeugnissen kund gibt. Es ist daher auch bereits so weit gekommen, daß das Landvolk anfängt, seine alten gesunden Lieder zu vernachlässigen und an den frechen Surrogaten Gefallen zu finden.

Damit dürfte der practische Werth des Unternehmens zur Genüge klargelegt sein.

Entspricht nun auch schon das erste Bändchen der gestellten Aufgabe? Auch darüber kann eine freudig bejahende Antwort um so leichter werden, als von verschiedenen Seiten hierüber ein sehr günstiges Urtheil vorliegt. Zöhrer's Gedichte haben eine so glänzende Aufnahme gefunden, daß schon damit die rückhaltslose Anerkennung constatirt ist und zum Lobe des Büchleins nicht mehr viel Neues gesagt werden kann. Form und Inhalt haben niemals glücklicher Hochzeit gehalten als hier und ausführlicher als es innerhalb des Rahmens der Quartalschrift geschehen kann, haben die seinerzeitigen Besprechungen in der Linzer Zeitung, im Volksblatte, in der Innviertler Zeitung u. dgl. nach beiden Richtungen hin diese frischen, launigernsten Volkspoesien gewürdigt. Es erübrigt auch hier nur noch, die practische Seite zu betonen.

Das Büchlein enthält Lieder und Vorträge. Lieder, also poetische Gaben, die gesungen werden sollen, verlangen eine ganz andere Formbehandlung als Poesien, die für den Vortrag berechnet sind. Die ersteren bedingen Sanglichkeit, die mit der prosodischen Regelrichtigkeit bei weiten noch nicht erreicht ist, wie dieß Sänger am Besten wissen; die letzteren nebst der selbstverständlichen Beherrschung der Sprache und des Reimes packende Motive und einen gerundeten Abschluß. Und hierin liegt ein, wie ich glaube, bisher noch nicht betontes ureigenes Verdienst Zöhrers; denn jedes seiner Lieder ist wirklich ein Lied, sowie auch jeder seiner Vorträge (Declamationen), ob für eine oder mehrere Personen berechnet, stets die erforderlichen Eigenschaften an sich trägt. Dieses seltene Verdienst geht aus der Doppelseitigkeit des Dichters hervor, der poetisch und musikalisch gleich hochbegabt ist.

Die Eintheilung der Gedichte in „unschuldige Scherze und in Abtheilungen, die „das ländliche Leben, die Häuslichkeit der Familie, den Stand der Jungfrauen &c. betreffen, geschah auf Veranlassung des Herausgebers und hat gleichfalls ihre nicht zu unterschätzende, practische Wichtigkeit. Viele der beigegebenen, absichtlich einfach gehaltenen Melodien stammen vom Dichter, die übrigen sind bekannte Volksarien, die sich den Tausch wohl gefallen lassen können.

Und somit resolviren wir dahin, daß das wohlbewußte und weitblickende Unternehmen des Herausgebers allgemeinen Beifall verdient und daß speciell mit diesem ersten Bändchen unsere heimische Dialect-Poesie um eine reife,

köstliche Blüthe bereichert worden ist. Kenner und Liebhaber der Musa ruralis werden ihr ohne Mühe liebwürzigen Duft abgewinnen und mit diesem Büchlein in der Hand werden Leiter von Gesellenvereinen und Standesbündnissen kaum mehr in Verlegenheit kommen, wie sie nach der bedeutsamen horazischen Regel omne tulit punctum, qui utile miscuit dulci eine bislang ziemlich bemerkbare Lücke geziemend ausfüllen sollen.

Putzleinsdorf. Pfarrvicar Norbert Hanrieder.

---

44) **Weihnachts-Predigten** in 2 Cyclen von P. Georg Patiß, Innsbruck, Rauch 1882.

Die Publicationen des berühmten Predigers und Kirchenschriftstellers Patiß erfreuen sich jederzeit einer günstigen Aufnahme, weil jede einzelne mehr hält, als der Verfasser in seinen gewöhnlich sehr kurz gehaltenen Vorworten verspricht. Wenn er nun zu den gegenwärtigen Predigt-Cyclen bemerkt, sie seien geschrieben und vorgetragen worden, um zu nützen und würden unter Berücksichtigung der Zeitverhältnisse zu demselben Zwecke veröffentlicht, so hat auch hier wieder die That das Wort überholt.

Patiß versteht es, allgemeinen Wahrheiten neue überraschende Gesichtspuncte abzugewinnen und dieselben in festbegründeter Darstellung dem Hörer wie dem Leser ans Herz zu legen. Eine große Belesenheit kommt ihm dabei zu statten, und weiß er besonders trefflich seine Ausführungen durch glücklich gewählte Citate aus der hl. Schrift zu beleben. Mit dieser Bibelfestigkeit verbindet er alle Vorzüge der Diction und ist seine Sprache von jener edlen Einfachheit, die den Meister des Styls kennzeichnet. Besonders erquickend ist die Art und Weise, in welcher er in der natürlichsten Entwicklung des Themas die Anwendung auf die gegenwärtigen Verhältnisse findet.

Gegenstand dieser Weihnachtspredigten ist die Bestimmung des Menschen, die Erbsünde, Erlösungsbedürftigkeit, Erlösung und Erlöser und im Anschlusse 4 Predigten über theoretischen und practischen Indifferentismus, über das Dasein und die Ewigkeit der Hölle und über die kirchlichen Feste.

Putzleinsdorf. Pfarrvicar Norbert Hanrieder.

---

45) **Die Jubel-Feier des 600jährigen Anfalles von Oesterreich, Steiermark und Krain an das erlauchte Haus Habsburg,** betitelt sich eine dramatisirte Huldigungsschrift K. Koglgrubers.

Die Popularität unserer Dynastie läßt es entschuldigen, daß sich ihr bei jeder Gelegenheit unzählige patriotische Kundgebungen an die Ferse hängen. So lange sie nicht chauvinistischer Natur sind, mögen sie passiren und darum mag auch gegenwärtige Schrift ihre Berechtigung haben.

Ihrem Titel und Gegenstand gemäß läßt sie auf historischer Grundlage in 7 Abtheilungen, die freilich netto 25 Personenrollen beschäftigen, einige geschichtliche Facta, die zu dem Geschicke Oesterreichs Bezug haben,

vor den Augen des Beschauers vorüberziehen und versucht es, durch einige Scenen mundartlicher Dialoge das Gesammtbild zu beleben.

Der allzugroße Personenapparat und der zu häufige Orts- und Scenenwechsel dürften der Aufführung im Wege stehen.

Putzleinsdorf. Pfarrvicar Norbert Hanrieder.

46) **Tutonis monachi** O. S. B. saeculi XII. opuscula e duobus codicibus Admontensibus nunc primum edidit P. Willibaldus Rubatscher, O. S. B., gymnasii Graecensis professor. Graecii in aedibus Styriae MDCCCLXXXII. Pr. 1 fl. 10 kr.

Tuto war Mönch in der Benedictinerabtei Theres in Unterfranken und lebte im 12. Jahrhunderte. Zwei Admonter Handschriften aus demselben Jahrhundert enthalten folgende Werke Tutos: De suscipiendo Deo, eine für seine Mitbrüder zur Meditation bestimmte und seinem Abte Wigand (Wignand, gest. 1151) gewidmete Schrift, vom Herausgeber als die hervorragendste bezeichnet und mit Recht; De praeconiis s. Felicitatis martyris liber, dem Abte Gumpert von Münsterschwarzach, dessen Patronin diese heil. Martyrin war, gewidmet, eine Anwendung von Proverb. 31, 10—31 auf Felicitas; Sermones quatuor in natalem septem fratrum filiorum s. Felicitatis cum ejusdem epistola, erstere panegyrische Reden, an die Brüder von Münsterschwarzach gehalten oder doch zu deren Gebrauch bestimmt, letztere wahrscheinlich an Nonnen gerichtet und von der hl. Felicitas handelnd; Passio sanctorum martyrum Viti, Modesti et Crescentiae. Diese ascetischen und hagiologischen Schriften hat P. Rubatscher zuerst zum Theile im Grazer Gymnasialprogramm von 1881, dann vollständig in dem Buch' herausgegeben, das in schöner Ausstattung, wie es bei der Verlagshandlung Styria gewöhnlich ist, uns hier vorliegt. Geändert hat der Herausgeber an Tutos Worten, wie die Codices sie bieten, nichts, als offenbare orthographische Fehler. Ungewohnt für Manche und die Lectüre erschwerend dürfte sein, daß der Herausgeber innerhalb der einzelnen Abschnitte jeden Satz nach einem Puncte mit kleinen Anfangsbuchstaben beginnen läßt.

Ist das Buch durch seinen Inhalt für die Geschichte der ascetischen und hagiologischen Literatur nicht ohne Wichtigkeit, so hat P. Rubatscher auch das philologische Interesse im Auge gehabt. In der praefatio werden ja diese opuscula bezeichnet als cum mentes tum animos legentium haud mediocriter alitura et theologicis studiis pariter ac philologicis nonnihil bonae frugis adlatura. was die Meinung derjenigen war, welche ihm zur vollständigen Herausgabe riethen. Neben dem Index scriptorum und Index nominum hat er auch als dritten einen mühsam gearbeiteten Index rerum, verborum, grammaticus beigegeben.

Nicht minder geht auch das kunstgeschichtliche Interesse nicht leer aus, da der Herausgeber gesorgt hat, daß die colorirten Federzeichnungen der

Handschriften auf fünf Tafeln in trefflichen Holzschnittnachbildungen uns vorgeführt werden. Das erste Bild gehört zum Buch de suscipiendo Deo und stellt Christum vor, wie Er dem Zachäus von der Sykomore herabwinkt, die anderen Bilder beziehen sich auf die h. Felicitas, deren Beschreibung für eine Recension zu viel Raum in Anspruch nehmen würde, Darstellungen, deren Verständniß nur durch die aufmerksame und eingehende Lectüre der Schrift über die hl. Felicitas vermittelt wird. Sie zeigen alle ganz die Behandlungsweise der romanischen Kunstepoche. Eine sechste Tafel enthält Initialen nebst zwei Monogrammen Tuto's.

Nebst den am Ende angeführten Druckfehlern sind noch einige andere zu finden, die aber der Leser selbst leicht verbessern kann.

St. Oswald. Hugo Weishäupl.

47) **Forst oder St. Leonhard.** Ein Culturbild aus dem oberbayrischen Pfaffenwinkel. Von Joh. B. Leuthenmayr. Neuburg a. D. 1881.

Auf 549 (!) Seiten wird in diesem Buche soviel rein Locales, persönliche Erlebnisse der dortigen Pfarrer, besonders des Verfassers, ja bei Beschreibung der dortigen Gottesdienstordnung auch das nach kirchlichen Vorschriften von jedem Priester Einzuhaltende, also Selbstverständliche, abgehandelt, daß das Werk weder auf Interesse in weiteren Kreisen noch auf Wissenschaftlichkeit Anspruch machen kann. Was der Verfasser bezweckte, erfahren wir nicht, weil er es für unnöthig hielt, uns in einer Vorrede darüber zu belehren. Uebrigens zeigt sich kirchliche Gesinnung und Eifer für die gute Sache im Inhalte des Buches überall.

St. Oswald. Hugo Weishäupl.

48) **Leben der hl. Dienstmagd Rothburga v. Rottenburg.** Aus Anlaß ihrer Heiligsprechung beschrieben von einem Seelsorger der Diöcese Brixen.

Da jeder Christ berufen ist, die seinem Stande angemessenen Tugenden zu üben, um Jesu ähnlich und einstens selig zu werden: so sind jene Bücher vorzüglich von Nutzen, welche sich damit befassen, irgend einem Stande ein heiliges Standbild vor Augen zu malen, durch dessen herrlichen Anblick Geist und Herz für die standesgemäße Heiligkeit gewonnen wird. Da die Mehrzahl der Menschen die Aufgabe hat, im dienenden „Stande demjenigen nachzufolgen, der da gekommen ist, nicht um bedient zu werden", sondern um zu dienen, so sind Lebensbeschreibungen von solchen Heiligen von äußerst praktischer Wichtigkeit, welche dem dienenden Jesus im Dienstbotenstande so musterhaft nachgegangen sind, daß die Kirche sie der dienenden Classe geradezu als heilige Vorbilder aufgestellt hat. Zu diesen gehört die hl. Rothburga v. Rottenburg! — Kein Wunder, wenn das Büchlein schon in 2. Auflage erschienen ist; denn nebst dem oben erwähnten praktischen Vorzuge: besitzt dieses Werkchen auch den weiteren: daß es allgemein

belehrend und fesselnd geschrieben ist. Es ist nämlich mit sehr vielen „historischen Notizen" bereichert, welche jedem Geschichtsfreunde willkommene Nahrung bieten. Wir schließen das Lob dieses Büchleins, welches um den Preis von 60 kr. in Wegers Buchhandlung in Brixen erschienen ist, mit dem anmuthigen Eulogium des sel. Fürstbischofes Vinzenz v. Brixen, der dieses Büchlein mit einer Vorrede geschmückt hat: „Da wird das Leben der hl. Nothburga so schlicht und einfach, so innig und lebhaft erzählt, daß man nicht satt werden kann, das liebe Bild der demüthigen Magd des Herrn immer wieder und wieder anzuschauen."

Linz. Johann Burgstaller, Dom- und Chorvikar.

49) **Die Schriften des englischen Jünglings Aloisius v. Gonzaga.** Zum ersten Male aus dem Italienischen übersetzt und mit Anmerkungen begleitet von Alois Freudhofmaier. Wien 1881. Verlag von Mayer und Comp., Buchhandlung.

Da die Andacht zum „englischen Jünglinge" Aloisius in der ganzen katholischen Welt eine sehr verbreitete ist: so wird ein solches Büchlein, wie das oben angekündigte, ohne Zweifel sich bald den Weg zu den Verehrern des hl. Aloisius, wie von selbst, bahnen. Denn wer wird nicht gerne von demjenigen Schriften besitzen wollen, der die Welt durch sein himmlisches Leben so wunderbar erleuchtet hat. Wer aber dieses Verlangen befriedigen will, der greife nur herzhaft nach diesem Büchlein. Dasselbe enthält mehr als was er wünscht, nämlich „Betrachtungen über die Engel". (Angelus carnis loquitur de Angelis coeli!) An diese Betrachtungen schließt sich eine Predigt auf das Fest Allerheiligen. (Sanctus in terra praedicat Sanctos in regno aeterno!) Beide Kapitel bieten geistlichen Rednern reichen Stoff zu Predigten! — Die nun folgenden vier Kapiteln bringen: „Ermahnungsrede an die adeligen Zöglinge"; „Andächtige Empfindungen", „Briefe", Rede vor Philipp II. v. Spanien". Gebildeten Laien sowohl, aber noch mehr den Priestern, die das sichtbare Amt der Engel verwalten, sei dieses liebliche Büchlein recht empfohlen! — Ausstattung sehr rein! Sprache sehr edel und verständlich! —

Linz. Johann Burgstaller, Dom- und Chorvikar.

50) **Serafisches Handbuch für die Mitglieder des III. Ordens des hl. Vaters Franziskus von Assisi.** Für Priester und Laien kurz zusammengefaßt von P. Fulgentius Hinterlechner, Ord. Capuc. Zweite, neu bearbeitete Auflage Salzburg Mittermüller. 1882.

Dieses Buch, vom hochw. erzbischöflichen Ordinariate, sowie von den Ordensvorständen warm empfohlen, verdient es in der That, als eines der brauchbarsten Handbücher für den 3. Orden bezeichnet zu werden, da es über den Ursprung, das Wesen, die innere Einrichtung, die Verpflichtungen und Vortheile des 3. Ordens Jedem, der dafür ein Interesse

hat, einen gleich verständlichen, wie erschöpfenden Aufschluß gibt. Das rasche Emporblühen und die weit gehende Verbreitung des 3. Ordens des hl. Franziskus ist eine der wenigen tröstlichen Erscheinungen in unseren „betrübten, armseligen Zeiten"; dies zu begründen ist hier nicht der Ort, es genügt zu sagen, daß sowohl der hochselige Papst Pius IX., sowie dessen glorreicher Nachfolger, der hl. Vater Leo XIII. die segensreiche Bedeutung des 3. Ordens erfaßt und zu wiederholten Malen betont haben, und daß namentlich der hl. Vater Leo XIII. in seiner jüngsten Encyclica vom 7. Juli 1882 den 3. Orden für ein vortreffliches Heilmittel der sittlichen und socialen Uebelstände unserer Zeit erklärte. Deßhalb ist es eine erfreuliche Wahrnehmung, daß der 3. Orden einen von Tag zu Tag sich steigernden Aufschwung nimmt, und in manchen Gegenden fast in jeder Pfarrgemeinde seine Mitglieder hat, und was noch erfreulicher ist, daß sich ihm auch viele Seelsorgspriester selbst beigesellen. Für diese zunächst, aber auch für alle anderen Seelsorger, denen die Leitung der Tertiaren in confessionali obliegt, ist genanntes Büchlein von vorzüglichem Werthe, indem es über fast alle möglichen Fragen und Zweifel eine zuverlässige Auskunft ertheilt. Den Tertiaren aber aus dem Laienstande ersetzt dasselbe jedes andere Ordens- oder Regelbuch, indem es durchaus Alles enthält, was einem Ordensmitgliede zu wissen nöthig oder nützlich sein könnte, während es andererseits durch Hinweglassung oder Beschränkung der blos zur geistlichen Lesung oder Betrachtung dienenden Materien keinen zu großen Umfang besitzt und deßhalb bequem überallhin mitgenommen werden kann.

Was nun die innere Gliederung dieses Büchleins betrifft, so enthält es im 1. Theile alles für ein Ordensmitglied Wissenswerthe, während sich im 2. Theile ein in warmer, inniger Herzenssprache abgefaßtes Gebet- und Andachtsbuch, sowie das vorgeschriebene Officium parvum findet. Von großem Werthe für Priester und Laien ist im 1. Theile das 6. Capitel, worin der Verfasser mit ebenso großer Sachkenntniß als Klarheit die schwierige Materie von den Ablässen und der Generalabsolution behandelt; die bis auf die neueste Zeit erflossenen Decrete und Entscheidungen der Päpste und der Congregatio indulgentiarum werden hier berücksichtigt und angeführt, so daß man in zweifelhaften Fällen eine sichere Norm zur Hand hat; selbstverständlich wird in eine neue Auflage des Handbuches die seither bekannt gewordene neue formula absolutionis generalis aufgenommen werden. Möge dieses Büchlein dem hl. 3. Orden, der seinen Mitgliedern so wenige Pflichten auferlegt und so zahlreiche und große Vortheile gewährt, und der als ein mächtiges Bollwerk gegen die sich mehrenden Gefahren des Socialismus und der Ungebundenheit in jeder Richtung betrachtet werden kann, recht viele neue Mitglieder zuführen, den Kindern des hl. Franziskus aber das Glück und die Freude, diesem Orden anzugehören, recht fühlbar machen und sie zur getreuen Erfüllung ihrer Ordenspflichten ermuntern. — Die äußere Ausstattung des Buches ist

eine tadellose, der Preis von 80 kr. für ein gebundenes, vortreffliches Buch von 466 Seiten ein sehr mäßiger; zu wünschen wäre nur, daß bei Büchern, die täglich mehrmals in die Hand genommen werden, das Heften des Buches mit solcher Genauigkeit vorgenommen werde, wie in der Officina S. Joannis in Tournai oder in Mecheln, deren Einbände nach jahrelangem Gebrauche noch gut erhalten sind.

Gmunden. P. Silver Sanar, Capuciner-Ordenspriester.

Kirchliche Zeitläufe.

Von Prof. Dr. Scheicher.

(Die Wallfahrt zu einem Grabe. — Gefühlvolle und Gefühlschristen. — Der Felsenmann unter den Feinden. O homo, nescio quid dicis. — Die Zweiachselträger. — Der Umsturz und das Christenthum. — Die Wacht bei der Wertheimkasse. — Das Studium der socialen Frage und der Papst. — Bischöfe und Anarchisten. — Justizminister ohne justitia. — Das Verbrechen in Frankreich. — Die Unfehlbaren. — Die Intoleranz der Wahrheit. — Was Staatsmänner interessirt und bekümmert. Quid est veritas? — Protestantisches Kaiserthum. — Rex es tu? — Päpstliche und kaiserliche Correspondenz. — Ewiger Culturkampf?)

Es ist heute, da wir die dießmaligen Zeitläufe niederschreiben, Palmsonntag; die stille Woche, die heilige Woche bricht an, die Christenheit rüstet sich den großen Tag der Liebe: des Todes des Herrn und den größten erfreulichsten Tag der Menschheit, den der Auferstehung, zu feiern. Immer stiller und öder wird es in der Kirche, bis endlich die Altäre entkleidet werden, Orgel- und Glockenklang ganz verstummt, das ewige Licht auslischt und die Schrecken der Gottverlassenheit symbolisch selbst im Hause Gottes zur Darstellung kommen. Aber wenn auch der eherne Mund der Glocken verstummt und nicht mehr zu den bedrängten Menschen hinaus in Wald und Feld, auf Berg und im Thale einladend ruft, so kommen die Menschen von selbst, es führt sie, es treibt sie ihr eigenes Herz und sie suchen ihren Gott, ihren Trost im Grabe und beten und weinen dort. Vielen wohl, die dort das Leiden und den Tod des Herrn mitleidsvoll an ihrer Seele vorübergehen lassen, könnte man und wird der Oster-Beichtvater wahrscheinlich ohnehin sagen, was einst der Herr den Töchtern Jerusalems gesagt hat: Weinet nicht über mich, weinet über Euch und Eure Kinder!

Es ist nicht schwer, in der stillen Woche das Gemüth sprechen zu lassen, sich rühren zu lassen und dem Herrn auch gutgemeintes Beileid zu seinem einstigen Leiden auszudrücken, aber es ist und bleibt eine vielleicht wenig, vielleicht auch gar nicht verdienstliche Gefühlssache bei allen jenen, welche selbst einer Kirche der letzten Tage der Charwoche gleichen, wo ausgelöscht ist das Licht der Gnade

und des Glaubens, entkleidet der Seelenaltar allen Schmuckes der Unschuld und guten Werke und nur ein Grab verlorener Hoffnungen, verwischter Tugenden übrig ist. Gemüths- und Gefühlssache genügt eben durchaus nicht für sich allein, sonst wären unsere Kirchenchristen sammt und sonders heilig, ja selbst jene Empfindsamen, welche im Concert- oder Theatersaale beim Anschlagen einer Glocke, bei Orgelton oder Aufführung eines kirchlich-religiösen Tonstückes überhaupt sich bis zu Thränen gerührt fühlen, müßten als christliche Musterbilder betrachtet werden. Und doch wissen wir, wie diese Musterbilder im praktischen Leben, in den Principien, nach denen sie sich richten, nichts sind als Ruinen des einstigen christlichen Tempels.

Spricht man zu ihnen, mag der Sprechende wer immer, ein Priester, ein Laie, Mann oder Weib sein und frägt sie, ob sie in re et veritate zu den Anhängern des Gekreuzigten gehören, ach da erneuert sich jene Scene im Vorhofe des hohenpriesterlichen Hauses zu Jerusalem, von der Luc. XXII. zu lesen ist. Dort unter Feinden des Herrn, oder Freunden und Dienern der Feinde desselben hat sich auch Einer von des Herrn Schülern eingefunden, es ist der Erste derselben, ihr zukünftiges Haupt, der hl. Petrus, damals noch nicht heilig, damals nur Felsenmann genannt.

Was hat er dort zu thun? Warum verlangt er ein anderes Loos als sein Herr und Meister? Ach, er hat noch nicht die Kraft, sich dem Meister beizugesellen, er will eine vermittelnde Stellung einnehmen; dem Herrn sein Mitleiden beweisen und doch unangefochten unter dessen Feinden sich aufhalten. Was geschieht? O wir Priester wissen es, auch das kath. Volk weiß es, denn es hört, diese Woche mindestens, die Passion vorlesen und vernimmt, wie Petrus auf den Vorhalt Einer von Christi Anhängern zu sein, antwortet: O homo non sum! O homo nescio, quid dicis.

Das ist ja ganz die Redensart unserer Zweiachselträger, unserer sogenannten Christen, welche auf der einen Seite sich nicht ganz von Gott trennen, aber noch viel weniger von ihren Freunden, Bekannten, ihren Zeitungen, der Richtung ihrer sogenannten Wissenschaft scheiden mögen. Da kann es nicht anders kommen, als es kommt. Auf die Frage, ob sie zu den Anhängern des Gekreuzigten gehören, und das ist und bleibt der Kern der Frage, wenn man den terminus auch mit Schwarze, Ultramontane, Fanatiker, bei großer Rohheit sogar mit Einfältige und Dummköpfe umschreibt, sie haben nur eine Antwort: O homo nescio, quid dicis.

Nein, sie wissen es nicht, sie begreifen es nicht, wo ihr Platz wäre. Und weil sie bleiben, bleiben wollen, wo sie sind, werden sie es auch nie begreifen. Zu dieser Art Menschen rechnen wir und müssen wir viele Mächtige der Erde rechnen, so unangenehm es ihnen sein mag. Es brausen, wie wir schon wiederholt gesagt und

angedeutet haben, die Wogen der wahrscheinlich noch in erlebbarer Zeit Reiche und Nationen verschlingenden socialen Bewegung immer mächtiger; unterwaschen, zernagt ist bereits der Fels der gegenwärtigen Ordnung, auf dem dieß Gebäude ruht. Man hat es gesagt, man hat es bewiesen, obgleich eigentlich notoria nach allen Rechtsregeln eines Beweises nicht bedürfen, daß nur das Christenthum Rettung bringen kann, wenn man es nach Oben und Unten wirken läßt. O homo nescio quid dicis, ist die Antwort.

Man begriffe es, litte es in manchen Reichen, wenn das Christenthum nur nach Unten hin Polizeidienste verrichten würde, wenn es sich zu den Wertheimkassen der Reichen mit einem flammenden Cherubsschwerte hinstellen und durch sein: Non licet die Unzufriedenen, die Attentäter und übrigen Erzeugnisse der Zeit dieser Art zurückbrüllen möchte, in manchen Reichen wünscht man nicht einmal das. O homo nescio, quid dicis. Diese Menschen begreifen das Christenthum, sie begreifen ihre Zeit nicht mehr.

Das Christenthum ist und muß ein zweischneidiges Schwert sein, es muß rechts und links, oben und unten abschneiden, was faul, was schlecht ist. Ein nur nach unten, zum Schutze der Wertheimkassen dräuendes Schwert wäre ein Büttel- ein Comödiantenschwert, und theilte dessen Loos: es würde verlacht.

Darum eben hat Leo XIII. eine große That vollbracht, indem er die Optimaten Roms und Italiens, und indirect damit die der ganzen Welt aufgefordert hat, soziale Studien zu machen. Am 7. Jänner l. J. sagte er zu einer zahlreichen Adelsdeputation: Ihr könnt, vielgeliebte Söhne, ohne hohe Stellungen zu bekleiden und ohne glänzende Cariére zu machen, ein Mittel finden, um eurem Namen Ehre zu machen und der hl. Sache der Religion und des Papstthumes, wie auch dem wahren Wohl Unseres Rom zu dienen. Das Betreiben der schönen Kunst, das eifrige Studium der Wissenschaften, namentlich der sozialen... bilden ein weites Feld für eure Thätigkeit.

Unter unseren Lesern ist wohl niemand, den wir auf die Wichtigkeit dieser Mahnung erst aufmerksam zu machen nothwendig hätten. Die höheren Klassen müssen hinabsteigen in die Tiefen der Armuth, des Elendes, sie müssen hinabsteigen mit der Fackel des Christenthums und müssen sondieren und studieren.

Das ist die richtige, die einzig wahre Lösungsmöglichkeit der socialen Frage. Mit dem, sei es electrischen, Lichte der Aufklärung kann man höchstens das Elend beleuchten, den Elenden leuchten, daß sie den Weg zur Rache an ihren wirklichen und vermeintlichen Unterdrückern finden; mit dem Lichte des modernen Hegel'schen oder gleichartigen Rechtes, kann man Kerker und Galgen füllen, die soziale Frage wird dräuen wie ehevor. Man fürchtet diese auch allerorts,

aber man versteht nicht, was der Papst sagte. O homo nescio, quid dicis.

Der Justizminister Belgiens sagte am 28. Februar d. J., er werde, wenn die Bischöfe sich nicht unterwerfen, die Agitation derselben mit gleicher Energie unterdrücken, wie diejenige der Anarchisten. Damit hat er ein großes Wort gelassen ausgesprochen, das ist aber auch Alles. Die Anarchisten sind nicht so leicht zu unterdrücken, daß eine kleinstaatliche Excellenz mit ihnen so leicht fertig würde. Im Kampfe gegen sie sind Kaiser und Könige schon trotz Aufgebot aller Kraft unterlegen, in's Grab gestiegen, resp. gestossen worden, und haben die Anarchie nicht unterdrückt. Die Bischöfe Belgiens, die kann er mit harter, rauher Hand niederhalten, die kathol. Kirche Belgiens vielleicht knechten; den Heiland zu quälen vermochte auch Kaiphas, ja Pilatus ihn zum Tode zu verurtheilen. Aber ob ein Justizminister sich dann noch ferner von der justitia nennen darf, das wird die Weltgeschichte einst beurtheilen.

O, den Wehr- und Waffenlosen gegenüber haben viele Mächtige moderner Façon Muth. Am 22. Februar berichteten die Blätter aus Frankreich folgendes: „Nicht weniger als vierzehn Erzbischöfe und Bischöfe sind bis jetzt bei dem Staatsrathe wegen ‚Mißbrauchs der Amtsgewalt' angezeigt, insofern als sie den Angehörigen ihrer Sprengel, ohne vorgängige Erlaubniß der Minister Devès und Duvaux, das Decret der Index-Congregation zur Kenntniß brachten, durch welches verschiedene Schriften Paul Bert's und anderer Atheisten in den Schulen verboten werden. Unter den Angeklagten befinden sich die Cardinäle Guibert, Erzbischof von Paris, und Bonnechose, Erzbischof von Rouen. Ohne Zweifel werden bald sämmtliche Kirchenfürsten vor den Staatsrath geladen werden, da sie sich alle des gleichen ‚Verbrechens' schuldig gemacht haben."

Es ist immer die alte Geschichte, wie sie der belgische Minister in Worte gefaßt hat: Wenn die Bischöfe sich nicht fügen, dann weiß man oder glaubt man sich Rath zu wissen.

Die Anarchisten hingegen lassen auch die französischen Minister, wer sie zur Zeit, da diese Blätter vor unsere Leser kommen werden, immer sein mögen, ungeschoren, ja sie zittern, daß umgekehrt nicht immer es so bleiben werde unter dem wechselnden Monde, aber an die Kirche wagen sie sich.

Die Kirche soll nicht widersprechen, sie allein soll, bei der stets wachsenden, eigentlich unabsehbaren Zahl ministerieller Fiasko an die Unfehlbarkeit der christusfeindlichen Aufklärung zu glauben gezwungen werden.

Warum? Die Aufgeklärten fürchten die Kirche, Alle, Alle wie sie heißen, wessen Landes sie immer sein mögen. Die Wahrheit macht den Anspruch, und muß ihn machen, daß sich ihr Alles

unterwerfe. Die Kirche hat die Wahrheit, die Kirche hat den Auftrag alle Gewissen zu leiten, allerdings zum eigenen Glücke der Menschen und es ist ihrer Leitung Ratification über dem Grabe noch verheißen. Dagegen empört sich nun das winzige Bischen Menschenverstand. Mit allen anderen Anschauungen, Eintags- oder Einjahrmeinungen kann er streiten, sich abzanken, es bleibt ihm das Bewußtsein, wenn er auch nicht siege, doch auch nicht gehalten zu sein, die eigene Fahne zu senken, sich zu fügen innerlich wie äußerlich. Die Macht, den Zwang der Wahrheit soll aber auch das hoffärtige Geschlecht, dessen ganze Geschichte leider eine Geschichte der Empörung ist, ertragen nach Gottes Anordnung. Und gerade das will die generatio perversa nicht. Lieber will man irren, fehlen, leiden, sich selbst aufzehren im ruhelosen Kampfe, aber nicht sich unterwerfen der Wahrheit, der ewigen Wahrheit, weil göttlichen Wahrheit. Daß dem so ist, wer wollte, könnte es in Abrede stellen?

Gehen wir nun, wir haben ja in Gedanken immer die hl. Woche vor uns, wieder zurück zur Leidensgeschichte. Johannes XVIII. finden wir den Herrn bei Pilatus. Dieser Staatsmann hat sicher viel vom Herrn gehört, von seinen Lehren, Wundern und seiner Heiligkeit. Aber das Alles interessiert den Staatsmann nicht. Er hat nur eine Frage: Bist du der König der Juden? Und diese Frage wiederholt er. Denn er ist Obrigkeit, er kann alles Andere erlauben, ertragen, aber nur nicht, daß sich Jemand in die Herrschaft theile. Dulce est regnare.

Pilatus hätte ganz in unsere, ja in jede Zeit getaugt, welche die Kirche verfolgte, weil sie dem Staate nicht unterworfen werden konnte und kann.

Umsonst sagt ihm Christus: Regnum meum non est de hoc mundo, ich bin nur gekommen, der Wahrheit Zeugniß zu geben. Aber darum frägt Pilatus nicht, er will nur wissen, ob Jesus ein König sei, der neben, vielleicht über dem Staate Ansprüche stelle. Doch ja, er will auch wissen, was Wahrheit sei, frägt er doch: quid est veritas? Er will es wissen? Nein, er will es nicht wissen, denn er geht hinaus, ohne eine Antwort abzuwarten.

Ist das nicht ein Spiegelbild der 18 Jahrhunderte? Die Kirche mag sagen, was sie will, daß sie nur die Seelen verlange, daß sie die Seelen führen, selig machen wolle, sie mag sich ihre Freiheit und Unabhängigkeit hundertmal nur und ausdrücklich zu diesem Zwecke begehren und ausnehmen, es wird ihr immer nur des Pilatus Frage vorgelegt: Ergo rex es tu? Sie soll nicht unabhängig sein. Und beruft sie sich auf ihre Sendung: ego in hoc natus sum, ad hoc veni in mundum ut testimonium perhibeam veritati, so zuckt man die Achsel: quid est veritas?

Ganz diesen Eindruck bekommt man, wenn man die Entwicklung des Culturkampfes der letzten Monate betrachtet. Preußisch-deutsche Blätter werden nicht müde, das Lied vom protestantischen Kaiserthume abzuleiern, dieser Idee Boden unter dem protestantischen Volke zu bereiten. Zwar steht es mit dem Protestantismus, der geistigen Macht des Summepiscopats möglichst schwach, aber man spielt die Karte aus, denn . . . ergo rex es tu sprach Pilatus zum Herrn.

Die preußische Regierung, sammt allen ihren, im Uebrigen nicht gering zu schätzenden Staatsmännern kennen nur eine Furcht, eine eifersüchtige Furcht, daß jemand Anderer, daß die kath. Kirche Macht habe, Macht ausübe. Diese zu unterwerfen, brach man den Kampf vom Zaune und setzt ihn leider noch immer fort. Gewiß fühlt man, daß man mit der kath. Kirche das Volk verletzt, bitter, tödtlich kränkt, daß man viel edles geistiges Leben, eine heute mehr als sonst nothwendige Fülle von Charitas unmöglich macht, daß man die Gemüther verwildert, aber ewig klingt es in den Ohren der Mächtigen wieder: rex es tu?

Man will keine Macht neben sich, über sich, außer sich und vergißt über dem Eifer die Kirche zu beugen, daß eine Macht heranwächst, die zwar nicht Wahrheit ist, dafür jedoch mit elementarer Gewalt nicht aufzubauen, sondern niederzureißen sich bestimmt glaubt.

Unter solchen Umständen bleibt es immer mißlich, über den Stand der Culturkampf-Frage zu berichten. Kürzlich hat Kaiser Wilhelm selbst einen Schritt gethan und ist in Correspondenz mit dem hl. Stuhle getreten. Die Thatsache vollzog sich Ende des letzten Jahres, ist jedoch erst jetzt der Welt bekannt geworden. Wir lassen die Briefe für sich sprechen (nach der Uebersetzung der „Germania").

Majestät! Bei der letzten Eröffnung des preußischen Landtages geruhten Ew. k. und k. Majestät Ihrem Volke die Freude auszudrücken, welche Sie fühlten ob der Befestigung des, Dank der Wiederherstellung der diplomatischen Beziehungen, freundschaftlichen Verhältnisses zum Oberhaupte der katholischen Kirche. Diese in Bezug auf Uns so wohlwollenden Worte sind Uns überaus angenehm gewesen und veranlassen Uns, Ihnen dafür ganz besonderen Dank auszusprechen, was Wir hiemit mit der lebhaftesten Befriedigung thun. Seit dem Beginne Unseres Pontificates haben Wir, im Vertrauen auf die edlen und großherzigen Gesinnungen Ew. Majestät, gehofft, die Ruhe der Gewissen und den religiösen Frieden wiederhergestellt zu sehen bei den Völkern, welche Ihrem mächtigen Scepter gehorchen; und heute bestärken eben die Thatsache der Wiederaufnahme der diplomatischen Beziehungen und das Interesse, welches Ew. Majestät der Erreichung eines so erhabenen und vortheilhaften Zieles entgegenbringt, Unser Vertrauen.

Ew. Majestät gewahrt in Folge Ihrer hohen Einsicht und langen Erfahrung wohl, wie groß das Bedürfniß ist, die Völker durch Beobachtung der religiösen Pflichten zur Erfüllung derjenigen Pflichten zurückzuführen, die ihnen als Bürger und Unterthanen obliegen, besonders jetzt, wo die Gesellschaft in ihren Grundfesten erschüttert ist. Wir können Ew. Majestät die Versicherung geben, daß die kath. Kirche vollkommen von diesem Geiste beseelt ist, und daß, wo sie keinen Hindernissen begegnet, sie die kostbare Macht besitzt, ihn überall zu verbreiten und eindringen zu lassen. Eben darum ist es immer Unser lebhaftester Wunsch gewesen,

die Kirche überall ihren Einfluß frei entfalten zu sehen, zum größten Wohle der Völker und der Regierungen, und mit den letzteren zu diesem Zwecke freundschaftliche und friedliche Beziehungen einzugehen. Wenn die gebieterischen Pflichten des apostolischen Amtes, verantwortungsvoll vor Gott und den Menschen, Uns nöthigen, zu verlangen, daß die neue Gesetzgebung in Preußen wenigstens in den für die Existenz und das Leben der katholischen Kirche wesentlichsten Puncten endgiltig gemildert und abgeändert werde, so möge Ew. Majestät, weit entfernt, darin Unsererseits einen Mangel an wohlwollenden und versöhnlichen Gesinnungen zu sehen, im Gegentheile erkennen, daß Wir es gerade im Interesse des Friedens verlangen, der nicht wahrhaft und dauernd sein könnte, wenn er nicht auf festen Grundlagen ruhte.

Indem diese Friedensherstellung einen der heißesten Wünsche Unseres Herzens erfüllen und die Herzen Ihrer katholischen Unterthanen durch die stärksten Bande mit dem Throne Ew. Majestät verknüpfen wird, wird sie ohne Zweifel die schönste und kostbarste Krönung Ihrer langen und ruhmvollen Regierung sein.

In dieser Hoffnung richten Wir zum Himmel die heißesten Wünsche für die Wohlfahrt Ew. Majestät und Ihrer kaiserlichen und königlichen Familie.

Aus dem Vatican, den 3. December 1882. Leo XIII., Papst.

Darauf antwortete Kaiser Wilhelm:

Berlin den 22. December 1882.

Euerer Heiligkeit danke Ich für das Schreiben, welches Sie unter dem 3. d. an Mich gerichtet und erwiedere vom Herzen das Wohlwollen, welches Sie darin für Mich zu erkennen geben. Dasselbe bestärkt Mich in der Hoffnung, daß Euere Heiligkeit aus der Befriedigung, welche Sie mit Mir über die Herstellung und Wirksamkeit Meiner Gesandtschaft empfinden, einen neuen Beweggrund entnehmen werden, das seitherige Entgegenkommen Meiner Regierung, welches die Wiedereinsetzung der Mehrzahl der Bischofssitze ermöglicht hat, durch eine entsprechende Annäherung zu erwiedern. Ich bin der Meinung, daß eine solche, wenn sie auf dem Gebiete der Anzeige der geistlichen Ernennungen stattfände, noch mehr im Interesse der kath. Kirche, als in dem des Staates liegen würde, weil sie die Möglichkeit zur Besetzung der im Kirchendienste entstandenen Vakanzen bieten würde. Wenn Ich aus einem Entgegenkommen der Geistlichkeit auf diesem Gebiete die Ueberzeugung entnehmen könnte, daß die Bereitwilligkeit zur Annäherung eine gegenseitige ist, würde Ich die Hand dazu bieten können, solche Gesetze, welche im Zustande des Kampfes zum Schutze streitiger Rechte des Staates erforderlich waren, ohne für friedliche Beziehungen dauernd nothwendig zu sein, einer wiederholten Erwägung in dem Landtage Meiner Monarchie unterziehen zu lassen. Ich benütze gern diesen Anlaß, um Euere Heiligkeit auf's Neue Meiner persönlichen Ergebenheit und Verehrung zu versichern.

gez. Wilhelm.
gegenz. v. Bismark.

Antwort des heiligen Vaters:

Majestät! Der Brief, welchen Ew. k. und k. Majestät Uns im vergangenen Monat December durch Herrn v. Schlözer, außerordentlichen Gesandten und

bevollmächtigten Minister Preußens beim heil. Stuhle, überreichen ließ, hat Uns in der seit Langem genährten Hoffnung bestärkt, die religiösen Conflicte im Königreiche Preußen durch eine vollständige Einigung gelöst zu sehen. Das erhabene Wort Ew. Majestät, welche sich geneigt zeigt, zu einer Revision der gegenwärtigen kirchlichen Gesetzgebung die Hand zu bieten, läßt Uns den Abschluß dieser Einigung als nahe bevorstehend sehen. Wir drücken Ew. Majestät Unsere Dankbarkeit und Befriedigung für diese günstige Stimmung aus.

In Folge dessen haben Wir an Herrn v. Schlözer durch Unseren Staatssecretär eine Note schreiben lassen, die, wie Wir glauben, Ew. Majestät Regierung zur Kenntnis gebracht worden ist. In dieser Note ließen Wir die königliche Regierung auf's Neue von Unserem festen, schon wiederholt kundgegebenen Willen versichern, den Bischöfen die Anzeige der zu den Pfarrämtern zu berufenden Candidaten zu gestatten. Und um den Ansichten und Wünschen Ew. Majestät möglichst entgegenzukommen, haben Wir Unsere Geneigtheit ausgesprochen, nicht die vollständige Revision der bestehenden Gesetze abzuwarten, um mittelst der verlangten Anzeige die vacanten Pfarreien besetzen zu können.

Wir haben indeß gleichzeitig verlangt, daß man zur Abänderung der Maßregeln schreite, welche jetzt die Ausübung des geistlichen Amtes, den Unterricht und die Erziehung des Clerus hemmen, denn Wir halten diese Abänderung unentbehrlich für das Leben der katholischen Kirche. Sie verlangt, daß die Bischöfe die Freiheit haben, die Diener des Heiligthums zu unterrichten, sie unter ihrer Aufsicht und gemäß den Lehren und dem Geiste der Kirche heranzubilden. Der Staat könnte für seine Beamten nicht weniger fordern. Ebenso ist eine vernünftige Freiheit in der Ausübung des kirchlichen Amtes und Dienstes zum Heile der Seelen ein wesentliches Element zum Leben der Kirche. Es wäre vergebens, neue Pfarrer zu ernennen, wenn sich diese in der Folge verhindert sähen, den Pflichten gemäß zu handeln, welche ihnen ihr Hirtenamt auferlegt.

Nach Herstellung einer Einigung über diese Punkte wird es leicht sein, sich mittelst gegenseitigen guten Willens über die übrigen Bedingungen zu verständigen, die nothwendig sind, um einen wirklichen und dauerhaften Frieden, das Endziel Unserer gemeinsamen Wünsche, zu sichern.

Inzwischen bitten Wir Ew. Majestät, den wiederholten Ausdruck Unserer heißen Wünsche für die allseitige Wohlfahrt Ew. Majestät und der kaiserlichen und königlichen Familie zu empfangen.

Aus dem Vatican, den 30. Jänner 1883. Leo XIII., Papst.

Zum Schlusse soll auch, um die Bereitwilligkeit Rom's auf jeden billigen Ausgleich zu constatiren, noch das Schreiben des Cardinal-Staatssecretärs, von dem Se. Heiligkeit Erwähnung macht, hier Platz finden.

Aus den Gemächern des Vaticans,
den 19. Jänner 1883.

Das Antwortschreiben Sr. Majestät des Kaisers von Deutschland an den heil. Vater vom 11. v. Monats ist mit ganz besonderem Wohlgefallen aufgenommen worden; es bekundet dasselbe nicht nur von Neuem die versöhnlichen Absichten Sr. Majestät und Allerhöchstdessen Regierung, sondern ist auch ein neuer Schritt zur Vereinigung

Die Hauptschwierigkeit, welche der letzteren entgegensteht, ist die preußische Gesetzgebung in denjenigen Punkten, welche in Widerspruch stehen mit der göttlichen Constitution der katholischen Kirche.

Da nun jetzt Se. Majestät zu erklären geruht haben, Allerhöchstdessen mächtige Mitwirkung eintreten lassen zu können, damit die genannten Gesetze von den gesetzgebenden Factoren von Neuem in Betracht gezogen werden, sobald die Anzeigepflicht gewährt würde, so läßt sich nicht verkennen, daß zwischen den

Wünschen des heil. Stuhles und den Absichten der Regierung in Berlin sich ein Annäherung vollzogen hat.

Der heil. Vater hatte schon in dem bekannten Schreiben an den Erzbischof von Köln ausgesprochen, daß er die Anzeigepflicht gestatten wolle, wenn auf dem Gebiete der Gesetzgebung die entsprechenden Reformen zu Stande gekommen wären.

Um nun jetzt zu bezeugen, welch hohen Werth Se. Heiligkeit auf die in dem kaiserlichen Schreiben enthaltenen friedlichen Erklärungen legt und wie lebhaft er den Wunsch hegt, mit aller Bereitwilligkeit die Ursachen der Uneinigkeit zu beseitigen, auch ohne die vollständige Prüfung aller der Kirche nachtheiligen Bestimmungen abzuwarten, ist er geneigt, einzuwilligen, daß sich jene Prüfung für jetzt nur auf einige Punkte beschränke, und daß die Bewilligung der Anzeige gleichen Schrittes mit der Revision der Gesetze erfolge.

Derselbe hat demnach dem unterzeichneten Cardinal-Secretär befohlen, zu erklären, daß den Bischöfen ertheilt werden sollen die geeigneten Instructionen zur Anzeige an die Regierung der neuen Titulare aller der jetzt vacanten Parochien, welche in dieselben mit canonischer Institution eingesetzt werden müßten, sobald — nach an die gesetzgebenden Körperschaften erfolgtem Vorschlage von Maßregeln, welche ausreichen, um wirksam zu gewährleisten die freie Ausübung der kirchlichen Jurisdiction, sowie die Freiheit der Erziehung und Instruction des Clerus — diese gesetzgebenden Körperschaften ihre Zustimmung kundgegeben haben werden.

Die Anzeige, welche für jetzt zeitweilig begrenzt sein würde auf den Fall der faktischen Vacanzen, wird einen ständigen Charakter für die Zukunft gewinnen unter Formen, welche durch gemeinsames Uebereinkommen zu bestimmen sind, sobald nur die Revision der Gesetze abgeschlossen sein wird.

Der heil. Vater, auf das Tiefste Sr. Majestät zu Dank verpflichtet für die ihm kundgegebenen versöhnlichen Gefühle, ist der Ueberzeugung, daß Allerhöchstdieselben die dargelegte Entschließung als einen neuen Beweis des Geistes der Freundschaft und der Mäßigung, von welchen alle seine Handlungen gegen das deutsche Reich von Beginn seines Pontificates geleitet waren, erachten und daß Sr. Majestät Regierung, den großmüthigen Absichten Allerhöchstdesselben sich anschließend, mit ihm gleichen und festen Schrittes dem gewünschten Ziele der Einigkeit zustreben wolle.

Se. Heiligkeit ist fest überzeugt, daß diese Einigkeit große Vortheile für die Lebensbedingungen der Kirche wie des Staates hervorbringen und die katholische Bevölkerung mit immer unverbrüchlicheren Banden der Treue an den Thron und ihren Souverän knüpfen würde.

Das ist es, was der unterzeichnete Cardinal die Ehre hat, Ew. Excellenz mit dem Ersuchen mitzutheilen, davon Ihre Regierung in Kenntniß setzen zu wollen, indem er zugleich die Gesinnungen seiner ausgezeichneten Verehrung erneuert.

(Gez.) L. Cardinal Jacobini.

Wir hätten an sich zu diesen Worten der Mächtigen nichts hinzuzufügen als den Wunsch, daß untergeordnete Hetzer sich nicht zwischen Papst und Kaiser drängen möchten, und daß alle Fürsten dieser Erde das Reich, welches nicht von dieser Welt ist, anerkennen und das Zeugnis für die Wahrheit aufnehmen möchten mit willigem Herzen, allein wir dürfen die Leser nicht in einem Irrthume lassen.

Es scheint leider, daß zwischen den Kulissen mächtig Feuer geschürt wird. Die Männer, welche gleich Pilatus fragen rex es tu, vertragen keine unabhängige Macht neben sich, sei es auch auf geistigem Gebiete. Ihnen ist nur oder wäre nur eine Kirche will-

kommen, welche ministerielle Mameluken in die Vertretungskörper commandiren und die Anarchisten von den Wertheimkassen wegcommandiren könnte.

Weiter brauchen sie keine Kirche, denn quid est veritas? Unter solchen Umständen aber muß sich der Culturkampf verewigen trotz der schönsten kaiserlichen Worte.

Daß diese Behauptung nicht ungegründet ist, beweist des Cultusministers v. Goßler Verhalten im preußischen Abgeordnetenhause am 16. d. Er erklärte geradezu, daß an neue kirchenpolitische Gesetzvorlagen nicht zu denken sei. Die socialen Gefahren seien übertrieben worden und so habe die Regierung keinen Anlaß, Concessionen an die kath. Kirche zu machen.

Bessere Nachrichten können wir aus anderen Ländern melden. Im geheimen Consistorium vom 15. d. ernannte der hl. Vater für die polnischen und russischen Kirchen endlich nach langen, langen Verhandlungen Bischöfe und so scheint für diesen Theil der kathol. Kirche endlich wieder der Friede aufzudämmern. Ferner wurde Msg. Mermillod zum Bischofe von Genf und Lausanne ernannt, offenbar im Einverständnisse mit der Bundesregierung.

Freilich können die Bischöfe allein nicht Alles gut machen, was gefährlich und schlecht ist, aber ihr Gegenwärtigsein gibt wenigstens Aussicht, daß geschieht, was geschehen kann.

St. Pölten, den 18. März 1883.

Ueber die Erfolge in den auswärtigen katholischen Missionen.

Von Raimund Schichl, Chorherr in St. Florian.

„Ich bin nicht gekommen, zu senden den Frieden, sondern das „Schwert." Zu diesen Worten des göttlichen Heilandes liefert einen praktischen Commentar die Geschichte der Missionen aller Jahrhunderte, mithin auch der Gegenwart. Das Streben, den katholischen Glauben unter allen Völkern zu verbreiten, oder dort, wo er schon heimisch ist, ihm zum vollen Siege zu verhelfen, stößt eben auf Kampf, und zwar auf einen harten, erbitterten Kampf, bei dem die Mächte der Finsterniß gar oft ihren Platz um keinen Preis aufgeben wollen. So hat denn auch das vergangene Jahr gar manche Hoffnungen unerfüllt gelassen. Bei den protestantischen Nationen Europas ist bis zur Stunde kein entschiedener Schritt zum Frieden und Rückkehr zur katholischen Kirche geschehen. Das Gespenst der drohenden socialen Revolution hat noch immer nicht eindringlich genug das erudimini, qui judicatis terram, den Königen und Völkern zugerufen; in Deutschland ist die katholische Kirche noch

immer geknechtet; die Schweiz unterstützt abtrünnige Priester; die in den Ländern des Nordens, von Holland angefangen bis an's Eismeer, heimische Staatsreligion und nackter Rationalismus werden immer mehr identisch. Nur hinsichtlich Rußlands sprechen die Annalen der Glaubensverbreitung die Hoffnung aus, daß doch in Bälde durch die Bemühungen unseres großen, friedensliebenden Leo XIII. ein Concordat zu Gunsten der Freiheit der katholischen Kirche zu Stande kommen dürfte. Hinsichtlich der polnischen Kirche wurden allerdings bereits Verträge zwischen Rußland und dem hl. Stuhle abgeschlossen, welche die Besetzung mehrerer Bischofsstühle, den freien Bestand der Diözesanseminarien und andere der katholischen Kirche günstige Maßregeln zum Gegenstande haben. Eine andere Thatsache aber ist, daß dasselbe Reich im Süden das byzantinische Schisma begünstigt und hiedurch keineswegs freudige Hoffnungen erweckt. Aber eines trostvollen Briefes wollen wir noch gedenken, in welchem der hochw. apostolische Vicar von Dänemark, Herr Grüder, seine Firmungsreise auf der Insel Fünen erzählt voll Freude über die immer zunehmende Ausbreitung des Katholicismus auf dieser Insel, auf welcher vor fünfzehn Jahren noch keine Spur davon zu sehen war. Bei der Gelegenheit wendet er sich bittend an mildthätige Christen um Unterstützung, damit in das Städtchen Svendborg, in welchem für die Ausbreitung des katholischen Glaubens ein unendlich fruchtbares Feld brach liege, Missionäre geschickt werden könnten.

Verlassen wir nunmehr das Abendland und richten unsere Blicke dem Oriente zu, so hat, wie wir bereits letzthin erwähnten, das abgelaufene Jahr große und gegründete Hoffnungen gebracht, daß die schismatischen Völker daselbst ernstlich an die Rückkehr in die katholische Kirche denken. Durch die Bemühungen der armenischen Geistlichkeit, die aufopfernde Thätigkeit dreier großer Orden und die Hilfe der christlichen Schulbrüder scheint für dieselben die Stunde der Barmherzigkeit geschlagen zu haben. „Vergebens", schreibt einer der ausgezeichnetsten Prälaten, „versuchen die Schismatiker die Bewegung zu hemmen, die Bekehrungen mehren sich überall."

Gleich erfreuliche Nachrichten kamen aus dem apostolischen Vicariate West-Bengalen, woselbst im Laufe des vorigen Jahres gegen 600 Erwachsene in den Schooß der Kirche aufgenommen wurden. Die Katholiken entfalten ein reges, christliches Leben; bei einer Gesammtzahl von 17.140 Seelen betrug die Zahl der gespendeten hl. Communionen 40.000. In dem südwestlich gelegenen, benachbarten Vicariate Vizagapatam rief der gegenwärtige hochw. Herr Vicar Tissot mit Gottes Hilfe zahlreiche und fruchtbare Stiftungen in's Leben; die Statistik der Taufen und Communionen zeigt einen auffallenden Fortschritt in den Bekehrungen und im christlichen Leben.

Aus Suradu schrieb am 16. Juni 1882 der dortige Missionär P. Bonaventura aus der Gesellschaft des hl. Franz von Sales in Annecy, daß neuerdings Aussichten vorhanden seien, daß die wilden Khonds und Panans, welche schon einmal den katholischen Glauben angenommen hatten, dann aber abgefallen waren, den erneuerten Bekehrungsversuchen nicht unzugänglich sein werden.

Das „Reich der Mitte" lieferte wieder einige Beispiele als Beweis dafür, daß die eigentlichen und nachdrücklichsten Gegner des Christenthums unter den Vornehmen und Mandarinen zu suchen sind. So durch das lässige Vorgehen der letztgenannten anläßlich des Aufruhrs in Canton am 15. September 1880, welcher an einem Tage alle Anstalten, welche die katholische Mission seit 25 Jahren in dieser Stadt gegründet hatte, zu zerstören drohte. Erst im Februar 1882 erhielten die Missionäre einige Entschädigung für die materiellen Verluste, die sie erlitten hatten. Ueber den hochw. Herrn Brugnon, dessen wir früher (Jahrg. 1882, pag. 997) erwähnten, berichtet der hochwürdigste Coadjutor des apost. Präfekten von Kuang-tong, Herr Augustin Chausse, daß derselbe von seinen Wunden wieder genesen und seine Kapelle wieder aufgebaut sei. Der genannte Bischof berichtet auch über seine gegen Ende Juni 1882 in derselben Präfektur abgehaltene Visitationsreise, welche viele trostreiche Stunden ihm bereitete. In der Mandschurei fiel ein französischer Missionär, Herr Conraux, der feindlichen Gesinnung der Mandarine fast zum Opfer. Letztere wollten nämlich in der nördlich gelegenen Stadt Hou-lan den Missionären, welche von Seite der Bevölkerung überaus freudiges Entgegenkommen erfuhren, durchaus keinen Platz erlauben, wo sie sich bleibend niederlassen könnten. Herr Conraux, welcher in dieser Angelegenheit vermitteln sollte, mußte dies mit einem zwölfstündigen Martyrium büßen, welches entmenschte Soldaten unter den Augen des Obermandarin's an ihm sich erlauben durften. Nur seine überaus kräftige Constitution konnte die teuflischen Mishandlungen jener Scheusale überstehen.

Das der koreanischen Mission drohende Ungewitter, dessen wir das vorigemal (pag. 221) erwähnten, hat Gott sei Dank für die christliche Bevölkerung daselbst einen besseren Verlauf genommen, als man hoffen durfte. Der hochw. P. Mütel, ein Augenzeuge, schreibt aus Seul, der Hauptstadt des Königreiches Korea, am 4. August 1882 einige Detail über den Beginn und Verlauf der blutigen Revolution, welche im Juli und August, von der altkoreanischen, den Japanesen, sowie dem Christenthum feindlich gesinnten Partei angezettelt wurde, an deren Spitze der Regent oder zweite König, ein schändlicher und grausamer Tyrann, welcher die blutige Christenverfolgung von 1866 verursacht hatte, stand. Von den Christen

fiel nur ein einziger zum Opfer, welcher sich unvorsichtiger Weise öffentlich gezeigt hat, dann aber seinen Glauben mit seinem Leben bekannte. Die Revolution wurde niedergeschlagen und der christenfeindliche Regent gefangen nach Peking abgeführt.

Verweilen wir jetzt ein wenig bei dem mit dem Fluche belegten Erbe Cham's, so erblicken wir auch hier Freuden und Prüfungen, die das vergangene Jahr mit sich gebracht hat. Der Cardinal-Erzbischof von Algier hat sich mannigfaltige weitgehende Pläne zu vollführen gesetzt, von denen einige, wie die Gründung eines Priesterseminars in Tunis, bereits realisirt sind. Die Ereignisse in Egypten, so viel Bitteres sie auch für die katholischen Missionen gebracht haben, zeugten dennoch von der Achtung, in welcher der Missionär bei den Arabern steht: Die Person des Priesters wurde inmitten der Racheakte des wüthenden Volkes geschont.

Das apostolische Vicariat Central-Afrika, welches am 21. September 1882 in der Person des Franz Sogaro einen Nachfolger des seligen Comboni erhalten hat, befindet sich gegenwärtig in sehr bedrängter Lage. In jüngster Zeit ist nämlich daselbst ein neuer Prophet, Muhamed Achmed el Mahdi aufgestanden. Der wilde Fanatismus, mit welchem die Araber demselben trotz seiner anfänglich geringen Erfolge anhängen und der besonders in Sudan das Feuer der Empörung lebhaft entzündet hat, bringt drohende Gefahren für die Missionen in Egypten sowohl, als in Arabien, da nämlich der genannte Prophet gewillt ist, in Mekka den Sitz des neuen von ihm zu gründenden Reiches aufzuschlagen. Nach einem Schreiben des Rectors des afrikanischen Institutes von Verona sind alle südlich von Chartum gelegenen Provinzen in der Hand der Rebellen. Der hochw. Bischof Taurin, der, wie wir schon früher erwähnten, zu den Gallas vordringen will, ist allerdings noch nicht an's Ziel gelangt, schreibt aber ganz getrost aus seinem Exil in Harrar über seine Lage, in welcher er die Zeit damit ausfüllt, einheimische junge Leute heranzubilden, welche späterhin als Katecheten oder selbst als Priester für die dortige Mission Ersprießliches wirken können.

Die Annalen der Glaubensverbreitung veröffentlichen einen Bericht des hochw. P. Guillet aus der Gesellschaft der Missionäre von Algier, datirt Tabora, am 8. März 1882, in welchem derselbe seine Reise ins Gebiet von Unyanyembe schildert und die günstigen Erfolge, deren er sich daselbst erfreuen durfte. Zur Ausführung eines lange schon gehegten Planes, nämlich zur Gründung eines Waisenhauses für Negerknaben in Tabora erhielt er unerwartet schnell die Erlaubnis und auch sonst fand er allenthalben freundliche Aufnahme. Vom Sambesi können wir auch im ganzen gute Botschaft melden. P. Depelchin, welcher am Feste Mariä Himmelfahrt zum ersten-

male wieder celebrirte, berichtet selbst unter dem 1. September 1882 den zwar langsamen, aber stetigen Fortschritt in seiner Mission. In Tati wird seit dem verflossenen Jahre regelmäßiger katholischer Unterricht ertheilt, dem die Schwarzen fleißig beiwohnen.

Aus der Mission vom heil. Antonius in Congo erfahren wir, daß deren oberster Leiter P. Augonard jüngst eine Kathedrale einweihte, zur größten Freude der dortigen Katholiken, unter Theilnahme und lebhaftem Staunen vieler anwesender Heiden. Der König Ku-Kulu, lange den Missionären abgeneigt, entschloß sich endlich, dem Laster der Trunkenheit zu entsagen und ein Glied der katholischen Kirche zu werden.

Ein sehr interessantes Schreiben aus der Hand des hochw. P. Moreau, Missionärs in Elima an der Goldküste, erzählt den Besuch, welchen der genannte Missionär in Coomassie, der Hauptstadt der Aschantineger vor kurzem gemacht hatte, in der Absicht, auszuforschen, ob denn nach menschlichem Ermessen Aussicht vorhanden sei, daselbst mit Erfolg den Samen der göttlichen Heilslehre auszustreuen. Obgleich nun zunächst die Reiseerlebnisse und der Empfang des Missionärs im Aschantireiche im Briefe erzählt werden, so läßt doch alles darauf schließen, daß derselbe mit dem Erfolge seiner Reise zufrieden war.

Amerika, gar vielfach der Irrlehre anheimgefallen, hat gleichwohl auch im letzten Jahre wieder manch' schöne Früchte der katholischen Missionsthätigkeit gezeitigt. Die wenigen Stichproben, die in den früheren Berichten aufgenommen waren, zeugen von dem hingebenden Opfermuthe der katholischen Glaubensboten, sowie von der Fruchtbarkeit des Erdreiches, das den Samen des Evangeliums aufnahm. Das von mehreren Bischöfen, an ihrer Spitze vom Cardinal Mac Closkey selbst in ihren Diözesen eingeführte Werk der Glaubensverbreitung wird, so hoffen wir zu Gott, das seinige beitragen, daß auch die Haeresie, ein weit schlimmerer Gegner als das Heidenthum, mit Erfolg bekämpft werden wird.

Der in den „katholischen Missionen" (Herder's Verlagsbuchhandlung), veröffentlichte Bericht des greisen apostol. Vicars von Athabaska-Mackenzie, Msgnr. Faraud, über seine allerdings bereits im Sommer 1880 erfolgte Rückreise von der apostolischen Visitation der nördlicheren Theile des Vicariates enthält unendlich viele rührende Momente, die von der Liebe und Verehrung Zeugnis geben, mit welcher die katholischen Einwohner jener unwirthlichen Gegenden an ihrem Bischofe hängen und ebenso viele Beispiele von den großen Entbehrungen und Mühsalen eines Missionärs, „quem charitas Christi urget", in solch' entlegenen Gegenden den Auftrag des Herrn euntes docete et baptizate zu erfüllen.

Daß in den australischen Inseln die katholischen Glau-

bensboten hoch in Ehren gehalten werden, haben wir schon mehrmals gesehen. Es ist daselbst sozusagen nicht mehr die Zeit des Martyriums, sondern segnend besuchen die Bischöfe ihre Herden, welche sie mit Jubel empfangen.

Ist es nicht ein erhebendes Schauspiel, wenn man gewahr wird, wie die katholische Religion in bisher unbekannten Gebieten und Ländern sich ausbreitet, zu Völkern gekommen ist, deren Namen man noch kaum weiß? Ueber dreihundert Bischöfe und ihnen untergeordnet bei zwanzigtausend Priester wetteifern, verzichtend auf alle Annehmlichkeiten eines bequemen Lebens in heiliger Begeisterung, den unwissenden oder irregeleiteten Brüdern, ferne von der Heimat das Brot des katholischen Glaubens zu reichen, die Heilsmittel durch göttliche Vollmacht ihnen zu spenden, das Gottesreich hier auf Erden überall zu begründen und den Himmel mit unzähligen geretteten Seelen zu bevölkern. Möge Gott seine segnende Hand stets über sie ausbreiten.

—

Kurze Fragen und Mittheilungen.

I. **(Sorgfalt der Kirche für Kunst und Wissenschaft.)** Cardinal Simeoni, Präfekt der Propaganda, hat am 20. Oktober 1882 ein Schreiben an alle apostolischen Vicare im Orient und wohl auch an sämmtliche Missionäre Asiens, erlassen, in welchem er sie beauftragt, nebst ihrer Hauptaufgabe, der Verbreitung des Glaubens, auch der Wissenschaft und Kunst mögliche Aufmerksamkeit zu schenken. Der Cardinal fordert sie auf, Geographie und Geschichte der Völker, bei denen sie thätig sind, zu studiren, Monumente und Dokumente, die sich auf Kunst, Sitten, Gebräuche, Religion u. dgl. beziehen, fleißig zu sammeln, ja auch Gegenstände der Botanik, Mineralogie und Zoologie, welche Interesse bieten, nicht zu übersehen, sondern das Merkwürdigste davon sich zu verschaffen und nach Rom zu schicken. Alle diese Dinge sollten im Museum Borgianum, welches Cardinal Stephan Borgias seinerzeit errichtet und der Propaganda als Erbschaft hinterlassen hat, untergebracht werden. Dieses Museum wurde zu diesem Behufe unlängst ins Collegium Urbanum übertragen, wo dafür sehr geräumige Localitäten zur Verfügung gestellt wurden. Aus dem Schreiben geht auch hervor, daß die Propaganda bereit sei, zur Erwerbung solcher Gegenstände auch materielle Opfer zu bringen.

Linz. Prof. Dr. Hiptmair.

II. **(Ob sich die Zuwendung des Altarprivilegiums von der Meß-Application trennen lasse?)** Es gelangte eine der Sache nach schon den 31. Jänner 1848 entschiedene An-

frage an die S.C. Indulg., ob die Priester, welche den sogenannten „heroischen Akt" zu Gunsten der armen Seelen gemacht und die demnach das persönliche Altarprivilegium haben, auch dann den vollkommenen Ablaß einer Seele im Fegefeuer zuwenden können, wenn sie nicht zugleich für dieselbe das hl. Opfer darbringen, sondern für andere, ob in diesem Falle sich also die Zuwendung des Ablasses von der Application trennen lasse.

Die Antwort verweist auf das Votum eines Konsultors, das schon im citirten Decrete mitgetheilt wurde, und das erklärt, daß diese Trennung nicht angehe, wenn es im Indult heißt: qui pro defuncto Missam in tali altari dixerit, liberat animam ejus etc. Auch dann dürfe der Ablaß nicht einer andern Seele geschenkt werden, wenn der Stifter oder Stipendiengeber ausdrücklich den privilegirten Altar (oder den Priester wegen seines Privilegiums) zur Celebration verlangt hat, was sich schon nach den allgemeinen Grundsätzen von selbst versteht. Steht aber das „pro defuncto" im Indult nicht, sondern ist es in gewöhnlicher Weise (ordinario modo) für privilegirte Altäre gegeben, so könnte man das Opfer für den einen, den Ablaß für den andern applizíren. Offenbar wird hier ein modus ordinarius vorausgesetzt, der sich aus dem Wortlaute der einzelnen Indulte entnehmen läßt, weshalb der Ausdruck im Entscheid von 1848, wo es sich um ein solches handelt, nicht von Bedeutung ist; in der Anfrage vom 26. März 1881 aber ist von dem persönlichen Privilegium die Rede, für das wir keinen genaueren Wortlaut des Indultes besitzen, also eben auf den modus ordinarius angewiesen sind.

Da nun der besagten Anfrage bezüglich dieses persönlichen Privilegiums die S. C. eben dieses Votum zur Darnachachtung gegeben hat, wo der modus ordinarius zu Gunsten der Trennung von Application des Opfers und Ablasses erklärt wird, so scheint das wohl einer Bejahung der gestellten ersten Frage gleichzukommen, obschon die sonstigen Beschränkungen auch für dieses Privileg gelten. Denn auf die andere Frage, ob der Priester an nicht gehinderten Tagen die Missa de Requiem nehmen müsse, wurde ebenfalls im bejahenden Sinne geantwortet, d. h., so oft er den Rubriken gemäß eine Messe de Requiem nehmen kann und dies unterläßt, verliert er den Ablaß. Uebrigens verweisen wir bis auf eine klare Entscheidung auf S. Alph. th. m. VI., n. 534, 13.

Ein Grund, die blaue Farbe bei einer Requiemmesse zu nehmen, ist jetzt nur das vierzigstündige Gebet vor dem Allerheiligsten und zwar nur dann, wenn der 2. November darein fällt. (Vgl. Schneider „Abläße S. 444 u. 441, wo das Votum in extenso zu finden ist. Mühlb. D. A. S. p. 680 sq.)

Dr. Philipp Kohout.

III. **(Ueber die Nothwendigkeit der Intention bei Verrichtung der Ablaßwerke)** wurde der S. C. Indulg. folgender Casus vorgelegt: Jemand hat in einer Kirche gebeichtet und communicirt. Darauf hört er, daß an demselben Festtag ein Ablaß unter den gewöhnlichen Bedingungen in dieser Kirche gewonnen werden könne. Alsbald verrichtet er die Ablaßgebete. Hat er nun damit den Ablaß gewonnen? Die S. C. antwortete: Consulat probatos auctores. 26. März 1881.

Wie die Anfrage bemerkt, besteht nun zwischen diesen Auctoren keine Einhelligkeit, da einige die Intention fordern, andere nicht. Es wird daher wohl zu unterscheiden sein, was das für Werke sind, die als Bedingungen vorgeschrieben werden. Schließen dieselben die Intention, den Ablaß zu gewinnen, nothwendig ein, dann muß sie natürlich auch zur Gewinnung des Ablasses verlangt werden. Würde also in unserem Falle der Kirchenbesucher die Ablaßgebete nur materialiter beten, ohne vom Ablaß etwas zu wissen, so müßte er sie allerdings wiederholen auf die Meinung des hl. Vaters und zur Gewinnung des Ablasses; ebenso setzt der Kirchenbesuch, da er n e b s t der sonntäglichen Pflicht verlangt zu werden pflegt, auch die Intention meist voraus. Anders verhält es sich mit Beicht und Communion, deren Verrichtung der Ablaß nur als eine Vorbedingung gleichsam verlangt, und sie werden um so mehr hier gelten, da sie ja am nämlichen Tage nicht wiederholt zu werden pflegen, resp. nicht wiederholt werden können. Ebenso dürfte es einleuchten, daß Abläße, welche für einzelne, bestimmte Gebete oder Uebungen verliehen sind, z. B. auf den englischen Gruß, auch von Dem gewonnen werden, welcher von der Verleihung nichts weiß, aber dennoch diese Gebete verrichtet.

Hier gilt insbesondere der Grundsatz, daß Abläße als Geschenke der hl. Kirche zu beurtheilen sind, die an gewisse Bedingungen geknüpft werden; um aber eines Geschenkes theilhaftig zu werden, genügt gewiß die intentis tnterpretativa, welche daher auch im allgemeinen der hl. Alphons (th. m. 6., 534, 14) nach Busenbaum und Bonacina für hinreichend erklärt. Dr. Philipp K o h o u t.

IV. **(Ist ein Bild auf dem Altare der Rosenkranzbruderschaft nothwendig?)** Auf dem Altare der Rosenkranzbruderschaft soll sich eine Statue oder Bild der seligsten Jungfrau mit den Zeichen (Geheimnissen) des Rosenkranzes befinden. Es wurde nun der Zweifel vorgebracht, ob dies zur Gewinnung der Abläße, also auch zum Bestand des Altarprivilegiums, das an einen solchen Altar zu Gunsten verstorbener Mitglieder geknüpft ist, nothwendig sei. Es ward von der S. C. Indulg. ddo. 26. März 1881 nach einem früheren Decrete (23. September 1845) entschieden: N e g a t i v e.

V. **(Ueber das Abbröckeln und Absplittern der Hostien.)** Da es Glaubenslehre ist, daß Christus in jedem, auch dem kleinsten Theile der consekrirten Hostie gegenwärtig ist, so hat sich die hl. Sorgfalt und ehrerbietige Behandlung, die man den hl. Spezies schuldet, gewiß auch auf die unscheinbaren Partikelchen zu erstrecken, die sich so leicht von der Hostie ablösen. Zwar gibt es auch hier ein Maß gegen übertriebene ängstliche Vorsicht, für die das Wort des ehrw. P. Hofbauer gilt, das er einmal einem Priester seiner Congregation zurief, als er mit dem Sammeln der Partikeln nicht zu Ende kommen wollte: „Lassen Sie auch den Engeln etwas!" Aber es dürfte wohl öfter durch zu wenig als zu viel hier gefehlt werden, und ist gegründete Furcht da, daß solche Theilchen vorhanden sind, so wird der Priester sich mit diesem Trostspruch nicht leicht beruhigen können.

Einen solchen Grund aber bietet nun zum öftern die Beschaffenheit der Spezies selbst, abgesehen davon, daß es bei Theilung derselben oft unvermeidlich ist, Fragmente derselben auf die Patene zu bekommen; doch werden die letzteren viel leichter bemerkt und gesammelt, als jene, die vom Rande der Hostien sich abbröckeln und, wie die Erfahrung zeigt, bei sehr brockigen Hostien oft durch bloßes Auflegen schon sich lostrennen und daher auch nach der Wandlung durch öfteres Emporheben und Niederlegen abfallen können. Um das einigermaßen zu verhüten, besteht eine weise Verordnung der Rubriken, die schon um dieses Zweckes willen beobachtet zu werden verdient, wenn sie auch nur bedingungsweise spricht: (Hostiam) leviter extergit, si opus est, a fragmentis — „leviter" weil durch starkes Reiben das Gegentheil von dem, was erreicht werden soll, eintreten würde (Rit. Serv. i. C. M. I.). Nicht minder wichtig erscheint das Reinigen der kleinen Hostien, bevor sie consekrirt werden, weil durch die Reibung der Menge eine große Zahl dieser kleinsten Theile sich trennen, welche bei der Purification eine große Sorgfalt verlangen und sie erschweren. Aber es ist auch klar, daß beim Austheilen der hl. Communion nicht selten solche Fragmente, die über den Hostien sich lagern, leicht weggeworfen werden können. In dieser Hinsicht empfiehlt das Bamberger P. Bl. vorheriges Sieben der Hostienquantität, fügt aber zugleich die Meinung eines verläßlichen Hostienbäckers bei, wie man schon beim Zubereiten der Hostien das Absplittern so viel als möglich beschränken könne. Man solle nämlich gleich anfangs, wenn man Wasser zum Mehle gibt, dasselbe in so geringer Menge geben, daß es die Masse eben nur anfeuchtet, worauf man den Teig eine halbe Stunde unter allmähligem Zugießen von Wasser mit dem Schlägel so lange verarbeitet, daß er keine Knötchen bilde. Uebrigens kommt es auch auf die Güte des Eisens, das beim Backen gebraucht wird,

und auf die Schärfe des Stechers an, dessen man sich bedient. Da frische Hostien, wie auch solche, die an allzutrockenen Orten aufbewahrt werden, große Sprödigkeit besitzen, so wird auch angerathen, selbe vor Verwendung einige Stunden in einem kühlen, feuchten Orte zu behalten. Es ist leicht einzusehen, daß solche Hostien bei der Theilung nicht jäh gebrochen werden können, ohne daß Fragmente selbst über das Corporale hinausgeworfen werden.

Ebenso einleuchtend dürfte es sein, was sich bei den Moralisten und Liturgisten erörtert findet, daß es nämlich nicht angehe, seine Intention bezüglich der Consekration also zu formiren: Jene Theilchen, die sich nach der Consekration loslösen können oder werden, will ich nicht mitconsekriren; da die Intention auf eine im Augenblick bestimmte, nicht erst später bestimmt *werdende* Materie gerichtet sein muß: quia actiones sunt circa singularia, quae debent esse certa et determinata — invalide consecraret, qui intenderet consecrare partes illas, quae fractis speciebus sunt mansurae in continuo, non quae excident (S. A. 6, 214). Von den äußerlich anhängenden, (nicht verbundenen Partikeln dagegen sagt Busenbaum: Bene faciet sacerdos, si semel pro semper intendat non consecrare micas hostiae adhaerentes, welcher Meinung jedoch mit Grund La Croix widerrathet, da nämlich die *nach der Reinigung* der Hostie noch anklebenden Theile schwerlich sich trennen, unconsekrirt aber ohne Noth das Jejunium brechen würden.

Dagegen ist es erlaubt, die vor der Wandlung schon getrennten Theile, die auf dem Corporale (nicht in einem Ciborium) sich befinden können, von der Intention auszuschließen, da die zu befürchtende Irreverenz gegen verloren gehende Partikelchen weit schwerer wiegt als die Verletzung eines Kirchengebotes.

Schwertberg. Dr. Philipp Kohout.

VI. **(Begräbnis in der Pfarre des Domizils.)** Es steht nach dem canonischen Rechte dem Mündigen frei, sich den Begräbnisort zu wählen, stirbt er aber ohne eine solche Wahl, so ist er in der Regel in der Pfarre seines Domiziles zu bestatten, es gebühren dem dortigen Pfarrer die Beerdigungsemolumente, von denen er einen Theil, die sogenannte portio canonica selbst dann erhält, wenn der Verstorbene sich eine andere Begräbnisstätte gewählt, weil es billig ist, daß auch im Tode jener Pfarrei gedacht werde, „in qua officia consuevit audire divina et Ecclesiastica recipere sacramenta", wie es im c. 2 in VI.to III., 12, heißt. Hätte er zwei Domizile und er wählte einen dritten Ort zur Bestattung, so wäre nach demselben c. diese portio in zwei Hälften an die Domizilspfarreien zu entrichten; was aber, wenn er an einem von den zwei Domizilsorten bestattet worden? Eine vornehme Familie

hatte bei der Stadt eine Villa, in welcher sie jährlich acht Monate zuzubringen pflegte. Die übrige Zeit war sie in der Stadt. Im Jahre 1878 starb die Gattin Maria auf dem Landhause und wurde in der betreffenden Landpfarrei begraben. Es ward nun das Recht des dortigen Pfarrers auf die Funeralbezüge bestritten, und bei der S. C. C. angefragt, ob eine Rückgabe oder Theilung an den Stadtpfarrer zu erfolgen habe. Diese antwortete: „Negative“ 12. März 1881. (Fol. Period. Gorit.) Vgl. Quart.-Sch. 1880, II. S. 351. Dr. Kohout.

VII. **(Auf die Eingehung der Civilehe seitens der Geistlichen oder Ordenspersonen ist auch die Excommunication verhängt.)** Aus der Constitution, Apost. Sed. moderationi v. 12. Okt. 1869 ist bekannt, daß die erste der dort den Bischöfen reservirten Excommunicationen die Kleriker in majoribus und die Ordensleute beiderlei Geschlechtes trifft, wenn sie, wie es dort heißt, post votum solemne castitatis matrimonium contrahere praesumentes sind. Da hiezu also der Versuch zu einer förmlichen Ehe erfordert wird, die Civilehe aber allerdings die Form einer solchen zu haben scheint, mag sie gleich ex defectu formae Trid. nichtig sein, so wurde von vielen, darunter Avanzini in seinem Kommentar zur genannten Konstitution, angenommen, daß auch solche Kleriker oder Religiosen der Excommunication verfallen, die eine Civilehe an Orten eingehen, für die das Tridentinische Decret Geltung hat. Da aber andere, wie Aegid. Mauri in seinem Commentar, das Gegentheil behaupteten, wohl gestützt auf eine Anschauung von den eherechtlichen Folgen der Civilehe, die neuestens eine höhere Bestätigung erhalten hat, so hat man sich an die C. s. Off. gewendet; diese hat aber dennoch in unserm Falle zu Gunsten der ersteren Ansicht sich ausgesprochen den 22. Dec. 1880.

VIII. **(Was versteht man unter libri de rebus sacris tractantes, die der Approbation bedürfen.)** In derselben Constitution werden der einfachen Excommunication verfallen erklärt, qui libros de rebus sacris tractantes sine Ordinarii approbatione imprimunt aut imprimi faciunt. Das gab Anlaß zu Zweifeln, die übrigens aus dem Context sowohl als aus der Absicht des Gesetzgebers zu klären waren. Es heißt nämlich dort, nachdem die Constitution erklärt hatte, die vom Trienter Conzil ververhängten Excommunicationen erneuern zu wollen: Excepta anathematis poena in Decreto Sess. IV. de editione et usu Sacrorum Librorum constituta, cui illos tantum subjacere volumus, qui libros &c. (folgt das obige). Daraus geht sofort klar hervor, was für libri die Constitution im Auge hat, nämlich solche, wie sie das citirte Decret voraussetzt, die die heil. Schrift zum

eigentlichen Gegenstande haben, deren Drucker und Herausgeber allein nunmehr der verhängten Censur unterliegen. Im Falle, als alle religiösen Bücher inbegriffen wären, würde die Censur überaus verschärft und der Satz sinnlos sein. Demgemäß hat auch C. s. Off. geantwortet den 22. Dec. 1880.

IX. **(Das Verlassen der Klöster seitens der Ordensfrauen.)** Ein bairischer Bischof hat eine für unsere Klöster interessante Anfrage an die nämliche Congregation S. Off. gerichtet: In hac dioecesi uti etiam in tota Bavaria et forte per Germaniam omnino ab immemorabili conceditur monialibus egressus ex causis gravibus ab Episcopo recognitis et probatis juxta Conc. Trid. (Sess. XXV. de regul. et mon. c. 5) et nulla ratione habita Constitutionis Pianae (sc. „Decori"). Quaeritur, utrum peculiaris ea et immemorabilis consuetudo per dictam Constitutionem abrogari censeri debeat an continuari possit? Es ist nämlich zu bemerken, daß nach der erwähnten Constitution „Decori" vom 1. Februar 1570 die Fälle ganz bestimmt sind, in denen die Klosterfrau mit Erlaubniß des Bischofes, wenn anders der Fall es noch zuläßt, die Klausur verlassen darf. Außer diesen Fällen kann selbst der Bischof den Austritt nicht gestatten, sei die Ursache auch noch so löblich, und die Bewilligung zweckmässig. Da die Constitution Apost. Sed. ausdrücklich Rücksicht nimmt auf die Constitution Pius des V. und auch die consuetudo dagegen, mag sie selbst immemorabilis heißen, abgeschafft, so lautet die Antwort der S. C.: Servandam esse constitutionem Pii V. contraria consuetudine non obstante. 22. Decemb. 1880. (Vgl. darüber einen längeren Aufsatz im Archiv f. k. K. R. 1882, H. 2, S. 218).

X. **(Verletzung des Asylrechtes.)** Bezüglich der Verletzung des kirchlichen Asylrechtes, das nach der Constitution Ap. Sed. moder. an den ausu temerario violare jubentes aut violantes mit der dem Papste reservirten Excommunication bestraft wird, wurde auf eine Anfrage von S. C. s. Off. den 22. Decemb. 1880 erklärt, daß das Asylrecht dem Wesen nach auch jetzt noch zu beobachten sei, obschon andererseits in der Erklärung hervorgehoben wurde, daß nur jene der Excommunication verfallen, welche, „ausu temerario", sei es die Verletzung befehlen, sei es in ebensolcher verwegener Weise das Asylrecht verletzen, daß also jene, die aus Furcht und gezwungen von Höhergestellten einen solchen Befehl erlassen, und umsomehr, diejenigen, welche als Untergeordnete und einfache Werkzeuge die Verletzung verschulden, der Censur nicht verfallen. (In der ersten Ausgabe der Constitution ist das ausu temerario aus Versehen blos zum violantes gezogen worden.) Daß auch in Oesterreich diese Censur nicht ganz gegenstandslos sei, darüber vgl. Art. XV des österr. Concordates.

XI. **(Ein Ablaßgebet für die studierende Jugend.)** Der hl. Vater Papst Leo XIII. hat am 18. November 1882 der studierenden Jugend für die reumüthige und andächtige Recitation des nachstehenden Gebetes zu Ehren der Sedes Sapientiae einen Ablaß von 300 Tagen, welcher täglich einmal gewonnen werden kann, verliehen.

Consecratio studiorum in honorem Immaculatae Conceptionis B. M. V.

Sub patrocinio tuo, Mater dilectissima, et invocato Immaculatae Conceptionis tuae mysterio, studia mea laboresque litterarios prosequi volo: quibus me protestor hunc maxime ob finem incumbere, ut melius divino honori tuoque cultui propagando inserviam. Oro te igitur, Mater amantissima, sedes sapientiae, ut laboribus meis benigne faveas: ego vero, quod justum est, pie libenterque promitto, quidquid boni mihi inde successerit, id me tuae apud Deum intercessioni totum acceptum relaturum. Amen.

XII. **(Ein altes Anagramm von der Mutter Gottes.)** Folgendes Anagramm von einem unbekannten Verfasser habe ich in einem alten Buche vorgefunden:

Programma: Alma Redemptoris Mater, quae pervia coeli
Porta manes, et stella maris, succurre cadenti,
Surgere qui curat populo, tu quae genuisti,
Natura mirante, tuum sanctum Genitorem;
Virgo prius ac posterius; Gabrielis ab ore sumens
illud Ave, peccatorum miserere!

Responsum Mariae in Anagrammate:
Ne metuas, quamvis cursu pernice procellae
Nutat et irrugit spumosa navis in unda,
Teque, tuamque ratem placato sidere ducam.
Clarum lucis iter curres, cita prora volabit:
Errorem pelagi retegam, miserebor egeni.
Euge meos portus intra; sum ripa salutis.

Sowohl im Programma als im Anagramm findet man:

a	b	c	d	e	g	i	l	m	n	o	p	q
21	2	9	3	27	5	17	8	12	8	10	8	3
				r		s	t	v				
				22		15	16	22				

Ledine, in Krain. Johann Demšar, Pfarrer.

XIII. **(Leo XIII. über den Kindheit Jesu-Verein).** Dem Verein der heil. Kindheit Jesu ist belgischen Blättern zufolge unlängst eine große Freude zu Theil geworden. Der hl. Vater hat

an Msgr. du Fougerais, den Generalobern des Vereines, folgendes liebevolle Schreiben gerichtet: „Ich segne von ganzem Herzen das Werk der hl. Kindheit, dessen Vorstände und Leiter, welche durch ihren Eifer zur Verbreitung des Reiches Gottes auf Erden so viel beitragen. Mit besonderer Liebe segne ich alle Mitglieder des Vereines und vorzüglich die lieben Kinder, welche durch Gebet und Almosen so vielen Heidenkindern die Pforten des Himmels öffnen. Ich wünschte wohl, daß alle katholischen Kinder Mitglieder des schönen Vereines der hl. Kindheit Jesu wären."

Hiezu bemerken die katechetischen Blätter: Solche liebevolle Worte aus dem Munde des erhabenen Stellvertreter's Christi werden dazu dienen, jenem Vereine immer mehr Mitglieder zu gewinnen, nicht minder auch die Thatsache, daß 1880 bis 1881 von den katholischen Missionären, dank der Beihilfe des Vereins 94723 Kinder in 401 Waisenanstalten aufgenommen worden sind und 424282 kleine Kinder vor ihrem Tode das heilige Sacrament der Taufe empfingen.

XIV. **(Ein Gitter zwischen Vestibul und Kirchenschiff)** anzubringen, empfiehlt sich besonders aus dem Grunde, damit die Kirche nicht immer verschlossen bleiben müsse, sondern damit den Gläubigen wenigstens die Möglichkeit geboten werde, das Sanctissimum auch unter Tags zu besuchen. Ein solches einfaches eisernes Gitter kostet nicht so viel; überdies kann man innerhalb des Gitters einen Opferstock anbringen, zu dem man durch das Gitter leicht reichen kann, dazu ein Täfelchen mit geziemender Einladung und es wird, wie Jemand in der Correspondenz des Wiener Priestergebetsvereines richtig bemerkt, kein Menschenalter vergehen, bis das Gitter durch die kleinen Opfergaben reichlich gezahlt ist; es entspricht dies auch den Intentionen des hl. Vaters, welcher für den andächtigen Besuch gewisser Kirchen, der auch unter Tages geschieht, Ablässe verliehen hat; so kann man in Wien die Herz-Jesu-Kirche der Schwestern vom guten Hirten zu jeder Stunde des Tages besuchen und das Sanctissimum anbeten und wie versichert wird, finden sich auf den Kniebänken vor den Gittern bis spät Abends recht viele Anbeter ein, so daß sie manchmal kaum Raum genug haben; ähnlich ist es auch in der Karmelitenkirche in Linz ermöglicht, den ganzen Tag bis spät Abends das Sanctissimum zu besuchen, da auch hier ein solches Gitter sich befindet. Prof. Dr. Schmid.

XV. **(Formel zum Benediciren der Pallen.)** Die Palle ist aus dem Corporale entstanden und muß mit derselben Formel wie das Corporale, mit welchem sie die gleiche Bestimmung hat, benedicirt werden. Die im Pontifikale für die Bischöfe bestimmte Formel der benedictio corporalium hat denselben Wortlaut, wie die in tit. 8 des Ritual's für die subdelegirten Priester vorgeschriebene.

XVI. **(Ein neues Ablaßgebet für Beichtväter)** 200 Tage Ablaß verlieh Leo XIII. laut Dekret vom 19. August 1882 allen Priestern, welche nachstehende Gebete vor und nach der Beicht andächtig und mit zerknirschtem Herzen beten:

Oratio ante confessionem sacramentalem.

Suscipe confessionem meam piissime ac clementissime Domine Jesu Christe, unica spes salutis animae meae, et da mihi, obsecro, contritionem cordis, et lacrymas oculis meis, ut defleam diebus ac noctibus omnes negligentias meas cum humilitate et puritate cordis. Domine Deus meus suscipe preces meas. Salvator mundi, Jesu bone, qui te crucis morti dedisti, ut peccatores salvos faceres, respice me miserum peccatorem invocantem nomen tuum, et noli sic attendere malum meum, ut obliviscaris bonum tuum; et si commisi unde me damnare potes, tu non amisisti unde salvare soles. Parce ergo mihi qui es Salvator meus, et miserere peccatrici animae meae. Solve vincula ejus, sana vulnera. Emitte igitur, piissime Domine, meritis piissimae et immaculatae semper Virginis Genitricis tuae Mariae, et Sanctorum tuorum, lucem tuam, veritatem tuam in animam meam, quae omnes defectus meos in veritate mihi ostendat, de quibus confiteri me oportet, atque juvet et doceat ipsos plene et contrito corde explicare. Qui vivis et regnas Deus per omnia saecula saeculorum. Amen.

Oratio post confessionem.

Sit tibi, Domine, obsecro, meritis Beatae semper Virginis Genitricis tuae Mariae et omnium Sanctorum, grata et accepta ista confessio mea; et quidquid mihi defuit nunc et alias de sufficientia contritionis, de puritate et integritate confessionis, suppleat pietas et misericordia tua, et secundum illam digneris me habere plenius et perfectius absolutum in coelo. Qui vivis et regnas Deus per omnia saecula saeculorum. Amen. (Acta s. s. Fasc. V. vol. XV.) Dr. Hiptmair.

XVII. **(Erlaß gegen Verletzungen der Religiösität und Sittlichkeit in öffentlichen Schaustellungen u. dgl.)** Wie die „Germania" berichtet, hat das Ministerium des Innern im Großherzogthum Baden in anerkennenswerther Weise die Polizei-Behörden beauftragt, die öffentlichen Schaustellungen, Gesangs-Productionen, Tingel-Tangel u. dgl. ganz besonders zu überwachen, und darauf aufmerksam gemacht, daß § 183 des R.-Str.-G.-B. nicht blos auf unzüchtige Handlungen im engeren Sinne, sondern auch auf mündliche Aeußerungen Anwendung finde. Der Erlaß sagt ferner: „Es sind ferner Klagen in der Richtung geäußert worden, es seien bei öffentlichen Vorstellungen der bezeichneten Art zuweilen auch die religiösen Anschauungen und Empfindungen des

Publikum's dadurch verletzt worden, daß kirchliche Einrichtungen, Lehren und Gebräuche zum Gegenstande eines unwürdigen Spottes gemacht wurden. Ausschreitungen der letzteren Art gegenüber muß eine zu weit gehende Nachsicht der Polizeibehörden gleichfalls Bedenken erregen. Wir müssen wünschen, daß die Orts- und Bezirks-Polizeibehörden ihre im Vorstehenden bezeichnete Aufgabe gebührend im Auge behalten."

Als Maßregeln gegen solche Ausschreitungen empfiehlt dann der Erlaß strenge Ueberwachung, Zurückziehung der ertheilten Erlaubnis, polizeiliche Bestrafung und eventuell Anzeige bei der Staatsanwaltschaft.

XVIII. **(Beaufsichtigung und Benützung der Schülerbibliotheken an Volks- und Bürgerschulen.)** Es ist ein erfreuliches Zeichen, daß die vollberechtigten Klagen bezüglich der Bibliotheken an Volks- und Bürgerschulen, welche so oft von conservativer Seite erhoben wurden, höheren Ortes nicht wirkungslos verhallen. Mit Erlaß des Ministers für Cultus und Unterricht v. 3. Jänner d. J., Z. 13456 ex 1882 an sämmtliche Schulbehörden wird die Verordnung v. 12. Juli 1875, Z. 315, womit Weisungen, betreffend den Vorgang bei der Auswahl der in die Schülerbibliotheken der Volks- und Bürgerschulen aufzunehmenden Bücher und die Aufsicht darüber erlassen wurden, von neuem eingeschärft und die Lehrerschaft strenge verpflichtet, alle Bücher von den Schülerbibliotheken ferne zu halten, welche die Ehrfurcht vor der Religion, die Anhänglichkeit an die Allerhöchste Dynastie, das patriotische Gefühl oder die Achtung vor den vaterländischen Einrichtungen zu verletzen geeignet sind. Den Bezirks- und Landesschulinspektoren wird aufgetragen, die genaue Beobachtung dieser Weisungen zu überwachen. Wien. Diöc.-Bl. Nr. 2 ex 1883.)

Prof. Dr. Kerstgens.

XIX. **(Wie soll der Katechet sich in Betreff des Schulgebetes verhalten?)** Die Ministerial-Verordnung vom 8. Oktober 1872, Z. 8759 bestimmt: „1. Es ist in der Regel festzuhalten, daß vor dem Beginne des vormittägigen und nach dem Schlusse des nachmittägigen Unterrichtes ein kurzes Gebet verrichtet werde. Die Wahl der Schulgebete und Lieder aus den von der kirchlichen Behörde als zulässig erklärten Texten, ist unter Berücksichtigung der Verhältnisse der einzelnen Schulen durch die Lehrkörper derselben zu treffen."

So bedauernswerth es ist, daß die Bestimmung des Gebetes nicht dem Katecheten, sondern den oft aus ganz sonderbaren Elementen bestehendem Lehrkörper anheimgestellt ist, so steht es doch jedenfalls dem Katecheten zu, gegen jedes Schulgebet resp. Lied zu

protestiren, welches nicht „aus den von der kirchlichen Behörde als zulässig erklärten Texten" genommen ist. Findet der Lehrkörper, daß ein Schulgebet für „die Verhältnisse" seiner Schule nicht nothwendig ist, so wird der Katechet seinen Unterricht nie ohne Gebet beginnen und beschließen, so wie er auch nach Kräften sorgen wird, daß auch der vormittägige Unterricht mit Gebet beschloßen, der nachmittägige mit Gebet begonnen wird.

Für gewöhnlich bleibe der Katechet bei den einmal eingeführten Gebeten: „Heiliger Geist komm" und „Vatersegen" in Verbindung mit dem „Vater unser" und dem englischen Gruße; er versäume aber ja nicht, seinen Schulkindern den Sinn der beiden erstgenannten Gebete wenigstens einmal im Jahre recht deutlich zu erklären.

Ueberhaupt sorge der Katechet für ein würdiges Gebet. Er sehe auf correctes Kreuzmachen, Stellung und Händefalten; der Blick der Kinder sei auf das Cruzifix gerichtet. Das Gebet sei gemeinsam, aber nicht schreiend, nicht tactmäßig und abgehackt. Sollten letztere Uebelstände sich einschleichen, so wird die ernste Mahnung des Katecheten kräftigst unterstützt werden, wenn er anordnet, daß ein Kind mit schöner, deutlicher Aussprache laut vorbete, während die übrigen still das Gebet verrichten. Das Zusammenräumen werde erst nach dem Gebete gestattet. Kinder, welche erst während des Gebetes erscheinen, bleiben an der Thüre stehen, solche, welche zu spät kommen, verrichten das Gebet stehend auf dem ihnen zukommenden Platze in der Bank, um alles störende Herumgehen zu vermeiden. F. B.

XX. **(Ueber die Verwendung der Pflanzen als Altarschmuck)** gibt der „Anzeiger f. d. kath. Geistlichkeit Deutschlands" Nr. 1 des III. Jahrg. interessante Fingerzeige, die wir hier auszüglich mittheilen.

Es soll vor Allem beim Ausschmücken des Tabernakelaltares darauf bedacht genommen werden, daß die liturgischen Vorschriften nicht hintangesetzt werden. Das Tabernakel soll daher nie zum Postamente der Blumengeschirre dienen, noch das Oeffnen der Thüren desselben durch dieselben gehindert werden. Zwei oder vier Blumenbouquets können nach Verhältniß der Altargröße zur Seite des Tabernakels oder zwischen den Leuchtern ihren Platz haben. Die Vasen sollen möglichst groß und solid sein, um das Umstossen und die häufige Wässerung zu verhüten. Angezeigt ist es, besonders in kleineren Kirchen, den Blumen durch Lüftung frische Luft zuzuführen. Was die Blumengattung für den Altarschmuck selbst angeht, so soll man keine exotische Blumen, eben so wenig Gartenblumen allein dazu verwenden.

Das Gewächshaus und Zimmer, das Feld, die Wiese, der Garten und Wald im Vereine liefern die frischesten und farben-

reichsten Blumensträuße. Schön wäre es, wenn der Geistliche selbst für Blumenauswahl Sorge tragen würde. Das ließe sich mit wenig Kosten und Mühe bewerkstelligen. Ist es ihm selbst nicht möglich, dafür zu sorgen, so bedarf es erfahrungsgemäß nur eines Anstosses von seiner Seite. In jeder Pfarrei werden sich dann leicht einige finden, die ihm diese Sorge gerne abnehmen. In England bestehen förmliche Vereine von Jungfrauen, die sich die Aufgabe gestellt haben, die Kirche allwöchentlich mit frischen Blumen zu versehen.

Die größte Schwierigkeit für einen passenden Altarschmuck bringt die Zeit des blüthenarmen Winters mit sich. Doch stellt man sich dieselbe größer vor, als sie in der Wirklichkeit ist. In der Advents- und Fastenzeit dürfen nämlich nach kirchlicher Vorschrift keine Blumen den Altar zieren, eben so wenig wie Reliquien. Für die Festtage im Winter wird man sich statt „gemachter" Blumen Blattpflanzen (Bigonien), grünender Bäumchen Thuya-, Cypressen-, Taxus- und Ilex-Arten bedienen. Auch die Kinder des Winters: Rothe Geranien, Winteraster und Goldlack können bei nicht zu intensiver Kälte aufgestellt werden. Wildwachsende Pflanzen trifft man auch im Winter an, als Nießwurz, die oft schon im Jänner blüht, Walddistel, Wachholderstaude und im Walde wildwuchernde Farrenkräuter. Blumensträuße von Strohblumen oder Immortellen sind eine schöne Altarzierde. Jene liefert der Garten oder auch die trockene Haide von Juni bis November in reicher Auswahl. Dieselben lassen sich mit grünem Moose und Zittergräsern in verschiedene Bouquets binden. Zur Färbung mattgrüner Gräser und Moose in frischgrüne, ferner der rosafarbigen oder gelben Immortellenblümchen in rothe und blaue, ist das billige Anilin das beste Mittel. Hyacinthenblüthen, in Töpfen und Gläsern auch wohl in nassem Moose im warmen Zimmer Mitte Jänners zur Blüthe gebracht, sind an frostfreien Tagen eine schöne Altarszierde. — Mit dem Monat März liefert die Zimmercultur schon eine Menge Blumen, als Gelbveilchen, Levkoje, kleine Weinreben u. s. w. Im Mai verschwinden für den Blumenfreund die Sorgen um den Altarschmuck. Alle Gärten, Wald und Feld bieten in Hülle und Fülle duftende Blumenspenden, um damit den Altar zu zieren.

Freistadt. Professor Dr. Kerstgens.

XXI. **(Verehelichungs-Zeugnisse für Schweizer in Oesterreich betreffend.)** Die St. Pöltener Diöc.-Curr. Nr. 1 d. J. gibt eine dem dortigen bischöfl. Ordinariate durch Zuschrift der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 30. Nov. 1882, Z. 52351 gemachte Mittheilung bekannt, der zu Folge der schweizerische Bundesrath über die anläßlich eines speciellen Falles gestellte Anfrage eröffnet habe, daß für schweizerische Angehörige, welche sich in Oesterreich verehelichen wollen, der Civilstandsbeamte des Heimatsortes

das zuständige Organ sei, denselben das in den österreichischen Vorschriften verlangte Zeugniß über die nach den heimatlichen Gesetzen vorhandene persönliche Fähigkeit zur Eheschließung auszustellen, sowie die Erlangung oder den Nichtbedarf einer besonderen heimatlichen Ehebewilligung zu bescheinigen. Prof. Dr. Kerstgens.

XXII. **(Päpstliches Indult für die Seckauer Diöcese.)** Der H. H. Bischof genannter Diöcese supplicirte gestützt auf den großen Priestermangel alldort beim h. apostolischen Stuhle, es möchte den Gläubigen seiner Diöcese, welche wenigstens zweimal im Monate beichten, gewährt werden, alle in diese Zeit einfallenden Abläße ohne weitere sacramentale Beichte zu gewinnen. Das hierauf unter dem 11. August v. J. erflossene päpstl. Breve gestattet ad biennium allen Seckauer-Diöcesanen, welche regelmäßig innerhalb einer oder zweier Wochen zu beichten pflegen, alle in jene Zeit einfallenden vollkommenen Abläße zu gewinnen, wofern dieselben nur die übrigen dazu vorgeschriebenen Bedingungen jedes Mal ordentlich erfüllen. (Kirchliches Verordnungs-Blatt für die Seckauer-Diöcese Nr. 4662.) Prof. Dr. Kerstgens.

XXIII. **(Darf für die alljährliche Bestätigung der „Familien-Auskünfte" in Recrutirungs-Angelegenheiten eine Gebühr eingehoben werden?)** Für die Beifügung, daß in dem bezeichneten Familienstande „keine Veränderung eingetreten" sei, ist keine Zahlung gesetzlich angeordnet und wird auch nirgends eine solche verlangt. Ein Analogon dazu bildet die Lebensbestätigung auf den Quittungen der Pensionisten, die auch gratis zu leisten ist. Auch für die winzige Beifügung, daß eine oder zwei Veränderungen vorgekommen seien, läßt sich honetter Weise nichts verlangen, obwohl man wegen des Nachsuchens in den Matriken das Recht dazu hätte.

Linz. Pfarrprovisor Ferdinand Stöckl.

XXIV. **(Heranziehung der 4. Altersclasse zur Stellung im J. 1883 und deren Verehelichung betreffend.)** Das h. k. k. Ministerium für Landesvertheidigung hat zu Folge Erlasses vom 19. Februar 1883 im Sinne der Bestimmungen des § 32 des Gesetzes vom 2. October 1882 die Heranziehung der **4.** Altersclasse zur Stellung im J. 1883 angeordnet, weil nach der Durchschnitts-Berechnung der letzten Jahre der Abgang in der Deckung der Ergänzungs-Erfordernisse für das stehende Heer und die Ersatz-Reserve mehr als ein Percent derselben beträgt. Die Stellung der 4. Altersclasse ist erst mit der Deckung der Ergänzungs-Erfordernisse inclusive des Minimal-Ergänzungs-Bedarfes der Landwehr abzuschließen. Vom Tage der Kundmachung ist eine Verehelichung der Stellungspflichtigen der **4.** Altersclasse bis zur vollständigen Erfüllung der Stellungspflicht in der

4. Altersclasse nicht gestattet. (Artikel XXIV der Durchführungs-Verordnung vom 1. Nov. 1882, R.-G.-Bl. Nr. 154 zu §. 44 und 45 des obcitirten Gesetzes.)

XXV. **(Einsendung von Todtenscheinen der in Oesterreich verstorbenen k. italienischen Staatsangehörigen.)** Das Ministerium des Innern hat laut Erlasses vom 13. Nov. 1882, Z. 10919 in Folge eines Ersuchens des hohen k. und k. Ministerium des Aeußern angeordnet, daß die auf Grund der Ministerial-Verordnung vom 9. Juni 1873 (R.-G.-Bl. Nr. 110) einlangenden Todtenscheine der in Oesterreich verstorbenen königl. italienischen Staatsangehörigen nicht von Fall zu Fall, sondern nach Ablauf von je 3 Monaten und zwar bis 15. April, 15. Juli, 15. October und 15. Jänner für das je vorangegangene Quartal an das k. und k. Ministerium des Aeußern, zur weiteren Veranlassung in Vorlage zu bringen sind.

XXVI. **(Den Gesuchen um Bewilligung zur Veräußerung von Kirchengut ist stets ein Schätzungs-Operat beizulegen.)** Zu Folge hohen Erlasses vom 4. Nov. 1882, Z. 18158, hat das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht anläßlich eines speciellen Falles die Weisung ertheilt, daß in Hinkunft den Berichten wegen staatlicher Genehmigung der Veräußerung von Kirchengut jederzeit ein ordnungsmäßig ausgefertigtes Schätzungs-Operat beizulegen ist.

Was in Gemäßheit des Erlasses der hochlöblichen k. k. n. ö. Statthalterei vom 20. Jänner 1883, Z. 2609 zur Wissenschaft und Darnachachtung hiermit bekannt gegeben wird.

(St. Pöltner Currende 1883 Nr. 3.)

XXVII. **(Für den Nachweis der Gemeindezuständigkeit ungarischer Staats-Angehöriger ausreichende Documente.)** Es ist die Frage aufgeworfen worden: welche Heimats-Documente als stichhältige Beweismittel für die Zuständigkeit zu einer ungarischen Gemeinde anzusehen seien?

Laut hohen Erlasses des k. k. Ministeriums des Inneren vom 8. Jänner 1883, Z. 13.773 ex 1882 hat das königl. ungarische Ministerium des Inneren unterm 31. August 1882, Z. 39.593 Folgendes bekannt gegeben: 1. Volle Beweiskraft hinsichtlich der Gemeindezuständigkeit ungarischer Staatsangehöriger besitzen ausschließlich nur die von den Heimatsgemeinden im Sinne des § 13 des Gesetzartikels V vom Jahre 1876 ausgestellten vorschriftsmäßigen Zuständigkeits-Certificate (Heimatscheine). 2. Was die Dienstbotenbücher und Legitimationskarten anbelangt, so besitzen dieselben für die Constatirung der Heimatsberechtigung nur mittelbare Giltigkeit, insoferne dieselben nach Anhörung der Heimatsgemeinde, beziehungsweise auf Grund eines

Heimatsscheines ausgestellt wurden. 3. Wanderbücher wurden im J. 1875 für Ungarn eingestellt und können sonach als Beweismittel für die Heimatsberechtigung nicht in Betracht kommen.

(St. Pöltner Currende 1883 Nr. 3.)

XXVIII. **(Erinnerung an die bestehenden Vorschriften über die Stempelpflicht der Stammbäume.)** Mit Currenda Nr. 14 vom J. 1873 § III wurden dem wohlehrw. Diöcesanclerus die gesetzlichen Bestimmungen mitgetheilt, welche die Stempelpflicht der Stammbäume betreffen.

Wiederholt vorgekommene Nichtbeachtung dieser Vorschriften haben die Notionirung der betreffenden Documente und die Verhängung von Stempelstrafen seitens der hiezu berufenen Behörden zur Folge gehabt.

Um derlei unliebsamen Vorkommnissen für die Zukunft vorzubeugen, werden die in obcitirter Currenda Nr. 14 vom J. 1873 enthaltenen Vorschriften und Weisungen neuerdings in Erinnerung gebracht und sämmtliche zur Matrikführung berufenen geistlichen Functionäre neuerdings angewiesen, jenen Stammbäumen, welche z. B. bei Dispensgesuchen blos der Uebersichtlichkeit halber beigeschlossen werden, weder eine Bestätigung noch eine ämtliche Fertigung beizusetzen. Denn sobald dem Stammbaume eine solche Bestätigung oder ämtliche Fertigung seitens des Matrikführers beigesetzt wird, unterliegt der Stammbaum so oftmal dem Stempelbetrage per 5 Gulden.

Ausdrücklich wird hiemit nochmals, wie es schon in der obcitirten Currenda geschehen, hervorgehoben, daß die Ansicht Jener eine irrige ist, welche meinen, daß dann, wenn ohnehin die mit den gehörigen Stempelmarken versehenen Matrikscheine über die einzelnen im Stammbaume verzeichneten Fälle beiliegen, der Stammbaum bestätiget werden dürfe, ohne daß für denselben eine höhere, als die Beilagen-Stempelmarke erforderlich wäre. Nicht der Umstand, ob die Matrikscheine über die einzelnen betreffenden Matrikfälle beiliegen oder nicht, sondern der Umstand, ob eine ämtliche Fertigung beigesetzt erscheint oder nicht, entscheidet über die Stempelpflicht des Stammbaumes. (St. Pöltner Currende 1883 Nr. 3)

XXIX. **(Politische Ortsgemeinden als solche sind zu Kirchenbaulichkeiten nicht beitragspflichtig.)** Die Bauherstellungen an der Filial-Kirche in Vo, welcher Ort einen Theil der Ortsgemeinde Avio ausmacht, in seelsorglicher Beziehung aber zu Ala gehört, kosteten 1169 fl., welcher Betrag nach der Entscheidung des Cultus-Ministeriums vom 2. April 1881, Z. 15271 von den Fractionisten (Interessenten) in Vo, nicht aber von der Ortsgemeinde Avio bestritten werden sollten. Hiegegen beschwerten sich die Katholiken in Vo, welche Beschwerde aber vom Verwaltungs-

gerichtshof mit Erkenntnis vom 26. October 1882, Z. 2062 als unbegründet abgewiesen wurde. Denn nach §. 35 des Gesetzes vom 7. Mai 1874 sind alle einen kirchlichen Gegenstand betreffenden Verbindlichkeiten den Pfarrgemeinden überwiesen und sonach den Ortsgemeinden, insoferne sie diesen nach den früheren Normen obgelegen sind, abgenommen worden. Seit der Wirksamkeit dieses Gesetzes können daher die politischen (Orts)-Gemeinden als solche zur Tragung von Kirchenbaukosten nicht verhalten werden. Das im § 37 in Aussicht genommene besondere Gesetz über die Constituirung der Pfarrgemeinden hindert nicht die Wirksamkeit des §. 35, da in diesem genau der Begriff der Pfaargemeinden und deren Obliegenheiten festgesetzt sei.

Im vorliegenden Falle gehört aber Vo zur Pfarrgemeinde Ala und nicht zur kirchlichen Gemeinde Avio, somit kann um so weniger von einer Verpflichtung der Ortsgemeinde Avio die Rede sein. In der Ministerialentscheidung wurde weiter ausgesprochen, daß bei dem Umstande, als die Kirche in Vo lediglich eine Filiale der Pfarre Ala ist, auf Filialkirchen aber die Vorschriften über Erhaltung der Pfarrkirchen keine Anwendung finden, die aufgelaufenen Kosten von den im Bereiche von Vo lebenden katholischen Steuerträgern zu tragen sind, nicht aber von der ganzen Pfarrgemeinde Ala.

Linz. Consistorialrath Anton Pinzger.

XXX. **(Vertretung im Ortsschulrathe in Mähren.)** Die Voraussetzungen, unter denen das Gesetz vom 12. Jänner 1870 L. G. B. N. 3 für Mähren, die Schulaufsicht betreffend, einer Religionsgenossenschaft eine eigene Vertretung im Ortsschulrathe zugesteht, sind: Das Vorhandensein von Schulkindern des bestimmten Bekenntnisses und die Ertheilung des Religionsunterrichtes für dieselben. Die Stadtgemeinde Eibenschitz beschwerte sich über die Ministerialentscheidung, wornach ein Vertreter der israelischen Cultusgemeinde in den Ortsschulrath zu wählen sei und sie stützte ihre Beschwerde auf die Behauptung, daß die jüdische Religionsgenossenschaft nur dann in der Schulgemeinde vertreten wäre, wenn die Cultusgemeinderepräsentanz ihren Sitz in derselben hätte. Die Beschwerde wurde vom Verwaltungsgerichtshof laut Erkenntnis vom 3. November 1882, Z. 2086 beim Vorhandensein der eingangs erwähnten Voraussetzungen und bei dem Umstande, daß die Bedingung der Anwesenheit einer Cultusgemeinderepräsentanz nicht einmal für den Bezirksschulrath gilt, als unbegründet abgewiesen.

Pinzger.

XXXI. **(Aufwand für den Religionsunterricht an Volks- und Bürgerschulen in Böhmen.)** Das Cultusministerium hatte mit Erlaß vom 23. August 1881, Z. 7866 und

vom 24. August 1881, Z. 20183, anläßlich der Frage über die Bestreitung der Kosten des Religionsunterrichtes in Blatna und in Pisek entschieden, daß auch der Aufwand für den Religionsunterricht an den Volks- und Bürgerschulen als „Aufwand für Volksschulzwecke anzusehen und sohin aus Landesmitteln zu bedecken sei." Hiegegen beschwerte sich der Landesausschuß. Nach §. 2 des Reichs-Volksschulgesetzes vom 14. Mai 1869 seien nämlich die öffentlichen Volksschulen „als confessionslos" erklärt. In Berücksichtigung dieses confessionslosen Charakters der Schule habe das Concurrenzgesetz vom 24. Februar 1873 den „nicht bedeckten Aufwand für Volksschulwesen" immer ohne Rücksicht auf die Confession auf die Steuerträger vertheilt; für die Bestreitung des Religionsunterrichtes gelte aber nach §. 3 des Ges. vom 20. Juni 1872, Z. 86 der Grundsatz, daß „kein Confessionsgenosse zu den Kosten für den Religionsunterricht einer anderen Confession herangezogen werden kann."

Mithin gehören die Kosten für den Religionsunterricht nicht zum Aufwande für Volksschulzwecke. Der Verwaltungsgerichtshof wies aber mit Erkenntnis vom 8. November 1882, Z. 1582, die Beschwerde als nicht begründet ab und bezeichnete die Argumentation des Landesausschusses als unzulässig.

„Nicht richtig sei es, daß durch das Reichs-Volksschulgesetz der confessionslose Charakter der Volksschule in dem Sinne anerkannt worden ist, als ob der Religionsunterricht nicht Sache der Volksschule, nicht Volksschulzweck, sondern nur Sache der Kirchen- und Religionsgesellschaften wäre. Nach §. 1 des R.-V.-Sch.-Gesetzes hat die Volksschule die Aufgabe, die Kinder sittlich-religiös zu erziehen und nach §. 3 ist „Religion" Lehrgegenstand. Wenn der § 5 des R.-V.-Sch.-G. zur Besorgung des Religionsunterrichtes zunächst die Religionsgesellschaften beruft, so läßt sich aus dieser Gesetzesbestimmung nur folgern, daß als Lehrgegenstand nur die staatlich anerkannten Religionsbekenntnisse gelten können; ja das Gesetz bestimmt sogar, daß für den Fall, als eine Kirche die Besorgung des Religionsunterrichtes unterläßt, die Landesschulbehörde die erforderliche Verfügung zu treffen hat, daß er ertheilt werde. Die Ertheilung des Religionsunterrichtes ist also wie jene des Unterrichtes in den übrigen Lehrgegenständen Zweck der Volksschule und haben für die Aufbringung der Mittel für diesen Schulzweck dieselben Grundsätze zu gelten, wie für die übrigen Schulerfordernisse, unter Beachtung der durch den §. 3, Abs. 2 des Ges. vom 20. Juni 1872 ausdrücklich festgesetzten Beschränkung. Das hiefür maßgebende Gesetz ist nun jenes vom 24. Feb. 1873, L.-G.-B. für Böhmen Nr. 16, wo in den §§. 1, 2, 15 gesagt wird, wer den Aufwand für die nothwendigen Volksschulen zu decken hat und wo von Bezügen des Lehrpersonales ohne Unterschied die Rede ist. Im §. 25 ist ferner

die Grenze, bis zu welcher die Verpflichtung des Schulbezirkes zur Bestreitung des Aufwandes für die Volksschule geht und wann die Deckung aus Landesmitteln beginnt, ganz allgemein gezogen und geht es nicht an, eine Unterscheidung zwischen den einzelnen Zwecken in das Gesetz hineinzutragen. Pinzger.

XXXII. **(Zur Gebührenbemessung bei Pfründen.)** Dem P. Vincenz Klepelik wurde die zum Patronate des Johann Grafen Kolowrat-Krakowsky gehörige Schloßcaplanstelle in Hraditsch vom bisch. Ordinariate Budweis verliehen, wofür er vom Einkommen pr. 735 fl. 62 kr. die nach T. P. 40a bemessene Gebühr pr. 46 fl. 25 kr. bezahlte.

Später erhielt dieser Beneficiat über Präsentation desselben Patrons vom bisch. Ordinariate Königgrätz das in dieser Diöcese befindliche Pfarrbeneficium in Katscher, von dessen Einkommen pr. 442 fl. 53½ kr. die Gebühr mit 50 kr. gezahlt wurde. Als dann derselbe Beneficiat vom Ordinariate Königgrätz, die Dechantei Reichenau, welche unter dem Patronate des Rechtsnachfolgers des Johann Grafen von Kolowrat sich befindet, verliehen erhielt, wurde die Gebühr folgendermaßen vorgeschrieben: Von dem zehnfachen Jahreseinkommen des Pfarrbeneficiums Katscher pr. 4425 kr. nach Scala III 28 fl. 75 kr. und hiezu von dem Zehnfachen des Jahreseinkommens in Reichenau pr. 10525 fl. 85 kr. beziehw. nach Abrechnung obiger 4425 fl. 35 kr., von dem hievon verbleibenden Restbetrage pr. 6100 fl. 50 kr. nach Scala III die Gebühr pr. 38 fl. 75 kr., zusammen daher beide Gebühren mit 67 fl. 50 kr., welche Vorschreibung, resp. Richtigstellung auch vom k. k. Finanzministerium aufrecht erhalten wurde. Die bezahlte Gebühr bei Hraditsch wurde nicht in Abzug gebracht, weil es sich eben hier um einen anderen Dienstgeber handelt und sich T. P. 40a Anm. 3 A nur auf jenen Fall bezieht, wo derselbe Dienstgeber auftritt. Gegen diese Entscheidung, beziehw. Bemessung beschwerte sich P. Klepelik, indem er ausführt, der jeweilige präsentirende Kirchenpatron und nicht der Bischof sei als Dienstgeber des Beneficiaten zu betrachten, indem der Bischof auch den bestqualificirten Priester nicht ohne Präsentation des Patrons investiren darf, und es sei daher, da er auf obige Posten von demselben Patron präsentirt wurde, die Gebühr nur immer vom Mehrgenusse zu entrichten. Der Verwaltungsgerichtshof wies aber mit Erkenntnis vom 26. Sept. 1882, Z. 1801, die Beschwerde als unbegründet zurück, indem er geltend machte, daß als Dienstgeber der jeweilige Verleiher des Amtes, sohin nur der Bischof, anzusehen sei, zumal die Uebertragung des Seelsorgamtes nur vom Bischofe ausgehen kann, und daß sohin bei Verleihung der drei Beneficien nicht derselbe, sondern zwei Dienstgeber (Budweis und Königgrätz) intervenirten. Pinzger.

XXXIII. **(Berichtigung des Namens eines unehelichen Kindes im Taufprotokoll).** Bertha A. ersuchte um Aufstellung eines Vormundes für ihre außerehelichen Kinder, Otto und Heinrich, die sie nach Hofkanzleidekret vom 13. Jänner 1814 auf den Namen B. hatte eintragen lassen. Das Gericht bestellte den Vormund und trug diesem auf, die Berichtigung des Taufprotokolles zu veranlassen, da die Mutter A. sich selbst als solche der Kinder B. bekannt hat und im Hinblick auf die stricte Bestimmung des § 165 a. b. G. B. wornach uneheliche Kinder den Geschlechtsnamen der Mutter zu führen haben, sowie mit Rücksicht auf das unehelichen Kindern zum freivererblichen Nachlasse ihrer Mutter zustehende Erbrecht das Vormundschaftsgericht verpflichtet ist, dem Vormunde aufzutragen, die Richtigstellung des Taufbuches zu veranlassen. (Z. f. Verw. Nr. 4) Pinzger.

XXXIV. **(Matrikulirung von Eheschließungen im Delegationswege.)** Eine solche Eheschließung ist im Trauungsbuche der delegirten Seelsorge mit fortlaufender Reichszahl unter Beziehung des Delegationsschreibens des ordentlichen Seelsorgers und Angabe dieses Letzteren einzutragen und diesem binnen 8 Tagen anzuzeigen. Der ordentliche Seelsorger hat im Trauungsbuch ohne Reihezahl die geschehene Delegation und die Anzeige der vollzogenen Abschließung der Ehe einzutragen. (Ministerial-Erlaß vom 6. August 1882 Z. 16258). Pinzger.

XXXV. **(Matrikulirung von Sterbefällen bei Ueberführung der Leiche).** Jeder Sterbefall ist in der Matrik des Sterbeortes einzutragen. Als zweckmäßig (nicht obligat) wird es im Ministerialerlaß vom 6. August 1882, Z. 1628 bezeichnet, daß, wenn die Beerdigung an einem anderen Friedhofe als jenem des Sterbeortes stattfindet, dies in der Anmerkungs-Rubrik der Sterbematrik des Sterbeortes unter Bezeichnung des Beerdigungsortes bemerkt und daß die Beerdigung in dem Friedhofs-Register des Beerdigungsortes eingetragen werde, in Ermanglung eines solchen aber in der Sterbematrik des Beerdigungsortes und zwar in der Art, daß in derselben ohne Bezeichnung durch eine eigene Reihezahl auf dem betreffenden Blatte unter der Namens-Rubrik der Name des Beerdigten angeführt und ohne weitere Ausfüllung der übrigen Rubriken in der „Anmerkung" der Tag der Beerdigung und der Sterbeort angegeben werde. Pinzger.

XXXVI. **(Das kirchliche Pfarrarmeninstitut.)** Nach § 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1869 war das Vermögen der Pfarrarmeninstitute, welche unter geistlicher Leitung standen und den Pfarrbezirk umfaßten, an die Ortsgemeinden zu übergeben. Nach § 2 sollte das in der Kirche gesammelte Almosen der Verfügung der Kirche überlassen bleiben. Es stellte sich sonach die Nothwendigkeit

heraus, daß für die Verwaltung und Verwendung dieser kirchlichen Armengelder eine neue Norm geschaffen werde. Dieß geschah auch in Oberösterreich mit der Verordnung vom 31. Dezember 1870, Z. 5661, mit welcher ein neues kirchliches Armeninstitut begründet wurde, zu dessen Verwaltung der Pfarrvorstand nebst den beiden Zechpröpsten (nicht aber auch dem Patronatscommissär) berufen wurden. Diese Verwaltung hat alljährlich über die Gebarung mit den kirchlichen Armengeldern einen summarischen Rechnungs-Ausweis zugleich mit der Kirchenrechnung dem bisch. Ordinariate vorzulegen. Die Einkünfte des kirchlichen Armeninstitutes bestehen aus den in der Kirche für die Armen gesammelten Almosen, den Stiftungsbezügen von Kirchencapitalien, Opferstockgeldern und Interessen von Kapitalien, welche zum kirchlichen Armeninstitute gewidmet oder legirt wurden oder durch Fructification entbehrlicher Baarschaft entstanden sind. Die Einkünfte sind, wie jene der früheren Pfarrarmeninstitute, für die Pfarrarmen i. e. für alle jene Armen, die im Pfarrbezirke wohnen, zu verwenden und wäre es unstatthaft, wenn Pfarrarme, weil sie zu einer Ortsgemeinde, die in einer anderen Pfarre ihre Repräsentanz hat, gehören, von der Betheilung ausgeschlossen würden. Das kirchliche Armeninstitut ist selbstverständlich auch erbberechtigt und wurden demselben auch schon vielfach Legate zugewendet und zu demselben Stiftungen gemacht, nur muß das kirchliche Armeninstitut als solches bezeichnet werden oder doch jenes, welches vom Pfarrer verwaltet wird und wo die Vertheilung dem Pfarrer obliegt. Wenn blos gesagt wird, das Legat sei für die Pfarrarmen zu verwenden, so hat das kirchliche Armeninstitut, obwohl dieses sich eigentlich allein auf die Pfarrarmen erstreckt, keinen Anspruch. § 77 des Gesetzes vom 5. September 1880 betreffend die öffentliche Armenpflege der Gemeinden bestimmt für diesen Fall „Wenn Spenden ohne weitere besondere Bestimmung des Gebers den Armen einer Pfarrgemeinde mit zwei oder mehreren Ortsgemeinden oder Theilen derselben gewidmet sind, ist das Einvernehmen mit den Armenräthen dieser Gemeinden zu pflegen und es hat bei dem Mangel eines Uebereinkommens die Vertheilung nach der Zahl der Armen der eingepfarrten Gemeinden zu geschehen.

An den Armenfond der Gemeinde beziehw. Gemeinden und nicht an den kirchlichen Armenfond hat auch nach § 54 zuzufallen: der dritte Theil der Verlassenschaft von den ohne Testament verstorbenen Weltpriestern, obwohl dieser Theil für die Armen des Pfarrsprengels gehört.

Ist es zuläßig, daß die kirchlichen Armengelder den Gemeinden zur Vertheilung übergeben werden? Die Gemeinden haben auf dieselben durchaus kein Recht und können dießbezüglich keinen Anspruch erheben. Nur in besonders berücksichtigungswerthen Fällen ertheilt

über Ansuchen der Gemeinde, wenn dasselbe von der Vermögens-Verwaltung befürwortet wird, das Ordinariat für ein, höchstens drei Jahre die Bewilligung, daß die kirchlichen Armengelder oder ein Theil derselben dem Gemeindearmeninstitute überlassen werden dürfen. Es ist aber immerhin viel besser und entspricht dem Geiste des kirchlichen Armeninstitutes, sowie auch der Intention der Geber, wenn die Vertheilung vom Pfarrer im Einvernehmen mit den Zechpröpsten vorgenommen wird. Hingegen steht nichts entgegen, daß nach § 76 des Gesetzes vom 5. September 1880 die Kirchenvorstehungen im Interesse einer gleichmäßigen Betheilung der Armen dem Armenrathe die Größe des Almosens und die Person des Empfängers mittheilen, wenn nicht gewisse Rücksichten zu beobachten sind. Pinzger.

XXXVII. **(Zur Verordnung Leo XIII. über die Nichttranslation der Feste.)** Die Verordnung Leo XIII. vom 28. Juli 1882 bezüglich der non Translatio festorum hat sehr bald — wohl zu weit gehende — Befürchtungen veranlaßt. So haben sie (wie der Corrispondente del Clero, röm. Zeitschrift, in der Nummer vom 16. Nov. 1882 meldete), Mehrere in der Weise aufgefaßt, als würde dadurch die Anzahl der Officien de Dominica gewaltig vermehrt. „Dieß ist jedoch", so erklärt diese röm. Zeitschrift, nicht der Fall; nur jene Officia de Dominica werden künftig ein officium duplex von einem Heiligen hindern, die es bisher gehindert haben; diese Sache bleibt somit durch die neue Verfügung ungeändert; die Neuerung besteht bloß darin, daß in solchem Falle das duplex, wenn es nicht de S. Doctore ist, künftig an seinem eigentlichen Tage commemorirt wird, als wäre es ein simplex, während es bisher immer transferirt wurde."

Ferner hatte die Congregatio s. Rit. unterm 13. Sept. 1882 bereits eine Erklärung ergehen lassen, folgenden Inhaltes: Monitum. Nova Officia in Kalendario universalis Ecclesiae inserenda ex apostolico Brevi diei 28. Jul. 1882 (quod vim obligandi habet anno 1884), assignari poterunt diebus proxime insequentibus vacuis, in iis Kalendariis particularibus, in quibus alia Officia jam affixa illis diebus reperiuntur, prout pro Kalendario Urbis provisum fuit. Ex Secretaria SS. Rit. Congreg. hac die 13 sept. 1882. Laurentius Salvati, S. R. C. Secretarius. Nun hat aber der Ausdruck „dies vacui" in diesem Monitum wieder den Zweifel angeregt: ob man unter diesen jene Tage zu verstehen habe, welche unmittelbar auf die, durch das Breve vom 28. Juli 1882 im allgemeinen Kalender der Kirche festgesetzten neuen (5) Officien folgen, oder aber den ersten freien, von keinem Officium behinderten Tag? Z. B. ist das Fest des hl. Josaphat im Breve auf den 14. Nov. festgesetzt; wenn nun dieser Tag in einer Diöcese schon einem andern

Heiligen gewidmet wäre, so meinten Einige (!) das Officium des hl. Josaphat hätte in dem Falle am gleich folgenden Tage, 15. Nov., stattzufinden, wenn dieser Tag nicht ebenfalls impeditus ist, sonst aber sei es einfach zu commemoriren, per modum simplicis! Die Zeitschrift Il Corrispondente fügt bei: „Wir können versichern, daß diese Auffassung nicht die richtige ist", und der Referent der Quartalschrift kann nur seiner Verwunderung Ausdruck geben, wie ein solches Dubium noch Irgendjemandem habe kommen können, nachdem das Monitum so deutlich spricht, und auf das Kalendarium Urbis verweist, für welches Leo XIII. im Breve das Fest des hl. Josaphat vom 14. Nov. auf den 14. Dez. transferirt. B. A. R.

Inhalts-Verzeichniß von Broschüren und Zeitschriften.

(Bibliothek der Kirchenväter) bei Kösel in Kempten (Fortsetzung) Nr. 371 (Briefe der Päpste 37); Nr. 372, 373, 374 (des Chrysostomus ausgewählte Schriften 30—34, 36.); Nr. 375 bis 380 incl. (Chrysostomus' ausgewählte Schriften von 32—39 incl.)

(Die 5 neuesten Messen und Officien). Soeben ist erschienen im Verlage von Friedrich Pustet in Regensburg und können durch alle Buchhandlungen bezogen werden die von der Congregatio S. Rituum in Rom nunmehr festgestellten Formulare der durch Breve Seiner Heiligkeit Papst Leo XIII., dd. 28. Juli 1882, vom Jahre 1884 an für die ganze kath. Kirche vorgeschriebenen **5 neuesten Messen und Officien,** nämlich **S. Cyrilli Ep. Alexandrini** 9. Februar; **S. Cyrilli Ep. Hierosolymitani** 18. März; **S. Justini** Martyris 14. April; **S. Augustini** Ep. et Conf. 28. Mai; und endlich **S. Josaphat** Ep. et Martyris. Die **5 Messen** auf 8 klein Folio-Seiten in Roth- und Schwarz-Druck kosten 20 Pf. Die **5 Officien** auf 16 Octav-Seiten in Roth- und Schwarz-Druck kosten 20 Pf.

(Christlich-pädagogische Blätter.) Jahrg. VI. Nr. 1—5: Neujahrsbetrachtung. Die confessionslose Schule ein Hohn auf die Geschichte der Pädagogik. Pädagogische Lebensbilder (Bernard Overberg). Unsere Schüler-Bibliotheken. Hirtenwort eines Bischofes an die Lehrer. Biblische Bilder für den Religionsunterricht in der Volksschule. Das blinde Kind in der Volksschule der Sehenden. Schulgesetznovelle. Die Verwerflichkeit der confessionslosen Schule. Schuldebatte im österr. Herrenhause. Gesetze, Verordnungen, Correspondenzen, Mannigfaltiges, Literaturberichte. — Jede Nummer dieser vorzüglichen Zeitschrift bringt neue Beweise für die echt kirchliche Gesinnung und sachliche Gediegenheit derselben; wir empfehlen dieselbe neuerdings auf's wärmste.

(St. Benedikts-Stimmen.) 1883. Hefte 1—3: Gottes Segen zum neuen Jahr. Vorbildliches zum hl. Sacrament. Der hl. Ildefons, genannt der Anker des Glaubens. Die Macht der mütterlichen Erziehung. Stätten des hl. Benedikt (Admont, Göttweig). Maria Lichtmeß. Ein altes eucharistisches Lied. Die Tugenden des hl. Benedikt. Der hl. Romuald. Das wunderbare Gastmahl. Vergeltung. Vereinsnachrichten. — Auch diese Nummern verdienen wieder die beste Empfehlung.

(Neue Weckstimmen.) 1883. Heft 1: Bildungseinbildung, ein jetzt herrschendes Haupthinderniß katholischer Frommgläubigkeit, von Fr. Schuselka. Heft 2: Das Jahr 1683, von Josef Zapletal. — Diese „Neuen Weckstimmen"

sind vollkommen geeignet, wie Posaunentöne die Schlummernden aufzuschrecken und jene, die bereits ein offenes Auge für die Gefahren unserer Zeit haben, wach zu erhalten; sie seien allseitig bestens empfohlen; zugleich ist zu bemerken, daß vom Jahre 1883 an die früheren „Weckstimmen“ (in rothem Umschlage) ganz aufhören und nur die oben angezeigten „Neuen Weckstimmen“ (im gelben Umschlage) erscheinen.

(Literarischer Handweiser), herausgegeben von Dr. Franz Hülskamp. 1883. Nr. 1—4: Der Spiritismus und seine Literatur. Neuere Fastenpredigten. Die neue kritische Ausgabe der Werke des hl. Bonaventura. Kritische Referate über: Storz Philosophie des hl Augustin, Waitz Deutsche Verfassungsgeschichte, Peleß Ruthenische Kirche, Bruder Reliquienverehrung, Kaulen Assur und Babel, Kleutgen Matthäusevangelium, Reiser Canisius, Dalgairns heilige Communion, Brückmann englischer Ritualismus. Notizen. Verschiedenes. Redactionelles. Novitäten-Verzeichniß. — Die Gediegenheit der Referate des Handweiser's ist allgemein bekannt; einen besonderen Werth haben die Notizen und Berichte über die periodische Literatur.

(Zeitschrift für kathol. Theologie), von Dr. J. Wieser und Dr. H. Grisar S. J. Innsbruck. Felic. Rauch VII. Jahrg. 1. Heft: Ehrle, das Studium der Handschriften der mittelalterlichen Scholastik; Schmude, Studien über den hl Johannes von Nepomuck; Bodewig, die Nothwendigkeit der Gaben des hl. Geistes zum Heile. Recensionen über Knabenbauer Erklärung des Propheten Isaias, Zschokke die biblichen Frauen des alten Testamentes, Vascotti Institutiones Historiae Ecclesiasticae, Vering Lehrbuch des Kirchenrecht's. Bemerkungen und Nachrichten. — Diese Zeitschrift, welche eine streng wissenschaftliche Richtung verfolgt, sei bestens empfohlen.

(Theologische Quartalschrift.) Tübingen. Laupp. 1883. 1. Heft: Linsenmann Schriftstellerthum und literarische Kritik, Funk die Katechumenatsclassen des christlichen Alterthums, Schanz die französische Theologie der Gegenwart; Recensionen über: Hötzl Jakob und Esau, Müller Johanneischer Christus, Pötzl Commentar zum Johannes-Evangelium, Völter Apokalypse. — Die Tübinger Quartalschrift, welche gleicherweise wie die Innsbrucker Zeitschrift, vorzugsweise der wissenschaftlichen Seite und Behandlung der Theologie dient, zählt bereits den 65. Jahrgang, gewiß ein Beweis für ihre Gediegenheit, die sich im Großen und Ganzen stets behauptet hat; möge sie eine größere Verbreitung finden.

(Die katholischen Missionen.) Jahrg. Nr. 2 u. 3: Die Schreckenstage von Alexandrien. Eine Reise nach Udoë und Usigova an der Ostküste Afrikas. Siam, seine Apostel und Märtyrer; die Klosterfrauen von Quebec. Nachrichten aus den Missionen: Dänemark, Korea, Vorderindien, Oberägypten, Afrika, Nordamerika. — Der Ruf der Missionen ist ein so bekannter und wohlgegründeter, daß jede weitere Anempfehlung überflüssig erscheint; mögen die Missionen auch noch in jenen Familien Eingang finden, von denen dieselben bisher aus confessionellen Rücksichten ausgeschlossen waren.

(Stimmen aus Maria Laach.) 1883. Hefte 1 u. 2: Der Eid und die Grundfesten der gesellschaftlichen Ordnung, Neue Funde alter Höhlen, P. Florian Rieß †, Die Anwendungen der Electricität in der Technik, Die Aerzte und die Ueberbürdung der Schuljugend, Paul von Deschwanden. Recensionen. Empfehlenswerthe Schriften. Miscellen. — Ein Blick auf den Inhalt dieser Hefte genügt zu überzeugen von der Vortrefflichkeit dieser Zeitschrift nach Inhalt und Form.

(Das Salzburger Kirchenblatt.) Neue Folge. XXIII. Jahrg. Verantwortlicher Redacteur: Dr. A. Gaßner, k. k. Professor der Theologie. Verleger und Eigenthümer: F. Oellacher, Firma: Oberer'sche Buchhandlung. Preis

sammt Postversendung ganzjährig 5 fl. 20 kr. – Das Salzburger Kirchenblatt erscheint wöchentlich jeden Donnerstag in einem ganzen Bogen (Groß Quart-Format); zum Jahresschlusse mit einem alphabetischen Register und Titelblatt. — Dieses über alle Provinzen der österreichisch ungarischen Monarchie verbreitete, aber auch außerhalb derselben Abonnenten zählende Kirchenblatt gehört wegen der Mannigfaltigkeit der Aufsätze und Reichhaltigkeit der Nachrichten zu den beliebtesten und gelesensten Kirchenblättern (deutscher Sprache.)

(Wissenschaftliche Studien und Mittheilungen aus dem Benediktinerorden.) 1883. Heft 1: 1. Abtheilung: Die Vorrede zur Regel des hl. Benedikt, Drei Mauriner-Studien zur Imitatio, Die österreichische Benediktiner-Congregation, Ueber die Entwicklung der christlich-römischen Hymnenpoesie, Beiträge zur Geschichte Mondsee's. 2. Abtheilung: Mittheilungen. 3. Abtheilung: Literatur. — Wir bemerken bei Erwähnung dieser wiederholt belobten Zeitschrift, daß sie vom Jahre 1883 nicht bloß aus dem Benediktinerorden, sondern auch aus und über den Orden der Cisterzienser Nachrichten und Mittheilungen bringe.

(Der Sendbote des göttl. Herzens Jesu.) Monatsschrift des Gebetsapostolats von J. Malfatti S. J. 1883. Hefte 1 u. 2: Herz-Jesu-Geist für die kranke Welt. Der sel. P. Petrus Canisius. Das Herz Jesu im Vater unser. Hilferuf an die Gebetsapostel. Das hl. Herz Jesu und die Schule. Leiden der Liebe. Vereinsnachrichten, Gebetsmeinungen. — Auch diese Nummern zeichnen sich wieder durch tiefe Frömmigkeit und geistreiche Mystik aus und empfehlen wir den Sendboten, der sich die Herz Jesu-Verehrung zur Aufgabe gesetzt, in jeder Hinsicht auf's Beste.

(St. Franzisci-Glöcklein), herausgegeben von P. Arsenius Niedrist O. S. Fr. V. Jahrg. Hefte 4—6: Der Sonnengesang unseres hl. Vaters Franziscus. Beherzigungen über die Regel des 3. Ordens unseres hl. Vaters Franziscus. Der seraphische Hofgarten Das hl Ordensgebet. Ein Lieblingsgebet des hl. Vaters Franziscus. Ein bischöfl. Wort über den 3. Orden. Maria am Fuße des Kreuzes. Freudige Ostergedanken für die Terziaren des hl. Franziscus. Gebetserhörungen, Gebetsmeinungen, Ordensheilige und Ablaßtage, Scheidzeichen des St. Franzisci-Glöckleins. — Diese verdienstvolle Zeitschrift bietet wieder sehr wichtige und interessante Aufsätze und trägt gewiß sehr bei zur noch größeren Verbreitung des bei Clerus und Volk ohnehin sehr beliebten dritten seraphischen Ordens

(Katechetische Blätter), redigirt von Fr Walk. IX. Jahrgang. Nr. 1—5: Skizzen für den katechetischen Vorunterricht. Kalender für Katecheten. Der Unterricht über die 10 Gebote Gottes auf Grund des kleinen Katechismus mit Rücksicht auf die Erstbeichtenden. Gedanken über den Erstbeicht-Unterricht. Nothwendigkeit des Glaubens. – Jede gründliche und klare Katechese ist ein werthvoller Behelf für den Seelsorger, die oben angezeigten katechetischen Blätter gehören zu solchen guten Behelfen und sind deshalb als sehr willkommen zu begrüßen; wir bemerken noch, daß die katechetischen Blätter von 1883 an in Eichstätt (Aug. Hornik'sche Buchhandlung), nicht mehr in Dingolfing erscheinen und daß der Abonnementspreis derselben nur 2 Mark oder 1 fl. 20 kr. ö. W beträgt.

(Correspondenzblatt für den kath. Clerus Oesterreichs), II. Jahrgang. 1883. Nr. 3: Personalnachrichten, Vereinsbote, Sprechsaal, Literatur, Verschiedene Mittheilungen, Briefkasten. Beilage: Inhaltsangabe aus allen österreichischen Diöcesan- und Verordnungsblättern, Auszüge allgemein wichtiger Erlässe aus den österr. bischöfl. Verordnungs- oder Diöcesanblättern und Currenden.

(Für Auge und Herz), herausgegeben von E. Fischer, Pfarrer in Neustift am Walde bei Wien; 1883 Nr. 1—4: Eine heldenmüthige Mutter, Lohn des Mitleides, Die Perle des Dorfes, Liebliches Walten Gottes; Verschiedenes zum Nachdenken; Erziehung; Die Großmacht der Jugend- und Volksliteratur; Freundliche Stimmen an Kinderherzen; Gebetsempfehlungen. — Diese Zeitschrift hat sich bald nach ihrem Erscheinen große Anerkennung errungen, sie verdient noch mehr in den christlichen Familien verbreitet zu werden.

(Oesterreichische Monatsschrift für Gesellschafts-Wissenschaft), von Freiherr Carl v. Vogelsang. 1882, 12. Heft und 1883, 1. Heft: Die Bestrebungen des Landesausschusses des Herzogthums Salzburg zur Constatirung der Lage des Kleingewerbes und zur Abhilfe der dasselbe drückenden Beschwerden. Die Zünfte. Zur Grundentlastungsfrage. Die Vereinigung der Gewerkschaften in England. Die electrotechnische Revolution. Gesetz zum Schutze der Bergarbeiter. Der Normalarbeitstag. Wald und Wasser. Sociale Chronik. Literaturbericht. — Dieser wirklich fachmännisch und vorzüglich redigirten Zeitschrift wünschen wir dringend eine viel größere Verbreitung und Unterstützung.

(Monat-Rosen), Organ und Eigenthum des Schweizerischen Studenten-Vereines und seiner Ehrenmitglieder; redigirt von Bernh. Fleischlin und Jean Dévaud. 27. Jahrg. Hefte 1—4: Todesanzeige von Prof. Rohrer. Die Erklärung des Sechstagewerkes nach Thomas von Aquin. Aus den Annalen des Gymnasiums in Luzern. Un gra d. poëte. Nicolas de Flüe et la Diète de Stanz. In Sachen des „Literaturblattes". Der Gallicanismus. Gedichte. Vereinsnachrichten. — Die Bedeutung der katholischen Studentenvereine ist eine gar große gerade für unsere Zeit; die oben angezeigte Zeitschrift macht es sich zur Aufgabe, katholische Gesinnung unter der Studentenschaft anzuregen und zu befördern; außerdem sind diese Blätter recht anziehend und belehrend geschrieben, sie verdienen daher allseitig die beste Empfehlung.

(Arbeiterfreund), redigirt von F. Knab. IV. Jahrg. 1883, Nr. 1—4: Das kathol. Gesellenvereinshaus in Dresden. Arbeit von Kindern in den Fabriken. Ueber den Hausirhandel. Eine Bitte der deutschen Handwerker. Das dreifache Capital des Arbeiters. Der Wirthshausbesuch der Lehrlinge. Die Abzahlungs-Geschäfte. Vereins-Chronik. — Auch diese Nummern enthalten wieder sehr wichtige Wahrheiten und Fingerzeige, um die in den Vordergrund getretene sociale Frage einer gedeihlichen Lösung zuzuführen; außerdem bietet der Arbeiterfreund eine reiche Fülle von Nachrichten des katholischen Vereinslebens in anderen Gegenden; die Zeitschrift sei daher auf's Neue, namentlich den katholischen Gesellenvereinen wärmstens empfohlen.

(Die Harmonie der Harmonien) oder die wahre Idee der kirchlichen Musik; Anrede, gehalten von Dr. Otto Zardetti, vom Provincial-Seminar Salesianum in Milwaukee bei der Cäcilienfeier des Jahres 1882 in der Kapelle des Seminars New-York, Fr. Pustet. 1883. 15 S.

(Virminius-Bote), katholischer Volkskalender für 1883, herausgegeben zum Besten des Kirchenbaues in Fehrbach; Redaction und Verlag von Karl Lederer, Pfarrer. Druck von Schwaab in Speyer. — Dieser Kalender, der nett geschrieben ist und nichts enthält, was dem katholischen Glauben entgegen wäre, sei um seines guten Zweckes willen empfohlen.

(Alte und neue Welt), Illustrirtes katholisches Familienblatt, bei Gebr. Benziger in Einsiedeln. 17. Jahrgang, 11. Heft: St. Fridolin. Ein Pionnier des Kreuzes. Natur- und Sittengemälde aus Brasilien. Alexander der Große und der alte Soldat. Der Thee. Ein heilsam Würzgärtlein. Soldatenleben im Felde. Verschiedene Illustrationen. — Diesem vielgelesenen illustrirten

Blatte, welches sich auf der Höhe der Zeit zu erhalten und zu vervollkommen sucht, wünschen wir eine große Verbreitung.

(Deutscher Hausschatz) in Wort und Bild. Illustrirte Zeitschrift, IX. Jahrg. Inhalt des 8. Heftes: Text. Das Medaillon. Roman von Walther von der Wied (Fortsetzung). — Die Mitesser. Von Dr. J. A. Schilling. — Stambul. Reise-Erinnerung von Karl May. — Der Herr auf den Fluthen. Gedicht von Joseph Braun. — Die Belagerung von Wien durch die Türken im Jahre 1683. Nach alten gleichzeitigen Büchern erzählt von Arnold Freiherr von Weihe-Einke. — Bewährte Hausmittel. Gicht. — Noch ein Mittel gegen Frostbeulen. — Dr. Paul Majunke. — Allerlei.

Illustrationen: Und ich war auch dabei. Nach dem Gemälde von H. Pabst. — Bei dem Advokat. Gemalt von H. Kotschenreiter. — Aus England's vornehmer Welt I. Von L. Fehrenbach. — Aus England's vornehmer Welt II. Von L. Fehrenbach. — Wer hat denn das wieder gethan? Gemalt von Sonderland. — Ob's wohl reicht? Gemalt von W. Großmann. — Fürst Bismarck „im Barte". Originalzeichnung von H. Scheerenberg. — Wie Großmütterchen ihre Märchen erzählt. Gemalt von H Werner. — Dr. Paul Majunke.

Redaktionsschluß 30. März — ausgegeben 15. April.

Inserate.

Einladung zur Subscription

auf

Wetzer & Welte's Kirchenlexikon.

Zweite Auflage, in neuer Bearbeitung.

10 Bände von 10—12 Heften à 6 Bogen.

Subscriptionspreis pro Heft 1 Mark = 60 kr. ö. W.

I. Band (1.—11. Heft): Aachen—Basemath. M. 11 = fl. 6.60; in eleg. dauerhaftem Originalhalbfranzband M. 13.40 = fl. 8.04.

Zur Ansicht durch alle Buchhandlungen.

Freiburg (Baden.) **Herder'sche Verlagshandlung.**

Soeben erschien das 17. Heft.

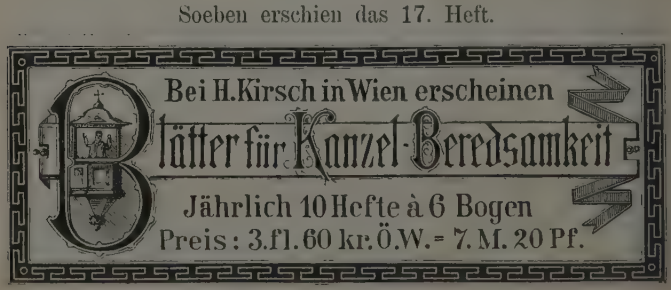

Im Verlage der k. k. Hofbuchdruckerei **Karl Fromme** in Wien, II, Glockengasse 2 erscheint am 5. und 20. jeden Monats:

Correspondenz-Blatt

für den

katholischen Clerus Oesterreichs.

Redigirt von

B. A. Egger

Chorherr von Klosterneuburg.

II. Jahrgang 1883. 24 Nummern. Franco per Post 1 fl. 50 kr. gleich M. 3.—

Dieses Blatt gibt vorerst unter der Rubrik: Personal-Nachrichten eine Uebersicht über die in den einzelnen Diöcesen Westösterreichs vorkommenden Todesfälle, Beförderungen, Ernennungen, Versetzungen unter dem hochw. Clerus, ertheilt dann unter dem Titel: Kunst, Kunsthandwerk, Kirchenbauten und Renovationen, Winke über Kirchenrestaurirungen u. dgl., wofür gewiß mancher Seelsorger, der etwa in die heikle Lage kommt, einen Kirchenbau führen zu müssen, sehr dankbar sein wird; bietet dann „verschiedene Mittheilungen" aus dem Leben der Kirche in den verschiedenen Diöcesen, wie über Volksmissionen u. dgl., bespricht unter „Literatur" in erster Linie alle literarischen Erscheinungen, welche österreichische Priester zu Autoren haben; der „Sprechsaal" bietet willkommene Gelegenheit, verschiedene Ansichten über die mannigfaltigsten Gegenstände der Seelsorge zu hören, besonders wichtig sind die Auszüge aus den österr. Diözesanblättern.

Dieser reichhaltige Inhalt macht das Blatt wirklich zu einem Correspondenzblatt für den katholischen Clerus in ganz Oesterreich, so daß derselbe von der Lage, dem Leben der Kirche in anderen Diöcesen, von den Erfahrungen, Gebräuchen anderer Gegenden Kunde erhält und auch für seine Verhältnisse Manches davon benützen kann. Wir wünschen deßhalb dem Correspondenzblatt eine große Verbreitung unter dem hochw. Clerus. (Theol.-prakt. Quartalschrift von Linz 1882. S. 1036.)

Bestellungen auf Abonnements und Probenummern sind nur zu richten an die

K. k. Hofbuchdruckerei Karl Fromme

Wien II., Glockengasse 2.

Probe-Nummern gratis.

Verlag der Wagner'schen Universitäts-Buchhandlung in Innsbruck.

Soeben erschien in **vierter** vermehrter und verbesserter Auflage:

Theologiae Dogmaticae Compendium

in usum studiosorum Theologiae.

Edidit

Hugo Hurter, S. J.,

S. Theol. et Philos. Doctor, ejusdem s. Theol. in c. r. universitate Oenipontana Professor p. o,

Tomus II.

(Theologiae specialis pars prior.)

Completens disputationes tres: de Deo uno et trino, de Deo creatore et de verbo incarnato. — 8. 500 S. Preis 2 fl. 70 kr. Tomus I und III sind in 4. Auflage in Vorbereitung.

Im Verlage des Unterzeichneten ist soeben erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

„Der Eid."

Von

Dr. F. A. Göpfert,

Professor an der Universität Würzburg.

Gr. 8°. 25½ Bog. geh. Pr. M. 4.50 = fl. 2.70.

In dieser Monographie wird der Eid, an dessen Heiligkeit der Zeitgeist zu rütteln sucht, in seiner Geschichte bei den Juden, Griechen, Römern, Deutschen und im Christenthum von den ersten Jahrhunderten bis auf die Gegenwart; ferner dessen Wesen, sittliche, sociale und politische Bedeutung in Anwendung auf den Staatsdiener, den Soldaten, den Zeugen vor Gericht ꝛc., dessen Verbindlichkeit und Bruch wissenschaftlich, klar und erschöpfend dargestellt. Die Schrift behandelt demnach eine Frage, die für den Juristen und jeden Theilnehmer an dem politischen Leben von eminenter Bedeutung ist.

Mainz, 1883. **Franz Kirchheim.**

Neben der neuen österreichischen Ausgabe von **Schusters Biblischer Geschichte** mit **52** Abbildungen ist in der Unterzeichneten soeben wieder erschienen und durch die gewöhnlichen Bezugsquellen zu beziehen die frühere Ausgabe:

Schuster, Dr. J., Die biblische Geschichte

des Alten und Neuen Testaments. Für kathol. Volksschulen. Mit **114** Abbildungen und Karte. Mit einem päpstlichen Belobungsschreiben und Approbation von 35 hochw. Primaten, Erzbischöfen und Bischöfen Deutschlands, Oesterreichs, der Schweiz und Nordamerika's. 12°. (XII. und 228. S.) 54 kr. ö. W. Geb. 44 kr. ö. W.

Freiburg (Baden). **Herder'sche Verlagshandlung.**

Wohlfeilste und beste Ausgaben.

In der Herder'schen Verlagshandlung in Freiburg ist soeben in zwei neuen illustrirten Ausgaben erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Des ehrw. Pater Leonhard Goffine

Christkatholische Handpostille.

Mit Meßerklärung,
Gebeten,
einer Beschreibung
von Jerusalem, und
einem Anhang
von Alban Stolz.

Mit Genehmigung
des hochwürd. Capitels-
Vicariats Freiburg.
Mit Holzschnitten, einem
Titelbild, Farbentitel,
Familien-Chronik,
Kirchenkalender.

Volks-Ausgabe.

Gr. 8°. (XVI und 624 S.) Mit 30 Bildern.

Preis broschirt

nur Mark 2. — fl. 1.20. Gebunden in sehr starkem Halblederband mit reichem Goldtitel M. 3. — fl. 1.80. In Partien von mindestens 12 Expl. geb. à M. 2.80 = fl. 1.68.

Pracht-Ausgabe.

Gr. 8°. (XII und 644 S.) Mit 30 Bildern.

Preis broschirt

nur M. 3. — fl. 1.80. In elegantem Original-Einband, Leinwand mit Lederrücken und Golddecken-Pressung M. 5. = fl. 3.

Empfehlenswerthe kathol. Haus- und Familienbücher aus dem Verlage von Herder in Freiburg.

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen:

Cochem, P. Martin von, Leben und Leiden Jesu und Mariä. 4°. Mit vielen Bildern. Neue Ausgabe von 1883. Vollständig in 20 Heften à 45 Pf. — 27 kr. Prämie dazu: Eine solide und geschmackvolle Einbanddecke mit reicher Goldpressung, gegen Nachzahlung von M 1.50. = fl. —.90.

Goffine, P. Leonhard, Christkatholische Handpostille. Mit Meßerklärung, Gebeten, einer Beschreibung von Jerusalem und Anhang von A. Stolz. Mit 30 Holzschnitten und Farbentitel. 8°. Volks-Ausgabe nur Mark 2. fl. 1.20. Geb. M. 3. — fl. 1.80. In Partien von 12 Exemplaren geb. à M. 2.80 = fl. 1.68. Prachtausgabe M. 3. — fl. 1.80. Elegant gebund. M. 5. — fl. 3.—. Vollständigste und billigste Ausgaben.

Stolz, Alban, Legende oder der christl. Sternhimmel. 4°. Mit vielen Bildern. Neue Ausgabe von 1883. Vollständig in 10 Heften à 80 Pf. = fl. —.48. Gratis-Prämie dazu: „Jesus und Maria im Garten." Original-Stahlstich.

Herder'sche Verlagshandlung in Freiburg (Baden).

Soeben sind erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Habingsreither, P. E., Lehrbuch der katholischen Religion für höhere Schulen und Schullehrerseminare. Vierter Theil. Kirchengeschichte. Mit Approbation des hochw. Herrn Erzbischofs von Freiburg. Gr. 8°. (VIII u. 91 S.) M. 1.20 = fl. —.72 kr. Früher sind erschienen:

Erster Theil. Die Lehre vom Glauben. Gr. 8°. (XVI u. 179 S.) M. 2 = fl. 1.20.

Zweiter Theil. Die Lehre von den Sacramenten. Gr. 8°. (VII und 92 S.) M. 1.20 = fl. — 72.

Dritter Theil. Die Sittenlehre Gr. 8°. (XII u. 130 S.) M. 1.60 = fl. —.96.

Alle vier Theile in einem Bande. Gr. 8°. (XLII u. 492 S.) M. 6.— = fl. 3.60.

Brüll, Dr. A., Der Hirt des Hermas. Nach Ursprung und Inhalt untersucht. 8°. (XI u. 62 S.) M. 1.20 = fl. 0.72

Krementz, Ph., (Bischof von Ermland) **Die Offenbarung des hl. Johannes** im Lichte des Evangeliums nach Johannes. Eine Skizze der königlichen Herrschaft Jesu Christi. Gr. 8°. (IV und 196 S.) M. 2.40 = fl. 1.44.

Die Schrift bezweckt, eine kurze, auf dem typischen Charakter des Lebens Jesu sich aufbauende Erklärung der Offenbarung des heiligen Johannes zu geben. Sie zerfällt in zwei Bücher. Das erste behandelt diese Offenbarung als das prophetische Geschichtsbuch der königlichen Herrschaft Jesu Christi in seiner Kirche. Das zweite stellt den apokalyptischen Schilderungen die parallelen Thatsachen aus dem Leben Jesu gegenüber und beleuchtet jene aus diesen.

Scheeben, Dr. M. J., Handbuch der kathol. Dogmatik. Mit Approbation des Hochw. Erzbischöflichen Ordinariates zu Köln. Dritter Band. Erste Abtheilung. (Bildet die XXII. Abtheilung der ersten Serie unserer „Theologischen Bibliothek".) Gr 8°. (X und 630 S.) M. 8 = fl. 4.80.

Gegenwärtige Abtheilung liefert, im Anschluß an die im II. Band enthaltene grundlegende Lehre von dem Wesen und dem Ursprunge Christi, den Aufbau der Christologie, die Soteriologie und die Mariologie, alle drei Partien in so allseitiger, systematischer Ausführung, wie sie in keinem neueren Werke, selbst in keiner Monographie, sich finden dürfte. Alles, was die heilige Schrift, die Tradition und die Theologie der Vergangenheit über die Herrlichkeit Christi und seiner heiligen Mutter darbietet, hat der Verfasser zu einem harmonischen, lebensvollen und farbenreichen Bilde vereinigt, ebenso den strengsten Anforderungen der Wissenschaft, wie den Bedürfnissen der Frömmigkeit Rechnung tragend. Insbesondere wird die gründliche und originelle Behandlung des Priesterthums und des Opfers Christi, sowie die hier zum ersten Mal versuchte Darstellung der ganzen Mariologie, als eines wesentlichen Gliedes im dogmatischen System, dem Buche viele Freunde gewinnen.

Weber, J., Die kanonischen Ehehindernisse nach dem geltenden gemeinen Kirchenrechte. Für den Kuratklerus in Deutschland, Oesterreich und der Schweiz praktisch dargestellt. Mit Approbation des hochw. Herrn Erzbischofs von Freiburg. Dritte, verbesserte und vermehrte Auflage. Gr. 8°. (VIII und 527 S.) M. 6 = fl. 3.60.

Wann muß Unbußfertigen das kirchliche Begräbniß verweigert werden?

Von Prälat Dr. Ernest Müller in Wien.

Unter kirchlichem Begräbnisse (sepultura ecclesiastica) versteht man die Beerdigung eines Verstorbenen an geweihter Stätte mit Beobachtung des von der Kirche dabei vorgeschriebenen Ritus. Das kirchliche Begräbniß ist im Allgemeinen jenen Verstorbenen zu versagen, die entweder der katholischen Kirche nicht angehört oder der Ehre dieses Begräbnisses sich unwürdig gemacht haben. Demgemäß bestimmt das Römische Rituale: „Negatur ecclesiastica sepultura paganis, judaeis et omnibus infidelibus, haereticis et eorum fautoribus, apostatis a Christiana fide, schismaticis et publicis excommunicatis, interdictis nominatim, et iis, qui sunt in loco interdicto, eo durante; seipsos occidentibus ob desperationem vel iracundiam (non tamen si ex insania id accidat), nisi ante mortem dederint poenitentiae signa; morientibus in duello, etiamsi ante obitum dederint poenitentiae signa; manifestis et publicis peccatoribus, qui sine poenitentia perierunt; iis, de quibus publice constat, quod semel in anno non susceperint Sacramenta confessionis et communionis in Pascha, et absque ullo signo contritionis obierunt; infantibus mortuis absque Baptismo."

Handelt es sich um Verstorbene, welche der katholischen Kirche nicht angehören, so wird in der Praxis nicht bald eine Schwierigkeit, ein Zweifel, ob das kirchliche Begräbniß zu gestatten sei, auftauchen. Anders verhält es sich bei solchen, die als katholische Christen gegolten haben oder gelten wollten; da stellt sich ein solcher Zweifel sehr häufig ein. Im Allgemeinen ist bei der Anwendung der oben angeführten Bestimmungen des Rituale Romanum auf vorkommende

Fälle ein unleidlicher Rigorismus eben so sehr, wie ein fauler Laxismus zu vermeiden; mehrere Provincial-Concilien der neuesten Zeit warnen ausdrücklich vor diesen beiden Extremen, und das von Avignon im Jahre 1849 gibt als richtigen Grund dafür an: „nimius rigor odia et turbas in Ecclesiam et ejus ministros excitaret, nimia indulgentia fidelibus praeberet scandalum et sanctitatem religionis laederet," und das Provincial-Concil von Bourges vom Jahre 1850 Tit. V. de sepult. eccl. macht die gewiß sehr practische Bemerkung: „Iniquitas temporum exigit, ut jus Ecclesiae (quoad sepulturam) intra strictissimos limites contineatur." Besonders muß beachtet werden, daß das kirchliche Begräbniß nur dann dem Verstorbenen verweigert werden dürfe, wenn es gewiß ist, daß es ohne Verletzung des Kirchengesetzes nicht gewährt werden könne, nach dem bekannten Grundsatze des canonischen Rechtes: In dubio odia restringenda. Und handelt es sich um einen verstorbenen Katholiken, so muß auch in Anschlag gebracht werden, daß der katholische Christ ein Recht auf das kirchliche Begräbniß habe, das so lange in Geltung und im Besitzthume bleibt, als es nicht gewiß ist, daß er es auf irgend eine Weise nach Maßgabe des Kirchengesetzes verwirkt habe. Also im Zweifel, ob ein entscheidender Grund für die Unzulässigkeit des kirchlichen Begräbnisses vorliege, oder bei bloßer Wahrscheinlichkeit, daß dies der Fall sei, muß das kirchliche Begräbniß zuerkannt werden; denn die Gewißheit des Rechtes auf der einen Seite wird durch den Zweifel oder durch die bloße Probabilität über den Verlust dieses Rechtes auf der anderen Seite nicht aufgewogen und daher nicht aufgehoben, außer es wäre die Probabilität von so großem Belange, daß sie der moralischen Gewißheit gleichkäme. Dies ergibt sich aus der Lehre von dem Probabilismus.

Nach diesen allgemeinen Bemerkungen wollen wir nun Einen der Fälle, in denen das kirchliche Begräbniß zu verweigern ist, in's Auge fassen und eingehend erwägen. Er betrifft die aus diesem Leben ohne Zeichen der Buße verschiedenen offenkundigen Sünder. Denegatur ecclesiastica sepultura manifestis et publicis peccatoribus, qui sine poenitentia perierunt; so lauten die Worte des Römischen Rituales.

Wer ist ein peccator publicus, ein öffentlicher Sünder? Ein solcher Sünder, dessen große und schwere Sünde, dessen Ver-

brechen bekannt ist entweder durch den Urtheilsspruch des Richters und eigenes Bekenntniß des Schuldigen (notorietate juris), oder durch die Oeffentlichkeit der That (notorietate facti), oder durch das allgemeine Gerücht (notorietate famae). So z. B. sind jene, die im offenkundigen Concubinate oder Ehebruche leben, öffentliche Sünder; ebenso berüchtigte Straßenräuber, Mörder, Gotteslästerer; liberale Katholiken, welche die Gesetze der Kirche verachten und ihr öffentlich Hohn sprechen; ferner Alle, die einer vom Apostolischen Stuhle verdammten geheimen Gesellschaft notorisch angehören, wie mit Recht das Provincial-Concil von Utrecht 1865 Tit. V. cap. 8. angibt.

Damit einem solchen Sünder das kirchliche Begräbniß rechtlich verweigert werden könne, sind zwei Bedingungen erforderlich: 1. die Sünde, das Verbrechen muß gewiß, nicht zweifelhaft, muß notorisch, offenkundig, nicht geheim sein (manifestis et publicis peccatoribus denegatur eccl. sepult., sagt das Rituale Romanum); 2. solche Sünder müssen unbußfertig gestorben sein (qui sine poenitentia perierunt, fügt das Rituale Romanum hinzu); und zwar muß einmal gewiß und sicher sein, daß sie so gestorben sind, und dann muß diese Unbußfertigkeit so offenkundig sein, daß es ein neues Aergerniß wäre, wenn man denselben die Ehre des kirchlichen Begräbnisses ertheilte. So urtheilen über diesen Gegenstand der Cardinal Gousset, Gury, Scavini, Frassinetti, Konings, Aichner und andere bewährte Theologen der neuesten Zeit. Hat ein öffentlicher Sünder vor seinem Dahinscheiden ein Zeichen der Reue gegeben, so muß ihm in jedem Falle das kirchliche Begräbniß gewährt werden, er möge was immer für ein Verbrechen begangen haben; und zum Beweise dafür, daß er Zeichen der Reue gegeben, genügt ein einziger glaubwürdiger Zeuge ex c. qui recedunt 26. q. 6. Nehmen wir nun zur Erläuterung des Gesagten einige Beispiele.

Ein Katholik ist plötzlich gestorben, ohne Empfang der Sacramente; er hat in seinem Hause eine Concubine unter dem Namen oder in der Eigenschaft einer Wirthschafterin gehalten, der Concubinat wurde allgemein vermuthet, ohne jedoch bewiesen werden zu können. Ist ihm das kirchliche Begräbniß zu verweigern? Nein, weil der Concubinat nicht ganz gewiß und unzweifelhaft erscheint.

Ein Katholik lebt mit einer Person in der Civilehe in einer Gemeinde, wo er sich erst vor Kurzem ansäßig gemacht, so daß die

Leute von diesem sündhaften Verhältnisse nichts wissen. Darf der Pfarrer, dem in vertraulicher Weise darüber eine Mittheilung gemacht wurde, demselben nach dem Tode das kirchliche Begräbniß versagen? Gewiß nicht, weil er kein notorischer Sünder, wenigstens nicht notorisch in dieser Gemeinde ist.

Unwürdig des kirchlichen Begräbnisses sind jene, die in actu criminoso, in der Vollbringung einer offenbar schweren Sünde plötzlich eines gewaltsamen oder natürlichen Todes starben, z. B. Räuber, Meuchelmörder, die von den Angegriffenen beim Ueberfalle zu Boden gestreckt wurden, Gotteslästerer, Verächter und Schmäher der katholischen Kirche, wenn sie bei ihren gottlosen Reden plötzlich vom Tode übereilt werden. Eine Ausnahme wäre nur dann statthaft, wenn sie vor ihrem Verscheiden noch Zeichen der Reue gegeben hätten. Dasselbe gilt von denjenigen, die im Duelle gefallen sind, si nec aliquod resipiscentiae signum dederint, sagt das Wiener Provincial-Concil 1858. Tit. IV. cap. 14. (Papst Benedict XIV. hat in der Bulle Detestabilis verordnet, daß das kirchliche Begräbniß den Duellanten auch dann zu verweigern sei, si ante obitum dederint poenitentiae signa, imo etiamsi extra locum conflictus Sacramentis muniti decesserint, aber diese Verfügung ist nicht überall angenommen worden).

Ein Priester wird zu einem Sterbenden gerufen, von dem es allgemein bekannt ist, daß er ein höchst liberaler Katholik gewesen und ein lasterhaftes Leben geführt hat; er hat nicht mehr den Gebrauch der Sinne, kann nicht beichten, darf der Priester ihm die Sacramente spenden, nach dem Tode ihm das kirchliche Begräbniß gewähren? Er kann ihn, nachdem er ihm Akte des Glaubens, der Hoffnung, der Liebe, der Reue vorgebetet, bedingungsweise absolviren und ihm bedingungsweise die letzte Oehlung spenden; weil es doch möglich ist, daß er mit der Hilfe der göttlichen Gnade (und wer will der Barmherzigkeit Gottes Schranken setzen?) hinreichend disponirt ist zum Empfange dieser hl. Sacramente; ideoque juvandus gratia Sacramentorum, ne forsan pereat, qui per illa salvari potest, bemerkt Scavini (Theol. mor. III. n. 40.)[1] Das Viaticum aber darf der Priester einem solchen Sterbenden nicht reichen wegen

[1] Und das stimmt ganz mit der Lehre des hl. Alphons (Theol. mor. Lib. VI. n. 483.) überein. In extremis extrema tentanda.

der Gefahr der Verunehrung des hochheiligen Sacramentes. Das kirchliche Begräbniß kann ihm hierauf nicht versagt werden. Wäre aber zu befürchten, daß die Gläubigen davon Aergerniß nehmen würden, so müßte der Pfarrer (wie Scavini mit Recht bemerkt) ihnen darüber die nöthige Aufklärung geben.

Aus der bisherigen Ausführung ist leicht zu entnehmen, daß öffentlichen Sündern, die im Verbande mit der katholischen Kirche gestorben sind, nur höchst selten das kirchliche Begräbniß wird verweigert werden können, weil in den seltensten Fällen die dazu erforderlichen Bedingungen und Voraussetzungen zutreffen werden. Scavini sagt darüber Folgendes: „Difficilius solet publicis peccatoribus denegari ecclesiastica sepultura, etsi sine Sacramentis decesserint, si in illo extremo positi, credi possit eos poeniteri.“ (Theol. mor. III. n. 262.).

Wir haben aber auch einen hieher gehörigen Fall zu erwägen, der — Gott sei Dank — wohl nicht oft vorkommt, wenn er aber vorkommt, den Priester in große Verwirrung zu versetzen geeignet ist, wenn derselbe nicht früher schon die Art und Weise, wie er sich dabei zu verhalten habe, kennen gelernt hat. Dieser Fall betrifft jene Schwerkranken, die sich weigern die hl. Sterbesacramente zu empfangen. Ist diesen nach dem Tode das kirchliche Begräbniß zu versagen? Nur dann, wenn die allgemeinen Bedingungen, unter denen öffentlichen Sündern das kirchliche Begräbniß verweigert werden muß, vorhanden sind. Das dürfte wohl auch der Grund sein, warum das Rituale Romanum solcher Sünder nicht ausdrücklich gedenkt, sie sind eben nach Umständen gleich den öffentlichen Sündern in Betreff des Begräbnisses zu behandeln. Aber die meisten Provincial-Concilien der neuesten Zeit führen sie im Besonderen an. So sagt das Wiener Provincial-Concil vom Jahre 1858 Tit. IV. cap. 14. „Sepultura ecclesiastica pariter denegetur eis, — qui imminentis sibi mortis conscii extrema Ecclesiae Sacramenta ipsis oblata praefracte ac coram testibus respuerint.“ Aehnlich lauten darüber die Decrete anderer Provincial-Concilien. Sehen wir uns dieses Verbot genauer an, so müssen wir sagen, daß es dann in Wirksamkeit tritt, wenn zwei Bedingungen vorhanden sind, nämlich 1. wenn ein solcher Kranker bei vollem Bewußtsein in der Todesgefahr die hl. Sacramente hartnäckig

verschmäht hat, und zwar in Gegenwart von Zeugen, coram testibus, wie das Wiener, Prager u. a. Provincial-Concilien beifügen, oder publice öffentlich in demselben Sinne, wie das Provincial-Concil von Bourges 1850 Tit. V. sich ausdrückt, cum scandalo et coram testibus, wie das Provincial-Concil von Lyon 1850 Decr. 22. noch deutlicher denselben maßgebenden Umstand bezeichnet; — und 2. wenn es gewiß ist, daß ein solcher bis zum Tode in seiner unbußfertigen Gesinnung verharrte. Treffen beide Momente zusammen, so gehört ein solcher Unglücklicher zu der Categorie jener, welche im Römischen Rituale angeführt werden als manifesti et publici peccatores, qui sine poenitentia perierunt, denen das kirchliche Begräbniß verwehrt werden muß. Nehmen wir nun zur Erläuterung dieser Regel wieder einige Beispiele.

Wenn ein Schwerkranker deßhalb nicht beichten wollte, weil er nicht meinte, gefährlich krank zu sein, darf ihm dann, wenn er bald ohne Empfang der hl. Sacramente stirbt, das kirchliche Begräbniß versagt werden? Nein, weil er nicht aus Geringschätzung, die Gefahr nicht ahnend (imminentis sibi mortis non conscius), dagegen sich gesträubt hat. Dasselbe gilt, wenn der Kranke den Priester, der ihn zur hl. Beicht zu bewegen sucht, immer unterbrochen und das Gespräch auf einen anderen Gegenstand gelenkt hätte; denn es ist nicht gewiß, daß er aus bösem Willen, aus unbußfertiger Gesinnung die hl. Sacramente nicht empfangen wollte, sie eigentlich verschmäht habe.

Der Priester wird zu einem Kranken gar nicht gerufen; die Leute sagen nach dessen Ableben, er habe sich geäußert, daß er sich nicht wolle versehen lassen. Darf er kirchlich bestattet werden? Ja, denn es liegt kein Beweis vor für das pertinaciter respuit Sacramenta.

Nimmer dürfte aber derjenige kirchlich bestattet werden, welcher den Priester mit Beschimpfungen in Gegenwart von Personen, die davon Zeugenschaft geben, trotz aller Vorstellungen und Ermahnungen, zu beichten, zurückgewiesen und bis zu seinem Tode keine Reue kundgegeben hat.

Hätte aber der Kranke die Beschimpfungen, Lästerungen, die böswillige und hartnäckige Weigerung zu beichten, in alleiniger Gegenwart des Priesters, oder auch (wie Frassinetti beifügt) eines sehr ver-

trauten Familiengliedes, z. B. des Sohnes, der Gattin, des Bruders, ausgesprochen: so sollte ihm der Pfarrer das kirchliche Begräbniß gewähren.

In dem Falle auch, daß die Personen, welche dem Sterbenden beistanden, versichern, er habe, nach der hartnäckigen Zurückweisung des Priesters, ehe er alles Bewußtsein verloren, einen Priester begehrt oder nach dem Beistande der Religion verlangt oder einen Act der Reue geäußert, kann ihm das kirchliche Begräbniß bewilligt werden; wie Cardinal Gousset u. A. lehren; denn es fehlt dann das zweite der oben angeführten Momente, die zur Verweigerung des kirchlichen Begräbnisses erforderlich sind.

Zum Schluße eine wichtige practische Bemerkung. Der Priester möge es nicht darauf ankommen lassen, daß ein Kranker in Gegenwart Anderer auf offenkundige Weise den Empfang der hl. Sterbesacramente verschmähe. Er suche vielmehr mit dem Kranken, der in Betreff des Beichtens Schwierigkeiten macht, unter vier Augen zu sprechen und ihn zu disponiren. Weigert sich der Kranke hartnäckig zu beichten, so sage der Priester nichts davon und lasse Andere im guten Glauben, daß jener gebeichtet habe; denn Aergernisse sind so viel als möglich ferne zu halten. Stirbt er, so kann er, wenn im Publicum die Meinung herrscht, daß er gebeichtet habe, kirchlich bestattet werden, wenn nicht ein anderer Grund, welcher die Verwehrung des Begräbnisses nach kirchlichem Ritus nothwendig macht, sich vorfindet. So lehren Cardinal Gousset (Moraltheol. II. n. 636.), Gury (Comp. Theol. mor. II. n. 1001.), Frassinetti (Pract. Handb. für angehende Pfarrer n. 389.), Scavini (Theol. mor. IV. n. 83.). So ist es auch in verschiedenen Diöcesen vorgeschrieben ganz der Klugheit entsprechend.

Uebrigens soll der Pfarrer in jedem Falle, wo die Frage der Erlaubtheit des kirchlichen Begräbnisses auftaucht, sich an seinen Ordinarius wenden und von dem Urtheile desselben die Entscheidung dieser so wichtigen Frage abhängig machen.

Zum Vaticinium des Hermann von Lehnin.

Von Domcapitular Johann Zobl in Brixen.

Das Vaticinium, welches dem Abte Hermann von Lehnin zugeschrieben wird, ist unverkennbar eine überaus beachtenswerthe

Stimme, obgleich wir uns, was wir betonen, jedes Urtheiles über dessen prophetischen Charakter enthalten, da die Kirche sich hierüber nicht ausgesprochen hat. Es beschreibt bekanntlich in hundert leonischen Versen[1]) in schöner Latinität und in prophetischer Redeweise die Geschicke der Mark Brandenburg in Rücksicht auf das kirchliche Leben von der Blüthezeit des Klosters Lehnin am Beginne des 14. Jahrhundertes, um welche Zeit der angebliche Verfasser lebte, bis zur Restauration desselben in ferner Zukunft.

Die zweite Hälfte des Vaticiniums (V. 47—92) befaßt sich mit den Herrschern des Hauses Hohenzollern seit dem Eindringen der Häresie durch die Ränke einer Frau. Der Seher verkündet, daß das Gift dieser Häresie bis zum eilften „stemma" dieses Herrscherhauses fortdauern werde. Hoc ad undenum durabit stemma venenum (V. 49.). Der Abfall von der Kirche erfolgte durch den Markgrafen Joachim II. (1539). Mit ihm beginnt die Reihe der eilf Fürsten, welche der Seher in prophetischer Perspective schaut und in wahrer Prophetensprache charakterisirt.

Das fragliche Vaticinium, welches im Jahre 1723 zuerst im Drucke veröffentlicht wurde, hat am Hofe der Hohenzollern selbst schon längst eine sehr gespannte Beachtung gefunden. In jüngster Zeit hat man diese Würdigung in geradezu auffallender Weise an den Tag gelegt, denn am Tage der Kaiserproklamation in Versailles am 18. Jänner 1871 erfloß der Auftrag zur Restauration der verfallenen Kirche von Lehnin. Nach erfolgter Restauration wurde die Kirche am Johannistage (24. Juni) 1877 unter Theilnahme des Kronprinzen, der Kronprinzessin, des Prinzen Wilhelm, des Cultusministers und der beiden Präsidenten des Oberkirchenrathes als protestantisches Gotteshaus feierlich eingeweiht. Man beabsichtigte dadurch die sechs letzten Verse (95—100) des Vaticiniums in Erfüllung zu bringen, welche lauten:

Et pastor gregem recipit, Germania regem. Marchia cunctorum penitus oblita malorum, Ipsa suos audet fovere, nec advena gaudet; Priscaque Lehnini surgunt et tecta Chorini; Et veteri more clerus splendescit honore; Nec lupus nobili plus insidiatur ovili.

[1]) Hexameter, die in der Mitte und am Ende jedes Verses einen Reim haben.

Man mochte sich am Hofe der Hohenzollern für berechtigt halten, das Vaticinium für erfüllt zu halten, weil der verstorbene König Friedrich Wilhelm IV., Bruder des Kaisers Wilhelm, wirklich der eilfte Herrscher dieses Hauses seit Joachim II. gewesen war.[1]) Dabei blieben die vorausgehenden Verse allerdings theils in dunklen Nebel gehüllt, theils ganz unerfüllt. Man war eben damit um so lieber zufrieden, als man so über das verhängnißvolle Wort: Tandem sceptra gerit, qui stemmatis ultimus erit, glücklich hinweggekommen zu sein glaubte. Der alte Glanz des Klerus sollte ohne Zweifel in der projectirten Staatskirche mit „altkatholischem" Bekenntnisse wieder aufleuchten. Es ist von selbst klar, daß bei dieser attentirten Verwirklichung das Vaticinium gänzlich mißverstanden wurde.

Stehen wir aber wirklich schon vor jener Zeit des Glückes, die der Seher nach dem eilften „stemma" im Geiste schaut? Hat jener, den er als „stemmatis ultimus" bezeichnet, das Scepter schon geführt? Der Umstand, daß einerseits die Reihe der eilf Stemmata bereits abgeschlossen schien, anderseits aber die letzten Worte des Sehers noch der Erfüllung harrten, war in der That geeignet, gegen die Wahrheit des Vaticiniums Bedenken zu erregen. Und doch mußte es wieder auffallend erscheinen, daß der Seher die Ereignisse der Zukunft so wahr und richtig geschaut hatte. Wie löst sich dieses Räthsel?

Bei ruhiger Erwägung des Inhaltes des Vaticiniums legt sich die Frage nahe: Hat der Seher nicht bei der Aufzählung der eilf „Stemmata" einen und den andern Herrscher des Hauses Hohenzollern übergangen? An und für sich könnte das nicht überraschen, da dasselbe auch in historischen Genealogien vorkommt, und was der historischen Darstellung erlaubt ist, kann bei der prophetischen Fernsicht um so weniger auffallend erscheinen. Auf diese Frage ergibt sich nach unserer Ueberzeugung aus dem Inhalte des Vaticiniums die klare und bestimmte Antwort, daß zwei Herrscher, nämlich Friedrich Wilhelm II. und Friedrich Wilhelm IV.

[1]) Joachim II. (1535—1571). Johann Georg (1571–1598). Joachim Friedrich (1598—1608). Johann Sigismund (1608—1619). Georg Wilhelm (1619–1640). Friedrich Wilhelm I. (1640—1688). Friedrich III., der erste König von Preußen (1688—1713). Friedrich Wilhelm I. (1713—1740). Friedrich II. (1740—1786). Friedrich Wilhelm II. (1786—1797). Friedrich Wilhelm III. (1797—1840). Friedrich Wilhelm IV. (1840—1860).

vom Seher ganz übergangen wurden. Warum das geschah, mag dahingestellt bleiben. Es sei nur bemerkt, daß der Seher eine Reihe von eilf Herrschern schaut, welche das kirchliche Leben zerstörten oder doch schwer schädigten. Dieß war aber bei den zwei genannten Herrschern nicht der Fall, denn bei Friedrich Wilhelm II. bildet das Religionsedikt vom 9. Juli 1788, in welchem neben den zwei protestantischen Confessionen auch der katholischen Kirche Berechtigung und Schutz zugesichert wurde, den rothen Faden der ganzen Regierung. So wenig ruhmvoll er sonst regierte, war es ihm doch um Erhaltung des positiven Christenthums zu thun. Und von Friedrich Wilhelm IV. ist es hinlänglich bekannt, daß er die Katholiken in Preußen ganz zufrieden stellte.

Daß diese zwei Herrscher wirklich übergangen wurden, glauben wir aus dem Vaticinium selbst klar nachweisen zu können. Denn die in Frage kommenden Herrscher werden mit so markirten Zügen gezeichnet, daß eine Verwechslung der Persönlichkeiten nicht möglich ist. Bei der Richtigstellung der Persönlichkeiten aber wird es sich zeigen, mit wie überraschend klarem Blicke der Seher die Ereignisse dieses Jahrhunderts in Preußen, vom kirchlichen Standpunkte aus geschaut hat, herab bis zur Gegenwart. Es fällt dadurch auf diesen für uns so interessanten Theil des Vaticiniums ein neues, überraschend helles Licht.

Bis auf Friedrich II., den achten Herrscher in dieser Reihe, ist keine Lücke. Er selbst, der 28jährig im Jahre 1740 die Regierung antrat und mit dem ersten schlesischen Kriege gegen die hartbedrängte Kaiserin Maria Theresia inaugurirte, ist schon durch die ersten Worte ganz klar gezeichnet: „Mox juvenis fremit, dum magna puerpera gemit." (V. 81.). Im nächsten Porträte erkennt man nicht seinen unmittelbaren Nachfolger Friedrich Wilhelm II. (1786—1797), sondern Friedrich Wilhelm III. (1797—1840). Er wird mit folgenden Zügen gezeichnet (V. 85—88):

Qui sequitur pravos imitatus pessimus avos;
Nec robur menti, nec numina genti.
Cujus opem petit, contrarius hic sibi stetit.
Et perit in undis, qui miscet ima profundis.

Er verübt also gegen die Kirche das gleiche Unrecht, wie seine Ahnen und es erreicht unter ihm seinen Höhepunkt. Was hatten die

Ahnen verübt? Der Seher selbst erhebt schon gegen Joachim II. die Anklage, daß er die Kirche verwüste, das Kirchengut subhastire, die Religiosen verjage. Seine Nachfolger fuhren auf diesem Wege fort. Und unter Friedrich Wilhelm III. erfolgte die gänzliche Säcularisation der geistlichen Fürstenthümer, die Aufhebung der Stifte und Klöster und die völlige Zertrümmerung der hierarchischen Ordnung in Deutschland.

Der Seher beklagt weiter den Mangel an Kraft und Muth in der Politik und verkündet Unheil dem Volksstamme. Er sagt noch bestimmter, bei dieser mattherzigen, unheilvollen Politik werde er Hilfe suchen bei einem unverläßlichen Machthaber, aber anstatt sie zu finden, seinem Protektor bewaffnet sich gegenüberstehen sehen. Und so geschah es. Als der Kaiser Franz zur Rettung Deutschlands im Jahre 1805 das Schwert zog, ließ man in Berlin nur auf die eigenen Interessen bedacht, aber zum eigenen Unheil, ihn im Stiche, man stellte sich im Rheinbund unter das Protektorat Napoleons, und erhielt dafür den Lohn bei Jena.

Endlich verkündet der Seher, dieser Herrscher werde die Grundlage der bürgerlichen Gesellschaft (ima) zerrütten — „mischen", aber in dem hiedurch erregten Sturme untergehen. Die Grundlage der bürgerlichen Gesellschaft ist die Familie; sie wurde in ihrem religiösen Charakter zerrüttet durch die Gesetze in Betreff der gemischten Ehen (miscet ima); aber gerade das Vorgehen in dieser Angelegenheit erregte jene Bewegung, in welcher der König unterging. Daß hier nicht vom Ertrinken im Wasser die Rede sei, geht klar hervor aus dem Parallelismus zwischen „miscet ima" und „undis profundis." Es ist dem prophetischen Sprachgebrauche eigen, die Völker mit dem Ausdrucke: Meer oder Gewässer zu bezeichnen.

Der Nächste in der Reihe wird ausdrücklich der Sohn des Vorigen genannt; er ist es auch. Aber im Porträte, das der Seher zeichnet, erkennen wir nicht Friedrich Wilhelm IV., sondern seinen Bruder und Nachfolger Wilhelm I. Von ihm sagt er (V. 89—92):

Natus florebit, quod non sperasset, habebit;
Sed populus tristis flebit temporibus istis.
Nam sortis mirae videntur fata venire,
Et princeps nescit, quod nova potentia crescit.

Die Macht dieses Herrschers gelangt also zur höchsten Blüthe;

er ist vom Glücke ganz außerordentlich begünstigt und erringt Erfolge, die alle seine Hoffnungen überragen. Aber in diesen Triumphen des Herrschers ertönen nicht Jubelchöre des (katholischen) Volkes, sondern das Volk ist in Trauer und weint die bittersten Thränen. Hätte die Machtentfaltung Preußens, die Erfolge von 1866 und 1870, die Erlangung der Kaiserwürde und dann der „Culturkampf" in prophetischer Sprache schlagender bezeichnet werden können, als es in diesem höchst auffallenden Contraste, in welchem dem höchsten Glücke des Herrschers die tiefste Trauer des Volkes gegenübersteht, der Fall ist? Das ist das große Ereigniß der Gegenwart. Das Vaticinium ist also bisher auf das Genaueste in Erfüllung gegangen.

In diesem Contraste greift die allgemeine Ahnung um sich, daß eine Umgestaltung der Weltlage bevorstehe und der Seher schaut das Heranwachsen einer „neuen Macht", über welches der Herrscher vergebens einer Täuschung sich hingibt. Wir maßen uns nicht an, den Schleier, der diese nächste Zukunft verhüllt, lüften zu wollen. Doch wer möchte in Abrede stellen, daß diese Züge der gegenwärtigen Situation ganz entsprechen?

Den Schleier aber zu lüften, welcher den noch ferneren Hintergrund verhüllt, würden wir auch dann nicht wagen, wenn wir es könnten — aus Furcht, Ereignisse zum Erschrecken schauen zu müssen. Denn der Seher verkündet (V. 93. 94.):

Tandem sceptra gerit, qui stemmatis ultimus erit.
Israel (?) infandum scelus audet (?) morte piandum.

Er erblickt also nach dem gegenwärtigen Herrscher noch Einen, von dem er nur sagt, daß er der Letzte in der Reihe der Fürsten des Hohenzollerischen Hauses sei, in denen das Gift der Häresie fortwirkte. Ob dieser der nächste oder ein späterer Herrscher ist, — wer weiß es? Ueberdies redet er von einem scelus infandum — morte piandum. Nach dieser letzten Prüfung aber verkündet er Deutschland das Ende der Häresie und die Wiederkehr des kirchlichen Friedens, seiner engeren Heimat das schöne Wiedererwachen des kirchlichen Lebens. Das mag in ferner Zukunft liegen. Doch die schwersten Kämpfe, welche die Kirche in Deutschland mit der Macht der Hohenzollern zu bestehen hatte, sind bereits vorüber und der Kirche ist ein herrlicher Sieg verheißen.

Darlehen, Zins, Wucher.

Von Domcapitular Dr. Johann Pruner in Eichstätt.

Es ist für unsere gegenwärtigen socialen Verhältnisse von großer Wichtigkeit, über die rechtliche und sittliche Zulässigkeit des Zinsenbezuges aus Darleihen richtige Anschauungen sich zu bilden. Im Nachstehenden möchte ich hiezu Einiges beitragen.

Es ist vor Allem zu bestimmen, was der Darlehensvertrag seiner Natur nach und im Unterschiede von den übrigen Verträgen sei.

1. Er ist ein Realvertrag, abgeschlossen durch Hingabe einer Sache an einen Andern zum Eigenthume, wogegen sich dieser verpflichtet, eine nach Quantität und Qualität gleiche Sache rechtzeitig zurückzugeben.

2. Die wesentlichen Momente desselben sind:

a) Uebertragung des Eigenthums an einer hingegebenen Sache;

b) Forderung des Gebers auf Rückerstattung einer Sache gleicher Art, von gleicher Qualität und gleichem Werthe;

c) Pflicht des Empfängers, dieser Forderung nach Hauptsache und Zeit und Ort gewissenhaft zu genügen, und zwar:

d) ohne Rücksicht auf Nutzen oder Schaden, welchen er dabei hat, weil mit dem Eigenthume auf ihn Gefahr und Verlust nicht minder übergangen ist, als Wachsthum und Fructificirung der Sache (res crescit et fructificat — decrescit et perit domino).

3. Als Object des Darlehensvertrages bezeichnen sowohl Theologen als Juristen „res fungibiles“ (vertretbare Sachen) — Sachen, welche nicht in einer bestimmten Individualität intendirt werden, sondern nach bestimmter Art und Qualität, und innerhalb dieser nach einem bestimmten Quantum oder Werthe.

4. Wird aber die Frage aufgeworfen, ob es auch zulässig sei, daß die Forderung des Gebers auf eine größere Quantität oder einen größeren Werth sich erstrecke, als gegeben worden ist, so sagen die Civilgesetzgebungen und in deren Erklärung die Juristen, aus dem Vertrage an sich und seiner Natur ergebe sich keinesfalls eine Berechtigung zur Mehrforderung, aber es stehe den Contrahenten frei, durch besondere dem Vertrage ausser-

wesentliche und nur nach Uebereinkommen beigefügte Bestimmung eine solche Mehrforderung eintreten zu lassen, aber nicht in einem das von den Staatsgesetzen festgesetzte Maximum überschreitenden Betrage.

Die kirchlichen Canones und die Theologen aber in Erklärung derselben sagen, eine solche Verabredung der Contrahenten sei ganz und gar nicht zu rechtfertigen. Denn sie widerstreite der Natur des Darlehensvertrages, welcher das Eigenthum auf die Sache dem Empfänger überträgt. Der Geber kann von diesem Augenblicke an keinen Gewinn mehr aus der Sache beanspruchen, weil sie nicht mehr sein ist. Der Empfänger besitzt, gebraucht oder verbraucht nicht die Sache des Gebers, sondern seine eigene; dies kann aber nie ein Titel eines Rechtsanspruches für einen Andern werden auf irgend einen Erwerb.

5. Der kirchlichen Anschauung ist aber auch nicht ganz und gar zuwider, daß es auf Rückgabe einer hingegebenen Sache gerichtete Verträge gibt, welche rechtlich und sittlich die Stipulation eines Entgeltes für die geschehene Ueberlassung der Sache zulassen, wie in der Encyclica „vix pervenit" von Benedict XIV. ausdrücklich betont ist. Derartige Verträge sind: der Rentenkauf — contractus census — contractus germanus — contractus trinus.

6. Dem weltlichen Rechte genügt zur Rechtfertigung eines solchen Entgeltes die positiv gesetzliche Bestimmung der Staatsgesetzgebung. Die Kirche dagegen hält im Principe fest an dem Grundsatze: „ein Vertrag, dem es wesentlich ist, das Eigenthum einer Sache sofort beim Abschlusse schon auf ein anderes Rechtssubject zu übertragen, welches zur späteren Rückerstattung sich verpflichtet, kann unmöglich aus sich allein für einen Nichteigenthümer der Sache einen Titel für einen Gewinn aus der Sache begründen."

7. Vom civilrechtlichen Standpunkte aus wird daher ungerechter Gewinn aus Darlehen nur in Ueberschreitung des vom Gesetze bestimmten Maximalsatzes des Entgeltes für hingeliehene Sachen (Zinses) gefunden, und derselbe als „Wucher" bezeichnet. — Vom kirchenrechtlichen Standpunkte muß schon jeder Gewinn aus dem stricten Darlehen selbst, welcher Art nur immer, ohne einen andern zu diesem hinzutretenden Titel, als ungerecht und wucherisch bezeichnet werden. (Encyclica „vix pervenit" § 4. 1°.)

8. Diese Anschauung liegt allen Wucherverboten der hl. Schrift

alten und neuen Testamentes zu Grunde, — eben so allen kirchlichen Canones über Sündhaftigkeit, Strafbarkeit des Wuchers und aus ihm erwachsende Restitutionspflicht. — Wenn nun gleichwohl Forderung und Bezug eines Gewinnes aus Darlehen immer üblich war und gegenwärtig sogar allgemein geworden ist, — und wenn die Kirche selbst Darlehen anerkennt, welche zu solchem berechtigen, wie ist dies mit obiger Anschauung zu vereinbaren?

9. Offenbar nur durch Annahme von Darlehensverträgen, mit welchen

a) entweder noch irgend ein ihnen selbst äußerer Titel in Verbindung steht, worauf sich eine Forderung stützen läßt, oder welche

b) ihrer Natur nach ganz verschieden sind vom stricten Darlehen.

ad a). Mit der einem Vertrage seiner Natur nach wesentlichen Wirkung kann sich immer noch eine nebensächliche Wirkung verbinden, welche nicht aus der eigenartigen Natur des betreffenden Rechtsgeschäftes hervorgeht, sondern aus accidentellen Verhältnissen. Zu diesen gehört unter Anderem die dem Vertrage außerwesentliche Belastung des einen Contrahenten zu Gunsten des Andern. Es entspricht gewiß der Gerechtigkeit, daß letzterer hiefür Ersatz leiste. Kann eine Sache nicht hingegeben werden, ohne in Folge hievon einen Schaden erleiden, eines Gewinnes sich begeben zu müssen oder anstatt des sicheren Besitzes einer Sache nur eine unsichere Forderung einer solchen zu erhalten, so ist der Geber berechtiget, hiefür Vergütung zu fordern. Der Empfänger muß ersetzen „damnum emergens", „lucrum cessans", „periculum sortis" (Encyclica § 7. 3°) — das sogenannte „Interesse", d. i. das Interesse, welches der Geber daran hat, seine Sache zurückzubehalten.

ad b). I. Es gibt vielerlei Verträge, welche mit dem Darlehen Vieles gemeinsam haben, ihrer Natur nach aber ganz davon verschieden sind, und auf welche deßhalb das oben vom stricten Darlehen Gesagte keine oder nur theilweise Anwendung finden kann. (Encyclica § 8.)

II. Darlehens-Vertrag im engen Sinne des Wortes liegt jedesmal vor, wenn eine Sache hingegeben wird, deren naturgemäßer Gebrauch zugleich ihr Verbrauch ist (res primo usu consumptibilis), und unter Umständen, unter welchen hievon ein

anderer Gebrauch gar nicht gemacht werden kann. Es kann hier von keinem Werthe des überlassenen Gebrauchsrechtes die Rede sein, weil unter der gegebenen Voraussetzung ein vom Eigenthume der hingegebenen Sache verschiedenes und für sich schätzbares Gebrauchsrecht gar nicht existirt. Es entsteht daher aus diesem Vertrage an sich absolut keinerlei Titel für eine andere Forderung als der Sache selbst. Ein Darlehen solcher Art wird vorzüglich gesucht von Armen, welche des nöthigen Lebensunterhaltes entbehren, und ein dafür ihnen auferlegter Entgelt ist Wucher im vollsten und eigentlichsten Sinne. Man bezeichnet mit diesem Worte zumeist die Ausnützung der Armuth und Noth, um derentwillen ein Rechtsgeschäft dem Nächsten unentbehrlich geworden ist, zu einem alles Rechtstitels entbehrenden Gewinne zum Unterschiede von jedem andern widerrechtlichen und betrüglichen aus Verträgen beabsichtigten Gewinne (fraus et dolus). — Das stricte Darlehen im oben erklärten Sinne wird von Neueren „Consumptiv-Darlehen" genannt.

III. Läßt die hingegebene Sache einen Gebrauch zu, neben welchem sie unverändert in ihrer Natur oder in einem Aequivalent ihres Werthes fortbesteht, so hat der Vertrag zwar mit dem Darlehen dieses gemeinsam, daß er auf Rückerstattung gerichtet ist, aber es fehlt ihm ein wesentliches Moment des Mutuum, nämlich Hingabe der Sache zur Consumtion. Die übergebene Sache gewährt bei diesem Rechtsgeschäfte einen ihren Fortbestand nicht total aufhebenden Gebrauch, der für sich selbst ein Rechtsobject zu bilden vermag, und für sich selbst noch über dem Werthe der Sache nach zeitlichem Werthe schätzbar ist. Der Verleiher wahrt sich die Forderung auf die Sache in Natur oder in einem Aequivalent, das sich in den Händen des Empfängers befindet, den Gebrauch oder Nießbrauch überläßt er dem Empfänger, ist aber wohl berechtiget, sich dessen Werth unter Abrechnung des Werthes der hiefür nöthigen Arbeit bezahlen zu lassen. In Verträgen dieser Art liegt also ein Rechtstitel für einen Erwerb, nämlich der Gebrauchs- und Nießbrauchswerth der Sache, und das hiefür Vergütete ist Zins.

Die Gerechtigkeit aber erfordert, daß die Vergütung möglichst genau dem Gebrauchs- oder Nießbrauchswerthe entspricht. Wird

mehr gefordert, als derselbe beträgt, so entsteht Zinswucher im Allgemeinen. Im engeren Sinne dient das Wort „Zinswucher“ für einen ungerechten Zinsenbezug, zu welchem man den Empfänger in Folge seines Nothstandes gezwungen hat, während der ungerechte Mehrbezug über den Gebrauchs- und Nießbrauchswerth der Sache betrügerischer Gewinn schlechthin zu nennen ist, wenn der Verleiher ihn durch Ausbeutung der Ungeschicklichkeit des andern Contrahenten oder durch List und Betrug erzielt hat. Im Begriffe des Zinswuchers im engeren Sinne liegt außer der Ungerechtigkeit noch das Moment einer flagranten Verletzung der Liebe.

Aus dem Gesagten ergibt sich von selbst:

a) Daß es zweierlei Arten von Wucher aus Darlehen gibt: erstens jeder Gewinn (welcher Art nur immer) aus dem strikten Mutuum als solchem, zweitens jeder unberechtigte Gewinn aus irgend einem andern Darlehensgeschäfte;

b) daß „Zins“ und „Wucher“ toto genere verschieden sind, obgleich das lateinische Wort „usura“ vielfach für beide gebraucht wird. „Zins“ ist Entgelt für den Gebrauch einer Sache, wird aber Wucherzins, wenn er nicht nach dem Werthe dieses Gebrauches bemessen ist; — „Wucher“ ist Forderung eines Entgeltes für den Verbrauch der empfangenen Sache, welcher keinerlei von dieser selbst verschiedenen Werth hat;

c) daß strikes Mutuum und die Darlehensgeschäfte, von welchen zu sagen ist, sie berechtigen zu einem Zinse, ihrer inneren Natur und Wesenheit nach verschieden sind;

d) daß auch wesentlich verschiedene Sachen sind: Interesse (oben No. 9. ad a) und Zins.

IV. Es entsteht nun die Frage, wie soll man die vom eigentlichen Mutuum wesentlich zu unterscheidenden Darlehen heißen, um sie auch dem Namen nach zu unterscheiden. Nennt man ersteres „Consumptivdarlehen,“ so kann man die anderen „Productivdarlehen“ nennen. Hat sich auch Benedikt XIV. in seiner „Synodus dioecesana“ gegen eine Distinction, die mit solchen Terminis bezeichnet wird, ausgesprochen, so bezieht sich dies nicht auf unsere Distinction. Der Papst verwarf nur Wuchergeschäfte, welche sich mit dem Namen „productives Darlehen“ decken wollten. Wir aber bezeichnen mit diesem Worte ein Geschäft, welches nur un-

eigentlich Mutuum genannt werden kann. Eine andere Benennung, welche sich besser empfehlen dürfte, weil sie weniger Mißverständnisse zuläßt, wäre „Capitalgeschäft," „Capitalanlage."

V. Was ist Capital? — Ein Quantum von Werthen, welche geeignet sind in Verbindung mit menschlicher Arbeit neue Werthe zu erzeugen. Capital darf nicht verwechselt werden mit „Geld." Geld an sich ist nur der Anzeiger von Werthen; unter den gegenwärtig ausgebildeten wirthschaftlichen Verhältnissen ist es nicht selbst ein „Werth," kann aber Werth repräsentiren. Und nur als Repräsentant von Werthen nimmt es die Eigenschaft von „Capital" an. Geld ist nichts Anderes, als was es repräsentirt. Der ihm eigene Metallwerth kommt nicht in Betracht, so lange es noch gangbare Münze ist. Auch Papiergeld ist als Geld eben so viel wie Münze.

VI. Wird daher ein Gelddarlehen abgeschlossen unter Umständen, unter welchen das hingegebene Geld Objecte repräsentirt, deren ganze Bedeutung nur in ihrer Consumptibilität liegt (res primo usu consumptibiles), welche mithin nicht bestimmt sind zur Production durch Verbindung mit Arbeit, so ist das Rechtsgeschäft genau ein Mutuum, und kommen darauf alle oben über Gewinn aus dem stricten Darlehen (Wucher) entwickelten Grundsätze zur Anwendung. Es darf daher von einer Person, welche Geld nur zum standesgemäßen Lebensunterhalte entlehnt, kein Entgelt für Ueberlassung des Geldes zu diesem Zwecke gefordert oder angenommen werden, und zwar nicht deßwegen, weil sie arm ist, sondern weil das mit ihr abgeschlossene Rechtsgeschäft kein anderes sein kann, als ein strictes Darlehen, und aus dem Darlehen als solchem, ohne irgend einen andern hinzukommenden genügenden Titel, gibt es nur wucherischen Gewinn.

VII. Repräsentirt dagegen das Geld Waare (Handelsartikel), in welche es umgesetzt werden soll, um sie mit Gewinn veräußern zu können, — oder Objecte, welche sich ihrer Natur nach zur Specification in Gewerb und Industrie eignen (Rohstoffe), — oder welche einen in Geld schätzbaren Gebrauch oder Nießbrauch gewähren (vorzüglich Immobilien), so wird es Capital. Die von ihm angezeigten Werthe werden nicht in der Weise consumirt, daß sie verloren gehen, sondern in so weit sie nicht in Natur in den Händen des Erwer-

benden forterhalten werden, finden sie sich in anderen Objecten wieder, welche den ersten substituirt worden sind. Unter der Arbeit des Empfängers erzeugen sie überdies neue Werthe, mögen dies natürliche oder gemischte oder bürgerliche oder industrielle Früchte sein. Wenn aber gesagt wird, das Capital producire nur in Verbindung mit Arbeit und das Product sei Resultat des Capitals und der Arbeit, so ist „Arbeit" im weitesten Sinne zu nehmen, in so weit sie eine jede Thätigkeit in sich begreift, welche geeignet ist, eine der oben genannten Arten von Früchten zu erzielen. Offenbar aber hat dann am erzielten Gewinn eben so wohl der Contrahent Antheil, welcher das Capital beigebracht hat, als der Andere, welcher die Arbeit gethan hat — Jeder nach Maßgabe seiner Leistung.

VIII. Das Verhältniß beider Contrahenten im Capitalgeschäfte ist dieses:

a) Der Entlehner macht das empfangene Geld zu seinem Eigenthume.

b) Er erkauft sich gegen eine jährliche Rente (Zins) das Gebrauchs- oder Nießbrauchsrecht des durch das empfangene Geld repräsentirten Capitals.

c) Er muß diese Rente zahlen, gleichviel, ob er das Recht für sich benützt oder nicht, oder es aus irgendeinem nach Abschluß des Vertrages sich ergebenden Grunde gar nicht benützen kann, nicht minder als sonst der Käufer den Preis der erkauften Waare zahlen muß, selbst wenn sie ohne seine Schuld zu Grunde geht, ehe sie in seine Hand kommt, — oder der Miether oder Pächter den Mieth- oder Pachtzins zu entrichten hat, auch wenn er sich des Mieth- oder Pachtobjectes nicht bediente;

d) Der Darleiher hat für sich das Recht der Forderung auf Rückzahlung der hingeliehenen Summe innerhalb der bestimmten Zeit, so lange der Entlehner noch genügendes Vermögen hat, sie zu befriedigen, so wie der noch rückständigen Jahreszinse. Der Betrag dieser Forderung bildet für ihn ein Vermögensobject, dessen Werth sich nach der für ihre Befriedigung gewährten Sicherheit bestimmt.

10. Außer Zweifel ist es, daß das Capital allein nicht producirt, sondern nur productiv wird durch die Arbeit, welcher

es dient, das Wort im obenbezeichneten Sinne genommen. Daraus folgt, daß in der bürgerlichen Gesellschaft Capitalanlagen in keinem größeren Umfange möglich sind, als Arbeitskraft vorhanden ist, welche des Capitales bedarf und seiner sich bedienen kann, und daß die gewonnenen Früchte nicht dem Capitalisten allein zufallen dürfen, sondern daß daran dem Arbeiter der entsprechende Antheil gesichert sein muß. Es ist einleuchtend, wie sehr von Anerkennung und Beachtung dieser Grundsätze eine Besserung unserer socialen Zustände bedingt ist.

11. Der Natur der Zinsverträge, wie sie im Obigen erklärt worden sind, entspricht es demnach allerdings, wenn man sie analog mit dem Gesellschaftsvertrage in so ferne erklären will, als sie sich in einen solchen auflösen lassen, oder sie als eine Geschäftsgemeinschaft zwischen dem Capitalisten und dem Empfänger des Capitales bezeichnet, welcher für Production durch Arbeit Sorge trägt.

12. Fragen wir nun zuletzt, wie verhält sich die gegenwärtige Praxis zu den über Darlehen und Wucher, Capital und Zins entwickelten Grundsätzen? — Allgemein und auch vor dem gewissenhaften und rechtlich gesinnten Theile der Gesellschaft wird in Theorie und Praxis angenommen, man habe unter den gegenwärtigen wirthschaftlichen Verhältnissen immer Gelegenheit, das Geld zur Capitalanlage zu verwenden, und, in so weit man nicht nothwendige oder pflichtmässige Verwendung desselben zu bethätigen habe (wozu auch Darlehen an Arme gehört unter den für die Liebespflichten allgemein maßgebenden Voraussetzungen), dürfe man unbedenklich sein Geld an den Staat oder an Genossenschaften oder an Private auf Zinsen leihen. Das Bewußtsein der Societät spricht also dafür, gegenwärtig habe das Gelddarlehen in der Regel den Charakter des Zinsvertrages, und als Darlehen im eigentlichen Sinne sei es nur anzusehen unter Umständen, unter welchen zweifellos alle Möglichkeit fehlt, es productiv zu machen, oder jeder Grund, ein „Interesse" zu fordern. Es steht dasselbe mithin nicht im Widerspruche mit den rechtlichen und sittlichen Normen der Zulässigkeit des Zinsenbezuges, differirt aber mit den Anschauungen früherer Jahrhunderte in so ferne, als jetzt bei total veränderten nationalökonomischen Verhältnissen die Präsumption immer dafür steht, daß eine an Andere überlassene Geldsumme die

Eigenschaft des Capitales und nicht die einer ohne Production zu verbrauchenden Sache habe, oder daß wenigstens auf Grund eines „lucrum cessans“ ein „Interesse“ gefordert werden könne, in so ferne als jederzeit Gelegenheit geboten wäre, sein Geld auf productive Geschäfte auszuleihen; oder auf Grund des „periculum sortis,“ das unter den gegenwärtigen Verhältnissen fast nie ganz ausgeschlossen ist.

13. Es liegt darin auch kein Widerspruch mit den Canones der Kirche. Denn schon Benedikt XIV., welcher in der oben erwähnten Encyclica „vix pervenit“ den kirchlichen Grundsätzen im Einklange mit den naturrechtlichen Principien den präcisesten Ausdruck gegeben hatte, duldete die Aufstellung und Bejahung der Frage durch die Wissenschaft, ob nicht das Geld, in so weit es Werthe repräsentirt, aus der Classe der verbrauchbaren Sachen im juridischen Sinne auszuscheiden sei und ihm die Eigenschaft einer im Gebrauche fortbestehenden und fruchtbringenden Sache zuerkannt werden müsse. Mastrofini, Scipio Maffei, Cardinal de la Lucerne u. A. waren entschiedene Vertheidiger dieser Auffassung, und die Congregation des Index und des hl. Officium in Rom fanden nach der eingehendsten Prüfung an der „disputatio de usura“ von Mastrofini Nichts zu beanständen. — Es erfolgten sodann im Laufe der Zeit sehr viele Antworten Roms auf Anfragen, ob jene Auffassung des Geldes und des Geldesdarlehen praktische Anwendung finden dürfe. Sie lauten alle dahin, Niemand dürfe im Gewissen beunruhigt werden, der lehre, daß solche Anwendung erlaubt sei, oder der sie mache und Zinsen aus hingeliehenem Gelde beziehe, ohne einen andern Grund für sich zur Geltung bringen zu können, als die gesetzlich garantirte Berechtigung zum Zinsengenusse oder die von vielen neuen Auctoren vertheidigte Erlaubtheit, von nicht armen Entlehnern Zins zu verlangen. Sie dringen aber auch fortwährend darauf, daß Jedermann bereit sei, sich den etwa vom heiligen Stuhle noch zu erwartenden Entscheidungen in Bezug auf die hieher gehörigen Fragen zu fügen.

Damit ist so viel sicher, daß unter den modernen wirthschaftlichen Verhältnissen das Gelddarlehen an nicht Arme mit gutem Gewissen als Zinsvertrag angesehen werden darf.

Der gelehrte französische Bischof de Vie (siehe Migne, Theol. Curs. compl. tom. XVI. pag. 1065 sqq.) stellte in einem Pastoral-

schreiben an seinen Clerus siebzehn vom Jahre 1822 bis 1837 über unsere Fragen erlassene Entscheidungen der römischen Congregationen zusammen. Ihr Inhalt ist, wenn man nur immer die Clausel beifüge, „in so lange nicht der hl. Stuhl eine andere Entscheidung zu geben für nöthig erachte, welcher man stets bereit sein müsse Folge zu leisten," dürfen

a) alle Professoren lehren, „legem principis esse titulum sufficientem percipiendi aliquid ultra sortem absque titulo vel lucri cessantis vel damni emergentis;"

b) alle Beichtväter ungeachtet der ihnen bekannten päpstlichen Constitutionen über Darlehen und Wucher ihren Pönitenten sagen, es sei erlaubt, von einem an Reiche oder Kaufleute gegebenen Gelddarlehen fünf Procent zu nehmen, ohne einen andern Titel zu haben, als den des Staatsgesetzes;

c) alle Prediger es öffentlich von hl. Stätte erklären.

Der genannte Prälat zieht daraus die Folgerung: respondemus . . . . . S. Officii sacraeque Poenitentiariae Congregationes, sicut et Summos Pontifices Pium VIII. et Gregorium XVI. non contraria profecto decretis Benedicti XIV. decreta edidisse, sed non sub eodem ac ille respectu quaestionem inspexisse. Enimvero Benedictus XIV. ex fidei traditionisque principiis procedens lucrum vi mutui perceptum damnavit, quotiescunque vere mutuum est, quibuscunque datum sit sive divitibus sive indigentibus, ut negotiatoribus sic et agricolis et artificibus. Congregationes vero summique Pontifices laudati existimant quidem, sicut et Benedictus XIV., omne mutuum essentialiter in se esse gratuitum, sed definitum non existimant, pecuniam negotiatoribus vel aliis creditam purum putumque esse mutuum.

14. Läßt aber vielleicht die allen römischen Entscheidungen stereotyp beigefügte Clausel der Bereitwilligkeit, sich etwaigen Erklärungen des hl. Stuhles zu fügen, noch die Möglichkeit eines Verbotes von Capitalrenten offen, welche bisher allgemein für erlaubt angesehen wurden, und zwar gestützt auf die fast ein Jahrhundert hindurch vom hl. Stuhle selbst gegebenen Entscheidungen? Es ist undenkbar, daß Rom ein solches Verbot ergehen lasse, so

lange die gegenwärtigen wirthschaftlichen Verhältnisse andauern. Sollte eine Umänderung derselben in einer Weise eintreten, daß nicht mehr, wie es gegenwärtig der Fall ist, das Geldcapital den Schwerpunkt des Vermögens bildet, so würde auch das Gelddarlehen nicht mehr in solcher Allgemeinheit, wie in der Jetztzeit, als Zinsvertrag sich rechtfertigen, und wäre die Kirche daher veranlaßt, den Zinsenbezug auch nur in größerer oder geringerer Einschränkung für zulässig zu erklären. Solche Eventualität ist immerhin möglich, die Entscheidungen der Kirche müssen aber so gefaßt sein, daß sie für alle Verhältnisse und Zustände Geltung haben, und deßhalb sind auch die auf unsere Frage bezüglichen römischen Decrete in der oben bezeichneten Weise formulirt, die es möglich macht, jeden Widerspruch etwa später nöthig werdender Zinsenverbote mit der gegenwärtig gerechtfertigten größeren Freiheit zu vermeiden.

15. Endlich drängt sich noch die Frage auf, welche Bedeutung den staatlichen Zinsengesetzen inne wohne. Bilden sie für sich allein schon einen Titel für rechtlichen und sittlich erlaubten Zinsenbezug? Vielfach wurde und wird dies angenommen, wie es auch in den an den hl. Stuhl gestellten Anfragen angedeutet ist. Allein wenn nach der inneren Natur eines Vertrages ein Zinsenbezug ungerecht genannt werden muß, kann kein menschliches Gesetz einen Rechtstitel für denselben begründen. Der Staatsgesetzgebung kann es nur zukommen, ungebührlichen Forderungen aus Zinsverträgen entgegenzutreten, welche mit dem wirklichen Capitalwerthe nicht im Einklange stehen. Der Capitalwerth, Zinsfuß bestimmt sich: a) durch die Menge verleihbarer Capitalien, b) die Zahl der einer Anleihe Bedürftigen, c) die Sicherheit, welche sie zu bieten vermögen, d) die Bequemlichkeit und Sicherheit der Zinszahlungen, e) und die Schnelligkeit der Rechtshilfe und Execution. In so weit nach allen diesen Gesichtspunkten ein geordneter Zustand in der Gesellschaft besteht, kann die Gesetzgebung einen Maximalsatz des Zinses aus Zinsverträgen aufstellen, dessen Ueberschreitung für die gewöhnlichen derartigen Rechtsgeschäfte als wucherisch zu bezeichnen wäre.

Das religiös-sittliche Moment in den alten Innungen von Böhmens Glasindustrie und Glashandel.

Von Universitäts-Professor Dr. Josef Schindler in Prag.

Da über das Zunft- und Innungswesen dermalen wieder viel hin- und hergeredet und geschrieben wird, so dürfte es nicht unzeitgemäß erscheinen, auch der alten Lehrmeisterin des Lebens, der Geschichte Gehör zu verleihen, deren Berechtigung, das Wort zu ergreifen, wohl Niemand in Zweifel ziehen wird. Der ruhig denkende Mann darf sich der Beachtung des geschichtlichen Wortes nicht entziehen, mag es nun zu Gunsten seiner dießfälligen Ansicht lauten oder nicht; vielmehr ist es seine Pflicht, zu erwägen, in welchem Verhältnisse die Lehre der Vergangenheit zur realen Gegenwart stehe, und ob der Gedanke, den jene ausspricht, auch jetzt noch von praktischer Bedeutung und der Gesellschaft vom Nutzen sein könnte.

Es soll übrigens dem verehrlichen Leser dieser Blätter nicht zugemuthet werden, etwa eine völlige historische Auseinandersetzung über das einst so blühende Zunft- und Innungswesen vernehmen zu müssen; der Essay, welcher hier geboten werden soll, erstreckt sich lediglich auf ein Moment desselben, allerdings auf ein sehr wichtiges, nemlich das religiös-sittliche, — und hält sich auch da wieder in dem engbeschränkten Raume der Glasindustrie und des Glashandels von Böhmen. —

Kaum etwas anderes dürfte den Namen Böhmens so weit in die Welt hinausgetragen haben wie sein Glas. Diese Thatsache erklärt sich zunächst aus zwei Ursachen, einmal aus der Güte und Schönheit der Producte, sodann aber, und zwar nicht zum geringsten Theile, aus dem Handel. Denn die Glasfabrication, die in Böhmen schon in den frühesten Zeiten betrieben wurde, erlangte ihren wahren Weltruhm erst, als nach dem Schluße des Westphälischen Friedens (1648) der Handel sich der schönen Producte bemächtigte und sie in's Ausland führte. Und es verbreitete sich der Ruf des böhmischen Glases um so schneller und erfolgreicher, je mehr die Handelsleute selbst auf die Erzeugung der Waare Einfluß nahmen, sich insbesonders bemühten, letztere nicht allein zu vervollkommnen, sondern auch den Anforderungen der verschiedenen Märkte entsprechend zu gestalten.

Dem Rufe und der Verbreitung des böhmischen Glases entspricht auch der Reichthum und die Wichtigkeit des Materials für die Geschichte dieses Industriezweiges. Wie ergiebig die Forschung auf diesem Gebiete ist, zeigt schon der Versuch, den der Secretär

der Prager Handels- und Gewerbekammer, Hr. Dr. Edmund Schebek, zur Zeit der Vorbereitung zur letzten Pariser Weltausstellung unter Beifall des Kammerpräsidenten, Hrn. Richard Ritter von Dotzauer gemacht hat: — eine Ausgabe von Quellen zur Geschichte von Böhmens Glasindustrie und Glashandel zu bewerkstelligen. Das überaus günstige Ergebniß von Schebek's Bemühung erschien denn auch wirklich in Form einer Quellensammlung unter dem Titel: „Böhmens Glasindustrie und Glashandel. Quellen zu ihrer Geschichte. Im Auftrage der Handels- und Gewerbekammer in Prag von Dr. Edmund Schebek. Prag, 1878."

Obgleich nun dieses Werk trotz seines bedeutenden Umfanges keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben kann und will, sondern der Herausgeber vielmehr selbst darauf hinweist, daß ein ohne Vergleich noch reicheres Material zu einer diesbezüglichen Geschichte in Archiven, Registraturen, in Comptoirs der Geschäftshäuser oder bei den Nachkommen einstiger Theilhaber an solchen und bei andern Privaten vergraben liegt, und daß insbesondere noch viele handschriftliche Quellen, als Statuten, Privilegien, Denkschriften und Berichte, überhaupt amtliche Actenstücke, ferner Gedenk- und Tagebücher, Correspondenzen, Rechnungen, Kauf-, Gesellschafts- und Dienstverträge u. s. w. zu ermitteln wären; so gewährt doch selbst schon die vorliegende Quellenpublication einen hinreichend tiefen Einblick in das Leben und Weben, den Handel und Wandel der alten Glasleute von Böhmen. Dazu kommen noch zwei andere Publicationen, welche nicht lange vor Schebek's Quellensammlung erschienen, und die, je von einer andern Seite, einen hellen Blick in das bis dahin kaum geahnte Triebwerk des alten böhmischen Glashandels gewähren, nemlich ein Aufsatz des ehemaligen Pfarrers von Bürgstein Hrn. J. A. Hegenbart, welchen der Verein für Geschichte der Deutschen in Böhmen unter dem Titel: „Zur Geschichte des böhmischen Glashandels" im IV. Jahrgange seiner Mittheilungen (Prag, 1866) herausgab, und Kreybich's Reisebeschreibung, die Dr. L. Schlesinger nach dem Conrath'schen Manuscripte im VIII. Jahrgange der Mittheilungen desselben Vereines (Prag, 1870) edirte. Kann Hegenbart's interessante Darstellung zwar nicht, wie Kreybich's Reisebeschreibung, zu den Originalquellen gerechnet werden, so nähert sie sich dieser dennoch an Bedeutung, da der Verfasser die beste Gelegenheit hatte und wahrnahm, unmittelbar aus mündlichen und schriftlichen Quellen zu schöpfen. —

Wir wollen es im Folgenden versuchen, auf Grund der eben genannten Publicationen die zerstreuten Notizen über die religiös-sittlichen Grundsätze der Heranbildung, der Lebensgewohnheiten, Familien- und Gesellschaftsverhältnisse unserer Glasgewerbs- und Handelsleute aufzulesen und in gedrängter Kürze als Ganzes darzustellen.

I.

Blicken wir vorerst in die Innungsstatuten der Gewerbsleute, so begegnen wir jenem doppelten Zuge, welcher das alte Zunftwesen im Allgemeinen durchdrang — einem gewerblichen und einem bruderschaftlichen. Jenen bezeichnen die Bestimmungen über das Aufdingen, Freisprechen, Meisterwerden, über die Ausübung des Gewerbes, das Ablocken der Arbeiter, die Störer der Ordnung u. s. w., — den bruderschaftlichen dagegen die Anordnungen, welche die Feier des Gottesdienstes, die Begräbnisse der verstorbenen Mitglieder und ihrer Angehörigen, die in Wachs und Almosen zu entrichtenden Strafen u. dgl. betreffen; beiderseits aber basiren die Statuten auf dem goldenen Untergrunde echtchristlichen Glaubens und frommer Sitte. Der Name „der allerheiligsten, hochgelobten und ungetheilten Dreifaltigkeit — Gottes des Vaters, Sohnes und hl. Geistes," mit dem sie regelmäßig eingeleitet werden, steht nicht eitel an ihrer Spitze, ebensowenig als das beigeschlossene Amen!"

Geheiligt durch das sakramentale Band der Ehe soll vor Allem die Familie sein, aus welcher der Lehrling, Geselle und Meister hervorgeht; der Ausweis ehelicher Geburt ist das Erste, was bei der Aufnahme in den Gewerbestand unserer Glasleute verlangt wird. „Es soll Keiner gelernet werden, der nicht erweisen kann, daß er einer ehelichen Geburt sei."[1]) Und „wann einer ein rechter Meister der Glasmalerkunst oder Glasschneidens, Glasreißens, Vergoldens, Schraubenmachens oder Glasschleifens sein will, selbiger soll bei dem verordneten ältesten Meister seinen ehelichen Geburtsbrief vorzeigen," gleichwie er in der versammelten Zeche verhalten wird, zu erweisen, „daß er die Kunst oder sein Handwerk von einem der Zunft einverleibten Meister ehrlich erlernet habe." Erst „nach solchem, wann er seine ehrliche Geburt und gutes Auslernen erwiesen," wird er „freigesprochen," bezw. „zum Meisterstück" zugelassen.[2])

Daß die Innungsmitglieder speziell der christkatholischen Religion und Kirche angehören sollen, wird theils ausdrücklich als Bedingung der Aufnahme verlangt, theils als selbstverständlich vorausgesetzt. In erster Beziehung verweisen wir z. B. auf die Falkenauer „Glasvergolderartikel" (ddo. 1. Jänner 1777), welche mit der Bestimmung anheben: „Wann ein Jung zur Glasvergoldung oder Malerkunst auf Glas in die Lehr aufgenommen werden will, soll und muß derselbe von ehrlichen christkatholischen Eltern abstammen und den Consens zur Lehre einbringen, ehevor aber bei dem Meister, wo er lernen will, durch sechs Wochen in der Prob stehen."[3])

[1]) Schebek, Urk. 40. S. 274 u. 281; Urk. 39. S. 267. [2]) A. a. O. Urk. 40. S. 273. [3]) A. a. O. Urk. 42. S. 285.

In zweiter Hinsicht dürfen die Innungsstatuten für die Glasschneider, Glasmaler und Schraubenmacher von Steinschönau (ddo. 26. Juni 1694) angezogen werden, wo es unter Andern heißt: „Vor's Erste sollen sie (die Innungsgenossen) sammentlich jeder von sich selbsten die Gebot Gottes und der heiligen christlichen katholischen Kirchen fleißig halten, nachmals ihre Weiber, Kinder und Gesindlich fleißig darzu ermahnen und aufmuntern."[1]) Die Anordnungen, gewissen katholischen Feierlichkeiten, z. B. der Frohnleichnamsprozession beizuwohnen, oder die hl. Sakramente der Buße und des Altars zu empfangen, setzen dasselbe voraus.

Hiemit ist auch zugleich angedeutet, nach welchen Grundsätzen insbesondere das ganze Familienleben unserer Glasindustriellen geordnet war. Es waren eben die Grundsätze des praktischen Christenthums, wie sie die katholische Kirche bietet, nach welchen sie nicht allein die gesammte Innungsorganisation, sondern auch das Familien- und Privatleben einzurichten verstanden. Ihr praktischer Blick ließ sie vor Allem die Wichtigkeit der Erziehung und Heranbildung ihrer Kinder und Lehrlinge erkennen; und darum legten sie gerade hierauf ein Hauptgewicht. So weit Unterricht und Erziehung von der Schule ausging, war man natürlich an das Gegebene gebunden. Lesen, Schreiben und Rechnen, in Verbindung mit einem guten Religionsunterrichte und streng christlicher Sittenlehre, war so ziemlich alles, was in der Schule gelehrt wurde. Das wurde aber auch gründlich erlernt. Auf Grund der also erworbenen Elementarbildung wurde es den jungen Leuten möglich, auf autodidaktischem Wege einen stets größeren Wissenshorizont zu gewinnen, wie sie denn auch in der praktischen Schule des Lebens den Bereich ihrer Kenntnisse immer mehr und mehr zu erweitern bestrebt waren. —

Anlangend den Jungen, der als „ehrlicher, ungetadelter und frommer Biederleute Kind"[2]) und nach überstandener Probezeit[3]) von einem Meister für würdig befunden wurde, in die Lehre aufgenommen zu werden, verlangte das Statut, daß dieß auch „bei der Zunft oder den Zunftmeistern angesagt werde,"[4]) offenbar zu dem Zwecke, daß auch dem Innungsvorstande die Möglichkeit geboten würde, die Würdigkeit des neuen Lehrlings prüfen zu können.

Während der Lehrdauer, die 3—4 Jahre betrug, war der Meister verpflichtet, „seinen Lehrjungen fleißig zu unterweisen;"[5]) und damit die Unterweisung ja eine ungetheilte, gründliche sei, wurde „nicht gestattet, daß ein Meister zwei Lehrjungen

[1]) A. a. O. Urk. 41. S. 278. [2]) A. a. O. Urk. 39. S. 268. [3]) A. a. O. Urk. 41. S. 279. (4. Regel.) [4]) A. a. O. Urk. 40. S. 279. (4. Regel.) [5]) A. a. O. Urk. 41. S. 280.

auf einmal habe," außer er hatte eigene Kinder, die sich der Glasindustrie widmeten; diese durfte er allerdings auch „neben einem Lehrjungen jederzeit instruiren."[1])

Fleiß, Gehorsam, Ordnung, Gottesfurcht, Zucht und Ehrbarkeit waren unerläßliche Tugenden, auf deren Aneignung und Befolgung vom Meister ebenso gewissenhaft gedrungen wurde, als auf die Erlernung und Uebung des Industriezweiges. Kein Meister durfte dem andern „den Lehrjungen abspenstig machen;"[2]) — bei welchem dieser in die Lehre getreten, bei dem soll er auch seine Lehrzeit vollenden. „So ein Junge seine Lehrjahre nicht ziemend ausstünde und flüchtig würde, sein Meister aber ihn nachmals wieder aufnehmen thäte, so soll derselbe Junge soviel Monat oder Wochen, als er ausgetreten, über die ordinari Lehrzeit bei ihm zu verbleiben schuldig sein."[3])

Wie strenge darauf gesehen wurde, daß der Lehrling „sein Handwerk und Kunst" gründlich erlerne, und jeder Zunftgenosse sie auch tüchtig zu üben verstehe, um „eine ehrliche Arbeit" zu liefern, beweist besonders die Bedingung und Art des Freisprechens, sowie der Aufnahme in den Verband der zünftigen Meister. „Wer bei einem Stümpler gelernt und gearbeitet" hatte, wurde zurückgewiesen — mit dem Bedeuten, daß er nicht nur nicht in die Zunft aufgenommen werden kann, sondern neuerdings „zwei Jahre bei einem Zunftmeister zu lernen" habe.[4])

Nach „ehrlich und redlich" zurückgelegten Lehrjahren und erlangtem Freisprechen sollte der neue Geselle mindestens auf ein Jahr „in die Fremde wandern und was versuchen,"[5]) also sich in seiner Kunstfertigkeit vervollkommnen, Erfahrungen sammeln und Lebensweisheit lernen. Im Falle, als ein Geselle aus irgend einem unüberwindlichen Hindernisse die Wanderschaft nicht antreten konnte, mußte er auf eine wenigstens ebenso lange Zeit, später sogar auf sechs Jahre, bei einem einheimischen wohlerfahrnen Meister zur weitern Ausbildung in Arbeit treten.[6]) Nur vollkommene Ausbildung befähigt zur „Ablegung des Meisterstücks", von dessen Gelingen schließlich die Aufnahme in die Zunftmeisterschaft abhängig gemacht war.

Wir gedenken hier dieses Umstandes deßhalb, weil wir dafürhalten, daß die tüchtige Erlernung des Gewerbes behufs „ehrlicher und redlicher" Betreibung desselben nicht außerhalb des Rahmens sittlicher Verpflichtung liege, wie denn auch unsere alten Glasleute sicherlich ein sittliches Moment hierin erblickten. Oder welch' andern

---

[1]) A. a. O. Urk. 41. S. 280. [2]) A. a. O. Urk. 40. S. 275. (8. Regel). [3]) A. a. O. Urk. 39. S. 268. f. [4]) A. a. O. Urk. 40. S. 275. (7. Regel.); Urk. 39. S. 267. f. [5]) A. a. O. Urk. 40. S. 274. [6]) A. a. O. Urk. 42. S. 286. (Articulus IV.)

Sinn könnten die wiederholt eingeschärften Bestimmungen in den Innungsstatuten haben: der Meister müsse „die Kunst und sein Handwerk ehrlich und redlich“ erlernt haben, damit er „ehrliche und redliche“ Arbeit zu liefern im Stande sei? Im Uebrigen war es unsern Zünftigen auch nicht entgangen, daß der gute Ruf ihres Industriezweiges nur auf diese Weise dauerhafte Garantie erlange.

Daß die Ablegung des Meisterstückes keine leichte Aufgabe war, erhellt beispielsweise aus einer diesbezüglichen Anforderung in den von Ferdinand Rosnata Grafen von Kokorzowa (Herrn der Herrschaft Luditz, Stiedra, Tännischen und Bürgstein) verliehenen Zunftregeln vom Jahre 1770, wo es heißt: „Ein jeder (der Meister werden will) soll des heil. röm. Reiches Adler sammt seinen völligen Gliedern in anderthalb Tagen mit Farben verfertigen, folgends auch in Gegenwart etlicher darzu verordneten Meister die sieben Freikünste aus eigenem Kopf und freier Faust auf Papier entwerfen, hernacher diese, ob alles tauglich oder nicht, der ganzen Zunft und Zeche zur Erkenntniß überreichen.“[1])

Sobald Jemand Innungsmitglied geworden war, so participirte er an der Verpflichtung zur Aufrechthaltung der „wegen der angebornen Art und Schwachheit der Menschen aufgerichteten Zunftordnung,“ welche bezweckt, das „Handwerk und die Kunst“ der Glasindustrie zu „fördern,“ „alle ihr Zugethanen zur ehrlichen Hanthierung aufzumuntern,“ sie gegen „fremdartige Eingriffe und Störungen zu schützen,“ auf diese Art „die Schwächung der Nahrung der ihre einerlei Arbeit Betreibenden“ hintanzuhalten, sowie zur „Fortpflanzung, Aufnahme und Mehrung guter Sitten“ beizutragen, „gute Polizei, Zucht und Ehrbarkeit zu erhalten,“ „den christlichen Frieden zu göttlichem Wohlgefallen und immerwährendem Ruhme bestmöglichst zu stiften,“ und sich dadurch auch „um weltlichen Regiments Ordnungen, Nutz und Ehre willen“ dienstbar zu machen und „vorzüglich den Lands-Credit zu erhalten.“[2])

Die Innungszucht und Ordnung verpönt durchaus alles Irreligiöse und Unsittliche. „Ein jeder soll sich,“ also heißt es in der 2. Regel der erwähnten Kokorzowa'schen Glasschneider-Innung, „in alle Zeit von Gotteslästerungen, fluchenden Worten, Schwören, Zanken, Hadern oder gar Raufhändeln und andern ungebührlichen Reden gänzlich abhalten und hüthen.“ Aehnlich verbieten die Kreibitzer Statuten alles „Hadern, Zanken, Fluchen, Schwören, Gotteslästern und jeglich ungebührliche Reden, Worte und Werke.“[3]) Dasselbe wiederholen auch die Falkenauer „Glas-Vergolder-Articuln (v. J. 1777) und Innungsstatuten für Glasschneider, Glasmaler und

[1]) A. a. O. Urk. 39. S. 267. Urk. 40. S. 273. (3. Regel.) [2]) A. a. O. Urk. 39. S. 265. ff. Urk. 40. S. 272. 278. 283. Urk. 42. S. 284. [3]) A. a. O. Urk. 39, S. 269. Vgl. Urk. 40. S. 272.

Schraubenmacher" von Steinschönau, lediglich mit dem Unterschiede, daß in jenen nicht bloß „alles Schelten, Fluchen, alle ärgerliche Lieder und Schmähwörter," sondern auch das „Anhängen von Spitznamen, alle unanständigen Spiele, das Uebernachten des Gesellen außerhalb der Behausung des Meisters" und endlich das „Halten des blauen Montags" strenge untersagt wird, während die Statuten von Steinschönau, indem auch sie das Hadern, Schelten, Fluchen u. s. w. bei Strafe verbieten, in Betreff der Gotteslästerung die Beifügung machen: „Der Gott lästerte, soll dem Gerichte übergeben und von demselben gebührend gestraft werden."[1])

Bei andern Vergehen gegen die Statuten besteht die Strafe regelmäßig (ausgenommen einige Arreststrafen bei Uebergriffen) entweder in einer Geldbuße zum Besten der Zunftgenossen oder aber, was sehr häufig der Fall ist, in Opferung eines bestimmten Quantums von Wachs zur Erhöhung der Gottesdienstfeier.[2])

Um das Aufkommen eines in religiös-sittlicher Beziehung verkommenen, in politischer wie socialer Hinsicht gefährlichen Proletariates hintanzuhalten — dafür wurde mit ängstlicher Gewissenhaftigkeit gesorgt. Waren schon die Innungssatzungen Dank des sie durchwehenden christlichen Geistes darnach angethan, das Emporwuchern gesellschaftlicher Giftgewächse zu vereiteln, so ward noch insbesondere durch spezielle Bestimmungen vorgesehen, das Uebel gleichsam im Keime zu ersticken und so einer der schrecklichsten Geiseln der Gesellschaft zu wehren.

Es genüge hier, nur auf zwei Umstände aufmerksam zu machen: auf die Schranken, die der geschlechtlichen Willkür vor und bei Eingehung der Ehe gesetzt werden, und auf die Obsorge um die vaterlos gewordene Familie.

Bezüglich des ersten Punctes war es durchaus verpönt, daß die jungen Leute mit Personen des andern Geschlechtes früher Bekanntschaft anknüpften und in den Stand der Ehe traten, als die zunftmäßige Garantie für eine anständige Unterhaltung der neuen Familie erlaubte. Demgemäß wurde nur demjenigen das Heiraten gestattet, der zum mindesten ein Jahr als Geselle gearbeitet und, um zünftig zu werden, auch das Meisterstück abgelegt, „seine Frau bei der Zunft offenbar gemacht" und von den Zunftmeistern „ein Gutachten," von dem schließlich die Ertheilung der Heiratslicenz abhing, erhalten hatte.[3])

Daß durch eine solche Beschränkung der Heiratserlaubniß der Gefahr des Heranwucherns von Proletariern gar sehr gesteuert wurde, wird wohl niemand bezweifeln; daß aber durch

[1]) A. a. O. Urk. 42 S. 286. (Articul. II.); Urk. 41. S. 278. [2]) Diesbezügliche Bestimmungen kommen in allen Statuten vor. [3]) A. a. O. Urk. 40, S. 275. (6. Regel.)

diese Beschränkung nicht etwa die Immoralität gefördert worden, beweist die auf glaubwürdige Urkunden sich stützende Geschichte unserer Glasindustriellen. Es waren kerngesunde junge Männer, die aus den Familien unserer Glasleute hervorgingen, um neue Familien zu gründen. „So manches Mädchenauge," schreibt Dr. Schebek in der Vorrede seiner Quellenausgabe,[1] „erfreute sich da an der strammen, männlichen Gestalt und mochte sich einen so schmucken Bräutigam wünschen." Eine nach streng christlichen Grundsätzen geleitete Erziehung verlieh der Jugend jenen sittlichen Halt, der nothwendig ist, sich des Falles auf schlüpfriger Bahn zu erwehren. Wir werden Gelegenheit haben, später bei Besprechung der innern Organisation der Glashandlungscompagnien über diesen Punct noch mehr zu vernehmen.

Die Obsorge für die vaterlos gewordene Familie, die wir als ein zweites Präservativ gegen das Aufkommen des Proletarierthums namhaft gemacht haben, muthet uns ebenso christlich an wie die Erziehung. Seit jeher hat sich die Kirche mit besonderer Vorliebe der Witwen und Waisen, wie überhaupt der Schwachen, Hilflosen und Armen angenommen. Unsere aus dem Schooße der Kirche hervorgegangenen Innungen thaten desgleichen. Die Kreibitzer Statuten, welche den andern (spätern) zum Vorbilde dienten, bestimmen für den Fall, als ein Meister mit Tod abginge, es „soll die nachgelassene Wittibe die Kunst und deren Handwerk, sei es durch ihre eigenen Kinder oder fremde Gesellen, gleichwohl zu treiben versuchen und von der Zunft und Zeche keineswegs ausgeschlossen sein, sowie auch von Niemands gehindert, sondern jederzeit bestermassen geschützet werden."[2] „Die Eltisten (Meister) sollen gehalten sein, nachzusehen, damit die Meisterin und respective Wittib nicht in Schaden gerathe."[3] Um die Witwen, womöglich durch eine zweite Verehelichung zu versorgen, ward den Bewerbern um ihre Hand die Hälfte der Unkosten, die mit der Aufnahme in die Innung verbunden waren, erlassen. Die gleiche Begünstigung wurde auch den Kindern eines Meisters, sowohl Söhnen als Töchtern, zu Theil.[4] Um die bei Witwen arbeitenden Gesellen zur gewissenhaften Pflichterfüllung anzueifern, wurde ihnen die Zusicherung gegeben, daß sie „allemal ehender zur Incorporation zugelassen werden."[5] Es bedarf wohl keiner ausdrücklichen Betonung, daß man bei so rücksichtsvoller Obsorge für die Witwen besonders auch das Wohl ihrer Kinder im Auge hatte. Man sorgte für die Mutter, damit diese auch für ihre Kinder zu sorgen und sie zu tauglichen Mitgliedern der Gesellschaft heranzuziehen in der Lage sei. —

---

[1]) A. a. O. pg. LXI. sq. [2]) A. a. O. Urk. 24. S. 268. [3]) A. a. O. Urk. 42. S. 286. (Articul. IV.) [4]) A. a. O. Urk. 41. S. 279. Urk. 42. S. 287. (Art. 5.) Siehe auch Urk. 41. S. 280. [5]) A. a. O. Urk. 42. S. 286. (Art. IV.)

Haben wir bisher mehr die gewerbliche Seite des Innungswesens unserer Glasleute betrachtet, so wollen wir nun auch die rein bruderschaftliche Seite desselben in's Auge fassen. Hieher gehören vor allen die Anordnungen bezüglich der Gottesdienstfeier. Die Statuten setzen nicht allein den fleißigen Besuch der hl. Messe bezw. auch des Hochamtes und der Predigt an allen Sonn- und Festtagen voraus, sondern sie enthalten auch Detailbestimmungen, auf welche Weise die Zunftgenossen zur Erhöhung der Gottesdienstfeier beizutragen haben. So verordnen beispielsweise die ältesten unter den bekannten Innungsstatuten, die Kreibitzer: „Die Zunft und Zeche soll vornemlich auch in den Kirchen zur Ehre Gottes zwei große Wachskerzen halten und alle hohen festa, sonderlich aber das ganze Rorate durch, von dem jüngsten Meister zu versehen, angezündet, ausgelöscht und abgewartet werden.“ [1]) Und die Steinschönauer Statuten bestimmen in dieser Beziehung: „Es wird auch diese Innung zur Zierde und Ehre Gottes in der Kirchen einen messingenen Leuchter und an allen hohen Festtage, zu Ostern, Pfingsten und Weihnachten, auch an den Kirchenfesttagen St. Johannis Baptistae brennende Wachskerzen darauf halten und durch ihre jungen Meister abwarten lassen, auch jeder Meister und Meisterin an Corporis Christi der hl. Prozession beiwohnen und die hohen Festtage das Kirchenopfer nebst ihren Kindern und Gesindlich . . . fleißig zu verrichten schuldig sein.“ [2]) Selbst die von den Vortretern der Zunft und Zeche verhängten Strafen wurden zumeist zur „Förderung der größeren Ehre Gottes“ verwendet. „Damit der göttliche Segen desto häufiger erlangt werde,“ heißt es in den von Kokorzowa verliehenen Statuten, „so sollen von dem Straf-Wachs in alle Zeit zwei große Wachskerzen in der Kirchen zu Gottes Ehre erhalten und alle Festtage von dem jüngsten Meister angezündet werden.“ [3])

Sonst pflegte man die entrichteten „Strafen“ auch gerne als Almosen unter die Armen zu vertheilen.

Ein charakteristisches Merkmal, das unsern Innungsstatuten besonders eigen, bilden die Verordnungen, welche sich auf die Werke der christlichen Pietät gegen die verstorbenen Mitglieder der Zunft beziehen. „Wann ein Zech- oder Zunftmeister mit Tod abgehet,“ lesen wir z. B. in der 10. Regel der eben angezogenen Statuten, „und dessen oder seines Weibes, Kinder oder Gesindes Leichnam zur Erden bestattet wird, dergleichen Begräbnuß und Leichenbegängnuß sollen auf die geschehene Ankündigung die andern Meister oder Meisterinnen oder Gesellen mit ihren Kerzen nach christlichem

[1]) A. a. O. Urk. 39. S. 269. [2]) A. a. O. Urk. 41. S. 282. (10. Punct.)
[3]) A. a. O. Urk. 40. S. 276.

Gebrauch beiwohnen und begleiten, oder (wer) dieses mit Fleiß unterließe, zur Strafe denen armen Leuten, vor der Kirche vor den Verstorbenen zu beten, vier gute Groschen aus Antrieb der ganzen Zunft geben soll."[1])

Wenn wir schließlich unser Urtheil über die Innungsstatuten der böhmischen Glasgewerbsleute kurz zusammenfassen, so dürften wir dies kaum unter einem besseren Ausdruck bringen, als wenn wir sagen: Aus ihnen weht ein durchaus christlicher Geist echt patriarchalischen Wohlwollens und praktischer Weisheit.

II.

Nachdem wir im Vorhergehenden über das religiös-sittliche Moment der alten Innungen unserer Glasgewerbsleute, soweit die bisher bekannt gewordenen Quellen hiezu die Möglichkeit boten, Aufschluß zu geben versucht haben, wollen wir nunmehr in Kürze erforschen, was sich über die religiös-sittlichen Grundsätze und deren Verwerthung im praktischen Leben der böhmischen Glashandelsleute in den diesfälligen quellmäßigen Ueberlieferungen findet.

Unser Augenmerk wendet sich vor Allem der inneren Organisation, den Verfassungs- und Rechtsgrundlagen der sog. Handlungscompagnien zu. Diese Organisation ist im Gegensatze zu den besprochenen Innungsstatuten der Glasschneider und anderer das Glas weiter verarbeitenden Gewerbe eine völlig autonome Schöpfung der Glashändler. In den Gesellschaftsverträgen, durch welche sie zu Stande kam, bezieht man sich zwar mitunter auf die nachträgliche Ratification der Obrigkeit; es ist jedoch nirgends zu ersehen, daß es dazu wirklich gekommen wäre. Anders verhält es sich allerdings mit dem Zustandekommen der Gewerbestatuten, die mehr als Ausfluß der obrigkeitlichen Gewalt anzusehen sind, da es sich hier um Verleihung von Gewerbsrechten handelte und die Berechtigung zum Glashüttenbetriebe nur von den Grundherren verliehen werden konnte; wiewohl auch hiebei, besonders wegen der fachlichen Bestimmungen, wie z. B. über die Arbeiterkategorien (Lehr- und Gesellzeit, Meisterstück u. s. w.) des vorherigen Einvernehmens mit den Betheiligten kaum zu entrathen sein mochte. So sehr sich nun aber die innere Organisation unserer Glashandlungscompagnien als völlig autonome Schöpfung der Glashändler präsentirt, so tritt doch auch in ihnen das religiös-sittliche Moment stark, ja noch stärker als bei den Gewerbsinnungen, in den Vordergrund. Basis und Norm, Richtung und Ziel ist da wie dort — durchaus christlich, katholisch. Ganz entsprechend dem correlativen Verhältnisse, welches zwischen Gewerbe und Handel besteht, und dem zufolge insbesonders

[1]) A. a. O. 10. Regel. Vgl. Urk. 39. S. 269.

auch der Glashandel das Glasgewerbe bedingte und auf dasselbe, sowie umgekehrt, bestimmenden Einfluß übte, standen auch die Grundsätze und Bestimmungen der bezüglichen Corporationen in wechselseitiger Harmonie zu einander.

Gleich den Glasarbeiter-Innungen, welche ein doppelter Zug, nemlich ein gewerblicher und ein bruderschaftlicher, durchdrang, haben auch die Glashandlungscompagnien eine doppelte Seite; sie sind theils Handelsgesellschaften, theils Lebensgenossenschaften. In erster Beziehung haben sie Manches mit der heutigen „offenen und Commandite-" und der früheren „stillen Gesellschaft" gemein, allerdings auch viel davon Abweichendes.[1]) Die Theilnehmer schießen ihre ganze, bald größere, bald mindere Arbeitskraft und meist auch Capital ein. Die Vertheilung des Gewinnes oder Verlustes geschieht in der Regel nach Köpfen, jedoch nicht zu gleichen Theilen, sondern nach der Stellung, die den Einzelnen in der Gesellschaft, ob als ganzen, halben, viertel u. s. w. Compagnons, eingeräumt ist. Trotz des Vorhandenseins einer Compagniefirma paßt daher weder der Begriff unserer „offenen und Commandite-Gesellschaft" auf die Glashandlungscompagnien, noch auch kann von dem Wesen einer „stillen Gesellschaft" bei denselben eine Rede sein, da reine Geldeinlagen nur als Darlehen zu dem landesüblichen Zinsfuße, aber nicht als gesellschaftliche Einlagen gegen einen verhältnißmäßigen Antheil am Gewinn oder Verlust angenommen werden.

Dadurch aber, daß die Compagnie-Verfassung sich an keine gegebene Form anlehnt, wird sie nur um so interessanter, weil sie sich damit als das nach eigenen Bedürfnissen geschaffene Werk der Glashandelsleute darstellt. Und wie äußerten sich diese Bedürfnisse? Zu welcher Schöpfung drängten sie?

Die Antwort hierauf mag die etwaige Abschweifung, die wir uns im Vorhergehenden erlaubten, rechtfertigen. Sie lautet ohne Umschweif und Zier: Diese Bedürfnisse äußerten sich in der praktischen Verwerthung des Christenthums, auf welches unsere Glashandelleute ihr ganzes Organisationswerk bauten. Sie drängten zu einer Schöpfung nach christlicher Lehre und Sitte!

Vor uns liegt unter dem Titel „Entwurf zu einem Compagnie-Contracte"[2]) ein Aufsatz über die Rechtsgrundsätze und Gewohnheiten der Glashandlungsgesellschaften, der aus der Feder Josef Hanzel's, eines Fachmannes in des Wortes eminenter Bedeutung, stammt.

[1]) Für jene verehrlichen Leser, denen diese kaufmännischen Ausdrücke nicht bekannt sind, sei hier bemerkt, daß man unter „Commandite" eine Handelsgesellschaft verstehe, in welcher eine oder einige Personen (Complementäre) mit ihrem ganzen Vermögen haften, während „stille Gesellschafter" jene genannt werden, welche einen gewissen Beitrag zu dem Betriebe einschießen und nach Verhältniß des Einschußes am Gewinn oder Verlust betheiligt sind. [2]) A. a. O. Urk. 13. S 289 ff.

J. Hanzel, der zur Zeit der Abfassung dieses Aufsatzes bereits im 77. Lebensjahre stand, mithin eine reiche Erfahrung hinter sich hatte und bei seiner Arbeit alte Muster benützte, hebt nun gleich im Eingange seines „Compagnie-Contractes" mit besonderer Befriedigung hervor, daß die böhmischen auswärtigen Glashandlungen mit glücklichem Erfolge betrieben worden, weil sie auf Grundlagen aufgebaut, die dem, der darnach lebt, stets ein ehrliches und honettes Auskommen verschaffen, die dem aufgeklärtesten Menschen stets heilig und unverletzbar sein müssen, die mit der Lehre: Was du nicht willst, das dir andere thun, das thue auch ihnen nicht . . . übereinstimmen."

„Der Zweck Aller," fährt J. Hanzel mit Bezug auf unsere Handelsgesellschaften fort, „war erhöhter Wohlstand und die Mittel dazu: Kunde vom Geschäfte und der Verstand, durch alle erlaubte Mittel sich Vermögen zu erwerben; — Fleiß und Emsigkeit, Sparsamkeit mit gemeinem gesunden Menschenverstande verbunden, und — die religiöseste Gewissenhaftigkeit vor Allem! Denn wo diese fehlet, da kann gar keine Handlung auf die Dauer bestehen; wo Ehrlichkeit fehlet, da helfen die bündigsten Contracte nichts."

„Diese Fundamental-Grundsätze," also schließt J. Hanzel die Einleitung zu seiner Abhandlung, „sind nicht bloß von unsern Landsleuten (mehrst nur mündlich verabredet und auf's Wort zu halten) versprochen worden, sondern auch von allen Menschen, wo sich Personen freiwillig zur Erreichung eines gemeinschaftlichen Zweckes mit einander verbunden haben, als Effect bringend angenommen worden, von den Regierungen der Länder beschützt worden, weil sie weder in sittlichem noch politischem Betrachte irgendwo im Widerspruche stehen."

Und nachdem Hanzel sodann seinen „Compagnie-Contract" niedergeschrieben, läßt er sich die Gelegenheit nicht entgehen, in ebenso kräftiger als treffender Weise nachfolgenden Schlußbeisatz zu machen: „Wer von Natur nicht einen schlichten, geraden, gesunden Menschenverstand hat, wer nicht von Jugend auf eine gewissenhafte, religiöse Erziehung gehabt hat, dem Menschlichkeit, Gefühl für Recht, Abscheu für Unrecht nicht von der Jugend an gewissermassen in sein ganzes Wesen eingewachsen ist, wer von Natur oder vernachlässigter Erziehung ein Dummkopf, Aufschneider, Verschwender, ein eitler Narr ist, den bringen die Regeln nicht mehr zu Verstande, zum bescheidenen, gefälligen, gewissenhaften Manne; das ist zu spät."

„Nach unserer alten böhmischen Art von Jugend auf zur Sparsamkeit, zum Fleiße und zur Ehrlichkeit erzogen, haben es unsere Voreltern weit gebracht, haben sie in allen Ländern bei jedem Volke, unter dem sie sich niederließen, durch ihr Betragen Achtung, Liebe und Zutrauen sich erworben; brachten sie unsere (früher schier öde) Gegend zu einer überhäuften Bevölkerung und zu Wohlstand, wurden sie ihres stillen, häuslichen Lebens wegen, ihres zur Hilfe stets bereiten

Charakters wegen als wohlthätige Genies (Schutzgeister) der Menschheit mit Ehrfurcht betrachtet, lebten sie für sich in stiller sanfter Gemüthsruhe, sind sie größtentheils in hohem Alter, als Ehrenmänner gestorben, haben sie uns ihr ehrwürdiges Beispiel hinterlassen." So Jos. Hanzel. Seine Worte haben für uns ein um so höheres Interesse und fallen um so gewichtiger in die Wagschale, als er keineswegs etwa zu den sog. „Bigotten," sondern vielmehr zu den „Aufgeklärten"[1]) zählte.

Was die Bedeutung der Glashandlungscompagnien als Lebensgenossenschaften anbelangt, so tritt sie zumeist in deren Verhalten zu den Familien ihrer Gesellschafter hervor. Sie erfassen den Sohn schon im zarten Alter und suchen ihn in strenger christlicher Zucht und Schule zum tauglichen Mitgliede der Gesellschaft heranzubilden. „Die jungen Leute," sagt F. S. Zahn in „Unseres Glashandels Anfang und Verlauf,"[2]) „welche aus der hiesigen Dorfgemeinde nach Spanien, Portugal, Holland u. s. w. geschickt wurden, mußten bevor brave, gute Schüler gewesen sein. Sie wurden dort in den Handelshäusern streng gehalten. Wer nicht gehorchen wollte, wurde nach Hause abgeschafft."

Das Mindeste, was man von jedem Jungen, der sich dem Handelsstande widmen wollte, verlangte, war die vollkommene Aneignung der Elementarkenntnisse. Alsbald suchte man auch Gelegenheit, auf die Schule in einer dem künftigen Berufe der Schüler angemessenen Richtung Einfluß zu nehmen; wobei den Grundsätzen der Handelcompagnien gemäß die religiös-sittlichen Unterweisungen keinesfalls in den Hintergrund traten. Zum Beweise hiefür dient die Piaristenschule in Haida, welche mit Beginn des Jahres 1766 eröffnet wurde.[3])

Diese Schule, welche bald eine Hauptschule, bald ein kleines Gymnasium genannt wird, streng genommen jedoch weder unter den Begriff dieses noch jener gebracht werden kann, verfolgte das specielle Lehrziel, ihre Jünger für den künftigen Beruf als Glashandelsleute vorzubereiten. Sie war demnach eine Art Handelsschule, in welcher vor Allem die Religions- und Sittenlehre nebst den Elementargegenständen gründlich gelehrt, außerdem aber die Hauptbegriffe aus den Handlungswissenschaften, sowie endlich, um den Eleven die Erlernung der romanischen Sprachen zu erleichtern, die Fundamente des Lateinischen vorgetragen wurden.

Daß man in dieser Schule auf die Unterweisung in der Reli-

---

[1]) So nennt ihn Schebek pag. LXIV. in der Einleitung zu seinen Quellen ꝛc. — Ebenso wird er auch im Anhange der Urkunden S. 432 ein „Freigeist," doch mit dem Beisatze genannt: „Diese Bezeichnung leidet keine Anwendung auf seine religiösen Grundsätze, die streng und fest waren." [2]) Schebek's Quellen, Urk. 26. S. 143, [3]) A. a. O. Urk. 27. S. 147. ff.

gion und Moral wirklich ein großes Gewicht legte, ergibt sich eigentlich schon aus der Berufung der Mitglieder eines geistlichen Ordens zu Lehrern und Leitern der Anstalt; erhellt aber auch aus dem Fundations-Instrumente ddo. 22. Okt. 1761, wo es gleich im ersten Puncte heißt, die Errichtung der Anstalt geschehe „aus begierlicher Vermehrung und Fortpflanzung der Ehre Gottes, dann zur mehreren Aufnahme der alleinseligmachenden christkatholischen Religion und zu höchst ersprießlicher Erziehung der zarten Jugend in verschiedenen erforderlichen Wissenschaften, mithin zum Besten des allgemeinen Wesens."[1])

Da das Lehrpersonale dieser eigenthümlichen Piaristenschule nach der Stiftungsurkunde im Ganzen bloß vier Mitglieder zählte, so läßt sich entnehmen, daß die Arbeit, die dem Einzelnen zugetheilt wurde, eine sehr bedeutende war, um so mehr, als kraft des sechsten Punctes des Erections-Instrumentes je ein frommer Priester „an Sonn- und Feiertagen zu predigen und ein gesungenes Hochamt zu halten verbunden sein sollte, weil die Innwohner des Ortes Haida solches Verlangen trugen, einen Seelentrost durch Verkündigung des Wortes Gottes zu schöpfen."[2]) Man sieht, wie auch die Erwachsenen sich die Gelegenheit nicht entgehen ließen, aus der Institution geistige Vortheile zu schöpfen — in religiös-sittlicher Beziehung! —

Wenn wir nun aber der Piaristenschule in Haida gedachten, so wollten wir damit nicht etwa sagen, daß die Vortheile, welche diese Schule gewährte, allen Lehrjüngern der Glashandlungscompagnien oder auch nur dem größeren Theile derselben zu gute kamen; einem allgemeinen Interesse zu dienen, reichte die einzige Schule nicht hin und war auch nicht zu diesem Ende errichtet worden. Sie sollte „sonderheitlich derselbigen Jugend dienen, die nach Spanien, Portugal und Welschland ihre Handlungen hatten."[3])

Indessen war die Zahl der Handelseleven, die aus dieser Anstalt hervorgingen, immerhin eine nicht unbedeutende, und was die Hauptsache ist, — es waren tüchtige Männer, die hier ihre fachmännische Vorbildung genossen hatten.[4])

Befanden sich demnach die meisten Lehrjünger des Glashandels allerdings nicht in der glücklichen Lage, die Haidaer Lehranstalt besuchen zu können, und wurde auch diese durch spätere kaiserliche Verordnungen, denen zufolge „nur den Kreisstädten lateinische Schulen

---

[1]) A. a. O. S. 151. Ein Legat des im Jahre 1804 verstorbenen Joh. Chr. Jancke im Betrage von 4000 fl., „dem Haidaer Piaristen-Collegio zur besseren Alimentirung der Ordensmitglieder mit der Verpflichtung zur Haltung eines Lehrers bestimmt, der Unterricht in der Mechanik, Zeichnung, Rechnung und Erdkunde gibt," beweist das besondere Interesse für diese Schule und deren Erweiterung. (Urk. 19. S. 94. a. a. O.) [2]) A. a. O. S. 153. [3]) A. a. O. S. 148. [4]) Ein gedruckter Klassenzettel derselben Piaristenschule aus dem Jahre, als die erste Prüfung vorgenommen wurde, weist im Ganzen bereits 39 Schüler auf.

zu halten erlaubt blieben," in ihrer Thätigkeit beschränkt;[1]) so wurde doch auch anderweitig eine entsprechende Heranbildung der Jugend niemals versäumt. Was die Schule nicht bot, wurde reichlich eingebracht durch die strenge und systematische Schulung während der praktischen Laufbahn des Lebens. In meist noch sehr jugendlichem Alter, oft schon im 11. oder 12. Jahre, kamen die Zöglinge in eine oder die andere auswärtige Factorei, z. B. nach Amsterdam, Bremen, Lübeck, Hamburg, Dortrecht, Lyon, Paris, Bordeaux, Marseille, Madrid, Sevilla, Cadix, St. Jago, Lissabon, Triest, Mailand, Neapel, Palermo, Constantinopel, Moskau, St. Petersburg, Smyrna, Beyrut, Kairo, Mexiko, Baltimore, New-York u. a. m.[2]) Dort wurden sie an Arbeitsamkeit, Zucht und Ordnung gewöhnt und nach und nach in alle Zweige des kaufmännischen Wissens — zugleich praktisch eingeführt und eingeweiht. Achtung vor der Auctorität und Gehorsam war das Erste, was man verlangte. Unfolgsame und Nichtgutthuer, die man nach Hause abgeschafft, wurden selbst von ihren Freunden und Bekannten verachtet und so lange gemieden, bis sie sich besserten.

Der Aufenthalt in dem vielbewegten Leben großer Städte und Seeplätze trug an sich schon sehr viel zur Erweiterung des Gesichtskreises der Glashandelsjünger bei, gleichwie die zeitweiligen Reisen durch die verschiedensten Länder und der Verkehr mit Personen verschiedener Nationen auch zur Erlernung fremder Sprachen antrieb.

Nach Ablauf einer gewissen Periode, die sich oft bis auf zwölf Jahre erstreckte, durften die Jünglinge endlich wieder in die Heimat zurückkehren, wo sie meist einige Jahre verblieben, um sich in dortigen Geschäften umzusehen und zu verwenden, worauf sie aber wieder in die frühere oder in eine andere Factorei sich begaben — ein Wechsel, welcher gewöhnlich noch öfter wiederholt wurde und vielseitiger geschäftsmännischer Ausbildung nichts weniger als abträglich war. Es gab da ein beständiges Kommen und Gehen in den Gegenden der böhmischen Glasindustrie. Eine Reise nach Holland, nach Frankreich, nach Spanien und nach Portugal, nach Italien oder in die Nord- und Ostseeländer, nach Rußland, der Moldau und Wallachei, der Türkei u. s. w. war bei unsern Glasleuten etwas so Gewöhnliches, wie etwa heute im Zeitalter der Eisenbahnen eine Fahrt nach Prag oder Wien. Und das waren vielleicht keine so bequemen Reisen. Aus den Quellen ersehen wir, daß man regelmäßig zu Fuß reiste, nur ausnahmsweise benützte man eine Fahrgelegenheit. So sehr wir auch darob staunen mögen, so unzweifelhaft lautet das Zeugniß der Quellen, daß z. B. nach Holland häufig der ganze,

[1]) A. a. O. S. 148 [2]) Sieh hierüber besonders die III. Abthlg. von Schebek's Quellen, nemlich die unter dem Titel „Vertreter des Glashandels nach ihren Aufzeichnungen" subsummirten Urkunden 10—23 inclus., v. S. 61—123.

nach Spanien der halbe, zuweilen auch selbst der ganze Weg zu Fuß zurückgelegt wurde.[1])

Daß diese Art zu reisen auch ein Bildungsmittel, u. zw. ein sehr bedeutendes war, wird wohl kaum Jemand bezweifeln, der nicht bloß pr. Bahn gefahren, sondern auch zu Fuß gewandert ist. Die Länder-, Völker- und Menschenkenntniß, die wir an unsern alten böhmischen Glasleuten mit Recht bewundern, wurde zumeist auf diese Weise erworben. Ueberdies wird man wohl auch kaum irregehen, wenn man das verhältnißmäßig hohe Alter dieser merkwürdigen Touristen mit der vielseitigen körperlichen Abhärtung, die stets mit Fußreisen verbunden ist, in Zusammenhang bringt. — Indessen hieße es die edelste Seite im Charakter der böhmischen Glashandelsleute in Schatten stellen, wollten wir an dieser Stelle nicht ganz besonders ihres religiös-sittlichen Lebens gedenken. Man achte nur einmal auf die Art und Weise, wie man den angehenden Geschäftstouristen auf seine Wanderung vorbereitete!

Vor Allem sind hier die heilsamen Lehren, Anweisungen und Ermahnungen hervorzuheben, die dem Handelsjünger schon lange vor Antritt seiner Reise von seinen Angehörigen eingeprägt wurden. Dieser entferntern Vorbereitung folgte die nächste, die mit größter Sorgfalt betrieben wurde und vornemlich in der Vorbereitung zum würdigen Empfang der hl. Sakramente der Buße und des Altars bestand.

Ein zuverlässiger Gewährsmann, Sprößling einer Steinschönauer Glashändlerfamilie, Dr. Eduard Zahn in Prag, erzählt uns in einem von ihm niedergeschriebenen Memoire des lavantischen Glashandels in der beregten Beziehung, wie folgt: „Sobald der Chef der Firma

---

[1]) Schreiber dieses erlaubt sich bei dieser Gelegenheit auf einen wahren Heros der Touristenwelt aufmerksam zu machen. Es war in der ersten Periode des böhmischen Glashandels, als Georg Franz Kreybich (geb. zu Steinschönau am 7. April 1662), anfangs Glasschneider, dann Glashändler, seine 29 Reisen machte, von denen er 15 selbst beschreibt. Dabei wolle man beachten, daß es sich hier um keine gewöhnlichen, kurzen Reisen handle. Kreybich's erste Reise z. B. ging durch Baiern, das Salzburgische, durch Kärnthen, Krain nach Laibach, wo das auf einem Schubkarren mitgeführte Glas geschnitten und verkauft wurde. Nach einjährigem Aufenthalte zu Laibach ging er über Cilli, Graz, wo er bei einer Wittfrau ein halbes Jahr in Arbeit stand, dann über Mariazell, Enns, Krems nach Wien, von wo ihn die Türkenbelagerung vertrieb (1683). Er kommt in eine Glashütte Mähren's, wo er fast anderthalb Jahre in Arbeit bleibt, zieht hierauf durch die Lausitz, durch Brandenburg, Pommern, Preußen, die Ostseeprovinzen, von wo er über Breslau in seine Heimat zurückkehrte. Seine zweite und dritte Reise nahm ungefähr dieselbe Richtung. Die vierte ging dagegen über Hamburg, Helgoland nach London, von da zurück über Holland, die fünfte nach Dänemark und Schweden bis Stockholm und zurück über Warschau, die sechste nach Moskau, die siebente nach Livland, weiter — nach Ungarn, Siebenbürgen, in die Wallachei, nach Constantinopel, Rom u. s. w. Er starb in seiner Heimat im Jahre 1729. (Nach den Mittheilungen des Vereins für Gesch. der Deutsch. in Böhm. VIII. Jahrg. 1870.)

den Reisebestimmungsort, sei es Constantinopel, Smyrna, Kairo, Palermo, Bilbao oder Amsterdam, dem Jungen bekannt gegeben und den Tag bestimmt hatte, an welchem er abreisen sollte, so fing die sorgsame Mutter sofort an, die wenigen Siebensachen an Wäsche und Kleidungsstücken, einer sogenannten Schwungsjacke, einen kleinen Spiegel in Blech- oder Holzfutteral, einen Knäuel weißen und blauen Zwirn mit Nähnadeln und Hosenknöpfen und einem Stück Seife und ein kleines Felleisen zusammenzulegen. Zu unterst jedoch wurde ein Wäschstück gelegt, welches den Talismann gegen die sittliche Verderbniß des so weltunerfahrenen Knaben abgeben sollte. Es war das Taufhemdchen, das der nach 10—12 Jahren nach seiner Heimat wieder zurückkehrende, mittlerweile zum Manne gewordene Sohn ebenso rein und unbefleckt wieder zurückgeben sollte, wie er es empfangen und getragen hatte. Die Erfahrung lehrte, daß durch dieses Symbol kindlicher Unschuld so mancher junge Mann, in Erinnerung an seine gute Mutter und deren Mahnworte, vom Wege des Lasters sich ferne hielt, um dereinst mit innerer Genugthuung sagen zu können: „Mutter, da hast du das Hemdchen zurück, ich hielt mich so rein, wie ich es damals war, als du es mir gabst!“

Im Zusammenhang mit dieser mütterlich frommen Weise hing auch noch der kirchliche Reisesegen, welcher von dem kleinen Wanderer nach Anhörung der hl. Messe, und nachdem er noch einmal in seinem Dorfkirchlein gebeichtet und communicirt, in Gegenwart der nächsten Anverwandten und seines Chefs gespendet wurde.“[1]) —

Ueber die Lebensweise in den auswärtigen Niederlassungen besteht in den von Schebek edirten Quellen eine Lücke. Bloß von den Etablissements des Hauses „Hieke Rautenstrauch & Comp.“ in Cadix und Sevilla wird ausdrücklich erwähnt, daß die Mitglieder in gemeinschaftlicher Haushaltung gelebt haben[2]) und bei den Amsterdamer Häusern lassen gewisse Ausgaben in den Rechnungen auf Aehnliches schließen.[3]) Dagegen entwirft Hegenbart in dem Eingangs erwähnten Aufsatze ein gar merkwürdiges Bild von dem Leben in den spanischen und portugiesischen Häusern. Man wird bei der Betrachtung desselben fast unwillkürlich an die klösterliche Organisation erinnert. Die Abgeschlossenheit, die feste Tagesordnung, die strenge Disciplin, die Ausschließung von Frauen, die geistlichen Uebungen, kurz die ganze Lebensweise der Mitglieder eines solchen Hauses lassen für den ersten Augenblick fast eher an ein Kloster, als an ein Kaufhaus denken. Wir lassen Hegenbart selbst hierüber berichten. „Die von den böhmischen Glashändlern in Spanien und Portugal gegründeten

[1]) S. Schebek's Quellen, Einleitung pg. LXI. f. [2]) A. a. O. Urk. 20. S. 94. ff. [3]) A. a. O. Urk. 35. S. 221. ff.

Etablissements," schreibt er, „bieten besonders in der ersten Zeit ihres Bestandes hinsichtlich ihrer Organisation manche nicht uninteressante Eigenthümlichkeit dar. Dieselben hingen ganz und gar von ihrem Stammhause in Böhmen ab, und empfingen von diesem Befehle und Aufträge, denen sie genau nachkommen mußten... Dem Vorsteher eines jeden derartigen Etablissements, der immer ein Handelsgesellschafter sein mußte und sein Amt durch drei Jahre verwaltete, waren die Diener[1]) des Hauses — nicht selten bis fünfzehen an der Zahl — sämmtlich untergeordnet. Der Vorsteher war dem Stammhause bezüglich seiner Geschäftsgebahrung verantwortlich; sämmtliche Diener hingegen waren contractmäßig streng verpflichtet, allen Anordnungen und Befehlen des Vorstehers genaue Folge zu leisten und die Statuten des Hauses pünctlich zu beobachten. Unter den Dienern bestand nach der Dauer ihrer Dienstzeit eine gewisse Rangordnung, nach welcher sie sich auch in die Besorgung der einzelnen Geschäfte theilten. Der älteste Diener, dem Range nach der erste, war sozusagen der Adlatus des Vorstehers. Er besorgte die Zollgeschäfte, führte das Hauptbuch, bestellte im Einvernehmen mit dem Vorsteher den Waarenbedarf und theilte sich mit diesem in die Oberaufsicht und Ueberwachung der andern Diener des Hauses. Diese, ebenfalls nach der Zahl ihrer Dienstjahre rangirt, hatten die ausgebreitete Correspondenz, die mannigfachen Comptoirgeschäfte und den Verkauf der Waaren zu besorgen. Die jüngsten Diener mußten in den früheren Zeiten alle, auch die niedrigsten und gemeinsten Hausarbeiten verrichten, wie z. B. das Auskehren und Säubern der Wohnzimmer und Magazine, das Putzen und Reinigen der Kleidungsstücke und Hausgeräthschaften u. s. w. Ferner waren sie verpflichtet, den Einkauf der Lebensmittel, die Zubereitung der Speisen, überhaupt das ganze Küchengeschäft zu besorgen, indem zu allen diesen Arbeiten durchaus keine Dienstboten im Hause gehalten wurden.[2])

In allen spanischen und portugiesischen Etablissements der böhmischen Stammhäuser war die Hausordnung nach gewissen Statuten fest geregelt. Die einem jeden Diener der Rangordnung nach zugewiesene Arbeit begann im Sommer um sieben, im Winter um acht Uhr Morgens. Mit dem Stundenschlage mußte ein jeder auf seinem Platze sein. Um $1^1/_2$ oder 2 Uhr fand die gemeinschaftliche Mittagstafel statt, nach deren Beendigung spanischer Sitte gemäß eine kurze Siesta gehalten werden durfte, während welcher die Magazine ge-

[1]) Im Allgemeinen versteht man unter Dienern sämmtliche untergeordnete Mitglieder eines Handlungshauses. [2]) Seit dem Jahre 1820 fielen die Verpflichtungen der jüngsten Diener zur Reinigung des Hauses, zum Küchendienste u. dgl. hinweg, indem zur Besorgung der Hausgeschäfte eine eigene Köchin aufgenommen wurde.

schlossen waren. Um $3^1/_2$ Uhr im Sommer und um 3 Uhr im Winter wurden die Magazine wieder geöffnet und bis sieben Uhr offen gehalten. Um diese Stunde war Schluß des Geschäftes. Die Diener des Hauses durften sich nun auf ihre Zimmer zurückziehen und sich da nach eigenem Gutdünken mit Lesen und Schreiben beschäftigen, oder aber durch Musik und Gespräch die Zeit vertreiben. Diese Stunde war die Erholungsstunde. Spiele mit Karten und Würfeln, insbesondere Hazardspiele, waren streng verboten. Im Hause wurde stets auf Ruhe und Ordnung gedrungen; pünctlicher Gehorsam war die unabweisbare Pflicht eines jeden Dieners. Die ganze Woche hindurch war es keinem erlaubt, aus eigener Willkür das Haus zu verlassen. Von dieser strengen Clausur waren nur jene ausgenommen, welche die Zollgeschäfte, das Eincassiren der Wechsel und Rechnungen zu besorgen hatten. Jedoch auch zur Abwickelung dieser Geschäfte wurde den betreffenden Dienern ein gewisses Zeitmaß bestimmt; zur festgesetzten Stunde mußten sie wieder zu Hause eintreffen. Abends durfte es sich schon gar keiner beikommen lassen, die Schwelle des Hauses zu überschreiten und einen abendlichen Spaziergang oder Besuch machen zu wollen. Die Pforte des Hauses war fest geschlossen und der Schlüssel befand sich in der Verwahrung des Vorstehers, welcher überhaupt die genaue Einhaltung der bestehenden Hausordnung strenge überwachte.

An Sonn- und Feiertagen waren natürlich alle Geschäftslocale geschlossen. Sämmtliche Diener giengen nach dem Frühstücke in zwei oder drei Abtheilungen in die Kirche, um zuerst der hl. Frühmesse und sodann dem Hochamte beizuwohnen. Nach beendigtem Gottesdienste war es ihnen gestattet, bis zur Stunde des Mittagsmahls einen kleinen Spaziergang zu machen. An Sonn- und Feiertagen wurde Nachmittags gegen drei Uhr ein großer Communausgang[1]) unternommen; sämmtliche Diener besuchten nemlich in Begleitung und unter Aufsicht des Vorstehers die öffentlichen Promenaden der Stadt oder machten wohl auch einen gemeinschaftlichen Ausflug in's Freie; der Schall der Abendglocke jedoch mahnte sie zur raschen Heimkehr in die vier Wände ihrer gemeinschaftlichen Wohnung.

Da unter den Dienern meistentheils einige Musikfreunde und Musikkenner waren, so wurden an den Sonn- und Feiertagen nach dem Abendessen gewöhnlich einige Musikstücke aufgeführt, wozu dann und wann auch einige nicht zum Hause gehörige gute Freunde aus der Stadt geladen wurden. Schlag zehn Uhr wurde die Unterhaltung geschlossen; die auswärtigen Besucher mußten das Haus verlassen,

[1]) Statt des Communausganges trat seit 1820 die Vergünstigung ein, daß die Diener je zwei und zwei ausgehen durften; seit dem Jahre 1826 wurde es den Dienern frei gestellt, des Sonntags auch allein auszugehen.

die Diener des Hauses aber sich zur Ruhe begeben. Es war durch die Statuten des Hauses streng verboten, gelegenheitlich der sonntägigen Spaziergänge irgend ein Gast- oder Kaffeehaus zu besuchen; an Wochentagen mußte es, solange die übliche strenge Clausur aufrecht erhalten wurde, von selbst unterbleiben. Die ersten Jahre nach Errichtung der böhmischen Niederlassungen in Spanien und Portugal wurde tagtäglich vor dem Abendessen der Rosenkranz gebetet.[1]) Samstag Abends las der Vorsteher des Hauses den versammelten Dienern das Evangelium des kommenden Sonntags mit der betreffenden homiletischen Erklärung desselben vor. Hiezu wurden die Homilien von Dietl benützt, welches Erbauungsbuch in keinem Etablissement fehlen durfte. Sämmtliche Diener waren verpflichtet, allmonatlich die hl. Beicht und Communion zu verrichten; dieser Verpflichtung durfte sich unter keinem Vorwand irgend einer entziehen.

Bekanntschaften mit Personen des anderen Geschlechtes anzuknüpfen, war scharf verpönt; dawiderhandelnde Diener wurden ohne viele Umstände in die Heimat geschickt. Diese strenge Uebung erhielt sich auch bis in die letzteren Jahre des Bestandes dieser Etablissements. Ungehorsame, die Hausordnung verletzende Diener wurden zuerst von dem Vorsteher einer strengen Verwarnung unterzogen. Im Wiederholungsfalle wurde ihr subordinationswidriges Betragen dem Stammhause in Böhmen angezeigt, worauf von diesem eine scharfe schriftliche Rüge und die Androhung der gänzlichen Dienstentlastung erfolgte. Erwiesen sich diese Maßregeln fruchtlos, so wurde der widerspänstige Diener seines Dienstes entlassen und in die Heimat befördert.

Jeder Diener erhielt nebst seinem Gehalte in seinem Handlungshause freie Wohnung, Kost und Wäsche, sowie im Falle einer Erkrankung unentgeltliche Pflege; auch die Auslagen für den Arzt und die Arzneien wurden zur Gänze vom Hause bestritten. Sämmtliche Diener bildeten somit untereinander eine große Familie und lebten auch trotz, oder vielmehr eben wegen dieser strengen Hausordnung unter sich in Frieden und Eintracht."[2])

Fragen wir nach der Ursache dieser an die klösterliche Organisation so stark erinnernden Einrichtung der Glashandlungshäuser, so genügt es allerdings nicht, lediglich etwa auf den Einfluß der an kirchlichen Gebräuchen hängenden Bevölkerung von Spanien und Portugal hinzuweisen, umsoweniger, als die böhmischen Glasleute

[1]) In der ersten Hälfte der zwanziger Jahre unseres Jahrhunderts gewöhnte man sich daran, den Rosenkranz nicht mehr täglich, sondern nur mehr während der Advent- und Fastenzeit gemeinschaftlich zu beten. [2]) S. Mittheilungen des Vereins für Gesch der Deutsch. in Böhm. IV. Jahrg. Nr. 5. S. 142. ff. Vgl. hiemit u. a. Urk. 50. S. 330 u. 331.

zweifelsohne auch anderwärts in ähnlicher Weise lebten;[1]) wohl aber finden wir den Grund der in Rede stehenden Erscheinung in dem tiefen religiösen Sinn, der unsern Glasleuten von Hause aus eigen und den sie selbst schon in die Fremde mitbrachten, sowie in ihrem außerordentlich praktischen Blicke, der sie nicht verkennen ließ, daß ein aufrichtiges ehrliches Zusammengehen — auch in geschäftlicher Beziehung — einzig und allein auf solider Basis möglich ist. Diese Basis aber bot ihnen das Christenthum, sie zu betreten lehrte sie die katholische Kirche. Indem sie nun als treue Söhne der Letzteren die christlichen Grundsätze mit großer Verständnißinnigkeit verwerteten, lieferten sie einen glänzenden Beweis, daß die Grundsätze der Religion und Sittlichkeit die Geschäftswelt keinesfalls schädigen, wohl aber ihre Bemühungen mit glücklichem Erfolge segnen.

Durch Handhabung streng religiös-sittlicher Grundsätze bei Heranbildung unserer Geschäftsleute wurde frühzeitig der Keim gelegt zu den schönen Eigenschaften, welche den Charakter der böhmischen Glasleute so vortheilhaft auszeichneten, als: Gewöhnung an körperliche und geistige Anstrengung, Genügsamkeit, Selbstbeherrschung, Entsagung und Ausdauer, — ohne den Unternehmungsgeist, mit Findigkeit, kluger Benützung der Zeit und Umstände gepaart, zu unterdrücken. Der Handhabung dieser Grundsätze ist es zuzuschreiben, daß die jungen Pilger und Handelsleute sich im Strudel einer verführerischen Welt nicht verloren, sondern vielmehr zu tüchtigen Geschäftsmännern heranreiften, — zu Geschäftsmännern, denen, während sie die Hand nach irdischem Gewinn ausstrecken, die ewigen Schätze nicht entschlüpfen, — zu Geschäftsmännern, unter denen, so wenig sie auch das Reich Gottes und seine Gerechtigkeit je außer Acht ließen, dennoch „die Geschäfte," um mit Dr. Zahn zu reden, „mehr prosperirten, als heute", weil „die Treue und Redlichkeit der Diener eine gesicherte war und durch die Einfachheit der Lebensverhältnisse Herr und Diener mit einem Gewinne sich zufrieden stellten, welchen zu erreichen heute fast Niemand mehr anstrebt, da die meisten Geschäftsinhaber heutigen Tages in kurzer Zeit zu großem Reichthume gelangen wollen."[2]) Und fügen wir hinzu: weil der Segen Gottes

---

[1]) Mag auch immerhin manche Nuance in der Lebensweise der böhmischen Glasleute in andern Ländern durch die Verschiedenheit der betreffenden Localverhältnisse bedingt worden sein, so viel ist gewiß, daß der Grundtypus der innern Organisation unserer Handelscompagnien nirgends eine Aenderung erlitten hat, sondern überall derselbe — christliche war. Dieser Grundtypus der vom christlichen Geiste durchdrungenen und beherrschten Lebensregeln war sozusagen das gemeinsame Stammgut, das die böhmischen Glasleute, wo immer sie ihre Niederlassungen gründeten, aus ihrer gemeinschaftlichen Heimat in die Fremde mitbrachten. Jegliches Stammhaus in Böhmen wachte strenge darüber, daß das Erbe Aller nirgends geschädiget werde. [2]) Aus Dr. Zahn's bereits oben namhaft gemachtem Memoire des levantischen Glashandels.

fehlt, auf den unsere alten Glasleute vor Allem bauten. Der Segen Gottes aber fehlt, weil die Furcht Gottes mehr und mehr abhanden gekommen, welche in den alten Vertrags- und Innungsgrundsätzen „als der Anfang und Fortgang aller Weisheit und alles Guten empfohlen wird, besonders den Vorstehern zu handhaben." „Das abscheuliche Laster der Trunkenheit, das Spielen, der unerlaubte Umgang mit Weibern und schlechten Gesellschaften wird gänzlich untersagt. Denn wer wollte oder sollte wohl solchen Menschen sein Vermögen anvertrauen? Auch schwindet da der Segen Gottes u. s. w.[1])"

Immer wieder wird auf die christlichen Lehren hingewiesen und die religiöseste Gewissenhaftigkeit zur Pflicht gemacht. Auch dann, wenn der Diener oder Compagnon an die Erfüllung seiner auf materielle Zwecke gerichteten Berufspflichten schreitet, soll er immer des höheren Berufes eingedenk bleiben. Schlägt er das Handlungsbuch auf, um unter „Soll und Haben" die täglichen Posten einzutragen, so erblickt er an der Spitze die Worte: „Mit Gott!" oder: „Der Höchste gebe seinen Segen dazu!" Zuweilen finden wir auch die Buchstaben L. D. (Laus Deo) oder O. A. M. D. G. (Omnia ad majorem Dei Gloriam) u. dgl. verzeichnet. Und am Schluße der Bilanzen wird jeder, auch noch so geringe Gewinn mit „Gott Lob und Dank!" oder mit „Gott Dank!" entgegengenommen.[2]) Man wußte es genau: Im „Fang' an mit Gott, mit Gott hör' auf!" liegt ein glücklicher Geschäftsverlauf. Es waren dies nicht etwa nur todte Worte, mit welchen unsere Geschäftsleute Gott dem Herrn Lob und Dank sagten; es waren Worte, denen sie auch Leben zu verleihen wußten, indem sie dieselben durch Stiftungen guter Werke zur That werden ließen.

Was ihr frommer Sinn beispielsweise in den Gemeinden Kreibitz, Falkenau, Langenau, Blottendorf, Steinschönau, Bürgstein, Haida u. s. w. für Kirchen, Schulen, Spitäler, Armen- und andere menschenfreundliche Stiftungen geleistet, davon wissen zahlreiche Urkunden zu erzählen.[3])

So hat Christian Rautenstrauch sehr viel zur Erbauung der Kirche und Pfarre in Blottendorf beigetragen. Die Haidaer Handelsleute waren Mitstifter des im Jahre 1763 vom Grafen Josef Maximilian Kinsky in Haida gegründeten Piaristencollegiums. Die Handlung Adam Ziegenheim hat zur Erbauung der Haidaer Pfarrkirche bedeutende Beiträge geleistet. Christoph Janke hat durch namhafte Legate den Grund zu dem Haidaer Gemeindevermögen gelegt. Die Handelsleute Franz Ronge und Christoph Solcher waren die Stifter des Haidaer Bürgerspitals. Der schöne Gottesacker in Haida hat

[1]) Schebek a. a. O. Urk. 54. S. 350. (9. und 10. Punct.) [2]) A. a. O. besonders VII. Abth. der Urkunden, S. 182. ff. [3]) A. a. O. Urk. 1, 11, 19, 26, 49 u. a. m.

seine Entstehung größtentheils den damaligen Handelsleuten zu verdanken, welche auch die daselbst befindliche Kapelle errichteten; die Armeninstitute in Haida und Langenau wurden von Handelsleuten gegründet und durch bedeutende Vermächtnisse derselben vermehrt; ebenso entstanden die Schulstiftungen in Haida — lauter dauernde Denkmale, die sich unsere Glasleute bei der Nachwelt errichteten.

„Die Verdienste in den auswärtigen Geschäften," also lesen wir in einem Manuscripte von F. S. Zahn,[1]) „waren bedeutend. Auch die Glasarbeiter standen sich nicht schlecht." Trotzdem „lebten sie einfach und hielten das Ihrige zu Rathe. In diesen Jahren herrschte auch ein ächter patriotischer, frommer Sinn."

Wie sich einzelne Firmen selbst vertragsmäßig zur Stiftung von guten Werken verpflichteten, beweist der „Handlungs-Contract" von Hiecke, Rautenstrauch, Zincke & Comp. Es sei uns gestattet, den bezüglichen Passus dieses Contractes dem Wortlaute nach beifolgen zu lassen: „Den Beschluß dieses Handlungs-Contractes" heißt es da, „machen wir so wie den Anfang desselben in dem Namen Gottes.[2]) Zu dessen Ehre und Lob versprechen und bestimmen wir ein beständig jährliches Almosen aus unserer Compagnie Handlung, welches den armen und denen Seelen unserer und unserer Weiber, verstorbenen Eltern, Brüder, Schwestern und Blutsverwandten gewidmet werden soll. nemlich für jede hier abgehende Glas- und Tafelkiste einen Gulden, davon die Hälfte unter die Armen und die Hälfte auf heilige Messen vertheilet und angewendet werden soll. Gott gebe hierzu und zu allen unseren Vorhaben und Unternehmungen seine Gnade und Segen!"[3]) — Welch' tiefer Zug von Religiösität und Frömmigkeit den Charakter unserer Glasleute markirte, zeigten sie selbst auch im Tode. Die Wahrheit des Sprichwortes: „Wie der Mensch lebt, so stirbt er!" bewährte sich an ihnen in auffallender Weise. So beschreibt, um nur ein Beispiel anzuführen, A. V. Preisler in seinem Tagebuch,[4]) das Hinscheiden eines der tüchtigsten Glasleute, des Aug. Rautenstrauch als Augenzeuge, wie folgt: „Ich besuchte darauf Herrn Augustin Rautenstrauch.... Zu Mittag verlangte er einen Geistlichen. Ich gieng hin und sah einen frommen Christen sterben; auch im Tode war dieser liebe Mann noch groß. Vater, in deine Hände befehle ich meinen Geist! sagte er... Mit lächelnder Miene schlief er ein... Das war ein braver Mann und starb einen schönen Tod." —

Hiemit glauben wir denn das religiös-sittliche Moment der alten Innungen und Statuten von Böhmens Glasindustrie und

[1]) Abgedruckt in Scheb. Quellen S. 134—146. [2]) Der Anfang lautet: „Zu Ehre Gottes und zu unserer zeitlichen und ewigen Wohlfahrt. Im Namen des dreifaltigen einigen Gottes, des Vaters, des Sohnes und des heiligen Geistes!" [3]) A. a. O. Urk. 19. S. 128. [4]) Abgedruckt a. a. O. als Urk. 20. S. 94. ff.

Glashandel — allerdings nur mit wenigen, aber durchaus nach Maßgabe des Quellenbefundes geführten Strichen — mit möglichster Treue gezeichnet zu haben. Im Gefühle hoher Befriedigung nehmen wir, bevor wir den Griffel aus der Hand legen, mit dem verehrlichen Leser nochmals von dem Beweise Notiz, der sich bei unserer Quellenlese sozusagen von selbst in den Vordergrund drängte: daß der nach streng religiös-sittlichen Grundsätzen geregelte Geschäftsbetrieb unserer alten Glasleute sich als sehr zweckmäßig bewährte und bedeutende Gewinne erzielte. Nirgends eine Spur von jenem vielgestaltigen Schwindel, der in unsern Tagen sein verderbliches Scepter schwingt; wohl aber allenthalben die Erfüllung des feierlich contractmäßigen Versprechens, „durch ein gegenseitig aufrichtiges, offenherziges, redliches Betragen, durch Gewissenhaftigkeit und Rechtschaffenheit Eintracht, Frieden und Zutrauen zu bewirken, um dadurch die [Handels-]Verbindung desto fester, inniger, solider zu machen, weil ohne diese Hauptgrundlage kein gesellschaftlicher Verein bestehen kann!“[1])

Die sociale Bedeutung der Klöster im Mittelalter

und die

nächsten Folgen ihrer Aufhebung in England.[2])

Von P. Andreas Kobler S. J. in Innsbruck.

I. Der moralische Nutzen der Klöster.

a) Die Klosterbewohner.

Jedes Kloster bildet eine mehr oder minder zahlreiche Familie oder Gemeinschaft von Männern oder Frauen, welche in besonderer Weise dem Dienste Gottes geweiht sind und nicht zufrieden damit, die gewöhnlichen Pflichten eines Christen zu erfüllen, durch die Beobachtung der evangelischen Räthe, der freiwilligen Armuth, lebenslänglicher Keuschheit und des Gehorsams gegen die Obern, nach höherer Vollkommenheit streben. Schon daraus erhellt, wie Montalembert ganz richtig bemerkt, daß die Klöster, ihrer Bestimmung gemäß, nichts weniger als die Invalidenhäuser der Welt sind. „Nicht kranke oder krankhafte Seelen, sondern gerade die gesundesten und kräftigsten, die das Menschengeschlecht aufzuweisen hat, sind es von jeher gewesen, die die Klöster mit Bewohnern angefüllt haben. Weit entfernt, eine Zuflucht für die Schwachen zu sein, waren die Klöster im Gegentheil die wahre Kampfesschule für die Starken ... Ich nehme keinen Anstand zu behaupten, daß die Mönche, die

[1]) A. a. O. Urk. 52. S. 334. Urk. 55. S. 351. — [2]) Sieh. Quartalschr. Jg. 1883, Heft II, S. 264.

wahren Mönche der großen Jahrhunderte der Kirche, die Repräsentanten der Männlichkeit in ihrer reinsten, kräftigsten Gestalt sind, der intellectuellen und sittlichen Männlichkeit, der Männlichkeit, die sich durch die Keuschheit sozusagen condensirt, gegen alle Niedrigkeit und Gemeinheit Protest einlegt, sich größere, anhaltendere, wesentlichere Anstrengungen auferlegt, wie sie in irgend einer weltlichen Laufbahn gefordert werden, und auf diese Weise die Erde für sich zu einer Tempelstufe für den Himmel macht, und das Leben zu einer langen Reihe von Siegen." [1]) Was hier von den wahren Mönchen des Mittelalters gesagt ist, kann mit vollem Rechte auch von den Frauenklöstern gesagt werden.

Es ist nun allerdings wahr, daß die Klöster sich nicht immer auf ihrer anfänglichen moralischen Höhe erhielten, und daß die Disciplin in denselben mehr oder minder gewissen Schwankungen unterworfen war; die Geschichte hat nur allzugeschäftig uns der Beweise hiefür genug überliefert, während sie das Gute gewöhnlich weniger gewissenhaft berichtet. [2]) Allein, sagt ein protestantischer Schriftsteller, welcher das Mittelalter zum Gegenstand seiner besonderen Studien machte, „nehmen wir was immer für eine Periode der Geschichte seit dem Beginne des Christenthums, und vergleichen wir den Lebenswandel der Mönche und des Clerus mit dem der Laien, so werden wir finden, daß, wie schlecht auch jene sein mochten, letztere noch schlechter waren. Es scheint in der That das Zeugniß der Geschichte zu sein, daß die Mönche und der Clerus, ob schlecht oder gut an sich, zu allen Zeiten und an allen Orten besser waren, als andere Menschen." [3]) Freilich wäre das noch keine besondere

---

[1]) Montalembert, die Mönche des Abendlandes. Ueberf. von P. Karl Brandes. I. Bd. S. XXXV. XXXVIII, f. Auf dieses Werk wollen wir hinsichtlich der Bedeutung der Klöster des Mittelalters in allen hier behandelten Beziehungen ein für alle Mal ganz besonders verwiesen haben. — [2]) Wie wahr dieses ist, zeigen wieder drei vortreffliche Artikel in den Hist.-pol. Blättern (79, 17, ff. 98, ff. u. 185, ff.) bezüglich der Zeit von dem Concilium zu Constanz bis zur s. g. Reformation. — [3]) Maitland. Dark Ages. London, 1844. Pref. p. X. Davon ein Beispiel aus neuester Zeit, u. zw. aus Frankreich. Die „Germania" vom 20. Jan. 1880 (Beilage) entnimmt dem Pariser „Figaro" folgende Anklagestatistik, welche die höheren Classen der französischen Gesellschaft betrifft, das Jahr 1874 und 1875 berücksichtigt und das letzte derartige Document ist, das sich in der Nationalbibliothek befindet. Die Tabelle lautet:

	Stand	Zahl der Angekl.	Auf 15.000 kommt
1. Clerus	152.550	9	1 Angekl.
2. Beamte	164.000	144	11 „
3. Künstler	18.000	21	14 „
4. Gelehrte	4.000	5	19 „
5. Aerzte und Chirurgen	20.325	32	24 „
6. Gerichtspersonen	28.384	119	64 „
7. Bankiers und Agenten	9.000	78	130 „

Das Pariserblatt bemerkt hiezu, daß es sich hier nur um die Assisenhöfe und nicht um die Correctionshöfe handle; doch ergebe sich dort dasselbe Resultat.

Empfehlung der Klöster, immerhin aber ist damit so viel gesagt, daß selbst beim Verfall der Disciplin das Kloster noch höher stand in moralischer Beziehung, als die es umgebende Welt. Uebrigens wird man wenige Klöster namhaft machen können, in welchen alle Disciplin so abhanden gekommen, daß nicht noch das eine oder andere Mitglied der Communität treu seinem Berufe gelebt, und sozusagen das heilige Feuer treu bewahrt hätte, um es einer besseren Zukunft zu überliefern. Ferner hat man wohl allzuwenig jene freilich oft nur zufälligen Aeußerungen über den guten Geist zahlloser Klöster beachtet, welche sich da und dort zerstreut bei Schriftstellern des Mittelalters finden, die mit den klösterlichen Instituten wohl vertraut waren.[1]) Ein nicht zu unterschätzendes Zeugniß für den im Allgemeinen guten Geist der Klöster des Mittelalters bilden die immer neuen Stiftungen von Klöstern und die zahllosen Schenkungen an bereits bestehende, wovon später noch die Rede sein soll; Niemand verschwendet seine Gaben an Unwürdige, oder um den Müssiggang und die Zügellosigkeit zu unterstützen. Endlich ist wohl zu bemerken, daß auch im Mittelalter von Zeit zu Zeit Männer aufstanden, heilig und kräftig genug, um die in Verfall gerathene Disciplin in den Klöstern wieder herzustellen und dieselben neuerdings mit dem Geiste ihrer Regel zu beleben, während Andere von Gott berufen wurden, durch Stiftung eines neuen und strengeren Ordens reformirend auch auf andere klösterliche Institute einzuwirken.

Bis zum 13. Jahrhundert wurden fast alle Klöster auf Hügeln, oder in einsamen, abgelegenen Thälern errichtet, fern von dem Geräusche der Welt, obwohl sich nach und nach um viele derselben Dorfschaften und selbst Städte bildeten. Erst die beiden Orden der Dominicaner und Franciscaner bauten ihre Klöster zumeist in Mitte kleinerer oder größerer Städte, oder wenigstens in die Nähe derselben. Denken wir uns nun eine wohlgeordnete Klostergemeinde, ob klein oder groß, auf dem Lande oder in einer Stadt. Der Friede und die Ruhe, welche in einer solchen Communität herrschen, die Ehrfurcht und der willige Gehorsam der Untergebenen gegen ihre Obern, die gegenseitige Liebe der Klosterbewohner unter sich, der geregelte Wechsel von Gebet, Arbeit und Erholung, — wäre es möglich, daß der Anblick alles dessen keinen wohlthuenden und selbst erhebenden Eindruck auf ein nur irgendwie empfängliches Gemüth gemacht haben sollte? Tertullian berichtet, daß die Heiden, obwohl ohne Kenntniß des wahren Gottes, und sonst in alle Laster versunken, beim Anblick der ersten Christen oftmals ausgerufen: „Seht, wie sie einander lieben!“ und es ist gewiß, daß solcher Anblick

[1]) Eine lange Reihe solcher Zeugnisse findet sich bei Digby, Studien über die Klöster des Mittelalters. Aus dem Englischen. Regensburg bei Pustet. 1867. S. 306—317.

allein so manchen Heiden bestimmte, die christliche Religion anzunehmen. Nun aber bekennen selbst nicht katholische Schriftsteller, daß das Leben jener ersten Christen sich noch am meisten in den Klöstern fortgesetzt hat, und so konnte schon die bloße Existenz solcher geordneter religiöser Communitäten nicht ohne moralische Einwirkung auf ihre nächste Umgebung sein, dieselbe mochte, wie anfänglich, eine heidnische, oder, wie späterhin eine christliche sein. Mit Recht glaubte ein heil. Franz von Assisi gepredigt zu haben, als er mit einem der Brüder schweigend durch die Straßen der Stadt gegangen war, und auch jetzt noch kann es einem aufmerksamen Beobachter nicht entgehen, wie Gemeinden, welche um ein größeres Kloster her sich im Laufe der Zeit gebildet haben, ein ganz eigenthümliches religiöses Gepräge tragen, das so ziemlich dem im Kloster selbst herrschenden Geiste entspricht. [1])

Doch betrachten wir uns die Bewohner der Klöster des Mittelalters etwas genauer. Sogar in einer zimlich glaubensbedürftigen Zeit, wie die unsrige ist, macht es auf erklärte Gegner der Kirche einen überraschenden Eindruck, wenn sie hören, daß ein junger Mann aus vornehmer und reicher Familie, dem sich in der Welt die herrlichsten Aussichten geboten, plötzlich Alles verläßt, um in einen strengen Orden zu treten, und daselbst sein Leben fortan in Zurückgezogenheit und in Abtödtungen jeglicher Art zuzubringen. Nicht minder überraschend ist es für den Weltlichgesinnten, zu hören, daß ein Mann in hoher Stellung und mit einer glänzenden Zukunft vor sich, der gestern noch mit all den Zeichen seiner Würde erschien, heute das Kleid freiwilliger Armuth trägt und in einem ärmlichen Kloster niedrige Dienste verrichtet. Oder wer könnte sich überhaupt eines Gefühles hoher Bewunderung erwehren, wenn er eine der edelsten Töchter des Landes mit heroischer Selbstaufopferung die Welt verlassen sieht, um sich fortan der Pflege der Kranken zu widmen? Selbst auf die rohesten Gemüther verfehlen solche Beispiele der Entsagung ihres Eindruckes nicht, um wie viel weniger auf ein gläubiges Gemüth.

Wohlan, Beispiele der Art hatte das Mittelalter in ungezählter Menge vor sich; kaum irgend ein Kloster, das nicht mehr als ein Beispiel hochherziger Selbstverleugnung geboten hätte. „4 Kaiser, läßt Shirley einen Benedictinermönch zur Antwort geben, 46 Könige und 51 Königinnen haben ihren Hermelin gegen unser rauhes Kleid vertauscht; 1406 königliche Prinzen haben diese Kutte getragen, und mehr als 2400 Herzoge, Marquis und Grafen haben ihre Fürstenkronen hingegeben für diesen demüthigen Kranz von Haaren, der das Messer so um's Haupt gelassen." [2]) Und in der

[1]) Diese Beobachtung läßt sich z. B. bei den in Oesterreich aus alter Zeit noch bestehenden Stiftern und Klöstern machen. — [2]) The Grateful Servant bei Digby, S. 360.

That haben in England allein nur während des 7. und 8. Jahrhunderts mehr als 30 Könige und Königinnen ihre Kronen niedergelegt, um unter der damals noch so strengen Disciplin eines Klosters, oder selbst in wüster Einöde ein Gott geweihtes Leben zu führen. Die einzige Republik von Venedig sah eine ganze Reihe ihrer ausgezeichnetsten Dogen, nicht selten nach einer glorreichen Regierung von 10 und 20 Jahren und darüber, den prachtvollen Palast mit der ärmlichen Zelle eines Mönches vertauschen; an ihrer Spitze steht der als Heiliger verehrte Petrus Urseolus, der, um Mönch werden zu können, bei Nacht sich aus Venedig flüchten mußte, weil man ihn sonst nicht hätte ziehen lassen. Wie mochten nicht bloß die Bewohner um Monte Cassino, sondern selbst die Bewohner des Klosters staunen, da sie erfuhren, daß der arme Franke, welcher seit längerer Zeit schon als demüthiger Bruder die Heerden des Klosters Tag für Tag auf die Weide trieb, niemand Anderer war, als Carlmann, der Sohn des berühmten Frankenkönigs Carl Martell; als armer Franke und ungekannt hatte er um Aufnahme ins Kloster gebeten, um, wie er sagte, Buße zu thun für seine Sünden, und um ihn zu prüfen, hatte der Abt ihn zu so niedrigem Dienste bestimmt. Als dann im 13. Jahrhundert der heil. Franz von Assisi die Welt durch sein begeisterndes Wort und durch sein eigenes Beispiel hinwies auf das arme Leben des göttlichen Erlösers, da staunte selbst eine Zeit, die sonst an großartige Scenen gewöhnt war, über die Tausende von Jüngern, welche dem Heiligen sich anschloßen, und über die Anzahl von Männern, welche, ausgezeichnet durch Geburt und Ansehen und Würde, namentlich auch durch Gelehrsamkeit und Wissenschaft, allen Ehren und allem Glanz der Welt entsagten, um im ärmlichen Ordensgewande die Wege der äußersten Selbstverleugnung zu wandeln. Wer mag ermessen, von welch moralischem Einfluß, und darum auch von welch socialer Bedeutung all diese Beispiele wahrhaft heroischer Selbstentäußerung auf die höheren sowohl als niederen Volksklassen sein mußten, besonders in jenen gläubigen Jahrhunderten, die noch Sinn hatten für die eigentliche Bestimmung des Menschen? Die Einen lernten daraus, welchen Werth die Ehren und Reichthümer und Vergnügen dieser Welt in den Augen des Glaubens hätten, da man denselben so leicht entsagen könne; die Andern lernten um so bereitwilliger die ihnen durch die Umstände aufgezwungene Armuth tragen, als sie täglich eine freiwillig übernommene und in Geduld ertragene Armuth vor Augen hatten. Darin liegt aber schon ein bedeutender Schritt zur Lösung der socialen Frage, und gewiß haben die erwähnten Beispiele so vieler Bewohner der Klöster in dieser Richtung weit mehr gewirkt, als die hohlen Phrasen eines sybaritischen Millionärs, oder gar die revolutionären Brand-

reden eines Demagogen der Gegenwart zur Lösung jener Frage beitragen können.

Sehen wir uns aber noch weiter um unter den Bewohnern der Klöster des Mittelalters, und erwägen wir den Einfluß, welchen sie auf ihre Umgebung üben mußten nicht bloß durch die Ausübung aller christlichen Tugenden und durch das Beispiel eines wahrhaft christlichen Wandels, sondern durch jene zahllosen Vorbilder vollendeter Heiligkeit, welche sie der Welt boten, ja selbst durch jene außerordentlichen Erscheinungen höherer Gnadenwirkung, wie sie im Mittelalter viel häufiger zu Tage traten, und die selbst in unseren Tagen einen so merkwürdigen Eindruck auf das gläubige Volk gemacht haben. Görres spricht in seiner „christlichen Mystik" auch von Maria von Mörl, der frommen Jungfrau von Kaltern in Tirol, und berichtet,[1]) wie im Jahre 1833 nur von Ende Juli bis zum 15. September „wohl 40.000 Menschen und darüber, aus allen Ständen sich zu ihr hingedrängt haben, um die für die Außenwelt, bei scheinbar geöffneten Sinnen, völlig Verschlossene und bloß innerlich Betende und Betrachtende zu sehen, und sich an dem unbeschreiblichen und ergreifenden Anblicke zu erbauen ... Die Pfarrer, fügt Görres hinzu, hatten noch lange nachher die guten Folgen des Eindrucks zu rühmen, den die Erscheinung im Gemüthe des Volkes zurückgelassen." Wie außerordentlich reich aber das Mittelalter an solchen mystischen Erscheinungen war, und wie häufig, ja man möchte fast sagen, beinahe ausschließlich dieselben in den Klöstern vorkamen, hat Görres in den beiden ersten Bänden des oben erwähnten Werkes nachgewiesen.[2]) Wenn nun auch die Mauern der Klöster ganz geeignet waren, den Zudrang der Neugierigen abzuhalten, so konnte es doch nicht leicht geschehen, daß dergleichen Erscheinungen an den Bewohnern der Klöster selbst spurlos vorübergiengen, noch auch daß die Kunde davon nicht nach außen gedrungen; wo immer aber dieselben bekannt wurden, konnten sie nicht ohne Wirkung bleiben. Ferner ereignete sich viel des Außerordentlichen an solchen Begnadigten öffentlich und vor allem Volke, wenn sie auch sonst hinter den bergenden Mauern der Klöster lebten.

Von noch ungleich größerer socialer Bedeutung aber wurden die Heiligen, welche in den Klöstern sich bildeten, und aus denselben hervorgingen. Wenn je eine Zeit fruchtbar war an heiligen Männern und Frauen, so war es das Mittelalter. Auf dem Concilium von Constanz, also um die Mitte des 15. Jahrhunderts, konnte der Orden des heil. Benedict ein Verzeichniß von mehr als 50.000

[1]) Bd. II. S. 500, f. Vgl. Hist.-pol. Blätter, 61, 449—472. — [2]) Man vergleiche damit auch C. Greith, Bischof von St. Gallen, die deutsche Mystik im Prediger-Orden (von 1250 bis 1350). Freiburg bei Herder, 1861.

canonisirten Heiligen vorlegen, abgesehen von einer fast gleichen Schaar heiligmäßiger Glieder, welche der Canonisation würdig waren. Nehmen wir dazu noch die Heiligen und heiligmäßigen Männer und Frauen, welche den übrigen, mitunter so zahlreichen Orden des Mittelalters angehörten, so erhalten wir eine moralische Macht, von der wir kaum mehr einen richtigen Begriff haben dürften. Stellen wir uns einmal auf einen etwas höheren Standpunkt, und denken wir, wie Gott auf die Fürbitte Abrahams selbst solcher verworfener Städte, wie Sodoma und Gomorrha, geschont haben würde, wenn sich auch nur fünf Gerechte in denselben vorgefunden hätten, und wir mögen uns beiläufig eine Vorstellung machen von dem vielen Unheil und von so manchen Strafgerichten Gottes, welche durch das viele Gebet, durch die zahllosen Werke der Sühne so vieler heiliger und frommer Bewohner der Klöster von der damaligen Gesellschaft abgewendet, oder wenigstens gemildert wurden. Allerdings blieben noch immer der Frevel genug, die gezüchtigt werden mußten, und auch das heiligste Leben und das innigste und reinste Gebet ist nicht immer im Stande, den Heiligen selbst sowohl wie Andern jegliche Prüfung einer liebenden Vorsehung, oder jede Strafe einer göttlichen Gerechtigkeit zu ersparen. Aber das darf man kühn behaupten, und das Mittelalter hat es dankbar anerkannt, daß der reiche geistige wie materielle Segen, welcher im Laufe jener Zeit über alle Länder sich ergoß, und aus den Völkern Europa's gemacht hat, was sie aus rohen Anfängen bis zum Beginne der neueren Zeit geworden, vor Allem dem Gebete der Heiligen in und außer den Klöstern zugeschrieben werden müsse. Wie einst Constantin d. Gr. sich und sein Reich dem Gebete des heil. Antonius in der Wüste empfohlen, so geschah dies auch im Mittelalter, und bekannt ist, wie König Philipp August von Frankreich auf einer Fahrt nach dem heil. Lande während eines schrecklichen Sturmes die Schiffsleute ermuthigte, indem er sie erinnerte, daß die Mönche von Clairvaux sich eben — es war Mitternacht — zum Gebete versammelten, und daß dieses ihr Gebet sie aus der Gefahr befreien werde. Und das Vertrauen ward belohnt.

Das Wirken der Heiligen in den Klöstern beschränkte sich aber keineswegs auf das Gebet allein, wodurch sie der menschlichen Gesellschaft nützen mochten; die bei weitem meisten derselben entwickelten eine Thätigkeit nach außen, welche ihnen eine ungeheure sociale Bedeutung gibt. Aus den Klöstern vor Allem gingen jene heiligen Missionäre hervor, welche das Licht des Glaubens und damit die ersten Keime der Civilisation zu den heidnischen Nationen brachten und so deren Apostel wurden; kaum ein Land von Europa, welches nicht einen Jünger des heil. Benedict, oder wenigstens einen

Mönch unter den ersten seiner Heiligen verehrt, die ihm das Evangelium verkündeten.[1]) Aus den Klöstern ging ferner jene Schaar heiliger Bischöfe und selbst Päpste hervor, welche die Kirche Gottes mit solchem Ruhme regierten. Es gibt wohl kein Kloster des Mittelalters von irgend welcher Bedeutung, welches nicht dem einen oder dem anderen bischöflichen Stuhle einen Mann gegeben hätte, dessen Treue in der Verwaltung seines heiligen Amtes stets im gesegneten Andenken blieb, wenn er auch vielleicht nicht mit der Krone eines Heiligen geschmückt ist. Und dann wie viele große und heil. Aebte in diesen Klöstern des Mittelalters! Männer, wie ein heil. Berno, ein heil. Majolus, ein heil. Odilo, ein heil. Hugo, lauter Aebte von Clugny, wie haben sie wohlthätig eingewirkt auf die Schicksale des mächtigen deutschen Reiches als Freunde und Rathgeber der Kaiser aus dem sächsischen Hause, das glorreich, wie kaum ein anderes, über die Weltbühne gezogen, und in seinem letzten Sproßen, Heinrich II., den deutschen Kaiserthron mit einem Heiligen geschmückt hat. Und dann Männer, wie ein heil. Bernhard mit seiner hinreißenden Beredtsamkeit, dessen von zahllosen Wundern begleiteter Zug am ganzen Rhein hinab eine der merkwürdigsten Episoden der Geschichte des 12. Jahrhunderts bildet, oder ein heil. Franz von Assisi, dessen bloße Erscheinung von solcher Wirkung war, daß Eltern ihre Kinder und Frauen ihre Männer vor ihm verbargen, damit sie ihn nicht sehen und ihm nicht folgen möchten. Welch einen socialen Einfluß aber mußten Männer üben, ausgestattet mit der Macht des Wortes, wie ein heil. Vincentius Ferrerius, dem nicht selten eine Menge von 30—40.000 Menschen folgte, um seine tiefergreifenden Predigten zu hören, oder ein sel. Berthold von Regensburg, der sich auf seinem Zuge durch Baiern, Oesterreich, Sachsen, Böhmen und Mähren gewöhnlich von 40 60, ja selbst, wie berichtet wird, einmal sogar von 100.000 Zuhörern umgeben sah, um seinen erschütternden Mahnruf zur Buße zu vernehmen!

Es ist wahr, nicht alle Heiligen der Klöster des Mittelalters traten in solcher Weise auf die Weltbühne; aber sicher ist, daß es keinen Heiligen gab, der nicht allein schon durch sein Beispiel oder durch sein Wort auf einen mehr oder minder weiten Kreis um sich her einen wohlthätigen oder heiligenden Einfluß geübt hätte. Daher möchte sich wohl das Sprichwort gebildet haben: Kein Heiliger geht allein in den Himmel ein. Sie lebten abgeschieden von der Welt und ihrem Getümmel, aber doch so, daß die Welt zu ihnen kommen und sich an ihrem Beispiel erbauen, oder durch ihr Wort

[1]) Man sehe über die Missionen im Mittelalter die „Hist.-pol. Blätter," Bd. 39, 489 ff. u. Bd. 45, 81 ff.

sich trösten und ermuntern lassen konnte. Doch wir haben noch von einer andern Classe von Klosterbewohnern zu sprechen, deren moralischer Einfluß auf die sie umgebende Welt nicht zu unterschätzen ist. Das Mittelalter war sicher eine Zeit roher Gewaltthat; allein wie Viele, welche große Frevel verübten, haben aber auch dafür Buße gethan und eine Genugthuung geleistet, wohl geeignet, mit ihrem Verbrechen zu versöhnen. Da gab es manchen Wüstling, manchen Raubritter oder übermüthigen Großen, der lange Zeit hindurch lebte, als wenn kein Gott und kein Gesetz für ihn existirte, bis endlich die Gnade ihn ereilte und ihn zur Besinnung brachte. Nun war aber auch seine Buße eine ernste. Gar mancher solcher Frevler theilte jetzt sein Vermögen unter die Armen, und verlebte den Rest seiner Tage in einem strengen Kloster unter Entbehrungen und Selbstzüchtigungen aller Art. Oder er gründete, vielleicht gerade in der Gegend, welche der Schauplatz seiner Frevel gewesen, ein Kloster, um daselbst ein ernstes und erbauliches Büßerleben zu führen. Welchen Eindruck mußte es auf ein noch gläubiges Volk machen, den einst so hoch- und übermüthigen Ritter jetzt im armen Ordensgewande zu den niedrigsten Diensten verwendet zu sehen! Man ist freilich heut zu Tage gewohnt, von solcher Genugthuung nur mit Hohn zu sprechen. Allein die Sache auch nur vom socialen oder materiellen Standpunct aus betrachtet, dürfte es nicht schwer sein, zu entscheiden, welche Art von Sühne für begangenes Unrecht vorzuziehen sei, die des Mittelalters, oder jene andere, welche in neueren Zeiten so beliebt geworden. Es ist bekanntlich heut zu Tage nichts Seltenes, daß Leute, welche sich am Eigenthume ihres Mitmenschen oder auch des Staates vergriffen, und oft sogar das ihnen anvertraute Vermögen armer Witwen und Waisen gewissenlos verschleudert haben, in dem Augenblick, da sie der Arm der Gerechtigkeit ereilen will, sich durch feigen Selbstmord aller wohlverdienten zeitlichen Strafe entziehen; oder wenn sie auch einige Zeit auf Staatsunkosten, d. h. theilweise wenigstens selbst auf Kosten der von ihnen Betrogenen in einem Gefängniß nicht allzu unbequem zugebracht haben, daß sie dann ein neues „Geschäft“ beginnen, ohne daran zu denken, das alte Unrecht gut zu machen; der neue „Geschäftsmann“ gibt wieder glänzende Abendunterhaltungen, während die betrogenen Armen am Hungertuche nagen können. Anders im Mittelalter. Abgesehen von den Werken strenger Buße, womit der Reuige die göttliche Gerechtigkeit zu versöhnen suchte, stiftete er noch ein Kloster, um auch das noch lebende und selbst kommende Geschlechter mit seiner Missethat zu versöhnen. Nehmen wir an, um nur Eines zu erwähnen, ein solches Kloster habe 4, 5 oder 6 Jahrhunderte bestanden und wohl auch darüber, und es habe täglich nur 10 Arme gespeist oder mit Almosen bedacht, wird ein solches Werk nicht

leichter mit einem Verbrecher aussöhnen, als wenn er sich eine Kugel durch den Kopf jagt, um seine Titel und sein, zum Theil wenigstens ungerecht erworbenes Vermögen auf Söhne zu vererben, die ebenso wenig daran denken, irgend welche Restitution zu leisten. Bemerken wir aber auch zugleich, daß mehr Muth und mehr Seelengröße dazu gehört, im Gewande freiwillig übernommener Busse vor die Welt zu treten, als sich den strafenden oder höhnenden Blicken der Menschen durch ein weiteres Verbrechen zu entziehen.

Wenn in solcher Weise die Klöster durch die Beispiele hochherziger Selbstverleugnung, welche so viele ihrer Bewohner gaben, durch den frommen Wandel und die Heiligkeit zahlloser ihrer Mitglieder und selbst durch die Beispiele heldenmüthiger Buße so mancher derselben auf die bei allen Verirrungen immer noch gläubige Gesellschaft des Mittelalters einen großen moralischen Einfluß üben und darum schon von diesem Gesichtspunct aus von großer socialer Bedeutung sein mußten, so haben sie sich auch noch in anderer Beziehung als eine große Wohlthat für jene Zeit erwiesen. So richtig die Anfangs erwähnte Bemerkung Montalemberts ist, daß die Klöster nicht als „die Invalidenhäuser der Welt" betrachtet werden dürfen, daß im Gegentheil die Stärke als Cardinaltugend das characteristische Merkmal der Klosterbewohner bildet, so ist doch ebenso gewiß, daß die Klöster auch Zufluchtsstätten waren für zahllose Menschen, welche ohne dieselben nie zu jenem Frieden der Seele gelangt wären, wonach doch zuletzt ein Jeder verlangt.

Es gibt einmal Menschen, und ihre Zahl ist oft nicht gering, welche schon von Natur aus so angelegt sind, daß es für sie die schrecklichste Qual wäre, wenn sie im Getümmel und Treiben der Welt leben müßten. Es sind stille, in sich gekehrte Naturen, welche die Einsamkeit lieben, den Umgang der Menschen fliehen, und sich nur glücklich fühlen, wenn sie fern vom Geräusch des alltäglichen Lebens allein ihren Gedanken nachhängen, oder sie etwa noch mit einem vertrauten und gleichgesinnten Freunde austauschen können. Wenn gleichwohl durch widrige Verhältnisse hinausgeschleudert in die Welt, gehen sie nicht blos selbst gleich Verbannten durch dieses Leben, ohne Freude und ohne Trost, sondern können unter gewissen Umständen zu einem wahren Haß gegen die Menschen und dadurch nicht selten zum Verbrechen an Andern, oder auch an sich selbst getrieben werden. Wenn nun zum natürlichen Hange nach stiller Zurückgezogenheit auch noch religiöse Motive traten und der Ruf von Gott, welch eine Wohlthat war dann für solche Charactere die ruhige Zelle eines vom Weltgetümmel fernab gelegenen Klosters oder eine Einsiedelei, wie auf den Höhen von Camaldoli! Und man glaube nicht, daß dergleichen Charactere, namentlich in einer noch gläubigen Zeit, so selten sind. Wie rasch haben sich nicht oft

im Mittelalter Einöden bevölkert, wenn irgend ein heiliger Mann daselbst sich niederließ und Zellen baute für Solche, welche die Einsamkeit mit ihm theilen wollten! Fand doch sogar der heilige Bruno bei all seiner Strenge und dem beständigen Stillschweigen, welches er dem von ihm gegründeten Orden der Karthäuser auferlegte, noch Schüler, welche ihm freudig in die Einöde folgten, wie sogar noch in neueren Zeiten La Trappe zahlreichen Zuspruch gefunden.

Da gibt es andere, reine, schuldlose Seelen, namentlich unter dem schwächeren Geschlechte; sie haben bisher ihre Unschuld bewahrt, haben den Werth derselben kennen gelernt, und möchten sie auch fortan unversehrt bewahren. Mag auch ihr Vertrauen auf die Hilfe von Oben noch so groß sein, ihr Mißtrauen auf die menschliche Schwäche ist vielleicht nicht minder groß, und sie zittern mit Recht bei dem Gedanken, daß sie hinaus sollten in eine Welt, wo dieser ihrer Unschuld tausend Gefahren drohen. Ja, wie viele gab es nicht von jeher in der Kirche, welche schon von früher Jugend an, und nicht selten sogar durch ein förmliches Gelübde, dem Herrn ihre Jungfräulichkeit gewidmet haben. Welch ein schützendes Asyl für alle diese bot nicht zu allen Zeiten das Kloster! Wer zählt sie, die Tausende, welche im Laufe des Mittelalters unter klösterlicher Zucht ihr Kleid der Unschuld reinerhalten haben, und ihrem göttlichen Bräutigam, als er sie rief, mit brennender Lampe entgegen gehen konnten, während sie in den Gefahren der Welt vielleicht zu Grunde gegangen wären? Eine noch weit größere Schaar solch reiner Seelen, die wohl auch in der Welt deren Lockungen Widerstand geleistet hätten, hat wenigstens hinter den Mauern eines Klosters den Schutz gefunden, welchen ihr die Bewahrung ihrer Unschuld erleichterte. Und um blos von Frauenklöstern zu sprechen, wer könnte die sociale Bedeutung derselben gerade wieder in unseren Tagen verkennen? Abgesehen von ihrer großartigen Thätigkeit auf dem Gebiete des Unterrichts, der Krankenpflege u. dgl., welche Beispiele heldenmüthiger Selbstverleugnung und Selbstaufopferung bieten nicht diese weiblichen Orden und Congregationen, welch eine Reinheit oft sogar mitten unter den größten Gefahren! Und doch wie erschwert ist für Viele der Zutritt zu diesen Klöstern, ja für wie Viele geradezu verschlossen! Halten wir dagegen die ungeheuere Anzahl von Frauenklöstern im Mittelalter, deren Bewohner nicht nach Hunderten, sondern nach Tausenden zählten, obwohl so viele derselben, wie die Clarissinnen, Carmelitinen und A. eine sehr strenge Regel befolgten. Zählte doch, wie wir gesehen haben, der strenge Orden von Cisterz zur Zeit seiner höchsten Blüthe mehr als 6000 Frauenklöster. Bedenken wir, wie der Zutritt zu diesen Klöstern immer offen stand, wenn nur der Beruf dazu vorhanden

war und sich bewährte, und wir mögen wenigstens annähernd den moralischen Einfluß und die sociale Bedeutung dieser Asyle des schwächeren Geschlechtes bemessen.[1])

Gehen wir weiter und fassen wir die Klöster als Orte ins Auge, wo der Schuldbewußte in fortgesetzter Buße unbeirrt und oft auch ungekannt, der göttlichen Gerechtigkeit Genüge leisten, ja wo selbst der Unschuldige in freiwilliger übernommener Buße die Verbrechen Anderer sühnen möchte. Die Gegenwart freilich hat für solche Ideen wenig Sinn mehr. Wir sprechen hier nicht von jenen Reuigen, welche ein großes öffentliches Aergerniß gut zu machen, oder vielfach zugefügtes Unrecht zu büßen hatten; auf solche ist bereits hingewiesen worden. Auch wenn der Mensch sich minderer Schuld bewußt ist, mag er, vom Strahle der Gnade erleuchtet und gerührt, das dringende Bedürfniß in sich fühlen, nicht blos den Irrweg zu verlassen, auf den er gerathen, und unter sicherer Leitung fortan den Weg der Tugend oder selbst der Vollkommenheit zu wandeln, sondern auch durch wahre und strenge Buße sein früheres Leben zu sühnen. Sollte nun dies in der Welt bei all' ihren Zerstreuungen, womit sie den Menschen an sich zu fesseln sucht und bei all' dem Hohn und Spott, womit sie denjenigen verfolgt, der ihr den Rücken kehrt, so leicht möglich sein? Oder ist nicht gerade am Anfang einer Bekehrung zu Gott besonders der Rückfall zu fürchten, wenn man den Gefahren und Gelegenheiten zur Sünde ausgesetzt bleibt? Was aber in der Welt nicht so leicht geschehen mochte, das konnte unter einer strengen Regel im Kloster geschehen, und Niemand wird behaupten wollen, daß es dem Mittelalter an Orden gefehlt, welche eine Strenge übten, wie sie uns fast übermenschlich erscheint. Ja in jenen gläubigen Jahrhunderten gab es nicht Wenige, welche nach einem solchen Büßerleben verlangten, um die Schuld von Andern zu tilgen, welche ihrem Herzen theuer waren, und welche sie durch eben ihre Buße für den Himmel gewinnen wollten.

Endlich noch eine Classe von Menschen, für welche die Klöster wie immer, so auch im Mittelalter eine große Wohlthat waren.

---

[1]) Auf der Pfingstconferenz hannoverannischer Prediger i. J. 1875 wurde bemerkt, daß der Ueberschuß des weiblichen Theiles der Bevölkerung in Würtemberg allein sich auf 90.000 Personen beziffern, und wie es „fast eine Grausamkeit" sei, alle diese Personen „von vornherein zu einem verfehlten Dasein zu verdammen," wenn überhaupt jedes eheloſe Leben ein verfehltes ist. Ein solch' eheloſes Leben aber empfehlen die protestantischen Prediger jener Conferenz den Diakonissen, indem sie beifügen: „Das eheloſe Leben befreit von der Sorge um das Irdische und befähigt zum Liebesdienst; das ist zweifellos seine Lichtseite, die auch am Diakonissenamt offenbar wird" (Stimmen aus Maria-Laach. 1875. Bd. IX. S 491 Anm.) — Das „finstere" Mittelalter hatte von einem höheren Standpunkt aus durch seine Frauenklöster für „den Ueberschuß des weiblichen Theils der Bevölkerung" gesorgt.

Es kann geschehen, daß selbstverschuldetes oder auch nichtverschuldetes Unglück den Menschen so niederdrückt und ihn so sehr mit der Welt entzweit, daß ihm das Leben in der Welt zu einer unerträglichen Last wird. Und wenn dann keiner der ehemaligen Freunde sich dem Unglücklichen mehr naht, um ihn zu trösten und aufzurichten, wenn er allein und verlassen dasteht in der Welt, vielleicht selbst ein Gegenstand des Hohnes und der Verachtung, und wenn er auch noch mit dem Glauben an Gott und an eine göttliche Vorsehung die letzte Stütze verloren hat, wie leicht sucht er da im schrecklichen Selbstmord seinem qualvollen Dasein ein Ende zu machen. „Der Selbstmord im Mittelalter", sagt ein neuerer französischer Schriftsteller, „war der Eintritt ins Kloster." Hier mochte der Unglückliche brechen mit einer Welt, die ihn ihre Vergänglichkeit und vielleicht auch ihren Undank so schnöde hatte fühlen lassen; hier fand er Mitleid und fühlende Herzen und Freunde, in deren Mitte er sein Leid bald vergessen und jenen Trost und Frieden wieder finden konnte, deren seine Seele so sehr bedurfte. Das ganze tausendjährige Mittelalter zählt darum auch kaum so viele Selbstmörder, als man gegenwärtig wohl in einem einzigen Jahre zählt.[1])

Doch genug über die sociale Bedeutung der Klöster, insofern sie Wohnstätten jeglicher Tugend und Heiligkeit, aber auch Zufluchtsstätten der Schwachen, der Reuigen und der Unglücklichen waren. Wir wollen nun sehen, was die Klöster des Mittelalters für die religiösen Bedürfnisse des Volkes gethan und wie sie namentlich dadurch allein schon eine sociale Frage im Sinne der Gegenwart unmöglich gemacht; denn so lange jene Klöster bestanden, war es unmöglich, die Völker zu dekatholisiren, und so dem Socialismus die Wege zu bahnen.

Andreas Hamon, Pfarrer von St. Saint-Sulpice in Paris,

gest orben 1874.

Von Dr. Gustav Müller, Spiritual im k. k. Clerical-Seminar in Wien.

Vom heiligen Alphons wird berichtet, daß er öfter daran dachte, daß in seinem Bisthum St. Agathe 30 Tausend Diözesanen zu pastoriren seien. Der Gedanke, für so viele Seelen müsse er einmal Rechenschaft ablegen, war für ihn allerdings sehr drückend,

[1]) Frankreich allein zählte im Jahre 1870 4157 Selbstmorde, i. J. 1872 5275, i. J. 1874 5617, i. J. 1876 5804, i. J. 1877 5922 und i. J. 1878 6424 Selbstmorde. (Wiener „Vaterland" vom 29. Aug. 1880.)

entflammte ihn aber doch zu stets neuem Eifer. Heut zu Tage gibt es Pfarrer, welche dieselbe, ja die doppelte Anzahl von Pfarrkindern zählen; ob aber der Gedanke an eine solch' riesige Zahl die Seelsorger an solchen Pfarren zu ermuthigen vermag? Wir fürchten das Gegentheil. Denn da sich der Seelsorger von Arbeit förmlich erdrückt sieht, da der Hirt erkennt, daß er seiner Heerde nicht das sein kann, was er ihr unter normalen Verhältnissen sein müßte, so liegt die Gefahr noch zu nahe, daß man öfter, als es nothwendig ist, sich selbst sagt, man dürfe es eben nicht so genau nehmen. Und was bei solcher Verallgemeinerung dieser Maxime zu Grunde geht! Dagegen doppelte Ehre jenem Seelsorger, der durch den Gedanken an die Menge der ihm anvertrauten Seelen sich nicht entmuthigen läßt, sondern wirklich bemüht ist, zu thun, was er kann, wenn er auch nicht Alles zu thun vermag. Das Bild eines solchen Pastor fidelis, der für seine Schäflein in Wahrheit das Menschenmögliche gethan, begegnete mir unlängst[1]) und wenn es auch dem rigorosesten Moralisten nicht beikommen wird, jeden Seelsorger zur Nachahmung der einzelnen Bethätigungen solcher Hirtenliebe und Hirtenmühe zu verpflichten, so wird doch die Skizze jenes pfarrlichen Wirkens, die wir im Folgenden entwerfen wollen, dem priesterlichen Leser manche Anregung zu geben im Stande sein.

Andreas Johann Hamon, Pfarrer von St. Sulpice in Paris, wurde am 17. Mai 1795 geboren. 1820 zum Priester geweiht, trat er in die von Olier für strebsame Weltpriester gegründete Gesellschaft von St. Sulpice ein und wirkte seit 1821 theils als Professor, theils als Vorsteher der Seminarien von Paris, Bordeaux und Montferrand, bis er 1851 als Pfarrer von St. Sulpice nach Paris berufen wurde. Er begann sein pfarrliches Wirken auf ganz eigenthümliche Weise. Er wußte gar wohl, daß viele Menschen heut zu Tage jeden persönlichen Contact mit dem Priester meiden, daß ihnen durch die moderne Schmutzliteratur der Priester eine verhaßte Persönlichkeit geworden ist. Er war auch überzeugt, daß bei Vielen diese Vorurtheile schwinden würden, kämen sie mit ihm in nähere Beziehungen. Dieses veranlaßte ihn zu dem heroischen Entschluß, nach seiner Installation allen Familien seines Pfarrsprengels einen Besuch abzustatten und sich damit ihnen als Seelenhirte zu präsentiren. Und überaus viele Tröstungen brachte ihm dieser Rundgang ein; Tröstungen, die ihm die dabei erduldete Ermüdung und Beschwerde bald ganz vergessen ließen. Folgenden Zug erzählte er öfter. Wenn er nämlich ein Haus betreten hatte, ließ er sich durch den Portier eine Liste der Familien geben, die dasselbe

[1]) Vie de M. Hamon, curé de Saint-Sulpice. Par L. Branchereau, prêtre de St Sulpice. Paris, Jules Vic. 1877 P. XIV. 414.

bewohnten und er besuchte sie einzeln. Eines Tages, als er eben im Begriffe war, ein Haus zu verlassen, erkundigte er sich, ob er Niemanden vergessen habe. Man antwortete ihm: „Es ist noch eine Familie in einem oberen Stockwerke, aber das sind Leute, die in wilder Ehe leben.“ Hamon, entschlossen, dieses zu ignoriren, steigt die Treppe empor, klopft an der Thüre, die man ihm bezeichnet und findet da eine Familie, die aus Vater, Mutter und etlichen Kindern besteht. Er nennt seinen Namen, erklärt den Grund seines Erscheinens und gibt mit einer herzgewinnenden Freundlichkeit, die er in jedes seiner Worte zu legen verstand, seinem Wunsche Ausdruck, seine Pfarrkinder kennen zu lernen, um ihnen nützlich zu sein. Dann wendet er sich freundlich an die Kleinen, richtet an jedes derselben einige Worte, weiß sie so zu einem kleinen Discurs zu veranlassen. Endlich beglückwünscht er die Eltern zu so geweckten lieben Kindern. Dadurch ist aber auch der Weg zu den Herzen der Eltern gewonnen. „Herr Pfarrer,“ sprach der Vater unter dem Einfluße einer Gemüthsbewegung, die offenbar auch seine Frau theilte, „Herr Pfarrer, Ihr Besuch macht mir übergroße Freude, ja er rührt mich aufs tiefste und läßt mich den Entschluß fassen, einem so guten Pfarrer ein gutes Pfarrkind zu sein. Wir wollen das, was bisher bei uns in Unordnung gewesen, in Ordnung bringen.“ Auf solche und ähnliche Weise brachte Hamon gleich bei seinem ersten Rundgange Segen in gar manches Haus.

Seine Kanzelthätigkeit begann er gar originell. Am Tage seiner Installation sprach er nämlich von der Kanzel aus zu seiner neuen Heerde: „Auf dieser heiligen Stätte gehe ich heute die Verpflichtung ein, Alles, was ich habe, den Armen zu geben. Arm will ich leben, und arm sterben, so daß ich kein Testament zu machen habe für die Stunde, da Gott mich zu sich rufen wird.“ — Und wie Hamon Wort gehalten, werden wir später sehen. Am Sterbebette konnte er ruhig sagen: „Ich fühle mich glücklich, daß ich Nichts Mein nennen kann, daß ich arm sterbe, gleich den Armen, die ich so sehr geliebt, die ich nach Kräften unterstützt habe.“ Dieser heroische Act, dann aber auch der Ruf eines tüchtigen Predigers, den er schon mitbrachte, verschafften ihm ein großes Auditorium. Er verstand es, seine Zuhörer in Wahrheit zu begeistern und mit sich fortzureißen durch die Solidität seines Wissens, die Anmuth und den Adel seiner Sprache und namentlich durch seine Hirtenliebe, die man aus seinen Worten herausfühlte, mochte er nun auf der Kanzel, oder vom Altare aus oder in einem Verein oder in der Schule sprechen. Auf die Vorbereitung seiner Vorträge verwendete er stets die größte Sorgfalt, pflegte dieselben vollständig auszuarbeiten oder doch wenigstens zu skizziren. Als echter Sulpicianer war er besonders bemüht, seinen Pfarrkindern die Glaubenswahrheiten im Zusammen-

hange recht oft vorzuführen und seine Liebe verstand es sie auf die mannigfaltigste Weise zur Theilnahme an Retraiten zu veranlassen. Mochte es nun die Bekehrung von Tausenden oder die Bekehrung eines Einzelnen gelten, sein Eifer blieb sich immer gleich. — Allerdings wußte er sich auch aus dem Laienstande Hilfsarbeiter für seine apostolischen Arbeiten zu gewinnen. Es waren das besonders die Mitglieder der St. Vincentius-Conferenz seiner Pfarre. Mehr als einmal bewirkte er durch deren Unterstützung die merkwürdigsten Bekehrungen. Ein thätiges Mitglied des genannten Vereines, das einen besonderen Eifer an den Tag legte, besuchte einmal eine Arbeiterfamilie, die aus Vater, Mutter und einem fünfzehnjährigen Sohne bestand. Dieser war noch nie bei der hl. Communion gewesen, hatte überhaupt nie einen religiösen Unterricht genoßen. Die ganze Familie war jeder religiösen Uebung ganz entfremdet. Dem guten Hamon, der hievon Kenntniß erhielt, ging die Seelennoth dieser Familie sehr zu Herzen und er bewog jenen werkthätigen Verehrer des hl. Vincentius, der gute religiöse Kenntnisse besaß, dazu, den 15jährigen Knaben zu unterrichten und auf die erste hl. Communion vorzubereiten. Man bestimmte bald eine Stunde, die von beiden Seiten gewissenhaft eingehalten wurde. Einige Wochen waren verstrichen, und der Laienkatechet war bereit, seinen Eleven zu Hamon zu führen, damit dieser entgiltig entscheide, ob der Knabe zum hl. Tische zugelassen werden sollte oder nicht. Bis dahin waren Vater und Mutter beim Unterrichte allerdings zugegen gewesen, hatten aber scheinbar dabei kein Interesse gezeigt. Jetzt aber, als es galt zum Pfarrer zu gehen, sagten sie: „Mein Herr, auch wir wollen mit Ihnen zum Herrn Pfarrer gehen — wir sind Ihrem Unterrichte aufmerksam gefolgt. Wir erkennen in dem, was Sie sagten, die Wahrheit; wir glauben das — auch wir beide möchten beichten und communiziren.“ Der Katechet führte freudig seine Leute zu dem frommen Sulpicianer, dessen Augen Thränen der Rührung entquollen, als er eine Familie der Kirche Gottes wieder gewonnen sah, als er selbst im Beichtstuhle über diese drei verloren geglaubten Schäflein die Absolution aussprach. —

Daß der Priester im Beichtstuhle das vollenden müsse, was er auf der Kanzel begonnen, das wußte unser Pfarrer nur zu gut. Darum war es ihm unverletzliche Regel, sich ganz und gar jenen Pönitenten zur Verfügung zu stellen, welche sich seinem Beichtstuhle nähern wollten. Allerdings erwuchs für ihn hieraus eine große Mühe, die dadurch vermehrt wurde, daß er sich in die Nothwendigkeit versetzt sah, die meisten Beichten am Abende anzuhören, oft bis spät in die Nacht, bis 1 Uhr Mitternachts. Einem Bischofe gegenüber äußerte er sich, daß diese seine Mühen von so großem Erfolge begleitet seien, wie er solche zu erwarten nie gewagt

hätte; er wäre nie am Abend in den Beichtstuhl gegangen, ohne daß er nachher dem Herrn für eine oder mehrere Bekehrungen zu danken gehabt hätte. Als er eines Tages vor seinem Beichtstuhle sein Brevier betete, näherte sich ihm eine Frau mit den Worten: „Hochwürden, als ich Sie sah, erinnerte ich mich an den Heiland, der die Samaritanerin am Brunnen erwartete. Ich dachte, als ich die Kirche betrat, nicht ans Beichten; jetzt aber bitte ich Sie, mein Bekenntniß abzunehmen.“ Hamon ermuthigte auch seine Hilfspriester fleißig dazu, im Beichtstuhle auf Pönitenten zu warten und hier das Brevier zu beten. Als einer dieser Priester fürchtete, er werde sich umsonst in den Beichtstuhl setzen, erwiederte Hamon freundlich: „Folgen Sie mir, mein Freund und verlassen Sie sich auf mich. Sie werden nie ohne Beschäftigung sein.“ Und Hamon war in der That ein guter Profet. — Gewissensängstliche, die dem Beichtvater so manche Geduldprobe bereiten können, behandelte er immer mit derselben Liebe, hörte ihre Schwierigkeiten immer wieder aufs Neue an, löste ihre Zweifel, als ob er nur für sie da wäre.

Seine gediegenen theologischen Kenntnisse und seine wahre Herzensgüte machten ihn wahrhaft zu einem ausgezeichneten Beichtvater. Er war sehr milde, ohne indeß den Moralprincipien etwas zu vergeben. Insbesonders war er im Anfange milde und freundlich, bis er das volle Vertrauen seiner Pönitenten gewonnen hatte. Dann aber wußte er die Seelen zu einem wahren Verlangen nach Vollkommenheit zu veranlassen und den Opfergeist in ihnen zu nähren. Nie verstand er sich dazu, eine gewisse süßelnde Frömmigkeit im Beichtstuhle zu pflegen, die so gefährlich werden kann. Der liebe Gott segnete insbesonders diese seine Thätigkeit. 1854 schrieb er seiner Mutter: „Seit 10 Jahren komme ich nur in mein Zimmer, um mich sehr spät zu Bette zu begeben, das ich am frühesten Morgen schon verlassen muß. So drängt die Arbeit. Aber inmitten dieser Arbeiten kann ich die tröstliche Wahrnehmung machen, daß die Zahl der diesjährigen Communionen die des Vorjahres bei weitem übersteigt.“ —

Eines Tages ruft man ihn zu einem Kranken. Hamon begibt sich an den bezeichneten Ort und findet sich da vor einem eigenthümlich construirten Wagen wie ihn die Besitzer von Menagerien, Schaubuden u. dgl. mit sich zu führen pflegen. Man fordert ihn auf, in den Wagen zu steigen. Der Besitzer lag zum Tod erkrankt auf einem elenden Lager in einer Ecke des sonderbaren Gemaches und hatte schon mit einer gewissen Ungeduld den seeleneifrigen Pfarrer erwartet. Dieser war ganz erfreut über vortreffliche Disposition des armen Mannes und reichte ihm die Tröstungen unserer heil. Religion, die sich in Wahrheit als Tröstungen erwiesen. Hamon kam später manchmal auf diesen Versehgang

zu reden und fügte hinzu, daß derselbe ihm Veranlassung gegeben habe, alle jene 5 Sakramente an einem Tage zu spenden, bei welchen der gewöhnliche Priester intervenirt: Die Taufe, die Buße, die Communion, die Ehe und die letze Oelung. Der Kranke hatte also in wilder Ehe gelebt und seine Kinder bis dahin nicht taufen lassen.

Wenn Hamon hievon erzählte, pflegte er seinen Bericht also zu schließen: „Als ich fertig war, da reichte mir der Unglückliche, um mir seine Dankbarkeit zu bezeugen, die Gelenke seines Fußes; denn beide Arme hatte er verloren."

Aber nicht nur Armen und Ungebildeten stand Hamon im Sterben bei. Auch Männern, die als wissenschaftliche Celebritäten galten, verhalf er zu einem seligen Ende. So dem berühmten Chemiker Orfila und dem Historiker Augustin Thierry, den man gerne den Fürsten unter den modernen französischen Geschichtsforschern nennt. Thierry lebte zurückgezogen in einem bescheidenen Hause, das zur Pfarre St. Sulpice gehörte. In seinen historischen Forschungen fand er selbst dann noch seine größte Freude, als er blind und im höchsten Grade gichtisch zu einem Manne der Schmerzen geworden war. Hamon, der von seiner Krankheit erfuhr, versuchte es, mit diesem Manne eine Acquisition für den Himmel zu machen, und der Versuch gelang. Hamon stellte sich ihm als sein Pfarrer vor, der für alle seine Parochianen Gott werde Rechenschaft geben müssen. Er böte ihm seine Hirtendienste an. Und Hamon muß dieses Anerbieten in so gewinnender Weise gemacht haben, daß der große Gelehrte vor dem trefflichen Pfarrer alsbald das katholische Glaubensbekenntniß ablegte und mit großer Rührung die heil. Sakramente empfieng. In der Trauerrede, welche später Hamon auf den Verstorbenen hielt, konnte er offen vor aller Welt die Worte Thierry's mittheilen, die dieser am Abende seines Lebens gesprochen: „Ich habe Irrthümer in meine Schriften vermengt. Aber man thut mir Unrecht, wenn man diese aus Haß gegen die Religion erklären will. Sie waren die Wirkung meiner Unwissenheit in religiösen Dingen. Ich will den Rest meines Lebens darauf verwenden, diese Irrthümer auszumerzen."

Ein anderer Gelehrter, der dem Christenthum ganz fremd gegenüberstand, wurde zum Tode krank. Hamon erfährt davon und bittet alsbald, beim Kranken vorgelassen zu werden. Dieser zeigt sich wirklich dem Pfarrer gegenüber ganz freundlich. Man spricht über alltägliche Dinge und zwar so gemüthlich, daß der Pfarrer es für angezeigt hält, an den Kranken die große Frage zu richten, die ja der letzte Zweck des priesterlichen Besuches ist, da aber ändert plötzlich der Kranke die Farbe seines Gesichtes und den Ton seiner Stimme und spricht: „Herr Pfarrer, über dieses Capitel bitte ich

mir nicht zu sprechen." „Je nun", erwiederte der fromme Seelenhirt, „Sie haben doch Ihre erste Communion empfangen?" Das war ein Wort, das ihm der Herr der Herzen auf die Zunge gelegt. Bei dieser Erinnerung wird der Kranke plötzlich ganz bewegt, Thränen treten auf seine Wimpern. „Sie erinnern mich da", sagt er „an die süßesten Tröstungen meines Lebens." „Es sind dieselben Tröstungen", erwiederte der Pfarrer, „die ich Ihnen bringe und die Sie wieder werden verkosten können." Und wieder war eine Seele gerettet. — Allerdings waren Hamon's Bemühungen nicht immer von so greifbaren Erfolgen begleitet. Aber unser Pfarrer wußte gar wohl, daß der Herr von dem Seelsorger nicht so sehr das Heilen verlangt, als die Sorge es an nichts fehlen lassen, daß die Heilung geschehen kann. Ein Gegenstand großen Kummers und großer Sorge für Hamon war Sainte-Beuve, der fruchtbare, aber nichts weniger als katholische Schriftsteller, der auch in der Pfarre St. Sulpice wohnte. Hamon ließ diese Seele nie aus den Augen, verfolgte seine publicistischen Arbeiten, um Anknüpfungspuncte mit ihm zu finden und gab sich mehr als einmal der Hoffnung hin, S. Beuve werde sich bekehren. Allerdings wurde diese Hoffnung nicht erfüllt. Aber der berühmte Schriftsteller fühlte sich sehr zu seinem Pfarrer hingezogen. Eines Tages ging Hamon mit einem seiner Vicare durch die Straßen von Paris, als ein höchst elegant gekleideter Herr zu ihm trat, sich um sein Befinden erkundigte und nach einiger Zeit die Worte an ihn richtete: Ich bin nicht so ungläubig, als man sagt. Ich erblicke in Ihnen meinen Pfarrer und wenn Gott mich früher als Sie von dieser Welt hinwegnimmt, so ist's dann Ihre Sache, mir den Paß zur Himmelsreise zu geben. Es war S. Beuve, der diese Worte sprach und der in jener Periode wirklich der Kirche etwas näher stand. Leider riß ihn sein Scepticismus später immer weiter fort bis zu einem andern Ausgange, als Hamon ihn gewünscht.

Ein besonderer Gegenstand der Bemühungen unseres Pfarrers war die Hebung des Kirchenbesuches. Um diese durchzusetzen, griff Hamon zu einem Mittel, zu dessen Anwendung er sich anfänglich gar nicht entschließen wollte, nämlich zur Beheizung seiner Kirche S. Sulpice. Er zauderte lange, der Verweichlichung unserer Zeit ein solches Zugeständniß zu machen, bis er sich die Sache also zurechtlegte: „Die Verweichlichung ist einmal Thatsache, die ich bedauere, die ich aber nicht hinwegzaubern kann; und wenn man den Schwächen der Menschen mit Erfolg Rechnung trägt, um sie zu indifferenten oder gar schlechten Dingen zu bewegen, warum sollst du nicht herabsteigen zu solchen Schwächen, um Seelen für den Herrn zu gewinnen durch Anwendung eines Mittels, das auch in anderen Kirchen mit Erfolg angewendet wird?" Hamon, der

Mann der That, führte seinen Entschluß in der kürzesten Zeit aus. Die 60.000 Franks, welche die Beheizungseinrichtung kostete, waren bald beisammen, auch für die Beheizungskosten (täglich 25 Franks) sorgte er und bald hatte Hamon die Freude, seine Kirche viel besser als früher besucht zu sehen.

Dann war es seine Sorge, eine Kirchenmusik herzustellen, die einer Pariser-Kirche würdig wäre. Er organisirte den ganzen Musikchor, vergrößerte die Zahl der Musiker, sorgte für Aufführung von wahrhaft kirchlichen Compositionen und ließ namentlich die große Orgel von S. Sulpice gründlich restauriren, eines der schönsten Instrumente dieser Art, die überhaupt existiren. Sie hat 118 Register, 6807 Orgelpfeifen und 5 Klaviaturen. Der berühmte deutsche Orgelvirtuos Hesse, welcher auch in Frankreich, Belgien und England Orgelconcerte gegeben, erklärte, die Orgel von S. Sulpice sei das größte und vollendetste Instrument, das ihm untergekommen.

Einen andern großen Vortheil verschaffte er seiner Kirche, der in Großstädten nicht genug geschätzt werden kann. Er wußte nemlich dahin zu wirken, daß die in der Nähe seiner Pfarrkirche liegenden Straßen asphaltirt wurden. Seine Bemühungen waren anfänglich allerdings vergeblich. Wiederholt bestürmte er den Seine-Präfecten mit seiner Bitte; doch immer umsonst. Da benützte er für seinen Zweck eine Feierlichkeit, die er aus Anlaß der erstmaligen Benützung der restaurirten Orgel veranstaltete. Als der Organist, um die Tüchtigkeit des Instrumentes zu zeigen, die wichtigsten Register demonstrirte, und als Alles mit der größten Aufmerksamkeit den wundersamen Tönen lauschte, da war das Piano ganz unhörbar durch das fürchterliche Gerassel der Wagen in den angrenzenden Straßen. Hamon stand in der Nähe des Präfekten und äußerte zu demselben in Gegenwart der hervorragendsten Honoratioren von Paris: „Sehen Sie, Herr Präfekt, daß meine Bitte, das Steinpflaster um die Kirche herum zu beseitigen, gewiß nicht unbegründet ist.“ „Sie haben Recht, Herr Pfarrer,“ war die Antwort, „die Asphaltirung ist dringend nothwendig.“ In der kürzesten Zeit war der Wunsch des Pfarrers realisirt.

Hamon erwies sich als ein Seelenhirt, der seine Zeit und ihre Bedürfnisse verstand, auch dadurch, daß er sein pastorelles Wirken nicht bloß auf Kanzel und Beichtstuhl und die Kirche überhaupt beschränkte, sondern auch außerhalb des Gotteshauses zu retten suchte, was zu retten war. Darum seine vielen Bemühungen um das katholische Vereinswesen, das überall dort, wo es in der rechten Weise gepflegt wird, die schönsten Früchte bringt. Besonders großes Gewicht legte er auf einen Verein mit dem Namen Notre-Dames des étudiants, den er mit Hilfe zweier Vikare zu dem Zwecke gründete, um die zahlreichen Universitäts-Studenten, die in

Paris fern von ihren Angehörigen den größten Gefahren ausgesetzt sind, in ihrem Glauben und ihrem Sittenleben rein zu erhalten. Er sorgte dafür, daß ein bisher unbenutzter Theil seines Gotteshauses, der zwischen den beiden Thürmen liegt, zu einer Kapelle umgewandelt wurde und stellte diese seinen Studenten zur Verfügung. Diese haben hier jeden Sonntag und Feiertag um 9 Uhr ihre hl. Messe, während welcher sie selbst singen; hierauf folgt an Sonntagen durch 25 Minuten eine Conferenz, welche den Bedürfnissen und dem Bildungsgrade der jungen Männer Rechnung trägt, an Feiertagen aber eine Exhorte. Oft sah man Hunderte von Medizinern und Juristen an diesen Uebungen Theil nehmen. Kein Sonntag verging, ohne daß sich etliche dem Tische des Herrn näherten. An Feiertagen communicirten fast alle. Mit besonderer Feierlichkeit wird der Monat Mai begangen, da der Verein unter den besonderen Schutz der seligen Himmelskönigin gestellt ist. Aehnliche Vereine hatte er für Handwerker und junge Kaufleute.

In der Straße Notre-Dame des Champs baute er ein Haus für arme Greise und ihre treuen Pflegerinnen: „Die kleinen Schwestern." Der Communität der Sulpicianer verschaffte er in der rue de Vougrirard ein entsprechendes Haus, nachdem das frühere Haus sich längst als unzureichend erwiesen hatte. Aber noch ein anderer Plan war auszuführen, mit welchem er sich längst beschäftigte. Die katholischen Schulen seines Pfarrsprengels reichten nämlich nicht mehr hin, um allen Anforderungen zu genügen; zudem benöthigte er auch eine größere Kapelle, die da als Versammlungsort für die zahlreichen frommen Oeuvres und Charitätsvereine dienen konnte. Er wollte darum einen großen Platz ankaufen, um auf demselben ein geräumiges Schulgebäude mit einer großen Kapelle aufzuführen. Die Kosten sollten sich auf mehr als eine halbe Million Franks belaufen. Woher aber die Mittel nehmen? Er schaarte vorerst eine Anzahl von katholischen Laien um sich, welche eine Art Verein zur Herbeischaffung der Kosten in's Leben rufen sollten. Als er aber bemerkte, daß diesen Männern der Muth fehle, übernahm er allein die Mühe und Sorge der Ausführung. Er richtete darum an seine Parochianen einen Aufruf, in welchem er die Wichtigkeit seines Unternehmens klarlegte. In der kürzesten Zeit waren 100.000 Franks beisammen. Damit glaubte er den Anfang machen zu können und kaufte einen Besitz für 285.000 Franks. Dann erklärte er in einem öffentlichen Schreiben, er schulde 185.000 Franks, und seine Pfarrkinder müßten ihm entweder zahlen helfen oder in das Schuldarrest werfen lassen. Letzteres ließ man nun nicht geschehen, und es war wirklich rührend zu beobachten, wie schnell die riesige Schuldsumme zusammengebracht wurde. Am Tage, nachdem er dieses Schreiben veröffentlichte, brachte ein Dr. F. 4000 Franks, und ein ganz un-

scheinbar aussehender Mann 75000. Eine Dame, die beharrlich die Angabe ihres Namens verweigerte, ließ durch einen sie begleitenden Domestiken 15.000 Franks in Gold auf seinen Tisch niederlegen. Ein Fremder, der Paris nur passirte, brachte 40.000 Franks. Selbst ein Jude steuerte aus Verehrung gegen den trefflichen Pfarrer 1000 Franks bei. Trotzdem fehlte es an argen Geldverlegenheiten nicht. Aber das Vertrauen, das Hamon nie aufgab, wurde stets belohnt. Eines Tages sollte er 80.000 Franks bezahlen, aber 10.000 Franks waren nur in der Kasse. Sein Appell an die sonst freigebigsten Gönner seiner Unternehmungen blieb diesmal fruchtlos. Nun gieng er dem Herrn im Tabernakel seine Noth zu klagen. Nach einigen Augenblicken meldete man ihm, ein Herr wünsche ihn in der Sakristei zu sprechen. Hamon begab sich sofort dorthin und sah einen Mann vor sich stehen, den er noch nie in seinem Leben gesehen, und der ihn also ansprach: „Herr Pfarrer, ich habe von Ihrem schönen Wirken gehört; ich möchte auch etwas beitragen und bitte um Ihr Gebet für mich und die Meinen.“ Gleichzeitig übergab er dem Pfarrer ein Convert und ohne seinen Namen zu nennen, entfernte er sich. Hamon öffnete alsbald das Convert und fand in demselben ein Bankbillet, das ihm die volle Tilgung seiner Schuld ermöglichte. In 2 Jahren stand das große Gebäude fertig, das 530.000 Franks kostete und bis auf eine verschwindend kleine Summe schuldenfrei dastand. Die durch ihn für gute Zwecke zusammengebrachten Beträge erreichen die Höhe von mehreren Millionen Franks. Der größte Theil davon dürfte wohl von ihm direkt an Arme verausgabt worden sein; denn seine werkthätige Liebe zu den Armen war wohl seine charakteristische Tugend. Das Versprechen, das er am Tage seiner Installation gegeben, sein Einkommen ganz für die Armen zu verwenden, ist wohl der sprechendste Beweis hiefür. Wir wissen auch schon, daß er es wirklich erfüllte. Gar bald hatte er Gelegenheit, in Tausenden von Fällen mit eigenen Augen das große Elend zu sehen, das eine Großstadt birgt. Sein Herz wurde bei solchen Wahrnehmungen von Schmerz zerrissen. Man findet Stellen in seinen Briefen: „O, wie traurig ist es, Thränen des Jammers fließen zu sehen, ohne sie trocknen zu können.“ „Letzten Freitag mußte ich meiner Schwester Louise 800 Franks bezahlen, um Betten anzuschaffen für Arme, welche auf dem Erdboden schlafen mußten.“ „Alle Armen kommen, mir ihr Elend zu klagen. Gestern waren alle unsere Sprachzimmer und selbst ein Theil des Hofes mit Armen gefüllt, die um Brod bettelten.“ Aber nicht nur um Brod und um Geld bat man ihn, Unzählige wandten sich an ihn, um durch den überall gekannten und beliebten Pfarrer Arbeit oder einen Dienstplatz zu bekommen, so daß er sich selbst ein lebendiges Plazirungsinstitut nennen durfte. Oder zeigt es nicht

von rührender Liebe, wenn er also schreibt: „Wie werde ich meine Armen am Leben erhalten? Dieser Gedanke verfolgt mich Tag und Nacht. So oft mich einer anspricht, überfällt mich Zittern, und ich sage mir: Wieder ein Unglücklicher! Aber wie helfen?" Er allein vermochte selbstverständlich nicht so vielen an ihn gerichteten Bitten zu entsprechen, er wendete sich darum an bemittelte Pfarrkinder, die ihm auch nicht geringe Geldmittel zur Verfügung stellten. Große Hilfe zur richtigen Austheilung seiner Almosen leistete ihm seine Schwester, welche die Oberin des von barmherzigen Schwestern geleiteten „Hauses der Liebe" war, welche in fortwährenden Beziehungen mit den Armen stand und über die Dürftigkeit der bittenden Parteien am Besten urtheilen konnte. Seine Börse war ein Säckchen aus Leinwand, auf welchem er ein Bild der seligsten Jungfrau angebracht hatte. Er nannte es sein Armendepot. Nur zu schnell wurde dieses Depot geleert, ohne daß Hamon wußte, wie es wieder füllen. Aber die Vorsehung verließ ihn nicht. Einmal lagen besonders große Sorgen um seine Armen auf seinem Herzen, ohne daß ihm ein Centime zur Verfügung stand. Da überschickte ihm ein Freund von irgend einem Unbekannten eine 1000 Fr. Note. Mit größerer Freude, als ein Geizhals über einen unerwarteten Gewinn herfällt, ergreift er die Geldnote, küßte sie und ruft überglücklich: „O gütige Vorsehung." Diese Freudenäußerung wurde dem Geber mitgetheilt, der seine Gabe alsbald wiederholte. Hamon bedankte sich hiefür in einem lieben Schreiben, in welchem er unter Anderen auch die Worte gebrauchte: „Ihre Gabe ist eingeschrieben in das Herz unsers Heilandes mit unauslöschlichen Zügen. Sie werden die ganze Ewigkeit hindurch mit Freude diese Züge dort wieder finden." Und wie wehe that es ihm, wenn er die Bittenden abweisen mußte, wenn er mit schwerem Herzen auf ihre Bitten sagen mußte: ich kann nicht helfen, ich kann nicht. Als er einmal eine solche abwehrende Antwort einer bettelnden Frau geben mußte, da sah man Thränen aus seinen Augen fließen. Wurde aber im Beichtstuhl eine Bitte an ihn gerichtet, da war dieselbe nutzlos gemacht. Nie war er dann zu einer Hilfe zu bewegen; der Gedanke an einen Mißbrauch des heil. Sakramentes hatte zu viel Abschreckendes für ihn.

Oft lieh er sich Geld aus, um helfen zu können, gab seine Kleider und Schuhe her und behielt nur das Allernothwendigste für sich. Nie vergönnte er sich einen Wagen, hätte er ja doch den Armen dann weniger geben können. Nur damals glaubte er eine Ausnahme machen zu müssen, als er bei Napoleon III. erschien, um sich für das empfangene Ehrenkreuz zu bedanken. Den Rückweg aus dem kaiserlichen Palaste aber machte er wieder zu Fuß. Um der Unterstützung der Armen in seiner Pfarrei eine gewisse Stabilität zu geben, gründete er mehrere Charitätsvereine, darunter auch die

sogenannte „Kleiderkammer der Vorsehung“. Er vereinigte nämlich alle Freitage in einem Saale, der an die Kirche St. Sulpice anstößt, eine bedeutende Anzahl von bemittelteren Damen, welche einige Zeit zu Arbeiten für die Armen verwenden konnten. Jeden Freitag um 4 Uhr versammelten sich da beiläufig 60 Damen, die das ganze Jahr hindurch eine erkleckliche Zahl von Kleidern für Arme und Kranke der Pfarrei fertig brachten. Eine kurze geistliche Lesung gieng voraus, dann betete man zwei Dekaden des Rosenkranzes, dann durfte während der Arbeit halblaut gesprochen werden. Die Klugheit Hamon's wußte es dahin zu bringen, daß ein Band der schönsten Schwesterliebe die hier arbeitenden Frauen unter einander verknüpfte. Er besuchte hie und da diese Versammlungen, wohl zumeist in der Absicht, um durch einige anregende Gedanken die Theilnehmerinnen zur Ausdauer zu bewegen. — So viel über das pfarrliche Wirken Hamon's.

Daß einem solchen Wirken ein entsprechender Fond von wahrer Gottesliebe und ungeheuchelter Asceſe zu Grunde liegen mußte, wer wollte das bezweifeln? Dieselbe zarte Frömmigkeit, welche sich Hamon in der Vorbereitungszeit zum Eintritt in die Communität von St. Sulpice in der sogenannten Solitude angeeignet hatte, bewahrte er als praktischer Seelsorger ungeschwächt. Zeuge hievon sind die Notizen, die er jährlich in seinen Exercitien gemacht und die man noch besitzt. Es finden sich da Vorsätze, welche sein glühendes Verlangen nach der höchsten Vollkommenheit beweisen. Leben mit Gott, in Gott und für Gott — sich erfüllen mit dem Geiste Gottes — unbeschränkte Selbsthingabe zum Dienste Gottes — ein innerer Mensch werden — Liebe zum göttlichen Heiland und seiner heil. Mutter — Geist des Gebetes — Treue in den geistl. Uebungen — das sind die Gedanken, welche ohne Unterlaß, in den verschiedensten Formen wiederkehren. Hamon zeigt sich da vor allem als ein ganz übernatürlicher Mensch, als ein Priester, der nur für Gott arbeiten, sich ihm ganz überlassen will, der in einsamer Betrachtung sich selbst zuerst erwärmt, um durch sein seelsorgliches Wirken die kalte Welt erwärmen zu helfen.

Diese seine innere Frömmigkeit konnte er natürlich nicht verbergen, sie gab sich nach außen auf die mannigfachste Weise zu erkennen, insbesondere trat seine Andacht zum allerh. Sakramente äußerlich hervor. Der moderne Unglaube gestattet auch in Paris nicht, daß das hochwürdigste Gut feierlich zum Kranken getragen werde. Darnach konnte es Jedermann unserem Pfarrer sofort ansehen, wenn er Jesum, den süßen Gast an seinem Herzen trug. Sein Blick, seine ganze körperliche Haltung athmeten einen solchen Glauben, eine solche Ehrfurcht gegen den Heiland in der Brodesgestalt, daß die ihm Begegnenden alsbald äußerten: „Seht

unseren guten Pfarrer! Wie er nur das Allerheiligste trägt!" Mit der größten Sorgfalt beobachtete er beim Celebriren die Rubriken und controlirte sich auch öfter selbst, ob er keinen Fehler dagegen begehe. Obschon er gar nicht musikalisch gebildet war, so wird doch die Art, wie er das Hochamt sang, als außerordentlich ergreifend geschildert. Ein alter General hörte ihn das Pater noster singen und äußerte, ein Priester, der so singen könne, müsse ein Heiliger sein; der alte Soldat wurde später durch Hamon mit Gott ausgesöhnt. Die Seminaristen von St. Sulpice priesen sich stets glücklich, wenn sie unserem Pfarrer assistiren durften; sie sagten, es sei unmöglich, Hamon am Altare zu sehen, ohne durch ihn gehoben zu werden.

Ein besonders hervorragender Zug seines ascetischen Strebens war das „Sich selbst vergessen" und die großartige Abtödtung, von welcher er unablässig Beweise gab. Ganz durchdrungen von dem Gedanken, den er immer wieder äußerte, daß der Priester und insbesondere der Seelsorger nicht mehr sich selbst angehöre, suchte er in Wahrheit sich selbst niemals und nirgends. Seine Exercitien im Jahre 1854 waren nichts anderes, als eine Entwicklung des einzigen Wörtleins „Opfer", das er in seinen Vorsätzen auf alle Einzelheiten seines öffentlichen und Privatlebens übertrug. Man charakterisirte ihn später also: „Hamon hat nur für Gott, für die Seelen und für die Armen gelebt." In seinem Exterieur war er außerordentlich einfach, bescheiden und anspruchslos und mied in seiner Kleidung und in seiner Zimmereinrichtung alles, was nur einem Schatten von Luxus ähnlich sah. Seine Wäsche und Kleidungsstücke benützte er solange, bis man sie ihm endlich mit List wegnahm und durch neue ersetzte. Die fleißige Gehilfin bei seinen Liebeswerken, seine Schwester Louise, verschaffte sich öfter mit Hilfe eines Dieners Zutritt zu seiner Garderobe und completirte und cassirte hier, je nach Bedarf. Allerdings ging's ohne nachherigen Brummer des geistl. Herrn Bruders über Verschwendung u. dgl. nicht ab; aber er mußte sich doch ins Unvermeidliche fügen. Sein Opfersinn läßt sich auch entnehmen aus der Unzahl von verschiedenen Gefälligkeiten und kleineren Liebesdiensten, die er nach allen Seiten hin erwies. Wie man vom heil. Vincenz von Paula zur Charakteristik seiner Nächstenliebe erzählt, daß ein Schneider in der Provinz sich an diesen lieben Heiligen mit der Bitte gewendet, ihm hundert Nadeln aus Paris zu schicken, welche Bitte der Heilige auch erfüllte, so ließen sich auch aus Hamons Leben tausend ähnliche Fälle berichten. Aus ganz Frankreich wandte man sich mit den verschiedensten Anliegen an ihn; bald sollte er Jemand einen Dienstplatz verschaffen, bald einen Handwerker recommandiren, bald eine Heirath vermitteln, bald Informationen einholen. Ja Hamon

gehörte in Wahrheit nicht mehr sich selbst, der gute Pfarrer gehörte seinen Mitmenschen, besonders seinen Parochianen. Dafür gehörten aber auch deren Herzen ihm. Viele Beweise hievon erhielt er während der ganzen Zeit seines pfarrlichen Wirkens, den schönsten aber 1871 während der Herrschaft der Commune. In jenen Tagen, als der Erzbischof von Paris Darboy mit den Worten starb: „Entweihet nicht das Wort Freiheit; uns allein gehört das Wort; denn wir sterben für die Freiheit und den Glauben“ und nach ihm der Pfarrer von St. Madeleine, Duguerry erschossen wurde, sollte auch Hamon verhaftet werden; allein seine Pfarrkinder schaarten sich um ihn, um ihn zu beschützen. „Gut, sagte der Anführer der Truppe, dann muß er 30.000 Franks Kaution stellen.“ Diese Summe war schon innerhalb einer Viertelstunde zusammengebracht. Der Pfarrer wollte es jedoch nicht zugeben, daß man seinetwegen so viel Geld den Armen entziehe, um es in den unersättlichen Rachen der Commune zu werfen. Betroffen über die ungeheure Popularität dieses edlen Priesters, wagten die Communarden es nicht, Hand an ihn zu legen; auf Nimmerwiederkommen schlichen sie sich davon.

Hamon besaß die kostbare Kunst, *jede Minute zu verwerthen*; darum fand er Zeit, nicht nur die Biographie seines Freundes, des apostol. Priesters, Cardinal von Cheverus (2 Bde.), sondern auch jene des heil. Franz von Sales (2 Bde., ein wunderschönes, unschätzbares Buch), die „Geschichte der Verehrung der sel. Jungfrau in Frankreich“ (2 Bde.) und in den allerletzten Tagen seines Lebens „Meditationen für Geistliche und Laien auf alle Tage des Jahres“ (2 Bde.) zu verfassen. In dieser Art, die Zeit zu benützen — économie des minutes nennt sie bezeichnend sein Biograph — dürfen wir wohl auch einen Beleg für sein ununterbrochenes Opferleben erblicken.

Daß einem so schönen Leben ein *schöner Tod* folgen werde, mußte wohl Jedermann erwarten. Seit April 1874 nahmen seine körperlichen Kräfte sichtlich ab. Er mußte dem Predigen und allmählich auch dem Beichthören entsagen. Mühsam schleppte er sich noch, auf einen jungen Cleriker oder einen Stock gestützt, in die Kirche, um zur gewohnten Stunde die heil. Messe zu lesen, bis ihm einmal, als er vom Altar zurückkehrte, der Kelch aus den Händen fiel und er selbst zu Boden sank. Im October mußte er seinem lieben Gotteshause Lebewohl sagen und sich auf das Schmerzenslager begeben, auf welchem er durch sechs Wochen viele, ach sehr viele Schmerzen und wohl auch Seelennöthen zu bestehen hatte. Außer Stande, sein Brevier zu beten, ließ er sich täglich, um im Geiste des Kirchenjahres fortzuleben, das Leben des Tagesheiligen vorlesen. Wie schön während seiner Todeskrankheit sein

Seelenleben gewesen, läßt sich aus einer Antwort entnehmen, die er auf die Frage gab, ob er denn gar nicht den Tod fürchte: „Warum sollte ich den Tod fürchten? Jesus Christus, der mich richten wird, war ja immer mein bester Freund!“ Hamon entschlief im 80 Lebensjahre am 16. December 1874.

Ueber Probabilismus im Falle eines wahrscheinlich erfüllten Gesetzes.

Von Dr. Julius Müllendorff, S. J. in Rom.

Mit der Entwicklung der Moral und Casuistik als Wissenschaft hielt die des Probabilismus gleichen Schritt. Nachdem er gegen Anfang des 17. Jahrhunderts zu einem bestimmtern Ausdrucke gelangt war, behauptete er achtzig Jahre hindurch fast unangefehdet die Herrschaft, vertheidigt selbst von den Theologen jenes Ordens, aus welchem nachher die meisten seiner Gegner hervorgingen.[1]) Darauf hatte er lange und heftige, zuweilen mit großer Erbitterung geführte Kämpfe zu bestehen und er trug schließlich den Sieg davon, Dank insbesondere dem heiligen Lehrer Alphonsus. Die Anwendung desselben in der Praxis behält allerdings immer ihre Schwierigkeiten, da die Abwägung des positiven Zweifels und der Wahrscheinlichkeit dem moralischen Ermessen anheimgestellt bleibt, welches besonders in jenen Fällen leicht in's Schwanken geräth, wo Gründe für und gegen sich geltend machen. Hieraus lassen sich wohl auch die Divergenzen minderer Bedeutung erklären, die noch unter den Probabilisten bestehen.[2]) In der Theorie haben sie indeß insofern sich geeinigt, als alle an dem Grundsatze festhalten, daß ein blos als wahrscheinlich erkanntes Gesetz, unter Voraussetzung der eingeholten nothwendigen Erkundigung, keine Verpflichtung begründen kann. Nur über einen wichtigen Punkt scheint namentlich in der Theorie noch immer keine Klarheit geworden zu sein, über die Frage nämlich, ob das Princip des nicht bindenden zweifelhaften Gesetzes auch auf die Fälle seine Anwendung findet, wo die Erfüllung eines sicheren Gesetzes nur als eine wahrscheinliche, nicht aber als eine sichere erkannt wird, ob mit andern Worten ein Gesetz, das wahrscheinlich schon erfüllt worden ist, noch verpflichte, oder nicht. Wir dürfen die Frage eine wichtige nennen, weil die Fälle, auf welche sie sich bezieht, im Leben häufig vorkommen, nämlich in Betreff der Anklage der Sünden im Sacramente der Buße, der sacramentalen Genugthuung (Buße im engeren

[1]) S. Katholik. 1874. I. B. S. 143 ff. Etudes religieuses 1879. — [2]) Innsbr. Zeitschr. für kath. Theol. 1879.

Sinne), der Erfüllung von Gelübden, der Entrichtung einer Geldschuld u. dgl., weshalb auch der Beichtvater nicht selten über die etwa bestehende Verpflichtung vom Beichtkinde zu Rathe gezogen wird. Klarheit wäre also erwünscht.

Um zu derselben zu gelangen, dürfte es klug gethan sein, die Fingerzeige nicht unberücksichtigt zu lassen, die der bisherige historische Verlauf dieser Streitfrage uns gibt. Wenn bisher selbst manche unter den entschiedensten Probabilisten sich dagegen gesträubt haben, den Probabilismus auf diese Frage, wenigstens theoretisch, anzuwenden, so muß diese Anwendung ihre eigenthümlichen, vielleicht unübersteigliche Schwierigkeiten darbieten. Wenn Andere dagegen, ungeachtet dieser Schwierigkeiten und so zu sagen um jeden Preis auf das practische Resultat dieser Anwendung hinzielten, so dürfte die Vermuthung nahe liegen, daß dieses dem moralischen Sinne gleichsam sich aufdrängende Resultat Wahrheit ist oder der Wahrheit nahe kommt, daß aber auf anderem Wege als auf dem des eigentlichen Probabilismus zu demselben der Zugang möglich ist. In der Praxis werden ja doch beide Parteien von jeher sich nicht gar so weit unterschieden haben, weshalb wir auch einer wissenschaftlichen Untersuchung dieser Frage keine zu große Bedeutung für die Praxis beimessen wollen. Wenn wissenschaftliche Klarheit zur Lösung der unzähligen Fälle, auf welche dieselbe sich bezieht, unumgänglich nothwendig wäre, dann ließe es sich nicht begreifen, wie sie so lange Zeit hindurch so vielen Moralisten und Seelsorgern, die doch gewiß in der Praxis nicht weit von der Wahrheit abirrten, hätte fehlen können.

Was bisher in so manchen Fragen geschehen mußte und fernerhin wird geschehen müssen, das hat auch hier stattgefunden: der moralische Sinn mit seinem raschen und doch richtig treffenden Urtheile hat die Klarheit der Wissenschaft und deren Subtilitäten ersetzt. Keine wissenschaftliche Behandlung unserer Frage wird daher eine weittragende Divergenz in der Praxis zur Geltung bringen; Anerkennung dürfte aber jene sich versprechen, die der mit dem moralischen Sinne am meisten übereinstimmenden Praxis, wenn es eine solche gibt, wissenschaftliche Grundlage schafft. Eine solche Praxis scheint mir die zu sein, welche sagt: Nicht jede wahrscheinliche Erfüllung eines sichern Gesetzes vermag von jeder Verpflichtung zu entbinden; aber auch nicht jede wahrscheinliche Erfüllung ist unzulänglich, um jede weitere Verpflichtung aufzuheben. Demgemäß wäre ein Unterschied zwischen Verpflichtung und Verpflichtung, zwischen Gesetz und Gesetz anzunehmen. Wir wollen sehen, ob und auf welchem Wege wir rechtmäßig zu diesem Resultat gelangen können.

I. Der Probabilismus stützt sich hauptsächlich auf den Grundsatz, daß das Gesetz, wenn es eine Verpflichtung erzeugen soll, mit

jener Sicherheit erkannt werden müsse, die dem Menschen im moralischen Leben als solche zu gelten pflegt. „Nullus ligatur per praeceptum aliquod, nisi mediante scientia illius praecepti.“ [1]) Unter Voraussetzung, daß der Mensch die Pflicht erfüllt hat, sich die gehörige Kenntniß von dem Gesetze und dem Willen Gottes zu verschaffen, regelt der Probabilismus das Verhältniß des Gewissens zu jenem Gesetze, das nur als wahrscheinlich erkannt wird, das also objectiv vielleicht besteht, vielleicht auch nicht, und um jene practische Sicherheit zu gewähren, welche bei jedem Handeln erfordert ist, beruft er sich auf ein sicheres negatives Gesetz, welches bestimmt, daß die Verpflichtung nur durch die Erkenntniß des Gesetzes erzeugt werden kann. Es ist nicht der etwa bestehende oder auch nicht bestehende Wille Gottes, der als Richtschnur unserer Handlungen dient, sondern einfach der bestehende; ein solcher ist aber für uns nur der als bestehend von uns erkannte Wille Gottes. Wir sind nicht verpflichtet, die materielle Abweichung von dem etwa bestehenden, aber von uns nicht erkannten Willen Gottes zu vermeiden.[2]) Die Verpflichtung ist nämlich das Urtheil, welches das Gewissen fällt über eine ihm obliegende Nothwendigkeit; ein solches Urtheil kann aber aus der bloßen Wahrscheinlichkeit nicht zu Stande kommen; folglich auch keine Verpflichtung.

Sehen wir nun, ob dieses Gesetz des Probabilismus auch auf die Fälle, von denen wir hier handeln, angewendet werden kann. Es scheint mir offenbar, daß dieses nicht statthaft ist. Wenn man das Gesetz blos betrachtet in dem Stadium, in welchem es sich jetzt, nach der wahrscheinlichen Erfüllung, befindet, so ist es ein zweifelhaftes. Ist die Erfüllung wirklich eingetreten, so besteht es nicht mehr; ist sie nicht eingetreten, so besteht es noch. Um eine weitere Untersuchung nach dem Bestehen oder Nichtbestehen des in dieser Weise betrachteten Gesetzes handelt es sich, wie im Probabilismus überhaupt, so auch hier nicht mehr.

Es frägt sich nur, welches das Verhältniß des Gewissens zu diesem zweifelhaften Gesetze ist. Die Zweifelhaftigkeit an und für sich kann uns darüber keinen Aufschluß geben, denn wir bedürfen dazu der Sicherheit, und diese kann aus der Zweifelhaftigkeit nimmermehr hervorgehen. Es muß also nach einem andern sichern Gesetze gesucht werden, welches das Verhältniß des Gewissens oder des Subjectes zu diesem zweifelhaften Gesetze bestimmt. Dieses Verhältniß kann aber nicht bestimmt werden, wenn wir nicht sehen, wie es entstanden ist. Das Gewissen steht nicht einem Gesetze gegenüber, das erst eine Verpflichtung erzeugen soll, sondern einem

[1]) S. Thomas De verit. q. 17. a. 3. — [2]) Vgl S. Thom. 1. 2. q. 19. a. 10 S. Alph. Morale systema. n. 65.

Gesetze, das die Verpflichtung schon erzeugt hat, von welcher das Gewissen rechtmäßig gelöst werden muß. Wir können die einmal bestehende Verpflichtung nicht so zu sagen im Stiche lassen und fragen, ob jetzt eine Verpflichtung entsteht. Es muß vor Allem die Frage entschieden werden, ob die einmal bestehende Verpflichtung aufgehört zu bestehen, oder nicht. Nur so können wir das rechte Verhältniß des Gewissens zu dem jetzt zweifelhaften Gesetze bestimmen.

Aus der Analyse des Begriffes der Verpflichtung wird dies noch deutlicher werden. Wer zu Etwas verpflichtet ist, urtheilt: Mir ist die sittliche Nothwendigkeit auferlegt, dieses zu thun. So lange ich es nicht gethan habe, bin ich gebunden; wenn ich es gethan habe, bin ich frei. Wenn nun Gründe vorhanden sind, daß ich es gethan habe, und Gründe für das Gegentheil, so kann ich hieraus an und für sich weiter nichts schließen, als daß die Verpflichtung entweder noch besteht, oder nicht besteht. Ich kann also kein Urtheil abgeben, wenn es nicht ein anderes Gesetz gibt, das mich entweder lossspricht oder verpflichtet. Namentlich kann ich nicht sagen, daß die Verpflichtung nicht besteht, denn wenn sie nicht aufgehört hat zu bestehen, so besteht sie noch.

Gleichwie also der Probabilismus, wo es sich um Erzeugung einer Verpflichtung handelt, angesichts des zweifelhaften Gesetzes nach einem sichern Gesetze sich umsieht, aus dem die Unfähigkeit des zweifelhaften Gesetzes, eine Verpflichtung zu erzeugen, sich ergibt: so müssen wir nach einem sichern allgemeinen Gesetze suchen, um festzusetzen, wie das Gewissen von der einmal obwaltenden Verpflichtung entbunden wird.

Kein Probabilist wird zugeben, daß der Grund einer legitimen Entbindung des Gewissens in der Zweifelhaftigkeit des objectiven Gesetzes selbst zu suchen sei, da Alle darauf bestehen, daß Zweifelhaftigkeit und Wahrscheinlichkeit nie Sicherheit erzeugen kann. Ohne diesen Grundsatz würde der Probabilismus zu Grunde gehen. Eben so wenig läßt sich das objective Nichtbestehen des Gesetzes in unserm Falle als Grund der Entbindung angeben, weil über dasselbe kein Urtheil gefällt werden kann; denn wenn es wahrscheinlich ist, daß A besteht, und wahrscheinlich, daß es nicht besteht, so sind wir eben so wenig berechtigt, zu urtheilen, es bestehe nicht, als es bestehe. Der Probabilismus läßt nie die Erkenntniß des Wahrscheinlichen oder die wahrscheinliche Erkenntniß schlechthin als Erkenntniß gelten. Und wenn dieses unstatthaft ist, wo es gilt, das Gewissen zu binden, so ist es ebenso unstatthaft, wo es heißt, dasselbe zu lösen.

Unter welcher Form könnte also ein sicheres Gesetz vorgebracht werden, wodurch das Gewissen gelöst würde?

1. Ein zweifelhaftes Gesetz kann keine Verpflichtung begründen. — Dieses Gesetz gilt, wie gesagt, wenn es sich um Erzeugung

einer Verpflichtung handelt, nicht aber, wo eine bestehende Verpflichtung gelöst werden soll. Es wird auch Niemand behaupten, daß die Verpflichtung, wenn sie jetzt noch besteht, in diesem zweifelhaften Gesetze ihren Grund hat, sondern in dem Gesetze, wie es früher erkannt wurde, und einem andern sichern Gesetze, falls es ein solches gibt, das jetzt noch erkannt wird.

2. Die Verpflichtung ist zweifelhaft; eine zweifelhafte Verpflichtung aber ist keine. — Der Vordersatz ist erstens ganz unbegründet; denn wenn es auch jetzt noch ein sicher erkanntes Gesetz gibt, das verpflichtet, so ist die Verpflichtung nicht zweifelhaft, sondern sicher. Zweitens ist der Satz falsch. Denn wenn die einmal vorhanden gewesene Verpflichtung jetzt zweifelhaft wäre, so hätte sie zweifelhaft werden müssen: eine bestehende Verpflichtung kann aber nie zweifelhaft werden, denn was einen Widerspruch enthält, kann nie werden. Daß eine bestehende Verpflichtung aufhöre zu bestehen, darin ist kein Widerspruch. Aber daß eine Verpflichtung, die besteht, das Prädicat zweifelhaft annehme, das wird jeder Probabilist, so lange er seinem Grundprincipe treu bleibt, für eben so unmöglich halten, als daß ein Kreis viereckig werde.

3. Die Verpflichtung hat aufgehört. — Aber wie denn? Nicht dadurch, daß das objective Gesetz zweifelhaft geworden ist; denn aus Zweifelhaftem läßt sich nichts Sicheres schließen. Nicht dadurch, daß sie selbst zweifelhaft geworden ist; denn das Unmögliche kann nicht werden. Nicht dadurch, daß das Gesetz erfüllt worden ist; denn man darf nicht behaupten, was man nicht weiß. Wenn sie also aufgehört hat, so ist sie gelöst worden — durch eine wahrscheinliche Erfüllung, d. i. mit andern Worten, der moralischen Nothwendigkeit, welche in der Verpflichtung enthalten ist, wurde durch die wahrscheinliche Erfüllung entsprochen und diese ist der Grund, weshalb sie gehoben wurde. Da nun aber keine Nothwendigkeit anders gehoben wird als durch Leistung dessen, was sie erheischt, so folgt, daß überhaupt dem Gesetze durch eine wahrscheinliche Erfüllung Genüge geleistet werde, weil sie nur diese erheischt.

Dieß ist aber falsch, und wird von den Gegnern selbst als absurd zurückgewiesen. Ich schulde Jemanden ein Goldstück, und da ich zwei Goldstücke habe, ein falsches und ein echtes, so ziehe ich das erste beste heraus und gebe es, ohne zu schauen, meinem Gläubiger; das andere werfe ich in's Meer. Wenn noch etwas zu erstatten ist, ehrlich werde ich es thun. Bis jetzt habe ich noch kein Unrecht gethan, denn ich hätte ja noch warten können, um die Schuld zu bezahlen. Nun befrage ich den Moralisten, um zu erfahren, ob ich noch eine Verpflichtung habe oder nicht. Er sagt mir: Geh' hin in Frieden; es ist wahrscheinlich, daß du das echte Goldstück gegeben hast: du hast Genüge geleistet!

Wenn eine solche Lösung offenbar absurd ist, so ist es sicher, daß durch die wahrscheinliche Erfüllung an und für sich die Verpflichtung nicht aufhört. Wie hat sie also aufgehört?

4. Der nächste (subjective) Grund der Verpflichtung hört auf, folglich auch die Verpflichtung selbst. Die sichere Erkenntniß des Gesetzes war der nächste Grund der Verpflichtung, mit ihm ist auch die Verpflichtung selbst aufgehoben. — Der nächste Grund oder vielmehr die unumgänglich nothwendige Bedingung der Verpflichtung war allerdings die Erkenntniß des Gesetzes. Der eigentliche Grund aber war das Gesetz selbst, welches als bestehend erkannt wurde. Nun aber kann eine nothwendige Bedingung, die einmal vorhanden ist, aufhören und die hervorgebrachte Wirkung fortdauern. Das Streichen des Zündhölzchens ist eine nothwendige Bedingung, damit Feuer entstehe; es hört auf, und das Feuer dauert fort. So kann auch die einmal vorhandene Erkenntniß des Gesetzes oder vielmehr das erkannte Gesetz selbst eine Verpflichtung erzeugt haben, die auch dann noch fortdauert, wenn die Erkenntniß aufgehört hat. Es muß freilich immerhin eine sichere Erkenntniß vorhanden sein, wenn eine Verpflichtung noch bestehen soll, aber es ist nicht nothwendig, daß es dieselbe Erkenntniß sei, wie früher; es kann eine andere sichere Erkenntniß vorhanden sein, die sich auf ein anderes Gesetz bezieht, und doch zu demselben Akte verpflichtet, wie das frühere; denn daß derselbe Akt durch verschiedene Gebote auferlegt werden kann, unterliegt keinem Zweifel. Dieses eine Gesetz kann durch die einmal vorhanden gewesene Verpflichtung zur Geltung gekommen sein, und dann besteht eine neue Verpflichtung zu demselben Akte wie früher.

Dieses zweite Gesetz kann nun aber nicht blos bestehen, sondern es besteht auch wirklich. Es ist das Gesetz, welches das Verhältniß zwischen dem Gewissen und dem einmal sicher erkannten Gesetze regelt. Es lautet: Löse deine Verbindlichkeiten; leiste deinen Verpflichtungen Genüge! Da dieß nicht geschehen kann, wenn man nicht weiß, ob man das Gesetz erfüllt hat oder nicht, so ist damit auch gesagt, daß man sich über die geleistete Erfüllung Zeugniß geben müsse. Ein Zeugniß läßt sich aber nicht geben über das, was wahrscheinlich ist und wahrscheinlich nicht ist, da man hierüber nur sagen kann, man wisse nicht, ob es so sei oder nicht und daß Gründe für das Eine und für das Andere vorhanden sind.

Dieses Gesetz ist nach meinem Dafürhalten ein Grundprincip der Moral, und es scheint mir, daß die Furcht vor dessen Strenge unbegründet ist, da dessen Richtigkeit aus dem Begriffe der Verpflichtung selbst hervorgeht, und nicht bezweifelt werden kann. Denn Verpflichtung ist eine Nothwendigkeit, die sich auf einen zu erreichenden Zweck bezieht. Vor der Nothwendigkeit eines Zweckes aber weicht die Wahrscheinlichkeit ohnmächtig zurück und legt der Probabilismus

die Waffen nieder. Der Zweck ist die Lösung, die im Gewissen stattfinden soll. Im Gewissen kann aber weder gebunden noch gelöst werden ohne Kenntniß. Das stimmt genau mit dem gesunden Sinn überein, der uns sagt, daß ein ehrlicher Mann wissen müsse, ob er seine Schulden bezahlt habe oder nicht.

Es ist ein Postulat der Sittlichkeit, daß das Gewissen nicht anders befreit werde, als durch die Kenntniß der Erfüllung, wie es nicht anders gebunden wird, als durch die des Gesetzes. Was würde aus der Verpflichtung werden, wenn sie verschwinden könnte, ohne daß der Mensch es zu wissen braucht? Dem Willen des Gesetzgebers würde nicht Genüge geleistet, da er nicht verlangt, das Gesetz „zu erfüllen oder auch nicht", sondern es einfach „zu erfüllen." Seinen Zweck würde er nicht erreichen, wenn er nicht Gewalt hätte, auch dann noch bei seiner Forderung zu bestehen, wenn die Erfüllung wahrscheinlich schon eingetreten ist. Er besteht also bei derselben, so weit und in so fern er früher bei derselben bestand, und nur in der vernünftigen Interpretation seines Gesetzes ist eine Milderung für die Praxis zu suchen.

Die Richtigkeit des Gesetzes, daß man sich über die geleistete Erfüllung Zeugniß geben müsse, geht auch daraus klar hervor, daß man sonst die selbstverschuldete Unsicherheit nicht als unerlaubt beweisen könnte. Denn eine unsichere Zahlung entrichten ist an und für sich nicht schlecht, besser als keine; es ist nur insofern ungerecht, als man sich durch dieselbe von der Entrichtung einer sichern, die man schuldet, zu befreien beabsichtigt. Dieß ist aber auch dann der Fall, wenn die unsichere Zahlung ohne Absicht geschehen ist, oder wenn man ohne eigene Schuld in die Lage gekommen ist, in welcher man nicht weiß, ob das Gesetz erfüllt worden ist oder nicht, und sich damit begnügt. Bestände das Unrecht nicht eben darin, daß man sich mit einer unsichern Leistung freigibt, so wäre es auch in der verschuldeten unsichern Leistung nirgends zu finden. Der Grund ist einfach der, daß eine unsichere Zahlung nicht schlechthin eine Zahlung, sondern vielleicht keine ist, während doch schlechthin eine Zahlung gefordert wird. Damit aber diese geleistet werde, ist es nothwendig, daß das Gewissen so lange gebunden sei, als es sich das Zeugniß nicht geben kann, sie geleistet zu haben. Ein solches kann es sich nicht immer ausstellen, wenn die Erfüllung wahrscheinlich schon geschehen ist; folglich kann auch in diesem Falle die Verpflichtung noch fortdauern.

Mich wundert es nur, daß Moralisten eine so klare Wahrheit in Zweifel ziehen konnten; schreckt etwa Jemanden die Strenge derselben zurück, so wolle er sie doch deshalb, da sie einmal Wahrheit ist, nicht aufgeben, sondern gedulden bis wir zum Ende kommen. Hier sei nur noch bemerkt, daß das mögliche Inconvenient einer doppelten Erfüllung die Unrichtigkeit jenes Gesetzes nicht beweist.

Auch die Anwendung des Probabilismus hat das Inconvenient, daß möglicher Weise gar keine Erfüllung geleistet wird, während doch das Gesetz besteht. Vielleicht zweimal zahlen zu müssen, ist ein Unfall für den Schuldner, aber doch nur ein Unfall, dem er im Allgemeinen zuvorkommen kann. Vielleicht keine Zahlung zu erhalten, ist auch ein Unfall für den Gläubiger, und zwar ein solcher, dem zuvorzukommen ganz zu Lasten des Schuldners fällt. Eine unberechenbare Verwüstung aber gäbe es auf dem Felde der Moral, wenn der Schuldige sich nicht brauchte Zeugniß darüber zu geben, ob er seiner Schuldigkeit nachgekommen sei oder nicht.

Der Probabilismus kann die Anwendung seines Grundprincips auf unsern Fall auch nicht erkämpfen, indem er die Apriorität der Freiheit vor dem Gesetze zur Geltung zu bringen sucht. Diese Apriorität bedeutet weiter nichts, als daß das Gesetz bewiesen werden müsse, damit es verpflichte. Freiheit ist hier die Negation jener Grenzen und Wege, welche das Gewissen einhalten muß, um sittlich gut zu handeln. So lange das Gewissen eine Norm nicht als solche erkennt, kann es sie nicht als solche beachten, d. h. es ist frei. Wie die Unkenntniß der Kenntniß, so geht die Freiheit der Verpflichtung voraus. Ein anderer Begriff läßt sich mit der Apriorität der Freiheit nicht verbinden, und dieser wird nach unserer Lösung der Frage vollständig gewahrt, da keine Verpflichtung aufgestellt wird, ohne daß das Gewissen sie als eine sichere erkennt.

Es bleibt also dabei, daß das Princip des Probabilismus auf unsern Fall keine Anwendung findet, weil jede einmal vorhandene Verpflichtung das Gesetz zur Anwendung bringt, daß man sich über die Erfüllung Zeugniß ausstellen müsse. Demgemäß kann es in unserm Falle sein, daß die Erfüllung wirklich stattgefunden hat, da sie wahrscheinlich ist, und doch Genügeleistung nicht geschehen ist, da die Verpflichtung sicher noch fortdauert — gleichwie umgekehrt in den Fällen, auf welche der Probabilismus Anwendung findet, das Gesetz wirklich vorhanden sein kann, ohne daß eine Verpflichtung bestehe. Wie man daher diese zwei Ausdrücke unterscheidet, so sollte man auch in unserer Frage, um Mißverständnisse zu verhindern, übereinkommen, die Ausdrücke Erfüllung (impletio) und Genügeleistung (satisfactio) nicht zu verwechseln. Nach dieser Terminologie ist die Erkenntniß der Erfüllung eben so nothwendig zur Genügeleistung, als die des Gesetzes zur Verpflichtung, und eine zweifelhafte Genügeleistung ist eben sowohl ein Widerspruch, als eine zweifelhafte Verpflichtung.

II. So klar uns die Nichtanwendbarkeit des Probabilismus auf unsere Frage einleuchtet, eben so nahe liegt uns der Zweifel, ob denn wirklich mehrere ansehnliche Theologen den Probabilismus zur Lösung dieser Frage angewendet haben. Man kann wohl nicht

leugnen, daß viele Moralisten die practischen Conclusionen, die sich aus der Anwendung des Probabilismus auf unsere Frage ergeben, festgehalten haben; ob sie dieselben aber mit dem eigentlichen Grundsatze des Probabilismus begründen wollten, das bezweifle ich sehr. Der heil. Alphonsus scheint zwar (Theol. mor. l. 1. n. 29) eine „probabilitas extrinseca“ eines solchen auf unsere Frage sich beziehenden Probabilismus anzuerkennen, da er sagt, er habe sich eine Zeit lang durch diese Probabilität leiten lassen.[1]) Wir wollen indeß untersuchen, ob diese Probabilität sich wirklich auf die Anwendung des Probabilismus, von welcher der Heilige daselbst spricht, oder etwa blos auf die practischen Conclusionen, die er angibt, beziehen.

Was zuerst den heiligen Alphonsus selbst betrifft, so hat er nirgends und zu keiner Zeit die Anwendung des Probabilismus auf die uns beschäftigenden Fälle aus innern Gründen vertheidigt. Es war eben die Klarheit, mit welcher er die Nichtanwendbarkeit des Probabilismus auf diese Fälle erkannte, die ihn bewog, zu schreiben, was wir in den späteren Ausgaben der Theologia Moralis und in den Recentes retractationes q. 1. lesen. „Ehemals, sagt er (Theol. mor. l. 1. n. 29), habe ich diese Meinung (welche sich für die Freiheit ausspricht und das Fortbestehen der Verpflichtung leugnet) für wahrscheinlich gehalten, ductus magis a probabilitate extrinseca quam intrinseca; sed re melius perpensa, nunc minime illam probabilem censeo.“ Der heil. Lehrer, der das Princip des Probabilismus so energisch vertheidigt hat, bekennt also, daß er nie in seinem Leben einen innern Grund für die Anwendung des Probabilismus auf diese Fälle anerkannt hat; er sieht jetzt das Gegentheil so klar ein, daß er sich für verpflichtet erachtet, sich zu retractiren und die Theologen, denen er sich früher angeschlossen hatte, selbst in ihren practischen Conclusionen zu verlassen, weil sie dieselben, wie es ihm schien, mit dem Princip des Probabilismus begründeten: „Negant plures AA. nempe Roncaglia, de praec. Decal. c. 2 de voto q. 4. Salm. eod. tit. c. l. n. 145. cum Laym. Lugo de poenit. disp. 16. n. 60. et alii, quia (ut ajunt) cum obligatio legis eo casu sit dubia, fit dubia etiam legis possessio.“ Welches eigentlich die Sentenz dieser Moralisten ist, werden wir bald sehen. Es genüge für jetzt, daß wir den Fürsten der Moralisten, den eifrigen Vertheidiger des Probabilismus, auf unserer Seite haben. Auch stimmt unsere Anschauung vollständig mit dem von allen

[1]) Wie der hl. Lehrer sich hier durch die bloße Probabilität eines Probabilismus zur Anwendung desselben bestimmen konnte, ist mir nicht erklärlich. Da das letzte practische Urtheil beim Handeln ein sicheres sein muß, so läßt sich der Probabilismus practisch nicht anwenden, wenn man ihn nicht als wahr und in Betreff gewisser Fragen als sicher anwendbar erkennt.

Moralisten anerkannten, aber in verschiedener Weise angewandten Possessionsprincip überein. „Nemo negare potest principium, sagt der heil. Alphonsus (l. 1. n. 26), meliorem semper esse conditionem possidentis.“ Indem wir uns an den Grundsatz halten, daß die Verpflichtung eines sichern Gesetzes nur aufgehoben wird durch die Erkenntniß der Erfüllung, sind uns die Grenzen des Possessionsprincips angezeigt: So lange der Beweis für die Erfüllung des Gesetzes nicht erbracht wird, behauptet das Gesetz sein Recht. Dasselbe Verfahren schlägt auch der Richter in foro externo ein, weil er im äußern, wie das Gewissen im innern Forum, darauf bestehen muß, daß die Verpflichtungen erfüllt werden.

Unter allen Probabilisten hat Claudius Lacroix am deutlichsten die Anwendung des Probabilismus auf die Lösung dieser Frage versucht. Seine Worte sind folgende:[1] „Quid dicendum in dubio vel in probabilitate, quod legem impleverim? Resp. Si dubium sit positivum, id est si habeam grave motivum et prudentem rationem judicandi, quod legi satisfecerim, probabile est, me non amplius teneri; ita absolute tenent Cardenas in I. Cris. d. 60. c. 4. et Illsung t. 5. n. 150.“ Prüfen wir seinen Beweis. „Si probabile sit, me jam ante satisfecisse, non potest esse certum, quod adhuc obliger; atqui probabile est me satisfecisse; ergo.“ Zum Beweise des Obersatzes, den wir zugeben, fügt Lacroix hinzu: „Contra certitudinem non datur probabilitas, et ubi una pars est probabilis, opposita non potest esse certa, . . .“ Den Untersatz aber, den wir leugnen, beweist er nicht: Minor supponitur, sagt er. Er hält nämlich den Ausdruck „Erfüllung“ für gleichbedeutend mit „Genügeleistung;“ wahrscheinlich das Gesetz erfüllen und wahrscheinlich Genüge leisten, ist ihm Eines und Dasselbe. Das ist aber eben fraglich. Es wird nur die objective Erfüllung als wahrscheinlich angenommen; daraus folgt nicht, daß auch die Genügeleistung eine wahrscheinliche sein müsse. Sie ist entweder eine sichere oder sie ist keine, da sie entweder löst oder nicht löst; es müßte eben erst bewiesen werden, daß sie überhaupt vorhanden sei.

Das Versehen, das an dieser falschen Beweisführung schuld ist, läßt sich noch schwerer vermeiden, wenn das falsche Suppositum sich schon in die Frage selbst, welche man aufstellt, einschleicht, wie es z. B. bei Gury (vol. I. n. 80) geschieht, wo gefragt wird: „Si dubites, utrum alicui obligationi jam satisfeceris, tenerisne adhuc satisfacere?“ Wenn du zweifelst an einer Verpflichtung, wo du nicht zweifeln solltest, bist du dann verpflichtet? Im Falle des positiven Zweifels nein, gewiß nicht, denn eine zweifelhafte Ver-

[1] Theol. Mor. l. 1. n. 600.

pflichtung kann nie und nimmer eine Verpflichtung sein. Auch ein irrthümlicher, aber wirklicher Zweifel beweist, daß das Gewissen sich nicht sagt: Ich bin gehalten. Aber das ist nur zufällig und löst daher nicht die Frage, ob man mit Recht an der Verpflichtung zweifle, wenn man an der geleisteten Erfüllung zweifelt.

Wenn wir nun den Probabilismus auf unsere Frage nicht anwenden können, so brauchen wir deshalb die practischen Conclusionen, die sich aus dieser Anwendung ergeben und denen die meisten Moralisten beigestimmt haben, nicht aufzugeben. Wir können nämlich auf einem andern Wege zu denselben gelangen. Die Gesetze verpflichten ja nicht alle mit derselben Strenge, und es kann sein, daß manche unter gewissen Verhältnissen nichts weiter als eine wahrscheinliche Erfüllung verlangen. Es kann z. B. Jemand hundert Gulden leihen und zu seinem Schuldner sagen: „Nach zehn Jahren, wenn ich noch lebe, gibst du mir sie zurück; ich schreibe die Schuld nicht auf und du brauchst sie nicht aufzuschreiben; wenn es dir nach zehn Jahren wahrscheinlich ist, daß du mir sie an Geld oder Sachen entrichtet hast, so verlange ich nichts mehr, mag auch das Gegentheil eben so wahrscheinlich sein." Dieses Darlehen, offenbar verschieden von dem, wie es gewöhnlich geschieht, bringt zwar auch eine sichere Verpflichtung mit sich, der der Schuldner sicher Genüge leisten muß. Aber es ist doch nur die Verpflichtung, zu zahlen, wenn es ihm nicht wenigstens wahrscheinlich ist, daß er die Schuld schon entrichtet hat. So ist, nach meiner Ueberzeugung, die ganze Lösung unserer Frage in einer vernünftigen Erklärung des Willens des Gesetzgebers zu suchen. Eine vernünftige Erklärung muß auf die Art des Zweifels, die Verhältnisse des Verpflichteten und den Gegenstand des Gebotes Rücksicht nehmen. Denn an und für sich betrachtet fordert das Gebot zwar Erfüllung in solcher Weise, daß der Verpflichtete sich darüber Zeugniß ausstellen könne, sie geleistet zu haben, also eine sichere Erfüllung. Aber viele Gebote, ja die meisten, verlangen nicht eine unbedingt und so zu sagen um jeden Preis zu leistende Erfüllung. Gleichwie dieselben unter gewissen, verhältnißmäßig großen Beschwernissen oft gar nicht verpflichten, so kann es sein, daß manchen durch eine allgemeine, der Wichtigkeit des Gegenstandes angemessene Sorgfalt und den aufrichtigen Willen, sie mit entsprechendem Aufwand von Kräften zu erfüllen, schon Genüge geleistet wird, so daß das Zeugniß, das der Verpflichtete sich in Betreff jener Sorgfalt und jenes guten Willens geben kann, schon hinreicht, um sein Gewissen zu lösen, wenn er auch in einem oder dem andern Falle, unter Umständen auch in vielen Fällen sich über die objective Erfüllung kein Zeugniß ausstellen kann, weil diese Erfüllung nicht unbedingt vom Gesetzgeber verlangt wird. Wenn dem so ist, so hat der Verpflichtete nicht nur

Wahrscheinlichkeit, sondern Sicherheit in Betreff der Genügeleistung, obgleich er in Betreff des speciellen Gegenstandes des Gebotes nicht weiß, ob er ihn erfüllt hat oder nicht; denn er kann sicher sein, das geleistet zu haben, was wirklich verlangt wird, da er im Allgemeinen Sorgfalt angewendet hat und jetzt einen Grund für die wahrscheinlich geleistete Erfüllung besitzt. Er ist also frei, nicht auf Grund des Probabilismus im strengen Sinne, als sei eine wahrscheinliche Erfüllung überhaupt schon Genügeleistung, sondern weil er sicher ist, Genüge geleistet zu haben mit dem, was er gethan hat. Nur insofern könnte man sich noch mit Recht auf die Anwendung des Probabilismus berufen, als man sagte, es seien Umstände eingetreten, unter denen die Verpflichtung des Gesetzes nicht mehr sicher sei. Das ist ganz richtig und dient zur Aufklärung unserer Frage, liegt aber außerhalb der Hypothese, von welcher wir bisher geredet haben, und stößt daher das Gesagte nicht um.

Welche ist denn die Sicherheit, welche die Gesetze überhaupt in Betreff der Erfüllung ihres Gegenstandes verlangen? Gewiß nicht jede mögliche Sicherheit, sondern eine nach der Wichtigkeit des Gegenstandes und nach sonstigen Verhältnissen größere oder geringere. Der Mensch läßt sich ja in den meisten Fällen nicht durch eine apodictische Sicherheit leiten; es genügt ihm bei seinem Verfahren sehr oft eine moralische Sicherheit im weitern Sinne. Eine solche reicht ihm auch hin, um sich, wie über das Bestehen eines Gesetzes, so auch über die geleistete Erfüllung Zeugniß zu geben. Ein Katholik hört z. B. in der Predigt von seinem Seelsorger, daß es verboten sei, an den Fastensonntagen Fische und Fleischspeisen bei derselben Mahlzeit zu genießen; er weiß nicht nur überhaupt, daß sein Seelsorger nicht unfehlbar ist, sondern er hat, nehmen wir an, schon zuweilen erfahren, daß er sich wirklich irrte, und hier kommt ihm die Sache sonderbar vor, da er gar keinen Grund zu einer solchen Bestimmung einsieht. Hat er nun etwa das Recht, zu sagen, das Verbot sei für ihn nicht ganz sicher, er sei nicht gehalten, es zu beobachten? Gewiß nicht, die vorhandene, wie immer beschaffene Sicherheit ist in diesem Falle hinreichend, um ihn zu verpflichten; er mag vielleicht berechtigt sein, sich noch weiter zu erkundigen; sonst aber ist er verpflichtet, sich an die Mittheilung zu halten. Der Mensch ist überhaupt nicht daran gewohnt, durch apodictische Beweise zur Kenntniß seiner Pflichten zu gelangen. Es liegt ihm zwar die Pflicht ob, und es wird ihm in manchen Fällen sehr daran gelegen sein, sich gemäß seinem Stande und seinen Verhältnissen genau unterrichten zu lassen. Aber oft muß eine vernünftige Wahrscheinlichkeit hinreichen, um das Urtheil practisch zu entscheiden. Was aber in Betreff des Bestehens des Gesetzes recht ist, das muß auch in Betreff der geleisteten Erfüllung desselben recht sein.

Insbesondere kann sehr leicht ein vernünftiges und kluges Urtheil für die geleistete Erfüllung gefällt werden, wenn kein Grund oder nur ein ganz allgemeiner für die Annahme des Gegentheils bekannt ist, ob auch die Gründe, welche wirklich dafür sind, nicht über die Wahrscheinlichkeit hinausreichen. Gewißheit ist zwar nicht in jedem Sinne vorhanden; die Furcht, das Gegentheil möchte wohl wahr sein, ist nicht ausgeschlossen, aber ein specieller Grund ist nicht vorhanden, und die vorhandenen Wahrscheinlichkeitsgründe sind hinreichend, um das Verfahren zu leiten.

Alsdann gilt, was der hl. Thomas sagt (2. 2. q. 70. a. 2): „Dicendum quod secundum Philosophum (Ethic. l. 1.) certitudo non est similiter quaerenda in omni materia.[1]) In actibus enim humanis, super quibus constituuntur judicia et exiguntur testimonia, non potest haberi certitudo demonstrativa, eo quod sunt circa contingentia et variabilia, et ideo sufficit probabilis certitudo, quae ut in pluribus veritatem attingat, etsi in paucioribus a veritate deficiat.“ Daß Thomas hier eigentlich vom äußern Forum spricht, hindert nicht, daß wir seine Worte auf unsere Frage anwenden, da nach einer allgemein angenommenen Lehre, auf die Card. de Lugo sich in seinem Tractat de jure et just. öfters stützt, im innern Forum dieselben Grundwahrheiten gelten wie im äußern, weshalb auch, unter Voraussetzung derselben Beweise, die Entscheidung immer dieselbe sein muß, wenn der öffentliche Richter sich nicht auf eine Bestimmung beruft, die eigens für die äußere Gerichtsbarkeit getroffen ist.[2])

Eine gegründete Wahrscheinlichkeit, der kein Grund oder nur ein sehr schwacher entgegensteht, wird von den ältern Theologen so allgemein als vernünftige Norm beim alltäglichen Verfahren des Menschen angesehen, daß sie dieselbe als moralische Sicherheit im weitern Sinne gelten lassen. Wie könnte sonst auch der hl. Thomas an oben angeführter Stelle von einer probabilis certitudo reden? Ihnen bedeutete das Wort probabilis, seiner Etymologie gemäß, so viel als was man gutheißen und wornach man sich im gewöhnlichen Leben richten kann. Daß aber der Mensch sich nicht in allen Angelegenheiten nach derselben Sicherheit oder Wahrscheinlichkeit richten könne, war ihnen selbstverständlich. So kann allerdings selbst eine große Wahrscheinlichkeit nicht hinreichen, wenn es sich um ein Gebot handelt, dessen Nichterfüllung einen großen und unersetzbaren

[1]) Noch klarer fügt Aristoteles daselbst (1. Ethicor. cap. 3 zu Anfang und cap. 7. gegen d. Ende) hinzu: „sed in unaquaque materia secundum proprium modum.“ [2]) „Unusquisque enim in foro conscientiae est judex suae causae et debet se gerere in causa eodem modo ac judex reipublicae, quando iste non inmittur legi pertinenti ad solum forum externum.“ Cardenas in Crisi disp. VI. cap. 6. a. 1.

Schaden nach sich ziehen würde, z. B. um die Spendung einer Taufe oder des Bußsakramentes in der Sterbestunde 2c. Die Ultraprobabilisten sind auch hierin mit uns einverstanden. Worin aber werden sie den Grund der hier zugestandenen Ausnahmen finden, wenn nicht in der Erklärung des Gesetzes selbst, und warum wollen sie also nicht zugeben, daß die wahrscheinliche Erfüllung an und für sich nicht löst?

Die wahrscheinliche Erfüllung löst also nur dann, wenn man nach weiser Erklärung des Gesetzes annehmen kann, daß der Gesetzgeber unter den obwaltenden Verhältnissen nicht mehr verlangt, als was überhaupt oder in Betreff des Gegenstandes insbesondere geschehen ist, da seine Absichten, je nach der Wichtigkeit des Gegenstandes und der Folgen, die eine Nichterfüllung nach sich ziehen würde, verschieden sind, wie die Grade der Vorsicht, welche die alltägliche Klugheit einem Jeden je nach den Umständen anzuwenden vorschreibt. Aus diesem Grundsatze erklären wir es uns leicht, daß derjenige durch die wahrscheinliche Erfüllung nicht im Gewissen frei wird, der die Unsicherheit absichtlich verschuldet hat; denn das fordert jedes Gesetz unter allen Umständen, daß der Verpflichtete den Willen habe, seiner Pflicht nachzukommen, sich also nicht, wo er daran denkt und es thun kann, mit einer „vielleicht Nichterfüllung" für entledigt halte. Aus demselben Grundsatze lassen sich auch die Privilegien erklären, welche in Bezug auf derartige unverschuldete Zweifel die Moralisten einstimmig den ängstlichen und noch viel mehr den skrupulösen Seelen zuerkennen; sie gelten in einem gewissen Maße allen gottesfürchtigen Seelen, bei denen es darauf ankommt, der Aengstlichkeit zuvorzukommen, besonders wenn sie schon früher einmal eine Zeit lang daran gelitten haben, weshalb es uns nicht wundern darf, wenn gediegene Moralisten allgemein die Regel aufstellen, man solle beim Recitiren des Breviers das zweifelhaft (einigermaßen doch wahrscheinlich) Recitirte nicht wiederholen, um „sich nicht daran zu gewöhnen, solchen Zweifeln nachzugeben".[1]) Sie wußten, welch unermeßlich großes Uebel die Skrupulosität und wie schwer sie zu heilen sei, wenn das „Principiis obsta . ." nicht angewendet worden ist.

Ohne uns auf die Besprechung practischer Fälle, deren Umstände in der manchfaltigsten Verschiedenheit sich darbieten, einzulassen, möchten wir nur noch hervorheben, daß die Gründe, welche Jemand gegen die geleistete Erfüllung zu haben glaubt, oft bei genauerer Untersuchung entweder als bloß eitele Befürchtungen oder als wirkliche Beweise der Nichterfüllung erkannt werden. Dies ist namentlich der Fall mit dem Grunde, der aus dem Mangel der

[1]) Vgl. Laymann Theol. mor. l. 4. tr. 1. c. 1. n. 11. Reuter Neoconf. p. III. c. 13. q. 11.

Erinnerung an die geleistete Pflichterfüllung gezogen wird. Wer sich z. B. nicht daran erinnert, ob er diese oder jene schwere Sünde gebeichtet habe oder nicht, wird doch wohl wissen, ob er sich an alle andern, die er wirklich gebeichtet hat, erinnere und sich auch an die Anklage jener Sünde erinnern würde, falls er sie gebeichtet hätte; und wenn er dieß bejaht, ist es offenbar, daß die Anklage nicht geschehen ist. Erinnert er sich dagegen auch an andere Sünden nicht und weiß überhaupt nicht in der Erinnerung die gebeichteten von den nicht gebeichteten zu unterscheiden, dann ist der Mangel an Erinnerung in Bezug auf diese oder jene Sünde kein Grund, daß er sie nicht gebeichtet habe. Er kann sich dann, je nach den Verhältnissen, auf die allein verbleibende Wahrscheinlichkeit der geleisteten Erfüllung berufen; denn von der Anklage der Sünden hängt offenbar deren Verzeihung nicht unbedingt ab; sie ist ein specielles Gebot, das allerdings auch nach der Verzeihung noch besteht und im Allgemeinen streng verpflichtet, weil es unter den gewöhnlichen Verhältnissen keine andere Mühe auferlegt, als die eigene Verdemüthigung und Beschämung vor dem Stellvertreter Gottes, weshalb es auch dieser Selbstüberwindung gegenüber gar keine mildere Auslegung verträgt; aber in anderer Beziehung läßt der Heiland auch in diesem Theile seines Sakramentes vielfältige Nachsicht und Barmherzigkeit walten, und muß daher das Gebot nach diesen barmherzigen Absichten erklärt werden. Diese Erklärung nach den jeweiligen Verhältnissen zum Heile des Beichtkindes abzugeben, ist der Beichtvater, sie anzunehmen und sich darnach zu richten, das Beichtkind berechtigt und verpflichtet.

Bei Weitem die meisten Fälle und fast alle, die sich nicht auf Gerechtigkeit beziehen, können, wie mir scheint, in dieser Weise auf den Fall der einseitigen, allein stehenden Wahrscheinlichkeit entweder für oder gegen die Verpflichtung zuverläßig zurückgeführt werden. Es ist hinzuzufügen, daß in Betreff der gewöhnlichen Verpflichtungen d. h. derjenigen, die keine verderblichen Folgen im Falle der Nichterfüllung nach sich ziehen, 1. der Mensch nicht verpflichtet ist, noch ängstlich nachzuforschen, ob Gründe gegen die Erfüllung etwa vorhanden sind, wenn er eine plausible Wahrscheinlichkeit für dieselbe besitzt, und 2. überhaupt keine Verpflichtung hat, über das für oder das wider nachzuforschen, falls er bisher in einer Sache ruhig gewesen und seine Pflichten zu erfüllen gewohnt ist, besonders wenn die Schuld schon von längerer Zeit her datirt. Die Besorgniß, daß derartige Bedenklichkeiten in Aengstlichkeit ausarten möchten, ist für den Beichtvater hinreichender Grund, dem Beichtkinde die Beseitigung derselben als Pflicht vorzuhalten. Anders wäre allerdings die Sache zu entscheiden für ein Gewissen, das bisher keine Ordnung in seine Heilsgeschäfte gebracht hatte; eine gründliche

Aufräumung kann da von Nöthen sein, und ohne eine solche würde der Bekehrte nicht zu einer wahren Ruhe gelangen können.

Stellt sich nun dessenungeachtet, insbesondere bei der ersten Regelung der Gewissensangelegenheiten, oder auch bei einem schon geregelten Gewissen namentlich in Gerechtigkeitssachen, der Fall ein, daß für und wider die geleistete Erfüllung gegründete Wahrscheinlichkeit nach sorgfältiger Prüfung sich ergibt, so können wir es nicht über uns bringen, das wahre, zu Anfang dieser Abhandlung aufgestellte Princip zu verlassen. Das Gesetz ist in Possession. Vor jeder öffentlichen Gerichtsbarkeit müßte der Verklagte in diesem Falle zur Entrichtung seiner Schuld angehalten werden. Ob man in diesem Falle, was die Terminologie betrifft, sage, das Eine sowohl als das Andere sei wahrscheinlich, oder ob man sage, eine Wahrscheinlichkeit (practisch zu reden) hebe die andere auf: das scheint uns ganz irrelevant; die Sache bleibt wie sie ist. Beides läßt sich sagen und Beides ist gesagt worden. Sicher aber ist weder nach der einen noch nach der andern Seite jene practische Wahrscheinlichkeit vorhanden, von welcher die ältern Moralisten reden und die sie als zuverlässige Verfahrungsregel gelten lassen. Auch im äußern Forum wird in diesem Falle der Richter keine Entscheidung über die Sache selbst erlassen können, er läßt einfach den status quo bestehen, weil die Gründe sich gegenseitig aufwiegen. Nicht als müßte er immer eine absolute Sicherheit haben, um eine Entscheidung gegen den status quo zu treffen, denn zwei oder drei Zeugen gewähren noch keine absolute Sicherheit, sondern eine probabilis certitudo, wie der heil. Thomas sagt, und doch kann er darnach richten, wenn die Aussagen begründet sind. Wenn dagegen eben so viele glaubwürdige Zeugen das Gegentheil aussagen, so kann der Richter sich nicht nach Belieben für die Einen oder für die Andern entscheiden, sondern er muß den Thatbestand beibehalten, und wenn kein solcher besteht (was in Gewissensfragen nie der Fall sein kann), die Sache theilen, wenn sie theilbar ist, oder ein Uebereinkommen zu Stande bringen.

Der Fall ist also ein ganz anderer als der vorher (S. 585) besprochene. In diesem reichte ungeachtet einer dunklen Ungewißheit die gegründete Wahrscheinlichkeit hin, so daß man sich das Zeugniß geben konnte: das Gesetz ist erfüllt, die Schuld ist bezahlt; denn Gewißheit ist im Alltäglichen nicht die Regel menschlichen Handelns, wenn es sich um Constatirung eines Faktums handelt, und bei Erfüllung eines Gebotes braucht der Mensch nicht anders zu verfahren, als er gewöhnlich verfährt, wenn er eine Sache dieser Art ernstlich will. Mehr fordern von dem in seiner Erkenntniß und allen seinen Kräften mehr oder weniger beschränkten Menschen wäre unvernünftig und darf daher dem weisen Gesetzgeber nicht unter-

stellt werden. Wird dagegen vorausgesetzt, daß eine Untersuchung schon stattgefunden hat, das Für und das Wider schon erwogen worden ist, und es findet sich ungefähr gleiche Wahrscheinlichkeit für das Eine wie für das Andere, so hat das Gewissen kein Zeugniß sich zu geben, da es ihm nicht frei steht, Dieses oder Jenes zu urtheilen nach Belieben. Practisch heben sich die entgegengesetzten Wahrscheinlichkeiten auf, und es bleibt ihm weiter nichts übrig als der Zweifel. Einem Theile mit Ausschluß des Andern seine Zustimmung geben, wäre grundlos und daher unvernünftig.

III. Prüfen wir nun zum Schlusse, mit Zugrundelegung der gegebenen Erklärungen, die Sentenzen der Moralisten, welche in dieser Frage angeführt zu werden pflegen, und zwar sowohl in Betreff der Lösung derselben im Allgemeinen, als in Betreff der Anwendungen auf besondere Fälle. In der Lösung im Allgemeinen glauben wir mit dem heil. Alphonsus übereinzustimmen, da wir mit ihm die Anwendung des eigentlichen probabilistischen Princips bei Seite lassen. Die Begründung und Erklärung der Sentenz ist bei ihm auch ungefähr dieselbe: „Ratio, quia cum votum est dubie emissum, recte dicitur non adesse obligationem illud implendi, tunc enim possidet libertas; cum tamen votum est certum, libertas haec ligata remanet ab obligatione voti, donec votum certe non sit impletum.“ Daß er diese Gewißheit nicht in ganz strengem Sinne versteht, geht sowohl aus den Worten hervor, welche hier folgen, als aus den Anwendungen dieser Lehre an andern Stellen, wie wir sehen werden. „Tum tantum prima sententia admitti posset, cum probabilitas esset talis, quod praesumere faceret quadam certitudine morali voto jam fuisse satisfactum. Quod autem diximus de voto, intelligendum est etiam de satisfactione poenitentiae sacramentalis.“ Leider citirt Liguori für diese Sentenz, außer Concina und Antoine, deren Autorität in dieser strengern Auffassung von sehr geringem Gewichte sind, nur „Filliucci, Leander und Andere.“ Wir halten dafür, daß diese Sentenz mit der gegebenen Erklärung die gewöhnliche d. h. allgemein angenommene ist, da selbst die Moralisten, welche der heil. Alphonsus als Gegner anführt, im Sinne derselben verstanden werden können mit dem einzigen Unterschiede, daß sie auf die mildere Auslegung mehr Gewicht gelegt haben, als Andere. Als solche führt er an „Roncaglia de praec. Dec. c. 2; de voto 9. 4. Salm. eod. tit. c. 1. n. 145 cum Laym. Lugo de poen. disp. 16. n. 60. et alii“; und an der bei der Retractation, wie es scheint, von ihm übersehenen Stelle n. 99 heißt es: „Quid in dubio, an legem impleveris? In dubio negativo teneris implere secus in positivo. Cardenas et Illsung cum Croix l. 1. n. 600.“ Lacroix können wir allerdings, wie aus seinem oben

angeführten Argumente ersichtlich ist, für unsere Sentenz nicht in Anspruch nehmen. Mit Unrecht beruft derselbe sich aber auf Cardenas und Illsung. In dem angeführten Cap. 4, disp. 60 sagt Cardenas vielmehr das Gegentheil und steht ganz auf unserer Seite; nämlich art. 1. gibt er drei Fälle an, in welchen entweder die Possession für das Gebot ist oder ein practischer Zweifel bleibt, und sagt n. 32 (Ed. Venet. 1710. pag. 103): „Nec minus certa est secunda limitatio, quod scil. solet stare possessio pro praecepto, quo casu non valet possessio libertatis, etiamsi homo dubitet de praecepto aut de certitudine illius . . . .“ Nachher sagt er freilich, daß die Wahrscheinlichkeit hinreiche, um den practischen Zweifel abzulegen; aber er spricht von der Erklärung eines Gebotes, nicht von einem Gebote, das sicher besteht und zweifelhaft erfüllt ist. Schließlich heißt es n. 34: „Sicut debito certo non satisfit per solutionem incertam, ita possessioni certae libertatis non obstat vinculum incertum.“ Allerdings gibt auch Cardenas zu, daß eine wahrscheinliche Erfüllung das Gewissen löst, z. B. disp. 47. cap. 4. n. 66: „Radicem et fundamentum obligationis confitendi esse quod peccatum sit commissum . . . et quod nondum sit certo vel probabiliter confessum . . und n. 67: „Fundamentum obligationis non est qualiter est in re, sed qualiter est in conscientia. Nam quamvis non sit realiter confessus peccatum, si tamen habet conscientiam probabilem, quod illud fuerit confessus, utique non tenetur confiteri; atque adeo sicut in illo casu fundamentum exemptionis ab obligatione non est quod peccatum sit realiter confessum, sed quod homo habeat conscientiam probabilem de confessione illius, ita fundamentum obligationis confitendi illud (im Falle, wo blos negativer Zweifel vorhanden) non est, quod illud non fuerit realiter confessus, sed quod homo non habeat conscientiam certam vel probabilem de confessione illius.“ Cardenas versteht aber unter „Wahrscheinlichkeit, wahrscheinlichem Gewissen, wahrscheinlichem Urtheil“ ꝛc. das Zeugniß, das sich das Gewissen vernünftiger Weise geben kann, wo kein Grund dagegen bekannt ist oder der bekannte Grund nicht beachtet zu werden verdient. Denn nicht nur hat er disp. 6. cap. 6 ex professo die These weitläufig vertheidigt (n. 80): „In quaestione de facto motiva utrinque aequaliter probabilia relinquunt quaestionem omnino sub dubio atque adeo non dant probabilitatem cuilibet parti. Scio, communiter autores oppositum asserere, apud me autem conclusio tradita est verissima“, sondern er wiederholt auch hier disp. 47. cap. 2. a. 2. n. 29, und zwar mit vollem Rechte: „Negandum est, quod ubi gravis est ratio, omne dubium exulat, quia si ex opposita parte militat alia ratio aeque gravis, in dubio facti fluctuat intellectus.“

Also auch für den Fall, wo die wahrscheinlichen Gründe sich aufheben, gelten die Argumente, welche er gegen Caramuel für die Verpflichtung bei zweifelhafter Erfüllung geltend macht. Er schließt zwar auch für den Fall des wahrscheinlichen, d. h. zuverläßigen Zeugnisses die Möglichkeit der Nichterfüllung nicht aus. „Quamvis quis non recitaverit, cessat obligatio recitandi, si probabiliter credit, se recitasse. Et quamvis recitaverit, perseverat obligatio recitandi, si putat se non recitasse nec habet fundamentum probabile in contrarium.“ (Disp. 47. cap. 5. n. 80.) Daraus schließt er aber eben nur dasjenige, was wir als Grundlage zu unserer ganzen Lösung vorausgeschickt haben: „Non est ergo fundamentum obligationis recitandi ipsa non recitatio realis, sed non recitatio ut se habet in conscientia hominis, sive quod non sit illi certum neque probabile quod recitaverit . . Quod eodem modo in reliquis praeceptis explicandum est.“

In demselben Sinne ist auch Illsung zu verstehen. An der von Lacroix angeführten Stelle (Theol. pract. univ. tr. 5. n. 150), sagt er nur, von der Umänderung der Gelübde handelnd: „Praeceptum religionis ex voto ortum non aliter obligat, quam alia praecepta: sed alia praecepta solummodo obligant, ut ponatur id, quo eisdem saltem probabiliter satisfit: ergo etiam praeceptum religionis solummodo obligat, ut ponatur id, quo eidem probabiliter satisfit: sed per rem probabiliter meliorem re promissa probabiliter satisfit, sicut per certo meliorem certo satisfit: ergo etc.“ Hier ist nicht, wie bei Lacroix, von einer Anwendung des probabilistischen Princips in dem Sinne die Rede, daß durch die wahrscheinliche Erfüllung das Gesetz selbst unsicher geworden sei; Illsung erklärt die Gesetze, und insbesondere das der Religion, dahin, daß sie nur eine wahrscheinliche Erfüllung verlangen: entweder will er damit sagen, daß es genüge, die Gesetze zu erfüllen nach deren wahrscheinlichen Erklärung, indem er dabei voraussetzt, daß die Gesetze diese Erklärung nicht ausschließen; oder er sagt, daß es immer genüge, ein Gesetz wahrscheinlich zu erfüllen. Ersteres bezieht sich nicht auf das Factum der Erfüllung, sondern auf die Erklärung des Gesetzes, der dann auch eine sichere Erfüllung entspricht; denn wenn es z. B. wahrscheinlich ist, daß zum Anhören der heil. Messe nur die mit dem Willen zu beten geleistete moralische Anwesenheit erforderlich ist, so ist es sicher, daß durch diese allein dem Gebote Genüge geleistet wird: das ist zwar eine Anwendung des Probabilismus, aber nicht auf unsere Frage. Das Zweite ist in seiner Allgemeinheit offenbar zu lax, wenn es nicht in dem Sinne einer practisch zuverläßigen Wahrscheinlichkeit erklärt wird, und eine solche Erklärung läßt der Context sicher zu und verlangt durchaus was Illsung über die

Possession des Gesetzes geschrieben hat in demselben Werke tr. 1. disp. 1. n. 25.[1]) Daß Lacroix eine solche Stelle eines Moralisten zur Bekräftigung seiner Sentenz anführt, beweist, daß er in Verlegenheit gewesen sein muß, eine andere zu finden.

Von derselben Art ist die Stelle von Roncaglia, welche der hl. Alphonsus als gegen seine Sentenz sprechend, anführt. „Qui certus est se votum emisisse et dubitat an adimpleverit, tenetur voto satisfacere; obligationi etenim certae non satisfit incerta et dubia solutione. Quod si adsint rationes vere probabiles ad judicandum voto satisfecisse, tunc potest dubium deponere. Univ. theol. mor. part. 2. tit. 1. n. 1670." (Lucae 1834. vol. IV. pag. 9 et 10.) Es ist nicht zu ersehen, was für ein Unterschied zwischen der von Roncaglia geforderten Wahrscheinlichkeit, die zu einem vernünftigen Urtheile hinreicht, und derjenigen besteht, die wir mit dem hl. Alphonsus als genügend annehmen. Uebrigens erklärt R. seine Sentenz ausführlicher De legibus q. 2. cap. 5. quaer. III. (ib. vol. I. pag. 171 sq.)

„An certus de lege et incertus an illi satisfecerit, teneatur actum praeceptum adimplere. R. Stando in terminis dubii proprie dicti, subditus, in praesenti casu tenetur actum praeceptum adimplere; nam obligationi certae, quae oritur ex lege, de qua non dubitatur, non potest satisfieri satisfactione incerta, ut accidit, quando quis dubitat, an actum praeceptum adimpleverit. Sanch. l. 1. Sum. cap. 10. n. 32. Palaus t. I. tr. 1. d. 3. p. 7. n. 7.

„Dixi, stando in terminis dubii proprie dicti, dum nempe intellectus non habet unde in aliquam partem inclinet; nam si prudenter judicet, licet cum aliqua formidine, se satisfecisse, puto non teneri iterum ponere actum praeceptum. Ratio mihi est, quia ob lapsum memoriae vel alias circumstantias, in rebus humanis multoties non potest haberi moralis certitudo; adeoque ne nimis conscientiae graventur, credendum est neque Deum neque humanos legislatores velle obligare ad iterum ponendum actum praeceptum, quoties prudenter opinari potest aliquem legi satisfecisse, alias non se accommodassent humanae conditioni. Laym. l. 1. tr. 1. cap. 5. n. 31 et 40. Hinc si quis probabiliter credat se de aliquo crimine confessum esse, non est necesse ut iterum satisfaciat legi divinae de integritate confessionis. Si quis probabiliter opinetur se horas canonicas persolvisse vel voto satisfecisse, non tenetur iterum hos actus adimplere.

---

[1]) „Recte tamen advertit Laymann, cum in moralibus saepe certitudo haberi non possit nec conscientias nimium gravare oporteat, sufficere ad liberationem ab obligatione, modo probabilius sit, eidem esse satisfactum, v. gr. votum vel horas canonicas te persolvisse." Ed. Diling. 1693. pag. 9.

„Adhuc tamen novam adderem limitationem huic doctrinae, eam scilicet non habere locum, si damnum tertio immineat. Scio e. g. certo me esse debitorem Pauli et solum habeo rationem probabilem, me illi persolvisse, tunc puto adhuc urgere obligationem solvendi; nam non potest praesumi legem sive naturalem sive positivam solum nos obligare ad satisfactionem incertam seu mere probabilem, quoties potest exinde resultare damnum alicui, cui certo sumus obligati. Secus esset, si obligatio non esset certa, vel quia non sum certus e. g. pecuniam recepisse seu damnum irrogasse, vel si moralem certitudinem haberem me satisfecisse; nam in humanis ea certitudo satis est, ut quis eximatur a quacunque obligatione.“ In Betreff der sakramentalen Buße und der Gelübde gibt er schließlich dem Beichtvater folgende Anweisung zur Leitung der Pönitenten: „Videat Confessarius, an occurrat ratio vere probabilis ad judicandum illum satisfecisse, et si occurrat, ne ulterius gravet ipsius conscientiam. Difficilius erit hujusmodi rationem adinvenire, si poenitens soleat esse negligens et minime sollicitus de satisfaciendo suis obligationibus; nam tunc facile praesumptio erit contra illum.“

Es ist klar, 1. daß R. die Frage auf demselben Wege löst, wie wir es gethan haben; 2. daß der Unterschied, den er in Bezug auf Pflichten der Gerechtigkeit festhält, nach unserer Erklärung vollständig begründet ist; 3. daß die probabilitas, von der er redet, mit der quaedam certitudo moralis des hl. Alphonsus keine wirkliche Meinungsverschiedenheit ausmacht; daß also 4. der hl. Lehrer ihn mit vollem Rechte für sich hätte anführen können.

Die Salmanticenses tragen an der vom hl. Alphonsus angeführten Stelle ihre Sentenz allerdings in solcher Weise vor, daß sie erheblich von der unsrigen abzuweichen scheint. „Si non solum dubitaret (qui certo votum edidit), sed probabiliter opinaretur se adimplevisse votum, ex motivo aliquo aut ratione quam ad hoc haberet, excusaretur a positione rei promissae, quia in moralibus sufficit probabile sequi judicium, ut prudenter quis operetur.“ Indeß dürfte dies mehr an der, wie mir scheint, nachlässigen Form, in welcher sie hier ihre Ansicht äußern, als an einer merklichen Meinungsverschiedenheit gelegen sein. Auch führen sie für ihre Sentenz, außer Diana (3. p. tr. 6. resol. 50. fin.) und Thomas Delbene (tr. 3. de consc. dubia, dub. 13 n. 15) merkwürdiger Weise selbst Leander (t. 2. Tr. 1. disp. 43. q. 3.) an, den der hl. Alphonsus für die seinige in Anspruch nimmt. Nachlässig scheint mir ihre Ausdrucksweise deswegen zu sein, weil sie für eine und dieselbe Sache die zwei Ausdrücke „probabiliter opinari“ und „probabile judicium“ gebrauchen. In einer practisch und konkret nicht ganz bestimmten Sache läßt sich dieses Schwanken der Ausdrücke erklären;

eine solche ist sie aber in Wirklichkeit nicht, wenn mit Lacroix nur einfach das probabilistische Princip zur Anwendung kommt. Der Grundgedanke der Salmanticenser stimmt also nicht mit dieser Auffassung, sondern mit der des hl. Alphonsus überein, die auf die Erklärung des Willens des Gesetzgebers hinausläuft, und zwar um so mehr, da auch sie auf ein judicium, ein Zeugniß bestehen, das der Verpflichtete in Betreff der Genügeleistung sich geben muß. Sonst würden sie auch dem widersprechen, was sie tr. 11. n. 119. (Ed. Ven. 1764 tom. III. pag. 29) lehren, wo sie die Verpflichtung auf das Possessionsprincip gründen und sich auf Martinez, Tapia, Sanchez und Palaus berufen.

Auch die Lösung, welche Laymann gibt, weicht von der unsrigen nicht ab. Für die allgemeine Lehre, daß man im Zweifel über die Erfüllung des Gesetzes nicht der Verpflichtung enthoben sei, führt er den Grund an: „Nam executio voti alteriusve obligationis, sicut et remissio donationis etc., est aliquid facti, quod in dubio non praesumitur, sicut ex communi docet Sanchez . . Vasquez . .“ Zur Erklärung fügt er aber hinzu: „Caeterum si quis probabilius esse arbitretur, adeoque opinetur se votum executum fuisse aut canonicae orationis pensum absolvisse, arbitror eum ab obligatione immunem esse, eo quod in moralibus saepe certitudo haberi non possit neque in talibus conscientias nimis gravare oportet.“ Hiemit will er offenbar die allgemeine Sentenz und das Princip, auf dem sie beruht, nicht umstoßen, sondern deren Sinn gemäß der Tragweite des Gesetzes selbst mildern. Seine Lösung besteht also auch bloß in einer Erklärung des Gesetzes.

Von den vom heil. Alphonsus angeführten Moralisten bleibt nur noch Lugo übrig. In Einem Punkte können wir hier leider diesem großen Theologen nicht beistimmen, darin nämlich, daß er (disp. 16. de poen. n. 58 sqq.) das „judicium probabile“ auch für den Fall bestehen und gelten läßt, wo Gründe der Wahrscheinlichkeit sowohl für den einen als für den andern Theil vorhanden sind. Wir halten, wie gesagt, mit Cardenas fest, daß man in diesem Falle sich weder für das Eine noch für das Andere entscheiden kann. Das hindert übrigens nicht, daß im Grunde das Verfahren Lugo's bei der Lösung der Frage mit dem von uns eingeschlagenen übereinstimmt. Er sagt: „Aegidius de Coninck addit, idem dicendum esse (daß nämlich die Sünden, über deren Anklage man zweifelt, zu beichten seien), quando constat certo de peccato commisso et solum probabiliter existimatur fuisse dictum in confessione, quia debito certo non satisfit per solutionem incertam, pro quo alios affert Diana. Hoc tamen non videtur verum, quia in aliis etiam praeceptis obligatio est certa, audiendi sacrum v. gr., jejunandi, recitandi officium etc. et tamen satisfacit homo,

si juxta probabilem sententiam jejunet etc.“ Dieser Grund kann nur insoferne Gültigkeit haben, als er auf der Erklärung des Gesetzes beruht; das Gesetz ist sicher, aber die Erklärung ist unsicher. Wäre es unsicher, ob diese oder jene Weise die heil. Messe anzuhören wirklich ein Anhören der heil. Messe sei oder nicht, so würde mit einer solchen Weise, sie anzuhören, dem Gebote sicher nicht Genüge geleistet; da es aber nur unsicher ist, ob unter den verschiedenen Weisen diese oder jene geboten ist, so ist das Gesetz in dieser Hinsicht zweifelhaft und verpflichtet nicht. Eine solche Erklärung läßt nun auch das Gesetz im Falle der zweifelhaften Erfüllung zu. Dieß ist also der Weg, auf welchem auch Lugo die Frage lösen will. Das ist gleichfalls der Grund, warum auch er, wie alle Moralisten, ein Judicium, ein Zeugniß des Gewissens über die geleistete Erfüllung verlangt. Die Meinungsverschiedenheit liegt also bloß darin, daß Lugo, wie manche andere Probabilisten, das judicium probabile auch dann als practisch hinreichend gelten läßt, wenn für das Gegentheil eben so viel Wahrscheinlichkeit vorhanden ist. Da jedoch in diesem Falle zwar über die Wahrscheinlichkeit der Erfüllung, nicht aber über die Erfüllung selbst ein vernünftiges Urtheil gefällt werden kann, so ist es einleuchtend, daß der heil. Alphonsus diese Probabilisten hierin mit Recht verlassen hat. Im Ganzen haben sich also die Moralisten für die Sentenz ausgesprochen, die wir vertheidigt haben.

Drei historisch interessante Meßbücher und ihre Ausstattung

in der Bibliothek des Stiftes Neukloster zu Wiener Neustadt.

(Von Bibliothekar P. Benedict Kluge, d. Z. Pfarrverweser in Würflach.

Neben den Büchern der heiligen Schrift, neben der Bibel, begegnen wir in der Geschichte der Kirche wohl am häufigsten den Meßbüchern, als Gegenständen besonderen Fleißes und pietätsvollster Sorgfalt der Schreib- und Zeichnenkunst. Sobald die Formen der christlichen Liturgie stetig wurden, gedachte man auch an das Aufzeichnen, an die Fixirung derselben in bestimmten Büchern. Wann diese Zeit eingetreten, dürfte hier für unsern Zweck nebensächlich erscheinen, da es an sich dasselbe ist, ob die Liturgien sich mündlich oder schriftlich eine Zeit lang fortpflanzten. Thatsächlich sind gegen das Ende des ersten Jahrhunderts die meisten Gebete bei der hl. Messe abgeschlossen und unverändert, woher sich allein

die Uebereinstimmung derselben bei den ältesten Kirchenschriftstellern, wie bei Chrysostomus, Basilius u. A. erklären läßt. Müssen wir auch bei dem Beginne der christlichen Liturgie zunächst an eine mündliche Ueberlieferung denken, so begann gewiß doch auch das Niederschreiben derselben schon frühzeitig. Sobald die Formeln fixirt waren und weil die Anzahl der Gebete ziemlich bedeutend, zuweilen auch sehr lang waren, so mußte man auch an ein Aufschreiben derselben denken. Sollte der ausdrückliche Befehl, der an die Christen zur Zeit der diocletianischen Verfolgung erging, nicht blos die heiligen Schriften, sondern auch andere, die in den Kirchen niedergelegt waren, auszuliefern, nicht vorzüglich liturgische Schriften, also gewissermassen die Meßbücher, Missalien, im Auge gehabt haben? Gewiß mag die Furcht vor etwaiger Profanation der liturgischen Bücher eine Ursache gewesen sein, in den Zeiten harter Verfolgung die mündliche Ueberlieferung der Formularien den schriftlichen Aufzeichnungen vorzuziehen, zumal das gesprochene nicht das geschriebene Wort das eigentliche Lebenselement in der Kirche war; allein das schließt schriftliche Formularien keineswegs vollständig aus. Schrieb nicht auch St. Markus die Predigt des hl. Petrus zu gottesdienstlicher Verwendung nieder? Und doch galt nur die mündliche Verkündigung des göttlichen Wortes damals wie jetzt als dem Gebote des Heilandes vollkommen entsprechend.

Allerdings wurden die hl. Geheimnisse des Glaubens in der Kindheit unserer hl. Kirche dem Gedächtnisse der Gläubigen fast allein anvertraut. Das Dankgebet bei dem eucharistischen Opfer wurde schon bei dem katechetischen Unterrichte benützt und dem Gedächtnisse etwa so eingeprägt, wie wir heute noch der katholischen Jugend die Formularien zur Erweckung der drei göttlichen Tugenden für ihren Lebensweg beizubringen pflegen. Trotzdem ist die Annahme, daß frühzeitig, vielleicht schon in der Mitte des zweiten Jahrhunderts geschriebene liturgische Bücher im Gebrauche waren, historisch vollkommen berechtigt. Berücksichtigen wir nun die hohe Verehrung, welche die heiligen Geheimnisse überhaupt, die Liturgie der hl. Messe insbesondere bei den Christen der ersten Jahrhunderte genossen, dann dürfen wir auch mit Recht auf eine entsprechende würdevolle Ausstattung der liturgischen Aufzeichnungen schließen. Die Bibel und das Missale werden schon frühzeitig Objekte künstlerischer Ausstattung durch Schrift und Bild; sie gelten als die werthvollsten, ehrwürdigsten Kleinodien christlicher und zumal kirchlicher Bibliotheken. Betrachten wir nun zunächst einige Meßbücher in Kürze, die in der schönen Bibliothek des Stiftes Neukloster ein sicheres und würdiges Asyl gefunden haben.

I. Da liegt ein rotheingebundenes, mit starken hölzernen Deckeln, auf deren vier Ecken starke messingene Knöpfe zum Schutze angebracht

sind, versehenes Buch in kleinem Quartformat vor mir. Der ziemlich ungeschickte aber derbfeste Einband kündet schon hohes Alter des Buches an. Oeffnest du den robusten Einband, so liegt vor dir der Text eines Meßbuches aus grauer Vorzeit. Im Jahre 1392 wurde, einer Inschrift auf dem Innern des Deckels zufolge, das Missale in „vetusta Ecclesia Sti Leonardi in Tyroli“ gefunden. Der Text ist auf schwaches Pergament geschrieben und enthält zunächst einen Index missarum, auf welchen die Präfationen jedoch ohne Noten folgen und dergestalt, daß nur die Abweichungen des Textes auf die verschiedenen Feste vorkommen. Das Bestreben, der Schrift selbst ein festliches Gewand und Gepräge zu geben, äußert sich nur darin, daß der Anfangsbuchstabe wie die beigegebenen Rubriken mit rother Tinte und in größerer Gestalt gemacht sind und daß besonders der Buchstabe A in dem Worte: Aeterne, mit dem hier die Präfation beginnt, in seiner Mitte das Kreuz enthält. Diese mit dem Kreuze ausgestatteten Anfangsbuchstaben vertreten hier die sonst üblichen oft sehr kunstreichen Initialen. Nur am unteren Rande des Blattes, auf welchem der Kanon mit rothem T beginnend geschrieben ist, hat der Schreiber mit Feder und schwarzer Tinte den Heiland am Kreuze hingezeichnet, aus dessen fünf Wunden Blut träufelt. Nebstdem beginnen die Namen der im Kanon vorkommenden Heiligen alle mit rothen Buchstaben und bei den Worten: Pax Domini sit semper vobiscum, ist das Bild Christi gezeichnet, welches im Tellernimbus das Kreuz führt. Eine spätere Feder hat einzelne Orationes am Rande der Pergamentblätter nachgetragen, ja selbst die inneren Seiten der Einbanddeckel enthalten solche Nachträge oder Ergänzungen. So finden wir z. B. als solche Ergänzung die Präfation von der heiligen Dreieinigkeit auf dem ersten innern Deckel des Missales. Genug, die Form, der Anfang, die Ausstattung sowie die Schrift sprechen deutlich das hohe Alter dieses Buches aus, das gewiß in unversehrtem Zustande hier nicht vor uns liegt. Vielleicht diente das Missale in uralter Zeit einem Priester in den Gebirgen Tirols zum Gebrauche, der nach Art der Missionäre ein Wanderleben führen, bald hier, bald dort die heiligen Geheimnisse den Gläubigen zu feiern Veranlassung fand. Form und Dauerhaftigkeit des Einbandes lassen wenigstens diese Annahme zu.

II. In bedeutender Vervollkommnung der Schrift wie der Initialen präsentiert sich ein zweites Meßbuch: das Missale Constantiense aus dem Ende des vierzehnten, mindestens aus dem Anfange des fünfzehnten Jahrhunderts. Das Buch, auf schönes, ziemlich starkes Pergament geschrieben, hat die noch heute übliche Form in etwas verjüngtem Folio und hat kein Titelblatt, das mit mehreren Blättern leider abhanden gekommen ist. Die Schrift mit

den im 14. und 15. Jahrhundert gewöhnlichen Abkürzungen liest sich leicht; die Anfangsbuchstaben der Orationes oder Collecten sind auch hier durch ihre bunten Farben, meist roth und blau, geeignet, die Eintönigkeit im Schrifttexte fern zu halten und dem Auge des Lesers und des Celebranten die Orientierung zu erleichtern. Auf liturgische Eigenthümlichkeiten, die sich sowohl im Vergleiche mit dem oben beschriebenen als auch mit dem heutigen Missale Romanum häufig vorfinden, nehmen wir ebenfalls keine Rücksicht, fassen vielmehr nur die künstlerische Ausstattung zumal der Initialen etwas näher in's Auge.

Der Anfangsbuchstabe des Introitus der hl. Messen auf hohe Feste ist fast durchaus ein Gegenstand großen Fleißes, zuweilen wahrhaft künstlicher Ausstattung, bei welcher uns noch heute die außerordentliche Frische der Farben angenehm überrascht. So begegnen wir am Anfange der Messe auf das hohe Weihnachtsfest einem prachtvoll verzierten P in den Worten: Puer natus est nobis, in Rosafarbe auf frischem, tadellosen Goldgrunde von einem hell- und dunkelgrünem Quadrate umgeben. Von dem P winden sich kühn geschwungene Arabesken in himmelblauer und violetter Farbe die leeren Ränder des Pergamentes hinab und hinauf. In der Mitte des P thront das Jesukind, eine rosenkranzartige, rothe Perlenschnur am Halse, in der Rechten die Erdkugel mit Kreuz, in der Linken einen gelben Vogel mit rothem Schnabel haltend. Gekraustes dichtes Haar und ein Tellernimbus umgibt das Haupt des Kindes, das ziemlich fleischreich beinahe an die mit Mehlbrei übergesättigten Kinder unserer niederen Volksklassen erinnert. Leider hat der Anfertiger dieser sonst schönen Initiale den auf Aesthetik hindeutenden Wink des Evangelisten pannis involvit außer Acht gelassen; das Kindlein sitzt ganz entblößt auf dem weißen Polster, das an den vier Ecken mit je einer Quaste verziert und mit zwei blaugestreiften spitzenartigen Bändern umgeben ist und überdies auf grüner, wellenförmiger Matte liegt. Das Antlitz des Kindes ist bei den sonstigen Mängeln des Bildnisses recht ausdrucksvoll und die gesammte Farbenfrische eine schöne Illustration der Festfreude zu Weihnachten.

Des Osterfestes Introitus: „Resurrexi et adhuc tecum sum" stellt den Auferstandenen in aufrechter Stellung in der Mitte des Buchstabens R dar. Derselbe in grüner, gelbschattirter Farbe sendet ebenfalls schön gewundene bunte Arabesken an die Ränder des Blattes als schmuckvollen Rahmen für den Text. Der Erstandene, im rosarothen Mantel, läßt die blutenden Wundmale an der Seite wie an Händen und Füßen sichtbar sein, hält mit der Rechten die flatternde Fahne, deren Stange goldgelb im rothen Kreuze ausläuft, an welchem die schmale, weiße und mit rothem Kreuze ge-

zierte Fahne befestigt ist. Die Figur des Erlösers auf mosaikartigem Felde stehend hebt sich plastisch vom frischen, getäfelten Goldgrunde hervor und erinnert lebhaft an die heute üblichen Auferstehungsstatuen. Sie ist anmuthig, ja schön zu nennen bis auf das Antlitz, das mehr den Ausdruck des Schmerzes als den des Sieges trägt.

In eigenthümlicher, dem Mittelalter sehr geläufiger Form wird die Festfeier am Feste der Himmelfahrt Christi durch die Initiale dargestellt. Auf tadellosem Goldgrunde befindet sich nämlich der Buchstabe V in rosarother Farbe (Viri Galilaei etc.) und innerhalb desselben eine terrassenartige Bergspitze, auf deren grüner Oberfläche Fußstapfen deutlich hervortreten. Ueber derselben schwebt der Heiland, oberhalb des Körpers schon von blauen Wolken bedeckt, mit den entblößten, die Wundmale tragenden Füßen und bis über die bekleideten Knie aber nur noch sichtbar. An den Seiten des abgestumpften Bergkegels treten die Büsten zweier Apostel nimbirten Hauptes, das frohe Antlitz aufwärts gerichtet (wohl Petrus und Jakobus), hervor. Buntfarbige Arabesken vervollständigen und verschönern auch diese hübsche Darstellung, die wir ähnlich aber in primitiverer Fertigkeit auch im Salzburger Missale vom Jahre 1492 finden.

Der Bedeutung des Pfingstfestes entsprechend befindet sich in der blauen Initiale S des Wortes Spiritus die Gruppe der Apostel, in deren Vordergrunde man die Mutter des Herrn im blauen Mantel mit gefalteten Händen erblickt. Noch sechs Apostelfiguren treten trotz des kleinen Raumes deutlich hervor und man bemerkt an ihren Gesichtsprofilen das Streben des Miniaturmalers zu individualisiren und erräth leicht die einzelnen Apostel, so den Petrus, Jakobus, Johannes u. s. w. Die Häupter sind mit goldenen Tellernimben geziert, auf denen die „Flammen wie Feuerzungen" sichtbar sind. Ueber der Gruppe, welche bezüglich der Siebenzahl der Personen ebenfals das Pfingstfest symbolisirt, schwebt die weiße ebenfalls nimbirte Taube und wieder verschönern den linken und unteren Rand des Blattes hübsche Arabesken.

Neben den hohen Festen ist im Missale Constantiense auch das Fest des heil. Nikolaus mit prächtiger Initiale ausgezeichnet. Vielleicht weil in der gedachten Diöcese dies Fest besonders festlich begangen wird, oder weil mit ihm die Festreihe der Heiligen beginnt. Abermals ist es der Buchstabe S am Worte Statuit des Introitus, vor welchem der ganzen Höhe nach St. Nikolaus mit den bischöflichen Insignien, Inful und Stab, in der Rechten mit den 3 goldenen Aepfeln erscheint. Die edel gehaltene Figur hat ein bartloses, jugendliches Gesicht, ist mit gothischem Meßgewande und dem Pallium (?) sowie mit langer, faltenreicher Alba bekleidet und schreitet auf grüner, blumengezierter Matte einher. Schöne

Arabeske trennt hier dem Blatte entlang den Text und ziert den oberen und unteren Rand desselben.

Das Fest der Aufnahme Mariens in den Himmel folgt dann mit ähnlicher Verschönerung. St. Maria ist auf dem Sterbebette, in blauem, engen Kleide, frohen, jugendlichen Antlitzes und goldnimbirten Hauptes dargestellt. Das Sterbelager umstehen Apostel und zu Füßen Mariens kniet ein Apostel (Petrus?) mit grünem Ueberwurf und aus einem offenen Buche betend. Es ist der im schönen Goldgrunde liegende Buchstabe G am Worte Gaudeamus, in dessen innerer Rundung diese anziehende Gruppe dargestellt ist.

Nochmals bildet die Mutter des Herrn den Gegenstand künstlerischer Darstellung am Beginne der heiligen Messe bei den sogenannten Votivmessen zu Ehren derselben. Vor dem schönen, rosarothen Buchstaben S am Worte Salve hat der fleißige Miniaturmaler die hehre Mutter mit dem Kindlein dargestellt, wie sie dasselbe auf dem rechten Arme tragend, mit der linken Hand die Füßlein berührend, im blauen Ueberwurf und gelben Kleide auf schwellender grüner Matte einherschreitet. Das Kindlein erinnert lebhaft an die am Ende des 14. und am Beginne des 15. Jahrhunderts beliebte Darstellung desselben. Auch hier vervollständigt eine schöne, buntfarbige Arabeske den Text.

In ernsterer Einfachheit folgt dann die Initiale bei der Messe pro defuncto episcopo. Es ist ein grünes, daher wohl die Hoffnung symbolisirendes S in den Worten: Si enim credimus etc., auf Goldgrund und eine einfachere und in ernsteren Farben gehaltene Arabeske, welche den Ernst bei dem Andenken an Verstorbene durch das Auge dem Gemüthe zuführen soll. Damit schließen wir die Durchblätterung des Missale Constantiense, das in jeder Beziehung ein beachtenswerthes Zeugniß sowohl des Frommsinnes, als insbesondere des unermüdlichen Fleißes in der einsamen Klosterzelle des Mittelalters ablegt, und begeben uns zur Betrachtung eines noch herrlicheren und prächtigeren Werkes derselben Kategorie.

III. Ist es bei dem erstgedachten Missale die seltene Form und das hohe Alter, wodurch unser Interesse an diesem Buche rege gemacht wird; fesselt den Beschauer des an zweiter Stelle erwähnten Manuscriptes der Fleiß und die Sorgfalt, mit welcher die Pergamentblätter ihren Schmuck und ihren literarischen Werth durch Schrift und Miniaturen in den Initialen für immer erhielten, so gewährt dem Freunde mittelalterlicher Kunst das dritte Missale, das wir noch betrachten wollen, einen wahren, entzückenden Hochgenuß. Es ist hier die gottbegeisterte, die religiöse Kunst, die in ihrer wohlthuenden Mannigfaltigkeit, in ihrer ästhetischen Reinheit und in ihrem Bestreben, das große Geheimniß des eucharistischen

Opfers durch Bildnerei zu verherrlichen, uns freundlich und hold entgegenlächelt. Das Buch besteht aus sorglich bereiteten Pergamentblättern im Folioformate, die durch einen starken Einband für eine lange Dauer vereinigt sind. Leider fehlt auch hier das Titelblatt, wie bei den vorigen, und das Kalendarium eröffnet den Inhalt. Nach diesem überrascht höchst angenehm ein wahres Prachtexemplar von einer Initiale mit wunderschönem Miniaturbilde. Des Kirchenjahres Anfang, der erste Sonntag im Advente, erfreut sich dieser vortrefflichen künstlerischen Ausschmückung. Ad te levavi animam meam, beginnt der Introitus, in welchem der Buchstabe A in himmelblauer Farbe schon die Dexterität des Künstlers ankündet. Der Buchstabe selbst bildet gewissermaßen die offene Pforte, die uns Einblick in den Königspalast gestattet, in welchem Gott Vater thronet, die Rechte in drei Fingern zum Segen erhoben, in der Linken die goldene, mit dem Kreuze geschmückte Weltkugel haltend. Im blauen Kleide mit violettem, faltenreichem Mantel, sitzt die ehrwürdige Gestalt auf weißem Thronsessel. Das goldnimbirte Haupt, mit herabwallendem grauen Haar, das greise Antlitz mit langem grauen Bart ist besonders ansprechend. Das prächtige Bildchen ist auf Goldgrund, der wieder in rothen Rahmen gefaßt, sowohl die weißen Wände des Thronsaales als auch die Figur plastisch hervortreten läßt. Damit haben wir jedoch keineswegs unser Lob und unsere Bewunderung bei diesem Kunstwerke erschöpft; denn es erstreckt sich auf die vier Ränder des Pergamentblattes, ja sogar auf den leeren, den Text trennenden Raum in der Mitte desselben. Im kühnen Schwunge zieht sich die unvergleichlich schöne Arabeske als prachtvoller Rahmen um die Schrift und umrankt am unteren Rande wiederum zwei äußerst liebliche Miniaturbilder. Aus einem Blumenkelche erhebt sich die heil. Jungfrau, holden Antlitzes, goldnimbirten Hauptes, im grünen Kleide, darüber den blauen, faltenreichen Mantel. Vor der mit gefalteten Händen aus dem Blumenkelche sich hervorhebenden „Magd des Herrn“ ist ein blühender Lilienzweig, rückwärts derselben ein Blumensträußlein von Rosen und Vergißmeinnicht und oberhalb, jedoch schon auf dem Rahmen, sind zwei jugendliche Figuren, Kämpfer mit Schild und Speer wie zum Zweikampfe angebracht. Neben diesem Bildchen ist ein ähnliches; es stellt den geflügelten Engel dar, welcher die rechte Hand wie zum Segnen oder zum Verkünden erhoben hier seltsamer Weise auf dem blondgelockten Haupte einen diademartigen Perlenkranz mit einem Kreuze trägt. Mit der kurzen Erwähnung dieser drei Miniaturbilder wäre nun freilich die Hauptsache dargethan, allein die wohlthuende Mannigfaltigkeit der Arabeske selbst verdient eine weitere Beachtung. Es ist der frische, reiche und frohe Genius des christlichen Künstlers, welcher mit den ernsten Gebilden für die Religion,

welche den Menschen für zwei Welten tauglich und empfänglich machen soll, für Diesseits und Jenseits, für Natur und Geist, für Erde und Himmel, — auch hier, wie in der gothischen Baukunst, profaner Dinge sich bedient, um diese Doppelaufgabe darzulegen. So finden wir in vortrefflicher Natürlichkeit hier Mücken, Fliegen und andere derartige belästigende Insekten, wie zufällig durch den Pinsel und Zeichner in neckischer Haltung hingeworfen und poetisch und sinnig die mancherlei Zerstreuungen beim Gebete andeutend. Mühsam klettert an einer grünen emporrankenden Schlingpflanze ein ältlicher, entblößter Mensch hinan, während verschiedenfärbige Vögel vom Fluge ausruhend auf den Zweigen behaglich sitzen. In der Mitte des Pergamentblattes und den Text trennend hängt an golddurchwebter Schnur, die mittelst gleichgefärbtem Ringe an der oberen Arabeske befestigt ist, eine goldene Kugel herab; an der Schnur selbst klettert die Figur eines — Affen hinan. — Die folgenden Sonntagsmessen im Advente sind vom Künstler zwar nicht mit gleichen Miniaturbildern geschmückt, aber mit prächtigen Initialen und mit vollendet schönen Arabesken, die noch alle in wunderbarer Farbenfrische und Zartheit Auge und Herz des Beschauers erfreuen. Nur zögernd blättert man von diesen anziehenden Proben künstlerischen Fleißes weiter bis unser Auge länger gefesselt auf dem Miniaturbilde und dessen Ausschmückung am Introitus der heil. Messe auf das Weihnachtsfest ruht. Der Buchstabe P am Introitus: „Puer natus est nobis“, ist in etwas erhöhterem Violett als emporrankendes Blattwerk dargestellt und schließt als prachtvolles Miniaturbild die Geburt Christi ein. Herrliche azurblaue Wolken drängt die emporsteigende Morgenröthe vor sich her, die eben in lieblicher, grüner und gebirgiger Landschaft sich erhebt, um den schönsten geistigen Frühlingsmorgen der Welt zu melden. In mannigfaltigem Grün prangen Hügel und Thäler, auf ersteren gewahrt das spähende Auge sogar Burgen oder Schlösser mit Thürmen und in letzterem Bäume und Blumen in schönstem Naturschmucke. Auf eirunder Goldfläche (Nimbus) ruht dann im Vordergrunde in holdester Kindesgestalt der neugeborne Erlöser mit der rechten Hand den Apfel haltend. Im blauen Faltengewande kniet mit gefalteten und erhobenen Händen die jungfräuliche Mutter, deren Haupt mit goldenem Tellernimbus umgeben ist und deren wahrhaft schönes und jugendliches Antlitz die innere Freude ausdrückt. Den Stab in der Hand kniet rückwärts St. Joseph im violetten Kleide und blauen Mantel, das Haupt jedoch ohne Nimbus. Ein Oechslein streckt wie neugierig den gehörnten Kopf zu dieser Menschengruppe und vervollständigt so das Weihnachtsbildchen in der herkömmlichen Weise. Dem anziehenden Bilde entsprechen an Schönheit die Randverzierungen auf dem Blatte. Sie bilden auch hier einen farben-

reichen Rahmen, der auf den vier Randseiten und in der Mitte des Blattes den Text umgibt. Am unteren Rande legt ein Jäger in rothem Wams auf dem grünen Bogen sitzend eben mit gespanntem Bogen und aufliegendem Pfeile auf den in der Nebenkolonne auf grünem Bogen kauernden Bären an. Offenbar ist hiermit die Bedeutung der Geburt Christi symbolisirt. Nicht ohne Bedeutung fehlen bei dieser schönen Randverzierung auch jene Insekten, die wir oben erwähnten.

Das Fest des heil. Stephanus beginnt die Messe mit der goldenen Initiale E (Etenim) auf braunem Grunde und ein üppiger grüner Stengel erhebt sich in der Mitte des Blattes und sendet oberhalb aus seinem Kelche nach beiden Randseiten Arabesken, aus Blättern und Blumen bestehend. Obwohl auch diese Verzierung schön und frisch ist, so kommt sie doch der künstlerischen Ausstattung des Dreikönigsfestes nicht nahe. Hier ist die Initiale E (Ecce advenit) in Silber auf braunem, getäfelten Grunde und ziemlich unansehnlich, desto prachtreicher ist die Randverzierung und desto kunstreicher das unterhalb angebrachte Miniaturbild. Letzteres stellt in Medaillonsform die Huldigung der „drei Weisen des Morgenlandes" vor dem Neugeborenen dar und bietet des Interessanten ebenfalls, wenn wir dem Bildchen am Weihnachtsfeste auch gern den Vorzug vor diesem einräumen, Maria im blauen Kleide, das ein golddurchwirkter Gürtel befestigt, hält sitzend das entblößte Kind, dessen linke Hand der vor ihm kniende „König" mit seiner rechten Hand erfaßt und wie zum Kuße an seine Lippen führt, indeß er mit der linken das geöffnete goldene Kästchen darreicht. Die Fürstenkrone des Knienden liegt am Boden zu Füßen der gepriesenen Mutter, über deren Schultern der greise Joseph mit grauem Barte und bedecktem Haupte nebst dem Stabe in der Rechten dieser ungeahnten Huldigung zuschaut. Kind und Mutter haben goldene Tellernimben. Die beiden andern „Weisen" stehen vor dieser Gruppe, die Krone auf dem Haupte und auf den Stern schauend, der am Himmel sichtbar ist, auf welchen der Eine mit dem Finger zeigend den Andern aufmerksam macht. Der in der Mitte dieser drei Gesandten aus dem Morgenlande stehende König erscheint als der Jüngste mit bartlosem Gesichte, blonden, reichen und gekrauften Haupthaare und trägt enganliegende Beinbekleidung und eine braune (violette?) über den Hüften mittelst Gürtel zusammengehaltene Tunika, die mit weißem Pelzwerk umbrämt ist und kaum bis an die Knie reicht. Bei der Randverzierung begegnen wir abermals zwei gut dargestellten Fliegen, deren Schatten sogar der Künstler zu verwerthen nicht unterlassen wollte.

Die Sonntage nach Epiphania (Dreikönigsfest) beginnen ihre hl. Messe alle mit schöner, goldener Initiale, von welcher sich frische

buntfarbige Arabesken als prachtvolle Blumengewinde an die Randseiten des Blattes ziehen. Trotz des Strebens nach Mannigfaltigkeit erräth man doch leicht dieselbe kunstgeübte Hand. Würdig reihen sich dann die Initialen bei den Sonntagen in der Fasten an, bei welchen die prächtigen Farben, in Hochroth, in Violett, Blau, Grün, Gelb und Gold eine wahre Augenweide bilden, fast wie ein Contrast zu dem Ernste des Inhaltes in der Messe. So gelangen wir, den kostbaren Codex langsam durchblätternd, zu den ernsten Tagen der Charwoche, die ihrer Bedeutung gemäß auch im einfachen Texte der Messe, der Passion und der sonstigen Gebete und Lesungen düsteren Ernst darzulegen scheinen; denn es fehlen hier nicht nur die Initialen sammt den Miniaturbildern, sondern auch die Schriftzüge sind einfacher und in schwarzer Tinte, nur die rothen Rubriken bieten dem Auge noch einige Abwechslung. Kaum nähert sich jedoch die Osterfeier mit ihren bedeutsamen Weihen am Samstage, und sofort überrascht uns eine prächtige Initiale am Beginne des herrlichen Hymnus bei der feierlichen Weihe der Osterkerze. Dieser Hymnus neben den tiefdurchdachten und doch so einfachen Präfationen wohl der schönste und erhebendste Gesang im ganzen Missale, hat hier den Anfangsbuchstaben E („Exultet jam angelica turba coelorum) als Initiale in Gold auf himmelblauem Grunde, an welche mittelst goldenen Ringes prachtvolle Arabesken als Randverzierung befestigt zu sein scheinen. Ueberdies beginnt jeder Satz dieses herrlichen Hymnus mit schöner Initiale bald in schwarzrother, bald in rother, dann wieder in himmelblauer Farbe, so daß die bunte Mannigfaltigkeit der Anfangsbuchstaben in die sonstige Einförmigkeit des Textes wie der Noten frisches Leben bringt, ja gewissermaßen die Seelenstimmung des Sängers im Farbenbilde darstellt. Die fromme, fleißige Hand wollte hier recht sinnig das neuerstandene Leben in seiner Frische ohne Zweifel äußerlich andeuten; denn auch andere Buchstaben sind mit verzierenden Beigaben hier bedacht worden. Nach solcher Einleitung überrascht uns die prächtige Initiale mit ihrem Miniaturbilde am hohen Osterfeste nicht; wir vermutheten sie mit Recht. Der Buchstabe R in dem Worte „Resurrexi“ in gelber Farbe mit Laubwerk faßt ein wunderliebliches Bildchen in sich: die Figur des Erstandenen, in der üblichen Darstellungsweise, schreitet aus dem offenen Marmorgrabe, an dessen Ecke ein Wächter kauernd schläft, und an der Rückseite beider Figuren erfreut eine schöne Landschaft mit Bergen, Blumen und Bäumen das Auge. Aus einer der unteren Ecken dieser Initiale streckt sich ein Drachenkopf hervor, aus dessen Rachen die Arabeske mit einem grünen Stengel ihren Anfang nimmt, in der Mitte des Blattes abwärts sich zieht und an welchem ein munterer, bunt gekleideter, reich gelockter Jüngling emporklettert. — Auch die folgenden Sonntage bringen hübsche Verzierungen, und wir dürfen

eine besonders festliche Ausstattung am Christi Himmelfahrts-Feste erwarten. Ist auch die Idee ganz dieselbe, welche wir im Miniatur-Bilde desselben Festes im zweiten Missale schon erwähnten, so tritt sie hier doch, man kann mit Recht sagen, — in vollendeterer Schönheit vor unser Auge. Die Gruppe ist kleiner, zeigt aber doch die Umrisse der Häupter von den Aposteln, und Maria im himmelblauen Gewande, zum Himmel erhobenen Antlitzes und mit gefalteten Händen, tritt nebst St. Petrus deutlicher hervor. Letzterer hält die Hände, wie über das Ereigniß staunend, auseinander, schaut dem Heilande nach, dessen hl. Leib fast bis zu den Füßen von lichten Wolken umflossen ist, und trägt eine faltenreiche und mit dem Cingulum geschürzte Alba, über die rückwärts ein rother Mantel hinabwallt. Die schönen Randverzierungen erinnern mehrfach an die des hl. Weihnachtsfestes.

Wie das Pfingstfest die Höhe des kirchlichen Cultus bildet, so bildet auch die künstlerische Ausschmückung der Festmesse gewissermaßen den Höhepunkt. In der unteren Rundung des Buchstabens S („Spiritus Domini.") tritt als Miniaturbild die Apostelschaar mit Maria hervor. Die Gesichtsprofile drücken hier besser das Bestreben des Künstlers nach Individualisirung aus, als früher. Innerhalb der oberen Rundung des Buchstaben S erscheint vom blauen Himmelsgewölbe herabschwebend die weiße Taube. Die früher erwähnten Flammen in Gestalt der Zunge fehlen hier. Die vier Randverzierungen sind schön, wie die früheren, nur gewahren wir hier als bedeutsame Symbole eine vereinsamte Nachteule, zweimal den Gimpel, am linken Rande eine hübsche Landschaft und rechts unterhalb einen Jüngling ein Beil schwingend.

Erwähnenswerth ist noch die nun folgende Ausschmückung des Kanons (Kanon). Ein Miniaturbild stellt eine offene Halle vor, an deren Rückseite drei Gitterfenster mit halbrunden Bogen sich befinden und deren Gewölbe von einer in der Mitte der Halle stehenden Säule getragen wird. An diese Säule ist der Heiland mit seinen Armen rückwärts gebunden; drei Schergen nehmen die Geißelung vor, (zwei mit Geißeln aus Riemen, einer mittelst der Ruthe.) Die Figur des Heilands ist hier besonders schön und erhaben dargestellt. Das Antlitz drückt in edler Weise tiefen Schmerz und doch wohlthuende Ruhe aus, so daß das Auge des Betrachtenden gerne dabei verweilt, zumal das Auge desjenigen, der unverdienterweise schmerzliche Geißelhiebe der Verläumdung und Lüge im eigenen Leben erfahren hat. — Die erwähnte Säule, das Gewölbe tragend und den mißhandelten Christus an sich befestigt, bildet die Initiale T im Kanon Te igitur etc. und an der Mauer der erwähnten Halle rollt ein weißer Papierstreifen herab, auf welchem in Goldmajuskeln die Anfangsworte desselben stehen: Te igitur. Entsprechende Randverzierungen deuten den erhabensten, heiligsten Theil des Meßopfers

in frischen bunten Farben an, und wollen der Seele zum andachtsvollen Aufschwunge behilflich sein. Wohl könnten noch mehrere prachtvolle und eben so edel gedachte, als künstlerisch ausgeführte Proben von Initialen aus dem wahren Prachtexemplare angeführt und beschrieben werden. Allein Worte schildern die Farbenpracht niemals erschöpfend genug, wenn sie nicht selber vor den Augen des Betrachtenden sich entfaltet. Von allen Kennern, von allen Freunden mittelalterlicher Kunst und von jedem unparteiischen Beurtheiler des Fleißes in der stillen Klosterzelle, welche diese prächtige Reliquie in der Stiftsbibliothek betrachteten, haben die beschriebenen Leistungen noch immer Lob und Bewunderung geerntet. Das Missale, wahrscheinlich der ehemals ausgedehnten Salzburger Diöcese angehörig, auf deren Rubriken es öfter hinweiset, und aus dem Anfange des 15. Jahrhunderts stammend, dürfte sicher noch mehrere ebenbürtige Geschwister haben, die es aber schwerlich an Schönheit übertreffen werden. Gegen das Ende des starken Folio-Bandes werden die Ausschmückungen immer seltener, wie das wohl die Festreihe so mit sich bringt. Möglich, ja wahrscheinlich ist es jedoch auch, daß die fleißige, kunstgeübte Hand den Tribut des Alters bringen mußte; daß das über die Verherrlichung der heiligsten Geheimnisse freudestrahlende Auge dunkel wurde und auf diese Weise der Feierabend dem Kunstwerke Grenzen steckte; denn das prachtvoll ausgestattete Missale aus dem Mittelalter ist eine Arbeit, welche durch viele Jahre die von den übrigen Berufsarbeiten eines Ordensmannes übrige Zeit vollständig in Anspruch genommen haben muß. Have pia anima! —

Das Leiden Christi.

Erklärt von Prof. Dr. Otto Schmid.

Vorgänge unter dem Kreuze Christi.

Neben den furchtbaren Peinen des Körpers erlitt auch die Seele des Herrn, als er am Kreuze hing, den tiefsten Schmerz, da er von allen Seiten geschmäht und gelästert wurde, von den zufällig oder absichtlich vorübergehenden, die spöttisch ihr Haupt schüttelten und höhnisch die Gottessohnschaft, die Messianische Würde, das Königthum Christi zum Gegenstande des Vorwurfes machten und die dieselbe Anklage, welche Jesu vor dem Synedrium in boshafter Verdrehung seiner Worte ins Angesicht geschleudert worden war, neml. vom Abbrechen und Wiederaufbauen des Tempels, jetzt wiederholten. Ebenso höhnten die Hohenpriester und wiesen außerdem noch auf die von Christus gewirkten Heilungen hin mit den Worten: „Alios salvos fecit, seipsum non potest salvum facere“

(Matth. 27, 39—40. 41—44. Ps. 22, 9. Sap. 2, 18). Lukas (23, 35) hat noch einen, ihm eigenthümlichen Zug von der Haltung des Volkes: „stabat populus spectans“, welche Worte wohl das müssige, theilweise erstaunte, theilweise spottende Zusehen des Volkes bezeichnen sollen. Selbst die beiden mitgekreuzigten Räuber stimmten in die allgemeine Verhöhnung ein;[1]) später jedoch wendete sich einer, nach steter Vorstellung der rechts Hängende zu Jesus, indem er zuerst dem linken Schächer seine Lästerung eindringlichst verweist mit den Worten: „neque tu times Deum, quod in eadem damnatione es“, dann seine eigene Schuld und Jesu Unschuld bekennt: „et nos quidem juste, nam digna factis recipimus: hic vero nil mali gessit“ und endlich Jesu messianische Würde aussprechend voll gläubigen Vertrauens und inniger Hoffnung zum Heiland gewendet spricht: „Domine, memento mei, cum veneris in regnum tuum.“ Ohne Zweifel war der bekehrte Schächer ein Jude, trug also die Hoffnung auf den Messias in sich und wußte aus dem Volksglauben, daß der Messias, wenn er kommen werde, ein Reich errichten werde; nun hatte er vielleicht früher beim Auszuge zur Richtstätte, jedenfalls aber jetzt am Kreuze aus den Spottreden der Umstehenden und der Synedristen, vielleicht auch aus der Inschrift, die man herbeibrachte und oberhalb Jesu Haupt befestigte, erkannt, um was es sich hier handle, daß man näml. Jesum der Anmassung der messianischen Königswürde beschuldige. Dazu sah er die unbeschreibliche Geduld und Sanftmuth, die Jesus während des Kreuztragens schon und während der schmerzlichen Kreuzigung selbst an den Tag legte, wie er für seine Feinde betete, dies alles rührte ihn und machte ihn empfänglich für den außerordentlichen Zug der Gnade, welche jene Zerknirschung, jenen Glauben, jene Liebe zu Christus bewirkte, den er als seinen Herrn bekennt und so wurde er gewürdigt der trostreichen Antwort Jesu: „Amen dico tibi: hodie mecum eris in paradiso“. Wahrscheinlich ist hier unter dem Ausdrucke „Paradies“ die Seligkeit im Allgemeinen in der Anschauung Jesu als des göttlichen Erlösers zu ver-

[1]) Viele Ausleger nehmen an, daß Anfangs beide, auch der rechts hängende Schächer, Jesum gelästert hätten (Orig. Chrysostom., Hieron.); nach andern ist der Ausdruck bei Matth. u. Mark. bloß Plural der Kategorie oder unbestimmt und allgemein gehaltene Redeweise (Augustin. de consensu Ev. III, 16. Bened. XIV. l. c. nr. 296; Bisping, Ebrard; Maldonat, Schegg, Langen.). — Noch ist zu bemerken, daß die Worte des guten Schächer's an den bösen mehrfacher Deutung fähig sind „neque tu times, Deum, quod in eadem damnatione es;“ in derselben Verdammung; es fragt sich, was zu ergänzen sei: in derselben mit wem? entweder bezieht sich das eadem auf die Juden: obwohl du in derselben Verdammniß wie die Juden schwebst, oder wie der andere (gute) Schächer oder es wird damnatio genommen im Sinne von Verurtheilung, und dann die Verurtheilung des bösen Schächer's zusammengestellt mit dem Tode Jesu.

stehen, welche die Seele des Schächers wirklich „Heute“ noch im sogenannten Limbus patrum, in der Vorhölle[1]) mit den Seelen der Altväter empfing. Wenn auch der Schächer aus sich d. h. nach seinen auf natürlicher Erkenntniß beruhenden Vorstellungen unter Paradies zunächst nur jenen Theil der Unterwelt, der nach jüdischer Anschauung der Gehenna, Hölle gegenüberstand und „Schooß Abrahams“ genannt wurde, sich denken mochte; so ist aber doch gar kein Zweifel, daß der Schächer, zumal durch Jesus erleuchtet, unter dem Paradies den Genuß der ewigen Seligkeit sich vorstellte. — Der bußfertige Schächer am Kreuze ist das Lieblingsthema fast aller heil. Väter, besonders der heil. Chrysostomus hat eine eigene, gar schöne Homilie de cruce et latrone geschrieben; kurz, aber sehr sinnig sagt der christl. Dichter Prudentius von dem guten Schächer: „Dieser Räuber gewann mit einem Male die letzte und kostbarste Beute: das Himmelreich“. Carm. 5. pasch. Einige Väter nennen den bekehrten Schächer einen „Martyrer“, nicht in dem Sinne als ob er wegen Christus den Tod, durch den er seine Verbrechen sühnte, erlitten, aber insoferne ihm, der in letzten Augenblicken Christum als seinen Herrn bekannte, sein Tod gewissermaßen als Martyrium angerechnet worden wäre. Außerdem wird die Buße des einen Schächers und die Nichtbekehrung des anderen in nächster Nähe des Gekreuzigten als vorbildliche Darstellung des Verhaltens der Menschheit im Großen gegenüber Christus mit Recht aufgefaßt: alle Menschen sind Sünder, Schächer, nun aber ist der Herr eine Scheidelinie; die einen wenden sich von ihm ab, lästern ihn und gehen zu Grunde, die anderen kehren sich zu ihm hin, rufen ihn an und werden selig. — Unter dem Kreuze standen mehrere fromme Frauen, Galiläerinnen, Jüngerinnen, die dem Herrn nachgefolgt waren und ihn mit ihrem Vermögen unterstützt hatten; unter allen Frauen aber ragt eine hervor, die gebenedeite Schmerzensmutter, die von der Seite ihres Sohnes nicht wich; dann wird besonders die bußfertige Magdalena erwähnt, ferners eine Schwester oder nach anderer

---

[1]) Der hl. Augustin Corn. a Lap., Mald. u. A. nehmen Paradies an dieser Stelle kurzweg für „limbus patrum,“ jedenfalls ist dies nicht unrichtig, besonders mit Rücksicht auf das „hodie;“ doch dürfte die Auslegung der Mehrzahl der hh. Väter, nach welcher Paradies hier die Seligkeit im Allgemeinen bezeichnet, wie sie wesentlich in der Anschauung Gottes, hier also in der Anschauung Christi als des Erlöser's besteht und wie sie damals in der Vorhölle stattfand, den Vorzug verdienen. Manche nehmen „Paradies“ einfach gleich für Himmel, welche Auslegung gewiß ganz richtig ist, nur erfolgte das Eingehen in den Himmel selbst erst bei der Himmelfahrt Christi, wie wahrscheinlichst auch bei den Altvätern. Die Erklärung vom irdischen Paradies, in dem einst Adam war, ist fast vereinzelnt. Bekannt ist die Grabesaufschrift, welche der große Copernikus sich anfertigte, in welcher er bittet: Non parem Paulo veniam requiro, Gratiam Petri neque posco, sed quem In crucis ligno dederis latroni Sedulus oro.

Auffassung Schwägerin der sel. Jungfrau, die Frau eines gewissen Alphäus oder Klopas, die Mutter des Jakobus des Jüngeren (τοῦ μικροῦ Mark. 15. 40) sowie endlich Salome, wohl die Mutter der Zebedäiden, nämlich des Evangelisten Johannes und des Apostels Jakobus des Aeltern. Lukas (23, 49) sagt ganz allgemein: „Stabant omnes noti ejus a longe“,) worunter vielleicht auch einige der Apostel mitinbegriffen sein mögen. Daß unter dem „Jünger, den Jesus lieb hatte“ (Joh. 19, 26) nur der heilige Johannes zu verstehen, wird wohl jetzt nicht leicht mehr bezweifelt. Diesem Jünger, welchen der Herr wegen seiner Jungfräulichkeit, wie eine alte Tradition sagt, besonders liebte, vertraute er seine Mutter Maria an; jener war am geeignetsten, Maria zu sich zu nehmen und für sie zu sorgen, zugleich war er der Würdigste, Sohnesstelle bei Maria zu vertreten. (Virgo virginem virgini commendavit). „Weib,[1]) sieh da deinen Sohn!“ „Sohn sieh da deine Mutter!“ Allbekannt ist die alte, aber schöne Deutung der heiligen Väter, nach welcher in Johannes allen Gläubigen Maria als Mutter und Schutzfrau gegeben worden ist. (Fortsetzung folgt.)

Religiöse Bilder und ihre Verbreitung.[2])

Von Anton Egger, Religionslehrer in Meran.

II.

Verschiedene Heiligen-Bilder.

Außer den erbetenen Mustern sind uns von mehreren Verlagshandlungen noch Probe-Exemplare von gewöhnlichen großen und kleinen Heiligen-Bildern eingeschickt worden. Da es nun nicht angeht, auch über diese Bilder ein detaillirtes Referat zu liefern, so sei uns gestattet, die Aufmerksamkeit der Leser auf einige vorzügliche Bilder-Sorten hinzulenken.

a. Bilder im strengen mittelalterlichen Style.

1. Aus der Kunst-Anstalt von Vyvere-Petyt in Brügge. Es liegen uns nebst den schon in den früheren Grup-

---

[1]) „Mulier“ und nicht „mater“ sagt Jesus, um durch die Anrede „Mutter“ nicht den Schmerz in der sel. Jungfrau noch zu vermehren oder nach anderen älteren Auslegern, um entweder Maria zu schonen, insoferne, als, wenn Jesus sie mit „Mutter“ angesprochen hätte, die Feinde Jesu auch gegen Maria ihren Spott gekehrt hätten, oder um ihr zu zeigen, daß sie jetzt für diese sichtbare Welt bald für immer der sichtbaren Nähe ihres Sohnes entbehren müsse. Noch bemerken wir, daß wir die Worte Christi an Maria und Johannes den Worten desselben an den Schächer nachstellen. — Reichlicher Stoff für Betrachtung und Predigt bietet die Umgebung des gekreuzigten Heilandes: die sel. Jungfrau und die übrigen Frauen, die beiden Schächer, die Juden u. s. w. — [2]) Vergl. 2. Heft, S. 320, Jg. 1883.

pirungen erwähnten noch 11 größere und 75 kleinere Bilder mit verschiedenen religiösen Darstellungen vor. Sie sind ausgeführt in Schwarz (1), Nußbraun (2), Ton (3), zwei Farben (4), Gold und zwei Farben (5), mehreren Farben ohne Gold (6), mehreren Farben mit Gold (Chromo's) (7) — also die ganze Scala vom einfachsten Schwarzdruck bis zum prächtigsten Farbendruck. Die Preise sind, der obigen Scala entsprechend, folgende für Bilder im Gebetbuchformat: (1) 100 Stück 2 Frcs., 1000 St. 15 Frcs. — (2) detto — (3) 100 St. 3 Frcs. 1000 St. 25 Frcs. — (4) 100 St. 5 Frcs. 1000 St. 45 Frcs. — (5) detto — (6) 100 St. 3 Frcs. — (7) 1 St. 10 Cent. 100 St. 9 Frcs. 1000 St. 85 Frs. Die Preise für größere Bilder sind natürlich entsprechend höher, doch nicht zu hoch gestellt. So kommt z. B. ein prachtvolles Herz Mariä, von 4 Engeln umgeben, reich in Gold und Farben, Folio, laut Catalog (Nr. 98) auf nur einen Franc. In allen diesen Bildern, im einfachsten, wie im reichsten, kommt sowohl die tief-religiöse Auffassung, der kernhafte Sinn, als auch die künstlerische Vollendung des Mittelalters zur Geltung. Sie verdienen die weiteste Verbreitung. Es sei besonders aufmerksam gemacht auf drei Collectionen: die Carmeliter-Collection enthält die Bilder: Maria vom Berge Carmel, Johann Soreth, Theresia, Johann v. Kreuz, Mutter Anna v. Jesus; die Dominikaner-Collection: Katharina v. Ricci, Dominikus (empfängt den hl. Rosenkranz), Ludwig Bertrand, Johannes Colonienſis, Vinzenz Ferreri, Raimund v. Pennafort, Petrus v. Verona, Hyacinth, Agnes v. Montepulciano. Die Jesuitencollection besitzt bis nun nur: Stanislaus, Franz Xaver und Berchmans.

Die genaue Adresse obgenannter Firma lautet: Ch's. Vande Vyvére Petyt, Successeur de J. Petyt, rue du Marechal No. 5 Bruges, Belgique.

2. Aus der Kunstanstalt v. Gypen in München. Für dieselbe hat Meister Knöfler in Wien zwei Prachtwerke in xylogr. Farbendrucke ausgeführt. Das erste besteht in „25 Heiligenbilder nach kostbaren Miniaturen" in Gebetbuchformat. Knöfler's Arbeiten sind zu bekannt, als daß sie noch hier der Anerkennung bedürften. Nur die beiden Bilder Herz-Jesu und Herz-Mariä scheinen weniger gelungen. — Das zweite ist „Die geistige Rose", 15 Geheimnisse des Rosenkranzes, componirt v. Prof. Ritter v. Führich. Dieses Werk ist, entsprechend dem glänzenden Namen des Compositeurs, noch viel zarter und liebevoller ausgeführt, als das erstere — ein wahrer Juwel des xylographischen Farbendruckes. Wenn auch diese beiden Sammlungen etwas hoch im Preise stehen — es kostet jede 4 Mark — so muß man es doch der Verlagshandlung zu Dank wissen, daß sie den Weg des wirklich Guten und Schönen in diesem

Zweige der kirchlichen Kunst betreten hat, und wünschen, daß sie in diesem ihren Bestreben von Seite des katholischen, kunstfreundlichen Publikums reiche Förderung erhalte.

3. Aus dem Verlage v. Rud. Barth in Aachen. Hier erscheinen ebenfalls „Sammlungen religiöser Bilder im mittelalterlichen Style." Die Zeichnungen der Bilder sind mit der größten Sorgfalt und nach den besten mittelalterlichen Vorbildern von belgischen Künstlern entworfen, die Bilder selbst in der tüchtigen Farbendruckanstalt der Société St. Augustin in Brügge hergestellt. Sie machen sowohl den Künstlern als auch der Druckerei alle Ehre. Zudem ist ihr Preis bei glänzender Ausstattung ein erstaunlich mäßiger. Die uns vorliegende erste Sammlung aus 13 Bildern und einem kleinen Wandkalender als Zugabe bestehend, kostet nur 1 Mark. Demzufolge finden diese Bilder auch rasche Verbreitung, so daß die zweite Auflage derselben binnen kurzem vergriffen war. — Von dieser schönen mustergiltigen Sammlung ist nun ein zweites Heftchen mit 13 Bildern erschienen, nämlich: hl. Mutter Anna, hlst. Herz Jesu, hl. Dominikus, hl. Nikolaus (Bischof), hl. Paulus (Apostel), hl. Thomas Aquin, Geburt Mariä, Darstellung Jesu im Tempel — (Einzel-Preis: 7 Pf.) — Hl. Hubert, hl. Agnes, hl. Cäzilia, hl. Helena, hl. Pharailda — (Einzelpreis 10 Pf.) Bei Mehrbestellung wird entsprechende Preisermäßigung gegeben. Die ganze Sammlung in hübschem stilgerechten Couvert kostet 1 M. — Was aber von der ersten Sammlung gesagt ist, gilt auch von dieser zweiten; auch ist ein bedeutender Fortschritt in Bezug auf Accuratesse und Feinheit nicht zu verkennen; besonderes Lob verdienen: Hubert, Cäzilia, Agnes und Helena.

4. Aus dem Verlage von Leo Wörl in Würzburg. Diese sehr rührige und besonders den katholischen Interessen dienende Verlagshandlung hat sich zur Herstellung religiöser Bilder an den richtigen Meister gewendet: an H. Knöfler. Es liegen uns zwar nur drei Octavbilder in xylographischem Farbendruck vor (Herz Mariä, Nothburga, Cäcilia und Valerian), aber diese legen durch die Reinheit der Auffassung, Eleganz und Zartheit der Ausführung sowohl für den Künstler als für den Verlag das rühmlichste Zeugniß ab. Ihr Preis, das St. zu 45 Pfennig, scheint uns nicht zu hoch angesetzt.

5. Aus dem Verlag von Carl Pöllath in Schrobenhausen. Wer kennt nicht schon die farbenprächtigen, herzigen „Schrobenhausener Bildchen"? Sie sind eine helle Freude für Jung und Alt. Sie ahmen zwar nicht so streng die mittelalterlichen Muster nach, wie die voraufgeführten, sie kommen denselben auch in technischer Vollendung nicht gleich und doch haben sie sich schon ein weites Absatzgebiet erobert. Der Grund davon dürfte ein dreifacher sein. Für 's erste sind diese Bildchen, wie gesagt, durch ihre meist

sehr gelungene, reich mit Gold gemischte Färbung ungemein ansprechend und bieten auch große Mannigfaltigkeit der Sujets; sodann ist ihre Einrichtung eminent praktisch. Die Vorderseite enthält nebst dem Bilde immer entweder ein Ablaßgebetchen oder Worte der heil. Schrift, oder einen Spruch des betreffenden Heiligen in buntem Drucke; die Rückseite bringt eine gedrängte Lebensskizze nebst dem bezüglichen Kirchengebete; endlich, und dieses ist wohl die Hauptsache, sind diese Bildchen fabelhaft billig: 100 Stück werden zu 1 M. 50 Pf. geliefert. Bei Abnahme von 1000 Stück wird 5%, bei 5000 10%, bei 10000 15% und bei 20000 20% Rabatt gegeben. Rühmend muß auch erwähnt werden, daß der Herr Verleger sich zur Ausgabe seiner Bilder um bischöfliche Genehmigung umgesehen und dieselbe nebst Empfehlung vom Hochw. Bischof von Augsburg und vom Hochw. Fürstbischof von Brixen erhalten hat. Möge Jedermann, den es angeht, bemüht sein, mittelst dieser Bilder, die ja allen billigen Anforderungen entsprechen, jene unkirchliche und unkünstlerische Waare aus dem Felde zu schlagen, die sich noch heutzutage in unseren Kunst-Handlungen breit macht — er hat dann gewiß auch ein gutes Werk gethan.

Seitdem wir Obiges geschrieben, ist eine dritte Bilderserie (100 Stück zu 1 M. 50 Pf.) erschienen, die u. A. Darstellungen der Heiligen Benedikt Labre, Joh. Bapt. Rossi, Lorenz v. Brindisi, Bonifacius, Sturmius, Lioba — sodann mehrerer „Gnadenbilder" enthält. Besondere Erwähnung verdienen die liturgischen Bilder, wie Charfreitag, Ostern, Pfingsten u. s. w. Auf den Text (von P. Wilh. Auer, O. Cap. und Katechet Hausen in Augsburg) ist große Sorgfalt verwendet. Die Serienbilder werden auch zu obgenanntem Preise mit böhmischem, polnischen und ungarischen (die erste Serie auch mit italienischem) Texte herausgegeben. — Auch große Cartons mit aufgeklebten Serienbildern (Erinnerungen an den Empfang der heil. Sacramente) sind hergestellt und kosten per 12 Stück 1 M. 20 Pf.

Bezüglich der Preise sei noch notirt: Erinnerungsbilder an den Empfang der heil. Sacramente in Serienformat mit Einschreibe-Texten: 100 Stück 2 M. Bilder mit etwas breiterem Rande ohne Rücksicht auf den Text: 100 St. 3 M.; Wallfahrtsbilder: 100 Stück 2 M.

In Vorbereitung sind katechetische Bilder aus dem alten und neuen Testamente mit Texten von dem als Jugendschriftsteller rühmlichst bekannten P. Koneberg in Ottobeuren. — Wenn diese rührige Verlagshandlung auf dem eingeschlagenen Wege rüstig vorwärts schreitet und von aller und jeder Nachahmung der französischen Bilderwaare sich gänzlich ferne hält — dann wird sie in Bälde den deutschen Markt erobert haben.

b. Bilder im modernen Style.

1. Aus dem Verlag von G. J. Manz in Regensburg. Der Manz'sche Kunstverlag ist, besonders was die Produktion von höchst gelungenen Stahlstichen betrifft, weltbekannt. Wir wollen hiemit nur auf eine Sammlung aufmerksam machen, welche sowohl in Auffassung und Originalität der Composition, als auch in der Sorgfalt der Ausführung wohl unter den Manz'schen Stahlstichen den ersten Rang behaupten dürfte — wir meinen die Sammlung der nach F. Obwexers Zeichnungen oder Gemälden hergestellten Stiche in 8°. Es liegen uns deren 32 vor; 18 davon beschäftigen sich mit dem göttlichen Heiland; 8 mit der Mutter des Herrn. Die übrigen stellen andere Heilige vor. Es ist hier nicht der Platz, über F. Obwexer und seine Kunst zu sprechen; nur dies sei bemerkt, daß es unter den Künstlern unserer Zeit wohl kaum einen geben mag, der so fromm und so gemüthlich zu malen versteht, als es Obwexer, dessen reines, kindliches Herz leider schon zu schlagen aufgehört hat, gelungen ist; man kann seine Schöpfungen nicht betrachten, ohne zu guten Gedanken angeregt zu werden. Der Preis ist: 1 St. 20 Pf., 25 St. 1 M. 60 Pf., 50 St. 2 M. 80 Pf., 100 St. 5 M. 35 Pf.

2. Aus dem Kunstverlag der Gebrüder Obpacher in München. Zwölf Heiligenbilder in Chromo-Lithographie. Große Ausgabe in Blumenumrahmungen. Preis 4 M. 80 Pf. An diesen Bildern, die sich durch eine vorzügliche Technik auszeichnen, sind die Blumenumrahmungen das Beste; die Figuren können nicht durchweg als gelungen bezeichnet werden; es fehlt ihnen zumeist der Ausdruck, den die bläulichen Augen manchmal sogar widerlich erscheinen lassen. Wir bemerken dieses hier, um die Verleger, die offenbar Tüchtiges leisten wollen, zu bitten, die Ausführung ihrer Bilder nicht Handwerkern, sondern Künstlern und zwar religiösen Künstlern anheimgeben zu wollen. Dann wird der Erfolg und die Anerkennung nicht ausbleiben.

III.

Aus dem Vorstehenden dürfte nun ersichtlich sein, daß bereits eine solche Fülle von wirklich guten religiösen Bildern vorhanden ist, daß es entweder einer großen Unempfindlichkeit für das wahrhaft Gute und Schöne oder einer bedauerlichen Gleichgiltigkeit zugeschrieben werden müßte, wenn die ekelige französische oder französirende Waare auf dem deutschen Bildermarkte noch lange die Oberhand behielte.

„Aber die schönen Spitzen!" Ja wenn man an einem durchlöcherten Papier mehr Gefallen hat, als an der religiösen Idee, welche ein gutes Bild verständlich ausdrückt, dann sind wir

allerdings am Ende. Die Spitzen an den Bildern halten wir überhaupt für — einen Unsinn, der sich, wie mancher andere, die Welt erobert hat. Das Bild soll gerade dort am stärksten sein, wo man es anfaßt, also am Rande; — nun ist es aber dort schon durchlöchert, zerreißt noch mehr bei jeder nicht ganz behutsamen Berührung, daß nach kurzem die Fetzen davon hängen und dabei wird das „Bild" gerade desto theuerer verkauft, je mehr es am Rande zerrissen ist. Wer mit solchem Papier große Freude hat, kann sich's ja bogenweise kaufen; aber mit dem Heiligen soll man diese Kindereien nicht in Verbindung bringen. Ueber andere Auswüchse der modernen Bilderfabrikation wollen wir für heute schweigen, um schließlich Einiges über die Art und Weise der Verbreitung guter Bilder zu bemerken.

Hiezu berufen ist vor Allen der Clerus. Darum sollte man bei ihm auch Verständniß und Eifer für diese Sache finden. Man überlasse also bei Bilderbestellungen die Auswahl nicht dem Gutdünken oder dem oft sehr sonderbaren Geschmack des „Kunsthändlers", sondern verlange eine bestimmte Sorte guter Bilder und weise alles Verdächtige entschieden und consequent zurück. Hiedurch nöthiget man die Sortimentshandlungen, sich um bessere Producte umzusehen. Hängen dieselben aber mit einer gewissen Zähigkeit am „Schund", so scheue man vor directen Bestellungen nicht zurück; mit einer einfachen Correspondenzkarte kommt man ja durch das ganze deutsche Reich; die auswärtigen Firmen sind sehr coulant, senden gerne Muster zu mäßigen Preisen und geben bei größeren Bestellungen namhaften Rabatt. — Man fasse sodann bei diesem Geschäfte nicht zuerst und vorzüglich den Kostenpunct in's Auge. Das Geld wird nie mehr „hinausgeworfen", als wenn man „billig und schlecht" kauft. Man vertheile weniger und spendiere dabei etwas Ordentliches. Uebrigens ist es nur ein Vorurtheil, daß gute Bilder um Vieles theuerer seien, als die ordinäre Fabrikswaare. Man glaube in dieser Sache den Kunsthändlern nicht zu viel, sondern stelle selbst Vergleiche an. — Man suche ferner besonders die Pflanzstätten des Clerus, die Seminarien, Convicte u. s. w. mit den guten Bildern bekannt zu machen. In jedem solchen geistlichen Hause sollte sich eine permanente Ausstellung religiöser Bilder befinden mit genauem Cataloge, damit die jungen Priester, wenn sie in die Seelsorge übertreten, wissen, welche Bilder und woher sie dieselben zu beziehen haben. Wir glauben, daß die Verleger gerne Musterbilder zu den billigsten Bedingungen hiezu einsenden würden. Wenn es die Umstände rathsam erscheinen lassen, könnte das betreffende Haus auch En gros-Bestellungen machen und so den Seelsorgern ihren Bedarf wohlfeiler liefern, als sie ihn von anderwärts beziehen. —

Man suche in dieser Beziehung auch Einfluß zu nehmen auf die Töchter-Institute, Mädchen-Pensionate und ähnliche Anstalten, in denen gewöhnlich eine Masse von religiösen Bildern und leider nicht selten von der allerschlimmsten Art, vertheilt wird. Gerade für Mädchen wirkt die sentimentale, süßliche Bilderwaare verderblich und befördert die traurige Gefühls-Religiosität und „Institutsfrömmigkeit" ohne Kern und Halt. (Für solche Institute, die sich ja meist mit feineren weiblichen Handarbeiten beschäftigen, wären besonders die Farbendrucke in altdeutschem Style mit ihren prächtigen Blumen-Ornamenten und ihrer richtigen Farbenzusammenstellung gewiß sehr belehrend und den Geschmack bildend, also auch von dieser Seite zu empfehlen.) — Besonders trachte man darnach, den Kindern gute und schöne Erinnerungs-Bilder an jene heil. Tage zu verschaffen, an denen sie ein heil. Sacrament zum ersten Male empfangen haben. Diese Mahnung begründet sich von selbst. Bemittelte Eltern werden sich zu dieser Auslage gerne herbeilassen, namentlich wenn man ihnen Muster zur Ansicht und Wahl vorlegt; um auch Kinder unbemittelter Eltern hiemit betheilen zu können, muß in den meisten Fällen wohl der Katechet selbst aufkommen; jedoch gibt es wohl in jeder Gemeinde christliche, kinderfreundliche Herzen, welche einen erbetenen Beitrag nicht verweigern; zudem könnte man auch mit Rücksicht auf diese Geschenke im Vertheilen anderer Bilder u. dgl. sparsamer sein. — Aber nicht bloß in die Kinderwelt, sondern auch in die Masse des christlichen Volkes soll man guten religiösen Bildern Eingang zu verschaffen suchen. Der Seelsorger wird nun hier nicht so viel wirken können, wie bei den Kleinen: er kann rathen, belehren, anempfehlen, zu Vergleichen auffordern, vor der oft großartigen Schwindelei der ordinären Bilder-Colporteure warnen, zu Bestellungen sich herbeilassen u. s. w. Die eigentliche diesbezügliche Arbeit obliegt aber den katholischen Buch-Kunst-Devotionalienhändlern und ähnlichen Geschäften. Diese sollen einerseits sich mit den oben erwähnten oder anderen bewährten Firmen in Verbindung setzen, deren Producte auf Lager halten, ausstellen, annonciren, den katholischen Blättern zur Empfehlung übersenden u. s. w., andererseits aber sich doch einmal von den französischen und ähnlichen Machwerken emancipiren. Wenn es auch ein Opfer kostet, so haben gerade diese Geschäfte doppelt Ursache, ein solches zu bringen; denn einmal nennen sie sich katholisch und erhalten sich vom Gelde der Katholiken, insbesondere des Clerus; sodann haben sie lange genug zur Verbreitung jener unkirchlichen und unkünstlerischen Waare mitgewirkt, von der in diesen Zeilen schon öfter die Rede war, so daß, wenn dieser Ausdruck gestattet ist, eine Gutmachung des gegebenen Aergernisses nicht

mehr als billig zu sein scheint. Wir freuen uns, wenigstens zwei Bilder-Verlage anführen zu können, die sich ernstlich den besseren Producten zuwenden, es sind Anton Müller in Innsbruck und Friedrich Tschöll in Graz, die wir hiemit aufs beste empfehlen; zugleich erklären wir uns nochmals gerne bereit, auch andere uns noch unbekannte Geschäfte zu empfehlen, wenn sie darthun, daß sie nach den in diesen Blättern vertretenen Grundsätzen arbeiten. Schließlich sei wiederholt bemerkt, daß thatsächliche Berichtigungen, Ergänzungen u. dgl. jederzeit willkommen sind.

Wir möchten hier besonders vor angeblichen oder wirklichen Commis-Voyageurs gewisser „Kunst"-Handlungen warnen. Wir sagen „angeblichen"; denn in kurzer Zeit ist es hier schon zweimal vorgekommen, daß ordinäre Schwindler sich als Agenten dieses oder jenes Bildergeschäftes ausgaben, Bestellungen — natürlich mit ganzer oder theilweiser Vorausbezahlung annahmen und, nachdem sie so ein hübsches Reisegeld sich herausgeschlagen, in Nacht und Nebel verschwanden. Auf die bestellten schönen Bilder können die Vertrauensseligen bis auf den jüngsten Tag warten. Man gebe also in keinem Falle eine Vorausbezahlung und drohe mit Zurücksendung auf Kosten der Firma, wenn das Gelieferte nicht genau den vorgelegten Mustern entspräche.

Apostolisches Wirken des Heiligen Johann Bapt. De Rossi bei Kranken und Sterbenden.

Von B. A. R.

II.

Hören wir nun auch einige von den vielen, theilweise höchst merkwürdigen Vorfällen, welche dem heil. Manne bei seinem unermüdlichen Krankendienste begegnet sind. Gewöhnlich kamen sie bei Leuten vor, die schon hart an der Schwelle der Ewigkeit standen. Zur Abtheilung, wo die Auszehrenden lagen, hatte ihm die Vorstehung des großen heil. Geist-Spitals, damit er zu jeder Stunde dahin kommen konnte, einen eigenen Schlüssel behändigt, welchen er als einen „Himmelsschlüssel" rühmte, denn seiner Meinung nach sei es fast ein Zeichen der Auserwählung, an der Abzehrung zu sterben." Wohl manchmal nun geschah es, wenn er schon auf dem Heimweg von jenen Kranken war, daß ein innerer Antrieb ihn unwiderstehlich drängte, wieder dahin zurückzukehren, und nun zufällig dort einen neuen Schwerkranken traf, den man eben dahinbrachte, und der ihm, freundlich befragt, einen ganz schrecklichen Seelenzustand

— lebenslang verschwiegene Sünden — aufdeckte, um dann wenige Stunden nachdem der Mann Gottes mit innigem Erbarmen sein heil. Amt an ihm geübt, überglücklich in seinen Armen zu sterben. So viel von solchen Vorkommnissen mittheilbar war, erzählte dann der Heilige selber manchen vertrauten Geistlichen, und zwar, wie er selbst angab, aus zwei Gründen: 1. zu ihrer Belehrung, auf daß sie sich hüten möchten, manchmal über wiederholte innere Antriebe der Art, die vom Geiste des Herrn kommen, mißachtend hinwegzugehen, und dann 2. um sie anzulocken, ebenfalls zu den Kranken, und namentlich zu den Auszehrenden, Liebe zu tragen, sowohl wegen der ausnehmenden Gnaden, die der Herr diesen zu verleihen pflege, als auch wegen der großen Tröstungen und Freuden, die er den Dienern seiner Barmherzigkeit eben bei solchen Kranken gewähre.

Einst wurde in das Spital für Verwundete ein Mann von 29 Jahren abgeliefert, der, seiner Verbrechen wegen aus der Heimat verbannt, in Ostia von seinen Feinden so jammervoll zugerichtet und zerstochen worden war, daß er am ganzen Körper Wunde an Wunde hatte, und an ein Aufkommen nicht mehr zu denken schien. Seine gute Mutter flehte nun unablässig zur seligsten Jungfrau, sie möchte den bösen Sohn doch im Spital sterben lassen, damit er nicht dann später, wie fast sicher vorauszusehen sei, sein Leben unter den Dolchen seiner vielen Feinde, oder in einem Raufhandel verliere, wie in einem solchen auch er einen erschlagen hatte. Dieser gefährliche Kranke entging der heiligen Sorgfalt des Dieners Gottes so wenig, daß das Ende seiner Besuche und liebreichen Zusprüche eine ihm freiwillig abgelegte, thränenreiche Lebensbeichte des Verwundeten war, der auch seinen Feinden aus vollem Herzen verzieh. Kanonikus De Rossi kehrte zu ihm noch oft zurück, theils um durch einige freundliche Worte ihn aufzuheitern und theils, weil er es bei allen Kranken so zu machen pflegte, bis er bei ihnen das Heil ihrer Seele sichergestellt erachtete. Als nun aber die gute Mutter vernahm, daß ihr Sohn wider alles Erwarten sich auf dem Wege der Genesung befinde, wurde sie äußerst betrübt und in dem Maße als seine Heilung fortschritt, verdoppelte sie ihre inbrünstigen Bitten und Versprechungen zur Mutter Gottes, daß diese ihm doch die Gnade erlangen möchte, so gut bereitet wie er jetzt wäre, zum Heil seiner Seele noch im Spitale zu sterben. Der sel. Jungfrau gefiel es, die gute Mutter zu erhören. Den beinahe schon ganz geheilten Sohn befiel eine andere Krankheit, von der man sich gar nicht zu erklären wußte, wie er diese jetzt habe bekommen können. Erst in der Folge wurde das beständige Gebet seiner Mutter kundbar. Es schien noch unentschieden, welchen Ausgang sein heftiges Seitenstechen schließlich

nehmen werde, als man eines Tages, während die Kranken eben das Essen erhielten, plötzlich einen solchen Schrei ausstoßen hörte, daß Alle im ganzen Saal erschracken. Der Schrei kam von unserm Kranken, der auf einmal von einer solchen Ohnmacht befallen wurde, daß der an sein Bett geeilte Priester ihn schon todt glaubte. So verblieb er einige Zeit, dann fuhr er wie vom Schlafe auf und rief laut aus: „ich war jetzt vor den Richterstuhl Jesu Christi gestellt, und das Urtheil ist günstig über mich ergangen; hiefür bin ich dem Canonikus De Rossi verbunden, denn ihm verdanke ich's, daß ich nun bald hingehe, mich ewig zu freuen; die Zeit wird mir lang, als wären's tausend Jahre; ich will sterben, um einzugehen in den Himmel; der Beichtvater schickt mich dahin"; und bald hierauf starb er sanft. Diese Thatsache ereignete sich in Gegenwart Vieler, und trug mächtig bei, dem gottgesegneten Diener des Herrn den Ruf eines Heiligen zu verschaffen. Ein anderer Kranker im Spitale, der seinem Feinde durchaus nicht verzeihen wollte, ergab sich selbst dem Manne Gottes durchaus nicht so schnell, wie der vorerwähnte, sondern setzte dessen geduldige Liebe ziemlich lang auf die Probe; schließlich aber fügte er sich doch, ihm zu beichten; und schon einige Stunden darauf starb er, die Hand des gottseligen Mannes fest in seine gedrückt, zum Zeichen, daß er bei seinem Willen, dem Feinde zu verzeihen, festbleibe; und er gab so sichtlich reuevoll und dabei hoffnungsfreudig den Geist auf, daß sich Alle berechtigt hielten, seine Seele als gerettet anzusehen.

Einmal bemerkte der treue Diener des Herrn einem Missionsgefährten und Mitkanonikus: „wie Gott manchmal die Bekehrung von Seelen durch eine auch noch so geringe gute Handlung eintreten lasse, die zur rechten Zeit und mit guter Absicht geschehe", und fügte folgendes Beweisexempel bei, das wir hier genau mit des Heiligen eigenen Worten wiedergeben. „Hören Sie, sagte er, was in dieser Beziehung mir im Spital der Unheilbaren begegnet ist; ich betheure, daß ich dies zu Ihrer Belehrung erzähle, und nicht aus eitlem Rühmen; denn nicht wir, sondern der Herr ist's, der in uns gewisse Dinge wirkt und uns in den Sinn gibt, die uns nicht einmal einfallen würden. Es war dort ein junger Mensch, von den Aerzten bereits aufgegeben, und schon durch die Krankheit, an der er dann starb, wurden die Sünden offenbar, die er begangen hatte; deshalb machte ich mich an ihn heran, um ihn zu einer Lebensbeicht zu bringen, allein es wollte mir nicht gelingen. Ich kehrte viele Tage zu ihm zurück, aber es war immer dasselbe; und die Krankheit wurde zusehends schwerer. Ich mochte ihn bitten und ihm Vorstellungen machen, so oft und viel ich wollte; er wies mich immer fort und wollte mich nicht sehen. Ich ermangelte jedoch nicht, diese Seele, deren ewiger Untergang moralisch gewiß war, Gott anzuempfehlen, und hielt mich

an einem Vormittag eben in seiner Abtheilung auf, mehrere andere Kranke beichtzuhören. Da ich während der Ausspeisezeit nichts zu thun hatte, fing ich inzwischen an, den Kranken ihre Spuckschalen ꝛc. auszuleeren. Dieser Akt der Demüthigung — o sonderbare Vorsehung Gottes! — machte einen derartigen Eindruck auf jenen armen Jungen, daß er alsogleich mich rief, und ganz zerknirscht mir sagte: er wolle die Generalbeicht nun ablegen, indem ihn mein Ausleeren jener Gefässe gerührt habe; denn Nichts anderes als die evangelische Liebe habe mich bewegen können, Dienste von solcher Art zu leisten, und ebenso — er sah es jetzt ein, — sei auch einzig nur die Liebe zu seinem Seelenheil es gewesen, die mich ihn habe sogar bitten machen, er solle doch beichten! Ich hörte ihn also an, und nachdem er mit seiner Beicht zu Ende, und losgesprochen war, gab er kurze Zeit darauf seinen Geist auf!" Der Heilige pflegte zu sagen, und gelegentlich auch zu schreiben: „Wir Priester dürfen nichts anderes suchen, als den Dienst Gottes und das Wohl der Seelen, was man nicht erreicht, außer durch Milde gepaart mit Starkmuth. Jesus Christus, unser Lehrmeister, hat die Welt mit der Demuth und mit der Geduld überwunden, und wir versuchen umsonst, sie auf eine andere Weise zu überwinden; und durch die eifrige Sorge für die Armen und die Kranken, die Jesu Christo so sehr am Herzen liegen, erlangen wir eben mit Recht (giustamente) eine gewisse Zuversicht des ewigen Heiles unserer eigenen Seele." Dem voranstehenden Beispiele ist auch folgendes ähnlich: Einmal, als De Rossi sich ganz erschöpft und unbedingt einer Labung und der Ruhe bedürftig fühlend, eben das Spital verlassen wollte, hörte er noch einen Kranken nach ihm rufen, der ihn übrigens nur ersuchte, ihm eine Flasche Wasser zu verschaffen. Der heilige Mann — dem kein Mensch der Welt so gering war, daß er es nicht für eine Ehre angesehen hätte, ihm wie Christo dem Herrn selbst zu dienen, — stand keinen Augenblick an, zu einem nahen Brunnen zu gehen, und die Flasche vollzufüllen. Während er sie aber dem Kranken hinreichte, und ihm mit einem Blick in's Gesicht schaute, vernahm er in seinem Innern eine Stimme, die ihm sagte: „Frag' ihn, frag' ihn!" Dieser Eingebung treu folgend, fragte er den Kranken denn auch wirklich, in seiner gewohnten freundlichen Art: „ob er sonst Nichts wolle? ob er sich im Gewissen ruhig fühle und ob er je eine Lebensbeicht abgelegt habe?" Der Kranke gab von seiner liebreichen Manier eingenommen, zur Antwort: niemals; und nun setzte sich der heilige Mann ungeachtet seiner totalen Ermüdung — er hatte beinahe den ganzen Tag dort beichtgehört, aber jener Kranke war hiebei gänzlich gleichgiltig geblieben — denn augenblicklich hin, und hörte den Kranken lang an, wie derselbe es eben vonnöthen hatte. Dieser war darauf so selig und vergnügt, daß er nur vom guten Kanonikus redete, und vor seinem Tode, der schon

nach 2 oder 3 Tagen erfolgte, noch Jemanden bat, in die Wohnung des hl. Mannes hinzugehen, und ihm für die Beicht zu danken, zu der er ihn bewogen habe; denn er sterbe ganz zufrieden, und eben vermittelst jener Beicht gehe er nun in den Himmel!

Einem Priester, den der Heilige in die Praxis des Beichtstuhles einführte, erzählte er unter verschiedenen, ihm selbst vorgekommenen Fällen zu dessen Richtschnur auch folgenden, besonders erwähnenswerthen. „Eines Tages sei er die St. Peterskirche besuchen gegangen, mit dem ausdrücklichen Vorsatze, diesmal dem hl. Geistspitale fern zu bleiben. Beim Herausgehen aus der Kirche jedoch habe ihn plötzlich eine so starke innere Ahnung überwältigt, daß es ihm trotz aller Gegengründe, die er gehabt habe, diesmal nicht dahinzugehen, nicht mehr möglich gewesen sei, dem Rufe, oder besser gesagt, dem nöthigenden Drängen des hl. Geistes zu widerstehen. Er sei also in's Spital gekommen und schnell die Hälfte Säle durchgegangen, ohne Jemanden wahrzunehmen, der seiner begehrt hätte, also ohne zu wissen, warum es ihn denn gar so gedrängt habe, hieher zu eilen. Da habe ihm jedoch geschienen, er vernehme neuerdings eine innere Mahnung: er solle weiter vorwärts gehen, u. zwar bis in die Nähe der Spitalsapotheke. Dort nun habe er einen Kranken bemerkt, auf dessen Bett eine Stola lag, als Zeichen, daß derselbe bereits alle hl. Sterbsakramente empfangen habe, und bei ihm bald auch die commendatio animae an der Zeit sein werde. Wirklich habe auch er ihn auf's Aeußerste gekommen befunden, und ihm daher Trost zugesprochen, ihn aber auch, seiner Gewohnheit gemäß sanft gefragt, ob er vielleicht in jenem Zustande noch irgend ein Bedürfniß oder Anliegen, namentlich der Seele nach habe? Die Antwort sei ein tiefer Seufzer des Kranken gewesen, der ihm mit ersterbender Stimme gesagt habe: „Geistlicher Vater! freilich habe ich Ihrer vonnöthen; seien Sie willkommen! Sie sollen wissen, daß ich schon elfmal in meinem Leben die letzte Oelung empfangen habe, und immer in der Todsünde. Gottes Barmherzigkeit hat mich bis jetzt ertragen; ich habe von klein auf nie den Muth gehabt, eine aus Scham verschwiegene Sünde zu beichten; jetzt aber fällt mir's nicht schwer sie anzuklagen. Er (De Rossi) habe da — wie gewiß auch jeder Leser, — die geheimen Wege einer solchen Erbarmung, wie man sie wahrhaftig nur bei Gott allein finden kann, höchlich bewundert, und dann sofort angefangen, mit all' jener Vorsicht und Sorgfalt, welche die höchste Gefahr des Kranken an Leib und Seele ihm einflößte, mit demselben eine allgemeine Erforschung seines ganzen Lebens vorzunehmen; und nachdem dieser nun jene so lang verschwiegene Sünde, und so viel ihm sein Zustand sonst noch vorzubringen gestattete, mit großer Reue angeklagt, und die Lossprechung erhalten, habe er froh aufgeathmet, wie neugeboren. Und schon nach einer Stunde sei er unter seinem Beistande gestorben,

mit den tröstlichsten Anzeichen, daß seine Seele gerettet sei." — Fürwahr, nicht umsonst hatte Gott der Herr zu Moses gesagt: „Ich werde begnadigen, wen ich begnadigen will; und mich erbarmen, dessen ich mich erbarmen will!" (Exod. 33; 19; Röm. Brief, 9; 15.) Noch auffallender jedoch zeigt diese trostvolle Wahrheit der nachstehende Vorfall, den wir genau mit den eigenen Worten des Heiligen an einen seiner vertrauten Priester mittheilen, so wie er auch in den eidlichen Aussagen des Seligsprechungsprozesses steht.

„Eines Tages, erzählte also der Heilige, ging ich in der bestimmten Absicht aus, mich in das Spital der Unheilbaren zu begeben, um zu sehen, ob ich den dortigen Kranken etwas Gutes thun könne; aber ohne es im geringsten wahrzunehmen, hatte ich meinen Weg in einer ganz entgegengesetzten Richtung eingeschlagen, und fand mich auf einmal im heil. Geistspital. Das befremdete mich allerdings; aber weil ich nun schon einmal da war, glaubte ich doch bei den dortigen Kranken, sowohl in der großen Abtheilung, als auch in der kleinen, nämlich in jener der Auszehrenden (dem sogenannten kleinen Spital von St. Hyacinth) ein wenig nachsehen zu sollen, ob da etwas für mich zu thun sei; ich fand jedoch nichts Neues, und so wollte ich nun gleich mein Versehen gutmachen, und nahm wieder die Richtung nach dem Spital zum heil. Jakob (der Unheilbaren). Aber sieh' da! ungeachtet ich diesmal meinen Weg aufmerksam zu verfolgen meinte, verfehlte ich ihn auch jetzt wieder ganz und gar, und befand mich unversehens — in der St. Peterskirche. Nun wurde mir die Sache doch gar zu auffällig; ich wußte nicht mehr, was das bedeuten soll und fing bereits an, sehr zu zweifeln, ob ich wohl noch recht bei Sinnen sei, wenngleich mir auch einfiel, es möchte vielleicht dennoch der Herr es sein, der mich in einer ganz verborgenen Absicht so sonderbar meine Wege führe. Kurz, auf meinem Vorhaben, ins Spital der Unheilbaren zu gehen, fester als je beharrend, machte ich einen Besuch am Grabe des Apostelfürsten und schlug sodann zum dritten Mal meinen Weg wieder in der Richtung nach dem St. Jakobsspital ein, wohl Acht habend, ja nicht neuerdings fehlzugehen. Jedoch Gott, der mich einfach in Santo Spirito wollte, um dort eine Seele zu retten, führte mich, nun schon zum dritten Mal, ohne daß ich wußte wie, in dieses Spital zurück! Als ich mich neuerdings dort fand, wußte ich wirklich nicht mehr, was ich denken sollte, so verblüfft war ich. Ich wollte vom neuen weg und zwar nach Sanct Jakob; da sehe ich auf der Schwelle des Geistspitals eine Tragbahre mit einem Schwerverwundeten daherbringen. Im ersten Augenblick kam es mir gar nicht in den Sinn, daß gerade hierin die Lösung des Räthsels liegen dürfte, warum mich heute die Vorsehung so seltsam führe; aber der Anblick der Bahre und der Gedanke,

doch nicht den ganzen Tag, der nun schon stark gegen Abend neigte, vorüber gehen zu lassen, ohne irgend ein gutes Werk geübt zu haben, bestimmte mich, dennoch eine Weile zuzuwarten, um den Verwundeten vorerst verbinden und ein wenig ausruhen zu lassen, und dann ihm einen Besuch zu machen, um zu sehen, ob für mich an der Seele dieses Armen etwas zu gewinnen sei. Als ich sohin an sein Bett trat, und ihn freundlich nur fragte, wie ihm denn das Unglück begegnet sei, um mir auf diese Weise den Uebergang zu jenem Gespräche zu bahnen, welches weit wichtiger war: da wandte sich der Verwundete wie eine Furie gegen mich und ergoß über mich anstatt einer Antwort einen Hagel von Verwünschungen und gräulichsten Gotteslästerungen. Ich ließ diesen anfänglichen Ausbruch der Wuth der Hölle schweigend über mich ergehen und zeigte ihm eine ruhige theilnehmende Miene; endlich schien er sich seiner selbst zu schämen, und fing gelassener zu sprechen an. Nun bezeugte ich ihm um so lebhafter mein Mitleid, und trug mich ihm zu jedem Dienste an, wodurch sein Herz bald gewonnen war. Jetzt konnte ich allmälig meinem Ziel näher rücken, da der Kranke schon der Gnade zugänglicher schien, ja, ich sie in ihm schon wirken sah, und so nannte ich denn das Wort: Beicht. Da seufzte der arme Mann tief auf und sagte: Es sind bereits 4—5 Jahre, daß ich die unterlassen habe und es ist gewiß Gott der Herr, der meinen Unfall zugelassen hat, um mich von meinen gewaltig schweren Sünden zu heilen. Nunmehr war es — so erzählte der Heilige weiter — für mich leicht, ihm die großen Vortheile einer Lebensbeicht nahezulegen; und ihn dazu aufzumuntern, indem ich ihm versprach, ihm dabei auf alle Weise zu helfen, und überdies noch die Hälfte seiner Buße, oder auch die ganze, auf mich zu nehmen, indem er in seinem leidenden Zustande sie zu leisten außer Stand sei. Nun war der Verwundete, der vor Kurzem noch ein entfesselter Satan schien, das willigste Lamm geworden. (Wie viel hiebei die innere Gnade gethan, welche De Rossi durch seine Verdienste und Gebete, sowie durch seine engelgleiche Geduld und seinen Seeleneifer dem Kranken sicher auch miterwirkte, hat er dem priesterlichen Freunde allerdings nicht gesagt.) Unter vielen Thränen legte der Kranke nun seine Lebensbeicht ab, und vergab großmüthig seinem Feinde, der ihn verwundet hatte; nach der Absolution betheuerte er voll Freude laut: es komme ihm vor, als habe er einen ganzen Berg von den Schultern geschüttelt; er habe jenes Unglück, das ihn getroffen, verdient, und Gott der Herr sei es gewesen, der ihn seiner Sünden wegen geschlagen habe. Indessen beobachtete ich, daß sein Zustand sich zusehends verschlimmerte, und unzweideutige Anzeichen des baldigen Todes sich einstellten; daher ließ ich ihn mit der heil. Wegzehrung und letzten Oelung versehen, die er aufs andächtigste empfing. Hier-

auf faßte er mich fest bei der Hand, auf daß ich in jener äußersten Noth ihn nicht verlasse, und betete mir, wahrhaft zerknirscht, noch deutlich das Glaubensbekenntniß und andere für den Zeitpunkt passende Akte nach; aber sogleich, ohne auszusetzen, mußte ich schon die Aussegnung der Seele beginnen; und bei den Worten: Reise ab, christliche Seele, aus dieser Welt, gab er sanft in meinen Händen den Geist auf! Dies war die Beute, die der Herr seinem treuen Diener für jenen Tag zugedacht hatte, da er ihn unerklärlicher Weise immer wieder, ganz seinem Wege entgegen, ins Spital von Santo Spirito lenkte; und der Heilige schloß seine Erzählung selbst mit der Bemerkung: „Ich hoffe sicher, jene Seele sei ewig gerettet, ja sogar bald in den Himmel geflogen; denn die Zeichen der göttlichen Erbarmung gegen dieselbe sind zu deutlich und zu augenscheinlich gewesen."

Auch außerhalb der Spitäler feierte die Gnade Gottes durch die Vermittelung unseres lieben Heiligen die herrlichsten Triumphe, selbst in Fällen, die geradezu verzweifelt schienen. Einmal war es diesem im Drange seiner Geschäfte entweder entgangen oder unthunlich gewesen, so schnell, als er es gewohnt war, einen Kranken in der Stadt zu besuchen, der schon in Beginn seines Leidens nach ihm geschickt hatte, weil er den Trost genießen wollte, bei ihm zu beichten. Am 2. Juli 1760 wurde seiner beim Diener Gottes Erwähnung gethan, der eben mit mehreren Priestern einen Andachtsbesuch zu St. Paul außer den Mauern abstatten sollte. Aber ohne sich nur einen Augenblick zu besinnen, und untröstlich, daß er beim Kranken nicht längst schon gewesen, eilte er nun geradenwegs und mit beflügelten Schritten zu ihm hin. Er fand ihn thatsächlich in einer tiefen Letargie, ohne noch sprechen zu können, und schon dem letzten Augenblicke sehr nahe. Das Traurigste war, daß der Kranke sein Gewissen zuvor nicht hatte in Ordnung bringen können, und obwohl der heilige Mann an seinem Bette die Ordensväter des heil. Kamillus von Lellis traf, so hatten diese vom Kranken doch nicht ein einziges Wort herauszubringen vermocht. Wunderbar aber! wie der Diener Gottes ans Bett trat und den Sterbenden aus seinem Schlafzustande aufzuwecken suchte, indem er ihn (wie dieß überhaupt bei Solchen empfohlen wird,) kräftig beim Namen rief: so schlug dieser alsogleich die Augen auf, antwortete und gab zu verstehen, daß er vollkommen bei Sinnen sei. So konnte er denn beim Heiligen seine Lebensbeicht ungesäumt ablegen; aber sowie er mit unsäglichem Troste die Absolution empfangen hatte, fiel er, als ob er nun Nichts mehr brauchte, in seine frühere Schlafsucht zurück, und starb auch bald darauf. Der heil. Mann erzählte diesen Vorfall noch jenen Abend einem seiner Mitarbeiter, und konnte nicht aufhören, der Güte Gottes zu danken, daß er ihm die

Freude beschert habe, ihn zu jenem Sterbenden hinzuführen, anstatt nach St. Paul, so sehr auch dieser Kirchenbesuch seiner Neigung entsprochen hätte. Bei derartigen Erfahrungen erklärt es sich leicht, wie sein heil. Eifer natürlicherweise sich mit jedem neuen Falle nur noch steigern, und ihn immer zu neuer, rastloser Hingebung seiner selbst im Dienste der Kranken und Sterbenden anflammen mußte!

Seine Zusprüche, die er den Kranken ertheilte, waren, wie schon bemerkt, zumeist von den großen herrlichen Gütern, die ihrer im Himmel warteten, und von dem Jubel, Gott und Jesum in seiner heil. Menschheit, sowie die seligste Jungfrau zu schauen. Es war für Alle ein Trost ihm zuzuhören, und die Kranken, denen er beistand, sahen ihrem Tode mit Ruhe, ja mit Sehnsucht und Freude entgegen. Zur Belohnung seines Eifers, kraft dessen er sogar wenn er selber am Fieber litt und vor Ermattung kaum zu stehen vermochte, oder vor Heiserkeit kein lautes Wort hervorbrachte, sich nicht abhalten ließ, den Kranken beizuspringen, verlieh ihm der Herr oft, und besonders bei Auszehrenden, die Gnadengabe, den Zeitpunkt ihres Hinscheidens zu ahnen oder vorauszusehen, damit er sie nicht nur rechtzeitig noch beichthören, sondern ihnen auch im Tode beistehen konnte. Dieses nämliche innerste Gefühl hatte er, wie er selbst gelegentlich eingestand, auch in Bezug auf den Seelenzustand der Kranken; denn oft habe er, wenn er in den Spitälern beichthörend von Bett zu Bett ging, und so, der Reihe nach, manchem Sterbenskranken in die Nähe kam, einen deutlichen innern Antrieb gefühlt, an denselben aus freien Stücken die Frage zu stellen, ob er ruhig sei? und auf diese Weise habe er Vielen helfen können, noch im Angesicht des Todes ein ganzes Leben voll gottesräuberischer Beichten in Ordnung zu bringen, um sie dann häufig unmittelbar darauf mit lautem Dank gegen Gott und ihn in die Ewigkeit hinüber gehen zu sehen. In Folge dieses innern Lichtes und Impulses hatte er manchmal auch keine Ruhe, bis er nicht Gelegenheit gefunden, dem gewöhnlichen Beichtvater eines Sterbenden sagen und wiederholen zu können: „Hören Sie ihn nochmal an!“ Im Spital der Unheilbaren begegnete es unter anderm einmal ihm selbst, daß ein Sterbender, der schon alle heil. Sakramente empfangen hatte, auf seine wiederholte und ebenso liebevolle als dringliche Frage: „er möge doch ernstlich sehen, ob ihm nichts mehr auf dem Gewissen liege, denn es bleibe ihm nicht mehr viel Zeit, ehe er in die Ewigkeit eingehen werde“ — wiederholt versicherte: es beunruhige ihn ganz und gar Nichts. Erst als der Heilige, der jenen innern Antrieb nur zu lebhaft fühlte, und sich daher noch immer nicht zufrieden gab, ihn zum dritten Mal fragte, und beisetzte: in sehr kurzer Zeit werde der Kranke vor Gottes Richter-

stuhl stehen, entgegnete dieser: „Schon sieben Mal habe ich die heil. Oelung empfangen und immer in der Sünde. O mein Gott — wenn ich gestorben wäre!? Jetzt, Vater, helfen noch Sie mir!“ Der Heilige machte ihm Muth, hörte, so gut es ging, seine Beicht, und in einer Viertelstunde schon schied derselbe getrost hin. Sehr sonderbar, und vielen Stoff zum Nachdenken gebend ist der folgende Fall, der dem Heiligen im Spital am Lateran begegnet ist. Dort war ein Schwerkranker, der ebenfalls, von ihm befragt, ob er im Gewissen ruhig sei, mit außerordentlichen Zeichen von Zerknirschung bei ihm eine Lebensbeicht abgelegt hatte; und gleich darauf war ihm die heil. Wegzehrung und letzte Oelung gespendet worden, wobei der Heilige noch zugegen war. Der Kranke schien ihm so gut zum Sterben bereitet, daß ihm wiederholt vor frommer Rührung und Dank gegen Gott Thränen in die Augen traten. Aber Gott fügte es, daß die Todesgefahr vorüberging, und allmälig sich sogar Besserung zeigte. Eines Tages nun, als der heil. Mann wieder in jenem Spital war, bat ihn der gedachte Kranke zu sich, und sagte: „Hören Sie doch meine Beicht an; ja ich möchte sogar, um mein Gewissen ganz zu beruhigen, und weil Sie mir ein Mann von Güte und Liebe scheinen, Ihnen in einer Generalbeicht mein ganzes Leben aufdecken.“ Der Heilige war erstaunt, von diesem Kranken solches zu hören, und erwiederte ihm: „wie, habt Ihr sie denn nicht schon vor einigen Tagen abgelegt?“ Der Kranke entgegnete: „nein, das habe ich keineswegs gethan.“ „Aber, versetzte der Diener Gottes, wenn Ihr mir aus jener Beicht zu sprechen erlaubt: (der Kranke bewilligte ihm dies gern) habt Ihr mir nicht das und das angegeben? und er nannte einige Punkte. „Gesagt mag ich diese Sünden Ihnen wohl haben, entgegnete der Kranke, ich weiß das nicht; aber gewiß ist, daß ich nicht gebeichtet habe. Und dann, sagen Sie mir, habe ich Ihnen etwa auch die und die Sünden angeklagt, die ich seit vielen Jahren immer verschwiegen habe? Sehen Sie, daß Sie mir glauben mögen, wenn ich sage, daß ich nicht gebeichtet habe!“ Jetzt erkannte der Heilige wohl, daß der Kranke wahr geredet und, als er gebeichtet und die andern heil. Sacramente empfangen, rein nicht gewußt habe, was er that; daß somit offenbar auch dessen andächtige Worte und Geberden dabei, (die ihn so zu Thränen gerührt) rein nur unbewußt gewesen seien. Nun ist es zwar allbekannt, daß in manchen Krankheiten, z. B. im Typhus, der Patient beichtet und communicirt, genau so wie ein Gesunder; dann aber, wenn es wieder der Besserung zugeht, nicht im Geringsten mehr etwas davon weiß, daß er die heil. Sacramente empfangen habe, und höchlich erstaunt, ja ungläubig den Kopf schüttelt, wenn man ihm nun hievon Erwähnung macht, daß er nämlich gebeichtet u. s. w. habe. Wie dem immer sei, der Heilige dankte Gott doppelt; einmal,

daß er diesen Menschen nicht habe sterben lassen, und dann, daß derselbe so viel guten Willen gehabt habe, um sich von allen Versicherungen, er habe schon recht gebeichtet, nicht irre machen zu lassen, sondern die, ihm unumgänglich nothwendige Lebensbeicht jetzt abzulegen. Er hörte ihn somit an, und brachte mit ihm Alles in Ordnung; der Kranke war selig und zufrieden; der Heilige aber machte sich seine Gedanken, und allerdings war dieses Erlebniß wieder nichts weniger als dazu angethan, sein immer wiederholtes, herzliches und rein nur aus Liebe gegen die Seelen hervorgehendes Fragen, wie es bei den Kranken im Gewissen stehe; und sein Bitten und Beschwören, sie möchten doch recht beichten, etwa als überflüssig, oder belästigend, sekant, erscheinen zu lassen!

Häufig pflegte der Heilige übrigens seinen priesterlichen Freunden jene alten Erfahrungen zu bedenken zu geben: „daß, trotz aller — Gott Lob — doch so zahlreichen Gegenbeispiele, dennoch der Zeitpunkt des Absterbens nicht der günstigste ist, um die Angelegenheiten des Gewissens ins Reine zu bringen, und, daß gewöhnlich der Mensch auch im Tode derselbe ist, der er im Leben war; wer als Christ lebt, stirbt als Christ, und wer ohne Gott gelebt hat, stirbt auch als ein Gottloser.“ [1]) Auch folgende Aeußerung hörte man den heil. Mann oft und mit großer Wärme thun: „Von denen, die er in Spitälern beichtgehört habe, hätten ihn fast Alle ersucht, bei Gott fürzubitten, daß sie wieder gesund werden möchten; jedoch bezüglich Jener, die sich ihre Krankheiten durch ein lasterhaftes Leben zugezogen hätten, sei er der Ansicht, man solle vielmehr beten, daß sie der Herr zu sich nehmen wolle, während sie sich reumüthig noch im Spital befänden; denn es sei sehr zu fürchten, daß sie, von dort herausgekommen, wieder in die alten Gelegenheiten gerathen und ihren Vorsätzen ungetreu, Gott von neuem beleidigen und ihre Seelen in die abscheulichen Pfützen der Sünde versenken würden.“ Dieß war eben auch sein beständiger Schmerz, und er weinte fort und fort über die Blindheit Solcher, und über die Verunehrungen und Kränkungen, welche der göttlichen Majestät von den Sündern widerfuhren. Sein einziger Trost waren jene

[1]) Einen furchtbaren Beleg für die Wahrheit dieses Erfahrungssatzes lieferte dem Heiligen unter andern folgender Vorfall. Einer, der bereits Diakon war, setzte eine Bekanntschaft fort, von der ihn keine Mahnung, selbst der heilige De Rossi nicht, abbringen konnte. Eines Tages, beim Abschied vom Orte, nahm ihn nun dieser bei Seite, und sagte ihm, ganz Eifer und Liebe, diese letzten Mahnworte: „Bruder, bekehrt Euch, laßt die Freundschaft, sonst wird der Zorn Gottes ohne weiters über Euch kommen, und Ihr werdet gewiß unbußfertig sterben!“ Kurze Zeit darauf schrieb dem hl. Manne der Pfarrer des Ortes, der Gedachte sei auf der Treppe zur Kirche vom eigenen Bruder, aus gegründeter Eifersucht, ermordet worden, und im Augenblick todt geblieben!

aufrichtigen Bekehrungen, die der Herr ihm oft zu sehen und zu vermitteln die Freude bescherte.

Wie wir so eben gehört haben, ersuchten die Kranken den Heiligen gemeiniglich, ihnen die Wiedergenesung zu erbitten. Sicherlich war eben dieß bei gar vielen Kranken einer der ersten und nächsten Beweggründe, warum gerade er von ihnen gerufen wurde. Denn, daß der Canonikus De Rossi von Gott erlange, was er nur wolle, und daß er, namentlich zu Gunsten der Kranken, wirklich Wunder wirke, sagte man thatsächlich in Rom bereits allgemein, so sehr auch er selbst, in seiner Demuth, die staunenswerthen Erhörungen seiner Fürbitten entweder dem Gebete seiner Armen in Santa Galla, oder den Verdiensten irgend eines Heiligen zuzuschreiben bestrebt war, „den er um seine Fürsprache für sie bitten wolle."

Auch den Seelsorgern empfahl er die Kranken mit ganz besonderer Wärme an, sowohl mündlich, als in seiner kleinen Schrift: „Etliche Bemerkungen, die einem angehenden Seelsorger dienlich sein können." In diesen lesen wir: „Soviel er kann, entferne sich der Seelsorger nie weit und lang, und halte sich nicht in überflüssigen Erholungen außerhalb seines Postens auf, wegen der Zufälle, die daheim eintreten können, namentlich, Kranke zu versehen, welche manchmal nicht rechtzeitig die heiligen Sakramente empfangen, weil ihr Hirt fern ist. Und er sage nicht: „„es bleibt wohl mein Hilfspriester zu Hause;"" denn er läuft Gefahr, daß, wenn er dem Vikar die ganze Sorge läßt, auch die ganze Belohnung, die er von Gott erwartet, sammt und sonders dem Vikar zu Theil werde, und er selbst leer ausgehe." — „Gerade der Beistand bei den Sterbenden ist gewöhnlich das, was am meisten Arbeit macht; aber der Seelsorger vertheile die Mühe sowohl in den Tag- als Nachtstunden zwischen sich und dem Vikar, und mit dieser heil. Discretion wird auch die Pfarrei besser bedient sein." — „Zu angesehenen Kranken auf die erste Meldung hineilen, wie das vorkommen kann, zu gemeinen aber sich zweimal rufen lassen, bis man geht, ist ein sehr wesentlicher Fehler (notabilissimo difetto) bei einem Seelsorger, und gibt dazu Anlaß, über ihn zu murren, als mache er Unterschied zwischen den Seelen und läßt Verdacht schöpfen, er handle mehr aus Eigennutz als aus Pflichtgefühl, indem er von den Wolhabenden sich einen zeitlichen Nutzen erwarte, den er von armen Leuten nicht hoffen könne. — „Er liege vielmehr mit aller Sorgfalt der geistlichen Pflege der armen Kranken ob, spende ihnen mit aller Pünktlichkeit die heil. Sakramente, und sei beflissen, auf die geringste Meldung sie zu besuchen, besonders um sie rechtzeitig zum Beichten zu bringen." (Was für einen Wink der Heilige den Seelsorgern ertheilte, damit sich ihre eigenen Beichtkinder vollkommen frei sähen, und so, bei wem immer, ganz aufrichtig sich

anklagen könnten, wurde bereits im letzten Octoberhefte dieser Zeitschrift erwähnt.) — „Er warte nicht zu, bis die Krankheit sich derart steigere, daß sie die heil. Wegzehrung und letzte Oelung nicht mehr mit aller Andacht empfangen läßt, und er verlasse sich hierin weder auf den Arzt, noch auf irgend Jemand. Er stehe sodann den Kranken, durch sich und auch Andere, bis zu ihrem Ende bei, und sei ihnen durch geeignete Zusprüche behilflich, gut zu sterben; und, sollte er am Sterbenden irgend eine Unruhe bemerken, so frage er ihn mit guter Manier, ob ihm etwas anliege, was ihn beunruhige? und thue alles Mögliche, um ihn zufrieden zu stellen." — „Absolut enthalte sich der Seelsorger von der Einmischung in das Testament, sondern begnüge sich einzig, die Kranken zu erinnern, sie sollen, nach der Seele, auch ihre zeitlichen Angelegenheiten in Ordnung bringen, um Streitigkeiten zu verhüten, und sollen so verfügen, daß ihre Seele nicht dabei Nachtheil leide, aber auch ihre berechtigten Erben nicht. Sollten sie aber *ihm* etwas vermachen wollen, so rede er es ihnen ernstlich aus; der Verlust, den er sich hiedurch, scheinbar, selbst zuzieht, wird ihm durch die gesteigerte Achtung und Zuneigung seiner Herde reichlich ersetzt werden, und ist somit, in der Wirklichkeit, für ihn ein Gewinn." —

Pastoralfragen und -Fälle.

I. **(Restitution eines gefundenen werthvollen Ringes.)** Ein einfaches Weib fand vor mehreren Jahren auf dem Perron einer sehr belebten Eisenbahnstation einen Ring. Gerne hätte sie sich erkundigt, wem er gehöre, um ihn dem Eigenthümer einzuhändigen; allein an wen soll sich das schüchterne landfremde Weiblein wenden? Sie nahm ihn mit sich. Ein Hausirjude sah ihn und bot dafür einige Gulden. Dieses führte zur Vermuthung, der Werth des Ringes könnte bedeutend sein. Das war auch wirklich der Fall. Man löste dafür beim Juwelier 50 Gulden ein. Nun ist aber das Weib in Folge einer gehörten Katechese im Zweifel, ob es das Geld behalten dürfe und erklärt sich bereit, der Entscheidung des Confessarius sich zu unterwerfen. *Darf sie die Summe des eingelösten Geldes behalten?*

Höchster Grundsatz in Bezug auf gefundene Gegenstände, res nuper amissas ist offenbar „res clamat Domino." Sie müssen dem Eigenthümer eingehändigt werden. Das öffentliche Wohl erheischt aber in manchen Fällen eine rechtliche Eigenthumsübertragung auf den Finder. Die Bedingungen, unter denen diese Uebertragung stattfindet, hat die Civilgesetzgebung festzustellen. Das österr. a. b. Gesetzbuch formulirt dieselben in den §§. 388—394. Man nennt diese

(wenigstens der Diöcese Linz) besteht der Usus, bei einem solchen Amte keinen „Pax" zu geben. Wie dieser Usus entstanden sei, und was für ein Grund denselben rechtfertigen könne, ist dem Schreiber Dieses nicht bekannt. — Weder in den Rubriken, noch bei den Rubricisten, noch in den Entscheidungen der S. C. R. ist eine Andeutung zu finden, daß in diesem Falle kein „Pax" gegeben werden dürfe. Ja, in dem Commentar ad Instruct. Clementin. § XXIX., wo die peculiares ceremoniae pro Missa solemni coram Exposito angeführt sind, geschieht nicht nur keine Erwähnung, daß das „Pax geben" wegzulassen sei, sondern es heißt ausdrücklich: „mox (i. e. post lotas et abstersas manus ad „Lavabo" Celebrans) iterum ad altare ascendit, ubi facta genuflexione, Missam prosequitur usque ad Communionem juxta solitum, si excipias, quod ad „Orate fratres" non perficit circulum." — Da in unseren Gegenden eine Missa solemnis coram Exposito recht oft gehalten zu werden pflegt, wäre es wünschenswerth (auch aus Rücksicht gegen den Presbyter assistens, oder den Diacon, der oft umsonst „genuflexus pacem expectat", wenn er früher vergessen hat den Celebranten zu fragen, ob er den „Pax" gibt oder nicht; oder resp. im Gegentheile nicht hinzukommt, und erst vom Celebranten dazu ermahnt werden muß), daß die Beobachtung der Rubrik, die auch in Missa coram Exposito keine Ausnahme macht, nämlich den Pax zu geben, allgemein eingeführt würde.

P. Cassian.

VII. **(Die Doppelstola.)** Manche tadeln den Gebrauch der Doppelstola (die von einer Seite violett, von der anderen weiß ist) bei der Spendung des h. Sakramentes der Taufe a) weil das römische Rituale dießbezüglich n. 16 sagt: „hic deponit stolam violaceam (also nicht „invertit)" et sumit aliam coloris albi; b) weil sie es als „inconveniens" ansehen, daß eine Stola als Futter der anderen dienen solle; und c) weil sie dieses als eine zu große Bequemlichkeit betrachten, die bei Spendung der Sakramente weder maßgebend, noch lobenswerth ist. — Zur Beruhigung möge folgende Entscheidung der S. C. R. in una Tarnov. dienen. — Auf die Anfrage: „Utrum in administrando Sacramento Baptismi licite Sacerdos uti possit stola bicolori ex una parte violacea et ex altera alba, juxta opportunitatem ex ea parte invertenda, quae colorem praeferat a Rituali praescriptum?" antwortete die S. C. R. 26. Mart. 1859: „Affirmative." — Wäre der Gebrauch der fraglichen Doppelstola irgendwie zu tadeln, so hätte die S. C. R. (wie in ähnlichen Fällen) geantwortet: „Non convenit", oder „Convenientius adhibentur duae stolae." — Dasselbe gilt von der Doppelstola bei Versehgängen, und anderen Fällen (z. B. bei Einkleidung eines Sterbenden in die

Scapulier-Bruderschaft, und Ertheilung der General-Absolution gleich darauf,) wo man sie braucht.

P. Cassian.

VIII. **(Das geweihte Salz bei der h. Taufe.)** Mancherorts ist es gebräuchlich in Vigilia Epiphaniae bei der Wasserweihe (welche, wie die Linzer Theol. Quartalschrift ein anderes Mal bemerkt hat, wenigstens für die Diöcese Linz, nach dem römischen oder Diöcesan-Rituale zu geschehen hat, d. i. mit der nämlichen Weihformel wie gewöhnlich) eine größere Quantität Salz auf einmal zu weihen, welches dann aufbewahrt wird, um es das Jahr hindurch für die Weihe des Wassers zu gebrauchen. Das ist jedenfalls erlaubt, wenn man es so aufbewahrt, daß es nicht zergeht. Es ist aber geschehen (an Orten, wo mehrere Priester in der Seelsorge mitwirken), sei es aus Vergessenheit einer besonderen Rubrik, sei es vielmehr aus Schuld des Kirchendieners, der dem Priester einfach sagt: „Das Salz ist schon geweiht", daß man dieses Salz lange Jahre hindurch, auch bei der Spendung des hl. Sakramentes der Taufe gebraucht hat. Es möge darum hier bemerkt sein, daß es wohl auch zum Zwecke der heiligen Taufe erlaubt ist, eine größere Quantität Salz auf Einmal zu weihen, und es für mehrere zu Taufende aufzubewahren, daß aber die Weihe für dieses Salz eine verschiedene ist. Das Rituale romanum sagt hierüber ausdrücklich: „Sal, quod in os baptizandi immittendum est, sit benedictum sua peculiari benedictione, quae infra praescribitur; neque utatur sale exorcizato ad benedicendam aquam; sitque prius bene confractum et attritum, siccum ac mundum. Sal ita benedictum . . . . ad alios baptizandos servetur, aut in sacrarium abjiciatur."

P. Cassian.

IX. **(Betreff der 5 neuen Feste für die ganze Kirche)** (S. Cyrilli Ep. Alexandrini die 9. Febr., S. Cyrilli Ep. Hierosol. die 18. Mart., S. Justini M. die 14. Apr., S. Augustini Ep. die 28. Mai, et St. Josaphat Ep. 14. Nov.) ist am 13. September 1882 aus der Secretaria der S. C. R. folgendes Monitum ergangen:

„Nova officia in Kalendario universalis Ecclesiae inserenda ex apostolico Brevi diei 28. Julii 1882. (quod vim obligandi habet anno 1884) assignari poterunt diebus proxime insequentibus vacuis, in iis Kalendariis particularibus perpetuis, in quibus alia Officia jam affixa illis diebus reperiuntur, prouti pro Kalendario Urbis provisum fuit." (Acta S. Sedis Vol. XV. pag. 142.)

P. Cassian.

X. **(Etwas über die Häresie und die Excommunication wegen der Häresie.)** A und B sind in den Glaubenswahrheiten sehr unwissend. Dem christlichen Unterrichte sind sie seit Jahren entfremdet. Beide haben bereits das apostolische Glaubensbekenntniß und die zehn Gebote Gottes vergessen. Bei Trinkgelagen jedoch läugnen sie tapfer die Unsterblichkeit der Seele und die Höllenstrafen. Kommen Fragen über die unbefleckte Empfängniß der seligsten Jungfrau, über die Unfehlbarkeit des Papstes zur Sprache, so läugnen sie auch dieses, ungeachtet ihnen das Verständniß davon mangelt. Beide sind Sclaven der Sinnlichkeit. B greift auch bei gegebener Gelegenheit gierig nach glaubenswidriger Lectüre. Er erklärt sich, falls menschliche Rücksichten es forderten, bereit zum Abfall vom katholischen Glauben; während A sich nie zu einem solchen Schritt entschließen würde, und ähnlichen Aufforderungen nie seine Zustimmung gibt.

Es wird nun die Frage gestellt, ob A und B 1) der Häresie schuldig, und 2) ob sie der Excommunication verfallen seien.

1) Zur Häresie gehört Halsstarrigkeit gegen den Glauben, d. i. gegen eine Wahrheit, die von der Kirche zu glauben vorgestellt wird. Diese Halsstarrigkeit kann sich auch bei der ignorantia vincibilis in Glaubenssachen und bei freiwilligen Glaubenszweifeln finden. Bei der ersteren ist dieses der Fall, wenn Jemand nach der Wahrheit zu forschen unterläßt, aus Haß oder Verachtung der Kirche, welche die Wahrheit als von Gott geoffenbaret zu glauben vorstellt. Bei einem Solchen findet sich die Halsstarrigkeit, weil er an seiner Meinung auch dann festhielte, wenn er über das Ansehen und die Entscheidung der Kirche Gewißheit hätte. Im Gegentheil aber ist sie, wie Lugo[1]) bemerkt, nicht vorhanden, wenn Jemand in der Unwissenheit zwar bleiben *will*, aber nicht den entschiedenen Willen hat, sich der Auctorität der Kirche zu widersetzen, falls er des Ausspruches derselben gewiß wäre. Es würde zwar auch dieser gegen den Glauben sündigen, aber es wäre doch nicht die Häresie. — Bei dem Glaubenszweifel ferner findet sich die Halsstarrigkeit, wenn sich derselbe mit Ueberlegung und Hartnäckigkeit auf das Urtheil gründet, daß die ausgesprochene Glaubenswahrheit durch Gegenbeweise entkräftigt werden könne. Es ist ja hier ein entschiedenes und beharrliches Urtheil, daß nicht alle Glaubenslehren, die von der Kirche als solche dargestellt werden, gewiß seien.[2])

Nach dem Gesagten ist B der Häresie schuldig. Denn ist er auch in Unwissenheit, so geht doch die Gesinnung der Widersetzlichkeit gegen die Auctorität der Kirche schon aus dem Umstande hervor, daß er sich bei gegebener Gelegenheit zum offenen Abfall von der Kirche entscheiden würde.

[1]) Lugo, de fide disp. 20. sect. 6. — [2]) S. Alphons. l. VII. n. 302.

A hingegen scheint der Häresie nicht schuldig zu sein. Denn ungeachtet seine Unwissenheit angestrebt (affectata) ist, so scheint er doch nicht die Auktorität der Kirche zu verachten. Darauf deutet hin, daß er nicht bis zum Abfall vom wahren Glauben kommen will. — Wenn er in Gesellschaften die unbefleckte Empfängniß, die Unfehlbarkeit des Papstes leugnet, so hat er in seiner religiösen Unwissenheit von dem Einen und dem Andern nicht nur unklare Ideen, sondern er weiß auch nicht, was die Definition der Kirche bedeute. — Die Wahrheit der Unsterblichkeit der Seele und der Wiedervergeltung im Jenseits ist ihm entweder klar oder er hat darüber einigen Zweifel. Redet er blos dagegen, weil es bei Trinkgelagen so zu reden Sitte ist, so mangelt seinen Worten die zur Häresie nothwendige innere Zustimmung.[1]) Hegt er aber wirklich einigen Zweifel, so scheint demselben die erwähnte Entschiedenheit und Beharrlichkeit des oben bezeichneten Urtheils zu fehlen. Seine Reden scheinen theilweise der Ausdruck eines geheimen Wunsches seines Herzens zu sein, den wir etwa in die Worte kleiden können: Hätte ich nur nicht die ewige Strafe zu fürchten, könnte ich nur straflos sündigen. — Wenn wir nun so den A von der Häresie frei erklären, so sagen wir damit nicht, daß er nicht andere Sünden gegen den Glauben begeht.

2) Mit der Beantwortung der ersten Frage ist theilweise auch schon die zweite gelöst. Um in die Excommunication zu verfallen, genügt nicht jede Sünde gegen den Glauben, es muß a. die Häresie im angegebenen Sinne sein. b. Der Irrthum muß deutlich nach Außen kundgegeben werden in der Absicht, ihn zu behaupten. c. Ferner muß, um in die Excommunication zu fallen, die Kenntniß vorhanden sein von der kirchlichen Anordnung, welche die Excommunication als Strafe über die Häresie verhängt. Und man fällt nicht in diese Strafe, wenn die Unwissenheit derselben nicht schwer verschuldet ist. Die Nachlässigkeit nämlich, aus welcher diese Unwissenheit kommt, muß in einem Grade verschuldet sein, daß sie selbst eine Todsünde ist.[2])

Nach dem Gesagten verfällt A *nicht* in die Excommunication, denn er ist nicht nur *nicht* der Häresie schuldig, sondern, nach den Umständen zu schließen, ist auch seine Unwissenheit von der Strafe der Excommunication keine schwer verschuldete. — Auch B. ist *nicht* dieser Strafe verfallen. Denn ist er auch der Häresie schuldig, so kann man ihn doch bei dem jetzigen Stande der Unwissenheit der Laien in kirchlichen Sachen keiner *schwer verschuldeten* Unkenntniß dieser Strafe anklagen.

3) Zum Schluße noch eine Bemerkung hinsichtlich der Lossprechung von der Häresie. Ist Jemand wegen Häresie nicht in die

[1]) Gury I, 210, 3°. — [2]) Gury, Edit. Ratisbon., II. 989.

Excommunication verfallen, so kann ihn von derselben jeder Priester lossprechen. Eine Ausnahme wäre nur, wenn sie sich etwa unter den bischöflichen Reservatfällen fände. Von der Excommunication aber, die über die Häresie verhängt ist, kann der Bischof lossprechen, wenn der Fall notorisch und vor sein Forum gebracht ist. Denselben kann auch der Schuldige selbst vor dasselbe bringen. Gelangt er aber nicht dahin, so ist die Lossprechung von der Häresie, sie mag notorisch (notoria) sein oder nicht (occulta), dem Papste vorbehalten. Man hätte sich dann an die Poenitentiarie zu wenden oder an Jemanden, dem diese Vollmacht vom heil. Vater delegirt ist. Durch die Quinquennalfacultäten erhalten die Bischöfe auch jetzt noch die Facultät, von der Excommunication wegen der Häresie zu absolviren, weßhalb sich in vorkommenden Fällen an den Diöcesanbischof um die Vollmacht zur Lossprechung zu wenden sein wird.

Freinberg bei Linz. P. Franz Hochegger S. J.

XI. **(In welchem Falle ist eine giltige und consummirte Ehe auch quoad vinculum trennbar?)** Die Jüdin Bertha hegte den sehnlichsten Wunsch, getauft und Christin zu werden. Der Erfüllung desselben stand nichts weiter im Wege als der entschiedene Widerspruch ihres Gatten Aaron, mit dem sie bisher in glücklicher Ehe gelebt hatte. In dieser Noth wandte sie sich an den Priester Fabianus, von dem sie Unterricht in der christlichen Religion empfangen hatte, und bat ihn um Rath. Fabianus erklärte ihr zuerst die Worte Jesu Christi: „Wer Vater und Mutter mehr liebt als mich, ist meiner nicht werth", um ihr die Pflicht zu beweisen, daß sie trotz des Widerspruches ihres Mannes dem Rufe der göttlichen Gnade folgen und die erkannte Wahrheit auch bekennen müsse, und machte sie sodann aufmerksam, daß nach empfangener Taufe das Eheband, welches sie mit Aaron verbände, lösbar sei und zwar so vollständig, daß sie bei Lebzeiten des Aaron zu einer zweiten Ehe schreiten und einen Christen heiraten könne nach den Worten des heil. Paulus I. Cor 7. 15.: Quodsi infidelis discedit, discedat.

Hat Fabianus einen richtigen Rath ertheilt und wie sind jene Worte des heil. Apostels zu verstehen?

Der Rath, den Fabianus im vorliegenden Falle ertheilte, ist in seinen beiden Theilen vollkommen richtig. Es bedarf wohl keines Beweises, daß Bertha trotz des Widerspruches ihres Ehegatten strenge verpflichtet war, den christlichen Glauben anzunehmen und zu bekennen. Wir wollen im Nachstehenden nur den zweiten Theil einer kurzen Besprechung unterziehen.

Ehen, welche Nichtgetaufte unter einander abschließen, sind, wenn sie nicht im Widerspruche stehen, weder mit dem natürlichen

noch mit dem positiv göttlichen Rechte, giltig; aber sie sind nicht in dem Grade unauflöslich als die Ehen unter Getauften, selbst wenn sie consummirt sind. Damit nämlich eine Ehe als absolut unauflösbar zu betrachten sei, müssen die copula gratiae (d. i. der sacramentale Charakter) und die copula carnis sich vereint finden. Eine Ehe unter Nichtchristen, wenn sie auch vollzogen ist, gleicht einer nicht vollzogenen christlichen Ehe. Während bei dieser die copula carnis fehlt, mangelt bei jener die copula gratiae. Sowie das matrimonium ratum fidelium als Sakrament und Abbild der Vereinigung Christi mit der Kirche an sich unauflöslich ist, so ist es auch die nichtchristliche Ehe, die durch die copula carnis zur vollsten Lebensgemeinschaft geworden ist, so daß von ihr gilt: „et erunt duo in carne una“, und sowie es zwei Fälle gibt, in welchen ein matrimonium ratum tantum auch quoad vinculum gelöst werden kann, nämlich 1. durch Ablegung der feierlichen Gelübde in einem von der Kirche approbirten Orden, wenn nämlich ein Theil aus der Welt scheidet, um auf dem Wege christlicher Vollkommenheit zu wandeln, d. h. wenn der eine Theil durch die professio solemnis sich ganz und ungetheilt und in unwiderruflicher Weise Gott hingibt; 2. durch Dispensation des Papstes, so kann auch die consummirte Ehe der Nichtchristen in einem gewissen Falle auch quoad vinculum gelöst werden, wenn nämlich ein Theil aus der Zahl der Ungläubigen ausscheidet und durch die heil. Taufe in die wahre Kirche aufgenommen und Christo incorporirt wird.

Eine nothwendige Bedingung hiezu ist aber, daß der gläubig gewordene Theil zum wirklichen Abschluß einer neuen, nach kirchlichen Gesetzen giltigen Ehe schreitet. Erst durch diese christliche Ehe wird die frühere gelöst. Der heil. Thomas sagt hierüber in l. IV. Sentent. dist. 39.: Matrimonium infidelium imperfectum est: sed matrimonium fidelium est perfectum et ita est firmius. Semper autem firmius vinculum solvit minus firmum, si est ei contrarium et ideo matrimonium, quod post in fide contrahitur, solvit matrimonium, quod prius in infidelitate contractum erat. Und die Congregatio Supr. Inquis. hat auf eine dießbezügliche Anfrage am 1. August 1759 geantwortet: Tunc solum conjugii vinculum dissolvitur, quando conjux conversus transit cum effectu ad alias nuptias.

Das in Rede stehende Recht des getauften Ehegatten pflegt man das Privilegium Paulinum zu nennen, weil es der heilige Apostel Paulus in seinem ersten Corintherbriefe (Cap. 7. V. 12—16) verkündiget hat mit den Worten: „Si quis frater uxorem habet infidelem, et haec consentit habitare cum illo, non dimittat illam. Et si qua mulier fidelis habet virum infidelem, et hic consentit habitare cum illa, non dimittat virum; sanctificatus est enim

vir infidelis per mulierem fidelem, et sanctificata est mulier infidelis per virum fidelem: alioquin filii vestri immundi essent, nunc autem sancti sunt. Quodsi infidelis discedit, discedat; non enim servituti subjectus est frater, aut soror in hujusmodi: in pace autem vocavit nos Deus." Es heißt auch privilegium fidei, weil es von Gott zu Gunsten des wahren Glaubens gewährt worden ist.

Darf nun aber der getaufte Ehegatte so mir nichts, dir nichts zu einer neuen Ehe schreiten? Keineswegs; das geht schon aus den angegebenen Worten des hl. Apostels klar hervor. Das erhellet auch aus dem Zweck des Privilegiums. Derselbe ist in den einfachen Worten enthalten: in favorem fidei, zu Gunsten des wahren Glaubens. Nicht als ob das Privilegium eine Belohnung des Glaubens und der Taufe sein solle, welche der Neubekehrte angenommen hat; der Zweck ist vielmehr, daß der Bekehrte nicht durch die Nothwendigkeit der Fortsetzung der Ehe und den Umgang mit der ungläubigen Ehehälfte in Gefahr gerathe, den wahren Glauben zu verlieren, und daß Niemand durch die Nothwendigkeit, ein enthaltsames Leben zu führen, wenn der ungläubige Theil nicht in geziemender Weise mit ihm zusammenleben will, von der Annahme des wahren Glaubens abgehalten werde. Wenn also der ungläubige Gatte mit dem christlich gewordenen noch weiter im religiösen und sittlichen Frieden zusammenwohnen will, so bleibt die Ehe bestehen. Der hl. Basilius nennt eine christliche Frau, welche von ihrem heidnischen Manne sich trennt, eine Ehebrecherin, wenn nämlich der Mann trotz der Religionsverschiedenheit mit ihr friedlich zusammenleben will.

Unter welchen Bedingungen darf nun also der christlich gewordene Ehetheil zu einer neuen Ehe schreiten? Das erhellet deutlich aus der authentischen Interpretation, welche Innocenz III. in cap. 7 de divortiis für die Stelle des hl. Paulus: „Quodsi infidelis discedit, discedat" gegeben hat. Er sagt daselbst: „Si alter infidelium conjugum ad fidem catholicam convertatur altero vel nullo modo, vel non sine blasphemia divini nominis vel ut eum pertrahat ad mortale peccatum ei cohabitare volenti, qui relinquitur, ad secunda si voluerit vota transibit. Et in hoc casu intelligimus quod ait Apostolus, si infidelis discedit, discedat", etc. Auf gleiche Weise erklären unsere Stelle auch die hl. Väter. So sagt der hl. Johannes Chrysostomus in der 19. Homilie zum ersten Corintherbrief: „Quid est autem: Si infidelis discedit? Ut si te jubet sacrificare aut sociam esse impietatis propter connubium, aut discedere melius est disrumpi connubium et non piam religionem. Quapropter subdit: Non enim servituti subjectus est frater aut soror in hujusmodi. Si quotidie ea de

causa pugnet et bellum moveat, inquit, melius est separari. Hoc enim subindicat, quum dicit: In pace autem vocavit nos Deus.“ Und der hl. Augustinus schreibt (ep. 157 ad Hilarium): Quodsi infidelis, inquit, discedit, discedat, non enim servituti subjectus est frater aut soror in hujusmodi; id est, si infidelis noluerit esse cum conjuge fideli, hic cognoscat fidelis suam libertatem, ne ita se subjectum deputet servituti, ut ipsam dimittat fidem, ne conjugem amittat infidelem.“

In drei Fällen kann also nach der oben angeführten Erklärung Innocenz III. der bekehrte Theil von dem ungläubigen Ehetheil sich gänzlich lossagen und eine andere Ehe schließen: 1) Wenn der ungläubige Theil nicht mehr mit ihm zusammenleben will; 2) wenn er dies zwar will, sed non sine blasphemia divini nominis, non sine contumelia Creatoris wie der kanonistische Ausdruck lautet, so daß er also dem gläubigen Ehegatten durch Gotteslästerung, durch heidnische Uebungen und Gebräuche Aergerniß gibt, ihn zum Abfall vom Glauben zu verführen sucht und bei Erfüllung der religiösen Pflichten hindert, oder 3) wenn er ihn zu schwerer Sünde zu verleiten trachtet. Hierüber muß der ungläubige Theil interpellirt werden, der christlich gewordene Ehegatte muß den andern Theil befragen, ob derselbe die Ehe fortsetzen und mit ihm friedlich leben wolle. Erst wenn die Anfrage geschehen und der Ungläubige sich trennen oder nur in solcher Weise mit dem christlichen Ehetheil leben will, daß dieser für seinen Glauben, für sein Seelenheil Gefahr läuft, dann ist der Neubekehrte nicht mehr an den andern Theil gebunden, er ist frei und es steht ihm das Recht zu, eine neue Ehe nach christlichen Gesetzen einzugehen. Sobald er eine solche geschlossen, aber erst dann, ist die frühere auch quoad vinculum gelöst.

Soviel über den vorliegenden Fall. Es ließen sich anläßlich desselben auch noch andere Fragen besprechen, wie namentlich was zu geschehen hätte, wenn der ungläubig gebliebene Ehetheil von dem christlich Gewordenen nicht interpellirt werden könnte, ob und von wem dieser von der Interpellation dispensirt werden könnte u. s. w. Recht instruktive Abhandlungen hierüber bringt der „Katholik“ im Märzheft 1883 und die „Zeitschrift für katholische Theologie“ von Innsbruck im II. Heft des Jahrgangs VII.

St. Florian. Professor Joseph Weiß.

XII. **(Ein protestantischer Würtenberger heirathet eine minderjährige katholische Oesterreicherin.)** Der Bräutigam: Karl C., evang. Religion, led. St., alt 32 Jahre, gebürtig aus Salzburg, wo sich dessen Eltern einige Zeit aufgehalten

Eigenthumsübertragung auch Ersitzung, obwohl sie strenge genommen anderer Natur ist als Ersitzung. Zu letzterer gehört nämlich wesentlich die bona fides, welche natürlich beim Finder niemals vorhanden sein kann. Dieser Umstand hat Herrn Dr. Pruner zu folgendem Satze veranlaßt: „Erhält der Finder volle Gewißheit vom Rechte desselben (i. e. desjenigen, dem eine Sache in Verlust gerathen ist) so scheint er im Gewißen nie mit Verjährung sich schützen zu können, obgleich vor dem äußeren Forum nach geschehenem Zuschlage der Sache an den Finder in Folge vollendeter Verjährung dem Berechtigten keine actio mehr gegeben wird." (Lehrbuch d. kath. M. Th. p. 555.). Wir halten dagegen fest, daß nach Erfüllung der gesetzlichen Bedingungen der Finder Eigenthümer wird auch in foro conscientiae und auch dann, wenn hinterher der Verlusttragende entdeckt wird. cf. Delama n. 58. Unseres Dafürhaltens gibt die Sorge für das öffentliche Wohl dem Staate das Recht, das Eigenthum jener Gegenstände, deren Herr trotz aller von ihm, dem Staate vorgeschriebenen Untersuchungen, nicht ermittelt werden konnte, auf Andere zu übertragen. Der Finder kann nicht ausgeschlossen werden von der Fähigkeit der Erwerbung, denn er hat ja kein Recht verletzt. (mala fides); ja im Gegentheile, er hat vor Allem Andern die Thatsache des Finders voraus und die Billigkeit fordert, daß der Staat auf diese Thatsache Rücksicht nehme. Dem Bedenken, daß der Staat an eine eigentliche Eigenthumsübertragung etwa gar nicht denke, sondern blos dem früheren Eigenthümer das Klagerecht vor seinem Forum verweigere (Gury. Ed IV. in Germ. P. I. n. 586. nota IVa,) begegnet der peremptorische §. 392 . . . „Erst nach der Verjährungszeit (d. i. nach 3 Jahren) erlangt der Finder, gleich einem redlichen Besitzer, das Eigenthumsrecht."

Da Bertha, so nennen wir die Finderin, die gesetzlichen Bedingungen nicht erfüllt hatte, so kann sie auch nicht auf staatsrechtlichem Wege zum Eigenthume des Ringes kommen. Muß sie demnach denselben weggeben? Diese Pflicht kann aus dem Gesagten noch nicht deducirt werden. Jeder Moralist wird den § 380 „ohne Titel und ohne rechtliche Erwerbungsart kann kein Eigenthum erlangt werden" unterzeichnen. Allein der besprochene Staatstitel ist nicht der einzige Rechtsgrund, um legitimer Eigenthümer gefundener Gegenstände zu werden. Es liegt auch an und für sich im Gewissen nach einer wohlbegründeten theologischen Doctrin keine Verpflichtung vor, den vom Staate vorgezeichneten Weg einzuschlagen, so lange andere Wege offen stehen, wie Rohling bemerkt: „..nec modi rem deferendi ad publicam notitiam legibus determinati censeri debent obligatorii, quia inquisitio jure naturali facienda varie potest fieri." (Medulla, p. 154.) Es wird nach dieser Lehrmeinung kein Confessar seine Pönitenten unter einer Sünde verpflichten, wenn

das Gefundene einen Gulden am Werthe übersteigt, den Fund innerhalb acht Tagen auf die an jedem Orte gewöhnliche Art bekannt machen zu lassen, und wenn die gefundene Sache mehr als zwölf Gulden werth ist, den Vorfall der Ortsobrigkeit anzuzeigen (§ 389), die dann das Weitere zu veranlassen hat (390), so lange man begründete Hoffnung hat, auch auf anderem Wege den Eigenthümer zu entdecken. Pflicht des Finders ist es nur, ernstlichen Fleiß anzuwenden, um den Eigenthümer zu finden. Nun entsteht die Frage, was hat der Finder für Pflichten, respective für Rechte, wenn trotz des ernstlich angewandten Fleißes der Eigenthümer nicht zum Vorschein kommt?

Wir folgen bei dem Wirrwarr der Meinungen in Bezug auf diese Frage den klugen Entscheidungen des heil. Alphonsus, der mit Lugo unterscheidet und sagt: wenn es nach ernstlich angewendetem Fleiße noch möglich ist, den Herrn der Sache zu finden, so muß man sie, oder ihr Aequivalent aufbehalten; ist die Aufbewahrung unstatthaft, so ist sie zu frommen Zwecken zu verwenden nach dem muthmaßlichen Willen des Herrn, welcher so lange das Eigenthumsrecht beibehält, als vernünftige Hoffnung vorhanden ist, die Sache in seine Hände zurück zu bekommen; wenn hingegen wegen der Länge der Zeit, der Größe der Entfernung, des Mangels eines Merkmahles und ähnliches, keine vernünftige Hoffnung mehr vorhanden ist, daß die Sache zu seinem Herrn komme: tunc illa fit nullius, ideo acquiritur a primo occupante, qui illam non tenetur dare juxta voluntatem prioris domini, cum ille per impossibilitatem eam recuperandi ejus dominium prorsus amisit . . . Ratio a priori est, quia jus gentium tribuit privatis dominium rerum non ad aliud, quam ut illis utantur; hinc quando est impossibile, rem pervenire ad ipsorum usum, illa tamquam derelicta evadit nullius et redit ad primaevum jus naturae, ac ideo fit primi occupantis sine ulla obligatione". (L. III, n. 603.) Demnach dürfte Bertha den Ring oder das dafür gelöste Geld behalten, wenn sie sich ernstlich bemüht hätte in einer, Aussicht auf Erfolg gewährenden Weise den Verlustträger zu entdecken und trotz dem keine begründete Hoffnung auf Erfolg mehr vorhanden wäre. — Allein Bertha hatte den Ring verwahrt und keine Schritte gethan. Muß sie deswegen restituiren, es sei an die Armen, es sei an den etwa doch noch erscheinenden Herrn? Hier eröffnet sich uns ein weites Feld von Unterscheidungen, welche eine Verschiedenheit in der Lösung dieser Frage begründen. Bleiben wir, um nicht zu viel abzuschweifen, genau bei den Umständen der Bertha. Sie hatte den besten Willen gehabt zu restituiren, aber sie wußte keine Wege, wie sie unter diesen Umständen zum Ziele kommen könnte; von Staatsvorschriften hatte sie keine Ahnung; zudem hielt sie den gefundenen Gegenstand

für werthlos. Erst der Jude brachte sie aus der bona fides, das vermeintliche Glas im Ringe könnte Stein sein. Aus all' dem schließen wir, daß es für Bertha schon vom Anfang an unmöglich war, den Herrn des Ringes zu finden. Der anzuwendende Fleiß ist ja nicht absolut, sondern relativ zu fassen und ist verschieden je nach Personen und anderen Umständen. Will man aber die moralische Unmöglichkeit der Entdeckung des Herrn doch bezweifeln, so muß man doch die bona fides der Bertha zugestehen, daß sie den auf so öffentlichem dem Weltverkehre ausgesetzten Platze gefundenen werthlosen Gegenstand behalten könne, da die etwaige Rückerstattung dieser Kleinigkeit mit nicht geringen Schwierigkeiten verbunden wäre. In einem solchen Falle der bona fides haben auch Jene mit dem Finder Nachsicht, welche behaupten, die Staatsvorschriften über Funde verpflichten in ihrem vollen Umfange, so daß man auf anderem Wege nie in Besitz gefundener Gegenstände kommen könne. So schreibt z. B. Delama: „Tamen si quis bona fide, v. gr. harum legum ignarus, rem inventam modo praescripto publicari omittat, at ceteroquin obligationi ex lege naturali cognitae non defuerit, in foro interno et ante judicis sententiam mitius tractandus erit."

Die relative Unmöglichkeit ist indessen durch die Länge der Zeit noch viel größer geworden, so daß es wohl nun absolut unmöglich ist, den Eigenthümer ausfindig zu machen. Da Bertha, auch noch abgesehen von der supponirten früheren relativen Unmöglichkeit, diese absolute Unmöglichkeit nicht schuldbar verursacht hat, so sehe ich nicht ein, warum sie nicht für sich in Anspruch nehmen dürfte die Worte des heil. Alphonsus „quando est impossibile rem pervenire ad ipsorum (dominorum) usum, illa tamquam derelicta evadit nullius . . ac ideo fit primi occupantis sine ulla obligatione."

Mautern, Steiermark. P. Georg Freund, C. Ss. R.,
Lector der Moraltheologie.

II. **(Eviction eines gestohlenen Werthgegenstandes.)** Dem Cajus wird von einem verdächtigen, schon zweimal wegen Diebstahl abgestraften Individuum ein Werthgegenstand zum Kaufe geboten. Der geringe Preis, der gefordert wird, bestärkt den Cajus in dem schon im voraus mit Grund gehegten Verdachte, daß der angebotene Gegenstand gestohlen sei. Allein der Anbieter behauptet hoch und theuer, ja bekräftigt mit einem Eide, daß er auf rechtlichem Wege in den Besitz der Pretiose gekommen sei. Auf das hin bringt Cajus dieselbe käuflich an sich. Nach acht Jahren ungestörten Besitzes verkauft er sie mit bedeutendem Gewinne an Titus. Nun erscheint der wahre Eigenthümer, beweist sein Eigenthumsrecht und

verlangt von Titus die Pretiose zurück. Wem gehört jetzt der fragliche Gegenstand, was sind die Pflichten der Einzelnen an dem Verkaufe und Kaufe Betheiligten?

Wenn der Fall vor das Civil-Forum gebracht wird, so wird der Werthgegenstand ohne Zweifel dem ersten Eigenthümer, welchem er entfremdet worden war, zuerkannt, obgleich die Verjährungs-, respective Ersitzungszeit schon vollendet ist; denn nach dem österr. bürgl. Gesetzbuche ist Cajus ein unredlicher Besitzer „da er wußte oder aus den Umständen vermuthen mußte, daß die in seinem Besitze befindliche Sache einem Anderen zugehöre" (§. 326.). Noch entschiedener lautet § 368: „Wird bewiesen, daß der Besitzer entweder schon aus der Natur der an sich gebrachten Sache, oder aus dem auffallend zu geringen Preise derselben, oder aus den bekannten persönlichen Eigenschaften seines Vormannes, aus dessen Gewerbe oder anderen Verhältnissen einen gegründeten Verdacht gegen die Redlichkeit seines Besitzes hätte schöpfen können; so muß er als ein unredlicher Besitzer, die Sache dem Eigenthümer abtreten." Daß Titus die Sache nicht behalten darf, steht außer Frage, da er die Ersitzungszeit erst angefangen hat und die Besitzesjahre des Cajus nicht einrechnen kann. Der Entscheidung des Forums haben sich Alle Betheiligten zu fügen und es ist Keinem erlaubt, sich für etwaigen Verlust zu entschädigen; denn, wenn die richterliche Sentenz auf richtige Anwendung des Gesetzes und der Wahrheit des objektiven Thatbestandes beruhet, so muß derselben Folge geleistet werden, selbst wenn eine innere Verschuldung (culpa theologica) nicht vorliegt, indem die Behörde ihre Erkenntnisse nicht allein auf moralische, sondern auch auf juridische Schuld stützt. (Cf. §. 1294.) Finis legis est, non solum punire culpam, sed etiam reddere homines cautiores. (S. Alph. L. I, n. 100.) — Wie aber, wenn die Sache nicht vor's Gericht gebracht wird, und wenn wir blos das Tribunal des Gewissens fragen? Hier wird oft ganz anders entschieden, als in äußern Justiztribunalen, weil das forum internum immer auf die culpa theologica sehen muß. Es gibt tausend Fälle, in denen das Gewissens-Tribunal anders entscheidet als das äußere Forum entscheiden würde. So ist z. B. nach Lugo (D. 8, n. 56.) und nach dem hl. Alphonsus (L. III, n. 552.) derjenige ante sententiam judicis zu Nichts verpflichtet, welcher aus blos läßlich sündhafter Unachtsamkeit einen großen Schaden anrichtet, während das forum externum sicher anders erkennen wird. — Es kommt somit darauf an, ob Cajus die Ueberzeugung gewonnen hatte, daß sein Verkäufer rechtlicher Inhaber des verkauften Gegenstandes war, oder nicht. War Ersteres der Fall, so war Cajus rechtmäßiger, redlicher und echter Besitzer und er konnte präscribiren und hatte präscribirt, da der erforderliche Zeitraum von sechs Jahren

schon abgelaufen ist. Unter den vorliegenden Umständen ist es freilich sehr unwahrscheinlich, daß Cajus wirklich in bona fide war; nur der abgelegte Eid, vor welchem Er persönlich die höchste Ehrfurcht haben mochte, und die er auch bei Andern, selbst beim anonymen verdächtigen Verkäufer voraussetzte, hätte ihm etwa doch die subjective Gewißheit verschaffen können. Wir nehmen aber hier an, was Regel ist, nämlich daß Cajus wenigstens dubia fide die Pretiose an sich gebracht hatte. Dann konnte er auch in conscientia nie und nimmer präscribiren. Käme Cajus zur hl. Beichte und fragte er, ob er den gekauften Gegenstand nun ruhig behalten dürfe, da der Eigenthümer nicht mehr zu ermitteln sei, so wäre nach der wahrscheinlicheren Meinung zu entscheiden, daß er als possessor dubiae fidei pro qualitate dubii einen Theilbetrag an die Armen zu verabfolgen habe, den anderen aber sich behalten könne. (Cf. S. Alphonsus L. III, 625.) Im Casus ist der Eigenthümer bekannt und fordert er bereits von Titus sein Eigenthum zurück. Titus muß den Werthgegenstand ausliefern. Res clamat Domino, ubicumque fuerit. Titus hat aber Regreß auf Cajus und muß Letzterer seinem Käufer den ganzen Kaufpreis erstatten, da der Verkauf einer bewußt fremden (mala fides) und muthmaßlich fremden Sache (dubia fides) null und nichtig ist. — Cajus endlich mag zusehen, wie er wieder zu seinem, dem Diebe hingegebenen Gelde komme. Kann er es nicht zurückerhalten, so muß er den Verlust sich gefallen lassen; erhält er es zurück, nun so kann man ihm noch zu seinem Glücke gratuliren.

Mautern, Steiermark. P. Georg Freund, C. Ss. R.,
Lector der Moral-Theologie.

III. **Liturgisches:**[1] **(Welche Farbe ist zu nehmen bei dem nachmittägigen Segen mit dem Allerheiligsten ?)** Unbedingt ist immer die weiße Farbe zu nehmen, nur der einzige Fall ausgenommen, wenn der Segen unmittelbar auf die Vesper folgt, und zwar von eben demselben Celebranten gehalten wird, der die Vesper hielt; denn nur in diesem Falle darf man die Farbe des Tages (die bei der Vesper angewendete Farbe) beibehalten. Das ist deutlich zu entnehmen aus einer Entscheidung der S. C. R. für den folgenden Fall. In der Kirche zum heiligen Geiste zu Madrid wird jährlich eine zehntägige Andacht (a die Ascens. Dni. usq. ad Vig. Pentec. incl.) zu Ehren des heiligen

[1] Schreiber dieses führt nur solche Punkte an, von denen es ihm zufällig bekannt ist, daß hierin eine unrichtige, oder nicht einstimmige Praxis besteht; und zwar, auch sonst, nur solche, deren Beobachtung leicht und ohne Aufsehen oder Verstimmung des gläubigen Volkes eingeführt werden kann.

Geistes gehalten. Die Vesper wird feierlich gehalten mit Aussetzung des allerheil. Altarssakramentes und Predigt, nach welcher einige zweckmäßige Gebete verrichtet werden, und das heilige Sakrament feierlich reponirt wird. Da nun eine Streitfrage entstand betreff der Farbe, die man bei dieser „Repositio“ gebrauchen soll, indem die Einen behaupteten, es sei die weiße Farbe zu nehmen, Andere hingegen die Farbe des Tages, und Andere endlich die „rothe“, weil die Andacht zu Ehren des heil. Geistes geschieht, so wendete man sich an die S. C. R. mit der Bitte, Sie möge erklären, welche Farbe in diesem Falle zu nehmen sei. Die S. C. R. aber gab am 20. Sept. 1806 folgende Antwort: „Quatenus Sacerdos, qui vesperas paratus celebravit, non recedat ab Altare, et assistat tum Concioni, tum precibus, reservationem[1]) faciendam esse cum paramentis coloris respondentis officio diei et velo humerali coloris albi, si illud adhibeatur. Quatenus vero recedat, et reservatio habeatur tamquam functio omnino separata et distincta ab officio Vesperarum, utendum esse paramentis coloris albi.“ — Hier ist zu bemerken a) daß es in diesem Falle sich um eine Andacht zu Ehren des heil. Geistes handelt, und doch die rothe Farbe „absolute“ nicht gestattet wurde: (folglich ist die rothe, resp. die violette Farbe auch dann nicht zu nehmen, wenn das Allerheiligste ausgesetzt wird, um eine Andacht zu Ehren eines Heiligen, oder eines Geheimnisses zu halten, die sonst eine solche Farbe verlangen); b) daß auch die Farbe des Tages nicht gestattet wurde, außer in den von der Entscheidung angeführten Umständen; c) daß, wenn auch der Segen unmittelbar auf die Vesper folgt, aber von einem anderen Priester gehalten wird, doch die weiße Farbe zu nehmen sei, weil dann „Sacerdos, qui vesperas paratus celebravit, ab Altare recedit“; d) daß der Celebrans, wenn er nicht paratus die Vesper hält, für die Aussetzung die weiße Farbe zu nehmen hat, wenn er auch selbst, unmittelbar darauf, den Segen halten soll, z. B. wenn er ohne in die Sakristei zu gehen, ad Credentiam die Stola und das Pluviale nimmt; e) endlich daß man, so oft der Segen (die Aussetzung, oder Repositio) „eine actio separata et distincta est ab officio diei,“ immer die weiße Farbe zu nehmen hat. — Mag also was immer für ein Fest sein, und zu was immer für einem Zweck die nachmittägige Aussetzung des Allerheiligsten gehalten werden, muß man dabei immer die weiße Farbe nehmen, den einzigen obenerwähnten Fall ausgenommen.

Und hier sei gelegentlich noch bemerkt, daß der Priester, der sowohl die Vesper (paratus) als den unmittelbar darauf folgenden

[1]) „Reservatio“ ist, wie Gardellini erklärt, gleichbedeutend mit „Repositio“ „Einsetzung.“

Segen zu halten hat, eben mit Rücksicht auf den Segen, zugleich auch für die Vesper die mit dem Pluviale gleichfärbige Stola nehmen soll.

Linz. P. Cassianus Vivenzi,
Subprior der P. P. Carmeliten.

IV. **(Wie soll man das Allerheiligste incensiren?)** Manche legen das Incensum in das Rauchfaß kniend ein; Andere incensiren das Allerheiligste drei Mal in modum crucis[1]); wieder Andere incensiren dasselbe zwar triplici ductu, machen aber nach jedem Ductus eine Verneigung des Kopfes. — Alles dieses nun wäre zu verbessern nach einer Regel, welche die S. C. R. in una Tarnov. am 26. März 1859 festgestellt hat, nämlich: „Sacerdos dum incensum ponit in thuribulo stare debet (und zwar wie die Rubriciſten sagen, tantillum se retrahens ad cornu Evangelii, versa facie ad cornu Epistolae); ab eodem vero Ss. Eucharistiae Sacramentum thurificandum est triplici tantum[2]) (und wie Gardellini in Comm. ad Inst. Clement. bemerkt, motu gravi, interposita brevissima morula unum inter alterumque ductum) sed genibus flexis, et tam ante quam post incensationem profunda facta capitis inclinatione."

P. Cassian.

V. **(Soll der Priester mit bedecktem Haupte zum Altare gehen, wenn er während der** Expositio Sanctissimi **die heil. Messe zu lesen hat, sei es** a) **an einem anderen Altare, sei es** b) ad Altare Expositionis **selbst?)** Einige nehmen in beiden Fällen kein Biret (resp. setzen kein Capucium auf); Andere tragen das Biret in der Hand. — Beides aber verstößt gegen die Rubrik des Missales (Rit. celeb. Mis. II. 1.) welche sagt: „Sacerdos .... capite cooperto accedit ad altare." Dieser Rubrik wurde auch für den fraglichen Fall nirgends derogirt, sondern mit indirecter Bestätigung derselben die Art und Weise vorgeschrieben, wie der Priester in diesem zweifachen Falle zu thun hat.

[1]) Die „Incensatio" (auch Personarum) in modum crucis (auf die Weise, wie sie in diesen Fällen zu geschehen pflegt) ist nicht liturgisch. — [2]) Wie aber der ductus thuribuli zu nehmen sei (saltem respectu Personarum) erhellt aus der Antwort, welche die S. C. R. die 22. Mart. 1862, auf folgende Anfrage gab. „Quomodo intelligendus est ductus duplex thuribuli" (gilt auch für den „ductus unicus, resp. ductus triplex," je nachdem ein solcher erfordert wird) quo Diaconus in Choro incensare debet singulos Canonicos, videlicet unusquisque ductuum debetne perfici duplici ictu? — S. R. C. respondit: „Affirmative."

a) Hat der Priester die heil. Messe an einem anderen Altare zu lesen, während das Allerheiligste ausgesetzt ist, so soll er mit bedecktem Haupte hinausgehen, und (juxta communem usum Romae receptum) dum transit ante expositum Sacramentum, genuflectere utroque genu, et postea deponere biretum (resp. capucium) et caput profunde inclinare; (so sagt Meratus, dem Gardellini beistimmt) und dann (kraft Decr. S. C. R. 24. Juli 1638) „surgens caput operire" (oder auch: „facta profunda inclinatione, caput operire, dein surgere") et absque alia reverentia suum prosequi incessum cum bireto (resp. capucio) in capite. (Meratus.) Und hier fügt Gardellini hinzu: Quapropter non laudandi sed potius redarguendi sunt illi, qui ad majorem reverentiam, ut ipsi dicunt, capite aperto abeunt, donec sint extra conspectum altaris (expositionis). Um so weniger sind jene zu loben, die das Haupt auf dem ganzen Wege zum Altare nicht bedecken, oder gar nicht einmal das Biret nehmen.[1]) (Comment. ad Inst. Clem.)

b) Soll er aber die heil. Messe ad Altare expositionis lesen,[2]) so soll er (wie Gardellini in Comment. ad Instr. Clem. angibt) ebenfalls mit bedecktem Haupte hinausgehen, und „statim ac Capellam ingreditur, aliquantulum consistens, caput detegere, et biretum Ministro porrigere, cavens ab illorum sequendo exemplum, qui perperam, vel supra calicis bursam, vel supra Missale biretum deponunt."[3])

Findet aber eine Missa solemnis cum Ministris coram Exposito statt, so lautet die Vorschrift für diese folgendermaßen: „Celebrans et Ministri (mit bedecktem Haupte) e sacrario exeuntes, vix e conspectu sunt Sacramenti, etiam priusquam capellam ingrediantur, in qua est expositum, omnes caput denudare debent, et bireta tradere Ceremoniario, aut assistentibus clericis."[4])

P. Cassian.

VI. **(Darf man den „Pax" geben bei einem feierlichen Amte** coram exposito Sanctissimo?) In mehreren Kirchen

---

[1]) Das Nämliche gilt auch für den Fall, daß das Allerheiligste ausgesetzt wird, während der Priester an einem anderen Altare die h. Messe liest. In diesem Falle soll er nach der h. Messe, wie sonst, das Haupt bedecken, und, wenn er vor dem Allerheiligsten vorbeigeht, thun wie oben sub a) angegeben wird, und dann wieder mit bedecktem Haupte in die Sakristei zurückkehren. — [2]) Hier wird abgesehen von der Frage, ob und in wie weit eine Missa coram Exposito erlaubt sei. — [3]) Nach der h. Messe setzt er wieder das Biret (resp. das Capucium) auf, aber nur dann, postquam non est amplius ante conspectum Sacramenti; und es scheint hier bequemer zu sein, wenn er das Biret vom Ministranten nicht früher nimmt, als er es zum Aufsetzen braucht, wie er auch vor der h. Messe es dem Ministranten gibt, sobald er es abgenommen hat. — [4]) Nach dem Hochamte setzen sie, wenn sie extra conspectum Sanctissimi sunt, das Biret resp. das Capucium) wieder auf.

haben, zuständig zu Stuttgart in Würtenberg, seit ½ Jahre in H. in Nied.-Oestr.

Die Braut: Leopoldine M., kath., led., alt 22 J., gebürtig und zuständig zu O. in Nied.-Oestr.

Die Brautleute sind im III. Grade blutsverwandt, und wollen Ein- für dreimal verkündiget werden.

I. Welche Dokumente haben dieselben beizubringen? und was ist hiebei zu beobachten?

Sie haben beizubringen:

1. Beide Taufscheine, u. zw. der Bräutigam von dem betreffenden evang. Pastorate, und die Braut von der kath. Pfarre O.

2. Den Ledigschein des Bräutigams von Cannstadt bei Stuttgart, wo dessen Eltern früher ihren bleibenden Wohnsitz hatten und zuständig sind.

3. Die Ehebewilligung vom Gemeindeamt zu Stuttgart, wohin der Ehewerber übersiedelte und das Bürgerrecht erworben hat.

Hiebei kommt zu bemerken:

a) Daß nach §. 5 des würtenbergischen Reichsgesetzes über die Bundes- und Staatsangehörigkeit vom 1. Juni 1870 die Verheiratung mit einem Deutschen für die Ehefrau die Staatsangehörigkeit des Mannes begründet;

b) daß von (würtenbergischen) Inländern im Reichsauslande abgeschlossene Ehen im Inlande (Würtenberg) anerkannt werden, wenn die Form der Eheschließung dem ausländischen Rechte entspricht, und die materiellen Erfordernisse derselben, wie sie das Reichsgesetz über die Beurkundung des Personenstandes und der Eheschließung vom 6. Febr. 1875 §§. 28—40 aufstellt, vorliegen.

4. Da die Braut erst 22 Jahre alt ist, so hat sich dieselbe entweder mit der Großjährigkeitserklärung von Seite des zuständigen k. k. Bezirksgerichtes, als obervormundschaftlicher Behörde, auszuweisen, oder es hat der noch lebende Vater der Braut vor zwei Zeugen seine Einwilligung durch seine Unterschrift im Trauungsprotokolle zu erklären, wobei zu bemerken kommt, daß der kopulirende Priester nicht erst bei der Trauung, sondern, um sicher zu gehen, rechtzeitig sich der Einwilligung des Vaters zu versichern hat.

Weiters ist beizubringen:

5. Die Ordinariats-Dispens vom Hindernisse der Religionsverschiedenheit.

6. Der von beiden Brautleuten und zwei Zeugen gefertigte Vertrag, daß sie alle aus dieser Ehe anzuhoffenden Kinder ohne Unterschied des Geschlechtes in der kath. Kirche taufen und in der kath. Religion erziehen lassen werden. — Die Braut hat in diesem Falle noch die Klausel beizufügen, daß sie an Eidesstatt erkläre, daß sie den gegenwärtigen Vertrag stets genau halten und

niemals in eine Abänderung desselben einwilligen werde. Ist die Braut nicht für großjährig erklärt, so muß dieser Vertrag auch von ihrem gesetzmäßigen Vertreter, d. h. in unserem Falle von ihrem Vater mitunterzeichnet werden, damit er Giltigkeit habe. Ein nach früherer Gepflogenheit diesbezüglicher Revers hätte nach den jetzt in Oesterreich geltenden Bestimmungen keine gesetzliche Kraft.

Bei Einsendung dieses Vertrages, betreffend die katholische Kindererziehung, an das bischöfliche Consistorium (Ordinariat) wird in dem Einbegleitungsschreiben unter Einem im Namen der Brautleute die Bitte um Ertheilung der Nachsicht von dem kirchlichen Eheverbote der Religionsverschiedenheit gestellt; ohne Stempel, da es eine rein geistliche Angelegenheit betrifft.

7. Beizubringen ist ferner die Ordinariats-Dispens vom III. Grade der Blutsverwandtschaft nach kan. Berechnung; dieses Gesuch wird außer den beiden Taufscheinen belegt

8. mit dem Stammbaum der Brautleute, um den Verwandtschaftsgrad derselben ersichtlich zu machen.

9. Ist beizubringen die Consistorial-Dispens von zwei Aufgeboten.

10. Die Dispens von zwei Aufgeboten von der zuständigen Bezirkshauptmannschaft der Braut — Amstetten.

11. Die Dispens von 2 Aufgeboten von der zuständigen k. k. Bezirkshauptmannschaft des Bräutigams — Lilienfeld.

Da die Trauung in O. vorgenommen werden soll, so ist noch vor der Kopulation beizubringen

12. der Verkündschein vom evang. Pastorate Wiener-Neustadt.

II. Wo sind die Brautleute zu verkünden?

Sie sind zu verkünden

1. in der kath. Pfarre zu O. als dem Wohnorte der Braut;

2. von dem zuständigen evang. Seelsorger des Bräutigams, mithin in Wiener-Neustadt, nicht mehr aber in der kath. Pfarre H., als dem Wohnorte des Bräutigams, nach Verordnung vom Jahre 1875, wodurch die frühere Bestimmung des §. 71 des allgem. bürgerl. Ges.-B., wornach der protestantische Ehewerber auch in der kath. Pfarrkirche seines Wohnortes verkündet werden mußte, aufgehoben wurde.

Wir fügen noch die wichtige Bemerkung hinzu: Wenn der competente evangelische Seelsorger (in Wiener-Neustadt) des protestantischen Bräutigams die Vornahme des Aufgebotes verweigert, so hätte in diesem Falle die politische Behörde (k. k. Bezirkshauptmannschaft oder Gemeinde mit eigenem Statute), in deren Amtsbezirk der verweigernde Seelsorger seinen Amtssitz hat, das Civil-Aufgebot vorzunehmen — aber nicht etwa jene politische Behörde, in deren Amtsbezirk der protestantische Bräutigam

wohnt, dem das Aufgebot verweigert worden ist. (§. 1 des I. Ges. vom 25. Mai 1868.)

Ueber die Zuständigkeit der evangelischen Religionsgenossenschaften der augsburgischen und helvetischen Confession wurde über Anfrage des bischöflichen Ordinariates St. Pölten von der k. k. n. ö. Statthalterei unterm 8. Febr. 1881 auf Grund einer Mittheilung des k. k. evang. Oberkirchenrathes vom 26. Jänner 1881 Nachstehendes bekannt gegeben (Currende der Diöcese St. Pölten vom 16. März 1882, Nr. 3. §. X.):

„a) Was die in den Vierteln O. M. B. und O. W. W. ihren Wohnsitz habenden evangelischen Glaubensgenossen des helvetischen Bekenntnisses betrifft, so gehören die in den Ortschaften Kleinzell, Hainfeld und Kaumberg (Bezirkshauptmannschaft Lilienfeld) wohnhaften Evangelischen des helvetischen Bekenntnisses zur Kirchengemeinde Wiener-Neustadt; alle übrigen Mitglieder der helvetischen Confession in den obbesagten beiden Vierteln gehören zur evangelischen Kirchengemeinde des helvetischen Bekenntnisses in Wien.

b) Was die evangelischen Religionsgenossen des Augsburger Bekenntnisses betrifft, so gilt Folgendes:

1. Zur evangelischen Kirchengemeinde Augsburgischer Confession in Wien gehören die im Viertel ober dem Manhartsberge, sowie diejenigen, welche in dem durch die Elisabethbahn begrenzten nördlichen Theile des Viertels ober dem Wienerwalde domiciliren und endlich die südlich an der Bahn liegenden Ortschaften des Viertels ober dem Wienerwalde (bis Kemmelbach).

2. Der Sprengel der evangelischen Gemeinde des Augsburger-Bekenntnisses in Linz geht bis Kemmelbach.

3. Zur evangelischen Pfarrgemeinde Augsburger-Bekenntnisses Steyr gehören aus Niederösterreich die Ortschaften Waidhofen a. d. Ybbs, Ybbsitz, Hollenstein, Sonntagsberg, Kematen und Aschbach.

4. Die evangelischen Glaubensgenossen Augsburger-Bekenntnisses in den Ortschaften Kleinzell, Hainfeld und Kaumberg sind Glieder der evangelischen in Wiener-Neustadt.

5. Zur evangelischen Kirchengemeinde Augsburger-Bekenntnisses in Mitterbach gehören alle Ortschaften südlich der Eisenbahn von St. Pölten bis Pöchlarn; somit die in den ehemaligen Bezirken St. Pölten, Mank, Kirchberg a. d. Pielach, Scheibbs, Gaming und Lilienfeld gelegenen Orte, mit Ausnahme des sub 4 erwähnten Distriktes von Hainfeld." — —

Nachdem sich die Brautleute mit den nothwendigen Dokumenten ausgewiesen haben, dürfen dieselben, da der evang. Bräutigam die kath. Kindererziehung vertragsmäßig garantirt hat, nach vorausgegangener Verkündigung und Beibringung des Verkündscheines, von dem kath. Seelsorger in O. in der üblichen Form getraut

werden, und sind sowohl im Verkündbuche, als auch im Trauungs-Protokolle die Daten der verschiedenen Dispensen anzuführen.

Schließlich ist ein ex offo Trauungsschein durch die Gemeindevorstehung an die k. k. Bezirkshauptmannschaft Amstetten zur weiteren Amtshandlung, d. i. Bekanntgebung des vollzogenen Trauungs-Aktes an die Heimatsbehörde des ausländischen Bräutigams einzusenden.

M. Geppl,
Pfarrer in Opponitz, Niederösterreich.

XIII. **(Die Refectiuncula in der Olmützer Erzdiöcese.)** Zwei Priester der Olmützer Erzdiöcese — wir nennen sie A und B — streiten darüber, ob es in dieser Erzdiöcese an den Tagen, an welchen kraft der vom Ordinariate ertheilten Dispens der Genuß von Fleischspeisen erlaubt ist, auch erlaubt sei, bei der refectiuncula vespertina Fleisch zu genießen. A behauptet, es sei nicht erlaubt und beruft sich auf die Constitution des Papstes Benedikt XIV. („Libentissime"). Auf eine Anfrage des Bischofes von Compostella „an ii, quibus concessum est vesci carnibus, possint in vespertina refectiuncula ea quantitate carnis vesci, quae jejunantibus permittitur" antwortete nämlich Benedikt XIV.: non licere; dasselbe hat Clemens XIII. (Constit. „Appetentes") bestätigt. Ferner beruft sich A darauf, daß von dem Gebote quoad delectum ciborum als einem die gesammte Kirche verpflichtenden Gesetze nur das Oberhaupt der Kirche oder Jemand, der dazu vom Oberhaupte der Kirche ermächtigt ist, dispensiren könne. B hingegen hält den Genuß von Fleischspeisen bei der refectiuncula vespertina in der Olmützer Erzdiöcese für erlaubt und beruft sich auf die Olm. Consist. Currende vom 24. Oct. 1849. Es entsteht die Frage: Ist dieser Genuß erlaubt oder nicht?

Wir antworten: In einigen Fällen ist der Genuß erlaubt. Denn in der Olm. Consist. Currende vom 24. Oct. 1849 heißt es: Mit Rückblick auf die in unserer Diöcese fast allgemein bestehende Gewohnheit wollen wir in dieser Beziehung nicht strenger sein, als Unser in Gott ruhender Vorgänger, welcher durch das f. e. Consistorium unter dem 7. Febr. 1791 nachstehende Weisung an den Clerus erließ: „Reverendissima Sua Celsitudo paupertatis complurium familiarum benignam reflexionem habendo indulgendum decrevit, ut etiam ii, quibus difficile accidit, cibos esuriales pro coena parare, pauperiores et ii qui arduo corporali labore occupantur, non tantum generali quoad esum carnium per sacram Quadragesimam facultate uti, sed etiam ex permanentibus de prandio escis carnalibus ad vesperam vesci valeant." Wir glauben auch auf eine Entscheidung der heil. Poenitentiarie hinweisen zu sollen ddo. 16. Jan. 1834: „Fideles, qui

ratione aetatis vel laboris jejunare non tenentur, licite posse in quadragesima cum indultum concessum est, omnibus diebus in indulto comprehensis vesci carnibus aut lacticiniis, quoties per diem edunt.“

Da diese Verordnung bisher nicht abrogirt worden ist, so ist es den Armen (quibus difficile accidit cibos esuriales pro coena parare) und schwer Arbeitenden erlaubt, die von der Hauptmahlzeit übrig gebliebenen Fleischspeisen zu genießen. Diese Fälle ausgenommen, ist auch nach dieser oben erwähnten Consist. Currende der Genuß von Fleischspeisen bei der refectiuncula vespertina nicht erlaubt. Für die Praxis ist jedoch die Enthaltung von Fleischspeisen bei der refectiuncula zu empfehlen, da sie dem Geiste des kirchl. Fastengebotes entspricht.

Olmütz. Professor Dr. Franz Janis.

XIV. **(Eine schismatische Russin und deren Söhnlein auf dem Todbette.)** I. Nikolaus, ein reicher Güterbesitzer aus Rußland, hat mit Frau und Kindern an einem südlichen Kurort seinen Winteraufenthalt genommen. Die ganze Familie gehört der russisch-schismatischen Kirche an. Die Frau, Olga mit Namen, leidet an unheilbarer Schwindsucht. Da sie eine religiöse Frau ist und ihre gefährliche Lage einsieht, so äußert sie große Sehnsucht nach dem Empfang der heil. Sterbsakramente. Weil aber kein Priester der russischen Kirche in der Nähe weilt, so wendet sich Nikolaus an Philibert, den katholischen Seelsorger des Kurortes. Dieser beeilt sich, die Kranke zu besuchen, erklärt ihr aber in schonender Weise, daß sie früher förmlich zur katholischen Kirche übertreten müsse, bevor er ihr die Sakramente dieser Kirche spenden könne. Allein Olga behauptet, sie befinde sich schon in der kathol. Kirche; denn nach ihrer Ansicht sei die römische Kirche nicht die ausschließlich katholische, sondern auch die russische Kirche sei ein Zweig der großen kathol. Kirche; deßwegen sei es nicht nothwendig, förmlich in die römische Kirche überzutreten. Philibert versuchte es, in kurzer und bündiger Weise ihr diesen Irrthum zu benehmen; allein Olga erwiedert, sie könne sich leider durch diese Gründe von der Nothwendigkeit eines förmlichen Austrittes aus der russischen Kirche nicht genügend überzeugen; übrigens wäre sie gern bereit, zur römischen Kirche überzutreten, wenn sie gewiß wüßte, daß diese die einzig wahre kathol. Kirche sei. Philibert ist in Verlegenheit: zu einer weitern Discussion ist keine Zeit mehr; denn das Leben dieser Frau dauert wahrscheinlich nur mehr einige Stunden und zudem verhindert ihre äußerste Schwäche jede größere geistige Anstrengung. Allein es handelt sich um das Heil einer unsterblichen Seele. Daher entschließt sich Philibert, der Olga das

Sündenbekenntniß abzunehmen und ihr die sakramentale Lossprechung zu ertheilen. Jedoch Olga gibt sich damit noch nicht zufrieden; sie verlangt mit großer Sehnsucht auch die beiden andern Sterbsakramente, nämlich die heil. Communion als Viaticum und die letzte Oelung zu empfangen. Daher neue Verlegenheit; da aber rascher Entschluß nothwendig ist, ruft Philibert sogleich zwei Zeugen aus dem Dienstpersonale und läßt Olga vor diesen erklären, daß sie alle Lehren der wahren kath. Kirche glaube, und daß sie in dieser Kirche leben und sterben wolle. Nach dieser Erklärung spendet er der mit dem Tode ringenden Frau die beiden ersehnten heiligen Sakramente. Bald darauf stirbt Olga ruhig und ergeben, und wird auf dem kathol. Gottesacker in geweihter Erde begraben. — *Wie werden wir nun das Vorgehen Philiberts beurtheilen? können wir dasselbe billigen?*

Um eine klare Antwort zu geben, wollen wir den Fall in drei Fragen zerlegen.

1) Konnte Philibert der Olga erlaubter Weise das Sakrament der Buße spenden?

2) Durfte er ihr nach jener vor Zeugen abgegebenen Erklärung auch die beiden andern Sterbsakramente ertheilen?

3) Durfte er Olga auf dem kathol. Friedhof und nach kathol. Ritus beerdigen?

Ad 1) Diese Frage muß im bejahenden Sinne beantwortet werden. Denn Olga hat in einer Weise, die unter den obwaltenden Umständen pro foro interno genügend ist, ihren Willen, der kath. Kirche anzugehören, erklärt; bei dem Sakrament der Buße aber handelt es sich zunächst de foro interno. Auch an ihrer anderweitigen Disposition kann nicht gezweifelt werden, da sie den *Glauben* an die Wirksamkeit dieses Sakramentes besitzt und die übrigen dazu nothwendigen Akte als vorhanden vorausgesetzt werden (vgl. Lacroix l. 6. p. 2 n. 1866 und Reuter, Neoconfessarius § 203).

Ad 2) Nach erhaltener Absolution war Olga auch disponirt, die übrigen Sterbsakramente zu empfangen. Das einzige Hinderniß war das scandalum, das eventuell hätte entstehen können, wenn Philibert einer Person, deren Zugehörigkeit zur kath. Kirche noch nicht konstatirt war, diese Sakramente gespendet hätte. Dieses scandalum wurde aber durch die erwähnte vor zwei Zeugen abgegebene Erklärung beseitiget. Daher kann die Handlungsweise Philiberts auch in diesem Punkte nicht mißbilliget werden.

Ad 3) Da nach dem Vorstehenden Olga auch pro foro externo als Angehörige der kath. Kirche zu betrachten ist, so steht ihrer Beerdigung auf dem kath. Gottesacker nichts entgegen.

II. Einige Monate darauf wird Philibert wieder von Nikolaus gerufen. Dieses Mal handelt es sich um dessen 8jähriges Söhnchen, Konstantin, der die Krankheit von der Mutter ererbt hat und ebenfalls unheilbarem Siechthum verfallen ist. Konstantin hat noch kein anderes Sakrament als Taufe und Firmung (welche in der griech. Kirche unmittelbar nach der Taufe gespendet wird) empfangen und ist nur in den nothwendigsten christl. Glaubenslehren unterrichtet, ohne von den Differenzlehren zwischen der russischen und römisch-kathol. Kirche etwas zu wissen. Nikolaus aber wünscht, daß Philibert dem Kinde die heil. Sterbsakramente spende. Was hat nun Philibert in diesem Falle zu thun? Die Antwort ist sehr einfach: er braucht nichts Anderes zu thun, als was er überhaupt unter gleichen Verhältnissen mit einem zur kathol. Kirche gehörigen Kinde thun müßte. Denn durch die wenngleich von einem Schismatiker oder Häretiker ertheilte Taufe wurde Konstantin in die kath. Kirche aufgenommen, er ist rechtlich ein Glied dieser Kirche und hat das Recht auf ihre Gnadenmittel, so lange er nicht durch einen gegentheiligen religiösen Akt seinen Abfall von der kathol. Kirche zu erkennen gibt; was, wie vorausgesetzt wird, nicht geschehen ist.[1]) Daher ist keine Abschwörung des Schisma erforderlich, sondern es genügt, wenn der Seelsorger den Knaben in den nothwendigsten Glaubenswahrheiten kurz unterrichtet, ohne irgendwelche Differenzpunkte zu berühren. Hierauf soll er ihn zum Empfange der heil. Sakramente der Buße, des Altars und der letzten Oelung vorbereiten. Und wenn Philibert das Kind für disponirt und fähig hält, diese Sakramente würdig zu empfangen, so kann und soll er ihm dieselben anstandslos spenden wie jedem andern kathol. Kinde. Wäre aber zu befürchten, daß Katholiken, die dieses Kind als ein der kathol. Kirche nicht angehöriges Kind ansahen, daran Anstoß und Aergerniß nehmen könnten, so müßte der Priester denselben zur Verhütung des Aergernisses die nöthige Aufklärung geben.

Trient. Professor Dr. Josef Niglutsch.

XV. **(Zeitweilige Entschuldigung von der Restitutionspflicht wegen moralischer Unmöglichkeit.)** Eine Bauersfrau zündet ihre Wirthschaftsgebäude, die versichert waren, an, um mit der Versicherungssumme sich und ihrem Manne aus Noth und verschiedenen Geldverlegenheiten zu helfen. Mit dem Manne hat sie das nicht verabredet, der Ehemann weiß nichts von dem Urheber des Brandes. Die Assekuranz zahlt nun die erste Rate der Versicherungssumme. Das Weib kömmt jetzt zur Beichte und beichtet den Fall. Wie soll sich nun der Beichtvater benehmen, was soll er

[1]) Vgl. Tosi, Vorlesungen über den Syllabus u. s. w. Wien 1865. S. 61

wegen der Restitution befehlen? Zu bemerken ist: die Gatten leben in Gütergemeinschaft; der Ehemann hat das Geld in Empfang genommen, ohne etwas zu ahnen, ist auch jetzt noch possessor bonae fidei; wegen des Verbrechens seines Eheweibes ist er auch stark beschädigt u. s. w.

Unser Fall dreht sich um die Frage, welche Ursachen von der Leistung der Restitution für immer oder zeitweise entschuldigen. Was die Restitutionspflicht an sich angeht, so steht sie hier außer aller Frage. Es treffen hier die drei Bedingungen zusammen: zuerst die injusta actio, das widerrechtliche Anzünden der Gebäude zu dem Zwecke, die Versicherungssumme der Familie zuzuwenden (inwiefern sie selbst am fremden Gute Theil hat, injusta acceptio rei alienae); diese Handlung ist dann wirklich causa efficax damni, und endlich ist die Handlung schwer sündhaft (culpa theologica gravis), und zwar zunächst als Schädigung der Versicherungsgesellschaft, mittelbar wegen Forderung der Restitution, auch als Vernichtung der den beiden Ehegatten gemeinsamen Güter. Die Frau ist also restitutionspflichtig zunächst gegenüber der Gesellschaft, eventuell gegenüber ihrem Ehemanne. Aber sie lebt mit ihrem Gatten in Gütergemeinschaft, besitzt kein eigenes Vermögen, also kann sie der Gesellschaft nicht restituiren. Ist sie nun verpflichtet dem Manne von ihrem Verbrechen Mittheilung zu machen, damit dieser die unrechtmäßiger Weise empfangene Versicherungssumme restituire?

Allgemein und theoretisch gesprochen, müßten wir die Frage bejahen: Qui tenetur ad finem, tenetur ad media, zumal sie selbst an dem unrechtmäßig erworbenen Gelde Theil hat. Dieß wäre offenbar der einfachste Weg die Restitution zu bewirken, vorausgesetzt, daß die Frau sich dazu bereit erklärt. Aber concret und practisch gesprochen, scheint es, als ob man die Frau, wenn sie sich dessen weigert, nicht verpflichten könnte, ihr Verbrechen dem Manne einzugestehen; und zwar scheinen uns die Gründe analog denen zu sein, welche der hl. Alphons l. IV. n. 654 mit der communior et probabilior bei der Frage nach der Restitution propter adulterium, resp. nach der Pflicht der manifestatio illegimitatis prolis anführt, wobei wir keineswegs den großen Unterschied verkennen, der zwischen den beiden Verbrechen adulterium u. incendium obwaltet:

1. Der Mann ist bona fide: er hat bona fide das Geld empfangen, weiß von dem Verbrechen nichts. Er braucht der Aussage seiner Frau allein, betreffs ihres Verbrechens, die ihm einen bedeutenden Nachtheil bringt, nicht zu glauben: nemo tenetur credere uni testi etiam probatissimo; er kann sogar sehr leicht annehmen, daß die Aufregung des Brandunglückes bei der Frau diesen Wahn hervorgerufen habe; es müßte denn sein, daß noch andere Anzeichen

und Beweismittel für die Schuld der Frau vorhanden wären. Den Umstand, daß vielleicht auch der Mann voraussichtlich nicht Restitution leisten wird, wollen wir, um die Frage nicht zu verwirren, unberücksichtigt lassen.

2. Die Frau ist nicht verpflichtet, sich selbst dem Manne gegenüber zu infamiren, zumal eine solche Mittheilung an den Ehegatten sehr leicht die Veröffentlichung und damit die gerichtliche Bestrafung des schuldigen Weibes nach sich ziehen kann. Wie viele Verbrechen sind durch absichtliche oder unabsichtliche Mittheilung des andern Ehegatten an's Tageslicht gekommen!

3. Bei dem bedeutenden Nachtheile, welcher der Familie daraus erwächst, ist auch dauernde Störung des Familienfriedens, Abneigung gegen die Frau, vielleicht Mißhandlung derselben u. dgl. zu befürchten.

Alle diese Gründe scheinen mir eine moralische Unmöglichkeit (impotentia moralis) für diese jetzt einzig mögliche Art der Restitution zu constituiren; also wäre die Frau hiezu nicht verpflichtet. Was ist also der Frau anzubefehlen? Sie muß durch etwa später ihr zukommende Güter oder solche, welche sie durch außerordentlichen Fleiß und außerordentliche Sparsamkeit sich etwa erwerben kann, die Restitution zu leisten suchen.

Zu bemerken wäre noch: der in unserer species casus erwähnte Umstand, daß nur ein Theil der Versicherungssumme bereits ausgezahlt ist, der andere noch ausbezahlt werden muß, scheint vollständig irrelevant; denn ob die Mittheilung gemacht, Restitution geleistet wird oder nicht, in jedem Falle wird man wohl, schon um Verdacht zu vermeiden, die Versicherungsgesellschaft die ganze Summe auszahlen lassen können.

Würzburg. Professor Dr. Goepfert.

XVI. **(Die sogenannten Liebes- oder Meßbündnisse.)** In manchen Pfarreien besteht die Uebung, daß mehr minder viele Personen einen sogenannten Liebesbund schließen zu dem Zwecke, daß, sobald ein Mitglied gestorben ist, jedes überlebende für dasselbe das heil. Meßopfer darbringen lasse. Es gibt oft viele Liebes- oder Meßbündnisse in einer Pfarre. Wie sich auf diese Art die Laien einander auf Todesfall unterstützen, so gibt es ähnliche und vollkommenere Einrichtungen im Regularclerus. Aber auch der Säcularclerus hat seine Meßbündnisse. So besteht in der Wiener Erzdiöcese seit 1868 der Priesterverein „Associatio perseverantiae sacerdotalis", welcher seine Mitglieder aus dem Säcular- und Regularclerus anweist, jährlich für alle verstorbenen Confratres eine heil. Messe (eine für alle lebenden) und für jedes einzelne verstorbene Mitglied nach erhaltener Todesnachricht durch das Vereins-

organ „Correspondenz" alle guten Werke und Ablässe an einem beliebigen Tage dem göttlichen Herzen Jesu aufzuopfern. An Mitgliedern zählt der Verein derzeit über 800.[1])

Die Erzdiöcese Freiburg hat in der „Congregatio Mariano-Academica Heidelbergensis" einen marianischen Meßbund, dem in überwiegender Mehrzahl Geistliche angehören, und dessen Verzeichniß bald ein halbes Tausend Mitglieder aufweisen dürfte.

Ein anderer marianischer Meßbund besteht seit mehr als einem Jahrhundert zu Ingolstadt in Baiern bei den PP. Franziskanern. Mitglied desselben kann jedermann, ob Laie oder Priester oder Ordensperson, werden und verpflichtet sich, jährlich am bestimmten Tage für alle lebenden und verstorbenen Mitglieder eine heil. Messe zu lesen resp. lesen zu lassen. Die Mitgliederzahl ist bereits auf 226000 gestiegen, und täglich werden 6—700 Bundesmessen gelesen.[2])

Ebenso hat die Brünner Diöcese einen Priesterverein zur gegenseitigen Darbringung des heil. Meßopfers, die Linzer Diöcese zu Lambach den St. Benedikt-Verein für Priester zur Rettung der armen Seelen im Fegefeuer[3]) u. s. w.

Der außerordentliche Nutzen dieser und ähnlicher Bündnisse springt von selbst in die Augen. Gleichwol erlaube ich mir, zur Ermunterung für jene, die noch keiner derartigen Sodalität beigetreten sind, einige theilweise dem „Freiburger kath. Kirchenblatt 1882" entnommene Gedanken hier anzufügen.

1. Jeder Priester und wäre er auch einer der frömmsten und gewissenhaftesten, weiß aus der täglichen Erfahrung, wie leicht sich der Weltstaub an die Seele ansetzt, und wie schnell trotz aller Vorsicht sich kleine Fehler und Mängel ins Priesterherz einnisten; er

[1]) Cf. Quartalschrift 1882, I., S. 13. Adresse: Hochw. Hr. Eduard Friedrich, f. e. Curpriester bei St. Stephan und Subrektor im f. e. Clericalseminar zu Wien, I., Stephansplatz 3. Es ist wünschenswerth, daß die Beitretenden den Tag angeben, an welchem ihr Name in's Vereinsalbum eingetragen werden soll, damit sie so Gelegenheit haben, den für den Eintrittstag verliehenen vollkommenen Ablaß zu gewinnen. Zugleich ist als Jahres-Abonnement auf das Vereinsblatt 50 kr. beizuschließen; Mehrbeträge werden zu Gunsten des Vereines verwendet. — [2]) Adresse: An den Marianischen Meßbund bei den P. P. Franziskanern in Ingolstadt (Baiern). Der Beitretende hat Tauf- und Schreibnamen sammt Wohnort und Diözese sowie die nächste Poststation anzugeben und 50 Pf. beizulegen. Zur Bestreitung der Druckkosten und der feierlichen Abhaltung der Bundesgottesdienste sollte jährlich ein kleines Opfer eingeschickt werden. Wer $2^1/_2$ Mark oder ungefähr 1 fl. 60 kr. auf einmal einsendet, hat für immer Genüge geleistet. Aermere Mitglieder des Bundes sind nicht verhalten, etwas einzusenden. Gut ist es, den Tag zu bezeichnen, an welchem man die jährliche Vereinsmesse zu lesen gewillt ist. — [3]) Cf. Quartalschrift 1881, III., S. 590.

weiß, wie schwer es ist, bei seinen Functionen am Altare, im Beichtstuhle, auf der Kanzel, in der Schule, beim Krankenbesuche, im sonstigen Verkehre mit der Welt sich von jeder Makel rein zu erhalten; er weiß, daß von ihm eine höhere Vollkommenheit verlangt und der geringste Fehler nach einem viel strengeren Maße gemessen wird, als dies bei den übrigen Menschen der Fall ist. Der Geistliche, welcher einem Meßbündnisse eingereiht ist, hat nun bei seinem Sterben den Trost und die Zuversicht: Ich habe eine Anzahl Mitsodalen, die als Confratres für mich heilige Messen appliciren, oder es existiren in der Verbindung, deren Mitglied ich bin, Laien, welche für meine arme Seele das heil. Meßopfer darbringen lassen.

2. Mancher Seelsorger verläßt sich auf seine Geschwister, auf seine Angehörigen und Verwandten; er gibt sich dem guten Glauben hin, diese werden einmal für seine Seele sorgen, da er ja gesonnen ist oder vielleicht im Testamente schon festgesetzt hat, denselben seine ganze freie Hinterlassenschaft zu übergeben, und er hält es aus diesem Grunde für überflüssig, einem Meßbündnisse beizutreten. Doch welch' ein schwacher Grund! Die Menschen sind veränderlich wie das Wetter; wer sich auf die Verwandten stützt, ist gar häufig verlassen, da es denselben nicht selten weit mehr um des Erblassers Geld zu thun ist, seine Seele bleibt Nebensache. Mancher Seelsorger verläßt sich auf das dankbare Herz der Pfarr- oder Beichtkinder; aber allerwärts läßt sich die Wahrnehmung machen, daß kein Mensch nach dem Ableben so schnell und leicht der Vergessenheit anheimfällt, als der Priester. Darum heißt es in der „Nachfolge Christi" (I, c. 23): Noli confidere super amicos et proximos. Quis memorabitur tui post mortem, et quis orabit pro te? Hier dürfte der Moralsatz volle Würdigung finden: Pars tutior est eligenda, in Seelenangelegenheiten muß man den sicheren Theil wählen. Dieser sichere Theil ist aber dann erkoren, wenn der Priester einer Sodalität zugehört, worin für seine abgeschiedene Seele heil. Messen persolvirt werden.

3. Setzen wir den Fall, welcher erfahrungsgemäß gerade im geistlichen Stande kein seltener ist, der Seelsorger stirbt eines plötzlichen Todes. Er hat aber über seine Habseligkeiten noch nicht disponirt, sei es auch, weil er ohnehin nur das Nothwendigste besaß, so daß Plus und Minus einander decken. Wie armselig ist dann der Priester daran, welcher von keiner Seite eine geistliche Hilfe zu gewärtigen hat, und dies ist der Fall, wenn er nicht Mitglied eines Meßbundes war. Umgekehrt aber, wie viel besser ist jener Geistliche daran, der, wenngleich nur zu schnell aus diesem Leben geschieden, jedoch einem Vereine angehört, wo das heilige Meßopfer auch für seine verlassene Seele fortwährend dargebracht wird! Er hätte vielleicht nie Legate machen oder Jahrtage stiften

können, um nach seinem Tode heil. Messen lesen zu lassen; aber als Mitglied eines Meßbundes kommen ihm jetzt mehr heilige Messen zugute, als der reichste Herr sich stiften kann. Und der heil. Alphons (lib. VI. n. 312) nennt es eine sententia communissima, daß die speciellen Früchte des heil. Meßopfers, selbst wenn es für Viele dargebracht werde, dem Einzelnen ebenso zugute kommen, als würde für ihn allein applicirt.[1])

4. Freilich muß man, und dies ist wohl zu beachten, ein thätiges Mitglied im Leben sein, und die übernommene Applicationspflicht, sowie die übrigen Satzungen getreulich erfüllen. Wer z. B. das ganze Jahr hindurch freiwillig die Erfüllung der Vereinsobliegenheiten unterläßt, beraubt sich selbstverständlich auch der Verdienste des frommen Bündnisses auf ein volles Jahr. Eadem mensura, qua mensi fueritis, remetietur vobis. Luc. 6, 38. Nur dem gewissenhaften Mitgliede wird der Meßbund eine Quelle reichlicher Gnaden auf Erden und in der Ewigkeit sein.[2])

5. Es mag vielleicht Einzelnen schwer werden, auf die Meinung des Vereines eine oder mehrere heil. Messen jährlich zu lesen und dieser Umstand sie vom Eintritte etwa zurückhalten. Aber hier findet der Satz „Beneficium propter officium“ seine Anwendung; kein Vortheil, kein Nutzen ohne onus. Und wie klein ist das onus im Gegenhalte zum lucrum!

Möchten daher alle Confratres, die einem genannten oder ähnlichen Vereine bereits adscribirt sind, die Wichtigkeit und Trag-

---

[1]) Ebenso Dr. Müller, Theol. mor. III. p. 22; Scavini III. p. 230; Gury-Dumas II. n. 352. — [2]) Dagegen ist die Beobachtung der Vereinsstatuten keine unerläßliche Bedingung zur Gewinnung der dem Bündnisse verliehenen Ablässe; die Mitglieder gewinnen dieselben durch die Verrichtung jener Werke, welche von dem Apostolischen Stuhle als Bedingungen der Ablässe angegeben worden sind. Dies erhellt aus einer ganz allgemein geltenden Erklärung der S. Congr. Indulg. in Betreff der Ablässe frommer Vereine. Es hat nämlich der Bischof von Cambray dieser hl. Congregation die Frage vorgelegt: Utrum statuta servanda sint sub poena nullitatis Indulgentiarum, ita ut fideles Indulgentiis priventur ob eorum inobservantiam sive integram sive ex parte tantum? Darauf wurde am 2ˇ. Jänner 1842 die Antwort ertheilt: „Dummodo sodalitates sint canonice erectae et sodales adimpleant opera injuncta a Summis Pontificibus pro lucrandis Indulgentiis suae respectivae confraternitati adnexis, ipsique sodales legitime descripti fuerint in confraternitatem, inobservantia partiali seu generalis statutorum non obstat acquisitioni Indulgentiarum ex eo, quod statuta sunt potius ad regimen et ad rectam sodalitatis administrationem data, minime vero tamquam injuncta opera ad Indulgentias acquirendas.“ Dasselbe gilt auch von den Privilegien des Vereines. („Correspondenz“ Nr. 2.)

weite der eingegangenen Verpflichtung sich in steter Erinnerung halten, andere aber, die noch keinem Meßbündnisse angehören, vorstehende Gedanken bei sich erwägen; vielleicht daß sie es für rathsam erkennen, ebenfalls Mitglied eines solchen vortheilhaften Vereines zu werden. Es ist ein schönes und beherzigenswerthes Wort, das in der Nachfolge Christi (I, c. 23) geschrieben steht: Dum tempus habes, congrega tibi divitias immortales.

Linz. Prof. Ad. Schmuckenschläger.

XVII. **(Ehedispensen in höheren Graden der Blutsverwandtschaft und Schwägerschaft.)** Das Wiener Diözesanblatt Nr. 8 v. J. 1883 bringt über obige Ehehindernisse einige Nachrichten und Winke, die weiterer Verbreitung in Oesterreich würdig sind. Es sagt: „In früheren Jahren war die apostolische Nuntiatur in Wien mit der Vollmacht betraut, im Namen des heil. Stuhles von den Ehehindernissen höherer Verwandtschafts- und Schwägerschaftsgrade zu dispensiren. In jüngster Zeit haben Se. Heiligkeit Papst Leo XIII. diese Fälle auf die dringendsten Fälle beschränkt und die betreffenden Dispensgesuche müssen nun in der Regel behufs ihrer Erledigung dem apostolischen Stuhle in Rom unterbreitet werden. Da in Folge dieses Vorganges die Erledigung von solchen Dispensgesuchen dermalen mehr Zeit in Anspruch nimmt, so haben die wohlehrwürdigen Herren Seelsorger vorkommenden Falles den Dispenswerbern die Erlangung der erbetenen kirchlichen Nachsicht nicht in nahe Aussicht zu stellen und dieselben auch auf die Möglichkeit aufmerksam zu machen, daß ihnen die Gnade der Dispens, etwa wegen der für nicht zureichend erkannten Gründe nicht gewährt werden könnte." Das f. b. Ordinariat mahnt die Seelsorger, bei Unterstützung der Dispensgesuche nicht allzu willfährig zu sein und jede obreptio oder subreptio zu verhüten, da eine also erlangte Dispens null und nichtig wäre.

Da die genannten Hindernisse in den höheren Graden auch bürgerliche Hindernisse sind, so ist auch bei der Landesstelle mittelst eines mit einem 50 kr.-Stempel versehenen Gesuches um Dispens einzuschreiten. „Dem Gesuche um die Nachsicht von einem bürgerlichen Ehehindernisse sind die Matrikenscheine, welche die Verwandtschaft oder Schwägerschaft nachweisen und zur Uebersicht ein Stammbaum (15 Kreuzer-Stempel) beizuschließen. Diesem Stammbaume darf aber weder eine Bestätigung noch eine ämtliche Fertigung beigesetzt werden. Sobald dem Stammbaume eine Bestätigung oder ämtliche Fertigung vom Matrikenführer beigesetzt wird, unterliegt der Stammbaum so oftmal dem Stempelbetrage von 50 Kreuzern, als Geburten, Trauungen oder Todesfälle durch denselben ausgewiesen werden. Die Ansicht, daß dann, wenn ohnehin die mit den

vorschriftsmäßigen Stempelmarken versehenen Matrikscheine über die einzelnen im Stammbaume verzeichneten Fälle beiliegen, der Stammbaum bestätigt werden könne, ohne für denselben eine höhere als die Beilage-Stempelmarke von 15 Kreuzern zu verwenden, ist eine irrige. Nicht der Umstand, ob die Matrikenscheine über die einzelnen Matrikenfälle beiliegen oder nicht, sondern der Umstand, ob eine ämtliche Fertigung beigesetzt erscheint oder nicht, entscheidet über die Stempelpflicht des Stammbaumes.

Nicht so selten als man glauben sollte, kommt der Versuch einer Eheschließung zwischen Stiefeltern und Stiefkindern vor. Ein solcher Versuch ist mit einer ernsten Belehrung und Ermahnung als völlig aussichtslos zurückzuweisen."

Linz. Prof. Dr. Hiptmair.

XVIII. **(Dispens von der Irregularität der Verstümmelung.)** Ein Priester verlor den Daumen und Zeigefinger der rechten Hand, in Folge dessen er irregulär wurde. Er konnte nach dem Zeugnisse seines Bischofs zwar die heil. Messe lesen, aber beim Brechen der Hostie mußte er den Mittel- und Ringfinger gebrauchen und die heil. Communion mit der linken Hand austheilen, was natürlich auffallend war. Nichtsdestoweniger unterstützte der Bischof dieses Priesters Bitte um Dispens, daß er wenigstens privatim das heil. Opfer darbringen könne.

Die Concils-Congregation gewährte in der That (20. Mai 1882) die Bitte aus Gnade unter der Bedingung, daß er entweder in einem Privatoratorium oder, wenn in der Kirche, zu einer Stunde celebrire, wo wenig Volk anwesend zu sein pflegt.

Dr. Hiptmair.

XIX. **(Dispens von der Irregularität wegen schlechter Augen.)** Ein Ordenscleriker, der schon die Gelübde abgelegt, bekam ein Augenleiden, in Folge dessen er nichts mehr lesen durfte. Daher bat er um Dispens von dieser Irregularität, um die höheren Weihen empfangen zu können, und zugleich auch um Dispens vom Breviergebet. Die Bitte stützte sich auf die Hoffnung, daß das Leiden vielleicht doch nachlassen werde, da der Bittsteller nach dem ärztlichen Zeugnisse eine sehr gute Körperconstitution besitze und von seinen Obern die besten Verwendungs-Zeugnisse vorlegen konnte.

Die Concils-Congregation entschied unterm 16. Dec. 1882 in Erwägung, daß der Bittsteller nicht vollständig blind, sondern durch die lebenslänglichen Gelübde schon gebunden sei, mit Rücksicht auf die obgenannten Gründe und endlich auch in Anbetracht von ähnlichen Präzedenzfällen, daß die Dispensen zu gewähren seien. Er

erhielt demgemäß die Erlaubniß, die Messe de Beata unter Assistenz eines Priesters oder Diakons zu lesen und statt des Breviers andere Gebete nach der Bestimmung seiner Obern zu verrichten. Acta s. S. Vol. XV. fasc. VIII.

Dr. Hiptmair.

XX. **(Ein Ehescheidungs-Prozeß.** [1]) Im Jahre 1867 schlossen zwei vornehme Personen in Messina vor einem zu ihrer Trauung delegirten Priester eine Ehe. Nach der Hochzeit trat der Mann allein eine Reise nach Paris an und lebte erst, nachdem er wieder zurückgekehrt war, mit seiner Frau in ehelicher Gemeinschaft. Im Jahre 1868 aber entstand zwischen beiden ein heftiger Zwist, in Folge dessen beide Theile vor der weltlichen und geistlichen Behörde auf Trennung ihrer Ehe klagten. Die Frau behauptete, ihre Ehe sei deshalb ungiltig, weil sie nicht vor dem zuständigen Pfarrer geschlossen worden; denn die Delegation, die der sie trauende Priester gehabt hat, war null und nichtig, weil sie Jemand ausgestellt hat, der sie nicht ausstellen konnte. Die Delegation kann nämlich von zwei Orten, von Syracus und Palermo, wo weder sie noch ihr fraglicher Mann einen Wohnsitz hatte. Sie habe sich immer in Catana aufgehalten und sich erst 1867 nach Messina begeben, wo sechs oder sieben Tage nach ihrer Ankunft die Hochzeit stattfand, eine Aussage, die sie durch Eid und Zeugen bestätigte.

Desgleichen werden auch vom Manne Beweise angeführt, daß auch er weder in Syracus noch in Palermo ein Domicil gehabt, sondern dasselbe in Catana besaß, von wo aber keine Delegation erfolgt ist.

In der über diesen Fall geführten Verhandlung suchte der Vertreter der Partei auf Grund dieser Behauptungen und der Zeugenaussagen den Mangel des Wohnsitzes und somit die Nichtigkeit der Delegation zu beweisen, in Folge dessen die Ehe als ungiltig sich herausgestellt haben würde.

Allein der defensor matrimonii suchte darzuthun, daß der Mann sein Domicil in Palermo nicht aufgegeben und zugleich in Messina, wo die Trauung stattfand, ein Quasidomicil sich erworben hatte. Es kann ja Jemand mehrere eigentliche und uneigentliche Wohnsitze haben. Die Absicht, nicht mehr nach Palermo zurückzukehren, steht nicht außer Zweifel und die Aussagen der Zeugen sind nicht zuverlässig. Es gelang dem Defensor durch die Erwägung der verschiedenartigsten Umstände dieses Paares so viel zu zeigen, daß der Mangel jedweden Wohnsitzes nicht bewiesen worden. Die

[1]) Acta s. S. vol 15 fasc. V.

Congregation konnte daher auf die Frage: An constet de nullitate matrimonii in casu nicht anders antworten, als: ex hactenus deductis non constare.

Um die gegentheilige Sentenz fällen zu können, hätte unwiderleglich bewiesen werden müssen, daß beide Theile in der That kein Domicil und Quasidomicil gehabt haben. Denn dann hätte jede ordentliche und übertragene Jurisdiction gefehlt und ihre Ehe wäre wegen Mangel der Tridentinischen Form ungiltig gewesen. So aber war die Ehe im Besitze. Die vom trennungslustigen Paare in's Feld geführten Gründe trugen den Schein des Gesuchten und nicht den Charakter des Wahren, daher das Urtheil vorläufig nicht zu ihrer Befriedigung ausfallen konnte.

Linz. Prof. Dr. Hiptmair.

XXI. **(Copulation per delegationem in einer Wallfahrtskirche.)** Den hochw. Herrn Pfarrprovisor Antonius in W. ersuchen Brautleute, beide in W. wohnhaft, er möge ihren Verwandten, einen Kapuziner in L., zur Vornahme ihrer Trauung in W. bevollmächtigen. Der Pfarrprovisor ertheilt bereitwilligst seine Zustimmung, d. h. er delegirt den Kapuzinerpater. Dieser nun macht den Brautleuten den Vorschlag, sich in der lieblichen, der Stadt W. nahen Wallfahrtskirche Sch. in der Pf. Th. copuliren zu lassen, worauf jene freudig eingehen. Der Kapuziner schreibt sich eine schöne Anrede, bezugnehmend auf das heutige Marienfest (Dedicat. B. M. V. ad nives) und auf die der Himmelskönigin geweihte gothische Kirche.

Am Vortage der Hochzeit zeigten die Brautleute bei Gelegenheit ihrer Beicht dem H. Pfarrprovisor ihr Vorhaben an, sich von dem Kapuziner in Sch. kopuliren zu lassen; mit dem dortigen Meßner hätten sie schon alles verabredet, sagten sie. Jetzt kam der Provisor außer Rand und Band; das ginge nicht; das könnte nicht sein; die Copulation des von ihm delegirten Kapuziners in Sch. würde ungiltig sein. Auf die kleinlaute Frage der Brautleute: Warum? erklärte der Pfarrprovisor, daß in diesem Falle er als Pfarrer der Braut zuerst den Pfarrer in Th. und dieser den Kapuzinerpater delegiren müßte und dieß wäre eine Subdelegation und eine solche würde die Copulation ungiltig machen. Die Brautleute schüttelten den Kopf über Delegation und Subdelegation und wiederholten nur noch, daß sie ohnehin alles mit dem Meßner in Sch. besprochen hätten, der ihnen sagte, das sei schon öfter in Sch. geschehen, daß von anderen Pfarren hier Brautleute copulirt wurden. In seiner Angst eilt der Pfarrprovisor zu einem Kollegen in der nächsten Nähe, um sich Rath zu erholen; dieser aber macht seine Bestürzung vollkommen, indem er behauptet, daß er als Provisor gar nicht delegiren könne, da seine eigene Jurisdiction nur eine delegirte sei.

Am 5. August früh Morgens kommt der Kapuzinerpater auf der Eisenbahn von L. nach W.; eilt zum H. Pfarrprovisor, um persönlich sich die Delegation zu erbitten. Doch zu seinem Staunen muß er hören, daß ihm nur in W. zu copuliren die Erlaubniß gegeben werden könne, für Sch. sei es unmöglich; und selbst in W. könne die Copulation nur geschehen unter Assistenz des Provisors. Gegen die uns bekannte Begründung dieser Behauptung wollte der Kapuziner seine gegentheilige Meinung nicht durchsetzen; er gab nach und die Copulation fand in W. statt zum großen Leidwesen des Kapuziners, der seine schöne Trauungsrede auf Sch. angepaßt hatte; zum Verdruße der Brautleute, die schon den Fiaker bestellt hatten; zum Aerger des Meßners in Sch., der schon zweimal zusammengeläutet und dreimal die Lichter angezündet hatte.

Frage: Hat der Provisor recht gehandelt und ist die Behauptung seines Collegen über die Provisor-Jurisdiction richtig?

Antwort: Beide haben gefehlt.

Vor Allem müssen wir die Behauptung des H. Collegen dahin corrigiren, daß die Pfarrprovisoren in Bezug auf Eheangelegenheiten das Delegationsrecht besitzen. Bei der in Frage stehenden, vom delegirten Kapuzinerpater vorzunehmenden Copulation bedurfte es somit nicht der Assistenz des Provisors. Ferner müssen wir constatiren, daß der Pfarrprovisor nicht richtig geurtheilt hat, indem er behauptete, er müßte zuerst den Pfarrer von Th. delegiren und somit könnte der Kapuzinerpater für Sch. bloß subdelegirt werden; denn nicht auf den Ort kommt es an, wo die Copulation vorgenommen wird, sondern darauf, daß sie von dem parochus proprius der Brautleute oder von einem von diesem delegirten Priester vorgenommen werde. Nun aber hätte nicht der Pfarrer von Th., in dessen Pfarrbezirke die Wallfahrtskirche Sch. liegt, den Kapuziner delegiren müssen, sondern die Delegation kann einzig und allein vom parochus proprius ausgehen, welcher in unserem Falle der Pfarrprovisor von W. ist, in dessen Pfarrbezirke beide Brautleute wohnen.

Der richtige Gang in dieser Angelegenheit wäre folgender gewesen:

Der Herr Pfarrer von Th. hätte durch den Pfarrprovisor oder durch die Brautleute zuerst ersucht werden sollen, ihnen am genannten Tage die Pforten der Wallfahrtskirche Sch. öffnen zu lassen und zu erlauben, daß der Kapuzinerpater die heilige Messe lesen dürfe und zugleich hätte ihm angezeigt werden sollen, daß dieser jene Brautleute daselbst mit Delegation des Herrn Pfarrprovisors von W. copuliren werde. Nach geschehener Anzeige in Th. hätte also der Herr Pfarrprovisor die Brautleute mit ihrem Copulanten ruhig nach Sch.

wallfahren lassen können. Es hätte ihm der so klar und deutlich gegebene §. 77 der Anweisung f. g. Eheg., die bekanntlich noch immer bindende Norm in Ehesachen für Pfarrer ist, vor Augen schweben sollen: „Ermächtigt der Pfarrer einen Priester, die Brautleute an einem Orte, wo keines von beiden seinen Wohnsitz hat, zu trauen, so soll er dies in dem Trauungsbuche seiner Pfarrei anmerken. Der Pfarrer des Ortes, wo die Eheschließung vor sich geht, hat dieselbe auf die oben (§. 76) angedeutete Weise in das Trauungsbuch seiner Pfarrei eigenhändig einzutragen und beizufügen, von welchem Pfarrer die Ermächtigung ausgegangen ist. Dieser Letztere wird die geschehene Vornahme der Trauung, von welcher er binnen acht Tagen in Kenntniß zu setzen ist, gleichfalls in seinem Trauungsbuche anmerken."

Es hätte also in unserem Falle der Herr Pfarrer von Th. sein Trauungsbuch zur Copulation nach Sch. geschickt zur eigenhändigen Eintragung der Zeugen. Derselbe hätte aber auch behufs Eintragung der Eheschließung nach §. 76 derselben Anweisung das Recht und die Pflicht gehabt Einsicht zu nehmen in die Eheakten mit dem Verkündscheine und der Delegations-Urkunde von W. Auch hätte in diesem Falle der Pfarrer von Th. und nicht der Pfarrprovisor das Recht auf die Copulationstaxe gehabt.

Bei dieser Gelegenheit sei noch erwähnt, daß bei Ausstellung einer Delegation vorsichtshalber jedesmal wegen plötzlicher Verhinderung des Delegirten eventuell Einer der Seelsorger derselben Pfarre, in der die Copulation vorgenommen wird, ohne Angabe eines Namens oder Charakters delegirt werden soll.

Eberstallzell. P. Wolfgang Dannerbauer, Pfarrvicar.

XXII. **(Dispens oder Epikie in einem schwierigen Falle des Abstinenzgebotes.)** Der Cooperator Rupert hat eben den Sprößling des Gemeindeoberhauptes getauft. Nun wird er in einer Form zum Taufmahle geladen, die füglich keine urbane Verweigerung aufkommen läßt. Während er noch einige Hausgeschäfte verrichtet, fällt ihm ein: Aber, heute ist Quatembermittwoch; darum aufgepaßt, daß du nicht über das „liquidum non frangit jejunium" hinauskommst!

Man setzt sich. — Zum Schrecken des Rupert dampfen Fleischspeisen herein. Langsam und ruhig, aber ernst bringt er sein „non licet" vor.

Allseitig große Augen! — „Richtig — wir haben ob des freudigen Tagesereignisses ganz auf den Fasttag vergessen. Was anfangen?" Die resolute Wirthin weiß Rath (?) — „Das ist bei uns immer so gewesen; alle Gäste haben heute Fleisch gegessen; so habe ich es also auch jetzt als ganz selbstverständlich vorausgesetzen

müssen u. s. w." Sie redet sich in die Hitze hinein, es fallen böse Reden gegen die heilige Religion und ihre Diener, worunter eine der harmloseren: „Dieser Sittenprediger möchte das Geschäft nicht stören."

Nachdem das Unwetter zur Thüre hinaus fürpaß gezogen, bringt auch der Kindesvater seine bittlichen Fragen vor, ob es denn keine Ausnahme gebe; der Pathe sei 10 Stunden weit her, müsse bald wieder zur Bahn, habe noch „nichts Rechtes" gegessen; die Wirthsleute hätten Schaden und die bösen Zungen über unsere heil. Kirche seien von diesen Leuten sehr zu fürchten.

Das macht unserm Rupert Bedenken. Er erinnert sich an das Fastenpatent des hochwürdigsten Ordinariates (Linz), wo es heißt: „In zweifelhaften Fällen überlasse ich es dem Urtheile der Seelsorger und Beichtväter, ob und in wie ferne Jemand vom Fastengebote freizuhalten sei." „Aber ich bin nicht Beichtvater dieser Leute und auch nicht eigentlicher Seelsorger; nur die parochi, sagt Gury, possunt de jure ordinario, ratione consuetudinis, dispensare cum subditis, pro casibus tantum particularibus, in jejuniis, in abstinentia . ." Also gehe ich zum forum externum. Er bittet um einige Augenblicke Geduld und eilt zum Pfarrer. Doch der ist nicht zu treffen. Nun erinnert sich Rupert, daß Card. Gousset in seiner Moral (Bd. I, n. 20) als Dispensgrund für Obere auch die duritia cordium der Untergebenen anführt. Wenn nämlich keine Bereitwilligkeit besteht, das Gesetz zu erfüllen und dieses nur dienen würde zur Vervielfältigung der Sünden, so kann dies schon genügen, die Verpflichtung in so weit zu erlassen, als sie unter solchen Verhältnissen mehr zum Schaden, als zum Heile der Seelen wäre. (cf. Prunner, Moral I. S. 79 Anm.)

Also Dispens oder Epikie, es gilt: „Für dieses Mal, unter solchen Umständen dürfet ihr Fleisch essen." Ist die Entscheidung richtig?

Antwort: Vor allem konnte Rupert gegen die bösen Reden, die über die Religion und ihre Diener gefallen sind, durchaus nicht gleichgiltig sein. Er wird wohl der Frau Wirthin, und wenn Andere ihr zugestimmt haben, auch diesen die Wahrheit gesagt d. i. eine ernste Belehrung über die Ehrfurcht und Unterwerfung, die ein jeder Katholik seiner Kirche schuldet, mit Ruhe, aber zugleich mit imponirender Würde ertheilt haben. — Was dann die Frage betrifft, ob die Gäste die für sie bereiteten Fleischspeisen essen durften, so konnte dies Rupert in dem Falle durchaus nicht zugeben, wenn sie aus Geringschätzung, aus Verachtung des Kirchengebotes dies zu thun Willens gewesen, was auch immer sonst für Gründe der Entschuldigung von der Abstinenz hätten geltend gemacht werden können, etenim observanda sunt praecepta humana cum quovis

damno, si eorum violatio cederet in contemptum Dei et religionis, — quia lex naturalis absolute prohibet Deum et religionem despicere. (Müller: Theol. mor. I. §. 63, n. 3.) So arg wird es aber nicht gewesen sein, und Rupert wird wohlweislich durch die oben angedeutete Belehrung und Mahnung einer solchen böswilligen Ausschreitung vorgebeugt haben. Konnte also Rupert in dem Falle, daß keine förmliche Geringschätzung des Abstinenzgebotes stattfand, das Fleischessen gestatten? Konnte er dispensiren? Das letztere gewiß nicht, denn er hatte überhaupt nicht die Gewalt zu dispensiren, und selbst wenn unser Rupert schon Pfarrer wäre, konnte er, falls er der Wiener Kirchenprovinz angehört, von dem Abstinenzgebote nicht[1]) dispensiren, weil die Pfarrer nur ratione consuetudinis cum subditis von diesem Gebote dispensiren können, in der Wiener Kirchenprovinz aber den Pfarrern nur die Facultät, bei regnerischer Witterung die Landleute an Sonntagen von den knechtlichen Arbeiten zu dispensiren, eingeräumt ist (Conc. Prov. Vienn. 1858. Tit. II. cap. 6). Aber etwas Anderes konnte aus der Verlegenheit helfen. Ein jeder Priester kann unter Umständen erklären, daß ein Kirchengebot ausnahmsweise nicht verpflichte, wenn eine Ausnahme wirklich Platz greift. Nun aber gilt der Grundsatz: Praecepta humana non obligant cum gravi incommodo (Müller I. § 63), daher denn auch die Theologen sagen: Epikiae locus est, si aliter lex reddatur damnosa vel nimis onerosa seu nimis dura (Hl. Alph. Lib. I, n. 201). Dieser Epikie konnte sich wohl auch Rupert bedienen, wenn die Wirthsleute durch die vorgebliche Bereitung von Fleischspeisen nicht unbedeutenden Schaden gelitten, die Gäste aber sonst nichts „Rechtes", nichts einem Taufmale halbwegs Entsprechendes bekommen hätten. — „Aber der Wirth und das Gemeindeoberhaupt haben sich ja selbst in diese Lage versetzt, dieses incommodum herbeigeführt; der Eine durch die Herstellung von Fleischspeisen, der Andere durch Veranlassung oder Beistimmung; sie mögen nun dafür auch büssen." Dadurch haben sie gesündigt, und müssen es bereuen; jedoch bleibt es immer wahr, daß ein Nachtheil, incommodum grave, notabilis difficultas von dem Kirchengebote entschuldigt, also auch diese Leutchen entschuldigt. (Sieh' Analoges: S. Alph. Lib. IV. n. 1045 bei Müller II. § 166 n. 4).

Lambach. P. Bernard Grüner.

XXIII. **(Decret der Ritencongregation über die Pustet'sche Ausgabe der liturgischen Bücher.)** Das Decret der Ritencongregation über die liturgischen Bücher vom 10. April 1883, vom Papste bestätigt am 26. d. M., entwirft zu-

[1]) In der Linzer Diöcese können alle Pfarrer u. Beichtväter aus guten Gründen für vorübergehende Fälle dispensiren. Vgl. Schüch Pastoralth. 6. Auflage S. 63, Note 1.

nächst ein Bild von der Geschichte der Kirchenmusik seit dem Trienter Concil bis heute. Pius IV. beauftragte einige Cardinäle mit der Reform des liturgischen Gesanges. Mit Hilfe Palestrinas kam sodann das mit medicäischen Typen in Rom gedruckte und von Paul V. approbirte Graduale heraus und in Gebrauch. Das begonnene Werk führten Palestrinas Schüler fort. Unter dem Pontificat Pius IX. wurde eine neue Ausgabe dieser Bücher nothwendig, da die römische Liturgie fast überall zur Einführung gelangte, weshalb der Papst eine allgemeine Einladung an die Buchdrucker aller Länder zur Herausgabe des genannten Werkes unter der Aufsicht einer eigens dazu bestellten Commission ergehen ließ. Pustet in Regensburg allein willfahrte der Einladung des Papstes. So erschien das Graduale, und zwar als römische und von der Ritencongregation veranstaltete Ausgabe, weil überwacht und revidirt von der genannten Commission und sodann durch päpstliches Breve vom 3. Mai 1873 empfohlen. 1878 gab Pustet unter gleichen Umständen jenen Theil des Antiphonariums und Psalteriums, welcher die kirchlichen Tagzeiten umfaßt, heraus. Leo XIII. ertheilte 1878 dieser Ausgabe die Approbation, bestätigte die Decrete Pius IX., und empfahl allen Bischöfen und Kirchenmusikern an diese Ausgaben sich zu halten.

Da inzwischen über die Tragweite dieser päpstlichen Approbationen Zweifel entstanden und über die Reform der Kirchenmusik andere Ansichten sich geltend machten, und diese trotz neuerer Approbation durch Decret vom 14. April 1877 sich erhielten und im Congreß zu Arezzo verflossenen Jahres in diesem Sinne Beschlüsse gefaßt wurden, so sah die Ritencongregation sich genöthigt, dagegen Stellung zu nehmen, die Beschlüsse von Arezzo zurückzuweisen, und neuerdings die Authenticität der Pustet'schen Ausgabe der liturgischen Bücher aufrecht zu halten. Ohne deßhalb das Privatstudium des Gregorianischen Gesanges und die Forschungen zu beeinträchtigen, erließ für den kirchlichen Gebrauch die Congregation obiges Decret, dessen Schlußworte lauten: „Damit der bei der heiligen Liturgie, im engeren Sinne genommen, zur Anwendung kommende Gesang überall gleichförmig werde, so sollen in den neuen Ausgaben von Missalen, Ritualen und Pontificalen diejenigen Theile, welche durch musikalische Noten bezeichnet sind, nach der Norm der Pustet'schen, vom heiligen Stuhle approbirten Ausgabe ausgeführt werden, als derjenigen, welche (wie der einem jeden Buche vorgedruckte Titel selbst besagt) den eigenen liturgischen Gesang der römischen Kirche enthält, so daß sie dem Texte dieser Ausgabe gänzlich entsprechen. Im Uebrigen, obschon die Congregation, nach dem Beispiele des höchst weisen Verfahrens des apostolischen Stuhles, wo es sich um Herbeiführung der Gleichförmigkeit in der kirchlichen Liturgie handelte, die vorerwähnte Ausgabe den einzelnen Diöcesen nicht vor-

schreibt, so ermahnt sie doch abermals dringend alle hochwürdigsten Oberhirten und sonstige Pfleger des Kirchengesanges, dafür Sorge zu tragen, daß dieselbe behufs Erhaltung der Gleichförmigkeit des Gesanges in der heil. Liturgie zur Annahme komme, wie schon viele Diöcesen sie in lobenswerther Weise angenommen haben."

Literatur.

1) **Vincenz Gasser, Fürstbischof von Brixen,** in seinem Leben und Wirken. Dargestellt von Johann Zobl, Canonicus des fürstbischöfl. Domcapitels in Brixen. Mit Portrait. Mit Approbation des fürstbischöfl. Ordinariates Brixen. Weger 1883. 604 S.

Schreiber dieser Zeilen machte im Jahre 1847 als junger Priester eine Ferialreise nach Tirol und kam auch nach Brixen. Im Seminar, das leer stand, begegnete mir ein jugendlich aussehender Priester, der mit herzgewinnender Freundlichkeit sich antrug, das Seminar zu zeigen — es war Vincenz Gasser, damals Professor an der theologischen Lehranstalt zu Brixen. Der Eindruck, den der so liebenswürdige und doch imponirende junge Priester mit seiner klangvollen innigen Stimme auf mich machte, blieb unauslöschlich. Leicht begreiflich, daß ich sein späteres Wirken mit hohem Interesse verfolgte und daß es mir unwillkürlich die Feder in die Hand drückt, um das soeben erschienene Lebensbild des sel. Fürstbischofes von Brixen zu besprechen. Ist doch Vincenz Gasser nicht nur ein „modello dei vescovi", wie ihn Pius IX. bezeichnete, sondern auch ein Vorbild — sagen wir lieber ein Ideal für jeden Priester.

Vincenz Gasser erblickte das Licht der Welt im Kriegsjahre 1809, der Sohn eines wohlhabenden Gärbers im Dorfe Innichen bei Innsbruck. Die Mutter, der Niederkunft entgegensehend, hatte sich auf einen abgelegenen Gebirgshof begeben, und dort wurde Vincenz geboren. Gesund an Körper und Geist wuchs er heran und bezog zwölf Jahre alt, das academische Gymnasium zu Innsbruck. Der reichbegabte Knabe widmete sich mit Fleiß und Eifer den Studien, zeigte aber zugleich einen tiefen heiligen Lebensernst, wie er in diesen Jahren sich selten findet. Täglich stand er um 4 Uhr Morgens auf, alle 14 Tage ging er zur heil. Beicht, täglich betete er das Brevier. Die Ferialmonate verbrachte er in dem idyllischen Widdum zu Inzing, wo Pudel, Katze und Gimpel im gemüthlichen Frieden miteinander lebten. — Bei solch tiefer Religiosität war die Entscheidung des Lebensberufes nicht schwierig. Gasser fühlte sich wohl zum Eintritt in einen religiösen Orden hingezogen, aber die Eltern wünschten, daß er in Brixen Theologie studiere. So trat er am 1. October 1829 in die theologische Lehranstalt zu Brixen ein. Unter den Studierenden des Seminars herrschte gerade damals eine sehr rege, wissenschaftliche Strebsamkeit, es genügt, die Namen Schenach, Flir, Feßler, Rudigier zu nennen. „An geistiger Reife,

Klarheit und Gründlichkeit im Denken und Urtheilen war Gasser Allen überlegen, wie er auch an tiefer religiöser Innigkeit und Innerlichkeit und an Allseitigkeit der Bildung Alle übertraf." (S. 38.) Mit entschiedener Vorliebe verlegte er sich auf das Studium der heil. Schrift resp. der hebräischen Sprache und der orientalischen Dialecte. Am 28. Juli 1833 erhielt er von Fürstbischof Galura die Priesterweihe und beging bald darnach zu Inzing seine feierliche Primiz. Zunächst wurde er als Amanuensis des Dechants Duille zu Innsbruck angestellt, als welcher er mit Kanzleischreibereien mehr beschäftigt war als ihm zusagte und in der Seelsorge gewissermaßen nur als „Reservemann" wirkte. Nach einem halben Jahre wurde er provisorischer Cooperator zu Götzens und Ende 1835 Cooperator zu Wenns, wo er sich ganz glücklich fühlte. Auch in diesen Stellungen galt ihm die Förderung seines innern Lebens als die erste und wichtigste Angelegenheit, ohne das Studium zu versäumen. So z. B. beschäftigte er sich auch mit dem auftauchenden Günther'schen philosophischen Systeme, dessen Verirrungen er schon damals mit richtigem Blicke erkannte. Mit der eingehenden Schilderung der hier skizzirten Daten beschäftigt sich der Erste Theil S. 1—71.

Darauf folgt die Schilderung seines Wirkens als Professor der Theologie (S. 72—141). Im Jahre 1836 erhielt Gasser nämlich den Ruf zur Uebernahme der Lehrkanzel des alten Bundes zu Brixen. Mit schwerem Herzen zog er dahin, wohl nicht ahnend, daß er 43 Jahre seines Lebens daselbst verbleiben sollte. Die Studierenden gewannen den jungen Professor bald lieb. Er war aber auch das Musterbild eines Professors der Theologie. In seinen Vorträgen war Geist und Leben und darum fielen seine Worte wie zündende Funken in die empfänglichen, jugendlichen Gemüther. Auch außer der Schule verkehrte er gern mit den Studierenden und war ihnen väterlicher Freund, Rathgeber und Führer. Während der Erkrankung des jungen hoffnungsvollen Professors Alois Grissemann supplirte er die Dogmatik, welchen Lehrgegenstand er nach dem Tode Grissemanns definitiv übernahm. Gasser war ein Gelehrter, ein Mann der Wissenschaft im eminenten Sinne. Der Verf. gewährt uns durch zahlreiche Belege einen Einblick, wie Gasser sich zum Gelehrten bildete. Im Jahre 1840 machte er zur Restaurirung seiner Kräfte eine Reise nach Deutschland, wo er namentlich die theologischen Professoren an der Universität zu Freiburg besuchte. Mit Schmerz sah er seine Collegen Feßler und Rudigier von der Lehranstalt scheiden, von denen der erste einen Ruf an die Wiener Universität erhielt, der zweite den bischöflichen Stuhl von Linz bestieg. (1853). Daß Gasser dazumal nicht Seminarregens wurde, verschuldete nur der Umstand, daß er als Professor an der theologischen Lehranstalt unersetzlich und unentbehrlich war, er war eben die Seele des Lehrkörpers. Als er 1855 Canonicus in Brixen wurde, behielt er die Professur der Fundamentaltheologie bei.

Gasser war jedoch kein trockener Gelehrter, sondern er entwickelte

zugleich eine segenvolle Thätigkeit auf dem Gebiete des praktischen Lebens. (S. 142—170.) Häufig leistete er seelsorgerliche Aushilfe auf dem Lande und in der Kirche der englischen Fräulein zu Brixen predigte er alle Sonntage im Laufe des Schuljahres. Weniger erfreulich war ihm die Betheiligung an der Publizistik und Politik, obwohl beide sich an ihn herandrängten. Die „katholischen Blätter aus Tirol", welche 1843 in Innsbruck erschienen, enthielten manche gediegene Aufsätze aus seiner Feder, und als er im Jahre 1848 vom Pusterthale als Abgeordneter zur deutschen Nationalversammlung gewählt wurde, mußte er die Reise nach Frankfurt antreten. Dort hielt er es aber nur vier Monate (Mai—September) aus. Angewidert von dem politischen Parteigezänke, sehnte er sich nach den lieben Bergen seiner Heimat und nach seinen stillen Studien. Ich besuchte ihn damals mit dem obengenannten Alois Grissemann, der mein College bei St. Augustin in Wien war, und er verschaffte uns Eintrittskarten in die Paulskirche. Wir wohnten einer stürmischen Sitzung bei, welche die Räumung der Gallerien zur Folge hatte. Wer nur ein bischen Einblick in die dort factisch obwaltenden Verhältnisse hatte, mußte einsehen, daß es unmöglich war, damals für die Glaubenseinheit in Tirol mehr zu wirken, als eben ewirkt wurde und daß die schrfe Kritik zu weit ging, als sie den Tiroler Deputirten, namentlich Gasser, Mangel an Entschiedenheit vorwarf. Als Gasser am 25. August in der Plenarsitzung die eingebrachte protocollarische Erklärung motivirte, daß das Gesetz der Religions- und Cultusfreiheit in Tirol mit schonender Berücksichtigung seiner eigenthümlichen Verhältnisse zur Ausübung gebracht werde, wurde er bei jedem Satze mit Hohn unterbrochen. In die Heimat zurückgekehrt, vertheidigte Gasser in den „Katholischen Blättern" die Haltung der Tiroler Abgeordneten.

Die göttliche Vorsehung hatte Gasser zu Höherem bestimmt. Zwei ehrenvolle Anträge (Decanat in Innsbruck und Probstei des Collegiatstiftes in Botzen) hatte er aus „Mangel an Erfahrung" und auf Wunsch seines Bischofes abgelehnt, dagegen konnte er nicht umhin, dem dritten — wie wohl schwersten Antrage, der nun an ihn heranstürmte, sich zu fügen. Nach dem Tode des greisen Fürstbischofs Galura erwarteten Clerus und Volk zuversichtlich die Erhebung des Canonikus Gasser auf den erledigten bischöflichen Stuhl. Der Kaiser erfüllte die Bitte und ernannte am 8. October 1856 Vincenz Gasser zum Fürstbischof von Brixen. Alles war darüber erfreut, nur Gasser nicht. Nachdem er sich einige Zeit in eine Kapuzinerzelle zu Klausen zurückgezogen hatte, reiste er nach Wien, das er damals zum ersten Mal betrat, und legte den vorgeschriebenen Eid in die Hände Sr. Majestät ab. Am 15. December wurde er von Pius IX. im öffentlichen Consistorium präconisirt und am 8. März 1857 zu Brixen im Beisein seines 86jährigen Vaters als Bischof consecrirt. Ganz Tirol jubelte.

Der zweite weitaus größere Theil des Buches schildert das Wirken des Fürstbischofs von Brixen (S. 171—571) und zwar in ebenso lehr-

reicher als erbaulicher Weise. Man kann sich von dem so frisch und treu gezeichneten Lebensbilde nur schwer trennen, daher eine — wenn auch unvollkommene Skizze nur den Zweck haben soll den Leser zur Lectüre des Buches selbst einzuladen.

Als Bischof verwendete Gasser seine ganze Zeit den Geschäften des bischöflichen Amtes, ohne jedoch seine religiösen Uebungen zu versäumen. Er stand auch jetzt um vier Uhr Morgens auf, beichtete jeden Samstag und betete Abends acht Uhr mit seinen Hausgenossen den hl. Rosenkranz. Für Jeden war er zu jeder Stunde des Tages zugänglich. Sein Verhältniß zu den Verwandten blieb das gleiche wie früher. Letztere, so schrieb er seiner Schwester, sollen bedenken, daß es für sie keine Ehre ist, in ihrer Verwandtschaft einen Bischof zu haben, wohl aber eine große Ehre, einen frommen, seeleneifrigen Bischof zum Bruder und Verwandten zu haben. (S. 196.) Von der Idee des bischöflichen Amtes durchdrungen, wollte er die Diöcese nicht von der Kanzlei aus durch Erlasse und Decrete regieren, sondern in lebendigen unmittelbaren Verkehr mit Clerus und Volk seiner Diöcese treten. Die Visitation der Diöcese war ihm daher ein wahres Bedürfniß und wirklich lernte er im Laufe von zwei Decennien jede Seelsorgsstation bis in den tiefsten Thalgrund vollständig kennen, wobei ihm allerdings seine gesunde kräftige Constitution zu Statten kam. Ueberall näherte sich ihm Volk und Clerus mit Liebe und Ehrfurcht, und mit Wahrheit konnte er in einem Pastoralschreiben sagen: „Die offenen Herzen der Gläubigen sind die schönste Triumphpforte, durch welche ein Bischof seinen Einzug halten kann.“ Den zahlreichen Hirtenbriefen widmet der Verfasser eine Analyse und zeigt deren inneren Zusammenhang. (S. 2'6—246). Nebenbei war Fürstbischof Gasser unermüdlich in der Verkündigung des Wortes Gottes. Die Zahl der Predigten, die er als Bischof gehalten, dürfte sich auf 700 belaufen, von denen er etwa 130 in Brixen hielt. Zu jeder Predigt bereitete er sich sorgfältig vor und machte sich ein schriftliches Concept. Noch mehr Sorgfalt wendete er dem Clerus seiner Diöcese zu. Einmal in jeder Woche begab er sich Abends in's Seminar und hielt den Alumnen Vorträge über practisches Studium der hl. Schrift, wobei er jede sich darbietende Gelegenheit benützte, um Worte der Erbauung an die Seminaristen zu richten und so ihr Fortschreiten im geistlichen Leben zu fördern. Vor Ertheilung der höheren Weihen versammelte er gleichfalls die Weihecandidaten allein um sich, um ihnen Ermahnungen zur treuen Erfüllung ihres hohen und verantwortungsvollen Berufes zu ertheilen; denn nichts schmerzte ihn mehr, als wenn er von einem Priester etwas Anstössiges in sittlicher Beziehung erfahren mußte. Um den wahren Priestergeist im Clerus zu erhalten und zu stärken, empfahl er die gemeinschaftlichen Priester-Exercitien, denen er alljährlich selbst beiwohnte, und die er auch in entfernten Theilen der Diöcese abhalten ließ. Die intellectuelle Bildung förderte er durch Anordnung der Casusconferenzen, deren Erledigung das Diöcesanblatt veröffentlichte. (Leider hörte diese Publication 1872 auf.)

Seine treue Hingebung an den apostolischen Stuhl beweisen nicht nur die Hirtenbriefe und Liebesgaben, sondern auch die sechsmal unternommenen Reisen ad limina Apostolorum. Die erste Reise im Jahre 1858, wo die Eisenbahn noch fehlte, nahm 17 Tage mittelst Vetturino in Anspruch. Sein Tagebuch gibt Zeugniß, wie Gasser auf dieser Reise auch die Werke der Kunst würdigte und sich an ihren Schätzen geistig bereicherte.

Was Fürstbischof Gasser in seinem ersten Hirtenschreiben den Gläubigen versprochen, hielt er buchstäblich. Dort sagte er: „Ich will mit Gottes Gnade die Fahne, die ich euch vortragen soll, offen entfalten und hoch in den Lüften flattern lassen, auf daß Freund und Feind sie sehe. Ihr kennet sie schon, Geliebteste, es ist keine neue, sondern die alte, um die sich unsere Vorfahren in guten und bösen Tagen geschaart haben. Sie führt das Herz Jesu, das unbesiegbare und an Liebe unversiegbare Erlöserherz im Schilde, und die Umschrift lautet: „Treue gegen Gott, Kaiser und Vaterland." (S. 192.) Der Krieg mit Italien im Jahre 1859 und mit Preußen im Jahre 1866 gab dem Fürstbischof Veranlassung zu glänzenden thatsächlichen Beweisen seiner patriotischen Hingebung an Kaiser und Vaterland. Sein Ruf entflammte den Patriotismus der Tiroler. Um der Landesvertheidigung ihre wahre Weihe zu ertheilen, ordnete er die feierliche Erneuerung des Bundes mit dem heiligsten Herzen Jesu an. Ueberall rüsteten sich die Schützencompagnien, begleitet von einem Priester als Feldcaplan, und deckten die gefährdeten Grenzen des Landes. Die fürstbischöfliche Burg zu Brixen ließ er zu einem Lazareth herrichten, um kranke und verwundete Krieger der österreichischen Armee daselbst zu pflegen. In Anerkennung der glänzenden Erfolge solch' opferwilligen Patriotismus verlieh ihm Se. Majestät der Kaiser den Orden der eisernen Krone erster Classe und das Großkreuz des Leopoldordens.

Doch nicht blos Ehren und Auszeichnungen brachte ihm die vulcanisch aufgeregte Zeit, sondern auch Kummer und Sorge, namentlich auf kirchlich-politischem Gebiete. Fürstbischof Gasser suchte sich vor dem unsicheren Boden der Politik wie vor einem Labyrinth fern zu halten, zögerte aber nicht die Rechte und Interessen der Kirche rechtzeitig mit aller Kraft zu wahren, wenn er dieselben durch Uebergriffe der staatlichen Gesetzgebung gefährdet sah. Den ersten Anlaß brachte die Gefahr, daß das Land Tirol seines kostbarsten Gutes, der Einheit im katholischen Glauben, beraubt werde. Fürstbischof Gasser erblickte in der Erhaltung der Glaubenseinheit des kleinen Tirol die stärkste Schutzmacht für die zeitliche Wohlfahrt des Landes und für das Seelenheil der Gläubigen. Seine diesfälligen Bemühungen auf dem Landtage zu Innsbruck und deren negativen Resultate müssen im Buche selbst nachgelesen werden (S. 320—398). Als man ihm mit energischen Maßregeln drohte, hatte er den Freimuth dem Statthalter zu schreiben: „in diesem Falle müßte er alle und jede Verantwortung für die Ruhe des Landes von sich ablehnen." Die Zumuthung, der Absendung einer Deputation an den Kaiser durch den Clerus entgegenzuwirken, lehnte er ab.

Ebenso entschieden war seine Haltung gegenüber den staatskirchlichen Gesetzen vom 25. Mai 1868 und den confessionellen Gesetzen vom Jahre 1874. An die Gläubigen schrieb er: „Die Tage sind ernst. Es kommt Alles darauf an, daß ein Jeder aus euch mannhaft einsteht für die Erhaltung der christlichen Sitte in der Familie und in der Schule. Die Treue, welche Tirol und Vorarlberg gegen das a. h. Kaiserhaus immer bewahrt haben, muß auch aus dieser vielleicht allerschwersten Prüfung makellos hervorgehen." Und in der Instruction an den Klerus sagte er: „Nachdem der Bruch, (des Staates mit der Kirche) einmal erfolgt ist, muß all unser Streben dahin gehen, jeden Streit mit der weltlichen Regierung zu vermeiden, insofern dies ohne Gewissensverletzung geschehen kann, auch nichts zu thun und zu nichts uns herbeizulassen, wodurch die katholischen Principien irgendwie verletzt würden . . . Es versteht sich übrigens von selbst, daß ihr euch bei etwa vorkommenden Conflicten zu eurer Rechtfertigung auf diese Instruction berufet. Ich bin bereit, alle Verantwortung dafür zu übernehmen." (S. 439). — Seit dem Ausbruch des Kirchenstreites begannen in der Presse die leidenschaftlichsten Angriffe gegen den Fürstbischof. Sein zartes Gemüth litt sehr darunter, aber er trug alles mit unerschöpflicher Geduld und Ruhe. Er verzieh Allen vom Herzen und war immer vom sehnlichen Verlangen erfüllt, solche Mißverhältnisse beseitigen zu können. — Lichtstrahlen in dieser dunklen Zeit waren: die bischöfliche Consecration seines Freundes Feßler, den er 1862 zum Generalvicar für Vorarlberg ernannte, wobei Rudigier assistirte, so daß die drei intimen Freunde, die ehemals gemeinschaftlich als Professoren an der theologischen Lehranstalt gewirkt hatten, jetzt als Bischöfe wieder vereinigt waren; ferner die Säcularfeier der Vereinigung Tirols mit dem österreichischen Herrscherhaus (1863); die Verherrlichung der hl. Nothburga durch päpstliche Approbation ihres Cultes; endlich die Gründung des Knabenseminares, wozu ihn die immer größer werdende Priesternoth drängte.

Wer hätte es ahnen können, daß nach einem solchen thatkräftigen wahrhaft aufreibenden Wirken und Leiden dem Fürstbischof noch eine größere und schwerere Lebensaufgabe bevorstehe?

Und doch war es so. Fürstbischof Gasser war der Mann der göttlichen Vorsehung im vaticanischen Concil. Er wurde in die erste und wichtigste Deputation und von dieser in das engere Comité von drei Mitgliedern gewählt, welches das vorgelegte Schema des Glaubensdekretes umzuändern und neu zu verfassen hatte. Außerdem wurde ihm noch das Referat über die Infallibilitätslehre übertragen und die Vertheidigung des ganzen Glaubensdecretes in der Generalcongregation. Er entledigte sich dieser Aufgabe mit Klarheit und Gründlichkeit und mit glänzendem Erfolge. Allgemeine Anerkennung und Bewunderung von Seite der Concilsväter wurde ihm zu Theil. Der jetzt regierende Papst Leo XIII nannte ihn „il famoso relatore del concilio" und der selige Papst Pius IX.: „una colonna del concilio." Wir wollen es gerne glauben, was der

Verfasser in einer Note mittheilt, daß dem Fürstbischof vom hl. Vater die Cardinalswürde zugedacht war. Welch umfassende Vorstudien diese Riesenaufgabe erheischte, weiß Gott; wir können uns nur eine schwache Vorstellung davon machen, wenn der selige Fürstbischof, diese unverwüstliche Arbeitskraft, selbst sagte: es seien „wahre Arbeitswochen" gewesen. Die von dem Verfasser mitgetheilten Details über Gasser's Aufgabe im vaticanischen Concil (S. 445—505) verdienen um so mehr gelesen zu werden, weil sie manches Neue enthalten. Mit unbeschreiblichem Jubel wurde der Fürstbischof bei seiner Rückkehr aus Rom am 20. Juli 1870 in Brixen empfangen.

Seit dem Concil waren seine Kräfte so erschöpft, daß er sich nicht mehr vollständig erholen konnte; er selbst merkte dies und sagte: er fühle es, daß er alt werde. Bisher hatte seine kräftige Natur alle Schwierigkeiten überwunden; selbst das Fußübel, das ihn einige Jahre geplagt, war glücklich geheilt worden. Die fortdauernden Kämpfe gegen die Kirche im Landtag und Reichsrath und namentlich die Betrübniß über die Constituirung protestantischer Gemeinden in Tirol untergruben seine Gesundheit. Von jetzt an wurde die Haltung seines Körpers gebeugt, sein sonst so leichter Gang wurde oft müde und schleppend und tiefe Schwermuth prägte sich aus auf seinen Gesichtszügen. (Aus dieser Zeit scheint auch das Portrait zu stammen, welches dem Buche beigegeben ist.) In den ersten Monaten des Jahres 1879 erkrankte er an einer heftigen Lungenentzündung, welche seinem Leben am Palmsonntag (6. April) ein Ende setzte. Als er mit den hl. Sterbsakramenten versehen wurde und ein Priester die professio fidei Tridentina vorgelesen hatte, richtete er sich noch einmal im Bette auf und erklärte mit feierlichem Ernste: „Diesen Glauben habe ich, so lang ich Bischof bin, mit Gottes Gnade treu und fest gehalten und verkündet und habe, so viel an meinen Kräften lag, gewacht und gesorgt, daß er von allen Priestern der Diözese festgehalten und gepredigt werde. An diesem Glauben halte ich auch im Sterben treu und unerschütterlich fest." Die Agonie war ruhig, aber lange dauernd und schwer. Er blieb bei vollem Bewußtsein bis zum letzten Augenblick. Das Leichenbegängniß wurde durch allgemeine Theilnahme großartig. Eine Marmorplatte im Fußboden der Domkirche mit einfacher Inschrift bezeichnet die Stätte, in welcher seine Gebeine ruhen bis zum Ostermorgen der Auferstehung: „Mori lucrum".

Zum Schluß (Seite 583 — 604) gibt der Verfasser noch eine Charakteristik des seligen Fürstbischofes, den Pius IX. den Juwel von Brixen nannte, auf welche wir hiemit verweisen, um nicht zu weitläufig zu werden, nur sei es gestattet, seine außerordentliche Wohlthätigkeit speciell zu erwähnen.

Wir schließen mit dem Bemerken, daß uns nicht bald ein Buch so ergriffen, getröstet und ermuthigt hat wie das vorliegende, und wir empfehlen daher die Lectüre desselben dem Klerus — dem hohen und

niederen — auf's Wärmste. „Jeder wird," wie der Verfasser in dem Vorwort ganz richtig bemerkt, „im ganzen Buche eine reiche Fülle des Belehrenden, Erbauenden, zum Guten Anregenden finden." Dem Verfasser danken wir für die liebevolle Mühe, die er auf die Herausgabe dieses wahrheitsgetreuen Lebensbildes verwendete und bitten ihn, zu erwägen, ob nicht so Manches aus dem schriftlichen Nachlasse des Verstorbenen durch den Druck zu veröffentlichen wäre. Wenn die Diöcese Brixen sich glücklich preisen kann, daß sie an Vincenz Gasser einen Bischof besaß, der eine Zierde des Episcopates und eine Leuchte der Wissenschaft war, so ist ihr nicht minder zu gratuliren, daß sich ein so würdiger Biograph in der Diözese gefunden hat.

Krems, Palmsonntag 1883. Propst Dr. Kerschbaumer.

---

2) **Dogmengeschichte der mittleren Zeit.** (787—1517 n. Chr.) Von Dr. Joseph Schwane, o. ö. Professor der Theologie an der königl. Akademie zu Münster. Mit Approbation des Hochw. Herrn Erzbischofes von Freiburg. Freiburg im Breisgau. Herder'sche Verlagehandlung. 1882, gr. 8°, S. XII. 701.

In einer Zeit, wo man auf allen Gebieten des menschlichen Wissens dem historischen Werden der Dinge seine besondere Aufmerksamkeit widmet, hat auch die Dogmengeschichte eine ganz besondere Berechtigung. Besitzen ja auch die Dogmen unserer heiligen Kirche bei aller ihrer wesentlichen Identität, die allüberall und zu allen Zeiten dem katholischen Glauben eigen ist, ihre geschichtliche Entwicklung, die durch mannigfaltige Verhältnisse und Umstände veranlaßt und durchgeführt wurde, und hängt gerade von der richtigen Auffassung dieser historischen Entwicklung nicht wenig das richtige Verständniß und die rechte Würdigung der einzelnen Dogmen ab. Darum hat auch Professor Dr. Schwane in Münster in gerechter Würdigung dieses Sachverhaltes bereits seit mehr als zwei Decennien die Herausgabe einer Dogmengeschichte unternommen, indem schon 1862 der erste Band derselben „die vornicänische Zeit" und 1869 der zweite Band „die patristische Zeit" erschien. Und nun liegt uns der dritte Band dieser Dogmengeschichte vor, welcher die mittlere Zeit (787—1517 n. Chr.) umfaßt und 1882 im Herder'schen Verlage als ein Bestandtheil der „Theologischen Bibliothek" herausgegeben wurde.

Die nämliche Art und Weise, in der Dr. Schwane die sich gestellte Aufgabe in den beiden ersten Bänden seiner Dogmengeschichte löste, und die seiner Zeit nach Gebühr in dieser Zeitschrift hervorgehoben wurde, ließ es erwarten, daß auch der vorliegende dritte Band den gemachten Anforderungen vollkommen entsprechen werde, und trägt derselbe auch deutlich den reichlichen Aufwand von Zeit und Mühe zur Schau. Können wir also auch diesen dritten Band der Schwane'schen Dogmengeschichte auf's Beste empfehlen, so seien hier nur noch die besonderen Eigenthümlichkeiten hervorgehoben, die Schwane in seiner Dogmengeschichte der mittleren Zeit eingehalten hat.

Während es sich nämlich in der vornicänischen und patristischen Zeit für die Dogmengeschichte insbesonders um die Bezeugung der Offenbarungswahrheiten handelte, so tritt in der mittleren Zeit die dialectische Bearbeitung und speculative Durchdringung derselben in den Vordergrund. Demgemäß werden in den einzelnen Dogmen die allmählige Verzweigung der göttlichen Wahrheit in genau gefaßte Lehrsätze der Schule, die verschiedenen vom Centrum ausgehenden Radien in der Dogmenbildung verfolgt und werden daher die vier Hauptfäden, welche die Eintheilung für die vorangehenden Zeiten abgeben: die Theologie, Christologie, Anthropologie und Ecclesiastik, zwar beibehalten, jedoch in mehrere coordinirte Fäden, besonders im ersten, dritten und vierten Theile zerlegt, und zwar um so mehr im dritten und vierten Theile, als die anthropologischen und die auf die Kirche bezüglichen Dogmen im Occidente die reichhaltigste Entwicklung erlebt haben. Da aber auch der Sporn und Anstoß zur Dogmenbildung in der mittleren Zeit vornehmlich von Seite der Philosophie gegeben wurde und in Folge dessen sich auch das philosophische Studium in der Behandlung der Offenbarungswahrheiten geltend machte, so wird der Dogmengeschichte des Mittelalters ein Ueberblick über die verschiedenen Stadien des Einflusses, den die Philosophie auf die Theologie dieser Zeit hindurch geübt hat, als Vorhalle vorausgeschickt, in der zugleich die Vorfragen der Theologie, nämlich die über das Verhältniß des Glaubens zum Wissen und über die Principien der Erkenntnißtheorie nach ihrer geschichtlichen Entwicklung erörtert werden. Diese Vorhalle bildet so für die mittelalterliche Zeit zugleich die generelle Dogmengeschichte, insoferne bei dem genannten Ueberblicke auch die einzelnen Stadien der Dogmenbildung wenigstens im Allgemeinen gezeichnet werden.

Wir können uns mit dieser Behandlungsweise nur einverstanden erklären und wünschen nur, daß recht Viele den dogmengeschichtlichen Entwicklungsgang in der mittleren Zeit an der Hand von Schwane's gediegenem Leitfaden verfolgen mögen. Insbesonders möchten wir auch die allgemeinste Aufmerksamkeit auf die vorausgeschickte „Vorhalle zur Dogmengeschichte des Mittelalters" lenken, welche sehr geeignet ist, das richtige Verständniß und die rechte Würdigung der in unseren Tagen neu erwachten thomistischen Philosophie zu vermitteln. Schließlich sei noch erwähnt, daß die beiden ersten, im Verlage der Theissing'schen Buchhandlung erschienenen Bände von Schwane's Dogmengeschichte in den Herder'schen Verlag übergegangen sind, und der erste Band (gr. 8° VIII. 784 S.) zum Preise von 11 Mark, der zweite Band (gr. 8° XII. 1128 S.) zum Preise von 13 Mark aus der Herder'schen Verlagshandlung zu Freiburg i. B. bezogen werden können.

Prag. Prof. Dr. Sprinzl.

---

3) Von der **Bibliothek der Kirchenväter** im Jos. Kösel'schen Verlage zu Kempten sind neuestens erschienen:

Nr. 375 u. 376: Chrysostomus ausgewählte Schriften 32—34; Nr. 377: Chrysostomus ausgew. Schriften 35; Nr. 378 u. 379 detto

37—38; Nr. 380 detto 39; Nr. 381 detto 40; Nr. 382 detto 49. Preis jedes Bändchens 40 Pfennige.

Sprinzl.

---

4) **S. Cyrillus Hierosolymitanus** Baptismi, chrismatis, eucharistiae mysteriorum interpres. Scripsit Dr. J. Marquardt, theologiae catholicae in Lyceo regio Hosiano Brunsbergensi professor. Cum approbatione rev. episcopi Warmiensis. Lipsiae 1882. Apud Ed. Peter. 8°. IV. 119.

Die vorliegende interessante Studie hat einen unverkennbaren Werth sowohl für die Dogmatik und Patristik, indem uns der Herr Verfasser die Lehre des heil. Cyrillus von Jerusalem über die drei ersten Sacramente darlegt, als auch für die kirchliche Archäologie und Liturgik, da uns diese Schrift ein reiches, auf diese Disciplinen Bezug habendes Materiale darbietet.

Die Prolegomena (S. 1—19) behandeln zunächst das kirchliche Katechumenat im Allgemeinen und stellen den Ursprung und die Nothwendigkeit desselben dar (S. 1—3), sodann speciell die Entwicklung und Ausbildung des Katechumenates in der Kirche von Jerusalem (S. 3—19). Der Verfasser bespricht hier die verschiedenen Grade der Katechumenen, nämlich der Hörenden, Knieenden und Auserwählten, sodann die Arcandisciplin, die Bußübungen, die Exomologesis, die Exorcismen und endlich die zwei Gruppen der Homilien des Cyrillus.

Auf diese Einleitung folgt sodann die Abhandlung (S. 20—119), welche drei Capitel umfaßt. Das erste Capitel verbreitet sich über die Taufe. In der ersten Abtheilung (S. 20—26) spricht der Verfasser über die Ceremonien bei Spendung dieses Sacramentes, nämlich über die Abschwörung, das Gelöbniß, das Glaubensbekenntniß, das Ablegen der Tunica als Symbol des Aufgebens der bisherigen Lebensgrundsätze, die Salbung und endlich die Frage, ob der Täufling an die heil. Dreieinigkeit glaube. — In der zweiten Abtheilung (S. 26—52) kömmt das Wesen und die Eigenschaften der Taufe zur Sprache. Der Verfasser verbreitet sich bei dieser Gelegenheit über die Namen und Bezeichnungen dieses Sacramentes, über dessen Form, Einsetzung und Gnadenwirkung, über den Unterschied zwischen der johanneischen und christlichen Taufe, über das Merkmal und die Nothwendigkeit dieses Gnadenmittels, über die Blut- und Begierdtaufe, über den Ausspender und endlich über die Ketzertaufe.

Das zweite Capitel (S. 52—71) handelt von der Firmung, und zwar über deren Form und Unterschied von der Taufe und endlich über deren Gnadenwirkungen.

Das dritte Capitel (S. 72—119) behandelt die Eucharistie, und umfaßt zwei Abtheilungen, deren erste (S. 72—100) sehr interessante und wichtige Citate aus den Homilien Cyrill's über die wirkliche Gegen-

wart des Herrn in der Eucharistie enthält. Es wird in übersichtlicher Weise der Gedankengang der Beweisführung Cyrills für dieses christliche Dogma veranschaulicht. — Die zweite Abtheilung (S. 100—119) verbreitet sich über die Liturgie Cyrills und den Opfercharacter der heiligen Messe, über die einzelnen Theile und Ceremonien derselben, über die Händewaschung, den Friedenskuß, die praefatio und das trisagion, über die Epiklesis, über die einzelnen Gebete für Lebende und Verstorbene, über das Vaterunser, über das „sancta sanctis" und die Communion, über die Gegenwart Christi unter beiden Gestalten und deren kleinsten Theil u. s. w.

Alle diese einzeln angedeuteten Punkte finden wir durch interessante Citate aus den Homilien des heiligen Cyrillus erhärtet und beleuchtet, so daß wir diese Schrift allen jenen aufs Wärmste anempfehlen können, welche sich mit den oben angeführten theologischen Disciplinen näher befassen wollen. Das Latein des Herrn Verfassers ist klar und correct, die Darstellung des Gegenstandes eine übersichtliche, die Ausstattung des Buches eine gefällige. Es ist daher demselben eine große Verbreitung zu wünschen.

Olmütz. Dr. Josef Kopallik, k. k. Professor.

---

5) **Das kirchliche Braut-Examen.** Eine Convent-Arbeit verfaßt von Karl B. Hertlein, geistl. Rath und Stadtpfarrer in Ottmachau. Breslau, Adlerholz 1883, 31 S. S. 50 Pfg.

Vorliegende Broschüre, dem Titel gemäß eine Convent-(Pastoralconferenz-) Arbeit ist, wie der Verfasser in der Vorrede bemerkt, nach günstiger Beurtheilung seitens der geistlichen Behörde auf Wunsch der Concircularen (Conferenztheilnehmer) bereits in vier Nummern des Schlesischen Pastoralblattes publicirt worden. Durch vorliegenden Separatabdruck ist die wenn gleich etwas gedrängt so doch recht practisch gehaltene Besprechung des Gegenstandes weiteren Kreisen zugänglich gemacht und wird gewiß allen Seelsorgern, die im Drange der Amtsgeschäfte keine umfangsreichere Instruction zur Hand nehmen können, die besten Dienste leisten, da sie ihnen die wichtigsten Fingerzeige bietet und sie zugleich vor der Gefahr indiscreter Behandlung bewahrt. In dieser Richtung kann die Besprechung auf's Wärmste allen Seelsorgepriestern empfohlen werden. Die Abhandlung umfaßt 1. die eigentliche Religionsprüfung (Examen im engern Sinne), 2. die Ermahnung zum würdigen Sakramentenempfange (Adhortatio) und 3. die Belehrung über das Wesen und die Pflichten der Ehe und die im ehlichen Leben zu vermeidenden Fehler (Instructio). Folgende Bemerkungen sollen keineswegs den Werth der Arbeit schmälern. Die Antwort auf die berührte Frage über das vom Seelsorger von den Nupturienten zu fordernde geringste Maß der Religionskenntnisse ist genauer dahin zu präcisiren, daß, wenn auch allerdings die Kenntniß dessen, was necessitate medii zu wissen und zu glauben ist, nothwendig

gefordert werden muß, in gleicher Strenge die Kenntniß dessen, was blos necessitate praecepti zu wissen und zu glauben ist, nicht zu urgiren sein wird und bei Verstandes- oder Gedächtnißschwachen auch nicht urgirt werden kann, da es ja doch im Nothfalle genügt, wenn sie nur der Substanz, der Hauptsache nach das hieher gehörige begreifen und wissen. Während beim „Examen" der Stoff weniger gleichmäßig erschöpft wird, indem z. B. die Pflicht des Fastens auf Kosten wichtigerer Pflichten zu weit ausgesponnen ist, kann hingegen die „Adhortatio" als ganz zureichend bezeichnet werden und ist auch bei der „Instructio" das Wichtigste erwähnt; nur hätten auch die Pflichten der Eheleute gegen die beiderseitigen Eltern und Verwandten, wie auch gegen die künftigen Hausgenossen berührt werden sollen. In stylistischer Hinsicht hätten einige unpassende Ausdrücke (S. 22 und 28) um so mehr vermieden werden sollen, als der Autor die Brochüre nach seiner Bemerkung nöthigenfalls auch für die katholischen Brautleute zur privaten Belehrung und als ein Gedenkblatt für die späteren Lebensjahre berechnet hat.

Leitmeritz. Professor Dr. Josef Eiselt.

6) **Biblische Geschichte des Alten und Neuen Testamentes.** Von Dr. Julius Müllendorff S. J. Mittlere Ausgabe. Freiburg. Herder'scher Verlag. 1883. 218 S. in kl. 8°. Pr. 60 Pf.

Der Herr Verfasser, von dem bereits eine „vollständige bibl. Geschichte" (Freib. Herder 1876) und eine „kurze bibl. Gesch." (ebds. 1880) herausgegeben wurden, hat nun durch die vorliegende mittlere, für die oberen Klassen der Volksschule bestimmte Ausgabe, die zwischen den beiden Erstgenannten bestandene Lücke ausgefüllt. Diese mittl. Ausgabe enthält den ganzen unveränderten Text der „kurzen bibl. Gesch." mit 45 und dazu noch 40 neue Stücke, wovon 21 auf die Geschichte des alten, 19 auf die des neuen Testamentes entfallen. Die 83 guten Illustrationen sind aus der bekannten Schuster'schen bibl. Geschichte herübergenommen. Am Schlusse finden sich zwei alphab Register: 1) Die Eigennamen mit Angabe der Tonsilbe; 2) Inhaltsanzeige für die Anwendung auf den Katechismus. Das Buch trägt die Approbationen des Erzb. v. Freiburg und des Fürstbischofs v. Brixen.

Die Auswahl der Stücke ist im ganzen recht gut getroffen; die Sprache schließt sich möglichst dem heil. Texte an; der Satzbau zeigt große Einfachheit; die Erzählungen sind anschaulich; die vielen Stücken beigefügten Erklärungen oder Anwendungen größtentheils gut verwerthbar. Das Buch entspricht sonach im Allgemeinen vollständig den Anforderungen, die man vom katechet. und method. Standpunkt an ein solches Werk stellen kann und wird sich zweifelsohne viele Freunde erwerben. Für eine zweite Auflage seien folgende Bemerkungen gestattet.

1. Nur ungern vermissen wir im I. Theile die Erzählungen: Werbung um Rebekka — Ruth — Rettung der keuschen Susanna; und im II. Theile die Gleichnisse von den Talenten, den 10 Jungfrauen und von dem königl. Hochzeitsmahle (Matth. 22. K.). Wenn räumliche Schwierigkeiten gegen die Aufnahme waren, hätten wir lieber der Nr. 35, 37 und 74 bezw. 27, 55 und 56 entbehrt.

2. Die Aufnahme des unveränderten Textes der kurzen bibl. Gesch. in diese mittlere Ausgabe verursachte einige wirklich störende Wiederholungen und Verschiebungen; so Nr. 1 und 3, 44 und 45, 62 und 67, 80 und 83 im I. Theile und 79 und 84 im II. Theile.

3. Hätten auch gar manche, für Kinder schwer zu behaltende Ortsnamen ganz gut ausfallen dürfen, umsomehr, da keine Karte vom heil. Lande beigegeben ist.

4. Nr. 15 „um sich den Segen" u. s. w. ist unrichtig construiert. Nr. 45 „weil Kopf und Hände" u. s. w. kann sammt der Anwendung „Aberglaube der Azotier" wegfallen, weil zu unbedeutend. Nr. 60 ist der Tod Achabs zu weitläufig, der Jezabels gar nicht erzählt. Nr. 63 kommt es heraus, als wäre Tobias von Assyrien fort jährlich nach Jerusalem gepilgert. Nr. 66 Isaias gehört sicher erst nach Nr. 69. Nr. 74 wäre anzugeben, daß Nabuchodonosor wahnsinnig wurde. Nr. 76 wurden die letztangeführten Worte nicht von Cyrus sondern Darius gesprochen. Nr. 77 ist der Anfang doch gar zu poetisch; in der Anmerkung dürfte eine Berechnung der Jahreswochen gegeben werden

5. II. Theil, Nr 6. Wir können nicht glauben, daß die reinste Jungfrau den Hirten das ganz nackte Jesuskind gezeigt habe und ersuchen den Herrn Verleger, dieses Bild doch einmal zu cassieren. Nr. 18. Würden die Stellen „Jesus sagte zu ihr: Richtig hast du gesprochen" u. s. w. und „Erhebet euere Augen" u. s. w. nicht besser fortbleiben? Nr. 24. Sollten für die einzelnen Abschnitte der Bergpredigt auch eigene Titel angegeben werden. Nr. 39 hätte eine ausführlichere Darstellung verdient.

6. Die Anwendung bezw. Erklärung sind einer Correctur bedürftig im I. Theile: Nr. 7 und 37; im II. Theile: Nr. 3, 9, 34, 39, 52, 57 (Vorherbestimmung!), 58, 59, 60.

7. Auch könnten folgende Ausdrücke beseitiget werden: I. Theil, Nr. 45: „schimpfliche Krankheit" — „säugende Kühe". Nr. 51: „verewigen" — „Gottgleichheit". Nr. 61: „fluchte". II. Theil, Nr. 40: „ausgegangen". Nr. 61: „ausgehe". Nr 72: „erzeuge". Nr. 79: „mordschnaubend".

Meran. Anton Egger, Religionslehrer.

7) **Die heilige Messe und das Breviergebet,** in ihrem Organismus dargestellt von Franz Bole, Professor an der k. k. theologischen Lehranstalt in Brixen. Verlag Wegers Buchhandlung in Brixen 1883. S. 143.

Der Geist ist es, der lebendig macht" sagt der Apostel; und dieser Ausspruch des Apostels mag auch auf die Darbringung des heiligen Meßopfers und das Breviergebet seine Anwendung haben, da ja gerade in diesen heiligen Verrichtungen des Priesters, der innere Geist das Aeußere beleben und heiligen soll. Bekannt ist die Klage des gottseligen Pfarrers von Ars, daß so wenig auf das heilige Opfer geachtet wird, daß man vielfach nicht recht weiß, was man ist und was man thut". Gegen die Gefahr, in einen solch' geistlosen Mechanismus zu gerathen, kann den Candidaten des Priesterthums und wohl auch den Priester die Lesung der ganz vorzüglichen Schrift „die heilige Messe und das Breviergebet" von Professor Fr. Bole verwahren. Schon die s. b. Ordinariats-Empfehlung läßt erkennen, daß der Clerus aus dem Buche großen Nutzen schöpfen wird, um das anbetungswürdige Opfer der heil. Messe würdig zu feiern und das Brevier pflichtmäßig und heilig und andächtig zu verrichten.

Nach den ganz zutreffenden Vorbemerkungen über die Liturgie (S. 1—3) behandelt der Verfasser zunächst die heil. Messe. Ohne Zweifel war für diesen Vorgang die Messe vor dem Breviergebet abzuhandeln, der Vorrang des Opfers vor dem Breviergebet entscheidend; nach der Genesis der Pflichten und nach dem Ordo, wie täglich diese Pflichten an den Priester herantreten, sollte das Breviergebet dem Meßopfer vorausgehen, zumal für den Priesteramtscandidaten wäre es von Belang, da derselbe sich offiziell zuerst mit dem Brevier vertraut machen muß.

In der Meßerklärung (S. 9—78) sucht der Verfasser „die Gebetsbewegung, welche durch die heil. Messe geht", aufzuzeigen, und es geschieht das mit eben so viel Geist als Geschick, da man durchwegs wahrnimmt, wie ein tiefes Verständniß der liturgischen Gebete im Zusammenhang mit den sie begleitenden Ceremonien und Handlungen sich kundgibt und zugleich eine schöne und klare Sprache den kirchlichen Gebetsgedanken darlegt. Die nebenher gehenden kurzen Erläuterungen theils auf der kirchlichen Vergangenheit, theils in der Opferidee ruhend, sprechen um so mehr an, als sie voll Objectivität und frei von Willkür der Auslegung sind. Wenn beispielshalber von dem Altarkuß (S. 20) gesagt ist, daß er ein Gruß an die triumphirende Kirche und das darauf folgende Dominus vobiscum ein Gruß und Segenswunsch an die streitende Kirche sei, so resultirt diese Deduction aus der allgemein zugegebenen Bedeutung des christlichen Altares wie von selbst.

Was die hie und da vorkommenden rubricistischen Bemerkungen betrifft, so scheint ihnen die Absicht einer Vollständigkeit zu fehlen, sie kommen uns mehr als zur Aufzeigung der Gebetsbewegung dienliche Erklärungen einzelner Rubrikvorschriften vor und wird sonach ein manuale rituum oder die Aneignung der Missalrubriken vorausgesetzt. Es bliebe übrigens gewiß der Erwägung werth, ob es nicht für den allgemeineren Gebrauch der Schrift vortheilhafter wäre, wenn die Missalrubriken in dem Umfange aufgenommen würden, daß der Candidat des Priesterthums in

dem Buch zugleich auch den Meßritus vollkommen erlernen könnte, zumal, was ganz vorzüglich ist, die Gebete, die derselbe dem Gedächtnisse einzuprägen hat, bereits sich vorfinden. Diesen Wunsch nach einiger Erweiterung kann Recensent um so weniger unterdrücken, als die unbestritten sonstigen Vorzüge des Buches zur Hoffnung berechtigen, es werde sich das Bedürfniß einer Neuauflage bald einstellen.

Die historischen Angaben über die Erweiterung der Meßliturgie, so z. B. über den Zuwachs im Canon, (S. 41), über den Friedenskuß (S. 66), über das Deo gratias nach dem Ite Missa est (S. 74), sind an dem betreffenden Orte kurz und gut eingeflochten.

Die Abhandlung über die Anfänge der liturgischen Sprache (S. 79—88), deren weitere Schicksale, sowie die speciellen Gründe für Beibehaltung einer dem Volke fremden christlichen Cultussprache, findet Recensent ganz vortrefflich.

Im zweiten Theile, der vom Breviergebete handelt, sind die wichtigsten dieses heilige Officium betreffenden Fragen: Ursprung, Ziel und Umfang, Character und Form des canonischen Gebetes, die Theile desselben in erster Linie erörtert (S. 91—96), welche die einzelnen Horen sind und wie sie gebetet werden und zusammenhängen, darüber gibt das Buch von S. 106—128 klaren und bündigen Aufschluß. Bei der Besprechung der Pflicht, die der Priester hat, dieses Gebet zu verrichten, zeigt der Verfasser, wie dasselbe in der Idee und dem Wesen der Kirche begründet ist, wie es demzufolge aufgefaßt werden kann als ein Athmen des mystischen Leibes, als Zwiegespräch der Braut mit dem Bräutigam, als Waffe der streitenden Kirche, als Gebet der Mittlerin zwischen Himmel und Erde (S. 92).

Auch über die Psalmen und deren Tiefe und Schönheit ist das Nöthige enthalten; ganz vortheilhaft erscheint die Note darüber, wie jene Psalmstellen zu beten seien, welche Verwünschungen enthalten „haec non esse optantis, sed profetantis“ (S. Aug.) Wenn S. 97 gesagt wird, daß „einerseits die Psalmodie, anderseits die Lesungen aus der heiligen Schrift den anfänglichen Grundstock des Stundengebetes bilden“, so kann das „anfänglich“ nur von der zweiten Periode des Breviergebetes verstanden sein; denn bis zum Jahre 420 hat nach Merati das Officium nur aus der Oratio Dominica, dem Credo und einer bestimmten Anzahl von Psalmen bestanden.

An einer Stelle blos im ganzen Buche ist uns ein Irrthum oder eine Ungenauigkeit vorgekommen; nämlich S. 140 heißt es: „Die zweite Vesper des heutigen Officiums wird bis zum Capitulum gebetet und die erste Vesper des morgigen beginnt a Capitulo cum commem. antecedentis. Dieß geschieht, wenn beide Officien gleichen Ranges sind, wobei zu beachten ist, daß auf diese Rangordnung nicht blos die Classeneintheilung in Duplicia I. classis u. s. w. Einfluß nimmt;“ dagegen ist zu bemerken, daß nach der Tabelle Concurrentiae die Duplicia I. cl. über-

haupt majora duplicia nicht Vesp. a capit. sequentis haben, sondern Vesperae de digniori commemoratio de minus digno. Auch nur ein nicht berichtigter Druckfehler ist uns untergekommen. S. 95 soll es statt accommodo heißen accomodato. Recensent schließt seine Bemerkungen mit der wärmsten Anempfehlung dieses sowohl für den Priesteramts-candidaten als für den Priester sehr lesenswerthen und nützlichen Buches „Pensa jugiter, repone fideliter, amplectere suaviter". S. Bern.

St. Pölten. Spiritual Michael Ranfauer.

---

8) **Praecipua ordinis monastici elementa,** e regula s. patris Benedicti adumbravit, testimoniis ornavit D. Maurus Wolter, Abbas s. Martini de Beuron B. M. V. de Monteserrato-Emaus, Pragae. Ex typographia societatis s. Augustini. Desclée, de Brouwer et Soc. Brugis. 1880. VIII. 840. gr. 8°. (Auch im Verlag bei B. Herder, Freiburg i. Breisgau. Preis: 9 M.)

Es sind bereits schon mehr als zwei Jahre verflossen, daß der rührige Verleger unsers Buches den Vertriebsapparat in Thätigkeit gesetzt und dasselbe mit der heutzutage nun einmal unausbleiblichen Reklame auf den Markt gebracht hat. Unsere Besprechung ist demnach freilich eine ziemlich verspätete, wir fürchten aber doch nicht, daß sie darum auch eine überflüßige und unnütze sei, denn zur größeren Verbreitung dieses hervorragenden Productes kathol. Literatur ist leider bis jetzt noch wenig geschehen; in den beiden Literaturblättern, die das kath. Deutschland besitzt, sucht man vergebens eine Besprechung unseres Werkes.[1]) In Hinblick auf den überfüllten Büchermarkt liegt es uns natürlich fern, den umsichtigen und thätigen Redakteuren erwähnter Zeitschriften auch nur den mindesten Vorwurf zu machen.

In Wolter's Buch liegt uns in der That ein „monumentales Werk" vor. Wir scheuen uns diesmal nicht, hiemit ein stolzes volltönendes Wort der Reklame uns anzueignen, weil wir uns nach gründlicher Einsichtsnahme des Buches selbst und nach reiflicher Erwägung vollkommen überzeugt und berechtigt halten, es unbedenklich, mit gutem Gewissen thun zu dürfen. Den Beweis hiefür hoffen wir den Lesern der Quartalschrift zur Genüge dadurch zu erbringen, daß wir ihnen den Grund- und Aufriß dieses Lehrgebäudes klösterlicher Aszese, wenn auch nur mit einigen Strichen und schwachen Umrissen gezeichnet, vorlegen und die innere Pracht und Herrlichkeit desselben mit wenigen Worten andeuten.

In einem an alle Ordensgenossen gerichteten Vorrede gibt der Verfasser die entferntere und auch nähere Veranlassung und den Zweck seines Werkes an. Er war nemlich schon seit längerer Zeit der Meinung, daß

[1]) Die Studien und Mittheilungen aus dem Benediktiner-Orden brachten gleich in ihrem ersten Jahrgang (1880, IV. Heft, S 220) ein Referat aus der Feder des Redakteurs P. Maurus Kinter.

es nothwendig sei, jene alten Brunnen von Neuem zu eröffnen und jenes hl. Feuer zu entzünden d. h. jene wahren und festen Grundsätze des Ordensstandes sorgfältig aufzusuchen, welche, auf die Vorschriften der hl. Regel gegründet durch einen Zeitraum von tausend Jahren in voller Kraft waren.[1]) Die eigentliche Anregung aber erfolgte auf einer Versammlung von Benediktiner-Aebten zu Salzburg 1868, wo der Plan gefaßt wurde, die bisher noch getrennten Klöster in eine große Congregation zu vereinigen,[2]) zu diesem Zwecke wurden sieben Grundelemente des Ordenslebens (fundamentalia ordinis monastici elementa) aufgestellt, welche die gemeinsame Grundlage, auf der der neue Verein zu einem dauernden Bestande sich aufbauen könne, bilden sollten. Diese Elemente nun, deren Urheber eigentlich der berühmte Abt von Solesmes, Prosper Guéranger, ist, ausführlich zu erklären und durch die hl. Regel, die Dekrete der Kirche und die Schriften der angesehensten, katholischen Autoren zu beleuchten und zu stützen,[3]) hat Verfasser auf sich genommen und ist mit bekannter Meisterschaft auch dieser Aufgabe vollkommen gerecht geworden. Mit seinem Buche bietet er uns wirklich eine klare und gründliche Darlegung und Erklärung der wahren Grundsätze des christlichen Lebens im Ordensstande, — einen herrlichen, ganz einzigartigen Commentar der ältesten Regel des Occidentes. Nicht als Gesetzgeber also tritt Verfasser auf, sondern als Dollmetsch eines alten Gesetzes. Der ganze Inhalt der Regel, die einzelnen Vorschriften des Ordens-Patriarchen werden nach gewissen Gesichtspunkten gesondert und gruppirt, und so in ein förmliches System gebracht. Als Fundamentalsätze haben sich aus der Regel sieben ergeben, welche die 7 Grundsteine oder Säulen (Motto: exidit columnas septem) des geistlichen Hauses bilden, nemlich: 1. Vita claustralis, 2. opus Dei (i. e. psalmodia), 3. sancta paupertas, 4. sancta mortificatio (castitas), 5. sanctus labor (obedientia), 6. opera caritatis, und 7. regimen. Diese werden einzeln der Reihe nach vorerst in den Declarationes vom Verfasser in Form einer väterlich-ernsten Ansprache nach ihrem ganzen Umfang und Inhalt erschöpfend behandelt mit dem doppelten Zwecke, einerseits eine richtige Auffassung und ein klares Verständniß der wichtigen Normen des Ordenslebens zu vermitteln, anderseits zur treuen Erfüllung der Standespflichten anzuregen. Die Testimonia, aus der Regel, den Dekreten der Kirche und Schriften der Kirchenväter ꝛc., die sich jeder Declaratio anschließen,

---

[1]) Opus esse putavimus, denuo pristinos illos aperire puteos sacrosque ignes accendere h. e. vera illa ac solida exquirere principia seu rationes Ordinis monastici, quae, praeceptis S. Regulae fundata, per mille annorum spatium integra stabilique auctoritate viguerunt. S. VI. — [2]) Pium exortum est consilium, monasteria, usque adhuc omnino seperata, aliquo sanctae caritatis foedere inter se consociandi. ibid. — [3]) Ausi sumus et enodatius explicare eadem elementa et confirmare testimoniis, quotquot licuit e S. Regula, ex decretis S. Ecclesiae atque e Sanctorum Doctorumque dictis colligere. S. VII.

geben die Begründung und Bekräftigung des in derselben Gesagten. Vieles müßen wir übergehen, um doch auch etwas von der innern Schönheit des Werkes zu sagen, auf welches sich mit Recht des Psalmisten Wort anwenden läßt: Omnis gloria ejus ab intus. Fülle und Reichthum der Gedanken, Tiefe und Erhabenheit der Anschauungen, große Mannigfaltigkeit neuer Gesichtspunkte kann niemand wagen dem Verfasser abzusprechen. Selbst Altes und Bekanntes versteht der Verfasser mit solchem Geschick in neue, schöne Formen umzugießen, daß es auf uns mit dem Reize der Neuheit wirkt. Ueber das Gebet im allgemeinen als auch über das Breviergebet ist gewiß in alter und neuer Zeit schon viel des Schönen geschrieben worden (z. B. Tillmann, das Gebet), unser Verfasser weiß aber doch selbst an diesem oft behandelten Gegenstand bisher nicht oder zu wenig beachtete Schönheiten aufzufinden, beziehungsweise zu gehöriger Geltung zu bringen. Zu gleichem Lobe gäben noch viele, viele Stellen des Buches Anlaß. Einen wahren Bienenfleiß, eine große Umsicht und einen feinen Takt bekundet die Sammlung von Belegstellen aus den Constitutionen von 34 Päpsten (von Siricius bis Pius IX., den Kanones 35 Concilien (Nicaeum — Vaticanum) und den Büchern von mehr als 200 verschiedenen Autoren. Die Sprache ist nicht bloß rein und correct, sondern auch ein vollkommen würdiges Kleid des erhabenen Inhaltes; der Styl entbehrt nirgends des echten oratorischen Schwunges. Besonders gern liebt es der Verfasser die Periode mit drei ebenmäßig gebauten Sätzen zu schließen oder an das Ende eines Satzes drei Prädikate asyndetisch zu setzen. — Druckfehler sind uns einige aufgefallen, wir haben sie aber nicht notirt. Der Verleger hat sich wegen der herrlichen Ausstattung Anspruch auf vollste Anerkennung verdient.

Wir schließen dieses Referat mit einer eindringlichen Einladung in Worten desselben hl. Buches, aus dem Verfasser seinen passenden Vorspruch genommen hat: Venite, comedite panem, qui propositus est, et bibite vinum, quod vobis mixtum est. (Prov. IX.)

Admont. Professor P. Placius Steininger.

---

9) **Katechismus des katholischen Eherechtes von J. Weber,** Stadtpfarrer. 2. verb. Aufl. B. Schmid'sche Verlagsbuchhandlung (A. Manz) in Augsburg. 1881. S. VI. 264. 12° Pr.?

Dieser Katechismus behandelt in katechetischer Form das katholische Eherecht. Er erschien im J. 1875 unter dem Titel: „Das kathol. Eherecht für die Kandidaten der Theologie und des Rechts" in 1. Aufl. und wurde in diesen Blättern (Jahrg. XXIX. Heft II. S. 265 f.) eingehender besprochen. Unter obigem Titel erscheint er jetzt in 2. Aufl. als Ergänzung zu dem inzwischen publicirten „Katechismus des kathol. Kirchenrechts" (1880, im selben Verlege). Wir wiederholen von dieser neuen, unwesentlich veränderten Auflage, was am angeführten Orte gesagt wurde, und für das wir die Nothwendigkeit der 2. Aufl. als Bestätigung ansehen,

daß der Verf. dem praktischen Bedürfnisse durch seine fleißige Arbeit einen Dienst geleistet. Besonders scheint es recht geeignet zu sein, vor größeren und häufigen Prüfungen als „Leitfaden" zur Anstellung der Repitition im Eherecht und als Handbüchlein zum Nachschlagen zu dienen, wozu besonders die Fragen, die bündig und klar gestellt, und die Antworten, welche succinkt gegeben sind, beitragen werden.

Freistadt. Professor Dr. Kerstgens.

---

10) **Atlas archéologique de la Bible** d'après les meilleurs documents, soit anciens, soit modernes et surtout d'après les découvertes les plus récentes faites dans la Palestine, la Syrie, la Phénicie, l'Egypte et l'Assyrie destiné à faciliter l'intelligence des saintes écritures par M. L. Cl. Fillion, prêtre de Saint-Sulpice, Professeur d'écriture sainte au grand Séminaire de Lyon, Librairie Briday. Lyon 1883.

Immer und überall bewährt sich, was vor Zeiten Horaz gesungen (de arte poet. 180 f.):

Segnius irritant animos demissa per aurem
Quam quae sunt oculis subjecta fidelibus.

Jeder Lehrer macht fortwährend die Erfahrung, daß sich die Aufmerksamkeit seiner Zuhörer steigert, wenn er das mündliche Wort durch bildliche Darstellungen erläutern kann, und was insbesondere die Bibel angeht, so bedarf es keiner Beweisführung, daß jene, welche die orientalischen Museen der großen Städte besuchen oder die Werke, worin die modernen Entdeckungen am Jordan, am Nil oder am Eufrat und Tigris vorgeführt werden, studiren können, in einer beneidenswerth glücklichen Lage sind.

Der hochw. Verfasser des oben angezeigten Atlas ist weithin durch gründliche Arbeiten über die Evangelien wie andere Schriftmaterien rühmlichst bekannt und gegenwärtig auch mit der Ausführung zwei großer Atlanten über die biblische Geographie und Naturgeschichte beschäftigt, von denen sich Großes erwarten läßt. Das vorliegende Werk war anfänglich eine Sammlung von Abbildungen, welche der Verfasser für seinen Privatgebrauch in den reichen Museen des Louvre aufnahm und dann mählig bis dahin erweiterte, daß er alles in der Form eines Atlas auch für andere nutzbar machen konnte. Den berühmten Archäologen Graf Vogué und Prof. Vigouroux in Paris muß man es innigen Dank wissen, daß sie den Autor ermunterten, seine Materialien der Oeffentlichkeit zu übergeben.

Zwar hatten bereits zwei Gelehrte vor ihm etwas Aehnliches versucht. Abbé Migne gab seinem „Cursus completus Scripturae sacrae" den „Atlas géographique et iconographique" bei; aber er lieferte darin nur die alten Darstellungen der heil. Orte, ihrer Geräthe u. dgl., ohne die Entdeckungen der Neuzeit irgendwie zu berücksichtigen, und seit 1844, wo Mignes Werk erschien, sind eben diese Entdeckungen obendrein

ja nach Qualität und Quantität der ersten Hälfte des Jahrhunderts bedeutend vorangeeilt. Das zweite Werk dieser Art erschien 1876 unter dem Titel: Atlas géographique et archéologique pour l'étude de l'ancien et du nouveau testament. Es war die Arbeit eines jungen Priesters Namens Ancessi, den der Tod dem Dienst der Religion und der Wissenschaft zu früh entrissen hat. Ancessi war mit Vorliebe Aegyptologe, weßhalb sein Werk den Löwenantheil für die ägyptischen Denkmäler bestimmte, die anderen biblischen Länder aber ein wenig vernachlässigte. Ein neuer Versuch, der Einheitlichkeit des Planes, möglichste Vollständigkeit und systematisch strenge Disposition im Detail anstreben sollte, war daher ein wirkliches Bedürfniß der Zeit, und man darf sagen, daß der Verf. seine Aufgabe glänzend gelöst und den Anforderungen jener großen Forscher, welche ihn aufmunterten, würdig entsprochen hat.

Das Werk ist eine biblische Archäologie in Bildern. Es bietet eine treue Darstellung des häuslichen, bürgerlichen, politischen und religiösen Lebens sowohl der Juden als auch der mit ihnen in Beziehung stehenden Völker. Die 960 Figuren, welche auf 93 Karten in Großquart mit vorzüglicher Accuratesse ausgeführt sind, sowie der vorangehende, erklärende Text auf 60 Seiten, überzeugen den Leser bald, daß kein bedeutsamer Punkt der biblischen Archäologie vergessen wurde. Wichtigere oder häufiger in der Bibel begegnende Dinge wurden durch mehrere Figuren verdeutlicht und dabei auch verschiedene Zeiten und Oertlichkeiten gebührend berücksichtigt. Selbst geringe Anspielungen der heil. Schrift wurden bildlich erläutert und auch Scenen z. B. des Familienlebens, welche nicht ausdrücklich durch biblische Texte bezeichnet sind, vorgeführt. Wenn etliche Punkte dürftig bedacht wurden, so liegt dies in dem Schweigen der Monumente. Die kriegerische Natur des alten Orient brachte es mit sich, daß die einschlägigen Denkmäler zahlreich sind; eben deßhalb ist die dem Krieg gewidmete Abtheilung des Atlas sehr reichhaltig.

Die Bedeutung des Ganzen für die Exegese und Apologetik springt leicht in die Augen. Jedes Bild ist eben ein lebendiger Commentar. Will man sich z. B. eine Vorstellung von den Gebetsriemen der Juden machen oder von der Weise, wie sie zu Tische waren (recumbere, discumbere), so genügt ein Blick auf unsern Atlas; ebenso wird die mola asinaria, das Dreschen durch den Ochsentritt, die Jagd auf das Flußpferd, der Feind als scabellum pedum u. s. w. durch die bloße Anschauung deutlich, ohne daß es der Worte bedarf. Die Apologetik insbesondere gewinnt durch das Zeugniß, welches die alten Denkmäler für die Wahrheit und somit auch Authentie der heil. Bücher geben. Es bewährt sich hier das Wort des Propheten, daß die Steine selbst schreien, die Bibel lüge nicht. Wie sprechend ist nicht in dieser Hinsicht z. B. die Investitur eines ägyptischen Vicekönigs (cf. Gen. 41, 42), das leicht dahinfliegende Nilboot (Is. 18, 2) illustrirt? Doch Beispiele im Einzelnen zu citiren, überschreitet unsern Raum; fast jedes Blatt liefert ja eine Reihe solcher Belege.

Möge denn das Werk auch hier zu Lande fleißig benützt werden; es ist eine Zierde und nöthige Geräthschaft im literarischen Waffensaal jedes Priesterhauses. Wenn der ehrw. Thomas v. Kempen sagt, daß ein Cleriker ohne Bücher ein Soldat ohne Waffen ist, so muß hier gemeldet werden, daß Abbé Fillion eine vorzügliche Waffe für unsere militia Christi geliefert hat. Gott lohne es ihm.

Prag. Prof. Dr. Rohling.

11) **Heiligenbilder.** Von W. H. Anderdon, S. J. Frei aus dem Englischen übersetzt von M. Hoffmann. Mit einem Stahlstiche. Freiburg i. B. Herder'scher Verlag. 1882. kl. 8°. S. 611. P. 3 M., geb. 4 M.

Aus der Lebensgeschichte oder Legende einzelner Heiligen werden je eine oder mehrere Episoden in eleganten und frischen Farben geschildert, und dem erklärenden Texte die prächtigsten Lehren für Glauben und Leben, die gelungensten Winke für Eltern und Kinder, für Gläubige, Zweifler und Sünder, die passendsten Vergleiche der Vergangenheit mit den modernen Grundsätzen und dem Streben der Neuzeit, zum Schluße das entsprechende Kirchengebet angeschlossen. Die Sprache der 24 Bilder ist klassisch schön, die Uebersetzung merkt man ihr nicht an. Die Heiligen des Buches sind: Der hl. Paulus, Bischof Ignatius, die japanesischen Martyrer, die hl. Brigitta, Dorothea, Scholastika, Walburga, der hl. Josef v. Arimathäa, Polykarp, Johannes v. Nepomuk, Bonifazius, Alban, Ignatius v. Loyola, Erzmartyrer Stephanus, Januarius, Remigius, Franz v. Assisi, Winfrida, Bischof Martinus, Gregor Thaumaturgus, Cäzilia, Katharina, Franz X. Das Buch ist Studirten und Studierenden als eine sehr interessante und nützliche Lectüre warm zu empfehlen.

Linz. Prof. Ad. Schmuckenschläger.

12) **Jesus mein Verlangen.** Ein katholisches Gebetbuch mit Belehrung und Anleitung zu einem gläubig frommen Lebenswandel. Von Dr. Alois Schlör. Vierte durchgesehene Auflage. Graz, Verlagsbuchhandlung Styria. 323 S. In Leinwand gebunden 90 kr.

Dieses schon 1835 herausgegebene und mehrfach gedruckte Gebetbuch des heiligmäßigen Priesters und gewesenen Spirituals des fürstbischöflichen Priesterhauses zu Graz, Dr. Alois Schlör, ist neuerdings aufgelegt und vom f. b. Seckauer Ordinariate approbirt worden. Inhalt und Ausstattung sind gleich vorzüglich. Für alle möglichen Andachtsübungen und Anliegen eines frommen Christen sind herzinnige Gebetsformeln vorhanden, und denselben gehen wieder leichtfaßliche dogmatische oder moralisch-practische Belehrungen theils voran, theils folgen solche in einem besonderen Anhange nach. Und diese Zuthaten machen das Gebetbuch zu einem ganz zeitgemäßen Lehr- und Erbauungsbuche. Es fehlen auch die gebräuchlichsten Kirchenlieder nicht. Das Format des Buches ist klein, daher handsam, und der Druck mit seinen großen und fetten Lettern auch für alte oder schwache Augen leicht

leserlich. Ein künstlerisches Titelblatt und ein hübscher Stahlstich vollenden die äußere Zier. Möge das Buch recht viele Abnehmer finden!

Linz. Prof. Ad. Schmuckenschläger.

---

13) **Praktische Rathschläge für die Beicht der Kinder** von M. de Segur. Autorisirte Uebersetzung. Mit kirchlicher Approbation. Mainz, Verlag Kirchheim. 1882. 24°. S. 55.

Diese Rathschläge dienen dazu, die Furcht vor dem Beichten zu mindern und das Verschweigen bei demselben zu hindern, wahre Reue mit dem festen Vorsatz und die bereitwillige Uebernahme der sakramentalen, sowie anderer Bußwerke zu erzielen, die Art und Weise des Beichtens und das Verhalten bei der Absolution selbst und deren Glück darzuthun, endlich zu öfterem Beichten anzuregen. Den Schluß bildet ein kurzer Beichtspiegel für oft Beichtende, und ein längerer für solche Kinder, die nicht oft beichten oder eine Generalbeicht ablegen wollen. Neues wird gerade nicht geboten. Auf S. 26 vorletzte Zeile soll statt „ganz leichte Fehler" vermeintliche Fehler gelesen werden, und auf S. 29 wird dem reuigen Kinde von 6—7 Jahren, das schwer gesündigt hat, das Recht auf Lossprechung in einer Weise vindicirt, als ob ein anderes Kind mit nur läßlichen Sünden kein solches Recht hätte.

Linz. Prof. Ad. Schmuckenschläger.

---

14) **Muster des Predigers.** Eine Auswahl redneriſcher Beiſpiele aus dem homiletiſchen Schatze aller Jahrhunderte. Zum Gebrauche beim homiletiſchen Unterrichte und zum Privatgebrauche. Von Nikolaus Schleiniger, Pr. d. Geſ. Jeſu. Zweite Auflage. Freiburg, Herder'ſche Verlagshandlung, 1882. (Preis Mk. 8·40 oder 5 fl. 4 kr. ö. W.) — Das Titelblatt könnte durch zu große Bescheidenheit in Irrthum führen; es nennt das Werk „zweite Auflage," und läßt somit eine unveränderte Wiedergabe der ersten Ausgabe — v. J. 1868 — vermuthen. Desto befriedigender ist aber die Enttäuschung durch die Vergleichung mit der ersten, wornach man sie eine „sehr vermehrte und verbeſſerte Auflage" nennen muß.

Auf 1016 Seiten — die 1. Auflage hat 654 Seiten, bei etwas engerem Drucke — enthält das Werk vorerst Muſter für die organiſchen Beſtandtheile der geiſtlichen Rede: 16 Eingänge (früher 9), 1 Abhandlung, 19 Widerlegungen (früher 15), 21 Nutzanwendungen (früher 18), 27 Epiloge (früher 15) auf 142 (früher 74) Seiten. Hierauf folgen auf 358 (früher 223) Seiten Beiſpiele der verſchiedenen Darſtellungsweiſen oder Style: Klare Darſtellung 15, anſchauliche 26, converſative 9, durch Neuheit reizende 9, durch Schilderungen und Erzählungen belebte 29, kräftige 11, erhabene 13, salbungsvolle 11, pathetiſche 10, durch Anwendungen von Schrifttexten erklärende 22, zuſammen 155 Beiſpiele (gegen frühere 144). Die einzelnen Redegattungen,

498 Seiten früher (345), sind auch durch eine andere Classificierung und Benennung verbessert und vermehrt; diese Abtheilung enthält 5 dogmatische und apologetische, 4 Sitten-, 4 Fest-, 3 liturgische, 3 Geschichts-, 2 katechetische Predigten, 4 Unterrichte, 4 Exhorten, 8 niedere und höhere Homilien und exegetische Predigten, dann 25 Gelegenheitspredigten (für Erstcommunion, Firmung, Trauung und außerordentliche Anlässe), zusammen 65 (die 1. Aufl. 23—24) vollständig ausgearbeitete Reden.

Drei echt detaillirte alphabetische Register geben weiteren Aufschluß über die Reichhaltigkeit des Buches, und erleichtern das Aufsuchen von Einzelheiten. Das erste Verzeichniß weist die große Anzahl von 125 (früher 116) Auctoren auf. Darunter sind in dieser 2. Auflage die Deutschen weit zahlreicher, nämlich mit 47 Namen (früher 20), und zwar durch 47 ganze Reden und 44 Theile vertreten. Hervorragend sind die deutschen Bischöfe: Eberhard, Förster, v. Diepenbrock, Colmar, Schneider, Greith, v. Rauscher, v. Ketteler, Ehrler; dann Berthold von Regensburg, Veith, Moser, Hettinger, Gretsch, Schmitt, Zollner. Franzosen kommen 24, Italiener 14, Spanier und Portugiesen 9, Engländer und andere Nationen 5, lateinische Väter 14, griechische 13, syrische 2 vor. Dabei sind die vielen lateinischen Stücke der 1. Auflage in's Deutsche übersetzt oder ganz ausgelassen; wie denn überhaupt dießmal die gegenwärtigen Verhältnisse und Bedürfnisse bezüglich der Stoffauswahl mehr berücksichtigt wurden. Den Auctoren sind gewöhnlich als Noten biographische Notizen, Bemerkungen über die Eigenheiten und Vorzüge des Redners und seiner Ausdrücke, über Ideengang, Einzelheiten, rhetorische Künste, oder sonstige praktische Winke beigefügt, oder es wird auf des Verfassers „Kirchliches Predigtamt, dritte Auflage" — recensiert und empfohlen in dieser Quartalschrift Jahrg. 1881, 4. Heft, S. 832 — verwiesen. — Das rhetorische Register in 143 (früher 114) Nummern läßt die vielen Beispiele rednerischer Figuren und Tropen, Erweiterungs-, Ausschmückungs- und Stylarten, Affecte, Beweise, Bestandtheile leicht auffinden; — besonders brauchbar für Lehrer und Schüler der Homiletik. — Das Sachregister weist 188 (früher 145) Themate auf, die nach verschiedenen Seiten, in mannigfacher Weise und Darstellung, kürzer oder länger abgehandelt wurden, und zu ähnlichen Ausführungen Stoff, Erweiterung und sprachliche Form bieten. Wenn auch die Muster von „klarer anschaulicher" Darstellung hoch über die Simplicität an Gedanken und Worten der sog. Bauern- oder Landvolkspredigten gehen, so sind sie gerade dadurch ein geeignetes Correctiv gegen bequeme Einseitigkeit, Einfältigkeit, Einförmigkeit, geben eine einfache Lehre in geistreicheren, interessanteren Variationen, und können zu ähnlichen Auffindungen anregen.

Dieses Buch soll und kann lehren: kräftig predigen, mit apostolischem Geist gewisse Dinge urgieren, erkämpfen, bekämpfen, im Gegensatz zur bequemen geistesarmen, salonmäßigen Wohlredenheit; — praktisch predigen, als unmittelbare lebensfrische Ansprache, nicht als kalte Abhand-

lung; — populär predigen, d. i. Allen das Uebernatürliche vermitteln, besonders denen, die es schwerer erfassen und befolgen; — es biethet dem angehenden geistlichen Redner zahlreiche Uebungsstücke zur Declamation, Anregung zur stylistischen und stofflichen Ausbildung für das erhabene Predigtamt, und sucht ihn vor subjectiver und nationaler Einseitigkeit, sowie vor sklavischer Nachahmung von Einzelpredigten zu verwahren; — es soll sein, und ist auch: ein Ueberblick der gesammten homiletischen Entwicklung, ein Bild vom staunenswerthen Reichthum der katholischen Predigtliteratur, besonders in den patristischen und vaterländischen Rednern, — eine bisher noch mangelnde allseitige, in Einen Band zusammengedrängte Mustersammlung für Prediger von verschiedensten Begabungen, Neigungen und Berufskreisen, — eine möglichst vollständige zeitgemäße Schule der geistlichen Beredsamkeit in concreter Form, und zwar aus der Hand des tüchtigsten Homiletikers unserer Tage. Somit sind diese „Muster des Predigers" für alle katholischen Prediger und Predigtamts-Candidaten — auch für die Besitzer der ersten Auflage — höchst empfehlenswerth.

Maria-Taferl. Pfarrer Josef Gundlhuber.

---

15) **Die Bildung des jungen Predigers** nach einem leichten und vollständigen Stufengange. Ein Leitfaden zum Gebrauche für Seminarien. Von Nikolaus Schleiniger S. J. 3. Auflage. Freiburg in Br. Herder 1882. 8° XII. 392 S. 3 M.

„Grundzüge der Beredsamkeit" heißt das erste und „das kirchliche Lehramt" betitelt sich das zweite große Werk, durch welche sich der rühmlichst bekannte Verfasser als erprobter tüchtiger Meister und Führer im Gebiete der Homiletik erwiesen. Das Wesentliche und Wichtigste dieser beiden Werke zu sammeln und in eine Form zu kleiden, die so recht dem Wunsche und Bedürfnisse des jungen Theologen angepaßt ist, ist dem Verfasser mit der Herausgabe des vorliegenden Werkes in unübertrefflicher Weise gelungen. Das Werk zerfällt demnach in zwei Theile.

Der erste Theil (S. 1—148) entwirft die Grundlinien der allgemeinen Beredsamkeit. Es handelt sich hier 1. um die Ermittelung des Redestoffes, 2. um die Anordnung desselben; 3. um dessen sprachliche Darstellung und 4. um die Pronuntiation oder den mündlichen Vortrag. Zu Punkt 1. Ermittelung des Redestoffes gehören die Wahl des Themas und die Entfaltung desselben. Zu letzterem Zwecke sind die oratorischen Mittel in Anwendung zu bringen, welche dazu dienen erstens: zu belehren, zweitens: zu gefallen und zu gewinnen, endlich drittens: zu bewegen. Punkt 2 lehrt die Anordnung des Redestoffes in Bezug auf den Inhalt und auf die innere Form der Rede (Eingang, Hauptsatz, Eintheilung; Erläuterung, Beweisführung, Gefühlserregung; Redeschluß.) Punkt 3 spricht vom rednerischen Stile a. in allgemeiner Beziehung (Klarheit, Charakter der Mittheilung, Angemessenheit, Kraft, Gefälligkeit.) b. in be-

sonderer Beziehung (Wort- und Sachfiguren, redneriſche Beweisform und Erweiterung.) Der 4. Punkt gibt die nöthige Anleitung in Betreff der Declamation und der Action.

Der zweite Theil (S. 149—392) bringt die Regeln der allgemeinen Beredſamkeit in Anwendung auf die geiſtliche Rede, handelt von der geiſtlichen Rhetorik. Nach einer kurzen Einleitung über das Weſen des Predigtamtes und über die Verpflichtung und Vorbereitung zu demſelben ſchickt der Verfaſſer einen äußerſt inſtructiven Abſchnitt voraus, den er der Perſon des geiſtlichen Redners widmet. Damit Jemand nach dem Befehle des Apoſtels potens sit exhortari (Tit. I. 9.), werden von ihm ſowohl in moraliſcher, als wiſſenſchaftlicher Beziehung mehrere Grundbedingungen erfordert. In erſterer Beziehung muß der Prediger innig durchdrungen ſein von einem wahrhaft apoſtoliſchen Geiſte, aus welchem ſich dann von ſelbſt wie aus dem Kerne des Obſtbaumes in fortſchreitender Entwicklung die Blüthen und Früchte eines echt-prieſterlichen Wandels entwickeln werden. Dieſer apoſtoliſche Geiſt iſt aber 1. ein Geiſt lebendigen Glaubens, 2 ein Geiſt der Frömmigkeit und des Gebetes, 3. ein Geiſt der Demuth, endlich 4. ein Geiſt der Liebe Gottes und des Nächſten. Mit dieſem apoſtoliſchen Geiſte muß ſich aber verbinden eine genügende wiſſenſchaftliche Bildung. Vor Allem ſelbſtverſtändlich wird vom Prediger erfordert gründliche kirchliche Wiſſenſchaft, alſo Kenntniß der Theologie, Bibelkunde, Väterkunde, die richtige Art und Weiſe, Schrift und Väter zu leſen und zu benützen, Kenntniß vorzüglicher Prediger. Unter den Disciplinen der Profanwiſſenſchaft, die für den Homileten beſonderes Intereſſe und große Bedeutung haben, ſind vor Allem die Philoſophie und Rhetorik auszuzeichnen.

Auf das Weſen der geiſtlichen Rede ſelbſt übergehend (S. 233—Schluß) bringt nun der Verfaſſer die Regeln der allgemeinen Rhetorik mit eiſerner Logik in Anwendung ſich immer und immer ſtützend auf die klaren und packendſten Ausſprüche der heil. Schrift, ſo daß es oftmals den Eindruck machen möchte, als ob dieſelbe gerade zu dieſem Zwecke wäre niedergeſchrieben worden. „Vere potens est exhortari“ muß man hier dem großen Verfaſſer unwillkürlich zurufen. I. Stoff der geiſtlichen Rede iſt das Evangelium, die frohe Botſchaft von Jeſus Chriſtus. Non enim judicavi me scire aliquid inter vos, nisi Jesum Christum et hunc crucifixum (1 Cor. 2, 1—2.) Die wichtigſten Momente dieſes Stoffes ſind Dogma und Moral; Heilige Geſchichte und Liturgie. Unterrichtsplan. Bei der Wahl des Themas ſind noch folgende Umſtände zu berückſichtigen: Vorkenntniſſe, Bedürfniſſe, Stimmung und Erwartung der Mehrzahl ſeiner Zuhörer. Seine eigene Fähigkeit, ſein Verhältniß zu den Zuhörern, ſein Alter, Anſehen, ſeine phyſiſchen Kräfte, ſogar ſeine Stimmung. Endlich iſt noch Rückſicht zu nehmen auf das Maß und den Charakter der Zeit. Bei der Entfaltung des Redeſtoffes muß 1. in negativer Beziehung die Predigt frei ſein von allem Irrthümlichen, frei von Uebertreibungen, von willkürlichen Behauptungen, von bloßen Schulmeinungen. Sie darf

Nichts der Erbauung und christlichen Heiligung Fremdes enthalten. 2. in positiver Beziehung wird besonders erfordert, daß der Prediger sich klar sei über das nächste Ziel seiner Predigt. Quellen der Stoffentfaltung sind: Betrachtung des Gegenstandes an sich, in Verbindung mit andern, in Vergleichung mit andern, nach dem Urtheile Anderer; ferner: Heilige Schrift, Väter und Concilien, Theologen, Leben und Aussprüche der Kirche, Geschichte der Kirche und der Heiligen, Werke bewährter Asceten. Aeußerst selten Profanschriftsteller. Hauptmomente der Entfaltung sind: 1. die Erklärung (richtig, deutlich, anschaulich, lebhaft, kurz), 2. die Beweisführung (Nothwendigkeit. Wo und wie hat der Prediger seine Beweise zu erheben?) 3. die Widerlegung. Mittel, um die Zuhörer zu gewinnen (Ausdruck der guten Meinung, Enthaltung von allem Verletzendem, Theilnahme an ihrem Schicksale.) Mittel zu ergreifen (Erregung des Affectes, Bekämpfung leidenschaftlicher Neigungen, Stärkung des Willens.) II. Anordnung der geistlichen Rede. Leitendes Princip aller Ordnung ist Einheit sowohl im Ziele, als in den Mitteln. Diese muß auch die Predigteintheilung beherrschen. Qui bene distinguit, bene docet. Quellen der Gliederung. In Bezug auf die Form der geistlichen Rede unterscheiden wir 1. Eingang (Vorspruch), Einleitung, Uebergang auf das Thema, Hauptsatz mit seiner Gliederung) 2. Abhandlung (Erklärung, Beweisführung, Widerlegung, Bewegung und Rührung) 3. Schluß (kurze Wiederholung, Ermahnung, Schluß.) III. Darstellung der geistlichen Rede. Diese sei vor Allem gemeinfaßlich, populär. „Plebes sibi commissas pro sua et earum capacitate pascant (Conc. Trid. sess. 5. c. 2.) Mittel dazu und Fehler dagegen. Eine zweite Eigenschaft der Darstellung muß sein die Gefälligkeit (Einfachheit und Würde); eine dritte die Eindringlichkeit (Kraft der Darstellung, Lebhaftigkeit und affectvoller Character, Salbung.) dann folgt noch IV. das Wichtigste, was zu beobachten ist in Betreff des mündlichen Vortrages (Declamation und Action), Regeln, welche besonders für den Anfänger in dieser ars artium von der größten Bedeutung sind. Zahlreiche, recht treffende Beispiele, den Werken berühmter Prediger und Redner entnommen, führen den Werth und die Wirkung der genauen Befolgung dieser Grundprincipien der geistlichen Rhetorik recht lebendig vor die Seele. Zum Schluße behandelt der Verfasser in einem besonderen Abschnitte noch die geistliche Rede in ihren verschiedenen Erscheinungen und zwar 1. hinsichtlich ihres Inhaltes: Dogmatische und moralische Reden, Lobreden auf die Heiligen, Geschichtsreden, liturgische Reden; ferner die verschiedenen Gelegenheitsreden, und macht die speciellen Momente der einzelnen Gattungen meist durch herrliche Beispiele recht anschaulich. 2. Hinsichtlich der Form sind drei Hauptäste des Baumes der geistlichen Beredsamkeit zu unterscheiden. a. Die eigentliche Rede (feierliche Predigt, gewöhnliche Predigt, Advents- und Fastenpredigt, Missionspredigt, vertrauliche Ermahnungsrede, Unterricht und katechetische Predigt.) b. Homilien, niedere und höhere. c. Katechese, gesprächsweise Form des Religionsunterrichtes. Eigenschaften

des wahren Katecheten sind: Wissenschaft, Frömmigkeit, Liebe, Klugheit. Grundmomente einer gediegenen Katechese bilden das buchstäbliche Ausfragen des Katechismus, die klare, kurze möglichst bestimmte und leichte Frageform, die kurze, leicht faßliche, überzeugende Erklärung, endlich die sittlichen Anwendungen, welche den Kindern angepaßt, lebhaft, kurz und faßlich sein müssen. Die äußere Form der Katechese erfordert eine Rücksicht endlich darauf, ob sie als Schul- oder Kirchenkatechese aufzutreten habe.

So ist vom Verfasser nichts außer Acht gelassen worden, was für den vorliegenden Gegenstand von wissenschaftlichem oder practischem Interesse ist. Der Verfasser hatte bei Ausarbeitung seines Werkes den innigen Wunsch, sowohl Lehrern als Alumnen in den geistlichen Bildungsanstalten einen kleinen, oder vielmehr einen möglichst großen Dienst zu erweisen. In Rücksicht auf die große Wichtigkeit einer gediegenen Verkündigung des Wortes Gottes, in Rücksicht auf die karg bemessene Zeit, welche der Pastoralprofessor bei dem großen Umfange seines Lehrstoffes der Homiletik speciell widmen kann, in Rücksicht endlich auf die Unübertrefflichkeit dieses Leitfadens sollte derselbe in der Hand eines jeden Theologen zu finden sein, der da folgen will dem Befehle Jesu Christi: Euntes in mundum universum praedicate evangelium omni creaturae (Marc. 16, 15.)

Lasberg. Franz X. Büssermayr.

---

16) **Das wunderbare Leben und Wirken** des gottseligen Bruders Aegydius v. hl. Joseph aus dem Orden des hl. Franziskus. Frei nach dem Französischen des Abbé J. H. Ollivier von W. Lützen. Wegberg 1881. Verlag von Johann Floitgraf. Klein Octav.

Dieses Büchlein, zu dem Professor Dr. M. J. Scheeben in Cöln das Vorwort geschrieben, stellt in 18 Capiteln auf 195 Seiten das wunderbare Leben und Wirken eines gottseligen Religiosen dar, welcher zum Theile noch dem gegenwärtigen Jahrhunderte angehört. Bruder Aegydius war zu Tarent im Königreiche Neapel im Jahre 1729 geboren und ist in der Stadt Neapel im Jahre 1812 im Rufe der Heiligkeit gestorben. Die Tugenden, welche dieser fromme Diener Gottes geübt, die guten Werke, welche er verrichtet hat, sind mehr weniger dieselben, welche bei allen Heiligen angetroffen werden. Was aber den Leser der vorliegenden Lebensbeschreibung in's höchste Staunen versetzt, das sind die zahllosen und großartigen Wunder, die auf sein Gebet geschehen sind. Die lautere Frömmigkeit und Tugend, der heilige Wandel und die zahllosen Wunder verschafften dem von Herzen demüthigen Bruder Aegydius im Kloster Chiaja in Neapel, wo er mehr als 50 Jahre im Dienste Gottes und des Nächsten thätig war, einen Namen und Ruf, welcher weit über die Grenzen seines Vaterlandes hinausdrang. Dieser fromme Sohn des heil. Franziskus war ein echter Mann des Volkes; denn aus dem Volke hervorgegangen, lebte er bis zu seinem seligen Tode mitten unter dem Volke und für dasselbe und war seiner Zeit der populärste Mann von Neapel. Dieses Büchlein bietet nicht bloß eine

angenehme, sondern auch eine recht erbauliche Lectüre. Mit Recht sagt Dr. Scheeben in der Vorrede: „Dem katholischen Herzen ist es ein großer Trost, wenn es sieht, wie Gott auch jetzt noch immer wunderbar ist in seinen Heiligen."

Lasberg. Pfarrvicar Alois Hagnbuchner.

---

17) **Aegypten in Bild und Wort.** Dargestellt von unseren ersten Künstlern, beschrieben von Georg Ebers. Stuttgart und Leipzig, Druck und Verlag von Eduard Hallberger. 2 Bde. in 42 Lieferungen à 2 Mark.

Fast kein Land der Erde findet so allgemeines Interesse, wie Aegypten; wie sehr fesselt den Geist der Kinder die Erzählung der biblischen Geschichten, angefangen vom „ägyptischen Joseph" bis zur Flucht Christi in das Land der Pharaone; wie Viele hat das Verlangen, dieß Land in seiner Eigenartigkeit, mit seinen „Weltwundern" kennen zu lernen, nach Aegypten gezogen! Es läßt sich denken, daß die Literatur über ein Land von so hoher Bedeutung eine reiche ist und doch durfte Obiges aus dem durch kunstreiche Leistungen wohlbekannten Verlage Hallberger's hervorgegangenes Prachtwerk zu den glänzendsten Erscheinungen auf diesem Gebiete zählen. Die ersten Künstler haben sich vereinigt, um Alles, was Aegypten an Kunstschätzen, Baudenkmälern, interessanten Alterthümern besitzt, in zahlreichen (fast tausend) herrlichen Bildern darzustellen; mit fast photographischer Deutlichkeit und Schärfe sind Ansichten von Landschaften, Städten, Scenen aus dem Familien- und Volksleben, Charakterbilder, Portraits u. s. w. wiedergegeben. Zu bedauern ist, daß der reiche Bilderschmuck mehr den Regeln der Kunst, als denen der Moral entspricht; es finden sich nämlich bildliche Darstellungen von Nuditäten, die sich leicht hätten vermeiden lassen, so der Kleopatra mit der Schlange, der halb nackten Tänzerinnen, der Alexandrinerin im durchsichtigen Bombyxgewande, der nackten Aegyptierin, die den Moses aus dem Wasser zieht, der Frauen im Harem eines Hauses aus der Chalifenzeit.

Das Werk ist für gebildete Stände berechnet; diesen eröffnet Verfasser, dem eine glänzende Sprache zur Verfügung steht, eine reiche Fundgrube geschichtlicher, ins graue Alterthum hinaufreichender Notizen, führt sie in anziehender Weise ein in die geographischen und geologischen Verhältnisse des Landes, in die Sitten und Gebräuche seiner Bewohner.

Im 1. Bande (Heft 1—20) behandelt Ebers das alte und neue Alexandria, das Delta, Gosen, Memphis und die Pyramiden, Kairo; der 2. Band (Heft 21—42) behandelt Aegyptens Neugestaltung, angefangen von der französischen Expedition unter Bonaparte bis zur Entthronung des Chediw Ismail Pascha; die Auferstehung des ägyptischen Alterthums, die Universitätsmoschee El-Azhar, das Volksleben in Kairo, die Reise nach Oberägypten bis zu den Grüften von Beni-Hasan, bis Theben und zum Katarakte.

Das 1. Heft zeigt das Bildniß des Ismail Pascha, das letzte Heft das des Chediwe Taufik.

Auch der sonst schwungvolle Text ist nicht ohne Schattenseite: einige gelegentlich eingestreute Bemerkungen verrathen die rationalistische Richtung des Verfassers: er stellt z. B. den Durchzug der Israeliten durch das rothe Meer und Pharao's Untergang nicht als ein durch Gottes Allmacht gewirktes Wunder hin, sondern als das natürliche Ergebniß von Ebbe und Fluth.

Schönheit des Druckes, kunstreiche Initialen und Ornamente, feines Velinpapier erhöhen den künstlerischen Werth eines Werkes, das als wahres Prachtwerk, als Zierde jeder Bibliothek warm empfohlen werden könnte, wenn die Darstellungen mehr den Forderungen der christlichen Moral entsprächen und der Text von rationalistischem Beigeschmacke frei wäre.

Das Werk hat schon die 2. Auflage erlebt und ist ins Französische, Englische, Italienische, Spanische übertragen.

Niederwaldkirchen. Johann Langthaler.

In Tarnov ist jüngst eine neue literarische Arbeit auf dem theologischen Gebiete erschienen, die in jeder Hinsicht werth ist, in weiteren Kreisen bekannt zu werden. Es ist das Werk von Dr. Kopycinski, Professor am Clerial-Seminarium in Tarnov, mit dem Titel:

18) **O Sakramenzie Pokuty,** wedlug zasad sw. Alphonsa. Tarnov 1883. 300. IV. S. i. e. De Sacramento poenitentiae, Pars prima.

Das Buch ist also in polnischer Sprache verfaßt. Eine gründliche und tiefere Beurtheilung dieses Werkes wird wohl von Seite eines theologischen Fachmannes nicht unterbleiben; indessen möchten einige Worte nach einer flüchtigen Durchlesung des Werkes zu seiner Empfehlung den Confratribus in cura animarum vorausgeschickt werden.

Der Verfasser beabsichtigt in drei Bänden die kirchliche Lehre vom heiligen Bußsacramente darzustellen und doch ist in dem nun erschienenen ersten Bande alles beinahe aus dem kirchlichen Schatze ausgebeutet worden, was in praktischer Hinsicht dem Priester im Beichtstuhle zu wissen nöthig ist. Er umfaßt nämlich nicht nur das betreffende Dogma, das gründlich und klar dem Leser in Erinnerung gebracht wird, sondern es sind darin auch die erläuternden und ausführenden Satzungen der Kirche, wie auch die Lehren und Ansichten der besten Moralisten, ausführlich dargestellt worden. Eine besondere Berücksichtigung finden im Buche einzelne Fälle, die wohl nicht täglich in Praxi vorkommen, aber deßwegen um so mehr zu beachten sind; alle schwierigeren Fragen sind durch erläuternde Beispiele mit vorzüglicher Klarheit gelöst worden. Auch die sehr wichtige Bulle „Apostolicae Sedis" mit ihren Censuren ist nicht unberücksichtigt geblieben, ja sogar particuläre bischöfliche Verfügungen, Reservata, die

in einigen polnischen Diözesen Rechtskraft besitzen, sind in diesem ersten Bande angeführt worden.

Bei aller dieser Darstellung ist der Verfasser weder in Rigorismus, noch in Laxismus verfallen; seine Anschauungen und Behauptungen sind durch Anführung der bewährtesten kirchlichen Autoritäten begründet und mit glaubensvoller Wärme ausgeführt.

Ein besonderes Verdienst hat sich der Verfasser um die polnischen Diözesen und die in denselben arbeitenden Priester erworben: durch die Anführung der besonderen bischöflichen pastoralen Verfügungen, der instrumenta approbationis, und der Ansichten berühmter polnischer Theologen. Einige technische Benennungen in polnischer Sprache der termini latini sind sehr zutreffend aus den classischen polnischen Autoren, z. B. einem Karnkowski, entnommen worden.

Anbei soll mit Dank erwähnt werden die Anführung in extenso der Constitutiones Benedicti XIV. hinsichtlich des complicis peccati, die selten in Compendiis zu finden sind, weil die Kenntniß derselben in manchen Fällen dem Beichtvater eines Priesters sehr erwünscht sein kann.

Die Frische des Geistes in der Darstellung und die Anmuth des Styles läßt errathen, daß der Verfasser in den ersten Priesterjahren seine Erstlingsarbeit veröffentlichte; umsomehr ist daher zu bewundern die allseitige Bekanntschaft mit dem so schwierigen Stoffe, die Gelehrsamkeit und volle Bewältigung des überreichen Materials. Der erste Band läßt uns daher hoffen, daß auch die folgenden, wenn nicht im höheren Maße, doch ebenso zur Ehre Gottes und zum Nutzen der im Weinberge des Herrn arbeitenden Priester gereichen werden.

Da in der polnischen Literatur das Werk des Dr. Kopycinski wohl das erste ist hinsichtlich einer umfassenden Darstellung des heiligen Bußsacramentes, so kann die Behauptung sicherlich aufgestellt werden, daß dieses Buch jedem Priester in den polnischen Diözesen unentbehrlich ist, wenn er das schwierige Amt eines Beichtvaters mit ruhigem und sicherem Gewissen verwalten soll. Auf dem Lande und wo keine Bibliotheken zu Gebote stehen, wird dieses Werk dem Beichtvater vollständig ausreichen, und die kostbaren Werke von Liguori, Suarez, Scavini, Gury entbehrlich machen.

---

19) **Die Feste unseres Herrn Jesus Christus.** Dogmatische Predigten von P. B. Rive, Priester der Gesellschaft Jesu. 2 Bände 6 M. 8 Pf. Regensburg. Pustet. 1882.

Dogmatische Predigten sind zweifelsohne für unsere glaubensarme Zeit von hoher Wichtigkeit, insbesondere wenn sie sich mit den Fundamentalwahrheiten befassen, welche, von einem Theile des Volkes wenigstens vergessen oder nicht genügend gewürdigt werden. Zu diesen Wahrheiten gehören gewiß in erster Linie die Person und das Erlösungswerk Christi. Ein tiefes Erfassen, ein Durchdrungensein von ihnen gibt den Menschen

Kraft und Muth, in den von allen Seiten hereinbrechenden Gefahren und Verfolgungen fest zu stehen und sie zu überwinden. Das ist das ewige Leben, daß sie Dich erkennen, den einzig wahren Gott, und den Du gesandt hast, Jesus Christus. (Joh. 17. 3.)

Mit besonderem Danke müssen daher vorstehend angezeigte Predigten des bestens bekannten P. Rive begrüßt werden; denn sie behandeln nicht bloß das bezogene wichtige Thema im Allgemeinen, sondern sie bringen über so manche Seite neues Licht, Verstand und Herz in gleicher Weise ergreifend.

Wir möchten allerdings nicht gerade sagen, daß wir in ihnen populäre, für ein ganz gewöhnliches Publikum berechnete Predigten in den Händen haben. Sie verleugnen ihren Ursprung nicht: sie sind aus Conferenzen hervorgegangen, und setzen gebildete Zuhörer voraus. Solchen aber können und müssen sie den größten Nutzen schaffen, das lebhafteste Interesse abgewinnen.

Indessen auch für weniger Denkgewandte kann ein Priester hier das nothwendige Materiale finden. Sie haben nämlich sehr reichen Inhalt, dogmatischen zunächst, aus dem sich die moralischen Anwendungen gewissermassen von selbst ergeben.

Zur Brauchbarkeit tragen noch besonders die jedem Bande vorausgeschickten Dispositionen und Inhaltsangaben bei.

Es sind im Ganzen 32 Predigten. Je drei auf die Feste: Weihnacht, Beschneidung, eine auf das Fest der Erscheinung, zwei auf Maria Verkündigung, drei für Charfreitag, vier für Ostern, je drei für Himmelfahrt, Pfingsten, Frohnleichnam, Herz Jesu und vier für das Fest der heil. Dreifaltigkeit.

Jede Seite der Person und des Erlösungswerkes Christi, die drei göttlichen Personen, der heil. Geist, Taufe, Gnade, Altarssacrament, Communion und Meßopfer finden ebenso lichtvolle als erschöpfende Behandlung, und zwar so, daß jeder Prediger je nach Bedürfniß und Umständen auch jede einzelne Wahrheit abgesondert verwerthen kann. Wir stehen nicht an zu sagen, daß Rive's Predigten nicht leicht in einer Prediger-Bibliothek fehlen sollen und wünschen noch viel mehr, daß sie recht ernstlich studirt und benützt werden mögen.

St. Pölten. Professor Dr. Scheicher.

---

20) **Alphabetisches Sach- und Nachschlag-Register** zu den Schluß-Protokollen Nr. I—XXXIII der in den Jahren 1847—1880 in der Lavanter Diöcese abgehaltenen Pastoral-Conferenzen. 4° S. 35. Marburg 1881. Im Verlage der f. b. Ordinariatskanzlei. Preis 35 kr.

Der hochselige Fürstbischof Anton Martin hat nach dem Vorbilde vieler anderer Diöcesen auch in der Lavanter Diöcese im Jahre 1847 Pastoral-Conferenzen eingeführt. Seine Absicht dabei war, dadurch das kirchliche Leben im Clerus lebendiger anzuregen, den Geist der Gemeinsamkeit und Brüderlichkeit zu nähren, das Band des Vertrauens zwischen

dem Oberhirten und seinem Clerus enger und fester zu knüpfen und ganz besonders die nothwendige Fortbildung in den kirchlichen Wissenschaften unter seinem Clerus allgemein zu machen. Zu diesem Ende wurden und werden jetzt noch vom hochwürdigsten Oberhirten selbst für diese alljährlichen Pastoral-Conferenzen zeitgemäße Fragen über die Seelsorge, über Erziehung, Schule und öffentliche kirchliche Angelegenheiten gegeben, die an den einzelnen Conferenzstationen besprochen werden, dann aber das Ergebniß im Schluß-protokolle veröffentlicht wird. In diesen Protokollen werden die einzelnen Bestimmungen gewöhnlich mit folgenden Worten eingeleitet: „Die Mehr-zahl der Conferenzstationen hat sich über diesen Gegenstand also ausge-sprochen, was sohin in Zukunft als Norm zu gelten hat.“ Daraus folgt, daß diese Schlußprotokolle für die Diöcese als Rechtsquelle zu gelten haben und daß in ihnen ein reicher Schatz von Pastoralregeln und Diöcesan-vorschriften für den Clerus enthalten ist. Dieser Schatz ist jedoch vielen, besonders den erst jetzt in die Seelsorge eintretenden Priestern fast unzu-gänglich, da die Schlußprotokolle Nr. I—XII der Pastoral-Conferenzen vom Jahre 1847—1858 nur in wenigen autographirten Exemplaren herausgegeben worden waren, die späteren gedruckten Schlußprotokolle aber auch zum größten Theile schon vergriffen erscheinen. Anstatt der autogra-phirten Protokolle wurde zwar im Jahre 1860 eine „Sammlung von Disciplinar- und anderen Diöcesanvorschriften“ veröffentlicht, die aber auch jetzt nur mehr in den Pfarr-Archiven zu finden ist. Es wurde daher schon zum wiederholten Male der Wunsch nach Wiedergabe der wichtigsten älteren Conferenzbeschlüsse ausgesprochen, aber die Ausführung dieses Wunsches schei-terte immer am Kostenpunkte. Um aber dennoch dem Diöcesan-Clerus und zumal den künftig noch in die Seelsorge tretenden Priestern eine Andeutung in die Hand zu geben, worüber und in welchem Sinne bereits Conferenz-beschlüsse existiren und wo selbe zu finden wären, hat Herr Barthelmä Voh, Kaplan in Neukirchen, oben erwähntes Sach- und Nachschlag-Register zu sämmtlichen, bisher veröffentlichten Conferenz-Protokollen verfaßt und veröffentlicht.

Dieses Sach- und Nachschlag-Register, wie es vorliegt, kann zum großen Theile den Besitz der Schlußprotokolle selbst ersetzen, da zu jedem Schlagworte ganz kurz im Lapidarstyl der Inhalt des betreffenden Schluß-protokolles beigefügt ist, und kann auch durch Benützung der leeren Ein-schlagblätter von Jedem fortgesetzt werden. Es hat ferner seiner Kürze und Bündigkeit wegen auch den Vortheil, daß man schnell und leicht die wich-tigsten Diöcesanvorschriften finden und recapituliren kann. Daß der Herr Verfasser mit diesem Sach- und Nachschlag-Register zu den Schlußproto-kollen seinen Zweck erreicht hat, ersehen wir daraus, daß im heurigen Schlußprotokolle der Wunsch mehrerer Conferenzstationen veröffentlicht ist, es möge nämlich ein gedrucktes Sachregister, wie ein solches zu den Con-ferenz-Protokollen erschienen ist, auch in Betreff der Verordnungsblätter veröffentlicht werden.

Da vom obigen Sach- und Nachschlag-Register nur wenige Exemplare über Bedarf aufgelegt worden sind und der Reinertrag für die Bibliothek des F. B. Knabenseminars bestimmt ist, so können die noch vorräthigen Exemplare gegen Einsendung a 35 kr. von der Vorstehung des F. B. Knabenseminars bezogen werden.

Marburg. Professor Johann Skuhala.

---

21) **Kinderschutz** von Fr. Hattler S. J. Bei Herder in Freiburg 1881. 12. 424 Seiten. Preis 1 M. 60 Pf.

Der als Volksschriftsteller rühmlich bekannte Verfasser hat hier 6 Abhandlungen, welche seiner Zeit in den Weckstimmen für das kathol. Volk erschienen, zusammengestellt und mit einigen Aenderungen und Erweiterungen neu herausgegeben. Als Zweck bezeichnet er in der mit „Nothschrei" betitelten Einleitung, „den Erwachsenen ein wenig das Herz warm zu machen, daß sie thatkräftig zum Schutze der Unschuld, des Glaubens und auch des zeitlichen Wohles der Kinder mithelfen." Mit Rücksicht darauf ist auch der Name „Kinderschutz" gewählt, den wir als einigendes Band der einzelnen Aufsätze betrachten können.

Das Buch ist in 3 Theile gegliedert. Der 1. führt den Titel „Kunst der Künste" und ist für Eltern und Erzieher berechnet. Hier betont der Verf. gar sehr, daß die Eltern selbst wohl erzogene Menschen und Christen sein sollen, ferner daß sie die erste Erziehung nicht aus den Händen geben, sondern aus der Umgebung der empfänglichen Kinderseelen alles Böse entfernen und eine gesunde christliche Luft darum verbreiten; sie sollen bedenken, daß ihre Kinder durch die Taufe Kinder Gottes und zur Heiligkeit berufen sind. Nach einer zarten Schilderung der Kinderunschuld sind deren Gefahren behandelt: Fabriken, confessionslose Schulen, schlechte Bilder und Bücher, wogegen nur wahre Gottesfurcht schützen kann. In mehreren im Anschluß an das Vaterunser gegebenen Bildern und Erzählungen sind diese Lehren tiefer eingeprägt. Im 2. und 3. Theile ist der Gesichtskreis erweitert und wendet sich an alle Kinderfreunde. Der 2. „Sichtbare Kinderengel" gibt mancherlei Winke und Ermunterungen den Kindern in ihren vielen Bedürfnissen durch leibliche und geistige Wohlthaten zu nützen; er ermuntert zum Wirken mit vereinter Kraft, empfiehlt die Zeitschriften von L. Auer in Donauwörth (Schutzengel, Monika ꝛc.) und weist auf den Kanisiusverein hin, dem auch das ganze Büchlein gewidmet ist. Der 3. Theil stellt „Das Lied vom Kinde" von C. Brentano an die Spitze und knüpft an dessen Auslegung beherzigenswerthe Mahnungen.

Der Reiz dieser Schrift liegt natürlich nicht in einer Fülle neuer Gedanken, sondern in der Innigkeit der Darstellung alter, einfacher Wahrheiten; nicht der kalte Verstand spricht in diesen Abhandlungen, sondern ein für die Jugend begeistertes Herz. Der Verf. bewährt sich als feiner Kenner der Menschen und insbesondere der kindlichen Natur. Bei seiner

poetischen Begabung weiß er die Gedanken durch Gleichnisse, Bilder, Erzählungen äußerst anziehend darzustellen. Sein Stil ist mehrfach dem des Alban Stolz ähnlich, in dessen Namen Hattler soeben den Kalender für Zeit und Ewigkeit 1882 mit nützlichen Lehren über Kinderzucht herausgegeben hat. Das Buch eignet sich vorzüglich für Brautleute und Eltern; auch bietet es für Predigten über Kindererziehung und ähnliche Vorträge in Erziehungs-Vereinen treffliches Material.

Hopferau bei Füssen in Baiern. Pfarrer Josef Holl,
k. Districts-Schulinspector.

---

22) **Der Socialismus und die Gesellschaft.** Sechs Vorträge von P. Felix S. J. Autorisirte Uebersetzung von F. L. W. B. Mainz, Verlag von Fr. Kirchheim 1879; kl. 8° 200 S.

Vorliegende sechs Vorträge wurden zu Grenoble als Conferenzreden für Männer gehalten und in Druck gelegt, weil sie „dem Bedürfnisse und der Nothwendigkeit der Stunde entsprechen." Gewiß keine Frage erscheint in der Gegenwart allgemeiner, keine gestaltet sich drohender als die sociale Frage, der Socialismus, der sich nicht mehr wegläugnen läßt, sondern in lärmenden Versammlungen seine Existenz bethätigt, durch seine Flugschriften nicht bloß Drohungen gegen die moderne Gesellschaft schleudert, sondern auch seine Programme der socialen Zerstörung über die ganze Welt hinausstreut, der Socialismus, „dieser Todfeind Gottes und aller Religion, sowie der Ordnung und der Gesellschaft."

Mit diesem Feinde bekannt zu machen, die Gemüther zur vollen Erkenntniß der drohenden Gefahr und der noch möglichen Rettung zu bringen, ist der Zweck dieses Buches.

Der Verfasser behandelt demnach folgende Fragen: Was ist das Wesen des Socialismus? Was sind in der Doctrin sein Ausgangspunkt, seine Mittel fortzuschreiten und sein Endziel? Welches ist sein wahrer Ursprung in der Menschheit?

Das Wesen des Socialismus wird dargelegt a. als Idee; nämlich als Idee der Reform, der Umbildung, die heutzutage geworden ist zur Idee der socialen Zerstörung der 3 Hauptgrundlagen der socialen Ordnung: des Eigenthumes, der Familie und der Religion;

b. als Leidenschaft, socialistischer Haß; entsprungen aus der Lostrennung vom Centrum aller christl. Gesellschaft d. i. dem Gottmenschen Jesus Christus; aus der Ausartung der Menschen und aus dem Widerstande, den die Gesellschaft nothgedrungen dem Socialismus entgegensetzen muß; diese Leidenschaft manifestirt sich demgemäß als Haß gegen den Eigenthümer, gegen die staatl. Gewalt (Soldaten, Richter) und gegen den Vertreter der göttl. Autorität, den Priester, zumal den katholischen Priester.

c. als Action, socialistische Verschwörung; (operirend) wirkend durch die Macht der Presse, die Macht des Goldes, die Macht der Zahl und die Macht der Organisation.

Dieses (in den 3 ersten Conferenzen dargelegte) Wesen des Socialismus resultirt aber aus einem dogmatischen Irrthum und hat einen zweiten dogmatischen Irrthum zu seinem Endziel. Erzeugendes Princip, der Ausgangspunkt aller socialistischen Verirrungen ist der unheilvolle Satz: „Der Mensch ist von Geburt aus gut, die Gesellschaft ist es, die ihn verdirbt" und Endziel des Socialismus oder Zweck des socialen Lebens ist ein zweiter dogmatischer Irrthum und dieser lautet: Das Paradies ist nicht im Himmel, es ist auf Erden. — Dieses socialistische Credo wird im 4. und 5. Vortrag widerlegt, auf die schrecklichen Consequenzen, die daraus sich ergeben, hingewiesen und demselben die Lehre des Christenthums gegenübergestellt, das mit seiner Forderung: abnega teipsum und diligite invicem der Gesellschaft den Frieden in der Ordnung, die Freiheit im Guten und die Glückseligkeit in der Brüderlichkeit bescheert und im Himmel den Ort unserer Bestimmung, die höchste Seligkeit zeigt, (mit dem Lichte seiner Wahrheit also „der pilgernden Menschheit die Bahn erleuchtet und weiset, auf welcher diese von Grösse zu Grösse emporschreitet und schon auf Erden, wenn nicht in Wirklichkeit das Paradies, so doch ein Abbild des Paradieses, das unser im Himmel harrt, finden kann und wird.") In der 6. Conferenz wird gehandelt vom Ursprung oder der Genealogie des Socialismus, der so alt ist, wie der Fall des Menschengeschlechtes und aus den 3 Begierden der Hoffart, der Habsucht und der Sinnenlust entspringt. In seinem modernen Ursprung betrachtet, ist der Socialismus der Strom, in welchen alle Strömungen des Nationalismus und der Revolution einmünden; er ist allen den großen Protesten gegen die Autorität entsprungen: dem Proteste Luther's gegen die Kirche und Papstthum, dem Proteste Voltaires gegen Christus und Christenthum, dem Proteste Mirabeau's gegen König und Königthum, dem Proteste Proudhon's gegen Gott und Gesellschaft. Er ist nicht nur der universelle Protest gegen alle Autorität, er ist die absolute Verneinung der Gesellschaft selbst. Darum muß entweder die Gesellschaft den Socialismus überwinden durch Rückkehr zu Gott und zu der Religion, zum Christenthum, oder der Socialismus wird die Gesellschaft verschlingen; es gibt keinen anderen Ausweg: entweder brechen mit dem Geiste der Revolution und des Antichristenthums — oder der Sturz in den Abgrund der Demagogie und des Socialismus, der alles verschlingen wird.

Aus dieser Inhaltsangabe geht wohl zur Genüge hervor, daß das vorliegende Werk unter den vielen über den Socialismus handelnden Schriften eine erste Stelle einnimmt, ja ein hochbedeutsames ist und seinen schon oben angegebenen Zweck vollständig erreicht: es lehrt den gemeinsamen Feind, den Socialismus, dessen internationalen Charakter kennen, es bringt die Gemüther zur vollen Erkenntniß der drohenden Gefahr und der einzig möglichen Rettung. — Schließlich sei noch bemerkt, daß diese Vorträge (auch in der Uebersetzung) uns ein Meisterwerk der Beredsamkeit zu sein scheinen; tiefe Gelehrsamkeit verbunden mit gewähltester Sprache,

blühender Stil, oratorischer Schwung, logische Schärfe, glühende Begeisterung für die Kirche und das Vaterland treten überall glänzend hervor; tolle, lege.

---

23) **Das Geheimniß aller Geheimnisse im allerheil. Sacramente des Altars.** In Betrachtungen auf jeden Tag des Monats. Aus dem Lateinischen des P. Basilius Balthasar, weil. Subprior in St. Gallen. Zweite umgearbeitete Auflage. Mit Genehmigung des hochw. Herrn Erzbischofes von Freiburg. Freiburg im Breisgau. Herder 1882 (XVI und 570 S.) M. 3.

Muß auch anerkannt werden, daß bis zur Stunde bereits recht Vieles und Gediegenes zur Verbreitung der Verehrung und Anbetung des allerheiligsten Altarssacramentes geschrieben wurde, so ist es bei der Unermeßlichkeit und Unergründlichkeit dieses hochheiligen Geheimnisses immerhin möglich, zu dessen Verherrlichung ein weiteres Schärflein beizutragen. Das ist unzweifelhaft auch die Absicht des Verfassers des vorgenannten Werkes gewesen und wir gestehen, daß er diesen seinen beabsichtigten Zweck in ganz befriedigender Weise auch erreicht hat. In dreißig Betrachtungen sucht er die Andacht zu diesem unaussprechlichen Geheimnisse der Liebe zu wecken und zu verbreiten. Was ihren Inhalt anbelangt, so verbreiten sich acht Betrachtungen über das allerheiligste Sacrament an sich, über dessen Wahrheit und Erhabenheit; fünf handeln von der würdigen Vorbereitung zum Empfange dieses Geheimnisses und ebenso viele von den Früchten dieses Empfanges; die weiteren elf befassen sich mit dem heil. Opfer, dessen Erhabenheit und Heiligkeit, der vierfachen Art und Weise, es darzubringen, mit den Früchten des heil. Opfers für die streitende und leidende Kirche und mit der Vorbereitung zur Anhörung der heil. Messe und der Ehrfurcht bei deren Feier; die letzte Betrachtung zeichnet die sacrilegische Communion in ihrer Ruchlosigkeit. Jede einzelne Betrachtung ist in vier ziemlich ausführliche Puncte mit je einem eigenen Titel zerlegt und schließt mit einer der augenblicklichen Seelenstimmung des Betrachtenden angemessenen frommen Anmuthung.

Dieses Betrachtungsbuch schließt sich in dogmatischer Hinsicht streng an die Lehre des heil. Kirchenrathes von Trient an, enthält eine reiche Ausbeute von diesbezüglichen Vorbildern, Gleichnissen und Stellen aus der heil. Schrift und den Schriften der Väter und schöpft auch die einschlägigen Beispiele aus dem Leben der Heiligen. Ferner ist in demselben dieses hochheilige Geheimniß nach allen seinen Beziehungen und Wirkungen in ganz ungezwungener, leichtfaßlicher, klarer und anregender Weise erörtert, so daß es wirklich geeignet ist, nicht blos den Priester, dessen Leben, falls er nicht aus dem Kreis der Gnaden fallen soll, nach der Eucharistie als dem Schwerpunct des geistlichen Lebens gravitiren muß, mit neuem Eifer zu durchglühen, sondern auch jede betrachtende Seele zur Andacht zu stimmen und mit geistiger Freude zu nähren.

Der dreifache Anhang enthält die nothwendigsten Gebete und

Tugendacte des Christen, welche zumeist den liturgischen Büchern und den Schriften des heil. Alphons entnommen sind, sowie ad usum sacerdotum die praeparatio ad missam und die gratiarum actio post missam nebst den beliebtesten hiebei gebräuchlichen Gebeten. Eben dadurch gestaltet sich das fragliche Werk zugleich zu einem ebenso schönen Gebet- als Betrachtungsbuch für Priester- und Laienwelt. Der Preis zu M. 3 ist bei der herrlichen Ausstattung gewiß billig.

Regensburg. Josef Pfretzschner, Präfect.

---

24) **Das bittere Leiden unseres Herrn Jesu Christi,** eine Tugendschule für den Christen. Sechs Fastenpredigten nebst einer Charfreitagspredigt. Von C. M. Wermelskirchen, Rector der Marienkirche in Aachen. Aachen 1883. Verlag von Rud. Barth.

Das Hauptthema für das kirchliche Lehramt bildet „Christus der Gekreuzigte". Das Welterlösungsfactum in seiner allseitigen Applicirung auf die Menschheit ist das Alpha und Omega kirchlich rhetorischer Darstellung. Was Wunder dann, wenn zu allen Zeiten gerade die „Passion" als Lieblingsgegenstand der literarischen Homileten gewählt wurde. — Da liegen nun „sieben Predigten" vor, welche gewiß lesenswerth sind; denn sie sind kurz und gut. Die räumliche Ausdehnung erstreckt sich auf ungefähr 70 Seiten. Ich hebe diesen an und für sich äußeren Grund ihrer Güte, nämlich der Kürze zuerst hervor, weil bei der bekanntlich nicht unbedeutenden Anzahl von homiletischen Arbeiten der praktische Seelsorger lieber enger gefaßte Vorträge als Muster und Vorbereitungslectüre wählen wird, vorausgesetzt, daß sie auch inneren Werth haben, als breit durchgeführte Themata. Der erhabene Gegenstand ist populär und äußerst praktisch dargestellt, die Sprache ist für die sogenannte geistige Mittelklasse, wie sie in großen Städten gefunden wird, berechnet. Die Bearbeitung der praktischen Seite, welche sich der Verfasser, wie er selbst sagt, ganz besonders zur Aufgabe gemacht hat, da er der Behandlung der Affecte die nothwendige Sorgfalt angedeihen ließ, muß auch als ganz vorzüglich gelungen angesehen werden.

Die Ausführung beruht auf tiefer Meditation. Der ergreifende Gegenstand ist psychologisch gründlich erfaßt, logisch richtig und sprachlich genau dargestellt. — Die einzelnen Themata sind in Kürze angegeben folgende:

1. Das Leiden Christi und unser Glaube; 2. das Leiden Christi, der Grund der Hoffnung für den Sünder; 3. die Liebe des leidenden Erlösers zu uns und unsere Gegenliebe; 4. der leidende Heiland, Vorbild der Demuth; 5. der leidende Heiland, Muster der Feindesliebe; 6. der leidende Heiland Vorbild der Geduld in Kreuz und Leiden; die 7. und letzte Predigt auf den Charfreitag ist nach einer vorzüglichen Arbeit des berühmten Kanzelredners Bourdalone disponirt und, da sie die Gedanken der 6 vorausgehenden Vorträge zusammenfaßt, von vorzüglichem Werth in

Bezug auf Ideenreichthum und kräftigen Motiven. — Heute, wo der modernen oberflächlichen Welt, um die materialistische Weltordnung als einzig bestehend recht plausibel zu machen, die gewiß staunenswerthen Resultate und praktischen Anwendungen jener ebenso merkwürdigen als in ihrem Wesen so geheimnißvollen Naturkraft — einer Kraft der göttlichen Schöpfung — die mit dem Namen „Elektrizität" von den Menschen belegt wird, blasphemisch genug von gewissen journalistischen Gelehrten unter dem Titel „In hoc signo vinces" als weltüberwindend verkündet werden; heute, wo nach einer höchst einseitigen philosophisch-pessimistischen Richtung eines Schopenhauers aus dem bloß natürlichen Motiv der „Sympathie" das Wesen des Christenthums erklärt werden will und sogar der ästhetisch gebildeten Menge musikalisch durch Richard Wagner's Parsifal, dessen Grundgedanke bekanntlich in den Worten „durch Mitleid" wissend der reine Thor ausgedrückt ist, ein Christenthum, das nahe an den indischen Buddhaismus streift, mund- und ohrgerecht werden soll; heute nun muß mehr denn je das „Kreuz" gepredigt werden in seiner ganzen Tiefe, Breite und Höhe. Das Kreuz zwar den modernen Heiden eine Thorheit und den „ewigen" Juden ein Aergerniß; den Berufenen aber Kraft und Weisheit Gottes.

Karl Schnabl,
Propstei-Cooperator an der Votivkirche in Wien.

---

25) **Erklärung des kleinen Deharbe'schen Katechismus** von Dr. Jakob Schmitt, Repetitor am erzbischöflichen Priesterseminare zu St. Peter. Mit Approbation des hochwst. Erzbischofes von Freiburg und des hochwst. Bischofes von Mainz. Sechste Auflage. Freiburg im Breisgau. 1882. Herder'sche Verlagshandlung. 8°. S. 300. Preis: 2 M. 20 Pf.

Dieses Buch, für dessen hervorragende Brauchbarkeit schon der Umstand Zeugniß gibt, daß es bereits in sechster Auflage uns vorliegt, ist nicht bloß den Katecheten jener deutschen Diöcesen, in welchen der Deharbe'sche Katechismus im Gebrauche steht, sondern auch den Katecheten der österreichischen Diöcesen, in welchen ein anderer Katechismus zum Schulgebrauche verwendet wird, sehr zu empfehlen, da ja der Inhalt jedes katholischen Katechismus im Wesentlichen derselbe ist und nur in Betreff der Darstellung und Vollständigkeit der einzelnen Materien ein Unterschied obwa'tet.

Der hochselige Erzbischof Hermann von Freiburg hat diese Schrift schon bei ihrem ersten Erscheinen als eine „sehr gelungene, ihrem Zwecke ganz entsprechende" bezeichnet und belobt.

S. 153 am Ende dürfte es besser heißen: „Erbsünde" statt „Erbsünden."

S. 158 in der vorletzten Textzeile ist statt des Wörtchens „als" zu setzen „also" (ein höheres Gut).

Binswang, Tirol. J. Waibl.

26) **Opitz Theod., Maria Stuart nach den neuesten Forschungen** dargestellt. 2 Bde. 8°. (VI. 345 S.) M. 9.— = fl. 5.40.

Die Lüge reiset immer mit dem Eilzuge um die Welt und der Wahrheit fällt es schwer, die dichten Nebel zu zerstreuen, welche eine systematisch geschriebene Geschichtsfälschung um Personen und Thatsachen gehüllet hat. Ein Tilly gilt noch bei Vielen als der Mordbrenner von Magdeburg, ohngeachtet die objective, wahrheitsliebende Geschichtsforschung das Gegentheil bewiesen hat. So werden noch immer Manche Maria Stuart als eine Complice an dem Morde ihres Gemahls anschauen, obwohl die Königin von Schottland von dieser Makel ganz rein vor der Nachwelt dasteht, wie es die neuesten Publicationen sattsam darstellen. Die Ehrenrettung der unglücklichen Königin hat voller dreier Jahrhunderte bedurft und Opitz verdient Lob, Dank und Anerkennung, daß er die dunklen Punkte in ihrem Leben aufgehellt hat. Wohl war ihr Leben nicht frei von Irrungen, doch sie hat gesühnt, was sie gefehlt, bei ihrem Gange zum Tode einen christlichen Heroismus gezeigt und mit einem lauten Bekenntnisse des kathol Glaubens Abschied genommen von einer Welt, welche ihr einen bitteren Leidenskelch eingeschenkt hatte. Noch mehr als der erste Band feßelt das Interesse der Leser der zweite Band; Ausstattung, wie Alles aus Herders Verlag, tadellos und der Preis des Buches nicht zu hoch gegriffen.

Linz. Pfarrer Michael Breselmair.

---

27) **Die Bonifatianische Briefsammlung.** Chronologisch geordnet und nach ihrem wesentlichen Inhalt mitgetheilt von Georg Pfahler. Heilbronn, M. Schell 1882. IX und 114 SS. Preis ?

Wenn die theol. Quartalschrift einige Worte der Empfehlung über diese Festschrift zur Inthronisation des hochw. Herrn Erzbischofes Dr. Orbin bringt, so muß sie doch ihrer Bestimmung gemäß es sich versagen, auf die wissenschaftliche Bedeutung derselben näher einzugehen, wozu auch Referent sich für incompetent erklären muß. Desto mehr aber muß die Bedeutung dieser Schrift für die deutschen Katholiken hervorgehoben werden. An der Hand derselben lernen wir die unsäglichen Beschwerden, und die pericula a falsis fratribus kennen, mit denen der h. Bonifatius bei der Bekehrung der deutschen Völkerschaften zu kämpfen hatte; andererseits aber bewundern wir die Standhaftigkeit des Gottvertrauens und die unentwegte Treue gegen den apostolischen Stuhl, die ihn stets aufrecht hielten in Verfolgung der ihm von Gott gestellten Aufgabe.

Werthvolles Material für die Kirchen-, Profan- und Culturgeschichte bietet diese Briefsammlung nicht wenig. Selbst das Kirchenrecht, in specie das Eherecht, findet hier bedeutsame Momente für die Entwickelung der kirchlichen Ehegesetzgebung. Für eine vollkommen befriedigende Lebens-

beschreibung des h. Apostels der Deutschen, die ja noch ein unerfülltes Desiderium ist, wird diese kritische Schrift eine bedeutende Vorarbeit sein.

Trier. Dr. Peter Ott.

---

28) Kritik über Dr. August Stöhr's Pastoralmedicin II. Theil.

Im ersten Hefte der Linzer Quartalschrift 1880 ist der erste Theil des Handbuches der Pastoralmedicin mit Berücksichtigung der Hygieine von Dr. August Stöhr, Privatdocent in Würzburg, besprochen worden, und nun werden wir erinnert, daß der zweite Theil dieses Werkes ebenfalls besprochen werden soll; zumal verlautet, daß bereits eine zweite Auflage des Werkes erschienen sei.

Wir gestehen gerne zu, daß der zweite Theil das vollkommen bietet, was man in einem Pastoralmedicinischen Werke erwartet; nämlich bezüglich des Verhaltens des Priesters gegenüber dem Patienten und dem behandelnden Arzte. Ohne uns in besondere Erörterung der einzelnen Capitel einzulassen, schließen wir uns dem Urtheile der gelehrten Recensenten in den „Stimmen aus Maria Laach" (X. Heft 1881) und in der „Zeitschrift für katholische Theologie," Innsbruck (VI. Jahrg. 1. Heft) an.

In ersteren wird die Ausführung des vom Verfasser gefaßten Planes musterhaft genannt, und gesagt, der Autor verstehe seinen Stoff zu meistern, in gewählter Sprache zur Darstellung zu bringen, das theoretisch Wissenswerthe durch Specialfälle zu erläutern und die nothwendige Belehrung dem Leser in angenehmer und genußreicher Lectüre zu bieten. Aus jeder Zeile spreche der gewandte akademische Lehrer und zugleich der erfahrne Praktiker heraus; was jedoch dem Leser noch mehr die Achtung vor dem Verfasser abgewinnen müsse, sei der tief kirchliche, katholische Sinn, welcher durch das ganze Buch weht, und der um so höher anzuschlagen ist, je mehr unkirchlicher Sinn leider zu oft nicht bloße Versuchung bleibt, die sich den ärztlichen Kreisen naht.

In Beziehung auf kirchlichen Sinn des Verfassers sagt die Innsbrucker Zeitschrift für katholische Theologie: Aus Dr. Stöhr's Werke leuchte wahre und aufrichtige Liebe und Begeisterung für den heiligen Glauben und die katholische Kirche, er sei vom Geiste demüthiger Unterordnung unter die kirchliche Auctorität beseelt.

Diesem Urtheile pflichten wir vollkommen bei, und werden sicherlich alle Leser beipflichten; daher das Buch nicht bloß Seelsorgern, sondern auch praktischen Aerzten auf das Wärmste empfohlen zu werden verdienet.

Zur gefälligen Uebersicht des Inhaltes der II. Abtheilung lassen wir die Ueberschrift der einzelnen Capitel folgen:

IV. Pathologie des Klerikers: Mortalität und Morbilität — Einfluß des Cölibates — Berufskrankheiten — Erkrankungen des Nervensystems.

V Der Seelsorger und der Kranke — Verpflichtung des Priesters zur Krankenseelsorge — Recht des Kranken darauf — Benehmen des Seelsorgers am Krankenbette — Verschiedenartige Kranke.

VI. Der Seelsorger und der Arzt — Der Unglaube unter den Aerzten — Seine naturwissenschaftliche Bildung — Heilkunde und das christliche Sittengesetz — Aerztliche Ethik — Verhalten des Seelsorgers dem ungläubigen Arzte gegenüber — Nothwendigkeit psychiatrischer Studien für den Seelsorger — Besessensein.

VII. Der Seelsorger dem medicinischen Aberglauben gegenüber — Verdächtigungen der Katholiken bezüglich des medicinischen Aberglaubens — Medicinischer Aberglaube früherer und jetziger Zeit — Sympathiekuren — Dämonische Krankheiten — Heilwirkung der Sakramentalien — Richtige Anwendung und Mißbrauch derselben.

VIII. Psychopathologie — Geisteskrankheiten — Ursachen der Geisteskrankheiten — Cretinen und Idioten — Das moralische Irresein — Melancholie — Tobsucht — Blödsinn.

IX. Asceſe und Heilkunde — Formen der Asceſe — Fasten — Extaſe.

X. Pastoralmedicinische Casuistik — Pubertätsalter — Gefräßigkeit — Trunkenheit — Geschlechtliche Vorkommnisse.

Urfahr. Stadtpfarrer Mathias Mayrhofer.

---

29) **Das Wiederfinden im Himmel** von Abbé Elie Méric, Doktor der Theologie, Professor an der Sorbonne. Autorisirte Uebersetzung. Mit kirchlicher Approbation. Mainz. Verlag von Franz Kirchheim 1882. S. 187.

Der alte Dr. Epicur sagt bei Diogenes Laërtius: „Der Tod geht uns nichts an, denn wenn wir sind, ist der Tod nicht da, und wenn der Tod ist, sind wir nicht da, d. h. mit anderen Worten: wenn auch jene hinsterben, die ihr im Leben geliebt, so geht euch das gar nichts an, und ihr habt keine Ursache über ihren Verlust Klage zu führen.“ Wie bitter ein solches Wort für todeswunde Herzen! Wie süß dagegen wird's dem Herzen, das hienieden lernen mußte, theure Herzen durch den Tod zu vermissen, wenn es hört, es gibt nach diesem Leben ein anderes und in demselben ein freudig Wiederfinden. Vorliegendes Werkchen nun verfolgt den Zweck, dieß zu beweisen. In einer anregenden Darstellung, aufgebaut auf dogmatischer Grundlage, unter mehrmaliger Anführung des hierin so gewichtigen Aquinaten, führt der Verfasser den Leser im 1. Cap. ein in die dereinstige Verherrlichung des Leibes, schildert im 2. die künftigen Eigenschaften desselben, wobei man unwillkührlich zum Gedanken gedrängt wird, wie gerne bringe ich den Leib durch Mühseligkeiten dieser Erde, wie ein Brandopfer zur Gottes Ehre dar, da er solch' einer Belohnung harrt; führt dann in einer Reihe der schönsten Bilder die Verherrlichung der Seele im 3. Cap. durch; hierin erreicht er das besondere Geschick, dem Leser Vertrauen einzuflößen. Schade, daß nicht einige dießbezügliche Züge

aus dem so reichhaltigen Leben der Heiligen zur größeren Klarheit angeführt werden, was bei einer folgenden Auflage oder etwaigen Umarbeitung geschehen könnte. Wie von selbst ergiebt sich hierauf im 4. Cap. ein nothwendig gewordenes gegenseitiges Erkennen, welches dann so markig durch Beispiele erläutert, im 5. Cap. die allenfallsigen Zweifel des menschlichen Herzens löst, woran sich ein Schlußwort des Verfassers reiht, in dem er in Sätzen wunderbarer Schönheit vom Leser liebevollen Abschied nimmt. Noch näher in's Detail dieses vortrefflichen Inhaltes einzugehen, hieße, die Grenzen einer kurzen Recension überschreiten; man kann mit Recht behaupten, daß die Uebersetzung namentlich an manchen Stellen schwierig war, weshalb sie auch lobende Erwähnung verdient. Der Druck ist schön und durchwegs correct. Es gilt von diesem Werkchen das oft citirte Wort: „Nimm und lies!"

Linz. Karl Danzmayr.

30) **Ein Gedanke des hl. Vincenz v. Paul** für jeden Tag des Jahres. Aus dem Französischen. Mit kirchl. Approbation. Mainz. Verlag von Franz Kirchheim. 1882. S. 180.

Umgeben von beständigen Zerstreuungen ist es gut unsere inneren Gefühle öfters zu beleben; dieß wird in diesem Büchlein angestrebt, welches aus der Feder oder vielmehr aus dem Herzen eines großen Heiligen hervorgegangen ist; es heißt ein Gedanke, in Wahrheit ist es die Vereinigung zahlreicher von der göttlichen Liebe eingeflößter wundervoller Sätze, die wie ein directorium vitae nichts anderes wollen, als was des Christen höchste Aufgabe hienieden ist, sich und andere zu heiligen. Sie erinnern an das, was im I. Buche 3. Cap. der Nachfolge Christi geschrieben steht: „Selig sind die Ohren, welche das leise Flüstern der Gottheit vernehmen, auf das Geräusch der Welt nicht horchen," und könnte man auf den Inhalt derselben nicht auch die Worte anwenden: qui locutus est per profetas? Erwarte nicht viel, sagt der hl. Mann für den 21. August, erwarte nicht viel von einer Seele, welche nicht mit Gott zu verkehren weiß, und gerade dieß wird im oben betitelten Werkchen gelehrt. Schließlich ist ein längeres Gedicht noch beigefügt, das wie ein Lebensspiegel in weihevoller Poesie, das reichbewegte, thatenvolle Leben des allbeliebten Heiligen zum Ausdruck bringt. Zum Besten eines wohlthätigen Zweckes bestimmt verdient es überdieß die beste Empfehlung.

Linz. Karl Danzmayr.

31) **Psalterium Marianum** Seraphici Doctoris S. Bonaventurae unacum octo canticis, Hymno „Te Matrem Dei laudamus", Symbolo „Quicunque" atque Litaniis B. V. M. juxta Editionem Vaticanam editum. Graecii Sumptibus et Typis Typographiae Styria MDCCCLXXXIII.

Dieses allerliebste, leider fast in Vergessenheit gekommene Opusculum

des seraphischen Doctors — nach der Vaticanischen Ausgabe von 1596 — enthält 150 Psalmen, deren Anfang stets mit den Worten der entsprechenden Psalmen Davids beginnt, deren Fortsetzung aber in je 5 Versen anstatt auf Gott auf die jungfräuliche Gottesmutter den Lobpreis erschallen läßt — in jener ebenso geistvollen als herzig kindlichen Weise, wie sie dem seeleninnigen heil. Bonaventura eigen ist. — Ebenso sind die Cantica Isaiae etc., der ambrosianische Hymnus und das Symbolum Athanasii in Lobsprüche auf unsere liebe Frau umgewandelt.

Die Absicht, womit der heil. Lehrer diese liebliche Marienharfe den Verehrern der Himmelskönigin übergab, legt er selbst dar, nämlich: die Herrlichkeiten der lieben Gottesmutter zu loben, — bald ihre unversehrte, lilienartige Reinigkeit, bald ihre göttliche Mutterwürde zu preisen; dann wieder ihrer Heiligkeit Tugendglanz und ihre allermildeste Freigebigkeit zu verherrlichen, und durch diesen kindlich liebenden Verkehr mit der gebenedeiten Jungfrau selbst an frommer Andacht, an Glanz der Reinheit und an aller Gnadenfülle zuzunehmen. — Der Geist des großen heiligen Bonaventura weht in jeder Zeile dieses Werkleins und stimmt die Seele unwillkührlich zur Andacht. Einmal gelesen, wird man dasselbe stets wieder gerne zur Hand nehmen. Sume ergo, legè et relege, — et cor tuum ardens erit, ardens amore erga B. V. M.

Die Ausstattung des Psalteriums Marianum (Klein-Octav und Velin) ist elegant, der Preis desselben sehr billig (60 kr.)

Enns. P. Urban Oberlechner O. S. F.

---

32) **De l'unité de conscience.** Considerations sur l'Enseignement chrétien, par Mgr. Guiol, recteur des Facultés catholiques de Lyon. Paris et Lyon, Vitte et Perussel, 1883, in 8 de 472 p. — Prix: 2 Fr.

Unter obigem Titel erschien so eben ein Buch in französischer Sprache, welches im Aprilheft des „Polybiblion Revue bibliographique universelle“ von dem Benedictinerpater Dr. Th. Bórengier recensirt und wärmstens empfohlen wird. Wir machen diejenigen unserer Leser darauf aufmerksam, die sich für die Erscheinungen der katholischen Literatur Frankreichs interessiren. Ohne Dogma keine Moral, das beweist der Verfasser und prophezeit seinem Vaterlande, daß es auf dem Wege der gottlosen Schulgesetze in die Barbarei zurückfallen werde.

St. Florian. Prof. Jos. Weiß.

Kirchliche Zeitläufe.

Von Prof. Dr. Scheicher.

(Das Grundrecht der Tanzfreiheit. — König Richard und sein Pferd. — Wir sind wir. — Einst und jetzt. — Die Einser und die Nullen. — Die kathol. Staaten und der Clerus — Der Kaiser und ich werden schon machen. — Zuckerwassergesinnung. — Ordensmänner und Priester gegen die Schulnovelle. — Das Volk in seiner Huld. — Purpurmäntel und schwarze Kutten. — Die Schulstrafen Niederösterreichs. — Dittes in Bremen. — Freiheit der Lehrer. — Knechtschaft des zahlenden Volkes. — Wickhoff und der Bischof von Linz. — Christus nicht heimatsberechtigt und zuständig. — Zivilmoral. — Das goldene Kalb in Frankreich. — Raubritter von einst und jetzt. — Priester- und Lehrergehälter. — Loyson und die sonderbaren Heiligen. — Das Ministerium der Rechten aus Männern der Linken. — Posse oder Burleske. — Der Gorilla fährt spazieren — Die kirchenpolitische Vorlage. — Ein ausgestorbenes Domkapitel und das Jubiläum in der Verbannung. — Gnade in Rußland. — Felinski. — Ich muß katholisch werden.)

Wir Menschen des neunzehnten Jahrhunderts haben eine erkleckliche Anzahl von Rechten; wir haben uns in einzelnen Staaten sogar gewisse Grundrechte in Staatsgrundgesetzen kodificiert; wir lassen das Wörtchen Freiheit bei jeder passenden manchmal auch unpassenden Gelegenheit in dem Sonnenglanze der Phraseologie schillernd herumtänzeln, etwa wie fünf- und sechsjährige Knaben ihr kleines rothangestrichenes Luftballönchen wohlweislich fest an der Schnur halten. Ganz natürlich, auch ein rothangestrichenes Ballönchen könnte die Freiheit mißbrauchen und über den Kindeshorizont emporsteigen, auf Nimmerwiedersehen.

Der Knabe thut ebenso recht daran, als die Menschen, welche die große Welt bedeuten oder vertreten, unrecht thun ihre verehrlichen Mitbürger mit Phrasen von Freiheit und Grundrechten zum Besten zu halten. Eine derartige geradezu köstliche Phrase ist am 29. Mai l. J. im deutschen Reichstage zu Berlin geplatzt und ist es sicher der Mühe werth, sie in perpetuam rei memoriam festzunageln und für künftige, hoffentlich vernünftigere Geschlechter zur Erheiterung in trüben Stunden aufzubewahren. Richter, ein sogenannter fortschrittlicher Abgeordneter, ein großer Culturkämpfer vor dem Herrn Bismark, ein Freund der Freiheit alle politischen und religiösen Gegner, vornehmlich die Katholiken, zu drangsalieren, beliebte gelegentlich einer überflüssigen Debatte über Tanzunterhaltungen das geflügelte Wort von dem Grundrechte der Tanzfreiheit des deutschen Volkes loszulassen.

Die Tanzfreiheit ein Grundrecht des deutschen Volkes! Freie religiöse Ueberzeugung, Gewissensfreiheit, freie christliche Schule, Freiheit des Mannes wie der Jungfrau sich einen religiösen Beruf nach innerster Ueberzeugung zu wählen u. A., pah, das sind Herrn Richter nicht Grundrechte, nein gründliche Unrechte. Dafür hat das

deutsche Volk gründlich das Recht zu tanzen, wie — die Fortschrittler und Semiten pfeifen. Eine prächtige Phrase, für die König Richard, wenn er noch einmal auf die Welt kommen sollte, sicherlich gerne sein Königreich geben würde, da er es für ein Pferd schon hingeben wollte. Was ist auch der echteste Araber gegen das Grundrecht der Tanzfreiheit?

Natürlich sind wir berechtiget, diese Tanzfreiheit in der Weise wie alle liberalen, von den Liberalen uns gütigst gewährten, Freiheiten zu interpretieren. Wir sind heutzutage frei auf dem Papiere. Wir rühmen uns die Menschen des Mittelalters weitaus zu überragen. Wir verbrennen keine Ketzer, wir schmähen über die Autodafé's, Daumenschrauben gebrauchen höchstens die Wucherer noch und diese ohne Unterschied der Confession im Subjecte wie Objecte, wir haben ja Freiheit. Freilich die kath. Ordensmänner und Frauen jagen wir aus, die Bischöfe verbannen wir, schicken sie ins Elend, die Priester sperren wir ein, die gläubigen Katholiken zwingen wir ohne Trost zu sterben, ohne kirchlichen Segen sich begraben zu lassen. Wir begreifen gar nicht, daß man einst die jüdischen Geldsäcke als communes Confiscationsgut betrachtet, dafür scheint es uns ganz selbstverständlich, kirchlichen Personen, vom Bischofe angefangen bis hinab zum Domchoralisten, die Gehälter zu entziehen, wohlgemerkt jene Gehälter, die wir ihnen nicht gegeben, nein, welche die Vorfahren des Mittelalters wohlweislich gestiftet haben. Das nennen wir das Grundrecht der Freiheit.

Indessen ist das nicht Alles. Den Evangelischen, den Mosaischen treten wir nicht nahe, dazu sind wir zu tolerant; auch den Katholiken geben wir gerne Ehre und Geld und Bischoftitel sogar, wenn sie nur vorerst die Vorsicht gebrauchen zu apostasieren und mindestens Altkatholiken zu werden. O die Freiheit der religiösen Ueberzeugung, die achten wir, schützen und schätzen wir, soferne sie nämlich negativ ist, mindestens gegen die Weltreligion geht. Wir? Freilich wir Liberale, Aufgeklärte, Culturkämpfer, denn wir bedeuten die Welt, wir sind die Einser, die Andern lautere Nullen.

Wenn sich etwa Jemand überreden wollte, daß Vorstehendes offenbar nur von protestantischen oder schismatischen Ländern gelten könne, so möge er sich gütigst den Staar stechen lassen. Die sogenannten kathol. Länder, Oesterreich, Frankreich, Spanien, Italien, Baiern kranken an der Zeiten Wahne mindestens ebenso sehr, im Grunde eigentlich mehr, weil sie der Wahrheit offenbar näher stehen sollten als heterodoxe Staaten. Freilich darf man das Kind nicht mit dem Bade ausschütten, und Feuer und Schwefel auf die Rotte Core, Datan und Abiron herabwünschen, denn im Grunde haben wir, der Clerus in den kath. Staaten, auch unsern Antheil an dem

Verderben. So wie ein sehr gelehrter, hochachtbarer Erzbischof der absolutistischen Vergangenheit zu sagen gewohnt gewesen sein soll: Der Kaiser und ich werden schon machen, so haben manche im Weinberge des Herrn Arbeitende sich nur auf das Nothwendigste, Gottesdienst und Sakramentenspendung beschränkt: das Uebrige werden Bischöfe und Regierung schon machen. Nein, diese können es nicht machen. Damit sie bei gutem Willen überhaupt etwas machen können, muß man, müssen wir Priester an der Erziehung des Volkes opportune, importune arbeiten, das Volk von Jugend auf mit idealer Begeisterung zum Mitkampfe für die Wahrheit erfüllen. Wo die Feinde in Zahl von Millionen heutzutage unser Lager umschwärmen und ober- wie unterirdisch einzudringen suchen, da muß jeder Einzelne, wenn schon nicht ein Moltke doch immerhin generalstabsmäßig eingeschult sein. Heute, da man zum Volke vom Grundrechte der Tanzfreiheit spricht und es dabei religiös, politisch und volkswirthschaftlich beispiellos mißhandeln und knechten darf, müßte die gegentheilige Anschauung milde gesagt antiquiert genannt werden. Wie oft wir das schon gesagt und geschrieben haben, ist uns nicht leicht möglich nachzuzählen, aber noch immer sucht man sich in weiten Ländern mit der Welt und den tonangebenden Männern der Aufklärung im tiefen Zuckerwasserfrieden abzufinden und das Volk findet sich in Folge dessen immer mehr in die Ueberzeugung jener Freiheit hinein zu tanzen wie die Liberalen pfeifen.

Geradezu beschämend ist es oder war es, was uns katholischen Oesterreichern anfangs dieses Quartals gelegentlich der Verhandlung über die Schulnovelle geboten werden durfte. Es ist eine ganz geringe Concession, welche damit dem kathol. Volke gemacht wurde; Cardinal Schwarzenberg protestierte im Namen des Episcopats im Herrenhause, daß damit den Rechten der Katholiken gegeben werde, was ihnen zukomme, Tiroler und Vorarlberger sprachen dasselbe im Namen ihrer Länder aus und doch selbst dieses winzige Bischen konnte im Abgeordnetenhause nur eine Majorität von drei Stimmen erhalten, da sogar Priester, Ordensmänner dagegen waren (!!) donnerten Taufschein- wie Beschneidungsschein-Besitzer in rührender Einmüthigkeit gegen Rückschritt, Concordatsbestrebungen u. s. w.

Und . . Das Volk in seiner Huld
Ertrug es mit Geduld.

Daß im kathol. Oesterreich ein Jude in Zukunft wohl Lehrer aber nicht Leiter einer der Mehrzahl nach christl. Schule sein darf, erbitterte die Männer der Freiheit so sehr, daß sie zu Phrasen sich verstiegen, die ein sich selbst achtender Kaffer nicht anwenden würde. Man sprach von Eulen Roms, man zerrte die längst endgiltig widerlegte Lüge von der Segnung der revolutionären, ita-

lienischen Waffen durch Pius IX. in der bekannten Entstellung vor die Oeffentlichkeit, man sprach von Purpurmänteln und schwarzen Kutten, mit welchen man die Sonne verhüllen wolle und schämte sich nicht, die Vernunft mit Phrasen zu ersticken. Gewiß waren derlei Wüthigkeiten nicht im Sinne des Volkes, gewiß war letzteres erfreut, daß die Novelle gleich nach ein paar Tagen, am 3. Mai, sanctioniert wurde, aber das Volk wird trotzdem mit dem Liberalismus und den Liberalen nicht brechen, es wird tanzen, wie diese Herren pfeifen.

Im Lande Niederösterreich allein sind im J. 1882 wegen des nicht durchführbaren Schulgesetzes 24.976 Straferkenntnisse gefällt, 6371 Tage und 7 Stunden Arrest abgesessen und 12.156 Gulden Strafe gezahlt worden, zumeist, wie officiell constatiert wurde, weil Noth und Elend zur Uebertretung zwangen, aber das Alles ist nicht gegen die Freiheit, wohl aber wenn ein Jude nicht mehr Christen religiös-sittlich erziehen darf.

Ein vom kath. Oesterreich reichlich gezahlter Mann, der bekannte endlich pensionirte Dittes erschien Mitte Mai auf dem 25. allgem. deutschen Lehrertage zu Bremen und wetterte gegen Confessionsschulen, gegen den Zwang der Theologie. Frei müsse der Lehrer sein, ganz frei, Bildung recte Unglauben, zu verbreiten.

Die alte Geschichte. Der vom Volke Gezahlte soll Freiheit haben, die Kinder nach seiner zufälligen subjectiven Anschauung, Atheismus, Polytheismus, Deismus, welches System immer, zu drillen, das Volk jedoch nur die Freiheit zu zahlen, sich zu fügen, seinen Glauben in den eigenen Kindern unterdrückt zu sehen. Dittes ist freilich längst das enfant terrible der Partei, indessen die Männer des deutschen Schulvereines verfechten dieselbe Sache, wenn auch mit größerer Vorsicht und Schlaumeierei.

Im kath. Oesterreich durfte der kath. getaufte Wickhoff aus Steyr seinen eigenen Bischof in öffentlicher Reichsrathssitzung beispiellos angreifen, jenen Bischof, dessen felsenfester, reiner Charakter, dessen Mannesmuth und Wohlthätigkeit land- ja reichsbekannt ist, die kath. Steyrer desavouierten den Mann nur in geringer Anzahl. Sie fürchteten die Stimme der löschpapiernen, öffentlichen Meinung. Es muß denn doch irgendwo fehlen, es muß bei der Erziehung Manches übersehen worden sein. Und wie wird es erst in der Zukunft aussehen?! Wagt es bei uns irgend Jemand zu sagen, was kürzlich die histor. pol. Bl. über die Diöcese Hildesheim gesagt: „Vortrefflich sind die Lehrer, welche Alle der Kirche treu sind:“

Alle? Und bei uns? Wir müssen uns abwenden von diesem Bilde, unerträgliche Wehmuth beschleicht uns. Unsere Hochschulen, Mittelschulen ꝛc. sind in Händen der Männer von der Tanz-

freiheit des Volkes, der Pfeiffreiheit der Aufklärung. Mit jedem Jahre werden studierte Personen nicht geistlichen Standes mit gläubiger Ueberzeugung seltener und im Grunde geschieht nicht viel dagegen. In Deutschland hat man bis zum Beginne des Culturkampfes wenigstens für eine kath. Universität gesammelt, in England und Belgien solche gegründet, bei uns sollen Kaiser und Bischöfe Alles machen, das kathol. Volk deutscher Nation wählt und tanzt nach der liberalen Pfeife.

Das thaten sie in Frankreich auch und es ist lehrreich, daß nun der Augenblick der Prüfung, der Probe gekommen ist. Wir haben schon oft genug von dem französischen Schulgesetze gesprochen. Christus gilt nach demselben als Galliläer, der in der französischen Schule nicht heimatberechtiget, ja nicht einmal zuständig ist. Eine Moral sollen jedoch die Franzosen auch haben, natürlich eine civile. Der bekannte oder berüchtigte Paul Bert ersann eine solche, und der momentane Cultusminister Martin-Feuillée hat die Aufgabe, sie den freien Franzosen zu octroyeren. Die Handbücher dieser Moral sind chatechismusartig abgefaßt mit Fragen und Antworten, nur daß sie den Zweck haben, den katholischen Katechismus nicht blos zu verdrängen, sondern direct zu bekämpfen. Der Name Gottes kommt in den Ausgaben für die Kleineren sporadisch, für die Größeren gar nicht mehr vor. Begreiflich. Bei eben aus christlichen Familien kommenden Kindern muß man vorsichtig sein, was bei bereits zeitgemäß unterrichteten nicht mehr nothwendig ist. Ausserdem wird die kirchliche Ehe eine Nebensache genannt, kirchliche Gebräuche als abergläubisch bezeichnet und mit Verleumdungen der Kirche überhaupt nicht gespart.

Was solchen Büchern gegenüber geschehen mußte, war für jeden Denkenden im Vorhinein klar. Rom hat die Civilmoral verurtheilt, die Bischöfe den Unterricht nach und in derselben verboten. Die Seelsorgspriester überkamen die Aufgabe, die Ausführung der kirchlichen Principien zu besorgen. Sie verkündeten daher die oberhirtlichen Befehle und schlossen, um denselben einerseits Nachdruck zu geben, anderseits der Natur der Sache entsprechend, Kinder, welche Bücher der Civilmoral gebrauchen würden, von der Communion aus.

Obwohl dieses Vorgehen nicht unerwartet kommen konnte, stellte sich die Regierung doch höchst entrüstet und schritt zu dem ihr am schrecklichsten scheinenden Mittel der Gehaltseinstellung für Bischöfe und Pfarrer. Herren, welche nichts Höheres als Geld und Gut kennen, mag natürlich eine solche Strafe schrecklich erscheinen; diejenigen, so sie trifft, mögen auch Unannehmlichkeit fühlen, aber einen Erfolg kann sie nie und nimmer haben. Für den Mammon Pflicht und Gewissen verkaufen, den Glauben verrathen, ist in der

katholischen Kirche nie üblich gewesen. In der Welt freilich, insbesondere auch in der französischen herrscht das goldene Kalb nahezu unumschränkt. Beweis dessen, daß man den ungeheuerlichen Gedanken ausgeheckt hat und nun die Idee ventiliert, Fürsten-, Grafen- und andere Adelstitel für Geld zu verkaufen.

Es kommt zwar auch in anderen Ländern vor, daß man bei Auszeichnungen das wie immer erworbene Geld zu sehr berücksichtiget, allein man findet doch wenigstens ein Feigenblatt der Verhüllung nothwendig. Es ist heutzutage fast das umgekehrte Verhältniß von einst eingetreten. Einst stiegen die Raubritter von ihren Burgen herab, die Handelsleute auszurauben, die Bauern zu bedrängen, heute steigen jene, welche letzteres gethan, hinterher zu Rittern und erworbenen Schlössern empor. Da liegt es wohl nahe, daß die Kirche unter ihren vielen übrigen Aufgaben auch diese ganz vorzüglich zu erfüllen bestrebt sein muß, „die Nichtigkeit des Mammons" zu predigen, was sie überhaupt auch der die unteren Kreise ausnützenden und so die sociale Frage verschärfenden Bourgoisie gegenüber nicht unterlassen darf, heute weniger als je.

Es wird den französischen Bischöfen noch am wehesten thun, daß die Regierung nicht blos ihre Gehälter, sondern auch die Seminarstipendien einziehen, die bischöflichen Paläste, Seminars- und Klostergebäude occupieren will, allein die Sache der Religion leidet keinen Handel, keine Transaction in wesentlichen Dingen. Die armen Apostel, welche von der Hände Arbeit lebten, haben die Welt bekehrt, reiche Pfründner nicht selten die bekehrte wieder verkehren lassen. Der französische Clerus erfaßt auch seine Aufgabe ganz vorzüglich. Zum Beweise führen wir eine Correspondenz des „Vaterland" an, welche hinreichend unseren Satz beweisen wird. Es heißt dort:

„Der Staatsrath hat kraft der organischen Artikel und der Decrete des Tyrannen Napoleon I., sowie unter Berufung auf das sonst als Abgrund aller Ungerechtigkeit von allen Republikanern verschriene monarchische Regime, der Regierung das Recht zugesprochen, allen Kirchendienern die Bezüge zu sperren. Bekanntlich sind schon über 200 Pfarrer wegen Einschreiten gegen die gedachten Civilmoralbücher mit Entziehung der Staatsrente gestraft worden. Da der Staatsrath nun dem Minister hiezu ausdrücklich das Recht zuerkennt, wird dieser um so nachdrücklicher vorgehen. Haben doch die Präfecten die Gehaltssperre schon gegen mehr als 2000 Pfarrer beantragt. Ihrem Eifer ist nun Spielraum verschafft.

Der Bischof von Tulle ist durch ein Schreiben des Justizministers aufgefordert worden, drei Pfarrer zu versetzen. Wenn ich keine Genugthuung erhalte, schrieb der Minister, so werden besagte drei Pfarrer keinen Gehalt mehr ausbezahlt erhalten. Der Bischof antwortete mit Würde und Entschiedenheit; er allein sei der Schuldige, indem die Pfarrer nur auf seine Weisung also gehandelt hätten. Er verwahrte sich sehr nachdrücklich gegen diese Einmischung der weltlichen Gewalt in die Seelsorge und protestirte, Pfarrer zu versetzen, welche gegen die Verweltlichung der Schulen und gegen verschiedene vom Index verbotene Schulbücher aufgetreten waren. Namentlich war es drei Pfarrern zur Last

gelegt, daß in deren Gemeinden von den Familienvätern diese Bücher öffentlich verbrannt wurden. Der Bischof weigerte sich nun, gegen diese Geistlichen irgendwie einzuschreiten, da sie den Vorschriften der Kirche nachgekommen seien, und was die Verbrennung besagter Bücher betreffe, so hätten die Familienväter damit nur ein gutes Beispiel gegeben. Dem entgegen gab der bekanntlich vor zwei Jahren zweckdienlich reconstruirte Staatsrath das Gutachten ab, daß der Regierung das Recht zustehe, die Bezüge aller kirchlichen Functionäre, die Bischöfe nicht ausgenommen, einzustellen. Daß diese, wie alle Bezüge der Geistlichen blos Entschädigungen für die der Kirche geraubten Güter, nicht aber staatliche Besoldungen sind, incommodirt diesen Staatsrath nicht im Mindesten." —

Nebenbei und nur im Vorübergehen gesagt, absolut verlieren die Pfarrer Frankreichs nicht sehr viel, indem die Staatsbesoldung wie überall in der kathol. Welt karg ist. 900 Francs werden den Landpfarrern zu Theil, während die Lehrer in denselben Orten mit 1000—1200 Francs anfangen und bis 4800 Francs steigen können. Als Zeichen der Zeit erhalten Letztere Aufbesserungen, den Pfarrern wird das Bischen gesperrt.

Wer hat, dem wird hinzugegeben. Der Satz ist zwar ebenso unzweifelhaft biblisch, als er hier in der Anwendung unchristlich ist. Doch wir sind, wie gesagt, keine Mammonisten und verlassen dieses Thema wieder, bezüglich welches aus unserem Vaterlande sonst auch einige Sonderbarkeiten anzuführen sein würden. Wir wollen damit, daß wir so kurz hinweggehen, kein Unrecht billigen, welches in diesem Punkte geübt wird, aber es widerstrebt uns, heute wo der Heiland selbst angegriffen wird, wegen eigenen materiellen Verlusten großes Geschrei zu erheben.

Interessant wären auch die Vorgänge, welche sich im Frankenlande seit der sog. Laisirung des Eides vor Gericht, ferner seit Laisirung der Spitäler in den Krankenhäusern abgespielt haben. Wir enthalten uns heute indessen eines Eingehens darauf sowohl wegen Raummangels, als weil diese Angelegenheiten hoffentlich bald zu einer Remedur der modernen Laisirungen führen werden und dann Gelegenheit sein wird, eingehend darüber zu berichten.

Dafür bringen wir zum Schlusse die charakteristische Notiz, welche anfangs Juni die Zeitungen brachten. Es hieß dort:

„Der unglückliche frühere Pater Hyacinthe Loyson hat wiederum öffentlichen Zank mit einem seiner Vicare, Vaudry geheißen. Wie bei seinen früheren Gehilfen Quilly, Gout u. s. w. handelt es sich um Geldangelegenheiten und um das Hausregiment der Frau Loyson. Diese gebraucht die Vicare ihres Gatten zu allerlei Dienstleistungen, ist die eigentliche Triebfeder der „gallicanischen Kirche", pumpt die Vicare an und beköstigt sie schlecht. Loyson gesteht in seinen Briefen, daß die Engländer ihn zu seinem Unternehmen angetrieben, während es doch nur seine Frau ist, welche jetzt seine Sache dadurch retten will, daß sie ihm den Bischofstitel verschafft. Der schweizerische Nationalbischof Herzog oder der anglicanische Erzbischof von Edinburgh werden angekeilt, um die Weihe zu vollziehen. Aus den Mittheilungen Vaudry's geht hervor, daß Loyson von Schulden überladen und ohne Hilfe ist, deßhalb nicht mehr weiß, wohin er sich wenden soll."

Nicht übel, und haben wir keinen Grund, diesen Berichten zu mißtrauen. Die Männer, welche sich selbst für berufen halten, die Kirche Gottes zu reformieren, sind eben sonderbare Heilige. Wir wissen das seit Luther. Je mehr sich ein Mann zu religiösen Dingen incompetent erachten sollte, soferne die logischen Denkgesetze überhaupt gelten, desto mehr pflegt er seine Competenz selbst mit Geld- und Arreststrafen den Leuten mit dem Grundrechte der Tanzfreiheit einzubläuen. Der franz. Ministerpräsident Jules Ferry reformiert auch nach dieser Weise. Als ihm Broglie im Senate vorwarf, die Neutralität des Unterrichts zu verletzen, antwortete er:

Daß die Regierung sich nur gegen die Feinde, welche die religiösen Leidenschaften anfachen, vertheidigte, denn der Kampf gegen die Lehrhandbücher sei mehr ein politischer als ein religiöser. Die Regierung habe ihre Zusagen nicht gebrochen, denn sie versprach die religiöse Neutralität, aber nicht die philosophische oder politische Neutralität. „Der Moralunterricht in der Schule umfaßt Humanitätsbegriffe, welche allen Religionen gemeinsam sind. Die Lehrhandbücher haben nur die Entscheidung der Index-Congregation gegen sich, welche über die Köpfe des französischen Botschafters in Rom und des Nuntius in Paris hinweg eine Feuersbrunst verursachen will. Wir wollen in gutem Einvernehmen mit dem Vatican leben; allein Jene, welche wir bekämpfen, sind tödtliche Feinde des Concordates. Wollten wir ihre Anforderungen zulassen, so würden wir von der Meinung geschlagen werden. Die wegen der Lecture gewisser Bücher verhängten Excommunicationen waren unwürdig. Wir haben diese Unwürdigkeiten gestraft, und wir werden sie wieder strafen." Uebrigens werde er demnächst in der obersten Unterrichts-Commission beantragen, daß die Lehrhandbücher erst dann, wenn er Einsicht in dieselben genommen hat, eingeführt werden können. Er hofft, dies werde ein Mittel zu Wiederherstellung des Friedens sein.

Er will Einsicht nehmen, die Index-Congregation kann natürlich von Religion nichts verstehen. Wie gesagt, sonderbare Heilige die Männer, welche heute in religiosis reglementieren und commandieren. Ein würdiges Gegenstück gewährte der Präfect von Genua zu Frohnleichnam. Er verbot die bisher übliche Procession. Der Erzbischof fügte sich. Um jedoch dem zahlreich erschienenen Volke, welches die Procession selbst im Wege der Gewalt erzwingen wollte, wenigstens etwas zu gewähren, sagte er zu, mit dem Allerheiligsten unter dem großen Kirchenportale zu erscheinen und das versammelte Volk zu segnen. Im Augenblicke aber, als der Prälat unter dem Portale mit dem Sanctissimum erschien, stürzten sich Polizeiagenten und Carabinieri auf ihn, um ihn zurückzudrängen. Hierauf entspann sich ein Kampf zwischen der Polizei und dem Volke, in Folge dessen viele Verhaftungen vorgenommen wurden. Inzwischen protestierte der Erzbischof gegen das Eindringen der Polizei und zog sich zurück. Der Präfect schützte nachträglich ein Mißverständniß vor, allein der Erzbischof richtete eine energische Verwahrung an ihn.

In Italien herrscht nach einem römischen Bonmot ein Ministerium der Rechten, genommen aus Männern der Linken, was in die Sprache des gesunden Menschenverstandes übersetzt, heißen dürfte, daß sie

weder das Princip der Rechten noch das der Linken verstehen, sondern tanzen wie die Herren der Welt, die Juifs und Freimaurer pfeifen.

Prächtig tanzt auch das Volk der Denker, für das, wie wir gesagt, Richter sein geflügeltes Wort in erster Linie gemünzt hat und so kehren wir zum Ausgangspunkte der dießmaligen Zeitläufe zurück, auf den Schauplatz der Berliner Bühne, welche momentan bekanntlich die Welt zu bedeuten prätendiert. Wie man das Stück bezeichnen will, welches dort soeben aufgeführt wird, Posse oder Burleske, müssen wir unsern verehrten Lesern selbst überlassen. Nur zur Charakteristik und als Fingerzeig entnehmen wir dem „Vaterland" folgende Notiz:

„Im Berliner „Tgbl." — einem würdigen Seitenstücke zu dem gleichnamigen Wiener Blatte — lesen wir Folgendes: „Ein Fahrzeug, welches täglich während der schönsten Stunde — doch nicht zum Corso — im langsamen Tempo die dichtesten Partieen des Thiergartens durchkreuzt, erregt wegen seines Insassen die allgemeine Aufmerksamkeit der Spaziergänger. Es ist ein buntgekleidetes Individuum mit kohlschwarzem Teint und Händen, nachlässig sitzt es in dem Wagen und läßt seine dunklen Augen sehnsüchtig über die grünen, es offenbar anheimelnden Büsche schweifen. Jedermann ist überzeugt, einen Afrikaner gesehen zu haben. Neben ihm befindet sich seltsamerweise ein uniformirter Diener, sein wachsames Wesen läßt strenge Instructionen vermuthen, die ihm auch seinen Platz nicht auf dem Kutscherbocke, sondern im Fond in unmittelbarer Nähe des Schützlings angewiesen haben. Letzterer ist übrigens ein gemüthlicher Kauz, denn er steigt seinem Begleiter nicht selten auf den Schooß und rupft den geduldigen Mann tüchtig am Barte. Nach einstündiger Fahrt kehren Beide erfrischt nach ihrem Heim zurück, nach dem Aquarium, denn das schwarze Individuum ist — der Gorilla, der laut ärztlicher Verordnung täglich eine Spazierfahrt machen muß." — Wenn es doch manche arme Kranke so gut haben könnten! Aber dafür sind sie auch blos — Menschen."

Nun wird sicher jedermann gerne zugestehen, daß man ein Volk, dem man derartiges zumuthen darf, wohlgemerkt in dem wenigstens angeblich weitest verbreiteten Blatte, wirklich ungestraft drangsalieren zu dürfen glauben konnte, und der Culturkampf mit allen seinen sonstigen Unbegreiflichkeiten hat seine Erklärung in dem Gorilla von Berlin.

Einstweilen weht übrigens wiederum etwas friedlichere Luft und hofft man in weiten Kreisen, daß der Friedensfrühling anbrechen und die Schwalben der Verbannung nächstens heimwärts ziehen werden. Die Unterhandlungen mit Rom, von welchen wir im letzten Hefte berichteten, haben direct zu keiner Verständigung geführt, wohl aber indirect ein positives Resultat zu Stande gebracht. Am 5. d. M. ist dem preussischen Abgeordnetenhause ein neuer kirchenpolitischer Gesetzentwurf zugegangen, der folgenden Wortlaut hat:

Art. 1. Die Verpflichtung der geistlichen Oberen zur Benennung des Candidaten für ein geistliches Amt, sowie das Einspruchsrecht des Staates werden aufgehoben: 1. für die Uebertragung von Seelsorge-Aemtern, deren Inhaber

unbedingt abberufen werden dürfen; 2. für die Anordnung einer Stellvertretung oder einer Hilfeleistung in einem geistlichen Amte.

Art. 2. Auf Verweser (Administratoren, Provisoren 2c.) eines Pfarramtes findet die Vorschrift des vorstehenden Artikels nicht Anwendung.

Art. 3. Die Zuständigkeit des königlichen Gerichtshofes für kirchliche Angelegenheiten zur Entscheidung auf Berufungen gegen die Einspruchserklärung der Staatsregierung: 1. bei der Uebertragung eines geistlichen Amtes; 2. bei der Anstellung als Lehrer oder zur Wahrnehmung der Disciplin bei kirchlichen Anstalten, welche der Vorbildung der Geistlichen dienen; 3. bei Ausübung von bischöflichen Rechten oder Verrichtungen in erledigten katholischen Bisthümern wird aufgehoben.

Art. 4. An die Stelle des Art. 16 im Gesetze vom 11. Mai 1873 tritt die nachfolgende Bestimmung: Der Einspruch findet statt, wenn dafür erachtet wird, daß der Anzustellende aus einem Grunde, welcher dem bürgerlichen oder staatsbürgerlichen Gebiete angehört, für die Stelle nicht geeignet sei, und insbesondere, wenn seine Vorbildung den Vorschriften dieses Gesetzes nicht entspricht. Die Gründe für den Einspruch sind anzugeben. Gegen die Einspruchserklärung kann innerhalb dreißig Tagen bei dem Minister der geistlichen Angelegenheiten Beschwerde erhoben werden, bei dessen Entscheidung es bewendet bleibt.

Art. 5. Die Vorschrift des Art. 5 im Gesetze vom 14. Juli 1880 wegen Straffreiheit der Vornahme geistlicher Amtshandlungen in erledigten oder solchen Pfarreien, deren Inhaber an der Ausübung des Amtes verhindert ist, kommt für alle geistlichen Aemter und ohne Rücksicht darauf, ob das Amt besetzt ist oder nicht, zur Anwendung.

Art. 6. Die den Bestimmungen der Art. 1 bis 4 dieses Gesetzes entgegenstehenden Vorschriften der Gesetze vom 11. Mai 1873, vom 20. Mai 1874 und vom 21. Mai 1874 werden aufgehoben.

Dem Gesetzentwurfe ist eine ziemlich umfangreiche Begründung beigegeben, aus welcher wir folgende Stellen mittheilen:

„Die Bemühungen der Staatsregierung, eine friedlichere Ausgestaltung der Beziehungen zwischen Staat und katholischer Kirche zu fördern, sind, nachdem es gelungen, eine geordnete Diöcesanverwaltung in den meisten Bisthümern der Monarchie wieder herzustellen, in erster Linie darauf gerichtet gewesen, im Interesse der Katholiken Preußens die Wiederherstellung einer genügenden Seelsorge in den katholischen Pfarrgemeinden herbeizuführen. Zu dem Ende sind durch die kirchenpolitischen Novellen vom 14. Juli 1880 und 31. Mai 1882 wesentliche Erleichterungen sowohl wegen geistlicher Bedienung der Gemeindeglieder in erledigten Pfarreien, als auch in Betreff der Voraussetzungen für die Bekleidung eines geistlichen Amtes überhaupt, namentlich bezüglich des sogenannten Staatsexamens, geschaffen worden. Auch ist es der Staatsregierung gelungen, eine große Zahl Stellen landesherrlichen Patronates, bei denen die Benennungspflicht der geistlichen Oberen nicht in Frage kommt, mit Seelsorgern zu besetzen. Aber eine durchgreifende Abhilfe bleibt von einer Regelung der Benennungspflicht abhängig. Von dieser Erwägung geleitet, hatte die Staatsregierung in der Vorlage vom Jänner 1882 (Artikel 4 und 5 des Entwurfes) Maßnahmen vorgeschlagen, welche die Mitwirkung des Staates bei Besetzung geistlicher Aemter auf ein Maß zurückführen sollte, welches der bis zur Einführung der Verfassungsurkunde in den verschiedenen Theilen der preußischen Monarchie bestandenen Uebung und den in anderen deutschen Staaten bestehenden und durch längere Erfahrung bewährten gesetzlichen Bestimmungen entspricht; und es sollte ferner, unter Ausscheidung der Thätigkeit des Gerichtshofes für kirchliche Angelegenheiten auf diesem Gebiete, in Betreff des Einspruchsrechtes des Staates ein Verfahren geschaffen werden, welches der friedlichen Verständigung zwischen den Organen des Staates und der Kirche Raum schafft. Wenn jene Vorschläge im verflossenen Jahre die Zustimmung der Landesvertretung nicht gefunden haben, so ward doch das Bedürfniß einer Ord-

nung dieser Materie damals von allen Seiten anerkannt. Der Staatsregierung war es deshalb erwünscht, in Anknüpfung an den bekannten Briefwechsel zwischen Sr. Majestät dem Könige und dem Oberhaupte der katholischen Kirche in eine Erörterung über diesen Gegenstand mit der römischen Curie einzutreten. Durch die der Oeffentlichkeit übergebene Note des preußischen Gesandten in Rom an den Staatssecretär, Cardinal Jacobini, vom 5. Mai d. J. sind die Grundlinien gezogen, innerhalb deren die Staatsregierung eine anderweitige Regelung der Venennungspflicht bei den gesetzgebenden Factoren zu empfehlen bereit ist. Diese Vorschläge gehen unter Berücksichtigung der bei der vorjährigen legislativen Berathung ausgesprochenen Bedenken und Anregungen auf eine andere Gestaltung der Mitwirkung des Staates bei Besetzung geistlicher Aemter hinaus, und es ist zugleich erklärt, daß hiebei sowohl von der Constituirung eines Widerrufsrechtes für den Staat, als auch von einer Ausnahmestellung bestimmter Districte, insbesondere solcher, in welchen die polnische Sprache herrscht, werde abgesehen werden können. Wenn diese Vorschläge bei der römischen Curie bisher nicht das entsprechende Entgegenkommen gefunden haben, so hat die Staatsregierung sich die Frage vorlegen müssen, ob nicht diejenigen Erleichterungen, welche nach den Darlegungen der Note vom 5. Mai d. J. möglich sind, ohne wesentliche Interessen des Staates und seine Autorität zu schädigen, dem Lande alsbald zu gewähren seien oder ob die Gewährung von dem zur Zeit noch nicht zu bestimmenden Ausgange der Erörterungen mit der römischen Curie abhängig zu machen sei. Die Staatsregierung hat sich für die erstere Alternative entschieden, da für sie nur das Interesse des eigenen Landes und das Wohlergehen der eigenen Staatsangehörigen maßgebend sein können, diese Rücksichten aber die in der Note bezeichneten Erleichterungen thunlich und anräthlich erscheinen lassen. Der vorliegende Gesetzentwurf charakterisirt sich daher als die legislative Formulirung des in der Note vom 5. Mai d. J. skizzirten Programmes."

Die plötzliche Vorlage dieses Gesetzentwurfes hat nach den Zeitungen ziemlich allgemein überrascht. Die „Germania" schließt einen längeren Artikel über das neue kirchenpolitische Gesetz mit folgenden Worten: „Der Weg zum Ziele einer gründlichen und allgemeinen Revision der Mai-Gesetze ist noch furchtbar weit. Aber wir sehen wieder einen Fortschritt, und zwar definitiv gesetzlich, nicht discretionär, nicht mit tendenziösen Ausnahmen, nicht widerruflich! Mit Gottes Hilfe werden wir allmälig das für die Freiheit der Kirche nothwendige Ziel erreichen!"

Während wir dieses schreiben, ist das Schicksal der Vorlage noch nicht entschieden. Wir enthalten uns daher absichtlich, Bemerkungen zu machen, die möglicherweise gegenstandslos sein könnten.

Dafür soll unseren Lesern nicht vorenthalten sein, daß die Verheerung des unseligen Kampfes in der letzten Zeit wieder recht traurige Illustrationen ergeben hat. Der Bischof von Hildesheim zeigte an, daß sein letzter Domherr, der Jubilar F. Ludwig Wehmuth gestorben sei. Tiefbewegt klagte er, daß er seines Rathscollegiums entbehrend, der immensen Arbeitslast, die ihm nun allein aufgebürdet sei, nicht in der wünschenswerthen Weise nachkommen zu können fürchte.

Der Erzbischof von Köln hingegen, der am 21. April sein fünfundzwanzigjähriges Bischofsjubiläum beging, mußte es in der Verbannung feiern. Seine Diözesanen zu Hause konnten nichts thun als trauern und beten, daß der Kaiser endlich Frieden mache. Kein Wort kam von der Regierung, das Gnade athmete, eigentlich

Gerechtigkeit. Wir sind ja schon so weit, daß wir selbst die Gerechtigkeit als Gnade betrachten. Selbst der Kaiser aller Reußen hat gelegentlich seiner Krönung Gnade in den weiten Kreisen seines Reiches ausgerufen; Bischöfe und Priester, welche 20 Jahre in Sibirien schmachteten, kehren heim. Erzbischof Felinski ist eben auf dem Wege nach Rom, um dem Vater der Christenheit von den ausgestandenen Leiden zu erzählen. Nur im Lande, welches Gorilla spazieren fahren läßt, gibt es ein Grundrecht der Tanzfreiheit, keines der Gewissen.

Vielleicht indessen kommt selbst dadurch einiges Gute. Im Jahre 1874, zur Zeit des Wüthens des Culturkampfes, kam einem schwedischen Pastor die Vorhersage des Heilandes, daß seine Kirche immer Verfolgung leiden werde, besonders lebhaft in Erinnerung. Alle Religionen sah er toleriert, manche sogar gehätschelt, nur die katholische nicht. Da rief er laut: Das muß die wahre Kirche Jesu Christi sein, ich muß katholisch werden! Und er verließ sein Vaterland und ging nach Innsbruck, ward katholisch, katholischer Priester.

O walte Gott, daß die Verfolgungen noch viele, viele zur Erkenntniß bringen: Ich muß katholisch werden!

St. Pölten den 15. Juni 1883.

Kurze Fragen und Mittheilungen.

I. **(Erhöhung dreier Chorfeste von Ordensstiftern ad ritum duplicem majorem.)** Der heil. Vater hat durch Decret der Ritencongregation die Feste des heil. Benedikt am 21. März, des heil. Dominikus am 4. August und des heil. Franziskus von Assisi am 4. October, die bisher sub ritu duplici minori begangen wurden, ad ritum duplicem majorem erhoben. Das Decret soll vom Jahre 1884 ab Anwendung finden. Motivirt wird die Aenderung mit dem Hinweis auf die Bitten vieler Personen, welche die von den drei Ordensstiftern der Christenheit, wie der bürgerlichen Gesellschaft erwiesenen Wohlthaten hervorgehoben hätten. Auch soll dadurch verhindert werden, daß diese drei Feste, in Folge der veränderten Anordnung, betreffend die Translationen, öfters in festa simplicis ritus verwandelt oder gar ausgelassen würden.

II. **(Werke des heil. Bonaventura.)** Die von den PP. Franziskanern seit lange vorbereitete, kritische Gesammtausgabe der Werke des heil. Bonaventura befindet sich endlich unter der Presse. Die Arbeiten zu dieser beachtenswerthen Publication wurden unter der Leitung des Ordensgenerals vor mehr als zwölf Jahren in Angriff genommen. Nach einem genau festgesetzten Plane wurden

vorerst alle Handschriften, deren man in ganz Europa habhaft werden konnte, durchforscht, alle alten Ausgaben consultirt und so eine ungeheure Menge Materials aufgehäuft. Der Plan der projectirten Ausgabe war sorgfältig dargelegt von P. Fidelis a Fanna, der an der Spitze des Unternehmens stand. Bis jetzt ist nur der erste Band erschienen, da der frühzeitige Tod des P. Fidelis den Fortgang des Unternehmens aufhielt. Nunmehr aber werden in Bälde drei weitere Bände folgen. Die Herausgabe der Werke des heil. Bonaventura von Seite der PP. Franziskaner ist ein würdiges Seitenstück zur Prachtausgabe des heil. Thomas von Aquin, die zu Rom so eben unter dem Protectorate des Papstes veranstaltet wird.

St. Florian. Professor Weiß.

III. **(Ueber Gebetbücher)** äußert sich Prälat Dr. Hettinger in einer Recension von Bole's „heilige Messe und Breviergebet" (Literar. Rundschau IX. Jahrg. Nr. 8). Wir entnehmen daraus folgende beherzigenswerthe Sätze: Wir müssen unser Volk wieder gewöhnen, im Anschlusse an die kirchl. Liturgie zu beten, zu betrachten und zu singen. — Unsere Gebetbücher-Literatur der Gegenwart bietet den traurigsten Anblick; . . jedes Jahr bringt neue Elaborate zu Dutzenden, als ob man in der Kirche noch nicht gewußt hätte, wie man beten soll und die Ordinariate sind jahrein jahraus beschäftiget, dieselben zu approbieren. — Subjectivismus, Zerfahrenheit, gänzliches Verkennen des katholischen Gebetes im Namen Jesu und seiner Kirche (sind die Charakteristica „unserer" Gebetbücher). — Selbst wenn es nur die theologisch Gebildetsten, Frömmsten, in Sprache und Ausdruck Erfahrensten wären, von denen solche neue Gebetbücher geschrieben werden, immer reichen sie nicht an jene Großheit, Salbung, Würde und wunderbare Tiefe hinan, wodurch die liturgischen Gebete uns ergreifen. — Der Anglikaner beschämt uns, denn er hat sein common Prayerbook, das die Gebete seiner Confession, vielfach der alten Kirche entlehnt, in der Muttersprache wiedergibt. Unser kath. Volk sitzt an den reichen Schätzen seiner Liturgie, und Niemand schließt ihm dieselben auf.

Meran. Anton Egger.

IV. **(Nachmittägige Trauungen.)** Hierüber gibt das Wiener Diöcesanblatt (1883 Nr. 10) folgende Weisung: Es ist gewiß nicht ohne practische Wichtigkeit, daß das Concil von Trient (Sess. XXIV. cap. 10 de Reform. matrim.) gerade bei den Weisungen über das Sacrament der Ehe die ernste Mahnung ausspricht, es sei die Ehe als heilige Sache auch heilig zu behandeln. „Sancta enim res est matrimonium et sancte tractandum". Gerade bei diesem heiligen Sacramente, welches der Apostel (Ephes. 5, 32) „ein großes Sacrament" nennt, weil es die übernatürliche, unzertrennliche und gnadenvolle Verbindung Christi mit seiner Kirche

darstellt, können leicht Unzukömmlichkeiten vorkommen, welche der Würde und Heiligkeit des Sacramentes widerstreiten. Solche Unzukömmlichkeiten sind besonders dann zu befürchten, wenn die Trauung der Nupturienten Nachmittags vorgenommen wird. Die fromme Sammlung des Geistes, die Andacht und Ehrfurcht, wie sie dieses heilige Sacrament fordert, sind gewiß schwer bei solchen Brautleuten zu erzielen, die den größten Theil des Tages in Zerstreuungen und — um nicht mehr zu sagen — in profanen Gesprächen zugebracht haben. Dabei soll des gerade nicht unmöglichen Falles namentlich bei der Landbevölkerung gar nicht gedacht werden, daß, wenn beim Mittagsmahle nicht Maß gehalten wird, nachher mehrfaches Aergerniß entstehen und selbst die Giltigkeit der Ehe, welche durch die Giltigkeit des Eheconsenses bedingt ist, mindestens in Zweifel gezogen werden könnte. Aber noch ein anderer, selbst wichtiger Grund spricht gegen die nachmittägige Trauung. Die Kirche will, daß den Getrauten die benedictio nuptialis ertheilt werde. Diese benedictio nuptialis (nicht zu verwechseln mit dem Ritus der Copulation) darf aber nach kirchlicher Vorschrift nur während der heiligen Messe nach dem im Missale bei der Missa pro sponso et sponsa angegebenen Formulare ertheilt werden. Geschieht die Trauung Nachmittags, so fällt die benedictio nuptialis (Segnung der Ehe) selbstverständlich weg, und es ist sehr fraglich, ob die Verehelichten dann später (wie es eigentlich geschehen sollte) zum Empfange dieses Sacramentes sich einfinden werden. Ueberdieß empfiehlt es sich schon an und für sich, daß die Copulation in Verbindung mit dem heil. Meßopfer stattfinde und die Brautleute bei demselben zu Gott um Gnade und Segen für ihre eheliche Verbindung flehen.

Durch diese Gründe ist die Weisung des Wiener Provincial-Concils vom Jahre 1858 Tit. III. cap. 11, *daß die Trauungen in der Regel Vormittags zu geschehen haben*, vollkommen gerechtfertigt. Die Worte des Concils lauten: „Nuptiae tempore *antemeridiano* celebrentur. Quando *justae* suadeant causae, ut in serotinum differantur et scandali periculum absit, episcopus ea de re dispensationem indulgebit". Aber nicht blos unser Provincial-Concil will, daß die Trauungen Vormittags vollzogen werden, vielmehr ließe sich eine ganze Reihe von Provincial-Concilien der neuesten Zeit anführen, welche dasselbe verordnen.

In Anbetracht der eigenthümlichen und schwierigen Verhältnisse, welche in Wien obwalten, werden daselbst Ausnahmen, wie sie das Provincial-Concil zugesteht, auch in Zukunft kaum zu den Seltenheiten gehören; aber auf dem Lande dürften *gerechte Gründe* (justae causae) zum Verschieben der Trauung auf den Nachmittag wohl nur selten der Wahrheit gemäß geltend gemacht werden können. Demnach werden die wohlehrwürdigen Herren Seelsorger,

besonders auf dem Lande, angewiesen, auf jene Brautleute, welche ohne hinreichenden Grund Nachmittags getraut zu werden wünschen, durch geeignete Vorstellungen einwirken zu wollen, daß sie von ihrem Ansinnen abstehen, indem das fürsterzbischöfliche Ordinariat dem Ansuchen um die Gestattung der nachmittägigen Trauung nur dann, wenn es hinreichend begründet erscheint, die gewünschte Folge zu geben vermag.

St. Florian. Prof. Josef Weiß.

V. **(Die heil. Theresia über das Gebet für die Priester.)** Im Anschlusse an vorstehende Zeilen theilen wir aus „Weg der Vollkommenheit, Cap. 4" auszüglich eine schöne Stelle mit, worin die heil. Theresia ihre geistlichen Töchter aufs dringendste auffordert, für die Priester zu beten:

„Warum spreche ich also zu euch? Um euch über das Ziel, welches euere Gebete haben müssen, zu belehren. Wir müssen von Gott begehren, daß er den Predigern und Theologen männlichen Muth und erhabene Tugend verleihe, und daß er sie täglich in der Vollkommenheit ihres heil. Berufes fortschreiten lasse. Was uns anbelangt, wollen wir uns bestreben, so zu sein, daß unsere Gebete seinen Dienern, welche sich durch große Ausdauer im Studium und in der Ausübung von Tugenden zum Dienste seiner Kirche befähigt haben, eine Hilfe seien. Vielleicht fragt ihr, warum ich so sehr hierauf dringe und euch ermahne, denjenigen beizustehen, welche besser sind als wir? Ich will es euch sagen: ich glaube, ihr begreift noch nicht genugsam die Größe der Wohlthat, die euch der Herr erwiesen, als euch seine Hand an einen Ort führte, an dem ihr so ruhig, fern von den Geschäften, von den gefährlichen Gelegenheiten und dem Verkehr mit der Welt seid. Es ist dieß eine der größten Gnaden, welche euch Gott gewähren konnte. Die Diener Gottes erfreuen sich derselben nicht. Ihr Amt ist, die Schwachen zu stärken und den Kleinen Muth einzuflößen. Sie müssen unter den Menschen leben, mit den Menschen verkehren, sich in die Paläste begeben und jenen zuweilen im Aeußern gleich sein. Und glaubt ihr, meine Töchter, es bedürfe einer geringen Tugend, um mit der Welt zu verkehren, in ihr zu leben, sich mit ihren Geschäften zu befassen, sich ihr äußerlich anzubequemen, und sich ihr innerlich nicht nur nicht hinzugeben, sondern sogar feind zu sein, in ihr wie an einem Orte der Verbannung zu leben, kurz, nicht wie Menschen, sondern wie Engel zu leben? Denn, wenn sie das nicht sind, verdienen sie nicht, Anführer zu sein; dann bitte ich den Herrn, sie nicht aus ihrer Zelle zu lassen, sie würden sonst viel mehr Böses als Gutes stiften. In einer Zeit wie die unserige darf man an denen, welche andere belehren sollen, keine Unvollkommenheit sehen. Wenn sie innerlich nicht befestigt und nicht von dem Bewußtsein

durchdrungen sind, daß sie alles Irdische mit Füßen treten und von allen vergänglichen Dingen losgeschält sein müssen, um nur nach den ewigen zu verlangen, so wird ihre Unvollkommenheit offenbar werden, so sehr sie sich auch bemühen, dieselbe zu verbergen; denn sie haben mit der Welt zu thun und können sich überzeugt halten, daß sie ihnen nichts verzeiht, und daß ihr keine Unvollkommenheit unbemerkt bleibt. Ihre vielen guten Eigenschaften wird sie mit Stillschweigen übergehen und vielleicht nicht einmal für solche, sondern für fehlerhafte oder gar für schlechte Eigenschaften halten.

Darum bitte ich euch, meine Schwestern, doch derart zu werden, daß ihr von Gott zwei Dinge zu erlangen verdient: Erstens, daß unter der großen Zahl von Männern viele die nöthigen Eigenschaften haben, um der Kirche nützlich zu werden, und daß der Herr die noch nicht sehr Fähigen dazu fähig möge machen; denn ein vollkommener Mann wird viel mehr ausrichten als viele unvollkommene. Zweitens, daß, wenn sie sich einmal mitten in dem, meiner Ansicht nach, nicht kleinen Kampfe befinden, der Herr sie an seiner Hand halte, damit sie den Gefahren, welche sie in der Welt umringen, ausweichen und auf diesem gefahrvollen Meere ihre Ohren dem Gesange der Sirenen verschließen.

St. Florian. Prof. Josef Weiß.

VI. **(Im Collegium Urbanum de propaganda fide in Rom)** befinden sich im gegenwärtigen Jahre 1883 im Ganzen 120 Alumnen, welche sich folgendermaßen auf die verschiedenen Riten vertheilen: 11 Armenier, 9 Syrier, 5 Syro-Maroniten, 9 Chaldäer. Die übrigen gehören dem lateinischen Ritus an. Die Griechen haben ein eigenes Colleg im Verein mit den unirten Ruthenen, stehen aber unter der Oberleitung der Congregation de propaganda fide und besuchen die Schulen in der Propaganda. Was die Nationalität anbelangt, so ist Folgendes bemerkenswerth und nur einzig der kath. Kirche eigen. Es befinden sich hier 2 Neger aus Centralafrika; 1 Neger aus Amerika; 1 Chinese, King Josef aus Schanghai; 1 Inder, Rodrigo aus Colombo auf Ceylon; 22 Irländer, 11 Deutsche; 6 Albanesen; 1 Ungar (Convertit); 5 Slaven; 1 Georgier, Antonoff Michael aus Gori; 1 Schwede; 1 Däne; 10 Griechen; 2 Perser; 4 Franzosen. Die Uebrigen kommen auf Amerika (Nord-), Australien, England im engeren Sinne, Kleinasien, Mesopotamien. Die Armenier werden in diesem Jahre insgesammt die Propaganda verlassen, da Papst Leo XIII. am 1. März 1883 mit einem Breve ein Colleg für die Armenier gegründet hat, dasselbe ist der Leitung des armenischen Cardinals Hassun unterstellt.

VII. **(Die Kustodie des Franziskaner-Ordens vom heil. Lande)** zählte dem aus ihrer eigenen Druckerei in Jerusalem

hervorgegangenen Prospectus zufolge am 4. October 1882: 165 Patres, 17 Cleriker und 7 Cl.-Novizen, 149 Laienbrüder und 2 Novizen, 35 Tertiaren und 7 Postulanten, also zusammen 382 Mitglieder aus verschiedenen Nationen, die sich vertheilt fanden auf 9 Conventе und 35 Hospize innerhalb des Patriarchates Jerusalem incl. Cypern, sowie der apost. Vicariate Aleppo und Alexandria. Sie versehen 60 Kirchen und Kapellen, worunter 25 Pfarrkirchen, zu welchen 55.398 Katholiken, bis auf 2229 sämmtlich vom lateinischen Ritus, gehören. Während der 14 Jahre 1868 bis 1881 incl. hatten die Väter vom heil. Lande das Glück, 1193 Irrgläubige oder Schismatiker und 300 Abtrünnige wieder mit der Kirche auszusöhnen, 504 Juden oder Türken (ungerechnet die Kinder) zu taufen.

Für die Wohlthäter des heil. Landes werden, abgesehen von den gestifteten Gottesdiensten und von jenen, für welche eigene Stipendien gegeben werden, jährl. 25.000 heil. Messen gelesen! („Anzeiger für die kath. Geistl. Deutschlands" Nr. 7, 1883).

Prof. Dr. Kerstgens.

VIII. **(Statistik der katholischen Kirche im brittischen Reiche und in den Vereinigten Staaten.)** Nach einer Zusammenstellung des „Catholic Mirror" zählt die katholische Kirche im ganzen brittischen Reiche und in den Vereinigten Staaten 195 Bischöfe, 14.444 Priester, 12.796 Kirchen und 15,906.000 Laien. Davon entfallen auf Großbrittanien 23 Bischöfe, 2418 Priester, 1483 Kirchen und 1,384.000 Laien; auf Irland 28 Bischöfe, 2940 Priester, 2620 Kirchen, 3,952.000 Laien; auf Canada 29 Bischöfe, 1210 Priester, 1016 Kirchen, 2,020.000 Laien; auf Australien 17 Bischöfe, 386 Priester, 757 Kirchen, 604.000 Laien; auf die kleineren Colonien 15 Bischöfe, 315 Priester, 340 Kirchen, 485.000 Laien; auf die Vereinigten Staaten 62 Bischöfe, 6057 Priester, 5605 Kirchen, 6,143.000 Laien. In Indien, das in obiger Gesammtsumme nicht mitgezählt ist, sind 21 Bischöfe, 1100 Kirchen und Kapellen und circa 1,500.000 Laien.

IX. **(Statistik des französischen Weltclerus.)** Nach einer durch den berüchtigten Cultusdirector Flourens aufgestellten Statistik gibt es in ganz Frankreich 55.389 Geistliche, nämlich 67 Erzbischöfe und Bischöfe, 182 General-Vicare, 751 Canonici, 130 bischöfliche Secretäre, 3397 Curés, 27.752 Desservants, 10.379 Vicare, 4617 Hilfspriester, 2536 Aumoniers und 3103 Superiore, Directoren und Professoren der kirchlichen Secondärschulen. Die großen Priesterseminare zählen 5538, die Secondäranstalten 2134 Zöglinge. (Beilage zum „Anzeiger für die katholische Geistlichkeit Deutschlands" Nr. 8, 1883.) Prof. Dr. Kerstgens.

X. **(Der Gebrauch des Gases über dem Altare verboten.)** Die Ritencongregation hat am 13. April 1883 über den Gebrauch der Gasbeleuchtung über dem Altare die Erklärung, welche schon am 8. März 1879 abgegeben worden, auf eine dießbezügliche Anfrage wiederum erneuert, daß nämlich dieser Gebrauch an der betreffenden Stelle nicht zuläßig sei. (Acta s. S. IX. 15. S. 446.) Dr. Hiptmair.

XI. **(Patronatsbauten.)** Bezüglich jener Baulichkeiten, zu deren Bestreitung der öffentliche Patron (Landesfürst oder n. ö. Religionsfond) herangezogen wird, hat die n. ö. k. k. Statthalterei mit Erlaß vom 13. April 1883 Z. 13194 neuerdings eröffnet, daß dieselben auf das Maß des unabweisbaren Bedürfnisses beschränkt und daß um Bewilligung zu deren Vornahme rechtzeitig i. e. längstens bis September des Vorjahres der Bauvollführung nachgesucht werde. Die für ein bestimmtes Jahr zur Ausführung bewilligten Patronatsbauten sind in demselben Jahre zu vollenden. Bei allfälligen unvermeidlichen Mehranschaffungen ist allsogleich vor deren Ausführung die weitere Genehmigung einzuholen. Da die k. k. Bezirkshauptmannschaften eine Uebersicht der voraussichtlichen Patronatsbauten bis 15. März des dem wirklichen Erfordernisse vorausgehenden Jahres bei der k. k. Statthalterei vorzulegen haben, so soll bis 15. Februar den Bezirkshauptmannschaften das voraussichtliche Erforderniß bekannt gegeben werden.
Linz. Consistorialrath Anton Pinzger.

XII. **(Befreiung vom Gebührenäquivalente.)** Dieselbe kommt nach dem Gesetze vom 15. Febr. 1877, R. G. Bl. Nr. 98, den Inhabern jener Beneficien zu, deren reines Einkommen jährlich 500 fl. nicht übersteigt. Anläßlich eines besonderen Falles hat der k. k. Verwaltungsgerichtshof mit Erkenntniß vom 16. Jänner 1883, Z. 132 ausgesprochen:

a) Die Befreiung ist eine persönliche; es muß daher zunächst jener Theil des Pfründeneinkommens ausgeschieden werden, welches dem Beneficiumsinhaber nicht zukommt, wie Cooperatorenbezug.
b) Die nicht aus einem Vermögen stammenden Einnahmen von Stolagebühren und Kanzleitaxen.
c) Das Einkommen aus Messenstiftungen, welches, beziehw. das demselben zu Grunde liegende Stiftungskapital, ein abgesondertes Object des Gebührenäquivalentes bildet.

Bisher wurden, wenigstens in Oberösterreich die Stiftungsbezüge zum Personal-Einkommen gerechnet. Nach dieser Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes, die sich die Finanzbehörden zur Richtschnur nehmen müssen, sind aber dieselben nicht in Anschlag zu bringen. Hiedurch kommt das Einkommen Vieler auf 500 fl. und

weniger herab. Wo dieses der Fall ist, möge demnach um Rückvergütung der indebite gezahlten Gebühren bei der k. k. Statthalterei im Wege des Ordinariates nachgesucht werden, wenn es Pfründen des öff. Patronates betrifft. In den Gesuchen ist sich ausdrücklich auf obiges Erkenntniß des Verwaltungsgerichtshofes zu berufen. Bei Pfründen des Privatpatronates ist die Rückvergütung beim k. k. Gebührenbemessungsamte selbst anzusprechen.

Pinzger.

XIII. **(Fällt der Genuß eines Grundstückes in einer andern Pfarre unter den § 21 des Gesetzes vom 7. Mai 1874?)** Den Nutzgenuß einer Wiese in Gnadlersdorf hat der Pfarrer von Schattau. Der Pfarrer von Gnadlersdorf verlangt nun mit Bezug auf den § 21 des Gesetzes vom 7. Mai 1874 die Ueberweisung des Genusses der Wiese auf die Pfarre Gnadlersdorf. Die Behörden weisen dieses Ansinnen zurück und auch der Verwaltungsgerichtshof entschied mit Erkenntniß vom 21. Feb. 1883, Z. 212, im gleichen Sinne, da der jedenfalls ein dingliches Recht darstellende Genuß des fraglichen Grundstückes nicht unter den Begriff einer „Leistung den Parochianen" wie § 21 sagt, subsummirt werden kann, zumal auch gar nicht erwiesen ist, daß der Genuß dieses Grundstückes von den Parochianen der Pfarre Gnadlersdorf herrühre.

Pinzger.

XIV. **(Entscheidungen bezüglich des Münzfußes älterer, vor dem Jahre 1811 errichteter Dotationen und Stiftungen.)** Der k. k. oberste Gerichtshof stellte anläßlich von drei neueren Processen den Rechtssatz auf: „die aus Rechtsgeschäften, welche vor dem Jahre 1799 geschlossen wurden, entsprungenen Privatforderungen wurden, insoferne selbe noch nach dem 1. November 1858 (d. ist. fortlaufend) zu berichtigen sind, durch die Finanzpatente vom 20. Febr. 1811, Nr. 929 und 1. Juni 1816, Nr. 1248 und die damit zusammenhängenden späteren Gesetze und Verordnungen, insbesondere durch das Patent rücksichtlich der Verordnung vom 27. April 1858, Nr. 63 und 64 des Reichsgesetzblattes in ihrem inneren (materiell-rechtlichen) Gehalte bleibend weder alterirt noch irgend reducirt". Graf H. hatte behauptet, daß die stiftbriefmäßigen Dotationsbeträge für drei Patronatspfründen, die zu Folge des Finanzpatentes vom Jahre 1811 in Wiener Währung gezahlt werden durften, für immerwährende Zeiten auf diese Minderbeträge reducirt worden seien. Dagegen behaupteten die betreffenden Beneficiaten, daß bei Einführung der österr. W. im Jahre 1858 die Einlösungsscheine im gesetzlichen Zwangscurse aufgehoben worden und somit die Stiftbriefe, welche bis auf den heutigen Tag in ununterbrochener Rechtsgiltigkeit aufrecht bestehen, wieder in ihre ursprüngliche ziffermäßig volle Wirksamkeit getreten seien und daher

das Aequivalent der ursprünglichen Bezüge in österr. W. geleistet werden müsse. Graf H. wurde in allen drei Instanzen zur Zahlung des ursprünglichen Betrages verurtheilt. In den Wiener juridischen Blättern Nr. 43 ex 1882 erscheinen die Entscheidungsgründe des Näheren erörtert. Wo derartige Stiftungen bestehen, wäre dieses dem bisch. Ordinariate anzuzeigen, damit dasselbe durch die k. k. Finanzprocuratur die Auszahlung des stiftbriefmäßigen Betrages bewerkstellige. Im Jahre 1888 würde die Verjährung der reducirten Zahlung eintreten, daher noch vor diesem Termine die nöthigen Schritte einzuleiten wären. Pinzger.

XV. **(Errichtung von Friedhöfen.)** Dieselbe ist ohne Unterscheidung zwischen confessionellen und Gemeindefriedhöfen Gegenstand der dem selbständigen Wirkungskreise der Gemeinde zugewiesenen Gesundheitspolizei; den pol. Behörden steht nur nach § 3 lit. d des Sanitätsgesetzes vom 30. April 1870 R. G. Bl. 68 die Ueberwachung der Handhabung der Gesetze über das Begräbnißwesen, nicht aber die unmittelbare Handhabung dieser Gesetze selbst zu. Pinzger.

XVI. **(Eine Predigt- und Religionslehrer-Stiftung ist durch die gegenwärtigen Gesetze nicht unerfüllbar geworden.)** Das k. k. Cultus-Ministerium hatte mit Erlaß vom 20. Mai 1882, Z. 5036 entschieden, daß die israelitische Religionslehrer- und Prediger-Stiftung zu Kuttenplan dermalen noch aufrecht bestehe. Hingegen beschwerte sich der zahlungspflichtige Graf Berchem-Haimhausen, da mit Rücksicht auf die geänderte Verfassung der öffentlichen Volksschulen es nicht möglich sei, die Stiftung dem Willen des Stifters gemäß zu erfüllen. Der k. k. Verwaltungsgerichtshof wies aber mit Erkenntniß vom 5. Jänner 1883, Z. 2533 die Beschwerde als unbegründet zurück, denn die Obliegenheit des Predigers könne ganz erfüllt werden, des Religionsunterrichtes in der Hauptsache, da dieser eben nach § 1 und 3 des Gesetzes vom 14. Mai 1869 obligat sei. Es liege in der Natur der Sache, daß wenn in Folge einer Aenderung thatsächlicher Verhältnisse einzelne Punkte einer Stiftung nicht mehr stricte erfüllt werden können, deßhalb nicht sofort die ganze Stiftung als unerfüllbar zu gelten hat, sondern eben nur bei Festhaltung der Hauptsache eine Anpassung der Stiftungserfüllung an die geänderten thatsächlichen Verhältnisse in allen nebensächlichen Beziehungen anzustreben ist. Zudem ist durch die gegenwärtige Gesetzgebung (§ 4 des Ges. vom 25. Mai 1868) nicht ausgeschlossen, daß die israelitische Cultusgemeinde in Kuttenplan wieder eine israel. Privatschule errichtet. Pinzger.

XVII. **(Telegraphische Mittheilungen an das Ordinariat.)** Wiederholt wurde in Diöcesanblättern, jüngst in der Currende von St. Pölten Nr. 5 darauf hingewiesen, daß Anfragen

oder Gesuche, welche einer genaueren Auseinandersetzung oder einläßlicheren Motivirung bedürfen, wie Dispensgesuche in Betreff der Eheschließung oder des kirchlichen Aufgebotes, oder welche einen confidentiellen Charakter tragen, sich nicht zur telegraphischen Behandlung eignen. Eine beschleunigte Zustellung könnte durch Expreßbriefe erzielt werden. Pinzger.

XVIII. **(Niederlassung einer ausländischen Frauen-Congregation in Oesterreich.)** Die Aebtissin des Cistercienserinen-Frauenklosters zu Y. im Großherzogthume N. überreichte ein Majestätsgesuch um staatliche Genehmigung zur Niederlassung, beziehw. Gründung eines Prioriates mit einer Privatschule in Oesterreich. Das Ministerium überließ mit Erlaß v. 8. März 1883 Z. 4316 auf Grund Allerhöchster Ermächtigung der Statthalterei, die Zustimmung zur Errichtung der fraglichen Niederlassung mit einem bestimmten Personalstande im Sinne der §§ 1 und 2 der Ministerialverordnung vom 13. Juni 1858 R. G. Bl. Nr. 95, unter der Bedingung auszusprechen, daß behufs dauernder Sicherstellung des Unterhaltes dieser Niederlassung österreichische, zur pupillarmäßigen Anlage geeignete Werthpapiere auf den Namen dieser Niederlassung in dem Betrage vinculirt werden, welcher erforderlich ist, um aus dem Zinsertrage desselben jedem der erwähnten Mitglieder der gedachten Congregation eine Unterhaltungsquote von 120 fl. selbstständig zu sichern; daß ferner die Congregations-Mitglieder die österr. Staatsbürgerschaft erwerben und rücksichtlich der Privatlehranstalt den in Oesterreich bestehenden Normen volle Geltung verschafft werde. (Z. f. V.)

XIX. **(Oesterreichische Staatsbürgerschaft für Mitglieder von Frauenorden.)** Wenn die Statuten des Ordens die Mitglieder zur Clausur verhalten, sohin die Stabilitas loci vorhanden ist, und wenn die Mitglieder vota perpetua, feierliche Gelübde ablegen, die nur der Papst lösen kann, dann muß nach Ministerial-Erlaß vom 11. October 1859 eine Ausländerin vor der Profeßablegung das österr. Staatsbürgerrecht erwerben. Bei Ordens-Congregationen ohne die strenge Clausur und mit einfachen Gelübden genügt für Ausländerinen die Erfüllung der Anzeigepflicht und die Beachtung der Fremdenmeldungs-Vorschriften vor dem Acte der Einkleidung, der eben keinem bindenden Schritte gleichzuhalten ist. (Entsch. des Ministeriums des Innern vom 17. Apr. 1883 Z. 395).

XX. **(Aufnahme von Ausländern in den österr. Säcular- und Regular-Clerus).** In dieser Hinsicht wurde in neuerer Zeit ein Erlaß des Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 25. November 1873 Z. 15323, welcher sich auf den noch giltigen Erlaß vom 11. October 1859 Z. 1351, sowie auf das kaiserl. Patent vom 5. November 1855 R. G. Bl. Nr. 155

bezieht, publicirt In demselben ist bestimmt, daß, wenn Ausländer dem Weltpriesterstande in Oesterreich einverleibt werden wollen, oder in einem Ordenshause die feierlichen Gelübde ablegen, oder wenn sie, nachdem sie bereits in einem Ordenshause des Auslandes die Gelübde abgelegt haben, in einem österr. Ordensconvente bleibend aufgenommen werden wollen, vorher die österr. Staatsbürgerschaft erwerben müssen. Die Bischöfe sind gehalten, der pol. Landesstelle die Anzeige zu erstatten und den Nachweis über das Vorhandensein der nöthigen Urkunden, sowie der entsprechenden Vorbildung zu liefern. Als solche ist jene zu betrachten, welche zufolge Ministerial-Verordnung vom 29. März 1858 (R. G. Bl. Nr. 50) die Bischöfe der Versammlung vom Jahre 1856 bei Theologie-Candidaten für nothwendig erkannt haben. (Z. f. V.)

XXI. **(Zur Eintragung kirchlicher Liegenschaften in die neuen Grundbücher.)** Bereits in der theol. Quartalschrift vom Jahre 1878 Nr. 300 wurden die Obliegenheiten bei Anlegung der neuen Grundbücher erörtert. Da in vielen Gerichtssprengeln diese Neuanlegung noch im Zuge ist und die Verwalter kirchlicher Liegenschaften im Hinblick auf ihren Investitureid die strenge Gewissenspflicht haben, alles zu deren Sicherstellung zu veranlassen, so dürfte es angezeigt erscheinen, die wesentlichsten Punkte dieser Obliegenheiten anzugeben:

a) Als Eigenthümer des Kirchengutes, wobei zwischen Pfründe und Kirche genau zu unterscheiden ist, gilt das einzelne mit juristischer Persönlichkeit begabte kirchliche Institut, nämlich „die römisch-kath. Pfarrkirche“ (Filialkirche) die römisch-kath. Pfarrpfründe N. N.; alle anderen Beziehungen sind unstatthaft, es sei denn, daß ein anderer Rechtstitel nachgewiesen werden kann.

b) Der Umfang der kirchlichen Entitäten ist zu constatiren durch die Urkunden und Katastralauszugsbögen oder beim Mangel der bisherigen ordentlichen Eintragung durch Nachweis des letzten factischen Besitzes, welcher, wenn nöthig, durch geeignete Gewährsmänner bezw. die Zechpröpste, durch die Anrainer klar zu stellen kommt.

c) Bei den Lokalerhebungen müssen die Vermögensverwalter persönlich erscheinen und ihre Aeußerungen genau und bündig zu Protokoll geben und so viel an ihnen ist, die entsprechende Bildung des Grundbuchskörpers ermöglichen.

d) Richtigstellungsverfahren. Gleich nach den Lokalerhebungen sind die Besitzbogen einzusehen, ob die kirchlichen Rechte ihre genaue Bezeichnung gefunden haben. Im negativen Falle wären die Einwendungen beim Bezirksgerichte zu machen und auf wiederholte Erhebung des Thatbestandes zu dringen. (Der letzte factische Besitz wäre protokollarisch durch die Anrainer zu con-

statiren.) Wurden diese Einwendungen nicht berücksichtigt, so sind dieselben beim Obergerichte (Kreisgericht, Landesgericht) innerhalb der von diesem bestimmten Edictalfrist zu machen gegenüber den Entwürfen der neuen Grundbuchseinlagen, die auf Grund der Besitzbögen verfaßt sind. Nach Ablauf der ersten Edictalfrist wird noch eine zweite vom k. k. Oberlandesgericht für die Einwendungen gewährt, nach deren Ablauf (6 Monate) kein Rekurs und keine Einwendung mehr angenommen wird. Wird die Kirche mit ihrem Begehren um Aenderung der Grundbuchsanlage auf den Rechtsweg verwiesen, so ist beim Gerichte die Bitte um eine angemessene Frist, die nicht zu kurz sein soll, zu stellen.

e) Ist darauf zu sehen, daß landtäfliche Liegenschaften nicht in die Grundbücher übertragen und auf solche Weise rustikalisirt werden.

Pinzger.

XXII. **(Stempelgebühr bei saldirten Rechnungen.)** Die k. k. n. ö. Statthalterei hat am 24. Febr. 1883 Z. 2534 über die Stempelgebühr bei saldirten Rechnungen, welche bei einer öffentlichen Casse als Quittung beigebracht werden, Folgendes mitgetheilt: „Laut Erlasses des hohen k. k. Finanzministeriums vom 23. Juli 1882 Z. 20349 unterliegen saldirte Rechnungen über einen 10 Gulden übersteigenden Betrag, wenn sie statt der Quittung bei einer öffentlichen Casse oder einer Verlagscasse beigebracht werden, wohl der scalamäßigen Gebühr (dem Quittungsstempel), nicht aber zugleich auch dem Rechnungsstempel und ist auf solchen, schon mit dem Rechnungsstempel von 1 Kreuzer oder 5 Kreuzer vorschriftsmäßig versehenen Rechnungen, welche nachträglich in Folge der Auszahlung bei einer öffentlichen oder einer Verlagscasse saldirt werden, der Rechnungsstempel lediglich auf die Scalagebühr zu ergänzen.“ (Wien. Diöcesanblatt 1883. S. 83 f.)

Prof. Dr. Kerstgens.

XXIII. **(Veräußerung der Kirchengüter betreffend.)** Von der einfachen Excommunication, in welche jene verfallen, die ohne Bewilligung des apostolischen Stuhles Kirchengüter veräußern oder sich unterfangen, solche anzunehmen, wurde durch die C. S. O. erklärt, daß nur specielle und persönliche Privilegien davor schützen, daß aber entgegenstehende Gewohnheiten particulärer Natur als durch die Constitution Ap. Sed. mod. aufgehoben zu betrachten seien. Hinwieder sei bezüglich der frommen Stiftungen u. s. f., die frei und unabhängig von einem höhern Consens gemacht worden sind, durch die besagte Constitution nichts geändert worden. C. S. O. 22. Dez. 1880.

Schwertberg. Dr. Kohout.

XXIV. **(Räumliche Anordnung der Apostelkreuze.)** Bei der Consecration einer Kirche waren wohl die zwölf erforderlichen Salbstellen, mit Kreuzen bezeichnet, vorhanden, jedoch nicht in der Weise vertheilt, wie es das Pontificale Rom. verlangt („per circuitum-tres pro quolibet ex quatuor parietibus"), sondern sechs auf einer, sechs auf der andern Langseite. Die S. R. C. über die Giltigkeit einer solchen Consecration befragt, verwies ddo. 5. Juli 1881 auf eine Entscheidung vom 31. Aug. 1867 (in Mechlin.), wo es sich gleichfalls um eine vom Pontif. abweichende Anordnung der Kreuze handelte, die zudem noch nach der Salbung aus der Mauer getilgt worden waren. Die S. C. entschied dort: „Depingantur iterum cruces in Ecclesia, quarum sex in parte dextera et aliae in sinistra appareant, ita tamen, ut duae sint prope altare majus et duae prope Ecclesiae januam, omissa unctionis caeremonia". (Mühlbauer D. A. Suppl. I. p. 1014.) Dr. Kohout.

XXV. **(Den Blasiussegen betreffend.)** Für die Ertheilung des Blasiussegens ist nach der S. R. C. folgendes Gebet zu benützen: Per intercessionem b. Blasii liberet te Deus a malo gutturis. Amen. Der Segen wird nach der Messe in der Alba oder im Superpelliceum ertheilt, und hat man sich dabei bloß einer (rothen) Stola zu bedienen, mit der nämlich der Priester bekleidet ist, nicht aber noch einer zweiten, mit der man in einigen Diöcesen die Kerzen zu umwinden pflegt, um das Kreuz in der Mitte dieser Stola unter das Kinn des zu Segnenden zu halten. S. R. C. 20. März 1869. Vergl. Quartalschrift 1881 H. I. S. 195.

Dr. Kohout.

XXVI. **(Ehetrennung wegen eines sehr zweifelhaften Consens.)** Vor der S. C. C. wurde neuestens folgender Ehefall behandelt: Zwei Brautleute schloßen i. J. 1870, obschon sie bereits mit Andern Eheverlöbnisse eingegangen hatten, mit einander die Ehe, die Braut jedoch mit einem sehr zweifelhaften Consens, da die Eltern Drohungen und Bedrängung nicht gespart hatten. Nach der Feier kamen allsogleich die Früchte solchen unvernünftigen Gebarens, zum Glück noch zeitlich genug, zu Tage. Die Angetraute wollte nichts mehr von dem neuen Ehemann wissen und blieb im väterlichen Hause, von wo sie der Mann zur bürgerlichen Obrigkeit nach vierzig Tagen abholen mußte, um mit ihr auch die staatlich geforderte Erklärung abzugeben. Welche Ueberraschung, als sie jetzt ein entschiedenes „Nein"! abgab. Nach einigen Monaten entwich die störrige Ehefrau gar aus dem Vaterhause, um mit ihrem frühern Verlobten D. civiliter die Ehe zu schließen, während der Mann nach Amerika sich begab und sich dort wieder verheirathen wollte, als die erzbischöfliche Kurie von New-York die Sache aufgriff und an die S. C. C. leitete. Nachdem durch Zeugenaussagen der nächsten Verwandten hinreichend

bewiesen worden, daß die Ehe nicht vollzogen sei, und nach Vernehmung des Pfarrers, der assistirt hatte, wurde der S. C. C. die Frage vorgelegt: An sit consulendum Sanctissimo pro dispensatione matrimonii rati et non consummati in casu? Am 12. März 1881 erfolgte die Antwort: Affirmative, praevia sanatione actorum ad cautelam. Der Grund dieser Trennung, welche auch erfolgte, war nicht bloß die perseverantia dissensionis, sondern der schwer wiegende Grund des „valde imminutus consensus".

Dr. Kohout.

XXVII. **(Dürfen geistliche Personen, insbesondere Priester, die Leiche eines Priesters oder Bischofes tragen?)** Aus Anlaß des Leichenbegängnißes des hochwürdigsten Herrn Fürsterzbischofes von Görz, bei welchem der Sarg von Priestern getragen worden ist, wurde die Frage angeregt, ob vom Standpunkte des kanonischen Rechtes aus einem derartigen Usus nichts entgegenstehe. Ein ausgezeichneter Kirchenrechtslehrer äußerte sich hierüber folgendermassen: „Ein specielles Kirchengesetz oder Verbot, daß Geistliche die Leiche eines Verstorbenen auf den Schultern tragen, ist mir nicht bekannt; es kommt nach allgemeinen kanonischen Grundsätzen bloß darauf an, ob solches mit dem Decorum clericale vereinbar ist? Die Beantwortung dieser Frage wird je nach den Umständen des einzelnen Falles verschieden ausfallen müssen. Jedenfalls verstößt es nicht gegen das Decorum clericale, sondern ist es im Allgemeinen eine gewiß schöne „letzte Ehre," die Geistliche ihrem verstorbenen Bischofe erweisen, wenn sie beim Leichenbegängniße die Leiche ihres Bischofes auf ihren Schultern tragen."

XXVIII. **(Ein katholischer Professor von einer protestantischen Universität ausgezeichnet.)** Die Universität Kopenhagen hatte eine philosophische Preisaufgabe über die Erkenntnißtheorie ausgeschrieben und hat nun im April d. J. den Preis dem Professor am katholischen St. Andreascolleg auf Ordrupshöj Aloisius Peters, einem Sohne des im heißesten Kulturkampf vielgenannten Gymnasial-Direktors Peters, zuerkannt. Dieselbe hat sich durch diese Dekorirung einer philosophischen Arbeit, welche in überaus klarer und gediegener Darstellung die Erkenntnißtheorie behandelte und mit scholastischer Schärfe Kant widerlegte, ein Ehrendenkmal errichtet, auf das man die Worte eingraben kann: „wir schätzen jede gründliche wissenschaftliche Arbeit, auch wenn dieselbe die herrschenden Meinungen der modernen Philosophie widerlegt." Achtung und Ehre dieser wissenschaftlichen Objektivität! J. Weiß.

XXIX. **(Eine Verordnung der oberöst. Statthalterei gegen den Kinderbettel, Mitwirkung schulpflichtiger Kinder an Tanzunterhaltungen u. s. w.)** Ueber einen von der 3. oberöst. Landes-Lehrerconferenz eingebrachten Antrag

hat der k. k. Landesschulrath an die k. k. oberöst. Statthalterei das Ersuchen gerichtet, in geeigneter Weise dem vielseitig wahrgenommenen Ueberhandnehmen des Kinderbettels sowie den in gleicher Weise mehr und mehr zu Tage getretenen Unzukömmlichkeiten zu begegnen, welche die Mitwirkung schulpflichtiger Kinder an Tanzunterhaltungen, der Besuch von Gasthäusern seitens derselben ohne Begleitung der Eltern oder deren Stellvertreter, nicht minder die Verwendung solcher Kinder zur Ausübung des Hausirhandels, zur öffentlichen Feilbietung von Blumen und Eßwaaren und endlich zum Kegelaufsetzen in Gasthäusern, insbesondere zur Nachtszeit, im Gefolge haben. Laut Note der k. k. oberöst. Statthalterei vom 16. Okt. 1882 wurden nun die k. k. Bezirkshauptmänner und die Bürgermeister von Linz und Steyr angewiesen, die bezeichneten Handlungen, soferne sie gesetzlich oder durch behördliche Verordnung untersagt sind, oder mißbräuchlich ausgeübt werden, mit allen gesetzlichen Mitteln hintanzuhalten und gegen die Dawiderhandelnden das entsprechende Amt zu handeln, ferner da die Fürsorge für Hintanhaltung der genannten Handlungen zumeist in den Wirkungskreis der Gemeindepolizei fällt, die Gemeindevorstehungen anzuweisen, ihrerseits zur Hintanhaltung solcher Mißbräuche mitzuwirken und erforderlichen Falls durch die Gemeinde-Ausschüsse die Erlassung diesfälliger ortspolizeilicher Vorschriften für den Umfang ihrer Gemeinden zu veranlassen.

XXX. **(Ein schönes Chronogramm.)** Veranlaßt durch die in der Quartalschrift Jahrg. 1882 Heft III p. 695 und wieder Jahrg. 1883 Heft II p. 477 erschienenen Anagramme erlaube ich mir ein aus dem Munde unseres hochw. Hrn. Decanats-Administrators Richard Bodenböck im vorigen Jahre gehörtes, wunderschönes Chronogramm zur etwaigen geneigten Aufnahme in die Quartalschrift freundlichst mitzutheilen. Es heißt:

O MARIA SINE LABE CONCEPTA
INTERCEDE PRO NOBIS!

In diesen Worten ist, wie zu ersehen, die Jahreszahl der Dogmatisirung der unbefleckten Empfängniß Mariens (1854) chronographisch enthalten.

Oberneukirchen. P. Moriz Pihringer.

XXXI. **(Fettflecken aus Missale, Brevieren u. s. w. zu entfernen.)** Man kaufe sich Magnesia usta in einer Apotheke und mache mit Benzin einen Teig daraus, der etwas trocken sein muß. Mit diesem reibe man die Fettstellen und klopfe das Pulver herab. Wenn nothwendig, wiederhole man diese Procedur 2—3mal und es werden selbst alte Oelflecke ziemlich gut verschwinden.

P. Franz Resch, S. J.

XXXII. **(Berechtigung der politischen Bezirksbehörden zur Ausfertigung von Bestätigungen der Zulässigkeit der Verehlichung wehrpflichtiger Personen.)** In Fällen, in welchen wehrpflichtige Ehewerber nicht ohnehin durch ausreichende Documente zweifellos nachweisen, daß rücksichtlich ihrer Wehrpflicht kein Hinderniß gegen eine Verehlichung obwalte, hat der Seelsorger solche Ehewerber anzuweisen, daß sie die Bestätigung seitens der politischen Bezirksbehörde über die Zulässigkeit ihrer Verehlichung beibringen. So verordnete das St. Pöltner hochwürdigste Ordinariat auf Grund des Erlasses des k. k. Ministeriums für Landesvertheidigung vom 9. April d. J. Z. 1861 Abth. II/a.

XXXIII. **(Ueber das Lebensjahr, bis zu welchem die Wehrpflicht ein Eheverbot bilden kann.)** Da bezüglich jener Stellungspflichtigen, welche ihrer Stellungspflicht nicht nachgekommen sind, festgesetzt wurde, daß für solche Individuen das Eheverbot so lange fortdauere, bis sie ihrer Stellungspflicht genügt haben; so wurde die Frage aufgeworfen: „bis zu welchem Lebensjahre die Wehrpflicht überhaupt ein Hinderniß der Verehlichung bilden könne?" Hierüber wurde durch Erlaß des k. k. Ministeriums für Landesvertheidigung vom 9. April d. J. Z. 1861 Abth. II/a eröffnet, „daß das vollendete 36. (sechs und dreißigste) Lebensjahr die äußerste Grenze bildet, bis zu welcher die Wehrpflicht für Ehewerber, welche nicht aktiv dienen, überhaupt — selbst für den Fall des Versäumnisses der Stellungspflicht — ein Hinderniß der Verehlichung bilden kann."

In Betreff des vollendeten 36. Lebensjahres ist jedoch zu beachten, daß dasselbe als äußerste Grenze, bis zu welcher die Wehrpflicht für Ehewerber ein Eheverbot bilden könne, nur für jene Ehewerber gilt, „welche nicht aktiv dienen." Bei aktiv dienenden Militärpersonen ist sonach, auch wenn sie das 36. Lebensjahr bereits vollendet haben, stets genau auf die für die aktiv dienenden Individuen bestehenden Verehlichungsvorschriften zu achten.

(St. Pöltner Ord. Bl.)

XXXIV. **(Umgestaltung des III. Ordens des hl. Franziskus.)** Die kirchlichen Blätter Roms veröffentlichen eine Constitution Leo's XIII. vom 30. Mai d. J., die mit den Worten Misericors Dei Filius beginnt, womit die alten Statuten und Abläße des dritten Ordens des hl. Franziskus (für Laien) gänzlich aufgehoben und neue gegeben werden. Der Grund für diesen Schritt des hl. Stuhles liegt nach Angabe der Constitution selbst theils in den geänderten Zeitverhältnißen, welche manche Bestimmungen der im Jahre 1289 von Papst Nicolaus IV. gebilligten Statuten unpraktisch, dagegen manche neue Bestimmungen nothwendig machten, theils in der Unklarheit, die sich im Laufe der Zeiten bezüglich

gewisser Abläße und Vollmachten eingeschlichen hatte. Durch die neue Constitution wird den Unklarheiten ein für allemal ein Ende gemacht, und das vortreffliche Institut des dritten Ordens in einer Weise umgeändert, die an dem Wesen und Geist desselben nichts ändert, aber geeignet ist, dasselbe noch zeitgemäßer und segensvoller zu gestalten. Wir werden später darüber berichten.

XXXV. **(Ablaß für die Recitation eines schönen Gebetes vor der h. Messe.)** Die Ablaßcongregation hat mittelst Dekretes vom 17. Febr. 1883 die Verleihung eines Ablasses an **jeden** Priester für die Verrichtung eines gewissen Gebetes vor der h. Messe publicirt. Wir lassen im Nachstehenden sowohl das Dekret als auch jenes schöne Gebet dem Wortlaute nach folgen:

Ex s. Congregatione Indulgentiarum. Decretum, quo conceditur Indulgentia 100 dierum sacerdotibus, qui adnexam recitant orationem.

Beatissime Pater!

Fr. Maria Bernardus Abbas Lirinensis et Vicarius Congregationis de Senanque, ad pedes S. V. provolutus, postulat, ut presbyteri tum saeculares tum regulares adscripti piae sodalitati Nostrae Dominae de presbyteris, recitantes ante Missam orationem sequentem:

„O mater pietatis et misericordiae, Beatissima Virgo Maria, ego miser et indignus peccator ad te confugio toto corde et affectu et precor pietatem tuam, ut sicut dulcissimo Filio tuo, in cruce pendenti, adstitisti, ita et mihi misero peccatori et sacerdotibus omnibus hic et in tota sancta Ecclesia hodie offerentibus, clementer adsistere digneris, ut tua gratia adjuti dignam et acceptabilem hostiam in conspectu summae et individuae Trinitatis offerre valeamus. Amen.“ — lucrari valeant Indulgentiam centum dierum.

Sanctissimus D. N. Leo Papa XIII. in Audientia habita die 17. Febr. 1883 ab infrascripto secretario s. Congregationis indulgentiis sacrisque reliquiis praepositae benigne indulsit, ut nedum sacerdotes, de quibus in precibus, sed **omnes** tum saeculares tum regulares, propositam orationem, corde saltem contrito, ante celebrationem Missae devote recitantes, lucrari valeant indulgentiam centum dierum. Praesenti in perpetuum valituro, absque ulla Brevis expeditione. Contrariis quibuscunque non obstantibus. Datum Romae ex Secretaria ejusdem sacrae Congregationis die 17. Febr. 1883.

Al. Card. Oreglia a S. Steph. Praef.

F. Della Volpe, Secret.

XXXVI. **(Frühjahr-Pfarrconcurs in Linz am 17. und 18. April 1883.[1])** I. Ex theologia dogmatica: 1. Quomodo Christus Dominus divinam suam missionem probavit? quomodo in specie miraculum resurrectionis contra incredulos et rationalistas vindicari potest? 2. Quid est perfecta contritio? quaenam ejus efficacia et necessitas?

II. Ex jure canonico: 1. Explicetur cur rejicienda propositio XLII Syllabi: In conflictu legum utriusque potestatis, jus civile praevalet. 2 Recenseantur qualitates personales, quae in provisione canonica beneficiorum a jure maxime requirantur. 3. Solvatur casus: Titus viginti annorum juvenis, voto castitatis perpetuae obstrictus, matrimonium contrahere vult cum Berta, avunculi sui nepte, quae cum defuncto suo fratre sponsalia contraxerat.

III. Ex Theologia morali: 1. Quid est vana observantia? unde cognoscitur, et quale peccatum? 2. Exponantur causae, ob quas cessat obligatio voti.

IV. Aus der Pastoraltheologie: 1. Welche Wahrheiten empfehlen sich für unsere Zeit zur öfteren und eindringlichen Behandlung? 2. Welche kirchliche Bestimmungen gelten für die Bittgänge am Markustage und den 3 Bitttagen. 3. Wie sind Gelegenheitssünder im Beichtstuhle zu behandeln?

Catechese: Was heißt christkatholisch glauben?

Predigt auf das Schutzfest des hl. Joseph: Text: Jesus war, als er anfieng, ungefähr dreißig Jahre alt und wurde für einen Sohn Josephs gehalten. Luc. 3, 23. Thema: der hl. Joseph als Beschützer der hl. Familie und als Schutzpatron der Kirche. (Eingang oder Schluß vollständig auszuarbeiten, Abhandlung nur zu skizziren.)

V. Paraphrase über die Epistel der 3. hl. Messe des hohen Weihnachtsfestes. Hebr. 1, 1—12.

Inhalts-Verzeichniß von Broschüren und Zeitschriften.

(Christlich-pädagogische Blätter.) Jahrg. VI., Nr. 6 und 7: Der freie Volkserzieher (Eine neue Schulzeitung.) Das blinde Kind in der Volksschule der Sehenden. Biblische Bilder für den Religionsunterricht in der Volksschule. Brehm's Thierleben. Zur Schulgesetznovelle. Das Gewissen. Schuldebatte im österreichischen Herrenhause. Gesetze und Verordnungen, Correspondenzen, Mannigfaltiges, Literaturberichte. — Dieses in seiner Art in Oesterreich einzig

[1]) Zahl der Concurrenten 3, nämlich 1 Regular- und 2 Weltpriester.

dastehende Organ für christliche Pädagogik und Katechetik bringt auch in den neuesten Nummern recht anziehende Themate und Fragen; es sei deshalb bestens empfohlen.

(St. Benedicts-Stimmen.) 1883. Hefte 4—6: Der himmlische Gastmeister. Vorbildliches vom heiligsten Sacrament. Himmelwärts, Lied zum Troste der armen Seelen. Zur Maienkönigin. Gedanken über einige eucharistische Schriftworte. Pfingstmorgen in der Natur. Die doppelte Sündfluth. Rosenkranz der Morgenröthe. Für den Herz-Jesu-Monat. Stätten des hl. Benedict (Andechs, Altenburg und Fiecht mit Illustrationen). Vereinsnachrichten, Monatsübungen, Beispiele eucharistischer Andacht, Miscellen. — Diese verdienstvolle Zeitschrift erfreut sich mit Recht einer großen Verbreitung; der oben angezeigte Inhalt beweist die Vortrefflichkeit auf's Neue.

(Neue Weckstimmen.) 1883. Heft 4: Zwei Weltordnungen und zwei entgegengesetzte Anschauungen, von Dr. G. Haas; Heft 6: Kurzgefaßte Lebensgeschichte des Dr. Martin Luther, von Josef Zapletal. — Diese „gelben Hefte" sind allseitig durch Inhalt und populäre Sprache geeignet, recht viel Gutes zu stiften; mögen sie eine recht große Verbreitung erlangen.

(Literarischer Handweiser). Herausgegeben von Dr. Fr. Hülskamp. 1883. Nr. 6—10: Die kathol. Literatur Deutschland's im Jahre 1882 (Hülskamp). Georg Freiherr von Dyherrn als Lyriker. Neues über den Exemplarismus des heiligen Bonaventura und seiner Schule. Ein neuer Beitrag zur Ehrenrettung der Päpste. Kritische Referate über: Schanz Lucasevangelium, Ley Kölnische Kirchengeschichte, P. Reichensperger Parlamentarische Erlebnisse, Ninzatti Theologia moralis, Waller Offenbarung Johannis, Patiß Magnificat, Duncker Geschichte des Altertum's, 7. Band, Stentrup Christologie, Kiepert Babylonische Ruinenfelder, Krieg Römische Alterthümer, Lechner Altes Testament, Sterner Methodik der Volksschule. Notizen, Novitäten-Verzeichnisse, Todtenschau, Verschiedenes, Zeitschriften-Inhalt. — Auch diese Nummern bieten wieder eine reiche Fülle sehr gediegener Recensionen und Referate über die neueste Literatur; wir empfehlen daher den „Literarischen Handweiser" neuerdings wärmstens. Er ist das billigste, weitverbreitetste und auch ausgezeichnet redigirte Literaturblatt, das jedem Priester leicht zugänglich ist.

(Literarische Rundschau) für das katholische Deutschland, von Dr. Stamminger in Würzburg. Verlag von Herder in Freiburg. Jahrg. 1883. Nr. 6: Die kathol. Literatur England's im Jahre 1882. Zschokke, die bibl. Frauen des Alten Testaments, Schüch, Pastoral, 6. Aufl., Kaltner, Conrad von Marburg, Lüken, Götterlehre der Griechen und Römer, Gutberlet, das Gesetz von der Erhaltung der Kraft, Born, Johannes der Täufer, Nachrichten, Büchertisch, Aus Zeitschriften, Recensionenverzeichnis. — Dieses Organ, welches ebenso wie der „Literarische Handweiser" vorzüglich der Kritik dient, hat sich durch seine große Gediegenheit schnell Anerkennung verschafft; besonderes Interesse bieten die Verzeichnisse von Recensionen, welche in anderen Zeitschriften erscheinen.

(Zeitschrift für kathol. Theologie), von Dr. J. Wieser und Dr. H. Grisar, S. J., Innsbruck. Felic. Rauch. VII. Jahrg. II. Heft: † Kleutgen, über den Ursprung der menschlichen Seele; Bodewig, die Nothwendigkeit der Gaben des heil. Geistes zum Heile; Probst, die antiochenische Messe nach den Schriften des heil. Johannes Chrysostomus; Biederlack, über das sog. Paulinische Privilegium. Recensionen über: Realencyclopädie von Herzog. 2. Aufl.; Wetzer und Welte's Kirchenlexikon, 2. Aufl.; Schneider, Ablässe; Périn, die Lehren der Nationalökonomie seit einem Jahrhundert. - Bemerkungen und Nachrichten. — Diese Zeitschrift, welche bereits den VII. Jahrg. zählt, gereicht der Gesellschaft

Jesu und der katholischen Wissenschaft in Oesterreich zu großer Ehre; besonders verdienen außer den gediegenen Abhandlungen auch die „Bemerkungen und Nachrichten" über verschiedene wissenschaftliche Fragen hervorgehoben zu werden.

Die katholischen Missionen.) Jahrg. 1883. Nr. 4—6: Die letzten Tagebuchblätter P. Terörde's, S. J. Siam, seine Apostel und Martyrer. Gründung eines armenischen Seminars in Rom. Die Klosterfrauen von Quebec. Streiflichter auf die neueste Missionsgeschichte Madagaskar's. Nachrichten aus den Missionen: Kleinasien, Korea, Annam, Vorderindien, Central-, Süd-, West-Afrika, Rumänien, Westindien, Oceanien. — Wir wiederholen die schon öfters geschehene wärmste Empfehlung dieser nach Inhalt und Illustrationen so belehrenden, verläßlichen und interessanten Zeitschrift.

(Stimmen aus Maria Laach.) 1883. Hefte 4 und 5: Aussichten des Darwinismus. Das Jahr 1683 und der große Türkenkrieg. Die vergleichende Religionswissenschaft und die Offenbarung. Niederländische Skizzen. Ozanam. Zum fünfzigjährigen Gründungsfest der Vincenz-Vereine. Neue Funde alter Höhlen. Louis Veuillot. — Recensionen. Empfehlenswerthe Schriften, Miscellen. — Die Gediegenheit der Laacher Stimmen ist längst bekannt; wir empfehlen dieselben neuerdings und wegen des Umstandes, daß eine umfassende Abonnirung darauf auch eine Art Liebeswerk gegen die Mitarbeiter dieser Zeischrift wäre, die meistens noch immer in Folge des Culturkampfes von Maria Laach entfernt im Auslande leben.

(Wissenschaftliche Studien und Mittheilungen aus dem Benedictiner- und Cisterzienserorden.) 1883. Heft 2: I. Abtheilg. Studien: Braunmüller, Propst, Dekan und Prior in ihrem gegenseitigen Verhältnisse; Gsell, Beitrag zur Lebensgeschichte Anton Wolfradt's; Salzer, über die Entwicklung der christlich-römischen Hymnenposie; Lindner, die Schriftsteller O. S. B. im heutigen Königreich Würtemberg von 1750 bis zu ihrem Aussterben; P. Ambrosius Dr., die erste Kirchenversammlung auf deutschem Boden; A. Dungl, die österr. Benedictiner-Congregation; Schmid Dr., Beitrag zur Geschichte Mondsee's; Tomanik, aus dem Sonnettenkranz: St. Benedict und sein Orden. II. Abtheilung: Mittheilungen. III. Abtheilung. Literatur. — Wir empfehlen diese Zeitschrift neuerdings und bemerken wiederholt, daß dieselbe jetzt auch über den dem Benedictinerorden verwandten Cisterzienserorden Mittheilungen und Studien biete.

(Der Sendbote des göttlichen Herzen Jesu.) Monatsschrift des Gebetsapostolates, von F. Malfatti S. J. 1883. Hefte 4—6: Frisch auf zum Kampfe (Gedicht). Herz-Jesu-Geist für die kranke Welt. Das heiligste Herz als Freund der Lehrer. Zum Fest des seligen Petrus Canisius. Das heiligste Herz Jesu im Vater unser. Der Ingolstädter Meßbund. Stille Märtyrer unserer Tage. Mailied. Praktisches Mittel gegen den Priestermangel. Der Zug an Marien's Mutterherz. Cardinal Manning. Das heiligste Herz, das Band der Liebe. Ein Hirtenbrief über das Gebetsapostolat. Dankadressen, Vereinsnachrichten, Aggregationen. Gebetsmeinungen. — Diese Nummern reihen sich wegen ihres frommen und geistreichen Inhaltes in würdigster Weise den früher erschienenen an.

(St. Franziski-Glöcklein), herausgegeben von P. Arsenius Niedrist O. S. Fr., V. Jahrg. Hefte 7 und 8: Monatspatron im April. Beherzigungen über die Regeln des III. Ordens unseres heil. Vaters Franziskus. Der seraphische Hofgarten. Freudige Ostergedanken für die Terziaren des heil. Franziskus. Maria von den Engeln. Die Nachfolger der Apostel und der III. seraph. Orden. Der hl. Antonius hilft. Gebetserhörungen, Gebetsmeinungen, Ordensheilige und Ablaßtage. — Wir wünschen dieser so zeitgemäßen und mit tiefer Innigkeit und Weihe geschriebenen Zeitschrift die möglichst größte Verbreitung.

(Katechetische Blätter), redigirt von Fr. Walk. IX. Jahrgang, 6—9: Gedanken über den Erstbeicht-Unterricht. Lieder während der Kinderkommunion. Kalender für Katecheten. Winke für Religionslehrer und Seelsorger an höheren Schulen. Aus dem Kehricht. Bücherberichte. — Diese Zeitschrift, welche in katechetischen Kreisen sehr beliebt ist, empfehlen wir wiederholt bestens.

(Für Auge und Herz), herausgegeben von E. Fischer, Pfarrer in Neustift am Walde bei Wien. 1883. Nr. 6—10: Das Brieflein an die Himmelskönigin; Christliche Charitas; Traurige und freudige Tage; Liebliches Walten Gottes; Feindesliebe; Ueber Erziehung. — Diese sehr zeitgemäße, reichhaltige und populär geschriebene Zeitschrift für die Familie wirkt sehr verdienstlich; besonders wollen wir die in derselben enthaltene Rubrik: „Freundliche Stimmen an Kinderherzen" empfehlend hervorhehen.

(Oesterreichische Monatsschrift für Gesellschafts-Wissenschaft), von Freiherrn Carl von Vogelsang. 1883, Hefte 4 und 5: Die römisch-rechtliche Lehre vom Quasifructus in ihrer Bedeutung für Nationalökonomie und Theologie. Das moderne Bankwesen, kritisch beleuchtet. Grundverschuldung und Getreidepreise. Die Geschichte eines Zolltarif's. Zur Frage des bäuerlichen Erbrechtes. Sociale Chronik. Literaturberichte. — Wir können diese sachmännisch vorzüglich redigirte Zeitschrift nicht genug eindringlich empfehlen; schon ein Blick auf die enthaltenen Themate spricht zum Lobe der Zeitschrift.

(Arbeiterfreund), redigirt von F. Knab. IV. Jahrg. Nr. 5 und 6: Eine Fasten-Christenlehre für Gesellen. Zur Entwicklung unserer Industrie. Kabinets Schreiben. Vereinschronik. Vermischtes. Literarisches. Anzeigen. — Auch diese Zeitschrift, welche zur Lösung der so wichtigen Arbeiterfrage in christlichem Sinne beiträgt, verdient allseitig die beste Empfehlung und Verbreitung.

(Monat-Rosen), Organ und Eigenthum des schweizerischen Studentenvereines; redigirt von Bernh. Fleischlin und Jean Dévaud. 27. Jahrg., Hefte 5 und 6: Der Gallicanismus. Sulpiz, Boisserée. Gedichte. Monseigneur Mermillod. Ueber die Vereinigung der Seele mit dem Leibe im Menschen. Nicolaus Rusca. Revue litteraire. Vereinsnachrichten. — Eine sehr wichtige und verdienstliche Zeitschrift; möchte auch anderwärts dieses Unternehmen, auf die Studenten der Hochschulen im katholischen Sinne Einfluß zu nehmen, bald Nachahmung finden.

(Die Krypta in St. Florian), ein Beitrag zur Baugeschichte der Stiftskirche St. Florian, von Alfons Müller, k. k. Professor. Linz, 1883. SS. 51 und VII lithograph. Tafeln. — Eine sehr interessante und fleißig gearbeitete Schrift, welche mit dem Alter, der Bauform der vielgenannten Krypta des uralten Stiftes St. Florian sich beschäftigt; besonderes Interesse beanspruchen die Aufschlüsse über die seit Jahrhunderten im Stifte unterirdisch verwahrten zahlreichen Menschenschädel, sowie die sehr schön und genau ausgeführten Zeichnungen.

(Alte und neue Welt); illustrirtes katholisches Familienblatt, bei Gebr. Benziger in Einsiedeln. 17. Jahrg. 18. Heft: Was mein Vater alles kann. Kreuz und Halbmond. Maienfahrten. Wanderbild. Ein heilsam Würzgärtlein. Illustrationen. — Wir wiederholen unsere frühere Empfehlung dieses kathol. Familienblattes auch bezüglich des Inhaltes dieser neuesten Nummer.

(Correspondenzblatt für den kath. Clerus Oesterreich's), Jahrg. II. Nr. 10: Personalnachrichten; Sprechsaal; Kunst, Kunsthandwerk, Kirchenbauten und Renovationen; Literatur; Briefkasten; zahlreiche Annoncen. Das Correspondenzblatt enthält sehr instructive Mittheilungen für die Pfarrkanzlei.

(Deutscher Hausschatz) in Wort und Bild. Illustrirte Zeitschrift. IX. Jahrg. Inhalt des 11. Heftes: Text: Die Erbtante. Novelle von W. Ende. (Fortsetzung und Schluß). — M. Aquinata Lauter, Priorin des Dominikanerklosters zu Wettenhausen, Bisthum Augsburg. † 16. Jan. 1883. Von Johannes Guilelmus. — Die Kirche San Petronio in Bologna. — Ein Culturbild aus Amerika. Von Dr. A. Berghaus. — Ulrich Schwarz, der böse Bürgermeister von Augsburg. Historische Erzählung von Alfons Planer. — Der plumpe Lori. — Die Hühneraugen. Von Dr. J. A. Schilling. — Die Königin der Wasserpflanzen. — Das Kloster St. Gallen als Pflanzstätte deutscher Kultur. — Falsche Münzen. — Die Bevölkerung von Indien. — Ignatius v. Senestréy, Bischof von Regensburg. — Korbweidenkultur. Von M. v. Schwarzenbach. — Annette von Droste-Hülshoff. Literarhistorische Studie von Fr. Alfred Muth. — Allerlei.

Illustrationen: Wandernde Musikanten im Dorfwirthshaus. Gemalt von Großmann. — San Petronio in Bologna. — M. Aquinata Lauter. — Die beiden Plumploris in verschiedenen Stellungen im Berliner Aquarium. Originalzeichnung von G. Mützel. — Das neue Haus für die Victoria Regia im botanischen Garten zu Berlin. Originalzeichnung von Robert Geißler. — Ein wandernder Geigenvirtuos aus der Familie „Affe". Gemalt von F. Sonderland. — Der Dom in Regensburg. — Ignatius v. Senestréy, Bischof von Regensburg.

(Dr. Johann Riedl's Predigten.) Dr. L. Schuster, Professor der Theologie in Graz, gibt aus dem Nachlasse des vor wenigen Jahren verstorbenen Domcapitulars, Inful. Propst und Stadtpfarrers, em. k. k. Professors der Pastoraltheologie in Graz, Dr. Johann Riedl, der allgemein für einen der besten Kanzelredner der Diöcese galt, ein auf drei Bände berechnetes Predigtwerk heraus, dessen erster Band im Laufe des Sommers 1883 im Verlage der Ulr. Moser'schen Buchhandlung (F. Meyerhoff) in Graz erscheinen wird.

Das bereits im vorigen Jahre angekündigte Werk: **„Die jüdischen Alterthümer des Flavius Josephus"**, 2. Auflage in einem Bande, neu bearbeitet und herausgegeben von Prof. Dr. Kaulen in Bonn. — Die erste, vom hochsel. Bischof Martin von Paderborn s. Z. besorgte Auflage (1852—53) war seit langen Jahren vergriffen — ist nunmehr im Drucke so weit vorgeschritten, daß dessen Ausgabe im Herbst mit Bestimmtheit zu erwarten steht. (Bachem, Köln).

Im gleichen Verlage erscheint in Kurzem die 4. verbesserte Auflage von P. Josef Schneider's trefflicher „Medulla pietatis christianae, sive Libellus Precum pro adolescentibus litterarum studiosis."

Benedikt Josef Höllrigl †,

Stadtpfarrer in Ybbs, Consistorialrath, Dechant und bischöfl. Schuldistriktsaufseher des Ybbser Dekanates, bischöfl. Commissär am Institute der armen Schulschwestern zu Amstetten, Groß-Pöchlarn und Ybbs ꝛc.

Wir verloren am 2. Mai d. J. 10 Uhr Abends einen der treuesten und tüchtigsten Mitarbeiter der Quartalschrift. Seit 8 Jahren widmete der verewigte Herr Dechant Höllrigl die wenigen Stunden, welche ihm seine angestrengte Thätigkeit übrig ließ, oder sagen wir besser, welche er der nothwendigen Ruhezeit abringen mußte, mit ausgezeichnetem Geschick und ebenso großer Liebe den Arbeiten für die Quartalschrift. Seine Abhandlungen, Pastoralbriefe und Recen-

sionen gaben Zeugniß von gereifter Erfahrung, großer Lebensweisheit und ungewöhnlicher Belesenheit; weßhalb dieselben auch allgemein mit großem Interesse und vielem Nutzen gelesen wurden. Wir sind so glücklich, noch einige Manuskripte des Dahingeschiedenen zu besitzen, welche wir veröffentlichen werden. Höllrigl hatte ein Herz, in welchem das Feuer der apostolischen Liebe glühte und das Andere damit anzufachen strebte. Am liebsten wandte sich seine Feder dem Unterrichte und der Erziehung der Kleinen zu, denen er auch die reinsten Freuden zu bereiten verstand. Den Armen und den Kindern gehörte, was er von seinen ungemein bescheidenen Bedürfnissen und von seiner edlen Gastfreundschaft gegen seine Mitbrüder erübrigte. Alljährlich strahlten die Gesichter der Kleinen beim schönen Christbaum in Ybbs, der ihnen reichliche Gaben bescheerte. In den Priestern sah er nur seine Brüder, mit denen er in der ungeheucheltsten Liebenswürdigkeit verkehrte. Was er als Spiritual in St. Pölten, als Stadtpfarrer in Ybbs, als Dechant und Schuldistriktsaufseher gewirkt und auch gelitten hat, das zu schildern überlassen wir einer anderen dazu berufenen Feder. Höllrigl gehörte zu jenen bewunderungswürdigen Männern, welche den rastlosen Eifer in der Seelsorge mit dem hingebendsten Studium zu verbinden wissen; das Studium war für ihn die heilige Quelle größeren Seeleneifers und angestrengteren Thätigkeit. Auch für die Reform der Kirchenmusik war Höllrigl thätig, las in dieser Richtung Zeitschriften, schrieb Artikel und erfreute in Begleitung seines Herrn Stadtpfarrorganisten die Generalversammlungen des oberöst. Zäzilienvereines mit seiner Gegenwart. Am Vorabende von Christi Himmelfahrt verließ Höllrigl den irdischen Weinberg des Herrn, um die Früchte seiner Arbeiten einzuärnten im himmlischen Vaterlande. Im Monat Mai nahm ihn die Mutter Gottes zu sich, zu deren Verherrlichung er täglich Maipredigten mit großer Wärme und Begeisterung abzuhalten pflegte.

Er ist von uns geschieden! Wir bewahren ihm ein dankbares Andenken im Gebete und bitten unsere verehrten Herren Leser um ein frommes Memento beim hl. Meßopfer für den lieben Herrn Dechant. R. I. P.

Johann B. Grübel †,

Consistorialrath, emerit. Dechant und bischöfl. Schuldistriktsaufseher des Ollersbacher Dekanates, Besitzer des goldenen Verdienstkreuzes mit der Krone, jubilirter Weltpriester, Pfarrer in Sieghartskirchen, Niederösterreich.

Es ist eine seltene Erscheinung, wenn ein Jubelpriester, in den achtziger Jahren stehend, noch zur Feder greift, um mit zitternder

Hand, aber mit ungeschwächtem Geiste Aufsätze für eine Zeitschrift zu schreiben. So schenkte uns der sel. Herr Dechant Grübel aus freiem Antriebe 2 Jahre vor seinem Hinscheiden seine hochgeschätzte Mitwirkung bei der Quartalschrift, indem er eine Reihe werthvoller Beiträge für die Pfarrkanzlei und Seelsorge einsandte. Wir erbauten uns an der Frische und Lebendigkeit seines Geistes, mit der er arbeitete und immer wieder zu arbeiten versprach, sobald das Zittern seiner Hand etwas nachlassen würde; seine wirklich rührende Herzensgüte leuchtete aus jeder Zeile seiner Briefe hervor, in welchen er uns seine freudige Theilnahme an dem Gedeihen der Zeitschrift aussprach und uns fortwährend aufmunterte, ja nicht müde zu werden. Grübel war ein Vorbild priesterlicher Thätigkeit und wie er als Schriftsteller thätig war bis zum Lebensende, so war er es auch als Seelsorger. Am 24. April d. J. schied er aus diesem Leben und am 26. wurde er unter großer Theilnahme des Clerus und des Volkes zu Grabe getragen. Wir empfehlen den Verewigten, der seit 1824 im Weinberge des Herrn als Seelenhirt arbeitete, dem frommen Andenken und dem Gebete der verehrten Herren Leser. R. I. P.

Raimund Schichl †,

regulirter Chorherr von St. Florian, gestorben den 10. Juni zu Böcklabruck.

Wir warteten eben auf die Einsendung des Missionsberichtes für das III. Heft, als uns statt dessen die Trauerkunde von dem schnell erfolgten Ableben des ständigen Referenten über die Erfolge in den auswärtigen katholischen Missionen zukam. Wir wurden von dieser Nachricht tiefst erschüttert, nicht allein aus dem Grunde, weil wir nun schon den dritten schweren Verlust aus dem Kreise unserer Mitarbeiter binnen 6 Wochen zu beklagen haben, sondern weil wir dem theuren Verstorbenen persönlich näher standen. Schichl war erst seit 2 Jahren Priester und hatte von dem lieben Gott den besonderen Beruf bekommen, zu leiden, indem er schon im Klerikate fortwährend kränkelte. Dabei besaß er ungewöhnliche Geistesgaben und ein frommes Priesterherz, das nur zur Ehre Gottes arbeiten wollte. Es fiel ihm oft schwer, daß seine stets leidende Gesundheit ihm den Antritt einer Seelsorgerstelle unmöglich machte und ihm nur gestattete, aushilfsweise mitzuwirken. Mit großer Freude ergriff er vor einem Jahre den an ihn ergangenen Vorschlag, ständige Berichte über die katholischen Missionen für die Quartalschrift zu arbeiten, mit denen er uns in 4 Quartalheften beschenkte. Seine Berichte waren überaus genau und vollständig, wenn man den engen

Raum betrachtet, der ihm hiefür gewährt werden konnte. Consummatus in brevi explevit tempora multa: placita enim erat Deo anima illius. Wir empfehlen den theuren hoffnungsvollen Priester, der uns entrissen wurde, um auszuruhen von seinen Leiden, dem Gebete unserer verehrten Herren Leser. R. I. P.

Linz. **Redaction der Quartalschrift.**

Nachschrift: Die Redaction hat seit vielen Jahren die Gepflogenheit, für jeden der verstorbenen Herren Mitarbeiter heilige Messen persolviren zu lassen, und wiederholt diese Uebung jedes Jahr. Wir wollen auf diese Weise unseren Dank auch über das Grab hinaus bethätigen.

Redactionsschluß 20. Juni — ausgegeben 15. Juli.

Inserate.

Soeben erschien und ist durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Das kirchliche Braut-Examen.

Von **C. B. Hertlein,** geistlicher Rath und Pfarrer.

Preis 50 Pfg. = 30 kr.

Ein überaus zeitgemäßes Schriftchen, bündig und allgemein verständlich geschrieben spricht es eindringlich zum Herzen des Volkes.

Verlag von **E. P. Aderholz' Breslau.**

Soeben erschien:

Katechetische Predigten über den Glauben, den heil. Geist und die Tugend, von **B. Gaile,** Pfarrer auf Schloß Zeil. 17 Bogen in 8°. brosch. M. 2. = fl. 1.20, in Halbleinwand M. 2.50 = fl. 1.50.

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen und durch die Verlagshandlung von

Leutkirch. **Rud. Roth.**

Zur Ergänzung katholischer Volks-, Pfarr-, Schul- und Vereinsbibliotheken.

20 Bände erbaulichen und belehrenden Inhalts. Geb. in 20 starken Bibliothekbänden, Halbleder, für **30 M. — fl. 18.**

aus dem Verlage von Herder in Freiburg im Breisgau.

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen.

Hattler, P. Fr. S. J., Wegweiser zum Herzen Gottes. Sammel-Ausgabe des Seelbotenkalenders 1874—1881. Mit vielen Illustrationen. 4°. (VI u. 444 S.)

Hausfreund, Katholischer, Erzählungen und Gemeinnütziges aus dem Hausfreundkalender 1872—1876. Mit vielen Illustrationen. 8°. (897 S.)

Hense, Dr. Fr., Kleine Heiligenlegende nach P. Grosez S. J. Neue Ausgabe mit einem Titelbild. Zwei Bände. 12°. (XXXVI. u. 1374 S.)

Hirscher, J. B., Das Leben der sel. Jungfrau und Gottesmutter Maria. Sechste Auflage. Mit einem Titelbild. 12°. (358 S.)

Kerner, H., Papst Alexander III. 12°. (XII u. 147 S.)

Klein, F., Deutschlands Geschichte, dem deutschen Volke erzählt. 8°. (VIII u. 470 S.)

Lachèse, M., Die Pflegetochter Salomons. Frei aus dem Französischen übersetzt von M. Hoffmann. 12°. (IV u. 395 S.)

Lindemann, W., Die Romantiker. Auswahl aus ihren Dichtungen. 8°. (389 S.)

—— **Zeitgenössische Dichter.** Auswahl. 8°. (XXIV u. 741 S.)

—— **Dichterinnen, Dialektdichter und religiöse Dichtungen der Neuzeit.** Auswahl. 8°. (XX u. 400 S.)

Morris, P. S. J., Memoiren eines Jesuiten. Nach dem Englischen von M. Hoffmann. kl. 12°. (VIII u. 192 S.)

Müller, M., C. SS. R., Der verlorene Sohn oder die Rückkehr des Sünders zu Gott. Aus dem Englischen übersetzt. Mit einem Stahlstich. 8°. (632 S.)

Pingsmann, Dr. L. Th. W., Der heilige Ludgerus, Apostel der Friesen und Sachsen. Ein Lebensbild aus der Bekehrungsgeschichte der germanischen Völker. Mit einem Titelbild und zwei Karten. 8°. (VIII u. 252 S.)

Schaching, O. von, Maximilian der Große, Kurfürst von Baiern. 12°. (XII u. 300 S.)

Stangl, Chr., Spaziergang nach Nordamerika. Reiseerlebnisse zur Belehrung und Unterhaltung geschildert. 8°. (IV u. 361 S.)

Stolz, Alban, Kalender für Zeit und Ewigkeit. Jahrgang 1877—1881. (Inhalt: Wetterleuchten. — Ein Stück Brod. — Niedrigstes und Höchstes. — Misericordia. — Die vornehmste Kunst.) Mit Holzschnitten. 4°. (200 S.)

—— **A B C für große Leute** (Kalender 1864) und **Armuth und Geldsachen** (Kalender 1874). Mit Holzschnitten. 8°. (225 S.)

—— **Die heil. Elisabeth,** mit 15 Bildern von Heinemann, und **Bell, Die heil. Lioba.** 8°. (348 S.)

—— **Schreibende Hand auf Wand und Hand.** 8°. (VIII u. 535 S.)

Herder'sche Verlagshandlung in Freiburg (Baden).

Soeben erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Brüll, Dr. A., Der erste Brief des Clemens von Rom an die Korinther und seine geschichtliche Bedeutung. 8°. (VIII u. 66 S.) M. 1.20 = 72 kr.

Wedewer, H., Lehrbuch für den kathol. Religionsunterricht in den oberen Klassen höherer Lehranstalten. **Zweite Abtheilung. Grundriß der Apologetik.** 8°. (VIII. u. 156 S.) M. 1.50 = 90 kr.

— — Die **erste Abtheilung, Grundriß der Kirchengeschichte.** 8°. (XV, 128 u. XXIV. S.) M. 1.50 90 kr., erschien früher in zweiter Auflage.

Aus dem Verlage von C. v. Lama in München ist in den unsrigen übergegangen:

Lama, Ch. de, Bibliothèque des Écrivains de la Congrégation de Saint-Maur, Ordre de Saint-Benoît en France, ouvrage publié avec les concours d'un Bénédictin de la Congrégation de France de l'Abbaye de Solesmes. 12°. (VIII. u. 262 S.) M. 4 = fl. 2.40.

Katholische Haus- und Familienbücher.

Soeben erschien das **2. Heft der neuen Lieferungs-Ausgaben** von:

Cochem, P. M. v., Leben u. Leiden Jesu Christi u. Mariä. 4°. Mit vielen Bildern. Neue Ausgabe von 1883.

Stolz, A., Legende oder der christliche Sternhimmel. 4°. Mit vielen Bildern. Neue Ausgabe von 1883.

Vollständig in 20 Heften à 45 Pf. = 27 kr.

Dazu:

Eine solide **Einbanddecke,** gegen Nachzahlung von M. 1.50 = 90 kr.

Vollständig in 10 Heften à 80 Pf. = 48 kr.

Gratisprämie dazu:

Jesus und Maria im Garten. Original-Stahlstich. Größe ohne Rand 26 auf 32 Centimeter.

Alle 14 Tage ein Heft; die Subscription kann jederzeit beginnen. Zu beziehen durch alle Buchhandlungen.

Freiburg im Breisgau. **Herder'sche Verlagshandlung.**

Herder'sche Verlagshandlung in Freiburg (Baden).

Soeben erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Doß, A. von, S. J., Gedanken und Rathschläge, gebildeten Jünglingen zur Beherzigung. Mit Approbation des hochw. Hrn. Erzbischofs von Freiburg. **Vierte, verbesserte Auflage, mit einem Titelbild.** 12°. (IV u. 580 S.) M. 3 = fl. 1.80. Geb in Halbleder mit Goldtitel und Rothschnitt M. 4.20 = fl. 2.52.

Fischer, E., Ausgewählte Gelegenheits- und Fastenreden berühmter österreichischer Kanzelredner. Mit Approbation des hochw. Hrn. Erzbischofs von Freiburg. gr. 8°. (VIII u. 478 S.) M. 4.50. = fl. 2.70. — Früher ist erschienen:

—— **Predigten am Feste des heiligen Leopold,** Markgrafen und Landespatrons von Oesterreich, gehalten im 17., 18. und 19. Jahrhundert in der Collegiat- und Stadtpfarrkirche B. M. V. des regul. later. Chorherrenstiftes des hl. Augustin zu Klosterneuburg. gr. 8°. (VIII u. 451 S.) M. 4. = fl. 2.40.

Hugues, M. A., C. SS. R., Die Klosterfrauen Maria Victoria und Marianna Josepha (Gräfinnen von Welsersheimb). Zwei Lebensbilder aus dem beschaulichen Orden der Redemptoristinnen. Nebst Mittheilungen über die Entstehung, Verbreitung und Einrichtung dieses Ordens. Mit Approbation des hochw. Hrn. Erzbischofs von Freiburg. 12°. (XII u. 204 S.) M. 1. = 60 kr.

König, Dr. A., Lehrbuch für den katholischen Religionsunterricht in den oberen Klassen der Gymnasien und Realschulen. **Vierter Kursus. Die Sittenlehre. Zweite, verbesserte Auflage.** gr. 8°. (VIII u. 79 S.) M. 1. = 60 kr.

—— Das ganze Werk **vollständig in vier Abtheilungen** oder in **einem Bande.** gr. 8°. (XXXV u. 464 S.) M. 6. — fl. 3.60.

Das Werk ist mit zahlreichen Approbationen und Empfehlungen versehen.

Mey, G., Meß-Andacht für fromme Kinder. Auszug aus dem „Meßbüchlein." **Mit Bildern von L. Glötzle.** 16°. (42 S.) Roh 20 Pf. = 12 kr. Geb. in Halbleinwand 25 Pf. = 15 kr.

Das vollständige **„Meßbüchlein"** desselben Verfassers, 16°. (112 S.) geb. 50 Pf. = 30 kr. ist bereits früher in achter Auflage erschienen.

Herder'sche Verlagshandlung in Freiburg (Baden).

Soeben erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Coulin, F. X., Die Jungfräulichkeit. Betrachtungen. Aus der dritten Auflage des französischen Originals übersetzt von Dr. J. Ecker. Mit Approbation des hochw. Hrn. Erzbischofs von Freiburg. 12°. (XLI u. 565 S.) M. 3. = fl. 1.80.

Gehört zu unserer „Ascetischen Bibliothek."

Hattler, F., S. J., Wegweiser zum Herzen Gottes. Sammelausgabe des Sendbotenkalenders von 1874—1881. Mit vielen Holzschnitten. 4°. (VI u. 460 S.) Geb. in Halbleinwand M. 3. = fl. 1.80.

Manna quotidianum sacerdotum sive preces ante et post missae celebrationem cum brevibus meditationum punctis pro singulis anni diebus. Preces edidit, meditationum puncta composuit, appendicem adjecit Dr. J. Schmitt.

Tomus I. **Ab Adventu usque ad Dominicam I. quadragesimae.** Editio altera. Cum approb. Rev. Archiep. Friburgensis. 12°. (XII, 470 u. LV S.) M. 3. = fl. 1.80.

Wolter, Dr. M., O. S. B., Psallite sapienter. **„Psalliret weise!"** Erklärung der Psalmen im Geiste des betrachtenden Gebets und der Liturgie. Dem Klerus und Volk gewidmet.

Vierter Band. Psalm CI—CXX (des ganzen Werkes 7. und 8. Lieferung.) gr. 8°. (II u. 624 S.) M. 6. — fl. 3.60. — Früher erschienen:

Erster bis dritter Band. Psalm I—C. gr. 8. (XVIII u. 1976 S.) M. 20. = fl. 12.

Lamezan, J. v., S. J., Die Hauptmomente des Lebens. Sechs Kanzelvorträge auf die sechs **Aloysianischen Sonntage,** mit Lobrede auf den hl. Aloysius von Gonzaga aus der Gesellschaft Jesu, in der Marienkirche zu Aachen gehalten. Mit Approbation des hochw. Herrn Erzbischofs von Freiburg. **Zweite, unveränderte Auflage.** 8°. (IV u. 129 S.) M. 1.20. = 72 kr.

Aphorismen über Predigt und Prediger.

Von Prälat Dr. Franz Hettinger, Universitätsprofessor in Würzburg.

I.

Kann man predigen lehren und lernen?

Bei oberflächlicher Betrachtung ist diese Frage leicht und schnell beantwortet. „Orator fit," sagten die Alten, und hoben hiemit auch für den Candidaten des geistlichen Amtes die Möglichkeit hervor, durch Unterricht, Bildung, Uebung, wenigstens ein bestimmtes Maß von Beredtsamkeit sich zu erringen. Und an Unterrichtsbüchern für Heranbildung geistlicher Redner fehlt es auch nicht, die in mehr oder weniger ausführlicher Weise ihm dabei an die Hand zu gehen suchen; namentlich hat die neuere Zeit in dieser Beziehung wieder Vorzügliches geleistet, während in der ersten Hälfte dieses Jahrhunderts das Fach der Homiletik, der katholischen wenigstens, nur sehr wenige und selbst an denen nicht die glücklichsten Vertreter hatte.

Bei alledem läßt es sich aber doch nicht leugnen, daß viele von dem homiletischen Unterrichte nur sehr wenig erwarten. Und der Schein könnte auch für sie nicht selten sprechen, da trotz allem und vielem Unterrichte vielleicht dennoch so wenig wahrhaft hervorragende Prediger gefunden werden. Daher mag es, anderer Ursachen nicht zu gedenken, auch gekommen sein, daß man seit Anfang dieses Jahrhunderts den Unterricht in der Homiletik mehr und mehr einschränkte, während in den alten Schulen die Rhetorik einen wesentlichen und wichtigen Unterrichtsgegenstand bildete, in dem die gesammte classische Bildung des Jünglings gewissermaßen sich concentrirte und zum Abschlusse kam. Für Theologen wurden allerdings in den Vorlesungen über Pastoral einige Vorschriften über das Predigtwesen gegeben, leider jedoch häufig in einer Weise, daß man ohne viele Mühe das „Ut aliquid fecisse videamur" zwischen den Zeilen lesen konnte. Anlage, Gebet, Talent ist Alles, wurde uns von vielen Seiten her gesagt mit einem verächtlichen Seitenblick auf dickleibige Werke über Homiletik, wie z. B. die zwei Bände des ehrlichen Ignaz Wurz

„Unterricht in der geistlichen Beredtsamkeit", welche im Jahre 1770 erschienen waren, so recht mit Beginn der traurigsten Periode katholischer Kanzelberedtsamkeit. Es ist auch noch nicht lange her, daß ein Lehrer der Homiletik mir seine Verzweiflung aussprach an der Fruchtbarkeit seines ganzen bisherigen Unterrichtes. Mit all' seinen Regeln, meinte er, bringe er seinen Schülern keine Gedanken in den Kopf. Wer weiß nicht, wie schon die Worte des Dichters jeden Unterricht auszuschließen, und alles auf die ursprüngliche Begabung zu stellen scheinen, wenn er sagt:

„Wenn ihr's nicht fühlt, ihr werdet's nicht erjagen,
„Wenn es nicht aus der Seele dringt,
„Und mit urkräftigem Behagen
„Die Herzen aller Hörer zwingt.
„Sitzt ihr nur immer, leimt zusammen,
„Braut ein Ragout von andrer Schmaus,
„Und blas't die kümmerlichen Flammen
„Aus eurem Aschenhäufchen 'raus!
„Bewunderung von Kindern und Affen,
„Wenn euch darnach der Gaumen steht;
„Doch werdet ihr nie Herz zu Herzen schaffen,
„Wenn es euch nicht von Herzen geht.

* * *

„Es trägt Verstand und rechter Sinn
„Mit wenig Kunst sich selber vor;
„Und wenn's euch Ernst ist, was zu sagen,
„Ist's nöthig, Worten nachzujagen?
„Ja, eure Reden, die so blinkend sind,
„In denen ihr der Menschheit Schnitzel kräuselt,
„Sind unerquicklich wie der Nebelwind,
„Der herbstlich durch die dürren Blätter säuselt!"[1])

Und weil wir denn doch einmal das Weltkind als Gewährsmann gegen den Unterricht in der Homiletik genannt haben, so möge ein anderer Profanscribent gleich daneben stehen, J. Kant. Er habe auch während einer Kanzelrede, sagte dieser, das unangenehme Gefühl, man wolle ihn bereden, überreden, und somit nur die Schwäche

[1]) Göthe in Faust. I. Theil.

des Menschen sich zu Nutze machen, um eigensüchtige Absichten zu erreichen. Allerdings, wer die Kanzelberedtsamkeit mit Cicero einfach definirt als „ars dicendi accommodate ad persuadendum," der wird schwer sothaner Anklage des Königsberger Philosophen zu entrinnen vermögen. Also, nicht nur nicht nützlich, geradezu *schädlich* ist daher der homiletische Unterricht. Ja, könnte mancher hinzufügen, gerade diese Berechnung der Wirkung, diese Prätension, mein Herz sei abhängig von deinen wohlgesetzten rhetorischen Perioden, Wendungen, Ausrufungen und Uebergängen, stößt mich ab, schließt es zu, macht mich kalt und zum Widerspruche geneigt.

So scheint es dabei bleiben zu sollen: Die Beredtsamkeit ist eine *Gabe*; wer sie hat, hat sie, er ist Prediger von Gottes Gnaden; keiner kann sie dorthin geben, wo sie nicht ist, keiner nehmen dem, dem sie als Geschenk ist in die Wiege gelegt worden. „Sie ist", wie La Bruyère[1]) sagt, „eine Gabe des Gemüthes, die uns in den Stand setzt, uns des Herzens und des Geistes der Andern zu bemeistern und sie zu allem, was wir wollen, zu begeistern." Wer wollte dieß durch jene „geistlose Maschinerie" erreichen wollen, sagt man uns, wie sie die alten Homiletiker in ihrem „dürren, trostlosen Fachwerk der „Gemeinörter" aufweisen?

Ja, *unwahr* sogar, heißt es, ist diese hergebrachte Rhetorik, da sie die Handgriffe lehren will, mit denen man das menschliche Herz lenkt; selbst *unsittlich*, da sie wähnt, durch Erregung der Leidenschaft die Zuhörer so zu überlisten, wie ein Volksredner die erhitzte Menge, ein Advocat die Geschwornen, daß sie vom Augenblicke hingerissen ein an sich falsches Urtheil sprechen.

Und, um eine viel höhere Autorität anzuführen, hat nicht der hl. Paulus ausdrücklich all' dieses Menschenwerk in der Verkündigung des Evangeliums verworfen? „*Non in persuasibilibus humanae sapientiae verbis*;"[2]) hat er nicht erklärt, nichts unter den Seinen wissen zu wollen, als Christum den Gekreuzigten? daß er sein ganzes Vertrauen setzte auf das Walten des hl. Geistes und die Kraft Gottes? Ist es nicht gerade in den Schwachen, Ungelehrten, aber Seeleneifrigen, Demüthigen, daß der Geist Gottes sich am stärksten zeigt und die Bekehrung wirkt? Hat der Herr uns nicht

[1]) Les caractères. ch. 1. — [2]) I. Cor. I. 17. II. 1, 2.

zugerufen: Sorget nicht, wie oder was ihr redet; denn es wird euch gegeben werden in jener Stunde, was ihr reden sollt?[1])

Durchblättern wir endlich die Werke der Geistesmänner, welche über den Beruf des Predigers handeln, so erscheint kaum eine Mahnung so oft, so eindringlich, als jene, welche die weltlichen Künste der Beredtsamkeit als das Verderben von Volk und Clerus schildert, keine Versuchung so gefährlich, als die Kunst in der Rede. Und wenn Einer unserer Leser die Vorrede des berühmten Segneri zu seinem Quaresimale ansehen will, so wird er bitteren Tadel ausgesprochen finden gegen die Prediger seiner Zeit; und dennoch lebten und lehrten zumal damals die berühmtesten Lehrer der Eloquenz an den italienischen Hochschulen; hatte doch nicht lange zuvor Papst Gregor XIII. dem berühmten Muretus die für jene Zeit unerhörte Summe von tausend Goldgulden als jährlichen Gehalt bewilligt, nur um ihn in Rom festzuhalten. Und dennoch solche unglückliche Resultate! bis, wie Maury[2]) nachweist, erst Bossuet den guten Geschmack auf die Kanzel brachte. Dieß und so manches Andere wurde und wird immer noch vorgebracht, um den Unterricht in der geistlichen Beredtsamkeit mindestens als unnütz darzustellen. Wie urtheilen wir hierüber?

Es ist vollständig wahr, die natürlichen Anlagen, Kenntnisse und Erfahrung bilden das Fundament, ohne welches eine wahre, fruchtbringende Beredtsamkeit gar nicht denkbar ist.

Scribendi recte, sapere est et principium, et fons:
Rem tibi Socraticae poterunt ostendere chartae,
Verbaque provisam rem non invita sequentur.
Qui didicit patriae quid debeat, et quid amicis,
Quo sit amore parens, quo frater amandus, et hospes,
. . . . . ille profecto
Reddere personae scit convenientia cuique.[3])

Ebenso wahr ist es, jene Gaben des Geistes und Gemüthes, ohne welche ein großer Redner nicht gedacht werden kann, lassen sich nicht hervorrufen dort, wo die Natur sie nun einmal verweigert hat. Klarheit des Verstandes, Wärme und Tiefe der Empfindung, eine reiche, lebendige Phantasie, jene Energie des Willens, welcher unsere Zuhörer unwillkürlich sich gefangen geben, lassen sich durch keinen

[1]) Matth. 10, 19. — [2]) Essai sur l' éloquenze de la chaire. p. 46 — [3]) Horat. de arte poëtica.

Unterricht und keine Kunst ersetzen. Wer sie besitzt, dessen Rede ist wie eine lebendige, nie versiegende Quelle; sie nährt sich vom Thau und Regen, der im Studium, in der Betrachtung, im Gebet auf die Seele fällt, und immerdar aufs Neue sie speist, und in ursprünglicher Frische labend und erquickend über die Herzen der Zuhörer strömt. Bei dem Andern dagegen erscheint die Rede nur wie eine Cisterne; sorgfältig ist da gesammelt, was hinabgeflossen, und aufbewahrt zum Gebrauche; aber die Ursprünglichkeit — Originalität — mangelt.

Und dennoch hat die Schule, hat der Unterricht eine so hohe Bedeutung, eine höhere, als so viele ahnen. Wie dieß?

Wir weisen nur hier auf die verwandten Gebiete der plastischen Künste hin. Wer von Allen trug so den göttlichen Funken des Genius in seiner Brust, als Raffaele (Santi) von Urbino? Und trotzdem, wie lange hat er nicht gelernt, gelernt im eigentlichen Sinne dieses Wortes; zuerst bei seinem Meister Pietro Perugino, dessen Unterricht wir in den Bildern seiner ersten Periode Zug für Zug verfolgen können. In seiner zweiten Periode zu Florenz waren es Leonardo da Vinci, Michel Angelo und besonders Fra Bartolomeo della Porta, von dem er, engeren Umgang mit ihm pflegend, lernte; ebenso in seiner dritten Periode zu Rom, wo er sich durch Anschauung und Studium des Antiken weiter bildete. Und wer auch nur einige der vielen Handzeichnungen und Entwürfe dieses großen Malers gesehen hat, der weiß, daß jedes seiner Bilder die Frucht eingehender, von erstaunlichem Fleiße zeugender Studien und langen Nachdenkens war.

Sollte es bei Werken der redenden Kunst anders sein? Natur, sagt man uns, ist alles, nur Naturwahrheit wollen wir. Ganz recht; gerade das hat dieser Maler auch gewollt; und die Aufgabe seiner wie aller Kunst war und konnte keine andere sein, als Darstellung der edlen Natur. Wer die Kunst, welche durch Unterricht, Schulung, Uebung gelernt wird, der Natur als Gegensatz gegenüberstellt, weiß nicht, was Kunst ist, verwechselt Kunst mit Manier, mit Affektation, mit Effekthascherei.

Von Natur und Geburt an sind wir alle Barbaren, sagte schon der alte Gracian in seinem „Weltorakel;" Unterricht und Erziehung machen aus uns, was wir sind. Und nun erst das Wort, die Gabe, die Macht des Wortes, diese edelste, höchste Blüthe aller

geistlichen und sittlichen Bildung, in dem die ganze Ideenwelt sich offenbart, die Summe alles dessen, was der Mensch geworden, errungen und erstrebt hat, sich darstellt, das sollte einem unbewußten Triebe, einem rohen blinden Instinkte entstammen? Das Wort, das den Glauben verkündet, die Kirche gegründet, den Irrthum überwunden, die Völker belehrt und gesittigt hat, das die Gnade zu ihrem Werkzeuge sich erwählet, durch das sie fort und fort Sünder bekehren, Geister erleuchten, Herzen entflammen, Heilige schaffen wollte — das sollte nichts sein als eine Aeußerung unserer rohen verderbten Natur? Steigen wir doch hinab in die Meerestiefen, und holen da die leuchtende Perle heraus, graben wir tief in die Gebirge ein, um nach edlen Steinen zu suchen, mit denen wir das menschgewordene Wort im Tabernakel schmücken — und keine Blume und kein Gold und kein Juwel ist uns kostbar genug, um unsere Ehrfurcht und Liebe auszudrücken zu dem verborgenen Wort Gottes unter dem Schleier der Gestalten. Und die Meisterwerke der Geschmeidekunst halten wir allein für würdig zu seiner Wohnung. Mehr als Gold und Silber, kostbarer als Perlen und Diamanten ist des Menschen Wort; denn alles jenes, sagt einmal Thomas v. A., ist Staub; hier aber ist unsterblicher Geist. Wer wollte darum es verschmähen oder tadeln, wenn wir Kunst und Fleiß aufbieten, um diesem menschgewordenen Gotte durch unser Wort in Hymnus und Rede eine würdige Stätte zu bauen; geben wir ja auch dem Edelstein eine kostbare Fassung.

Doch, was soll denn Kunst und Unterricht? Ich habe es schon gesagt: Kunst ist nicht Manier; sie ist vielmehr gerade das Gegentheil. Die Kunst und der homiletische Unterricht will und soll uns die reine, wahre, unverfälschte, edle Natur zunächst zum Bewußtsein bringen, und dann anleiten, sie auch darzustellen; und gerade dadurch befreit und bewahrt sie uns von allem Unnatürlichen, Unwahren, Gesuchten, Gemachten, von der Herrschaft der Phrase, dem leeren Wortschwall, der so häufigen Sucht durch thränenreiche Sentimentalität oder selbstgefällige Witzelei zu wirken. Als Phidias einmal gefragt wurde, wie er dazu gekommen sei, seinen Olympischen Zeus in der bekannten Weise im Bilde darzustellen, sagte er: Ich dachte, wenn er vor mir erschiene, so und nicht anders müßte er aussehen. Dasselbe gilt vom Prediger. Wenn ich predigen soll, stelle ich mir einen der großen, seeleneifrigen Prediger vor, und sage mir: Wenn ich

ihn hätte hören können, so und nicht anders müßte er gepredigt haben. Daß jedes Predigerideal trotzdem durch unsere Individualität wieder modificirt wird, ist eben mit der Naturwahrheit von selbst gegeben, die wir fordern.

Mit diesem Ideal des wahren Predigers, das die Kunst sich bildet und der Unterricht dem Schüler vorhält, ist allein schon viel, sehr viel gethan. Wir werden vor Abirrung bewahret, vor falschen Richtungen, vor Geschmacklosigkeiten, die eben auch zugleich gegen den Geist der katholischen Predigt sündigen. Und gerade das Talent ist solchen Irrwegen am ehesten ausgesetzt. Mit dem genialen Michel Angelo begann die Entartung der Renaissance, mit dem hochbegabten Bernini hatte das Rococo seinen Höhepunkt erreicht. Auf dem Gebiete der Kanzelberedtsamkeit weisen wir nur auf Abraham a sancta Clara hin; welche geniale Kraft in diesem Manne, welcher Reichthum an Bildern, welch ausgebreitetes Wissen! Und doch, es genügt ihn zu nennen, um eine der traurigsten Perioden in der Geschichte der katholischen Predigt zu bezeichnen.

Doch was Kunst, könnte man entgegnen; einfach, natürlich soll gepredigt werden. Ja, das ist es eben. Die Einfachheit ist eben die größte Kunst. Wer schreibt einfacher als Herodot, wessen Reden sind so frei von allem unnützen Schmucke, wie jene des Demosthenes? Es gibt nichts Erhabeneres als Jesaias, und dennoch, wie fließt seine Rede so natürlich und ungezwungen dahin? Wer ist großartiger, als der Psalmist, und dennoch findet jeder Beter, wenn auch von noch so geringer Bildung, in seinen Versen den entsprechenden Ausdruck seiner Empfindungen. Und um auf einen unendlich Höheren hinzuweisen — wie groß, wie erhaben und unaussprechlich tief sind die Worte des Herrn und doch so verständlich, so dem Volk und seinem Ideenkreise entsprechend; ein seichter Bach, wie einmal Gregor d. G. sagt, den ein Kind durchwaten kann, und ein mächtig tiefer Strom, in dem auch der Riese keinen Grund findet.

Den Sinn für diese erhabene Einfachheit im Schüler zu wecken, ihn vor den tausend Abwegen, üblen Gewohnheiten, Unarten, Einseitigkeiten, Uebertreibungen zu warnen, das ist daher vor allem die Aufgabe des Unterrichtes. Durch Wort und Beispiel, durch Vorhaltung von Mustern und Anleitung zur Selbstthätigkeit soll der Candidat

des Predigtamtes dann in das Geheimniß einer guten Darstellung, klaren, übersichtlichen Disposition dessen eingeführt werden, was er im Studium und in der Meditation an fruchtbaren, großen, erschütternden und bewegenden Gedanken gefunden und in sich selbst zuerst empfunden hat. „Nunquam aliud natura, aliud sapientia dixit," bemerkt schon Juvenalis. „Stilo inverso scribere" bezeichneten die Alten als eine besondere Aufgabe des Redners. Die Besserung, Correctur unserer schriftlichen Darstellung soll viel mehr im Streichen des Ueberflüßigen, bloß als Beiwerk, Schmuck u. s. f. Dienenden bestehen als im Hinzufügen von Neuem, besonders der so häufig angewandten, von Ungeschmack zeugenden Epitheta ornantia. Einem unserer größten deutschen Prediger wurde einmal von einem seiner Hörer bemerkt: „Gerade so hätte ich bei dieser Gelegenheit auch gesprochen." „Ebendeßwegen hat es mir auch so viel Arbeit gekostet," gab jener ihm zur Antwort.

Natura fieret laudabile carmen, an arte,
Quaesitum est: ego nec studium sine divite vena,
Nec rude quid possit video ingenium: alterius sic
Altera poscit opem res, et conjurat amice,[1])

gilt selbst vom Dichter, darum um so mehr vom Redner.

Es ist mir oft peinlich, wenn ich die geringe Sorgfalt sehen muß, mit welcher man sich auf das Predigtamt, diese wichtigste unserer Lebensaufgaben, manchenorts vorbereitet, und mit welcher Nachlässigkeit, selbst in der äußeren Haltung, mit welcher Mißachtung unseres hohen, herrlichen, folgen- und verantwortungsschweren Berufes so Mancher die Kanzel betritt; welche Geringschätzung hie und da der unendlich großen Gnade, das Wort Gottes auf die Lippen nehmen zu dürfen. Maledictus, qui facit opus dei fraudulenter![2]) Der Säemann sieht wohl zu, daß er auserlesenes Saatkorn in die Furchen streut; denn das liebe Brot soll daraus wachsen. Am Tage der Ewigkeit werden wir erfahren, was unser Wort gewirkt; und gar mancher Same, den wir längst erachtet als vom Wind verweht, hat Wurzel geschlagen in dem einen und andern Herzen, und ist zur Frucht des Heils herangewachsen. „Quomodo descendit imber et nix de coelo, et illuc ultra non revertitur, sed inebriat terram et infundit eam,

[1]) Horat. de arte poëtica. — [2]) Jerem. 48, 10.

et germinare eam facit et dat semen serenti et panem comedenti; sic erit verbum meum, quod egredietur de ore tuo; non revertetur ad me vacuum, sed faciet quaecunque volui, et prosperabitur in his, ad quae misi illud.“[1]) Das mag wohl eine der edelsten Perlen werden in der aureola des Predigers, daß er hinüberblicken darf auf das herrliche geistliche Aehrenfeld, das er mit seinem Schweiße bebaut, und daß er nun erkennt, wie vor Gott nichts verloren gegangen ist. „Delectat videre campos segetum, aureis maturatis calamis aristarum; delectabilius libet attendere campos Ecclesiae micantes . . . Qui seminant in lacrymis, in gaudio metent,“ sagt der hl. Fulgentius; denn „qui erudiunt ad justitiam multos, fulgebunt quasi stellae in perpetuas aeternitates.“[2])

Vorbilder, Reflexion, Grundsätze, die unserer oratorischen Bildung vorschweben, unablässiger Fleiß und Beobachtung führen uns ein in die schwere Kunst der Rede; Uebung, eigene Versuche, zuerst an der Hand des Lehrers, der uns leitet, ermuntert, die Fehler verbessert, wie der Maler den Pinselstrich seines Schülers bald corrigirt, bald weiter ausführt — so kann, so soll das Predigen gelehrt und gelernt werden. Wo dagegen die Kunst in Künstelei, Unwahrheit, Schein ausartet, da ist freilich die Rückkehr zur Natur geboten. Doch dieß kann gerade nur die wahre Kunst leisten, die an den Mustern edler Beredtsamkeit sich gebildet und genährt hat; echte Kunst allein kann die falsche, unwahre überwinden. Sonst dürften die letzten Dinge ärger werden als die ersten. Das „Retournons à la nature!“ ist schon einmal gesprochen worden; aber aus dem falschen, einseitigen Classicismus, den die Verehrer Rousseau's bekämpfen wollten, fielen sie in die noch häßlichere Verzerrung der Grăcomanie und in alle Geschmacklosigkeiten, von den damit verbundenen Greueln nicht zu reden, der großen französischen Revolution. So suchte man auch, von eben diesem Drange nach der reinen Natur verführt, nach dem edlen Naturmenschen und fand — Menschenfresser. Eine häßliche Mode ändert man dadurch nicht, daß man alle Kleider wegwirft und in puris naturalibus geht; und eine schlechte Predigtweise läßt sich nur bessern, wenn man gute Muster vorführt; so haben es Segneri in Italien, Bossuet in Frankreich gemacht.

---

[1]) Isai. 55, 10. — [2]) Daniel 12, 3.

Schon La Bruyère und nach ihm Hugo Blair haben auf die eigenthümliche Schwierigkeit hingewiesen, gut zu predigen, und jeder nur einigermassen erfahrene Prediger hat oft genug diese Erfahrung gemacht. „Die Kanzelberedtsamkeit," sagt jener, „ist gewissermassen ein Geheimniß, das nur wenige kennen." Man weiß ja schon im voraus, was an einem bestimmten Feste, bei einem bestimmten Texte, namentlich den allbekannten Perikopen, der Prediger vorbringen wird. Den Weg, den wir gehen, sind viele Andere vor uns gegangen, wir sagen, was viele Andere tausendmal auch schon gesagt haben, man kennt im Ganzen schon den gesammten Inhalt. Es sind keine neuen Ereignisse, welche wie beim politischen und gerichtlichen Redner die Aufmerksamkeit spannen, die Neugierde erregen, an eigenthümlichen Erscheinungen reich sind, überraschen, fesseln; es ist auch nicht das Interesse der Parteien, welches hinter dem Prediger steht, von dem er gehoben und getragen wird. Ihm fehlt vor Allem ein concret gegebener Stoff, daher so nahe die Gefahr ins Vage, Unbestimmte sich zu verlieren. Freilich hat der Prediger dagegen einen Vortheil: die Größe, die Würde, die Erhabenheit seines Gegenstandes; doch gerade darin besteht für ihn die Schwierigkeit, daß er ihn aus dem Gebiete der Abstraction, die an sich schon den Geist namentlich des weniger Gebildeten eher ermüdet als anzieht, hereinführt in das Reich der concreten, anschaulichen Wirklichkeit, die Begriffe der Dogmatik und Moral mit den Farben des Lebens umkleidet, die mit Macht auf die Phantasie wirken, das Gemüth ergreifen, den Willen aufrütteln, den ganzen Menschen packen.

Es mag wahr sein, daß mancher Unterricht in der Homiletik wenig fruchtbar war, und Mancher von uns hat es vielleicht an sich selbst erfahren. Aber ganz unfruchtbar war er doch nie, besonders bei begabteren Schülern. Er wandte die Aufmerksamkeit der Predigt zu, er gab Anlaß selbst nachzudenken über deren Aufgabe, Wesen, wichtigsten und nothwendigsten Eigenschaften; er regte an und spornte die eigene Thätigkeit gerade da, wo von Seite des Lehrers weniger geboten ward. Wo endlich ist überhaupt eine Garantie zu finden gegen mangelhaften Unterricht und mittelmäßige Lehrer, gegen geistlose Behandlung auch des Geistvollsten? Die Unterrichtsmethode des „plagosus Orbilius" läßt sicher nicht viel von Geist erkennen; dennoch hat ihn Horatius verewigt.

Man weist uns an die apostolische Einfalt hin. Fragen wir doch einmal: Worin besteht diese denn? Die Antwort hierauf dürfte sehr verschieden ausfallen. Vor ein Paar Jahrzehnten erschien in Mitteldeutschland eine Predigtsammlung, welche ganz, gleich einem musivischen Werke, aus Bibeltexten zusammengesetzt ist. Ist dieß vielleicht apostolisch? Oder ist es die Redeweise der Volkskalender, die so Manche auf die Kanzel gebracht haben; mit unzweideutigem Hinblick auf die „Staatsredner" wollen sie „Volksredner" sein; hört man sie jedoch, so denkt man eher an die plebs als an den populus. Oft reden sie, daß jedem Zuhörer die Schamröthe auf die Wangen tritt. Was natürlich ist, sagen sie, davon muß man doch auch reden dürfen, wenn auch die empfindsamen Städter sich daran stoßen. Solche Prediger wissen nicht, daß schon der Heide Cicero es als eine Pflicht der „modestia" bezeichnet hat, davon zu schweigen, was der Mensch von Natur aus verhüllt, daß dennoch gerade die Schamhaftigkeit erst recht natürlich ist. Oder soll der Prediger aus Krummacher und Anderen lernen, in süßlichen Parabeln zu reden?

Was ist also apostolische Einfalt? Darauf antwortet Fenelon: Ist es eine Predigt ohne Ordnung, ohne Methode, ohne Gründlichkeit, ohne Beweise, ohne Gemüthsbewegung? Oder nicht vielmehr eine Predigt geregelt und geordnet, um gründlich zu unterrichten, mit einer strengen Beweisführung, um zu überzeugen, tiefer, warmer Empfindung, um die Gemüther zu bewegen? Das Alles will gewiß die apostolische Einfalt, und darum ist die apostolische Einfalt beredt. Und um an St. Paulus zu erinnern, ist seine Beweisführung in den Briefen nicht geradezu wunderbar? Kann man schlagender Juden und Heiden widerlegen, als er im Römerbriefe gethan? Wenn er im Brief an die Hebräer die Unzulänglichkeit des alttestamentlichen Opfercultus nachweist, von der dem David gewordenen Verheißung spricht, von dem neuen geistlichen Bunde, der an die Stelle des alten fleischlichen zu treten hat — ist das nicht alles in einer so fest geschlossenen Kette von Beweisen dargestellt, die eben so scharf als tiefsinnig sind, voll großer, erhabener Gedanken?

Gerade darum konnte er ganz besonders sprechen: Non in persuasibilibus humanae sapientiae verbis. Die Weisheit Gottes will er predigen, denn diese, nicht Menschenwissen hat die Welt

erlöst; aber gerade sie hat ihn auch beredt gemacht und seinem Worte eine Macht gegeben, gewaltiger als jedes Menschenwort.

Seine Berufung, seine Sendung, seine Predigt war aber wie jene der Apostel überhaupt eine außerordentliche; die Gabe der Inspiration war ihm geworden, weil er Organ der Offenbarung Christi war. Kein Bischof und kein Papst steht ihm in diesem Amte gleich; und so sie alle sich im Concil vereinen, „non oscitantibus et dormientibus," wie einmal Melchior Canus[1]) sagt, wirkt in ihnen der hl. Geist die unfehlbare Lehrentscheidung, „sed diligenter humana ratione quaerentibus." Dasselbe gilt in noch höherem Maße von jedem Prediger. Wie die Kirche bei Verkündigung der Glaubenssätze auf dem Concil nur auf Grund eingehender Forschungen, nach langen Vorberathungen und sorgfältiger Prüfung ihre Entscheidungen gibt, so soll auch der Prediger alles aufbieten, was an Wissenschaft, Arbeitskraft, an natürlichen wie übernatürlichen Gaben ihm zu Gebote steht, um das Wort Gottes mit Macht, Würde, Frucht zu verkünden. Thust du das Deine, dann thut Gott das Seine. Dann, im Gebete und in der einsamen Betrachtung, wird der Geist Gottes über dich sich herabsenken, wird er diese Elemente menschlicher Arbeit und Wissenschaft, die des göttlichen Hauches warten, beleben und beseelen, umgestalten und erheben zu einem hohen heiligen Sakramentale, in dem Gott wirkt und die Gnade thätig ist. „Accedit verbum ad elementum," gilt auch hier, „et fit sacramentum."[2])

Und so erscheint denn so recht in der Predigt ein Grundgesetz des göttlichen Waltens und Wirkens auf dem Gebiete der Natur und der Gnade. Gott spendet, wie Thomas von Aquin[3]) bemerkt, seine Gaben durch Mittelursachen; nicht als könnte er nicht unmittelbar selbst sie uns verleihen, sondern aus Liebe zu den Creaturen, die auch darin ihm ähnlich werden sollen, daß sie nicht bloß da sind und gut sind, sondern auch anderen Ursache des Daseins und der Güte werden. Wie er durch Vater und Mutter dem Kinde Wohlthaten spendet, so bietet er durch die Thätigkeit des Priesters im Wort der Predigt und im Sacrament Heil, Gnade und höheres

[1]) Loc. theolog. V. p. 132 ed Venet. — [2]) Augustin. Tract. LXXX. 3 in Joan. — [3]) C. gent. II. 21.

Leben. Und so darf jeder Prediger mit dem Apostel sprechen: Per Evangelium ego vos genui.[1])

Laboremus! Dieses Wort des Kaisers Alexander Severus soll daher der Wahlspruch eines jeden angehenden Predigers werden; laboremus, iterum iterumque laboremus. Das soll uns durch das ganze Leben hindurch begleiten; denn wer kann sagen, er habe ausgelernt? Und wohl dem, der am Ende seines Lebens mit dem Apostel in Wahrheit sprechen kann: Laboravi.[2]) Und hätten wir nur wenige Früchte geerntet, nur selten sichtbare Erfolge erfahren, dann mögen wir doch getröstet hinübergehen zu ihm, der uns die Botschaft seines Evangeliums aufgetragen, und sprechen: Du hast mich gerufen, und ich habe gefolgt, du hast mich gesendet, und ich bin gegangen; richte du Herr! meine Sache mit dem unheiligen Volke.

So wird der Prediger ein Werkzeug in Gottes Hand, aber ein bewußtes, freies Werkzeug; und das ist seine Größe und sein erhabener Beruf, daß er werden darf „cooperator veritatis."[3]) Die Künstler dieser Welt lassen nicht ab, zu lernen, sich zu üben, zu arbeiten, zu ringen in Sorgen und Mühen, in Nachtwachen und unter Entbehrungen; et illi quidem, ut corruptibilem coronam accipiant, nos autem incorruptibilem.[4]) Und sollte einer nach allem diesen doch noch unter dem falschen Scheine der Frömmigkeit, Unwissenheit und Trägheit empfehlen wollen, dem rufe ich mit Gregorius von Nazianz[5]) zu: „Ihr, die ihr Bildung und Wissenschaft verschmäht, ihr thut dieß nur aus Stolz; denn wenn alle so ungebildet sind wie ihr, dann seid auch ihr etwas." Es gibt eine „sancta simplicitas," die wir hoch ehren; sie ist aber weit entfernt von jener „rusticitas," von der schon Hieronymus[6]) nicht das Beste berichtet hat.

Was die Strafreden der Asceten und Geistesmänner angeht, welche schwere Anklagen gegen die weltliche, eitle, unevangelische Art zu predigen erheben, so muß man wohl die Zeiten unterscheiden, wann, und die Orte, wo solche Anklagen erhoben wurden. Es ist keine Frage, daß die Renaissance, namentlich in ihrer späteren

---

[1]) 1. Cor. 4. 15. — [2]) 1. Cor. 15. 10. — [3]) 3. Joan. 8. — [4]) 1. Cor. 9. 26. — [5]) Oratio funebr. in S. Basil. Or. XL. III. II. — [6]) Ep. LIII 2.

Periode und in Italien besonders einen sehr ungünstigen Einfluß auf die Predigt übte. Es war ein unbeschreiblicher, uns jetzt ganz unfaßbarer Zauber, der sich der Gemüther bemächtigt hatte, als mit Petrarca, Chrysoloras, Laurentius Valla, Pomponius Lätus, Filelfo, Poggio u. s. f. das classische Alterthum in seinen Tempeln, Säulen, Standbildern, den Werken poëtischen, historischen und rhetorischen Inhalts wieder wie aus dem Grabe erstand; läutete man doch in Rom mit allen Glocken, als die Gruppe des Laokoon in den Thermen des Titus unter Papst Julius II. gefunden wurde. Nun galt die Auffindung eines classischen Werkes im Staub der Bibliotheken als das höchste Ziel des Ehrgeizes für die Humanisten; man phantasirte sich in Ausdruck, Darstellung, Gedanken in das classische Alterthum hinein; keine Rede durfte gehalten werden, in der nicht eine Reihe Aussprüche der Alten vorkam, als ein specimen eruditionis und Beurkundung humanistischer Bildung. Auch die Sprache der geistlichen Rede wurde hiedurch paganisirt; aus den Heiligen wurden „Coelites," „Superi." „Divi," Gott selbst „Numen," die Nonnen „Vestales," der Priester „flamen" u. s. f. Wiewohl Segneri gegen diese Ausartung der Predigt arbeitete, tragen doch so manche seiner Arbeiten, wie z. B. die Lobrede auf den hl. Joseph noch die Spuren dieser Geschmacklosigkeit an sich. Ist aber einmal eine falsche Richtung eingetreten, dann sucht immer einer den andern zu überbieten.

Gegen solche Prunkreden nun eiferten mit Recht die Geistesmänner; aber sie waren weit entfernt, den Unterricht, gewissenhafte Vorbereitung, Schulung, fortgesetzte Uebung zu verwerfen. Gerade der hl. Alphons, der so ernste Worte hat gegen diese Prediger, die „nur sich selber predigen," ist durchaus nicht der Meinung, daß die populäre Beredtsamkeit der Rhetorik entbehren könne; „nein," sagt er, „sie bedarf derselben, aber nicht um die Predigt mit Phrasen zu füllen, sondern damit man lerne, wie man die Zuhörer überzeugen und rühren kann." Und der edle Fenelon, indem er gegen die falsche Beredtsamkeit spricht, fordert eine lange Vorbereitung für den Prediger, ausgebreitete und gründliche Kenntnisse, einen geläuterten Geschmack, klare, genaue, überzeugende Beweisführung; aber er verwirft das Spiel mit glänzenden Phrasen und geistreich sein sollenden Redensarten, die Eitelkeit, welche kleinlich wird und eben dadurch den mächtigsten Wahrheiten ihre Kraft raubt. Ich habe von

dem ci-devant P. Hyacinth einmal eine Predigt gehört, vollkommen nach dem Muster des verdorbenen Geschmackes, wie ihn Fenelon zeichnet. Viele bewunderten ihn, ich konnte ihn nicht bis zu Ende hören. „Aut dormitabo, aut ridebo," sagt von Solchen Horatius; das Letztere stand mir näher.

Nach dem Gesagten dürfte es kaum mehr nothwendig sein, die Auctorität der Väter und großen Theologen für die Nützlichkeit und Nothwendigkeit des Unterrichtes anzurufen. Man lese vor Allem Augustins viertes Buch de doctrina Christiana: „Illi" sagt er gleich in der Einleitung, „falsa breviter, aperte, verisimiliter; et isti vera sic narrent, ut audire taedeat, intelligere non pateat, credere postremo non libeat? Illi fallacibus argumentis veritatem oppugnent, asserant falsitatem; isti nec vera defendere, nec falsa valeant refutare? Illi animos audientium in errorem moventes terreant, contristent, exhilarent, exhortentur ardenter; isti pro veritate lenti frigidique dormitent"? Als Resultat spricht er aus: „Sapientiam potiorem esse eloquentia, nihil autem praestabilius utraque juncta . . . Eloquentiâ nec inordinate relinquitur, nec indecenter ornatur."

Wie er spricht Ambrosius, sprechen Basilius, Gregor von Nazianz, spricht Chrysostomus u. AA. Und der große Reformator der lombardischen Kirche, Carolus Borromäus, hielt es nicht für unter seiner Würde, selbst genauen Unterricht über die geistliche Beredtsamkeit zu ertheilen.

Es bleibt darum der alte Satz wahr: „Orator fit." Und immerfort gilt für den Prediger das „fieri;" er lernt eben nicht aus. Freilich, auch im Leben des Menschen ist kein Stillstand, ein beständiges Werden; welch' ein Unterschied aber zwischen dem unreifen Knaben und dem erfahrenen Manne!

Wenn dem nun so ist, warum, dürfte mancher unserer Leser fragen, trägt nicht selten der Unterricht in der geistlichen Beredtsamkeit so wenige Früchte?

Die Antwort hierauf soll ein zweiter Artikel bringen.

Virgo Mater Domini.

Von Prof. Dr. Rohling in Prag.

Den geehrten Lesern der Quartal-Schrift ist bekannt, wie eifrig in den letzten Jahren die Weissagungen des Isaias bearbeitet und wie gründlich insbesondere die Worte ecce virgo Is. 7 studirt wurden. Indem ich dieserhalb auf die von verschiedenen Gelehrten gelieferten neueren Commentare hinweise, möchte ich im Gegenwärtigen eine Schwierigkeit zu heben suchen, deren Lösung bislang noch keinem gelingen wollte. Es handelt sich um die Stelle Spr. 30, 18—20, von der die modernen Rabbiner und ihre Genossen behaupten, sie sei im gewöhnlich sexuellen Sinne zu verstehen und darum ein Beweis, daß sich das Wort almah bei Isaias l. c. nicht durch virgo übersetzen lasse. So sagt z. B. Reuss (Les prophètes I, 234) zu Is. 7: „es ist unmöglich, hier almah durch virgo zu geben, besonders wegen prov. 30, 19." Ein deutscher Rabbiner schrieb 1879 meinem Freunde Faivre (Controverse n. 41 p. 52 1882): „Alle heutigen jüdischen Exegeten übersetzen das Wort almah Is. 7, 14, mit mir durch „junge Ehefrau," indem wir uns stützen auf prov. 30, 19."

In meinem Commentar zu den Sprüchen habe ich S. 356 bis 361 ziemlich umständlich gezeigt, daß almah eine virgo illibata ist und dadurch meine Erklärung im Commentar zu Isaias (S. 49 ff. u. S. 365 f.) zu ergänzen gesucht. Indeß meine frühere Erklärung von Spr. 30, 19 glaube ich jetzt durch eine bessere ersetzen zu können, für die ich den Beifall des Lesers zu gewinnen hoffe.

Es heißt in den Sprüchen l. c. so: drei Dinge sind mir zu schwer und ein viertes verstehe ich gar nicht: den Weg des Adlers in der Luft, den Weg einer Schlange über den Felsen, den Weg eines Schiffes in dem Meere und den Weg eines Mannes in einer Jungfrau (almah); so ist auch der Weg eines ehebrecherischen Weibes, sie isset und wischt sich den Mund und sagt dann: ich habe nichts Böses gethan.

Das will sagen: Man findet keine Spur von dem Weg des Adlers durch die Luft, von dem Weg einer Schlange über einen Felsen, von dem Weg des Schiffes durch das Meer: denn die Luft, der Fels, das Meer werden berührt von den über sie hingehenden Wesen, ohne verletzt zu werden, ohne auch nur die leisesten Eindrücke von jener Berührung zu bewahren. Aber ganz unbegreiflich ist für

uns der Weg des h. Geistes, um in einer Jungfrau den Erlöser zu bilden: der h. Geist kam über Sie (Luc. 1, 35) und was in Ihr geboren wurde, war vom h. Geiste (Matth. 1, 20). So wird also eine hehre Jungfrau Mutter, ohne die Spuren der Natur an sich zu tragen, so wenig als sich an ihrem dunklen Seitenstück, der Ehebrecherin, die Spuren des verbotenen Umganges nachweisen lassen.

Der Weise sagt also: das große Geheimniß der übernatürlichen Empfängniß des Erlösers geht über unsere Fassungskraft, aber es ist gleichwohl eine sichere Thatsache, daß die Mutter des Herrn eine unberührte Jungfrau ist, der Art, daß das natürliche Auge in ihr ebenso wenig die Spur der Mutterschaft entdeckt als es die Spuren des unerlaubten Weges an der Ehebrecherin findet, die freilich nur das Zerrbild der großen Jungfrau des Propheten ist. Das Erhabene und das Niedrige berührt sich überall; der Unglaube nahm in der That die reinste Jungfrau für ein erbärmliches Weib, wie wir es im Judenthum sehen, das nicht ermangelte, die Toldoth Jesu zu schreiben, um zu lästern, daß unser Herr das Kind einer Ehebrecherin sei.

Wenn man V. 20 des hebr. Ken adversativ nehmen will (wie Spr. 28, 2; Psalm. 90, 12), so hat man den Gedanken: drei sind mir zu hoch und das vierte kenne ich gar nicht: den Weg des Adlers, der Schlange, des Schiffes, endlich den Weg eines (art. indef. qualis et quantus cf. de Sacy anthol. Gram. 80) Mannes in einer (art. ind. qualis!) almah; aber den Weg einer Ehebrecherin!! man weiß sehr wohl, daß diese sich verstellen, verhüllen kann. Der Weise setzt in dieser Auffassung den Weg in der Almah und den Umgang der adultera einander entgegen, um zu sagen, daß seine Almah, welche er im Geiste erblickt, eine unberührte Jungfrau obgleich Mutter ist und daß sie nicht mit einem schlechten Weib darf verwechselt werden, die sich zu verbergen weiß, um, freilich mit Unrecht, zu sagen, sie sei ohne Fehl. Das Wort Ken — doch aber findet sich in der rabbinisch-talmudischen Literatur sehr oft, ist aber auch wie gezeigt biblisch belegbar. Ebenso ist die abgerissene Redeweise „aber die Ehebrecherin!!“ im Sinne von: „aber man kennt vollkommen die Art dieses schlechten Weibes“ in der jüdischen Literatur ganz gewöhnlich, talmudisch natürlich häufiger belegbar.

Nehme man aber V. 20 in der einen oder anderen Weise, auf alle Fälle bleibt das Resultat messianisch. Diese messianische Deutung scheint mir aber in Rücksicht auf den Context die einzig mögliche zu sein. Denn was wäre der Zweck des h. Verfassers, wenn er, wie man heute meistens annimmt, die via viri in almah im gewöhnlich sexuellen Sinn verstände? Der Autor hätte dann offenbar die Absicht, entweder die almah oder den Mann vor Gefahr zu warnen, dies gibt aber im Context keinen Sinn. Denn wollte er den jungen Mann gegen die Gefahr von Seite einer almah warnen, so würde er sagen: hüte dich vor dem Umgang mit ihr, denn sie weiß durch Künste sich zu schützen, du aber trägst die Zeichen der Schande an dir und wirst der Blamirte sein. Diese Warnung wäre evident undenkbar, weil der Mann ja eben die Zeichen der Sünde nicht an sich trägt. Ueberdies fordern die drei Dinge, welche als Vergleichungspunkte dienen, daß die nicht entdeckbaren Spuren des Umgangs sich auf die Almah beziehen müssen, nicht auf den Mann. Im gewöhnlichen Lauf der Natur bleibt aber die virgo lapsa doch nicht ohne die Zeichen der Sünde, und es wäre daher unmöglich, von der Almah zu sagen, was der Weise sagt. Dächte er aber, was freilich unwahrscheinlich ist, an jene in der Medizin nicht selten constatirten Fälle, daß eine virgo die signa virginitatis durch die Sünde nicht verlor (cf. Drach, harmonie II, 157), weil sie auf gewisse raffinirte Künste à la Raschi (cf. mein Spruchbuch S. 354) sich verstand, so fiele die Ermahnung wiederum ganz in's Wasser, denn der Verfasser würde in diesem Falle sagen: Jungfrau hüte dich vor dem Mann, denn weder in dir noch in ihm werden die Zeichen der Sünde sichtbar sein, ihr seid in Sicherheit!! Diese Erwägungen zeigen, wie es scheint, ganz zwingend, daß die Stelle im gewöhnlich sexuellen Sinn gar nicht gefaßt werden kann. Es bleibt also nur die messianische Erklärung von der conceptio de spiritu sancto übrig.

Wirft man ein, es sei aber nicht annehmbar, daß schon Salomo die geheimnißvolle conceptio salvatoris weissagte, so antworten wir, daß wir die Thatsache constatirt haben und durch Thatsachen wird man mit Theorien, welche eine langsame Entwicklung der Ideen statuiren, offenbar zu Schanden. Wir können beifügen, daß auch die Heiden von der Jungfrau—Mutter des Erlösers

wußten, und diese Thatsache erklärt sich nur durch die Thesis des sel. Dr. Lueken, daß Adam über die Schlangenzertreterin Gen. 3 größeres Licht empfing, als der bloße Buchstabe der Genesis ausdrücklich sagt: und von dem Schriftprincip des Protestantismus, daß die Bibel allein zu gelten habe, sind wir aus guten Gründen nicht gerade erbaut. Uebrigens ist wahrscheinlich, daß Agur, der Verfasser, in den Tagen des Ezechias lebte (gl. m. Sprbuch S. 345.)

Ein historisch bedeutsames Argument für die im Vorstehenden gegebene Erklärung finde ich in dem Sefer halguthim (ס׳הלקוטים) des Rabbi Vital, Schülers des berühmten Lurja, den die Juden als Heiligen und großen Gelehrten verehren; er hatte eine Kenntniß von den Traditionen seines Volkes wie wenige andere Rabbis. In dem genannten Werke S. 156 heißt es nun, daß die Juden durch die Vergießung des Blutes nichtjüdischer Jungfrauen Gott ein sehr angenehmes Opfer darbringen, und zur Lösung der Schwierigkeit, wie denn die Nichtjüdin, die doch unrein sei, ein Gott wohlgefälliges Opfer werden könne, wird gesagt, dies sei ein großes Geheimniß der Religion ganz wie auch die Jungfrau des Weisen Spr. 30, 19 ein großes Geheimniß der Religion sei. Die Nichtjüdin also, welche sterbend durch die Hand der Juden ein Gott angenehmes Opfer ist, und die Almah des Spruchbuches sind zwei große Geheimnisse der Religion! Offenbar muß demnach der rabbinische Verfasser, welcher den barbarischen Mord christlicher Jungfrauen als einen erhabenen Act der rabbinischen Religion bezeichnet, die Almah Spr. 30, 19 gleich uns von der Jungfrau—Mutter des Erlösers verstehen; denn sonst, wenn er nämlich Spr. 30 im gewöhnlich sexuellen Sinn auffaßte, könnte er von dieser Jungfrau nicht als von einem großen Geheimniß der Religion reden.

Gegen den rabbinischen Versuch unserer Tage, vor christlichen Lesern die Vergießung des jungfräulichen Blutes (im Sefer halg.) im Sinne von Deut. 22, 17 zu erklären, spricht der Umstand, daß der Verfasser den Ausdruck schetschath dam gebraucht, der nur Mord bezeichnet, während für das Deut. l. c. Gemeinte andere Worte üblich sind (cf. Orach. hajim §. 280, eben ezer §. 77); zweitens aber würde im Sinne von Deut. 22 gefaßt die Stelle sagen, daß die Heirath des Juden mit einer Nichtjüdin etwas Erlaubtes und Verdienstliches sei, während doch allbekannt ist, daß eine solche

Ehe für den orthodoxen Juden, welchen der genannte Sefer im Auge hat, ein großes Verbrechen ist.

Für den Weisen der Spruchstelle ist der „Mann" (geber) der h. Geist. Der Sohar und andere rabbinische Schriften enthalten viele Stellen, in welchen gesagt wird, daß die h. Schrift den Ausdruck geber oft vom h. Geist (ruach hakkodesch) verstehe. Diese Stellen sind bekannt und brauchen nicht hergesetzt zu werden.

Bedeutsam sind aber für die Lehre selbst, daß die Mutter des Messias Jungfrau sei, folgende Stellen, welche zeigen, daß die gemeine jüdische Tradition christlich ist.

Im Allgemeinen gehört hieher die öfters begegnende rabbinische Bemerkung (z. B. Nezach Israel f. 43a), der Messias werde ein neues Wesen (havja chadascha) und eine Formation des heiligen Gottes (jezurath haalahuth hakkadoscha) sein. Bestimmter ist Midrasch echa f. 69 b, wo es heißt: Es ist geschrieben: wir sind Waisen und ohne Vater (Klagl. 5, 3). Rabbi Barachja sagt über diesen Text: „Gott spricht zu Israel: ihr saget, wir sind Waisen und ohne Vater! Auch der Messias, den ich aus euerer Mitte erwecke, wird ohne Vater sein, denn es ist geschrieben (folgen Zach. 6, 12; Is. 53, 2; ps. 110, 3)." Dieses „er wird ohne Vater sein" ist unzweifelhaft identisch mit dem ἐκ πνεύματος ἁγίου des Evangeliums. Sehr wichtig ist aber folgende Stelle des Sohar (Bd. 1 p. 202 b): „Rabbi Simon ben Jochai öffnete den Mund und sprach: siehe die Jungfrau (almah) . . . und sie nennt seinen Namen Emmanuel; die Empfängniß und Geburt (dieser almah) werden erfüllt für (zum Heil) unsere Gefangenschaft, für unsere vielen Nöthen und schlimmen Zeiten, und obzwar sie (Empfängniß und Geburt) in diesen (schlimmen Zeiten stattfindet), so ist doch diese hehre Frau (matrunitha) entfernt und gesondert von ihrem Mann (concipiet et pariet sine viro) und ist mit uns in unserer Gefangenschaft." Bemerkt sei auch, daß im Sohar III, 278a (277b anfangend) das Wort almah als Bezeichnung der unberührten Jungfrau erklärt wird.

Ich hoffe, daß die geehrten Leser meiner Ausführung beipflichten, und dem Rabbinismus nunmehr das Spruchbuch keine Stütze ferner bietet, um gegen die traditionelle Erklärung der almah des Propheten Isaias von der virgo-mater Dei zu reden.

Einige Erwägungen über die Lauheit beim Priester.

Von Dr. Jakob Schmitt, Repetitor am erzbischöflichen Priester-Seminar zu St. Peter bei Freiburg in Baden.

Unter den Krankheiten sind bekanntlich nicht immer jene die bedenklichsten und gefährlichsten, die am heftigsten, mit greifbaren, molestirenden und schmerzenden Symptomen auftreten. Diese werden leicht erkannt und oft auch leicht kurirt, während manche schleichende Krankheiten anfänglich ganz sachte sich zeigen, wenige Beschwerden machen, übersehen oder falsch beurtheilt und mit anderen verwechselt werden — und wenn man sie dann richtig erkennt, ist oft sehr schwer, oft gar nicht zu helfen. So scheint ein heftiger Keuch- oder Katarrh-Husten viel ärger, als das trockene Hüsteln des an den Anfängen der Tuberkulose Laborirenden; eine Indigestion macht vielleicht viel heftigere Uebelkeit, als das erste Stadium des beginnenden Schleimfiebers — und doch sind die letzteren Krankheiten weitaus gefährlicher und schwerer zu heilen.

Aehnlich verhält es sich auch mit den Krankheiten, die das Leben der Seele bedrohen, speciell das Gnadenleben des Priesters. Es gibt da gewisse schleichende Uebel, die sehr gelinde auftreten und von dem durch sie Befallenen kaum bemerkt, jedenfalls für gar nicht bedenklich gehalten werden (wie auch z. B. die meisten Auszehrenden sich nicht für ernstlich krank halten), während sie das Gnadenleben in seinem innersten Kern angreifen, schädigen und sicher ertödten, wenn nicht bei Zeiten Maßregeln dagegen ergriffen werden. Ganz besonders gehört daher die Lauheit, die beim Priester noch leichter sich einstellt als beim Laien und weit gefährlichere Folgen hat. Gegenwärtige Zeilen sollen sich mit dieser Krankheit beschäftigen und zwar soll analog, wie bei den Medicinern und der speciellen Pathologie und Therapeutik zuerst die Diagnose, dann die Prognose gestellt und das entsprechende Heilverfahren angegeben werden.

I.

Die Diagnose beschäftigt sich mit den Symptomen der Krankheit und sucht im einzelnen Falle festzustellen, welche (respective ob die betreffende) Krankheit vorhanden ist. Demgemäß haben wir nun zunächst die Symptome anzugeben, unter welchen die Lauheit beim Priester gewöhnlich auftritt, die Kennzeichen, an denen sie erkannt werden und nach denen also Jeder beurtheilen kann, ob und in welchem Grade er davon ergriffen ist; und zwar soll dies nicht sowohl nach streng wissenschaftlicher Methode per definitionem et demonstrationem geschehen, als vielmehr per descriptionem, indem wir die Lauheit kurz charakterisiren, und, hineingreifend in's praktische Leben, beschreiben, wie sie zu Tage zu treten pflegt.

Die Lauheit ist eine Art der geistlichen Trägheit. Wie der Träge aus Widerwillen gegen Mühe und Anstrengung seine Pflichten versäumt, so hat der an der geistlichen Trägheit Laborirende Widerwillen gegen die Mühe und Anstrengung, die es kostet, Gott recht zu dienen, sein Seelenheil zu wirken, und versäumt es dadurch, seine bezüglichen Pflichten zu erfüllen, die geeigneten Mittel anzuwenden. Ist diese Trägheit so weit gekommen, daß er wichtige, sub gravi auferlegte Pflichten, respective gebotene Mittel wissentlich und freiwillig vernachlässigt, dann ist die charitas und ihr fervor ganz verloren, dann ist nicht Lauheit, sondern Kälte, Erstorbenheit, geistiger Tod eingetreten. Ist's aber noch nicht so weit, jedoch bereits dahin gekommen, daß ein Priester aus Unlust an göttlichen Dingen, aus Widerwillen gegen die Mühe und Anstrengung, die ihm Gebet, Selbstüberwindung, treue und eifrige Pflichterfüllung kostet, alles nicht Pflichtmäßige unterläßt, keinen Eifer hat und zeigt für Gottes Ehre und sein und anderer Seelenheil, daß er auch aus Vernachlässigung von Pflichten, die er nicht für schwer ansieht, aus Sünden, die er nicht für Todsünden hält, sich wenig oder nichts mehr macht, dann ist der Zustand der Lauheit eingetreten.

Der laue Priester ist also träg, ein Feind von Anstrengung, Abtödtung und Selbstüberwindung. Er hat, nach dem Ausdrucke des hl. Thomas, taedium bene operandi und es gilt von ihm das Wort der hl. Schrift (Proverb. 13. 4.): Vult et non vult piger. Er möchte schon ein braver Priester und guter Seelsorger sein — aber es sollte eben keine Anstrengung und Selbstüberwindung kosten. Es fehlt ihm ein recht lebendiger Geist des Glaubens. Wohl glaubt er alles, was die Kirche lehrt, aber dieser Glaube ist in mancher Beziehung halb todt, durchdringt und regulirt nicht seine Gesinnung und sein Handeln. Z. B. was der Glaube über die läßliche Sünde lehrt, hält er theoretisch fest, aber er lebt und handelt so, wie wenn er es nicht glaubte. Es fehlt ihm ferner die hl. Begeisterung, der ideale Schwung, der Opfergeist. Wohl begeistert er sich auch hie und da für etwas, aber seine Begeisterung ist sehr oft Strohfeuer und wenn er sie bethätigen, dafür ein Opfer bringen, z. B. nur gratis eine hl. Messe für das Objekt derselben lesen, oder eine Arbeit übernehmen soll, dann wirkt diese Zumuthung wie ein „kalter Wasserstrahl." Seine Devise (die er freilich nicht eingesteht, höchstens in unbewachten Augenblicken) ist: „Nur keine Beschwerde!" [1]) Daher

[1]) Ich war einmal dabei, als mehrere Priester sich gemeinsam beriethen über die Durchführung einer vom Bischof angeordneten Maßregel, deren genaues Inswerksetzen den Pfarrern überlassen war. Ein eifriger Priester machte nun einen Vorschlag, dessen Ausführung etwas mehr Mühe machte, aber auch größeren Nutzen versprach und wollte ihn begründen mit dem Hinweis: die Hauptsache ist, daß etwas für das Seelenheil der Gläubigen geschieht. Allein ein Confrater ließ ihn nicht ausreden, sondern unterbrach ihn barsch mit den bezeichnenden Worten: „Die Hauptsache ist, daß wir möglichst wenig dabei zu thun haben."

kommt es, daß der laue Priester: 1. Vieles Gute unterläßt, was er thun könnte und sollte. Betrachten wir nur einige Punkte, zunächst a) bezüglich der eigenen Person des Priesters. Dahin gehören vor Allem das Gebet, die frommen Uebungen. Viele derartige Uebungen, die er früher pflegte, hat er, weit entfernt, darin Fortschritte zu machen, bereits über Bord geworfen, oder, wenn er einzelne noch beibehalten, geschehen sie möglichst mager und oberflächlich, nur damit das Gewissen nicht zu sehr mahnt et ut aliquid fecisse videatur. Er hat früher täglich meditirt — das geschieht jetzt nicht mehr („es ist ja kein Gebot Gottes noch der Kirche"); geistliche Lesung, Rosenkranz, Besuchung des Allerheiligsten, Gewissenserforschung und Partikularexamen u. s. f. sind theils längst „den Bach abi", wie die Schweizer sagen, oder geschehen höchstens noch sporadisch, nach Laune und elend genug. Was thun in allen diesen Punkten fromme Laien! Was lassen sich oft Hausfrauen, Dienstboten ꝛc. für Mühe kosten, um solche Uebungen recht eifrig und gut zu machen! Und der Priester, der Diener und Hausgenosse Gottes, der vor Allen ein Mann des Gebetes sein soll und dazu so vielen Anlaß, so viele Gelegenheit, so dringende Aufforderungen hat, er setzt sich darüber hinweg mit dem Troste: „Es ist ja kein Gebot!"

Der laue Priester unterläßt ferner die öftere Beicht, obgleich sie gerade ihm so nothwendig wäre. Eine Tagesordnung hat er nicht, resp. hält sie nicht ein. Das eine Mal steht er um diese Zeit auf, das andere Mal früher oder später. Er läßt an sich herankommen, was kömmt und wo nicht Nothwendigkeit ihn drängt, lebt er nach Laune. Was ihm am meisten zusagt, nimmt er zuerst vor, und was lästig ist, verschiebt er, so weit es nur immer thunlich ist. Von Abtödtung ist er ohnehin kein Freund, deßhalb ist davon, daß er Gott zu Liebe kleine Opfer im Essen, Trinken, Rauchen u. dgl. bringe, die custodia sensuum et linguae geordneter pflege, hie und da auf einen Genuß verzichte, keine Rede.[1])

Was das Studium angeht, so hat der laue Priester „ausstudiert." Höchstens wenn ein Examen (Concurs) in Sicht ist, oder etwas derartiges ihn nöthigt, nimmt er theologische Werke zur Hand. Sonst mag er nichts damit zu thun haben, sondern liest eben nach Laune, aus Neugierde, was ihm convenirt. Wenn man ihn hört, hat er keine Zeit zum Studieren. Allein wie viele Zeit er verliert durch spätes Aufstehen, durch planloses Leben, durch unmäßiges

[1]) Einem mir bekannten Priester wurde einmal (vielleicht halb im Scherz) zugemuthet, in seiner Lebensweise Etwas zu ändern. Auf seine Frage, warum er das thun solle, wurde geantwortet, weil er so mehr Gelegenheit habe, sich abzutödten und Gott Opfer zu bringen. Mein Leben lang kann ich das erstaunte Gesicht sehen, das dieser Priester bei solcher Antwort machte und seine Entgegnung war: „Da wär ich doch ein Narr, wenn ichs bequemer haben kann und wählte freiwillig das Unbequemere."

Lesen von Zeitungen und belletristischen Schriften, durch geschäftigen Müssiggang, durch Allotria aller Arten, durch stundenlanges Weilen in Gesellschaften, vielleicht gar im Wirthshaus ꝛc, das schlägt er nicht an. Ich habe mehr als einen Priester gekannt, der zum Studieren „keine Zeit hatte", aber seinen Hunden, Katzen, Vögeln und anderen Liebhabereien in ausgiebigster Weise Zeit zu widmen wußte.[1])

b) Auch in seiner priesterlichen und seelsorglichen Thätigkeit unterläßt der laue Priester vieles Gute, das er thun könnte und sollte. Er ist sehr conservativ und ein Feind aller Neuerungen, wenn es sich darum handelt, etwas einzuführen, was wahrscheinlich recht nützlich wirken, aber ihm Arbeit und Unbequemlichkeit verursachen könnte. Dagegen macht er Neuerungen, wodurch eine lästige Arbeit erspart wird, recht gerne mit. Handelt es sich um Reinigung, Zierde und Schmuck des Gotteshauses und Gottesdienstes, so ist er nicht gerne dabei. „Es hat schon lange so gut gethan und wird's auch noch weiter thun; wo sollte man auch das Geld hernehmen? wären nur alle Kirchen, wie die meinige u. s. w." Das viele Predigen ist ihm sehr zuwider. „Das ist eine halbprotestantische Mode und nutzt nicht viel; es wäre besser, man würde weniger predigen und die Leute würden das Gesagte besser befolgen." Darum benutzt er mit Freude jede Gelegenheit, wo er, ohne all zu sehr anzustoßen, eine Predigt ausfallen lassen kann und „Predigtferien" wären, resp. sind ihm sehr willkommen. Auch vom vielen Beichten ist er kein Freund und auf die „Betbrüder und Betschwestern" ist er nicht gut zu sprechen. Er weiß auch zu sorgen, daß die Pfarrkinder nicht zu oft ihn mit Beichten molestieren. In den Beichtstuhl geht er, weil und wie es hergebracht ist — zu anderen Zeiten nicht gerne und nur wenn er's nicht wohl anders machen kann.[2])

---

[1]) Es gibt auch Priester, die fast nie müssig, den ganzen Tag beschäftigt — und dennoch lau sind und ihre Pflichten vernachlässigen, weil sie nur nach Laune, ohne rechte Auswahl und Ordnung und nicht mit dem Nothwendigen sich beschäftigen. Deßgleichen gibt es Priester, die in der Pastoration sehr thätig sind, aber lau in Bezug auf ihr Seelenheil, fromme Uebungen vernachlässigen, für sich selbst und ihre Seele keine Zeit herausfinden. Der hl. Bernhard vergleicht solche Priester mit Kanälen, die alles in sie fließende Wasser weiter geben und für sich nichts davon behalten. Die Priester dagegen, die vor Allem ihre eigene Seele nicht vernachlässigen, sondern zu retten und zu vervollkommnen streben und zugleich eifrig am Heile anderer Seelen arbeiten, nennt er Reservoirs, die selbst mit dem Wasser der Gnade gefüllt sind und Anderen es zuleiten. Jenen bezüglich ihrer eigenen Heiligung lauen Priestern ruft er zu: zuerst intundi und dann effundere. (Aehnlich der hl. Gregor von Nazianz, der vom Priester fordert: prius sanctificari et deinde sanctificare), und an einer anderen Stelle: „Was nutzt es dir, wenn du andere Seelen rettest, deine eigene aber verliereſt?" — Doch wollen wir von dieser Art der Lauheit hier nicht speciell und ex professo reden. — [2]) Gewiß soll damit nicht getadelt werden, daß der Pfarrer eine Ordnung und bestimmte Zeiten zur Abnahme der Beichten festsetzt (abgesehen von

Von Generalbeichten ist er gleichfals kein Freund und predigt nicht davon, er mahnt nicht dazu, wo es doch vielleicht sehr am Platze wäre. In die Schule zur Katechese geht er ebenfalls nicht gern und gar manche Unterrichtsstunde wird versäumt wegen nichtiger Ursachen und Vorwände. Die Kranken versieht er, wenn er gerufen wird — sie fleißig zu besuchen, zu trösten, auf ihr Seelenheil einzuwirken findet er nicht für nöthig, hat auch keine Zeit und zudem ist er oft zu müde und das Wetter ist schlecht oder zweifelhaft u. s. f.

Auf besonders gespanntem Fuße lebt er meist mit der Pflicht, die den Pfarrern obliegt, die Irrenden oder in Gefahr Schwebenden zurechtzuweisen, einschleichenden Mißbräuchen entgegenzutreten oder die eingeschlichenen zu bekämpfen und nach Kräften abzustellen. Daran denkt er in manchen Fällen gar nicht, oder wenn ihn das eigene Gewissen, oder Obere und Mitbrüder mahnen, weiß er Ausreden genug. „Es nutzt am Ende doch nichts; in anderen Pfarreien steht's auch nicht besser; man verfeindet sich mit den Leuten; da könnte man das ganze Jahr Verdruß und keine ruhige Stunde haben" u. s. f. Wenn er selbst beleidigt wird, wenn sein Vortheil in Gefahr geräth ꝛc., da kann er eifrig, hitzig, zornig und grob werden, da scheut er den Verdruß nicht; aber wenn Gott beleidigt wird, wenn die Seelen in Gefahr stehen, da bleibt er kühl, da will er dem Verdruß aus dem Wege gehen.

Wie der laue Priester vieles Gute unterläßt, was er thun könnte und sollte, so

2. thut er das Gute, was er noch übt, meist nicht auf die rechte Weise, nicht aus Liebe, in freudiger Opferwilligkeit, um Gott zu gefallen und die Seelen zu fördern, sondern oft schandenhalber, damit sein Gewissen nicht zu unruhig wird, damit man ihm nicht beikommen kann, damit die Leute nicht unzufrieden werden und schelten u. s. f. Er thut es ebendeßhalb lahm und oft recht miserabel,

---

Festen, österliche Zeit u. s. w.) und nicht Solchen, die ohne Grund außer der Zeit beichten wollen, nach Belieben aufwartet. Allein manche halten sklavisch an der von ihnen beliebten Ordnung fest, so daß z. B beschäftigte Hausfrauen oder Dienstboten kaum zum Beichten kommen können. Eine alte, kränkliche Frau kam vor einigen Jahren mühsam in die ziemlich weit von ihrer Wohnung entlegene Pfarrkirche und bat den Pfarrer sie Beicht zu hören. Dieser wies sie kurz ab mit der Bemerkung: heute ist kein Beichttag. Die arme Frau mußte unverrichteter Sache nach Hause gehen und zwei Tage darauf war sie unversehen gestorben. Welche Ausreden vorkommen, um nicht zu unbequemer Zeit beichthören zu müssen, mag folgender casus factus non fictus illustriren. In einem Wallfahrtsort kamen einst zwei Frauen erst an, nachdem der Pfarrer schon den Beichtstuhl verlassen hatte und als sie ins Pfarrhaus gehen wollten, kam ihnen der Pfarrer entgegen in Begleitung seiner zwei Hunde, um einen Spaziergang zu machen und dann zum Bier zu gehen. Auf ihre Bitte sie beichtzuhören antwortete er: ich habe jetzt nicht Zeit, ich muß meine Hunde spazieren führen.

indem er den Schwierigkeiten und Unbequemlichkeiten möglichst aus dem Wege geht, im Geiste rein legaler Pflichtmäßigkeit, auf recht spießbürgerliche, philisterhafte Weise.[1])

Veranschaulichen wir das wieder durch einige Beispiele, sowohl bezüglich des Guten, das der Priester für seine Person thut, als auch dessen, was er in seelsorglicher Hinsicht leistet.

Sein Morgen- und Abendgebet verrichtet auch der laue Priester meistens, wenn er es nicht vergißt oder durch spätes Aufstehen (resp. langes Sitzenbleiben und Schläfrigkeit am Abende) ins Gedränge kommt. Jedoch betet er es häufig im Bette, resp. beim An- oder Auskleiden. Dabei sagt er einige Gebetsformulare herunter, versäumt es aber meist, mit dem Herzen dabei zu sein, und innerliche Akte damit zu verbinden, z. B. Morgens den Vorsatz zu erwecken und dabei über das den Tag über zu Meidende oder zu Beobachtende nachzudenken; Abends bei Erweckung der Reue sich über die während des Tags begangenen Fehler zu erforschen.

Das Brevier schiebt er auf, betet ohne alle Noth oft die kleinen Horen erst Nachmittags, auch die Matutin und Laudes erst nach der hl. Messe. Mancher schleppt sein Brevier den halben Tag herum, wie die Katze ihre Jungen, ohne je recht anzufangen; beim Anderen liegt es ruhig bis zum Abend, wo's nicht mehr wohl verschoben werden kann — beiden aber ist es eine unbequeme Last. Von einer Sammlung vor Beginn des Gebetes ist keine Rede. Während desselben wird umhergeschaut, dazwischen hineingeschwätzt (vielleicht auch geraucht und ab und zu ein Schluck Bier oder Wein genommen) und unterbrochen wird es dutzend Male ohne alle rechtmäßige Ursache. Während der laue Priester sonst in der Regel langsam ist, so ist er beim Breviergebet schnell — er will bald fertig werden. Kurz, wenn es nur persolvirt und er die Last los ist; wie? — das ist eine andere Frage.

Die hl. Messe liest der laue Priester (wenn er Seelsorger und nicht vielleicht Professor der Theologie an gewissen Universitäten ist) alle Tage. Allein es ist bei ihm hierin zu einem gewissen

---

[1]) Es wird erzählt, ein solcher Philister im Religiösen habe einmal in großer Noth das Gelübde gemacht, einen Bußgang zu thun, indem er Erbsen in die Schuhe lege und so den Weg mache. Als es zur Ausführung kam, habe er die Erbsen vorher gekocht und sei dann ganz bequem gelaufen. Einem Anderen gab der Beichtvater auf, eine ziemliche Anzahl von Vaterunser und Ave Maria mit ausgespannten Armen zu beten. Als derselbe später gefragt wurde, ob es ihn nicht zu sehr ermüdet habe, verneinte er es und es stellte sich heraus, daß er sich ins Bett gelegt und dort mit ausgespannten Armen gebetet hatte. Mögen nun diese beiden Anekdoten wahr oder erfunden sein (ich weiß es nicht), sie veranschaulichen trefflich die philisterhafte Gesinnungs- und Handlungsweise des lauen Priesters, in der er auch das Gute auf möglichst leichte und bequeme Art zu üben und allen Beschwerden aus dem Weg zu gehen bemüht ist.

Mechanismus gekommen, die Darbringung des hl. Opfers ist eben ein Theil seines „Tagewerkes." Daß er öfters die Heiligkeit und schwere Verantwortlichkeit dieser priesterlichen Hauptfunktion meditirte und von hl. Schauer ergriffen sich Mühe gäbe, mit möglichster Ehrfurcht und Andacht zu celebriren, daß er dießbezügliche dogmatische und ascetische Schriften studirte, die Rubriken nachläse — dazu kommt er nicht. Eine Vorbereitung und Danksagung wird er in der Regel noch machen, aber möglichst kurz und oberflächlich, indem er einige Gebete aus dem Brevier oder einem Andachtsbuch recitirt.

Die Predigt macht er sich möglichst leicht. Die Vorbereitung darauf beginnt erst am Ende der Woche, vielleicht am Samstag oder Sonntag Morgen. Bei Auswahl des Predigtthemas sieht er nicht hauptsächlich auf die Bedürfnisse seiner Gemeinde, sondern auf seine Bequemlichkeit. Er wählt einen Gegenstand, der in seinem „Predigtbuch" behandelt oder ihm sonst geläufig ist und hat er noch geschriebene Predigten aus den früheren Zeiten seiner Pastoration, wo er auf anderen Posten wirkte, so müssen diese ad ultimam usque herhalten. Schreiben wird er seine Predigt in der Regel nicht[1]) — es gibt ja schöne Predigtbücher und für die Bauern braucht man nicht darauf zu sehen, ob alles in logischer Ordnung kommt und in richtiger Fassung. Nur bei „festlichen Anlässen" z. B. wenn Honoratioren in die Kirche kommen, wenn er „Gastprediger" ist, da wird's ernsthafter genommen und werden „alle Mittel der Beredtsamkeit" in Anwendung gebracht und die schönsten Phrasen hervorgesucht. Denn vielleicht kann man bald in der Zeitung lesen: „Festredner war der beliebte Volksredner N., der mit gewohnter Meisterschaft in zündender Ansprache die Zuhörer zu fesseln wußte" u. s. w.

Was die Katechese angeht, so braucht er nach wenigen Jahren der Seelsorge keine Vorbereitung mehr. Er ist ja bereits ein routinirter Katechet. Abfragen kann er ja — denn er hat ja das Privilegium vor den Kindern voraus, daß er in den Katechismus schauen darf. Zu erklären gibts nicht viel, und wenn die Kinder sein unklares Gerede nicht verstehen und nicht behalten können und verkehrte Antworten geben, so sind sie eben träg und unauf-

---

[1]) Er müßte denn bloß so geistreich sein, wie jener Vikar, der secundum consuetudinem beim Förster im Wirthshause saß und zwar diesmal ohne andere Gesellschaft und ihm nun kordial anvertraute: „Für den nächsten Sonntag hab ich in meinem Predigtbuch eine prächtige Predigt gefunden, ich könnte sie selbst nicht schöner machen; ich denke, ich schreibe sie einfach ab und halte sie, wie sie im Buche steht." Darauf der Förster: „Ich meine, Sie brauchten dieselbe gar nicht abzuschreiben, sondern könnten sie aus dem Buche memoriren." Ganz naiv entgegnete der Vikar: „Sie haben erst noch Recht, Herr Förster, so will ichs machen."

merksam und werden tüchtig gescholten und gestraft. Die Katechese ist ihm aber kein Herzensanliegen, sondern eine Last, ein Pensum, das er persolviren muß. Darum hat er auch keine innige Liebe zu den Kindern, diese müssen vielmehr seine Launen fühlen. Das eine Mal scherzt er mit ihnen, läßt alles hingehen, das andere Mal ist er „wild" und keines kann's ihm recht machen. Er läßt sich nicht herab zu ihnen, betet nicht mit ihnen und nicht für sie. Es ist eine gewohnheitsmässige Arbeit — damit ist Alles gesagt.

Mit dem Beichtstuhl geht's in ähnlicher Weise — es ist eben eine Arbeit, die verrichtet sein muß. Er geht hinein, wenn er muß und wünscht, die schweren Stunden wären schon vorbei. Alles soll möglichst rasch gehen. Die Pönitenten dürfen vielleicht ihre gewöhnlichen Gebetsformeln gar nicht sagen. Ist ein Pönitent ungeschickt, stockt, wiederholt sich oder ist von falscher Scham verwirrt, dann heißt es: Vorwärts! mach, daß du fertig wirst! Hast du noch Etwas? Kommt eine schwerere Sünde, so kommt vielleicht ein Donnerwetter von Seite des Beichtvaters anticipando. So wird dem armen Sünder der Mund vollends verschlossen. Von Fragen ist ohnedies kaum die Rede. O wie viele sakrilegische Beichten kommen wenigstens theilweise auf Rechnung eines solchen ungeduldigen, eilfertigen, nur auf seine Bequemlichkeit bedachten Priesters! Und welche Ermahnung und Berathung setzt es da ab! Die Busse — wird mechanisch aufgegeben: Bet fünf Vaterunser! Satis!

Kommen bischöfliche Anordnungen, so wird zuerst überlegt, ob dieselben nicht Mühen, Arbeiten, Ungelegenheiten bringen könnten — und darnach werden sie dann modifizirt, zugeschnitten, verkündet und ausgeführt.

Doch es ist Zeit, weiter zu gehen. Der laue Priester (das haben wir gesehen) unterläßt vieles Gute, was er thun könnte und sollte, und was er thut, übt er unvollkommen, lahm, philisterhaft. Dazu kommt weiter, daß er

3. sich Nichts macht aus läßlichen Sünden. Er fragt nicht viel a: nach den eigenen läßlichen Sünden. Davon sind einige specimina schon in dem bisher Gesagten erwähnt worden. Auf die Rubriken achtet er nicht viel und Diejenigen, die es darin genau nehmen oder ihn gar mahnen, sind ihm „Rituspharisäer." Ebenso wenig nimmt er es genau mit der Mässigkeit; Betrinken wird er sich zwar nicht; aber in heiteren Stunden ein Bischen zu viel — das hat Nichts zu sagen. Geduld ist seine starke Seite auch nicht und daß er seine Hausgenossen und Pfarrkinder, wenn sie ihm ungelegen kommen, ungeduldig anfährt, barsch behandelt und — dadurch Aergerniß gibt, das erkennt er kaum und wenn er es erkennt oder darauf aufmerksam gemacht wird, so sind das kleine Schwachheiten, die nicht viel zu bedeuten haben. Ja mancher Priester

läßt seine üble Laune und seinen Zorn selbst an heiliger Stätte aus, schilt in der Kirche und in der Sakristei herum, benimmt sich vor dem Allerheiligsten und bei kirchlichen Funktionen, Prozessionen u. dgl. so unanständig, daß er ein solches Benehmen bei Laien gewiß scharf tadeln würde, — aber daß es bei ihm noch weit unanständiger und unverantwortlicher ist, fällt ihm nicht ein und zudem ist er ja — Herr in der Kirche. Ebenso wenig schlägt er Verdrüßlichkeiten gegen Mitbrüder an, üble Nachreden gegen dieselben, Ehrabschneidungen, freventliche oder liebloſe Urtheile u. dgl. Das sind ja Alles (seiner Meinung nach) nur Kleinigkeiten; und wer wird denn über solche Strohhalme stolpern? Da müßte man ja ein Scrupulant sein — und Scrupulant ist er freilich nicht.

b. Wie aus den eigenen, so macht er sich auch Nichts aus den läßlichen Sünden Anderer, z. B. die er an Untergebenen, Hausgenossen, Schulkindern, Beichtkindern, Mitbrüdern u. s. f. bemerkt. Insbesondere hat er keinen Eifer, solche Fehler bei seinen Beichtkindern, namentlich der öfter beichtenden abzustellen und sie zu größerer Herzensreinheit und Vollkommenheit aufzufordern, anzuleiten und anzuhalten. Natürlich, das setzte ja voraus, daß er selbst ein ähnliches Streben hätte resp. es würde ihn beunruhigen, da es ihm die Mahnung oder Verpflichtung nahe legte, selbst solche Fehler zu bekämpfen und abzulegen und mit Eifer an seiner Vervollkommnung zu arbeiten. (Jedoch gibt es auch laue Priester, die gewaltig gegen läßliche Sünden Anderer donnern und sich ereifern, theils weil sie selbst darunter zu leiden haben, theils um ihre eigene Lauheit zu verdecken. Vgl. Matth. 23, 4.)

4. Trotz Allem und Allem (was bisher erwähnt wurde) hält sich der laue Priester meist doch für einen guten und respektabeln Priester. Und wie bringt er dieses Kunststück fertig?

a: er vergleicht sich nur mit solchen Priestern, die ebenso lau oder noch lauer sind, als er selbst, oder mit Priestern, die große Fehler an sich haben; resp. seine Pfarrei mit Pfarreien, in denen es noch schlimmer steht und noch ärgere Mißbräuche sich breit machen.

b. Hat er in seiner Nähe bessere und eifrige Priester, so meint und sagt er: sie gehen zu weit, sind überspannt, haben einen unklugen Eifer, wollen mit dem Kopfe durch die Wand — sie werden schon sehen, wie weit sie es bringen, auf die Dauer wird es nicht gutthun u. s. f. Vielleicht schiebt er ihnen auch selbstsüchtige, unedle Motive unter und weiß bei Allem Etwas zu kritisiren und auszusetzen.

c. Er thut sich viel zu Gute auf eingebildete Vorzüge, unbedeutende Dinge und Nebensachen und schreibt sich

und seiner Pastoration Manches zu, was ganz andere Ursachen hat. So rühmt er sich vielleicht, daß er ein guter Sänger und Musikus ist, daß er seine Standesbücher und Registratur so hübsch in Ordnung hat und, was bureaukratische Legalität angeht, von Keinem übertroffen wird; daß er gut steht beim Dekan oder bei den weltlichen Beamten; daß er ein gutes Rednertalent besitzt; daß in seiner Pfarrei bei den letzten Wahlen eine große Anzahl Stimmen für den katholischen Candidaten abgegeben wurden; daß seine Pfarrkinder fleißig in die Kirche kommen (was sie auch schon längst thaten, ehe der Herr Pfarrer diesen Posten antrat) u. s. f. Mit diesen und ähnlichen fadenscheinigen Mäntelchen sucht er vor sich selbst und vor Andern die Blössen seines priesterlichen Lebens und Wirkens zu verdecken.

d. Kann er aber gewisse Fehler und Uebelstände nicht verbergen oder leugnen, so weiß er für alle irgend eine Ausrede oder Entschuldigung: Ach was! Betrachtung, Besuchung, Partikularexamen 2c. sind nicht geboten; man kann auch ohne diese Dinge selig werden. So Vieles und so Schweres kann unser Herrgott nicht verlangen. Ich bin kein Ordensmann. Meine Gesundheit würde solche Uebungen kaum erlauben. Andere thuns auch nicht und sind doch brave Priester. Handelt sich's um Bekämpfung, Verhütung oder Abstellung von Mißbräuchen, um Ermahnung und Zurechtweisung ärgernißgebender Pfarrkinder, dann heißt es (wie schon oben bemerkt wurde): da hätt ich viel zu thun; man hätte ja keine ruhige Stunde mehr. Ich mag nicht das ganze Jahr Verdruß haben. Ein kluger Pfarrer darf sich mit seinen Pfarrkindern nicht verfeinden. Ich hab ein gutes Herz und kann eben Niemandem weh thun (was aber beiläufig bemerkt gar nicht hindert, daß er gehörig zornig, barsch und grob werden kann, wenn er übler Laune ist, besonders wenn man seiner werthen Person zu nahe tritt u. s. f.)

e. In dieser falschen Beurtheilung seiner selbst, in dieser Selbst-Entschuldigung und Selbst-Rechtfertigung wird er dann noch von Anderen unterstützt und bestärkt; einmal negativ, indem ihm vielleicht Niemand die Wahrheit zu sagen wagt (gerade weil man weiß, daß er es nicht gut aufnehmen, sondern zornig und grob werden würde); sodann positiv, indem man ihm schmeichelt, gewisse, natürlich gute Eigenschaften als große Tugenden verhimmelt u. s. w. So kann es kommen, daß er eine total falsche Meinung von sich selbst bekommt und so blind wird, daß er Fehler an Anderen kritisirt und tadelt, die er selbst noch in größerem Maßstab hat, was Alle bemerken — nur er nicht; daß er bei Anderen Entschuldigungen als nichtig zurückweist, die er selbst dutzendmal unbedenklich braucht.[1])

[1]) z. B. wenn Eltern oder Dienstherrschaften die groben Unordnungen ihrer Kinder und Hausgenossen dulden und sich damit ausreden: ich mag den

Doch nun ist's genug und übergenug an der Diagnose und es möge nur gestattet sein, einige kurze Bemerkungen beizufügen. Natürlich hat die Lauheit ihre Stufen und Grade. Je mehr der angeführten Symptome sich zeigen, desto sicherer und in desto bedenklicherem Grade ist diese Krankheit vorhanden. Es können hingegen auch manche Zeichen nicht zutreffen, und doch sind wir deßwegen nicht frei von Lauheit. Ja es wird wohl selten einen Priester geben, bei dem nicht das eine oder das andere Symptom sporadisch sich einstellen will. Wird ihm gleich gewehrt, so kommt es gar nicht zum Ausbruch der Krankheit; ja es ist vielleicht nur eine Versuchung oder eine von Gott in weiser und gütiger Absicht zugelassene kleine Störung, die dann, wenn wir den hl. Absichten des Herzens Jesu entsprechen, zu größerer Reinigung, Vorsicht, Wachsamkeit und Vermehrung unseres priesterlichen Eifers dient — ähnlich wie ein Schnupfen wohl eine kleine Gesundheitsstörung ist, aber vielleicht dazu dient, daß wir nach demselben frischer und wohler sind, als vorher.

Im Folgenden haben wir natürlich zunächst Priester im Auge, bei denen die Krankheit der Lauheit offenbar vorhanden ist. Selbstverständlich können auch jene es auf sich anwenden, bei denen es noch nicht so weit gekommen ist, die aber dennoch sich nicht ganz frei davon wissen — da ja, wenn sie der vorhandenen geringeren Lauheit nicht wehren, eine größere, bedenklichere und gefährlichere unfehlbar die Folge sein wird.

II.

Nachdem durch die Diagnose die Krankheit erkannt ist, so hat die Prognose sich mit der Frage zu beschäftigen: welches wird ihr wahrscheinlicher Verlauf und ihr Ausgang sein? Wir wollen diese Frage (wobei wir sie zugleich etwas weiter fassen) in zwei zerlegen, indem wir erwägen: 1. welcher Schaden ist von der Krankheit der Lauheit, falls diese einen Priester befallen hat, zu fürchten? 2. in welcher Gefahr schwebt (resp. in welche Gefahren kommt voraussichtlich) der daran laborirende Priester?

---

ewigen Verdruß nicht haben. Das läßt er nicht gelten Er aber braucht genau dieselbe Ausrede, wenn er Uebelstände in seinem Haus oder in der Pfarrei abstellen soll. Es fällt mir da eine Anekdote ein, die in einer italienischen Stadt sich zutrug Fremde kamen daselbst an die Pforte eines Irrenhauses, um dasselbe zu besichtigen. Da der Pförtner im Augenblick abwesend war, erbot sich ein junger Mann, sie, so weit er konnte, herumzuführen. Er zeigte ihnen nun die einzelnen Irren und erklärte deren fixe Ideen und Narrheiten. Endlich deutete er auf einen tiefsinnigen jungen Menschen und sagte: Das ist der größte Narr von allen; denn er bildet sich ein, Gott Sohn zu sein, und davon müßt ich doch auch Etwas wissen, denn ich bin ja Gott Vater. Die Fremden erkannten nun, daß ihr Führer selbst ein Irrsinniger war. Derselbe erkannte die Narrheit ganz wohl in Anderen — in sich selbst durchaus nicht. So gehts auch oft beim lauen und in Folge davon halb verblendeten Priester.

1. Den Schaden, den die Lauheit des Priesters anzurichten pflegt, betrachten wir in aller Kürze nach einer dreifachen Rücksicht:

a) in Bezug auf Gott. Laue Priester pflegen einen großen Schaden zuzufügen, wenn wir so sagen dürfen, Gott selbst, d. h. seiner Ehre, seinen Interessen. Um das anschaulich zu machen, denken wir uns einen lauen Priester, der irgend eine Pfarrei versieht, und erwägen wir nun zunächst: wenn ein recht frommer, eifriger Priester auf diesem Posten wäre, was könnte und würde der für Gottes Ehre thun und wirken? Wie würde er beten, das hl. Opfer feiern und dadurch Ströme von Gnade auf seine Gemeinde herabziehen, mit welch gewissenhafter Vorbereitung und heiligem Ernste das Wort Gottes verkünden, der Kinder und ihres Unterrichtes und ihrer Erziehung sich annehmen, um Arme und Kranke sich bemühen, mit welcher Liebe, Geduld, Sanftmuth und Festigkeit den Verirrten zusprechen, mit welchem Eifer das Bußsakrament verwalten u. s. f. Und was würde er wirken durch Andere, denen er von seiner Frömmigkeit, seinem Eifer einhauchen würde, so daß sie selbst von ganzem Herzen Gott dienen und als Apostel in ihrem Kreise wieder thätig sein würden. Was haben manchmal schon Priester, die vielleicht nicht einmal besonders talentvoll, aber von herzlicher Frömmigkeit, Demuth, Liebe und glühendem Seeleneifer erfüllt waren, in ziemlich verkommenen Pfarreien gewirkt, so daß dieselben nach einem oder zwei Dezennien kaum wieder zu erkennen waren. So könnte, so würde wohl auch der laue Priester, der jetzt diese Pfarrei administrirt, wirken — wenn er eben nicht lau wäre. Was geht also für Gottes Ehre und seine Interessen eben dadurch verloren, weil dieser Priester an der Lauheit krankt?

b) Wie groß der Schaden ist, den laue Priester den Seelen, der Kirche zufügen, kann auf dieselbe Weise leicht ermessen werden. Hängt ja ohnehin das Heil der Seelen, das Erblühen der Kirche mit der Ehre Gottes innigst zusammen. Was könnte also ein recht frommer, seeleneifriger Priester z. B. auf einer Pfarrei für das Heil der Seelen wirken und zu Stande bringen durch sein Gebet, durch sein Beispiel, durch wohlvorbereitete, würdige, eifrige Ausübung seiner priesterlichen und seelsorglichen Funktionen — es soll das nicht im Einzelnen besprochen werden. Nun ist aber ein lauer Priester auf diesem Posten, der wenig und schlecht betet, der nothdürftig und halb handwerksmässig seine Funktionen ausübt, der thut, was er muß und das elend und philisterhaft. Er kann nicht erwärmen, da er selbst lau oder erkaltet ist; er kann nicht begeistern, da ihm selbst die Begeisterung fehlt; er kann nicht zu Gott ziehen, da er selbst Gott ganz oder nahezu entfremdet ist; er kann nicht zur Vollkommenheit leiten, da er selbst tief in der Unvollkommenheit steckt. So mancher Sünder wird nicht erschüttert, über seinen

Zustand aufgeklärt, zur Sinnesänderung bewegt, dem diese Gnade durch einen fleißigen, seeleneifrigen Verkünder des Gotteswortes zu Theil geworden wäre; so manches Haus bleibt in Unordnung, wo durch einen begeisterten, gebetseifrigen, geduldigen und klugen Seelenhirten Ordnung geschafft worden wäre; so mancher Pönitent bleibt undisponirt, lebt in seinen Sünden und ungiltigen Beichten fort, dem durch einen unterrichteten, klugen, eifrigen und sorgfältigen Beichtvater zur rechten Disposition, zur giltigen Beicht und zum neuen Leben verholfen worden wäre; so manche Kinder gerathen auf Abwege, kommen um Glauben und Sittlichkeit, um zeitliches und ewiges Heil, die durch einen recht tüchtigen, den Verstand überzeugenden und erleuchtenden, das Herz erwärmenden und gewinnenden Religionsunterricht und durch die Wachsamkeit eines eifrigen Hirten, dem sie mit Vertrauen und Liebe anhängen, vor solchem Elend bewahrt oder bald zurückgeführt worden wären. Wenn nun ein Priester, der viele Jahre hindurch eine Pfarrei, im Geiste der Lauigkeit lebend und arbeitend, versehen hat, sich dann sagen muß: Wahrscheinlich sind Dutzende, vielleicht Hunderte von Seelen verloren gegangen, die durch einen eifrigen Priester gerettet worden wären und wenn er erwägt, was eine einzige Seele werth ist in Gottes, in des Erlösers Augen — wie muß es ihm zu Muthe sein? Wie wäre es uns, wenn auch nur ein einziger Mensch, nicht durch unser positives Verschulden, sondern nur in Folge unserer Fahrlässigkeit und Gleichgiltigkeit, das Leben verloren hätte, oder wenn wir einen vom Tode nicht gerettet hätten, den wir bei großer Vorsicht und etwas mehr Eifer ganz leicht hätten retten können? — —

Doch schadet der laue Priester den Seelen und der Kirche nicht bloß so zu sagen negativ, indem er nicht thut, was er thun könnte und sollte, sondern auch positiv. Seine Gleichgiltigkeit, seine Trägheit u. s. w. wirkt deprimirend, demoralisirend und ansteckend und oft schadet ein solcher Priester nicht viel weniger als ein schlechter. Was wurde aus manchen Pfarreien, in denen bürgerlich vollständig rechtschaffene, aber religiös auch vollständig lahme und gleichgiltige Priester z. B. in der Josephinerzeit wirkten? Was wäre wohl aus der Kirche geworden, wenn statt der Apostel ein Dutzend laue Priester die ersten Vorsteher gewesen wären? Was würde jetzt aus ihr werden, wenn solche statt unseres herrlichen und seeleneifrigen Episkopats sie regierten? — —

c. Fassen wir endlich noch kurz ins Auge den Schaden, welchen die Lauheit dem lauen Priester bringt (selbst wenn es nicht weiter, nicht zu Todsünden kommt, also abgesehen von der im nächsten Punkte zu besprechenden weiteren Gefahr) und erwägen wir das lucrum cessans und das damnum emergens.

Wie viele Gnaden, Gunstbezeugungen, Tröstungen u. s. f. erhält ein lauer Priester vom lieben Gott nicht, die er bei größerem Eifer erhalten hätte — und was sind solche werth! Können wir (um nur Eines hervorzuheben) noch so beten, wie in den ersten Tagen unseres Priesterthums? Fühlen wir uns noch so ruhig, so friedlich, so glücklich bei allen Mühen und Arbeiten, so herzlich gern bereit zu Allem, was Gott schickt oder unser Beruf verlangt? Kosten wir noch öfter jenes verborgene Manna, das Gott denen bereitet hat, die ihn vom Herzen lieben? Und wenn nicht — es mögen wohl auch noch andere Ursachen mitwirken — liegt nicht ein Grund darin, daß wir unsere erste Liebe verlassen haben und lauer geworden sind?

Wie viele Tugendübungen, wie viele gute und verdienstliche Akte versäumt ferner der laue Priester! Jeder solche Akt, aus inbrünstiger Liebe verrichtet, hätte ihm ein Wachsthum an Gnade und Verdienst, einen herrlichen Lohn, einen Zuwachs der unaussprechlichen Herrlichkeit und Seligkeit im Himmel gebracht. Nun hätte er täglich Dutzende, ja Hunderte solcher Akte verrichten können, die er versäumt hat, und Tausende hat er lahm und schlecht verrichtet, Verdienst und Lohn verringert oder ganz verloren. Welch ein Verlust für die ganze Ewigkeit! —

Auch beim damnum emergens wollen wir nur einen Punkt hervorheben. Unser hl. Glaube lehrt uns, wie schwere und harte Strafen eine einzige läßliche Sünde nach sich ziehen kann. Nun, wie viele (und wie gewichtige) läßliche Sünden begeht ein lauer Priester tagtäglich, wissentlich und freiwillig; wie viele beachtet er gar nicht mehr, da er sich ganz an sie gewöhnt hat; wie viele wird er zu verantworten haben, die Andere (direkt oder indirekt durch seine Schuld) begehen! Wahrlich, wenn es auch keine Hölle gäbe, schon das Fegefeuer, das eines lange in der Lauigkeit lebenden Priesters wartet, könnte Einem Entsetzen einjagen.

Allein das ist noch nicht das Aergste. Die Lauheit fügt nämlich nicht nur an sich schon dem Priester einen schweren Schaden zu, sondern sie versetzt ihn

2. in eine sehr gefährliche Lage.[1]) Es ist nämlich sehr zu fürchten, daß er nicht mehr im Stande der Gnade ist; und wenn er's auch noch ist, wird er's auf die Dauer nicht bleiben; und endlich ist ihm schwer zu helfen, seine Krankheit (die Lauheit) ist schwer zu kuriren. Zeigen wir das noch kurz im Einzelnen.

a. Es ist zu fürchten, daß der laue Priester sich vielleicht gar nicht im Stande der Gnade befindet.

---

[1]) Daher bezeichnet der hl. Bernhard die Lauheit als inferno proxima und nennt sie sehr treffend umbra mortis, Schatten, den die bald hereinbrechende Todsünde gleichsam vorauswirft.

Ist dies überhaupt bei allen Christen in soferne ungewiß, als Keiner mit unfehlbarer Gewißheit (ohne besondere Offenbarung) davon überzeugt sein kann, so ist diese Ungewißheit sicherlich besonders groß beim lauen Priester. Ein Sprichwort sagt: Qui non zelat, non amat und der hl. Papst Gregor d. Gr. schreibt: Probatio dilectionis exhibitio est operis. In dem Masse also, als Eifer und Thätigkeit (für Gott und das Heil der Seelen) fehlt, ist auch zu fürchten, daß die Liebe fehlt. Die (habituelle) Liebe, die charitas ist aber unzertrennlich verbunden mit der heiligmachenden Gnade. Wo somit die charitas fehlt, ist auch der Gnadenstand nicht vorhanden. Das dürfte einem recht lauen Priester denn doch zu denken geben.

Dazu kommt, daß (wie oben bemerkt wurde) ein lauer Priester aus läßlichen Sünden sich wenig macht. Nun ist es aber doch nur zu leicht möglich, daß er schwere Sünden (non sine sua culpa) für läßliche ansieht, zumal manche Sünden, die sonst als läßliche gelten, beim Priester einen weit bedenklicheren Charakter annehmen und schwere Sünden werden können. Und endlich zeigt dieses ewige Taxiren, ob Etwas noch läßliche Sünde sei und demnach (nach der Logik des recht lauen Priesters) unbedenklich begangen werden könne, einen Seelenzustand, der, namentlich beim Priester, gelinde gesagt, recht beunruhigend ist.

b. Doch nehmen wir auch als sicher an, er sei noch im Stand der Gnade, so wird er (falls er sich nicht aufrafft) auf die Länge nicht in demselben beharren.

Zum Beweise dieses traurigen Satzes will ich mich weder auf die hl. Schrift (cf. Apoc. 3. 16: Incipiam evomere ex ore meo; Eccli. 19. Qui spernit modica, paulatim decidet u. s., noch auf die hl. Väter berufen; will die Lehre des Katechismus, daß die (wissentlich und ungescheut begangenen) läßlichen Sünden nach und nach zu Todsünden führen, nur im Vorbeigehen berühren und mich beschränken auf einige Argumente, welche die Natur der Sache an die Hand gibt.

Es hat ein vornehmer Herr einen Diener, den er äußerst gütig und freigebig behandelt. Derselbe wird aber nach und nach recht gleichgiltig und nachlässig in seinem Dienste und scheut sich nicht, seinem Herrn (wenn auch nicht in wichtigen Dingen) zu widersprechen, zuwider zu handeln, zu thun, was (wie er wohl weiß) der Herr nicht leiden kann. Trotz wiederholter Mahnung und der langen Geduld des Herrn bessert er sich nicht, sondern wird eher noch leichtsinniger. Wird da nicht auch der gütigste Herr zuletzt müde werden, einen solchen Diener zu ertragen, und ihn zuletzt aus dem Dienst entlassen? Fiat applicatio.

Der laue Priester ist ferner nicht großmüthig, nicht freigebig gegen Gott; er rechnet so zu sagen mit Gott und will ihm nur

das geben, was er ihm streng schuldig ist. Wird dadurch nicht der liebe Gott auch weniger freigebig gegen ihn werden und ihm manche Gnaden entziehen? Wird der laue Priester nicht manche gratias remote sufficientes verlieren, welche an die andächtige Uebung von Gebeten und anderen guten Werken geknüpft waren, die er unterläßt? Und wie, wenn nun auch Gott sich auf seinen Standpunkt so zu sagen stellen und ihm nur die Gnade geben wollte, die er ihm (ex promisso) streng schuldig ist? Zudem wird der laue Priester eine Menge Gnaden nicht benützen, die er noch erhält. Denn die Benützung ist immer mit Selbstüberwindung verbunden — und davon will er nicht viel wissen. Dazu kommt, daß der laue Priester schon keine rechte und thatkräftige Liebe zu Gott hat und sich nicht scheut, Gott in (wie er meint) kleineren Dingen zu beleidigen. Die „kleineren" Dinge werden aber unmerklich größer. Die Scheu vor der Sünde nimmt ab. Auch die Selbsterkenntniß mindert und das richtige Urtheil trübt sich. Dinge, die er früher für sehr wichtig gehalten, kommen ihm schon unbedeutend vor. So kann es leicht sein, daß er objektiv schwere Pflichten resp. Sünden für geringe ansieht -- und wird die durch eigene Schuld herbeigeführte und leicht zu behebende ignorantia ihn von schwerer Sünde entschuldigen? Mit der Scheu vor der Sünde nimmt auch die Vorsicht und Wachsamkeit ab. Er meidet gewisse Gelegenheiten und Gefahren nicht, ja durch seinen Leichtsinn, sein mabgetödtetes, sinnliches Wesen und Leben zieht er sich positiv Versuchungen zu. Wird er sie überwinden? Die Rechnung ist leicht: Gnade, Selbsterkenntniß, Pflichttreue, Abscheu vor der Sünde, Wachsamkeit, Gebetseifer u. s. f. nehmen ab; Leidenschaften, Begierden, Versuchungen, Trägheit u. s. w. nehmen zu. Da wird's dann früher oder später, plötzlich oder allmälig zur schweren Sünde kommen.

Tritt dieser Fall im Anfang der Lauheit plötzlich und in einer auch für den lauen Priester unleugbaren Weise ein, so ist dies oft noch eine gnädige Fügung, resp. Zulassung Gottes. Es kann sein, daß er erschrickt, seinen Zustand einsieht und sich ernstlich aufrafft, bekehrt und bessert. Viel schlimmer ist's, wenn er ungestört in seiner Lauheit fortlebt, darin zunimmt und dabei keine solchen Todsünden begeht, die er nicht vor seinem eigenen Gewissen wegdisputiren oder als läßliche Sünden ausgeben kann.[1]) Wer in solchem Zustand der Lauheit ist, dem ist sodann auch

---

[1]) Darum sagt auch die Schrift: Utinam frigidus esses aut calidus (Apoc. 3. 15), nicht als ob der Zustand des Todsünders an sich besser wäre, als der des Lauen, sondern weil er möglicherweise noch mehr und gegründetere Hoffnung auf Bekehrung und Besserung gibt. Vgl. Cornelius a Lapide zu obiger Stelle.

c. sehr schwer zu helfen. Die Heilung wird nämlich erschwert einmal durch die pharisäische Selbstgenügsamkeit und Blindheit des Lauen. Er hält sich meist gar nicht für krank, weiß seine Fehler durch Ausreden zu entschuldigen oder als unbedeutend darzustellen — wie sollte er Heilung suchen und die entsprechenden Mittel anwenden? Von ihm gilt: Quia dicis, quod dives sum et locupletatus et nullius egeo; et nescis, quia tu es miser et miserabilis et pauper et caecus et nudus (Apoc. 3. 17.)

Ein weiteres Moment, was die Heilung des lauen Priesters sehr erschwert, ist die Vernachlässigung dessen, was ihm helfen könnte, namentlich der Betrachtung, der geistlichen Lesung, der öfteren Beicht bei einem ernsten und gewissenhaften Beichtvater und besonders der heilsbegierigen und vollhingebenden Theilnahme an tüchtigen Priesterexercitien.

Wenn aber auch ein recht lauer Priester z. B. an Exercitien theilnimmt, so wird doch seine Heilung erschwert durch eine gewisse Unempfänglichkeit, weil Nichts leicht tieferen Eindruck auf ihn macht, weil eine Art verhärtender Hülle um sein Herz sich gebildet hat, weil er schon gewohnt ist, Alles nach seinem Maßstab zu messen, zu beurtheilen, sich zurechtzulegen. [1])

Setzen wir aber den Fall, es macht Etwas einen außerordentlichen, tieferen Eindruck, so ist zu fürchten, daß er, weil in seiner Bequemlichkeit, Gemächlichkeit und Trägheit verrostet und die Schwierigkeiten noch ärger sich vorstellend, als sie wirklich sind, zu einem ernsten, entschiedenen, festen Entschluß sich nicht ermannt, sondern mit schwach-matischen Velleitäten sich begnügt und sein Gewissen für den Augenblick abfindet. Faßt er aber auch einen wirklich festen Entschluß, so ist die Furcht nicht unbegründet, daß er bei der Ausführung bald erlahmt, daß seine Trägheit einer konstanten, täglich erneuerten Anstrengung und Selbstüberwindung im Wege steht und daß er nach einiger Zeit in seine Fehler und in seine geistige Lethargie zurücksinkt. Er wird dann muth-, rath- und thatlos, schickt sich in das Unvermeidliche und läßt eben herankommen, was er, wie er meint, zu ändern nicht vermag. [2]) Und das Ende? Das Gericht

[1]) Bei Priesterexercitien trug einst der Exercitienmeister die ganz einfache katholische Lehre darüber vor, was zur Giltigkeit der Beicht nothwendig sei und fügte bei, wenn also ein Priester darauf nicht achte, könne er schuld sein an ungiltigen Beichten. Einer seiner Zuhörer, ein Priester, der es, scheint's, bei der Abnahme von Beichten nicht sehr streng nahm und nach Umständen sehr rasch machte, sagte dann über den betreffenden Vortrag des Exercitienmeisters: Der nimmts aber scharf, er könnte Einen fast ängstlich machen. — [2]) Nicht umsonst zählt der hl. Gregor d. Gr. und nach ihm der hl. Thomas (Summa theol. 2. 2. qu. 35 a 4) die desperatio unter die filiae acediae und sagt der hl. Chrysostomus: wie in den Kleidern Motten sich erzeugen und nähren, so sei die Muthlosigkeit und zuletzt die Verzweiflung eine Folge der geistlichen Trägheit.

über so viele empfangene oder wenigstens angebotene Gnaden, über so viele schlecht verrichtete hl. Funktionen, über so viele versäumte Pflichten, über so viele vernachläßigte Seelen, über so viele begangene Sünden? Das Loos in der Ewigkeit? — —

Sind diese Zeilen geschrieben, um einen in die Lauheit versunkenen Priester muthlos zu machen? Gott bewahre! Ohnehin wird ein solcher diese Worte schwerlich lesen — und muthlos soll Niemand werden. Keiner ist verlassen, so lange er lebt, und das Herz Jesu hat keine größere Freude, als wenn verirrte Seelen, besonders Priesterseelen zu ihm zurückkehren. Nein, obige Zeilen sind geschrieben, um dem Verfasser und allen Priestern, die der Lauheit schon nachgegeben haben und darin weiter zu kommen in Gefahr stehen, eine Perspektive zu eröffnen, wohin es kommen könnte, wenn nicht Einhalt gethan wird, ein „Respice finem“ zuzurufen und den Entschluß nahe zu legen: Laß die Lauheit nicht einschleichen, resp. nicht weiter kommen, sondern wende alsbald die geeigneten Heilmittel an. Welches diese Heilmittel sind, darüber wird vielleicht (wenn es der Redaktion und den Lesern dieser Zeitschrift erwünscht ist) ein späterer Aufsatz einige Winke geben.

—

Ein verläßlicher Wegweiser

bei der Anlegung oder Ergänzung von Kinder-, Jugend- und Volksbibliotheken.

Von Johann Langthaler in Niederwaldkirchen.

Wenn mit diesem eine Reihe von Artikeln mit Angabe der besten Erzeugnisse der Kinder-, Jugend- und Volksliteratur, das Ergebniß einer mehrjährigen mühevollen Arbeit, begonnen wird, so mag es gestattet sein, in einigen einleitenden Bemerkungen die Berechtigung einer solchen Arbeit auszusprechen: sie liegt in der Wichtigkeit dieser Literatur selbst; übt ja diese auf die Geistes- und Herzensbildung des Menschen den größten Einfluß aus. Nach der Färbung und dem Geiste dessen, was der Mensch von Kindestagen an liest, richten sich meist seine Gesinnungen und Grundsätze, sein religiöses und sittliches Leben. Die Wichtigkeit dieser Literatur für Jugend und Volk und namentlich für die Jugend richtig erkennend, haben zahlreiche Autoren Berge von Volks- und Jugendschriften zusammengetragen; aber daß sie nur auch alle Beruf und Geschick dazu gehabt hätten, für Junge und Erwachsene gesunde, geistige Nahrung zu bieten! Leider ist es eine gerade in unseren Tagen oft beklagte Thatsache, daß von dem weitaus größeren Theile ihrer literarischen Erzeugnisse gilt: besser wäre es,

wenn sie nie das Tageslicht erblickt hätten. Besonders unter den für Kinder und Jugend bestimmten Büchern und Schriften sind so viele, die, wenn sie auch fast alle das Motto tragen: „Für die Jugend das Beste," doch reines Lesefutter sind, nicht den geringsten Nutzen bringen, ja oft, namentlich in religiös-sittlicher Beziehung verderblich wirken; wie kann dies auch anders sein, da überwiegend akatholische, wenn nicht gar antikatholische Verfasser und Verleger mit ihren der Kindheit und Jugend geweihten Werken den Büchermarkt überschwemmen!

Es ist gewiß, daß auch katholische, vom ernsten Streben beseelte Schriftsteller und Verleger Geschick und Mühe aufgewendet haben, für alle Altersklassen sittlich Veredelndes zu liefern — aber selbst Jugend- und Volksschriftsteller, deren Namen guten Klang hat, scheinen durch den Ruhm, den ihnen ihre ersteren Werke eingetragen haben, zur förmlichen Fabrikation derartiger Schriften verleitet worden zu sein, und wo einmal die Schreibewuth Platz gegriffen hat, wird in der Regel nur mehr Alltägliches, wenn nicht gar Mangelhaftes geleistet. Mag also der Name irgend eines, auch katholischen Autors noch so guten Klang haben, nie darf man alle seine Geistesprodukte als unverfänglich oder segenbringend hinstellen. Ebenso wenig ist auch der sonst gute Geist und das Renommée einer Verlagshandlung eine Bürgschaft dafür, daß man alle ihre Werke ohne Besorgniß zu schaden, Allen in die Hand geben darf! so unbillig es wäre, Alles, was akatholische Buchhandlungen geliefert haben, zu verwerfen, so gewiß diese manche Perle von Kinder-, Jugend- und Volksschriften haben, ebenso sicher ist, daß manche von den besten Tendenzen geleitete Verlagshandlung neben der guten Waare auch Schund und positiv Schädliches aufzuweisen hat.

Da also weder der salbungsvolle Titel eines Buches, noch der Name irgend eines, auch gefeierten Autors, noch der Ruf einer Verlagshandlung auf den richtigen Werth einer Schrift schliessen läßt und es anderseits von so eminenter Bedeutung ist, daß Allen und namentlich der Jugend nur wahrhaft Gutes geboten werde, so gilt hier mehr als irgend wo das Wort: Prüfet, und das Beste behaltet. Eine sorgfältige Auswahl, die gewissenhafteste Prüfung ist heilige Pflicht.

Eine solche Richtung und Prüfung ist in neuerer Zeit schon von mancher Seite vorgenommen worden. Seit den Fünfziger Jahren sind mehrere Verzeichnisse von ausgewählten Schriften besonders für die Jugend erschienen, wie sie auf Anregung von Seite der Schulbehörden, pädagogischer Vereine u. dgl. zusammengestellt wurden; aber sie haben mehr auf den wissenschaftlichen, pädagogischen Werth

der Schriften, als auf den religiös-sittlichen Nachdruck gelegt; fast nur Erzeugnisse des protestantischen Nordens haben Gnade und Aufnahme gefunden, Werke katholischen Ursprungs hat man todtgeschwiegen; daß endlich auch diese zur Geltung kamen, davon fällt, abgesehen von den katholischen Literaturzeitungen, das Verdienst zu dem bekannten Dr. Hermann Rolfus mit seinen beiden Verzeichnissen für Jugend- und Volksbibliotheken, bei Herder in Freiburg, und besonders dem vielgenannten Chorherrn von Klosterneuburg und Pfarrer Engelbert Fischer, dessen „Großmacht der Volks- und Jugendliteratur" in neun dickleibigen Bänden eine großartige Bücherschau über viele tausende von Jugend- und Volksschriften enthält: dieses mit so vieler Mühe und reichen Opfern an Zeit und Geld zusammengestellte Werk kann als ein gutes Nachschlagebuch, welches über den Werth so vieler Bücher Aufschluß gibt, nur empfohlen werden.

Wenn nun doch bei billiger Anerkennung der großen Verdienste, welche sich Rolfus und Fischer mit ihren Verzeichnissen erworben, an die Veröffentlichung einer **neuen und selbstständigen** Arbeit über Volks- und Jugendschriften gegangen wird, so sind hiefür folgende Gründe maßgebend:

1. Ist die Jugend- und Volksliteratur so umfassend, die Fehler, die vielen Erzeugnissen derselben anhaften, sind oft so versteckt, daß erst durch gewissenhafte Prüfung von Seite Mehrerer eine verläßliche Auswahl getroffen werden kann und nicht ganz offen daliegende Defekte erst nach öfterem Suchen aufgestöbert werden. Es wurden zur Ausführung dieser Arbeit meist nur Bücher angeschafft, denen man Empfehlungen mit in die Welt gegeben hat, und doch mußten viele aus ihnen nach genauer Bearbeitung als unnütze oder schädliche Waare verworfen werden.

2. Soll ein Verzeichniß verläßlich guter Bücher seinen Zweck erreichen, helfen, daß allerorts Jugend und Volk vor dem Gifte einer schlechten Lektüre bewahrt und mit nützlichem, Geist und Herz veredelnden Lesestoffe versehen werde, so muß es so geartet sein, daß es Gemeingut Aller werden kann — hiezu trägt wohl sehr viel bei, wenn es die Quartalschrift den Tausenden ihrer Abonnenten in die Hände gibt, ohne daß diese genöthigt sind, ehe sie an den Ankauf von Büchern und die Anlegung einer Bibliothek gehen, den Geldsack schon mit Anschaffung eines Bücherverzeichnisses zu strapeziren. Ferners gehört, damit ein Bücherverzeichniß ein praktischer und viel benützter Wegweiser durch die Volks- und Jugendliteratur werde, die Uebersichtlichkeit zu seinen nothwendigsten Eigenschaften: wer sich gute Bücher anschaffen will, vielleicht Bücher von einer bestimmten Tendenz, für eine bestimmte Altersklasse, soll nicht

erst gezwungen sein, die längste Zeit mit Durchsuchung großer Kataloge aufzuwenden, ein systematisch geordnetes Verzeichniß soll auch diese Mühe erleichtern. Wer genöthigt ist, Bücher anzuschaffen, findet sich auch gewiß viel leichter zurecht, wenn in das ihn leitende Verzeichniß mit Uebergehung der schlechten nur gute und empfehlenswerthe Bücher aufgenommen sind.

Daß nach einem derartigen Verzeichnisse ein **Bedürfniß** besteht, geht daraus hervor, daß an die Redaktion der „Quartal-Schrift" das mehrmalige Ansuchen um Veröffentlichung eines solchen gestellt worden ist, daß sich auch an den Schreiber dieses Persönlichkeiten aus allen Ständen, besonders Priester und Schulleitungen um Bekanntgabe verläßlich guter Bücher für Schul-, Pfarr- und Privatbibliotheken gewendet haben.

Aus obigen Gründen und um den vielfach geäußerten Wünschen nachzukommen, wurde diese Arbeit unternommen: **Es soll durch dieselbe ein, wenn** auch nicht erschöpfendes, so doch **reichhaltiges Verzeichniß verläßlich guter Kinder-, Jugend- und Volksschriften geboten werden, welches mit den Vorzügen der Reichhaltigkeit und Verläßlichkeit auch den der Uebersichtlichkeit verbindet.**

Um unserer Arbeit die oben genannten Vorzüge zu sichern, war es nicht genug, nur nach den schon geschehenen Recensionen und Empfehlungen der Literaturzeitungen und anderer Kataloge eine Zusammenstellung vorzunehmen; volle Garantie für die aufgenommenen Werke übernehmen zu können, war es nothwendig, jedes Werk einer eingehenden, genauen Prüfung zu unterziehen — nicht ein einziges Buch wird empfohlen werden ohne diese gewissenhafte Bearbeitung. An der Herbeischaffung des Materiales wurde Jahre lang mit vieler Mühe gearbeitet; an mehr als dreihundert Verlagshandlungen gingen Briefe ab, um die mit emsiger Sorgfalt aus den verschiedensten Katalogen und Bücherverzeichnissen herausgesuchten Bücher zu erhalten. Wenn auch viele von diesen Verlegern, unter ihnen gerade mehrere österreichische und katholische Buchhandlungen, z. B. Mayer & Comp. in Wien, Pichler's Witwe in Wien, die wiederholt an sie gerichteten brieflichen Anträge nicht beantworteten, sind doch sehr viele andere auf's freundlichste entgegengekommen und da auch die Redaktion bedeutende Kosten nicht gescheut hat, um den Wünschen der Leser gerecht zu werden, so hat sich bis nun eine Büchermenge von nahezu 4000 Bänden angehäuft, zu denen sich noch namhafte Beiträge finden werden. Von den Verlagshandlungen sind wir besonderen Dank schuldig den rühmlich bekannten Firmen: Kirchheim, Manz,

Herder, Benziger, Pustet, Cremer, Bachem, Aschendorff, Spamer, Thienemann, Schmidt & Spring, Kösel, Rieger, Schmid, Kranzfelder, Schreiber, Kupferberg, Kirsch, Manz'schen Hofbuchhandlung in Wien, Hirt, Hallberger, Nicol, Schöningh, Braun & Schneider, Stuber, Kröner, Weger, Trewendt, Tempsky, Theissing, Lentner, Niedner, Perthes, Ströfer, Bagel, Laupp, Soltau, Schneider, Lehmann, Schwetschke.

Bei Beurtheilung all' dieser Werke werden nicht bloß einzelne Stichproben vorgenommen, sondern jedes wird genau und gewissenhaft durchlesen und in jeder Beziehung (Text, Stilisirung, Tendenz, Illustration), geprüft; diese Beurtheilung obliegt nicht mir allein: eine Anzahl von Priestern und Seelsorgern, denen ein reicher Fond von Wissenschaft und Erfahrung zu Gebote steht, arbeitet mit aller Gewissenhaftigkeit an der Bewältigung dieser Aufgabe. Viele von den Büchern, die in unser Verzeichniß Aufnahme und Empfehlung finden werden, sind bezüglich des Eindruckes, den sie auf ihre Leser machen, des Nutzens, der sich von ihnen erwarten läßt, erprobt; viele sind öfters und von Mehreren gelesen worden.

Zur Beurtheilung der Bücher mit gemeinnützigem Inhalte, der Lehrmittel, populär wissenschaftliche Werke, die Bücher über Land- und Hauswirthschaft u. s. w., haben sich bewährte Fachmänner gefunden.

Da ohne diese strenge Prüfung kein einziges Buch in unser Verzeichniß kommen wird, so kann jedes dort empfohlene **mit voller Beruhigung** der bezeichneten Altersklasse übergeben werden; und wenn manche Werke angeführt werden, die für Erwachsene, oder für die Hand des Lehrers, Erziehers bestimmt sind und kleine Defekte an Form oder Inhalt haben, so geschieht dies, weil sie neben dem kleinen Fehler auch große Vorzüge an sich tragen, mit denen sie bedeutend nutzen können, die ihnen anhaftenden Defekte werden jedesmal hervorgehoben; Eltern und Lehrer können dann die nothwendige Auswahl treffen.

Auch mehrere von Protestanten geschriebene und vorerst für Protestanten bestimmte Jugend- und Volksschriften sollen Erwähnung finden, wenn sie keine Verletzung katholischer Gefühle und sonst viel Nützliches enthalten — es wird aber auch bei ihnen der protestantische Ursprung erwähnt werden.

Obwohl sonst nicht bloß der Inhalt, sondern auch die Form und Ausstattung der Bücher bei Beurtheilung derselben in's Gewicht fällt, konnte man es doch nicht über's Herz bringen, einer Anzahl älterer Werke mit gar einfacher Ausstattung Aufnahme zu verweigern, weil sie wahre Perlen einer gesunden, nutzbringen-

den Lectüre für Jugend und Volk sind, wenn sie gleich in so armseligem Gewande erscheinen. Bei Rieger in Augsburg ist eine größere Menge solcher mit dem Staube von Jahrzehnten bedeckter Werke vorfindlich, desgleichen bei Manz in Regensburg und Cremer in Aachen: um wie viel besser wäre es, wenn diese der Vergessenheit verfallenen Perlen aufgefrischt in neuen Ausgaben, mit schönerem Aeußeren geziert, zur Geltung gebracht würden, als daß man sich fortwährend bemüht, die Welt mit neuer, oft ganz unbrauchbarer Lesewaare zu überhäufen. Die Rieger'sche Verlagshandlung gibt diese ihre veralteten Artikel um sehr ermäßigten Preis ab, es wäre dies gewiß auch bei denen des Manz'schen und Cremer'schen Verlages sehr wünschenswerth.

Es soll den geehrten Lesern ein Dienst erwiesen werden durch die möglichste **Allseitigkeit** des Verzeichnisses. Dasselbe beschränkt sich nicht auf bloße Erzählungen, sondern es wird auf religiös Belehrendes Nachdruck gelegt, nach jenen Schriften, die Erzählung und Belehrung vereinigen, wurde in allen möglichen Catalogen gefahndet; Lehrmittel für die Kindheit und Jugend, Handbücher für Eltern und Erzieher, Spielbücher und Unterhaltungsmittel für die junge Welt, Bücher populärwissenschaftlichen und gemeinnützigen Inhaltes werden im Verzeichnisse ihren Platz finden. Im Interesse der Seelsorger und Katecheten wird auf Hilfsmittel für den Religionsunterricht besonders gesehen: Anschauungsbilderbücher für den biblischen, Lehrmittel für den liturgischen Unterricht sollen zur Auswahl vorgeführt, eine möglichst vollständige Angabe der Hilfsmitteln für den Beicht-, Communion- und Firmungsunterricht vorgenommen werden.

Alle diese Bücher und Hilfsmittel bringen wir aber nicht in wirrem Durcheinander, sondern zur Erreichung des Hauptvorzuges der Uebersichtlichkeit wird, so gut es angeht, eine systematische Ordnung eingehalten. Die Bücher werden nach den verschiedenen Altersklassen gesondert: in Bilderwerke und Bücher für's vorschulpflichtige Kindesalter, Bücher für die schulpflichtige Jugend, für die reifere Jugend, denen sich die Schriften für Erwachsene und das Volk anschließen; aber auch die für einzelne Altersklassen angegebenen Werke werden in gewisse Unterabtheilungen eingereiht, je nachdem sie einem bestimmten Zwecke dienen.

Da noch immer von einzelnen Verlegern Verlagswerke anher gesendet werden, die in schon früher behandelte Abtheilungen gehören, so erfolgen Nachträge, in denen neuere Sendungen und Erscheinungen der Kinder-, Jugend- und Volksliteratur gewürdiget werden.

Kinder- und Jugendliteratur.

I. Was man Kindern im vorschulpflichtigen Alter zeigt, erzählt und lernt.

Eltern und Erzieher haben den im zartesten Alter stehenden Kindern gegenüber die doppelte Pflicht der Bildung des Geistes und Veredlung des Herzens; sollen sie der ersteren Aufgabe genügen, so müssen die zuerst im Kinde sich regenden geistigen Fähigkeiten, Anschauungsvermögen, Einbildungskraft und Gedächtniß gebildet und geregelt werden. Das Anschauungsvermögen kann ausgebildet werden durch Hinweis auf die Gegenstände selbst, oder auf bildliche Vorstellungen derselben, die Einbildungskraft wird in die rechten Bahnen geleitet, durch Vortrag von Erzählungen mit sittlichem Gehalte, das Gedächtniß geübt und gestärkt durch Auswendiglernen von Sprüchen, Versen, Gebeten und Einübung solcher Dinge, die zur Vorbildung für die Schule gehören.

Haben aber auch Eltern und Erzieher so das Ihrige zur Bildung des kindlichen Geistes beigetragen, so bleibt ihnen noch die Hauptpflicht zu erfüllen: Die frühzeitige Einführung der Kinder in die Anfangsgründe der Religion, die religiös-sittliche Erziehung.

Dem entsprechend müssen sich die für das zarte, vorschulpflichtige Kindesalter bestimmten literarischen Erzeugnisse in der Weise aneinanderreihen, daß zuerst Materiale geboten wird zum Anschauen (Bilderbücher), dann Bücher zum Vorerzählen für Mütter und Erzieher, Bücher mit Gedächtnißübungen für Kinder, Hilfsmittel zur Ertheilung des ersten religiösen Unterrichtes und zur Vorbildung des Kindes für die Schule folgen, und für Spiel und Unterhaltung der Kleinen Passendes angeführt wird.

1. Bilderbücher.

Mit dem unter dieser Rubrik angesammelten Bilderwerke soll den Kleinen nicht bloß Augenweide und Zeitvertreib verschafft, sondern Eltern und Erzieher durch diese Bilderbücher in den Stand gesetzt werden, das Anschauungs-Vermögen der Kinder anzuregen, ihnen zu helfen, daß sie die Gegenstände richtig anschauen, ihre Eigenschaften und Merkmale gut unterscheiden und so eine gute Grundlage zur Bildung richtiger Begriffe erhalten.

Bilderbücher, die diesen Zweck erreichen und der Empfehlung würdig sein sollen, müssen eine rechte Auswahl der dargestellten Gegenstände enthalten; für die ersten Lebensjahre nur einfache Dinge aus der nächsten Umgebung des Kindes; die Abbildungen müssen naturgetreu gezeichnet und colorirt sein, sonst erzeugen sie im Kinde irrige Vorstellungen; die Bilder dürfen nicht zu klein sein, so daß sich die einzelnen

Bestandtheile und Merkmale gut erkennen lassen; nicht viele Bilder nebeneinander und wirr durcheinander sollen sich dem kindlichen Auge darstellen, weil es sonst an keinem aufmerksam haftet; die Bilderbücher müssen stark sein, denn nur zu gerne strecken sich Kinderhände nach bemahlenen, buntfarbigen Gegenständen aus, und diese sonst zu allem zu schwachen Händchen haben Kraft und Geschick genug Bücher zu zerreissen. Nicht colorirte Bilderbücher sind Kindern wenig willkommen, bei den colorirten ist jeder schädliche Farbestoff ängstlich zu vermeiden.

Im Allgemeinen haben bezüglich der Bilderbücher Vorzügliches geleistet: Schreiber in Eßlingen, Thienemann in Stuttgart, Ströfer in München, Nitzschke in Stuttgart, Weise in Stuttgart, Bagel in Mühlheim. Insbesondere können folgende Bilderbücher empfohlen werden:

Für Kinder von 2 Jahren an:[1])

1. Unzerreißbare Bildertafeln. J. Hoffmann (Thienemann) in Stuttgart. Preis M. 4.50.

Auf 6 Quarttafeln sind verschiedene Gegenstände, Einrichtungsstücke, Thiere, Kinderspiele dargestellt. Die Tafeln sind auf beiden Seiten mit solchen Abbildungen geziert und da sie nicht zusammengeheftet, sondern lose in einem buchförmigen Carton geborgen sind, gewähren sie den Vortheil, daß dem Kinde nicht Alles auf einmal in die Hand gegeben werden muß; daß demselben beim Darreichen einer neuen Tafel neue Freude bereitet wird; daß diese Bildersammlung sich länger rein erhält und sich dem Gedächtniß des Kindes besser einprägt.

2. Bunte Reihe. Nitzschke in Stuttgart. Preis M. 4.—.

6 Quartblätter, unzerreißbar, mit Darstellung verschiedener dem kindlichen Gesichtskreise entnommener Gegenstände, sind zu einem hübschen Bilderbuch vereinigt. Zeichnung von Hösch, Lossow u. s. w. und Farbendruck sehr gelungen.

3. Kleinkinderbilderbuch. J. Hoffmann (Thienemann) in Stuttgart. 7. Aufl. Preis M. 3.—.

Der bekannte Künstler L. Diefenbach hat im Vereine mit der sehr strebsamen Verlagshandlung ein Bilderbuch geschaffen, das ebenso durch Reichhaltigkeit als Zweckmässigkeit der Anordnung und Schönheit der Farbe sich auszeichnet. Die sechs unzerreißbaren Quartblätter zeigen Hausgeräthe, ländliche Arbeiten, Obstgattungen, Haus- und wilde Thiere, Verkehrsmittel, Kinderspiele. Der dunkle Untergrund hebt die Bilder vortheilhaft heraus und läßt den Schmutz nicht so bald erkennen.

4. Unzerreißbares Bilderbuch für kleine Kinder. Schreiber in Eßlingen. 5. Aufl. Preis M. 4.—.

12 Foliotafeln mit farbenprächtigen schönen Bildern. In Anbetracht der schönen Ausstattung ist der Preis sehr niedrig.

[1]) Wenn unter diese Abtheilung auch Bilderbücher mit erklärendem Texte, Versen, Erzählungen aufgenommen sind, so dient diese Beigabe des Textes zum Gebrauche für Eltern und Solche, die die Bilder den Kleinen zeigen, erklären und passende Geschichtchen anknüpfen wollen.

5. Mein erstes Bilderbuch. Nitzschke in Stuttgart. Preis M. 2.25.

Unzerreißbar. In etwa 300 kolorirten Abbildungen zeigen sich dem beschauenden Kinde Spiel-, Haus-, Küchengeräthe, Handwerksarbeiten.

6. Thierbude. Nitzschke, Stuttgart. Preis M. 2.25.

Diese 5 unzerreißbaren Bildertafeln führen den Kleinen allerlei Gethier vor: Hausthiere, einige wilde Thiere, Fische, Vögel, und eignen sich eben so gut zum Beschauen für ganz kleine Kinder wie zu Geschenken für Schüler.

7. Bilderfreude. Schreiber in Eßlingen. Preis M. 2.—.

Bunte Bilder aus der Kinderwelt mit netten Verschen: besonders für Stadtkinder geeignet.

8. Tändeleien. Schreiber in Eßlingen. 10. Aufl. Preis M. 1.50.

6 elegante Farbendruckblätter mit mehr als 60 Bildern und Reimen für's kindliche Alter. Der Einband ist sehr geschmackvoll.

9. Kinderlust. Schreiber. 3. Aufl. Preis M. 2.50.

Ein unzerreißbares Bilderbuch in 4° für die kleine Kinderwelt. Ohne Text prangen 12 heitere Thierscenen auf starkem Carton. Mit besonderer Farbenpracht sind versehen die Bilder: die jungen Staare von den alten gefüttert, die jungen Hunde, die Tauben, Thiere des Waldes.

10. Große Schaubude. Nitzschke in Stuttgart. Preis M. 2.50.

Mit dem Vorzuge der Unzerreißbarkeit vereinigen diese zu einem hübschen Bilderbuche für Knaben und Mädchen gehefteten 6 Bildertafeln Schönheit der Zeichnung und der Färbung. Die vorgestellten Gegenstände sind theils ernster, theils komischer Natur.

11. Unzerreißbare Naturgeschichte für kleine Kinder. J. Hoffmann (Thienemann) in Stuttgart. 2. Aufl. Preis M. 5.—.

Ohne sich an die systematische Eintheilung der Naturgeschichte zu halten, bringt dieses schöne Bilderbuch eine Menge von Abbildungen aus dem Thier-, Pflanzen- und Mineralreiche zur Anschauung. Kleine Kinder und auch Schüler, die schon einige „Studien" aus der Naturgeschichte gemacht haben, werden sich nützlich und angenehm mit diesen auf 8 Großquartblätter aufgetragenen Bildern beschäftigen.

12. Anschauungsbilderbuch. Löwe in Leipzig und Stuttgart. Preis M. 4.50. Klein 4°.

8 Cartons ohne Text zeigen in schöner Zeichnung und Färbung Gegenstände der Kinderstube, Küchen- und Haushaltungsgeräthe, Möbel, Bauten, Verkehrsmittel, Völkertrachten, Haus-, Jagd-, Wald- und wilde Thiere, Vögel, Fische, Amphibien, Feld- und Gartenblumen, Baumgattungen, Früchte, Acker- und Gartengeräthe, woraus auf des Buches Reichhaltigkeit und Verwendbarkeit sich schließen läßt.

13. Anschauungsbilderbuch für liebe Kinder. Nitzschke in Stuttgart. Preis M. 1.25.

12. Tafeln ohne Text, mit einer Menge von Bildern, Hausgeräthe, Kinderspiele, Thiere u. dgl. darstellend.

14. Das Kinderbuch. Schreiber in Eßlingen. Preis M. 4.50. 2. Aufl.

Die in Bezug auf Bilderwerke so thätige Schreiber'sche Verlagshandlung widmet mit diesem „Kinderbuche" eine Jubiläumsgabe zur Erinnerung an ihr fünfzigjähriges Bestehen: Die Bilder dieses Buches sind zum großen Theile solche, die auch schon in anderen Bilderbüchern Verwendung gefunden haben. Diese und die neu hergestellten sind von bestehender Farbenfrische. Gegenstand der Darstellung: Scenen aus dem Thierleben, Kinderbelustigungen.

15. Bilderbuch für kleine Mädchen. J. Hoffmann (Thienemann) in Stuttgart. Preis M. 4.— Querquart (klein).

Ein etwas theures, aber hübsch ausgestattetes Buch, an dem Mädchen viel Vergnügen finden werden: Es ist ergötzlich, zu sehen an diesen Bildern, welch mütterliche Sorgfalt die hier eingeführten Mädchen ihren Puppen erweisen: Spazierengehen und Fahren, auf dem Prachthunde, dem Karo reiten, schaukeln, alle diese Genüsse darf die beneidenswerthe Puppe mitmachen; aber die letzten Bilder zeigen auch, wie selbst die bestgepflegte Puppe ihrem Schicksale nicht entgehen kann — ein unglücklicher Fall kostet ihr den Kopf, der in Trümmer geht; doch der kleine Fritz tritt als Wunderdoktor auf und setzt, was vielen Menschen wünschenswerth wäre, der Puppe einen neuen Kopf auf. Die Bilder sind mit kleinen Versen erklärt.

16. Goldene Zeiten. Ein Bilderbuch von Karl Fröschl. Theo. Ströfer's Kunstverlag in München. Preis M. 6.—. 4°.

Aus Ströfer's Kunstverlag ist mir eine größere Anzahl von Bilderbüchern und illustrirten Werken zugemittelt worden. Diese Werke sind keine Alltagswaare, sondern in Zeichnung und Malerei Kunstwerke; es sind die meisten davon Kindern und der Jugend dedicirt; aber da die Feinheit und Schönheit der Bilder mehr von Erwachsenen, besonders von Freunden kunstreicher Zeichnungen gewürdigt werden kann, überdies der Text bei mehreren so geartet ist, daß man ihn für Kleine nicht verwerthen durfte, so werden diese nicht unter den Bilderwerken für die Kindheit, sondern unter denen für reife Jugend oder Erwachsene Aufnahme finden.

Das obige Werk, „goldene Zeiten", ist für Kinder gut verwendbar und hat für den Oesterreicher um so mehr Interesse und Werth, als es Wiener Künstler sind, denen Bilderwerk und Text das Dasein verdankt. Die Anordnung des Buches ist folgendermaßen getroffen: Im 1. Bilde schweben Engel vom Himmel herab, das 2. zeigt sie schon thätig und emsig an des Kindes Wiege; der eine wiegt, die andern singen das Wiegenlied (Text und Noten des Wiegenliedes stehen nebenan, der sächsische Kammervirtuos Herm. Scholtz hat es für 1 Singstimme mit Klavierbegleitung componirt). Von den übrigen 19 Blättern enthält je die 1. Seite ein kurzes Gedichtchen und als Schmuck kleine, wunderhübsche Bildchen von Blumen, Zweigen, Thieren; die 2. Seite ein das Gedicht illustrirendes Bild, welches den trauten Verkehr des Kindes mit Haus- und zahmen Thieren zum Gegenstande hat. Dies Buch ist besonders vornehmeren Kindern empfehlenswerth.

17. Für Mutter und Kind. Ströfer's Kunstverlag. Preis M. 6.—

48 Seiten alte Reime mit neuen Bildern von Thumann. Ein großer Reichthum nicht bloß an Zahl der hierin enthaltenen Bilder (Mutter, das Kind liebkosend, „Frau" Maria, ihr Kindlein wiegend, das zwei Engel anbeten, das betende Kind, die Mutter an der Wiege, junge Gänschen machen beim Schuster eine Bestellung auf Schuh', fünf Engel sind geschäftig, dem Kinde ein Süppchen zu kochen, Kinder in der freien Natur sich ergötzend), sondern auch in Bezug auf Mannigfaltigkeit der Einrahmung und Composition. Die Verse sind echt kindlich. Für vornehme Kinder.

18. Allerlei Kleinigkeiten für kleine Kinder. J. Hoffmann (Thienemann) in Stuttgart. Preis M. 1.—. 8°.

12 Bildertafeln mit mancherlei Gegenständen aus dem Kinder- und Thierleben. 12 Seiten mit einfachen Versen.

19. 20. Hausthiere. Wilde Thiere. Beide bei Schreiber in Eßlingen. Preis eines jeden M. 1.30. Klein 4°.

Den Gegenstand der Bilder gibt der Titel an, der beigegebene Text hilft, daß den Kleinen Lebensweise und Eigenthümlichkeit dieser Thiere beschrieben werden kann.

21. Das liebe Büchlein für kleine Kinder. Schreiber. 4. Aufl. Preis M. 1.—. Klein 4°.

Dies Büchlein enthält religiöse Anklänge; Gebete in Versen, Tisch- und Abendgebet für's Christfest, dazu passende Bildchen, aber auch der Nachtwächter, Schäfer, das Störchlein, die Katze u. s. w. bildlich dargestellt. Der Preis ist gering.

22. Bilderschatz. Ein Bilderbuch für die lieben Kleinen mit Versen von Franz Bonn. Schreiber. Preis M. 1.50.

6 feine Farbendruckbilder: Kinder im Spielwaarenladen, das Puppenhaus, die Arche Noah's, Küche, Hühnerhof, Marionettentheater. Der erläuternde Text in sehr großem Drucke.

23. Militärisches Bilderbuch. Schreiber. Preis M. 1.75. 4. Aufl.

Auf 12 fein colorirten Blättern stellt sich den Beschauern das ernste Soldatenleben und das kindliche Soldatenspiel vor, und zwar so, daß jedes Blattes obere Abtheilung das muntere Treiben soldatenspielender Knaben, die untere Abtheilung aber Scenen aus dem wirklichen Soldatenleben vorstellt. Für Knaben.

24. Thierbilderbuch für artige Kinder. Mit kleinen Geschichten und Reimen. J. Hoffmann (Thienemann) in Stuttgart. Preis M. 2.—.

In Kleinquart 16 Blätter. Illustrationen und Verse gleich schön; letztere enthalten manche, Kindern nützliche Lehre.

25. Bilderlust in neuen Thiergeschichten. J. Hoffmann (Thienemann) in Stuttgart. Preis M. 1.50. Klein 4°.

8 Blätter mit Abbildungen von Hausthier in ihrer verschiedenartigen Verwendung. Jedes Bild mit einem vierzeiligen Verse.

26. Bilder und Geschichten für brave Kinder. Schreiber. Preis M. 0.70. Klein 4°.

Ein Bilderbuch, das sich ob des niederen Preises auch weniger Bemittelte kaufen können. 4 Blätter sind einfach colorirte, 2 ohne Farbe.

27. Die Festtage der Jugend. Schreiber. Preis M. 2.—. 8°.

Unzerreißbar. In 6 recht netten Bildern mit begleitendem, harmlosem Texte in deutscher, französischer, englischer Sprache stellt es den Kindern vor: die Feier des väterlichen Geburtstages, Ostern, Weihnachtsfreuden, Genüsse des Sommers und Herbstes.

28. Karo, das schlimme Hündchen. Schreiber. Preis M. 1.30.

Die Komposition zu den farbenprächtigen Illustrationen dieser Hundegeschichte hat der Maler Fr. Specht geliefert.

29. Das liebe Buch zeigt und beschreibt, was das Kind thut und treibt in Bildern und Reimen von Karl Thienemann. J. Hoffmann (Thienemann) in Stuttgart.

Recht empfehlenswerth. Das die 4 hübschen Bilder betrachtende Kind sieht seinesgleichen bei Verrichtung des Morgen- und Abendgebetes und hat es sich hieran ein Beispiel genommen, so liefert ihm der beigegebene Text auch die betreffenden Gebete.

30. Unsere lieben Hausfreunde. Von Friedr. Lossow. 2. Aufl. Nitzschke in Stuttgart. Preis M. 3. Querquart.

8 bemahlte und 8 Blätter mit Textzeiger in Bild und Wort, Hausthiere zum Theile mit ihren Jungen, ihre Eigenschaften, Nutzen derselben — angefügt sind einige passende Thierfabeln

31. Bilderfreuden für die lieben Kinder. Bagel in Mühlheim. Preis M. 1.20.

Die Bilderbücher aus dem Verlage Bagel in Mühlheim sind in Composition und Colorit einfacher als manche andere, aber immerhin noch gut — ihr Hauptvorzug besteht jedoch darin, daß sie nicht bloß Unterhaltung, sondern auf christlicher Grundlage viel Belehrendes bieten — in ihnen kommt auch noch Religion und Gott zu Ehren, während die meisten übrigen hievon wenig oder gar nicht Erwähnung machen. Die zu den Bildnissen gefügten Erzählungen sind zum Vorerzählen für Mütter recht verwendbar.

Diese schätzenswerthen Eigenschaften trägt auch gegenwärtiges Buch „Bilderfreuden" an sich; schon das 1. der 6 Bilder zeigt das Wohlgefallen der Engel am Gebete der Kleinen; die übrigen 5 lehren das Kind, wie es sich bei der Mahlzeit, beim Spiele, gegen die Hausgenossen benehmen soll — zum Schlusse finden sich 2 naschhafte Kinder zum abschreckenden Beispiele. Der Text besteht aus Gebeten, Erzählungen und Fabeln, die zur Belehrung des Kindes dienen.

32. Kinderleben. Ein Bilderbuch für artige Kinder von Hedwig Großmann. Winkelmann und Söhne in Berlin. Preis M. 4.50. 4°.

Nach dem Bilderwerthe bemessen, ist dieß Bilderbuch eines der schönsten für Kinder vornehmer Eltern, die in ihm viel Unterhaltendes, wenig Belehrendes finden. Druck groß.

33. Die Hausthiere und ihr Nutzen, geschildert von Director Tobler. Schreiber. Preis M. 2.50.

78 Seiten in Querquart. Der Inhalt dem Titel entsprechend. Die Bilder sind leider etwas verschwommen; die Mitte jedes Blattes nimmt die Abbildung eines Hausthieres ein, um dieses reihen sich nach Art eines Rahmens kleinere Nebenbilder, welche die charakteristischen Merkmale des Thieres, sowie Lebensweise, Verwendung zur Schau tragen. Der erläuternde Text ist sehr gut zu verwenden.

34. Der kleinen Kinder Zeitvertreib in Bildern und Erzählungen von W. Hoffmann. Nitzschke in Stuttgart. Preis M. 2.—.

32 Seiten, 11 Bildertafeln. Was dem Auge des Kindes im Hause und außerhalb desselben, beim Spiele u. s. w. vor die Augen tritt, das findet es hier bildlich dargestellt und durch den in kindlichem Tone gehaltenen Text erläutert. Besonders Liebe zu den Thieren kann es hieraus lernen.

35. Das Kind und seine kleine Welt. Meinhold und Söhne in Dresden. Preis M. 5.—. 4°.

Ein hoher Preis, aber das Buch ist sein Geld werth. Die 32 Bilder sind durchwegs Originale aus der Künstlerhand des Malers Wilhelm Claudius, die Verse von J. Trojan. Gegenstand der Bilder: Kinder in verschiedenen Situationen: ein ganz kleines Wesen, das noch auf allen Vieren mühsame Reisen durch die Kinderstube macht, ein Knabe in höchster Verlegenheit wegen der zerrissenen Hose, ein ebensolcher, der sinnirt, wie er die vom Onkel geschenkten 10 Pfennige am vortheilhaftesten ausnützen soll, um möglichst viel dafür zu erhalten — der aber schnell entschlossen einem daherkommenden armen Kinde seinen ganzen Geldreichthum schenkt. In dieser Art sind noch manche Scenen.

36. Für's Kinderherz. Von Albert Massute. Illustrirt von Fedor Flinzer. Flemming in Glogau. Preis M. 2.50. Klein 4°.

47 Seiten, 6 colorirte Tafeln. Dichtung und Illustration machen dieß Buch zu einer köstlichen Augenweide, aber auch zu einer Nahrung für's Kinderherz. Der Dichter scheint selbst vom Geiste des Christenthums durchdrungen; in fast alle seine Gedichte läßt er seine religiöse Gesinnung einfließen. Die Kleinen werden angeleitet, von der Pracht der Blumen, der Herrlichkeit der Natur Auge und Herz zu dem zu erheben, der Alles in so großer Pracht erschaffen hat; sie finden Anleitung zur Verrichtung der täglichen Gebete; allerliebst ist Bild und Gedicht vom Christkinde, das in der heil. Nacht hernieder-schwebt, an die Fenster klopft und sich allenthalben erkundigt, ob die Kinder durch gute Aufführung die Freuden der Christbescheerung verdient haben.

Ein Defekt haftet dem sonst sehr guten Buche an: Das im Titelbilde vorgestellte Mädchen ist nach der jetzt leider fast allgemein herrschenden Unsitte fast wie ein Knabe gekleidet, nur die längeren Haare und der die Hände wärmende Muff lassen das Mädchen erkennen.

37. Ernst und Scherz für's Kinderherz, von Theodor Remark. Braun und Schneider in München. Preis M. 5.50. 4°.

28 Blätter mit komischen Bildern und lehrreichen Versen vom naschhaften Zannerl, von Haus, dem Vielfraß, vom Tintenfritz, dem neugierigen Luischen u. s. w.

38. **Unsere Kleinen.** Ein Bilderbuch von Betty Rasch. Mit Illustrationen von Heinrich Braun. Braun und Schneider in München. Chromozinkographie von Fr. Wolf, in Farben gedruckt von Dr. Wolf und Sohn. Preis M. 5. 4°.

Für vornehmere Kinder geeignet. Wort und Bild echt kindlich: Kind und Lämmchen, Kinder und Hausthiere; Bilder religiöser Natur: Sorgfalt des Schutzengels; Bescheerung des Christkindes u. s. w.

39. **Brüderlein und Schwesterlein auf Reisen.** Von Phil. Otto Schäfer, mit Text von Agnes Schäfer. Weise in Stuttgart. 1882. Preis M. 150. 4°.

Zur Unterhaltung für die kleine Welt, die mancherlei kühne Reisen sieht, welche diese zwei Geschwister, rechte Miniaturausgaben von Liliputanern, zum Theile wider Willen durch die Luft, auf dem Wasser machen.

40. **Allerlei Bilder zum Besehen.** Schreiber. Preis M. 1.—.

8 Blätter in 4°. Ohne Text. Dem billigen Preise entsprechend ist auch die Einfachheit der Bilder: Scenen aus dem Land- und Kinderleben.

41. **Blatt für Blatt.** Eine Sammlung farbiger Bilder nach Originalzeichnungen von Oskar Pletsch. Lithographirt von Heinrich Stelzner. 2. Aufl. Schreiber. Preis M. 3.

Die vom bekannten Künstler Pletsch gezeichneten Bilder, deren manche durch die Färbung wenigstens nichts gewonnen haben, stellen vor: Das Kind in seinen ersten Versuchen, „auf eigenen Füßen zu stehen", Kindes und Kätzchens Frühstück, der furchtsame Knabe, der vor jedem auch noch so gutmüthigem und kleinem Thiere die Flucht ergreift; Kinderlust im Freien, Kinder und Blumen, Kinder bei Spendung eines Almosens an einen alten Bettler.

42. **Prachtbilderbuch** von deutschen Künstlern für die Jugendwelt. Bagel in Mühlheim. Preis M. 3. Querquart. 7 sehr hübsche Bilder, besonders Thierstücke, der Text lieb und lehrreich.

43. **Goldenes Weihnachtsbüchlein für brave gute Kinder,** von Leonhard Diefenbach. Pustet in Regensburg. Preis M. 3.— Für xilographischen Farbendruck in Holzschnitt ausgeführt von H. Knösler.

Dieses prächtige Buch habe ich als Katechet sehr wirksam verwendet, um den Schülern die einzelnen Begebenheiten aus der Kindheit Jesu Christi mit aller Anschaulichkeit vorzustellen und so den Kindern einzuprägen — es ist ein sehr gutes Hilfsmittel für die Hand der Mutter, wenn sie ihren Kleinen jene Erzählungen vom göttlichen Jesukinde vorstellte, die für das Kinderherz stets so großen Reiz gehabt haben; und wenn wir dasselbe nicht bloß in den betreffenden späteren Rubriken, sondern auch unter den Kinderbilderbüchern erwähnen, so geschieht dieß in der Ueberzeugung, daß Kindern von 4—6 Jahren kein einziges der bisher genannten mehr Freude, gewiß keines so viel Nutzen bringen wird. — Ist es nicht wünschenswerth, daß des zarten Kindes Herz und Sinn baldigst auf das Christkind hingelenkt werde?

Es sind in diesem gewiß „goldenen" Buche 15 in frischer Farbe prangende Bilder, die die ganze Geschichte der Kindheit Christi vorstellen, angefangen von der Verkündigung bis er von Aegypten zurückgekehrt seinem Nährvater willige

Hilfeleistung bei seiner Zimmermannsarbeit gewährt; die Bilder werden in schönen Versen erklärt.

44. Prinzessin Wunderhold. 12 Monatsbilder aus dem Kinderleben von J. Trojan. Illustrirt von F. Lipps. Lichtdruck von A. Naumann und Schröder in Leipzig. Weise in Stuttgart. 1883. Fol. Preis: M. 10.50. 30 Seiten.

Nachdem ich schon hunderte von Bilderbüchern und unter ihnen gewiß sehr schöne durchgesehen, kam mir gegenwärtiges in die Hand: ich gestehe, daß mich die Pracht desselben förmlich überrascht hat. Der photographische Lichtdruck verleiht den Bildern einen wahren Reiz, Kinder, und nochmehr größere werden an ihnen großen Gefallen finden: man sieht die Prinzessin Wunderhold als ein äußerst liebliches Mädchen von etwa 5—6 Jahren, wie sie sich in den einzelnen Jahreszeiten kindlichen Spielen und Freuden hingibt, in Ausübung freigebiger Barmherzigkeit gegen arme Kinder u. s. w. Dieses Prachtbuch eignet sich *für Kinder der vornehmsten Stände*. *Fehlerhaft* ist die Darstellung der kleinen Mädchen in allzu kurzen Kleidchen.

45. Guck! Guck! Ein Bilderschatz für unsere Kleinen. Mit deutschem Texte von Helena Binder. Stroefer's Kunstverlag in München. Preis M. 3.50. groß 8°. 148 Seiten.

Auf den deutschen Text hätten wir gerne verzichtet: pures Weibergeschwätz ohne Sinn und Nutzen, freilich auch unschädlich. Wenn Guck! Guck! doch unter den Kinderbüchern Platz gefunden hat, so hat es dies seinem Reichthume an schönen, die Kinder erfreuenden Bildern zu verdanken. *Die Bilder sind nicht colorirt*. Wer diese lieblichen Kinderfiguren, diese herzigen Thierbilder sieht, findet gewiß daran herzliche Freude. *Defect*: Dem Mädchen auf Seite 34 sollte das Kleidchen so lange wachsen, bis es ihm die Füße ordentlich bedeckt.

46. Stillvergnügt. Eine Reihe von Kinderbildern von Oscar Pletsch. In Holzschnitt ausgeführt von H. Günther und K. Oertel. Mit Reimen von Victor Blüthgen. Dürr in Leipzig. Preis M. 4.50. 4°. 20 Blätter.

Pletsch ist einer der kunstfertigsten Illustratoren: eine Anzahl von Bilderbüchern, die von der Dürr'schen Verlagshandlung hieher gesandt wurden, gibt hiefür Zeugniß. Mehrere derselben werden für spätere Altersclassen aufscheinen; für Kinder ist nur verwendbar obiges und

47. Gute Freundschaft. Eine Geschichte für Damen, aber für kleine, in 24 Bildern erzählt von Oscar Pletsch. In Holzschnitt von Prof. H. Bürkner. 5. Auflage. Dürr in Leipzig. Preis M. 3.—. Quer. 4°.

In beiden *nicht colorirten* Büchern sind kindliche Scenen; den Künstlerhumor, der sich besonders im letzteren ausspricht, werden Erwachsene besser verstehen und wertschätzen als Kinder.

48. Bilderbüchlein für kleine Kinder. Donauwörth, Verlag des kathol. Erziehungsvereines. 1879. Preis 10 Pfg.

Ein 16 Seiten haltendes Heftchen mit kindlichen, *nicht colorirten* Bildern vom betenden Kinde, der Mutter mit Kindern, von der Geburt Christi, Kinderfreuden. Gebete und Verschen sind geeignet zum Auswendiglernen für kleine Kinder.

Leinwandbilderbücher aus dem Verlage von Schreiber in Eßlingen.

Es war ein sehr practischer Gedanke, auf starke Leinwand gut lackirte Bilder aufzutragen und Leinwandbilderbücher für Kinder zu schaffen; ein doppelter Vortheil wird durch sie erreicht; auch die zerstörungstüchtigsten Kinder werden nicht leicht diesen starken Büchern etwas anhaben können, der aufgetragene Lack schützt vor schneller Verunreinigung der Bilder, und sollte einige Unreinigkeit an dieselben kommen, ein vorsichtiges Abwaschen mit Schwamm gibt den Bildern die Schönheit und den Kindern die Freude wieder am Bilderschmucke dieser Bücher. Die in ihnen angewendeten Farben sind von lebhafter Frische und giftfrei, der Preis ist in Anbetracht der sehr schönen Ausstattung sehr gering.

Nach Angabe der Verlagshandlung sind mehrere Nummern vergriffen; von den noch auf Lager befindlichen sind für das zarteste Kindesalter geeignet:

1. Leinwandbilderbuch Nr. 11. Preis M. 1.50.

8 Blätter in kleinem Querquart, mit eben so schöner Zeichnung als Farbenpracht die Lieblingsspiele kleiner Kinder zeigend.

2. Leinwandbilderbuch Nr. 24. Preis M. 2.—.

Das Bild des Umschlages ist überaus herzig: ein liebliches Mädchen, das sich mit dem Kanarienvogel ergötzt. Die Blätter im Großquart sind geziert mit Bildern solcher Thiere, welche besondere Lieblinge der Kinder sind: des buntfärbigen Täubchens, des schneeweißen Lämmchens u. s. w.

3. Leinwandbilderbuch Nr. 2. Preis M. 1.50.

8 Blätter im Kleinquerquart. Das erste Bild zeigt Mädchen in der Schule; aus den übrigen können Kinder lernen, wie sie sein und nicht sein sollen, besonders werden sie zur Verträglichkeit, Geduld, Unschuld, Genügsamkeit, Artigkeit, Barmherzigkeit gegen Arme aufgemuntert und vor den entgegengesetzten Fehlern gewarnt.

4. Das bunte Buch. Preis M. 2.50. 4°.

8 Blätter. Dies Buch gehört zu den allerschönsten Bilderwerken; auf dessen Ausstattung ist große Sorgfalt angewendet; jedes Blatt trägt ein Hauptbild (Kinderunterhaltungen) in der Einfassung die zierlichsten Bildchen von blühenden Zweigen, Arabesken, Blumen, Pflanzen.

5. Schreibers Bilderbuch auf Leinwand. Preis M. 2.

Großquart. Die bekannteren Repräsentanten der Thierwelt, Abbildungen von Pflanzen, Zimmereinrichtungsstücken, Werkzeugen finden sich auf den sechs Blättern.

6. Leinwandbilderbuch Nr. 23. Preis M. 2.—.

Großquart. Die 6 Blätter zeigen der Reihe nach: das rege Leben im Hühnerhofe, den Einkauf für den Christbaum, die Arche Noah's, in welche Kinder allerlei Gethier marschieren lassen, die Einrichtung einer Küche, und unter

den sonstigen Küchenmöbeln darf natürlich auch die Köchin nicht fehlen — ein vielbetrachtetes Hanswurstttheater.

7. Leinwandbilderbuch Nr. 25. Preis M. 4.—.

In diesem Buche sind Bilder aus früher schon genannten Bilderwerken nochmals verwerthet, was für einen Verleger sehr practisch sein mag, den Käufern solcher Bücher jedoch weniger angenehm fällt, wenn sie ihren Kindern ohnehin schon bekannte Bilder nochmals kaufen. Nur 3 oder 4 hier angebrachte Illustrationen sind Originale.

8. Leinwandbilderbuch Nr. 12. Preis M. 1,50.

8 Quartblätter, auf denen man die Arbeiten einiger Handwerker und ländliche Arbeiten sieht.

9. Leinwandbilderbuch Nr. 17. Preis M. 1 50.

12 Blätter in 4, mit je 4 Bildchen: Das erste Blatt erinnert an die Freuden der Christbescheerung, die übrigen haben Darstellungen aus der Thier- und Pflanzenwelt mit entsprechenden Versen.

10. Leinwandbilderbuch Nr. 28. Preis M. 1.50.

Der Preis des 8 Blätter enthaltenden, sehr schönen Buches ist sehr niedrig. Verschiedene Scenen aus dem Kinderleben, Spiele, Arbeiten, Thiere

11. Leinwandbilderbuch Nr. 20. Preis M. 1.50. 4°

8 Bilder: Kinder bei verschiedenen Beschäftigungen und Belustigungen.

12. Leinwandbilderbuch Nr. 26. Preis M. 1.50.

In klein Querquart. 8 Bilder: Lustige Kinder bei ihren Unterhaltungen.

13. Leinwandbilderbuch Nr. 21. Preis M. 1.50.

12 Quartblätter. Illustrationen zu moralischen Sprüchen.

14. Leinwandbilderbuch Nr. 22. Preis M. 1.50.

8 Blätter, 4°, mit Abbildungen von nützlichen Thieren; gut gezeichnet, schön und richtig colorirt.

15. Leinwandbilderbuch Nr. 6. Preis M. 2.—

Ganz hübsche Illustrationen zu einer größeren Menge von Sittensprüchen, deren Inhalt wohl gediegener ist als die Form.

Ziehbilderbücher zur Belustigung kleiner und auch großer Kinder.

Eigentlich zielen alle bisher genannten Bilderbücher außer dem, daß sie das Anschauungsvermögen, die Bildung von Vorstellungen und Begriffen anregen, auch auf Unterhaltung der Kinderwelt ab; die nun folgenden aber werden den Kleinen ein ganz besonderes Vergnügen bereiten, selbst Erwachsene werden mit besonderem Interesse diese beweglichen Bilder betrachten. Mittelst eines recht einfachen Mechanismus, durch Auf- und Abziehen des unten hervorstehenden Papierstreifens bekommt nämlich das Bild Leben, die einzelnen Figuren bewegen sich, Thiere und Menschen sieht man in ihren natürlichen Bewegungen, was den Bildern eine große Anschaulichkeit verleiht: viele von ihnen sind komischer, andere ernster Natur. Ich habe die unten folgenden öfters zum größten Ver-

gnügen Kleinen und Großen gezeigt, bei allen hat es den Büchern Lob eingetragen.

Es sind folgende zu empfehlen:

1. Aus dem Leben. Lustiges Ziehbilderbuch von Lothar Meggendorfer. Braun und Schneider in München. 2. Aufl. Fol. Preis M. 5.

1. Bild: Der Schullehrer (sollte lieber heißen der Hausmeister, weil die Darstellung etwas karikirt ist und nie sollen Eltern, Lehrer als Karikaturen den Kindern vor die Augen treten). Er läutet mit einer mächtigen Glocke und ruft die Kinder zur Schule. 2. Bild: Der fleißige Kuchenbäcker. 3. recht liebliches Bild: Ein Mädchen füttert die Tauben, die es von allen Seiten umflattern. 4. Bild: Ein englischer Lord als Sonntagsreiter. 5. Bild (sehr hübsch) eine Mutter wiegt ihr Kind. 6. Bild: Der schlimme Hansl mit der Zipfelmütze neckt den Truthahn. 7. Bild: Der Bärentreiber läßt den Tanzbären tanzen. 8. Bild: Ein Schusterjunge, umgeben von Zuschauervolk, zeigt einem angeketteten Affen einen Apfel; zieht man am Papierstreifen, so schnappt der Affe nach dem Apfel, aber im selben Momente zieht der neckende Junge die Hand zurück.

2. Lebende Bilder. Ein Ziehbilderbuch für Kinder von Lothar Meggendorfer. Braun und Schneider. Preis M. 5.—. Fol.

8 Bilder, auf deren erstem der mit einem mächtigen Zopfe behaftete Herr Staberl beim Bewegen des Streifens Zopf, Mund und Augen rührt. 2. Bild: Eine dickleibige Köchin bei der Spinatzubereitung. 3. Bild: Der Klaviervirtuose. 4. Bild: Der bedächtige Schreiber. Das 5. Bild enthält eine herzerweichende Scene: Der Herr Magister züchtigt den Schüler durch ein mehr als unsanftes Ziehen der Ohren. 6. Bild: Der Tiroler Sänger mit der Guitarre. 7. Bild: Ein Knabe neckt den Papagei. 8. Bild: Eine alte Base hört in ihrem Speiskasten etwas rumoren; schnell zieht sie den Vorhang zurück (man zieht den Streifen), und wer beschreibt der Tante Entsetzen: die Katze nascht von der Milch.

3. Lebende Thierbilder. Ein Ziehbilderbuch von Lothar Meggendorfer. Braun und Schneider. 2. Aufl. Preis M. 5.—.

Dieß dürfte unter allen seinesgleichen am meisten Unterhaltung und Belehrung bieten: in den 8 beweglichen Bildern sind nur Thiere vorgestellt, welche beim Anziehen am Streifen die mannigfaltigsten Bewegungen machen; der große Haushund, junges und altes Gänse- und Entenvolk; der Fuhrmannsgaul, der den Hals strecken muß, um das ärmliche Futter zu erreichen; das sich bekomplimentirende Taubenpaar am Dache; die fressende Ziege mit Kaninchen, welche ihr Kraut verzehren; 2 stossende Widder unter den ihre Köpfe bewegenden Schafen; 4 Rinder im Viehstalle; das Prachtexemplar eines Hirschen, der mit vielem Selbstbewußtsein Kopf und Geweihe erhebt — oben am Aste macht das Eichhörnchen seine Turnkünste; den Schluß macht eine ihre Flügel ausbreitende Eule.

4. Neue lebende Bilder. Ein Ziehbilderbuch für Kinder von Lothar Meggendorfer. Braun und Schneider. 3. Aufl. Preis M. 5.—

Die Bilder stellen Folgendes dar: Den Maler an der Staffelei; die thierfreundliche Liesel, die Katze fütternd; den Cellisten, der meisterhaft den Bogen

führt; den Würstler, der das Fleisch mit einem Eifer hackt, daß ihm die Quaste an seiner Mütze wahre Luftsprünge macht; 2 Wäscherinnen, die mit allem Eifer „trockene" und nasse Wäscherei betreiben; die Holzschneider; den Studenten, beschäftigt mit der Dressur seines Pudels; das wasserpumpende Mägdelein.

Verwandlungsbilderbücher.

Diese gewähren viel Spaß und setzen Kinder in den Stand, kleine Hexenmeister zu werden und Zauberkünste auszuführen; sie enthalten Doppelbilder. Eines von diesen läßt sich schnell herabschlagen und im Nu hat man ohne Umblättern ein oft viel Spaß machendes Gegenstück zum zuerst gesehenen Bilde.

Empfehlenswerth sind:

1. **Das wunderbare Bilderbuch.** Ein Festgeschenk voll komischer Sachen zum Staunen und Lachen für heitere Kinder. J. Hoffmann (Thienemann) in Stuttgart. Nach Originalzeichnungen von W. v. Breitschwert. 8. Aufl. Preis M. 4.50.

11 Doppelbilder: Der türkische Kopold, welcher 4 Menschen verzaubert; die dem Vater zum Geburtstage gratulierenden Kinder; Elephant und Affe, welche an den sie Beschauenden Streiche des Muthwillens üben; der in die Luft fliegende Soldat; die gestörte Kaffeevisite; Traum und Wirklichkeit beim Schusterjungen; das Schwein, heute roth, morgen todt; die kleinen Näscher, die ihr Geschick ereilt; die verunglückte Schlittenparthie. Auf dem Fischmarkt oder: traue Fischen und Krebsen nicht zu viel, sonst packt dich einer am Finger oder bleibt dir gar ein Krebsenthier an der Nase hängen; Abfahrt des Luftballons; die auf den Christbaum sehnsüchtig wartenden Kinder.

2. **Neue Ueberraschungen.** Ein Bilderbuch zur Unterhaltung und Belustigung heiterer Jugend. Schreiber. Preis M. 2.—

6 Doppelbilder in lithogr. Farbendruck, deren Einrichtung ähnlich ist der des vorigen Buches. Kindliche Scenen.

3. **Neues Verwandlungsbilderbuch.** Schreiber. Preis M. 2.—.

6 ähnliche Doppelbilder wie oben.

4. **Das verloren geglaubte Hänschen.** Gesucht und wiedergefunden von der Großmutter. Oehmigke in Leipzig. Preis M. 2.50.

Der Kern der hier dargestellten Geschichte ist: Kleinhänschen meldet und zeigt sich nicht; die Großmama erfaßt Angst, sie sucht; schaut hinter das Canapé, im Speisekasten, im Brunnen, Hofe, den Ställen; umsonst! Hänschen findet sich nicht! endlich sucht sie ihn im Bette und da liegt er und schläft. Eine einfache Geschichte, aber der Spaß liegt darin, daß die beschauenden Kinder selbst mitsuchen müssen; jedes Bild hat irgend ein verborgenes und aufzuspürendes Theilchen, wird dieses aufgehoben, so zeigt sich jedesmal ein Thier oder sonst etwas, zuletzt das Hänschen.

5. **Nehmt's zu Herzen.** Ein Ziehbilderbuch mit Verwandlungen. Schreiber. 4. Aufl. Preis M. 3.—.

12 Originalcompositionen von Professor C. Häberlein. Die Tendenz des Buches geht aus dem einleitenden Verse hervor: „Der Tugend Reize soll diese

Gabe Kindern schildern, erhöhen und mehren daran ihr Wohlgefallen, das Wechselbild soll der Fehler Schwärze weisen und soll euch Kleine so zum Guten spornen." Dem entsprechend sind auf jedem Bilde 2 Darstellungen; die erste zeigt die Lichtseite einer kindlichen Tugend; zieht man am Papierstreifen, so hat man im Momente auf dem Wechselbilde die Vorstellung des entgegengesetzten Fehlers. Dies Buch möge besonders empfohlen sein.

6. **Auf und ab.** Ein Ziehbilderbuch mit Verwandlungen und Erzählungen für die liebe Jugend. Schreiber. Preis M. 1.50.

Aehnlich dem obigen, nur, daß hier das Belustigende mehr als das Belehrende berücksichtigt ist.

Bewegliche Bilderbücher mit plastischen Bildern.

Mittelst einer originellen Mechanik bringen die hier verzeichneten Bilderwerke fast noch mehr Effect hervor als die bis nun verzeichneten. Plastischer lassen sich einzelne Gegenstände und Scenen nicht darstellen, als es hier geschieht. Auf der Rückseite der Bilder ist ein rothes Streifchen zum Aufheben; hebt man mit diesem vorsichtig auf, so hat man eine prächtige, perspective Scenerie vor sich mit mehreren hintereinander gereihten Staffeln.

Dieser Art sind:

1. **Lebende Bilder.** 4 perspectivische Scenen zur Ergötzung und Freude der Kinderwelt. Mit Versen von Franz Bonn. Schreiber. Preis M. 5.—

Inhalt: 1. Die Menagerie. 2. Die Kunstreiterei. 3. Das Kasperltheater. 4. Kinder treiben in verschiedene Gruppen getheilt allerlei Scherz und Kurzweil.

2. **Theaterbilderbuch.** 4 Scenen für's Kinderherz; mit ganz neuen Dekorationen. Text und Verse von Franz Bonn. Schreiber. Preis M. 5. -.

Prolog. 4 Bilder: Das Rothkäppchen. Hansel und Grethel Die Geburt Christi. Die Christbaumfeier in der Familie. Wer diese Inhaltsangabe liest, dem fällt sicher die sonderbare Zusammenstellung auf: Christi Geburt mit Märchen vermengt; warum soll nicht die sonst so bestrebte Verlagshandlung von Schreiber noch mehr biblische Begebenheiten und religiöse Gegenstände ähnlich darstellen wie Christi Geburt und dann alle in ein Buch vereinigen?

3. **Große Menagerie.** Schreiber. Preis M. 5. —.

6 Abtheilungen aus der Menagerie in 6 plastischen, sehr schönen Bildern, mit der nöthigen Erklärung in Versen. Dies Buch ist eleganter und noch reicher als seine beiden Vorgänger ausgestattet. Außer einigen Käfigen mit wilden Thieren zeigt ein prachtvolles Aquarium (nach vorne mit Marienglas verschlossen) einen wilden Mann, und, was als defekt zu bemerken ist, dessen riesenhaftes Weib in unpassendem Anzuge. Sobald aber, ohne Aenderung des Bildes, der Text diese so unpassende Figur als einen Riesen vorstellt, ist der Defekt gehoben.

Die sociale Bedeutung der Klöster im Mittelalter und die nächsten Folgen ihrer Aufhebung in England.[1]

Von P. Andreas Kobler S. J. in Innsbruck.

Der moralische Nutzen der Klöster.

b) Die Klosterkirchen.

Wer überhaupt mit reiner Absicht in einen religiösen Orden tritt, der thut es, um, so viel an ihm liegt, sein ewiges Heil in Sicherheit zu setzen. Von dem Glauben belehrt, und in der eigenen Ueberzeugung, daß der Mensch nicht für diese Spanne Zeit geschaffen ist, die er hier auf Erden weilt, sondern daß Gott ihm ein höheres Ziel gesetzt hat, zu dem sich das gegenwärtige Leben nur wie die Zeit der Vorbereitung verhält, will der Ordensmann durch die Beobachtung der evangelischen Räthe und durch das beständige Streben nach Vollkommenheit, folglich durch die um so genauere Beobachtung der Gebote Gottes die Zeit der Vorbereitung treu benützen, um sein ewiges Ziel desto sicherer zu erreichen. Und hätten die Bewohner der Klöster nichts Anderes im Auge, als dieses, wer könnte ihnen daraus einen Vorwurf machen, oder die Klöster selbst für überflüssig erklären? Allein weit entfernt, daß die Mitglieder religiöser Orden, es mögen diese heißen, wie immer, nur an sich denken, und ausschließlich nur mit ihrem eigenen Heile beschäftiget sind, arbeiten sie vielmehr alle ohne Ausnahme direct oder indirect auch an dem Heile anderer Menschen, und zwar um so mehr, je mehr sie von dem Geiste ihres Ordens in sich selbst aufgenommen haben. Das gibt nun den Klöstern, so wie wir sie bisher kennen gelernt haben, eine neue sociale Bedeutung.

Schon die heidnischen Weisen haben im bloßen Lichte der Vernunft erkannt, daß man ebenso leicht eine Stadt in die Luft bauen, als einen Staat ohne Religion einrichten oder regieren könne; keinem der berühmtesten heidnischen Gesetzgeber ist es jemals in den Sinn gekommen, die Religion im Staate als etwas Ueberflüßiges oder gar Gemeinschädliches zu betrachten: der Staat ohne Gott ist erst eine Erfindung des modernen Heidenthums, und eine Ausgeburt jenes rasenden Wahnsinnes der ersten französischen Revolution. Freilich sah sich Frankreich bald genöthigt, Gott wieder aus seiner Verbannung ins Land zurückzurufen, und nach den neuesten schrecklichen Erfahrungen denkt man auch anderswo wieder daran, „Religion ins Land zu schaffen." Das christliche Mittelalter verstieg sich nie zu solch frevelhafter Thorheit, einen Staat ohne Gott aufbauen,

[1] Siehe Quartalschr. 1883, Heft III. S. 547.

oder die Religion in einem Staate für etwas Entbehrliches halten zu wollen; im Gegentheil sollte nach der Ansicht des Mittelalters die Religion den Staat in allen seinen Institutionen und Theilen durchdringen, und darum erkannte es auch mit richtigem Gefühl, daß ein Verbrechen gegen die Religion den Staat selbst nicht unberührt lassen könne. Bei solcher Anschauung darf es uns nicht wundern, wenn im Mittelalter Fürsten und Vornehme und überhaupt Alle, denen das wirkliche Wohl des Staates oder des Volkes am Herzen lag, die Religion zu fördern bemüht waren, nicht etwa, wie es wohl zu andern Zeiten geschah, um damit das Volk leichter im Zaume zu halten, sondern als etwas dem Menschen als solchem zur Erreichung seiner ewigen Bestimmung absolut Nothwendiges, dessen er in keinem Stand und zu keiner Zeit entbehren könne. Es ist aber eine Thatsache, welche selbst von den Gegnern der Kirche zugestanden wird, daß zur Verbreitung und Belebung der Religion die Klöster überhaupt und namentlich im Mittelalter viel, wenn nicht das Meiste beigetragen haben, und darin liegt einer der vornehmsten Gründe, warum man sich in jener Zeit die Vermehrung, aber auch die Erhaltung des Geistes der klösterlichen Institute so angelegen sein ließ.

Die Religion ist nun nicht etwas blos Inneres, sondern sucht sich nothwendig im Cultus einen äußeren würdigen Ausdruck zu geben. Andererseits wird, den Menschen genommen, wie er einmal ist, die Pracht des äußeren Cultus dazu dienen, die Erhabenheit und Würde der Religion, ihrer Lehre und Mittel der Heiligung immer mehr zum lebendigen Bewußtsein zu bringen. Das gilt ganz besonders für das Volk, welches nicht im Stande ist, in tieferen Speculationen sich zu ergehen, sondern welches seine Begriffe meistens nach dem bildet, was ihm durch die Sinne nahe gelegt wird. Man hat vielleicht von einer Seite her noch viel zu wenig, andererseits aber nur allzu sehr beachtet, welche Wirkung die Pracht des Cultus auf das Gemüth des Volkes äußert, und wie sie aber deshalb auch von nicht geringer socialer Bedeutung ist. Denken wir uns einen Armen, oder einen von schwerem Unglück Heimgesuchten, oder auch einen gewöhnlichen Arbeiter, der im Schweiße seines Angesichts mit harter Mühe sich sein tägliches Brod verdienen muß; Tag für Tag trägt er sein schweres Kreuz, und wenn er dann nach vollendetem Tagewerk der nöthigen Ruhe genießen möchte, so gewährt ihm eine armselige Hütte kaum ein leidliches Obdach: und glücklich noch, wenn er allein steht, wenn er nicht auch noch für eine ganze Familie zu sorgen hat. Man frage nun einen solchen Armen, wenn man ihm anders seinen Glauben nicht geraubt hat, man frage ihn, was er fühlt, wenn er auch nur an einem gewöhnlichen Sonntag, um so mehr, wenn er an einem hohen Festtag in die reichgeschmückte

Kirche tritt. Er ist im Hause seines Vaters, er fühlt sich als Kind Gottes und in dieser seiner Eigenschaft ebenbürtig Jedem, der mit ihm vor demselben Altare kniet. Da vergißt er wenigstens für kurze Zeit seiner ärmlichen Wohnung und seines Elendes, er freut sich all der Pracht, die ihn umgibt und zwar mit vollem Rechte, nicht nur, weil er vielleicht nach seinen geringen Kräften dazu beigetragen, da ja nicht selten gerade die Armen zum Baue und Schmucke eines Hauses Gottes verhältnißmäßig am meisten beitragen, sondern auch weil all der entfaltete Reichthum demjenigen gilt, dessen Kind, ja dessen bevorzugtes Kind er sich nennen darf. Nie wird man aus dem Munde eines Armen, der noch Glauben hat, auch nur die geringste neidische Klage über die allzugroße Pracht im Hause des Herrn vernommen haben, wohl aber betritt der ungläubig gewordene, oder vom Socialismus angesteckte Arbeiter von heut zu Tag nicht mit gleicher Gesinnung den vom Luxus strotzenden Palast des Reichen, noch betrachtet er sich mit den gleichen Gefühlen der Freude und der Genugthuung die prachtvoll geschmückte Wohnung seines Arbeitsgebers. Man frage den noch katholischen Armen, mit welchen Gedanken er den reichgeschmückten Tempel verläßt, um wieder in seine Hütte und zu seinem Tagewerk zurückzukehren. Wie manchen hat man schon ausrufen hören, was tausend andere gedacht: „Ist das Haus des Herrn schon so schön auf Erden, wie schön muß erst der Himmel sein!“ Und so nimmt dieser Arme wieder sein Kreuz auf und trägt es in aller Geduld in der freudigen Hoffnung, einst für immer Theil nehmen zu können an einer Herrlichkeit, von der er so eben wieder einen matten Abglanz gesehen.

So wird man nicht leugnen können, daß die Pracht des katholischen Cultus nicht blos in religiöser, sondern selbst in socialer Beziehung von großer Bedeutung ist. Erinnern wir uns nun an die ungeheure Anzahl von Klöstern, welche im Laufe des Mittelalters den Boden Europa's bedeckten, und bedenken wir, daß es kein Kloster gab, mit welchem nicht eine Kirche von größerem oder geringerem Umfang verbunden gewesen wäre, ja daß viele Klöster innerhalb ihrer Mauern mehr als blos eine Kirche zählten, während es außerhalb den Klöstern eine Menge von Kirchen gab, welche zur Klosterkirche im Verhältniß von Filialen zur Mutterkirche standen, dann mögen wir uns beiläufig einen Begriff machen von den zahllosen heiligen Bauten, in welchen das Opfer des Neuen Bundes, wenn auch nicht überall mit gleicher, so doch mit einer den Umständen entsprechenden Pracht gefeiert wurde. Die erste Kirche freilich, wenn Mönche sich in einer wüsten Einöde niederließen, war oft nur eine kleine, aus Baumästen zusammengefügte Kapelle, ohne Schmuck und ohne Zier, immerhin aber noch etwas besser und schöner, als die ersten Wohnungen der Ansiedler selbst, im Nachbild der armen Grotte

von Bethlehem. Kaum aber war der Wald ein wenig gelichtet, da wendete sich auch die nächste Sorge dem Hause des Herrn zu, bis endlich die Verhältnisse es gestatteten, demselben eine würdige Wohnung zu bauen. In dem lebendigen Glauben an die wirkliche Gegenwart Christi, des Gottmenschen und Welterlösers, im heiligsten Geheimniß des Altares hielt das Mittelalter überhaupt, und hielten die Klöster insbesonders es für eine heilige Pflicht, ihrem Herrn und Gott das Kostbarste zum Opfer zu bringen, was sie besaßen, und so waren sie vor Allem darauf bedacht, je nachdem sie es vermochten, prachtvolle Kirchen zu bauen, und jegliche Kunst aufzubieten und in Anspruch zu nehmen, nicht blos um dieselben würdig zu schmücken, sondern auch um in denselben die heiligen Geheimniße in würdiger Weise zu feiern.

Es ist aber die Baukunst, wie Hurter bemerkt, „welcher sowohl jede Religion ihren Typus am unverkennbarsten aufgedrückt hat, als in welcher die Entwicklungsstufen einer solchen bis hinan zu ihrer höchsten Blüthe am wenigsten verkannt werden können.“ [1]) Ebenso richtig nennt derselbe Historiker die Baukunst „gleichsam die erhabene Herrin, um welche von den andern Künsten die einen als ebenbürtige Gespielinnen, die andern als Dienerinnen zum Reigen sich schaaren, von denen umringt, sie im lichten Glanze der Hoheit strahlt. Sie selbst daher, ausgegangen aus dem christlichen Glauben und zu voller Kraft und Schönheit gediehen, um wieder demselben all ihre Vorzüge als Opfer und als Schmuck darzubringen, führte auch sämmtliche ihre Gefährtinnen hinüber in diesen Dienst.“ [2]) Diese Bemerkungen über die kirchliche Baukunst überhaupt und deren Schaffen im Mittelalter insbesonders, findet ihre volle Anwendung auf die Klosterkirchen jener Periode. An die Stelle der einfachen und schmucklosen Waldkapelle trat bald ein mächtiger Holzbau [3]), der dann später durch einen noch mächtigeren Steinbau ersetzt wurde. Was die Klöster in dieser Beziehung geleistet, das bezeugen jetzt noch so manche herrliche Kirchen, einstens von Mönchen erbaut und wenn auch nicht mehr in ihrer alten inneren Pracht, doch wenigstens in ihrer äußeren Großartigkeit erhalten; das bezeugen jene selbst als Ruinen noch herrlichen alten Klosterkirchen, welche dem seit der s. g. Reformation bis auf den heutigen Tag an katholischen Heiligthümern verübten Vandalismus zum Opfer fielen; das bezeugt noch so mancher profanirte Gottesbau, dessen nicht geheiligten Wände

---

[1]) Innocenz III. und seine Zeit. 1. Aufl. III. 584. Sehr treffliche Bemerkungen „über christlich-germanische Baukunst“ in den Hist.-pol. Blättern, 31, 33, ff. [2]) A. a. O. IV. 670. — [3] Die im 9. Jahrhundert erbaute Klosterkirche von St. Gallen hatte eine Länge von 200, und eine Breite von 80 Fuß, bedeutende Dimensionen für jene Zeit.

jetzt nur mehr von den Flüchen und Verwünschungen einer rohen und glaubenslosen Arbeiterbevölkerung wiederhallen. So bildete die Klosterkirche von Clugny, die zweitgrößte der Christenheit,[1]) eine der schönsten Zierden von Frankreich; 70 Jahre hatte man daran gebaut, die französische Revolution riß sie nieder, und wohl mit Recht bezeichnete Napoleon die Zerstörer als Vandalen. So hatte der Bau der Klosterkirche von Walkenried mehr als 80 Jahre in Anspruch genommen, und nur deutscher Beharrlichkeit konnte es gelingen, sagt Hurter, einen Bau zu vollführen, dessen Quader so fein gehauen und so genau gefügt waren, daß das Ganze, aus einem einzigen Stein gebildet, erschien.[2]) Jetzt liegt dieser Prachtbau in Trümmer! Wie großartig selbst noch in ihrer Profanirung die Kirche der Westminsterabtei in London, oder die in Ruinen liegenden Kirchen von Croyland und so vieler anderer Klosterkirchen in England!

Und wenn schon der äußere Bau des Tempels nicht ohne einen erhebenden Eindruck auf das gläubige Gemüth dastehen konnte, wie mußte erst die innere Pracht und Ausschmückung so mancher Klosterkirchen auf die Menge wirken! Da rief namentlich an Festtagen ein prachtvolles, harmonisches, weithin tönendes Geläute zum Gottesdienst. Als im Jahre 1314 St. Gallen niederbrannte, zerschmolzen nicht weniger als 30 Glocken.[3]) Selbst der Boden der Kirche war nicht selten mit buntfarbigem Marmor ausgelegt und stellte Blumen und Thier- und Menschen- und Engelgestalten dar. Das Licht fiel ein durch bunt bemalte Fenster, welche wieder in glühenden Farben Scenen aus dem Alten oder Neuen Testamente oder aus der Geschichte der Heiligen boten. Die Wände waren geschmückt mit Mosaikarbeiten oder Gemälden und von den Pfeilern schauten die Bilder und Statuen der Heiligen auf die Betenden nieder. Wie viele solcher Statuen sieht man jetzt noch, verstümmelt und entstellt, als stumme und doch beredte Zeugen einstiger Pracht und nachfolgender Barbarei! Und wie kunstvoll oft das Schnitzwerk an den Chorstühlen, zu deren Herstellung ein Mann manchmal sein halbes Leben verwenden durfte. Und dann erst die Altäre selbst mit ihren kostbaren Reliquienschreinen, bei denen man oft nicht wußte, was man mehr bewundern sollte, die Fülle der Bilder und Verzierungen, die Feinheit des Geschmackes, die Zartheit und Kunst in der Ausführung, oder den Werth des kostbaren Metalls und der Edelsteine, die dabei verwendet wurden. Dazu die herrlichen Gewänder, in welchen der Priester an den Altar trat, und die nicht

---

[1]) Sie hatte eine Länge von 555 Fuß, während die St. Peterskirche in Rom 564 Fuß zählt. — [2]) A. a. O. III. 585. — [3]) Ildefons v. Arx, Geschichte des Cantons St. Gallen, II. 9.

selten von so schwerem Goldstoff, oder so reich gestickt und mit Edelsteinen besetzt waren, daß ein kräftiger Mann Mühe hatte, sie bei längerer Dauer des Gottesdienstes zu tragen.[1]) Und endlich die kostbaren heiligen Gefäße, Monstranzen und Kelche von reinem Gold oder von vergoldetem Silber, und reich besetzt mit Perlen und Edelsteinen. Wenn all diese Pracht, wie sie an hohen Festen entfaltet wurde, im Lichte von zahllosen Kerzen wiederstrahlte, welchen Eindruck mußte sie machen auf ein noch gläubiges Volk, und ist es zu wundern, wenn das Volk seine Kirchen liebte, und nicht mehr zur Kirche kommen wollte, als man dieselbe ihres Schmuckes und ihrer Altäre beraubt hatte? Es ist wahr, selbst im Mittelalter erhoben sich Stimmen, und sogar Stimmen heiliger Männer, welche eiferten gegen die ungemeine, und wie ihnen schien, all zu große Pracht im Hause des Herrn, und welche durch größere Einfachheit nicht minder den frommen Sinn der Andächtigen glaubten fördern zu können. Gleichwohl folgte man lieber der Ansicht Sugers, des berühmten Abtes von St. Denis, wenn er sagt: „Möge nur ein Jeder von seiner eigenen Meinung völlig überzeugt sein, ich wenigstens für meinen Theil gestehe, daß es mir am meisten gefällt, wenn man das Theuerste und Kostbarste bei der Darbringung der dreimal geheiligten Eucharistie verwendet. Einige entgegnen uns, daß es genüge, zum Altar einen frommen Sinn, ein reines Herz und eine gute Absicht mitzubringen. Auch wir glauben, daß dieses besonders erfordert werde. Wir sind aber auch der Meinung, daß sich bei der Darbringung dieses hl. Opfers aller äußerer Glanz mit aller inneren Reinheit verbinden sollte.[2])

Was endlich die Feier des Gottesdienstes selbst betrifft, so mag es wohl ein erhebender Anblick gewesen sein, in einer der großen und herrlich ausgestatteten Klosterkirchen an hohen Festen solcher Feier beizuwohnen, die zahlreiche Schaar der Mönche in ihrer oft so majestätischen Chorkleidung versammelt zu sehen, und es muß die Seele tief ergriffen haben, wenn im späteren Mittelalter unter Begleitung einer mächtigen Orgel mit ihren gewaltigen Tönen ein herrlicher Gesang der Mönche und Sängerknaben die weiten Räume der Kirche erfüllte. Machte doch selbst das einfache tägliche Chorgebet der Mönche solchen Eindruck auf religiöse Gemüther, daß Laien jeglichen Ranges und Standes gerne demselben beizuwohnen pflegten, und zwar selbst um Mitternacht, oder bei dem ersten Grauen des Morgens. Berühmt in dieser Beziehung waren besonders die Cistercienser-Abteien, in deren Kirchen Tag und Nacht ein herr-

[1]) Man sehe das prachtvolle Werk: „Geschichte der liturgischen Gewänder des Mittelalters" von Dr. Fr. Bock. (Bonn. 1859 und 1866). — [2]) Suger, De rebus in administratione sua gestis.

licher Chorgesang ertönte, so feierlich und würdevoll, daß man Stimmen aus höheren Sphären zu vernehmen glaubte. Kein Wunder, wenn Fürsten und Vornehme an hohen Festen der Kirche sich in Klöster zurückzogen, um dort der Feier des Gottesdienstes beiwohnen zu können, während auch der geringste Bettler von solcher erhabener Feier nicht ausgeschlossen blieb. Wenn wir nun bedenken, wie ungemein reich an Festen das Kirchenjahr in einer Zeit noch war, wo man mehr den Blick nach Oben und auf das Jenseits richtete, und die materiellen Interessen erst in zweiter Linie standen, wie jedes Land und jede Stadt und jedes Dorf, ja selbst jede Innung ihre eigenen Feste hatte, mit welcher Pracht feierliche kirchliche Umzüge oder Processionen z. B. bei Uebertragung von Reliquien u. dgl. veranstaltet wurden, wie endlich die große Menge von Priestern in den Klöstern auch die Abhaltung einer Menge von besonderen Andachten ermöglichte, dann werden wir es leicht begreiflich finden, daß ein Volk, welches an diesen religiösen Festlichkeiten und Uebungen so lebendigen Antheil nahm, fern war von jenem Unglauben, den man als den Vater des modernen Socialismus bezeichnen kann. Es ergibt sich aber auch, von welch großer socialer Bedeutung die Klöster durch ihre Kirchen und den in ihnen gefeierten prachtvollen Gottesdienst geworden sind. Allerdings gab es nicht überall gleich großartige Kirchenbauten; allein selbst für den Schmuck der kleineren Kirchen war gesorgt, so wie für den geregelten Gottesdienst in denselben, und dann lagen damals größere Klöster nicht so fern, daß man sie bei besonderen Festen oder Feierlichkeiten nicht leicht hätte besuchen können.

Doch war die würdige Feier der Geheimnisse in herrlichen Kirchen nicht das einzige Mittel, das Volk in seiner Religion glücklich und ruhig und zufrieden zu erhalten bei all' den Wirren und Drangsalen und Bedrückungen, die es zu dulden hatte; es kam dazu noch die Predigt, und wir mögen ein doppeltes Wort unterscheiden, das damals fast beständig an die Gläubigen gerichtet wurde, ein stummes und ein lebendiges. Die zahlreichen Bilder und Statuen in den Kirchen waren für das Volk ein belehrendes Wort, so oft es die Kirche betrat, sie waren das Buch, in welchem es beständig las, ohne eine Schule besucht zu haben, und mit dem es auf's innigste vertraut war. Ein Bild des Gekreuzigten oder eine Scene aus seinem Leben oder Leiden, ein Bild der sel. Jungfrau oder eines Heiligen, dessen Leben er erzählen gehört, sagten dem gemeinen Mann oft mehr, als die beste Predigt ihm hätte sagen können. Ein anderes eindringliches Wort redeten zu ihm die heiligen Schreine auf den Altären, und selbst die Grabmäler der Todten, welche in der Kirche oder um dieselbe her ruhten, und an denen er täglich vorüberging. Und welche Todte umschlossen nicht selten diese Gräber!

In den Zeiten des Glaubens nämlich liebten es die Menschen, im Tode unter den Mönchen oder in deren Nähe zu ruhen, um auch an ihren Gebeten Theil zu haben, und nebenbei bemerkt, es liegt darin ein schönes Zeugniß, in welch' gutem Rufe sie nicht blos beim ungebildeten Volke, sondern selbst bei den Besten und Vornehmsten des Landes gestanden. Die Kirchen und Grüfte und Kreuzgänge der Klöster des Mittelalters waren voll von Grabmälern von Königen und Fürsten und Bischöfen und mächtigen Großen geistlichen und weltlichen Standes. Daß Stifter von Klöstern oder große Wohlthäter derselben ihre letzte Ruhestätte in der Klosterkirche fanden, ist leicht zu erklären; hatten sie doch nicht selten gerade deshalb ein Kloster gestiftet, oder besonders bedacht. Das berühmte Kloster Jona, das Orakel des Abendlandes im 7. und 8. Jahrhundert, umschloß die Gräber von nicht weniger als 70 schottischen Königen; 60 burgundische Fürsten und eine Menge von Bischöfen ruhten in der einzigen Abtei von Citeaux. Ein hl. Alfred und ein hl. Eduard der Bekenner von England, ein hl. Ludwig von Frankreich, ein heil. Leopold von Oesterreich und viele andere Fürsten großen und heiligen Andenkens suchten ihre letzte Ruhestätte in Klöstern. Don Martene fand in der Abtei von St. Germain d'Auxerre die Gräber von mehr als 60 canonisirten Heiligen, und welch' eine endlose Reihe berühmter Namen müßten angeführt werden, wollte man all' die großen Männer erwähnen, welche es sich als besondere Gunst erbaten, unter den Mönchen, die sie im Leben geehrt und geliebt, auch im Tode ruhen zu dürfen. Nun aber reden die Todten ihre eigene Sprache, welche von gewöhnlichen Menschen, so lange sie gläubig sind, oft weit besser und richtiger verstanden wird, als man meinen möchte.

Zu dieser Sprache der Bilder und der Todten kam dann noch das lebendige Wort des Priesters. Es ist zwar ein langgehegtes Vorurtheil, daß man im Mittelalter von einer Verkündung des göttlichen Wortes nichts oder nur wenig wußte. Nähere Bekanntschaft mit der Geschichte jener Zeit hat auch dieses Vorurtheil zerstreut, und selbst ohne tiefere Studien hätte man denken können, daß auch das Mittelalter das Wort des Apostels selbst aus eigener Erfahrung kannte, daß nämlich der Glaube durch das Gehör komme. Sowohl die Bekehrung der verschiedenen Völker von Mittel- und West-Europa war ohne Predigt nicht möglich, noch weniger die Erhaltung derselben im wahren Glauben und zwar durch so viele Jahrhunderte; gerade das Mittelalter zeichnet sich dadurch aus, daß keine Häresie das Volk in größeren Maßen zu verführen im Stande war; ebenso wenig hätten die socialistischen Ideen der Gegenwart Anklang unter dem Volke jener Zeit gefunden, es kannte zu gut seine Religion und die daraus entspringenden Pflichten. Ferner

ist allgemein bekannt, wie ungemein reich die Symbolik des Mittelalters war. Die Glaubens- und Sittenlehren, namentlich auch ein nicht geringer Theil der Geschichte wurde dem Volke in Bildern und Symbolen vorgestellt; ohne fortgesetzten Unterricht über deren Bedeutung wären sie aber in kurzer Zeit zweck- und nutzlos geworden, und daß sie dieses nicht waren, zeigt ihre beständige Anwendung selbst im gewöhnlichen Leben. Ueberdies ist es wohl eine Sache, die sich in der Kirche Gottes von selbst versteht, und von Hunderten von Concilien und Synoden in stete Erinnerung gebracht wurde, daß mit dem Gottesdienst auch die Predigt verbunden wurde, daß man auf letztere immer großes Gewicht gelegt. Mit Ausnahme der wenigen beschaulichen Orden, und natürlich auch der der weiblichen Orden, gab es kein Kloster, in welchem nicht wenigstens der eine oder andere Priester zur Ausübung der Seelsorge und damit auch des Predigtamtes bestimmt war. Ja gerade in der Predigt bestand die eigentliche Wirksamkeit der religiösen Orden und ihr mächtiger Einfluß auf das Volk, und somit auch ihre große sociale Bedeutung. Abgesehen von diesen vielen Glaubensboten, welche die beiden so zahlreichen und so weit verbreiteten Orden des hl. Franz von Assisi und des heil. Dominicus nach allen damals bekannten Ländern der Erde schickten, waren sie recht eigentlich zur Verkündung des göttlichen Wortes gegründet, und bald gab es in ganz Europa kaum mehr eine Stadt von nur einiger Bedeutung, welche nicht ihren Prediger aus dem einen oder dem andern der beiden Orden hatte; erhielt doch der Orden des hl. Dominicus geradezu den Namen „Predigerorden." Wenn auch Männer, wie ein hl. Vincentius Ferrerius, oder ein sel. Berthold von Regensburg, von deren außerordentlichen Macht der Rede bereits Erwähnung geschehen, nicht zu den täglichen Erscheinungen gehörten, so hätte man doch wohl eine lange Reihe von Namen anzuführen, wollte man auch nur die berühmtesten Redner und Prediger aus den beiden genannten Orden aus der Zeit vor der s. g. Reformation erwähnen. Aehnliches gilt von den andern religiösen Orden, welche vom 10. bis zum 16. Jahrhundert entstanden sind und sich über Europa hin ausgebreitet haben.

Wir knüpfen hieran ein anderes Moment von nicht geringer socialer Bedeutung, es ist der tägliche Verkehr zwischen den Bewohnern der Klöster und denen, welche in der Welt zu leben genöthigt waren. Vor Allem weisen wir hin auf die Besuche, welche Laien so häufig in Klöstern zu machen pflegten. Es sind hier nicht die Besuche gemeint, welche Kaiser und Könige und Fürsten und andere weltliche Große oft mit zahlreichem Gefolge Klöstern abstatteten und denselben damit nicht blos lästig fielen, sondern bei häufiger Wiederholung großen geistigen und materiellen Schaden zu-

fügten; wir reden von den Besuchen, wobei es sich nur um den Verkehr mit frommen und in der Wissenschaft der Heiligen vertrauten Männern handelte. Wie viele Unglückliche, die im Getümmel der Welt den Frieden der Seele verloren hatten, kamen zum Kloster, um denselben im traulichen Gespräch mit einem Ordensmann wiederzufinden, dessen ganzes Wesen der Ausdruck des tiefen inneren Friedens war. So kam einst ein Pilger zur Abtei von Corvo und stand schweigend da vor den Mönchen. Nach einiger Zeit fragte ihn einer derselben, was er wünsche und was er hier suche. Der Fremde schwieg und betrachtete sich nur die Arkaden und Säulen des Klosters. Der Mönch fragte ihn noch einmal, was er suche, und der Pilger antwortete, indem er die Brüder ansah: „Den Frieden." Ueberrascht von solcher Antwort, nahm ihn der Mönch zur Seite, und erkannte nach wenigen Worten, daß es Dante war, der vor ihm stand.[1])

Es gab überhaupt kein Unglück irgend welcher Art, welches im Kloster nicht wenigstens ein fühlendes Herz gefunden hätte, wenn es auch für den Augenblick nicht möglich war, das Leiden abzuwenden oder zu lindern. So streng auch in vielen Klöstern die Ascese, so rauh das Gewand der Mönche und ihr Aeußeres sein mochte, das Mitleid mit den Bedrängten erlosch nie in ihrer Brust, nie versiegte die Quelle jener unerschöpflichen Charitas, von welcher später noch die Rede sein soll. Im Leiden und Unglück aber ist schon das ein großer Trost, zu wissen, daß es noch Herzen gibt, in welche man seinen Kummer ausgießen kann, und die bereit sind, zu helfen, wenn es ihnen anders möglich ist. Was die heutige sociale Frage in ihrer ganzen Schrecklichkeit heraufbeschworen hat, das ist besonders die dem Materialismus entstammende Hartherzigkeit und Gefühllosigkeit des von aller Religion emancipirten Capitals. Kalten Blutes kann man nicht blos Einzelne, sondern ganze Familien, und zwar schaarenweise, ins Elend hinausstoßen, ohne mehr für sie zu haben, als ein leichtes Achselzucken, wenn man sie nicht etwa gar mit bitterem Hohn entläßt. Solche Härte kannte man nicht, so lange die Klöster bestanden, diese Zufluchtsstätten in jeglicher Bedrängniß. Ja, die Bewohner der Klöster warteten nicht, bis der Unglückliche zu ihnen kam, um sein Leid zu klagen, und wenigstens ein tröstliches Wort, wenn nicht augenblickliche Hilfe entgegenzunehmen; sie selbst suchten, so weit es ihnen die Regel gestattete, den vom Unglück Getroffenen auf, und erschienen rathend und tröstend und helfend in jeder Wohnung oder Hütte menschlichen Elends.

Ebenso warteten die Bewohner der Klöster nicht, bis man bei ihnen den Frieden suchte, sie selbst verbreiteten ihn nach allen

[1]) Digby's Studien, S. 349.

Seiten hin und erlangten auch in dieser Beziehung wahrhaft sociale Bedeutung. Wenn überhaupt, so fand man noch in den Klöstern jenen Frieden, welchen der Herr den Seinen hinterlassen, und den die Welt nicht geben kann. Selbst glücklich im Besitz und Genuß dieses Friedens trugen sie denselben in die Paläste der Fürsten zum Wohle der Unterthanen, so wie in die Hütten der Armen; überall erschienen sie als Boten des Friedens, und fanden als solche auch überall Zutritt und einen freudigen Empfang. Dies um so lieber, als sie, weil eben im Frieden mit Gott und den Menschen eine Heiterkeit des Gemüthes besaßen, welche der Welt an Männern ascetischer Strenge geradezu unbegreiflich ist, und welche weit leichter und öfter schon der Religion den Weg zu Herzen gebahnt hat, die sich dem finsteren Ernste verschlossen. Heiterkeit und gute Laune, oder was man auch das Gemüthliche nennt, bildeten, natürlich immer innerhalb der gehörigen Grenzen des Anstandes, wie sie in jeder Ordensregel gezogen sind, hervorstechende Züge im Character der Mönche des Mittelalters, und drückten dem socialen Verkehr im Allgemeinen das Gepräge jener Offenheit und Vertraulichkeit auf, welche der heutigen Welt so vielfach fremd geworden sind, und die sie höchstens bespötteln oder carrikiren kann, indem sie dieselben nicht mehr begreift. Diese Freundlichkeit und Heiterkeit im Umgang mit Andern trat besonders hervor an dem hl. Franz von Assisi, der sie selbst durch eine eigene Regel auf seine Söhne zu vererben suchte. Darum waren diese auch bei all der sonstigen Strenge der Disciplin in allen Kreisen der mittelalterlichen Gesellschaft, an den Höfen der Fürsten, wie auf den Burgen des Adels, in den Wohnungen des Bürgers, wie in den Hütten des Landmannes und des Armen stets gerne gesehen und willkommen; bei der außerordentlichen Verbreitung des Ordens aber mögen wir ermessen, welch wohlthätigen socialen Einfluß derselbe allein schon auf den gesellschaftlichen Verkehr im Mittelalter geübt haben muß. Nehmen wir dazu noch die übrigen religiösen Orden, so ist wohl nicht zu viel behauptet, wenn man sagt, daß die Klöster des Mittelalters zum großen Theil die schönere Seite des geselligen Verkehres jener Zeit gebildet, und denselben bei aller Freiheit und Fröhlichkeit eine religiöse Weihe verliehen haben, welche ihn vortheilhaft von dem socialen Verkehr der Gegenwart unterscheidet.

Einen ganz besonderen Einfluß endlich auf das religiöse sowohl wie sociale Leben des Mittelalters übten mehrere Orden durch die von ihnen eingeführten und geleiteten s. g. dritten Orden oder Tertiarier. Der Zug zum Ordensleben war immer mächtiger geworden, so daß schon der hl. Norbert, der Stifter der Prämonstratenser, sich genöthigt sah, einen der größten Wohlthäter des jungen Ordens, den Grafen Thibaud von Champagne und Blois, abzu-

weisen; der Heilige bedeutete ihm, im Ehestand fortzuleben, doch gab er ihm ein kleines weißes Scapulier, das er unter seinem Kleide tragen sollte, und schrieb ihm eine Regel vor, wie er auch in der Welt heilig und nach Art eines Religiosen leben könnte; Gleiches that der Heilige noch mit vielen Andern.[1]) Das war bereits eine Art dritten Ordens; doch hat erst der heilige Franz von Assisi dieser Institution die eigentliche Form gegeben, und andere Orden, wie schon gleich der vom hl. Dominicus gestiftete, haben sein Beispiel nachgeahmt. So groß nämlich war der Zudrang zu dem Orden des hl. Franciscus und zu dem gleichfalls von ihm gestifteten und unter der Leitung der hl. Clara stehenden Frauenorden, daß er allen Ernstes befürchtete, es möchten die Gegenden entvölkert und allzuviele Ehen getrennt werden. So entwarf er denn eine eigene Regel für Solche, welche in der Welt eine Art Ordensleben führen wollten; ein Priester aus dem Orden sollte die geistliche Leitung dieser Tertiarier übernehmen. Es ist merkwürdig, welchen Anklang diese Institution nicht etwa blos in den niederen Schichten des gläubigen Volkes, sondern selbst in den höchsten Kreisen der damaligen Gesellschaft fand; wir erwähnen hier blos einen Kaiser Karl IV., einen hl. Ludwig, König von Frankreich, und dessen Mutter, Blanca von Castilien, einen König Bela von Ungarn und dessen Schwester, die hl. Elisabeth von Thüringen, eine andere hl. Elisabeth, Königin von Portugal u. s. w.[2]) Später traten viele Mitglieder des dritten Ordens in eigentliche Communitäten unter förmlichen Gelübden zusammen, und erhielten zum Unterschied von den übrigen den Namen der regulirten Tertiarier. Schon die vielen Heiligen, welche aus diesem „dritten Orden" hervorgegangen sind, gestatten einen Schluß auf die sociale Bedeutung der ganzen Institution.

Dies genüge über das Wirken der Klöster des Mittelalters in religiöser Beziehung und über den dadurch auf die damalige Gesellschaft ausgeübten wohlthätigen Einfluß. Wenn das Mittelalter überhaupt eine Zeit des Glaubens war, so haben sicher die Klöster, wie sie selbst aus dem Glauben ihr Dasein und ihr Leben hatten, nicht wenig dazu beigetragen, daß die Religion unter all den Wirren der Zeit immer und immer wieder einen neuen Aufschwung nahm, und das Ueberwuchern des Bösen verhindern konnte, wie es sich gegenwärtig anzulassen scheint. Wir haben allerdings zunächst wohl disciplinirte Klöster im Auge gehabt, und wiederholt bemerkt, daß es nicht lauter solche gegeben; allein es ist die Frage, ob die Klöster, in welchen die Zucht mehr oder minder verfallen war, und welche im großen Ganzen immer noch die Ausnahme bildeten, wirklich im

[1]) Helyot, II. 192, f. — [2]) Vgl Helyot, VII. 259.

Stande waren, das von den besseren Klöstern gestiftete Gute zu paralysiren. Wir glauben es nicht, und finden den Beweis hiefür darin, daß man ganz andere Mittel anwenden mußte, um dem modernen Unglauben und damit dem modernen Socialismus die Wege zu bereiten.

Was wird erfordert zur gilligen Errichtung einer kirchlichen Bruderschaft,

im Besonderen der Rosenkranzbruderschaft? Auch Einiges über Aufnahmsscheine oder Bruderschaftszettel.

Unter einer kirchlichen Bruderschaft versteht man einen Verein von Gläubigen, die sich mit Genehmigung der kirchlichen Autorität unter irgend einem Titel zum Zwecke gewisser Uebungen der Andacht oder Tugend, namentlich der christlichen Wohlthätigkeit verbunden haben. Soll also eine eigentliche, stabile Bruderschaft in einer Kirche rechtmäßig bestehen, so ist ihre Errichtung durch die competente geistliche Obrigkeit conditio sine qua non. Unter dieser ist aber vor allen der Diöcesanbischof zu verstehen; denn obschon der hl. Stuhl das Privilegium, die zu ihnen gehörenden Bruderschaften zu errichten, eigentlich den Generalobern der betreffenden Orden (z. B. denen der Carmeliten bezüglich der gleichnamigen Scapulierbruderschaft, denen der Trinitarier für die hl. Dreifaltigkeitsbruderschaft oder das weiße Scapulier, dem General der Dominikaner für die Rosenkranzbruderschaft, u. a.) verliehen hat, so ist gleichwohl zur Giltigkeit auch von diesen die ausdrückliche schriftliche Zustimmung des Diöcesanbischofs erforderlich. Schon P. Clemens VIII. hatte in einer eigenen, vielgenannten Constitution „Quaecunque“ vom 7. Dez. 1604 die Normen festgesetzt, die sub poena nullitatis etc. sowohl bei Errichtung als bei Einverleibung von kirchl. Bruderschaften befolgt werden sollten; da dieß jedoch nicht allenthalben geschah, so hat P. Pius IX. durch einen allgemeinen Erlaß ddo. 8. Jänner 1861 zwar alle bis dahin fehlerhaften Errichtungen und Aggregationen sanirt, für die Zukunft aber ausdrücklich befohlen, daß erwähnte Constitution von Clemens VIII. saltem in substantialibus genau zu befolgen sei, und zwar ebenfalls unter Strafe nicht bloß der Ungiltigkeit, sondern auch der immerwährenden, nur vom Papste selbst aufzuhebenden Inhabilität der dagegen handelnden Vorstände ꝛc. (Uns will scheinen, es sei das fürwahr keine geringe Strafe und Verlegenheit, wenn z. B. ein Seelsorger in Folge Nichtbeobachtung eines von jenen substantiellen Punkten, insoweit sie von ihm abhängt, sich auch nur in

Bezug auf betreffende Bruderschaft allein, von deren Leitung für immer ausgeschlossen, und dazu inhabil anzusehen genöthigt wäre. Anmerk. d. Red.)

Gedachte Hauptpunkte der alten Constitution Quaecumque, und des Erlasses Urb. et Orb. vom 8. Jänner 1861 sind, nach dem Compend. Juris Ecclesiastici von Bischof Dr. Aichner, welches sie am kürzesten zusammenfaßt, folgende: 1. Ut unica tantum confraternitas ejusdem nominis et instituti in eadem ecclesia et urbe vel vico possit institui et aggregari, neque etiam in loco vicino, nisi ultra horam a proxima ecclesia ejusdem confraternitatis distet. Also a) in einer und der nämlichen Kirche, an einem und demselben Orte darf nur Eine Bruderschaft des gleichen Namens und Zweckes errichtet und aggregirt werden. (Diese Cautel dürfte übrigens bei uns in Deutschland, wo die Bruderschaften fast insgesammt nur reine Betverbindungen ohne alle Außendinge, und daher auch ohne Rivalitätsanlässe unter einander, sind, weniger Anwendung haben. Anm. d. Red.) b) Es ist ferner, in der Formula servanda ꝛc., welche das erwähnte Decret vom 8. Jänner 1861 vorzeichnet, (wohl aus dem gleichen Grunde) bedungen, auch auf die Distanz einer guten Stunde — 3 ital. Meilen nicht zwei gleichnamige Bruderschaften zu errichten. Von dieser Beschränkung hat jedoch eine ziemliche Anzahl kirchlicher Vereine für sich eine Ausnahme erlangt, unter andern, nebst den marianischen Congregationen, die Bruderschaft vom hl. Altarssakramente, die von der christlichen Lehre; dann die vom hl. Herzen Jesu (auch in den Kirchen und Kapellen der Klosterfrauen; 7. Juli 1883), wie die vom unbefleckten Herzen Mariä, welche letzte, gemäß Breve v. P. Pius IX. ddo. 6. Nov. 1861 in Kirchen und Kapellen von Klosterfrauen und öffentlichen Erziehungsanstalten absque ullo distantiae respectu, in den andern Kirchen aber bei einer Entfernung von über 20 Minuten (tertiae saltem partis leucae spatio) errichtet werden darf, und in einer ähnlichen Distanz auch die Rosenkranzbruderschaft. Machen bei anderen Bruderschaften die Umstände irgendwo eine ähnliche „dispensatio a debitae distantiae defectu“ wünschenswerth, so muß dieselbe vom hl. Stuhle vor der giltigen Errichtung erlangt werden. 2. Ut id fiat de consensu Ordinarii et cum litteris testimonialibus ejusdem, et post examinata ab eo, revisa et approbata statuta. (Man sieht von selbst, daß der erste Theil dieses Punktes sich auf die „Errichtung“ solcher Bruderschaften bezieht, bei denen dieselbe jure ordinario Ordensobern zusteht.) 3. Ut in instituendis et aggregandis confraternitatibus litterae patentes servent formam a S. Sede praescriptam (saltem quoad substantialia). 4. Ut confraternitates eleemosynas et alia charitatis subsidia excipiant et erogent juxta formam

ab Ordinario praescribendam. (Durch diese Bestimmung will die päpstl. Constitution muthmaßlich verhüten, daß Opferbüchsen oder Tische zum Einsammeln allfälliger Opfergaben öffentlich ausgestellt werden, und deren Verwendung Mißstände im Gefolge habe.) 5. Ut gratiae et indulgentiae confraternitati concessae praevia cognitione Ordinarii dumtaxat promulgentur. (In der Formula servanda etc. steht hiebei als Anmerkung die Erklärung, daß, wenn das Ablässeverzeichniß einmal von der kirchlichen Behörde jenes Ortes, wo die leitende Stelle des zur Errichtung oder Einverleibung berechtigten Institutes ihren Sitz hat, recognoscirt worden ist, es keiner neuen Anerkennung von Seite des Diöcesanbischofes mehr bedarf, da es nothwendig überall dasselbe sein muß; es sei denn, daß neue, am erstern Orte noch nicht recognoscirte Verleihungen erfolgt wären.) 6. Ut confraternitati institutae vel aggregatae expresse et in specie communicentur privilegia et indulgentiae Ordini instituenti et Archiconfraternitati aggreganti nominatim concessa, non vero ea, quibus per privilegium communicationis gaudet. (In der Regel wird nämlich jede Localbruderschaft erst von irgend einer Erzbruderschaft oder einem hiezu bevollmächtigten Orden einverleibt, um hiedurch zu Ablässen und zu Privilegien derselben zu gelangen. Wir sagen: in der Regel, denn es hat von jeher auch andere Wege gegeben, um für Ortsbruderschaften direct vom hl. Stuhl einige Ablässe zu erlangen. Ueberdieß genießt die Christenlehrbruderschaft und die vom allerh. Sakramente in diesem Punkte noch ganz besondere Begünstigungen. Siehe hierüber das Werk: Die „Ablässe", von P. J. Schneider, S. J. Paderborn, Schöningh, VII. Aufl., 1881, welche sich namentlich auch für Bruderschafts-Angelegenheiten in vorzüglichem Grade empfiehlt. Anm. d. Red.)

Diese allgemeinen, aber nicht allgemein gekannten Bestimmungen der Kirche vorausgeschickt, gehen wir jetzt zur eigentlichen Beantwortung unserer Frage über. Bei einer bedeutenden Anzahl von Bruderschaften steht nämlich nicht bloß die „Erlaubniß" zu ihrer Einsetzung, sondern die kirchliche Errichtung (canonica erectio vel institutio) selbst direkt und ausschließlich dem Diöcesanbischof zu; jedoch auch in diesen Fällen ist aus dem Gesagten leicht zu entnehmen, welcher Modus einzuschlagen ist, um eine solche, dem Bischof zuständige Bruderschaft-Errichtung ins Werk zu setzen. Wir wollen dieß nun in einem concreten Beispiele zeigen. In Oberösterreich besteht unter andern die weitverbreitete „Erzbruderschaft von der ewigen Anbetung unter dem Schutze des hl. Benedikt, zum Troste der armen Seelen", bekanntlich im Stifte Lambach; als solche kann selbe, zufolge apost. Breve von P. Pius IX. ddo. 4. Sept. 1877, „sich auch andere Sodalitäten ejusdem invocationis atque instituti (d. i. Zweckes) überall im Kaiserstaat Oesterreich-

Ungarn, jedoch unter Beobachtung der Constitution „Quaecunque“ und der übrigen apostol. Bestimmungen einverleiben, und ihnen alle communicabeln Abl. mittheilen, die sie selbst vom hl. Stuhl unmittelbar, als auch durch ihre Einverleibung in die Erzbruderschaft von den armen Seelen bei St. Maria in Monterone zu Rom, und in jene von der ewigen Anbetung bei den Benediktinern zu Arras in Frankreich, erlangt hat.“ Wollte nun also ein Seelsorger von Oesterreich Ungarn in seiner Kirche eine Filiale dieser Erzbr. von Lambach einführen, so hätte er vor Allem dafür zu sorgen, daß selbe von seinem Bischof canonisch errichtet, oder, wie man auch sagt, eingesetzt werde. („Erzbruderschaften“ dürfen nämlich nicht einfach, mit Zustimmung des Bischofs, Bruderschaften „errichten“, wie manche „Orden“ dieß Privilegium haben; sondern nur solche Bruderschaften, die vom Diöcesanbischof schon kanonisch errichtet sind, unter den gehörigen Voraussetzungen mit sich einverleiben [aggregiren], und erst so zu ihren Filialen machen.) Der erste Schritt nun, den fraglicher Seelsorger zur Erlangung der canonischen Errichtung zu machen hätte, wäre wohl die Entwerfung zweckmäßiger Statuten. Denn, fände er auch die allgemeinen Statuten der Erzbruderschaft von Lambach, ihre frommen Uebungen, Gottesdienste ꝛc. für die Verhältnisse seiner Seelsorgsgemeinde und Kirche gleichfalls ganz wohl passend, so gibt es doch immerhin einzelne Punkte, die doch wieder im Besondern bestimmt werden müssen. Zudem schöpft die Lambacher Erzbruderschaft ihre kirchlichen Gnaden und Ablässe aus so mannigfachen Quellen, und die sog. „ewige“ Anbetung allein schon dürfte für einen bestimmten Ort gar Manches näher zu ordnen und festzusetzen geben. Da eine gut organisirte, und dadurch lebenskräftige, Bestand versprechende Bruderschaft unstreitig von nicht geringem Belange und Segen für eine Seelsorgsgemeinde ist, so lohnt es sich gewiß reichlich der Mühe, die Statuten so zu entwerfen, wie sie der Seelsorger vor dem Herrn am zweckdienlichsten erkannt hat, und wie ihm die Beobachtungen und Erfahrungen rathen, welche er sich von solchen Orten, wo diese Bruderschaft bereits wahrhaft blüht und Segen bringt, zu holen bestrebt war. Er weiß überdieß, daß eine „Abänderung“ der Statuten, sobald sie oberhirtlich einmal genehmigt sind, nicht mehr ihm, sondern eben dem Bischof zusteht. Keinesfalls vergesse er, als eines der Statuten anzusetzen: „Director der Bruderschaft ist der jeweilige Ortsseelsorger oder Provisor; er nimmt die Aufnahmen neuer Mitglieder vor; kann sich hiezu jedoch für Verhinderungsfälle einen andern Priester substituiren“. (Dieses Ersuchen, in Verhinderungsfällen sich vertreten lassen zu dürfen, rathen wir, dann auch in der Eingabe um die Aggregation auszudrücken. Den Grund hievon näher anzugeben,

würde uns zu weit führen. Zugleich bringen wir an dieser Stelle folgende wenig bekannte, jedoch vollkommen authentische Entscheidung der heil. Abl. Congreg. v. 25. Sept. 1845 zur Kenntniß: „Inscriptio materialis a quocumque fieri potest, dummodo ab habente facultatem tantum Christifidelis sit rite receptus.“ Die Anfrage eines Generalvicars hatte gelautet: Utrum rector confraternit. ipse nomina recipiendorum vel receptorum in album confraternit. debeat inscribere? Anm. d. Red.) Nebstdem hat der gedachte Seelsorger noch auf Folgendes zu sehen: ob nämlich auf die Distanz einer starken Stunde wohl nicht schon eine andere gleichnamige Bruderschaft von der zu Lambach aggregirt ist? Denn, falls dies wäre, müßte er, um nicht alle nachfolgenden Schritte unnütz zu machen, zuerst die dispensatio apostolica a debitae distantiae defectu zu erlangen suchen. Befürwortet das betreffende einfache Bittgesuch an den heil. Vater der (darum zu bittende) Bischof, so wird die Dispens in der Regel unschwer ertheilt, und das bezügliche Document wäre sodann, zur Verhütung künftiger Bedenken, unter den Errichtungs- und Aggregations-Akten aufzubewahren, besonders wenn nicht das Instrument der kanonischen Errichtung — welcher die Gewährung besagter Dispens vorausgehen muß — derselben ausdrücklich erwähnt. Den Statutenentwurf sendet nun der betreffende Seelsorger an seinen hochwürdigsten Ordinarius zur Genehmigung, zugleich mit der Bitte um die canonische Errichtung der Bruderschaft und um die litterae testimoniales behufs der Aggregation. Scheinen dem Bischof nicht erhebliche Gründe dagegen zu sprechen, z. B. die ohnehin vielleicht zu große Zahl der in gedachter Seelsorgsstation bereits bestehenden Vereine, so wird Er nicht Anstand nehmen, den — einfach oder mit Abänderungen — bestätigten Statuten das Document der canonischen Errichtung der Bruderschaft folgen zu lassen, nebst den, wie gesagt, miterbetenen testimonialibus literis zum Behufe der Einverleibung in Lambach und Erlangung der Abläße als deren Filiale. Dieses empfehlende Zeugniß, nebst dem Errichtungs-Instrumente (welches letztere jedoch sorgfältig zur Aufbewahrung zurückzuerbitten ist), sendet nun der Seelsorger an den Vorstand der Erzbruderschaft von Lambach ein, mit dem Ersuchen um die Aggregation. Gebräuchlich ist es, solchen Eingaben auch ein Verzeichnis etlicher Namen von Mitgliedern der neu errichteten Ortsbruderschaft beizulegen, damit diese in das Vereinsbuch der Erzbruderschaft eingeschrieben werden. (Auch die Filiale hat ihre Mitglieder fort und fort in ein eigenes Buch zu verzeichnen, und die Einschreibung nicht bloß auf dem sog. Bruderschaftszettel, der jedem Eintretenden behändiget wird, vorzunehmen. Jede Genossenschaft schreibt sich ihre Mitglieder, wenn sie auch jedem einzelnen ein Aufnahmsdiplom ausstellt, ja dennoch in ein Vereins-

Album, eine Matrikel, zusammen auf, um jederzeit genau selbst zu wissen, wer ihr einrollirt ist, und wer nicht. Würden die einzelnen Aufnahmszettel das Bruderschaft-Einschreibebuch ersetzen, welchen Sinn hätte dann wohl die, in persönlichen Aufnahmefacultäten fast ausnahmslose, und auch neuestens noch, z. B. in den von Leo XIII. festgesetzten Statuten des Gebetsapostolates ausdrückliche Forderung oder Bedingung: die Namen der (obgleich schon giltig) Aufgenommenen von Zeit zu Zeit einzusenden, ut in Confraternitatis Album describantur? Anm. d. Red.) Das vom Vorstande der Erzbruderschaft ausgestellte Aggregations-Diplom muß dann noch dem Bischofe, außer es wäre ohnehin durch ihn besorgt worden, zur Einsichtnahme vorgelegt und seine Erlaubnis zur Veröffentlichung erbeten werden. Da die neue Filiale keineswegs eine blos locale Bruderschaft im eigentlichen Sinne ist, so darf ihr Rector, der Seelsorger, nicht blos Solche, die in seinem Seelsorgsbezirke wohnen, in sie aufnehmen, jedoch sollen sie, wenn sie leicht können, sich zur Aufnahme persönlich stellen, nach dem Sinne der neuen apost. Verordnung; auch braucht er die Namen der nach erfolgter Aggregation Aufgenommenen nicht mehr nach Lambach einzusenden; wohl pflegt von Zeit zu Zeit, z. B. jedes Jahr ein Bericht über den Stand der Filiale an den Vorsteher der Erzbruderschaft erstattet zu werden. (Siehe: Handbuch der Erzbruderschaft: Tabernakel und Fegefeuer von P. Anselm Hohenegger p. 77.)

Bestände an einer Seelsorgsstation schon eine Bruderschaft des gleichen Namens und Zweckes, wie die hier besprochene, und wäre dieselbe bereits einer andern Erzbruderschaft einverleibt, so würde die Aggregation mit der von Lambach wohl vergebens angestrebt werden, da es eben im vorerwähnten Breve von P. Pius IX. vom 4. September 1877 ausdrücklich heißt: servatis tamen forma Constit. Clementis VIII. caeterisque apostolicis Ordinationibus desuper editis; in der durch diese vorgeschriebenen Formula servanda in Aggregationibus aber steht präcis die Bedingung: dummodo alteri Archiconfraternitati aggregata non fuerit.

Im Allgemeinen ist die schriftliche Zustimmung und Empfehlung von Seite des Ortsbischofs auch bei solchen Bruderschaften, deren eigentliche Errichtung der hl. Stuhl den Obern mancher Orden zugewiesen hat, zur Giltigkeit dieser Errichtung wesentlich gefordert. (Decr. Urb. et Orb. 8. Jän. 1861, in Formula servanda a Superior. Regular. etc., cap. 1 et 8.) Der in den päpstlichen Urkunden oft vorkommende, und auch in der bekannten Constit. Quaecumque von Clem. VIII. selbst gebrauchte Ausdruck: de consensu Ordinarii, oder accedente consensu Ordinarii, et cum literis testimonialibus ejusdem, ließe nun zwar allerdings den Gedanken aufkommen, als genüge es,

wenn die Zustimmung des Bischofs erst nach der Errichtung, also sobald diese durch den Ordensgeneral bereits erfolgt ist, eingeholt werde. Jedoch, schon allein die Worte im Texte obgedachter Formula: „de consensu Ordinarii, qui ejusdem Confr. institutum .. Literis patentibus nobis nuper exhibitis commendavit, ... erigimus etc., lassen hinreichend abnehmen, daß sich die Kirche hiebei den consensus Ordinarii, cum lit. testimon. als der Errichtung schon vorausgehend denke, und so ihn auch wolle. Ueberdies finden sich die ebenerwähnten Worte: ut id fiat de consensu Ordinarii etc. ganz gleich in beiden Formulis, sowohl in der, welche die Ordensobern bei Errichtungen ihrer Bruderschaften einzuhalten haben, als auch in jener, welche obiges Decret vom 8. Jänner 1861 den Erzbruderschaften bei ihren „Aggregationen" in substantialibus zu beobachten vorschreibt. Nun hatte der Generalvorsteher einer der verbreitetsten und reichbegnadigtsten Erzbruderschaften bereits lange Zeit, — im guten Glauben, worin er von Einzelnen, die als Leute vom Fach galten, bestärkt worden war, daß nämlich die mündlich, und auch erst nachträglich hinzukommende Beistimmung des Bischofs hinreiche, — Aggregationen vollzogen, ehe man dafür den consensus Ep. cum literis testimonialibus ejusdem erbeten hatte; — daß das Einverleibungsdiplom übrigens „erst" accedente consensu Ordinarii „in Kraft" trete, stand in jedem derselben ausdrücklich angemerkt. Allein die Ablaß-Congregation fand sich, auf seine spätere Anfrage, wohl bewogen, alle von ihm auf solche Weise bishin schon vorgenommenen Aggregationen zu sanieren, jedoch unter dem ausdrücklichen Vorbehalte, daß dafür wenigstens nachträglich der schriftliche Consens der betreffenden Ordinarien erlangt werde; für die Zukunft aber habe er sich stets der schriftlich im Voraus erfolgten bischöflichen Einwilligung zu versichern. — So hat gedachter Generalvorsteher dem Schreiber dieses den Vorgang selbst berichtet.

Uebrigens hat, in Anbetracht verschiedener Orts- und Zeitumstände der hl. Stuhl häufig auch die Errichtung von solchen Bruderschaften, die sonst Ordensobern zustände, durch eigene apostol. Indulte Bischöfen zuerkannt; in welchem Falle — an sich — keine Vorschrift besteht, von einer solchen, durch einen Bischof in Folge besonderen apostol. Indultes vorgenommenen Errichtung, dem betreffenden Ordensobern eine Mittheilung zu erstatten. Hievon findet jedoch, in Betreff der Rosenkranzbruderschaft, eine Ausnahme statt, allerdings keine unbedingte. Schon 1747, 26. August hatte nämlich P. Benedict XIV. die Entscheidung der Ablaß-Congregation vom 19. gleichen Monats bestätigt, „daß, wenn eine Rosenkranzbruderschaft ohne Wissen (inscio) des Dominikaner-Generals von einem Bischof errichtet wird, und durch ein apostol-

lisches Breve Ablässe erlangt, die Eingeschriebenen weder der im Breve ausgedrückten, noch auch der andern, für die Mitglieder jeder Rosenkranzbruderschaft sonst verliehenen (Ablässe) theilhaftig werden." Da jedoch Bischöfe fortwährend allgemeine Vollmachten vom hl. Stuhl erlangten, in ihren Diöcesen was immer für Bruderschaften (somit auch solche, die sonst Orden angehören), zu errichten, und in diesen, allgemein lautenden apostol. Fakultäten auch die zur Errichtung der Rosenkranzbruderschaft einbegriffen erachteten, so fragte der, nun in Gott ruhende P. General der Dominicaner Jandel bei der Abl.-Congr. an, ob die, Kraft solcher „apostolischen Facultäten", ohne Wissen des Ordensgenerals errichteten Rosenkranz-Bruderschaften die Ablässe derselben erlangen können? Die Congregation entschied nach reiflicher Discussion am 29. Febr. 1864 einfach: Provisum per responsum ab hac S. Congreg. die 19. Aug. 1847, confirmatum a Bened. XIV. die 26 ejusd. mensis; facto verbo cum SSmo. Diese Rücksprache mit dem heil. Vater fand in der Audienz vom 11. April (1864) statt, und Pius IX. bestätigte die Entscheidung der s. Congreg.; um jedoch den, auf solche Weise bishin unregelmäßig — in Bezug auf die Ablässe ungiltig — errichteten Rosenkranzbruderschaften „nicht ihren Eifer zu benehmen", sanirte sie der hl. Vater, und erklärte sie, vorausgesetzt, daß nicht anderes im Wege stehe, für giltig; für die Zukunft jedoch befahl Sr. Heiligkeit ausdrücklich, daß die Rosenkranzbruderschaften nur gemäß der oben angeführten Entscheidung P. Benedict's XIV., und unter Beobachtung der übrigen bezüglichen Vorschriften zu errichten seien." Gedachte Entscheidung Benedict's XIV. hatte nämlich am Schlusse ausdrücklich erklärt: „es dürfen die Rosenkranz-Bruderschaften nicht anders errichtet werden, als, nachdem zuvor die — bereits vom heil. Papst Pius V. verlangten — literae facultativae des jeweiligen Dominicaner-Ordensgenerals erbeten und erlangt worden seien. Dieser (P. General) solle das gebräuchliche Erlaubnisschreiben zur Errichtung der Bruderschaft Priestern seines Ordens, oder, wo dieser nicht existirt, andern Welt- oder Ordenspriestern aus- und zufertigen; dasselbe dürfe jedoch nur mit Beistimmung des Ortsbischofes, mit Beobachtung aller übrigen, bei solchen Errichtungen einzuhaltenden apostol. Vorschriften zur Ausführung gelangen", resp. in Geltung und Wirksamkeit treten. (Diese, eben erwähnten apostol. Vorschriften sind mitunter bereits im Eingang des vorliegenden Aufsatzes angegeben.)

Soll demnach irgendwo eine Rosenkranzbruderschaft rechtmäßig und giltig zu Stande kommen, so ist am besten sofort der consensus Ordinarii hiezu nachzusuchen; sodann ist an den hochwürdigsten Pater General des Predigerordens entweder direct, oder

bequemer durch den hochw. Provincial, in dessen Provinz der betreffende Ort liegt, die Bitte um Errichtung derselben, beziehungsweise um Expedirung seiner hiezu erforderten literae facultativae zu stellen. In dieser Eingabe ist anzugeben: 1. Diöcese, Ort und der Titular der Kirche, in welcher die Bruderschaft errichtet werden soll; 2. wer jeweilig als Rector derselben erbeten wird; — wohl gewöhnlich der jeweilige Seelsorger, — jedoch mit dem Ersuchen um die Ermächtigung, daß der Rector in Verhinderungsfällen einen andern Priester zur Aufnahme und Einschreibung giltig substituiren dürfe, (in Gemäßheit des Decrets der hl. Abl.-Congreg. vom 22. Aug. 1842); 3. die Bitte, daß der Rector der Bruderschaft, sowie auch dessen Substitut die Rosenkränze und Kerzen der Bruderschaft weihen dürfen behufs der heil. Abläße, (gemäß den Erklärungen der hl. Congreg. vom 30. Jänner 1839 ad 1; und 22. Aug. 1842 Auxien. ad 1 et 2.) 4. wer zur Vornahme der Bruderschafts-Errichtung erbeten wird, falls ein P. Dominicaner nicht wohl dahin kommen kann; 5. ist anzugeben die Entfernung von der nächsten, bereits errichteten Rosenkranzbruderschaft, mit der Bitte, falls diese nicht genügend befunden würde, die erforderliche Dispens zu ertheilen. (Handelt es sich nicht um einen und denselben Ort, sondern um getrennte Kirchengemeinden, so wird diese Nachsicht ganz leicht gewährt.)

Sobald nun die Ermächtigung zur Errichtung von Seite des Ordensgenerals angelangt ist, so muß selbe, noch vor der Einsetzung, dem Diöcesanbischof zur Genehmigung vorgelegt werden, falls sein Consens nicht bereits vorliegt; worauf dann die öffentliche Einsetzung ohne weiteres giltig vor sich gehen kann. — Sollte es sich um eine Kirche handeln, die einst von PP. Dominikanern administrirt war, dann aber an Weltgeistliche überging, so würde demungeachtet eine Rosenkranzbruderschaft, welche die Dominicaner ihrerzeit dort errichtet hätten, auch noch fürder zu Recht bestehen, und daher keiner neuerlichen Errichtung bedürfen. (S. Congr. Ind. 1747. 26. Aug. — Decr. auth. n. 167.)

Betreffs Organisirung dieser Bruderschaft läßt sich übrigens wohl kaum auf eine bessere deutsche Schrift verweisen, als auf: Leitstern der Rosenkranzbruderschaft, von P. Thomas M. Leikes, Priester des Predigerordens. Berlin 1880, Verlag der Germania ꝛc. Pr. 50 Pf. Ueberhaupt leistet für die Förderung der Rosenkranz-Andacht in der Gegenwart kaum Jemand mehr, als dieser eifervolle Ordensjünger des hl. Dominicus; er heißt fürwahr nicht umsonst Promotor SS. Rosarii pro Teutonia etc. Sein gehaltvolles Büchlein: „Rosarium, Andachtsbüchlein für die Mitglieder der Rosenkranzbruderschaft", hat in kürzester Zeit zwei Auflagen erlebt, und sein ebenso zeitgemäßes als gediegenes „Hand-

büchlein des lebendigen Rosenkranzes" bereits die siebente (Dülmen, A. Laumann, 1882); und eben auch auf dieses möchten wir nachdrücklich hinweisen. Gerade diejenigen, denen die Verehrung und Anrufung der seligsten Jungfrau am allermeisten noththut, die jungen Leute, finden in der Regel nicht so viel Lust und Zeit, um den gewöhnlichen hl. Rosenkranz zu beten; aber täglich zu Einem Gesätzlein glauben doch auch sehr Viele unter ihnen genug guten Willen und Zeit zu haben!

Aufnahmsscheine und Bruderschaftszettel.

Da die Bruderschaftzettel auch dazu bestimmt sind, dem neuen Mitgliede ein bei ihm verbleibendes Andenken an seinen Beitritt in die Hände zu geben, so findet selbes darauf auch die sog. „Obliegenheiten", sowie die „geistlichen Vortheile und Ablässe" des Vereins angegeben, damit dem Mitgliede öfters unter die Augen komme, was die Bruderschaft ihm leiste oder gewähre, und was sie sich hinwieder von ihm erwarte. Leider pflegen jedoch solche Aufnahmzettel in diesen ihren Angaben wenig genau zu sein. Was von der obersten Vorstehung des Vereins meist rein nur als Wunsch oder Rath befingerzeigt ist, oder was sich bei einem, nicht durchaus lässigen Mitgliede schon völlig von selbst versteht, bringen gedachte Zettel in ihrer Mehrheit sofort als „Verpflichtung" der Mitglieder, als etwas, das diese täglich, oder zu gewissen Zeiten zu erfüllen „die Obliegenheit" haben! Dieser Ausdruck: „Verpflichtungen oder Obliegenheiten" der Mitglieder bliebe auf den fraglichen Zetteln wohl besser ganz weg; „Regeln oder Satzungen" des Vereines, oder „Leistungen der Mitglieder" wäre hinreichend und richtiger; denn, um den Geist oder Zweck der Bruderschaft anzudeuten und zu fördern, würde auch diese Bezeichnung genügen, was aber die Ablässe betrifft, so ist wohl bei den allerwenigsten, um nicht zu sagen, bei keinen kirchlichen Vereinen von den Päpsten irgend eine Leistung täglich ꝛc. zur „Pflicht" oder Bedingung gemacht, um auf die geistlichen Vortheile derselben überhaupt einen Anspruch zu haben; sondern es sind vom hl. Stuhl für gewisse einzelne — tägliche oder andere — Gebete, gute Werke ꝛc. der Mitglieder eigene Abläße verliehen; und die hl. Congregation hat bezüglich der Ablässe der Bruderschaften es bereits 1842, 28. Jänner und 22. August, für genügend erklärt, „wenn die Mitglieder die Werke verrichten, an welche vom hl. Stuhl die einzelnen Abläße geknüpft sind." Die neueste Entscheidung in diesem Betreff datirt vom 12. Mai 1843, auf die Anfrage eines Bischofs: quinam articuli statutorum Archisodalitat. sint ita essentiales, ut [alibi] nullo modo variari possint? Die Antwort lautete: „Si nonnulli statutorum articuli aliqua peragenda opera sodalibus proponant, quae ex Pontificia

concessione ditata sint indulgentiis, ipsi tanquam essentiales habendi sunt, ut nullo modo variari possint, ne tali spirituali emolumento sodales sint fraudati.“ Hiemit ist nun allerdings gesagt, daß die Statuten einzelne (aliqua) solche Werke oder Gebete, auf die der hl. Stuhl Ablässe verliehen hat, „vorschlagen“ mögen (proponant), und daß solche Puncte, wenn einmal in den Statuten ausgedrückt, nicht mehr daraus zu entfernen sind; keineswegs aber ist damit gesagt, weder daß alle die einzelnen Leistungen, für welche der hl. Stuhl den Mitgliedern besondere Ablässe verliehen hat, in die Statuten aufzunehmen seien, noch auch, daß den Mitgliedern dieselben überhaupt zur „Pflicht“ zu machen oder von diesen nothwendig als Bedingung zu leisten seien, um auf die geistlichen Vortheile des Vereins im Ganzen und Allgemeinen ein Anrecht zu haben. Und nur das ist es, was wir betonen wollten, nämlich, daß den Mitgliedern ja kein Statut als „Obliegenheit“, oder auch als allgemeine „Bedingung“ ꝛc. hingestellt werde, da es eine solche nicht ist; indem durch solche übertreibende Behauptungen der Eifer an der Theilnahme, erfahrungsgemäß, keineswegs gefördert, sondern eher geschwächt wird. Mit allem Fug kann, ja muß übrigens bei mehreren Bruderschaften gesagt werden: „um die kirchlichen Gnaden dieses Vereins in ihrem ganzen Umfang, d. i. alle und jede erlangen zu können, muß das Mitglied täglich“ ꝛc. ꝛc.: So z. B. bei der Erzbruderschaft von der allerheiligsten Dreifaltigkeit bezüglich des täglichen Ablasses von 7 Jahren und 7 Quadrag.; da diesen P. Pius IX. ddo. 22. März 1847 den Mitgliedern verliehen hat, die das weiße Scapulier tragen, und alle Tage im Jahr 3 Vater unser, Ave Maria und Ehre sei ꝛc. beten; ebenso bei der vom göttlichen Herzen Jesu, in Betreff mehrerer Nummern ihres Ablaß-Summars; bei der vom heil. Herzen Mariä, bezüglich des Ablasses am Jahrestag der hl. Taufe, ähnlich bei der Rosenkranz-Bruderschaft hinsichtlich jener Ablässe, die ihren Mitgliedern für den wöchentlichen Psalter verliehen sind, u. s. w. u. s. w.

Was dann auf den gedachten Aufnahmzetteln die Angabe der Vereins-Ablässe betrifft, so sind dieselben da häufig ungenau und — woran mehr gelegen ist — ihre Bedingungen unvollständig aufgeführt. Mitunter sind nur die vollkommenen ersichtlich gemacht, von den unvollkommenen aber kaum ein oder anderer. Allerdings mag die Angabe der ersteren auch deshalb nöthig erscheinen, weil für selbe auch an den Sakramentempfang zu erinnern ist; für die unvollkommenen aber braucht es diesen (nach der in neuerer Zeit üblichen Praxis des hl. Stuhles) gewöhnlich nicht; daher sind sie nicht blos viel leichter und öfter, sondern — vom gewöhnlichen Christen, der es mit läßlichen Sünden, wenigstens mit einzelnen

Gattungen derselben, nicht so genau zu nehmen pflegt, — auch weit sicherer zu erlangen, so wie sie verliehen sind; zudem gibt es unter ihnen mitunter auch sehr namhafte und diese würden daher von zahlreichen Mitgliedern gewiß ebenso in Ehren gehalten werden, wie viele von den vollkommenen, bei deren so großer Menge eben gleichfalls, trotz ihres unbestritten viel höheren Werthes an sich, einer oder auch etliche mehr oder weniger, bereits kaum noch beachtet zu werden pflegen.

Weiter findet sich von erwähnten Bruderschaft-Zetteln, auch in ganz neuen Auflagen derselben, theilweise sehr wenig Bedacht auf jüngst erflossene allgemeine Anordnungen der heil. Congregationen genommen; so z. B. drucken auch ganz neu wieder aufgelegte solche Beitrittsscheine unbedenklich ältere ab, gleichsam anrathend, daß auch ganz kleine Kinder, ja selbst Verstorbene oder Solche, die nichts davon wissen wollen, angemeldet werden mögen; ebensowenig wird das persönliche Sich-Stellen des Beitretenwollenden irgend betont, selbst im Falle nicht, daß dasselbe keine Ungelegenheit verursachen würde; während doch aus dem genauer besichtigten Wortlaute der bekannten allgemeinen Erklärung der heil. Congreg. vom 26. November 1880 und aus mündlichen Versicherungen Solcher, die der Redigirung gedachter Declaratio nahe gestanden, deutlich genug ersichtlich ist, daß personalis praesentia recipiendorum, wenn sie commode stattfinden kann, für die Fälle, die in num. IV. der gedachten Erklärung erwähnt sind, ebenso feststehende Regel bleibt, wie in den drei früheren Nummern. In erwähnter n. IV ist ferner so deutlich als nur denkbar gesagt: „Ne alii, quantum fieri potest, inscribantur, nisi qui absentes quidem corpore, sed praesentes spiritu, scientes et volentes piae Societati adscribi injuncta opera adimplere et indulgentias lucrari intendunt.“

Da wir nun schon einmal auf solche Einschreibzettel zu sprechen kamen, scheint es uns nicht ungeeignet, auch noch folgende zwei Bemerkungen anzufügen: 1. In Betreff der Herz Jesu Bruderschaft ist es nicht unbekannt, wie entschieden und unabweichlich ihre oberste Vorstehung in Rom daran festhält, daß für die Aufnahmscheine ꝛc. von den neuen Mitgliedern durchaus Nichts verlangt werde, ebenso wie für die Aufnahme und Einschreibung selbst. Dieser ausgesprochene Wille der Oberleitung der Erzbruderschaft erscheint jedoch manchem Vorsteher einer Filiale derselben unter finanziellem Gesichtspuncte nicht wenig ungelegen. Er möge aber bedenken, wie so ganz leicht sich da vollkommen helfen läßt. Wo immer diese Bruderschaft errichtet ist, werden sich die vermöglicheren Beitretenden, wenn sie sehen, daß auch von ihnen, nicht einmal für den Aufnahmeschein, etwas angenommen wird, und wenn sie den Grund hievon hören oder selbst errathen, um so freiwilliger irgend etwas

für die Zwecke der Bruderschaft zu spenden bereit finden, und die Sammlungen bei den üblichen Monatsandachten derselben werden sicherlich ebenfalls keinen Nachtheil gegen früher ergeben. Nun bestimmt aber das bekannte Dekret Urb. et Orb. vom 8. Jänner 1861 in der Formula servanda in substantialibus etc.: „quod fraternitas eleemosynas excipiat et eroget juxta formam per Ordinarium praescribendam.“ Wenn daher vom Ortsbischof erlangt wird, daß er als eine der Verwendungsarten dieser üblichen sogenannten Opfer auch die Deckung der Auslagen für Anschaffung jener Aufnahmzettel bestimme, resp. bestätige, so ist diese ganze Angelegenheit geordnet und zwar gewiß nicht zum Schaden der Vorstehung und Mitglieder, sondern eher zur Ehre und zum Besten der Sache selbst.

2. Hinsichtlich der Herz Mariä-Bruderschaft möchten wir an dieser Stelle zur Kenntnis bringen, daß in der lithographischen Anstalt von F. Kravogl in Innsbruck neuestens bezügliche Aufnahmszettel erschienen sind, welche einerseits ein kurzes Bild vom gegenwärtigen Stande und immer gleich segensreichen Wirken dieser Erzbruderschaft, nach den neuesten Daten (von 1883) aus der Mutterkirche in Paris selbst, darlegen und anderseits den Zweck, die Satzungen, das (auch laut der oben angeführten Erklärung der heil. Congreg. v. 12. Mai 1843 berechtigterweise) derzeit angeordnete Bruderschaftsgebet, sowie die mannigfachen geistlichen Vortheile und Ablässe des Erzvereins in entsprechender Vollständigkeit angeben. Auf vorgedachte Erläuterung der heil. Congreg. v. 26. November 1880 findet sich daselbst auch schon Rücksicht genommen. Der Preis dieses Zettels von 6 Seiten kl. 8 ist pr. 100 Stück 2 fl. 25 kr.; und es wäre wohl nur zu wünschen, daß das soeben bezüglich Ankaufes der Herz Jesu-Bruderschaftzettel Gesagte auch auf die des Herz Mariä-Vereins und überhaupt aller kirchlichen Bruderschaften Anwendung fände.

P. Dr. Kasimir C. Ss. R.

† 12. April 1883.

Geschildert von P. Georg Freund, C. Ss. R. Rektor der Theologie in Mautern.

Still und verborgen floß das Leben des Verewigten dahin in dem engen Bette der klösterlichen Abgeschiedenheit. Stille Wässer sind oft tief; tief war die Tugend, wir möchten sagen die Heiligkeit des Unvergeßlichen. Ein außerordentlicher Liebhaber der Verborgenheit floh er geflissentlich Alles, was immer in den Augen der Welt ihm hätte zur Ehre gereichen können. Stille Selbstlosigkeit ist sein hervorragender Charakterzug; darum vertilgte er auch Alles,

was er von seinem innerlichen Leben aufgezeichnet, oder was wahrscheinlicher ist, er befolgte des ihm geistesverwandten P. Faber's Mahnung, keine Tagebücher über das eigene innere Leben zu führen, weil darin die Selbsttäuschung und Selbstverherrlichung ihren weiten Spielraum habe. Nur hie und da finden sich unter der Blüthenlese der Aussprüche von Heiligen fromme, sinnige Verse, die einige Blicke in sein Inneres werfen lassen. Er hat sich in denselben unwillkürlich verewigt. Sie sind sein Ebenbild.

P. Kasimir war am Sonntag boni pastoris schon wie gewöhnlich vom frühen Morgen an im Beichtstuhle thätig. Die letzte Beichte, die er aufnahm, war die einer Frau, welche schon Jahrelang sich seiner Leitung anvertraut hatte. Sie glaubte an ihm eine besondere Schwäche zu bemerken und äußerte ihm gegenüber diese Wahrnehmung;. doch er erwiderte, er fühle kein Unbehagen, fing aber zum Erstaunen der Beichtenden an innigst und rührendst für sich selbst vollkommene Reue zu erwecken. Nachdem er dieß gethan, wollte er die Lossprechung ertheilen; da sank die zur Absolution erhobene Hand. Er war vom Schlagfluß getroffen. Bald verlor er sein Bewußtsein, welches er wahrscheinlich nicht wieder gewann. Die Leute erzählen sich, er habe einmal gepredigt, nicht jeder plötzliche Tod sei unversehen und auch Heilige seien plötzlich gestorben. Der Selige hatte sich längst aufs Sterben gefaßt gemacht. Als er im Jahre 1876 die Todesnachricht eines seiner Mitbrüder (des P. Zika) erfahren hatte, schrieb er folgende Zeilen nieder:

„So muß Einer nach dem Andern
„Durch die Todespforte wandern;
„Heute, morgen — sicherlich
„Kommt die Reihe — auch an mich.
„Heil'ger Josef, steh' mir bei,
„Daß mein Tod — ein guter sei."

Merkwürdig ist, daß seine Hülle gerade am Schutzfest des Heiligen, dem er hier sein Sterben anempfahl, zu Grabe getragen wurde. Nun machte er sich mit Todesgedanken immer vertrauter. Auf die Frage, wer sich am Bette auf einen guten Tod vorbereite, antwortete er:

„Wer also lebt an jedem Tag — Als träf ihn heut' ein Todesschlag."

Die Gedanken an den Tod waren von jetzt an seine beständigen Reisebegleiter, die ihn nicht wieder verließen. Eine süße Sehnsucht nach dem Tode klingt aus den Zeilen, die er zwei Jahre später niederschrieb:

„Viele sind schon hingegangen,
„Die mich liebend einst umfangen;
„Einsam seh' ich fast mich stehn. —
„Doch es gibt ein Wiedersehn!"

Zu diesen Zeilen fügte er die Nachschrift bei: „Geschrieben an der Schwelle meines 63. Lebensjahres in einem gewissen Vorgefühle der baldigen Erfüllung obiger Hoffnung. Fiat voluntas Dei!“ —

Was den Tod erschwert, ist die Anhänglichkeit an das Irdische. P. Kasimir kannte keine Fesseln der Erde mehr. Hatte er schon als Priester zum größten Theile irdischen Freuden entsagt, so erstarb er ihnen noch völlig als musterhafter Ordensmann. „Eitelkeit über Eitelkeit“ erklang es oft aus seinen Predigten und Conferenzen; so klingt es noch in seinen sinnigen Sprüchen:

Wie der Duft — In der Luft,
So zergeht — Und verweht
Auf der Wangen — Holdes Prangen.
D'rum o Kind — Sei nicht blind!
Nicht Natur, — Gnade nur
Leiht der Liebe — Ew'ge Triebe. —

Dann erinnert er an die Worte des Dichters: „Nos quoque floruimus, sed flos erat ille caducus“ und fügt bei „Gemerkt, junge Welt!“ —

Alle, welche den Dahingeschiedenen kannten, es sei als jungen Weltpriester, es sei als betagten Ordensmann, haben über seinen echt priesterlichen Geist nur Eine Stimme, die Stimme des größten Lobes. Er beobachtete die hl. Rubriken mit einer Genauigkeit, die an Aengstlichkeit grenzte. Glaube und Andacht durchdrang ihn so sehr, daß er Mühe hatte das hl. Meßopfer in der von der hl. Regel vorgeschriebenen halben Stunde zu vollenden. Er war ein erklärter Feind von schleuderisch-schnellem Messelesen.

„Geschwindigkeit ist keine Hexerei;
„Doch gläub'ge Andacht, ist auch die dabei?“

Unermüdet war der Eifer des frommen Priesters und Ordensmannes im hl. Bußgerichte; unbegrenzt war aber auch das Vertrauen, das ihm viele schenkten, denen er der liebe Schutzengel des Lebens wurde. Ernst und Liebe; dieses waren die Grundsätze, von denen er sich leiten ließ. Er selbst führt diese beiden Grundsätze als Merkmale eines guten Beichtvaters an:

„Wie ernst auch waltet sein Gericht,
„Ist's Liebe doch, die aus ihm spricht.“

Daß er bei seinem zarten Gewissen auch den Kelch des priesterlichen Leidens leeren mußte, deuten folgende schöne Verse an, die uns zugleich an die Quelle weisen, welche den Schmerz versüßt:

„Ach, wer mag die Pein ergründen,
„Soll ich lösen? Soll ich binden?
„Diese tiefste Seelenpein
„Kennt des Priesters Herz allein.

„S'ist ein Tropfen aus dem Meere,
„Das in seiner bitt'ren Schwere
„Einst des Heilands Herz umfloß,
„Als er blut'gen Schweiß vergoß."

Dann ermahnt er, die Priester-Kreuze willig, geduldig zu tragen, und wären sie noch so schmerzhaft:

„Wir Priester, die so oft des Heilands Blut genießen,
„Wir sollten nicht für ihn das uns're gern vergießen?"

Er warnt vor einer Klippe, an welcher schon mancher Nachen Schaden litt:

„Willst für Gott die Seelen retten
„Darfst du nicht an dich sie ketten!"

Dann mahnt er, daß das evangelische Vigilate besonders Jenen nothwendig ist, welchen die jungen weiblichen Personen zur Seelenleitung sich anvertraut haben:

„Ihr Geistesmänner junger Frauen
„O woll't doch niemals selbst euch trauen;
„Auch eu'ren Kindern trauet nicht;
„Gar oft geschieht, was Paulus spricht (Gal. III. 3.):
„Sic stulti estis, ut cum spiritu coeperitis, nunc carne consummemini?"

Er war selbst der Erste, der ängstlich genau auf die Warnung hörte und die Mahnung befolgte. Höchst vorsichtig war der Unvergeßliche im nothwendigen Verkehre mit Personen des weiblichen Geschlechtes. Seine Audienzen waren so kurz als möglich, seine Worte waren wenige und ein jedes war ernst und wohlüberlegt. Jedermann mußte die Meisterschaft aufgefallen sein, mit der er seine Augen im Zaume hielt. Ein hl. Aloisius konnte nicht viel vorsichtiger sein. Aber gegen Niemand war er abstoßend. Sein Ernst war freundlich. Es ist nur ein poetisches Kleid, in welches die Grundsätze eines hl. Thomas (Opusc. 64 de Famil. Dom. etc.) und eines hl. Alphonsus (Praxis Confessarii 119, IV) gehüllt werden, wenn wir die Verse lesen:

„Die Scheidegrenz ist gar bedenklich fein,
„Oft ist's nur Trieb, was Liebe scheint zu sein.
„Da gilt es: wachen, beten, ringen
„Und manch ein Herzensopfer bringen. —"

Wer diese Vorsichtsmaßregeln anzuwenden säumt, lauft große Gefahr von dem hohen Ideale seiner Sendung und Stellung in die dunkle Tiefe der Sinnlichkeit hinabzufallen:

„Was im Geist' hat angefangen,
„Ist im Fleisch oft ausgegangen.
Cave! Cave!

„Was Geisteseifer scheint zu sein,
„Ist oft mehr Fleischestrieb, doch superfein.
„O wachet, betet, streitet Brüder!
„Sonst sinkt der Geist stets tiefer nieder."

Das beste Mittel Anderer Seelen gut zu leiten und seine eigene sicherzustellen ist offenbar die Liebe Gottes. Wenn unsere Herzen von Gottesliebe erfüllt sind, dann suchen wir nicht das unsere; wir wollen niemand an uns ketten, wir fliehen auch die Schatten des Bösen. Darum die schönen Worte:

„Nun aber bleiben diese drei:
„Der Glaube, Hoffnung und die Liebe.
„O, daß in's Herz sich jeder schriebe,
„Daß nur die Lieb das Größte sei!"

Dieß schrieb sich der gute P. Kasimir selbst tief ins Herz; daher die Betheurung:

„Dein Nam' o Jesus! soll allein,
„Das Zentrum meines Herzens sein!"

Wenn aber doch das Herz von Versuchungen hin und hergetrieben wird, wenn der Stachel des Fleisches bohrt, um der Sinnlichkeit Raum zu machen, dann werden wir zu einer mächtigen Quelle der Gnade geführt:

„Des Heilands Lieb und Schmerzen
„Nimm oft und tief zu Herzen; —
„Das hilft dir Leid ertragen
„Und schnöder Lust entsagen."

Dann sollen wir zu Maria der immerwährenden Hilfe eilen:
„O Maria hilf! — Immerwährend hilf!
„Hilf im Leben, hilf im Sterben, — Hilf das ew'ge Heil erwerben,
„Immerwährend hilf, — O Maria hilf!"

Der ganze Charakter des Seligen findet seinen prägnanten Ausdruck in folgenden, einem Mitbruder ins Tagebuch zugedachten Versen:
„Nicht so geistreich spekuliren — Land und Leute visitiren
„Und ihr Thun recognosciren — — Nein! in Einfalt meditiren,
„Eignen Hausstand revidiren — Und in Demuth corrigiren,
„Kann zum Heiligwerden führen. —"

Er war ein großes Talent. Er hatte alle seine Studien mit dem glänzendsten Erfolge zurückgelegt, wie die noch vorhandenen Zeugnisse darthun; aber schon von Jugend auf neigte er mehr zur Mystik als zur Spekulation. Nur durch das Drängen seiner hohen Vorgesetzten konnte er bewogen werden, sich um das Doctor-Diplom zu bewerben. Die hervorragende Stellung, die er bereits inne hatte und das unbegrenzte Vertrauen, dessen er von Seite seiner höchsten Oberen sich erfreute, sicherten ihm eine glänzende Zukunft. Da

verließ er Alles, um sich in der stillen Abgeschiedenheit einer Klosterzelle zu begraben. Hier pflegte er mit Vorliebe das Studium der hl. Schrift. Johannes war sein Name. Ein Johannes an Unschuld und an inniger Jesusliebe. An der Brust des Herrn zu ruhen, das war so recht das Seine.

Jeder Mensch hat seine Fehler. Auch P. Kasimir hatte einen Fehler: er dachte von sich selbst zu niedrig und von Andern zu gut. Er war die personificirte Bescheidenheit. Seine milden Urtheile über Andere waren sprichwörtlich geworden. Aber dieser Fehler ist der Fehler von Heiligen. Wir wären glücklich, könnten wir zu den Fehlern der Heiligen uns erschwingen.

In memoria aeterna erit justus; ab auditione mala non timebit. Ja unvergeßlich bleibt der Dahingegangene; unvergeßlich seinen Jugendfreunden, von denen ihm freilich schon die meisten vorangegangen waren, unvergeßlich seinen einstigen Zöglingen im fürsterzbischöflichen Alumnate zu Wien, unvergeßlich seinen Schülern in der heil. Theologie, unvergeßlich seinen geistigen Schäflein, unvergeßlich seinen Ordensmitbrüdern, die er durch sein exemplarisches Leben so sehr erbaute und von denen so viele ihm in besonderer Weise zu Dank verpflichtet sind. Indessen wollen wir für ihn beten und sind sicher, daß auch Er am Throne Gottes unser nicht vergessen wird. R. I. P.

Fleißbillets und Belohnungskarten für brave Kinder.

Religiöse Medaillen.

Von Anton Egger, Religionslehrer in Meran.

Jeder Katechet ist froh, wenn er recht oft in die Lage kommt, seinen Schülern und Schülerinen wohlverdiente Zeichen seiner Anerkennung und Zufriedenheit austheilen zu können. Man verwendet hiezu Heiligen-Bildchen, Medaillen, kleine Rosenkränze u. dgl. Devotionalien. Da auch in dieser Beziehung der Spruch gilt: Varietas delectat, so möchten wir auf eine recht hübsche Sammlung von Fleißbillets und Belohnungskarten aufmerksam machen, die im Verlag der Gebr. Obpacher in München erschienen ist und allseitig Anklang gefunden hat. Beginnen wir mit den kleinsten Formaten.

1. Blumenkärtchen in 12 verschiedenen Mustern mit Belobungsinschriften. (Ser. Nr. 194.) Sie sind 29/44 mm. groß und kosten in Schachteln verpackt 100 Stück nur 1. M. Die Texte sind: Dem Fleiße — Dem besonderen Fleiße — Dem Fleiße und der Sittsamkeit — Sehr zufrieden — Vorzüglich — Dem Frohsinn — Dem Freimuth u. A.

2. Blumenkarten in 12 verschiedenen Mustern mit Belobungsinschriften. (Ser. Nr. 193.) 39/57 mm. groß, 100 Stück

in Schachteln verpackt zu 1 M. 50 Pf. Texte: Lohn des Fleißes — Sehr gut — Dem Fleiße und den guten Sitten und ähnliche wie oben.

3. Fleißbillets in 6 verschiedenen Mustern, 60/90 mm. groß, 100 Stück zu 2 M. Allerliebste Bildchen in Farbendruck mit Gold. Texte: Zeugniß des vorzüglichen Fleißes — Dem Fleiße in der Religion — Der guten Aufführung — Der Emsigkeit u. s. w.

4. Fleißbillets in Bronce. (Ser. Nr. 53, 54, 55.) 80/110 mm. groß, 100 Stück zu 1 M.; 60/75 mm. groß, 100 Stück zu 60 dl.; 35/55 mm. groß, 100 Stück zu 40 Pf.

5. Fleißbillets in 12 Mustern auf Buntpapier. (Ser. Nr. 141.) 75/110 mm. groß, 100 Stück zu 70 Pf. Für bescheidene Ansprüche sehr empfehlenswerth. Die Texte entweder wie vorher oder gute Sprüche, z. B. „Alte Leute sollst du ehren, und befolgen ihre Lehren." — „Lerne was, so kannst du was." — „Hört ihr Kinder, groß und klein: ihr sollt den Eltern gehorsam sein" u. s. f.

6. Sechs Kindergruppen mit frommen Sprüchen, 70/100 mm. groß, Tondruck. (Ser. Nr. 136.) 100 Stück zu 2 M. Die Texte sind durchaus religiös; für Knaben und Mädchen je 3 Bildchen.

7. Sechs Kindergruppen in Farben mit Gold. (Ser. Nr. 142.) 65/95 mm. groß, 100 Stück zu 4 M. Elegant ausgestattet, meist mit passenden Bibelsprüchen versehen.

Ferner bei Tschöll in Graz, Fleißbillets, 62/40 mm. und 68/48 mm. groß; Texte: Pünktlich — Gehorsam — Fleißig u. s. w. Recht hübsch. Preis für erstere (Nr. 3498), 25 Stück sortirt zu 40 kr.; für letztere (Nr. 3500), 25 Stück sortirt 25 kr.

Somit eine große Auswahl! Die Aussicht auf ein solches Kärtchen wirkt oft Wunder in der Schule, wenn man im Austheilen die weise Sparsamkeit zu Rathe zieht.

Religiöse Medaillen.

Neben den religiösen Bildern sind wohl die Medaillen die gebräuchlichsten Devotionalgegenstände und den ersteren insoferne auch vorzuziehen, als sie geweiht und mit Ablässen versehen werden können. Da bei den Seelsorgern nicht selten diesfällige Nachfragen geschehen, so wollen wir auf einen Verlag aufmerksam machen, wo man billig und gut einkauft: es ist die Carl Pöllath'sche Devotionalienhandlung in Schrobenhausen (Oberbaiern), von der uns eine Medaillen-Mustersammlung von über 170 Stück theils französischen, theils deutschen Fabrikats vorliegen. Dieselben sind theils aus gelbem Messing, theils aus Similor verfertigt; die Prägung ist — besonders bei den deutschen Produkten — durchaus

scharf und rein, mit großem Fleiße ausgeführt und hat auch von Fachmännern vielfältige Anerkennung gefunden; zudem herrscht darin eine Mannigfaltigkeit der Formen und ein Reichthum der Sujets, wie man sie kaum in einem anderen Verlag finden dürfte. — Die gewöhnliche Medaillen-Form ist die ovale (entweder gezackt oder ungezackt; die Größe steigt von Nr. 0 — Nr. 9. (Am gebräuchlichsten sind Nr. 3—5.)

Wir geben nun zuerst eine Uebersicht der Preise per ein Groß, wobei bemerkt wird, daß die gezackten Formen jeder Nummer um eine Kleinigkeit höher zu stehen kommen.

Nr.	Gelb-Messing		Similor u. versilbert	
	Mark	Pfennige	Mark	Pfennige
	Niederster Preis		Höchster Preis	
0	—	60	—	69
1	—	77	1	3
2	—	86	1	11
3½	—	94	1	3
3	1	3	1	46
3½	1	25	1	40
4	1	29	1	88
5	1	71	2	40
5½	1	60	1	90
6	2	5	2	57
6½	2	14	2	57
7	2	5	3	60
8	4	12	4	46

Die Zugabe des Ringels erhöht diese Preise per 1 Groß um 17 Pf.

Noch größere Formen kosten: gelbmessing und versilbert per Groß 9 M. 60 Pf., per Dutzend 80 Pf.; in Similor per Groß 10 M. 60 Pf., per Dutzend 90 Pf. Runde Medaillen, etwas größer als die österr. Silbergulden, per Dutzend 2 M.

Bezüglich der Sujets diene folgende Uebersicht:

Das hlgst. Herz Jesu (avers) ist dargestellt mit (revers): Herz Mariä, unbefl. Empfängniß, immerwähr. Hilfe, hl. Familie, Sebastian, Dominikus, Ignatius v. L., Franz v. Sales, Ursula und Angela Mericia, Zacharias-Segen, Papst Pius IX.

Die unbefl. Empfängniß ist dargestellt mit: Namens-Chiffre, Maria Hilf, hl. Familie, Josef, Anna, Michael, Schutzengel, Franz v. Assisi, Antonius, Aloisius, Ursula und Angela.

Der hl. Schutzengel ist dargestellt mit: Flucht nach Egypten, Michael, Josef, Franz v. Assisi, Antonius, Aloisius, Anna, Angela.

Andere Heilige: Benedikt, Johann v. Gott, Nothburga, Thomas von Aquin, Vinzenz v. Paul, Alphons, Dominikus, Carl Borrom., Elisabeth Bona, Ignatius v. L., Willibald und Walburg, Anna, Japan. Martyrer, 14 Nothhelfer, Leonard v. P. M., Franz Seraph., Leonhard, Franz Xaver, Michael, Maria Franziska, Wendelin.

Gnadenorte und Gnadenbilder: Altötting, Andechs, Birkenstein, Czenstochau, Drei-Eichen, Dietrichswalde, Einsiedeln, Gaimersheim, Gößweinstein, Herrgottsruhe, Kevelär, Kreuzberg, Loretto, Lourdes, Maria-Eich, Maria-Plain, Maria-Schein, Maria-Zell, Maria-Taferl, Marpingen, Mettenbuch, Neukirchen, Philippsdorf, Pöstlingberg, Pribram, Scheyern, Sonntagsberg, Schmolln, Weingarten.

Hiezu kommen noch verschiedene Bruderschafts-, Bundes-, Vereins-, Missions-, Jubiläums-Medaillen u. s. w.

NB. Eine sehr gut geprägte St. Kilian-Medaille (mit regina franconiae im revers), das Stück zu 10 dl. hat Leo Wörl in Würzburg herstellen lassen. — Tschöll in Graz besitzt auch einen größeren Verlag gut gearbeiteter Medaillen.

Schließlich seien noch ein paar auf unseren Gegenstand bezügliche Bemerkungen aus Maurel's Buch „die Ablässe" u. s. w. (S. 521 ff.) in Erinnerung gebracht.

1. Medaillen von Zinn oder Blei oder von jedem anderen Stoffe, der leicht zerbrochen, verdorben und abgenutzt werden kann, wie da ist hohlgeblasenes Glas und Gips können zwar gesegnet, aber nicht mit Ablässen versehen werden.

2. Nur die Medaillen von solchen Heiligen, die canonisirt oder wenigstens im römischen Martyrologium aufgezeichnet sind, können mit Ablässen versehen werden (Decret vom 16. Juni 1674); diejenigen Medaillen, welche auf der einen Seite das Bild eines canonisirten Heiligen und auf der anderen das eines einfachen Seligen haben, kann man auch mit Ablässen versehen (22. Dez. 1710). Nach einer Erklärung des Substituten der hl. Ablaßcongregation vom Oktober 1868 kann man sogar jene Medaillen weihen und mit Ablässen versehen, welche auf der einen Seite einen Heiligen, und auf der anderen eine (berühmte) Persönlichkeit, z. B. den Papst, den Pfarrer von Ars u. s. w. darstellten. Im übrigen gelten für die Medaillen dieselben Ablaß-Regeln, wie für die Rosenkränze, Crucifixe u. s. w.

Practisches Vorgehen bei gemischten Eheschließungen.[1])

Von Pfarrvicar P. Wolfgang Dannerbauer in Eberstallzell, Oberösterreich.

Allgemeine Bemerkungen:

Wenn hier von gemischten Ehen die Rede ist, so handelt es sich nicht um das trennende Ehehinderniß disparitatis cultus, zwischen Getauften und Ungetauften, zwischen welchen eine Ehe nach dem gegenwärtigen Kirchenrechte ohne päpstliche Dispens niemals giltig und erlaubt wäre, sondern um ein verbietendes Ehehinderniß, das der Confessionsverschiedenheit und zwar werden darunter verstanden die Ehen: 1) zwischen Christen und Apostaten, 2) zwischen Katholiken und Ketzern überhaupt, namentlich zwischen Katholiken und Protestanten, 3) zwischen Katholiken und Schismatikern und 4) in Oesterreich zwischen getauften Confessionslosen und Katholiken.

Die Anweisung für geistliche Gerichte in Ehesachen vom Jahre 1856 mit dem Ehegesetze für Katholiken (siehe Diöcesanblatt 1856, p. 67 und p. 333) welche noch immer als bindende Richtschnur[2]) den HH. Pfarrvorstehern zu gelten haben sagt im § 66:

„Die Kirche verabscheut die Ehen zwischen Christen und solchen, welche vom Christenthume abgefallen sind. Auch mißbilliget sie die Heiraten zwischen Katholiken und nichtkatholischen Christen und mahnt ihre Kinder vor Schließung derselben ab" — und zwar aus den wichtigsten Gründen. 1) vermöge des göttlichen Gesetzes: Der Apostel Paulus schreibt: „Einen ketzerischen Menschen

---

[1]) Dieser Aufsatz wurde in einer Pastoral-Conferenz der Linzer Diöcese vorgetragen, weßhalb er auch hauptsächlich die Praxis dieser Diöcese zum Ausdrucke bringt. (Anmerkung der Redaction.) — [2]) Trotz der einseitigen Aufhebung des Concordates besteht nach ausdrücklicher Erklärung unsers hochwürdigsten HH. Bischofes (siehe Linzer Diözes.-Bl. 1868, p. 149 und 150), die Anweisung f. g. G. in voller Kraft. Auch die anderen Bischöfe haben dieselbe Erklärung abgegeben.*) „Instructio pro judic. eccles. non debet abrogata censeri" sagt Aichner in seinem Kirchenrechte. Es irren sich daher jene HH. Pfarrer, welche nur das bürgerliche Ehegesetz im Auge haben und darnach ihre ämtliche Wirksamkeit in Ehesangelegenheiten einrichten, oder die „Anweisung" mit ihren vom bürgerlichen Ehegesetze abweichenden Bestimmungen gänzlich ignoriren. Ergeben sich Schwierigkeiten, so schreite man um Dispens beim bischöflichen Ordinariate ein, z. B. daß ein minderjähriger Brauttheil nicht am (etwa gar weit entfernt liegenden) Wohnsitze seiner Eltern oder des Vormundes verkündet werden darf; oder Dispens von einem Eheverlöbnisse u. s. w.

*) Das Wiener Diözesanblatt 1868, p. 147, erinnert, daß die Vorschriften der Anweisung f. d. g. G., in welcher die Bestimmungen des Kirchengesetzes in Ehesachen dargelegt sind, bei der die Ehe betreffenden pfarrlichen Amtsthätigkeit auch nach dem Erscheinen des Gesetzes vom 25. Mai 1868 sorgfältig im Auge behalten werden müssen.

meide" (Tit. III. 10); der Apostel Johannes: Wenn Jemand zu euch kommt und diese Lehre nicht mitbringt, so nehmet ihn nicht ins Haus auf. (II. 10.) Ist also schon der Umgang mit Irrgläubigen gefährlich, wie könnte dann die Ehe, diese innigste und unauflösliche Gemeinschaft mit ihnen erlaubt sein? und diese um so weniger, da der Apostel vorschreibt „nur im Herrn zu heiraten" (I. Cor. 7. 39.) auf welche Pauliniſche Worte ſich ſelbſt die Proteſtanten berufen, um Ehen der Ihrigen mit Katholiken zu verhindern.

2) Gemiſchte Ehen ſind unſtatthaft aus Gründen des natürlichen Geſetzes. a) Die erſte Bedingung einer wahren, chriſtlichen Ehe iſt die Gemeinſchaft des Glaubens und dieſe fehlt bei einer Miſchehe. Nach dem Apoſtel Paulus iſt die chriſtl. Ehe ein Abbild der Verbindung zwiſchen Chriſtus und ſeiner Kirche, alſo vor allem eine Gemeinſchaft im Glauben und ein Leben in dieſem Glauben. Eine gemiſchte Ehe aber weiß nur von einer Gemeinſchaft der Leiber und irdiſchen Güter, nichts aber von einer religiöſen Gemeinſchaft; von einer wahren, innigen, ungetheilten Liebe kann unter gemiſchten Eheleuten vom Anfange an niemals die Rede ſein, ein gewiſſes Mißtrauen ſchleicht ſich immer ein. b) Der katholiſche Ehetheil wird nach und nach lau und indifferent. Ohnehin ſind die Grundſätze eines Katholiken, der zu einer gemiſchten Ehe ſich entſchließt, in der Regel nicht feſte und tiefbegründete; jetzt iſt er in ſeinem Glauben und mit den Uebungen desſelben ganz auf ſich allein angewieſen. Um den ehel. Frieden zu bewahren, um dem anderen Ehegatten zu gefallen, unterläßt er die unterſcheidenden Religionsübungen. Dazu kommt nicht ſelten, daß der akatholiſche Theil über kathol. Glauben und Kirche ſpottet, ſcheinbar richtige Einwürfe macht, Zweifel und Bedenken erregt, vom Kirchenbeſuch und beſonders vom Empfang der hl. Sakramente abhält u. ſ. w. c) Wie mangelhaft fällt die Kindererziehung aus? An ein redliches Zuſammenwirken der Eltern, um mit vereinten Kräften das ſchwerſte aller Werke, eine rechtſchaffene Kindererziehung gelingen zu machen, iſt nicht zu denken. Die Kinder können ſich nicht erklären und fragen, warum der Vater anders betet als die Mutter, warum ſie nicht mitſammen in dieſelbe Kirche gehen wie die Nachbarn, warum das Eine mit dem Kreuze ſich bezeichnet, und das andere nicht. Wie ſchlimm ſteht es erſt um Kinder, die garantiemäßig katholiſch erzogen werden ſollten, wenn deren Mutter proteſtantiſch iſt. Wahrhaftig confeſſionslos bekommt man ſolche Kinder in die Schule — ohne irgend einen religiöſen Begriff. Eine ſolche Mutter hat zu den Kindern und die Kinder zur Mutter wenig Liebe. Der kath. Vater ſieht und merkt dieß, es bereitet ihm Unruhe und Kummer, kann aber ſeiner Be-

schäftigung wegen wenig oder gar nichts thun für hinlängliche kath. Erziehung seiner Kinder.

Deshalb haben 3) gegen die gemischten Ehen sich auch die kirchl. Tradition und kirchlichen Gesetze erhoben. Dagegen traten einstimmig die hl. Kirchenväter auf. Der heil. Augustin hält die Ehen mit Irrgläubigen für gefährlicher als die mit Ungläubigen, weil die Ketzerei allzu oft versteckt und heimtükisch ist und durch äußere Gefälligkeit zu gewinnen weiß. Ebenso warnt der heilige Ambrosius vor Ehen mit Andersgläubigen, weil bei Theilung des Glaubens sowol die Aufrichtigkeit der Liebe als auch das gläubige Bewußtsein gefährdet ist.

Ebenso warnen vor Mischehen die Päpste von Leo I. bis Leo XIII. und die Kirchenversammlungen. Das Concilium zu Elvira (305) drohte mit 5jähriger Ausschließung aus der Kirchengemeinschaft und das Concilium von Laodicaea gestattete solche Ehen nur unter der Voraussetzung, daß der Irrgläubige die Annahme des kathol. Glaubens verspreche.

Wir sehen, wir wissen, daß die Kirche die gemischten Ehen verabscheut, misbilliget und nur deßwegen duldet, um, wie Papst Benedict XIV. „es zu den Füßen des Gekreuzigten" feierlich betheuert, größere Nachtheile von unserer hl. Religion abzuwenden. Und nur deswegen ertheilt die Kirche die Dispens, aber auch erst nach zum Voraus geleisteten hinreichenden Bürgschaften und bei wahrhaft wichtigen Gründen; und jedesmal ertheilt sie diese Dispens ungern.

Die voraus zu leistenden Bürgschaften sind diese:

A. Daß alle Kinder ohne Unterschied des Geschlechtes in der kathol. Kirche getauft, und in der kathol. Religion erzogen werden. B. Daß der katholische Ehetheil ungehindert seiner Religion nachleben könne und keine Gefahr des Abfalles vorhanden sei, und C. Daß der kath. Ehetheil bemüht sei, den akatholischen für den wahren Glauben zu gewinnen. Allezeit wurden zum wenigsten diese 3 Bürgschaften gefordert und die Kirche, so sehr sie deswegen schon gelästert wurde und mit den Staatsgesetzen der meisten Länder in Conflict geräth, muß sie fordern, weil sie, wie wir selbst gesehen haben, im göttlichen und natürlichen Gesetze begründet sind. Es fordert aber auch die Kirche von den Seelsorgern, daß sie bei Schließung der gemischten Ehen nach der Strenge des Gesetzes vorgehen sollen und daß sie sich selbst in dem Falle, daß die möglichsten Garantien geleistet worden, sich jeder Cooperatio, welche als kirchl. Billigung derselben gedeutet werden könnte und jedes religiösen Ritus beim Akte der Eheschließung zu enthalten haben. So geschah die Trauung Carl I. von England mit Henriette von Frankreich, obgleich Papst Urban VIII. dispensirt hatte, nur

mit sogenannter passiver Assistenz des Cardinal-Erzbischofes von Paris außerhalb der Kirche und ohne kirchlichen Segen. Jedoch herrscht gegenwärtig in Betreff des Ritus eine mildere Praxis. Durch das apostol. Schreiben Papst Gregors XVI. wird geduldet, daß Mischehen nach geleisteten Garantien und erhaltener Dispens mit dem gewöhnlichen Ritus des Diöcesan-Rituale geschlossen und eingesegnet werden können; jedoch bleibt die Missa pro sponso et sponsa zugleich mit dem Brautsegen, sowie jede andere Missa de die strenge verboten.

Specielle Anleitung.

Meldet sich eine katholische Person bei ihrem Pfarrer in der Absicht, eine gemischte Ehe einzugehen, so muß dieser nach Kräften, aber mit aller Milde und Sanftmuth jene von dem vorhabenden Schritte abmahnen, sie belehren (nach den vorstehenden allgemeinen Bemerkungen) über das göttliche und natürliche Gesetz, daß man nicht nur die Sünde, sondern auch die nächste Gefahr zur Sünde meiden müsse, sowie auch, daß die Eltern verpflichtet sind, nach Vorschrift des Apostels „ihre Kinder in der Lehre und Zucht des Herrn zu erziehen", (Ephes. 6, 4) und daß sie deswegen im Gewissen schuldig sind, sie zu wahrem Dienste Gottes, der allein nur in der katholischen Kirche möglich ist, heranzubilden. Ebenso wirke der Seelsorger auf die Eltern, Verwandten und alle diejenigen ein, unter deren Sorge der katholische Theil steht und welche auf ihn Einfluß haben.

Es sei wiederholt, daß der Seelsorger gemischten Brautleuten mit aller Ruhe entgegenkomme, stets die Geduld bewahre, sich nicht zu harten, bittern oder gar beleidigenden Worten hinreißen lasse, selbst wenn keine Garantien geleistet werden sollten.

Nach thunlicher Möglichkeit suche der Seelsorger solchen Personen, die eine gemischte Ehe beabsichtigen, die vortreffliche Schrift von Alban Stolz: „Der verbotene Baum für Katholiken und Protestanten" in die Hände zu spielen. (Weckstimmen von Carl Sartori, Wien 1875, 6. Jahrg., 1. Heft. 25 Exempl. kosten 1 fl. 50 kr. Oe. W.) Beharrt der Katholik dennoch auf seinem Vorhaben, so versuche der amtirende Seelsorger alles, was in seinen Kräften steht, daß die oben erwähnten 3 Bürgschaften geleistet werden, vorzüglich, daß die katholische Erziehung aller Kinder beiderlei Geschlechtes garantirt werde, damit die Ehe erlaubt und ohne Todsünde eingegangen werden kann.

Bei gemischten Ehen sind drei Fälle möglich, und darnach richtet sich das Verfahren des Pfarrers.

Erster Fall. Die Leistung der vorgeschriebenen Garantien wird versprochen; es können dann die Brautleute in der Kirche getraut und ihre Ehe eingesegnet werden. Um

die etwaige protestantische Nachtrauung zu verhindern, muß er den katholischen Theil auf die schwere Sünde der communicatio in divinis aufmerksam machen, wenn er entweder darum gefragt wird, oder wenn er anders woher sicher weiß, daß sie die protestantische Nachtrauung beabsichtigen. Bei manchen solchen Brautleuten, von denen er zum Voraus weiß, daß jede Mahnung fruchtlos ist, könnte er auch schweigen, vorausgesetzt, daß er nicht gefragt wurde. In keinem Falle dürfte aber sein Schweigen als Billigung des verbotenen Schrittes angesehen werden können.

Der Pfarrer fertigt nun: 1) den Vertrag aus, oder lasse ihn ausfertigen, durch welchen die gemischten Brautleute die nöthigen Bürgschaften leisten. Das Formular zu diesem Vertrage, wie es für die Linzer- und andere Diöcesen vorgeschrieben ist,[1]) findet sich hier untenstehend als Anmerkung.

Für die Aufrechthaltung dieses Vertrages stehen dem Seelsorger keine Maßregeln zu Gebote; der Vertrag basirt einzig und allein auf der Ehrlichkeit und Gewissenhaftigkeit der Brautleute, respective Eheleute, die diesen Vertrag bezüglich der Kinder, welche noch nicht das 7. Lebensjahr zurückgelegt haben, abändern könnten. (Siehe das interconfessionelle Gesetz ddo. 25. Mai 1868,

---

[1]) **Formular des Vertrages**

bei Eingehung einer gemischten Ehe mit Garantie der Erziehung aller Kinder in der christkatholischen Religion.

Vertrag.

50 kr. Stempel.

welcher zwischen den endesgefertigten Brautleuten, N. N. katholischer Religion und N. N. Ausgsburger (oder . . . .) Confession geschlossen worden ist.

1. N. N. (akath.) verpflichtet sich hiemit frei und ungezwungen alle Kinder, womit der Herr den mit N. N. (kath.) zu schliessenden Ehebund bedenken wird, in der katholischen Kirche taufen und als Glieder dieser Kirche in der römisch-katholischen Religion erziehen zu lassen, weßhalb der (o. die) selbe hiemit auf jene Rechte verzichtet, welche rücksichtlich der religiösen Kindererziehung den Anhängern der Augsburger Confession durch die bürgerliche Gesetzgebung eingeräumt worden sind oder in Hinkunft eingeräumt werden sollten.

In gleicher Weise verpflichtet sich der (o. die) selbe, seinem (ihren) katholischen Ehegatten niemals weder in der Ausübung seiner Religionspflichten, noch in der katholischen Erziehung aller aus der abzuschließenden Ehe anzuhoffenden Kinder in irgend einer Weise zu beirren.

2. N. N. (kath.) nimmt diese feierliche Zusicherung der (des) N. N. (protest.) hiemit an und wie die- (o. der) selbe gelobet, der katholischen Kirche treu anzuhängen, wie auch ihre Vorschriften und Satzungen genau und unverbrüchlich bis an sein Lebensende befolgen zu wollen, so ist es auch ihr (o. sein) fester und unabänderlicher Wille, alle Kinder ohne Unterschied des Geschlechtes, welche aus der Ehe mit N. N. (protest.) werden geboren werden, in der katholischen Kirche taufen und als Glieder dieser Kirche in der römisch-katholischen Religion erziehen zu lassen, auch wenn die- (o. der) selbe so unglücklich sein sollte, jemals von der katholischen Kirche abzufallen, weshalb derselbe (o. dieselbe) hiemit auf alle jene Rechte ausdrücklich verzichtet, welche in einem solchen Falle durch die bürgerliche

Linzer-Diöcesanblatt, Jahrg. 1868, p. 132.)[1]) Es gibt auch Diöcesen, in denen die gemischten Brautleute die Leistung der Bürgschaften durch einen Eidschwur bekräftigen müssen, worüber dann eine schriftliche Urkunde aufgesetzt wird. Ist der Vertrag ausgefertiget, schreite der Pfarrer 2) zur vorschriftsmäßigen Religionsprüfung des katholischen Brauttheiles, wenn er sie nicht schon früher, nämlich vor Abschließung des Vertrages vorgenommen hatte. Dann kann er sogleich 3) zur Brautprüfung und zum Eheversprechen übergehen. Ist die Führung eines Brautprüfungs-Protocolles[2]) bei gewöhnlichen Eheleuten rathsam und nützlich, so ist sie mit gemischten Brautleuten geradezu nothwendig. Heikel und lästig sind sonst schon die an jeden Brauttheil allein ohne Gegenwart des Andern zu stellenden Fragen wegen etwaiger affinitas antecedens ex copula illicita d. h. die Frage: Haben Sie keinen vertrauten Umgang mit einer anderen, der Braut, resp. dem Bräutigam, anverwandten Person gehabt? oder wegen Sponsalien oder impedimentum publicae honestatis: Haben Sie Jemand andern die Ehe versprochen?[3]) Um so schwieriger gestaltet sich das Verhalten des Pfarrers gegenüber einem Protestanten, der meistens ohnehin mit einem gewissen Mißtrauen vor dem kathol. Seelsorger erscheint und doch sollten diese Fragen gestellt werden, wenn nicht auf andere Weise der Pfarrer sich beruhigen kann. Mit der Brautprüfung verbinde der Pfarrer 4) einen angemessenen Brautunterricht über das gegebene Eheversprechen, über das hl. Sakrament der Ehe überhaupt, über

---

Gesetzgebung rücksichtlich der religiösen Kindererziehung ihm (o ihr) eingeräumt sind, oder in Zukunft eingeräumt werden sollten.

3. Beide Brautleute verpflichten sich hiemit, diesen Vertrag durch die Dauer ihres Ehebundes unverändert aufrecht zu erhalten; sie erklären daher jede Aenderung desselben im Vorhinein als unzulässig und unwirksam. Sie gestatten endlich zur Erfüllung dieses Vertrages behördlich und insbesonders gerichtlich verhalten werden zu können.

Urkund dessen der den Vertrag schliessenden Theile und zweier Zeugen Fertigungen.

Albersdorf den . . . . . .

N. N. Bräutigam,
N. N. Braut.

N. N. Zeuge,
N. N. Zeuge.

[1]) Sollte der Vertrag über katholische Kindererziehung einseitig verletzt werden, so steht dem katholischen Pfarrer durch Vermittelung des bischöflichen Consistoriums das Recht zu, die politische Behörde um Hilfe anzurufen. Wir verweisen auf einen interessanten, instruktiven Fall, den diese Quartalschrift aus dem mährisch-schlesischen Volksboten im IV. Hefte des Jahres 1882, p. 893, gebracht hat. — [2]) Für Oberösterreich machen wir auf die sehr praktischen Brautprüfungs-Protokolle in der Preßvereinsdruckerei in Linz und in der Birlbauer'schen Buchdruckerei zu Wels aufmerksam. — [3]) Die Antworten auf diese Fragen dürfen im Brautprüfungs-Protokolle nicht angemerkt werden.

die Pflichten der Eheleute, Zweck der Ehe, Ermahnung zur ersten Vorbereitung auf den würdigen Empfang des heil. Ehesakramentes durch eine gute, aufrichtige Beicht, der protestantische Theil durch Erweckung vollkommener Reue u. s. w. und daß es den Brautleuten verboten ist, während der Zeit des Brautstandes, den sie ehrbar und sündenrein zubringen sollen, unter einem Dache zu wohnen ꝛc. ꝛc. (Siehe über Brautunterricht Schüch's Handbuch der Pastoral, 5. Auflage, p. 882.)

Hat der Pfarrer alle beiderseits nothwendigen Documente [1]) zur erlaubten und giltigen Eheschließung beisammen, so schreite er 5) um Dispens ab impedimento mixtae religionis für den kathol. Theil beim bischöfl. Ordinariate ein, lege alle Ehedocumente, ganz vorzüglich den Vertrag über die Garantien und das Brautprüfungsprotocoll bei und führe die für die Brautleute sprechenden richtigen Gründe an; denn Aichner bemerkt in seinem Kirchenrechte: „Non sufficiunt cautiones, sed requiruntur etiam causae et quidem graves prout e. g. spes lucrandi familiam acatholicam pro fide, evitatio scandalorum alias orientium ex diffamatione, gravidatione vel alio modo" ꝛc.

Nach erhaltener Dispens (aber nicht eher), geschehe 6) das Aufgebot jedoch ohne Erwähnung der Religion der Brautleute [2]), nicht nur in der Pfarrkirche des katholischen Theiles, sondern auch im protestantischen Bethause und nach §. 15 des Ehegesetzes für Katholiken (siehe Linzer Diözes.-Bl. Jahrgang 1856), in jener katholischen Pfarrkirche, innerhalb deren Pfarrbezirk der Akatholik wohnt, und bei minderjährigen Brautleuten überdieß noch in der Pfarrkirche, zu der die Wohnung des Vaters oder des Vormundes gehört laut Anweisung s. g. E. §. 41 (siehe Linzer Diözes.-Bl. Jahrg. 1856, p. 133.) Sollten sich jedoch wegen des Aufgebotes in den zwei letzten Fällen Schwierigkeiten darbieten, so könnte zugleich mit dem Gesuche um Dispens ab impedim. mixtae religionis auch um Dispens von diesen Aufgeboten beim bischöflichen Ordinariate nachgesucht werden.

---

[1]) Zwei Taufscheine; Sittenzeugniß; Wohnungszeugnisse in Städten und Märkten, ausgefertigt vom Hausbesitzer, mitunterfertigt vom Polizei- oder Meldungsamte; Ehebewilligung für Minderjährige oder Großjährigkeitserklärung; Zeugniß über Militärfreiheit des Bräutigams oder Ehebewilligung der Statthalterei oder des Militärcommandos bei dauernd Beurlaubten; politischer Eheconsens aus Baiern, Salzburg, Tirol, Vorarlberg oder Krain; Todtenschein bei verwitw. Eheverbern und die Religionszeugnisse. Sollte der akatholische Pastor die Ausstellung eines Religionszeugnisses verweigert haben, so stehe der katholische Seelsorger von einer weiteren Urgirung desselben ab. — [2]) Laut apost. Dekrete Gregor XVI. an die Bischöfe Baierns 12. September 1834 und Ungarn 30. April 1840.

Damit im protestantischen Bethause das Aufgebot geschehe, soll der akatholische Ehewerber entweder selbst mündlich ansuchen oder es schickt der Pfarrer zur Vermeidung unangenehmer Auftritte zwischen Pastor und dem protestantischen Brauttheile jenem eine sonst übliche pfarrämtliche Verkündanzeige. Weigert sich der protestantische Seelsorger, eine Eheverkündung vorzunehmen, so hat das Brautpaar bei derjenigen k. k. Bezirkshauptmannschaft, „in deren Amtsbezirk der verweigernde Seelsorger seinen Amtssitz hat" bittweise einzuschreiten entweder um schriftliche Ankündigung seiner beabsichtigten Ehe an der Ankündigungstafel der Bezirkshauptmannschaft und der Gemeinde, in der der protestantische Ehewerber wohnt, oder um gänzliche Nachsicht dieser Affigirung, was wohl am besten wäre, weil ohnehin in der katholischen Pfarrkirche die Ehe proclamirt wird. Jedoch ist die Verfahrungsweise der verschiedenen Bezirkshauptmannschaften nicht immer dieselbe, die eine dispensirt, die andere läßt affigiren. Der katholische Seelsorger wolle dem Brautpaare, das deswegen oft in Verlegenheit kommt, in Betreff dieses Bittgesuches, das eines 50 kr.-Stempels bedarf, zu Hilfe kommen. Die schriftliche Weigerung des Pastors ist, mit einem 15 kr.-Stempel versehen, als Beilage dem Gesuche anzuschließen.

Die Affigirung der Ehe auf den Amtstafeln dauert gesetzlich drei Wochen; nach deren Verlauf haben die Brautleute von der betreffenden Bezirkshauptmannschaft das Certificat, daß kein Hinderniß entdeckt wurde, abzuholen. (Siehe neues Ehegesetze ddo. 25. Mai 1868. Linzer Diözes.-Bl. 1868 p. 127.)

Sollte aus wichtigen Gründen eine Dispens vom dritten und auch gar vom zweiten kirchlichen Aufgebote nothwendig sein, so muß 1. die kirchliche Dispens (z. B. in der Linzer- und Wiener Diöcese vom Dekanate, in St. Pölten vom bischöfl. Ordinariate) eingeholt werden; 2. müßte im Gesuche um Affigirung der beabsichtigten Ehe sowohl um Abkürzung der dreiwöchentlichen Frist zur Aushängung der schriftlichen Verkündigung, als auch um politische Nachsicht vom dritten oder auch vom zweiten Aufgebote in der katholischen Pfarrkirche gebeten werden; 3. muß diese Nachsicht von einem ersten oder zweiten Aufgebote nicht bloß bei der Bezirkshauptmannschaft des protestantischen Theiles, sondern auch von der des katholischen Ehewerbers angesucht werden.

7.) Nach gesetzlichem Verlauf des Aufgebot-Termines hat das Brautpaar behufs Trauung in der katholischen Kirche die Verkündscheine des anderswo geschehenen Aufgebotes, eventuell das Amtszeugniß der politischen Bezirksbehörde dem katholischen Pfarrer sammt Beichtzeugnisse des katholischen Theiles vorzulegen. Die Trauung geschieht nach dem Diözesan-Rituale in der Kirche. Da

jedoch bei gemischten Ehen die Copulation in Verbindung mit der hl. Messe nicht gestattet ist, so dürfte eine Nachmittags-Trauung den Brautleuten erwünscht sein, und es könnte der katholische Pfarrer zum Bittgesuche um Dispens ab impedim. auch ein Bittgesuch an das bischöfliche Ordinariat um die Erlaubniß einer Nachmittags-Trauung beigelegt werden.

Zweiter Fall. Die Garantien werden nicht geleistet, aber die Brautleute kommen zur passiven Assistenz. In Betreff der Nichtleistung der von der kath. Kirche geforderten Bürgschaften belehre der Pfarrer den katholischen Theil, daß eine solche Ehe nicht nach katholischem Ritus in der Kirche geschlossen und auch nicht kirchlich eingesegnet werden könne, daß er sich einer Todsünde und des Gottesraubes schuldig mache, daß er wegen des Ungehorsams gegen die Kirche, in welchem er verharre, jetzt von keinem Priester giltig absolvirt werden dürfe, daß er also mit schweren Sünden in den Ehestand trete, in Todsünden fortlebe, einer schweren Verantwortung vor Gottes Gericht dadurch entgegengehe, weil durch seine Mitwirkung seine eigenen Kinder im Irrglauben leben und sterben und vielleicht mit ihm und seinetwegen ewig zu Grunde gehen. Der Pfarrer lasse es erkennen, wie schwer und bitter es ihm fällt, daß eines seiner Pfarrkinder zu solch' einem sündhaften Schritte sich entschließe. Besonders belehre er die kath. Braut; denn unter den meisten gemischten Ehen ist der Bräutigam protestantisch, die Braut katholisch und gibt alle Kinder oder doch die Knaben der Ketzerei preis; einer solchen gott- und pflichtvergessenen Braut stelle man außerdem noch vor, daß sie bei jeder von ihr nicht nach Möglichkeit verhinderten Ueberantwortung eines Kindes an eine nichtkatholische Religionsgesellschaft, eine neue Todsünde begehe und durch die akatholische Erziehung der Kinder fortwährend sich versündige an der kath. Kirche, indem sie zu deren großem Schmerze die Zahl ihrer Widersacher vermehre und daß sie überhaupt zum großen Aergerniße der rechtschaffenen Katholiken gereiche u. s. w.

Wenn alle Ermahnung und Belehrung, obgleich noch so sanft und überzeugend vorgebracht, fruchtlos, so bestimme der Pfarrer die Brautleute, vorzüglich zuerst den kathol. Ehewerber, daß beide nach dem 3. Aufgebote mit dem Verkündscheine des akatholischen Pastors, den zu verweigern er nicht das Recht hat, widrigenfalls er gerichtlich darum belangt werden müßte, zur passiven Assistenz kommen.

Passive Assistenz! welch' Schreckenswort! auf das manche gemischte Brautleute schon passen, weil sie von den Pastoren darauf schon einexercirt sind und gewarnt werden, sie nicht zu versprechen, sondern die Trauung nur allein im protestantischen Bet-

hause zu wollen. Darum wird der pastoralkluge Seelsorger mit diesem Ausdrucke: „Passive Assistenz", mit dem gewöhnliche, ja selbst gebildete Leute sich nicht zurecht finden, und weiß Gott! welch' hinterlistige Falle sie sich darunter vorstellen, zurückhalten und vielmehr mit andern Worten und Erklärungen seinen Zweck zu erreichen suchen, nämlich, daß wegen des katholischen Theiles, der ein Sakrament empfangen soll, die Ehe doch auch in die katholische Pfarrmatriken einzutragen ist und daß sie deswegen vor ihm, dem Pfarrer, die ernste, feierliche Erklärung abgeben müssen, eines das andere zur Ehe zu nehmen.

Haben die Brautleute zugestanden, daß sie nach dem 3. Aufgebote von dem kath. Pfarrer in seiner Amtskanzlei oder auf seinem Wohnzimmer mit dem Verkündscheine des Pastors zur sogenannten passiven Assistenz erscheinen, nehme er 1) das Brautprüfungsprotocoll auf, darunter auch das Versprechen zur passiven Assistenz zu kommen. Zum Schlusse des Brautprüfungsprotocolles nehme der Pfarrer den Brautleuten, wie sonst, kein Eheversprechen oder kein Eheverlöbniß ab; auch entfällt der gewöhnliche Brautunterricht; dafür obige Lehren und Ermahnungen. Sollte bei der Brautprüfung ein Ehehinderniß der Verwandtschaft oder Schwägerschaft entdeckt worden sein, so müßte den Eheswerbern ernstlich und entschieden vom Eingehen einer solchen Ehe abgerathen werden; denn eine Dispens sei unmöglich zu hoffen, wenn die Garantien nicht geleistet werden. Der kath. Seelsorger müßte jede Mitwirkung ablehnen, dürfte kein Aufgebot vornehmen, auch nicht einmal eine passive Assistenz leisten; denn dieß würde nur nach der Instructio ad Bavariae Episcopos postmodum data erlaubt sein, „si nullum adsit dirimens impedimentum." Wäre ein solches vorhanden und würden die Brautleute die Leistung der Garantien verweigern, so würde also hier der dritte Fall wie unten eintreten. Siehe Linzer Quartalsch. 1879, p. 770. 2. Ist die Religionsprüfung des Katholiken nicht schon mit der obigen Belehrung verbunden worden, was am geeignetsten erscheint, so müsse sie jetzt vorgenommen werden; aber man stellt gewöhnlich in diesem zweiten Falle kein Religionszeugniß aus oder bescheiniget nur, „daß N. N. behufs Verehelichung mit N. N. zur Religionsprüfung sich gestellt habe." Alle anderen Documente müssen wie im ersten Falle vorliegen. Nun trage der Pfarrer 3) das Aufgebot in sein Verkündbuch ein, merke sich das Alter der Brautleute an und händige sämmtliche Eheacten dem protestantischen Eheswerber ein, damit aus denselben der Pastor die Eheverkündung sich selbst herausschreiben könne, notire demselben allenfalls die 3 Tage des Aufgebotes, stelle aber keine Verkündanzeige aus. Wiederholt sei die Bemerkung, daß bei der Eheverkündung des Religionsbekenntnisses keine Erwähnung geschehe. Der

kath. Pfarrer sorge auch für die Verkündung in der kathol. Pfarrkirche, innerhalb deren Pfarrgrenzen der Akatholik wohnt durch Einsenden einer gewöhnlichen Verkündanzeige, treffe auch zugleich Vorsorge, daß der Verkündschein rechtzeitig noch vor der passiven Assistenz in seine, des Pfarrers Hände gelange. Das kirchliche Aufgebot könnte aber in diesem zweiten Falle ganz unterbleiben, wie es auch in mehreren Diöcesen geschieht, indem es von staatlicher Seite durch das sog. Civil-Aufgebot (Affichirungen an der Amtstafel der Bezirkshauptmannschaft und der Ortsgemeinde) ersetzt und daher nicht mehr strenge gefordert werden kann. Doch waltet in diesem Falle in der Wiener-Kirchenprovinz die mildere Praxis vor, nach der solche Brautleute, die zur passiven Assistenz zu kommen versprechen, verkündet werden. Siehe Instruction des römischen Stuhles an die Bischöfe Baierns ddo. 12. September 1834, die auch auf Oesterreich ausgedehnt wurde. 3) kommt die Zeit der passiven Assistenz, so bereite der Pfarrer das Trauungsbuch vor, trage den Act ein, schreibe den Verkündschein oder vielmehr den Ehe-Matrikenschein dieses Inhaltes: Ueberschrift: „Verkünd- und Matrikenschein." Der Gefertigte bezeuget hiemit, daß der Bräutigam N. N. .... und die Braut N. N. .... vor ihm, dem Unterzeichneten in Gegenwart der beiden Zeugen N. N. und N. N. die Ehe geschloßen haben, nachdem sie in hiesiger Pfarrkirche vorschriftsmäßig 3 Mal verkündet und gegen ihre Ehe kein Hinderniß bekannt gemacht wurde. Pfarramt N. und s. p. Vorsichtshalber bleibe einstweilen der 50 kr.-Stempel noch unüberschrieben.

Zu der den Brautleuten genau anberaumten Stunde bestelle der Pfarrer vorsichtshalber auch 2 schreibenskundige Zeugen, wenn jene solche nicht mitbringen würden.[1]) Wie schon angedeutet, darf die passive Assistenz durchaus nicht in der Kirche, auch nicht in einem Oratorium, nicht einmal in der Sakristei geschehen, sondern außerhalb der Kirche entweder in der Pfarramtskanzlei oder Wohnung des Pfarrers, der in habitu suo quotidiano also ohne Chorrock, ohne Stola, ohne Birett, nur in seinem gewöhnlichen Talare vor den Brautleuten erscheint, und ihre Eheconsens-Erklärung anhört. Doch die Brautleute, nicht selten verlegen, werden zögern und es meistens auch nicht verstehen, in der rechten Weise ihre Eheschließung auszusprechen. Deshalb wird der Pfarrer zuerst den Verkündschein des Pastors abfordern und dann in kluger, vorsichtiger Weise so fragen, daß er ein bestimmtes „Ja" aus dem Munde eines jeden Brauttheiles vernimmt. Hierauf erinnert er die

[1]) Sollten die Brautleute entgegen dem zu Protocoll gegebenen Versprechen dennoch zur passiven Assistenz nicht erscheinen, so muß der katholische Seelsorger die Herausgabe des Verkündscheines energisch verweigern.

Zeugen, daß sie die Eheschließung der beiden nunmehrigen Eheleute wohl vernommen haben, vollendet die Einschreibung des Trauungsbuches, indem er zuerst die beiden Zeugen ihre Namen und Character eintragen läßt; dann schreibt der Pfarrer selbst in dieselbe Rubrik der „Zeugen" als testis qualificatus etwa folgende Worte ein: Diese Ehe ist geschlossen worden coram me, N. N. Parochus. Die Rubik: Copulans oder „Trauende Priester" bleibt leer und unausgefüllt.

Hierauf vollendet er den Verkündschein resp. Ehe-Matrikenschein („Trauungsschein" soll und kann er nicht heißen) und übergibt ihn den neuen Eheleuten mit der bedeutsamen Erklärung, daß sie von jetzt an vor Gott und der Welt (wenn auch auf sündhafteste Weise) wahre Eheleute seien und daß nur der Tod ihre Ehe auflösen kann. Wo möglich suche man den kathol. Ehetheil unter vier Augen dringendst zu warnen vor einer Copulation im protestantischen Bethause, da dieß abermals eine große schwere Sünde sei; das Gesetz gestatte es wohl, schreibe es aber nicht vor. Man stelle ihm ferner vor, daß er ohnehin dem protestantischen Ehetheile schon weit zu viel nachgegeben habe, ohnehin schon deswegen viel gesündiget habe, er möge doch nicht dieß noch thun.

Auf die Frage, ob ein solcher Katholik später die hl. Sakramente empfangen dürfe, entnehmen wir die Antwort aus einem Schreiben des Papstes Pius VI. an den Erzbischof von Mecheln ddo. 13. Juli 1782, daß ein solcher dann nicht zurückgewiesen werden soll, wenn er aufrichtige Reue zeigt über seine sündhafte Verbindung und entschloßen ist, die von der Kirche geforderten Garantien nach Kräften zu leisten, vorzüglich wenn er verspricht, die Kinder im christkatholischen Sinne zu erziehen.

Für die passive Assistenz darf selbstverständlich keine Gebühr verlangt werden, wohl aber für das dreimalige Aufgebot und den Verkündschein resp. Matrikenschein der Eheschließung. Weil das bürgerl. Gesetzbuch die Eheverkündung gemischter Brautleute in der kath. Pfarrkirche, innerhalb deren Pfarrgrenzen der protest. Ehecandidat seinen Wohnsitz hat, nicht mehr vorschreibt, aber nach dem Ehegesetze für Katholiken § 15 es doch geschehen soll, so dürfte es gerathen sein, weder für dieses Aufgebot noch für den stempelfreien Verkündschein eine Gebühr zu verlangen.

Einer Anzeige über eine gemischte Ehe mit passiver Assistenz an das bischöfl. Ordinariat bedarf es wohl nicht, außer es würden besondere Hindernisse oder Schwierigkeiten obwalten; doch geschehe im nächsten Communikantenberichte der eingegangenen gemischten Ehe Erwähnung.

Schließlich erlauben wir uns die hochw. Seelsorger, welche in ihrer Pfarre die Eingehung von gemischten Ehen zu befürchten

haben, vor zwei Fehler zu warnen: 1) Es hat schon Pfarrer gegeben, welche eintretende gemischte Brautleute gleich anherrschten: Was geschieht mit den Kindern? Kommt ihr wenigstens zur passiven Assistenz? Man höre doch zuerst ruhig die Brautleute an, behandle sie, wie gleich Anfangs gesagt wurde, sanft und geduldig, spreche mit Gefühl und Ueberzeugung zu ihnen und belehre sie väterlich. Erst nach der Belehrung stelle man vorsichtig die nöthigen Fragen und die Antworten werden dann zur größeren Zufriedenheit ausfallen, als wenn man sie barsch und voreilig behandelt und daher gleich anfangs muthlos, zornig, ja trotzig macht. 2) Es gibt Pfarren in paritätischen Gemeinden, welche nur jene gemischten Brautleute zur passiven Assistenz zulassen, welche doch einen Theil der Kinder katholisch erziehen lassen oder wie solche gerne zu sagen pflegen, „gesetzlich heiraten"; während sie jene, welche alle protestantisch machen, einfach davonjagen. Dieß ist weit gefehlt! Wenn auch der kath. Seelsorger von allen sich zu enthalten hat, was als Billigung zu solch einer verderblichen, sündhaften Eheschließung erscheinen könnte, so muß er so viel als möglich noch den letzten Nothnagel ergreifen und doch für den katholischen Theil wegen der Giltigkeit der Ehe die forma Tridentina retten, also unter allen Umständen, wenn schon jeder Rettungsversuch scheitert, doch zur passiven Assistenz die Brautleute zu bewegen suchen. (Siehe Linzer Diöcesanblatt 1868 p. 149 Nr. 2 u. 4.) Sollte sich der Fall ereignen, daß gemischte Brautleute wohl die katholische Erziehung aller Kinder vertragsmäßig garantiren, aber von einer Trauung durch den akatholischen Seelsorger trotz Androhung der Excommunication durchaus nicht abstehen wollen, so ist und kann von einer Eheverkündung und kirchl. Trauung im kath. Gotteshause keine Rede sein, sondern der katholische Seelsorger muß sich mit der passiven Assistenz, ganz wie im vorstehenden zweiten Falle begnügen und hat diese leidige Angelegenheit an das hochwürdigste bischöfl. Ordinariat sogleich zu berichten.

Dritter Fall. Es wird nicht nur die katholische Erziehung der Kinder, sondern auch das Erscheinen zur passiven Assistenz verweigert. Der Pfarrer belehre zuerst die kath. Brautperson, daß ihre vorhabende Ehe ungiltig geschlossen werde, weil die Kirche zur Giltigkeit der Ehe fordert, daß sie vor dem Pfarrer und 2 Zeugen eingegangen werden müsse, stelle ihr den doppelt sündhaften Schritt vor, da sie nicht einmal, was doch so leicht wäre, zur passiven Assistenz erscheine, ferner welch' großes Aergerniß sie gebe, wie sie die Rechte ihrer heil. Kirche mit Füßen trete, die heil. Sakramente verachte, daß sie dieses ihr Vorgehen vor Gottes Richterstuhl nicht werde verantworten können, daß sie um irdische Vortheile ihre und ihrer Kinder

Seligkeit opfere; daß unmöglich eine solche Ehe glücklich sein kann. Die Reue wird kommen, aber zu spät u. s. w.

Endlich wiederhole man ernst und entschieden die Frage, ob die Brautleute bei dem gefaßten Entschlusse bleiben d. h. daß sie nicht einmal zur passiven Assistenz kommen wollen. Auf die verneinende Antwort erkläre man, daß man jede Mitwirkung zu einer ungiltigen und so schwer sündhaften Ehe versagen müsse, daß von einer Verkündung in der kath. Kirche keine Rede sein könne. Der Pfarrer kann und darf kein Zeugniß, keinen andern Matrikenschein als einzig und allein nur den Taufschein ausstellen, weil er als staatlicher Matrikenführer dazu verpflichtet ist, — und entlasse sofort die unglückseligen Brautleute.

Wenn diese ein Zeugniß begehren, daß sie in der kathol. Pfarrkirche nicht verkündet werden, so kann man, wenn man will, auf einen Zettel schreiben, daß man nicht in der Lage sei, eine solche Eheverkündung vorzunehmen. Aber man kann auch dies verweigern; die Behörden wissen sich zu helfen; siehe neue Ehegesetz im Linzer Diöcesanblatt 1868 p. 128 § 2. Zu seiner eigenen Beruhigung soll der kath. Seelsorger diesen bedauerlichen Ehefall und seine Handlungsweise dem bischöfl. Ordinariate berichten und im nächsten Communikantenausweise erwähnen.

Zum Schlusse dieser Abhandlung müssen wir noch kurz einer Art gemischten Ehe gedenken, welche gleich anfangs unter Punkt 4 der allgemeinen Bemerkungen angedeutet wurde, nämlich der Ehe zwischen einer christkatholischen und confessionslosen Person, doch muß letztere getauft sein.

Die Confessionslosen sind, wenn sie mit Katholiken eine Ehe eingehen wollen, im Angesichte der Kirche ganz wie Akatholiken, wie Protestanten zu behandeln; soll die Ehe erlaubt sein, so müssen die Garantien geleistet werden und zur Giltigkeit gehört wenigstens die passive Assistenz.

Ja, eine solche wäre in foro ecclesiae et conscientiae giltig, — aber nicht in foro civili; denn der § 64 des bürgerl. Ehegesetz sagt: „Eheverträge zwischen Christen und Personen, welche sich nicht zur christl. Religion bekennen, können nicht giltig eingegangen werden.“ Deßwegen kann in foro civili eine Ehe zwischen einer kath. Person und einer confessionslosen, auch wenn sie getauft ist, ungiltig erklärt werden. Der Unterschied liegt darin, daß die kath. Kirche die Taufe als einzigen Markstein für die Giltigkeit der Ehe bestimmt, während das österr. Ehegesetz das Bekenntniß zur christl. Religion als maßgebend hinstellt. Die Ehe z. B. zwischen einem Christen, der zum Juden- oder Türkenthum abgefallen ist, mit einem Katholiken würde die Kirche giltig, der österr. Staat ungiltig erklären. Was ist nun in unserm Falle mit den Braut-

leuten anzufangen? Ein gewissenloser Advokat würde dem kath. Theile anrathen, confessionslos sich zu erklären, dann kann er eine giltige Civilehe eingehen. Der kath. Seelsorger aber muß entweder dem kath. Theile energisch von einer solchen Heirath abrathen, oder den Confessionslosen zur Conversion zu bewegen suchen.

Kirchliche Skizzen aus Nord-Amerika.[1])

Von Rev. John N. Enzlberger in Piopolis, Ill. (Nord-Amerika.)

Orden und Congregationen.

Einen auch nur oberflächlichen Ueberblick über unsere zahlreichen Orden und Congregationen zu gewinnen, hält ziemlich schwer, weil Sadlius Directory einfach die Namen der betreffenden Ordensleute am betreffenden Platze ihrer Thätigkeit aufführt, ohne irgend einen Anhaltspunkt ihrer Zusammengehörigkeit zu bieten. Wenn ich daher im Nachstehenden einige Ungenauigkeiten kaum vermeiden kann und mich in's einzelne nur bei den mir näher bekannten Orden und Congregationen deutscher Abstammung einlasse, so rechne ich im voraus auf gütige Entschuldigung.

Die alten Orden sind hierzulande nur in wenigen ehrwürdigen Gestaltungen vertreten, am besten die Benedictiner, welche in 6 Abteien und einem selbstständigen Priorate über 200 Patres zählen. Nur die Abtei im Indianer Territorium ist aus Frankreich abgezweigt, alle anderen deutschen Ursprunges. Trappisten irischer Abstammung leben auf zwei Abteien, deren eine New-Melleray in Jowa, die andere in Gethsemani, Kentucky, gelegen ist. Carmeliten deutscher Abkunft haben in Leavenworth, Kanrinen Commissar, irische in Paducah, Ky. Augustiner aus Irland haben in Villanova bei Philadelphia ihr Mutterhaus und pastoriren in den nordöstlichen Staaten eine ziemliche Anzahl von Gemeinden.

Sehr zahlreich sind die Mendicanten-Orden vertreten, deren Regeln allerdings nach unseren Umständen einigermaßen mußten umgestaltet werden. Die Franciscaner, ursprünglich aus der rheinisch-westphälischen Provinz, bilden eine eigene Provinz mit dem Sitze in St. Louis, aus der Nordtiroler Provinz ging die Custodie von Cincinnati hervor, aus einer italienischen gingen die Franciscaner hervor, welche in Alleghany N. Y. ein Seminar leiten, und in New-York, Buffalo, Winsted Coun, in der Seelsorge wirken. Franciscaner aus einer mir nicht genau bekannten Provinz vertrieb der Culturkampf nach den Diöcesen New-York und Odgensburg.

[1]) Vgl 2. Heft 1883 der Quartalschrift.

Die baierische Provinz hat eine Colonie nach Louisville, Ky gesandt. Von den Capuzinern sind mir drei Zweige, insgesammt deutsch, bekannt. Erstlich die hier sozusagen eingebornen, indem zwei Weltpriester, die nunmehrigen Patres Franciscus Haas und Bonaventura Frey unter Leitung des sel. P. Fabian Bermadinger aus der österreichisch-ungarischen Provinz diesen Orden hier einführten, der nun in Appleton, Wis. einen Custos hat. Später kamen auch Capuziner aus den bairischen und den norddeutschen (ursprünglich Tiroler) Provinz. Erstere haben in Pittsburg Pa, letztere in Peoria Ill. ihr Centrum. Conventualen (sonst auch Minoriten genannt), gemischter, doch vorzüglich deutscher und italienischer Nation besitzen in Syracuse N. Y. ein Commissariat. Die Dominicaner englischer Abkunft sind in den Staaten New York, New-Jersey, Kentucky, Ohio und Minnesota zu finden. Auch Californien besitzt Predigerordenspriester, deren Herstammen mir übrigens verborgen bleibt.

Am zahlreichsten sind die Jesuiten vertreten. In jeder größeren Stadt trifft man ihre Collegien. So in New-York, Philadelphia, Boston, Chicago, St. Louis, San Francisco, Cincinnati, New-Orleans, Buffalo, Milwaukee, Cleveland, Toledo u. s. w. Daß sie da am rechten Platze sind, beweisen ihre Thaten. Indeß gehören sie nicht weniger als 5 verschiedenen Provinzen an. Zuerst bilden sie zwei einheimische Provinzen, die von Maryland und von Missouri. Erstere Provinz erstreckt sich über den Osten und besteht zumeist aus irischen, französischen und einheimischen Priestern, letztere umfaßt den eigentlichen Westen und zählt unter ihren Mitgliedern Vertreter verschiedener Stämme, Holländer, Belgier, Irländer, Deutsche, Amerikaner u. s. w. Die deutsche Provinz hat eine „Mission" in Buffalo mit Collegien in New-York, Ohio, Minnesota, Wisconsin und Jowa. Im Süden, New-Orleans u. s. w. findet sich ein Zweig der Lyoner und in San Francisco und den Territorien eine Abzweigung einer italienischen, ich meine, der neapolitanischen Ordens-Provinz.

Desgleichen haben sich die Redemptoristen, ursprünglich aus Baiern, sehr stark ausgebreitet, so daß sie schon zwei Provinzen bilden, die östliche mit dem Sitze in Baltimore, die westliche in St. Louis. Einzelne Patres sind irischer oder anderer Nationalität, doch wiegt das deutsche Element ungeheuer vor. Die Lazaristen haben ihr Mutterhaus in Germantown Pa, und haben Häuser in den Staaten New-York, Louisiana, Missouri, Illinois u. s. w. Die irische, resp. amerikanische Nationalität wiegt vor, aber sie zählen auch Deutsche, Italiener, Franzosen in ihren Reihen. Passionisten italienischer Herkunft, nun aber gemischter Nation, haben in West-Hoboken N. J. einen Provincial, die ursprünglich französischen Väter vom heiligen Kreuze in Notre Dame, Ind, wo auch ihr

General residirt, die Oblaten aus Canada versehen einige Plätze im äußersten Nordosten als auch im äußersten Süden, die Congregation vom kostbaren Blute pastorirt eine Anzahl deutscher Niederlassungen in Ohio, Indiana, Tennessee und Kansas, Väter aus der Liebermann'schen Congregation vom heiligen Geiste wirken in Pennsylvania und Arkansas, Resurrectionisten polnischer und anderer Nationalitäten in Chicago, Kentucky und Texas, Maristen aus Frankreich in New-Orleans und Missionäre des heiligsten Herzens aus Issodun in Watertown, N. Y. Eine specifisch amerikanische Congregation, verschieden von anderen, bilden die Paulisten, beinahe durchgängig eingeborne Convertiten. Sie pastoriren in New-York eine große Gemeinde und zählen schon 18 Mitglieder, obschon ihr Stifter Isaak P. Hecker noch lebt.

Diese Aufzählung mag nun immerhin noch der Vollständigkeit ermangeln, doch ist das beiläufig Alles, was ich über unsere Ordensgenossenschaften als einsamer Buschpfarrer auftreiben konnte. Statt ungewisser Muthmaßungen über mir weniger bekannte Orden, will ich mich mit kurzer Schilderung der Thätigkeit der deutschen begnügen.

Der Patriarch unserer Benedictiner ist der noch lebende Abt P. Bonifaz Wimmer von St. Vincents Pa, der von Metten kam, um die Benedictiner hier einzuführen. Es existirt die Mutterabtei noch keine vierzig Jahre und doch zählen ihre Conventualen jetzt 103, obgleich schon zwei Abteien abgezweigt wurden. In St. Vincentis, Pa sind allein 34 Priester im Seminar, in der Seelsorge und der Verwaltung beschäftigt. Abhängige Priorate mit je 3—8 Priestern in Canaltown Pa, St. Mary's Pa, Newark N. J. Covington Ky, Erie Pa, Chicago Ill, Richmond Va und Alleghany Pa, außerdem pastoriren sie noch andere 17 Gemeinden in verschiedenen Diöcesen, darunter auch eine Neger-Mission in Savannah, Cja.

Aus St. Vincent's ging anno 1866 St. John in Minnesota hervor, welches nun 42 Priester zählt. Mit der Abtei ist ein Seminar verbunden, Priorate existiren in St. Paul Minn. und St. Cloud Minn. nebst 14 Seelsorgeposten, darunter eine Indianermission im gleichen Staate.

Im Jahre 1876 wurde auch eine zweite, noch recht arme Tochter zur Abtei erhoben, Atchison in Kansas mit 12 Priestern und drei Pfarrgemeinden. Vorstehende drei Abteien bilden mit dem anno 1879 errichteten unabhängigen Priorate in Creston, Jowa, welches für die Inländer bestimmt ist, die 1855 errichtete amerikanisch-cassinensische Congregation.

Eine zweite Benedictiner-Congregation wurde 1870 gebildet, die schweizerisch-amerikanische, bestehend aus den Abteien St. Meinrad in Indiana mit 30 und Conception in Missouri mit 10 Priestern.

Erstere ist eine Colonie von Einsiedeln, letztere von Engelberg. Die Patres von St. Meinrad wirken theils im gleichnamigen Seminar, theils auf Landgemeinden im südlichen Indiana und Arkansas, einige auch unter den Indianern in Dakota, während die Thätigkeit der Mönche von Conception sich auf das nordwestliche Missouri beschränkt.

Die Franziscaner der amerikanischen Provinz ließen sich zuerst in Teutopolis, Diöcese Alton, nieder, wo sie noch wie in Quincy ein College haben. Ihre theologischen Studien verfolgen sie im Kloster zu St. Louis, außerdem pastoriren sie in etwa 20 Hospizen deutsche Gemeinden, so in Cleveland O., Indianapolis Ind., Chicago und Joliet, Ill., Memphis, Tenn. u. s. w., eine polnische in Radow Ill. und mehrere Indianermissionen im nördlichen Wisconsin. Ihre Zahl beträgt nicht weniger als 103 und vermehrt sich noch zusehends.

Die über 50 Franciscaner der Tiroler Custodie von Cincinnati versehen neben einem Gymnasium in diesem Staat und in Plätzen der Diöcesen Fort Wayne, Vincennes, Louisville, Detroit, Leavenworth und Peoria deutsche Pfarreien. Die Franciscaner in den Diöcesen Newack und Ogdensburg zählen 12, die bayerischen in Louisville 3 Priester.

Die Jesuiten aus der deutschen Ordensprovinz leiten das blühende Canisius-College in Buffalo, ein anderes im Prairie du Chien Wis und sodann von Buffalo, Toledo O. und Burlington, Iowa, häufig Volksmissionen nach allen Richtungen. Außerdem pastoriren sie Gemeinden in Mankato, Minn und Cleveland, O., Ihre Zahl beträgt 47.

Die 100 Redemptoristen der östlichen Provinz sind mit der Seelsorge großer deutscher Pfarreien in den Städten Baltimore, New York, Philadelphia, Buffalo, Rochester und Pittsburg betraut und besitzen außerdem in Ilchester und Annapolis, Md. sowie in Boston Häuser. Ihre 40 Ordensgenossen der westlichen Provinz sind in Pfarreien beschäftigt zu New Orleans, Kansas City Chicago und Detroit und schicken von St. Louis und anderwärts Volksmissionäre aus.

Die Kapuziner der Custodie von Appleton sind auf Gemeinden daselbst, in Calvary, Wis, wo sie ein Knabenseminar, in Milwaukee, wo sie ihr theologisches Studienhaus haben, in zwei deutschen Gemeinden von New York und in Fort Lee, N. S., beschäftigt. Zahl 29.

Die 11 Tiroler Abkömmlinge gleichen Ordens pastoriren in Cumberland, Md., Peoria und Metamora Ill. und die 13 aus Bayern in Pittsburg und Summit, Pa und Herzog, Kan, die 18 beschuhten Carmeliten besitzen Leavenworth, Ut Carmel und

Lawrenze Kan, in Englewood, N. J., und Pittsburg, während die 26 Conventualen in verschiedenen Gemeinden der Diöcesen Albany, Louisville, Vincennes und Newack in der Seelsorge wirken. Ihr Studienhaus befindet sich in Chambusburg N. J.

Einzelne andere Orden haben verschiedener Umstände halber keinen festen Boden fassen können, so z. B. existirt in unserem weiten Lande nur ein einziger Priester aus dem Prämonstratenser-Orden, fürwahr ein weißer Rabe!

Die gesammte Ordensgeistlichkeit mit sehr geringen Ausnahmen, ist auf die Seelsorge angewiesen, Jesuiten sowohl als Mendicanten üben die regelmäßige Seelsorge aus. Nebenher beschäftigen sich nahezu alle Orden auch mit Volksmissionen und höherem Unterrichte. Ohne Pfarreien anzunehmen kann keine Ordensgemeinschaft bestehen und so müssen dann die betr. Ordensregeln suspendirt werden. In großen Städten bringt dieser Umstand, zumal die Orden vermöge der Zahl ihrer Mitglieder und der Arbeitstheilung, sowohl in Bezug auf Liturgie als Seelsorge naturgemäß mehr leisten können als Weltpriester, zuweilen Reibungen hervor, indeß sind dieselben doch zu selten, als daß sie ernstlichen Schaden anrichten sollten.

Auch Brüder-Genossenschaften haben wir in großer Zahl. Alle unsere Benedictiner haben zahlreiche Laienbrüder, St. Vincent's z. B. allein in der Abtei davon 71. Eigentliche Schulorden sind die zahlreichen Brüder der christlichen Schulen La Salle's, die deutschen Marienbrüder von Dayton, O. Die Xaverianerbrüder, Franciscaner, außerdem die Brüder vom heil. Kreuz und die vom heil. Herzen. Die männlichen Krankenpflege-Orden beschränken sich durchaus auf deutsche Abzweigungen. Aus dem Rheinlande kamen die Alexianerbrüder, welche in Chicago, St. Louis und Oshkosh Wis, Spitäler leiten, aus Bayern die barmherzigen Brüder, welche erst kürzlich in Lancaster, Pa., ihr Mutterhaus errichtet haben. Es versteht sich von selbst, daß die Trappisten in Java und in Kentucky bis auf wenige Priester hauptsächlich Laienbrüder unter ihren Reihen zählen. Ist schon die Zahl unserer Laienbrüder im Verhältniß zu Deutschland und erst gar zu Oesterreich, eine recht ansehnliche, so steigt die Anzahl unserer weiblichen Ordensmitglieder beinahe ins Unglaubliche.

Leider sind nur bei 23 Diöcesen und Vicariaten genaue Daten über die Anzahl weiblicher Ordensleute zu finden, während selbe in 46, darunter gerade auch bei mehreren unserer größten Diöcesen, z. B. New-York, Baltimore, Milwaukee, Boston, New-Orleans, Albany, Brooklyn, Buffalo u. s. w. nicht zu eruiren ist. Da nun in besagten 23 Diöcesen und Vicariaten die stattliche Summe von 7353 Mitglieder weiblicher Ordensgenossenschaften aufscheinen, so

läßt sich getrost sagen, daß deren in den Vereinigten Staaten wohl über 25.000 leben. Sie vertheilen sich auf alle nur Namen habenden Orden und Congregationen. Abgesehen von der Legion kleinerer Communitäten, will ich nur die allerhervorragendsten aufzählen. Wir haben: Carmelitinen, Ursulinen, Salesianerinen, Benedictinerinen, Schulschwestern von Notre-Dame, Damen de Sacre Coeur, barmherzige Schwestern, Franziskanerinen und Dominikanerinen mit Dutzenden von Abzweigungen, Schwestern vom heil. Josef, von der christlichen Liebe (vulgo Mallinkrodt-Schwestern), von der Vorsehung, Oblatenschwestern (Negerinen), Schwestern vom heil. Kreuz, vom kostbaren Blut, vom heil. Felix (aus Polen), von der heiligen Agnes, Dienstmägde Christi aus Dernbach, graue Schwestern aus Canada, kleine Schwestern der Armen aus Frankreich u. s. w. u. s. w. — Fürwahr ein weiterer Beweis, daß die Kirche in Nordamerika einen festen Halt gewonnen. Wenn auch der Durchschnitts-Amerikaner keinen Begriff hat von dem Wesen und Werthe des Ordenslebens, so rühmt er doch die Thaten der barmherzigen Schwestern im Bürgerkriege, vertraut den Schwestern mit Vorliebe die Erziehung seiner Töchter an und fühlt sich im Schwesternspitale bald heimisch. Bis auf ganz vereinzelte Ausnahmen ist unseren Schwestern das Ablegen der vota solemnia untersagt, demnach werden nur Gelübde auf bestimmte Fristen abgelegt, nach deren Ablauf sie erneuert werden. Bei unseren annoch ungesicherten Verhältnissen und bei der absoluten Trennung der geistlichen von der weltlichen Gewalt ist dies wohl das klügste, was Rom thun konnte.

Diese kurzen Daten mögen den Lesern gezeigt haben, daß unser Ordensleben mit den christlichen Ländern einen Vergleich wohl aushalten könne.

Ein Blatt der Erinnerung an Franz Ruigg,

Curaten von Vinaders, Begründer der Priester-Sodalität zum hlgst. Herzen Jesu für das Bisthum Brixen. († 20. Febr. 1880.)

Von Albert v. Hörmann.

Bei der hohen Bedeutung der Priestervereine in unserer Zeit dürfte den Lesern der Quartalschrift ein skizzirtes Bild des Begründers eines solchen Vereines nicht unwillkommen sein; umsomehr, da der Name desselben in weitern Kreisen bekannt zu werden verdient, und die, wenn auch oberflächlichen Züge seines Geisteslebens ihres guten Eindruckes auf manche unserer Mitbrüder nicht verfehlen dürften.

Franz Muigg wurde geboren am 3. October 1808 als der Sohn wohlhabender Bauersleute in Wolf, einem kleinen Weiler der Curatie Steinach, Diöcese Brixen.[1]) Während sein Vater Johann 1809 als Landesvertheidiger ins Innthal zog, wurde das Kind vor dem anstürmenden Feinde in einem Korbe in das nahe gelegene Thal Vals gebracht. Schon als Knabe ein großer Freund der Bücher, weinte er, als er ausgeschult hatte „weil er nun nichts mehr lernen könne" und bat die Mutter, ihn studieren zu lassen. So kam er 1821 nach Innsbruck ans Gymnasium, wo er durch Gottes Güte (wie Muigg selbst sagte) an Vinzenz Gasser, nachmaligem Fürstbischof von Brixen, frühzeitig einen guten Freund gewann.[2])

Nachdem Muigg seine Studien in Innsbruck und Brixen mit durchweg ausgezeichnetem Erfolge vollendet, wurde er am 28. October 1832 zum Priester geweiht und wirkte als Hilfspriester in St. Jodok, Obernberg und (von 1836—1880) als Kooperator, Provisor und Curat in der beiläufig 800 Angehörige zählenden Seelsorge Vinaders am nördlichen Fuße des Brenners. Wir wollen vorerst nur in Kürze erwähnen, daß der seinem Aeußern nach so unscheinbare Mann, der sein Leben größtentheils in einem abgeschiedenen Winkel des tirolischen Wippthales zubrachte, auch in profanen Wissenschaften sehr bewandert war, so daß über ihn selbst ausländische Gelehrte staunten. Sein umfassendes Wissen in Geographie und Geschichte bezeugen die zahlreichen, von ihm verfaßten und sehr eingehenden synchronistischen Tabellen und genealogischen Tafeln und die werthvollen Hilfsmittel für geographisches und geschichtliches Studium, die seine Bibliothek enthält.[3])

Einen Schatz derselben bildet auch die von ihm und einem ihm geistesverwandten Cooperator verfaßte, urkundliche Geschichte

---

[1]) Der berühmte Freskenmaler Georg Mader war sein Stiefbruder, an dessen Ausbildung Muigg großen Antheil nahm. — [2]) Als beide einst (1825) in der Faste im alten Gottesacker zu Innsbruck vor dem Bilde der schmerzhaften Gottesmutter beteten, sprach zu Gasser eine daherkommende Frau, begeistert durch die Andachtsgluth des Studenten die prophetischen Worte: „O Herr, aus Ihnen wird gewiß etwas Großes." — [3]) Msgr. Dr. Hettinger schreibt gelegentlich der Schilderung eines Besuches bei ihm (Hist.-pol. Bl. 1874, S. 448): Er kennt Deutschland, seine literarischen Leistungen auf dem Gebiete der Theologie genau; nichts von hervorragenden neuern Leistungen ist ihm unbekannt. Sein Urtheil, immer mild und taktvoll, war richtig; sein Blick in die gegenwärtige Lage unseres Vaterlandes klar und scharf. Während des Gespräches blätterte ich in einem neben aufgeschlagenen Werke — es war v. Spruner's histor.-geographischer Atlas — daß er nicht zur Zierde dalag, bewies sein abgenütztes Aussehen. Bald hatte ich auch Gelegenheit mich davon zu überzeugen. Er sprach von meiner Heimat; besser als mancher Eingeborne kannte er die Richtung und die geognostische Eigenthümlichkeit der Gebirgszüge daselbst."

der Seelsorge und Seelsorgsgemeinde Vinaders in sechs starken Quartbänden, sowie ein Familienbuch, welches die Geschichte der einzelnen Geschlechter in der Gemeinde an der Hand der verschiedensten Urkunden so weit als möglich verfolgt. Nicht geringere Anerkennung gebührt seinen Sprachkenntnissen. Außer dem Lateinischen, das er geläufig sprach und schrieb, verstand er die griechische und hebräische Sprache gründlich — er hatte ja die ganze hebräische Bibel übersetzt und mehrere Bücher derselben lateinisch commentirt; — in den orientalischen Dialekten, dem Arabischen, Syrischen und Chaldäischen zeichnete er sich mit Gasser und Strobl so aus, daß er 1833 der Regierung zur Prämiirung mit den Vorlesebüchern derselben vorgeschlagen wurde. Nebenbei las er Bücher in italienischer, französischer und spanischer Sprache, auch das Englische war ihm nicht fremd. Bei seiner ungeheuren Belesenheit in der Bibel, in den Werken der heil. Väter, von denen die meisten in mitunter sehr werthvollen Ausgaben sich in seiner Bibliothek fanden (schon 1857 betrachtete man ihn als „Veteran" im Studium der heil. Väter), in aszetischen und mystischen Schriften war es ihm leicht, eine reiche Sammlung von Exzerpten zum Behufe des Predigtstudiums anzulegen. Die in Brixen von 1863 an erschienene „Cassianea", Zeitschrift für Kanzelberedsamkeit, erhielt das beste und meiste Materiale aus seinen Vorräthen.

Mit diesem ausgedehnten Wissen verband er einen rastlosen Eifer vor Allem für die Heiligung des Priesterstandes; dieser Eifer machte ihn zum Begründer und thätigsten Beförderer der über die ganze Diöcese Brixen ausgebreiteten „Priestersodalität vom heiligsten Herzen Jesu zur Erhaltung und Beförderung des priesterlichen Geistes".[1]) Wie viel sprach, schrieb, opferte und duldete er für dieselbe, deren Aufblühen und Gedeihen ihm so sehr am Herzen lag!

Daher wurde er auch von allen, besonders den jüngern Priestern der Umgebung als väterlicher Freund und Rathgeber hochgeachtet und viele derselben blieben zeitlebens mit ihm in Correspondenz.

Dem Bemühen für den Schmuck der geheimnißvollen Heiligthümer Gottes — der Priesterseelen — entsprach seine Hirtensorgfalt für die ihm anvertraute Heerde. In seinen einfachen Predigten,

[1]) Im Jahre 1867 kanonisch errichtet, zählte sie 1878 291 Mitglieder. Sie hat, wie andere derartige Vereine, den Zweck, den Gefahren der Verweltlichung, welchen der alleinstehende Weltpriester im öffentlichen Leben ausgesetzt ist, entgegenzutreten, durch Beförderung des wahrhaft priesterlichen Lebens. Dazu sollen nach den Regeln der Sodalität dienen insbesondere die tägliche Betrachtung, andächtige Vorbereitung und Danksagung bei der hl. Messe, Besuchung des hlgst. Sakramentes, abendlicher Rosenkranz, tägliche Gewissenserforschung, mindestens zweimalige Beicht im Monate und, wenn möglich, jährliche Exercitien;

deren Themate er ungeachtet des reichen Materiales, das ihm zu Gebote stand, Anfangs der Woche feststellte, um mit Muße darüber erwägen zu können, wollte er nie wirken durch „überredende Worte menschlicher Weisheit, sondern in Erweisung von Geist und Kraft" (I. Corinth. 2, 4.) [1])

Mild und freundlich in seinem Umgange mit Jedermann war Muigg ebenso ferne von aller Leichtfertigkeit und allem überflüssigem Gerede, als von abstoßendem und mürrischem Wesen; nur hartnäckigen und böswilligen Sündern gegenüber konnte man auch an dem sanften und stillen Manne den Eifer des zürnenden und strafenden Apostels wahrnehmen. Obwohl er einen großen Theil der äußern Seelsorge in der rauhen Gebirgsgegend seiner Schwächlichkeit wegen den Cooperatoren überlassen mußte, ließ er hinwieder nicht leicht eine Gelegenheit, die ihn mit seinen Schäflein zusammenführte, unbenützt, ohne irgend ein kurzes Wort der Erbauung, Ermahnung oder des väterlichen Zuspruches an ihr Herz zu richten oder in ein kurzweiliges Gespräch zu flechten.

Die Regeln des Umganges mit dem Nebenmenschen, der in seinen Augen immer als Ebenbild des himmlischen Vaters, als Bruder und Schwester Jesu Christi, als Tempel des heil. Geistes galt, bilden überhaupt einen oft wiederkehrenden Gegenstand seiner Vorsätze.

Nie ermüdend war ferner seine Opferwilligkeit für die Ausschmückung der Gotteshäuser seiner Gemeinde und dies bei einer Pfründe, die für ihn und seinen Cooperator -- Alles in Allem gerechnet — ein jährliches Erträgniß von nicht 600 fl. abwarf. — Dabei blieb er den durch den Wechsel der Zeiten herbeigeführten Bedürfnissen nicht fremd, sondern entwickelte eine rührige Thätigkeit

---

ferners geregeltes, ernstes Studium und Conferenzen der Nachbarpriester wenigstens einmal im Monate. Besonders empfohlen wird den Mitgliedern der Unterricht der Jugend und fleißige Vorbereitung auf die Predigt. Die Sodalität, deren Beschützer und Centrum das hl. Herz Jesu ist, hat zum obersten Vorstand den hochwürdigsten Fürstbischof, welcher dieselbe durch einen Präses leitet, der von den Mitgliedern auf sechs Jahre gewählt wird. Ihn unterstützen mehrere Vicepräsides. Die Gewählten werden durch den Fürstbischof bestätigt. Mit Breve vom 28. März 1873 wurden den Mitgliedern vom Papste Pius IX. mehrere Ablässe verliehen. — [1]) Auf den Umschlag von Hirschers Betrachtungen über die sonntäglichen Evangelien schrieb er folgende Sätze: Der Gedanke: ich rede für das Heiligste; ich empfehle das Höchste; ich trete auf, um Gottes Sache zu führen vor den Menschen und Recht und Gerechtigkeit zu verlangen von Allen und unsterbliche Seelen zu retten von unabsehbarem Verderben für immer und ewig — dieser Gedanke, dieses großartige Bewußtsein, welche Kraft und Würde, welchen Ernst, welche Begeisterung, welches Feuer der Rede muß er dir — seiest du auch noch so unberedt — einflößen! — besonders wenn du bedenkst, daß Gott mit dir ist! — das nämliche Bewußtsein — welchen Anstand muß es dir verleihen am Altar und überall in deinem ganzen Wesen!"

und merkwürdige Ausdauer, wo es galt, irgend etwas Gutes, wie das Wohl und die Hebung der Schule, kirchliche und patriotische Vereine u. s. w. zu befördern. Wiederholt wurde er zum Präsidenten des katholischen Vereines für Gries und Umgebung und des kath. Schulvereines für Wippthal gewählt.

Die Begeisterung für die heilige Sache Gottes, welche immerfort in ihm glühte, verlieh dem sonst so schwächlichen und zurückgezogenen Manne stets neue, unermüdlich strebsame Kraft!

Doch weit größer und würdiger noch erscheint uns Muigg durch sein inneres Leben, durch seine Frömmigkeit und sein beharrliches Bestreben, dem erhabensten Vorbilde aller Priester, dem menschgewordenen Worte immer gleichförmiger zu werden.

Nicht in außerordentlichen oder den neben ihm Lebenden auffälligen Werken sich äußernd war seine Frömmigkeit eine tiefinnerliche, die aber nichts destoweniger sein ganzes Thun und Lassen, den ganzen Menschen durchdrang und ihm alle Vorkommnisse des irdischen Lebens im Lichte der ewigen Wahrheiten ansehen und beurtheilen ließ. Da war nichts in diesem priesterlichen Leben, auch nicht die geringfügigste Beschäftigung oder Erholung, die nicht durch lebendigen Glauben und durch die Grundsätze wahrer und tiefer Religiosität gereinigt, gehoben und geheiligt wurde.[1]) Wir wählen zur Darstellung derselben aus den von ihm hinterlassenen, zahlreichen Aufzeichnungen nur wenige aus, die Zeugniß geben vom Ernste, mit dem er das Werk der Selbstheiligung betrieb. Die nie umwölkte Sonne seines geistlichen Lebens war Gott und nur Gott, daher der Hauptgedanke, der sich weitaus am öftesten und in mannigfachen Variationen findet und aus dem sein ganzes äußeres Wirken und Schaffen gleichsam herauswuchs, war Liebe zu Gott, eine begeisterte, glühende, Alles opfernde Liebe: „Die devotio, schreibt er, — die lebendige energische Hingabe deines ganzen Wesens an Gott und die Heiligung aller Thatäußerung desselben — das sei dein Erstes und Letztes, dein A und Z und liege dir weit mehr an als alles Lesen und Studieren, als alles Wissen und Kennen, als alle Bequemlichkeiten und Sorge für Ehre, Gesundheit und

[1]) Bezüglich des Zeitungslesens, einer Lieblingserholung Muiggs, finden sich folgende Vorsätze: „Zeitung lesen nicht aus Vorwitz, sed quatenus aliquid discas. Omnis scientia utilis sacerdoti. Man erfährt theilweise die Schicksale des Reiches Gottes auf Erden und das Walten der göttlichen Vorsehung; lernt Sprache, Menschenkenntniß, Materie und Anknüpfungspunkte im Umgange. — Also mit guter Meinung! in Bezug auf Gott und deinen Beruf.“ Ein anderes Mal über denselben Punkt: „Gib Acht beim Lesen von Zeitungen und anderer unterhaltender Sachen und beim Reden darüber; noch einmal: gib Acht und such' diesen Dingen einen höhern Gesichtspunkt abzugewinnen; sonst zerstreuen sie und entfernen die Gnade und heilige Gedanken.“

Leben.“ „Wie glücklich sind wir, sagt er ein anderes Mal, wir können Gott lieben; wir können die unendliche Schönheit lieben: o ich muß aus Liebe zu Gott glühend werden.“ Oft beweinte er das Unglück derer, die Gott nicht lieben, mit heißen Thränen. „Verwandle mir, o Jesus, doch Alles in Bitterkeit, was nicht du bist.“ Von diesem heißen Sehnen nach dem einzig Geliebten, geben auch folgende Zeilen, auf dem Umschlag von Liguoris Aparecchio alla morte, von ihm geschrieben, Zeugniß:

Jesu, Jesu, Herzensfreund, —
Wann werde ich mit dir vereint!
Wann wird nur die Stunde schlagen —
Wo ich nicht nach dir werd' klagen?
Sonder Ende, Herzensfreund, —
Sonder End' mit dir vereint!

Unter seinen Aufzeichnungen aus dem Jahre 1865 treffen wir den Vorsatz, jede Stunde siebenmal einen Akt der Liebe zu Jesus zu erwecken, im Herzen rufend: „Jesus, ich liebe dich!“ Aehnliche Vorsätze finden sich öfters. Dieser Liebe gab er also unausgesetzt Ausdruck in feurigen Schußgebetlein, welche er nebst dem Kernspruche der Betrachtung oft mehrere hundert Male des Tages wiederholte. „Flammen der Liebe müssen von Zeit zu Zeit (unter dem Lesen, aus Arbeit und Rast ꝛc.) zu Gott aufsteigen.“ „Beim Lesen der Schriften der hl. Freunde Gottes und sonst will ich oft eingedenk sein meines Zieles und rufen: Credo, spero, diligo! Benedictus Dominus Deus Israel — in omnibus! Coram Deo sto et adoro! Sanctus, sanctus, sanctus — — Tuus sum ego, Domine, salvum me fac! Immolo! Condona! Kyrie eleyson! Deus, in adjutorium meum intende! Maria, tu me ab hoste protege! Hic ure — — Fiat voluntas tua!“

Daraus ersehen wir auch, wie es ihm Ernst war mit dem oft betonten und wiederholten Vorsatze, nur Gott in Allem zu suchen und sein Wohlgefallen, auch in den Erholungen, in der Ruhe. „Ich will sehen, daß kein Wunsch, keine Sorge, Furcht und Abneigung in mir sich einniste, als nur der Gedanke, das Reich Gottes und seine Gerechtigkeit zu suchen.“ „Verflucht sei jede Regung, die nicht auf Gott hinzielt, und in etwas Andern ihre Befriedigung sucht.“ „Ich will mich hineinleben in den Gedanken des Glaubens: Gott ruft mich jetzt zum Aufstehen, Beten, Arbeiten, zur hl. Messe, zum Essen, Reden, zur Ruhe u. s. w. servus tuus audit, Domine.“

All dieß war nicht Gefühlssache oder süße Andachtsstimmung; nein, die weichherzigen, schnell verrauchenden Gemüthsbewegungen waren nicht nach seinem Geschmacke, wie man zur Genüge aus seinen Bemerkungen bezüglich dieser Affecte ersieht; sondern seine

Liebe zu Gott war eine standhaft ausdauernde, opferwillige Liebe, welche vor anhaltenden Uebungen nicht zurückschreckte, sondern gerade in beharrlicher Selbstverläugnung sich bewährte.

Beweis hiefür sind seine seit den dreißiger Jahren datirenden Vorsätze, die er meist schrieb, um denselben mehr Beständigkeit und Ernst zu geben, um sie sich wirksamer vor Augen zu stellen und sich leichter Rechenschaft über deren Haltung und seinen Fortschritt geben zu können.

Dabei ist er ein entschiedener Feind der Halbheit und Lässigkeit. Unter seinen „Regeln zur Ordnung des Lebens" lesen wir in der zehnten: „Nur nichts halbthun, z. B. den monatlichen Geistestag lieber gar nicht halten, als nur halb und schlecht. Das schadet sehr. Das sei ein Theil der besondern Gewissenserforschung: Habe ich jedes Werk verrichtet nach meinen Kräften?"

Ueber die getreue und beharrliche Erfüllung dieser Vorsätze erforschte er sich jeden Tag zehn, zwanzig Male und noch öfter und entdeckte er, daß er sie ohne Grund unterlassen, so bat er Gott mit tiefer Reue um Verzeihung und legte sich Bußwerke auf.

Wir finden übrigens den Anfang dieses unausgesetzten Umganges mit Gott im Gebete schon in seiner frühen Jugend. So schrieb er 1832: Durch die Gnade Gottes war das religiöse Gefühl früh in mir erwacht. Mit Rührung gedenke ich der Tage meiner Kindheit, wo ich so gerne betete und, um es unvermerkt thun zu können, mich verbarg. In seiner Tagesordnung für die Ferien zwischen den theologischen Cursen findet sich fünfmal des Tages eine halbe Stunde bald für das mündliche, bald für das betrachtende Gebet bestimmt und als er in Brixen Theologie studierte, mußten ihn seine Obern aus Besorgniß für seine ohnehin schwache Gesundheit ernstlich abmahnen, gleich vom Hörsale in die Kirche zu gehen. Wie oft des Tages er den göttlichen Heiland im heiligsten Sakramente besuchte; wie gerne er in der Kirche verweilte; mit welcher Sammlung des Geistes, mit welch tiefer Andacht, oft unter häufigen Thränen er betete, wissen seine Seelsorgskinder. Sein Gebet erstreckte sich auf alle Hilfsbedürftigen der ganzen Welt. „Bestürme den Himmel dafür", heißt es einmal nach einer Reihe von Intentionen: von seinen Schäflein angefangen bis zu den Wilden Australiens.

Die Brennpunkte dieses Gebetseifers waren natürlich die tägliche Betrachtung, die er jedesmal des Abends vorher sich bestimmte; das Brevier, das er immer zur festgesetzten Zeit zu beten suchte und besonders für seine Seelsorgsgemeinde Gott aufopferte und die hl. Messe. „Sie sei, schreibt er, die Krone aller deiner Verrichtungen, das Centrum deiner Andacht; wende alle Mittel

an, dich dafür zu begeistern." Eine seiner Lieblingsandachten, die er täglich verrichtete, war der hl. Kreuzweg.

Mit dem Eifer im Gebete verband er eine strenge Wachsamkeit über sich und alle Regungen seines Herzens, wodurch er in sich einen tiefen Abscheu vor jeder, auch der kleinsten Sünde, rege erhielt und jene ungemeine Zartheit des Gewissens bewahrte, die ihm schon von Jugend an eigen war. Er scheint überhaupt das Gnadenleben in sich durch sein anhaltendes Gebet frühzeitig so gestärkt zu haben, daß die erwachenden Leidenschaften nicht dagegen aufkommen konnten, und es ist sehr wahrscheinlich, daß er in seinem Leben nie eine schwere Sünde beging. Er spricht freilich öfters mit Entsetzen über seine früheren Sünden: „Schauder ergreift mich bei der Erinnerung an die vergangenen Tage, wo ich mit vielem Geschwätz und Herumschauen meinen Geist zersplitterte und für das Höhere todt war, ohne Gebet, ohne Abtödtung; welche Undankbarkeit gegen den himmlischen Vater; welche Grausamkeit gegen meine arme Seele!" In einem Briefe älteren Datums an seinen Freund Vinzenz Gasser klagt er sich an: „Ich betete oder las seit einer Woche ein paar Mal nicht zur bestimmten Zeit, indem ich mich durch unzureichende Ursachen hindern ließ, doch that ich es später. Ich war während dieser Woche überhaupt sehr zerstreut; hatte im Andenken an Gott wenig Freude; alles Irdische ging Gott in meinen Gedanken vor und sprach mich mehr an als die Liebe zu meinem Herrn und Heiland — du siehst, welch ein bedauernswürdiges Leben dieß ist. Bete für mich, daß Gott diese unordentliche Weltliebe in mir zerstören wolle, daß Er meiner Seele der Mittelpunkt aller meiner Handlungen und Empfindungen werde."

Ein anderes Mal beklagt er sich: „Seit zwei Tagen nahm mein Eifer sehr ab; ich konnte mich vorgestern nicht enthalten, in der Kirche ein paar müssige Worte zu reden und hatte einmal eine zu große Neugierde und nun bin ich scheu vor Gott, den ich noch nicht versöhnt habe und der Geist der Gnade scheint von mir gewichen zu sein. O verzeihe mir, mein Gott! Maria hilf!"

Fehler und Nachlässigkeiten, die Andere gar nicht achten, waren ihm ein Anlaß der tiefsten Erniedrigung und schärfsten Anklage seiner selbst vor Gott, und Gegenstand häufiger Reuethränen und vieler Bußwerke. Er suchte dieselben durch alle geeigneten Mittel zu verhindern, vorzüglich durch die schon erwähnte oftmalige Wiederholung der Schußgebete und seines Wahlspruches aus der täglichen Betrachtung und durch mehrere tägliche Gewissenserforschungen, sowohl allgemeine als auch besondere nach der bekannten ignatianischen Methode. „Jede Willensäußerung, die nicht heilig ist, will ich zerbrechen" u. dgl. bemerkt er öfter zu den dieß-

bezüglichen Aufzeichnungen. Nachlässigkeiten in diesen Uebungen strafte er immer durch Bußwerke. Diese bestanden theils in äußerlichen Strengheiten und Selbstverläugnungen, deren er sich oft bis zwanzig des Tages auferlegte; jedoch als Hauptübung seines Bußeifers betrachtete er immer die beharrliche und strenge Abtödtung der Sinne und aller wie immer gearteten unordentlichen Neigungen. Uebrigens vergaß er nicht, die oft beschwerlichen Arbeiten der Seelsorge im Geiste der Buße zu verrichten. Um die Gewissensreinheit zu erhalten, beichtete er mindestens alle acht Tage und obwohl er seine Lebenszeit so eifrig benützte, bestimmte er sich doch in jedem Monate einen Tag und in jedem Jahre drei bis fünf Tage, die er in Zurückgezogenheit zubrachte, um sich mehr mit den ewigen Wahrheiten zu beschäftigen, Rechenschaft zu halten über seinen Seelenzustand, seinen Eifer neu zu beleben und sich auf den Tod vorzubereiten. Auch über diese Exercitien führte er Aufschreibungen.

Alle diese Uebungen setzte er durch vierzig, fünfzig und noch mehr Jahre fort! Und nach einem solchen Leben zitterte dieser Mann noch vor den Gerichten Gottes! Wie oft redet er in seinen Schriften mit Ausdrücken des Schreckens von seinem Gerichte! „Ich faßte Vorsätze und hielt keine. Wehe mir, wie wird mein Ende sein! Unselige Verblendung läßt mich mein Elend nicht erkennen, mein Gott gib mir Einsicht, daß meine Verworfenheit mir offenbar werde!“ Dem entsprach auch seine Bescheidenheit und Demuth. Er nennt sich einen unnützen Strohhalm. „Wenn die Leute dich loben, schreibt er in seinen Vorsätzen, so denke: o, sie haben ein gutes Herz, aber sie kennen mich nicht! O, wenn nur Gott mich nicht verdammen möchte, während sie mich loben!“ Aeußerlich lächelte er bisweilen bei solchen Reden, wie man über einen Spaß oder eine scherzhafte Rede lacht. „Ich will lieber, heißt es ein anderes Mal, harte Reden oder Zurücksetzung, als Lob und Auszeichnung erhalten.“

So dachte, so betete und arbeitete, so opferte dies edle, fromme Herz!

O wie wohl hat er gethan! Jetzt spricht zu ihm derjenige, den er einzig und so innig geliebt: „Ruhe aus, deine Werke folgen dir nach und ich werde dir geben die Krone des Lebens!“ —

Pastoralfragen und -Fälle.

I. **(Ein zweimal verkauftes Grundstück.)** In der Pfarre Rehberg hat sich folgender Fall ereignet.

Der Besitzer des sogenannten Weinbergerhäusels hatte vor sechs Jahren von seinem Nachbar, dem Bachbaur, ein Grundstück gekauft um

520 fl. Die Contrahenten waren übereingekommen, die Kosten bei Gericht gemeinsam zu tragen; beiderseitiger Geldmangel aber war Veranlassung, daß sie die gerichtliche Grundtrennung von Jahr zu Jahr hinausschoben. Inzwischen gerieth der Bachbaur immer mehr in Schulden und auf Drängen eines Gläubigers wurde im heurigen Frühjahr dessen Anwesen im Executionswege licitando verkauft. Vor Beginn der Licitation bat nun der Häusler die Gerichtscommission, es möge den Licitanten von dem vor sechs Jahren mit dem Bachbaur geschlossenen Kaufe Mittheilung gemacht werden, damit sie bei ihrem Angebot hierauf Rücksicht nehmen könnten; allein es wurde ihm bedeutet, er hätte Zeit genug gehabt, seinen Kauf in Ordnung zu bringen, jetzt sei hiezu keine Zeit mehr, — und so wurde denn auch die von ihm gekaufte Parcelle mit dem übrigen Grund und Boden versteigert. Erstanden wurde das Anwesen von dem Steinmair, einem anderen Nachbar des Bachbaur, welcher um jenen Kauf ganz gut wußte, gleichwohl aber jetzt die fragliche Parcelle als sein rechtmäßiges Eigenthum betrachtete und dem Häusler nur anbot, wenn er sie noch behalten wolle, könne er sie ihm abkaufen. Da man es nun aber vielfach hart und unbillig fand, daß der arme Kleinhäusler das Grundstück zweimal kaufen solle, wenn er es besitzen will, so machte der Pfarrer dem Steinmair gelegentlich hierüber Vorstellungen; allein dieser erklärte, er sei überzeugt von seinem guten Rechte, da er, wie jeder andere Licitant, das ganze Anwesen erstehen wollte mit Einschluß des fraglichen Grundstückes, das ja nach Erklärung der gerichtlichen Commission noch immer Eigenthum des Bachbaur war; überdieß hätte ohnehin der Bauer von Rechts wegen schon seit langer Zeit nichts mehr verkaufen dürfen, ohne daß die intabulirten Gläubiger ihre Einwilligung hiezu ertheilten; übrigens wolle er, um nicht hart zu scheinen, dem Weinberger das Grundstück um den geringen Preis von 100 fl. überlassen.

Die an die Mittheilung dieses Falles geknüpften Fragen lauten:

War der Kauf nach dem bürgerlichen Rechte giltig? War er giltig vor dem Gewissen? Und wenn er vor dem Gewissen Geltung hatte, konnte er durch die Erklärung des bürgerlichen Gerichtes auch pro foro interno die Giltigkeit verlieren? Konnte endlich Steinmair mit gutem Gewissen die Parcelle durch Licitation an sich bringen und behalten?

Untersuchen wir zunächst die Giltigkeit des in Rede stehenden Kaufes vor dem Forum des bürgerlichen Gesetzes. Der Kaufvertrag zwischen dem Weinberger und Bachbaur ist nach dem österreichischen allgemeinen bürgerlichen Rechte giltig geschlossen; denn §. 1053 sagt: „durch den Kaufvertrag wird

eine Sache um eine bestimmte Summe Geldes einem anderen überlassen." Nachdem also eine bestimmte Sache, das Grundstück, um eine bestimmte Summe Geldes, 520 Gulden, vom Bachbaur dem Weinberger überlassen wurde, ist der Kaufvertrag zu Stande gekommen. Die Rechtsgelehrten rechnen deßhalb den Kaufvertrag zu den sogenannten „Consensualverträgen," d. h. zu jenen, welche durch den Consens, durch die gegenseitige Einwilligung zu Stande kommen im Gegensatze zu den „Literalverträgen," zu deren Giltigkeit eine schriftliche Urkunde erfordert wird, wie z. B. bei einer Schenkung ohne wirkliche Uebergabe. — Allein der giltige Kaufvertrag begründet noch nicht das Eigenthumsrecht des Käufers, sondern, wie §. 1053 ausdrücklich sagt, „er gehört zu den Titeln, ein Eigenthum zu werden." Durch einen giltigen Titel aber erhält man nur das Recht zum Besitz einer Sache, nicht den Besitz selbst (§. 320), also nur ein jus ad rem, ein rein persönliches Recht gegen denjenigen, der ihm gegenüber eine Verpflichtung übernommen hat. Es bleibt somit dem Weinberger an sich unbenommen, den Bachbaur zu klagen auf Schadloshaltung, aber jedem dritten gegenüber ist das Kaufgeschäft unwirksam, — so lange nicht die Uebergabe erfolgt ist. „Die Erwerbung (scil. des Eigenthumsrechts), heißt es im §. 1053 weiter, erfolgt erst durch die Uebergabe des Kaufgegenstandes; bis zur Uebergabe behält der Verkäufer das Eigenthumsrecht." Hat denn aber nicht der Bachbaur dem Weinberger das Grundstück ohnehin vor sechs Jahren schon übergeben und dieser es seither bearbeitet? Factisch allerdings; allein der Weinberger war eben nur physischer oder Naturalbesitzer, der vor dem Gesetz kein Besitzrecht hat. Das Eigenthumsrecht gehört nach §. 308 zu den dinglichen Sachenrechten; §. 321 bestimmt aber: „Wo sogenannte Landtafeln, Stadt- oder Grundbücher oder andere dergleichen öffentliche Register eingeführt sind, wird der rechtmäßige Besitz (hier so viel, als bücherlicher Besitz im Gegensatz zum Natural-Besitz) eines dinglichen Rechtes auf unbewegliche Sachen nur durch die ordentliche Eintragung in die öffentlichen Bücher erlangt." Weil nun das Grundstück zu den unbeweglichen Sachen gehört, so kann auch das Eigenthumsrecht als ein dingliches nur erworben werden durch diese Eintragung, wie das Gesetz auch ausdrücklich erklärt im §. 431: „Zur Uebertragung des Eigenthums unbeweglicher Sachen muß das Erwerbungsgeschäft in die dazu bestimmten öffentlichen Bücher eingetragen werden. Diese Eintragung nennt man Einverleibung (Intabulation)." Diese Einverleibung setzt aber eine Urkunde voraus, welche mit den in der allgemeinen Grundbuchsordnung festgesetzten Erfordernissen versehen ist; diese Erfordernisse finden sich angegeben in dem Gesetze vom 25. Juli 1871, namentlich in den §§. 26, 27 und 32. Eine solche Urkunde ist in unserem

Falle ein mit den in diesem Gesetze bezeichneten Erfordernissen versehener Kaufvertrag. Da aber eine solche Urkunde nicht errichtet wurde und somit die Einverleibung für den Käufer Weinberger nicht geschehen konnte, so ist das Eigenthumsrecht auf den Weinberger *nicht* übergegangen. — Aber noch mehr. In dem vorliegenden Falle wäre vor der Einverleibung noch etwas weiteres nothwendig gewesen, was Steinmair ganz richtig bemerkt hat. Entweder muß nämlich für den Theil des Gutes, für das Grundstück welches der Bachbaur dem Weinberger überlassen will, um die Eröffnung einer neuen bücherlichen Einlage angesucht werden, auf welche dann alle auf dem Gute eingetragenen dinglichen Rechte anderer und zwar die Pfandrechte als Simultan-Hypothek eingetragen werden; oder wenn dem Weinberger dieß nicht angenehm ist und er sein Grundstück lastenfrei wünscht, kann und muß er vom Bachbaur verlangen, daß dieser durch die Behörde die Einwilligung aller Tabular-Gläubiger in die Abtrennung des fraglichen Grundstückes einhole. Diese Einwilligung kann entweder ausdrücklich in schriftlichen Erklärungen der Gläubiger, oder stillschweigend, nämlich durch Unterlassung des Einspruches innerhalb der in der dießbezüglichen gerichtlichen Aufforderung gestellten Frist geschehen. (Gesetz vom 6. Februar 1869.)

Derartige gesetzliche Bestimmungen sind für das Wohl der Gesellschaft, wenigstens nach ihrem dermaligen Bestande, von größter Wichtigkeit, da sonst ein verschuldeter Eigenthümer sein Gut allmälich theilweise an verschiedene Käufer veräußern würde zum schließlichen Nachtheile der Gläubiger, welche durch Vormerkung ihres Guthabens auf das Stammgut vergebens sich zu versichern gesucht hätten.

Aus dem Gesagten geht hervor, daß durch den Kaufvertrag zwischen dem Bachbaur und Weinberger, weil die bezüglich unbeweglicher Sachen gesetzlich geforderten Bedingungen nicht vorhanden sind, das Eigenthumsrecht auf den Weinberger nicht übergegangen ist, daß somit der Bachbaur noch immer Eigenthümer ist und darum dieses Grundstück gerade so wie dessen ganzes Anwesen in diesem Falle der gerichtlichen Feilbietung anheimfällt.

Wir kommen jetzt zur zweiten wichtigen Frage: *War der Kaufvertrag giltig im Gewissen?* Vor allem ist er gewiß giltig mindestens insoweit, als das positive bürgerliche Recht mit dem natürlichen Rechte zusammentrifft, d. i. in der Richtung, daß eine wahre und eigentliche Verpflichtung zwischen den beiden Contrahenten schon durch den mutuus consensus entsteht, daß keiner derselben ohne Ungerechtigkeit von dem Vertrage zurücktreten darf und daß derjenige, durch dessen Schuld die Ausführung des Vertrages etwa vereitelt wird, dem anderen gegenüber zur Schadlos-

haltung verbunden ist. Dieses persönliche Klagerecht gegen den Verkäufer räumt ja auch unser bürgerliches Gesetz dem verletzten Käufer ein. — Hat aber der Kaufvertrag im Gewissensbereich etwa bereits so vollständige Geltung erlangt, daß es für jeden dritten eine Ungerechtigkeit wäre, wenn er mit dem Bachbaur einen neuen Kaufvertrag abschließen würde oder wenn er, wie es in unserem Falle der Steinmair gethan hat, dieses von Bachbaur an den Weinberger verkaufte Grundstück bei der Versteigerung an sich bringt? Die Moraltheologen beschäftigen sich eingehend mit dieser Frage, wo sie von der Form der Verträge handeln, und gehen in der Beantwortung derselben auseinander. Die einen, unter denen der heilige Antonin, sagen: Wenn sich beide Contrahenten durch die gegenseitige Einwilligung verpflichten *wollen*, so kann und will kein menschliches Gesetz eine solche Verpflichtung aufheben; für den Gewissensbereich bleibt also dieselbe immer bestehen, wenn auch das bürgerliche Gesetz aus Gründen der gesellschaftlichen Ordnung für *sein* Forum gewisse Förmlichkeiten als zur Giltigkeit unerläßlich statuirt und den ohne diese Förmlichkeiten geschlossenen Vertrag als nicht existirend betrachtet und ihn darum nicht zu schützen und aufrecht zu halten sucht. Andere Theologen dagegen, wie Lugo, Lessius, geben die Probabilität dieser Sentenz allerdings zu, halten aber selbst die gerade entgegengesetzte fest, daß die vor dem Gesetz ungiltigen Verträge auch im Gewissensbereiche keine Geltung haben. Das bürgerliche Gesetz, sagen sie, habe eben Recht und Gerechtigkeit so recht eigentlich als seine Materie, als sein Terrain; dasselbe *müsse* darum Bestimmungen treffen, um im vorhinein die Forderungen des natürlichen Gesetzes näher zu präcisiren, sie zu unterstützen und Verletzungen desselben zu verhindern; es seien diese Gesetze in der Sorge für das Wohl der Gesellschaft begründet und darum müsse sich der einzelne auch dann denselben unterwerfen, wenn sie zufällig für ihn nicht von Bedeutung wären oder zu sein schienen, um so mehr, als sich der einzelne in Folge von Unkenntniß in Rechtssachen, Unerfahrenheit u. s. f. hierüber sehr leicht täuschen könne. Daß dieser Ansicht eine große Berechtigung innewohne, zeigt gerade unser Fall sehr deutlich. Hätte der Weinberger die Durchführung des Kaufes den Bestimmungen des bürgerl. Gesetzes gemäß urgirt, so käme er sammt seinen Angehörigen jetzt nicht in Schaden; und hätte der Kauf *ohne* solche gesetzliche Förmlichkeiten volle Giltigkeit erlangt, so müßten nun die Pfandgläubiger des Bachbaur Schaden leiden. — Zu diesen beiden sich entgegenstehenden Ansichten tritt vermittelnd eine dritte, welche sowohl das Gewicht der äußeren Auctorität (Sanchez, Laymann, dem Wesen nach der hl. Alphons Lig., unter den neueren Ernest Müller, Delama vertheidigen sie und bezeichnen sie als sententia probabilior et in praxi omnino

tenenda) als den Vorzug der inneren Begründung für sich hat. Diese dritte Ansicht unterscheidet und sagt zunächst mit den Vertretern der ersten Sentenz: Solche Contracte, denen die durch das bürgerliche Gesetz als wesentlich geforderten Förmlichkeiten fehlen, sind dennoch giltig, weil die Contrahenten sich verpflichten wollten und darum eine Verpflichtung nach dem natürlichen Rechte entstanden ist. Sie anerkennt aber auch das Recht und die Pflicht des bürgerlichen Gesetzgebers, gewisse äußere Formen zum Zwecke eines vollgiltigen Beweises des Uebereinkommens festzusetzen und wenn die Angelegenheit vor sein Forum gebracht wird, die Ungiltigkeit eines ohne diese Formen geschlossenen Vertrages auszusprechen, und dieser Ausspruch hat dann, weil er ein gerechter, in einem für das allgemeine Wohl förderlichen und nothwendigen Gesetze begründeter richterlicher Ausspruch ist, Geltung auch für das Forum des Gewissens. Man sieht, daß bei dieser dritten Ansicht einerseits die naturrechtliche Verpflichtung nicht unterschätzt, anderseits aber der Zweck des bürgerlichen Gesetzes vollkommen erreicht wird.

Es dürften somit hinsichtlich solcher Verträge, deren Giltigkeit durch das bürgerliche Gesetz an bestimmte Förmlichkeiten gebunden wird, folgende Grundsätze maßgebend sein: 1. Die Contrahenten sollen diese gesetzlichen Formen beobachten, um nicht sich oder ihre Angehörigen oder auch andere den nachtheiligen Folgen auszusetzen, welche aus einer späteren gerichtlichen Irritirung des Contractes erwachsen könnten. 2. Haben aber die Contrahenten ohne Beobachtung dieser Formen einen Vertrag geschlossen, so sind sie im Gewissen verpflichtet, denselben in allen Puncten zu erfüllen und ihm auch pro foro civili ehestens die Rechtsgiltigkeit zu verschaffen. Daraus folgt, daß 3. der Verkäufer im Gewissen die verkaufte unbewegliche Sache nicht mehr an einen dritten verkaufen dürfte, von welchem ihm etwa ein höherer Kaufpreis geboten würde; ebenso würde dieser dritte, falls er von dem früheren formlosen Contracte Kenntniß hat, durch sein Uebereinkommen mit dem Verkäufer sich einer Ungerechtigkeit gegen den früheren Käufer schuldig machen. 4. Wenn einer der Contrahenten den Vertrag nicht oder nicht auf gebührende Weise erfüllt, so steht es dem verletzten Theile frei, sein Recht bei Gericht zu suchen und dessen Ausspruch hat sodann für beide Contrahenten bindende Kraft auch im Gewissen. 5. Wenn aus irgend einer anderen Veranlassung, wie z. B. in unserem Falle anläßlich der zwangsweisen Versteigerung des fraglichen Kaufobjectes von dem Gerichte die Ungiltigkeit des Contractes ausgesprochen wird, so ist dieser Ausspruch gleichfalls für alle Betheiligten verbindend auch pro foro interno.

Hiemit sind die anläßlich unseres Falles gestellten Fragen erledigt.

Der Häusler Weinberger hatte durch sein Uebereinkommen mit dem Bachbaur wohl den Titel zum Eigenthumsrecht erworben, nicht aber dieses selbst. Weil er aus Unkenntniß oder Saumseligkeit es versäumt hat, durch die gesetzlich vorgeschriebene Grundtrennung und Einverleibung das Eigenthumsrecht auf das Grundstück zu erwerben, so muß er eben jetzt dafür büßen. Allerdings hätte er an sich einen Regreß an den Bachbaur; allein da dieser selbst nichts mehr hat, kann er auch nichts mehr zurückgeben und überdieß hat ja Weinberger wenigstens eben so viele Schuld, daß der Kaufact nicht durchgeführt wurde, als der Bachbaur. Ja wenn letzterer dem Kleinhäusler gegenüber nicht dolose gehandelt hat, sondern bona fide, so könnte er pro foro interno überhaupt kaum zu einer Restitution verhalten werden, da eine culpa gravis theologica nicht vorhanden ist. — Steinmair aber hat das Gut des Bachbaur bei der Feilbietung erworben und zu diesem Gute gehörte nach dem Ausspruche des Richters noch immer das von Bachbaur an den Häusler „verkaufte" Grundstück; jeder andere Licitant hätte es ebenso gekauft. Wenn auch Steinmair von jenem Kaufe wußte, so wußte er eben auch, daß der Kauf keine Giltigkeit habe, ja daß das Grundstück ohne Einwilligung der Pfandgläubiger überhaupt gar nicht lastenfrei in das Eigenthum eines anderen übergehen konnte. Man kann auch nicht einmal sagen, die „Billigkeit" verlange, daß der Steinmair dem Häusler das fragliche Grundstück umsonst fortbelasse; vielleicht hat Steinmair, wenn er auf dem Gute des Bachbaur selber Capitalien liegen hatte, sogar das Gut bei der Feilbietung erstehen müssen, um nicht Verluste zu erleiden. Steinmair kann also zu einer „Restitution" des fraglichen Grundstückes an den immerhin bedauernswerthen Häusler durchaus nicht verhalten werden und wenn jener sich herbeiläßt, diesem das Grundstück um den geringen Preis von 100. Gulden zu überlassen, so ist er um dieser Bethätigung der Nächstenliebe willen zu loben.

St. Oswald. Pfarrvicar Josef Sailer.

II. **(Ein vom Himmel herabgefallener Proceß.)** In Nummer 189, Jahrgang 1879, des Wiener-Journals „das Vaterland" lesen wir folgende Notiz: „Gegenwärtig wird vor dem Gerichte zu Issoudun in Frankreich ein Proceß verhandelt, zu welchem bereits Vergnügungszüge organisirt sind. Die Sache ist folgende: Eines Abends in letzterer Zeit ging ein Bauer aus der dortigen Gegend gemüthlich seines Weges, als er plötzlich ein furchtbares Geräusch hörte und ein langer Lichtstreifen zu seinen Füßen niederfuhr und erlosch. Er glaubte schon vom Blitz getroffen zu sein; als er sich aber von seiner Bestürzung wieder erholt hatte, erblickte er vor sich einen großen Stein, der aus der Luft herabgefallen war. Der Bauer war nicht so einfältig, steckte den Meteor-

stein in die Tasche und ging damit in die Stadt, wo er ihn um 250 Francs an das Museum zu Issoudun verkaufte.

Die Sache machte von sich reden, und wurde in den Zeitungen besprochen. So kam sie auch zu den Ohren der in Paris wohnhaften Eigenthümerin des Feldes, auf dem der Meteorstein niedergefallen war, und sie wußte nichts Besseres zu thun, als den Bauer vor Gericht zu belangen, mit der Forderung, ihr entweder den Stein zurückzustellen, oder 10.000 Francs zu bezahlen als Preis, den sie für den himmlischen Schatz forderte. Der Bauer wendete sich wieder an das Museum, und nun wurde dieses in den Proceß mitverwickelt.

Um die Sache aber noch origineller zu machen, wurde das Museum in Paris über den kaufmännischen Werth des Aërolithen befragt und dieses erwiderte durch den Mund des ausgezeichneten Professors Daubray, daß ein Tarif für Meteorsteine bestehe und daß der Werth eines solchen gerade 250 Francs betrage, so wie das Museum in Issoudun ihn bezahlt hatte. Darauf hin wurden nun die Anwälte bestellt, Herr Charbonnel von der Pariser Barre für den Bauer und Herr Boite, Advocat in Issoudun, für die Besitzerin des Feldes. Es fragt sich nun, wem der Meteorstein gehöre und welches der wirkliche Werth eines solchen sei. Darüber werden nächstens die Richter in Issoudun zu entscheiden haben."

Wir wissen nicht, ob und wie die Neugierde jener vergnügungszüglenden Pariser befriedigt worden ist, denn wir haben seither über diesen Fall weder etwas gehört noch etwas gelesen. Was uns veranlaßt, diesen Fall in der Quartalschrift zu besprechen, ist folgende Erwägung. Setzen wir statt Paris Wien und statt Issoudun Linz, und nehmen wir an, jener Bauer sei, bevor er es auf einen Proceß ankommen lassen wollte, zu seinem Seelsorger gegangen, habe diesem die ganze Sachlage dargelegt und zuletzt gesagt: Ich bin kein Freund vom Procesführen und will lieber im vorhinein auf mein Recht verzichten, wenn dieses etwa nicht über allen Zweifel erhaben ist, so daß die richterliche Entscheidung zu meinen Gunsten ausfallen muß und nicht anders ausfallen kann. Was wird der Seelsorger antworten? Am einfachsten wäre es allerdings den Fragesteller zu einem Advocaten zu schicken; aber erwünschter ist es für den Bauer gewiß, wenn sein Seelsorger selbst so viele juridische Kenntnisse besitzt, daß er mit Sicherheit die Frage beantworten kann.

Scavini wirft im Tractatus II, Cap. III, art. II, folgende Frage auf: An deceat Moralistam pollere scientia juris civilis? und gibt darauf zur Antwort:

Tam fere decet Theologum praesertim Moralistam versatum esse in scientia juris civilis, quam decet eum esse versatum in scientia juris canonici. Und nach einigen Bemerkungen über das jus commune fährt er fort: Quid dicemus de jure civili patrio? quantum aliqualis ejus scientia necessaria sit Confessariis et animarum Rectoribus, facile patebit, si animadvertatur, innumeras in fidelibus occurrere factorum species, in quibus directione egent ad bene agendum, etiam in rebus civilibus, in ipso foro conscientiae: uti si sermo sit de testamento faciendo, de legatis fundandis vel exequendis, de contractibus ineundis, de haereditate adipiscenda etc. Und Canus sagt (De loc. Theol. I. X. c. VIII.): Num justitiae et aequitatis in foro etiam conscientiae rectus arbiter esse poterit (Theologus Moralista), nisi multa a jureconsultis et civili prudentia mutuetur?

Wir behaupten nun keineswegs, daß der Seelsorger die Pflicht habe sich so gründliche Gesetzeskenntnisse zu erwerben, wie man sie etwa von einem Advokaten fordern kann. Alle Gesetze zu kennen ist nachgerade überhaupt menschenunmöglich. Der alte Plato sagte, Gesetze sollen wenige sein, denn „ubi plurimae leges, ibi lites et mores improbi.“ Aber heutzutage liebt man es, die allergewöhnlichsten Handlungen der Menschen durch besondere Gesetze zu regeln. Wir können und wollen daran nichts ändern, sondern constatiren nur, daß es für einen Seelsorger fast nicht möglich und wohl auch nicht nothwendig ist alle Gesetze zu kennen. Aber einige Kenntniß des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches sich zu verschaffen, ist nicht bloß leicht möglich, sondern auch nützlich und gewissermaßen nothwendig. Für diese Behauptung spricht die Erfahrung. Manche Processe werden auf wahrhaft leichtsinnige Weise unternommen und könnten verhindert werden, wenn der Seelsorger das Vertrauen seiner Gemeinde genießt, und ein guter Rathgeber auch in solchen Angelegenheiten zu sein im Stande ist. Was ist meistens die Folge von Processen? Feindschaften, die Jahre lang dauern. Ist es nicht gar sehr im Interesse der Seelsorge gelegen, daß solchen Feindschaften vorgebeugt werde? Wir kennen Fälle, wo streitende Parteien einem klugen Schiedsrichter, der es verhinderte, daß es zwischen ihnen zu einem förmlichen Processe kam, später ungeheuchelte Dankbarkeit bezeigten. Wie oft werden ferner Seelsorger bei Errichtung von Testamenten zu Rathe gezogen? Es unterliegt wohl keinem Zweifel, daß es wünschenswerth ist, daß der Seelsorger einige juridische Kenntnisse besitze. Darum führen auch die Moralisten in ihren Moralbüchern die Bestimmungen des bürgerlichen Gesetzes an.

Gousset und Gury citiren den Code Napoléon, Stapf und der deutsche Herausgeber des Gury das österreichische allgemeine

bürgerliche Gesetzbuch. Müller sagt zwar einmal (Lib. II. Tr. II. §. 96. nota): Ast expositionem earum (specierum juris) jurisprudentiae citra jacturam Theologiae moralis relinquere possumus, und wiederum im §. 101: . . . dispositiones, quae magis ad jurisprudentiam civilem quam Theologiam moralem spectant. Aber er verweist doch auch überall auf das gemeine Recht und auf das österreichische bürgerliche Gesetzbuch und führt hie und da, wie z. B. im §. 103 de inventione die Bestimmungen des letzteren im Auszuge an.

Ganz besonders nehmen Pruner und Delama auf die Civilgesetze Rücksicht; ersterer in seinem Werke vom Rechte und der Gerechtigkeit und in seiner bei Herder erschienenen Moraltheologie, letzterer in seinem zu Trient erschienenen Tractatus de justitia et jure, welchen er ausdrücklich „ratione habita ad codicem civilem Austriacum concinnatum“ nennt.

Nach diesen Bemerkungen wollen wir den vorliegenden Fall ins Auge fassen.

Der Bauer könnte bei uns die Sache getrost ihren Gang gehen lassen, denn die richterliche Entscheidung muß nach unsern Gesetzen zu seinen Gunsten ausfallen.

Es handelt sich darum, ob der Bauer das ausschließliche Eigenthumsrecht auf jenen vom Himmel herabgefallenen Stein durch Occupation desselben erworben hatte oder nicht? Hatte er dasselbe erworben, so konnte ihm in Bezug auf dasselbe weder die Eigenthümerin des Feldes noch sonst Jemand etwas anhaben und er war nach den §§. 354 und 362 befugt, frei über dasselbe zu verfügen, konnte also durch Kaufvertrag dasselbe an das Museum von Issoudun übertragen. §. 354 lautet: „Als ein Recht betrachtet, ist Eigenthum das Befugniß, mit der Substanz und den Nutzungen einer Sache nach Willkür zu schalten, und jeden Andern davon auszuschließen.“ §. 362 lautet: „Kraft des Rechtes, frei über sein Eigenthum zu verfügen, kann der vollständige Eigenthümer in der Regel seine Sache nach Willkür benützen oder unbenützt lassen; er kann sie vertilgen, ganz oder zum Theile auf Andere übertragen, oder unbedingt sich derselben begeben, das ist, sie verlassen.“

Eigentlich obliegt es in unserem Falle der Klägerin, ihre Rechtsansprüche darzuthun und zu beweisen, und es ist der Bauer gegen dieselbe schon deßhalb im Vortheile, weil im Zweifelsfalle entschieden werden muß nach dem Grundsatze: Melior est pars possidentis. Wir wollen aber doch das Recht des Bauers untersuchen. Derselbe kann sich zur Vertheidigung seines Eigenthumsrechtes berufen auf den Paragraph 382, welcher lautet: „Freistehende Sachen können von allen Mitgliedern des Staates durch die Zueignung erworben werden, insoferne dieses Be-

fugniß nicht durch politische Gesetze eingeschränkt ist, oder einigen Mitgliedern das Vorrecht der Zueignung zusteht."

Zueignung ist nach Paragraph 381 die Erwerbungsart, „wodurch man sich einer freistehenden Sache bemächtiget, in der Absicht, sie als die seinige zu behandeln." Diese zur Zueignung erforderliche Absicht hatte der Bauer offenbar gehabt und es handelt sich nur darum, ob der Meteorstein eine im Sinne des § 287 („Sachen, welche allen Mitgliedern des Staates zur Zueignung überlassen sind, heißen freistehende Sachen") freistehende Sache war. Dieß war er, wenn er keinen Herrn hatte und wenn die Occupation desselben durch kein Gesetz untersagt war.

Daß nun der Meteorstein keinen Herrn hatte, bevor er auf die Erde niederfiel, bedarf wohl keines Beweises. Ist er aber nicht etwa im Augenblicke des Niederfallens Eigenthum der Grundeigenthümerin geworden?

Dieß ist zu untersuchen.

Nach Paragraph 380 kann ohne rechtliche Erwerbungsart kein Eigenthum erlangt werden. Juristisch werden die Erwerbungsarten eingetheilt in originäre und in derivative.

Originär ist die Erwerbungsart einer bisher herrenlosen Sache und zwar kann die Erwerbung geschehen entweder durch unsere Handlung, durch Zueignung, oder mittelst einer uns bereits gehörenden Sache, durch Zuwachs. Derivativ ist die Erwerbungsart, wenn eine einem andern bereits zugehörige Sache erworben wird. Das geschieht durch die Uebergabe. Hiezu kommen noch gewisse gesetzliche Bestimmungen, wodurch jemandem das Eigenthumsrecht auf eine Sache zugesprochen wird, z. B. die Gesetze über die Ersitzung.

Nun hat die Frau, welche als Eigenthümerin des Feldes den Meteorstein für sich reclamirt, denselben gewiß nicht durch Zueignung und auch nicht durch Uebergabe erworben; nicht durch Zueignung, denn sie hat sich ja desselben nicht bemächtiget (§ 381), nicht durch Uebergabe, denn er ist ihr eben nicht übergeben worden. Sie kann sich darum nur auf den Zuwachs oder auf etwaige gesetzliche Bestimmungen berufen. Zuwachs heißt nach § 404: „Alles was aus einer Sache entsteht, oder neu zu derselben kommt, ohne daß es dem Eigenthümer von jemand andern übergeben worden ist."

Eine schwache Handhabe bieten der Frau vielleicht die Worte „oder neu zu derselben kommt." Aber von den folgenden Paragraphen, in denen der Zuwachs specifizirt wird und somit diese Worte ihre Erklärung finden, läßt sich keiner auf unsern Fall anwenden, denn der Meteorstein ist weder eine Frucht des Bodens, noch ist er durch Anspülen zu demselben hinzugekommen, und von einem künstlichen Zuwachs kann schon gar keine Rede sein. Es bleibt jener Frau

nur mehr übrig, zu etwaigen anderen gesetzlichen Bestimmungen ihre Zuflucht zu nehmen, welche ihr vielleicht das ganze oder wenigstens das getheilte Eigenthum zusprechen.

Aus allen 1502 Paragraphen des bürgerlichen Gesetzbuches läßt sich aber zu diesem Behufe nur der einzige § 399 einigermaßen in Betracht ziehen. Er lautet: „Von einem Schatze wird der dritte Theil zum Staatsvermögen gezogen. Von den zwei übrigen Drittheilen erhält eines der Finder, das andere der Eigenthümer des Grundes;" und wurde durch Hofkanzlei-Decret vom 16. Juni 1846 dahin abgeändert, daß für das Staatsvermögen nichts mehr abzuziehen, sondern der Schatz zwischen dem Finder und dem Eigenthümer des Grundes zu gleichen Theilen zu theilen ist. Darnach könnte jene Frau die Hälfte des Werthes des Meteorsteines beanspruchen, wenn derselbe Stein ein Schatz wäre.

Das ist er aber nicht, denn die Definition eines Schatzes, welche der § 398 folgendermaßen gibt: „Bestehen die entdeckten Sachen in Geld, Schmuck oder andern Kostbarkeiten, die so lange im Verborgenen gelegen haben, daß man ihren vorigen Eigenthümer nicht mehr erfahren kann, dann heißen sie ein Schatz", paßt auf den Meteorstein durchaus nicht. Es gehört ja nach dieser Definition zum Wesen eines Schatzes, daß er früher bereits einen Eigenthümer gehabt hat, der aber nicht mehr eruirt werden kann.

Aus dem Gesagten ergiebt sich, daß dem Bauer der Stein von Seite der Eigenthümerin des Feldes nicht mit Erfolg streitig gemacht werden kann. Es erübrigt, noch ein Bedenken zu überwinden. Vielleicht war es dem Bauer durch politische Gesetze untersagt den Meteorstein zu okkupiren? Uns ist ein solches Gesetz nicht bekannt. Die wichtigste Beschränkung des Occupationsrechtes enthält der § 3 des Berggesetzes vom 3. Mai 1854, nach welchem alle Mineralien, welche wegen ihres Gehaltes an Metallen, Schwefel, Alaun, Vitriol oder Kochsalz benützbar sind, ferner die Cementwässer, Graphit und Erdharze, endlich alle Arten von Schwarz- und Braunkohle zum Bergregale gehören, und nur unter den im Berggesetze enthaltenen Bestimmungen erworben werden können. Wie leicht ersichtlich ist, bezieht sich dieses Gesetz auf Mineralien, die in der Erde vergraben sind oder auf der Erdoberfläche zu Tage treten, keineswegs aber auf Steine, die vom Himmel fallen. Wenn auch die Meteorsteine metallisches Eisen u. dgl. enthalten, so ist doch der citirte § 3 des Berggesetzes auf sie nicht auszudehnen, da die Freiheit beschränkende Gesetze immer stricte zu interpretiren sind.

Und so glauben wir gezeigt zu haben, daß jener Bauer einer nach unsern Gesetzen zu fällenden richterlichen Entscheidung hätte getrost entgegen sehen können.

St Florian. Professor Josef Weiß.

III. **(Restitutionspflicht dessen, der eine gestohlene Sache bona fide gekauft hat.)** A kauft bona fide um 200 fl. ein gestohlenes Pferd, welches er bald um denselben Preis dem B verkauft; nach kurzer Zeit erscheint beim B der Eigenthümer und fordert sein Pferd. B muß ihm das Pferd zurückgeben nach dem Grundsatze: res clamat ad dominum, und nach dem österr. allg. bürgerl. Gesetzbuche, welches im § 366 sagt: „Mit dem Rechte des Eigenthümers, jeden Anderen von dem Besitze seiner Sache auszuschließen, ist auch das Recht verbunden, seine ihm vorenthaltene Sache von jedem Inhaber durch die Eigenthumsklage gerichtlich zu fordern."

Damit jedoch B keinen Schaden habe, verlangt er vom A den Kaufpreis zurück. Es entsteht die Frage: Ist A verpflichtet, dem B 200 fl. zurückzugeben? Wir antworten:

1) A ist verpflichtet dem B den Kaufpreis zurückzugeben, wenn B durch einen richterlichen Ausspruch zur Zurückstellung des Pferdes an den Eigenthümer verurtheilt worden ist, oder wenn er das Pferd dem Eigenthümer freiwillig zurückgestellt hat; denn A hat sich beim Kaufvertrage stillschweigend verpflichtet, den Käufer B schadlos zu halten. Aehnlich entscheidet den Fall der hl. Alphonsus, indem er schreibt (Th. m. VI. 601): „Si igitur ab emptore dominus rem evincat, omnino sequenda est sententia Busembai, nempe, teneri venditorem pretium emptori restituere."

2) A ist hingegen zur Restitution nicht verpflichtet, wenn B weder vom Richter zur Zurückstellung des Pferdes verurtheilt wurde, noch dasselbe freiwillig dem Eigenthümer zurückgestellt hat. A ist nicht verpflichtet, dem Eigenthümer zu restituiren, da er dessen Eigenthum nicht inne hat; dem B ist er auch nicht ersatzpflichtig, weil er keinen Schaden erlitten hat, da er die gekaufte Sache inne hat. Daher schreibt der hl. Alphonsus (l. c.): „Si vero res non evincatur, nulli tenetur venditor restitutionem facere". In dem sub 2) behandelten Fall wäre A nur dann ersatzpflichtig, wenn er sich auf Kosten des Eigenthümers bereichert hätte, was hier nicht stattfand, da er das Pferd nur kurze Zeit inne hatte.

Olmütz. Professor Dr. Franz Janis.

IV. **(Eine Ehe zweimal convalidirt.)** Arkadius beichtet eine Sünde, welche die Ungiltigkeit der später geschlossenen Ehe nach sich zieht. Der Beichtvater zugleich Pfarrer ergreift das sicherste und bequemste Mittel, da das impedimentum dirimens beiden Theilen unbekannt ist, die sanatio in radice. (Müller III, § 228, 3.) Wirklich erhält der Pfarrer die nöthige Vollmacht und applicirt die vorgeschriebene Formel bei der nächsten Beicht ignaro poenitente. Nach langen Jahren bei einer vor einem fremden Priester angestellten Beicht zeigt es sich, daß alle Beichten des

Arkadius von Jugend auf ungiltig waren, es kommt natürlich auch die oberwähnte Sünde zur Besprechung, der neue Beichtvater sieht sich veranlaßt, eine neue Convalidation der Ehe anzusuchen. Es frägt sich nun, was hätte geschehen sollen seitens der beiden Beichtväter, um der doppelten Convalidation vorzubeugen. Die Ungiltigkeit der Beicht hat keinen Einfluß auf die früher geschehene sanatio in radice; es möge also ein correctes Verfahren den beiden Beichtvätern vorgeschrieben werden.

Antwort: Es kann nicht geleugnet werden, daß der Beichtvater die dispensatio in radice nachsuchen konnte, wenn, wie aus dem etwas allzu kurz dargelegten Fall hervorzugehen scheint, das Hinderniß ein positiv-kirchenrechtliches war. Denn die Gatten schienen ja auch nach Außen als solche zu gelten, ihr Eheconsens schien ununterbrochen fortzubestehen und ein sehr triftiger Grund, dieses radicale Mittel zu ergreifen, dürfte auch vorhanden gewesen sein, wahrscheinlich ein Hinderniß, dessen Vorhandensein besser verschwiegen worden. Unter solchen Umständen kann nämlich die sanatio in radice nachgesucht werden. Daß der Beichtvater sodann die erhaltene Sanirung applicirte, ohne dem Betreffenden davon etwas zu sagen, kann auch in Ordnung gewesen sein, weil, wie Kutschker schreibt, nullo modo requiritur cognitio dispensationis, quod confirmatur ex praxi Ecclesiae, ganz besonders dann, wenn aus der Mittheilung derselben schlimme Folgen zu befürchten gewesen wären.

Indeß muß doch bemerkt werden, daß die sanatio in radice nicht das zunächst anzuwendende Mittel zur Sanirung einer ungiltig geschlossenen Ehe ist, sondern ein mehr außergewöhnliches. Das gewöhnliche ist die Dispens. Der Beichtvater mußte daher zuerst alle Umstände prüfen und sehen, ob und wie die Dispens zu erlangen und wie sie zu appliciren sei, wenn sie wirklich erlangt worden. Für den letzteren Fall stellt Kutschker folgendes Verfahren auf: [1])

„Ist das obwaltende geheime Hinderniß beiden Gatten unbekannt, tunc, so will Scavini, omnino monendi sunt conjuges, ... si eorum ignorantia sit culpabilis. Si vero eorum ignorantia sit inculpabilis et in bona fide conjuges versentur, erunt pariter monendi, ubi sit certa spes, fore ut matrimonium convalidetur (aliquando praestare potest, ut prius petatur dispensatio et postea moneantur conjuges, qui etsi velint de novo contrahere, non tamen ita facile abstinebunt ab usu conjugii, exspectando dispensationem.) Quamquam dispensatio in radice iis conjugibus nullitatem nescientibus poterit applicari, quin prius moneantur.

[1]) Eherecht, V. Band, S. 338.

Ist dagegen wirklich vorauszusehen, „daß die Gatten oder Eines von ihnen die Entdeckung des Hindernisses mißbrauchen würden, um die Auflösung der Verbindung zu erlangen, (Anweisung für geistliche Ehegerichte § 139) so handelt der Beichtvater correct, wenn er die Dispens applicirt, ohne ihnen davon Mittheilung zu machen.

Linz. Prof. Dr. Hiptmair.

V. **(Ueber den Salzburger'schen Eheconsens.)** Anfangs Mai d. J. brachten die öffentlichen Blätter die Nachricht, der k. k. Verwaltungs-Gerichtshof in Wien habe sich in der Begründung eines Urtheils, betreffend die Beschwerde eines im Kronlande Salzburg heimatsberechtigten Ehewerbers wegen Verweigerung des politischen Eheconsenses, dahin ausgesprochen, daß der politische Eheconsens im Lande Salzburg überhaupt gar nicht zu Recht bestehe.

Die „österreichische Gerichtszeitung," zu haben in der Manz'schen Buchhandlung, Wien, I., Kohlmarkt, berichtet über diesen Fall unter Nr. 1729 wörtlich Folgendes:

Es gibt keine specielle gesetzliche Vorschrift für das Herzogthum Salzburg, auf welche die Nothwendigkeit der Eheconsense gestützt werden könnte.
Erkenntniß vom 12. April 1883, Z. 841.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Stefan Grömer ca Entscheidung der Salzburger k. k. Landesregierung vom 12. October 1882, Z. 13.020, wegen Verweigerung des politischen Eheconsenses nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Advocaten Dr. Robert Pattai sowie des k. k. Ministerial-Rathes Ritter von Spaun zu Recht erkannt:

„Die angefochtene Entscheidung wird nach §. 7 des Gesetzes vom 22. October 1875, R. G. Bl. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben."

Entscheidungsgründe.

Mit der Landesregierungs-Entscheidung vom 7. October 1882, mit welcher, weil sie die Entscheidung der Bezirkshauptmannschaft bestätigte, gemäß Min. Verordnung vom 27. October 1859, R. G. Bl. Nr. 196, der administrative Instanzenzug erschöpft ist, wurde dem Beschwerdeführer der politische Consens zur Ehe mit Franziska Moser verweigert, da sowohl er als seine Braut den gepflogenen Erhebungen zufolge sich „dermalen keines entsprechenden sittlichen Verhaltens erfreuen."

Beschwerdeführer sieht einerseits das Verfahren an, weil nicht dem Min. Erlasse vom 17. Februar 1850, Z. 25.658, gemäß ihm und seiner Braut die erhobenen Anschuldigungen rechtzeitig zur Rechtfertigung vorgehalten wurden, andererseits bestreitet er aber auch die Gesetzmäßigkeit obiger Entscheidung in meritaler Richtung, weil, während das sittliche Verhalten der Brautleute durch die competenten pfarrämtlichen Sittenzeugnisse, sowie durch die gerichtliche Großjährigkeits-Erklärung, die Erwerbsfähigkeit und Arbeitsamkeit aber durch ärztliche und Dienstzeugnisse bestätigt sind und das den Brautleuten vorgeworfene Concubinats-Verhältniß eben durch die Ehe in ein gesetzliches Verhältniß verwandelt

werden soll, übrigens ein nicht entsprechendes sittliches Verhalten allein kein genügender gesetzlicher Abweisungsgrund sein dürfte.

In den administrativen Entscheidungen ist eine gesetzliche Bestimmung, auf welche die Abweisung basirt wurde, nicht angeführt; in der Gegenschrift der k. k. Salzburger Landesregierung wird sich nur ganz allgemein auf die bestehenden Vorschriften und die Praxis berufen, und nur eine Verordnung mit Datum und Zahl angegeben, nämlich das Kreisamts-Circulare vom 9. September 1823, Z. 11.379, welches erklärt, daß keine Vorschrift bestehe, welche die Nachweisung eines sicheren Familienunterhaltes als Bedingung der Eheeingehung setzt.

Demgegenüber hat sich der V. G. Hof bei seinem Erkenntnisse von nachstehenden Motiven leiten lassen: Mit Rücksicht auf die Bestimmung des §. 47 des a. b. G. B., wonach Jedermann einen Ehevertrag schließen kann, dem ein gesetzliches Hinderniß nicht im Wege steht, mit Rücksicht ferner auf die seit dem Jahre 1848 eingetretenen Aenderungen in der Gesetzgebung, insbesondere die Aufhebung des Unterthänigkeits-Verhältnisses, endlich mit Rücksicht auf die Bestimmungen des Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger vom 21. December 1867, Nr. 142 R. G. B., könnte die Nothwendigkeit eines Eheconsenses nur auf eine ganz klare, bestimmte, mit Gesetzeskraft bestehende Vorschrift gestützt werden, hinsichtlich welcher kein Zweifel möglich wäre, daß dieselbe als specielle Norm auch neben den entgegenstehenden allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen ihre verbindliche Kraft behalten habe.

Eine solche Vorschrift ist aber im vorliegenden Falle für das Herzogthum Salzburg nicht nachgewiesen worden. – Aeltere Vorschriften, auf welche in dieser Beziehung hingewiesen wird, wie insbesondere die auf die vorliegende Streitsache keinesfalls zutreffende A. h. Resolution vom 3. März 1766, sind durch spätere Anordnungen vielfach modificirt worden. Insbesondere findet sich in dieser Beziehung eine A. h. Resolution vom 4. Mai 1782, welche die „vorhin üblich" gewesenen Heiratsconsense gänzlich aufhebt.

Aus der späteren Zeit wird allerdings wieder ein Hofkanzleidecret vom 23. April 1791 bezogen, welches den Consens in dem früheren Umfange wieder restituirt haben soll; allein dies Hofdecret ist nicht erweislich kundgemacht, und konnte nicht einmal in den vom k. k. Ministerium mitgetheilten Normalien im Originale aufgefunden werden.

Die späteren Bestimmungen regeln aber, soferne das Herzogthum Salzburg in Betracht kommt, nur die Competenz zur Aufstellung der Ehemeldscheine, beziehungsweise Eheconsense, setzen auch bis 1848 stets den Unterthänigkeitsverband voraus und enthalten keine materielle Bestimmung darüber, wann und unter welchen Voraussetzungen ein Consens zu ertheilen wäre. Letzteres gilt auch von der Bestimmung im §. 34, Z. 4, der Salzburger Gemeindeordnung vom 2. Mai 1864, welche über die materielle Frage, wer eines Consenses bedarf, dann ob und in welchen Fällen der Gemeindeausschuß die Ertheilung verweigern könne, keinerlei Bestimmung trifft.

Die angefochtene Entscheidung mußte daher als gesetzlich nicht begründet nach §. 7 des Gesetzes vom 22. October 1875, R. G. B. 1876, Nr. 36, aufgehoben werden. — —

So der k. k. Verwaltungs-Gerichtshof.

Was soll nun mit Rücksicht auf diese Entscheidung der zur Intervention bei Eheschließungen gesetzlich berufene Seelsorger thun, wenn ein im Kronlande Salzburg heimatsberechtigter Ehewerber sich meldet? Soll er denselben mit Bezugnahme auf die citirte Entscheidung ohne Beibringung eines politischen Eheconsenses zur Eheschließung zulassen, — und sich so der Gefahr aller üblen Consequenzen eines incorrecten Vorgehens aussetzen, falls die Salzburger

k. k. Landesregierung, eventuell Landesvertretung, ungeachtet dieser doctrinären Urtheilsbegründung auf der im Lande seit länger als 200 Jahren gehandhabten Praxis besteht und verlangt, daß Ehewerber den politischen Consens beibringen? Oder soll er vom Salzburger Nupturienten den politischen Consens verlangen — und demselben unnöthige Mühen, Auslagen, Zeitverschleppung, Aerger ꝛc. ꝛc. verursachen, wenn die k. k. Landesregierung, resp. Landesvertretung von Salzburg mit der angeführten Entscheidung des k. k. Verwaltungs-Gerichtshofes sich zufrieden gibt? —

Diese Erwägungen haben den Gefertigten veranlaßt, sich mit der Bitte an das Hochwürdigste b. Ordinariat zu wenden, hochdasselbe wolle an competenter Stelle gnädigst Auskunft darüber erwirken, wie es denn rücksichtlich der in Rede stehenden Entscheidung nunmehr bezüglich des politischen Eheconsenses mit Salzburg'schen Ehewerbern zu halten sei. Das Hochwürdigste Ordinariat hier wandte sich in dieser Angelegenheit an das Hochwürdigste fürsterzbischöfliche Ordinariat in Salzburg, und erhielt von hochdemselben nachfolgende Antwort:

Nr. 1485.

Hochwürdigstes, bischöfliches Ordinariat!

In Beantwortung der sehr geehrten Note des hochwürdigsten, bischöflichen Ordinariates in Linz vom 21. Mai l. J. Z. 2846 beehrt sich das gefertigte Ordinariat in Betreff des politischen Eheconsenses eine in das hiesige Diöcesan-Verordnungsblatt aufgenommene Kundmachung des k. k. Statthalters von Tirol vom 29. September 1871, Z. 16142 in Abschrift mitzutheilen, aus welcher das hochwürdigste bischöfl. Ordinariat entnehmen wolle, daß im Kronlande Salzburg der politische Eheconsens noch bestehe, und daß salzburgische Ehewerber vor der Trauung den Nachweis zu liefern haben, daß ihnen Seitens ihrer Heimatsgemeinde die Bewilligung zu ihrer Verehelichung ertheilt worden sei.

In Salzburg besteht der politische Eheconsens schon seit dem Jahre 1667. Als im Jahre 1863 von der h. Regierung an die Landtage die Anfrage geschah, ob der Aufhebung des Eheconsenses ein Hinderniß im Wege stehe, wurde im Salzburger Landtage ein Gesetzentwurf auf Aufhebung des Eheconsenses in Salzburg nicht vorgelegt, indem fast sämmtliche Gemeinden um Beibehaltung und um strenges Vorgehen bei Ertheilung von Eheconsensen petitionirten. So blieb es bis in die neueste Zeit, in welcher die Entscheidung des Verwaltungs-Gerichtshofes am 12. April 1883, daß eine giltige Vorschrift über den Eheconsens im Herzogthume Salzburg nicht mehr bestehe, nur die Wahl übrig ließ, entweder einer vollkommenen Eheschließungs-Freiheit im Lande die Wege geebnet zu sehen, oder aber eine legislative Reform durch Vorschlag eines Gesetzes über den politischen Eheconsens anzubahnen. Es wird nun dem Salzburger Landtage in der gegenwärtigen Session ein Gesetzentwurf,

womit der politische Eheconsens im Herzogthume Salzburg geregelt wird, zur Berathung vorgelegt werden.

Salzburg den 30. Mai 1883.

Fürsterzbischöfl. Ordinariat

Fr. Schleindl m. p., Consist.-Rath. G. Mayr m. p., Kanzler.

Die diesem Schreiben in Abschrift beigeschlossene Kundmachung des k. k. Statthalters von Tirol vom 29. Sept. 1871 Z. 16142 lautet:

Den politischen Eheconsens betreffend:

„Aus Anlaß eines Falles, wo gegen das Aufgebot einer Ehe, welche ein in diesem Statthalterei-Gebiete sich aufhaltender Angehöriger eines anderen Landes der österr. Monarchie einzugehen beabsichtigte, aus dem Grunde Anstand erhoben wurde, weil derselbe mit dem polit. Eheconsense sich nicht auszuweisen vermochte, wird hiemit bekannt gegeben, daß der polit. Eheconsens dermalen nur noch für diejenigen österreichischen Staatsbürger besteht, welche in einem der Länder: Salzburg, Tirol, Vorarlberg und Krain heimatsberechtigt sind.

In Niederösterreich, Steiermark, Mähren, Schlesien, Oberösterreich und Böhmen wurde der polit. Eheconsens durch die Landesgesetze vom 20. und 22. September, 31. October und 1. December 1868, im Küstenlande und in Kärnthen aber als nicht auf einem Gesetze, sondern nur auf einem factischen Gebrauche beruhend, mit den Erlässen des Ministers des Innern vom 16. Decemb. 1867, Nr. 5356 und vom 25. Febr. 1868, Nr. 709 im administrativen Wege aufgehoben.

In Galizien und in der Bukowina besteht der polit. Eheconsens weder gesetzlich noch factisch mehr zu Recht, und in Dalmatien hat eine die Freiheit der Eheschließung aus polizeilichen Gründen beschränkende Einrichtung nie bestanden." —

Das Schreiben des hochwürdigsten, fürsterzbischöflichen Ordinariates und die demselben beigeschlossene „Kundmachung" besagen es zu deutlich, daß der politische Eheconsens im Kronlande Salzburg noch gegenwärtig zu Recht bestehe, als daß ich es wagen möchte, einen Salzburger mit Rücksicht auf die Eingangs angezogenen „Entscheidungsgründe" des k. k. Verwaltungs-Gerichtshofes ohne Beibringung des politischen Eheconsenses zur Eheschließung zuzulassen.

Linz, 7. September 1883.

Ferd. Stöckl, Pfarrprovisor.

VI. **(Ist es erlaubt, den Gesang der Präfation mit der Orgel zu begleiten?)** Zur Beantwortung dieser Frage möge Nachstehendes dienen:

1. Das Caeremoniale Episcoporum, welches im 1. Buche 28 Cap. ausführlich angiebt, wann die Orgel zu spielen sei, enthält

hierüber weder eine Weisung noch ein Verbot. Auch die Decreta auth. s. R. Congreg. von Gardellini enthalten keine dießbezügliche Entscheidung.

2. Ortique führt in seinem Dictionnaire de Plain Chant pag. 1081 den gelehrten römischen Abbé Alfieri an, der in den Annali della scienza et della fede schreibt: „Vom Offertorium bis zur Präfation wird die Orgel gespielt; aber in dem Augenblick, da diese begonnen hat, schweigt dieselbe ganz und gar. Seit einigen Jahren ist in mehreren Kirchen der Mißbrauch eingeführt worden, den Gesang der Präfation mit der Orgel sanft zu begleiten, und dieses ist gegen den Ritus der Kirche, welcher dieselbe, während der Priester am Altare singt, absolut ausschließt."

3. Das Concil von Trier im J. 1539 befiehlt, daß „von der Wandlung an bis zum Agnus Dei die Orgel schweigen soll"; daß daher dieselbe auch beim Pater noster und consequenter Weise auch bei der Präfation zu schweigen habe.

4. Die Eichstätter Instructio past. Tit. 15. p. 5 verbietet den Gesang der Präfation oder des Gebetes des Herrn durch Modulationen oder verschiedene Schnörkel und Läufe zu stören.

5. Antony in seinem „Archäolog. liturg. Lesebuch des gregor. Gesanges" S. 103, u. Janssen's „Wahre Grundregeln des Choralgesanges übers. v. Smeddinck" S. 194 erwähnen einfach den Usus der Orgelbegleitung.

6. Reihing in seinem Cantionale Chori S. XII wünscht, „daß bei Allem, was der Priester singt, die Orgelbegleitung wegbleibe."

7. J. G. Mettenleiter bemerkt in dem Vorbericht zur Orgelbegleitung seines Enchiridion's S. 36 bezüglich der Präfation: „Der Organist begleitet sämmtliche Responsionen, die der Chor zu singen hat, mit der Orgel. Bei den Eingangs-Melodien des Priesters, sowie bei dem folgenden eigentlichen Präfationsgesange aber schweigt die Orgel zu allen Zeiten und Orten."

8. Haberl schreibt in seinem Magister chor. § 47. n. 11 bezüglich der Präfation: „Der Organist begleitet die Responsorien des Chores (nicht aber den Gesang des Priesters) mit der Orgel."

9. Kornmüller äußert sich in seiner Schrift „Die Musik beim liturg. Hochamte" S. 32 hierüber also: „Nicht überall ist es Gebrauch, diesen Gesang des Priesters mit der Orgel zu begleiten, und ich glaube mit Recht; der Altarsgesang bedarf keiner Begleitung. Abgeschafft werden soll darum auch um so mehr der Gebrauch vieler Kirchen, die Orgel zur unaufhörlichen Begleiterin alles und jeden Altargesanges zu machen."

10. Das Choralbuch von Knievel (Paderborn 1840) enthält eine Orgelbegleitung der Präfation.

11. Benz gibt in seiner Harmonia sacra (Speyer 1859) zwei Begleitungen mit der Bemerkung: „Die Orgelbegleitung dieser und der folgenden Präfation gebe ich bloß als ein Beispiel, wie man diese Melodien begleiten könnte, obwohl ich für meine Person der Ansicht bin, daß sie gar nicht begleitet werden sollten, indem ich keine kirchliche Vorschrift kenne, die dafür spräche."

12. Witt hat in den Beilagen zu den „Flieg. Blättern" 1866 ebenfalls eine Orgelbegleitung zur Präfation gegeben, wahrscheinlich (vgl. dessen Vorwort zum Organum ad Ordinarium Missae S. VI) um unpassende Begleitungen zu verdrängen, da wie Manzer in seiner „Kirchenmusiklehre" III. Th. S. 53 bemerkt, „nicht selten der Präfationsgesang durch eine profane Orgelbegleitung verunstaltet wird."

13. Die Benedictiner zu Emaus begleiten die Präfation mit der Orgel.

Bevor wir nun aus dem Angeführten den Schluß ziehen, glaube ich bemerken zu sollen, daß der Usus der Benedictiner zu Emaus auszuscheiden sei. In Emaus ist die Stellung und Zusammenstellung des Sängerchores eine eigenartige. Alle Sänger sind Priester oder Cleriker. Wenn nun der Celebrant seinen Gesang, wie diese Sänger von der Orgel begleiten läßt, tritt er hiedurch nicht aus dem Kreise des Clerus heraus in den Kreis der Laien, was anderwärts gewissermaßen der Fall ist, wo die Sänger Laien sind und gar zur Hälfte aus Frauenspersonen bestehen. Hier kann es leicht den Anschein gewinnen, daß aus dem Celebranten, wenn er wie diese zur Orgel singt, ein Musiker, wie diese, geworden sei. Die hohe Vollendung des Choralgesanges und des begleitenden Orgelspieles zu Emaus dürften wohl die Präfation so vorführen, wie Kornmüller a. a. O. schreibt: „Die Präfation, dieser herrliche Anbetungs-, Lob- und Preisgesang, von eines frommen Priesters Mund gesungen, tönt wie überirdische Klänge in diese Welt herein, ein Gesang, unnachahmlich in seiner schlichten und so ausdrucksvollen Melodie, die nur durch die Kunst eines mitfühlenden Organisten noch eine glänzende Zuthat erhalten könnte."

Dieses vorausgeschickt, gebe ich meine unmaßgebliche Meinung dahin ab:

Ist es in einer Diöcese allgemeine Uebung, die Präfation mit der Orgel zu begleiten, so ist es erlaubt, sich an dieselbe zu halten.

Ist in einer Diöcese diese Begleitung nicht allgemeiner Gebrauch, so ist es besser dieselbe nicht anzuwenden.

Ist in einer Diöcese dieser Gebrauch überhaupt nicht üblich, so ist die Begleitung zu unterlassen.

Ich habe in Oesterreich, Steiermark, Tirol, Böhmen, Mähren und Ungarn Hochämtern beigewohnt, aber nirgends eine Orgelbegleitung des Präfationsgesanges gehört.

Neuhofen, Niederösterreich. Dechant Josef Gabler.

VII. **(Die Orationes bei der Brautmesse und die Commemoratio derselben in der Tagesmesse.)** Trotz der exceptionellen Stellung, welche die Missa pro Sponso et Sponsa in Folge ihrer Privilegien unter den Privatvotivmessen einnimmt, ist und bleibt sie nach der übereinstimmenden Erklärung der Rubricisten und laut wiederholter Entscheidung der Ritencongregation eine Missa votiva privata, mag sie auch modo solemnissimo, als Hochamt oder gesungenes Amt, gefeiert werden. Folgerichtig ist sie in jedem Falle, mag sie noch so feierlich abgehalten werden, nach dem Ritus der Privatvotivmesse, also sine Gloria et Credo, mit Benedicamus Domino und dem Evangelium Sancti Joannis am Schlusse zu feiern und muß wenigstens 3 Orationes haben.

Es ist sonach unrichtig, wenn da und dort, wie z. B. bei Schneider (wenigstens in der 5. Auflage 1868 seines Manuale sacerdotum, part. I. pag. 265) die Zahl der Orationes abhängig gemacht wird von dem Ritus des Tages und nur an Semiduplicibus wenigstens die Dreizahl der Orationes strict verlangt wird, während an Duplicibus eine 3. Oratio nur dann einzulegen käme, wenn eine Octava, Feria, Vigilia oder ein Simplex occurrens zu commemoriren wäre. Der Ritus duplex des Tages ändert ja doch nicht die Natur der Brautmesse als einer missa votiva privata; und so muß denn auch bei der Brautmesse, wenn sie auch zum Unterschiede von den übrigen Privatvotivmessen selbst an einem duplex majus genommen werden darf, die Zahl der Orationes sich nach dem Ritus für die verdrängte Tagesmesse richten. Damit stimmt überein, was auch De Herth (S. Lit. prax. part. 6. N. 40. qu. IV. resp. I. ad finem, ed. 3. Lovan. 1855, tom. 3. pag. 303) sagt: „Cum Missa votiva pro Sponso et Sponsa sit votiva privata pro privato nempe nubentium bono, semper legenda est ut alia votiva privata sine Gloria et Credo; cum tribus saltem orationibus et omnibus commemorationibus, quae in Missa diei forent faciendae. Idque fieri debet, sive Officium sit duplex sive inferioris ritus, quia ritus duplex non immutat naturam Missae votivae privatae.“

Von diesen 3 Orationes ist die I. die oratio der Brautmesse, die II. die oratio propria der verdrängten Tagesmesse und die III. die etwa in der Tagesmesse vorkommende Commemoratio specialis oder in Ermangelung einer solchen die der kirchlichen Zeit entsprechende Commemoratio communis, welche in der Tagesmesse, wenn sie ritu semiduplici gefeiert würde, beim Abgange einer

Commemoratio specialis II. loco einzusetzen wäre. Fällt die Trauung auf einen für die Lesung der Brautmesse verhinderten Tag und kann so die Missa pro sponso et sponsa aus diesem rubricistischen Grunde nicht zur Feier gelangen, so hat man nach der der Brautmesse vorangesetzten Specialrubrik des Missale die Tagesmesse mit der Nuptialbenediction (wenn sie sonst zulässig ist) und mit der Commemoratio der Missa pro sponso et sponsa zu nehmen und diese Commemoratio (S. R. C. decr. vom 20. April 1822) nach den von den Rubriken vorgeschriebenen Orationes der Tagesmesse, aber vor den orationes a superiore imperatae einzulegen, und, wenn in der Tagesmesse nur unica oratio wäre, sie II. loco sub distincta conclusione zu beten. Diese Einlage der Commemoratio der Brautmesse muß stattfinden selbst an den Festis I. & II. Classis. Das folgt aus der eben erwähnten Specialrubrik, welche lautet: „Si benedictio nuptiarum facienda sit die Dominica vel alio Festo (also, da kein Unterschied gemacht wird, sive de praecepto, sive dupl. I. vel. II. classis) dicatur missa de Dominica vel Festo cum Gloria et Credo, si illa Missa id requirit, et cum commemoratione sequentis missae pro Sponso et Sponsa et reliquis, quae pro Communione et complemento benedictionis in ea habentur. Ausgenommen von dieser Commemoratio wäre nach De Herth (l. c. resp. 2.) nur die Pfingstvigil, der Pfingstsonntag und die folgenden zwei Tage, das Fest Christi Himmelfahrt und das Frohnleichnamsfest.

Leitmeritz. Professor Dr. Josef Eiselt.

VIII. **(Ungesetzliche Legitimation.)** Viktor verehelicht sich mit Julia und nimmt zugleich als Zugabe deren außereheliches Kind, Albert, zu sich, obwohl er nicht der natürliche Vater desselben ist. Julia wünscht nun sehnlich, daß von ihrem Kinde die Makel der außerehelichen Geburt genommen werde und beredet daher ihren Mann, sich vor dem Seelsorger als Vater Albert's zu erklären und so die Legitimation des Kindes zu veranlassen. Viktor begibt sich also mit zwei Zeugen zum Pfarrer und ersucht ihn, seine Erklärung, daß er der Vater Albert's sei, im Taufbuche einzutragen und dadurch die gesetzliche Legitimation zu vollziehen. Auf die Einwendung des Pfarrers, daß er dies nicht thun könne, da Albert ja bekanntlich einen andern Vater habe, erwiedert Viktor: dies sei allerdings wahr, allein er wolle dem Kinde die Wohlthat der Legitimation erwirken und ersuche daher dringend, der Pfarrer möge obige Erklärung im Taufregister anmerken. Nach einigem Bedenken gibt endlich der Pfarrer dem Drängen Viktor's nach, macht die betreffende Anmerkung im Taufbuche, Viktor und die beiden Zeugen geben ihre Unterschrift, und so ist die Legitimation in optima (?) forma vollzogen. Schließlich stellt der Pfarrer auf Ansuchen

Viktor's für den so legitimirten Albert ein Taufzeugniß aus, worin er selben als Sohn der Eheleute Viktor und Julia bezeichnet.

Nach mehreren Jahren stirbt Viktor und hinterläßt zwei Kinder aus seiner Ehe mit Julia. Bald darauf stirbt auch seine kinderlose Schwester Viktoria ohne ein Testament zu hinterlassen. Die einzigen gesetzlichen Erben sind die Kinder Viktors, wozu natürlich auch Albert gerechnet wird, da er sich durch sein Taufzeugniß als legitimen Sohn Viktor's ausweisen kann. Er bekommt daher den dritten Theil der Erbschaft.

Nun erheben sich folgende Fragen:

1) Kann das Vorgehen des Pfarrers in diesem Falle gebilligt werden?

2) Ist die auf beschriebene Weise bewerkstelligte Legitimirung rechtsgiltig?

3) Darf Albert die ihm angewiesene Erbschaft mit gutem Gewissen in Empfang nehmen und behalten?

4) Ist Julia verpflichtet, ihren beiden übrigen Kindern für den ihnen entzogenen Theil der Erbschaft Ersatz zu leisten?

Ad 1.) Es ist kein Zweifel, daß das Vorgehen des Pfarrers in dieser Angelegenheit entschieden mißbilliget werden muß, da er zu einer nach kanonischem und bürgerlichem Rechte unerlaubten Handlung mitgewirkt hat, obgleich dies in guter Absicht geschehen ist.

Ad 2) Die beabsichtigte Legitimation Albert's ist als ungiltig anzusehen, da die rechtliche Grundlage dazu, nämlich die nachfolgende Ehe der beiden Eltern, nicht vorhanden ist; denn sowohl das canonische Recht c. 1. X. (IV. 17.) als auch das Oesterr. A. B. G. B. § 161 verlangen als Grundlage der Legitimation die nachfolgende wechselseitige Ehe der beiden Eltern des Kindes. (Vgl. Kutschker, Eherecht, V. Bd. S. 410 ff.) Wenn daher durch eine rechtsgiltige Beweisführung die Ungiltigkeit dieser Legitimation nachgewiesen würde, so müßte die betreffende Stelle im Taufbuche wieder abgeändert werden.

Ad 3) Wenn Albert sichere Kenntniß von dem ungesetzlichen Vorgange hätte, der bei seiner vorgeblichen Legitimation stattgefunden, so dürfte er allerdings die besagte Erbschaft nicht in Besitz nehmen resp. nicht behalten. Jedoch wäre er nicht verpflichtet, der alleinigen Aussage seiner Mutter zu glauben, wenn er allgemein für den Sohn Viktors gehalten würde. Hier gilt nämlich die Bestimmung des canonischen Rechtes cap. 10. X. (II. 19.): „Si qui nominent aliquem filium et ita communiter reputatur, non creditur postea alteri eorum juranti contrarium."

Ad 4) Da Julia die wirksame Ursache des von ihren beiden jüngern Kindern erlittenen Schadens ist, indem sie ihren Gatten durch ihr Drängen zur Abgabe der Paternitätserklärung bewogen

hat, so ist sie zur Ersatzleistung verpflichtet, vorausgesetzt, daß sie sich der moralischen Unerlaubtheit des Actes bewußt war und zugleich die in diesem Falle eingetretene Folge mit Wahrscheinlichkeit vorhergesehen hat. Wenn eine dieser Bedingungen fehlte, so wäre Julia zu keinerlei Ersatzleistung verpflichtet.

Es ließen sich in diesem Falle noch andere Fragen aufwerfen z. B. ob Albert die Dispens von dem Hindernisse der Blutsverwandtschaft nachsuchen müßte, wenn er eine Blutsverwandte seines angeblichen Vaters Viktor zur Ehe nehmen wollte? Dies müßte er allerdings thun, so lange er nicht in rechtsgiltiger Weise nachweisen könnte, daß die Paternitätserklärung Viktor's im Widerspruch mit der Wahrheit stand, denn so lange er dieß nicht beweisen kann, gilt er in foro externo als Sohn Viktor's und wird demgemäß behandelt.

Trient. Professor Dr. Jos. Niglutsch.

IX. **(Wer ist der Erbe?)** Beatrix hat vor ihrem Tode ausdrücklich erklärt, daß die Summe von 6000 Gulden, die bei ihrer Freundin Agatha hinterlegt ist, ihrem Vetter Sabianus, den sie mit Uebergehung ihrer Schwester Rosina zum Universalerben eingesetzt hat, nicht zufallen solle. Das schleunige Hinscheiden hinderte sie aber daran, die Bestimmung dieser Summe anzugeben. Wem gehört sie?

Dieser interessante Casus und dessen Lösung findet sich bei Gury (Cas. Consc. I. n. 843. Ed. Ratisb. Iae. pag. 261 sq.) Die Gründe, daß das Geld weder der Depositarin Agatha, noch den Armen zugesprochen werden kann, sind klar; nur die gesetzliche Erbin Rosina oder der testamentarisch eingesetzte Universalerbe können Anspruch darauf erheben. Letzterem erkennt Gury die Summe zu, „weil die gesetzlichen, aber nicht nothwendigen Erben nur in Ermangelung eines Testamentes ein Recht geltend machen können." Vor dem Gerichte braucht allerdings Sabianus nur das Testament vorzubringen und der Richter wird sich in keine weiteren Untersuchungen einlassen. Es frägt sich indeß, ob diese Lösung nicht einer auf das Gewissen speciell sich beziehenden Vervollständigung bedarf. Als eine Art Schenkung bedarf das Testament ohne Zweifel des Consenses oder der Intention des Schenkgebers. Das Gesetz kann einen vorhandenen Consens unter gewissen Bedingungen invalidiren, aber daß es auch den nicht vorhandenen suppliren könne, glaube ich nicht. Der Richter braucht sich um denselben nicht zu kümmern, er hält sich an den Wortlaut des Testamentes. Wenn aber den Betreffenden das gänzliche oder theilweise Nichtvorhandensein desselben sicher bekannt ist, wie können sie sich auf das Gesetz berufen, das sich auf einen solchen Fall nicht einlassen konnte? Es kommt also auf die Frage an, ob der Mangel des Consenses zu

Gunsten des Sabianus betreffs der 6000 Gulden feststehe oder nicht. Die Erklärung der Beatrix, daß die 6000 Gulden dem Sabianus nicht zufallen sollen, beweist diesen Mangel noch nicht. Diese Aussage kann dem Wortlaute nach falsch oder wenigstens unvollständig sein, da sie sich nur auf den damaligen Zustand der Dinge, nicht aber auf den jetzigen bezieht, wo Beatrix nur zwischen Rosina und Sabianus zu wählen hat. Es scheint sehr zweifelhaft, ob Beatix auch der Rosina gegenüber den Sabianus betreffs dieser Summe habe ausschließen wollen. Kann dieses aber dennoch aus irgend welchen Umständen mit Sicherheit geschlossen werden, dann darf Sabianus, in der Voraussetzung, daß ihm dieser Sachverhalt klar vorliege, im Gewissen das Geld nicht beanspruchen und nicht behalten, da dem Testamente in Bezug auf diesen Theil die wesentliche Bedingung des erforderlichen Consenses abgeht.

Rom. Dr. Julius Müllendorff, S. J.

X. **(Anzahl der Kerzen bei ausgesetztem Ciborium).** Wie viele Kerzen müssen brennen, wenn, wie es an manchen Orten üblich ist, nach der sogenannten Pfarrmesse das Ciborium im geöffneten Tabernakel oder auf der Mensa altaris exponirt und ein Gebet in der Muttersprache verrichtet oder auch ein deutsches Segenlied gesungen wird?

Antwort: Die Congregatio Reg. et Episc. hat unterm 9. Dezember 1602 schon festgesetzt: Si quandocumque privata ex causa sacrosancta Eucharistia exponenda videbitur, a tabernaculo nunquam extrahatur, sed in pixide velata aperto ejusdem tabernaculi ostiolo cum assistentia alicujus sacerdotis stola et superpelliceo induti et cum sex saltem luminibus cereis collocetur; quod idem in ecclesiis saecularium servari mandamus. Es erhellt hieraus, daß um so mehr, wenn das Ciborium aus dem Tabernakel genommen und auf die Mensa des Altares gestellt wird (auf den Thron darf die Pixis nie gestellt werden), wenigstens sechs Kerzen brennen müssen. Denn diese Art der Exposition muß als publica aufgefaßt werden, während die im angeführten Decrete erwähnte nur als privata gilt.

Da der gelehrte Cardinal Lambertini als Bischof von Bologna in dieser seiner Diöcese den Gebrauch antraf, daß das Volk mit dem Ciborium den Segen erhalte, eine fromme Gewohnheit, die ohne Anstoß für die Gläubigen nicht aufgehoben werden konnte, so bestimmte er, daß in den Kirchen, welche diese alte Gepflogenheit haben, der Segen in solcher Weise einmal für den Tag gegeben werde; er ordnete aber zugleich an „ut duo saltem Clerici superpelliceo induti cereos vel intortitia manu praeferant ardeantque reliqui cerei, qui super Altari in Candelabris statuuntur.“ In dieser Forderung ardeantque reliqui cerei etc. liegt ebenfalls aus-

gesprochen, daß sechs Kerzen bei der Expositio ss. in Ciborio super mensa brennen sollen.

St. Pölten. Michael Ransauer, Spiritual.

XI. **(Ueber Altarleuchter.)** Nach Hartmann Repertorium Rituum 1873 sollen die Altarleuchter von verschiedener Größe sein. Wird dieser Vorschrift genügegeleistet, wenn man die an sich gleich großen Leuchter auf einen Untersatz mit je zwei gleichen Stufen stellt?

Antwort: Die Angabe Hartmanns bezugs der Altarleuchter beruht auf der Bestimmung im caeremoniale Episcoporum (lib. 1 c. 12 n. 11) Supra vero in planitie altaris adsint candelabra sex argentea si haberi possunt . . . Ipsa candelabra non sint omnino inter se aequalia, sed paulatim quasi per gradus ab utroque altaris latere surgentia, ita ut ex eis altiora sint immediate hinc inde a lateribis crucis posita". Dem Wortlaute nach wird durch Untersatz der Vorschrift des Cerem. Epis. nicht genügegeleistet, da es einerseits heißt in planitie altaris adsint candelabra, anderseits candelabra ipsa non sint omnino inter se aequalia; wären nämlich Untersatze, so stünden die Candelabra nicht in planitie altaris, und die Candelabra blieben doch gleich „et non sint inter se aequalia."

St. Pölten. Michael Ransauer, Spiritual.

XII. **(Darf der Altar auf der Epistelseite eine Vertiefung haben?)** Wenn der Altar kein altare fixum ist, sondern in die Mensa blos ein altare portatile eingelegt ist, darf der fixe stipes an der Epistelseite eine Vertiefung haben oder ein Brettchen tragen für die Meßkännchen und das Lavabo-Tuch?

Antwort: Weil der Altar als fixum kein foramen haben darf ad designandum undequaque plenitudinem et integritatem Christi (S. Thom. part. 3, 9, 82), so ist es auch für die Stipes des Altares, dem ein portatile eingelegt ist, entsprechend, daß weder eine Vertiefung noch ein Brettchen angebracht sei. Die Rubrik gibt für die Kännchen und das Manutergium als Platz an „fenestella seu parva mensa ad haec praeparata" (Tit. XX.)

St. Pölten. Michael Ransauer, Spiritual.

XIII. **(Einschreibung eines nach gerichtlicher Ehescheidung gebornen Kindes in das Taufbuch.)** Am 5. Februar 1882 wurde in der Stadt N. in Niederösterreich ein Mädchen geboren von der Josefa L., welche durch kreisgerichtliches Erkenntniß (aber nicht kirchlicherseits) seit 2. October 1880 von ihrem Manne geschieden ist. Auf eine Anfrage des zuständigen Pfarramtes, ob das Kind als ehelich oder unehelich in die Taufmatrik einzuschreiben sei, entschied das hochw. bischöfl. Consistorium St. Pölten mittels Erlaßes ddo. 9. Februar 1882, Z. 889, wie folgt:

„1. Das Kind als unehelich einzutragen.

2. Die Rubrik „Vater" ist leer zu lassen.

3. In der Rubrik „Mutter" ist einzutragen: „Josefa L., geb. N., katholisch. Dieselbe wurde am 2. October 1880 gerichtlich von ihrem Ehemann Mathias L., k. k. Feldwebel in K., durch kreisgerichtliches Erkenntniß ddo. K. 2. October 1880, Z. 200 civil geschieden. Sie ist eine eheliche Tochter des N. N. und der N. geb. N."

4. In der Rubrik „Anmerkung" ist einzutragen: „Dieses Kind wurde als unehelich eingetragen, gemäß hohen Hofdecretes vom 25. Juni 1835 in Folge Consistorial-Auftrages vom 9. Februar 1882, Z. 889."

St. Pölten. Johann Rößler, Domcurat.

XIV. (**In der freiwilligen nächsten Gelegenheit.**) Lucius, ein Bauernbursche in den schönsten Jahren, beichtet bei seinem Pfarrer Cautus und klagt sich unter andern vieler unreiner Gedanken, Begierden und Reden an. Der Pfarrer kennt ihn und sein Leben recht gut und weiß, obwohl der Pönitent nichts davon erwähnt, daß die Ursache dieser Sünden nichts Anderes als eine schlechte Kameradschaft ist. Beinahe wöchentlich zieht Lucius mit mehreren gleichgesinnten Kameraden in der Nacht herum, sie besuchen die Fenster der Mädchen, führen dort und auf dem Wege unzüchtige Reden, und daß unreine Gedanken und Begierden dabei nicht ausbleiben, ist selbstverständlich. Sonst ist Lucius ein ganz braver Bursche, er ist kein geheimer Sünder und hat auch keine sündhafte Bekanntschaft. Wie wird wohl der Pfarrer diesen Pönitenten behandeln?

Wir haben hier offenbar eine occasio proxima voluntaria. Was diese anbelangt, gilt als Hauptregel: Wenn ein Pönitent erkennt, daß er die nächste freiwillige Gelegenheit sub gravi meiden muß, so kann er nicht absolvirt werden, wenn er dies zu thun nicht ernstlich verspricht. Das erhellt klar und deutlich aus der von Innocenz XI. verworfenen Proposition: „Potest aliquando absolvi, qui in proxima peccandi occasione versatur, quam potest et non vult ommittere, quinimo directe et ex proposito quaerit, aut ei se ingerit." (prop. 61.) Es ist ferner allgemeine Sentenz der Theologen, daß der Beichtvater „de regula ordinaria" die Pönitenten auf die Pflicht und Nothwendigkeit, die occasio proxima voluntaria zu meiden, aufmerksam machen muß, ja gar oft sogar jene, die sich darüber im guten Glauben befinden und diese Pflicht und Nothwendigkeit nicht erkennen, weil er sonst sein Amt als Seelenarzt nicht gewissenhaft genug verwalten würde; was nützte es auch die Aeste abzuschneiden, wenn der Stamm und die Wurzeln blieben?

In Betreff dieser letztern Sentenz lassen jedoch einige Theologen (z. B. Lohner, Tamburini, Pellizari, cum quibusdam moderationibus auch P. Segneri, S. Liguori ꝛc.) gewisse Ausnahmen gelten; nach ihrer Meinung könne es nämlich Fälle geben, wo der Beichtvater diese Erinnerung unterlassen, resp. auf eine geeignetere Zeit verschieben kann, vorausgesetzt, daß der Pönitent im guten Glauben sich befinde und die Hoffnung, eine Frucht aus der Ermahnung zu ziehen, keine oder eine sehr geringe sei. Auch der Moralist Berardi schließt sich dieser Ansicht an; nur meint er, daß man hier zwischen einer sehr gefährlichen und minder gefährlichen Gelegenheit unterscheiden müsse. Handelt es sich um eine sehr gefährliche Gelegenheit (occasio summopere periculosa) z. B. Jemand hat ein Weib bei sich sub titulo concubinae, oder ein Jüngling geht mit glaubenslosen Leuten um, liest gottlose Bücher mit Gefahr den Glauben zu verlieren, oder Jemand gibt ein großes Aergerniß — in solchen Fällen darf die Mahnung, daß die nächste Gelegenheit gemieden werden müsse, niemals unterbleiben. Handelt es sich aber um eine Gelegenheit, bei welcher mit Grund zu hoffen ist, es werde auch ohne absolute Meidung derselben, einige Besserung eintreten, oder um eine Gelegenheit, für welche ein annehmbarer Entschuldigungsgrund spricht, so sind, sagt Berardi, immerhin Fälle möglich, bei denen der Beichtvater aus Klugheit sich auf gewisse Ermahnungen beschränken muß, ohne positiv den Pönitenten unter einer schweren Sünde und unter Androhung der Absolutionsverweigerung zu verhalten, daß er die Gelegenheit meide, denn 1) können derlei Personen wirklich im guten Glauben und in der Meinung sein, daß es für sie hinreiche, die Sünden zu meiden, resp. zu vermindern, ohne deßhalb die Gelegenheit ganz zu lassen; 2) gibt es wirklich Gelegenheiten zu Sünden, für deren Beibehaltung gewisse Entschuldigungs-Gründe sprechen, (z. B. Besuch von Theater, Bällen ꝛc.) und 3) ist gar oft gegründete Furcht vorhanden, daß man, wenn man positiv dem Pönitenten die Gelegenheit verbietet, und zwar unter Androhung der Absolutionsverweigerung, es gar leicht schlechter statt besser machen werde, indem der Pönitent in Folge dessen vielleicht die Sacramente und die übrigen Christenpflichten versäumen werde. Nach der Ansicht Berardi's ist in allen diesen Fällen für das Seelenheil des Poenitenten besser gesorgt, wenn man, ohne von Verweigerung der Absolution zu sprechen, ihn liebevoll ermahnt, in Betreff dieser Gelegenheit sich nicht mehr zu erlauben, als unumgänglich nothwendig ist und eifrig zu wachen und zu beten, daß die Gelegenheit ihm nicht zum Falle werde.

Dies vorausgeschickt, fragen wir: Soll nicht Pfarrer Cautus, bevor er urtheilt und handelt, diese Grundsätze auf seinen ihm vorgelegten Fall anwenden? Wir hoffen zuversichtlich, daß er es thun

werde. Kameradschaften sind ohne Zweifel occasio proxima peccatorum. Aber sie sind es nicht jedesmal. Es ist immerhin auch der Fall denkbar, daß nichts positiv Schlechtes dabei geschieht. Die bona fides ist ebenfalls gar leicht dabei, weil sie allgemeiner usus in unserm Vaterlande sind und sonst brave Burschen oft auch ihre Kameradschaften haben; die meisten meinen schon brav zu sein, weil sie sich in puncto sexti in Werken nicht verfehlen. Unkeusche Reden werden freilich oft dabei geführt, aber dieselben hört man auch in unsern Bauernhäusern, bei der Arbeit, beim Essen, bei abendlichen Zusammenkünften, sowie in Gasthäusern. Kann ferner nicht bei gutem redlichen Willen eine Besserung erfolgen, ohne die Kameradschaft ganz zu meiden? Gewiß. Ein Jüngling kann sich ernstlich vornehmen, ein unkeusches Lied niemals selbst anzustimmen, einen unkeuschen Diskurs nie selbst anzufangen, und wenn dies von Andern geschieht, auf eine kluge Weise das Gespräch auf etwas anderes hinzulenken; er kann die Kameraden bereden, nicht zu jener besonders gefährlichen Person zu gehen; er kann sich wenigstens manchmal aus einem schicklichen Grunde von einem nächtlichen Umgange ferne halten. Und endlich die wichtige Frage: Wird Pfarrer Cautus mit der strengen Verpflichtung die occasio proxima sub gravi et sub poena denegandae absolutionis zu meiden bei Lucius etwas ausrichten? Ein Jüngling wie Lucius, der vielleicht nur aus Gewohnheit zu gewissen Zeiten zur hl. Beicht geht, wird sich schwerlich zu Etwas entschließen können, was ihm von Seite der Kameraden ohne Zweifel nur Hohn und Spott eintragen wird. Diesen heroischen Act kann man höchstens von Personen erwarten, die, von der Gnade Gottes ganz gerührt, mit außerordentlichen Zeichen der Reue in den Beichtstuhl kommen.

Wir glauben also, Pfarrer Cautus werde seinem Namen Ehre machend vorsichtig zu Werke gehen, wenigstens die ersten Male mit allgemeinen Vorsichtsmaßregeln, die er seinem Pönitenten recht aus Herz legen wird, sich begnügen, und erst später, falls er sehen sollte, daß die Güte hier nicht am Platze sei und die Gefahr für Lucius immer größer werde, zu dem Aeußersten seine Zuflucht nehmen.

Steinhaus. P. Severin Fabiani O. S. B.
Pfarrvikar.

XV. **(Leichenmessen am 2. [resp. am 3.] November.)** Ist am 2. November (oder wenn der 2. auf einen Sonntag fällt, am 3. November ein Leichenbegängniß mit Requiem und Beimessen, so soll das Requiem gesungen werden „de die obitus“ (und zwar ist nur Ein solches erlaubt); die Beimessen aber sollen „de commemoratione omnium fidelium defunctorum“ gelesen werden mit der Application für den be-

treffenden Verstorbenen. (S. C. R. 14 April 1646 und 20. September 1687.) Für das feierliche Requiem de die obitus verlangen aber die citirten Decrete, daß die Leiche gegenwärtig sei „praesente cadavere“; und de Carpo verlangt, daß die Leiche, wenn auch nicht gegenwärtig, wenigstens noch nicht begraben sei insepulto saltem corpore. In unseren Gegenden scheint dieß jedoch auch dann zuläßig zu sein, wenn die Leiche kurz vorher oder am Vortage nachmittags begraben worden ist. — Werden aber nur Eine oder mehrere stille Leichenmessen für den Verstorbenen gelesen, so sollen sie Alle (wenn auch die Leiche gegenwärtig ist) de commemoratione omnium fidelium defunctorum mit der Application für den betreffenden Verstorbenen gelesen werden.

Linz. P. Cassian Vivenzi,
Subprior der PP. Carmeliten.

XVI. **(Missa et Oratio pro defuncto sacerdote.)** Es geschah zu wiederholten Malen, daß man bei einem feierlichen Requiem für einen verstorbenen Priester am Begräbnißtage die Oration „Deus cui proprium est misereri etc. (wie sie für die Messe in die obitus seu depositionis defuncti angegeben wird) singen hörte. Darum wird es nicht überflüssig sein auf folgende Vorschrift aufmerksam zu machen, nämlich: Für einen verstorbenen Priester darf man sowohl am Todes- oder Begräbnißtage, als auch (am 3., 7. und 30. Tage und) am Jahrestage desselben, nach Belieben, das erste Formular von den Messen de Requiem (sicut in commemoratione omnium fidelium defunctorum) oder das zweite Formular (sicut in die obitus seu depositionis defuncti) nehmen, jedoch mit der Bedingung, daß die Oration „Deus, qui inter apostolicos sacerdotes“ jedenfalls genommen werde: „dummodo Oratio: Deus qui inter apostolicos Sacerdotes **omnino** adhibeatur.“ (De Carpo Comp. Bibl. Lit. pag. 47. und S. C. R. 29. Jan. 1752 und 22. Sept. 1837.)

Das Nämliche gilt auch für die stillen Messen an obengenannten Tagen, wenn der Ritus sie erlaubt.

Ebenfalls gilt das Nämliche auch für das Requiem „pro die obitus“, d. i. jenes, welches gehalten wird für einen in der Ferne gestorbenen Priester, sobald man die Nachricht seines Todes erhält; wie auch für jenes, welches am ersten freien Tage nach dem Begräbniß des Priesters gehalten wird, wenn das Begräbniß an einem Tage stattfand, der keine Missa solemnis de Requiem zuließ.

Außer den obengenannten Tagen wird immer auch für einen Priester die „Missa quotidiana“ genommen.

Linz. P. Cassian Vivenzi,
Subprior der PP. Carmeliten.

XVII. **(Soll der Priester mit bedecktem Haupte zur Celebration an den Altar gehen?)** Ganz gut hebt ein Artikel der theol. prakt. Quartalschrift S. 635 hervor, daß der Priester selbst während einer Aussetzung der hl. Eucharistie mit bedecktem Haupte an den Altar treten soll.

Während der Priester bei diesen Messen mehr Regeln in Beziehung auf das Bedecken und Entblößen des Hauptes zu beachten hat, ist bei andern Messen die Sache weit einfacher. Der Priester hat nemlich mit bedecktem Haupte die Sacristei zu verlassen, und am Altare angekommen, das Biret oder die Kapuze abzunehmen.

Jeder Weltpriester, sowie jedes Mitglied eines sog. Ordo clericalis (z. B. der Gesellschaft Jesu, der Redemptoristen-Congregation u. s. w.) muß das Haupt mit dem Biret bedecken, jeder Mönch aber mit der Kapuze, um welche er das Humerale schlingt.

Das Missale sagt ausdrücklich (De Ingressu Sacerdotis ad Altare: 1) Sacerdos . . . capite cooperto accedit ad altare; ebenso 2) cum pervenerit ad altare . . . caput detegit. biretum ministro porrigit; ebenso heißt es später XII, 6 (De Benedictione in fine etc.) accipit biretum a ministro, caput cooperit, . . . eo modo quo venerat, redit ad sacristiam. In diesem Sinne hat auch die Ritus Congregation erklärt, daß der Priester mit bedecktem Haupte an den Altar zu treten habe, und daß eine entgegengesetzte Gewohnheit nicht zu beachten sei.

Als die Trinitarier ihre alte Gewohnheit aufrecht erhalten wollten, mit unbedecktem Haupte an den Altar zu treten, erklärte nämlich die S. R. C. unter dem 14. Juni 1845. (Gardellini 5018): „Capite cooperto juxta Rubricas", und bemerkte in dieser Frage noch ausdrücklich: quod juxta alias decreta nulla consuetudo praescribere valeat Rubricarum dispositioni. Die Ritus-Congregation verlangt also, daß der Celebrant auf dem Wege an den Altar das Haupt bedecke, selbst dann, wenn es früher nicht üblich war.

Großherzogthum Baden. H. Reeß.

XVIII. **(Ausstellung des Todtenscheines.)** Zeno, in der Pfarre Auberg seit langem wohnhaft und daselbst gestorben, wünschte auf dem Friedhofe seiner Geburtspfarre Beifeld bei seinen Verwandten begraben zu werden. Nach Erfüllung der gesetzlichen Vorschriften wurde der Leichnam wirklich nach Beifeld überführt, dort conduciert und beerdigt. Als die Ueberlebenden später den Todtenschein des Zeno bedurften, ersuchten sie deßhalb den Pfarrer von Auberg; dieser lehnte es aber ab, mit dem Bedeuten: Seit der Todte aus meiner Pfarre fort ist, habe ich in der Sache nichts mehr zu thun. — Richtig? —

„Ist Jemand in einer anderen Pfarre begraben worden, als in welcher er verstorben war, so hat die Eintragung des Sterbefalles in dem Todtenbuche der einen und der andern Pfarre zu geschehen." Und: „Ist der Sterbefall in dem Todtenbuche zweier Pfarren eingetragen, so hat der eine und der andere Pfarrer, der darum angegangen wird,. das Recht der Ausfertigung." (Helfert's heilige Handlungen, §. 126 und 127, nach einer Prag. Ordin.-Verordn. v. 4. April 1824.) Im Falle ist also der Pfarrer von Auberg zur Ausstellung berechtigt, und auf das Ansuchen der Partei dazu auch durch Billigkeit, und um ihr keine weitere Beschwerde zu machen, verpflichtet. —

In den vierteljährig an die k. k. Bezirkshauptmannschaft zu erstattenden statistischen Ausweisen (Volksbewegungs-Tabellen), über die in der Pfarre Verstorbenen sind solche Verstorbene, deren Leichen außerhalb der Pfarre des Sterbeortes beerdigt wurden, nur in den Ausweisen des Sterbeortes, nicht aber in denen des Begräbnißortes, einzurechnen.[1]) Diesen analog wäre auch der Todtenschein vom Pfarrer des Sterbeortes auszustellen. — Dafür spricht auch die ratio legis. Weil (wenn) der Todtenschein verlangt wird, um dadurch bürgerliche Rechte und Folgen (z. B. Erbrecht, Witwenstand) zu constatiren, so soll der Todtenschein vom Pfarrer des Ortes, wo der Todesfall sich ereignete, dem der ärztliche Todtenbeschauzettel präsentirt wurde, ausgestellt werden. (Falls der Zweck des Scheines wäre, das erfolgte kirchliche Begräbniß, oder die Ruhestätte des Leichnams zu bezeugen, so wäre der Pfarrer des Ortes, wo die feierliche Einsegnung der Leiche stattfand, oder wo dieselbe begraben resp. beigesetzt wurde, zur Ausstellung des Todten- oder Begräbnißscheines berufen.)

Maria-Taferl. Pfarrer Josef Gundlhuber.

XIX. **(Thierfreundlichkeit oder Abgötterei.)** Der Gerechte erbarmt sich auch des Viehes, oder der Gerechte sorgt auch für sein Vieh, wie es Prov. XII. 10 heißt, ist eine alltägliche Redensart jener einst gewesenen Idealisten, welche mit ihrer Liebe successive auf den Hund oder die Katze gekommen sind. Wer diese nicht selten vorkommende Abirrung des menschlichen Sympathie-Affectes genauer beobachtet, wird unwillkührlich sich an die Thieranbetung und den Fetischismus der Alten erinnert fühlen. Nicht daß ein Mensch des neunzehnten Jahrhundertes seinen Hund etwa mit dem Namen einer Gottheit belegen oder ihm Allmacht zuschreiben würde, dazu kennt heute selbst der letzte Bauer die Naturgesetze zu gut, aber im Uebrigen ist die cratura canina ganz und gar Götze. Sie speist mit dem Herrn, sie schleckt des Herrn — gilt übrigens

[1]) Vgl. Linzer Quartalschrift 1880, S. 351.

von der Frau ebenso, wenn nicht noch mehr — Gesicht, Mund und Nase ab, sie schläft mit dem Herrn in einem Bette, trotz der direkt und indirekt hervorgerufenen Ruhestörung. Die Magd im Nebenzimmer darf beileibe beim Aufräumen kein leises Geräusch machen, den Herrn nicht aufzuwecken, der Hund kann es nach Belieben thun. Der Bettler vor der Thüre erhält seinen Kreuzer nach einer mehr oder minder barschen Anrede oder Tadel über die schreckliche Belästigung ꝛc. Der Bestie wird das beste Stück Braten aufgenöthiget, wenn sie auch des Herrn Beinkleider dafür als Serviette benützt und beschmutzt. Die Bestie darf knurren, sogar Kinder und Bettelleute in die Füsse kneifen, mindestens erschrecken, den Hundefreund berührt das nicht im Mindesten. Die Bestie ist Götze geworden, und thront auf dem Altare des Herzens des im Idealismus bankerott gewordenen Menschen, der für alles Edlere und Höhere vertrockneten unsterblichen Menschenseele. Amplexati sunt stercora.

So bedauerlich dieser oder ein ähnlicher Thiergötzendienst bei Laien ist und so trübe Vorstellungen er über den moralischen Zustand der Seele erweckt, ist er, wenn beim Klerus vorkommend, einfach unerträglich, beweinenswerth. Und er kommt vor, in verschiedenen Graden, von der nicht weiter zu beanständenden Vorliebe für einen vierbeinigen Begleiter bei einsamen Spaziergängen, bis zum moralischen Hinaufheben zum Idole.

Es soll im vorigen Jahrhundert einen alten Herrn gegeben haben, dessen Azorl während der hl. Messe neben dem Altare schlummerte, und nicht selten beim Umwenden seines Herrn zum Dominus vobiscum oder Orate fratres sich auf die Hinterbeine stellte und „aufwartete.“ Auch lebte einst ein frater venerabilis, der den canis schon, in confessionali sitzend, auf seinem Schoße gehabt hat. Zahlreich sind die Fälle, in welchen den Bestien, manchmal in einer größeren Anzahl sogar, freier Weg in die Kirche gestattet war, um dort zu bellen, zu lärmen, während der zur Provisur aufbrechende Priester den Segen gab, oder geben sollte. Aus einem Orte wurde erzählt, daß des Provisierenden böser Hund mit allen Markthunden Zank anfing, so daß die Leute, die um den Segen gekommen waren, die Hunde auseinandertreiben mußten, statt sich niederzuknieen. Jedermann fühlte das Unerträgliche, der Hundefreund allein nicht. Man hat auch einst in einer Großstadt einen „höheren“ Kleriker mit dem Hunde Kirchenbesuche machen und mit dem zur Abwehr der Vierfüßler aufgestellten Laienbruder zankend gesehen: „Wissen Sie, wer ich bin?!“

Vielleicht sollte ich das nicht niederschreiben, wenigstens nach dem Urtheile Mancher? Indessen habe ich den Grundsatz, die Ueberzeugung, das Unrecht auch im eigenen Lager unrecht zu finden,

finden zu müssen. Man soll in Volkskreisen nicht sagen, daß bei uns Geistlichen Etwas erlaubt sei, was es sonst nicht sei, daß wir nicht den Muth hätten, das Schlechte immer und überall schlecht zu nennen. Untersuchen wir also die Hundenarrheit, wir sagen absichtlich nicht Hundeliebhaberei, weil die erstere, nicht letztere, getadelt sein will, auf ihren moralischen Charakter.

Der Mensch hat Pflichten, Liebes- und Rechtspflichten gegen alle Geschöpfe, welche beatitudinis aeternae capaces (resp. participes) sind. Pflichten gegen die Thiere, erga animalia, wie die Moral sagt, haben wir also nicht. Wohl sind solche circa animalia zu statuiren, so daß wir dieselben nicht mißbrauchen, nicht absque necessitate quälen dürfen. Die Thiere sind erschaffen zum Dienste des Menschen. Dominamini piscibus maris, volatilibus coeli et omnibus animantibus, quae moventur super terram, heißt es Gen. I. 28. Darin liegt Alles enthalten, was sich von dem Verhältnisse des Menschen zur irrationalen Creatur sagen läßt, beziehungsweise zu sagen ist. Wer das Thier über die ihm bestimmte Sphäre erheben will, wem der Hund s. v. Freund ist, mit dem er stundenlang sprechen, über dessen „Verstand" und „Klugheit" er unermüdet zu reden weiß, wer ihn liebkost und sich selbst mit Gefahr des Lebens, wie ja concrete Beispiele genügend vorliegen, liebkosen, küssen, „abschlecken" läßt, der wird unbewußt zum Darwinianer, der verkehrt die Ordnung, die der Schöpfer eingerichtet hat. Wem dann so sehr alles Sentire abhanden kommt, daß der Hund selbst in der Kirche, beim amtlichen Verkehre ꝛc. mehr Rechte bekommt als der Pfarrholde, das Ebenbild Gottes im Armen, der treibt eine Art Götzendienst. Mit Wohlbedacht brauchen wir den Ausdruck, denn zum Götzendienst im weiteren Sinne gehört es nicht, die Kreatur anzubeten, sie für allmächtig zu halten ꝛc., sondern es genügt, sie über die gebührende Sphäre zu erheben.

Weiter ist die Seite des scandalums nicht zu übersehen. Gewisse alte Raubritter haben ihre Rüden und Köter weit über den Bauer und Hörigen gesetzt. Der gebildete Mensch des 19. Jahrhunderts darf nie und nimmer solchen Beispielen auch nur nahe kommen.

Die Menschen sind oft falsch, undankbar, die Thiere treu ꝛc. sagt man. Möglich. Aber es handelt sich auch gar nicht darum, in den Thieren das Gute nicht anzuerkennen; es fällt niemand ein, die wohlgeordnete Thierliebhaberei zu verwerfen, sondern nur die Abgötterei als das zu stigmatisieren, was sie ist. Und das haben wir und wollten wir sine ira et studio thun.

St. Pölten. Professor Dr. Scheicher.

XX. **(Welche Stelle nimmt in der hl. Messe exposito SS^mo die Commemoratio ejusdem ein?)** In der Missa solemnis an Festen erster und zweiter Classe, an den Tagen, die das Privilegium einer Oration haben, und in der feierlichen Votivmesse geschieht die com. SS^mi sub una conclus. cum Orat. Officii — wenn keine Commem. specialis vorgeschrieben ist; ist letzteres der Fall (com. Dom., Feriae major., Oct. privileg., Omn. Ss. Ap. 29. Jun., Omn. Ss. Martyr. 26. Decemb.), so folgt die com. SS^mi nach allen Commerationen de praecepto. In den Privatmessen unterbleibt sie. — An duplex majus et minus sowohl in Missa solemni als privata (in letzterer ad libit. Celebrantis) geschieht die com. SS^mi immer sub sua conclus. auch wenn keine com. specialis vorhanden ist; an semidupl. etc. nach der dritten Oration, wenngleich diese „ad libitum" ist — jedenfalls aber vor der Collecta imperata. — In Vespern, die exposito SS^mo gefeiert werden, com. SS^mi fieri non debet (S. C. R. 25. Sept. 1852 et 26. Mart. 1859.)

Ried. Professor Josef Kobler.

XXI. **(Entscheidung der S. Congregatio Concilii über die Applicationspflicht auf Grund einer Meßstiftung.)** P. Ignaz Schüch sagt in seinem vortrefflichen Handbuch der Pastoraltheologie (6. Aufl., Seite 454, II, 1.) bei Besprechung der Verpflichtung zu einer bestimmten Application durch Uebernahme von Meßstiftungen: „Die Zelebrationspflicht schließt immer und überall die Applicationspflicht in sich, wofern nicht mit ausdrücklichen Worten, oder in einer anderen, jeden Zweifel beseitigenden Weise das Gegentheil erklärt ist. Es ist daher immer für den Stifter, oder nach dessen Intention zu appliziren, wenn in der Stiftungs-Urkunde nicht näher angegeben ist, in welcher Intention die Application zu geschehen habe, wie dies bei den in vielen Stiftungs-Urkunden vorkommenden, allgemeinen Ausdrucksweisen: „„Missas legere, Missas celebrare, Missas cantare,"" der Fall ist. Es wird nämlich an sich immer präsumirt, daß der Stifter die Application gewollt, und zwar für sich gewollt habe."

Daß der rühmlichst bekannte Verfasser hierin vollkommen Recht hat, erhellet aus einer neuerlichen Entscheidung, welche die hl. Concilscongregation auf eine Anfrage aus der Erzdiöcese Cöln am 20. Mai 1882 gegeben hat. In einem Pfarrdorfe jener Erzdiöcese hatte im Jahre 1862 ein gewisser Petrus testamentarisch folgendes verfügt: „Meine übrigen Güter vermache ich der Pfarrkirche zur Errichtung einer Frühmeß-Stiftung für die Sonn- und Feiertage, mit der Verpflichtung, daß bei genannter Frühmesse drei Vaterunser für die Wohlthäter dieses Gotteshauses gebetet werden."

Der Stiftungsfond betrug 5054 Mark. Die Frau des genannten Erblassers hatte hievon auf Lebenszeit das Nutznießungsrecht. Da dieselbe nun im Jänner des Jahres 1882 gestorben ist, entstand die Frage, ob der Pfarrer zu verpflichten sei, diese Stiftmesse ad mentem des Stifters zu appliciren, oder nicht. Wie wir lesen in dem von Dr. M. Jos. Scheeben herausgegebenen Pastoralblatt (Jahrg. 1883, Nr. 4, Seite 38), hat man diese Frage: „An parochus obstringendus sit ad applicandam hanc missam fundatam?“ mit Anführung von pro und contra sprechenden Gründen der S. Congr. vorgelegt.

Man meinte einerseits, der Pfarrer sei von dieser Pflicht frei zu erachten, da er der einzige Priester an jener Pfarrkirche sei und an Sonn- und Feiertagen ohnehin für seine Pfarrgemeinde appliciren müsse; er habe allerdings durch Vermittlung des Ordinariates vom päpstlichen Stuhle die Vollmacht erlangt an Sonn- und Feiertagen zu biniren, es sei aber anzunehmen, daß ihm der Erblasser, dem es gefallen habe, daß eine Frühmesse gelesen wurde, durch Errichtung jener Frühmeßstiftung nicht die Last der Applikationspflicht habe auferlegen, sondern nur dafür sorgen wollen, daß zur Bequemlichkeit der Pfarrangehörigen, von denen viele in bedeutender Entfernung von der Pfarrkirche wohnen, auch fernerhin eine zweite Messe gelesen werde. Zudem seien die Einkünfte jener Pfarrpfründe bisher kaum zureichend gewesen.

Anderseits konnte man sich der Ueberzeugung nicht verschließen, daß die S. Congr. C. in ähnlichen Fällen zu wiederholten Malen für das Bestehen der Verpflichtung entschieden hat.

Die hl. Congregation hat nun unter dem oben angegebenen Datum auf die Anfrage geantwortet:

Affirmative: deficiente autem alio sacerdote, applicatio missae fundatae transfertur ad primam diem non impeditam infra hebdomadam, facto verbo cum SSmo.

Es gilt also als allgemeine Regel, die durch diese und viele vorhergehende Entscheidungen S. C. C. bekräftigt worden ist, anzunehmen, daß derjenige, welcher eine Meßstiftung macht, auch wolle, daß für ihn applicirt werde. Es kommt eben in solchen Fällen zur Anwendung die 114. Rechtsregel: In obscuris inspici solet, quod verosimilius est, aut quod plerumque fieri solet. Es müßten darum, um diese Wahrscheinlichkeit zu beseitigen, ganz zwingende Gründe dagegen sprechen, oder wie P. Schüch sagt: „wofern nicht mit ausdrücklichen Worten, oder in einer anderen, jeden Zweifel beseitigenden Weise das Gegentheil erklärt worden ist.“

St. Florian. Prof. Jos. Weiß.

XXII. **(Ist nach dem geltenden österr. Ehegesetze die Aufschiebung des kirchlichen Eheaufgebotes bis zur Beibringung der kirchl. Dispens von einem kirchl. Ehehindernisse ein hinreichender Grund zur Vornahme des Civilaufgebotes und zur Eingehung einer Civilehe?)** Curtius ist mit Caja in halbbürtiger Verwandtschaft als Oheim und Nichte. Mit vorläufiger Uebergehung des zuständigen Pfarramtes wendet er sich an die politische Landesstelle (Statthalterei) um die Dispens vom betreffenden Ehehindernisse und diese bewilligt das gegenständliche Gesuch. Jetzt erst findet er auch das zuständige Pfarramt und ersucht dasselbe um Vornahme der kirchlichen Verkündigung; aber er wird mit dem Bemerken abgewiesen, daß er sich vorerst die kirchliche Dispens vom obigen Hindernisse zu erwirken habe. Curtius richtet in Folge dessen eine Eingabe an die Bezirkshauptmannschaft um Veranlassung des Aufgebotes seiner beabsichtigten Ehe und um Entgegennahme der feierlichen Erklärung der Einwilligung der Brautleute im Sinne des Gesetzes vom 25. Mai 1868 R. G. B. Nr. 47. Die Bezirkshauptmannschaft lehnte die begehrte Amtshandlung nach erfolgter Einvernehmung des Pfarramtes ab, weil dasselbe die Vornahme des Aufgebotes nicht schlechtweg verweigerte, sondern nur die Beibringung der kirchlichen Dispens vom Ehehindernisse der Verwandtschaft verlangt habe, weßhalb der Artikel II des Gesetzes vom 25. Mai 1868 erst dann Anwendung findet, wenn nachgewiesen wird, daß fruchtlos um die kirchliche Dispens eingeschritten worden sei. Die Statthalterei hat im Recurswege die bezirkshauptmannschaftliche Entscheidung zur Rede gestellt: Das Pfarramt habe die Vornahme des Aufgebotes abgelehnt, so lange die kirchliche Dispens nicht beigebracht werde, der Abgang derselben bilde aber keinen durch die Gesetzgebung des Staates anerkannten Hinderungsgrund. Die Bezirkshauptmannschaft werde daher angewiesen, amtszuhandeln. Diese nahm sofort die vorgeschriebenen Affigirungen vor. Dagegen hat das Pfarramt einen Protest überreicht; auch der Aufgebotswerber Curtius bezeichnete diese Verfügung als voreilig. Das Ministerium des Innern fand sich hierüber zu einer Verfügung nicht bestimmt, da sowohl die Statthalterei-Entscheidung als auch die auf derselben beruhende Amtshandlung der Bezirkshauptmannschaft mit dem Gesetze vom 25. Mai 1868 R. G. Bl. Nr. 47 im Einklange waren. Uebrigens ist auch der behördliche Vorgang wegen Zustandekommens der Civilehe dermal ohnehin entfallen, da auf der civilen Eheaufbietung und Eheschließung nicht weiter bestanden worden sei.

Doch hat das Ministerium wegen der Frage der Einvernehmung des betreffenden Ordinariates vor Erledigung

der Ehedispensgesuche mit Rücksicht auf den dermaligen Stand der Ehegesetzgebung Nachstehendes bemerkt: „Wenn auch in Ansehung der Dispensfälle bei Ehehindernissen, beziehungsweise des dabei zu beobachtenden Vorganges sich lediglich zum Grundsatze zu machen ist, daß das allg. bgl. Gesetzbuch das Gesetz sei, an welches sich in solchen Fällen gehalten werden müsse und aus § 83 des Gesetzes sich ergibt, daß die Landesstelle nicht an die Einwilligung des Ordinariates bei Ertheilung einer Dispens gebunden sei — so ist damit noch keineswegs ausgeschlossen, daß die Landesstelle, wenn sie nach Beschaffenheit der Umstände es für angemessen erachtet, das Ordinariat einvernehme, und wird sich unter Umständen ein solches vorläufiges Einvernehmen als zweckmäßig darstellen. Es ist übrigens selbstverständlich, daß, nachdem die Landesstelle die für die Dispens angeführten Gründe, obwohl sie das Einvernehmen mit dem Ordinariate gepflogen hat, selbstständig zu würdigen berufen ist, eine Dispensverweigerung in der Erledigung mit der Ablehnung der kirchlichen Dispens nicht motivirt werden könnte."

Ueber vorstehende Entscheidungen erlauben wir uns folgende Bemerkungen zu machen:

Ueber das Meritorische des Falles — über das forum competens in causis matrimonialibus etc. — verbreiten wir uns gar nicht; die species selbst ist interessant genug zum Zergliedern. Eine Nothcivilehe steht in Aussicht; denn das zuständige Pfarramt des Curtius will die Verkündigung nicht eher vornehmen als bis die kirchliche Dispens vom Ehehindernisse der Verwandtschaft erwirkt ist. Die bürgerliche Dispens hat aber Curtius schon in der Tasche und das ist ihm genügend, seine Schritte bei der Bezirkshauptmannschaft zum Zwecke des bürgerlichen Aufgebotes und was drum und dran hängt, zu machen. — War er im Rechte?

Artikel II des Ehegesetzes vom 25. Mai 1868 R. G. Bl. Nr. 47 sagt: „Wenn einer der nach den Vorschriften des allg. bgl. Gesetzb. zum Aufgebote der Ehe berufenen Seelsorger die Vornahme des Aufgebotes oder einer von den zur Entgegennahme der feierlichen Erklärung der Einwilligung berufenen Seelsorgern, welcher von den Brautleuten deßhalb angegangen wurde, die Vornahme des Aufgebotes oder die Entgegennahme der feierlichen Erklärung der Einwilligung zur Ehe aus einem durch die Gesetzgebung des Staates nicht anerkannten Hinderungsgrunde verweigert, so steht es den Brautleuten frei, das Aufgebot ihrer Ehe durch die weltliche Behörde zu veranlassen u. s. w."

Hat das zuständige Pfarramt das kirchliche Aufgebot verweigert?

Nein! Es hat das Ansuchen des Aufgebotswerbers nur zurückgewiesen mit der Bemerkung, er möge sich früher

die kirchl. Dispens erwirken. Das Pfarramt verweigerte also das kirchl. Aufgebot nicht, sondern schob es nur auf.

Weiters! § 2 des Artikels II lautet: „Um das Aufgebot und die Eheschließung bei der weltlichen Behörde verlangen zu können, haben die Ehewerber vor dieser Behörde die Weigerung des competenten Seelsorgers entweder durch ein schriftliches Zeugniß desselben oder durch die Aussage von zwei im Amtsbezirke wohnenden eigenberechtigten Männern nachzuweisen."

Ist das geschehen? Es scheint nicht; denn die Bezirkshauptmannschaft gab „nach erfolgter Einvernehmung des Pfarramtes" dem Ansuchen des Curtius keine Folge. Warum? Entweder hat Curtius nicht in Gemäßheit des § 2 gehandelt, oder die Bezirkshauptmannschaft hatte die Meinung des Pfarrers, daß „aufschieben" nicht gleichbedeutend sei mit „verweigern". Die Bezirkshauptmannschaft sowohl wie das Pfarramt können daher nach unserer Auffassung eines uncorrecten Vorgehens nicht bezichtigt werden; beide waren von der Intention beseelt, eine Noth-Civilehe möglichst zu verhüten.

Wenn nun trotz des nach unserer Vorstellung correcten Vorgehens beider Aemter die Statthalterei im Recurswege die bezirkshauptmannschaftliche Entscheidung bemängelte und erklärte, der Abgang der kirchl. Dispens bilde für die weltliche zuständige Behörde (Bezirkshauptmannschaft) keinen durch die Gesetzgebung des Staates anerkannten Hinderungsgrund zur Vollziehung des Civilaufgebotes und der Civil-Eheschließung, und wenn das Ministerium des Innern die Statthalterei-Entscheidung und die auf derselben beruhende Amtshandlung der Bezirkshauptmannschaft, d. i. die Vornahme der vorgeschriebenen Affigirungen als im Einklange stehend mit dem Gesetze vom 25. Mai 1868 (Artikel II) bezeichnet, so ergibt sich:

1) Daß der Staat im Principe bei derlei Fällen nur das staatliche Gesetz in Erwägung zieht und um die kirchlichen, eherechtlichen Bestimmungen sich nicht kümmert („der Abgang der kirchl. Dispens bilde keinen durch die Gesetzgebung des Staates anerkannten Hinderungsgrund").

2) Daß die weltlichen Behörden das „verweigern" des Artikels II im wortwörtlichen Sinne nicht zu nehmen haben, sondern darunter auch das „aufschieben" verstehen sollen.

Da übrigens das Ministerium des Innern ein vorläufiges Einvernehmen der Landesstelle mit dem Ordinariate bei dießbezüglichen Collisionen für zweckmäßig erachtet, so mag dieses für den pastor animarum ein kleiner Trost sein.[1])

St. Pölten. Prof. Dr. J. Fasching.

[1]) In anderen Ländern wird jedoch eine weit mildere Praxis geübt, was natürlich von dem guten Willen der Landesstellen abhängt. Gerade der geschil-

XXIII. **(Aufbewahren der hh. Eucharistie in Filialkirchen.)** (Fulden. 17. Febr. 1883.) Der Bischof von Fulda berichtete am 11. December 1882 an den apostolischen Stuhl, daß in seiner Diöcese in manchen Filialkirchen gewohnheitsgemäß das Allerheiligste in geziemender Weise aufbewahrt werde, wo ein Geistlicher an Festtagen und auch an Werktagen fast immer die heilige Messe lese, nur lasse sich der Ursprung dieser Gewohnheit nicht documentarisch nachweisen, wenn man auch ein Indult voraussetzen dürfte. Ferners bestehen in der genannten Diöcese Kapellen und dürften deren in protestantischen Gegenden noch mehrere entstehen, in denen monatlich ungefähr zweimal die heil. Messe gelesen und die Communion den Gläubigen, besonders den Kranken gespendet wird. In diesen Kapellen also sollte ebenfalls das Allerheiligste aufbewahrt werden. Daher stellte der Hochwürdigste Herr Bischof die Bitte, es möge die oben genannte Gewohnheit neuerdings bestätigt und ihm in Bezug auf die zuletzt genannten Kapellen die Erlaubniß ertheilt werden, in denselben das Allerheiligste aufbewahren zu dürfen.

Die Concilscongregation stimmte für die Gewährung der beiden Bitten, was auch geschah mit dem Bedeuten, daß in den Kapellen wenigstens einmal in der Woche eine heilige Messe gelesen werde.

Die Kirche pflegt nämlich das Aufbewahren der Eucharistie an solchen Orten zu gestatten, wenn Gläubige vorhanden sind (concursus populi), der Nutzen oder die Nothwendigkeit es erheischt, und für die geziemende, ehrerbietige Behandlung vorgesorgt ist. (Acta s. Sed. Vol. XV. fasc. 179. pag. 528.)

Linz. Professor Dr. Hiptmair.

XXIV. **(Abermals zur Frage über den Gebrauch der abgekürzten Formel beim Auflegen des vierfachen Scapuliers.)** Das „Salzburger Kirchenblatt" brachte in seiner 21. Nummer vom 23. Mai 1883 einen Aufsatz über die genannte Frage, in welchem es gestützt auf ein authentisches Decret der Congr. Indulg., welches sich in der von Leo XIII. anbefohlenen Sammlung der decreta authentica Indulgentiarum auf S. 372 (Cameracen.) findet, zum Schluße gelangt, „daß man auch ohne besondere Erlaubniß beim Auflegen des vierfachen Scapuliers der gekürzten Formel der Redemptoristen sich bedienen könne."

dorte Fall würde anderswo nicht die geringste Schwierigkeit hervorgerufen haben. Der Staat hat ja kein Interesse daran, Notheivilehen herbeizuführen und ist daher die Verweigerung der politischen Dispens nach geschehener Verweigerung der kirchlichen Dispens selbst von dem oben bezeichneten Verwandtschaftsgrade kein so seltener Fall.

Wir müssen gestehen, daß wir desungeachtet an der Sentenz, es sei eine besondere Erlaubniß zum giltigen Auflegen des vierfachen Scapuliers erforderlich, festhalten müssen. Der Beweis, den das „S. K." bringt, scheint uns nämlich deshalb nicht überzeugend und vollgiltig zu sein, weil der Schluß von speciellen Fällen, als Krankheit oder andere dringende Fälle sind, auf alle Fälle überhaupt, also allgemein, gezogen wird. Sodann bestärkt uns in unserer Ansicht die Thatsache, daß die Congr. Indulg. auf die dießbezügliche Anfrage eines Bischof's geantwortet hat: „Transmittatur ad S. Congr. Rituum." Angesichts dieser Antwort, die das „S. K." vielleicht nicht kannte, denken wir, es hätte die Congregatio Indulgentiarum, wenn im casus Cameracensis wirklich die Entscheidung gegeben worden wäre, welche das „S. K." daraus ableitet, sich darauf berufen, oder doch im gewollten Sinne entschieden. So aber thut sie keines von beiden, sondern lehnt die Beantwortung der vorgelegten Frage dadurch ab, daß sie den Fragenden an die Ritencongregation verweist. Warum sie so handelte, mag uns gleichgiltig sein, da uns nur die Thatsache beschäftigt. Indem nun der Fragende an die Ritencongregation verwiesen worden ist, muß man wohl erwägen, welche Stellung diese Congregation in der vorliegenden Frage eingenommen hat oder jetzt einnimmt, mit anderen Worten, welche Praxis sie beobachtet. Die Praxis dieser Congregation aber setzt voraus, daß ohne ausdrückliche und besondere Ermächtigung der Gebrauch unius formulae nicht erlaubt sei. Gar so wenig Gewicht, wie das „S. K.", möchten wir doch nicht auf den Umstand legen, daß die Congregation für 16 Lire (Taxe und Agentur) die Vollmacht gibt, sich der Formel der Redemptoristen zu bedienen, die dieses Privileg haben. Wir halten also dafür, daß die angeregte Frage implicite in unserem Sinne entschieden ist, wobei wir gerne zugeben, daß sie auch in Rücksicht auf Erklärungen der Congr. Indulg. in speciellen Fällen anders hätte entschieden werden können.

Linz. Prof. Dr. Hiptmair.

Literatur.

1) **Lehrbuch der Philosophie,** von Dr. Constantin Gutberlet. Münster, 1878—1882. gr. 8. Druck und Verlag der Theissing'schen Buchhandlung. I.) Die Theodicee. 1878. X. SS. 218. II.) Die Metaphysik. 1882. XIV. SS. 226. III.) Die Psychologie XII. SS. 327. 1881. IV.) Logik und Erkenntnißtheorie. X. SS. 262. 1882.

Wenn ich für eine kurze Besprechung vorliegenden Werkes die Aufmerksamkeit der Leser dieser Zeitschrift, die doch vorzugsweise den Bedürfnissen des practischen Lebens und Wirkens im geistlichen Berufe dienen soll, in Anspruch nehme, so dürfte mir mancher vielleicht entgegnen, was

Tertulian bezüglich der Philosophie gesprochen: „Was hat Jerusalem mit Athen zu thun? was der Ungläubige mit dem Christen? Unsere Schule ist im Säulengange des Salomo, die uns auch gelehrt hat, den Herrn in der Einfalt unseres Gemüthes zu suchen“ u. s. w. Praescript. c. 7. Darauf ließe sich nun allerdings durch den Hinweis antworten auf die Bedeutung der Philosophie auch für das practische Leben; man könnte sich berufen auf das begeisterte Lob der Philosophie aus dem Munde eines höchst practischen Mannes: „O vitae philosophia dux! o virtutis indagatrix expultrixque vitiorum, quid non modo nos, sed omnino vita hominum sine te esse potuisset? Tu urbes peperisti, tu dissipatos homines in societatem vitae convocasti. Tu eos inter se primo domiciliis, deinde conjugiis, tum literarum et vocum communione conjunxisti. Tu inventrix legum, tu magistra morum et disciplinae fuisti. Tu vitae tranquillitatem largita nobis es et terrorem mortis sustulisti.“ Cicer. Tuscul. I. init. Wem jedoch dieß nicht genügt, der möge Augustinus Gehör geben, welcher der Vernunftwissenschaft dieß als Aufgabe zutheilt „quo fides saluberrima gignitur, nutritur, defenditur et roboratur“. De Trinit. XIV, 1. Und Bonaventura hat ein beherzigenswerthes Wort gesprochen, wenn er sagt: Cum verba philosophorum aliquando plus valent ad intelligentiam veritatis et confutationem errorum, non deviat a veritate fidei fidelis in his aliquando studens, maxime cum multae sint conclusiones fidei, quae sine his terminari non possunt. Homo magnae scientiae et literaturae facilius persuadet et melius instruet venientis ad fidem, quam ignorans, sicut de beato Paulo manifestum est. Epistola ad Magistr. innominat. in fin. Leider sind in der Gegenwart die Lehrsäle der Philosophie vereinsamt und die Wege sind verlassen, die zu ihr führen, während Alles sich drängt nach den Laboratorien der Chemie, der Technologie, den Demonstrationen der medicinischen und chirurgischen Klinik. Auch das gehört zur Signatur unserer Zeit. Sie heißen das Realismus und ahnen gar nicht, daß das Idealste, Gott, Geist, Freiheit, Tugend und Unsterblichkeit das Allerrealste, ja das einzig Reale ist. Denn alles Jenes vergeht und läßt nichts zurück als eine Hand voll Staub; dieses währet und währet fort. Und was immer Jene noch von Wissenschaft wissen und an wahrer Erkenntniß besitzen, das ist doch nur der Widerschein des Lichtes, das der Geist in die Nacht der blinden, todten Materie wirft.

Darum können die philosophischen Studien gar nicht genug gepflegt werden. Und wie der Clerus vor Zeiten mit Pflug und Grabscheit die Wildniß urbar gemacht, durch Predigt und Schule die Geister unterwiesen, gebildet und gesittigt, so mag es auch jetzt wieder in höherem Maße sein Beruf werden, der verheerenden Barbarei gegenüber, die verheerender und zerstörender auftritt als jene zur Zeit der Völkerwanderung, ein Bollwerk aufzurichten und in treuer Hut das hl. Feuer zu wahren,

das Licht, Wärme, Leben erhält in dieser geist- und liebeleeren Welt, um es hinüber zu retten auf kommende Generationen. Es ist ein bedeutsamer Satz, den die Alten ausgesprochen: „Philosophia est ancilla theologiae.“ Wie die Kunst auf dem Wege des Schönen, so hat die Philosophie durch Vernunfterkenntniß die Geister Gott zuzuführen im hl. Glauben. Das ist ihre Pflicht, die sie nicht erfüllen können, haben sie nicht auch ein Recht als Entgelt empfangen. Der hl. Thomas vergleicht (Sum. theol. I. qu. 1. a. 1) sie mit Vasallen: eben darum finden sie Schutz und Hort in ihrem Lehensherrn, dem christlichen Glauben, der nur seines Amtes waltet, wenn er nicht duldet, daß sie geschmäht, verachtet werden oder in harter Frohne einem Fremden im Dienste niederer Interessen dienen müssen.

Dieß mag im Allgemeinen genügen zur Rechtfertigung der Herausgabe dieses Lehrbuches der Philosophie. Des Guten kann eben nie zu viel geschehen und an einem embarras de richesse leiden wir Katholiken noch lange nicht, in Deutschland so wenig wie in anderen Ländern. Man muß die Armuth auf katholischem Gebiete in der Literatur überhaupt und in der philosophischen ganz besonders gekannt, empfunden, bitter und hart empfunden haben, wie sie noch vor einem Menschenalter bestand, dann wird man Jedem, der berufen ist, die Feder zu ergreifen, — von den Berufenen reden wir nur — dankbar die Hand drücken. Nur Jene mögen ihnen grollen, welche, wie einmal Albertus der Große sagt, „torpentes in inertia, ne soli torpentes videantur“, in der geistigen Regsamkeit Anderer ihre eigene Verurtheilung erblicken. Als Suarez bereits Jahre lang mit seinen theologischen Arbeiten beschäftigt gewesen, unterbrach er dieselben, um seine Metaphysik zu schreiben. Denn er hatte erkannt, bemerkt er in dem Vorwort zu denselben, daß ohne gründliche philosophische Vorbildung er die theologischen Fragen weder eingehend noch mit Nutzen behandeln konnte.

Bei vorliegendem Buche tritt noch ein besonderes Moment hinzu, welches ihm in der Reihe ähnlicher literarischer Producte eine hervorragende Stelle anweist. Es ist dieß die Berücksichtigung der neuesten, gesicherten Ergebnisse der naturwissenschaftlichen Forschung. Wie der Verfasser im Vorwort zum ersten Theile bemerkt, „kommen wir häufig mit zu viel Mißtrauen den neueren wissenschaftlichen Errungenschaften entgegen und berauben uns so einer bedeutenden Stütze unserer Speculation. Machen wir uns nicht derselben Ungerechtigkeit schuldig wie unsere Gegner, die nur darum so voller Vorurtheile gegen die christliche, besonders ältere Philosophie sind, weil sie dieselbe nicht kennen! Es war mein aufrichtiges Bestreben, jedes Fünkchen Wahrheit, wo ich es auch immer fand, zu verantworten, und wie ich darum ohne Engherzigkeit die Thatsachen den Neueren entlehnte, welche in der Beobachtung und Rechnung Erstaunliches geleistet, so habe ich so viel als möglich die tiefen und unübertrefflichen Schätze der eigentlichen christlichen Speculation auszubeuten gesucht.“ Die mathematisch-physikalische Bildung des Verfassers ließ ihn mit Vorliebe auf dieses

Feld hinüberblicken und war zugleich für ihn der leitende Faden in dem fast unübersehbaren Labyrinth der modernen Forschung.

Eben hiedurch ist sein Buch schon von vornherein eigenthümlich geartet. In gewissem Sinne gehört es der scholastisch-thomistischen Richtung an, insoferne die grundlegenden Principien, die durchschlagenden Gedanken, die von der Schule seit Jahrhunderten scharfsinnig und genau ausgebildeten Begriffe im Grund- und Aufriß seines Lehrgebäudes wiederkehren. Doch hat er das Alte geistig durchdrungen, mit dem Neuen vermittelt, im Lichte der Gegenwart beleuchtet und so wieder in einem gewissen Sinne ein selbstständiges Werk geschaffen und uns eine wissenschaftliche Leistung vorgelegt, welche wie seine Schrift über das „Unendliche" die Aufmerksamkeit auch solcher Forscher auf sich zog, deren Arbeitsfeld und Geistesrichtung weitab von dem seinigen liegen. Der erste Theil — Theodicee — behandelt die gewöhnlichen Beweise für das Dasein Gottes, Gottes Wesenheit, Gottes Leben, Gottes äußere Werke, Schöpfung und Vorsehung. Unter den Beweisen für das Dasein Gottes stellt auch er, wie recht und billig, jenen aus der Bewegung an die erste Stelle. Referent erinnert sich noch recht gut der Zeit, da man diesen Beweis, weil er durch die Entdeckung der Gravitation völlig hinfällig geworden sei, nur noch mit einem mitleidigen Lächeln erwähnte. Die neuere Wissenschaft hat ihn wieder zu Ehren gebracht und aus ihm Schlüsse gezogen nicht bloß für die Geschöpflichkeit, sondern auch für die Zeitlichkeit der Welt durch die Entdeckung des Gesetzes von der Erhaltung der Kraft und der Umformung der Bewegung. Gutberlet entwickelt ihn daher eingehender als wir bisher dieß in Lehrbüchern zu finden gewöhnt waren. Auch der Beweis aus den verschiedenen Stufen der Vollkommenheit in den Dingen wird nach Thomas eingehend von ihm erörtert und so nahe liegenden Einwendungen gegenüber begründet. In der Besprechung des teleologischen Beweises weist der Verfasser mittelst des Ergebnisses der Wahrscheinlichkeitsrechnung den Versuch einer Welterklärung ohne Zweckbeziehung ab.

Neben den in den Schulen zum Vortrage kommenden Materien bespricht der Verfasser mit Bezugnahme auf die Lehre von der göttlichen Vorsehung auch das System des Pessimismus, das in neuester Zeit durch die zuversichtlichen Behauptungen seiner Freunde, die zum Theil recht ungeschickten Bekämpfungen seiner Feinde und zugleich auf dem selbst für philosophische Fragen „nicht mehr ungewöhnlichen Wege" der Reclame zu einer Bedeutung aufgebauscht worden ist, die ihm durchaus nicht zukommt. Er weist nach, daß weder die physischen Uebel noch die sittlichen Uebel, noch die thatsächliche Vertheilung der Güter des Lebens mit der Güte und Weisheit Gottes im Widerspruche steht, somit die Grundvoraussetzung der pessimistischen Weltanschauung hinfällig wird. Daß hiemit dem Pessimismus die Spitze abgebrochen ist, muß Jedermann zugeben; daß aber nicht Alles hiermit erklärt ist, wird gleichfalls Keiner läugnen; der Verfasser selbst hat die Unlösbarkeit dieser Frage von reinem Standpunct der Philosophie

aus auch zugegeben (S. 35). Das Christenthum weiß vom Schmerz zu reden, wie keine Philosophie davon geredet hat und der Apostel hat von dem Trauerlied gesprochen, das durch die „ganze Schöpfung" geht (Röm. 8, 22 ff.); wie kein Zweiter hat schon Hiob das Leiden der Söhne Adam's geschildert und der Prophet den Schmerz über die Sünde, der „brennender ist als jeder andere Schmerz". (Klagelied Jerem. 2, 15). Aber darum haben wir noch lange keinen Pessimismus, wie die christliche Welt auch bei größter Armuth keinen Pauperismus kannte. Denn indem Christus uns den ganzen, letzten, tiefsten Grund von Noth, Tod und Uebel enthüllte, dem Alle, auch der Neugeborne mit seinen Schmerzen, die er nur fühlen, nicht einmal sagen kann, verfallen sind, hat er zugleich die Flamme der Hoffnung entzündet, Reichthum mitten in der Armuth, Freude im Schmerz, Leben im Tode gebracht. Das Christenthum wäre uns wirklich das nicht, was es ist, könnte die Philosophie mit ihren Mitteln die Fragen vollständig und befriedigend beantworten, die der Mensch seit uralten Tagen an Gott richtet. Diese Frage hat der Pessimismus aber mit mephistophelischem Hohne auf die Gottheit und entstellt und verzerrt an die Philosophie gerichtet; aber stellen darf sie der Mensch; auch Augustinus (c. Julian. IV, 15) hat sie gestellt und Thomas (c. Gent. IV, 52) und letzterer geradezu in ihr einen Anknüpfungspunct für das Christenthum gefunden.

Die Metaphysik bespricht in 3 Capiteln die Lehre vom Sein im Allgemeinen, von den transscendentalen Bestimmungen des Seins sowie den höchsten Gattungen des Seins. Ausführlich beschäftigt sich hier der Verfasser mit der Frage nach dem Individuationsprincip. Die neuere Philosophie hatte diese, bei den Alten vielfach und ausführlich erscheinende, von Gutberlet wenigstens in ihren wesentlichen Momenten angedeutete Untersuchung als veraltet, unnütz und unfruchtbar von der philosophischen Tagesordnung gestrichen. Vielleicht wußten sie nicht, welche Bedeutung ihr zukommt, vielleicht wollten sie diese nicht kennen. Denn die Individualität ist der peremtorische Gegenbeweis des Pantheismus, der Alles, was ist, als nothwendige Entfaltung des Absoluten im Stufengange des dialectischen Processes erklärt; daher Hegels Satz: Alles, was ist, ist vernünftig und: Alles, was vernünftig ist, ist. Die Dinge aber sind keine Allgemeinbegriffe, aus obersten Principien mit Nothwendigkeit deducirbar und deducirt, sondern Individuen, die als solche in dem Allgemeinbegriff weder enthalten sind noch aus ihm sich ableiten lassen. Ihr einziger Erklärungsgrund ist daher die Freiheit des Schöpfers, die Welt darum kein System nothwendiger Begriffe, sondern das Werk der Freiheit und Geschichte. Anregend sind die Bemerkungen G. über Substanz, Person, Accidentien. Er vertritt die Lehre von der Möglichkeit absoluter Accidentien. Bezüglich der hl. Eucharistie spricht er sich zur Erklärung der Species in diesem Sinne aus:

„Denn „der Character eines Sacramentes als sinnlichen Zeichens würde aufgehoben, wenn man die Species bloß auf eine Einwirkung Gottes auf unsere Sinne zurückführen, sie für visionäre Qualitäten erklären wollte. Sind sie also

nothwendig objectiv zu fassen, so kann man ihren Bestand mit vielen Neueren so erklären, daß man nach Vernichtung ihrer Substanzen und Accidentien Gottes Allmacht das thun läßt, was vorher die Substanz durch ihre natürliche Beschaffenheit leistete; darnach würde Gott die Lichtstrahlen in derselben Weise an jenem Orte zurückwerfen, Widerstand leisten u. s. w., wie es vorher die Substanz. Die Scholastiker hingegen nehmen eine Erhaltung der Ausdehnung der Substanz nach Vernichtung der letzteren an, welche als abstractes Accidens dann die übrigen, wie Farbe, Geschmack u. s. w. trägt. Mir scheint zwischen beiden Meinungen kein gar zu großer Unterschied zu sein. Denn die Neueren können doch keine Thätigkeit Gottes ohne alle Beziehung zur Substanz annehmen; denn wenn Gott die verschiedenen Bewegungen, welche den sinnlichen Qualitäten zu Grunde liegen, hervorbringt, so thut er es doch nur statt der Substanz und genau so, wie es vorher die Substanz that. Das ist aber im Grunde identisch mit der Annahme, daß die emanative Kraft, welche vorher die Substanz auf die Accidentien, näher die Quantität, ausübte, nur von Gott ausgeht. Ganz klar ist diese Uebereinstimmung bei jenen Accidentien, wie Farbe, Widerstand, welche schon dadurch am Körper auftreten, daß er im ausgedehnten Raume einen Widerstand entgegensetzt; denn es muß hier nach beiden Meinungen Gott unmittelbar statt der Substanz jenen ausgedehnten Widerstand wirken. Die scholastische Lehre scheint besser die von der Kirchenlehre geforderte Permanenz der Accidentien vor und nach der Transsubstantiation zu erklären, da bei ihnen alle sinnlichen Qualitäten statische Zustände sind, welche in individueller Individualität bleiben können, während die Bewegungen, in welche die neuere Wissenschaft Farbe, Geruch, Geschmack u. s. w. auflöst, natürlich in jedem Augenblicke andere werden und nur specifisch identisch bleiben können Aber da doch an der neueren Auffassung der sinnlichen Qualitäten als Bewegungsformen im Ernste nicht gezweifelt werden kann, so muß man die Identität der Species mit den früheren Accidentien nicht im strengsten, sondern im vulgären Sinne nehmen, nach welchem die Farbe eines Körpers als permanent gefaßt wird, obgleich die Bewegungen, aus welchen sie entsteht, fort und fort sich ändern.

Aber auch die Ausdehnung, welche die Scholastiker, von der Substanz getrennt, von Gott erhalten sein lassen, ist nicht ganz genau dieselbe, welche vorher der Substanz inhärirte. Denn man darf sich nicht die Ausdehnung, die ausgedehnte Widerstandskraft, als eine ein und für alle Mal fix und fertige Realität denken, welche dann von der Substanz in mechanischer Weise wie von einem äußeren Träger gestützt würde; sie ist vielmehr wesentlich ein Ausfluß der Substanz; die innerste Kraft der Substanz erfaßt das innerste Wesen der absoluten Accidentien, dieselben fort und fort aus sich setzend. Wird die Substanz also vernichtet, so muß Gottes Thätigkeit diese Emanationsenergie ersetzen, was nicht durch eine Thätigkeit, welche mit der der Substanz nunerisch, sondern nur specifisch identisch ist, geschehen kann."

Ich habe diese Entwicklung hier ausführlich mitgetheilt, weil sie in Kürze eine Probe bietet für die Art und Weise, wie der Verfasser es versteht, die Lehren der Alten mit den Ergebnissen der neueren Wissenschaft zu vermitteln. Die wichtigen und schwierigen Untersuchungen über das Causalitätsprincip, die verschiedenen Arten von Ursachen, das Endliche und Unendliche, Raum und Zeit werden kurz aber klar zur Darstellung gebracht. Wir bedauern aus Mangel an Raum nicht näher auf dieselben eingehen zu können. Anknüpfend an das bekannte: Pulchra sunt, quae visa placent, definirt G. die Schönheit als die Darstellung der Idee durch die sinnliche Form und die Herstellung des Schönen als Vergeistigung des Sinnlichen oder Versinnlichung des Geistigen. Eine rein sinnliche

Schönheit kann es demnach nicht geben, nur das Material bietet die Sinnlichkeit der geistigen Anschauung. So können Formen zwar schön sein an sich, ohne jede Beziehung auf ihre Anwendung; die Idee ist hier eben unzertrennbar mit der Form selbst verbunden und diese stellt immerhin die Grundforderung des Schönen, die Einheit in der Mannigfaltigkeit dar, die nur der Geist schaut und darum als schön erkennt.

Der 3. Theil, der die Psychologie behandelt, übertrifft die anderen ziemlich an Umfang. Der Verfasser hat hiefür die Erklärung durch die Thatsache gegeben, daß auf diesem Gebiete es ganz besonders galt, die Resultate der neueren Forschung in Bezug auf Psychologie, Anthropologie und Naturwissenschaft überhaupt zu berücksichtigen und dieß um so mehr, als in den meisten Fällen richtig gedeutet und angewendet sie der katholischen Wahrheit neue Stützen bieten. Jedenfalls hat G. hier ganz im Geiste eines Albertus M., Thomas von Aquin, gehandelt, welche die Ergebnisse der Wissenschaft ihrer Zeit als Factoren in ihren Calcul mit aufnahmen und der hl. Vater Leo XIII. hat es in seiner epochemachenden Encyclica „Aeterni Patris“ nicht anders gewollt.

So hat denn G. in der Lehre von der Empfindung der Qualität derselben mit Bezugnahme auf die scholastische Theorie der species sensibiles, Stärke derselben, Reizschwelle und Reizhöhe derselben die physiologische Zeit, Localisation der Empfindungen u. s. w. die neueren Untersuchungen der Physiologie und Psychophysik ausgiebig angewendet und hiedurch die Sätze der alten Psychologie nur mehr präcisirt, vertieft und gerechtfertigt. Wir können nicht umhin, gerade in diesem Abschnitte eine besondere Förderung der katholischen Wissenschaft auf dem Gebiete der Psychologie zu erblicken. Halten wir unter den neueren, deutsch wie lateinisch geschriebenen Lehrbüchern der Psychologie Umschau, so berühren sie sämmtlich die von G. behandelten Materien entweder gar nicht oder doch nur oben hin. Ja mancher möchte schon jeden Versuch einer Psychophysik, als Voraussetzung des Materialismus verwerflich finden, während doch die Untersuchungen auf diesem Gebiete, richtig geleitet und gedeutet, die Geistigkeit der Seele erst recht darthun. Uebergehend auf das höhere Seelenleben beschäftigt sich G. mit der Frage nach dem Ursprunge der Ideen. Die Systeme der angebornen Ideen, des Idealismus, des Ontologismus, des Traditionalismus werden geprüft und verworfen. Schließlich entscheidet er sich für die aristotelisch-scholastische Theorie. Seine Lehre faßt er in folgenden Worten zusammen (S. 159):

„Diese Fähigkeit der Seele, sich im höheren Erkenntnißvermögen unter dem Einfluß des niederen selbst zu bestimmen, kann als intellectus agens, die Fähigkeit, dadurch bestimmt zu werden, als intellectus possibilis bezeichnet werden, die Bestimmung selbst, welche so die Seele erhält, ist die species intelligibilis und zwar expressa, wenn die Bestimmung auf actuelle Erkenntniß geht, impressa, wenn sie als habituelle Erkenntnißform in der Seele ruht und den Geist nach einmal stattgehabter Abstraction in den Stand setzt, wenn er will, sich wieder eine actuelle Vorstellung zu bilden.“

Eine wichtige Bemerkung macht er (S. 361) bezüglich des so vielfach mißverstandenen Wesens der Abstraction:

„Die Abstraction ist keine Erkenntniß, geschweige denn eine bewußte Erkenntniß, welche erst das Object geschaut haben muß, mit dem sie einen Denkproceß vornehmen will; die Abstraction ist vielmehr eine naturnothwendige unbewußte Thätigkeit der Seele, durch welche die Erkenntniß entsteht; sie schmilzt allerdings zu untheilbarer Einheit mit dem Erkennen zusammen und dieß ist der Grund, warum wir uns derselben nicht gesondert bewußt werden. Erst die fertige Erkenntniß tritt in unser Bewußtsein. . . Die Abstraction verhält sich zur eigentlichen Erkenntniß, wie die der Empfindung zu Grunde liegender psychologischen Vorgänge in den Nerven und Organen, ihr Resultat tritt als Empfindung in's Bewußtsein, sie selbst lernen wir, wie die Ideenbildung selbst, nur durch wissenschaftliche Untersuchungen kennen."

Hieraus fällt ein Licht über das Recht und die Bedingungen einer rechtmäßigen Induction. Es ist eben die dem Geiste innwohnende Kraft, im Einzelnen das Allgemeine, im Zufälligen das Nothwendige, im Vergänglichen das Bleibende zuerkennen, von dem καθ' ἕκαστον den entscheidenden Schritt zu dem καθ' ὅλον zu thun.

Freisinnig ist die Kritik des Determinismus, für welche Wendt (Physische Psychologie) in neuerer Zeit mit einem Aufwand von Scharfsinn und Gelehrsamkeit eingetreten ist, sowie der bekannten Antinomien der reinen Vernunft bei Kant, indem G. auf dessen falsche Fassung des Begriffes der Causalität hinweist. In der Lehre vom Wesen der Seele, deren Substantialität und Geistigkeit findet der Verfasser vielfach Gelegenheit, die neueren Forscher theils zur Bestätigung seiner Aufstellungen herbeizuziehen, theils einzelne Aussprüche zu widerlegen oder zu rectificiren. Den Satz von der Seele als Wesensform des Leibes erklärt er Tongiorgi, Pianciani, Palmieri u. A. gegenüber so, daß man die Stoffe des Körpers nicht durch ihre eigene Energie oder Entelechien actuirt sein, sondern durch die Seele ihr actuelles Sein erhalten läßt, das zugleich die wesentlichen Eigenschaften des Körpers und das der Seele eigenthümliche Leben in physischer Einheit verbindet (S. 290).

Im 4. Bande „Logik und Erkenntnißtheorie" fanden wir uns besonders durch letztere angezogen. Sind doch die Fragen über Wahrheit und Gewißheit, sowie deren Quellen nicht nur an sich, sondern namentlich auch unter den philosophischen und theologischen Controversen der Gegenwart von der höchsten Bedeutung. Den Thatsachen des Bewußtseins wird dem Kriticismus gegenüber ihre Beweiskraft vindicirt, die Zuverlässigkeit der Sinneswahrnehmung nachgewiesen, die der transscendentale Idealismus als bloß subjective Vorstellungen erklärt. Ebenso wendet sich der Verfasser gegen Kant's transscendentalen Kriticismus, dem er eine Reihe irrthümlicher und zweideutiger Behauptungen nachweist. In der Bestimmung des objectiven Gehaltes der Allgemeinbegriffe erklärt sich G. nach Zurückweisung des Nominalismus, des extremen Realismus und des Formalismus für den gemäßigten Realismus. Am Schlusse bespricht er die Evidenz als ausschließliches Kriterium unserer Gewißheit, wobei er zwischen

unfreier und freier Evidenz unterscheidet; letztere ist nach ihm jene, welche den vernünftigen Zweifel nicht ausschließt. Darum möchte er sie lieber eine dunkle Evidenz nennen, da wir die Unmöglichkeit des Gegentheils nicht mit aller Klarheit einsehen, wie dies eben beim Act des Glaubens der Fall ist.

Es ist Sitte — vielleicht auch Unsitte — kein Buch zur Anzeige zu bringen, ohne einige Ausstellungen und Besserungen zugleich anzubringen. Sothanem Brauche mich anschließend will ich nur den Wunsch aussprechen, es möge dem Verfasser gefallen, bei einer neuen Auflage in usum Delphini für die einzelnen, wichtigeren Materien einzelne, wenn auch nur wenige namhafte Autoren zu bezeichnen, aus denen der Schüler weitere Belehrung schöpfen kann. Einige Bekanntschaft mit der Literatur an der Hand eines erfahrenen Meisters gewonnen, ist immerhin ein großer Gewinn.

So oft ich in diesen Bänden geblättert habe, kam mir ein Wort Göthes in den Sinn: „Was du von deinen Vätern hast ererbt, erwirb es, um es zu besitzen." Es mag bequem sein, auf dem von den großen Denkern der Vorzeit eroberten Besitzthum auszuruhen und sich häuslich einzurichten, unbekümmert um das, was rechts und links von uns auf dem Gebiete der weltlichen Wissenschaft vor sich geht. Zweckdienlich ist es jedoch nicht. Ueber Nacht könnte einmal die Brücke abgebrochen sein, die jene zu uns, uns zu ihr führt, so daß alle Verständigung, jede fördernde Einwirkung unmöglich wird. Dem Verfasser rufe ich darum zu: Macte nova virtute, precor, sic itur ad astra.

Würzburg. Prälat Dr. Fr. Hettinger, Universitätsprofessor.

---

2) A. H. Braasch, **Der Conto zwischen der evangelischen und katholischen Kirche auf dem Gebiete der Mischehen in Deutschland.** Jena bei H. Costenoble 1883. 51 S. Preis 80 Pfg.

Vorliegendes Schriftchen des Jenaer Oberpfarrers und Superintendenten darf als ein (durchaus nicht unbedeutender) Beitrag zur protestantischen Literatur des bevorstehenden Lutherjubiläums bezeichnet werden und will wohl auch als solcher gelten (S. 39). Wir könnten uns daher begnügen, von der auf mühsamen statistischen Forschungen beruhenden Arbeit einfach Notiz zu nehmen, wenn nicht ihr Gegenstand und ihre Resultate für die katholische Kirche höchst wichtig wären. Wir geben daher an dieser Stelle eine etwas eingehendere Besprechung.

Herr Braasch beurtheilt in einer Art Vorwort die Bedeutung der Mischehenfrage für den Staat vom Gesichtspuncte des preußischen Culturkampfes aus, und die jüngsten Vorgänge geben ihm leider Recht, wenn er dabei die Ansicht ausspricht, daß „wir am Anfang einer dritten Aera (also noch weit vom Ende) des Culturkampfes stehen." Nur hätte er dies nicht damit begründen sollen, daß die jüngste Note Jacobinis „dem Staate zumuthet, Alles zu geben, bevor die Kirche Etwas gebe", da, abgesehen

von den wirklich kirchlicherseits angebotenen Concessionen, die katholische Kirche doch nicht neue Rechte (jura acquirenda) ohne Gegenleistung fordert, sondern alte, stets besessene, unentbehrliche Rechte reclamirt, welche ihr durch eine, nun wohl fast allgemein als revisionsbedürftig erkannte Gesetzgebung in Preußen entzogen wurden. Ebenso können wir nur unsere lebhafte Verwunderung aussprechen und es keineswegs als einen der Wahrheit geleisteten Dienst bezeichnen, wenn Herr Braasch beharrlich (S. 3. 40. 49) von dem „Vorgehen des Fürstbischofs Dr. Robert Herzog von Breslau“ in der Mischehenfrage redet und dasselbe (S. 40) als „einen Schlag in's Gesicht der evangelischen Kirche“ kennzeichnet, da Herr Braasch nun doch endlich sich hätte überzeugen können, daß der Hochw. Herr Fürstbischof von Breslau von dergleichen, was man in solchem Sinne „Vorgehen“ nennt, überhaupt nichts gethan hat. Herr Braasch specificirt nicht, worin das „Vorgehen“ bestanden habe, setzt es einfach als bekannt voraus, obwohl es dies keineswegs oder doch nur so ist, daß grundlose Verdächtigungen die Friedensliebe des Kirchenfürsten in Frage gestellt haben. Für das 1882 an der Thür der katholischen Kirche in Schweidnitz ausgehängte Proclama aber wollen wir übrigens keine Lanze einlegen.

Seinen eigenen Standpunct, über den wir mit ihm hier nicht rechten wollen, hat Herr B. S. 2 mit folgenden Worten ausgesprochen: „Indem solchergestalt die Ueberzeugung sich nur immer mehr befestigen kann, es sei eine principielle und also dauernde Verständigung zwischen dem Staate und der römisch-katholischen Kirche nicht möglich, wird man sich staatlicherseits auch immermehr darauf besinnen, daß die beste Schutzwehr gegen alle römische Anmassung (sic!) die Kräftigung der evangelischen Kirche ist.“ Für allzu sicher scheint er jedoch dieses Recept nicht zu halten, denn S. 49 f. wird eben nicht verblümt der Staat zu weiterem Einschreiten gegen die katholische Kirche aufgefordert. S. 50: „Nichts hindert den Staat, in der hier eingeschlagenen Richtung noch weitere Maßnahmen zu treffen.[1]) Jedenfalls kann er in der Mischehenfrage immer nur den Ansprüchen und Uebergriffen der römisch-katholischen Kirche entgegentreten, weil und so lange er ein paritätischer Staat sein will.“ Doch hofft inzwischen Herr B. mit dem preußischen Cultusminister Herrn von Goßler, „es werde — trotz aller ultramontanen Versuche — auf Grund des gesunden Sinnes des deutschen Volkes zu einer gesunden Lösung der Sache kommen.“ Die Gründe, welche ihn zu dieser „Hoffnung“ berechtigen, hat nun eben das genannte Schriftchen dargelegt.

Es geht bei den Untersuchungen an erster Stelle darauf ein „den Umfang des hier in Rede stehenden Grenzgebietes zwischen beiden (d. i. der evangelischen und der katholischen) Kirchengemeinschaften“ kurz zu beleuchten und thut dies auf Grund officieller Angaben, deren Richtigkeit nicht zu

[1]) Es waren vorher die in der Mischehenfrage so bekannt gewordenen Cabinetsordres von König Friedrich Wilhelm III. vom 17. August 1825 und von Fr. Wilh. IV. vom 7. Juni 1853 angeführt.

bestreiten sein wird, über deren Beurtheilung aber die Meinungen weit auseinander gehen. Im Jahre 1881 waren bereits in Preußen circa $^1/_{20}$ aller evangelischen und etwa $^1/_8$ aller katholischen Eheschließungen Mischehen; ein Beweis, „daß vor allem die katholische Kirche außerordentlich stark und verhältnißmäßig noch viel stärker, als die evangelische Kirche durch die Mischehenfrage berührt wird." Und hat nun vielleicht die katholische Kirche bei diesem Verhältniß den Vortheil? Der protestantische Oberkirchenrath von Preußen hält dies allerdings für sicher, und alle großen und kleinen Zionswächter haben seit den darauf bezüglichen Publicationen der höchsten Behörde der preußischen Protestanten in allen Tonarten das Thema von den der evangelischen Kirche aus den Mischehen „erwachsenden Verlusten und den „römischen Uebergriffen" behandelt. Für 1880 hatte der Oberkirchenrath aus seinen amtlichen Erhebungen das (nach Braasch's Worten) angeblich „ebenso beschämende wie bedenkliche, für die katholische Kirche aber ebenso erhebende, als aussichtsvolle Ergebniß" gewonnen und kundgegeben, daß 1880 von der Hälfte aller Mischehen nur 83·24% evangelisch getraut, und daß von der Hälfte aller Kinder aus Mischehen gar nur 73·97% evangelisch getauft wurden. Außerdem hatten die statistischen Forschungen gezeigt, daß zwischen 1816 und 1871 die Angehörigen der evangelischen Landeskirche, resp. der evangelischen Bevölkerung Preußens um 82%, die der katholischen Kirche aber um 86% zugenommen, sowie daß seit 1871—1880 erstere um 10·63%, letztere aber gar um 11·32% sich vermehrt haben. Der evangelische Oberkirchenrath hätte demnach in Preußen von der Hälfte der Mischehen 4·83% und von der Hälfte der in Mischehen gebornen Kinder 21·18%, als für die katholische Kirche gewonnen, auf deren „Conto" zu schreiben gehabt; und die Zeitschrift des Kgl. preuß. Statist. Bureaus 1881. S. 391. führt geradezu als „eine der Ursachen für die starke Vermehrung der Katholiken an den Gewinn durch Taufen der aus Mischehen stammenden Kinder in allen Provinzen außer Posen, namentlich in Pommern und Berlin." Herr Braasch knüpft daran die characteristische Bemerkung: So wird es denn nicht zu verwundern sein, wenn eben diese Anschauung (sc. von dem Gewinn der Katholiken) sich weithin verbreitet und als feststehende Thatsache von der einen Seite mit Resignation, von der anderen mit stolzer Befriedigung hingenommen worden ist, indem sie ja recht geeignet ist, dem ultramontanen Uebermuth (sic!) neue Nahrung zu geben." Dann folgt eine jener kleinlichen, pikanten Hetzereien, wie sie die katholischen Bürger Preußens leider nur allzu oft zu ertragen haben. Es befremdete dies an der Braasch'schen Schrift um so mehr, als ihr Verfasser nach den eigenen Resultaten seiner statistischen Forschungen sich selbst das Recht abspricht, vom „ultramontanen Uebermuth" zu reden. Denn die folgenden Untersuchungen (S. 11 ff.) beweisen sehr schlagend, daß der Vortheil aus den Mischehen auf Seiten der evangelischen Kirche sei, und daß die katholische Kirche auf diesem Gebiete fortwährende Verluste zu beklagen habe, mithin zu Besorgniß und erlaubter Abwehr

vollkommen berechtigt ist. Indem nämlich Herr Braasch als neuen Coeffizienten bei der Rechnung die Zahl der Auswanderer, an der relativ die Protestanten stärker als die Katholiken betheiligt sind, berücksichtigt, findet er, daß trotz der statistisch nachgewiesenen, „größeren Fruchtbarkeit der katholischen Ehen“ (in den niederen Classen) nach Erwägung der Auswanderung „die Evangelischen sich von 1871—1880 in Deutschland um 10·89%, die Katholischen nur um 9·16% vermehrt haben. Und das ist entscheidend.“ In der That ist gar nicht zu zweifeln, daß gerade auf dem Gebiete der Mischehen die katholische Kirche von Jahr zu Jahr größere Verluste zu beklagen hat. Allerdings kommt Braasch zunächst (S. 23) zu dem Resultate, „daß von den Mischehen auch in Preußen wenigstens ebenso viel evangelisch getraut werden als katholisch“; auch weist B. nach, daß im großen Ganzen der protestantischen Kirche durch protestantische Taufen wirklich ungefähr die ihr zukommende Zahl von Kindern gesichert bleibe, wenn man von der Gesammtzahl der Geborenen die ungetauft Bleibenden abrechne. Trotzdem ist das Gesammtergebniß, das er S. 35 mit sichtlicher Genugthuung verkündet, „daß das Conto zwischen der evangelischen und der katholischen Kirche auch in Preußen viel günstiger steht, als bisher allgemein angenommen wurde.“ Unter den Gründen, wie die bisherige falsche Annahme von einer Schädigung der protestantischen Genossenschaft durch die Mischehen sich fixieren konnte, führte (S. 36) Herr Braasch folgende an: 1. Weil man in Gegenden von überwiegend evangelischer Bevölkerung durch den Augenschein sich täuschen ließ, indem gerade in diesen Gegenden bei der durch die Freizügigkeit so sehr begünstigten Mischung der Bevölkerung die Katholiken verhältnißmäßig rasch sich vermehrten. Dies geschah aber nicht so sehr durch Zuwachs an Kindern aus Mischehen, sondern durch Zuzug (Einwanderung) katholischer Familien zumeist aus dem Arbeiterstande. 2. Weil man nicht beachtete, daß die größere Zunahme der Katholiken in Preußen theils ganz andere Ursachen hatte, als angenommen wurde, theils durch die größere Vermehrung der Evangelischen in Deutschland mehr als ausgeglichen wurde. 3. Weil man bei den statistischen Vergleichungen nicht beachtete, daß Taufen und Trennungen am leichtesten bei den Mischehen unterbleiben, wie Braasch an manchen Beispielen nachgewiesen hat. 4. Weil man die ungetauft Sterbenden nicht genügend in Berechnung zog. So starben z. B. in Sachsen 1878 von 120.589 lebend geborenen Kindern nicht weniger als 3638, d. h. 3,02% ungetauft, freilich wohl zum geringsten Theil aus Mischehen. 5. Daß der falsche Schluß auf unrichtigen Angaben, resp. ungenauem statistischen Urmaterial beruhte. — Wir haben allerdings keinen Grund, an der Richtigkeit dieser Gründe zu zweifeln und glauben auch an die Richtigkeit des Gesammtresultates, das für die katholische Kirche ein ungünstiges ist. Wahrscheinlich ist auch richtig, daß die (von Herrn B. S. 37 angegebene) Zahl der von der katholischen zur evangelischen Kirche Uebertretenden die der von dieser zu jener Convertirenden übersteigt, obwohl gerade hier mehr als

anderswo gewogen als gezählt werden muß. Dagegen erscheint der Versuch des Herrn Braasch verfehlt, das Gegentheil eines „Erstarkens des ultramontanen Geistes“ aus der Abnahme der für das Centrum im preuß. Abgeordnetenhause und deutschen Reichstage abgegebenen Stimmen folgern zu wollen. Herr Braasch darf nicht übersehen, das viele, immer wiederkehrende Wählen stumpft wohl das Interesse des Volkes im Wählen ab; aber der „ultramontane Geist“ hat im preußischen Volke nicht einen Zoll breit Terrain verloren. Wer die immer wieder in den Zeitungen und im Parlamente zur Sprache gebrachten Wahltyranneien und die Drangsalirungen katholischer Wähler in Betracht zieht, begreift sehr gut, daß Viele lieber gar nicht, als gegen ihre Ueberzeugung wählen.

Sehr bezeichnend für den Standpunkt des Herrn Braasch ist die Beurtheilung des „Vorgehens“ des Herrn Fürstbischofs Dr. Robert Herzog aus dem für die katholische Kirche als ungünstig erwiesenen Contostande (S. 40). Man habe, sagt Herr Braasch, dieses „Vorgehen“ ganz allgemein mit Zorn und Entrüstung aufgefaßt als einen durch nichts motivirten Schlag in's Gesicht der evangelischen Kirche, den die römische Kirche aus purem Uebermuth zu führen gewagt hat, und der wie zum Hohn gerade durch den Bischof geführt worden sei, welcher soeben durch einen Akt sehr großer Friedensliebe seitens des Staates sein Amt erhalten habe“. Ein solcher Schlag sei es allerdings gewesen; aber nicht allein aus Uebermuth hervorgegangen, sondern auch aus Noth! Der Rückgang der kathol. Kirche auf dem Gebiete der Mischehen (meint Herr Braasch), der speciell in Schlesien sicher sei, werde den Oberen der kath. Kirche wohlbekannt sein, und so erscheine jenes „Vorgehen“ gleichsam „in überraschend neuem Lichte“ als ein Akt der Noth. Daß Herr Braasch dem Breslauer Oberhirten Unrecht thue, ist schon gesagt; darin aber hat er entschieden Recht, daß die Priester und Bischöfe der katholischen Kirche sehr genau die Verluste kennen und schmerzlich empfinden, welche ihr auf dem Gebiete der Mischehen in steigender Progression erwachsen — aber das ist kein Geheimniß, das erst Herr Braasch enthüllt, weder für die Katholiken, noch für die protestantischen Behörden, welche auf alle Weise die Mischehen begünstigen, und denen Herrn B.'s Schrift ein willkommener Beweis sein wird, daß diese Begünstigung die erwünschten Früchte getragen habe. Es ist ja eine längst bekannte Thatsache, daß katholische Beamte und Offiziere in protestantischen Gegenden und Protestanten in katholischen Provinzen stationirt werden. Und dabei ist die protestantische Kirche stets im Vortheil — und zwar in einer Beziehung, welche Herr Braasch gar nicht zur Erwägung zieht: wir meinen nämlich auf dem Gebiete der Kindererziehung. Es hat der Nachweis, wie viele Kinder katholisch aus Mischehen getauft wurden, wenig Werth. Viel „erfreulicher und aussichtsvoller“ würden für Herrn Braasch die Resultate sein, wenn er nachforschen wollte: wie viele Eheleute halten wirklich das der katholischen Kirche gegebene Versprechen katho-

lischer Kindererziehung? Denn auf die Erziehung, nicht auf die Taufe kommt es bei unserer Frage an. Und da ist es eine leider nur zu bekannte Thatsache, daß die katholische Kirche im entschiedenen Nachtheil ist. Der Seelsorger erfährt unzählige Male diese betrübende Thatsache. Ist der Mann katholisch und die Frau protestantisch, dann bekommt vom ersteren der Pfarrer bei der Frage nach der eventuellen Kindererziehung gar oft als Antwort: „Die Kinder gehen nach der Mutter; ich kann mich doch nicht um ihre Erziehung kümmern.“ Und der protestantische Vorgesetzte ist mit solchen „toleranten“ Offizieren oder Beamten niemals unzufrieden! Ist der Mann protestantisch, dann gilt es ja als selbstverständlich, daß die Kinder protestantisch erzogen werden müssen, weil ja „das Gesetz es so haben wolle und die Würde des Mannes es fordere.“ Die protestantischen Beamten und Offiziere, welche ihre Kinder katholisch werden lassen, haben ihren Vorgesetzten gegenüber sicher keinen angenehmen Stand. Dazu kommt die Schulfrage, da gewöhnlich mit der Einschulung die Frage zum ersten Male sich ernstlich regt: „Welcher Religion soll das Kind der Mischehe angehören?“ In protestantischen Gegenden finden sich verhältnißmäßig weniger katholische Schulen als protestantische Schulen in katholischen Landestheilen; denn im letzteren Falle sorgt ja die protestantische Regierung mit nicht zu verargendem Eifer für Errichtung von Schulen für Kinder der protestantischen Beamten und Soldaten. Auf diese Weise bringen es die für die evangelische Kirche allenthalben ungleich günstigeren Verhältnisse mit sich, daß selbst sehr, sehr viele katholisch getaufte Kinder aus Mischehen doch im entscheidenden Moment der evangelischen Confession zugewiesen und gewonnen werden.

Der evangelische Oberkirchenrath hat erst vor Kurzem in einem selbst von liberalen Zeitungen mit bemerkenswerthem Commentar versehenem Erlasse seinen Geistlichen ans Herz gelegt, die in Mischehen lebenden Protestanten doch ja bei jeder sich bietenden Gelegenheit, zumal bei der Einschulung auf die Pflicht der protestantischen Kindererziehung mit allem Ernste, unter Erinnerung an die durch Verletzung dieser Pflicht entstehenden kirchlichen Nachtheile hinzuweisen — ausgenommen waren davon nicht etwa, sondern gerade vorzugsweise gemeint jene protestantischen Eheleute, welche vor der Trauung katholische Kindererziehung gelobt hatten! Eine Breslauer, protestantische Zeitung machte auf das Bedenkliche aufmerksam, das darin liege, zum Nichterfüllen eines gegebenen Wortes (um den mildesten Ausdruck zu wählen) aufzufordern. Die Breslauer Katholiken z. B. wissen auch zu erzählen, wie sehr es neuerdings durch den Magistrat erschwert wird, daß Kinder, deren Mutter katholisch, der Vater aber protestantisch ist, katholischen Schulen übergeben werden; und vor Kurzem noch ging die Notiz durch die Zeitungen, daß termino Ostern 1883 in dem überwiegend evangelischen Brieg von (irren wir nicht) 100 der katholischen Kirche, wegen des gegebenen Versprechens zukommenden Kindern nur 30 in die katholische, die übrigen in die protestantische Schule gegeben worden seien. Wir erwähnen

diese Thatsachen, ohne sie zu beurtheilen, und nur, um zu zeigen, daß der Stand des Conto's in der Mischehenfrage noch viel günstiger für die evangelische Kirche Preußens sei, als selbst Herr Braasch erwiesen hat. Die auch für Herrn B. wichtige Frage ist nur die: Ist der auf die angeführte Weise auf dem Gebiete der Mischehen gemachte Gewinn wirklich ein **Vortheil** für die evangelische Kirche? Wenn es nur auf Zahlen ankommt, dann muß allerdings diese Frage bejaht werden. Aber Tieferblickende (und auch Herr B. S. 39 ahnt so etwas), meinen mit Recht, daß die zunehmenden Mischehen die Pflanzschulen der Indifferenz und des Unglaubens seien, der gerade die protestantische Kirche so schwer heimsucht. Gewiß gibt es gute Ausnahmen; aber doch bei weitem die meisten Mischehen sind Beweise oder Quellen der Indifferenz, und darum dürfte ihre Begünstigung zwar eine Schädigung der katholischen, aber doch keinen Nutzen für die protestantische Kirche bedeuten. Das von Herrn Braasch gewonnene Resultat wird jedenfalls die Besorgniß der Katholiken und des „videant consules!" rechtfertigen, welches unsere Bischöfe den Seelsorgern auf beregtem Gebiete so oft zurufen müssen. Die Sache liegt offenbar so, daß die mit dem positiven Glauben es wohl Meinenden die Zunahme der Mischehen in jedem Falle beklagen müssen, statt daß von protestantischer Seite so viel von „Ansprüchen und Uebergriffen der römischen Kirche" (S. 51.) geredet werden sollte. Jedenfalls aber hat Herr Braasch sich durch seine Schrift auch den Dank der katholischen Kirche gesichert, die am allerwenigsten der Ansicht ist, daß vorhandene Schäden vertuscht, drohende Gefahren mit Resignation ignorirt werden müßten! Hoffentlich unternimmt Herr Braasch noch die Untersuchung der oben angeregten Frage, wie viele Kinder aus Mischehen protestantischen Schulen und protestantischer Erziehung überwiesen werden, und zwar trotz des gegebenen Versprechens katholischer Erziehung! Bei seinem Fleiß, seinem ausgesprochnen statistischen Talente und den ihm zugänglichen Quellenmaterial ist er sicher der Mann dazu!

Breslau, 1. Juni 1883. Professor Dr. Arthur Koenig.

---

3) **Die innere Entwicklung des Pelagianismus.** Beitrag zur Dogmengeschichte. Dargestellt von Dr. Theol. Franz Klasen. Mit Approbation des hochw. Herrn Erzbischofs von Freiburg. Freiburg i. B. Herder'sche Verlagshandlung 1882. 8° S. IV. 303. Pr. 4 M. 50 Pf.

Wir haben es hier mit einer dogmengeschichtlichen Specialschrift zu thun, welche sich mit einem der wichtigsten und interessantesten Gegenstände der dogmatischen Lehrentwicklung befaßt. Die Lehre von der Gnade bildet ja in Wahrheit das Fundament der christlichen Wahrheit, deren Fassung und Erklärung wesentlich durch die Stellung bedingt ist, die man zur Gnadenlehre einnimmt. Und anderseits ist es gerade die Irrlehre des Pelagius, in deren Bekämpfung, insbesonders durch Augustin, sich die von

Anfang an faktisch und praktisch in der Kirche festgehaltene Lehre von der Gnade allmälig auch theoretisch-formell im katholischen Lehrsysteme aussprach. Da aber gerade die Untersuchung des Pelagianismus trotz einzelner werthvoller dießbezüglicher Arbeiten noch keineswegs abgeschlossen ist, so darf eine Arbeit, die sich eben die innere Entwicklung des Pelagianismus zu ihrem Vorwurfe gemacht hat, von vorneherein auf das bereitwilligste Entgegenkommen rechnen.

Dr. Klasen will nun in dieser Arbeit vor Allem den formellen Theil des Pelagianismus hervorheben, der sonst fast überall übergangen ist, ein Umstand, durch den auch der materielle Theil naturgemäß zu Schaden kommen muß. Und sodann intendirt er insbesonders den Nachweis, daß sich der Pelagianismus allmälig ausgebildet habe, daß man daher im Unrechte sei, wenn man, was erst Julian gelehrt habe, schon als das Eigenthum des Pelagius ansehe. Im Verfolge der sich gestellten Aufgabe aber legt Klasen in einem „allgemeinen Theile" die Entstehung und erste Ausbildung des Pelagianismus dar (S. 1—33), sowie die Schriften der Pelagianer und deren Inhalt im Allgemeinen, nämlich die Schriften des Pelagius und Cölestius (S. 34—67) und die Schriften des Bischofs Julian von Eklanum (67—81). Sofort behandelt ein „besonderer Theil" zuerst die Entwicklung des Pelagianismus in formeller Beziehung u. z. die Lehrweise des Pelagius und Cölestius (S. 81—98) und die Lehrweise des Bischofs Julian von Eklanum (S. 98—117); alsdann die Entwicklung des pelagianischen Streites gegen die Erbsünde (S. 117—182), wo die von den Pelagianern gegen die Erbsünde erhobenen Einwürfe zur Sprache kommen, insofern nämlich dieselben die Erbsünde für unmöglich erklärten, weil Gott der Schöpfer der Menschen ein guter und ein gerechter Gott sei, weil die Erbsünde einen Widerspruch gegen den Begriff der Sünde enthalte, weil die Fortpflanzung einer Sünde in der Natur des Menschen unmöglich sei und weil die Erbsünde überhaupt gegen die heilige Schrift wäre und endlich die Entwicklung der positiven Anthropologie der Pelagianer (S. 183—298) und dießbezüglich des menschlichen Leibes sowohl, (Tod, Leiden, Concupiscenz), als der menschlichen Seele (Unschuld, Vernunft, Wille), insbesonders aber und in einem längeren Kapitel (S. 245—297) bezüglich der Gnade.

Zeigt schon die ganze Anlage der Schrift die Gründlichkeit, mit der der Verfasser zu Werke gegangen, so bürgt auch schon die gediegene von demselben früher edirte Schrift über die alttestamentliche Weisheit und den Logos der jüdisch-alexandrinischen Philosophie für die Gediegenheit dieses seines neuen Werkes. Wir wollen daher nur den einen Punkt hervorheben, der nach unserer Meinung dem Verfasser insbesonders gelungen ist und der gerade von besonderer Wichtigkeit ist, nämlich den Zusammenhang des pelagianischen Lehrsystems mit der stoischen Philosophie. Gerade die sog. tabula logica der Stoiker, ihre schematische Eintheilung der Begriffe und ihre nominalistischen Definitionen wurden von den Pelagianern mit Fleiß

angewendet, weßhalb sie die Gegensätze, welche nur eine relative Bedeutung haben und in der Kirche auch nur in relativer Bedeutung genommen wurden, als absolute behandelten, unbekümmert um die Widersprüche, in welche sie sich, geradeso wie die Stoiker verwickelten, wie sie dieß namentlich in der Bestimmung der Freiheit gegenüber der Nothwendigkeit thaten. Und mit Recht findet daher Klasen den Kernsatz des Pelagianismus eben in der stoischen Lehre, nach der einzig und allein die rechte Absicht des die Güte oder Schlechtigkeit eines Werkes und folgerichtig die Seligkeit oder die Verdammniß des Menschen bestimmende und entscheidende ist, in welchem Sinne denn die Pelagianer den Menschen aus sich handeln, die Gnade keine wesentliche Veränderung in demselben hervorrufen, die meisten Werke in sich indifferent sein und die Sünde erst beim Exceß beginnen ließen.

Prag. Prof. Dr. Sprinzl.

---

4) **Handbuch der katholischen Dogmatik.** Von Dr. M. Jos. Scheeben, Professor am Erzbischöflichen Priesterseminar zu Cöln. Mit Approbation des hochw. erzbischöflichen Ordinariates zu Cöln. Dritter Band. Erste Abtheilung. Freiburg i. B. Herder'sche Verlagshandlung. 1882. gr. 8° S. X. u. 629. Pr. 8 Mk.

Länger, als der gelehrte Verfasser in der Vorrede zur zweiten Abtheilung des zweiten Bandes seines Handbuchs der katholischen Dogmatik in Aussicht stellte, hat er auf das Erscheinen der ersten Abtheilung des dritten Bandes warten lassen. Wer aber das da verarbeitete Material nach Inhalt und Umfang zu würdigen versteht, der wird sich hierüber nicht wundern, sondern es dem Verfasser nur Dank wissen, daß er so viel Mühe auf die Ausarbeitung seines Werkes verwendet hat.

Was nun den Inhalt der vorliegenden ersten Abtheilung des dritten Bandes betrifft, so bringt dieselbe den Schluß der Christologie, nämlich die Christo kraft seiner Constitution eignenden Attribute und zwar zuerst die Attribute Christi im Allgemeinen und speciell die substanziellen Attribute seiner Person als solcher (namentlich die communicatio idiomatum, die adoratio Christi hominis, das Dogma von der menschlichen Sohnschaft Christi, die göttliche und kindliche, heilige und königliche Dienstbarkeit Christi, die Mittlerschaft Christi); sodann die übernatürlichen Attribute der Menschheit Christi, namentlich die übernatürliche Vollkommenheit ihrer äußeren und inneren Thätigkeit (die gratia unionis und die daraus resultirende Fülle der übernatürlichen Vollkommenheit des geistigen Lebens in der Menschheit Christi sowohl nach Intellect und Willen und weiterhin die damit zusammenhängende vis vivifica carnis Christi und die gratia mediatoris et capitis); und endlich die Stände (status) der Menschheit Christi und die Hauptmomente ihres Lebenslaufes (mysteria vitae Christi), d. i. den Stand der Erniedrigung im Leiden und Tode Christi und den Stand der Verherrlichung in der Auferstehung, Himmelfahrt und dem Sitzen zur Rechten des Vaters. — Mit dem vierten Hauptstücke (S. 309)

beginnt sofort die Soteriologie, wo das Werk des Erlösers: die Erlösung und Wiederherstellung der Menschheit durch die mittlerische That Christi und die damit verbundene Vollendung der übernatürlichen Ordnung sowie die hierarchischen Aemter des Erlösers und deren Functionen einer eingehenden und allseitigen Untersuchung unterzogen werden. — Das nunmehr folgende fünfte Hauptstück aber (S. 454) enthält eine bis zum Ende der ersten Abtheilung des dritten Bandes sehr gründlich durchgeführte Mariologie, die der Verfasser als Mittelglied zwischen der Lehre vom Erlöser und seinem Werke einerseits und der Lehre von der Gnade des Erlösers und der Vermittlung derselben durch die Kirche anderseits auffaßt, so daß er in derselben die tiefsinnige altkirchliche Idee zur Ausführung bringt, nach welcher Maria ideal in der Kirche und die Kirche ideal in Maria geschaut wird, und in diesem Sinne in der Mariologie die Lehre von der persönlichen Braut Christi und der persönlichen geistlichen Mutter der Menschheit zur Darstellung bringt. Dabei leitete den Verfasser der besondere Zweck, daß ein Gegenstand, der so viel und so lebhaft die Andacht der Christen beschäftigt, nicht bloß den Asceten und Predigern überlassen bleibe, als ob er keiner wissenschaftlichen Behandlung fähig und bedürftig wäre; indem vielmehr die echten Quellen und die echten Principien, welche der Theologie zu Gebote stehen, in reichster Fülle alles das enthalten, was für den Zweck einer soliden Erbauung und die Pflege einer innigen Andacht zur heiligen Mutter Gottes wünschenswerth ist, und eine im Geiste der heiligen Schrift und der Tradition gehaltene wissenschaftliche Entwicklung nicht nur gediegenere sondern eben darum sogar viel schönere und erhabenere Ideen zu Tage fördert, als die Aspirationen des freieren Gefühles sie zu bieten vermögen.

Wie in den bereits früher erschienenen Theilen des „Handbuchs der katholischen Dogmatik", behandelt Scheeben auch in dem vorliegenden Theile desselben seinen Gegenstand mit der möglichsten Allseitigkeit und Gründlichkeit und wir haben dagegen um so weniger etwas einzuwenden, da in der Vorrede zu dieser ersten Abtheilung des dritten Bandes ausdrücklich erklärt wird, daß das Werk nicht ein Elementarbuch sei, sondern als Mittel zur Fortbildung sich darstelle. Aus demselben Grunde haben wir auch nichts dagegen zu erinnern, daß der gelehrte Verfasser es mitunter liebt, von der gegenwärtig in der katholischen Theologie mehr weniger allgemein geltenden Ansichten abzugehen, wie dieß hier namentlich bezüglich der Opfertheorie der Fall ist. In einem so weit und so breit angelegten und für die Fortbildung berechneten Werke erscheint ja ein derartiges Vorgehen berechtigt und wird der Leser ja auch durch die ganze Vorlage des dießbezüglichen Materiales in den Stand gesetzt, sich für oder gegen den Verfasser zu entscheiden. Nur ein bestimmtes Maßhalten in manchen gebrauchten Ausdrücken vermissen wir hie und da, insoferne es dann nicht mehr nothwendig wäre, hinterher wieder eine gewisse Restriction beizugeben, wie das von dem Verfasser geschieht, um eben Mißverständnissen vorzubeugen. Wir er-

innern in dieser Beziehung an dessen Darstellung der Persönlichkeit Christi in der zweiten Abtheilung des zweiten Bandes, die nunmehr damit näher erklärt wird, daß dieselbe virtuell die menschliche Persönlichkeit enthalte. Ebenso wird hier eine gewisse „Unendlichkeit" der Attribute der menschlichen Natur Christi prädicirt, die doch wieder nicht die „eigentliche Unendlichkeit" sein soll; und auch in der Mariologie sind uns mitunter solche Punkte aufgestossen. Indem wir aber damit nur eine sich uns aufdrängende Eigenthümlichkeit des Werkes constatiren und keineswegs einen Tadel aussprechen wollen, sehen wir mit Freude der Vollendung des ganzen Werkes entgegen, die in einem bis zwei Jahren in Aussicht gestellt wird, und womit die dogmatische Literatur eine werthvolle Bereicherung in ganz ausgezeichneter Weise erfahren haben wird.

Prag. Professor Dr. Sprinzl.

5) **Der sogenannte Lebensmagnetismus oder Hypnotismus.** Von Dr. E. L. Fischer. Mainz, Kirchheim 1883. VIII. S. 119.

Der Verfasser sucht in obiger Schrift die in unseren Tagen wieder vielbesprochenen Phänomene des Lebensmagnetismus oder, wie man in der neuesten Zeit sich auch ausdrückt, das Hypnotismus zu erklären. Derselbe glaubt am Schlusse seiner Arbeit das stolze Wort schreiben zu dürfen: „Ein Gespenst der neueren Zeit ist also nun durch die wissenschaftliche Forschung gebannt d. h. in seiner Wahrheit durchschaut." Es wäre nur zu wünschen, daß derselbe mit diesen Worten Wahres niedergeschrieben hätte. Es wäre dann eine Frage, an deren Lösung sich seit Jahrzehnten die schärfsten Denker gemacht haben, sicher nicht ohne Gewinn für Physiologie und Psychologie von der wissenschaftlichen Tagesordnung abgesetzt. Allein der Schreiber dieser Zeilen hat von dem Studium obiger Schrift durchaus nicht den Eindruck bekommen, als ob in Sachen des Lebensmagnetismus nunmehr das letzte Wort gesprochen sei. Die folgenden Bemerkungen sollen dieses abweisende Urtheil rechtfertigen.

Der Verfasser begeht vor Allem den grossen Fehler, daß er alle jene Thatsachen, welche ein geistiges und über die menschlichen Kräfte hinausreichendes Agens voraussetzen, einfach läugnet. Alle jene Phänomene des Hell- und Fernsehens, sowie die auffallenden geistigen Leistungen der Somnambulen und Magnetisirten sollen einfach nicht nachgewiesen sein. Nicht minder soll „die Meinung, daß der Tisch, wenn man einen Bleistift an einen seiner Füsse befestigt, durch eine geheimnißvolle Kraft schreibe und dadurch Unbekanntes oder gar Zukünftiges mittheile, auf purer Erfindung beruhen." (S. 16). Würde der Verfasser nicht fast ausschließlich dem Engländer J. Braid folgen und hätte er die reiche Literatur etwas gemustert, so hätte er gefunden, daß die Phänomene, die er einfach leugnet, nur zu sehr beglaubigt sind, vielleicht mehr beglaubigt, als was er uns über das Lebendigbegraben der Fakire erzählt. Allerdings hätte er mit dem

Zugeständnisse dieser Thatsachen auch das Unzulängliche seiner Hypothese zugestehen müssen, denn jeder Erklärungsversuch ist abzuweisen, der nicht alle einschlägigen Phänomene befriedigend erklärt.

Wenn wir uns aber auch auf jene Erscheinungen beschränken, die der Verfasser für erwiesen hält und an sich selber und anderen beobachtet hat, müssen wir dennoch seine Hypothese als ungenügend bezeichnen; derselbe glaubt, daß diese Phänomene einerseits in der Nervendisposition des Magnetisirten und andererseits in der Concentration des Bewußtseins und im Willen des Magnetiseurs ihre Ursache haben, weßhalb er seine Theorie „physio-psychologische" nennt. In ersterer physiologischer Beziehung soll durch einen längeren Blick auf einen glänzenden Gegenstand das Bewußtsein concentrirt werden und dadurch der magnetische Schlaf erfolgen. Wir lassen diese Concentration des Bewußtseins unbesprochen, wiewohl sich gar nicht einsehen läßt, wie der Geist durch einen Blick auf eine Glaskugel von seiner übrigen Gedankenwelt vollständig abstrahirt und lediglich in dem Glasgedanken derart concentrirt werden solle, daß er für andere Gedanken gar keinen Raum hat und bewußtlos wird; wir bemerken nur, daß die vom Verfasser so sehr betonte und für den Hypnotismus als wesentlich erklärte Concentration des Bewußtseins gar oft nicht vorhanden ist. Oder wo soll die Concentration sein, wenn man durch einen einfachen Strich über das Gesicht oder einen Druck auf's Auge oder ohne alles äußere Zeichen durch den bloßen Willen hypnotisirt? Wie viele wurden magnetisirt, die sich dagegen sträubten und ihren Geist gar nicht in dem Gedanken des Magnetiseurs concentrirten.

Untersuchen wir den psychologischen Grund, welcher außer der Concentration vornehmlich im Willen des Magnetiseurs liegen soll, so begegnen uns nicht minder große Unbegreiflichkeiten. Der Verfasser schreibt S. 87: „An die Stelle seines eigenen (d. h. des Magnesirten) Willens ist der Wille des Experimentators oder des sogenannten Magnetiseurs getreten; was dieser ihm befiehlt, führt er mechanisch aus, ob es ihm zum Schaden oder Nutzen ist." Aber der Verfasser sagt uns nicht, wie es möglich ist, daß der Magnetisirte, der ohne alles Bewußtsein, ohne freien Willen, ohne Unterscheidung und Denken ist, sich den Willen des Experimentators zu eigen machen kann. Es ist erklärlich, wenn beim natürlichen Somnambulismus die erregte Phantasie sich der Bewegungskraft bemächtigt und Schlafwandel u. dgl. eintritt, aber es ist schlechterdings nicht erklärlich, wie ein völlig Bewußtloser die Gedanken und Befehle eines andern erkennen und ausführen soll. Um mit seiner Theorie etwas auszurichten, muß deshalb der Verfasser dem Hypnotisirten wiederum volles Bewußtsein zuerkennen. Oder was soll es anderes heißen, wenn derselbe S. 89 schreibt: „Wenn beispielsweise die betreffende Person saß und der Magnetiseur erhebt sie von ihrem Sitze und geht sodann mit vernehmbaren Schritten weiter, so schließt sie unwillkürlich aus der Thatsache, daß sie von ihm auf die Beine gestellt wurde, auf dessen Willen, sie solle ihm, da er selbst nun fortschreitet,

nachgehen." Ist das nicht „ein selbstständiges, actives Denken, kraft dessen er, wie im normalen wachen Zustande, seinen Vorstellungslauf dirigiren und nach den logischen und den Erfahrungsgesetzen verificiren" kann, was alles der Verfasser so entschieden dem Magnetisirten abspricht?

Abgesehen von dem Gesagten ist noch ein anderer Umstand anzuführen, der die Theorie Fischer's nicht aufkommen läßt. Nach ihm muß der Hypnotisirte von dem Willen des Experimentators unbedingt Kenntniß erlangen; „denn erfährt der Hypnotisirte auf keinerlei Weise den Willen des Experimentators, daß er ihm folgen solle, so verharrt er in Ruhe, auch wenn der Experimentator hundertmal mit der größten Intensität die Ausführung der Bewegung will". (S. 88). Aber es ist Thatsache, daß Mesmer und viele andere wie z. B. Hansen abwesende Personen magnetisirten und von denselben Dinge ausführen ließen, welche diese Personen nun und nimmer vom Magnetiseur erfahren konnten. Ebenso ist es Thatsache, daß anwesende Personen den Willen des Magnetiseurs ausführten, ohne daß er ihnen durch ein Zeichen kund geworden oder sie ihn erschließen oder vermuthen konnten, weil sie noch nie hypnotisirt worden waren. Wie soll nun in diesen Fällen der Wille des Experimentators auf natürlichem Wege und nach psychologischen Gesetzen den Magnetisirten kund geworden sein? Wie ist hier die geistige Einwirkung zu erklären?

Wir übergehen andere bedenkliche Punkte, um nur noch einen Fehler zu erwähnen, der sich durch die ganze Schrift hindurchzieht. Der Verfasser sucht die fraglichen Phänomene durch vielfache Analogien zu erklären; leider durch Analogien, wie sie in unserer modernen, darwinistischen Naturforschung im Schwunge sind. Durch diese Analogien ließ er sich in einer anderen Schrift „Ueber das Princip der Organisation und die Pflanzenseele" verleiten, den Pflanzen eine Seele, die erkennet und empfindet und unterscheidet, zuzuerkennen. Aehnliche Extravaganzen finden sich in dieser Schrift. Oder ist es nicht extravagant, wenn man die lebendige Begrabung der indischen Fakire durch den Winterschlaf gewisser Thiere erklären will oder wenn der Verfasser die Ahnungen durch die von einigen Naturforschern behauptete actio in distans begreiflich macht? Mit solchen Analogien läßt sich alles beweisen; weil die Dinge im Universum einander ähnlich sind, finden sich im Niedersten Spuren des Höchsten, aber wehe dem, der daraus folgert, daß im Niedersten auch das Sein und Wirken des Höheren ist. Doch genug, soviel dürfte aus unseren Bemerkungen hervorgehen, daß der Verfasser zu voreilig gewesen ist, wenn er durch seine Schrift den Hypnotismus entlarvt haben will. Dieselbe bietet zwar in der Constatirung neuer Thatsachen manches Interessante, aber das Räthsel des Lebensmagnetismus wartet trotz dieser Schrift noch immer der Lösung.

X. Y.

---

6) „**Thomae a Kempis Imitatio Christi.** Addita cuique capitulo exercitatione spirituali et precatione, quam Gallico primum ser-

mone tractavit R. P. de Gonnelieu S. J. precibusque quotidianis Christiani hominis adjectis edidit Christianus Schwermer, Sacerdos Dioecesis Paderb." Lindaviae. Sumptibus Joh. Thom. Stettner. 1882. Pr. 1 M. 80 Pf. Geb. in Leinwand mit Goldschnitt 3 M. 60 Pf. mit Rothschnitt 3 M. 40 Pf. Geb. in ff. Leder mit Goldschnitt 4 M. 20 Pf., mit Rothschnitt 4 M.

Im Jahre 1712 erschien zuerst in Nancy des Jesuiten Gonnelieu französische Uebersetzung der Nachfolge Christi, der nach jedem Capitel eine Erwägung und ein Gebet angefügt war. Es folgten verschiedene Auflagen dieser Uebersetzung bis herein in unser Jahrhundert (vide: de Backer, Bibliotheque des Ecrivains de la Compagnie de Jésus I. 342) und Uebertragungen derselben in andere Sprachen z. B. in die deutsche, wie eben auf dem Umschlage des zu besprechenden Buches von der Verlagshandlung angekündet wird die 31. Auflage einer solchen von Jos. Stark. Uebrigens hatte ein Jesuit, wie die Vorrede sagt, schon vor ungefähr 140 Jahren eine deutsche Uebersetzung geliefert, nach welcher die Erwägungen und Gebete ein anderer Jesuit ins lateinische übertrug. Und davon veranstaltete die vorliegende neue Ausgabe Schwermer, „spectata sententiarum gravitate, qua primus haud raro superatus est auctor, wie er wohl zu überschwänglich meint, nec non orationis elegantia et concinnitate".

Zur Rechtfertigung der Angabe des ehrw. Thomas von Kempen als Verfassers der „Imitatio" sind in der „Praefatio" abgedruckt des Jesuiten Rosweyd „Certissima testimonia, quibus Thomas a Kempis auctor asseritur librorum de Imitatione Christi". In dem „Appendix precum quotidianarum christiani hominis" von 76 Seiten findet man auch die drei adprobirten Litaneien und die 7 Bußpsalmen.

Papier und Druck verdienen alles Lob.

Ungern vermißt aber Referent die Citate bei den Stellen aus der hl. Schrift oder aus kirchlichen Gebeten, wie solche sich z. B. finden in der von Kassel besorgten Ausgabe der „Imitatio" (Duesseldorpii. Schwann. 1880.)

St. Florian. Prof. Albert Bucher.

---

7) **Die läßliche Sünde.** Eine moral- und pastoral-theologische Abhandlung von Anton Tappehorn, Pfarrer in Vreden. Mit Erlaubniß geistlicher Obrigkeit. Dülmen 1883. S. 79.

Der durch die Herausgabe der „Erklärung und Predigtentwürfe zu den sonn- und festtäglichen Evangelien des katholischen Kirchenjahres" bekannte Verfasser gibt in dem vorliegenden Büchlein eine erschöpfende Darstellung über die „läßliche Sünde" vom pastoral-theologischen Standpunkte. Welcher Seelsorger wüßte es nicht aus vielfacher Erfahrung, daß die läßliche Sünde von großer Wichtigkeit für das sittliche Leben ist, indem ja in der Bekämpfung und Ueberwindung der läßlichen Sünde sich recht

eigentlich der sittliche Ernst des Christen bewährt. Da es nun Aufgabe des Priesters und Seelsorgers ist, dieses Hinderniß der Heiligkeit hinwegzuräumen und ferne zu halten, so ergibt sich, daß eine klare Darstellung der kirchlichen Lehre über die läßliche Sünde dem practischen Seelsorger willkommen sein muß.

Mit Berufung auf die h. Schrift, auf die Aussprüche der Kirchenväter und bewährter Moralisten entwickelt der Verfasser Namen, Begriff, Gegensatz zu der Todsünde, Kriterien, Uebel, Folgen, Unvermeidlichkeit der läßlichen Sünde (S. 1—41). Ob außer der allerseligsten Jungfrau noch andere Heilige sich des Privilegiums der Gnade, nämlich der Freiheit von jeder persönlichen Sünde, erfreut haben, darüber lasse sich bestimmtes nicht aufstellen; die Congruenz scheine für den h. Josef und Johannes den Täufer zu sprechen. — S. 41—79 bespricht der Verfasser die Mittel, Vergebung der läßlichen zu erlangen (nebst den h. Sacramenten, durch das h. Meßopfer, Sacramentalien, Acte der Liebe und Reue, Werke der Buße, und Barmherzigkeit), die Vergebung nach diesem Leben, die Verminderung und Verhütung und die Beicht der läßlichen Sünden. Die letzten zwei Paragraphe enthalten practische Winke für die Seelenleitung frommer Seelen. — Das Büchlein empfiehlt sich somit von selbst.

Krems. Propst Dr. Anton Kerschbaumer.

---

8) **Der heil. Carl der Große.** Seine Lebensgeschichte aus den besten Quellen geschöpft für Jung und Alt. Von Franz de Paula Zenotty, Dompropst zu St. Pölten. Hofmann, 1883. S. 40.

Eine populär gehaltene Lebensgeschichte des großen römisch-deutschen Kaisers zum Zwecke der Erbauung. Als Quellen citirt der Verfasser am Schlusse des Büchleins: „Eginhard nach den Bollandisten, Friedrich von Kerz, Dr. Johann Fehr und Paul Alberdingk Thigin: Carl der Große und seine Zeit."

In der ersten Abtheilung (S. 1—34) schildert der Verfasser den Gründer des römisch-deutschen Reiches als rechtgläubigen frommen Christen, als weisen starken Herrscher oder Regenten, als ausgezeichneten Feldherrn und Kriegsheld, als treuen Gatten und zärtlichen Familienvater. Die Mittel, deren sich Carl bediente, waren die Unterjochung der benachbarten heidnischen, räuberischen Nationen, die Ordnung des kirchlichen Lebens und weise Gesetzgebung. Er starb am 28. Jänner 814 zu Aachen nach 47jähriger Regierung, 72 Jahre alt. Die von dem Gegenpapst Paschal III. 1165 erfolgte Heiligsprechung wurde 1166 von dem rechtmäßigen Papst Alexander III. bestätigt. Die von einigen Geschichtsschreibern dem großen Kaiser ausgestellten Mängel, wie Herrsch- und Ländersucht, Zwangsbekehrung der heidnischen Völker durch Feuer und Schwert, übertriebene unrechte Frauenliebe und daß er seine Töchter nicht heirathen ließ, werden von dem Verfasser auf das rechte Maß zurückgeführt. Wenn der Verfasser S. 21 behauptet, daß die vom Rhein in die entvölkerten Gaue Oesterreichs ver-

pflanzten Ansiedler den neuerbauten Städten an der Donau die gleichförmigen Namen ihrer am Rhein verlassenen Städte gaben, so ist dies bei der Stadt „Krems“ nicht richtig. — In der zweiten Abtheilung, betitelt „Lehre und Nachfolge“, (S. 35—40) werden nach dem Vorbilde Carl des Großen Benützung der Jugendzeit, Berufstreue, Religionseifer, Gerechtigkeit und Milde, Wohlthätigkeit u. s. w. empfohlen. Mit einem Hymnus und Gebet zu Ehren des Heiligen schließt das Büchlein. — Bekanntlich hat der als Katechet berühmte Verfasser ähnliche Lebensbeschreibungen geliefert über die Schutzheiligen Oesterreichs, den heiligen Ferdinand, Wilhelm, Franz de Paula, Kaiser Heinrich II. und zwar was doppelte Anerkennung verdient, als Jubelpriester. Für die Verbreitung dieser empfehlenswerthen Schriften sorgen seine zahlreichen Schüler.

Krems. Dr. Anton Kerschbaumer.

---

9) **Die Gottheit Christi,** bewiesen durch das Christenthum. Von Dr. Francis Redwood, Bischof von Wellington auf Neu-Seeland in Australien. Aus dem Engl. übers. von Priester Joh. B. Hiendl. Regensburg, Manz. 1883. VIII u. 51 S. Preis 50 Pf.

Dieses Schriftchen gibt uns in deutscher Uebersetzung eine der herrlichsten Predigten wieder, welche je gehalten worden sind, und eine der merkwürdigsten nach Ort und Inhalt. Es ist die Festrede bei der feierlichen Einweihung der kath. Cathedrale von Sydney am 8. September 1882, welche wir hier aus so weiter Ferne in treuem Echo vernehmen. Der hochwürdigste Redner behandelt das Thema: Die Gottheit Christi, bewiesen durch die Existenz und das Bekenntniß der christlichen Welt. Wir glauben unsern hochwürdigen Herrn Mitbrüdern wirklich einen Dienst zu erweisen, wenn wir sie auf diese Predigt aufmerksam machen. Herr Professor und Domcapitular Dr. Franz Morgott in Eichstätt nennt sie in einem Briefe an den Herrn Uebersetzer „ein wahres Juwel von Beredsamkeit — nach Inhalt und Form ein Meister- und Musterstück.“ Näheres davon hierorts anzuführen, wäre Schade: sie muß gelesen werden. Dieselbe empfiehlt sich auch bestens zur Vertheilung in katholischen Vereinen und an gebildete Laien. Uebersetzung und Ausstattung verdienen das gleiche Lob wie bei dem Werke: „Conferenzen über die Priesterpflichten.“

Straubing. Dr. Joh. B. Kumpfmüller, Spitalpfarrer.

---

10) **Die Länder der hl. Schrift.** Histor.-geographischer Bibel-Atlas in 7 Karten von Dr. Rich. Rieß, Schulinspector und Stadtpfarrer in Ludwigsburg. Freiburg i. B. Herder 1882. Größe der Karten: 29 auf 37 Centimeter. In Mappe colorirt: 2 Mk. 40 Pf.

Der Verfasser dieser Karten ist ein Fachmann in der Geographie und Kartographie der hl. Schrift. Derselbe gab schon im Jahre 1872 eine mit großem Beifall aufgenommene Biblische Geographie in Art eines

lexicalischen Verzeichnisses aller in der hl. Schrift genannten oder sonst bekannten Länder, Städte, Flecken, Berge, Flüsse u. s. w. von Palästina und den angrenzenden Ländern heraus. Der Bibel-Atlas und die Bibl. Geographie gehören sachlich zusammen, wenn sie auch separat herausgegeben und zu beziehen sind. Es ist in beiden Werken den neueren Forschungen, den Resultaten der Ausgrabungen und Nivellirungen besonders in Jerusalem Rechnung getragen. So hatte der Herr Verfasser bezüglich des Sion, der Akra in Jerusalem in seiner „Biblischen Geographie" andere Ansichten vorgebracht, als sie bisher gewöhnlich im Gange waren und hat sie auch möglichst begründet, namentlich ist die hierin reichhaltige und sehr wichtige Quelle, nämlich die Werke des Flavius Josephus bestens verwerthet und klar gedeutet. In dem neuesten Bibel-Atlas scheint jedoch der geehrte Herr Verfasser in einigen Punkten der Topographie anderen Ansichten zu huldigen. Der Inhalt der 7 Karten ist folgender: Nr. 1 Karte der Peträischen Halbinsel und Kanaan's zur Zeit der Rückkehr der Israeliten aus Aegypten; Nr. 2 Palästina zur Zeit der Richter und Könige mit Nebenkarte (Umfang des Reiches David's und Salomo's); Nr. 3 Karte von Assyrien, Babylonien und Persien nebst den Uebersichtskarten über die Ruinenfelder von Babylon und Aegypten (nach den bewährtesten trigonometrischen Aufnahmen von Oppert, Felix Jones und Hyslop); Nr. 4 Palästina von der Rückkehr der Juden aus der babylonischen Gefangenschaft bis zur Zerstörung Jerusalems durch Titus; Nr. 5 Karte zur Geschichte des apostolischen Zeitalters und der Reisen des hl. Paulus; Nr. 6 Plan von Jerusalem und seiner nächsten Umgebung (nach heutigem Zustande; auf der Nebenkarte Jerusalem zur Zeit der Eroberung durch Titus); Nr. 7 Karte von Palästina nach seinem heutigen Zustande. Einen wesentlichen Fehler haben wir an allen 7 Karten nicht bemerkt, man kann und wird freilich noch immer über die Lage mancher Orte anderer Ansicht sein, da die Angaben hierüber oft unklar und mehrdeutig sind. Wir erwähnen noch, daß von diesem Bibel-Atlas eine Ausgabe mit französischem Titel und französischem Wörterverzeichnisse und eben eine solche Ausgabe in englischer Sprache veranstaltet wurde. Wir empfehlen die schönen, reinen und deutlichen Karten, ganz besonders aber die Bibl. Geographie bestens.

Graz. Professor Dr. Schmid.

---

11) **Figura Jerosolymae** tempore Jesu Christi exsistentis illustrata et in carta speciali adjecta delineata a Fr. Leon. Mar. Woernhart, O. S. Franc. Referen. Prov. S. Leopoldi Alumno. Cum. approb. Rev. Vic. Gen. Friburg. Friburgi Brisgoviae. Sumtibus Herder. 1882. Gr. 4° 12 Seiten Text und eine Karte in der Größe von 39 auf 67½ Cent. Preis 1 M. 60 Pf.

Diese dem Umfange nach zwar kleine, aber wegen des Gegenstandes, den sie behandelt, sehr interessante Schrift gibt in lateinischer Sprache eine Erklärung der Topographie Jerusalem's sammt einer Karte, die sehr genau

und auch mit sehr wenigen Ausnahmen sehr deutlich ist. In der Schrift selbst spricht sich der Verfasser über die Lage der Berge Moriah, Sion, Akra, Bezetha, der Vorstadt Parvar mit Golgotha des näheren aus. Es ist bekannt, welch' außerordentlich großen Schwierigkeiten die nähere Bestimmung namentlich von der Akra, der Stadt Davids und dem Berge Sion unterliegt. In der hl. Schrift vorzugsweise des A. B. werden die Stadt Davids, der Berg Zion sehr häufig genannt, von Flavius Josephus haben wir sehr viele Notizen über die Lage einzelner Theile, Gebäude u. s. w. der Stadt und dennoch oder vielleicht besser gesagt gerade weil viele Stellen des flavischen Josephus mehrfach gedeutet worden sind, hat sich über die wahre Lage von Sion und Akra eine bedeutende Meinungsverschiedenheit der tüchtigsten Gelehrten gebildet. Das viel gebrauchte Buch von Dr. Gratz: „Schauplatz der hl. Schrift" setzt die Akra nördlich (genau nordwestlich) von der Burg Antonia und demgemäß auch vom Tempelberge (Moriah); den Sion, die Burg der Jebuchiter, die spätere Davidsburg, das Grab Davids sieht Gratz in dem heutigen Tags bisher allgemein angenommenen Sion, südwestlich vom Moriah, wo die Citadelle jetzt ist. Dagegen hat Dr. Nieß schon in einem Aufsatze in der Tübinger Quartalschrift 1870, S. 181—215: Zur Beleuchtung der Topographie des alten Jerusalem und dann in seiner so vortrefflichen „Bibl. Geographie" 1872 von Jerusalem und Zion nachzuweisen versucht, daß der Sion und damit die Stadt Davids und das Grab Davids und die Akra gerade südlich vom Tempelberge zu suchen sei, und daß der heutzutage als Sion gefaßte Theil die „Stadt Jerusalem" repräsentire." Die oben angezeigte Schrift kennt die verschiedenen Ansichten recht gut, entscheidet sich aber auch für Nieß nicht bestimmt, sondern behandelt die Stadt Jerusalem nach folgenden Rubriken: I. Tempel-Berg mit Ophel (Akra?) II. Oelberg und Thal Josaphat. III. Obere Stadt (nach bisheriger Tradition Sion). IV. Berg Bezetha. V. Hügel der Vorstadt Parvar mit Golgotha. Es scheint, daß der Verfasser den Sion der Tradition für identisch hält mit dem Sion der Bibel. Zu den 111 Nummern, die in der Karte verzeichnet sind, bringt der Verfasser sodann eine Erklärung, in welcher angegeben wird, was an den durch die bezüglichen Nummern bezeichneten Stellen Merkwürdiges sich zugetragen hat, vieles ist darunter, was in das Gebiet der Tradition gehört (z. B. das Haus der hl. Anna im Bezethagebiete, desgleichen Haus des heiligen Joachim und der hl. Anna u. s. w.), aber der Verfasser bezeichnet dies auch bloß als Tradition. Sehr gründlich und richtig ist dasjenige, was die Schrift über die I., II. und III. Mauer der hl. Stadt bringt; zudem begründet der Verfasser seine Ansichten sehr gut und stützt sie namentlich auf die Ergebnisse der in den letzten Decennien angestellten Nachgrabungen und Vermessungen in Jerusalem. Gewiß wird die Topographie der hl. Stadt, welche 17 Mal theilweise oder ganz zerstört worden ist, durch die Ausgrabungen und Nivellirungen, die in neuester Zeit vorgenommen werden, bedeutend klarer werden und welchen Christen, insbesondere welchen

Priester sollte es nicht ungemein interessiren, über die Orte der hl. Stadt, wo sich so viele merkwürdige Begebenheiten der hl. Geschichte zugetragen, sehr genaue und möglichst bestimmte Aufschlüsse zu erhalten? Aus der oben angezeigten Schrift heben wir als bemerkenswerth hervor, daß sie das Schafthor mehr westlich (gegen die sonst angenommene Lage), das Mistthor an der Westseite des Sion setzt, während es von manchen an der gerade entgegengesetzten Seite gesucht wird). Sehr gelungen ist aber der Nachweis, daß der Tempel eine eigene Mauer auch auf der Ostseite gehabt habe und besonders, daß vom Thale Tyropöon eine Abzweigung nach Westen gegen den Thurm Psephinus (jetzt Kasr Dschalud) gegangen sei. Ein Versehen ist der Passus in Nr. 6, daß von der Zinne der Tempelvorhalle der Apostel Jakobus der Größere herabgestürzt worden sei, es wird wohl Jakobus der Kleinere (Jüngere), Bischof von Jerusalem gemeint sein. Die Nr. 88 wird erklärt als Haus Simons des Aussätzigen, in welchem nach Einigen Magdalena Jesu die Füsse salbte. — Nach dieser Auffassung, die freilich nicht unmöglich ist, könnte wohl nur die Salbung bei Luc. c. 7 gemeint sein, die im Hause des Pharisäer's Simon stattfand, wahrscheinlich aber in Galiläa geschehen ist (indeß sagt der Verfasser ohnehin: nach Einigen); die Salbung, welche 6 Tage vor Pascha geschah und zwar im Hause Simons des Aussätzigen, ist in Bethanien vor sich gegangen. In Nr. 109 könnte der Ausdruck „Jesus erschien als Gärtner" in etwa mißdeutet werden. Die Schrift, welche ein sehr schätzbarer Beitrag zur Topographie Jerusalems ist und mit großer Gründlichkeit und Pietät verfaßt ist, sei den verehrten Fachgenossen und allen, die sich für die hl. Stadt interessiren, bestens empfohlen. Freilich muß man die Schrift nicht bloß lesen, sondern förmlich durchstudieren.

Graz. Prof. Dr. Schmid.

---

12) **Scriptores ordinis s. Benedicti,** qui 1750—1880 fuerunt in Imperio Austriaco—Hungarico. Vindobonae 1881. Sumptibus ordinis. In aedibus Leonis Woerl. pag. CXIX. und 600. Preis: 10 Mark.

Dieses Werk verdankt zunächst sein Entstehen dem im Jahre 1880 feierlich begangenen Ordensjubiläum des nicht bloß um Europa, sondern überhaupt um die ganze Menschheit in Bezug auf geistige und materielle Cultur so hoch verdienten Benedictinerordens. Im Jahre 1880 waren seit der Geburt des segenbringenden Patriarchen, des hl. Benedict, 1400 Jahre verflossen. Der Benedictinerorden ist der älteste, noch bestehende Orden, der besonders in Oesterreich-Ungarn noch ziemlich viele Stätten besitzt, von wo aus die frommen, gelehrten und kunstsinnigen Jünger St. Benedicts auf die Menschheit ihren Segen ergießen, während in anderen Ländern die herrlichsten Niederlassungen der Benedictiner zerstört worden sind; man denke an den Sturm der Reformation des 16. Jahrhunderts, der so viele Klöster in Norddeutschland, in England u. s. w.

wegfegte, an die große französische Revolution, der die durch hohes Alter und literarische Leistungen so berühmten und verdienten klösterlichen Niederlassungen (die Mauriner-Congregationen z. B.) zum Opfer fielen, endlich an die allgemeine Säcularisation in Deutschland, wodurch das, was in einem Jahrtausend mit vielem Schweiße und Fleiße zusammengebracht war, in einem Schlage vernichtet wurde, wer gedenkt nicht mit Wehmuth der Abteien Niederaltaich, Weltenburg, Metten (allerdings wieder hergestellt), St. Blasien, Prüm u. s. w. Zwar sind auch in Oesterreich durch die Klosteraufhebung zu Ende des vorigen Jahrhunderts mehrere Zweige am ehrwürdigen Baume des Benedictiner-Ordens abgehauen worden, wie Garsten, Gleink, das älteste Kloster Oberösterreichs Mondsee, Ossiach, St. Paul (wieder hergestellt) u. s. w., allein unsere Monarchie erfreut sich noch immer einer stattlichen Anzahl herrlicher Benedictiner-Abteien. Zuerst faßte nun der Benedictiner-Orden, seinen Traditionen getreu, den Beschluß, die berühmte Historia rei literariae ordinis s. Benedicti vom Ordensmitgliede Maguoald Zieglbauer, welche bis 1750 reicht, fortzusetzen und wirklich waren von einem hiezu befähigten Ordensmitgliede bereits schon Vorarbeiten geschehen, als man den ursprünglichen Plan wenigstens für vorläufig, wieder aufgab und in der Weise zum Theile an Zieglbauer's Werk anzuschließen sich vornahm, daß man die Schriftsteller des Benedictiner-Ordens auf dem Gebiete Oesterreich-Ungarns, welche von 1750 bis zum Jubeljahre 1880 gewirkt haben, in einem alphabetischen Verzeichnisse, einer Art Lexicon zur Darstellung brachte und dieß ist der Hauptinhalt des oben angezeigten großen Bandes, an dem verschiedene Ordensmitglieder gearbeitet haben. Die Sprache des Werkes ist die lateinische, welche die Benedictiner mit so großer Vorliebe und mit großem Erfolge cultivirt haben. Die Einleitung (in 119 Seiten) bildet eine sehr lesenswerthe Geschichte des Benedictinerordens in Oesterreich-Ungarn, die großen Werth besitzt; sie stellt die Gründungen der meisten Klöster kurz dar, von denen freilich schon manche in früherer Zeit (z. B. Oberburg), viele aber erst vor ungefähr einem Jahrhunderte erloschen sind, verfolgt die Thätigkeit, insbesondere die literarischen Leistungen der Benedictiner übersichtlich und gibt zahlreiche Literaturbelege, wodurch man Behelfe zu einem weiteren Studium über die Benedictinerklöster erhält; auch werden die Benedictinerinnen-Klöster besprochen, von denen viele zur Zeit der Reformation eingingen (z. B. Erlakloster, Traunkirchen, dann die mit Männerconventen verbundenen Frauenklöster). Besonders dankenswerth sind die Mittheilungen über zerstörte oder noch bestehende Abteien Ungarns, über welche man sonst selten etwas erfährt. Den Hauptkörper des großen Werkes bildet indeß das alphabetische Verzeichniß der Schriftsteller, von welchen zuerst Zeit und Ort der Geburt, dann ein kurzer Abriß des Lebens im Orden, der Aemter, die sie bekleidet, endlich die Zeit des Todes bei den schon gestorbenen angegeben wird. Hierauf folgen die Werke der Schriftsteller, und zwar nicht bloß die größeren selbstständigen, sondern auch kleinere Aufsätze in Programmen, Zeitschriften

u. dgl. und nicht nur durch den Druck veröffentlichte, sondern auch bloß handschriftlich vorhandene Arbeiten finden sich genauestens verzeichnet. Es sind gegen 700 Schriftsteller behandelt; daß bei aller Ausführlichkeit doch eine oder die andere Arbeit entgangen sein kann, wen wird dies Angesichts dieser Masse von Namen, Schriften, Jahreszahlen u. dgl. Wunder nehmen! Das Werk besitzt jetzt schon für die Gegenwart Werth, allein noch größeren wird es naturgemäß in späterer Zeit, etwa nach einem Jahrhunderte erlangen, dann wird man, wenn irgend eine kleine Abhandlung zu suchen ist, mit Dank nach diesem Bande greifen. Den Schluß bilden 3 Register, nämlich 1. ein alphabetisches Verzeichniß aller behandelten Schriftsteller nach Schreib- und Klosternamen; die beigesetzten Zahlen weisen auf die Seiten hin; auch die bei manchen beigefügten Sternchen haben ihre Bedeutung: 1 Sternchen zeigt an, daß der betreffende Auctor ein Abt, 2 Sternchen, daß er ein Bischof, 3 endlich, daß er ein Erzbischof gewesen sei (beziehungsweise bei Lebenden Abt, Bischof oder Erzbischof sei). Das 2. Register ist ein geographisches und enthält alle Orte und Länder, die im Hauptkörper des Werkes auch nur gelegentlich erwähnt sind, aufgezählt. Im 3. Register, dem Sachregister, werden die besprochenen Schriftsteller nach den einzelnen Wissenschaften, wie Encyclopädie, Philologie, Geschichte, Mathematik, Physik, Philosophie, Jurisprudenz und Theologie (und jede dieser Wissenschaften wieder nach Unterabtheilungen vorgeführt) verzeichnet, so daß man unter andern dadurch eine Uebersicht erhält, wie viele über jede Wissenschaft und einzelne Zweige derselben gearbeitet haben. Dieser letzte Index muß außerordentliche Mühe gekostet haben, ist aber auch sehr verdienstlich. Die Ausstattung des Werkes entspricht der Veranlassung und dem Inhalte desselben; es sind sehr schöne Lettern gewählt, der Druck ist recht rein und für das Auge angenehm, das Papier fein und das Format ist Monumentalformat, groß Quart. — Die schöne Schrift, welche ein neues Zeugniß von dem traditionellen Benedictinerfleiße gibt, sei allen Freunden des Benedictinerordens sowie auch der Literargeschichte, wozu sie einen sehr schätzbaren Beitrag bildet, bestens empfohlen.

Graz. Prof. Dr. Schmid.

---

13) **Zardetti Dr. Otto, die kirchliche Sequenz: Komm' heiliger Geist!** in frommen Betrachtungen erweitert. Nach einem englischen Manuscripte aus dem 17. Jahrh. übersetzt und bevorwortet. 12° 31 + 156 S. Freiburg, Herder 1882. M. —.80.

Der Priester des neuen Bundes muß ein frommer Verehrer und eifriger Anbeter des hl. Geistes sein. Von tiefer, inniger Andacht zu Gott dem heiligen Geiste soll er nach dem Wunsche der Kirche ganz besonders beseelt sein unmittelbar vor und während der heil. Messe, in welcher er als Stellvertreter Jesu Christi und seiner Braut das „tremendum mysterium" vollzieht und darbringt. Klar und deutlich, unmißverständlich für jeden Priester ist dieser Wunsch ausgesprochen durch die Aufnahme von

Präparationsgebeten in's röm. Missale, welche sämmtlich den heil. Geist erflehen,[1]) sowie durch die Oblationsepiklese: Veni Sanctificator, welche er im Namen und Auftrag der Kirche an den heil. Geist als den unsichtbaren Consekrator zu richten hat.[2]) Die bedeutungsvolle, tief mysteriöse und gerade für den Priester, der im vollsten Sinne des Wortes Organ des heil. Geistes sein soll, so unerläßliche Devotion zu der 3. göttlichen Person zu wecken und zu heben, zu fördern und zu verbreiten, das eben ist die Aufgabe unseres Büchleins. Schon wegen dieses Zweckes, weit mehr noch wegen seines erhabenen Gegenstandes, verdient es, vom kathol. Clerus freudigst begrüßt, zum mindesten gebührend beachtet zu werden. Ich fürchte nicht, mich zu irren, wenn ich sage, daß durch es zugleich einem wahren Bedürfnisse abgeholfen werde. Denn wirft man einen Blick auf unsere Erbauungs-Literatur, so ist man vollkommen berechtigt zu klagen, daß für eine allgemeine und größere Verehrung des heil. Geistes noch gar wenig geschehen ist.[3]) Unser Büchlein empfiehlt sich aber auch selbst durch die Art und Weise, wie der Verfasser seinen Gegenstand behandelt. In Form einer Paraphrase erweitert er die bekannte Sequenz zu einer herrlichen, schwungvollen Betrachtung. Auf das Nähere hier einzugehen ist nicht nöthig. Ich stimme ganz und gar mit Allem überein, was der Uebersetzer in der Vorrede über die Mängel des Büchleins (Repetitionen, etwas starke Behauptungen und Ausdrücke), besonders über die Vorzüge, (warmer Erguß eines gottbegnadigten Herzens, erhabene Sprache, Innigkeit des Gemüths, Tiefe der Auffassung und Höhe der Gedanken ꝛc.) sagt und man wird es mir gewiß nicht übel aufnehmen, wenn ich hier Alles dies, statt es förmlich auszuschreiben, lieber einfach unterschreibe. Vielleicht gereicht dem Schriftchen auch meine eigene innere Erfahrung, die Wirkung, die es auf mich beim Lesen machte, zur einigen Empfehlung. Ich nahm es in der Pfingstoctav zur Hand. Mir war es, als schöpfte ich aus einem frischen, sprudelnden Quell, der meinen Geist befruchte, meinen Willen stärke und mein Herz labe.

Dem Uebersetzer gebührt volles Lob; es kann kein Zweifel sein, daß er sein Original überall richtig aufgefaßt und verstanden und gelungen übertragen hat. Nach meinem Gefühle aber hätte es sich geziemt, den Verfasser — da er ja bekannt ist, auf dem Titelblatte zu nennen; es ist Rev. Richard Johnson, Spiritual der Augustiner-Nonnen von St. Monica zu Löwen, gestorben im Geruche der Heiligkeit 1687.

Das feine Titelbild — Ss. Trinitas nach Albertinelli — darf ich schließlich nicht unerwähnt lassen.

Admont. Prof. P. Placidus Steininger.

[1]) Ich meine die sieben Schlußorationen des Accesses: Aures tuae pietatis bis Conscientias nostras . . . . — [2]) Daß diese Anrufung an den heil. Geist gerichtet sei, ist außer allem Zweifel, bemerkt mit Recht Gihr, das hl. Meßopfer. 2. Aufl. S. 503. — [3]) Nachdem ich das Obige geschrieben hatte, sind mir zwei einschlägige Schriften bekannt geworden, nämlich Coulin, der heilige Geist. Betrachtungen. Herder 1882 und P. Josef Schneider, die sieben Gaben des heiligen Geistes. Dülmen 1882.

14) **Josef Haydn.** Ein Lebensbild von Fr. v. Seeburg. Regensburg, New-York und Cincinnati. Druck und Verlag von Friedrich Pustet. 1882. Seitenzahl 443. Ladenpreis 2 M. 80 Pf.

„Wie ein zartes Reis schießt er auf, wie eine Wurzel aus dürrem Land." — Is. 53. Dieses Wort des Propheten, so wie es weissagend die Demuth des Weltheilandes verkündet in seinem Leben und Leiden, so ist es aber auch ein Wort, das in Anwendung kommt auf Alles, was von dem Herrn besonders auserwählt und von seinem Geiste durchdrungen wird, damit so in dem, was nichts ist vor der Welt, das Licht des heiligen Geistes in besonderer Schönheit und Helle sich künde. Wir bewundern große Männer in ihrem Geiste, in ihrem Genie, wir stehen ehrfurchtsvoll vor der Größe eines vaterländischen Künstlers, die unübertrefflich bleiben und deren Glanz unverlöschlich leuchten wird über alle Jahrhunderte. Aber dieser Geist, diese Größe dieses Kunstgenie eines Josef Haydn tritt uns noch viel klarer vor die Augen, wenn wir es sehen hervortreten wie ein zartes Reis, wie eine Wurzel aus dürrem Boden;" wenn wir sehen, wie die Demuth unseres unsterblichen Haydn ganz dazu angethan war, seine Größe der Welt gänzlich entschwinden zu machen; wie aber der Genius, das Talent, die Gabe, die ihm Gott gegeben, so mächtig empor flammte in dem zarten Reise, daß es wie ein brennender Dornbusch wurde, in welchem die Herrlichkeit Gottes sich kündete, um in Aller Herzen ungeahnte und nie gekannte Gefühle zu wecken, die im Herzen wunderbar schliefen. Wahrlich Seeburg hat es verstanden, dieses Lebensbild eines Mannes aus einer der verborgensten und schlichtesten Familien unseres Vaterlandes mit so schönen Zügen darzustellen, daß wir uns wiederholt der Thränen nicht erwehren konnten bei Durchlesung desselben. Wir mußten weinen über die vielen Dornen, die dem aufstrebenden Genie von Kindheit schon erwuchsen, dann aber wieder sind es Freudenthränen gewesen über die endlich verdiente Anerkennung dieses großartigen Talentes. Niemand, der dieß Lebensbild liest, wird unbefriedigt sein. Es ist im höchsten Grade anziehend, anregend, bildend für Geist und Herz, indem es uns in Josef Haydn auch zugleich eine der schönsten Blüthen des Katholizismus darthut und zeigt, wie der reinste Genius, der den Meister zu den bewundernswertheften Tonschöpfungen begeisterte, ihn zugleich wie ein Schutzengel umschwebte, und nicht zuließ, daß Josef Haydn, — Dank auch dem Gebete des guten Mütterleins und — der theuren Marie, so wie der lieben Anna, — jemals den sinnlichen Reizen und Genüssen dieser Welt zum Opfer fallen konnte. Gerne hätten wir auch gelesen von Haydn's Lebensende, wie des Priesters segnende Hand sich über den Sterbenden ausbreitete, wie die heilige Eucharistie die scheidende Seele mit sich nahm in die höheren Sphären. Vielleicht hielt der Verfasser für überflüssig, davon Erwähnung zu thun. Gottes Segen mit dem Büchlein und seinem Verfasser, wir wünschen demselben recht viele Abnehmer und Leser, besonders, da der Preis nicht hoch, Druck und Ausstattung äußerst empfehlend sind.

Ybbs. Dechant Benedikt Josef Höllrigl. †

15) **Maria, Mutter von der immerwährenden Hilfe.** Gebetbuch für Verehrer der allerseligsten Jungfrau, insbesondere für Mitglieder der Erzbruderschaft U. L. F. von der immerwährenden Hilfe und des heil. Alphonsus. Herausgegeben von einem Priester der Congregation des allerh. Erlösers. Regensburg, Pustet, 1882. kl. 8. 504 S. brosch. 1 M. 20 Pf.

Unter diesem Titel betritt soeben ein recht praktisches, nett ausgestattetes Andachtsbuch den Büchermarkt. Der erste Theil — bis S. 70 — führt uns ein in die Geschichte des wunderthätigen Gnadenbildes, erzählt uns mehrere außerordentliche Gebetserhörungen durch Maria von der immerwährenden Hilfe, muntert endlich auf zum Eintritte in die so reich mit Ablässen ausgestattete Erzbruderschaft U. L. F. von der immerwährenden Hilfe. Im zweiten Theile, dem eigentlichen Gebetbuche, fällt vor Allem die äußerst lobenswerthe Sorge des Verfassers, solche Gebete zu sammeln, mit welchen die katholische Kirche Ablässe verbunden hat, in die Augen. Dieser Umstand allein wäre schon mächtig genug, das Buch bestens zu empfehlen, abgesehen davon, daß es in allen seinen Theilen ein getreuer Dolmetsch der frommen Gefühle ist, welche das gläubige Herz insbesonders gegen das allerheil. Altarssacrament, gegen die Kindheit, den süßesten Namen, das heiligste Herz Jesu (Litaneien) und gegen das bittere Leiden und Sterben (Litanei und illustrirter Kreuzweg) empfindet aber oft nicht auszudrücken vermag. Besonders reich ist das Buch — seinem Titel entsprechend — an Andachtsübungen zur allerseligsten Jungfrau Maria, und möchte ich als besonders werthvoll die Erklärung der Geheimnisse des heil. Rosenkranzes hervorheben. Nebst den Andachtsübungen zu verschiedenen Heiligen enthält es noch recht passende Gebete bei den mannigfaltigen Anliegen des katholischen Christen, sowie die Gebete für die Verstorbenen. — Seite 47, wo als Bedingung zur Gewinnung eines vollkommenen Ablasses verlangt wird: „Freisein von jeder läßlichen Sünde“[1]) möchte entmuthigend für Manche wirken, und wäre ein Hinweis auf S. Lig. Praxis confessarii n. 154 nicht unerwünscht, wo von der heil. Communion — die ja zur Gewinnung der meisten vollkommenen Ablässe vorgeschrieben ist — gesagt wird, daß sie sogar ex opere operato, oder wenigstens mittelbar per actum caritatis, qui hoc Sacramento excitatur, die läßlichen Sünden, de quibus anima actualem complacentiam non habeat, auch der Schuld nach erläßt, somit der Ablaß die Strafe auch unschwer wegnimmt.

Mir liegt das Buch in mittelgroßem Drucke vor, dürfte aber seines gediegenen Inhaltes wegen bald verschiedene Ausgaben erfordern, für welche noch der Wunsch ausgedrückt sein möge, wenigstens die gebräuchlichsten Kirchenlieder dem Buche anzuschließen, da ja Verehrer und Verehrerinnen Mariens bekanntlich auch recht gerne singen.

Lasberg. Franz X. Büssermayr.

[1]) Allerdings macht eine einzige läßliche Sünde, zu welcher man noch eine geheime Zuneigung bewahrt, unfähig, einen vollkommenen Ablaß in seiner

16) **Die heilige Agnes, Jugendpatronin.**

In diesem wahren Lehr- und Gebetbüchlein für christliche Jungfrauen, welches von einem katholischen Priester verfaßt und in Donauwörth im Verlage des katholischen Erziehungsvereines (L. Auer) nett ausgestattet erschien, werden nach vorausgegangener Erzählung des Lebens der hl. Agnes — im Capitel von der Nachfolge der hl. Agnes — die Mittel angegeben, wodurch die Jugendzeit geheiliget, die Gefahren der Unschuld und des Glaubens, welche der Jugend drohen, abgewendet und besiegt werden. Der dritte Theil des schönen Büchleins handelt von der Verehrung der hl. Agnes. Der vierte Theil enthält einen reichen Anhang von verschiedenen Andachtsübungen. Den Schluß des Büchleins bildet eine „kurze Tages- und Lebensregel." — Wenn es sehr schwer ist: für die weibliche Jugend ein solches Lehr- und Gebetbüchlein zu schreiben, in welchem kurz und doch vollständig, deutlich und doch mit größter Zartheit, erhaben und doch leicht verständlich, mit aller hl. Wärme und Liebe und doch mit heiligem Ernste alle hl. Lebenswahrheiten ans Herz gelegt werden, die nach der Lehre Jesu, des höchsten Vorbildes der Jugend — und hier speciell der weiblichen — ein unverrückbarer Leitstern sein müssen, um namentlich den Glauben und das weiße Kleid der Unschuld unbefleckt zu bewahren: so können wir wohl dieses Büchlein nicht besser loben, als wenn wir sagen: des hochw. Verfassers Werk: „hl. Agnes" besitzt alle obenerwähnten vortrefflichen Eigenschaften. — Möchten alle Eltern ihren Töchtern dieses goldene Büchlein beim Austritt aus der Schule in die Hand drücken. — Wir glauben auch, den hochw. Vorsteher von Jungfrauenvereinen einen Dienst zu erweisen, wenn wir sie auf dieses Büchlein nachdrücklichst aufmerksam machen.

Linz. Joh. Burgstaller, Dom- und Chorvikar.

---

17) **Die Waffenrüstung des christlichen Streites; Conferenz-Reden** in der Charwoche zu Prag 1882. Von P. Carl Dilgskron C. SS. R. Selbstverlag.

Die sogenannten Conferenz-Reden sind bei uns noch nicht so sehr eingebürgert, wie solches anderwärts, namentlich in Frankreich schon seit Langem der Fall ist. Solche Conferenz-Reden können bei einem mehr gebildeten Auditorium wirklich viel Gutes stiften. Sie werden in so manchem Herzen den nahezu erlöschenden Glaubensfunken neu anfachen; so manchen völlig gangbaren Irrthum berichtigen; so manche von Gott abgewendete und ganz in diese Welt versunkene Seele zur alleinigen Quelle alles Glückes — zu Gott wieder zurück führen. Sicherlich sind auch die vorliegenden, wirklich schönen Conferenz-Reden, die der gelehrte Herr Verfasser zu Prag gehalten hatte, von einer segensreichen Wirkung begleitet worden. —

---

ganzen Ausdehnung zu gewinnen, denn so lange die Makel oder Schuld dieses Fehlers nicht getilgt ist, kann auch die dafür verdiente Strafe nicht erlassen werden. Schneider Abläße. 7. Aufl. S. 71.

In 7 Vorträgen unter den nachstehenden Aufschriften: „Die Anlegung der vollen Rüstung — Der Gürtel der Wahrheit — Der Panzer der Gerechtigkeit — Die Beschuhung der Bereitschaft für das Evangelium des Friedens — Der Schild des Glaubens — Der Helm des Heiles — Das Schwert des Geistes" — wird dieser schöne Paulinische Text (Ephes. 6, 11—17) so classisch zergliedert und mit zeitgemäßen Erörterungen durchwoben, daß es ein wahrer geistiger Genuß ist, solches zu lesen. Das, was zwar zu jeder Zeit gebothen war, besonders aber heutzutage so dringend Noth thut — einen guten Kampf zu kämpfen für das ewige Seelenheil; zu kämpfen mit den rechten Waffen und auf die rechte Weise; den wahren Glauben zu bewahren und nebstbei die christliche Charitas zu üben; die Gefahren des Glaubens und der Tugend sorgfältig zu fliehen; alles das wird in einem verhältnißmäßig kleinen Rahmen — auf 81 Seiten nämlich — so klar und trefflich geschildert und mit so zwingender Logik an das Herz gelegt: daß ich's fast für eine Unmöglichkeit halte, solche Reden anzuhören oder sie zu lesen, ohne daraus einen großen Nutzen zu schöpfen. Es war also wohlgethan, daß diese Conferenz-Reden im Druck erschienen sind. Es wäre nur zu wünschen, daß sie recht viele, viele Leser fänden! — Wie ganz anders würde es bald in so manchem Familienstande aussehen, wenn man an Sonn- und Feiertagen statt der faden und vergifteten Romane und all des liberalen und wässerigen Zeitungsklatsches so eine gesunde, kräftige, Geist und Herz erquickende Lectüre, wie es die vorliegenden Conferenz-Reden wirklich sind, in die Hand nehmen und mit Bedacht lesen würde. Einen großen Segen würde eine solche Lesung in jede christliche Familie bringen. —

Franz Trafenik, Dechant von Schallthal.

---

18) **St. Elisabeth-Buch,** ein Lehr- und Gebetbuch, dem andächtigen Frauengeschlechte zugeeignet von P. Philibert Seebök, O. S. Fr. Linz 1882, Verlag von Friedrich Schuster's Buchhandlung. (444 S.)

Obwohl wir an guten Lehr- und Erbauungsbüchern gerade keinen Mangel haben, so hat sich der Verfasser durch die Herausgabe dieser aszetischen Schrift dennoch verdient gemacht. Er hat uns da mit einem Werkchen beschеert, das jede heilsbeflißene Seele mit Freude erfüllen wird. Vorzüglich ist es aber dem frommen Geschlechte gewidmet. Wer das schöne Leben der heiligen Elisabeth von Alban Stolz gelesen, wird sicherlich zu dieser lieben Heiligen eine besondere Sympathie gefaßt haben. Es muthet Einen so innig und herzlich an, diese herrliche Lebensbeschreibung zu lesen. Was aber Alban Stolz weitläufig beschrieben, das hat uns der Verfasser obigen Werkes in ziemlicher Kürze geboten. Auf 108 Seiten wird uns das Leben der heiligen Elisabeth in 24 Kapiteln so lieb und anmuthig erzählt, daß es eine wahre Freude ist, Solches zu lesen. Nicht umsonst gibt der Verfasser dieser Heiligen, fast so oft er ihren Namen nennt, das Epitheton — die „liebe" heilige Elisabeth. Sie erscheint wirklich unendlich

„lieb“ in ihrem ganzen Wesen und Leben: als Kind, als Braut, als Gattin, als Mutter, als Fürstin, als Freundin der Armen, als Pflegerin der Kranken, als die so unschuldig Verfolgte, in Noth und Elend Verstoßene, Leidende, Hartgeprüfte, doch wieder schon hienieden Getröstete, und nun im Himmel verklärte Heilige. An alle diese kurzgefaßten Abschnitte aus ihrem Leben werden sodann die herrlichsten Lehren über die wichtigsten Punkte des geistlichen Lebens für alle Verhältnisse des weiblichen Geschlechtes angeknüpft, welche geeignet sind, das geistliche Leben lieb zu gewinnen, die liebe Heilige nachzuahmen und auf diesem Tugendwege das Heil der Seele zu befördern.

Der zweite Theil besteht aus den gewöhnlichen Andachtsübungen; unter welche jedoch Einige aufgenommen sind, die ich noch in keinem andern Gebetbuche gefunden habe. Besonders hat mir darin die liebenswürdige Andacht zum allerheiligsten Altarssakramente, die Verehrung der seligsten Jungfrau Maria und die Andacht für die armen Seelen im Fegefeuer recht gut gefallen. Es ist das ein liebes Büchlein, das beim weiblichen Geschlechte das Tugendleben unendlich befördern kann. Und was dem Büchlein noch einen besonderen Werth verleiht, ist der Umstand, daß der Inhalt desselben den Jungfrauen und Frauen aus den höhern, wie aus den niederen Ständen gleichmässig zur Lehre und Erbauung dienen kann. Es wäre zu wünschen, daß es in recht vieler Hände kommen möchte. Daraus kann man aber auch ersehen, wie treffend das Wort sei: „Gott dienen, das ist wahrhaft nobel.“

---

19) **Stimmen über die confessionelle Schule;** zusammengestellt von T. Kaufhold. Prag. Verlag des kathol. Preßvereines. 1880.

Das ist wirklich eine zeitgemässe Arbeit gewesen, diese vorliegende Broschüre. Sonder Zweifel ist die Schulfrage die brennendste Frage der Zeit. An der Schule ist Alles gelegen. Wie die Schule beschaffen ist, so wird auch die daraus kommende Generation beschaffen sein. Aus einer christlichen Schule wird ein christliches Geschlecht hervorgehen. Aus einer unchristlichen Schule muß aber eine gottlose Generation entspringen, die die Welt mit allen Gräueln der Verwüstung erfüllen kann. Die Schulangelegenheit ist daher von unendlich großer Bedeutung und Wichtigkeit. Darum der harte Kampf um die Schule. Es kämpft die liebe Mutter, die katholische Kirche um ihre theueren Kinder; es kämpft aber auch der „Affe Gottes“ — der Teufel — die Loge — um die Schule — um die unzähligen Kinderseelen.[1]) Der Ausgang des Kampfes kann nicht zweifelhaft sein. Wenn nur wacker gekämpft wird von allen denjenigen, die

[1]) Siehe die zwei sehr beachtenswerthen kath. Weckstimmen: „Die Freimaurerei am Schulwesen; von G. M. Pachtler, S. J. bei F. Eipeldauer u. Comp. in Wien 1882.

zu diesem Kampfe berufen und verpflichtet sind; wenn sie nur mit den rechtmässigen Waffen und auf die richtige Weise kämpfen mit Gott und für Gott: dann müssen sie endlich siegen über alle Macht der Hölle. Aber Hoch und Nieder — Priester und Laien müssen ihre Pflicht thun. Der Kampf um die höchsten Güter der Menschheit muß gut gekämpft werden. Die so lange geschlafen haben, müssen geweckt werden. Und die von Gott bestellten Heerführer müssen g u t commandiren. Ohne Kampf — kein Sieg! — Es ist wahrhaft zu bedauern, daß die Nothwendigkeit des Kampfes um eine gute, christliche Schule erst so l a n g s a m zum allgemeinen Bewußtsein gebracht wird. Es murren wohl Viele, daß ihre Kinder so überflüssig lange die Volksschule besuchen müssen; daß die heutige Schule so unerschwingliche Lasten aufbürdet und ein Heidengeld kostet. Der m a t e r i e l l e Schaden derselben wird tief beklagt. An den größten Schaden, den die Kinder in einer religionslosen Schule erleiden, an den g e i s t i g e n Schaden denken Viele gar nicht. — So viele christliche Eltern haben noch jetzt keine Ahnung davon, in welchen Gefahren sich ihre lieben Kinder befinden, welche eine confessionslose, von einem glaubenslosen Lehrer geleitete Schule besuchen müssen. Wie viele Kinder werden da um das theuerste Gut betrogen — um den Glauben — um die Unschuld — um das zeitliche und ewige Glück gebracht. Und wie all dieses Unheil in den liberalen Blättern noch als gedeihlicher Fortschritt — als schönster Erfolg gepriesen wird. Facta loquuntur. Man lese nur die christlich-pädagogischen Blätter von Wien.

Es thut also wirklich Noth, die Schulfrage immer und immer wieder an die Tagesordnung zu bringen und unaufhörlich dahin zu arbeiten, daß die Schule der Loge entrissen und für unsere katholischen Kinder wieder auf katholischer Grundlage aufgebaut werde. Unsere Kinder sind katholisch getauft; katholisch müssen sie auch erzogen werden.

Der Verfasser der vorliegenden Broschüre hat sich zur schönen Aufgabe gemacht, die vielfachen Stimmen, die von den edelsten Männern und von den wahrhaftigsten Freunden der Menschheit — von Päpsten, Bischöfen, Ministern, Professoren und andern Gelehrten bei verschiedenen Anlässen für den confessionellen Character der Schule erhoben wurden, in einem Büchlein zu sammeln und sie dem katholischen Publikum zur tiefen Beherzigung darzubieten. Dabei hat aber der Herr Verfasser selbst so wahr und klar, so treffend und überzeugend über die heutige Schule das richtige Urtheil gefällt, daß man denselben unbedingt beistimmen muß. Wenn solch' richtige Beurtheilungen unseres heutigen Schulwesens die weiteste Verbreitung fänden, so dürfte es auf dem Schulgebiete wohl bald anders werden. Darum darf ich an dieser Stelle den wohlberechtigten Wunsch aussprechen: es möchte die vorliegende Broschüre von allen katholischen Priestern, Eltern, Lehrern und allen Jugendfreunden gelesen und tief beherziget werden. Und ich möchte wünschen, daß diese „Stimmen" allen katholischen Orts-, Bezirks- und Landesschulräthen; den k. k. Bezirksschulinspectoren, den Landtags- und Reichstagsabgeordneten, und selbst dem Herrn Unterrichtsminister

in die Hände kommen möchten! Es müßte doch Vernunft und Glaube über den heillosen Schulschwindel von heutzutage den Sieg davontragen. Es müßte sich endlich die gute Sache eine Bahn brechen, wenn man von katholischer Seite nicht so saumselig, so nachgibig, so unbegreiflich indulgent und schläfrig wäre — während unsere Feinde so wacker und zielbewußt „loshämmern" — und rastlos arbeiten zum sicheren Verderben der Menschheit. Die gottlose Pädagogik der Neuzeit will aus Christen erst Menschen bilden, wie sie sagt; aber sie wird eher Bestien heranbilden, die sich dann untereinander zerfleischen werden. Das beweist uns die Geschichte. Und unwillkührlich fällt mir da das Wort des Dichters ein: „Gefährlich ist's den Leu zu wecken; erschrecklich ist des Tigers Zahn; doch das Schrecklichste der Schrecken — das ist der Mensch in seinem Wahn."

Nur noch 20 Jahre in diesem Geleise fortgefahren; und der Wagen wird und muß mit Naturnothwendigkeit in jenen Abgrund stürzen, aus dem es sodann keine Errettung gibt. —

Wenn man einerseits hinblickt auf so viele liebliche Kindergesichtchen, die noch so rein und unschuldsvoll in die Schule treten; andererseits aber so manches von Hochmuth, Unglauben und Unsitten erfüllte Lehrindividuum ins Auge faßt, dem man diese unschuldigen Kinder bei gesetzlicher Strafe anvertrauen — gleichsam wie das zarte Lämmchen in die Krallen eines Wolfes ausliefern muß: dann muß der wahre Menschenfreund wirklich von einer unnennbaren Traurigkeit erfaßt werden. —

In Frankreich nennt man das neueste Schulgesetz ein — Unglücksgesetz. Das ist es wohl überall, wo der sogenannte Liberalismus zur Herrschaft gekommen. Der Geist der Schule ist allerorten der Nämliche. In Oesterreich haben wir es nebst der Gnade Gottes — noch dem katholisch gesinnten und erhabenen Landesvater zu verdanken, daß die Consequenzen des unglücklichen Schulgesetzes noch nicht so weit gezogen wurden, wie das anderwärts bereits geschehen ist. Hätten die Männer der Loge in Oesterreich ein so freies Spiel, wie z. B. in Frankreich und Italien, dann wäre jetzt höchst wahrscheinlich auch in keiner österreichischen Schule ein Crucifix mehr anzutreffen. Die junge Saat — der gedankenlose Helferstroß — das liberale Schulmeistervölklein weiß und versteht es nämlich gut, seinen Leithammeln prächtig zu secundiren. Das liegt klar zu Tage. Das sieht Jedermann ein, der sich diese modernen Volksbildner etwas näher anschaut; ihre Reden hört; ihre Lebensweise betrachtet; ihre Lectüre kennt; ihr kirchenfeindliches Gebärden ins Auge faßt. —

Wenn man der menschlichen Eitelkeit und Sinnlichkeit vielfach schmeichelt, dann kann man bei halbgebildeten Leuten gar vieles erreichen. Solches ist wohl auch beim modernen Pädagogenvolke geschehen. Eine von der Geistlichkeit total unabhängige, erhabene Stellung und ein guter Gehalt dazu; wie ist das so reizend und lieblich zugleich! Der Geistliche ist dem Schulmeister sogar untergeordnet. Was heute nicht alles möglich wird! — Jetzt aber nur ausweichen — ihr albernen Sterne am Himmel! sonst seid ihr in großer

Gefahr vor unserer hohen Nase! Ihr Sterne des Firmaments, jetzt könnt ihr schlafen gehen; jetzt werden wir Pädagogen und Männer der Wissenschaft an eurer Stelle funkeln. Und der unwissende Pfaff dahier — der hat aber schon gar nichts zu reden. Er ist ein Dunkelmann und Finsterling. Das eigentliche Licht wird erst unsere Diesterweg- und Dittes'sche Pädagogik anzünden. In dergleichen Fantasien ergeht sich heutzutage so manches Schulmeisterlein. Von einem derartigen, noch nicht dagewesenen Hochmuthsschwindel ist so mancher moderne ABC-Professor aufgebläht, daß er ein Amtscollege des Herrn Unterrichtsministers, oder wenigstens ein halber Minister zu sein dünkt. Die äsopische Fabel vom Ochsen und Frosch ist ihm freilich noch unbekannt.

Es gibt freilich auch in der Lehrerwelt noch rühmliche Ausnahmen. Es gibt Männer, die noch katholisch denken und leben. Aber die Mehrzahl derselben dürfte den katholischen Namen nicht mehr verdienen. Denn, wenn man die Kirche nicht mehr achtet; an Sonn- und Feiertagen die heilige Messe nicht hört; an Fasttagen offen und frech Fleisch ißt; zu Ostern keine heil. Sacramente empfängt; die Kirche aber nur dann noch besucht, wenn man sie ex offo — zum Beispiel — am Geburtstag des Kaisers besuchen muß — sonst aber nichts Religiöses und Kirchliches an sich merken läßt: dann ist man ja ipso facto kein wahres Mitglied der katholischen Kirche mehr. — Solche Leute taugen dann ganz prächtig dazu, die Zwecke ihrer Meister und Großmeister — bewußt und unbewußt zu fördern. An diesen Helfershelfern muß der Teufel eine närrische Freude haben. Und von welchem Geiste dieses Volk vielfach angesteckt ist, davon zeugen uns die berüchtigten Lehrertage, wo von alldem der Mund vollends übergegangen, wovon das pädagogische Herz voll gewesen ist. Und welcher Hohn und welche bittere Ironie liegt nicht darin, wenn es dann heißt: solche Leute haben die erhabene Aufgabe zu lösen: die Schulkinder sittlich-religiös zu erziehen; wie Solches schon im ersten Paragraphe des österr. Schulgesetzes ausdrücklich vorgeschrieben ist? — Das werden sie wohl nur in dem Sinne erfüllen, wie es etwa ein zum Gärtner aufgestellter Bock mit den zarten Pflanzen seines Gartens auch practiziren mag! — Und eine größere Grausamkeit hätte selbst der Teufel nicht ersinnen können, als den gesetzlichen Schulzwang; dem zufolge die katholischen Eltern ihre katholischen Kinder zu so unkatholischen Schullehrern unter harter Strafe in die Schule schicken müssen. Eine derartige Tirannei konnte erst das 19. Jahrhundert erfinden, wo Alles von Freiheit und Humanität überfließt.

Und ich kann mir nicht versagen, noch einige Gedanken über die jetzige Schulgesetzgebung auszusprechen. (Es sprechen ja sogar die Logenmänner ihre Gedanken frank und frei heraus; warum soll es dann einem Katholiken verwehrt sein, ein Gleiches zu thun?)

Alles in der Welt — selbst das Gute und Heilige — kann mißbraucht werden. So wird heutzutage auch mit dem, was im guten Sinne genommen — zur Erhaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung sonst

nothwendig ist, ein heilloser Mißbrauch getrieben; ich meine die moderne Gesetzesfabrikation. Will man einen beliebigen, mitunter auch einen schlechten Zweck erreichen, so wird das heutzutage auf die allereinfachste und leichteste Weise ausgeführt. Man schafft sich mit Hilfe einer liberalen Abstimmungsmaschine ein dießbezügliches Gesetz. Auf das eigentliche Volkswohl wird nicht geschaut. Das Gesetz wird zu Stande gebracht; wenn es sich mit den Prinzipien der Kirche noch so im Widerspruch befindet; wenn es für das katholische Volk noch so verderblich ist. (Wie vielfach ist das bereits geschehen. Wer zählt die schlechten Gesetze von ganz Europa?) Dann heißt es aber mit Emphase und entsetzlichem Ernst: „Wir haben ein Gesetz, — vor der Majestät des Gesetzes muß sich Alles beugen;" also auch vor einem schlechten und gottlosen Gesetze? — Ist das nicht ein infernaler Kniff? — In Wahrheit steht aber die Sache ganz anders. Das Böse und an sich Schlechte kann nie und nimmer zum Gesetze erhoben werden. Zu einem *wahren* Gesetze gehören wohl unbedingt 4 Dinge: 1. Daß das, was zum Gesetz erhoben wird, an und für sich moralisch gut sei; 2. Daß zu irgend einem Gesetz die Nothwendigkeit vorhanden oder wenigstens die Nützlichkeit desselben evident sei; 3. Daß es nach heutiger Anschauung aus dem allgemeinen Volkswillen durch dessen Vertreter hervorgegangen ist; und 4. Daß es die nöthige Sanktion erhält. Wo eines dieser 4 Merkmale eines wahren Gesetzes abgeht, da ist das Gesetz im Grunde genommen — kein *wahres* Gesetz; denn Niemand hat das Recht, etwas Schlechtes anzubefehlen. Und Niemand ist verpflichtet, zu gehorchen, wenn etwas Böses befohlen wird. Das Wort: „Man muß Gott mehr gehorchen, als den Menschen", hat wohl für alle Zeiten seine Gültigkeit. Das Alles ist eine evidente Wahrheit, wenn auch die ganze Hölle sich dagegen sträubt!

Alle guten Katholiken, alle wahren Patrioten, alle edlen Menschenfreunde sind innigst überzeugt, daß das Schulgesetz nicht geflickt, sondern gründlich abgeändert werden müsse. — Man kennt die Männer, welche unsere Schulgesetze gegen den Willen der katholischen Kirche und gegen den Willen des katholischen Volkes zu Stande gebracht haben. Es ist bekannt, was sie damals *vor* Schaffung der Schulgesetze versprochen, *nach* Schaffung derselben aber *nicht* gehalten haben. — Es ist nun hinlänglich ersichtlich, welche Zwecke eigentlich die confessionslose Schule verfolgt und leider auch thatsächlich erreicht. Um das vielfach urtheilsunfähige Volk zu beschwichtigen, hat man ihm ordentlich Sand in die Augen gestreut. Man hatte ihm goldene Berge versprochen, die aus der von der Kirche getrennten Schule auftauchen, und die Menschheit beglücken werden. Man hat von fortschreitender Bildung, von süßer Humanität, von freiheitlicher Entwicklung des Geistes, von unbedingten Forderungen der neuesten Wissenschafts-Resultate, von der großen Finsterniß der alten Zeiten, von der Unwissenheit der Priester und von tausend andern Dingen so lange geschwefelt und geschwätzt, bis die gedankenlose Menge ganz betäubt diesen Lockvögeln auf die Leimruthe gegangen ist.

In Wirklichkeit intendirt aber die confessionslose Schule nur die Entchristlichung der Jugend; um dann mit solcher glaubens- und sittenloser Jugend, wenn sie herangewachsen — alles Bestehende nieder zu reißen und auf den Trümmern des Staates und der Kirche das Reich des Satans in sichtbarer Form aufzurichten; oder mit anderen Worten — um sich durch den Communismus einer Socialrepublik hienieden den vermeintlichen Himmel zu schaffen, weil man an einen jenseitigen Himmel nicht glauben will — das ist ihr eigentliches Ziel; alles Uebrige ist lügenhaft, wie schön und verlockend es auch klingen mag. Man kann in Wahrheit sagen: das liberale Schulgesetz ist auf einer großen Unwahrheit aufgebaut; weil es das gerade Gegentheil von dem intendirt, was es schon im ersten Paragraphe mit Worten verspricht. Diese unwahre Grundlage muß endlich ganz beseitiget werden! Das Schulgesetz muß auf katholischer Grundlage und Wahrheit — auf dem Willen und den Bedürfnissen des katholischen Volkes aufgebaut werden. Es muß die Schule der Loge unbedingt entrissen werden. Es muß den Eltern das natürliche Recht auf ihre Kinder — der katholischen Kirche das übernatürliche und göttlich gegebene Recht auf den Unterricht und die Erziehung der Jugend — und dem Staate jenes Recht über die Schule eingeräumt werden, demzufolge er Alles zu bestimmen und anzuordnen hat, was immer zum Schutze des natürlichen Rechtes der Eltern auf ihre Kinder und zum Schutze des übernatürlichen Rechtes der Kirche über die Schuljugend gedeihlich und zweckdienlich wirken kann. Aus solchen Schulen werden dann gute Christen und treue Staatsbürger hervorgehen; die da „dem Kaiser geben werden, was des Kaisers, und Gott, was Gottes ist."

Gott segne jene edlen Männer, die an der Erreichung dieses schönen Zweckes so muthig und energisch wirken. Mit goldenen Lettern werden einstens die Namen eines Fürsten Alois Lichtenstein, eines Baron Dipauli, eines Lienbacher ꝛc. in der Kirche Gottes glänzen! Gott möge nur noch viele solche Männer erwecken, und alle ihre Bemühungen mit dem besten Erfolge krönen!

Nebst dem Kampfe um die Schule sollten wir aber auch insgesammt beten: daß sich der liebe Gott unserer Kinder erbarmen und sie nicht durch Preisgebung an gottlose Pädagogen zeitlich und ewig unglücklich werden lasse! — Wenn man Bittprozessionen anstellt, um von Gott Regen zu erflehen oder ein schönes Wetter, so sollte man desto eher Bittprozessionen machen, um von Gott eine gute Schule zu erbitten und daß es wieder schönes Wetter werde in den Seelen unserer lieben Kinder!

Franz Trafenik,
Dechant von Schallthal.

---

20) **Christenlehren** als Vorbereitung zum würdigen Empfange der österlichen Beicht und Communion. Mit einer Beigabe: Standeslehren. Von Franz Ser. Mardetschläger, Pers. Dechant und

emer. Pfarrer der Budweiser Diöcese. Mit Approbation des hochwst. Ordinariats Budweis. Regensburg, 1877. Druck und Verlag von G. J. Manz. gr. 8°. S. VIII, 392. M. 3,60.

Dieses im laufenden Jahre eingesendete Buch verdient die beste Empfehlung. Es bietet zur Auswahl eine herrliche Sammlung von Material für die im Beginne der österlichen Zeit üblichen Beicht- und Standeslehren, und lehrt uns dessen Auctor als einen in Theorie und Praxis gleich tüchtigen Landseelsorger kennen, welcher gern an die Worte des Catechismus, und zwar des bis vor Kurzem auch noch in Böhmen gebräuchlichen österreichischen, anknüpft, die Gebrechen der Zeit wohl wahrnimmt und die besonderen Lebensverhältnisse seiner Zuhörer in populär-gewandter Weise berücksichtigt. Das Predigtwerk zerfällt in 2 Abtheilungen. Die erste enthält 13 Vorträge über die Sünde, Buße und die fünf Stücke zum würdigen Empfange des Bußsacramentes, über die göttliche Einsetzung der Beicht und ihren Nutzen, die Generalbeicht, die Abläße und das heiligste Altarssacrament. Die zweite bringt 21 Standeslehren als Vorbereitung der österlichen Beicht und zwar für ledige Personen beiderlei Geschlechtes zusammen, für Jünglinge und Jungfrauen gesondert, für Dienstboten und dienende Kinder, für Verehelichte beiderlei Geschlechtes, für Hausväter und Hausmütter, über die besonderen Pflichten der Ehegatten, der Eltern gegen die Kinder, der Hausväter gegen die Dienstboten und über die Beharrlichkeit in den guten Vorsätzen; die Schlußpredigt erklärt die Ceremonien der Charwoche.

Linz. Prof. Ad. Schmuckenschläger.

21) **Das Gott zugeeignete Herz.** Oder: Das liebevolle Wirken der Gnade Gottes im Innern des Menschen. Sinnbildlich dargestellt von Johann Sebastian Wittmann, ehemaliger Professor der Theologie bei St. Salvator in Augsburg. Neu verbesserte Ausgabe von Michael Sintzel. Mit 19 Kupfern. Würzburg, F. X. Bucher. 1883. 16°. S. 110. Pr. 1 M. 20 Pf., für Oesterreich 60 kr.

Dieses Bilderbüchlein erschien ursprünglich französisch, dann in lateinischer und vor mehr als 100 Jahren auch in deutscher Uebersetzung von P. Carl Stengel. Freier übersetzt und der Neuzeit mehr angepaßt ward es vom Theologie-Professor Wittmann, ging endlich neuerdings verbessert aus M. Sintzel's Hand in die Welt hinaus im Jahre 1856. Eine neue Ausgabe der letztgenannten und längst wieder vergriffenen Uebersetzung ist die gegenwärtige. Den Zweck, welchen sich das Büchlein gesetzt hat, nämlich das Menschenherz Gott zuzuführen und mit ihm zu vereinigen, wird es durch seine volksthümliche, begeisternde Sprache und seine rührend einfachen, fürs Landvolk berechneten Kupferstiche glücklich erreichen. Zuerst ist das Bild, dann kommt der Sinn oder die Erklärung des Bildes, hintennach eine herrliche Erwägung mit einem ergreifenden Gebete. Es sind 19 Bilder, deren Betrachtung das willige Herz wie auf Stufen zur endlichen Ver-

einigung mit Gott führt. Das originelle Erbauungsbüchlein trägt die bischöfliche Approbation.

Linz. Prof. Ad. Schmuckenschläger.

---

22) **Das Leiden unseres Herrn Jesu Christi,** nach der Lehre des hl. Thomas von Aquin dargestellt. Von P. Georg Patiß, Priester der Gesellschaft Jesu. Mit Erlaubniß der Obern. 1883. Regensburg, Fr. Pustet. Pr. M. 3 oder 1 fl. 80 kr. gr. 8°. S. VI. u. 415.

Die Betrachtung des Leidens Christi war für das Geistesleben der Heiligen das tägliche Brod und wird daher von allen Geisteslehrern dringend empfohlen. Die Art und Weise aber, wie diese Geheimnisse behandelt werden, ist sehr verschieden. Die Einen gehen historisch vor und halten sich an den Gang der Erzählung, wie sie von den hl. Evangelisten dargelegt ist. Andere moralisiren hinzu und erwägen die Bosheit der Sünde und Gottes Barmherzigkeit, den Wohlthäter Christus und den entsetzlichen Undank der Menschen, die Würde des Gottmenschen und das an ihm vollbrachte Verbrechen. Der hl. Thomas von Aquin erörtert das Leiden und Sterben Christi nach seinem dogmatischen Gehalte und diese in seiner Summa (P. III. qu. 46—51) enthaltene Abhandlung in freier Bearbeitung dem Verständnisse denkender Gläubiger nahe zu bringen, hat P. Patiß den glücklichen Gedanken gefaßt. Das vorliegende Buch ist das Resultat seiner Mühen. Dasselbe gliedert sich in 5 Capitel. Das erste erörtert das Leiden Christi an sich: in seiner Nothwendigkeit, in seinem Vergleiche mit anderen Erlösungsarten und deren Möglichkeit, in seiner allseitigen Zweckmäßigkeit, in seiner Ausdehnung und Größe, in seiner Beschaffenheit in Bezug auf den Leib und auf die Seele des Herrn, in seinen Beziehungen zur Zeit, zum Orte, zu den Mitgekreuzigten und zu seiner Gottheit selbst. Das zweite behandelt die Ursachen des Leidens Christi: die Urheber desselben, Christi Gehorsam im Leiden, das Verhalten des himmlischen Vaters in Bezug auf das Leiden Christi, die Betheiligung der Heiden daran, die Verblendung der Feinde Christi, endlich die Schwere der Sünde der Kreuziger. Das dritte untersucht die Art und Weise, wie Christi Leiden und Sterben unsere Erlösung bewirkt hat: das Verdienst, die Genugthuung, das Opfer dieses Leidens, unsere Erlösung aus der Knechtschaft der Sünde, des Teufels und des Todes und warum sie in besonderer Weise Christo zugeschrieben wird, endlich Christi Leiden als die hervorbringende Ursache unseres Heiles. Das vierte bespricht die Wirkungen des Leidens Christi: Befreiung von der Sünde, aus der Knechtschaft des Teufels, von der Strafe der Sünde, wahre Versöhnung mit Gott, Eröffnung des Himmels, Erhöhung und Verherrlichung Christi. Das fünfte erwägt den Tod Christi: seine Angemessenheit, das Verhalten der Gottheit Christi zum Leibe und zur Seele und wieder des Leibes und der Seele zu einander nach dem Tode, den Zustand des Leibes nach dem Tode und zuletzt die Wirkung des Todes Christi.

Das Buch ist Theologen und insbesondere Predigern sehr zu empfehlen. Jeder in faßlicher Form gegebenen Lehre sind überdies ungemein practische Anwendungen für das Leben beigefügt und so wird der angestrebte Hauptzweck des Buches, unmittelbar oder mittelbar — Nutzen für das religiöse Leben zu schaffen, nicht bloßer Wunsch bleiben, sondern Wahrheit werden in allen, die dasselbe zur Hand nehmen. — Das Titelblatt stellt in Farbendruck Christi Tod dar.

Linz. Prof. Ad. Schmuckenschläger.

23) **Tägliches Seelenbrod** oder Lebensregeln auf alle Tage des Jahres. Gesammelt und bearbeitet von Dr. Josef Anton Keller, Priester der Erzdiöcese Freiburg. Mit Approbation des hochwst. Capitels-Vicariats zu Freiburg. Dülmen. A. Baumann'sche Verlagshandlung. S. VIII. 333. 12°. P. 1 M.

Das Büchlein hat zwei Theile. Der erste bringt Kernsprüche für jeden Tag des Jahres, großentheils den ascetischen Schriften des hl. Franz von Sales, des hl. Vincenz von Paul, des hl. Franciskus Xaverius und der hl. Theresia entnommen. Der zweite Theil bringt Lebensregeln und Aussprüche verschiedener Heiligen; sie lehren, wie der Christ sein Leben einrichten und in welchen Tugenden die nach Vollkommenheit strebende Seele sich ganz besonders üben soll.

Die verdienstliche Sammlung dieser geistlichen Denksprüche und Grundsätze von Heiligen bietet einen kurzen Inbegriff aller Sittenlehren, die grundlegend sind zu einem guten und glücklichen Leben. Einige Partien des letzten Theiles dürften, wie uns dünkt, besser im ersten Theile verwerthet worden sein und würden denselben auch reichhaltiger gestaltet haben. Ein Anhang kurzer Andachten wäre gleichfalls dem Büchlein wünschenswerth, damit es zugleich als Gebetbuch dienen könnte.

Linz. Professor Ad. Schmuckenschläger.

---

24) **Türkenpredigten.** Aus dem Jahre 1683. Neu bearbeitet und dargeboten als Jubiläumsgabe von Engelbert Fischer, regul. lat. Chorherr und Pfarrer. Neustift am Walde bei Wien 1883. Selbstverlag des Herausgebers.

Der bekannte und verdienstvolle Pfarrer hat hier aus einer im Jahre 1687 zu München gedruckten „Türkenpredigtensammlung" drei gewählt und selbe zum Zwecke leichter verständlicher Lectüre sprachlich neu bearbeitet. Die Predigten selbst wurden im Jahre 1683 im Dome zu Augsburg vom damaligen Domprediger P. Balthasar Knellinger S. J. gehalten. In der ersten Predigt, gehalten im Monate Juli, wird zuerst in lebhaften Farben die große Gefahr für die gesammte Christenheit zumal für die schwer bedrohte Reichshauptstadt Wien geschildert und zum allgemeinen Gebete aufgefordert. Ein kräftiges Vaterunser mit accommodatistischem Sinne für die damalige Situation schließt den Vortrag. Die zweite Predigt fordert zur Demuth und

Reue auf, indem die Christenheit in der drohenden allgemeinen Gefahr die Geißel und Zuchtruthe Gottes erkennen muß. Die erwachsenen Gläubigen werden aufgefordert, sich mit dem Gebete der Jugend zu vereinen, welche täglich in die Gotteshäuser geführt wurde, um mit der Waffe des Rosenkranzes gegen den Feind der Christenheit zu kämpfen. Die dritte Predigt, gehalten nach erhaltener Nachricht von der Befreiung Wiens, ist eine Jubel- und Dankrede. Da an jenem Septembersonntag, 15. Sonntag nach Pfingsten, gerade die evangelische Perikope vom Jüngling zu Naim zur Verlesung kam, so accommodirte der Redner sehr tiefsinnig das evangelische Ereigniß mit dem jüngsten so freudigen. Der einzige Sohn seiner Mutter ist hier die „Filia Vienna;" sie war dem Tode nahe, doch der Herr befahl den vier Trägern, daß sie stille standen. Die vier Träger waren: Verrath, öffentliche Kriegsgewalt, heimliche Feuersmacht und ansteckende Seuche.

Die Lesung dieser Vorträge, welche auch ein kleines Culturbild bieten, ist sehr geeignet uns in die Stimmung der Bevölkerung von damals recht lebhaft hinein zu versetzen. — Da die Verwalter des kirchlichen Predigtamtes gewiß die Gelegenheit der Jubiläumsfeier im künftigen September nicht vorübergehen lassen werden, um die Gläubigen in Erinnerung der großen Gnade Gottes der einstigen Befreiung des Vaterlandes von der Türkennoth zu innigen Dankgebeten aufzufordern, so wäre es anderseits wohl angezeigt, wenn etwaige „Türkenpredigten vom Jahre 1883" in Druck, vielleicht gesammelt, in den Blättern für Kanzel-Beredtsamkeit, Wien bei Kirsch, erscheinen möchten.

Carl Schnabl, Propstei-Cooperator an der Votivkirche in Wien.

---

25) **Das heilige fünffache Scapulier.** Von P. Philibert Seeböck, O. S. Fr. II. Auflage. Innsbruck 1883. 12. S. 58.

Vorliegendes Büchlein besteht aus drei Theilen: aus einer allgemeinen Belehrung über die Scapuliere, aus der Erklärung der einzelnen Scapuliere, und endlich aus einem Ablaßkalender. Ein Anhang bringt die Formeln zur Benedicirung und Auflegung der Scapuliere. Aus dieser Inhaltsangabe ist schon ersichtlich, daß es ein sehr nützliches Büchlein ist, welches uns geboten wird. Insbesondere ist auf den Ablaßkalender großer Werth zu legen, indem durch ihn die großen Schätze der Abläße, welche der Scapulierträger gewinnen kann, übersichtlich und klar vor Augen gestellt werden. Sowohl Priester wie Laien können aus dem Büchlein Nutzen und Belehrung schöpfen. Auf Seite 54 findet sich eine Anmerkung, welche sich auf den Gebrauch der abgekürzten Formel bei Auflegung des vierfachen Scapuliers bezieht und welche lautet: „Außer den PP. Redemptoristen, die ein specielles Privilegium hierin besitzen, können sich dieser gemeinsamen (abgekürzten) Formel nur jene Priester bedienen, welche durch die Congregatio Rituum dazu eine Vollmacht erhalten haben. Zur Verleihung des Passionsscapuliers muß stets die specielle Formel angewendet werden." Das ist auch unsere Ueberzeugung, an der wir auch heute noch festhalten zu müssen

glauben, weil die Praxis der Ritencongregation die entgegengesetzte Ansicht zu offenkundig ausschließt.

Linz. Dr. Hiptmair.

26) **Die Klosterfrauen Maria Viktoria und Marianna Josepha, Gräfinen von Welsersheimb.** Zwei Lebensbilder aus dem beschaulichen Orden der Redemptoristinen von P. M. A. Hugues C. ss. R.

Ich lebte schon längst in der Meinung, daß der hochwürdige P. Hugues, den ich bei Gelegenheit priesterlicher Exercitien vor 42 Jahren in Altötting kennen gelernt hatte, gestorben sei und im Himmel die ewige Seligkeit genieße. Nun lebt er noch zu meiner und vieler Anderer Freude und ist, wie in frühern Jahren, so noch in seinem Greisenalter bedacht, durch die Herausgabe eines Büchleins beizutragen, daß manche Seele eifriger dem lieben Gott und dem angewiesenen Berufe diene. Dieses neue Büchlein enthält nicht strenge Vorschriften an ein christliches Herz, sondern eine Lebensbeschreibung einer Mutter und ihrer Tochter, welche, wohl im gräflichen Stande geboren und erzogen, es verstanden, ihr Leben im Dienste Gottes zuzubringen und im Herrn selig zu sterben. Wunderschön weiß der hochwürdige Herausgeber das Walten Gottes und seiner Gnade in deren Herzen zu zeigen, aber auch liebevoll und zur Nachahmung einladend darzustellen, wie diese begnadigten Seelen mit dieser Gnade Gottes mitwirkten, von Tugend zur Tugend standhaft und muthig schritten und eine Leuchte für Viele waren, bis der Herr sie mit der Fülle ihrer Lampe zum ewigen Hochzeitmahle abrief.

Wer immer die so einfach und doch so ansprechend beschriebenen Erlebnisse aus ihrem Welt- und Geistesleben, das Erbauliche auf ihrem Sterbelager liest, wird dem frommen Priestergreis innigen Dank zollen, daß er aus der bisherigen Verborgenheit das fromme Leben zweier edlen, von gleicher Gottesliebe begeisterten Seelen herausholte und es einestheils wie einen ernsten Spiegel dem schlimmen Zeitgeist, dem nach dem Guten ringenden Herzen aber wie einen erwünschten Wegweiser hinstellt.

Wahrhaftig es ist werth, daß dasselbe in jeder Klosterzelle gute Aufnahme findet; denn es spricht viel zum Herzen und spornt eigens zur Nachfolge an. Ich möchte auch wünschen, daß eine jede Directrice eines adeligen Institutes oder einer höhern Töchterschule durch die Lectüre dieses Büchleins den Zöglingen zeigt, welche Charaktere und welcher Adel einst vor Gott und in alle Ewigkeit glänzen werden; gewiß manches jugendliche Herz erfaßt es und dient je nach seinem Berufe zur Ehre Gottes, zum Heile seiner selbst und für viele Andere.

Unsersherrnruhe, Baiern. Alois Melcher, b. Wallfahrtsdirector.

27) **Leben des hl. Johannes Franciscus Regis** aus der Gesellschaft Jesu. Von J. P. Touissaint. Mit einem Bildnisse des Heiligen. — Mainz bei Frz. Kirchheim. 1882. — 206 Seiten. —

Von diesem Heiligen heißt es im Brevier, daß er innumerabiles homines, aut Calviniana lue infectos, aut perditis moribus corruptos ad catholicam fidem et ad christianam pietatem traduxerit. Und in der That steht J. F. Regis in dessen Lebensgeschichte im ruhmvollen Glanze vor uns wie ein zweiter Xaverius oder Cajetan als venator animarum, wie ein wiedererstandener Franz Salesius als Bekehrer der Irrgläubigen und wie ein anderer Vinzenz v. P. als pater pauperum et virginum periclitantium nec non mulierum lapsarum. Sein ganzes Leben und Streben athmet nur Liebe zu Gott und zu den unsterblichen Seelen. Dieß herrliche Bild entrollt der Verfasser vor unsern Augen in drei Abtheilungen, worin er 1. die Lebensgeschichte des Heiligen überhaupt, dann 2. dessen Tugenden und 3. dessen Verherrlichung mit frischen Farben gibt und dadurch das Herz des Lesers erwärmt und entzückt. — J. F. Regis entstammte einer altadeligen Familie und ward 1597 in der Burg Fontcouverte in der Provinz Languedoc geboren. Von seiner echt christlichen Mutter sehr fromm erzogen bewahrte er als Kind und Jüngling einen heftigen Abscheu vor der Sünde und so ein engelreines Herz. Von Gott einmal bei Empfang der hl. Communion ermahnt, in die Gesellschaft Jesu einzutreten, um sich der Bekehrung der Sünder zu widmen, trat er im 19. Lebensjahre zu Toulouse in diese Gesellschaft ein. 26 Jahre hatte er in der Gesellschaft Jesu verlebt und 10 Jahre der Missionsthätigkeit gewidmet. So wie er seinen Ordensmitbrüdern durch den Glanz seiner Tugenden eine wahre Himmelsleuchte war, so war er als Missionär ein Retter unzähliger Seelen von Ketzerei und Laster. Sowie unseres Heiligen Großvater, Johannes Regis, mit dem Degen in der Hand für die Erhaltung des katholischen Glaubens gefochten und den Heldentod gestorben, so sollte später sein Enkel, das Crucifix in der Hand, todesmuthig streiten gegen Irrthum und Sittenlosigkeit. Und dieß that unser Heiliger unter oft scheinbar unüberwindlichen Hindernissen und unsäglichen Strapazen mit dem glücklichsten Erfolge, bis ihn der Herr am 31. December 1640 im Gebirgsdorfe Louvese ins ewig selige Leben abrief. — Bei der Durchlesung dieser Lebensgeschichte wird man gewiß einstimmen in den Wunsch des Verfassers: „Möchte das Feuer heiliger Begeisterung für die Ehre Gottes und das Seelenheil des Nächsten, das den Heiligen zu so großen Thaten antrieb, recht vielen Herzen sich mittheilen und zum Kampfe für das Reich Gottes und das ewige Heil des Mitmenschen sie entflammen.

Goisern. Eduard Döbele, Pfarrer.

---

28) P. Peter Paul Außerer. **Der heilige Franziscus von Assisi,** Christi Nachbild und des Christen Vorbild. Innsbruck. Rauch. 1882. 290 S. Preis: 60 kr.

Wiewohl alle Heiligen des neuen Bundes nur dadurch heilig geworden sind, daß sie das Urbild der Heiligkeit Jesum Christum sich zum Vorbilde ihres eigenen Lebens erwählten und sich demselben gleichförmig machten,

so gibt es doch kaum einen anderen Heiligen, in welchem diese Gleichförmigkeit nach Außen so prägnant hervortritt, als im hl. Franziscus Ser., dessen Leben ein lebendiges Abbild, eine Art Copie des heiligsten Lebenswandels Christi auf Erden war. Waren schon durch Gottes Vorsehung seine äußeren Lebensverhältnisse von seiner Geburt an, jenen des menschgewordenen Gottessohnes in mehrfacher Hinsicht ähnlich, so hat Franziscus durch freie Selbstbestimmung auch sein inneres Leben, seine Gesinnungen und Gefühle, sowie die daraus hervorgehende äußere Lebensweise in einem besonderen Grade den Gesinnungen und der Handlungsweise seines göttlichen Herrn und Meisters ähnlich gemacht, so daß er, wie ein zweiter Paulus, seinen Söhnen und Töchtern und allen nach Heiligkeit ringenden Seelen zurufen konnte: Seid meine Nachfolger, gleichwie ich Christi (Nachfolger) bin. Diese Christusähnlichkeit nachzuweisen, hat sich der Verfasser des genannten Büchleins zur Aufgabe gestellt und dieselbe in meisterhafter Weise durchgeführt. Nur Einer, der gewohnt ist, alltäglich die beiden Bilder mit Aufmerksamkeit und Andacht Zug für Zug zu betrachten, vermag die Aehnlichkeit beider mit solcher Treue und Anschaulichkeit zu schildern, daß Beide wie lebendige Personen vor unserem geistigen Auge dastehen und wir, von der Aehnlichkeit überzeugt, den Einen in Anbetung, den Anderen mit Verwunderung betrachten. Die Sprache des Büchleins ist einfach und ungekünstelt, wie sie eben Franziscus seinen Ordenssöhnen empfohlen hat, dabei aber, wie es der behandelte Gegenstand verlangt, so innig, so anmuthig, so gerade aus dem Herzen hervorgehend und deßhalb zum Herzen dringend, daß man mit eben so vielem geistigen Vergnügen als Nutzen das Buch lesen wird. Es zählt 82 Capitel, — eine Anspielung auf die Jahreszahl der Geburt des hl. Franziscus; die einzelnen Capitel sind kurz, so daß sie einen klaren Ueberblick des behandelten Themas ermöglichen, während sie gleichwohl als Betrachtungsstoff verwendet, vermöge ihres gedrängten, vielumfassenden Inhaltes für die zur Meditation bestimmte Zeit vollkommen ausreichen. Der Umstand, daß der Verfasser in sehr vielen Capiteln speciell den Tertiaren zeigt, in welcher Lage und auf welche Weise sie am besten Christo dem Herrn und ihrem hl. Ordensvater nachfolgen können, macht dieses Buch insbesonders für die, Gottlob, zahlreichen Mitglieder des 3. Ordens werthvoll und nutzbar.

Gmunden. P. Silver Sanar O. Cap.

29) **Die nothwendigsten Gebete für Schulkinder** zum Vor- und Nachbeten, sowie zum Auswendiglernen von Dr. Josef Walter, Pfarrer und Decan in Flaurling. Mit fürstbischöflicher Approbation. Brixen, Druck und Verlag von N. Weger's Buchhandlung 1882. (40 Seiten.)

Dieses neue Büchlein von der Hand des rühmlichst bekannten Verfassers des Werkes über das Meßopfer glaube ich mit Freude begrüßen zu müssen als einen Beitrag zur Lösung der Frage bezüglich der Schulmesse und passender Kindergebetbücher. Leider gestatten vielfach die Organisten-

Frage und andere fast unüberwindliche Ortsgewohnheiten nicht, den gemeinschaftlichen Gesang der Schulkinder bei der hl. Messe überall einzuführen; alle Kinder mit passenden Gebetbüchern zu versehen, ist für den Seelsorger unmöglich; darum soll das vorliegende Werkchen mit seinem, dem Verständniß der Jugend angepaßten, kindlich frommen Inhalt, das Kind lehren, wie es bei der heil. Messe, beim Empfang der heil. Sacramente, sowie nach Gelegenheit beim Morgen- und Abendgebet das Herz zu Gott erheben und durch öftere Uebung diese frommen Gedanken auch für das spätere Alter sich einprägen kann. Darum wird der Seelsorger sich die Mühe nicht gereuen lassen, die Kinder anzuhalten, die passend und sinnvoll in kleine Abschnitte getheilten Gebete langsam, deutlich und gleichmäßig besonders bei der Schulmesse zu verrichten.

Jakob Breitenbaumer, Pfarrer in St. Georgen am Wald.

---

30) P. Leonhard Goffine, **Christkatholische Handpostille** oder Unterrichts- und Erbauungsbuch, das ist: kurze Auslegung aller sonn- und festtäglichen Episteln und Evangelien sammt daraus gezogenen Glaubens- und Sittenlehren. Fünfte Auflage. Mit Meß-Erklärung, Gebeten, einer Beschreibung von Jerusalem und Anhang von Alban Stolz. Neue illustrirte Prachtausgabe, mit Titelbild und Farbentitel. Mit Genehmigung des hochw. Capitels-Vicariats Freiburg. Herder'sche Verlagshandlung 1882. Preis broschirt 3 Mark, gebunden in Leinwand mit Lederrücken und Goldtitel 5 Mark.

„Das katholische Volk wünscht vor allem eine Epistel- und Evangelienerklärung, die Darstellung des Lebens Jesu und der Heiligen und eine gute Erklärung der heiligen Messe zu seiner häuslichen Lectüre." Mit diesen Worten bezeichnete die theologisch-practische Quartalschrift (IV. Heft 1878, Seite 588) die Hauptgegenstände, worüber christliche Hausbücher sich verbreiten sollen. Diesem Bedürfnisse kommt die altbekannte goldene Handpostille von Goffine anerkanntermaßen, was den ersten Theil betrifft, vollkommen nach. Beweis hiefür die von den diversen Verlagshandlungen fast unzählige Male veranstalteten Ausgaben derselben. Der „Goffine" hat hiedurch aber auch zugleich so verschiedene, mehr weniger bedeutende Umarbeitungen erfahren, daß sein altes Gepräge häufig nicht mehr zu erkennen ist.

Die rührige Herder'sche Verlagshandlung in Freiburg veranstaltete nun vor Jahren schon eine Ausgabe des „alten ächten Goffine", welche viel Anklang im katholischen Volke gefunden hat, wofür die rasch aufeinander folgenden neuen Auflagen (gegenwärtig die fünfte) sprechen. Die Sprachweise ist aber auch so einfach und daher recht faßlich, und trägt auf den ersten Blick den Stempel des „Originales", daß die Popularität, wenn man so sagen darf, hiedurch erklärlich wird. Die Form ist die katechetische; auf kurze deutliche Fragen folgen möglichst kurze präcise Ant-

worten. Eine Anzahl hübscher Holzschnitte, sowie der gefällige leicht leserliche Druck auf gutem Papiere erhöhen die äußeren Vorzüge dieser Ausgabe.

Nebst den bisherigen zwei Theilen des Werkes (der 1. enthält die Erklärung der Epistel und Evangelien der Sonntage und Feste des Herrn, der 2. detto der Feste Mariä und der Heiligen) bringt diese neueste Ausgabe auch einen dritten Theil, welcher hauptsächlich folgendes enthält: Unterricht von der Morgenandacht mit ziemlicher Auswahl der gewöhnlichen Gebete, namentlich auch der „guten Meinung“; von der heil. Messe und ihren Ceremonien (mit mehreren Illustrationen), woran sich zugleich eine vollständige Haus-Meßandacht reiht; vom Abendgebete (Unterricht und Gebete); Unterricht über die heil. Beicht und Communion nebst den Gebeten; zwei Litaneien und Unterricht und Gebete für die Kranken.

Den Anhang bilden eine illustrirte Beschreibung von Jerusalem und zwei Abhandlungen von Alban Stolz: „geistliche Medizin für Kranke“ und ein „Gespräch mit armen Leuten“.

Diese fünfte Auflage erscheint daher durch diesen Annex wesentlich reichhaltiger wie ihre Vorgängerinen und kann daher in jeder Beziehung als sehr brauchbar empfohlen werden.

Gmunden. Franz Sal. Schwarz.

---

31) **Das andere Leben.** Von Abbé Elie Meric, Dr. theol. und Professor der Moral an der Sorbonne. Autor. Uebersetzung. Mit kirchlicher Approbation. Mainz, Kirchheim 1882. XV. S. 424.

In Augenblicken großer Niedergeschlagenheit, deren sich die geprüfte Seele nicht immer erwehren kann, sagt eine geistreiche Frau, ist es sehr nothwendig, einem wahren Worte zu begegnen, welches diesem Zustande eine augenblickliche Hilfe bietet. Dieß findet der, dem diese hochgelehrte und äußerst befriedigende Schrift glücklicherweise in die Hände geräth. Es sind wahrhaft „Worte des Lebens.“ In einer reichen Folge wohlthuender, den Forderungen einer gesunden Vernunft ganz und gar entsprechender Beweisführungen muß sich der Geist von den Aengsten arger Zweifel, das Herz von der Tyrannei aufreibender Leidenschaften und das Gewissen von der Qual nagender Vorwürfe befreit fühlen. In drei Büchern, von denen jedes das ausnehmend reiche Wissen des Verfassers ehrenvoll bekundet, ist mit seltener Meisterschaft eine Sache behandelt, die in Folge der sich ergebenden Schwierigkeiten, manch begabten Geist von einer beabsichtigten Bearbeitung hätte abhalten können. Ausnamslos wahr ist's, was über den so verdienstvollen Verfasser dieses Buches in einem kritischen Referate gesagt wurde: „Man kann seinen Werken nicht den Vorwurf machen, wie es öfter der kathol. Philosophie und Theologie geschehen, daß den zahllosen Irrwegen der modernen Wissenschaft zu wenig, den Irrlehren der Vergangenheit zu viel Aufmerksamkeit geschenkt wurde.“ Wir begegnen im ersten Buche wohl in einer entzückend schönen Sprache den äußerst schwachen Argumenten und deren ersichtlichen Widersprüchen, wie sie die mat. posit. fatal. panth.

spirit. Philosophie Frankreichs dem hochernsten Gedanken „über das andere Leben" entgegenhält, wir begegnen aber auch einer hochachtbaren Geistesschärfe, mit welcher Abbé Meric zu kämpfen und zu siegen versteht. Hoch interessant darf man das zweite Buch nennen; denn wer würde nicht gerne etwas hören von dem unausbleiblichem „Tage nach dem Tode," welcher uns hier so tief ernst zu tagen beginnt. Ohne Schwierigkeit gelingts, das Credo zu geben, den hinreißenden Worten, welche im dritten Buche dem geehrten Leser begegnen. Die Apokalypse und das tausendjährige Reich finden hier im vierten Capitel eine näher eingehende und leicht faßliche Darlegung. Nicht unerwähnt darf bleiben das, was der ebenso wissenschaftliche als glaubensvolle Professor der Sorbonne über die Zahl der Auserwählten sagt; es ist der Geist der Wahrheit und des Trostes, der diese beruhigenden Zeilen durchweht. Die paulinische Charitas, allen Alles zu werden, ist nach dem Geständnisse des Verfassers selbst der Zweck seiner schätzenswerthen Schöpfung, daher bedarf das Werk keiner weiteren Empfehlung. Der Uebersetzer, der es durch eine vortrefflich gewandte Uebersetzung uns Deutschen zugeführt, verdient gewiß unsern wärmsten Dank.

Linz. Carl Danzmayr.

32) **Beichtandacht** für Kinder, wie auch für Erwachsene von P. U. Steindlberger. Salzburg, Mittermüller. Pr. 100 St. 3·50 fl.

Wenn Pastoralklugheit den Seelsorger überhaupt auf Schritt und Tritt begleiten soll, so ist das insbesonders beim Catecheten erfordert und da wieder speciell in einem höheren Grade bei Ertheilung des Beichtunterrichtes. Wird das Kind untlug oder nachlässig vorbereitet zur ersten heil. Beicht geführt, so hängt dieser Fehler demselben oft durch das ganze Leben an und macht so die erste,- wie alle folgenden Beichten höchst zweifelhaft. Es ist nun wohl keine Noth an Werken und Schriften, welche dazu bestimmt sind, dem Catecheten in dieser so wichtigen Sache an die Hand zu gehen. Zu den besten Hilfsmitteln in dieser Beziehung ist unbedingt diese von Steindlberger herausgegebene Beichtandacht zu zählen. Der Beichtspiegel für Erstbeichtende ist unter allen mir vorliegenden der beste sowohl was Kürze als Vollständigkeit anbelangt. Dabei bleibt übrigens selbverständlich unter allen Umständen immer die Grundregel bestehen, daß jeder Kinderbeichtspiegel nur unter der Anleitung des Catecheten in Anwendung kommen soll. Der zweite Theil enthält einen ausführlicheren Beichtspiegel für Erwachsene und für solche Kinder, welche schon öfter gebeichtet haben. Im dritten Theile ist eine Anleitung zur Gewissenserforschung für solche gegeben, die öfter beichten und ist dieser Abschnitt besonders jenen frommen Seelen zu empfehlen, bei deren Beichten der Beichtvater nicht selten betreffs der materia sufficiens in Verlegenheit kommt.

Der erste Theil ist auch separirt erschienen und dürfte es, um naheliegenden Zerstreuungen vorzubeugen, anzurathen sein, den Erstbeichtenden nur diese separirte Ausgabe in die Hand zu geben. (100 St. 2·50 fl.)

Lasberg. Franz X. Büjjermayr.

33) **Die heiligen Schutzengel.**

Zu den reichen Liebesgaben, welche die neueste Literatur den heiligen Schutzengeln entgegenbringt, hat Joh. Ev. Schwingshackl S. J. „ein Büchlein" auf den Andachtstisch gelegt, welches nach der Intention des Autors „für Jedermann" bestimmt ist. Mit besonderem Verlangen sollen aber jene jugendlichen Hände darnach greifen, welche den Donauwörther „Schutzengel" bereits ihren jüngeren Geschwistern überlassen müssen.

Dieses Engelsbüchlein (Brixen, Weger 1883. Duod. VI. 324. — 80 kr. ö. W.) trägt den Titel: „Die h. Schutzengel." Es ist nach der bewährten Art älterer Baumeister concipirt und hat, wie das Vorwort meldet, sein Originalbild in der Novene des berühmten P. Pascalis de Mattei S. J. in italienischer Sprache.

Auf dogmatisch klaren Fundamenten (I. Abschnitt: Unterricht über die hl. Schrift) gliedert sich seine Ausgestaltung in 10 didactischen Betrachtungen (II. Abschnitt), deren jede durch eine practische Tugendübung und ein ergreifendes Beispiel zierlich abgeschlossen wird. Die einzelnen Bausteine dazu sind aus den edlen Fundgruben der orthodoxen Lehre der hl. Kirche, der Schrift, und den hl. Vätern mit entzückender Geschicklichkeit ausgewählt und adaptirt. Das Ganze krönt eine Summe von Andachtsübungen (III. Abschnitt), welche in allen erwünschlichen Formen beigegeben sind. Zu den jedem Andachtsbuche nöthigen Beicht- und Communiongebeten sind die einzelnen Verehrungsweisen in die liebliche Rosenkranz-Litanei- und Liedform gekleidet und steht an der Spitze der Andachtsübungen das liturgische Meßformular (De Festo angelorum cust.) und die 2. Vesper, beides vollständig in lateinischer und deutscher Sprache. Die Ausstattung (broschirt) in Papier und Lettern mit Titelbild ist einfach und nett.

Aus irgend einem Grunde hat der Correktor dem III. Abschnitte eine geringere Sorgfalt geschenkt als den zwei ersteren. In dem I. und II. Abschnitte finden sich auf 212 Seiten nur 5 Druckfehler, während der III. Abschnitt in 108 Seiten deren 18 aufweiset. So z. B. pag. 230 sermoniam, pag. 251 donec, 255 omniamur, 269 vovend, 276 amilium; statt sermonum, dona, muniamur, vocem, auxilium. Dann mangelt z. B. auf Seite 255 das „Amen." 260 das „in" vor „medio", 272 das „Et" vor „exultavit."

Außerdem hat das Missale Romanum im Introitus „vocem sermonum ejus" nicht sermonis, deßgleichen steht in demselben das „Munda cor meum" also: ut sanctum evangelium tuum digne valeam nuntiare. —

Auffallend ist die 3 Mal dissonirende und niemals zutreffende Uebersetzung des „Sicut erat". pag. 215. 259. und 312. Die einzig giltige Uebersetzung, wie selbe auch in älteren Druckwerken (z. B. Lebenswandel d. S. Vinc. Fer. Steyer 1753 pag. 339) zu finden ist, wird also lauten müssen: „Als Er war im Anfange, jetzt und allweg (überall) — immer und zu ewigen Zeiten. Amen."

Schöner würde in der Litanei p. 279 klingen: Ihr Helfer — statt Ihr, unsere Helfer ꝛc. und Seite 285 statt zürnet, wird zürnt gesagt werden müssen. Zu Seite 288 muß im Index auch der Singular, und auf Seite 296 auch der Plural wie im Index stehen. In dem Gebete auf S. 312 und 313 kommt zweimal „o Herr Jesu Christi“ vor. — Diese durch Correctur leicht zu löschenden Druckmängel benehmen dem Hochwerthe des Inhaltes nicht ein Minimum und werden bei einer wiederholten Ausgabe gelöscht sein.

Graz. Vincenz Finster.

---

34) **Officium parvum Beatae Mariae Virginis.** Preis 50 Pf.
35) **Formula Absolutionis Generalis.** Preis à Stück 5 Pf.
36) **Marianischer Curs,** d. i. das kleine Officium Unserer Lieben Frau. Separat-Abdruck aus den Regel- und Gebetbüchern des dritten Ordens O. S. Fr. S. 180. Preis 50 Pf.
37) **Officium** d. i. Tagzeiten **für die Verstorbenen.** Mit einem Anhange von Gebeten für die Armen Seelen. S. 111, Pr. 40 Pf. Sämmtlich aus dem Verlage des Literar. Institutes von Dr. M. Huttler, Augsburg. 1883.

Vorstehende Publikationen der rühmlichst bekannten Firma werden Priestern und Laien sehr erwünscht sein wegen der Aenderung der Formel für die Generalabsolution und wegen des gegenwärtigen Aufschwunges der dritten Orden, zumal jenes des hl. Franziscus. Der abwechselnde Roth- und Schwarzdruck sowie die rothen Leisten als Einfassung machen die Ausstattung sehr gefällig.

Die beiden deutschen Büchlein zieren Titelbilder aus der Hand des nunmehr verewigten Herrn Professors Klein. In den Tagzeiten für die Verstorbenen rufen die Initialen bei den Psalmen und Lesungen jedem Stande und Alter ein ernstes memento mori zu.

Linz. P. Benedikt Herzog, Carmeliten-Ordenspriester.

---

38) **Mutter-Kümmerniß und ihre Kinder.** Ein Büchlein von der Standeswahl; von Max Steigenberger, Domprediger. Augsburg-München, M. Huttler 1883. S. 77. Preis 40 Pf.

Berufswahl — eine Wahl, entscheidend nicht blos für die Zeit, sondern zumeist auch für die Ewigkeit. Desungeachtet läßt man sich in einer Frage von so unermeßlicher Tragweite häufig, statt von Gott und der Gnade, von der Natur und Leidenschaft leiten. Doch „wer nicht hören will, der muß fühlen.“ Was Vernunftgründe nicht erreichen, das bezweckt so ein Griff ins volle Menschenleben, wie es in vorliegender Erzählung geschieht, wo die Folgen einer guten und schlechten Berufswahl durch den Gegensatz einander um so greller beleuchten. Der Standpunct des Verfassers ist kirchlich tadellos. Es wird dem gottgeweihten Leben der gebührende Vorrang gegeben, andererseits wieder die Erhabenheit und das

Glück jener Ehen betont, die, wie man zu sagen pflegt, im Himmel geschlossen werden;" es werden endlich die Gefahren und Nachtheile erörtert, welche Mischehen für den katholischen Theil und die Kinder im Gefolge haben. Prägnante Kürze, rascher Gang der Handlung und scharfe Charakterzeichnung sind Vorzüge dieses Werkchens, welche dasselbe vor dem traurigen Lose so vieler vortrefflicher Bücher, ungelesen zu bleiben, bewahren und ihm reichen Absatz verschaffen werden. „Für Kinder", sagt der Verfasser, „habe ich nicht geschrieben, gleichwohl aber habe ich versucht, die Rede also rein zu halten, daß selbst am Himmel eines Kinderherzens kein Wölklein aufziehen soll — durch meine Schuld."

Möge das Büchlein unter dem Schutze Mariens, der es geweiht ist, den Weg in recht viele Herzen der heranwachsenden Jugend finden und in selben reichlichen Segen verbreiten.

Linz. P. Benedikt Herzog, Carmeliten-Ordenspriester.

---

39) **Erfunden und empfunden.** Gedichte von P. Josef Bergmann, Kreuzherrn zu Karlsbad. Prag 1883. Verlag von F. Kytka.

Es ist ein Sträußchen frischduftiger Frühlingsblüthen, das uns hier von einem lieben Bekannten geboten wird. Wir nehmen es mit um so größerer Freude entgegen, als wir schon gewohnt waren, auf dem Markte mit duft- und glanzlosen Kunstblumen bedient zu werden. Der geehrte Spender wird es uns daher nicht übel nehmen, wenn wir seine Gabe etwas schärfer in Augenschein nehmen und uns auch einzelne Blumen aus dem Gebinde zu lösen erlauben.

Die Gedichte, welche theils lyrisch, theils didactisch sind und von denen einige durch ihre präcise Kürze hart an Spruchpoësie streifen, empfehlen sich fast durchgehends durch frische Unmittelbarkeit, fließende Verse und eine einfache, aber meist anmuthige Sprache. Sie sind eben, was schon der Titel der hübschen Sammlung ahnen läßt, gut erfunden und tief empfunden. Eine reiche Lebenserfahrung hat der Sänger in seinen Liedern niedergelegt, bald mahnend mit Vaterernst, bald wieder gutmüthig scherzend. Die Gedanken sind alle klar durchgeführt, freilich nicht immer originell. Mit wenigen Ausnahmen strahlt aus ihnen eine wohlthuende Wärme und manche davon wie „Berg und Thal — Das schlafende Kind — Dem Höchsten das Beste — Der Christbaum" sind von nicht geringem Werthe. Zuweilen hört man auch leise, doch glockenrein des Schalkes Schellenkappe bimmeln, wie z. B. beim „Schreckensteiner-Wein" und wir sind dem lustigen Gesellen recht dankbar dafür. Daß der Dichter auch gar lieb von und mit den Kindern zu plaudern weiß, bezeugt das herzige Gedichtchen „Ein Sitz der Kindesliebe." Der Sänger versteht es eben, alle Weisen voll und hell auf seiner Leier anzuschlagen. Wie sich aber oft in das duftigste Sträußlein verstohlen eine Dornenranke drückt, oder ein Nesselblatt, so finden sich auch in der sonst hübschen Sammlung einige Schwächen, die sich die kritische Sonde schon wohl oder übel gefallen lassen müssen.

Die Gefahr, welche bei kurzen, didactischen Gedichten so nahe liegt, in einen gewissen schulmeisternden Ton zu fallen, ist leider nicht allemal glücklich umgangen. „Der Anschauungsunterricht — Bäume und Schüler — Die Fensterscheiben" machen dem umsichtigen Blicke eines Lehrers alle Ehre, aber nicht einem Dichter. Besser würden wir auch dem Poëten danken, wenn er künftighin seine „theuersten" Passionen (Das theure Pferd — Das theuerste Buch) unbesungen ließe. Allzu gewöhnlich ist nicht mehr volksthümlich und die Aesthetik ist eine schier eben so zarte und gestrenge Frau als die Poësie selber. Das feine Auge des Dichters wird übrigens schneller als wir diese Mängel erblicken, und unsere Freude wird eine vollendete sein, wenn sie in nächster Auflage behoben sind. Seiner Muse wünschen wir dazu recht viele und gute Freunde, sie verdient es.

Form und Ausstattung des Büchleins empfehlend.

Linz. Ludwig Josef Bermanschläger.

---

40) **Büchlein von der Gegenwart Gottes.** Ein leichter Weg der Seelen zum innerlichen Leben. Nach den Lehren und Beispielen der Heiligen, dargestellt von P. Philibert Seeböck, O. S. Fr. Mit Erlaubniß der Obern. Zweite vermehrte und verbesserte Auflage. Innsbruck 1882. Verlag der Vereinsbuchhandlung. Kleines Format. Preis geb. 36 kr.

Im Gewande eines Erbauungsbüchleins wird hier die für das geistliche Leben so wichtige Uebung der Gegenwart Gottes abgehandelt und in 5 Capiteln Wesen und Bedeutung dieser Uebung, sowie die Art und Weise, sich dieses segensreichen Heilsmittels zu bedienen, in klarer, verständlicher und ansprechender Form auseinander gesetzt. Wegen seiner schönen und tiefen Gedanken, der anregenden Sprache und warmen Darstellung, scheint uns das Büchlein recht empfehlenswerth und bei seinem reichen Inhalt und den vielen practischen Winken für die Befestigung des innerlichen Lebens recht nutzbringend. Hieran schließt sich in 7 Betrachtungen eine kurze Abhandlung über die Vereinigung unseres Willens mit dem göttlichen im Geiste und der Form eines heil. Alphons und des weiteren eine Anleitung zu einer ernsten und gewissenhaften monatlichen Vorbereitung auf den Tod.

Stuttgart. Mangold.

Zur neuen Anordnung Papst Leo's XIII.

ddo. 28. Juli 1882 de festis non transferendis etc.

Es möge zu bemerken gestattet sein, daß das betreffende Breve nur in so fern etwas „Neues" bestimmt, als es die Nichtverlegung der duplicia min. und semiduplicia nunmehr zur allgemeinen, und das ganze Jahr hindurch zu berücksichtigenden Regel macht. Denn, was den modus betrifft, wie die nicht mehr

zu verlegenden Feste nun nach dem bezüglichen Breve an ihrem eigenen Tag zu behandeln sind, so findet sich derselbe (modus) genau so schon vor 150 Jahren in Bestimmungen der hl. Congregatio Rituum vorgezeichnet. In der Frage nämlich: wie es mit jenen Heiligenfesten zu halten sei, die manches Jahr bis zum Schlusse desselben nicht mehr untergebracht werden können, wies die S. C. Rit. bereits in einer Entscheidung v. 31. Mai 1817 (in Conimbr. ad 4, n. 4388) auf noch weit ältere dießbezügliche Decrete zurück, durch die sie schon 1735, 21. Nov. in Hispalen. ad 5, und 1738, 8. März Ord. M. Capucin., erklärt hatte: Sanctos non esse ad annum sequentem transferendos, sed, quoties toto anni decursu de illis celebrari non valeat, tunc in illo anno, diebus eorum propriis considerandos esse tanquam simplices, faciendo illorum commemorationem, . . . cum nona lectione ad Matutinum compositâ ex omnibus eorum lectionibus propriis secundi nocturni ad modum unius. Auch im Decretum generale S. C. Rit. v. 13. März 1804 (n. 4342) geschieht Erwähnung von früheren Bestimmungen „de festis inferioris ritus (dupl. aut semidupl.) in simili casu non transferendis, sed ad ritum simplicem redigendis". Eingehend spricht sich in diesem Sinne auch schon das Decret vom 18. Dec. 1779 (n. 4246) aus: Commemoratio SS. novem lectionum, qui in fine anni supersunt, nec sunt transferendi ad annum sequentem, aut sint ritus semidupl. aut duplicis, etiam majoris (die dupl. maj. jedoch schließt das Breve v. 28. Juli 1882 in seine Bestimmungen nicht mehr ein;) diebus eorum propriis, etiamsi occurrant in festis 1. et 2. classis, faciendo est adinstar diei octavae et Dominicae, tam in occurrentia quam in concurrentia, habita ratione ad ritum, quo descripti sunt in propriis calendariis; exceptis tamen ultimo triduo Majoris Hebdomadae, festis Paschae et Pentecostes cum duobus sequentibus diebus, in quibus nulla Sanctorum commemoratio omnino tolerari debet. Quoad ordinem vero, si die eorum propria aliae commemorationes occurrant, servetur, ut prius fiat commemoratio de quo, secluso impedimento, die illa celebraretur officium aut vesperae integrae, aut capitulum, aut dimidiae. Hinsichtlich der 9. lectio composita ex oibus II. propriis 2. noct. bestimmt eine Entscheidung der hl. Congr. v. 28. März 1775, Urbis, n. 4229, daß dieselbe in omnibus duplicibus 1 classis zu lesen sei, exceptis illis trium lectionum (Ostern und Pfingsten), festo et octava Corporis Christi, et quoties legenda occurrat nona lectio de homilia super Evangelium. Ueberhaupt enthält das letzterwähnte Decret v. 28. März 1775, und die dazu gehörige Nachtragsbestimmung v. 15. Juni 1776 in una Urbis seu Ord. Min. Observ. S. Franc. eine ganze Reihe von Antworten, auf

9 Anfragen über diesen Gegenstand. Es dürfte jedoch als zu weitläufig und einstweilen überflüssig erscheinen, dieselben hier anzuführen, zumal das gedachte Breve Leo's XIII. selbst eine neue Fassung der betreffenden Rubrik im Brevier (u. Missale) ankündigt, und daher höchst wahrscheinlich obige Bestimmungen von 1775 werden erneuert und somit auf diesem Wege bekannt werden; sollte hingegen die neue Rubrik von ihnen abgehen, so wird gewiß jeder Leser auf deren vorläufige Angabe hier verzichten. Es handelte sich uns nur darum, zu zeigen, daß Papst Leo XIII. mit seinem Breve nichts durchaus Neues eingeführt hat, und, fügen wir hinzu, daß der päpstliche Stuhl dabei auch nicht ganz aus eigener Initiative vorgegangen ist. Denn, wie aus der hochinteressanten Schrift: „Die Arbeiten des vaticanischen Concils" vom sel. Bischof K. Martin, hervorgeht (II. Disciplin, 8.: Anträge in Bezug auf Liturgie, 1. in Beziehung auf eine Reform des Breviers), betraf auch damals einer der verschiedenartigen Anträge eben „die zu häufigen und zu weit hinausgeschobenen Translationen: es möchten diese möglichst beschränkt werden. Ein verwandter Antrag ging dahin, daß die Officien der Feste, die durch ein festum majus verhindert sind, überhaupt nicht transferirt, sondern an diesem größern Feste im Officium und in der Meßfeier nur commemorirt werden möchten". Demnach hat das gedachte Breve Leo's XIII. auch hierin, wie in der Wahl der 5 neuen Officien, genau einem Wunsche und Antrage des C. Vaticanum von 1870 entsprochen.

Wie unsere Quartalschrift bereits im II. Hefte I. J. S. 490 bemerkte, hat das gedachte Breve Papst Leo's XIII. alsbald verschiedene Befürchtungen veranlaßt, resp. mancherlei ungegründete Auffassungen erfahren, welchen entgegenzutreten die hl. Congr. bereits wiederholt sich bewogen gefunden hat. So wandte sich u. a. der hochwürdigste Bischof Roskoványi von Neutra um Aufklärung über zwei Ausdrücke jenes Breve an die hl. Congregation, nämlich:

I. An verba illa: „si occursu Dominicae" ita sumenda sint, quod, si festum duplex min. in *qualemcumque* Dominicam inciderit, totum officium et Missa de Dominica, festique duplicis minoris commemoratio tantum facienda sit; vel vero expressio illa „si occursu Dominicae" unice ad Dominicas majores primae et secundae classis, item alias (non tamen semiduplices) quae hactenus quoque celebrationem festorum duplicium excluserunt, intelligenda sit?

II. An verba illa: „commemoratio cum nona lectione historica sive una ex duabus vel tribus" ita sumenda et intelligenda sint, ut occurrente cum majori festo aut officio, festo etiam duplici minori vel semiduplici, si hoc festum minus duas vel tres habeat lectiones historicas, ex his lectionibus duabus vel

tribus *una* tantum pro libitu sumi, aut vero *duae vel etiam omnes tres* in unam conjungi et recitari debeant?

Der Bescheid der hl. Congreg. auf diese Anfragen lautete:

Sacra porro eadem Congregatio ad relationem infrascripti Secretarii, audita sententia alterius ex Apostolicarum Caerimoniarum Magistris, sic declarandum censuit:

Ad I. Negative ad primam partem; affirmative ad secundam.

Ad II. Negative ad primam partem; affirmative ad secundam, et recitari debent duae vel tres lectiones in unam conjunctae. Atque ita declaravit ac rescripsit die 15 Decembris 1882. D. Cardinalis Bartolinius S. R. C. Praefectus. — Laurentius Salvati S. R. C. Secretaris.

Aus dieser Erklärung der Rit. Congr., welche u. a. vom Wiener Diöcesanblatt Nr. 14, 1883, S. 162 mitgetheilt wird, ergibt sich, daß die Auffassung Vieler, als würde durch das in Rede stehende Breve Leo's XIII. die bisherige Anzahl der Officien de Dominica vermehrt, unrichtig und zu eng war; hingegen das zweite Dubium schon in der vorerwähnten Erklärung vom 21. Nov. 1735, wiederholt ertheilt unter 31. Mai 1817, unzweideutig gelöst vorlag.

Neuestens hat der hl. Vater Leo XIII. in eigener Weise einem sehnlichen Wunsche wohl der Meisten, die zum Breviergebete verpflichtet sind, Rechnung getragen; welcher Wunsch übrigens gleichfalls bereits in den vorerwähnten „Anträgen" von Seite hochwürdigster Väter des C. Vaticanum Ausdruck gefunden hatte. Bischof Martin schrieb nämlich in seiner gedachten Schrift: „c) Hinsichtlich des Umfangs des Officium: das an manchen Tagen, namentlich an Sonn- und Ferialtagen allzu ausgedehnte Officium möchte mit Rücksicht auf den oft an diesen Tagen durch Seelsorge und durch den Beichtstuhl am meisten in Anspruch genommenen Seelsorgs-Clerus entsprechend abgekürzt werden."

Nun hat unser hl. Vater Leo XIII. am 5. Juli 1883 ein Decret der hl. Ritus-Congregation approbirt und zu publiciren angeordnet, mit welchem wenigstens für die Ferialtage eine sehr erhebliche Erleichterung geschaffen wird, die gewiß allenthalben der dankbarsten Aufnahme sicher sein kann. Die hl. Congregation sagt in diesem Dekrete: Auf einen Fingerzeig Sr. Heiligkeit Selbst habe sie Mehreres in Erwägung ziehen müssen, was aus der vom hl. Vater ihr aufgetragenen Abänderung der Brevier-Rubrik De translatione festorum nothwendig folge, und eine neue entsprechende Bestimmung ohne weiters zu fordern scheine. Denn durch die angeordnete Beschränkung der Festverlegungen bleiben allerdings, der Absicht des neuen Breve gemäß, sehr viele Tage für Einführung neuer Heiligen-Officien vollkommen frei; unterdessen jedoch

wird durch selbes unverkennbar die Last der Ferial-Officien nicht wenig vermehrt, was bei dem Umstand, daß heutzutage der Clerus numerisch abgenommen und seine andern Lasten sich gesteigert haben, keineswegs passend erachtet wird. In Anbetracht dessen hat die sacra specialis Congregatio bestimmt: es solle sowohl den Kapiteln und den geistlichen Communitäten, welche immer es sein mögen, als auch allen Einzelnen aus dem Säcular- und Regular-Clerus (singulis de utroque clero) ein allgemeines Indult ertheilt werden, Votiv-Officien das Jahr hindurch zu persolviren, anstatt der Officia de feria; ausgenommen das vom Aschermittwoch, sowie jene Ferial-Officien, die [überall oder irgendwo] tempore Passionis (somit in den letzten zwei Wochen der vierzigtägigen Fasten) und in der hl. Adventzeit vom 17. bis 24. December inclusive einfallen. Was das öffentliche Chorgebet anbelangt, soll zu dieser Neuerung die Beistimmung des Capitels oder der Communität eingeholt werden, welche Beistimmung dann einmal für immer durch den Ordinarius zu genehmigen ist; bezüglich der recitatio privata aber ist die Benützung des neuen Indultes ad libitum singulorum de clero. Diese Votiv-Officien entsprechen so ziemlich den Votiv-Messen, die im röm. Missale stehen, und werden auf die einzelnen Wochentage in folgender Reihe festgesetzt, nämlich für Montag das de Angelis, für Dienstag de SS. Apostolis (in Rom jedoch de SS. Petro et Paulo); für Mittwoch de S. Joseph, Sponso B. M. V., catholicae Ecclesiae Patrono; Donnerstag de SS. Eucharistiae Sacramento; Freitag de Passione D. N. J. Ch; Samstag de Immaculata Beatae Mariae Virginis Conceptione.[1]) Die Officien selbst sind von der hl. Ritus-Congregation noch zu approbiren und auszugeben. Dabei bleiben die andern Indulte für Votiv-Officien, die schon verliehen sind, in voller Kraft.

Außerdem bestimmt das neue Decret der hl. Congr. die Erhöhung der zwei Feste: Pauli Gedächtniß (30. Juni) und der hl.

---

[1]) Ob die Sacra Rit. Congregatio und der hl. Vater auf Bitten Vieler nicht ein Officium Votivum de Spiritu Sancto, und eines de div. Corde Jesu zu verleihen (wie wir ja auch eine Votiv-Messe von beiden haben) sich bereit finden ließe? Referent erlaubt sich bei dieser Gelegenheit auf ein ungemein schönes neues Officium cum Missa aufmerksam zu machen, das überschrieben ist: In festo Reparationis injuriarum Sacratissimo Cordi Jesu in SS. Eucharistiae Sacramento illatarum. Es wurde dasselbe, nachdem es bereits der Diöcese Chartres verliehen war, von der hl. Congregation auf die Klosterfrauen der ewigen Anbetung in Rom ausgedehnt als dupl. majus, und auf den Donnerstag nach Sexagesima, oder wenn dieser durch ein höheres Fest gehindert ist, am Donnerstag nach Septuagesima fixirt. Es ist das ein gar schönes Officium, welches das göttl. Herz Jesu in seinen Leiden im hh. Sacramente verehrt, und daher als Officium votivum für Donnerstag oder Freitag sehr dienen würde. In dem Grade ergreifend und prachtvoll ist selbes freilich nicht, wie das analoge, welches den Benedictinerinnen von der ewigen Anbetung in Frankreich (Arras) verliehen wurde. —

Schutzengel (2. October) ad ritum dupl. major. für die ganze Kirche; und für Rom die Commemoration des Festes Petri und Pauli die ganze Octav hindurch, mögen Feste in ihr fallen, welche da wollen.

Ueber alle diese Bestimmungen, welche die hl. Congregation getroffen hatte, si SS^mo Domino Nostro placuerit, wurde dem hl. Vater Leo XIII. getreuer Bericht erstattet, und Se. Heiligkeit hat besagtes Decret der hl. Congregation in allen Stücken gutgeheißen und bestätigt, und es zu veröffentlichen befohlen. Am 5. Juli 1883. — Gez. D. Cardinal Bartolini, Präfect der hl. Congr. d. Riten. Lorenz Salvati, Secretär d. hl. Cong. d. R.

Ueber die Erfolge in den auswärtigen kathol. Missionen.

Von P. Edmund Hager O. S. B. in Salzburg.

I. Die Gesammteinnahmen des Werkes der Glaubensverbreitung i. J. 1882

betrugen 2,565.775 fl. 52 kr.[1])

Zur obigen Summe haben u. A. beigetragen:

Oesterreich . . .	21,919 fl. 42 kr.	Portugal . . .	24.184 fl. 71 kr.
Frankreich . . .	1,672.724 „ 14 „	Versch. Bisthümer	
Belgien	136.390 „ 83 „	in Asien . . .	6.252 „ 44 „
Holland	51.286 „ 05 „	Versch. Bisthümer	
Baden u. Würtemberg	34.587 „ 24 „	in Afrika . .	16.672 „ 21 „
Preußen	216.307 „ 34 „	Nord-Amerika . .	112.569 „ 30 „
Schweiz	25.466 „ 19 „	Mittel-Amerika .	156 „ 68 „
Italien	146.298 „ 55 „	Süd-Amerika . .	12.029 „ 77 „
Spanien . . .	3.772 „ 62 „	Versch. Bisthümer	
		in Ozeanien .	9.287 „ 34 „

Oesterreich anlangend haben, in soweit die Beiträge der Direction Salzburg zukamen, zum Werke der Glaubensverbreitung beigesteuert die Diöcesen resp. Provinzen:

Wien fl. 5127.88, Linz fl. 1056.66, St. Pölten fl. 496.56, Salzburg fl. 3722.52, Trient fl. 4631.74, Brixen fl. 1311.47, Vorarlberg fl. 50.13, Gurk fl. 30.35, Lavant fl. 325.90, Seckau fl. 512.78, Laibach fl. 129.60, Böhmen fl. 286.19, Mähren fl. 174.—, Schlesien fl. 304.90, Galizien fl. 57.32, Ungarn fl. 507.90, Croatien fl. 23.30, auswärtige Orte fl. 121.72.

Nach der protestantischen „Allgemeinen Missionszeitschrift" von 1881 betragen die jährlichen Beiträge für die Missionsthätigkeit

[1]) Es dürfte nicht ungeeignet sein, wenn man dem, was von katholischer Seite für das Missionswesen geschieht, auch das gegenüberhalten möchte, was die Protestanten für ihre Missionen thun.

der Protestanten „28 Millionen Mark" d. h. 14 Millionen Gulden.

Man hat zur Sammlung dieser Gelder auch Missionsvereine; ein solcher ist z. B. der „Gustav-Adolf-Verein" in Deutschland. Von diesem Missionsvereine heißt es: „1520 Zweigvereine und 390 Frauenvereine stellen das Organ der Vereinsthätigkeit dar", d. h. diese Zweigvereine, diese Frauenvereine, sind dafür thätig, daß die Beiträge zusammen kommen.

In Oesterreich erhielten nebst dem Werke der Glaubensverbreitung auch noch besondere Missionsvereine Beiträge für die Missionen; so weist z. B. der „Verein von der Unbefleckten Empfängniß Mariä zur Unterstützung der Katholiken im türkischen Reiche und im Oriente" 1882 an Einnahmen aus: 4700 fl. in Obligationen und im Baren 13.539 fl. 27 kr.; der Leopoldinen-Verein i. J. 1881 (die Interessen von Werthpapieren nicht mit eingerechnet) 11.982 fl. 47 kr.; auch der Marien-Verein für Central-Afrika hat manche Beiträge erhalten (wie viel sie in den letzten Jahren betrugen, ist dem Schreiber unbekannt — es soll, wie es heißt, ein Jahres-Ausweis nicht veröffentlicht worden sein.)

Uebrigens, auch wenn wir alles und alles zusammenrechnen, was für kathol. Missionszwecke bei uns in Oesterreich-Ungarn bisher jährlich gegeben wurde, so wird man gerne zugeben, daß dies in keinen Vergleich komme mit dem, was die Katholiken in Frankreich, Belgien, Holland ꝛc. für diesen Zweck thun. Es ist dies sehr zu bedauern, nicht blos in Hinsicht der Missionen, der Glaubensverbreitung, sondern auch in Hinsicht auf uns selbst — auch uns gereicht dies in vieler Beziehung zum Schaden.

II. Die Zustände der Missionen zu Ende des Jahres 1882 im Allgemeinen.[1])

Wie die Dinge in den protestantischen und schismatischen Ländern Europa's stehen, darf als bekannt vorausgesetzt werden. Wir wollen also unsern Blick nur auf die andern Welttheile richten.

Asien ist der ehrwürdigste der Erdtheile, ganz besonders ist es der vom Blute des Erlösers befeuchtete Boden, das Vaterland jener unzählbaren Reihe von Martyrern, Einsiedlern und heiligen Lehrern. Wir sahen deßhalb ohne irgendwelche Ueberraschung, wie Leo XIII. einen Blick voll väterlicher und besonderer Liebe auf diese im Schisma eingeschlummerten Länder warf, ihnen zahlreichere Missionäre sandte und ihnen ihre ehrwürdigen Gebräuche und ihre herkömmliche Liturgie sorgfältig zu bewahren gestattete. Gegenwärtig scheint durch die Thätigkeit der armenischen Geistlichkeit und dreier

[1]) Nach den „Jahrbüchern der Verbreitung des Glaubens" v. 1883.

großen religiösen Orden, welche durch das aufopfernde Wirken der christlichen Schulbrüder unterstützt werden, die Stunde der Barmherzigkeit für diese bevorzugten Völker geschlagen zu haben. Vergeblich, so schreibt einer der ausgezeichnetsten Prälaten, versuchen die Schismatiker die Bewegung zu hemmen, die Bekehrungen mehren sich überall. Die Beziehungen der Kreuzfahrer mit der armenischen Nation ließen manche Keime der Liebe und Ergebenheit zur römischen Kirche zurück, und wenn der Patriarch über die nöthigen Hilfsmittel zur Errichtung neuer Stationen verfügen könnte, so würden unsere Armenier, die einen so gelehrigen und willigen Character haben, in Menge zur katholischen Einheit zurückkehren. Man darf sich aber nicht verhehlen, daß der Protestantismus unter dem Schutze Englands seine Bemühungen auch verdoppelt und sein Gold und seine Bibeln mit vollen Händen hinauswirft: deßhalb erheben unsere Missionäre ihren Hilferuf und wenden sich täglich an die Freigebigkeit ihrer Brüder in Europa.

Gedenken wir im Vorübergehen des hochwst. Cluzel, dieses mit so trefflichen Eigenschaften und so liebenswürdigen Tugenden ausgerüsteten Prälaten: er hatte in Persien den Einfluß, welchen ehemals in Europa sein geistlicher Vater, der hl. Vincenz von Paul genoß, und sein Tod wurde selbst von den Muselmännern allgemein betrauert.

Wir kommen endlich nach Central-Asien; hier treffen wir abermals neben Prüfungen große Hoffnungen.

Japan zeigt sich der Kirche fortwährend günstig, und wie die Befürchtungen der Neubekehrten schwinden, mehren sich die Bekehrungen. In Corea scheint eine Zeit des Friedens anzubrechen. Nach den blutigen Auftritten in Seul wurde der gleiche Herrscher, welcher im Jahre 1866 neun französische Missionäre hatte tödten und mehrere tausend Christen hatte ermorden lassen, auf Befehl der chinesischen Regierung festgenommen und nach Peking geführt, wo er gerichtet werden wird. Während dieser Zeit erlangt der hochw. H. Ridel, der heldenmüthige Bekenner des Glaubens, allmälig in Europa seine durch lange Arbeiten erschütterte Gesundheit wieder und begrüßt hoffnungsvoll den Tag, an welchem er von zahlreichen Missionären begleitet, in seine friedliche Mission zurückkehren wird. In China hemmen und lähmen die Mandarine und die Gelehrten die Bekehrungen noch immerfort und Aufläufe, sowie theilweise Verfolgungen zeigen bisweilen, daß der alte Haß gegen den christlichen Namen noch nicht erloschen ist.

In Indien endlich schreitet das Werk Gottes durch die Wirksamkeit mehrerer religiösen Genossenschaften voran. Die Eifersucht der Kasten verschwindet überall, die Bildung entwickelt sich; überall

kämpfen Schulen und Universitäten mit Erfolg gegen den Protestantismus.

Afrika, das Erbe Chams, ist nach viertausend Jahren an den Punct gekommen, wo es nicht mehr ungläubig ist und die Jahrbücher der afrikanischen Kirche, die vierzehn Jahrhunderte lang unterbrochen waren, öffnen sich endlich wieder. Der Glaube wird überall gepredigt und der geheimnißvolle Erdtheil, nach allen Richtungen von Forschern durchzogen, jubelt laut auf, da er die Stimme der Diener Christi vernimmt.

Das so lange eingeschlummerte Tunis wacht auf den Ruf eines neuen Cyprian auf; der Cardinal Erzbischof von Algier hat ein Priesterseminar gegründet, ein Collegium in einigen Monaten eröffnet, ein Spital angefangen, mehrere Pfarreien errichtet, weitausgreifende und herrliche Pläne entworfen, an deren Ausführung mit bewundernswerther Thätigkeit gearbeitet wird.

Auch in Egypten gingen große Ereignisse vor. Ungeachtet der Schläge, welche mehrere unserer religiösen Anstalten getroffen, müssen wir doch die Achtung, mit welcher die Araber unsere Missionäre behandelten, hervorheben: die Person des Priesters wurde mitten unter den Racheacten eines rasenden Volkes geschont.

Dringen wir tiefer hinein in das Land und fassen wir ganz besonders die Missionen, deren Schicksal ungewiß schien, in's Auge. Der hochwst. Herr Taurin ist allerdings noch nicht zu den Gallas zurückgekehrt und konnte die vom Kaiser Ati-Joannes entrissenen Niederlassungen noch nicht wiedererobern: er hat aber mehr Vertrauen als je und schreibt uns aus seiner Verbannung in Harar: „Wir stehen Gott sei Dank noch aufrecht da und unsere Lage darf uns keine allzu großen Besorgnisse einflößen. Wir bilden junge Leute, die aus Choa ausgewandert sind, für die Zukunft heran, es sind ihrer neun im Alter von fünfzehn bis dreißig Jahren. Wenn es uns auf diese Weise gelingt, gute Katecheten zu erhalten, von denen einige später Priester werden, so ist unsere Zeit nichts weniger als verloren."

Die Jesuiten-Patres am Sambesi fallen allerdings in ihrem Kampfe gegen das Klima und die feindseligen oder schwankenden Gesinnungen der Stämme dem apostolischen Berufe zum Opfer; aber der h. P. Depelchin erobert mit einem durch die Erfahrung verdoppelten Muthe den verlornen Boden täglich mehr zurück.

Es folgte allerdings auf den Tod des hochwst. H. Comboni, des allgemein beliebten apostolischen Vicars von Central-Afrika, ein Augenblick der Bestürzung; aber ein neuer Bischof, der kürzlich vom hl. Stuhle ernannt worden, wird der Erbe und Fortsetzer seines Werkes sein.

Das Martyrium hat freilich die Reihen der Apostel in Nyanza und Tanganika gelichtet, während der H. P. Richard mit zweien seiner Brüder in der Sahara erlag; aber ein kürzlich in Tabora gegründetes Waisenhaus, neue im Plan liegende Caravanen von Missionären, die Stiftung von Anstalten zeugen von dem Eifer und der Thätigkeit der jungen Congregation der Missionäre von Algier.

Der hochwst. H. Jolivet, apost. Vicar in Natal, fürchtete allerdings im Kriege der Boers gegen die Engländer einen Augenblick für seine Christengemeinde; die Sieger zollten aber dem Character des Prälaten Anerkennung und seine Missionäre fuhren ruhig fort, die frohe Botschaft zu predigen.

In Madagaskar kämpfen die Jesuiten-Patres ohne Schutz gegen die von der Herrscherin mit ihrer vollen Gunst unterstützten Protestanten; dieser Kampf selbst aber zeigt ihren Einfluß und die Wichtigkeit der vorher erlangten Erfolge.

Den Forschungsreisenden folgen endlich unmittelbar, wenn sie denselben nicht zuvorkommen, auf allen Puncten von Afrika Missionäre, welche verschiedenen Congregationen angehören. Während die Patres der afrikanischen Missionen in Lyon sich an der Sclaven- und Goldküste verstärken und in Abeokuta ihre Bemühungen mit Erfolg gekrönt sehen, siegen die Patres vom heiligen Geiste in Senegambien, in Sierra-Leona, in Guinea, in Congo, in Cimbebasien, in Zangebar über die Schwierigkeiten, welche ihnen die religiösen Secten und das Klima in den Weg legen; kürzlich fuhr einer von ihnen, der H. P. Anguard, den Congo hinauf, traf 600 Kilometer von der Küste entfernt H. Stanley und knüpfte mit H. Brazza Beziehungen an; bald wird sich der wackere Ordensmann im Herzen Afrika's in Stanley-Pool niederlassen.

Nach Afrika weilt unser Blik mit um so größerem Wohlgefallen auf Amerika, als diese unermeßlichen, durch einen christlichen Helden entdeckten und theilweise der Irrlehre verfallenen Gebiete in letzterer Zeit, Dank der Glaubensverbreitung, eine blühende Kirche geworden sind. Prachtvolle Bauwerke, eine zahlreiche von sechszig Bischöfen und Erzbischöfen geleitete Geistlichkeit, Wohlthätigkeitsanstalten, alles was kühn und großartig, treibt auf diesem gastfreundlichen Boden kräftige Zweige. Aber freilich, vieles bleibt noch zu thun übrig. Die Vereinigten Staaten von Nord-Amerika haben eine Bevölkerung von ungefähr 50 Millionen; unter diesen gibt es 6 Millionen Katholiken, 9 Millionen, die 41 verschiedenen Secten angehören und 35 Millionen Nichtchristen!

Wir wollen Amerika nicht verlassen, ohne den mühevollen Missionen des Nordens ein Zeichen der Theilnahme zu geben. Wir können die Briefe der Oblaten von Athabaska Makenzie nicht

ohne Rührung lesen. Erinnert uns dieses Leben heldenmüthiger Armuth, welches zum Theil der Verkündigung des Evangeliums, zum Theil der Erwerbung des täglichen Brodes gewidmet ist, nicht an die Zeit der ersten Jünger, welche dem göttlichen Meister folgend, ihre Zeit zwischen dem Fischfang und dem Gebete theilten?

In Ozeanien werden die Missionäre, abgesehen von einigen örtlichen Befürchtungen, überall mit Freuden aufgenommen und von den Völkern, denen sie das Evangelium verkünden, in Ehren gehalten. Es ist nicht mehr die Zeit des Martyriums, und segnend besuchen die Bischöfe ihre Heerden, die sie mit Jubel empfangen. Auf den Sandwich-Inseln verlieh, unter tausend Beispielen nur eines, die Staatsbehörde kürzlich dem apostolischen Vicar und dem einfachen und frommen Priester, welcher bei den Aussätzigen zurückgezogen lebt und diese enterbten Glieder der menschlichen Gesellschaft pflegt, die Insignien des Königsordens.

Diese „Jahrbücher" betreffend sei Folgendes bemerkt: Ein Priester äußerte sich kürzlich gegenüber dem Schreiber dieses, er lese besonders gerne die „Jahrbücher der Verbreitung des Glaubens" und die „Kathol. Missionen" und sei der Meinung, daß diese Lesung namentlich auch für Priester recht lehrreich und nützlich sei. Wer einige Zeit solche Lesung gepflogen, wird diesem Urtheile gerne beistimmen.

Es dürfte aber bei uns in Oesterreich-Ungarn wohl noch viele Priester geben, die die „Jahrbücher der Verbreitung des Glaubens" nicht näher kennen. Diesen möchte der Schreiber den Rath geben: sich einmal probeweise einen Jahrgang etwas näher anzuschauen; es kostet das nichts weiter, als eine Correspondenz-Karte an Pater Edmund Hager, Beichtvater am Nonnberg in Salzburg, zu richten und um Zusendung eines Jahrganges der „Jahrbücher der Verbreitung des Glaubens" zu ersuchen; selbe werden an Priester unentgeldlich und franco verabfolgt.

III. Einzelne Missions-Früchte.

Auf der Insel Madagaskar gibt es 316 kathol. kleinere und größere Missionsstationen für eine Seelenzahl von 81.000 Katholiken, die unter mehr als 3 Millionen Heiden leben. In der Zeit vom 1. Juli 1881 bis 1. Juli 1882 wurden 1611 erwachsene Heiden getauft, und gab es 364 Knaben-Schulen mit 9134 Schülern und 184 Mädchen-Schulen mit 9969 Schülerinen.

Ueber die Frömmigkeit der dortigen Katholiken bezeugt der apost. Präfect P. Cazet u. A. Folgendes:

Der Empfang der hl. Sakramente läßt nichts zu wünschen übrig, und wir sind vielmehr genöthigt, die Andacht unserer Neubekehrten zum ahh. Sakramente zu regeln. Es bestehen Knaben-, Töchter- und Frauen-Congregationen; ihre Frömmigkeit ist nicht

minder erbaulich als diejenige der Congregationen in Frankreich. Ich will hierüber nur einen Zug anführen. Victoria Ratsaraibe war die Witwe eines Mpitandria (Obervorstehers eines Methodistentempels). Ihr Aufwand kam ihrem Vermögen gleich; in Sammtgewändern, die mit Gold verziert waren, gekleidet, begab sie sich in einem Tragsessel zur Predigt und die Chöre ihrer Sänger und Sängerinen folgten ihr. Dennoch war sie eine starke und großmüthige Seele. Eines Tages suchte Krankheit die reiche Protestantin heim, führte den katholischen Missionär und mit ihm die Gnade Jesu Christi zu ihr. Von jetzt an war ihr Entschluß gefaßt. Sie ließ sich ungeachtet großer Hindernisse unterrichten und taufen. Noch Katechumene wohnte sie täglich der heiligen Messe bei und kaufte sogar in Tananariva in der Nähe der Kirche ein Haus, einzig nur um ihrer Andacht zum ahh. Sakramente zu pflegen.

Diese Umwandlung verwunderte und erbaute das ganze Land. Die prachtliebende Madagassin hatte ihren reichen Schmuck für immer abgelegt; von nun an durch ernste Sorgen in Anspruch genommen, ward sie zur Glaubensbotin ihrer Familien und ihrer Sclaven. Als das obligatorische Schulgesetz herauskam, begriff sie, wie wichtig es sei, die christlichen Kinder in die kathol. Schulen einschreiben zu lassen und sie verdoppelte zu diesem Zwecke ihre Bemühungen. Diese edle Christin starb gleich einer Heiligen, indem sie mit den innigsten Liebesergüssen für die Bekehrung der Madagassen zu Gott flehte. Sie hatte empfohlen, daß man ihr ein ganz einfaches Leichenbegängniß halte; allein die öffentliche Bewunderung nahm gar keine Acht auf ihre Wünsche; es war ein eigentlicher Triumphzug. Obschon die Dahingeschiedene einer Krankheit erlegen war, welche die Verwesung hätte beschleunigen sollen, so blieb ihr Leib doch vier Tage lang ausgesetzt, ohne daß er im mindesten übel roch. Die Christen, selbst die Protestanten, sahen in dieser Thatsache, über welche ich kein Urtheil fällen will, eine Gnade, mit der der Himmel seine getreue Dienerin ehren wollte.

In der Mission Süd-Schantung in China, welche von den Missionären von Steyl besorgt wird, wurden im Laufe des Jahres 1882 fünf Erwachsene und 1116 sterbende Kinder getauft; die Zahl der Katechumenen beläuft sich auf 687. Das Missionspersonale besteht aus 3 Priestern und 1 Subdiacon, denen im Sommer 1883 2 Priester und 2 Diaconen zu Hilfe geschickt wurden.

Bekehrung des Indianer-Häuptlings Sitting Bul. Wie das amerikanische Blatt „New-York Sun" berichtet, ist es dem Bischof Marty von Dakota gelungen, den großen Indianerfürsten Sitting Bul zum katholischen Glauben zu bekehren.

Der Häuptling verlebte den Winter mit 140 seiner Anhänger in Fort Randall am Missouriflusse zwischen Yankton und Chamber-

laine in Dakota. Demnächst wird er sich wieder zu seinem Volke, den Umpapas, begeben, die, über 4000 Seelen zählend, in der Standing Rock Reservation sich aufhalten. Sitting Bul hat seine Absicht kund gethan, daß er eine Farm am Grand River beziehen will, wo von jetzt ab 200 Indianerfamilien sich dem Ackerbau widmen werden. Es sind zwei katholische Kapellen auf der Reservation und zwei andere werden nahe der Heimstätte Sitting Bul's errichtet. Mit jeder Kapelle ist ein Schulhaus verbunden, in dem die indianische Jugend ihre Erziehung erhält.

Bischof Marty hatte keine Schwierigkeit in der Ertheilung religiöser Unterweisung an Sitting Bul. Der Bischof kennzeichnet den Häuptling als einen Vollblut-Indianer von 50 Jahren, mit prachtvollem Körperbau. Er spricht keine andere als die Indianersprache und die vielfach sich in Umlauf befindlichen Geschichten von Sitting Bul's Bildung und seiner Erziehung in einem canadischen College sind Fabeln. Er ist jedoch sehr gescheidt und geschickt. Bischof Marty (gebürtig aus der deutschen Schweiz, dem Benediktinerstift in Einsiedeln angehörig), welcher die Dakotasprache geläufig spricht, fand deren Erlernung sehr leicht; aber außerordentlich schwer sei es, abstracte und religiöse Wahrheiten in der Indianersprache auszudrücken. Die Indianer haben ein unbedingtes Vertrauen in das Urtheil Sitting Bul's, und sein Beispiel des Uebertrittes zur Kirche wird mit der Zeit ohne Zweifel von allen seinen Leuten befolgt werden. Der Bischof glaubt aus den so weit erlangten befriedigenden Resultaten den Schluß ziehen zu dürfen, daß die Indianerfrage nunmehr gelöst sei, daß wenigstens die nördlichen Indianer nie mehr die Kriegsfarben anlegen werden, wenn nur die Regierung ihre Pflicht thut. Der Missionär muß stets bei ihnen bleiben, denn die Indianer sind größtentheils wie Kinder in Abwesenheit des Lehrers.

Die Ceremonie der Aufnahme des Häuptlings in der Kirche fand am 1. Juni statt; mit Sitting Bul ließen sich noch vierhundert Indianer taufen.

Ueber die Missionsthätigkeit der Jesuiten im Jahre 1881—1882 findet sich in den „Kathol. Missionen" (1883 S. 196) u. A. Folgendes erwähnt:

In 17 Missionsbezirken, die vom hl. Stuhle den Jesuiten zugewiesen sind, wirkten vom Jahre 1881—1882 unter 730.762 Katholiken 634 Priester, 134 Scholastiker, 283 Laienbrüder, also im Ganzen 1051 Mitglieder der Gesellschaft Jesu. Sie vertheilen sich auf 2481 Missionsstationen, hielten Gottesdienst in 2445 Kirchen und Kapellen, leiteten 2212 Schulen (darunter 42 höhere Unterrichtsanstalten) mit 59.678 Schülern, erzogen in 65 Waisenhäusern 9289 arme Kinder und besorgten 18 Spitäler. Die Zahl der

Kindertaufen stieg im genannten Jahre über 5000, während diejenige der Bekehrungen von Erwachsenen nahezu 10.000 betrug.

Außer den eigentlichen Missionsbezirken arbeiteten noch in verschiedenen Sprengeln der Missionsländer (Canada, Vereinigte Staaten von Nord-Amerika, Mexico, Central-Amerika, Ecuador, Chile, Paraguay, Nordische Missionen, Lucon (Philippinen), Constantinopel und Aeg. Inf., Australien und Neuseeland) theils als Seelsorger, theils als Jugenderzieher 968 Priester, 665 Scholastiker, 688 Laienbrüder.

Es sind also Jesuiten in den Missionen im Ganzen thätig: 1602 Priester, 799 Scholastiker, 971 Laienbrüder, d. h. zusammen 3372 Mitglieder.

Gott sei Dank für seine gnadenreiche Hilfe!

Kirchliche Zeitläufe.

Von Prof. Dr. Scheicher.

(Echternacher Sprungprozession und der Gang des Culturkampfes. — Die Goßler'sche Friedenstaube. — Bedeutung der Julinovelle. — Der Präsidentenstreich ins Wasser. — Das Culturexamen und die Anzeigepflicht. — Die obrigkeitliche Puncirung der Geistlichen in Oesterreich. — Der gefährliche Dechant. — Das weiße Blatt. — Loos der Geistlichen in gefährlichen Zeiten. — Extra Hungariam non est vita. — Staatsanwalt Fekete und der hl. Thomas. — Universitätsleben. — Die belagerte Magnificenz. — Die mährischen Lehrertage. — Confusions-Schulen in Wien. — Von Herrn von Lutz. — Das Altarssakrament in österr. Schulbüchern. — Ein französ. Sokrates des Nichtswissens. — Der Revolverstudent. — Die Lutherfeier.)

Der September 1883 brachte uns Oesterreichern in erster Linie, aber den übrigen Europäern nicht minder den wichtigen Gedächtnißtag der Befreiung Wien's. Am 12. d. M. wurde vor 200 Jahren die europäisch-christliche Cultur durch Gottes Hilfe gerettet. Es empfahl sich daher diesen Tag zunächst kirchlich zu feiern, wie es auch in erhebender Weise geschehen ist. Getrübt wurde die Freude nur durch den Gedanken, daß christlich Getaufte es heute für Cultur halten, das Christenthum zu bekämpfen.

Von der Echternacher Sprungprozession glauben wir gelesen zu haben, daß die Theilnehmer dieser mindestens sehr originellen, ja einzigen religiösen Tanzproduction je zwei Schritte vorwärts und einen zurück machen. Dadurch kommen sie, wenn schon im langsamen Tempo, aber immerhin vorwärts. Wenn es irgendwo gilt, der kath. Kirche gebührende, ihr widerrechtlich abgenommene Freiheiten wiederzugeben, so möchten oder lieben es die Mächtigen der Erde sehr häufig, zwei Schritte zurück und nur einen vorwärts, oder einen vorwärts und einen zurück zu machen, so lange das überhaupt geht. Wenn sie endlich doch ein anderes Verfahren einschlagen, so gehorchen sie der Noth und dem Zwange des Augen-

blicks gewöhnlich mehr als dem inneren Triebe. Wir haben bei diesen Worten unsere culturkämpferischen Nachbarn allerdings in erster Linie aber durchaus nicht allein im Auge.

In den letzten Zeitläufen haben wir die v. Goßler'sche Friedenstaube auffliegen gesehen: Die kirchenpolitische Vorlage zur Abstellung der dringendsten religiösen Noth. Dieselbe ist nach geringfügiger Abänderung (Art. IV) am 11. Juli sanctionirt geworden. Vermöge dieser Julinovelle ist nun die Möglichkeit gegeben eine Nothseelsorge in verwaisten Pfarreien einzurichten, leider nur in jenen Diöcesen, in welchen Bischöfe vorhanden sind. Köln, Gnesen-Posen, Münster, Limburg, also ungefähr die Hälfte des kath. Reichsantheiles, müssen leer ausgehen. Ferner hat die Sache noch einen anderen Hacken, daß nämlich die anzustellenden Nothseelsorger der Gnade, d. h. der Dispens des Cultusministers bedürfen, da sie — bei der Unmöglichkeit bislang in Preußen Theologie zu studieren — die vom Gesetze geforderten Qualitäten nicht haben. Indessen muß man das Gute heutzutage dankbar hinnehmen, selbst wenn es nur tropfenweise geboten wird. Minister Goßler selbst scheint von der Wirksamkeit der Novelle allerdings hohe Vorstellungen zu haben, was möglicherweise auf Liberalität bei Ertheilung der Dispensen schließen und hoffen läßt. Er erließ unter dem 14. Juli folgendes Rundschreiben an die Bischöfe:

Nachdem das unterm 11. Juli d. J. allerhöchst sanctionirte Gesetz, betreffend Abänderungen der kirchenpolitischen Gesetze, durch die erfolgte Publication Geltung erlangt hat, ist für die Ausübung der kathol. Seelsorge ein erheblich weiter Raum gewährt.

Nach Art. 1 dieses Gesetzes ist die Benennungspflicht der geistlichen Oberen aufgehoben für die Uebertragung von Seelsorgeämtern, deren Inhaber unbedingt abberufen werden dürfen, sowie für die Anordnung einer Hilfeleistung oder einer Stellvertretung in einem geistlichen Amte, sofern letztere nicht in der Bestellung des Verwesers eines Pfarramtes (Administrators, Provisors u. s. w.) besteht.

Im Uebrigen hatte bereits das Gesetz vom 14. Juli 1880 in Art. 5 solche geistliche Amtshandlungen den Strafbestimmungen der Gesetze vom 11. Mai 1873 und 21. März 1874 entzogen, welche von gesetzmäßig angestellten Geistlichen in erledigten oder in solchen Pfarreien, deren Inhaber an der Ausübung des Amtes verhindert ist, vorgenommen werden, ohne dabei die Absicht zu bekunden, dort ein geistliches Amt zu übernehmen. Diese Bestimmung ist durch Art. 3 des Gesetzes vom 11. Juli 1883 auf alle geistlichen Aemter ausgedehnt und kommt fortan zur Anwendung ohne Rücksicht darauf, ob das Amt besetzt ist oder nicht.

In allen diesen Fällen findet fortan eine Mitwirkung des Staates bei der Uebertragung der amtlichen Functionen nicht statt, und die geistlichen Oberen sind in der Sendung der betreffenden Geistlichen völlig frei, sofern die Letzteren im Uebrigen die allgemeinen Vorbedingungen für die Bekleidung eines geistlichen Amtes erfüllen, insbesondere im Besitze des Indigenates sind und die vorgeschriebene Vorbildung genossen haben.

Was die letztere, die Vorbildung, betrifft, so wird sich, wie ich annehme, in einer Reihe von Fällen namentlich für die nächste Zukunft das Bedürfniß nach Erlangung von Dispensationen geltend machen, und im Hinblicke hierauf habe ich nicht unterlassen wollen, Ew. . . . . gefällige Aufmerksamkeit darauf

ergebenst zu lenken, daß, was häufig übersehen wird, die Vorschriften des Gesetzes vom 11. Mai 1873 über den Nachweis der wissenschaftlichen Vorbildung nach § 26, Absatz 1, überhaupt keine Anwendung auf Personen finden, welche vor Verkündigung dieses Gesetzes, d. i. vor dem 15. Mai 1873, im geistlichen Amte angestellt sind oder die Fähigkeit zur Anstellung im geistlichen Amte erlangt haben. Außerdem ist der Minister der geistlichen Angelegenheiten auch schon nach den Vorschriften dieses Gesetzes ermächtigt (§ 26, Absatz 2), denjenigen Personen, welche vor Verkündigung dieses Gesetzes in ihrer Vorbildung zum geistlichen Amte vorgeschritten waren, den vorgeschriebenen Nachweis der Vorbildung ganz oder theilweise zu erlassen.

Eine weitere Erleichterung, auf welche ich bereits in meiner Mittheilung vom 29. Juni v. J. (B. 5910) hingewiesen habe, gewährt das Gesetz vom 31. Mai 1882, indem es im Art. 3 von Ablegung der wissenschaftlichen Staatsprüfung diejenigen Candidaten befreit, welche durch Vorlegung von Zeugnissen den Nachweis führen, daß sie die Entlassungsprüfung auf einem deutschen Gymnasium abgelegt, das dort näher bezeichnete dreijährige theologische Studium zurückgelegt und während dieses Studiums Vorlesungen aus dem Gebiete der Philosophie, Geschichte und deutschen Literatur mit Fleiß gehört haben. Während die hienach auszustellende Bescheinigung über die Befreiung von Ablegung der wissenschaftlichen Staatsprüfung nach der von mir unterm 29. Juni v. J. getroffenen Anordnung von dem zuständigen Herrn Oberpräsidenten ertheilt wird, ist zugleich der Minister der geistlichen Angelegenheiten in dem gedachten Art. 3 mit der noch weiter gehenden Ermächtigung versehen, auch im Uebrigen von den in Ansehung der Vorbildung bestehenden gesetzlichen Erfordernissen zu dispensiren.

Mit Ew. . . . . glaube ich mich in der Auffassung zu begegnen, daß es im Interesse der Vereinfachung des Geschäftsganges liegen wird, das einzuschlagende Verfahren thunlichst praktisch zu regeln, etwa in der Weise, daß Ew. . . . ., ähnlich wie es im Großherzogthum Baden üblich ist, die Namen derjenigen Geistlichen, welche Dispensation von den Vorschriften der Vorbildung in den oben erwähnten Richtungen zu erlangen wünschen, in Form von tabellarischen Nachweisungen zusammenstellen lassen und diese unter Beifügung der Belege je nach Verschiedenheit der Fälle entweder der bezeichneten Provinzialinstanz oder mir direct übermitteln. Sollten Ew. . . . . den Wunsch haben, noch anderweitige Erleichterungen des Verfahrens herbeigeführt oder aus Veranlassung des neuesten kirchenpolitischen Gesetzes weitere Bestimmungen getroffen zu sehen, welche geeignet sein möchten, die Ausführung desselben zu fördern, so würde ich gerne bereit sein, in entsprechende Erörterungen einzutreten, und sehe ich in diesem Falle einer gefälligen Mittheilung ganz ergebenst entgegen.

(gezeichnet) Goßler.

Das klingt nun freilich ganz schön und vollständig anders, als man bisher cultusministerielle Auslassungen zu hören gewohnt war. Wahrscheinlich eben deßwegen suchten die Oberpräsidenten Novelle und Zuschrift auch politisch zu verwerthen. Jener von Hannover z. B. intimirte Beide den Consistorien von Osnabrück und Hildesheim mit dem nochmaligen besonderen Hinweise, daß die Seelsorge dadurch sehr erleichtert werde und die ihm zur Verfügung stehenden Blätter mußten denselben Gedanken wiederholt den Katholiken zu Gemüthe führen.

Die Regierung thut sich etwas schwer; wiederholte Durchfälle bei Wahlen haben klar gezeigt, daß es mit den Sympathien des Volkes windig bestellt sei. Hierin eine kleine Aenderung hervorzu-

rufen, schien die Novelle ganz geeignet. Allein man merkte in Hannover wie anderwärts die Absicht und ward verstimmt. Ein hannov. Corresp. des Vtld. wenigstens schrieb über besagten Erlaß des Oberpräsidenten:

„Ich muß gestehen, einen unglücklicheren, verfehlteren Weg als den hier gewählten, nämlich durch die katholischen Consistorien dem katholischen Volke im Lande Hannover die Segnungen der letzten kirchenpolitischen Novelle anpreisen zu lassen, konnte die preußische Regierung gar nicht wählen. Die katholischen Consistorien, namentlich aber das in Hildesheim, erfreuen sich nämlich nichts weniger, als des Vertrauens der katholischen Bevölkerung. Sind doch diese Consistorien weiter nichts als eine königliche Behörde, die der Regierung in Berlin Handlangerdienste zu leisten hat. Und was für Handlangerdienste! Diese katholischen Consistorien mußten — und auch die betreffenden geistlichen Mitglieder gaben sich dazu her, was im katholischen Volke höchst übel vermerkt ist — unter Anderem die Mai-Gesetze ausführen helfen, also die eigenen Oberhirten der Diöcese, die Bischöfe, kraft des Sperrgesetzes vor die Thüre setzen, die Ordensleute aus ihren Niederlassungen hinausweisen u. s. w. Nicht wahr, eine würdige Thätigkeit für ein katholisches Consistorium, namentlich für die geistlichen Mitglieder dieser Behörden?! Noch nicht genug. Für Hildesheim konnte neulich die „Germania“ constatiren, daß in dem dortigen katholischen Consistorium ein weltliches Mitglied, obendrein der Vorsitzende unter den königlichen Räthen, sitze, das alle seine Kinder notorisch protestantisch werden lasse. Diese Momente werden genügen, um den Grad des Vertrauens zu ermessen, dessen sich diese sogenannten katholischen Consistorien, die, ich wiederhole es, eine rein königliche Behörde sind, bei der katholischen Bevölkerung des hannover'schen Landes erfreuen. Im Oberpräsidium zu Hannover, beziehungsweise im Cultusministerium in Berlin, muß man schlecht orientirt sein über die Stimmung, welche die Katholiken dieser königlich preußischen „katholischen“ Behörde entgegentragen, daß man die Consistorien losschickt, um dem katholischen Volke die Segnungen der Juli-Novelle plausibel zu machen. Ebenso gut oder noch besser hätte man das königliche Gendarmerie-Commando mit diesem Auftrage betrauen können. Die Katholiken ganz Preußens wissen recht genau, daß und welche Erleichterung die letzte kirchenpolitische Novelle dem in ihrem Glauben und Gewissen hartbedrückten katholischen Volke in Preußen bringt; eine Erleichterung, winzig klein und vollständig ungenügend, um die Katholiken in ihren schwergekränkten Rechten und entzogenen Freiheiten auch nur halbwegs zufriedenzustellen. In Osnabrück ist bis zur Stunde noch kein Domcapitel, kein Generalvikar, eine große Anzahl verwaister Pfarreien, eine Reihe veröbeter Klöster und frommer Anstalten. Dasselbe findet in Hildesheim statt, woselbst zwar das Domcapitel reconstruirt ist, der Bischof selbst aber mit dem größten Theile des Diöcesanclerus geisperrt bleibt. Die neuernannten Domcapitulare sollen gnädigst ihren Gehalt wieder beziehen, ein Verfahren seitens der Regierung, lächerlich und gehässig zugleich; ersteres, weil der eine katholische Geistliche Hannovers in maigesetzlichen Dingen genau so denkt, wie der andere; letzteres, weil die preußische Regierung aufs Neue ihre altgewöhnte Absicht bekundet, nach dem Grundsatze: „Divide et impera“ zu verfahren. Näher für heute auf den Inhalt des oberpräsidentlichen Erlasses, respective des cultusministeriellen Rundschreibens einzugehen, erscheint unstatthaft, da die Entscheidung über den Werth der dort gemachten Ausführungen der höchsten Instanz in Rom augenblicklich unterliegt.“

Die letzten Worte des offenbar gut unterrichteten Correspondenten geben uns Anlaß, den Lesern in Erinnerung zu bringen, daß die Novelle ohne Einverständniß mit Rom eingebracht und zum Gesetze gemacht wurde. Es war zum Mindesten kein besonderer

Zug der Höflichkeit, daß man mitten in den Unterhandlungen den Gegner durch ein fait accompli zu schlagen unternahm, wobei wir der Abneigung der Protestanten mit dem Papste zu unterhandeln gerne Rechnung tragen. Die ganze protest. Kirchengemeinschaft lebt ja nur vom Hasse und Kampfe gegen Rom, gegen das sie die Stellung des borghesischen Fechters als ihre naturgemäße ansieht. Indessen kamen nach der Novelle auch andere Dinge zum Vorscheine, welche wir weniger begreifen, hier jedoch bloß andeuten wollen. Die Reptilien erhoben einerseits ein großes Geheul gegen den Canossagang, während die sog. officiösen Blätter nachwiesen, daß mit der Novelle gar keine Waffe des Staates aus der Hand gegeben sei, dieselbe überhaupt nichts zu bedeuten habe; das war für die Culturkämpfer. Die Norddeutsche Allg. Zeitung ihrerseits band mit Rom an und suchte die Curie der Unverläßlichkeit, Rücksichtslosigkeit ꝛc. zu überweisen, ein Beginnen, das beim Thatbestande wie er vorlag, nur zu einer Niederlage führen konnte. Der Osservatore Rom. brachte ihr dieselbe auch richtig bei, die Unverläßlichkeit und Taktlosigkeit an die richtige Adresse leitend.

Wenn wir oben gesagt, daß einem Schritte vorwärts stets einer, wenn nicht gar zwei rückwärts zu folgen pflegten, so ist uns der Nachweis nicht unmöglich, nicht einmal schwierig. Mehr als je hält Goßler an der Anzeigepflicht für kirchliche Aemter fest; täglich wird es mehr klar, daß die Novelle nur gegeben wurde, um den Kampf wegen der Anzeige fortführen zu können, ohne die Völker zur Verzweiflung zu bringen. Eine Nominirung der Kandidaten für auch dem Staate wichtige Aemter zuzugestehen hat Rom sich gelegentlich schon bereit erklärt, jedoch unter der Voraussetzung und conditio sine qua non, daß vorher die Regierung der Kirche Sicherheit gebe erstlich in Bezug auf die Erziehung des Clerus, zweitens darauf, daß nicht Corruption und Felonie von außen in denselben getragen werde, wenn etwa eine gegenwärtige oder zukünftige Regierung gerade Eifer und kirchliche Gesinnung als staatsgefährlich befinden sollte. Ein derartiges Verlangen kann auch nur als selbstverständlich und billig gehalten werden. Was die Erziehung betrifft, so will die Regierung durch das sogenannte Culturexamen darauf Einfluß nehmen, so wie es Baden bis vor drei Jahren thun wollte, aber nicht durchdringen konnte. Es scheint an den preußischen Forderungen eines Examens oder den Bedingungen zur Erlangung der Dispens: Abiturientenprüfung, theol. Studium auf einer deutschen Universität oder preußischem Seminare, Besuch von Vorlesungen aus Philosophie, Geschichte und deutscher Literatur, an sich nichts Unmögliches zu liegen, und würde von der Kirche wahrscheinlich leicht darauf eingegangen werden, wenn damit nicht das Recht der Kirche auf Erziehung ihres Clerus in Frage gestellt

würde. Aber wie man heute wissenschaftliche Forderungen stellt, könnte man ein ander Mal den Besuch der Vorlesungen ungläubiger Professoren ꝛc. befehlen. Die kath. Kirche kann sich der Gefahr nicht aussetzen, daß ihre Cleriker, wie das im Protestantismus der Fall ist, nicht mehr einerlei Lehre bekennen und einerlei Sakramente gebrauchen.

Mit Rücksicht auf die momentane Lage hat sich Rom zu einer Conzession pro hic et nunc herbeigelassen. „Nach längeren Berathungen wurde," wie dem „Vtld." unter dem 17. d. geschrieben wurde, „die vom preußischen Episcopate dem heil. Stuhle zur Entscheidung vorgelegte Frage, ob die nicht nach den Anforderungen des Ultimogesetzes vorgebildeten jungen Geistlichen beim Cultusminister Gesuche um Dispens vom Culturexamen einreichen dürfen, gelöst. Die Entscheidung ist dahin ausgefallen, daß bezüglich der bereits zu Priestern geweihten Theologen das Nachsuchen der Dispens geduldet werden solle, aber nur für dieses Mal. In Bezug auf die Zukunft konnte der heil. Stuhl ein so weitgehendes Recht, sich in die inneren Angelegenheiten der Kirche einzumischen, der Regierung nicht zugestehen."

Auch die einfache Anzeigepflicht, resp. das damit verbundene Ausschließungsrecht der Regierung, ist und bleibt ein Uebel für die Kirche, welche selbst bei gegebenen Cautelen ihre Gefahren hat. Das gilt auch für kath. Staaten. Die Regierungen lieben zumeist nicht den eifrigsten, sondern den ruhigsten Clerus am meisten, unter Umständen den unterwürfigsten. Wir Oesterreicher haben es zu Josefs Zeiten erfahren. Die arme Kirche mußte über Klee- und Leinenbau, über Viehzucht und andere Themata predigen lassen, sie mußte sich einen mehrmals sogar heterodoxen Episcopat und einen höheren Clerus unbeschreiblicher Qualität gefallen lassen. Ja wir könnten den preußischen Brüdern auch aus der Stremayer-Periode ebenso lehrreiche als betrübende Dinge berichten. Damals decretirten Gendarmen und Bauernbürgermeister, Wirthe, Krämer ꝛc., wer zu einer kirchlichen Stelle tauge oder nicht. Einer der verdientesten Dechante in Niederösterreich z. B. durfte trotz aller Versuche des vorgesetzten Consistoriums nicht die zwar gehalt- aber nicht taxfreie Stelle eines Ehrendomherrn erhalten, weil die Cultusexcellenz in demselben keinen Wackelmann erkannte. Zum Mindesten wurde begehrt, daß das bisherige Leben eines zu Befördernden ein weißes Blatt Papier sei. Nun weiß Jedermann, daß der Priester nicht als Kind ordinirt wird, und daß er bis zur Erlangung eines Amtes eine ziemliche Anzahl Jahre hinter sich haben muß. Wer da noch ein Blatt weißes Papier ist, der wird es gewöhnlich bleiben, es wird nichts darauf geschrieben werden, als etwa die Whist- und Tarokpartien mit den Bezirks- oder Gemeindegewaltigen, welche den

Mann zum Pfarrer oder was er sei, gemacht. Möchten die Staatsmänner diesen Stand der Dinge beherzigen! Ein eifriger, kirchlich treuer Clerus ist keine Gefahr für den Staat, außer der Staat wollte etwa das Schurzfell als Fahne entfalten, was aber sicher nicht seines Amtes, noch viel weniger klug ist. In harten Zeiten erprobt sich die Wahrheit dieser Ausführungen. Der kirchlich treue Clerus von Tirol sah das christl. Volk zu den Waffen gegen die Feinde greifen und ging mit demselben. Der Clerus, der mit Recht oder Unrecht im Rufe steht, daß er mit der wandelbaren Regierung durch dick und dünn gehe, bekommt Katzenmusiken und muß flüchten. Eben jetzt können die Pfarrer Kroatiens und Ungarns davon erzählen.

Es thut uns immer wehe, wenn wir hören oder lesen, daß Männer der Kirche in kirchl. Beziehung das weiße Blatt bleiben, dafür Chauvinisten, Liberale Manchestermänner, nationale Fanatiker spielen, sobald die Regierung, oder die dieselbe beherrschende Clique es so will. So gewiß es ist, daß wir Priester in erster Linie der Obrigkeit zu gehorsamen gehalten sind, so gewiß ist es anderseits, daß wir studierte Moralisten auch wissen müssen, welcher Beschränkung die obrigkeitliche Gewalt unterworfen ist. Unbeschränkten Gehorsam gibt es nicht, weil eben die Macht, die Obrigkeit selbst beschränkt ist. Mögen das Andere vergessen, wir dürfen und können es nicht.

Dank moderner Hochschule-Erziehung, von welcher wir neulich schon gesprochen, droht die Begriffsverwirrung unter jenen Männern, welche als Richter, Beamte ꝛc. erste Stellen bekleiden, täglich hochgradiger zu werden, und eröffnet den trübsten Blick in die Zukunft besonders dann, wenn der Clerus zum Theile ein Staatsclerus per eminentiam werden sollte. Dießbezüglich scheint jenes Land, extra quam nach einem freilich antiquirten Spruche non est vita, bestimmt, das belehrende Beispiel zu geben. Die kath. Kirche möchte man dort auf Kündigung stellen. Die gerechte Forderung derselben, ihre Schulen und ihre Stiftungen selbst zu verwalten, beantwortet das Ministerium brüsque mit der Drohung, das allerdings große Vermögen der Kirche, eigentl. einzelner Würdenträger, ganz einzuziehen. Dafür hätschelt man umsomehr das Judenthum und — brachte es bereits dahin, daß über einen großen Theil des Landes der Belagerungszustand und Standrecht verhängt werden mußte.

Es liegt uns hier ferne anknüpfend an den traurigen Fall von Tisza-Eszlar die Judenfrage oder die Frage der rituellen Morde behandeln zu wollen. Die Tagespresse hat darüber mehr geschrieben, als nothwendig gewesen wäre. Die ungarische Justiz wies den Gedanken der Möglichkeit rituellen Christenmordes durch Juden mit Entschiedenheit ins Gebiet der Fabel. Das mag hingehen. Auch

die Verwaltung des Landes mochte sich der Juden als ihrer Schooßkinder annehmen, denn die Furcht vor denselben ist nicht unbegründet. Die ungarische Goldrente fiel und stieg mit dem günstigen oder ungünstigen Gange des Processes von Tisza-Eszlar. Aber was absolut unerträglich ist, es selbst den Männern mit dem weißen Blatte kirchlich-religiösen Lebens sein muß, das ist die Insolenz ungarischer Juristen gegen die kath. Kirche. Ein ungarischer Staatsanwalt Fekete verstieg sich gelegentlich der Klagführung der Juden gegen den Abg. Istoczi zur Aeußerung: nach den Lehren der Kirchenväter, besonders des hl. Thomas v. Aquin, sei die Ermordung der Juden christl. Dogma. Diese blasphemische Aeußerung machte er, nachdem er unmittelbar vorher die Sage von rituellen Morden der Juden mit Entrüstung zurückgewiesen hatte.

Fekete ist und bleibt trotzdem Staatsanwalt. Wir haben auch nichts davon gehört, daß er den theol. Professoren des Csanader Priesterseminars zu Temesvar, welche den Muth des Protestes hatten, eine Antwort oder eine Entschuldigung gegeben habe. Und, wo solche Richter möglich sind, da soll die Kirche ihren Clerus der Regierung rückhaltlos übergeben, von ihr deren Loos, Anstellung oder Versetzung abhängig machen? Bei ein Bischen Nachdenken wird auch ein Feind der Kirche mit der verneinenden Antwort nicht zögern.

Es ist für uns Christen schon der gegenwärtige Stand der Dinge ein unendlich schwieriger. Wenn die Juden irgendwo nur leise berührt werden, gibt es Anklagen, Confiscationen — nicht bloß jenseits der Leitha — „damit nicht Haß gegen die Race erregt werde", aber wenn die Juden in ihren Zeitungen die ärgsten Angriffe auf unsere Religion machen, da können wir höchstens selbst klagen, mit der Aussicht, auf einen Fekete zu stoßen, der bei der Verhandlung Blasphemien gegen unsere Religion vorbringt.

Dieser unleidliche Zustand wird hoffentlich nicht immer dauern, obgleich wir nicht begreifen, wie ohne Aenderung resp. Besserung der Universitätsverhältnisse Remedur erfolgen solle. Die Luft, die auf den Universitäten des kath. Oesterreich-Ungarn weht, ist eine arg inficirte. Die Professoren machen dort tumultuirenden Studenten den Hof, und wenn eine Magnificenz von den Judenzeitungen keine Instructionen annehmen will, so helfen Professoren und Studenten zusammen, ihr das öffentliche Erscheinen, das Abhalten von Vorlesungen unmöglich zu machen, ein Vorgang der im Lande der Unwahrscheinlichkeiten allein möglich war im Jahre 1883, so daß das Ausland staunend die Hände zusammenschlug. Statt zu studieren krakehlen, da kann ein junger Mann freilich nicht anders als unsinnige Blasphemien sprechen, wenn er es zum Staatsanwalt gebracht, und das umsomehr, als er dazu bloß die jüdischen Zeitungen nachzusagen nöthig hat.

Doch wie gesagt, wir hoffen auf Besserung. Es sind ja schon ganz unglaubliche Aenderungen eingetreten im Laufe der Zeiten. Wir weisen nur auf die Schulfrage hin und die Schulangelegenheiten überhaupt. Während die Lehrertage bisher jene Tage waren, bei welchen unendlich viel Blech geredet und zahlreiche Blasphemieen vorgebracht wurden, hat den heurigen mährischen Lehrertagen in Brünn, dem czechischen wie deutschen, der hochw. Bischof von Brünn persönlich anwohnen können, ja der czechische Lehrertag wurde sogar mit dem Gruße: Gelobt sei Jesus Christus eröffnet. Wer diese Möglichkeit noch vor einem Jahre behauptet hätte, der wäre mindestens gesteinigt worden.

Allerdings ist es noch nicht überall an dem, daß ein Bischof den Lehrertag besuchen könnte, allerdings kommen hie und da noch ganz sonderbare Schulstücklein vor. Ein besonders lehrreiches entnehmen wir dem „Vtld." Dort (Nr. 108 a. c.) heißt es:

„In einer Wiener Pfarre erschien die Jugend einer Schule zur Osterbeichte. Der greise Pfarrer daselbst leitete diese und betete den Kindern vor. Noch vor Beendigung der heiligen Messe erhob sich plötzlich ein Theil der Schüler, um die Kirche zu verlassen. Auf ein Zeichen des Pfarrers zu bleiben bis die heilige Messe zu Ende wäre, hielten die Kinder allsogleich im Fortgehen inne. Im Laufe desselben Vormittags erschienen ein junger Mann und eine Frauensperson in der Wohnung des Pfarrers, präsentirten sich als Lehrerin und Oberlehrer, und begannen den Pfarrer zu fragen, wie er sich unterstehen konnte, den Befehl, den die Lehrerin den Kindern zum Fortgehen gegeben, durch seine Anordnung illusorisch zu machen. Der gütlichen Ansprache des Pfarrers setzten die Beiden, besonders die Lehrerin, ein ziemlich lautes Geschrei entgegen, so daß der Pfarrer denselben die Thüre wies. Schreiend und drohend bis zur Ausgangspforte verließen dieselben alsdann den Pfarrhof. Aehnliches ereignete sich bei einer früheren Andachtsübung. Als derselbe Pfarrer dem letzten Kinde die heilige Communion gereicht hatte und an den Altar zurückkehrte, um mit dem Ciborium den Segen zu ertheilen, war kein einziges Kind mehr in der Kirche. Mit der heil. Hostie im Munde waren sie dem jüdischen Lehrer, der sie in die Kirche geführt hatte und während der heiligen Handlung davongegangen war, zum allgemeinen Aergernisse nachgeeilt. — Vor wenigen Tagen, als eine Knabenschule zur heiligen Communion erschienen war, wollte eine Knabe, der nur zur Beichte, nicht aber zur Communion vorbereitet war, aus Ungeschicklichkeit sich unter die Communicanten mengen. Auf die Erinnerung mehrerer Knaben, daß dieser Schüler noch nicht zur heiligen Communion dürfe und auch bereits gefrühstückt habe, gab der begleitende Lehrer die Weisung, es mache nichts und er möge nur communiciren. — So unsere Volksbildner. Eine

confusionslose Schule wäre unter solchen Umständen gewiß erwünschter als eine confessionslose."

Aber es wird auch in Wien noch anders. Hat sogar die egyptische Cholera aufgehört die Leute zu befallen, so wird das Miasma der jüdisch freimaurerischen Aufklärung wohl auch noch wirkungslos zu machen sein. Zum Schlusse siegt immer der Verstand, wenn auch in der Zeit der Aufregung wie Ueberraschung die Dummheit noch so arge Streiche zu machen in der Lage war. Das ist so wahr, daß selbst Excellenz von Lutz in Baiern trotz des unflätigsten Geschreies und Geschimpfes der baierischen Liberalen zwei Simultanschulen von München den Abschied gab, und die weitere Gründung solcher characterlosen Zwitterdinge unmöglich machte. Wenn die Herrschaft der Vernunft wieder in's Amt getreten sein wird, dann bekommen auch wir Oesterreicher wieder confessionelle Schulbücher und G. Ullrich und G. Zeinek werden nicht mehr nothwendig haben, dem Protestanten Schiller die Stelle im Rudolf von Habsburg vom Leibe des Herrn, den der Priester zum Kranken trug, zu streichen, sondern unsere katholischen Kinder werden die katholische Lehre in der Schule unverhüllt hören dürfen. Wir glauben auch nicht, daß dann noch Studenten auf ihre Professoren schießen werden, wenn sie durchgefallen sind, sondern daß sie sich in ihr Kämmerlein zurückziehen und lernen werden.

Am schlimmsten wird es wohl Paul Bert und seinen vom französischen Cultusminister belobten Schulbüchern ergehen. Wir zweifeln keinen Augenblick, daß Sokrates ein Philosoph war, trotzdem er eingestand, nichts zu wissen. Aber wir sind nicht in der Lage, den guten Bert mit Sokrates zu verwechseln, obgleich Ersterer in einem Schulbuche sich mit dem Capitel: Von dem, was man nicht weiß, blamirt hat. Das Frage- und Antwortspiel ist eben weniger philosophisch als einfältig. Man höre nur.

Frage: Was ist Gott?

Antwort: Ich weiß es nicht.

Frage: Wer hat die Welt erschaffen?

Antwort: Ich weiß es nicht.

Frage: Wann und wie ist der Mensch auf die Welt gekommen?

Antwort: Ich weiß es nicht.

Frage: Was geschieht uns nach dem Tode?

Antwort: Ich weiß es nicht.

Frage: Schämst du dich deiner Unwissenheit nicht?

Antwort: Man braucht sich nicht zu schämen, wenn man nicht weiß, was noch niemand hat wissen können.

Das ist sicher ein köstlicher Mann, dieser Sokrates, der nichts weiß. Man bedauert bei Lesung dieser Antworten unwillkührlich,

daß Professor Sänger in Graz nicht auch so genügsam war. Denn wenn er mit dem: „ich weiß nicht“ zufrieden gewesen wäre, hätte der Schüler Nasko nicht auf ihn geschossen und er könnte heute noch von anderen Schülern hören: „ich weiß nicht“, wie es jene Professoren in Wien und anderwärts sicherlich hören werden, deren Schüler von Krawallen und Kneipereien nicht zu Athem, will sagen, zum Studieren kommen.

Das Nichtwissen dessen, was man wissen sollte und könnte, ist und bleibt stets eine mißliche Sache. Wenn unsere evangelischen Brüder welche theilweise angefangen haben, theilweise sich rüsten, Luther's vierhundertjährige Geburtsfeier zu begehen, sich herbeilassen würden, den Schleier des durch Geschichtsfälschung verhüllten wahren Bildes Martin Luther's zu lüften, würden sie eher nach einem Feste streben: ut omnes unum! Vorläufig ist daran nicht zu denken. Indem wir einen näheren Bericht über die Jubelfeier auf die Zeit nach dem Schlusse derselben für die nächsten Zeitläufe verschieben, enden wir dießmal mit dem Wunsche, daß nicht die Verbitterung zwischen den getrennten Brüdern größer werde. „Daran soll die Welt erkennen, daß ihr meine Schüler seid, wenn ihr euch lieb habt untereinander.“ (Joh. XIII. 35.)

St. Pölten den 18. September 1883.

Kurze Fragen und Mittheilungen.

I. **(Dekret der Ritencongregation über die kirchliche Feier des Festes des heil. Berthold, Abtes von Garsten bei Steyr.)** Lincien. sanctissimus Dominus Noster Leo Papa XIII. clementer deferens supplicibus votis Rmi Dni Francisci Josephi Rudigier Episcopi Lincien. ab infrascripto sacrorum Rituum Congregationis Secretario relatis, benigne concessit, ut in Kalendario et Proprio Officiorum ac Missarum in usum Cleri Dioeceseos Lincien. inseri valeat Festum Beati Bertholdi Abbatis sub ritu duplici minori et cum Officio ac Missa, ut in superiori exemplari[1]), ab ipsamet sacra Rituum Congregatione antea revisis atque emendatis: servatis Rubricis. Contrariis non obstantibus quibuscumque.

Die 30. Augusti 1883.

Pro Emmo ac Rmo Dno Card. M. Bartolini S. R. C Praefecto C. Card. die Pietro Episc. Ostien. et Velitern.

Sigill. Laurentius Salvati S. R. C., Secretarius.

II. **(Neueste päpstliche Anordnungen betreffend die Rosenkranzandacht.)** Papst Leo XIII. hat in einer vom 1. September 1883 datirten Encyclica, in welcher er die Verehr-

[1]) Das schöne Officium wurde unter Einem vom heil. Stuhle approbirt.

ung der Himmelskönigin im Allgemeinen und insbesondere durch die Rosenkranzandacht empfiehlt, folgende Anordnungen für die ganze katholische Welt getroffen: 1. Der ganze Monat Oktober des laufenden Jahres soll der Himmelskönigin vom Rosenkranze geweiht und gewidmet werden; 2. das Rosenkranzfest soll mit besonderer Feierlichkeit begangen werden; 3. vom 1. Oktober bis zum 2. November sollen in allen Seelsorgskirchen und, wenn es die Ordinarien für nützlich und angemessen erachten, auch in anderen der Gottesmutter geweihten Kirchen und Heiligthümern wenigstens fünf Absätze des Rosenkranzes sammt der lauretanischen Litanei andächtig gebetet werden. Dies kann geschehen während und nach einer heil. Messe, oder auch zu einer andern Zeit, etwa als Nachmittagsandacht vor ausgesetztem hochwürdigsten Gute. Der heil. Vater wünscht ferner ausdrücklich, daß hiebei jedesmal der Segen mit dem heiligsten Sacramente gegeben werde; 4. der heil. Vater billigt es sehr, wenn die Rosenkranzbruderschaften nach von den Vorfahren überlieferter Gewohnheit zum öffentlichen Bekenntnisse ihrer Religion feierliche Umzüge durch die Straßen der Städte halten. Wo aber dies in Folge der Ungunst der Zeiten etwa nicht geschehen kann, so möge das, was der öffentlichen Andachtsübung diesbezüglich entzogen worden, durch häufigeren Besuch der Gotteshäuser ersetzt werden.

Zur Aneiferung und Belohnung verleiht der Papst denen, die obige Anordnungen ausführen, folgende **Ablässe:** 1. Allen, die innerhalb des bezeichneten Zeitraumes der öffentlichen Abbetung des Rosenkranzes sammt der Litanei beiwohnen und auf Seine Meinung beten, jedes Mal einen Ablaß von sieben Jahren und sieben Quadragenen. Diesen Ablaß können auch diejenigen gewinnen, welche durch einen rechtmäßigen Grund verhindert sind, der genannten öffentlichen Andacht beizuwohnen, wenn sie derselben heiligen Uebung privatim obliegen und gleichfalls zu Gott auf die Meinung des Papstes beten. 2. Einen vollkommenen Ablaß allen, welche in der obgenannten Zeit wenigstens zehnmal, entweder öffentlich in den Kirchen oder aus rechtmäßigen Gründen zu Hause, die bezeichnete Andacht halten und die Sacramente der Buße und des Altares empfangen. 3. Einen vollkommenen Ablaß denjenigen, welche entweder am Rosenkranzfeste selbst oder an einem der darauffolgenden acht Tage nach Beicht und Communion in irgend einer Kirche für die Bedürfnisse der Kirche zu Gott und der Gottesgebärerin ordnungsmäßig beten.

J. Weiß.

III. **(Der Rosenkranzfest-Ablaß. Toties, quoties.)** Ueber diesen Ablaß sagt das Rosenkranzbruderschaft-Ablaß-Verzeichniß Pius IX. vom 18. September 1862 also:

„§. 4. Abläſſe für das Rosenkranzfest am 1. Sonntag im October. Wenn die Mitglieder der Erzbruderschaft zum Gedächtniße jenes großen

Sieges, den die christlichen Waffen durch die Fürbitte der sel. Jungfrau über die Türken erfochten, nach reumüthiger Beichte und Communion die Rosenkranzkapelle von der ersten Vesper der Vigilie bis zum Sonnenuntergang des Festtages selbst andächtig besuchen und daselbst für den Sieg der Kirche, für die Ausrottung der Ketzereien und den Frieden der christlichen Fürsten unter einander beten, erlangen sie jedesmal, so oft sie das thun (quoties id fecerint, toties plenariam consequentur Indulgentiam), einen vollkommenen Ablaß. — Dieser Ablaß ist ein allgemeiner für alle Gläubigen." Mit diesem Ablasse verhält es sich also in den Rosenkranzbruderschaftskirchen am ersten Sonntage im October gerade so, wie mit dem mehr bekannten Portiunkula-Ablasse am 2. August in den seraphischen Ordenskirchen: durch jeden Besuch der Rosenkranzkapelle am Rosenkranzfeste kann man einen vollkommenen Ablaß gewinnen. Der hl. Papst Pius V., der Zeuge jenes glänzenden Sieges, den die Kirche durch die wunderbare Fürbitte U. L. Frau vom Rosenkranze über ihre Feinde davontrug, gewährte diese kostbare Gnade, die mehrere seiner Nachfolger neu bestätigten.

Wie so vieles bezüglich des hl. Rosenkranzes, so kam auch dieser Ablaß durch die Verfolgung und Unterdrückung des Dominikanerordens bei uns vielfach in Vergessenheit. Zur Auffrischung seines Andenkens bemerken wir, daß seine Echtheit außer Zweifel ist und die Zweifel, welche sonst noch übrig bleiben mochten, durch die Kirche neuerdings zerstreut worden sind. Somit ist ausgemacht, daß dieser Ablaß gewonnen werden kann: 1) in allen Kirchen, in welchen die Rosenkranzbruderschaft canonisch besteht; 2) von allen Gläubigen, auch von jenen, die der Erzbruderschaft nicht angehören; 3) vom Vorabende des Festes oder von 2 Uhr Nachmittag an bis zum Sonnenuntergange des Festes selbst; gewiß ist 4) daß jeder Gläubige in dieser Zeit so viele vollkommene Abläße gewinnen kann, als er der Rosenkranzkapelle oder Statue Besuche macht, und 5) daß diese Besuche von einander wirklich getrennt und verschieden sein müssen, dazu genügt es, wenn man für einen Augenblick die Kirche verläßt und dann gleich wieder hineingeht. 6) Obgleich der Ablaß an den Besuch der Rosenkranzkapelle geknüpft ist, so gewinnt man ihn doch auch, wenn man vor der, behufs leichteren Zutrittes, in der Kirche wo immer aufgestellten Rosenkranzstatue betet. 7) Man betet jedesmal etwa fünf Vaterunser und fünf Ave oder andere Gebete von gleicher Dauer auf die oben angegebene Meinung des hl. Vaters. 8) Der Empfang der hh. Sacramente geschieht am Vorabende oder am Feste selbst.

IV. **(Aufforderung in Betreff unechter Reliquien.)** Seine Eminenz der Cardinal-Vicar des Papstes, Raphael Monaco la Valletta hat im Verfolge eines früheren, im Jahrgange 1882,

Heft III, Seite 683 erwähnten Ausschreibens neuerdings am 1. Febr. 1883 ein Rundschreiben an die Oberhirten des Erdkreises gerichtet, durch welches sämmtliche Pfarr- und Kirchenvorsteher, sowie die Oberen der Klöster und religiösen Congregationen bezüglich ihrer Kirchen und Capellen, aufgefordert werden, falls sie seit dem Jahre 1874 angebliche heilige Leiber oder bedeutendere Theile von solchen irgendwoher empfangen und dieselben entweder zur öffentlichen Verehrung dargeboten oder auch nur privatim aufbewahrt haben, darüber (mittelbar oder unmittelbar) an die Secretaria del Vicariato zu Rom genaue Anzeige gewissenhaft zu erstatten und hiebei die angeblichen Authentiken, auch wenn selbe lange vor dem Jahre 1874 datirt worden sind, vorzulegen.

St. Florian. Prof. Josef Weiß.

V. **(Ist die Hervorsegnung der Wöchnerin ein pfarrliches Recht?)** Es geschieht öfter, daß Wöchnerinnen, die aus einer anderen Pfarre sind, sich in die nächste Pfarrkirche, in der sie auch gewöhnlich dem Gottesdienste beiwohnen, begeben, um dort die benedictio post partum zu empfangen. Es frägt sich nun, darf sie angenommen werden, oder ist das ein Eingriff in anderer pfarrliche Rechte? Zunächst ist zu bemerken, daß im Römischen Rituale von einem pfarrlichen Rechte ausdrücklich nicht die Rede ist, sondern es wird die Befugniß zur Hervorsegnung dem Priester überhaupt zuerkannt. Ein strenger Beweis für das Gegentheil kann daraus allerdings nicht genommen werden, da das Wort „Sacerdos", wie aus den allgemeinen Regeln zu Anfang des Rituale hervorgeht, im Gegensatz zum Bischofe, nicht aber zum „parochus" gebraucht wird, und an andern Stellen geradezu der Pfarrer darunter verstanden ist, wie im Ritus celebrandi matrimonii und wohl auch in der Benedictio fontis baptismi. Wir haben also darüber die Entscheidungen der Congregationen zu befragen. Gerade diese sind es aber, über die ein Zwiespalt in den Meinungen herrscht, da die Congregation der Riten dieses Recht bald dem Pfarrer zuerkennt (12. Jän. 1704 gegen die Regularen; 10. Dez. 1703: „fieri debere a parochis"), bald wieder den Regularen erlaubt hatte (9. Juni 1708 und 2. Juli 1620). Noch entschiedener zu Gunsten der Regularen hatte die S. C. C., in deren Competenz besonders diese Frage fällt, geantwortet, so d. 9. Juni 1708 zu Gunsten der Carmeliten von Aix; d. 20. Juni 1720 für die Regularen in Bologna, nachdem sie in Antwerpen 18. November 1662 gegen dieselben entschieden hatte, und so auch später wieder d. 31. März 1759, auf welches Decret sich besonders De Herdt beruft (S. Lit. Praxis t. III. n. 167 V. not. 3). Da dieselbe Congregation auf die Anfrage, ob das Recht der Hervorsegnung privative den Pfarrern zustehe, geantwortet hat: Negative, im Gegensatz zum Brautsegen (3. Dez. 1718), so gibt uns

das einen Fingerzeig, wie wir diese verschiedenen Entscheidungen vereinigen können. Nicht so nämlich ist dieses Recht zu fassen, daß es durchaus nicht auf andere übergehen könne, sondern dort, wo sich eine giltige Gewohnheit zu Gunsten der Regularen oder anderer Kirchen gebildet hat, kann es der Mutter keineswegs verwehrt werden, diese oder andere Kirchen aufzusuchen. Gegen eine solche bezüglich ihrer Rechtmässigkeit werde aber der Bestand von gegentheiligen Diöcesanverordnungen sprechen, an die ja auch die Regularen gehalten sind, soweit sie die Seelsorge betreffen, und eben darauf haben die Congregationen immer großes Gewicht gelegt, was ihre abweichenden Entscheidungen genügend erklärt. In diesem Sinne nun sprechen sich auch Fornici, Schüch, De Herdt und im Kirchenlexicon Mast, in der neuen Auflage, Thalhofer aus.

Den Ort anlangend, an dem dieses Sacramentale gespendet werden soll, setzt das Rit. Rom., wie auch das Linzer Diöcesanrituale nur die Kirche voraus, und es ist für Gegenden, wo die Haustaufen leider geduldet werden müssen, wie das Wiener Provinzialconzil sagt, die Verordnung desselben Conzils zu beachten: Ut autem preces, quibus mulier post partum in ecclesiam introducitur, illico post infantis baptismum supra matrem in lecto decumbentem, recitentur, abusus est, qui si hinc inde vigeat absque mora tollatur. (Aehnlich das Pragerconzil 1605.)

Dr. Philipp Kohout.

VI. **(Mitconsecration der kleinen Hostien.)** Ein neugeweihter Priester hat das erste Mal kleine Hostien zu consecriren. Um die Rubriken recht genau zu beobachten, wiederholt er über dieselben alle Kreuzzeichen und sogar Gebete, die über die große zu machen, resp. zu beten vorgeschrieben sind. Hat er nun richtig nach den Rubriken gehandelt? Antwort: Nein. Er handelte gegen die Rubriken. So leicht diese Antwort, welche die Uebung der Kirche uns gibt, die theoretische Begründung ist doch wichtiger. Gewiß war es gefehlt, das Aufopferungs- oder gar das Consecrationsgebet über die kleinen Hostien zu wiederholen, da das einfache Durchlesen des Ritus celebrandi Missam N. VII, 3 und VIII, 5 ihn belehrt hätte, daß es hinreichend sei, die Intention auf dieselben zu richten. Daß aber die diesbezüglichen Vorschriften des Missale verbindend seien, geht aus der Bulle Pius V. Quo primum gewiß ebensoklar hervor, da sie betreffs der mitzuconsecrirenden Hostien keine Ausnahme erwähnt, und dieselben ja nicht weniger zum sacrificium Missae gehören. Was aber die übrigen heiligen Handlungen anlangt, so versteht es sich von selbst, daß, wenn nur wenige Partikeln zu consecriren sind, und diese auf die Patene gegeben werden, sie auch mit der großen Hostie beim Offertorium zu erheben sind, worauf sie zwischen die große Hostie und den Kelch gelegt werden;

sind sie in einem Gefäße, so stehen sie hinter dem Kelche, welcher beim Offertorium und der Consecration der Brotspecies nur geöffnet wird (cf. Rit. celebr. II, 3; VII, 3 et VIII, 5), daß die übrigen Zeichen nicht wiederholt werden, ergibt sich daraus, daß das Missale, welches sonst immer die kleinen Hostien berücksichtigt, davon nicht redet, und auch diese Zeichen füglich nicht gut wiederholt werden könnten, weder über die Hostien vor dem Kelche, noch weniger über das Gefäß hinter dem Kelche. Endlich müßte man, um consequent zu sein, auch eine eigene Elevation vornehmen, was dem klaren Sinn der Rubrik entgegen ist. Der tiefere Grund aber von der Nichtwiederholung liegt darin, daß die Zeichen nur über die verschiedenen Species des Weines und Brotes gemacht werden, zu welch' letzteren die kleinen Hostien gehören. Darum sagt auch von unserm Fall statt vieler Rubricisten De Herdt: „Illae hostiae consecratae non sunt elevandae neque super has crucis signationes aliique ritus infra missam fieri debent, sed solum super calicem et majorem sacrificii hostiam pertinent tamen ad idem sacrificium omnesque ritus ad eas extendentur" (i. e. extensi intelliguntur). S. Lit. Praxis t. I. n. 250. Dr. Philipp Kohout.

VII. **(Ein durch einen Wechsel Geprellter.)** Ein Mann, der ebenso zu leben verstand, wie auch den Lebemann so oder so zu erhalten, hatte bereits sieben Jahre die nicht beneidenswerthe Freundschaft eines Wucherers genossen, mit dem Gefühle natürlich, das gewisse Thierchen haben, sobald sie sich mit ihrem Schmaus wohl versichert und verschlossen hinter dem Draht sehen, und noch mehr haben würden, wenn sie einen Verstand hätten. Doch den hatte unser Lutrus und wollte ihn auch bei Zeiten verwerthen, ehe es zu spät sein könnte. Eines schönen Morgens oder vielmehr eines trüben Morgens, den 9. Februar 1880, den Herr Lutrus nicht ohne Absicht gewählt hatte, findet er sich bei seinem alten Freunde mit der Bitte ein, ihm eine Summe von 200 fl. über ein Vierteljahr des Jahres Achtzig, zahlbar auf einen Wechsel, zu leihen. Mit größtem Vergnügen wird dem Verlangen entsprochen und Herr Lutrus — der Name erinnert nicht übel an die Fischotter — entfernt sich seelenvergnügt mit seiner Beute. Die drei Monde sind voll — Lutrus scheint noch lange Zeit vor sich zu haben — er rührt sich nicht und vergißt sogar auf die Courtoisie eines Schuldners, wenigstens um Verlängerung des Wechsels nachzusuchen. Verwundert kommt der Freund seinem schwachen Gedächtnisse zu Hilfe und erinnert ihn allen Ernstes an die Einlösung der Schuld und der stellt sich hinwieder als Verwunderten; er kenne ja ganz wohl seine Pflichten, möge nur Gott ihm Leben und Gesundheit schenken, sie zu erfüllen, denn der letzte Wechsel mache das sehr von nöthen; der gute Freund möge nur die Augen besser aufmachen.

Jener machte sie freilich groß auf, als ihm jetzt aus dem Schein die Jahreszahl 1980 unheimlich entgegen starrte. Ueber den Listigen war ein Listigerer gekommen. Das war ihm noch nie geschehen. Er stürzt in seine Wohnung zurück und schlägt — er weiß nicht, was er lieset — die Bestimmungen des Wechselrechtes nach. Wir, die wir ruhiger sind, wollen ihm diese Arbeit erleichtern. Wir finden dort folgende, für den Betrogenen nicht eben tröstliche Sätze: „Zu einem Wechsel ist erforderlich die Angabe der Zeit, zu welcher gezahlt werden soll. Die Zahlungszeit kann — nur festgesetzt werden auf einen bestimmten Tag, auf Sicht oder auf eine bestimmte Zeit nach Sicht, auf eine bestimmte Zeit nach dem Tage der Ausstellung (nach dato), auf eine Messe oder einem Markte (Meß- oder Marktwechsel)". Man sieht, daß die Zeit nach Sicht hier sehr verlängert worden. Weiter lesen wir: „Der Geldwerth des Wechsels und Anspruch auf diesen Werth ist abgelöst und unabhängig von allen geschäftlichen Grundbeziehungen des Wechsels, d. i., der Wechsel ist ein abstractes Handelspapier. — Der Anspruch jedes legitimirten Wechselinhabers ist völlig unabhängig von der Rechtsstellung der Vormänner und von diesen etwa entgegenstehenden Einreden. — Der Geldwerth des Wechsels entsteht mit und in dem Papier, folglich nicht erst durch Geben und Nehmen, überhaupt eigentlich nicht durch Vertrag, sondern durch einseitige, gleichsam an das Publicum gerichtete Zusage und Ausstellung." (Vgl. Blaschke: Oesterr. Wechselrecht: Wien b. Manz 1872 §§ 10 und 36). Ob der Geprellte sich an all' dem erbauen wird, wissen wir nicht, wahrscheinlich wird er zum ersten Mal die starren Paragraphe des Gesetzes verwünschen nebst seiner Kurzsichtigkeit, den Freund Lutrus aber wird er in diesem Augenblicke hineinwünschen in den Beichtstuhl eines Gewissensrichters.

Was hätte nun dieser zu entscheiden? Das fühlt wohl der Betrogene am besten, der einen solchen Vertrag — denn das ist und bleibt ein Vertrag — niemals eingegangen haben würde und sich in einem wesentlichen Irrthum befand. Will also Lutrus nicht seinen Fortschrittsdrang um ein Säculum ermässigen, so dürfte ihm, wenn das Jahr 1980 erscheint, vor einem höhern Richter das Lob des klugen Verwalters, der mit der Handschrift ebenso meisterlich umzuspringen verstand, nicht viel von Nutzen sein, was ihm auch der Beichtvater hienieden schon 1880 zu bedenken geben wird, vorausgesetzt, daß er ihn hat. Es meint aber das Görzer Blatt, daß es beiden nicht schaden würde, wenn sie ihre Rechnung etwas weiter ausdehnen und bestellen möchten (Fol. Period).

Dr. Philipp Kohout.

VIII. **(Gründe für die Auspfarrung.)** Die S. C. C. hat d. 20. September 1879 folgende für größere Pfarreien wichtige

Bescheide bezüglich der Dismembration (Trennung eines Theiles) derselben gegeben:

1. Hinreichend ist dazu die Beschwerlichkeit des Weges zur Kirche und die bedeutende Entfernung von derselben („viarum asperitatem et distantiam.")

2. Die nähere Bestimmung der Entfernung bleibt dem klugen Ermessen des Bischofes überlassen, ist aber darin ein hinreichender Grund erkannt, so

kann 3. die Dismembration erfolgen, wenn auch der Ortspfarrer sich erbötig machte, durch Annahme eines Cooperators den Uebelstand zu verringern, weil derselbe dadurch selbstverständlich wesentlich nicht behoben wird. (Archiv f. k. K. R.)

IX. **Kreuze bei Kreuzwegstationen.)** Auf *specielles* Ansuchen gestattet der heil. Stuhl die Kreuze der Kreuzwegstation statt aus Holz auch aus Eisen oder Stein zu machen, ohne daß die Ablässe verloren gehen. S. C. J. 18. September 1880.

X. **(Urtheil Leo's** XIII. **über die Schriften der hl. Theresia.)** Der dreihundertjährige Todestag der hl. Theresia hat nicht bloß die Spanier, sondern die ganze christkatholische Welt zu erneuerter und erhöhter Verehrung der großen heiligen Reformatorin des Karmelitenordens angetrieben. In zahlreichen Schriften wurden ihre heroischen Tugenden und großartigen Verdienste gepriesen. Zu ganz besonderer Ehre aber wird es ihr gereichen, wenn ihre eigenen Schriften, in denen sie so schön das mit Gott vereinigte Leben lehrt und dazu anleitet, dem christlichen Volke mehr und mehr zugänglich gemacht werden. Wie der hl. Vater Leo XIII. hierüber urtheilt, können wir entnehmen aus einem Breve, das er am 17. März 1883 an P. M. Bouix S. J., der die Schriften der hl. Theresia ins Französische übersetzte, gerichtet hat. Er sagt nach der üblichen Anrede:

„Es muß in der That wünschenswerth erscheinen, daß deinen Mitbürgern die Schriften der großen Theresia, der heiligen Jungfrau aus dem Karmeliterorden, durch Uebertragung in reines und gewähltes Französisch zugänglich gemacht werden. Denn jenen Schriften ist eine mehr göttliche als menschliche Kraft eigen, welche die Besserung des Lebens wunderbar befördert; so daß sie nicht allein von jenen wahrhaft mit Nutzen gelesen werden, welche entweder dem Amte der Seelenführung mit Eifer sich hingaben oder nach höherer Vollkommenheit streben, sondern völlig von einem jeden Menschen, der über seine Pflichten, über die christliche Tugend d. h. über sein ewiges Heil ein wenig ernstlicher nachdenkt. Wohlan also, geliebter Sohn, da du jene Arbeit unternommen und entschlossen zu Ende geführt hast, indem du die Werke der hl. Theresia in die französische Sprache übersetztest, hast du offenbar dem Vaterlande keinen geringen

Dienst geleistet. Doch nicht allein Frankreich hast du diesen Dienst geleistet, sondern überhaupt allen, welche französisch verstehen: und weil diese Sprache sehr verbreitet ist, so können in der That die Früchte deines Geistes weitere Verbreitung finden. Wir aber loben an dir nicht nur das gottgefällige Unternehmen und die Schönheit der Sprache, sondern ganz besonders jenen mühevollen und strebsamen Fleiß, welchen du nach deiner eigenen Aussage darauf verwendet hast, den wahrheitsgetreuen Sinn der Manuscripte selbst zu erschließen. Denn wenn Frankreich vielleicht vorher in dieser Hinsicht etwas vermißte, so ist ihm jetzt dieses durch deinen Eifer und deine Gewissenhaftigkeit zu gebrauchen und zu genießen gestattet. Daher wünschen wir sehnlichst, daß aus deiner Arbeit möglichst Viele Nutzen schöpfen und unterrichtet in der Lehre und durch das Beispiel der so reinen Jungfrau, wenn sie auch nicht zu jenem erhabenen Gipfel der Heiligkeit emporsteigen können, da dieses nur Wenigen beschieden ist, so doch nach ihren Kräften voranstreben und wenigstens etwas sich zur Nachahmung nehmen."

XI. **(Der heil. Josef, Schutzpatron Oesterreichs.)** Kaiser Leopold I. schrieb einen bedeutenden Antheil an der Befreiung seiner Hauptstadt von der Belagerung durch die Türken im Jahre 1683 der Fürbitte des hl. Josef zu. Der Kaiser war nämlich ein besonderer Verehrer des hl. Josef und eben darum hatte er seinem ältesten Sohne diesen vor ihm im kaiserlichen Hause nicht herkömmlichen Namen gegeben und dem Schutze des hl. Josef sein Haus und Land befohlen. Nun hatte sich das Gefecht am Morgen des 12. September entsponnen am Berge des Wiener Waldes, welcher, später nur mit dem Namen des Kahlenberges genannt, damals auch denjenigen des Josefsberges führte. Der Kaiser lebte daher der Ueberzeugung, daß er den günstigen Gang des Gefechtes der Fürbitte des hl. Josef verdanke. Darum richtete er an den Papst Innocenz XI. die Bitte, daß der hl. Josef in die Litanei aller Heiligen namentlich eingereiht und das Patrociniums-Fest desselben am dritten Sonntag nach Ostern allgemein eingeführt wurde. (Kath. Beweg. in uns. Tag.)

XII. **(Ein blinder Priester am Weihnachtstage.)** Ein fast völlig erblindeter Pfarrer erhielt vom hl. Stuhle die Erlaubniß anstatt der Tagesmesse die missa de Beata Virgine zu lesen. Gestützt auf diese Facultät liest er auch am Weihnachtsfeste drei Messen de Beata Virgine. Es frägt sich, ob mit Recht oder nicht?

Negative. Er kann wohl auch an diesem Festtage eine Votivmesse de Beata Virgine lesen (ohne Gloria und Credo, mit Gloria nur an einem Samstage), aber drei zu lesen ist ihm nicht gestattet. So erklärte die Congregation der Riten am 28. April 1866.

St. Florian. Professor Josef Weiß.

XIII. (**Altaria portatilia.**) Nachstehende neue Entscheidung dürfte für Manche unserer Leser von Interesse sein. Wir theilen sie aus der Revue des sciences ecclesiastiques, Maiheft 1883, n. 282. Amiens, S. 437, mit. Sie lautet: S. Pauli de Minesota (Amerika). Reverendissime uti Frater. Exposuit Amplitudo tua in ista dioecesi plusquam ducenta altaria portatilia ita consecrata fuisse, ut sepulchrum reliquiarum non lapide marmoreo, sed cera sigillari, vel gypso coopertum fuerit atque firmatum. Hinc Amplitudo tua dubitans de validitate istorum altarium, ab hac S. Rituum congregatione exquisivit, utrum hujusmodi consecratio valeat, vel potius reiteranda sit? S. porro eadem C., ad relationem infrascripti Secretarii, audita sententia alterius ex apostolicis caeremoniarum magistris, et R. assessoris ipsius S. C., declarare censuit: Altaria de quibus agitur, nova indigere consecratione.

S. S. vero D. N. Leo P. referente eodem subscripto Secretario, quin dispensationem concederet ab eorundem altarium consecratione repetendo, benigne indulsit ut haec sensim sine sensu fiat, prudenter capta occasione, nullo temporis limite eidem Amplitudini Tuae praescripto, juxta breviorem ritum in similibus casibus statutum; nimirum ut iisdem aris, ante efformato sepulchro, Amplitudo Tua vel per se, vel per simplices presbyteros hoc tantum in casu Apostolicae sedis nomine delegandos, certas Sanctorum reliquias in iisdem aris reponat, iis solummodo caeremoniis servatis quae in Pontificali Romano praescribuntur, dum in sepulchro reconduntur reliquia et superponitur lapis; scilicet ut signetur sacro chrismate confessio seu sepulchrum et interim dicatur Oratio: Consecretur et sanctificetur etc.; postea reconditis reliquiis cum tribus granis thuris et superposito operculo lapideo et firmato, dicatur oratio: Deus qui ex etc. et nihil aliud. Hoc Amplitudini tuae etc.

Pro EE. C. Bartolini C. Card di Pietro. Plac. Ralli, Secretarius.

Romae 9. Septemb. 1880.

Aus dem Inhalte dieser Entscheidung (so bemerkt der Einsender derselben in d. Revue) ersieht man, daß der hl. Vater die Celebration auf solchen Altären zuläßt, bis man ihre Consecration, wofür er große Erleichterungen gewährt, wieder giltig machen kann. Dieser Art ist insbesondere das Indult, das der Erzbischof von Cambrai erlangt hat. Sieh' es in der Revue des sciences eccl. Bd. XLVI. p. 480.

XIV. (**Summarisches Verfahren gegen Zuträgereien.**) Ich war einige Monate Cooperator, — so schreibt ein erfahrener Seelsorger in der Wiener Correspondenz des Priester-Gebetsvereines — da kam an einem Sonntage nach dem heil. Segen

eine ältere Frauensperson zu mir und nach langer Einleitung hat sie mir diesen und jenen guten Rath gegeben, mich vor diesen und jenen in der Pfarre gewarnt. „Ja, Hochwürden, Sie sind noch nicht lange bei uns und die Leute sagen schon dies und das. Ja und was schon der Herr Pfarrer über Sie gesagt hat“ und nun kam ein weiterer Unterricht, wie ich mich dem Herrn Pfarrer gegenüber zu benehmen hätte ꝛc., eine ordentliche Vorlesung über Pastoralklugheit. „Einen Gefallen haben Sie mir mit diesen Geschichten nicht erwiesen und ich wünsche nicht, daß Sie mir mit solchen Dingen nochmals kommen“, war meine ziemlich trockene Antwort. Nachträglich hat mich aber doch die Sache ein wenig gewurmt und ich hatte Mühe, mich von den belästigenden Gedanken ganz los zu machen. — Nach etwa zwei Monaten kam besagtes Wesen abermals, unter den schmeichelhaftesten Ausdrücken erkundigte es sich über mein Befinden, bedauerte mein schlechtes Aussehen ꝛc. und nun gings wieder an die Vorlesung, nur weit eindringlicher und mit gröberem Geschütz als das erstemal. Aber mit meiner Geduld war es bald vorüber. Ich riß die Thüre auf und fortiter in re et fortiter in modo war sie draußen. Ob das die richtige Exegese der heil. Schrift gewesen ist, die da sagt: „Schafft man die Ohrenbläser weg, so haben alle Zänkereien ein Ende“ (Sprichw. 26, 20) weiß ich nicht. Aber ich kann versichern, das Mittel hat geholfen. Ich war 5 Jahre an dem Posten, bin mit meinem guten Herrn Pfarrer die ganze Zeit im besten Einvernehmen gestanden und hatte von derlei Zuträgereien eine Ruhe. Vide Ecclesiast. c. 28 und c. 25.

XV. (**Maleficium**). Einen interessanten Fall hierüber berichtet ein Seelsorger aus Bayern in der Correspondenz des Wiener Priester-Gebetsvereines: Ein Bauer kam zu dem Seelsorger und bat ihn, er soll seine kranke Frau „benediciren“; der Herr Pfarrer, der schon in früheren Fällen die Benediction vorgenommen, habe ihn hieher geschickt; andere Heilmittel seien ganz wirkungslos, der kirchliche Segen habe aber jedesmal geholfen. Der Priester ging nun hin und fand die Frau in einem ganz räthselhaften Zustande; sie wurde nämlich an ihrem Körper, besonders aber an ihren Armen von einem heftigen Zittern befallen, so oft sie etwas Eßbares, z. B. einen Löffel Milch, zum Munde führen wollte; sonst konnte sie merkwürdiger Weise bei diesem Zustande mit ihren Händen die feinsten Arbeiten verrichten. An Verstellung konnte man bei dem wahrhaft gottesfürchtigen Lebenswandel der Frau nicht denken, ebenso sprach auch gegen diese Annahme der Umstand, daß sie früher manchmal, wenn die Anfälle länger dauerten, um nicht zu verhungern, mit dem Munde ohne Zuhilfenahme der Hände, die sie eben nicht gebrauchen konnte, etwas Speise nahm, die man vor sie hinlegte. Der Priester fragte die arme Frau nach der Ursache dieser Erscheinungen

und sie sagte, daß ihr in einem Capucinerkloster ein Pater erklärt habe, es sei das ein „böser Wunsch"; die Frau erzählte weiter, daß sie eine Miterbin hatte, die das erste Recht auf den Bauernhof besaß, dafür aber lieber das baare Geld wählte; das habe nun deren Vater durchaus nicht gebilligt, oft alle möglichen Verwünschungen gegen sie ausgestoßen; auch komme sie, so oft sie jene Miterbin, mit der sie übrigens in Frieden lebe, treffe, in eine unerklärliche und sonderbare Aufregung, die jenem Zittern der Hände ähnlich sei. Auf diesen Bericht hin nahm der Seelsorger nach einer kurzen Belehrung der Leidenden und nach Ermahnung zu Fasten und Almosengeben die im Münchener Rituale enthaltene benedictio vexatorum a daemone vor. Als der Priester darauf fortgehen wollte, sagte die Kranke, er solle gleich sehen, ob sie durch die Benedicirung gebessert sei. Man gab ihr das nämliche Milchgefäß, aus welchem ihr vorher eine Magd hatte geben wollen und sie nahm den Löffel und aß wie jeder gesunde Mensch mit größtem Appetit. Mit Recht schrieb der Priester diese Wirkung dem von ihm ertheilten Segen zu. Daß der böse Feind modo maleficо durch ihm ergebene Menschen auf andere übel einwirken könne, siehe Müller Theol. moral. II. § 73 de magia et maleficio.

XVI. **(Nochmals das Vaticinium von Lehnin.)** In dem von mir geschriebenen Artikel: „Zum Vaticinium des Hermann von Lehnin" (III. Heft. S. 507 ff.) kommt der Satz vor: „Mit ihm (Joachim II.) beginnt die Reihe der eilf Fürsten, welche der Seher in prophetischer Perspective schaut", nachdem vorausgegangen ist, daß das Gift der Häresie bis zum eilften „Stemma" fortdauern werde. Nun beginnt allerdings die Reihe der protestantischen Fürsten des brandenburgischen Hauses mit Joachim II.; aber die eilf stemmata, in denen die Häresie fortdauert, sind seine Descendenten; daher ist er selbst ihnen nicht beizuzählen. Es war dies ein Versehen, das ich hiemit berichtige, obwohl es auf den weitern Inhalt des Artikels keinen Einfluß hat.

Brixen. Domcapitular Zobl.

XVII. **(Von der Geißel des Erdbebens erlöse uns o Herr!)** Im Folgenden stellen wir die bedeutendsten Verwüstungen durch Erdbeben zusammen, womit Gott die Völker seit Anfang der christlichen Zeitrechnung heimgesucht hat.

In Syrien wurden im Jahre 17 nach Christi Geburt 13 große Städte in einem Augenblicke zerstört. Der Ausbruch des Vesuv verschüttete im Jahre 79 Herkulanum, Pompeji, Stabiä, Oplontia und Teglanum so vollständig, daß man ihre Lage erst in neuester Zeit wieder entdeckte. Im Jahre 315 ging Arkopolis unter. Unter Kaiser Justinian (526) wüthete in Antiochia ein Erdbeben so sehr, daß 200.000 Menschen das Leben einbüßten. 551 wurden Sidon,

Berytus und viele andere Städte vernichtet. 859 stürzte ein Theil des Berges Akreus ins Meer. 1345 erschütterte ein gewaltiges Erdbeben Kärnten, Tirol und die ganze Alpenkette. 1356 wurden Bern und Basel verwüstet, die begrabenen Wälder wurden zu Kohlenlagern. 1693 wurde Syrakus zerstört. 1755 am 1. November ging ein Theil Lissabons zu Grunde und 30.000 Menschen kamen ums Leben, 1761 wiederholte sich das Erdbeben in schwächerem Grade. 1795 wurden die Städte Antiochien, Balbeck, Saida, Acre, Fusa, Saphet, Nazareth, Tripolis u. a. in Trümmer geworfen, wobei über 300.000 Menschen umkamen. Im Jahre 1783 verwüstete ein schreckliches, mehrere Wochen anhaltendes Erdbeben ganz Sicilien und Calabrien, zerstörte Messina und mehr als 400 Ortschaften, es vernichtete mehr als 100.000 Menschenleben, stürzte Berge ein, zerriß Gebirgsketten und öffnete furchtbare Schlünde. 1797 wurde Cumana zerstört, 1812 die Stadt Caracas und allein in der Provinz Venezuela waren in einem Augenblicke 20.000 Menschen ein Opfer des Todes. 1822 wurde Syrien abermals furchtbar erschüttert, in einer Nacht sanken bei fünfzig Städte in Schutt und Aleppo verlor die Hälfte seiner Einwohner. Ein vulcanischer Ausbruch im Juli 1831 hob zwischen Pontellaria und der Küste von Riacca in Sicilien eine Insel von einer Stunde im Umfange empor, die im December desselben Jahres aber wieder in den Abgrund des Meeres sank. 1832 tauchte sie wieder auf, um wieder zu verschwinden. 1839 entstand 60 Seemeilen westlich von Valparaiso eine neue Inselgruppe. Die Verheerungen in Südamerika, auf der Insel Chios, in Agram und neuestens auf Ischia sind noch in aller Gedächtniß.

(Auszüglich aus „Gegenwart".)

XVIII. **(St. Michaels-Bruderschaft.)** Wir entnehmen einem Schreiben des hochwürdigsten Bischofes von St. Pölten an die in Haag abgehaltene General-Versammlung der St. Michaels-Bruderschaft ddo. 9. Juni 1883 folgende schöne Zeilen: „Je erhabener die Aufgabe ist, die ein Verein sich stellt, desto größer ist seine Bedeutung, desto wünschenswerther eine stets wachsende Zahl von Mitgliedern, desto verdienstlicher eine opferbereite Förderung der Vereinszwecke . . . In den Zeitläufen der Gegenwart hat die St. Michaels-Bruderschaft geradezu eine hervorragende providentielle (im Plan der göttlichen Vorsehung liegende) Bedeutung. —

Ich habe es darum stets als eine hl. Pflicht meines bischöflichen Amtes erachtet, die Theilnahme an dieser Bruderschaft und die Förderung derselben den Gläubigen meiner Diöcese auf das wärmste ans Herz zu legen und die Wichtigkeit derselben immer und immer wieder in Erinnerung zu bringen . . . . Die Hebung der St. Michaels-Bruderschaft wird zugleich die wirksamste Förderung des frommen Werkes des Peterspfennigs sein, welches den verdienstlichsten Be-

thätigungen der Liebe zur heiligen Kirche Christi beizuzählen ist und für alle kommenden Jahrhunderte ein lautredendes Denkmal jenes echt katholischen Geistes sein wird, der nach Verschiedenheit der Bedürfnisse der verschiedenen Zeiten in stets neuen Formen sich kundgibt."

Wir erlauben uns diesen beherzigenswerthen Worten hinzuzufügen: Gottlob die Zeiten sind vorüber, wo das gute katholische Volk die Frage: Was ist der Papst? kaum beantworten konnte, und jeder Seelsorger in Oberösterreich, das wir eben näher kennen, und wohl auch anderswo kann die Erfahrung machen, daß man nie vergebens an die Liebe des katholischen Volkes zum hl. apostolischen Stuhle appellirt. F. Weiß.

XIX. **(Ein besonderer Begräbnißplatz für die kath. Priester vor oder bei dem Gottesacker-Kreuz.)** Im Archiv für Kirchenrecht 1883, II. Heft, S. 309 ist ein Erlaß des Erzbischofs Paul Melchers von Köln vom Jänner 1883 verzeichnet betreffend die Kirchhöfe; unter Nr. III liest man: „Es ist nach altem kirchlichen Herkommen zu verlangen, daß für die Beerdigung der katholischen Geistlichen ein besonderer Platz vor oder bei dem Kreuze angewiesen wird." — Dieses alte Herkommen, so bemerkt zu dieser Verordnung mit Recht das Rottenburger Past.-Blatt, entspricht so recht dem Verhältnisse, in welchem der kathol. Seelsorger zu seinen Pfarrkindern steht. Im Leben und im Tode soll er sich in ihrer Mitte finden. Da dieses Herkommen vielfach nicht eingehalten wird, ist es wohl zu entschuldigen, einige Erfahrungen hierüber kund zu geben. Im Kirchhofe der Stadt M. liegen seit 1822 begraben 1 Vicar, geistliche Professoren, Decane, Stadtpfarrer, Pensionäre. Will ein ehemaliger Schüler, Freund, Bekannte ꝛc. deren Gräber besuchen, wo sind sie zu finden? Selbst die jüngst Verstorbenen liegen zerstreut auseinander. Es ist wahrscheinlich, daß diese hochw. Herren über den Ort ihres Grabes selbst nichts vorsahen — wer mag daran denken? Aber das kirchliche Herkommen dürfte von überlebenden Amtsbrüdern (Dekanen, Verwesern) geltend gemacht werden und würden selbe gewiß keine Einrede finden.

XX. **(Erklärung der Matutin-Antiphonen zum Feste des hl. Martinus Bisch. 11. Nov.).** Nocturn. I. Antiphona I.: Martinus adhuc catechumenus hac me veste contexit. Martin bedeckte nemlich als junger Soldat unter dem Thore von Amboise einen nakten Bettler mit der Hälfte seines Mantels; in der folgenden Nacht erschien ihm der Herr bekleidet mit diesem Mantelstück und sprach zu ihm die obigen Worte. Antiph. II.: Sanctae Trinitatis fidem Martinus confessus est et baptismi gratiam percepit. Die Wirkung jener Erscheinung Christi war, daß

Martin nicht länger mehr die seit 8 Jahren gesuchte Taufe verschob. Ant. III.: Ego signo crucis, non clypeo protectus aut galea, hostium cuneos penetrabo securus. Als ungefähr 20jähriger Soldat verlangte Martin vom Kaiser Julian bei Worms seinen Abschied; als Julian in seinem Zorne dieß als Furcht vor der bevorstehenden Schlacht auslegte, richtete der hl. Martin obige Worte an den Kaiser. Auf Julian's Befehl wurde er in das Gefängniß gebracht, um am andern Tage unbewaffnet vor den Feind gestellt zu werden; dieser schickte jedoch Gesandte und bat um Frieden. — Die Antiphonen der II. Nocturn beziehen sich auf die Wunder, die Martinus wirkte. Antiph. I.: Confido in Domino, quod filia mea precibus tuis reddenda sit sanitati. Ein unglücklicher Vater in Trier eilte bei der Ankunft des Heiligen zu diesem in die Kirche, umfaßte vor allem Volke wehklagend dessen Kniee und bat ihn um Hilfe für seine Tochter, die schon lange an allen Gliedern gelähmt war und einer Leiche glich, die nur mehr athmete. Martinus entschuldigte sich in seiner Demuth; doch der Vater ließ nicht nach zu bitten, bis die anwesenden Bischöfe ihn zwangen, das kranke Mädchen zu besuchen. Die Volksmenge blieb vor dem Hause stehen und wartete ab, was der Heilige thun werde. Er betete hingestreckt auf den Boden, ließ sich dann Oel geben, welches er segnete und dem Mädchen in den Mund goß, worauf es sofort die Sprache wieder erlangte. Als er dann die einzelnen Glieder desselben nach einander berührte, begann in denselben neues Leben und festen Schrittes stand das Mädchen auf. Antiph. II.: Tetradius, cognita Dei virtute, ad baptismi gratiam pervenit. Diese Worte beziehen sich auf folgendes Ereigniß. Tetradius, Mönch im Kloster des heiligen Martinus bei Poitiers hatte sich als Catechumen an den Heiligen angeschlossen, starb aber kurz darauf, als Martinus drei Tage abwesend war, unerwartet schnell, ohne die hl. Taufe empfangen zu haben. Als Martinus zurückkam, schloß er sich allein in der Zelle mit der Leiche ein, warf sich auf dieselbe und betete inbrünstig. Nach zweistündigem Gebete schlug der Todte die Augen auf, empfing dann baldigst die hl. Taufe und lebte noch mehrere Jahre. Er erzählte häufig, daß er nach seinem Tode vor den Richterstuhl geführt worden sei, um an einen finstern Ort verwiesen zu werden; hierauf aber hätten zwei Engel dem Richter gesagt: Für diesen da betet Martinus, und diese nämlichen Engel hätten ihn auf Befehl wieder zurückgebracht. Antiph. III.: O ineffabilem virum, per quem nobis tanta miracula corruscant; hierin ist das Urtheil der Zeitgenossen über den großen Wunderthäter Martinus ausgedrückt. In der III. Noct. lautet die I. Ant.: Dominus Jesus Christus non purpuratum, aut diademate renitentem se venturum esse praedixit; dieß sind die Worte des Heiligen gegenüber einer Er-

scheinung des Teufels, der sich ihm im herrlichsten Gewande zeigte und sich für Christus ausgab. Antiph. II.: Sacerdos Dei, Martine, aperti sunt tibi coeli et regnum Patris mei; mit diesen Worten nahm Christus die Seele des sterbenden Martinus auf. Antiph. III.: Sacerdos Dei, Martine, pastor egregie, ora pro nobis Deum; so fleht die Kirche zu ihrem treuen Hirten um seine Fürbitte im Himmel. (Bamb. P.)

XXI. **(Ein Alumneum ist von der Gebäudesteuer nicht befreit.)** In dem Alumneum in Teschen erhalten der protestantischen Religion angehörige Besucher der Mittelschulen in Teschen Wohnung und Verpflegung unter Aufsicht eines Professors. Das Presbyterium der protestantischen Kirchengemeinde machte geltend, daß das A., welches für minder bemittelte protestantische Jünglinge wohlthätig sei, als eine wohlthätige Anstalt betrachtet werden müsse, sohin nach Hofkanzleidecret vom 22. October 1820 von der Gebäudesteuer frei sei. Das Finanzministerium entschied, daß das Alumneum weder eine Wohlthätigkeits- noch eine öffentliche Lehranstalt sei, somit demselben die Steuerbefreiung nicht zukomme. Der Verwaltungsgerichtshof wies die gegen diese Entscheidung erhobene Beschwerde mit Erkenntniß vom 3. April 1883 Z. 764 als unbegründet zurück. Zu Folge A. h. Entschließung vom 26. Februar 1833 wurde bestimmt, daß von der Gebäudesteuer nur jene Gebäude loszuzählen seien, welche im Patente von 23. December 1817 zur Exemtion bezeichnet sind und welche seither durch specielle Allerh. Entschließungen von der fraglichen Steuer losgezählt wurden (wie z. B. die Kinderbewahranstalten durch E. vom 11. Jänner 1853). Es existirt aber keine gesetzliche Bestimmung, wornach Schülerverköstigungsanstalten, wie das Alumneum in Teschen, von der Gebäudesteuer frei sein sollen.

Linz. Domcapitular Anton Pinzger.

XXII. **(Concurrenzverpflichtung bei incorporirten Pfründen.)** Die Gemeindevorstehung von Klein-Zell war in Folge Entscheidung des Ministeriums für Cultus und Unterricht zur Leistung der unentgeltlichen Hand- und Zug-Robot bei den Bauherstellungen an den Pfarrhofgebäuden in Klein-Zell herangezogen worden, wogegen sich die Gemeinde aus dem Grunde, weil die Pfarre dem Stifte Göttweig incorporirt sei und bei derlei Pfarren alle Herstellungen vom Stifte zu bestreiten seien, beschwerte. Der Verwaltungs-Gerichtshof wies aber mit Erkenntniß vom 6. April 1883 Z. 843 die Beschwerde als unbegründet zurück. Nach dem gegenwärtig noch geltenden Bau-Normale vom 27. Juni 1805 haben ältere, die gleiche Materie behandelnden Vorschriften nur in soweit Geltung, als sie mit demselben im Einklange stehen. Wenn daher auch die Bestimmung der Hofdecrete vom 23. October 1784 und 24. September 1785 . . . „wie vorhin der Seelsorger, sowie dessen Pfarrhaus

und Kirche sammt allen Erfordernissen zu unterhalten schuldig sein sollen, im Sinne der Beschwerde lediglich dahin zu deuten wäre, daß den Stiften die Concurrenzverpflichtungen des Patrons obliegen, so muß doch dermalen, da das citirte Bau-Normale zwischen Stifts- und weltlichen Pfarren nicht unterscheidet und im Absatz 1 und 8 die Verpflichtung der Pfarrgemeinde zur Leistung der unentgeltlichen Hand- und Zugarbeit bedingungslos ausspricht, festgehalten werden, daß diese Verpflichtung den Pfarrgemeinden auch gegenüber den incorporirten Pfarren obliegt. Pinzger.

XXIII. **(Heimatsrecht der Frauenspersonen, die sich mit einem Ausländer verehelichen.)** Vor dem Verwaltungsgerichtshof wurde unterm 4. Mai 1883 Z. 1035 ein Fall verhandelt, wo es sich um das Heimatsrecht einer Witwe Schwarzmaier handelte. Dieselbe war in Folge ihrer ersten Verehelichung nach Reichenberg in Böhmen zuständig. Dieselbe hatte in Folge ihrer späteren Verehelichung mit dem nicht österreichischen Staatsbürger J. Schwarzmaier ihr Heimatsrecht nach Reichenberg verloren (§ 7 und 15 des Heimatsgesetzes vom 3. December 1863 R. G. B. Nr. 105). An diesem Verluste ändert der Umstand nichts, daß es schon gleich anfangs zweifelhaft war, welches andere Staatsbürgerrecht der Schwarzmaier besessen hat. Pinzger.

XXIV. **(Behandlung der Markt- und Standgelder, sowie eines Spitalfondes bei Bemessung des Gebührenäquivalentes.)** Die Gemeinde Schwarzwasser in Schlesien will die Markt- und Standgelder nicht als Object des Gebührenäquivalentes betrachtet wissen. Der Verwaltungs-Gerichtshof stimmte zu, insoweit diese Gelder lediglich eine Vergütung für den überlassenen Raum und für Buden und Geräthschaften sich darstellen. Da aber der Nachweis nicht erbracht wurde, daß diese Gelder nur zu dem genannten Zwecke behördlich bewilligt und bemessen sind wie dies § 69 u. 70 der Gewerbeordnung vom 20. December 1859 anordnet, so hatten die Finanzbehörden Recht, wenn sie die Markt- und Standgelder als eine Vermögensgerechtsame erblickte und hievon das Aequivalent bemessen haben. Die Gemeinde Schwarzwasser will ferner ihren Spitalfond im Hinblick auf dessen Verwendung zu Wohlthätigkeitszwecken befreit wissen. Nach der Anmerkung lit. d zur T. P. 106 B e des Gesetzes vom 13. December 1862 sind nur die beweglichen Sachen der Stiftungen zu Unterrichts- und Humanitätszwecken vom Gebührenäquivalente befreit. Der Nachweis einer Stiftung oder wenigstens eine durch Statuten auf immerwährende Dauer gesicherten Widmung des Fondes konnte nicht erbracht werden, sohin mußte die Gemeinde mit ihrer Beschwerde abgewiesen werden. (Erkenntniß vom 16. Mai 1883 Z. 1112). Pinzger.

XXV. **(Auslegung einer Schulstiftungs-Urkunde.)** Der vormalige Fürstbischof von Lavant, Anton Slonisek, hatte in der Widmungsurkunde vom 30. Jänner 1857 bestimmt, daß, wenn jemals die Dotation des Lehrers an der 4. Classe der Pfarrhauptschule in Windischgraz den Betrag pr. 400 fl. C. M. nicht erreichen oder diese 4. Classe in ihrem Bestande aufhören sollte, das Stiftungscapital per 2000 fl. dem fürstbischöfl. Lavanter Ordinariate zur Verwendung für das Maximilianum eigenthümlich zufallen solle. Das Lavanter Ordinariat erhob nun Anspruch auf obiges Capital, weil im Hinblick auf die neue Schulverfassung die Rechtscontinuität zwischen der früheren Pfarrhauptschule und der jetzigen öffentlichen Schule unterbrochen worden sei. Der Verwaltungs-Gerichtshof faßte aber die Widmung so auf, daß dieselbe jedenfalls aufrecht zu bleiben hat, so lange die in Windischgraz bestehende Volksschule aus 4 Classen besteht und daß aus derselben nicht abgeleitet werden könne, daß der Richter an eine Aenderung der Schule im Ganzen den Substitutionsfall knüpfen wollte. Das Ansinnen des Ordinariats wurde daher abgewiesen. (Erkenntniß vom 13. Juni 1883 Z. 1233.)

Pinzger.

XXVI. **(Das Beschwerderecht des Kirchenpatrons in Sachen des Pfründenvermögens.)** Mit Ministerial-Entscheidung wurde der Ruhegenuß des Pfarrers Ludwig Bendl per 315 fl. auf das Einkommen der Pfarre Heuschowan überwiesen. Dagegen beschwerte sich die Gemeinde als Patron dieser Pfarre, welche Beschwerde aber vom Verw.-Gerichtshof unterm 30. Mai 1883, Z. 1182, als unbegründet erkannt wurde. Denn die canonischen und die particulären österr. Vorschriften sprechen dem Kirchenpatron nur hinsichtlich des Kirchenvermögens, nicht auch hinsichtlich des Pfründenvermögens materielle Rechte zu und lassen sich alle Befugnisse des Patrons rücksichtlich des Pfründeneinkommens auf die im §. 46 des Gesetzes vom 7. Mai 1874, R. G. B. Nr. 50, normirte Aufsicht und allenfalls auf die Intervention bei Uebergabe der Temporalien und bei Verlassenschaftsaufnahmen der Curatgeistlichen reduciren. Es steht also dem Patron kein Recht zur Seite, welches durch die Verfügung der Statthalterei beziehungsweise des Ministeriums hätte verletzt werden können.

Pinzger.

XXVII. **(Der neue Cataster mit Bezug auf die Pfründenfassionen.)** Die niederöst. Statthalterei hat unterm 23. Juni d. J., Z. 20.441, dann auch die böhmische Statthalterei hat folgendes an die betreffenden Ordinariate mitgetheilt: „Nachdem das Reclamationsverfahren in Hinsicht auf die Bestimmung des Werthes und Ertrages der Grundstücke nach dem neuen Cataster bereits zum Abschlusse gelangt ist, werden die kirchlichen Pfründen und regulären Communitäten in der Lage sein, Fassionen beizu-

bringen, welche den Werth der denselben eigenthümlichen Grundstücke nach dem neuen Catastr, beziehungsweise nach Art. III des Gesetzes vom 1. Juni 1881, R. G. B. 49 [1]), das Reineinkommen aus diesem Grundwerthe und endlich die im Sinne der Bestimmungen der Artikel I und XI [2]) des Gesetzes vom 28. März 1880, R. G. B. Nr. 34, sowie Art. IV des Gesetzes vom 7. Juni 1881, R. G. B. Nr. 49 [3]) stattfindenden Steuerverschreibungen enthalten. Für Oberösterreich, wo das Reclamationsverfahren noch nicht beendet ist, erscheint noch keine derartige Anordnung und ist bei den Fassionen der im alten Catastr auffscheinende Reinertrag maßgebend.

Pinzger.

XXVIII. **(Anzeige des Todesfalles von Militär-Witwen und Waisen.)** Dieselbe hat unmittelbar an die militärische Evidenzbehörde erster Instanz des Aufenthaltsortes d. i. an das Ergänzungsbezirks-Commando oder Platz-Commando zu geschehen, wenn diese Witwen und Waisen mit Ruhegenüssen bedacht waren. (Erl. der nied.-öst. Statthalterei vom 7. Juni 1883, Z. 2207.)

Pinzger.

XXIX. **(Befreiung einer Bahngesellschaft von der kirchlichen Bauconcurrenz.)** Zu den Baukosten der Pfarre St. Magdalena sollte auch die k. k. Ferdinands-Nordbahn nach der Realsteuer von dem der Bahn gehörigen, im Pfarrsprengel von St. Magdalena gelegenen Immobilien herangezogen werden, überdieß auch von der Erwerb- und Einkommensteuertangente. Der k. k. Verwaltungsgerichtshof erkannte aber unterm 21. Juni 1883, Z. 1368, im Einverständniß mit dem Ministerium gegenüber der Beschwerde führende Gemeinde Brünn, daß die Bahngesellschaft überhaupt nicht concurrenzpflichtig ist. Nach §. 35 des Gesetzes vom 7. Mai 1874, R. G. B. Nr. 50, bildet die Gesammtheit der in einem Pfarrbezirke wohnhaften Katholiken die Pfarrgemeinde und es ist hienach die Ferdinands-Nordbahn, welche als juristische Person weder der katholischen noch einer andern Confession angehören kann und in Wien, nicht aber in Brünn ihren ordentlichen Wohnsitz hat, nicht zu den Angehörigen der Pfarrgemeinde St. Magdalena zu zählen, wenn sie dort auch Immobilien besitzt. Kirchliche Obliegenheiten, sohin auch die Pfarrconcurrenzbeträge beziehen sich aber nicht auf die Orts- sondern auf die Pfarrgemeinde, zu welch letzterer eben die Ferdinands-Nordbahn nicht gehört.

Pinzger.

---

[1]) Handelt von der Werthbestimmung einer unbeweglichen Sache, wornach diese von den 72fachen der Grundsteuer ohne Nachlaß bemessen wird vor der definitiven Steuervertheilung, nach dieser aber im Verhältniß des provis. zur definitiven Steuervertheilung. — [2]) betreffen die Steuerumlegung nach dem Reclamationsverfahren. — [3]) bezieht sich auf die provisorische Steuerbemessung.

XXX. **(Papst Leo XIII. über die Aufgabe der Geschichtschreibung.)** In einem herrlichen Schreiben vom 18. August 1883 an die Cardinäle Anton de Luca, Vicekanzler der hl. römischen Kirche, Johann Baptist Pitra, Bibliothekar der heil. römischen Kirche, und Josef Hergenröther, Präfect des vatikanischen Archives, sagt Leo XIII. unter anderm folgendes:

„Es ist kaum glaublich, was für ein Grund- und Hauptübel es ist, die Geschichte im Dienste der Parteiinteressen und der verschiedenen menschlichen Leidenschaften zu verwenden. Denn dadurch wird sie nicht zur Lehrerin des Lebens und zum Lichte der Wahrheit, was sie nach dem Ausspruche der Alten sein soll, sondern zur Beförderung der Laster und Dienerin des Verderbens, und zwar besonders für die Jünglinge, deren Geist sie mit unsinnigen Ansichten erfüllen und deren Gemüth sie der Ehrbarkeit und Bescheidenheit abwendig machen wird. Denn die Geschichte bietet den vorschnellen und feurigen jugendlichen Geistern große Reize; die jungen Leute erhaschen begierig die Schilderung der Vorzeit und die gleichsam porträtähnliche Darstellung ihrer Männer und prägen sich selbe dauernd ein. Haben sie so im zarten Alter das Gift eingesogen, so ist kaum mehr eine Heilung möglich. Denn es ist keine begründete Hoffnung vorhanden, sie würden im späteren Alter neuere richtigere Anschauungen gewinnen und das ursprünglich Gelernte verlernen, da sich ja dem Geschichtsstudium nur Wenige aus Beruf widmen und anderseits im reiferen Alter der tägliche Verkehr vielleicht eher Gelegenheit zur Bestärkung im Irrthume als zu dessen Berichtigung bietet.

Daher ist es von großer Wichtigkeit einer so sichtlichen Gefahr entgegenzutreten und durchaus zu trachten, daß die so edle historische Wissenschaft nicht länger zu unermeßlichem Schaden der Allgemeinheit und des Einzelnen mißbraucht werde. Es müssen rechtliche, mit diesem Wissenszweige vertraute Männer sich der Geschichtschreibung widmen, in der Absicht und in der Weise, daß die Wahrheit als solche hervortrete und die schon allzulange gegen die römischen Päpste aufgehäuften schändlichen Anklagen ihre gelehrte und angemessene Widerlegung finden. Der trockenen Erzählung trete die mühevolle Forschung entgegen; den kühnen Behauptungen die Vorsicht im Urtheile; leichtfertigen Meinungen eine sachkundige Auswahl von Thatsachen. Das Streben muß vorzüglich dahin gehen, alles Erlogene und Falsche aus den Quellen zu widerlegen, und es muß den Verfassern als Grundsatz vorschweben, daß es das erste Gesetz der Geschichte ist, daß sie nichts Unrichtiges zu sagen wage; das zweite, daß sie nichts Wahres zu verschweigen wage; daß sie keinen Verdacht von Gunst oder Haß biete." (Wiener „Vaterland")

XXXI. **(Dürfen abgenützte Paramente zerschnitten und zu Kirchenteppichen gewoben werden?)** Antwort: Ja. Denn durch die benedictio constitutiva wird lediglich die Form, nicht aber der Stoff geweiht. Sobald darum ein Meßgewand, Pluviale u. s. w. ganz aufgetrennt wird, geht die Weihung verloren und der Stoff ist jedem andern profanen Stoffe gleich. (Rottenburger Pastoralblatt Nr. 10.)

XXXII. **(Dürfen gelbe Kerzen bei der hl. Messe gebraunt werden?)** Ja. Denn ungebleichtes Wachs ist noch kein durch fremdartige Stoffe gefälschtes Wachs. In vielen Diöcesen werden bei Leichengottesdiensten und Jahrtagen fast ausschließlich gelbe Kerzen angezündet. (Rottenb. Past.-Bl. Nr. 10.)

XXXIII. **(Erfolglosigkeit der Anstrengungen zur Protestantisirung Italiens.)** Das Ergebniß der mit großem Geräusche und um den Preis ungeheurer Geldopfer seit 35 Jahren fortgesetzten Propaganda, welche über 5 Bibelgesellschaften, 282 Prädikanten, 150 Schullehrer, 115 Professoren von Secundärschulen, 7 Professoren von theologischen Schulen verfügt, jährlich viele Tausende von Bibeln vertheilt und 11 Blätter herausgibt, sind nach neuester Statistik — 9298 Apostasien bei einer Bevölkerung von ungefähr 28 Millionen Seelen. Und nicht einmal diese sind alle auf die Rechnung des Abfalles von der Kirche zu setzen, da hinzugekommene Fremde und das natürliche Wachsthum der Bevölkerung auch dazu beigetragen haben. (Auszüglich aus „Germania".)

XXXIV. **(Biographisches über Alban Stolz.)** Alban Stolz feierte am 16. August d. J. (1883) sein 50jähriges Priesterjubiläum. Da es überflüssig wäre, über seine hervorragenden Verdienste um die katholische Sache und über seine schriftstellerischen Leistungen etwas zu erwähnen, so wollen wir nur einige biographische Notizen über ihn hieher setzen. Alban Stolz wurde am 3. Februar 1808 in dem Städtchen Bühl bei Baden-Baden geboren. Seine Gymnasiums- und Lyceumsstudien vollendete er innerhalb acht Jahre zu Rastatt, studirte dann drei Jahre an der Universität Freiburg und zwei Jahre an der Hochschule zu Heidelberg. Im Jahre 1833 von dem damaligen Weihbischofe Hermann von Vicari zum Priester geweiht, arbeitete er acht Jahre lang (bis 1841) als Vicar in der Seelsorge zu Rothenfels und Neusatz, wurde hierauf am Gymnasium zu Bruchsal als geistlicher Lehrer angestellt, kam 1843 als Repetitor in das theologische Convict nach Freiburg und bekleidete einige Zeit die Stelle eines provisorischen Conviktsdirectors. Seit 1846 docirt derselbe an der Universität Freiburg als Professor der Theologie Pastoralwissenschaft und Pädagogik. Jos. Weiß.

XXXV. **(Das Einrücken der Recruten.)** Um das Wort Gottes recht fruchtbringend zu machen, ist die Benützung passender

Gelegenheiten von großer Bedeutung. Eine solche bietet alljährlich die Zeit, um welche die Recruten einrücken müssen. Belehrung ist vor dem Eintritte in einen für das Seelenheil so gefährlichen Stand sehr nothwendig. Hierüber schreibt ein braver Seelsorger in der Correspondenz des Wiener Priestervereines folgendes: Ich muß es zu meiner Freude und zur Aufmunterung der geistlichen Mitbrüder sagen, daß meine bisher gehaltenen, diesbezüglichen Predigten von sichtlichem Erfolge begleitet waren. Von dem wilden Lärmen und widerlichen Jauchzen, wie es früher üblich war, ist jetzt wenig zu hören. Auf die großen Beschwerden und vielen Gefahren für Leib und Seele aufmerksam gemacht, empfangen die Meisten die Stärkungen der hl. Religion im Sacramente der Buße und des Altares. Beim Anschaffen von Gebetbüchern in einem für den Soldaten passenden Formate muß halt der Seesorger behilflich sein.

XXXVI. **Reclamiren, besonders in Friedhofs-Angelegenheiten.)** Im Budweiser Ordinariats-Blatte 1883, Nr. 12 ist zu lesen: „Das k. k. Oberlandesgericht Prag hat aus Anlaß eines speciellen Falles mit Erlaß vom 16. Januar 1883, Nr. 2309, entschieden, daß der Friedhof aus dem Verzeichnisse des öffentlichen Gutes auszuscheiden und in die eigene Einlage zu übertragen ist." — Wenn aber die Reclamationsfrist versäumt ist? Leider, bemerkt das Correspondenzblatt für den katholischen Clerus Oesterreichs, scheinen diese Fälle sehr häufig vorgekommen zu sein, sonst wäre es nicht möglich, daß in drei benachbarten Gemeinden der Friedhof als Gemeingut, als Gemeindegut und als Eigenthum eines Privaten eingetragen ist. Man lasse sich nicht abschrecken, selbst wenn schon einige Jahre vorübergegangen sind, berathe sich mit dem k. k. Bezirksrichter und wenn dieser nicht die gewünschte Abhilfe verschaffen kann, ist es die Pflicht eines jeden Pfründenbesitzers, sich an das Patronats- oder Vogtei-Amt bittlich zu wenden, damit derselbe die weiteren Schritte zur richtigen Eintragung bei der k. k. Finanzprocuratur einleite. Versäumnisse können nicht durch neue Versäumnisse gut gemacht werden. Derselbe Vorgang ist auch zu beachten bei alten Stiftungscapitalien, welche oft in das neue Grundbuch gar nicht, oder irrigerweise mit einem anderen Nennwerthe oder Stiftungstitel eingetragen wurden.

XXXVII. **(Mittel, die Opferstöcke gegen Diebe zu schützen.)** Es gibt eine doppelte Art, einen Opferstock zu plündern: 1) ihn zu erbrechen, wogegen die Festigkeit des Stoffes schützen muß; 2) von oben durch den Mund Stäbchen einzulassen, an deren Enden sich guter Leim befindet. Dagegen hilft öfteres Entleeren und das Einschütten von Sand. Die leichten Körnchen werden von dem Stäbchen erfaßt und nehmen ihm durch Hängenbleiben die Möglichkeit, die schweren Geldstücke zu fassen. Ein anderes nicht minder practisches

Mittel gegen diese Art der Beraubung ist die Anbringung von mehreren gegen einander gekehrten schiefen Eisenblechtafeln im Holzraume des Opferstockes, welche, wenn sie etwas über einander greifen, das Geld zwar hinunterfallen, aber nicht mehr mit Leimruthen oder anderen Instrumenten heraufnehmen lassen. (Anzeiger für die katholische Geistlichkeit Deutschlands).

XXXVIII **(Christbaumfeier.)** Darüber bringt die Wiener Correspondenz des Priester-Gebetsvereines nachstehende zeitgemäße Reflexionen: Christbäume für die Schuljugend und besonders für arme Kinder zur Weihnachtszeit aufzustellen, ist ein empfehlenswerthes Werk für den Seelsorger. In kleineren Ortschaften läßt sich ein Christbaum vom Seelsorger ohne außerordentliche Kosten und Schwierigkeiten veranstalten. Bei wohlhabenden Personen wird gesammelt, für die ärmsten Kinder werden Kleidungsstücke fertig gekauft oder die Kleider im Orte selbst unentgeltlich angefertigt. Mit 20 bis 30 Gulden kann man schon viel ausrichten. Am Weihnachtsabend wird im größten Lehrzimmer ein geschmückter Christbaum aufgestellt. Im Beisein der Gemeinde- und Schulvorstände, Lehrer und Wohlthäter, werden nach einer kurzen Ansprache des Pfarrers von der vollzählig versammelten Schuljugend Lieder gesungen und von einigen bravern Schülern Gedichte vorgetragen oder ein Weihnachtsspiel aufgeführt. Darauf folgt die Vertheilung der Spenden an die armen Kinder. Auch die übrigen Kinder gehen nicht leer aus; jedes bekommt ein Kipfel, einen Lebkuchen oder Apfel und ein Bild mit einer Nummer. Das Bild ist zugleich das Loos für eine zum Schluße stattfindende Lotterie, wo einige Gewinnste, größere Bilder, Gebetbücher, Spielzeuge u. dgl. ausgeloost werden.

XXXIX. **(Priester-Kranken-Unterstützungsverein in Görz.)** Dem Jahresberichte dieses Vereines für das Jahr 1882 entnehmen wir, daß der Vermögensstand desselben ein ziemlich günstiger ist, nämlich 83.000 fl. Rente und 1503 fl. 94 kr. Activrest. Bei dieser Gelegenheit theilen wir die Bedingungen nach den neuesten Statuten mit, unter welchen curbedürftige Priester Aufnahme finden können: 1) Die Competenten müssen mindestens 6 Monate lang dem Vereine angehören und falls ihnen die Aufnahme gewährt worden, lebenslängliche Mitglieder werden. 2) Die Gesuche müssen längstens bis Ende August eingebracht und mit einem Empfehlungsschreiben der kirchlichen Behörde über Würdigkeit und Dürftigkeit, sowie ein versiegeltes ärztliches Zeugniß beigelegt werden, welches die gegründete Hoffnung auf Wiedergenesung zu constatiren hat, da das Vereinshaus kein Spital ist, und daher Unheilbaren oder Schwerkranken keine Aufnahme gewähren kann. 3) Der zu leistende Beitrag für Frühstück, Mittag- und Abendessen beträgt für Meran 1 fl. 35 kr., für Görz 1 fl. 20 kr. per Tag, für die Bedürftigsten wird der

Vereins-Vorstand nach Maßgabe der Mittel eine weitere Ermäßigung des Verpfleysbeitrages eintreten lassen. Die Saison dauert in Meran vom 1. September bis 15. Mai und in Görz vom 1. October bis 1. Mai. Die Vereinstheilnehmer genießen an den Curorten Meran und Görz folgende Wohlthaten: 1) Können sie täglich in einer geheizten Hauscapelle celebriren; 2. werden sie von renommirten Aerzten unentgeltlich behandelt; 3) erhalten sie Nachlaß der Curtaxe (à Person 14 fl) und 4) Ermäßigung der Fahrtaxe auf der österreichischen Elisabeth- und Nordwestbahn und Freikarten auf der österreichischen Südbahn.

XXXX. **(Verein zum Schutze katholischer deutscher Auswanderer. St. Raphaels-Verein.)** Dem Jahresberichte dieses Vereines für 1882 entnehmen wir folgende interessante Notizen: Auch im Jahre 1882 wurden die Vertrauensmänner, welche der St. Raphaels-Verein in den Hafenplätzen hat, vielfach in Anspruch genommen: so haben in Bremen 26.023 katholische Auswanderer die katholische Kirche besucht, 2024 die hl. Sacramente empfangen und sich an dem 109mal speciell für die Auswanderer abgehaltenen Gottesdienst, bestehend aus Rosenkranzgebet, Predigt und Segen betheiligt. Der Vertrauensmann des St. Raphaels-Vereines in Bremen beantwortete 3045 Briefe, controllirte zu Gunsten der Auswanderer Zahlungen und Geldwechsel, empfing oder versandte Depositen im Ganzen 945.637 Mark. In Antwerpen beschäftigten den Vertrauensmann des Vereines 3056 katholische Auswanderer; er vermittelte 624 Personen den Empfang der hl. Sacramente, während fast sämmtliche katholische Auswanderer dem Gottesdienst beiwohnten. In ähnlicher Weise wirkten die Vertrauensmänner in Rotterdam, Amsterdam, Havre, London und Liverpool. Die Einnahmen des Vereines betrugen pro 1882 13.103 Mark, die Ausgaben 8454 Mark.

Wir können es nicht unterlassen, diesen Verein, der fast 15 Jahre seines Bestandes zählt und in echt katholischer Weise wirkt, allseitig bestens zu empfehlen.

XXXXI. **(Religionsbücher für allgemeine Volks- und Bürgerschulen.)** Das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht hat im Verordnungsblatt vom 1. Juni 1883 abermals eine Liste staatlich zulässiger Religionsbücher zum Lehrgebrauche in den allgemeinen Volks- und Bürgerschulen veröffentlicht. Außer den in dieser Zeitschrift (Jahrgang 1882, Heft IV, Seite 1025), als staatlich zulässig mitgetheilten Lehrbüchern finden sich in dieser neuesten Liste noch folgende:

Die biblische Geschichte des alten und neuen Testamentes für katholische Volksschulen. Von Dr. Schuster. Neue, im Text

unveränderte Auflage mit 114 Abbildungen und einer Karte. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 44 kr.

Mach Franz, Katholische Religionslehre. Zum Unterrichtsgebrauche an Bürgerschulen. Wien bei Manz. Preis 45 kr.

Mach Franz, Erklärung der heiligen Gebräuche der katholischen Kirche; zum Unterrichtsgebrauche an Bürgerschulen. Wien ebendaselbst. Preis 37 kr.

Mach Franz, Abriß der Kirchengeschichte in Erzählungen. Ebendaselbst. Preis 45 kr.

Bergmann Josef, Liturgik, zum Gebrauche an Volks- und Bürgerschulen. 2. Auflage. Prag. Verlag von F. Kytka. Preis 20 kr.

St. Florian. Professor Josef Weiß.

XXXXII. **(Das Recht des Katecheten auf Unterfertigung der Schul-Amtsschriften.)** Der Katechet hat als Mitglied des Lehrkörpers das Recht, alle jene Schul-Amtsschriften mitzuunterfertigen, in denen die von ihm ertheilten Noten vorkommen, also die sog. Schulnachrichten (Vierteljahresausweise), den Classenkatalog und die Entlassungszeugnisse; das Gleiche gilt vom Wochenbuche, wenn der Katechet dasselbe ausfüllt. Bei dieser Gelegenheit möchten wir erinnern, daß es doch anständig wäre, wenn in den Drucksorten der bezüglichen Amtsschriften eine eigene Stelle für die Namensfertigung des Katecheten ausgesetzt würde und zwar nicht unter der des Lehrers, sondern zum wenigsten neben derselben. (Vgl. Christl. pädag. Blätter 1883, S. 186.)

Meran. Ant. Egger.

XXXXIII. **(Remuneration für doppelt geleistete Seelsorgedienste.)** Das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht hat aus Anlaß eines speciellen Falles eröffnet, daß die analoge Anwendung der die Entlohnung für doppelt geleistete Seelsorgedienste betreffenden Ministerial-Erlässe vom 9. Juli und 22. Oktober 1872, Z. 6854 und 12861, auch auf jene Fälle, wo bei einer Pfarre mehrere Hilfspriesterstellen systemisirt sind, von denen eine oder mehrere wegen Priestermangels vacant belassen werden müssen, Platz greifen könne.

Hingegen sei für die Frage, wem diese Remuneration auszufolgen ist, der Wortlaut des ersteitirten hohen Erlasses maßgebend, wonach dieselbe ausnahmslos dem Pfarrer flüssig zu machen ist, dessen Vereinbarung mit den bei der Pfarre angestellten systemisirten Cooperatoren oder ihn etwa sonst unterstützenden Priestern es anheimgestellt bleibt, wem die fragliche Remuneration schließlich zuzufallen hat. (Aus „Consist. Currende der Leitmeritzer Diözese" Nr. 16).

XXXXIV. **(Neue Verse aus der Feder Leo's XIII.)** Um den Mitgliedern der katholischen Vereine von Vicenza einen

besonderen Beweis seines Wohlwollens zu geben, hat Leo XIII. ihnen sein Porträt gesendet mit der Unterschrift:

Justitiam colui, certamina longa, labores,
Ludibria, insidias, aspera quaeque tuli;
At Fidei vindex non flectar; pro grege Christi
Dulce pati, ipsoque in Carcere dulce mori.

Leo PP. XIII.

XXXXV. **(Eine interessante Inschrift.)** Auf einem Marienbilde im Mausoleum Kaiser Ferdinand II. in Graz steht eine Inschrift, die das Dogma, daß Maria Jungfrau und Mutter zugleich ist, in kurzen Worten ausspricht. Die Inschrift lautet: Sum, quae eram, non eram, quae sum, sum Virgo et Mater.

Graz. Karl Müller, Benefiziat.

XXXXVI. **(Das ehemalige Benedictinerstift Mondsee.)** Wir finden in „Studien und Mittheilungen aus dem Benedictiner- und dem Cistercienser-Orden", Jahrg. IV, Heft I, S. 98—106 und Heft II, S. 324—333, höchst interessante „Beiträge zur Geschichte des ehemaligen Benedictinerstiftes Mondsee in Ober-Oesterreich" aus der Feder des Professor Dr. Otto Schmid in Linz, wozu noch eine Schlußfortsetzung versprochen wird, welche die letzte Epoche vom Jahre 1748 bis zur Aufhebung des altehrwürdigen Stiftes darstellen soll, und können es nicht unterlassen hier den Wunsch auszusprechen, daß seiner Zeit ein Separatabdruck dieser Geschichtsbeiträge veranstaltet werden möge, damit dieselben weiteren Kreisen zugänglich werden.

St. Florian. Professor Josef Weiß.

XXXXVII. **(Kirchliche Geräthe und das Museum Francisco Carolinum.)** Dem neuesten Stücke des Linzer Diöcesan-Blattes entnehmen wir folgende Mittheilung: Es ist hieramts angegeben worden, daß öfter kirchliche Geräthe, die anscheinend werthlos und nicht mehr zu verwenden sind, verkauft und erst durch die Käufer dem hiesigen Museum angetragen werden, welches dann bei seinen beschränkten Mitteln und der Höhe der für solche Gegenstände geforderten Preise diese nicht zu erwerben im Stande ist. Das Museum verdient aber in seinem Bemühen zur Erwerbung und Erhaltung jener Gegenstände, welche irgendwie einen künstlerischen oder historischen Werth haben, alle Unterstützung; bei demselben werden Gegenstände, welche einstens im kirchlichen Gebrauche waren, pietätvoll behandelt und würdig aufbewahrt. Es werden daher die Kirchenvermögens-Verwaltungen hiemit angewiesen, Altargeräthe, Reste von Paramenten, Schnitzwerke oder Stücke hievon, nicht mehr in Verwendung stehende Bilder und Statuen, alte Grabkreuze ꝛc., zu deren Hintangabe die Bewilligung ertheilt ist, dem hiesigen Museum Francisco Carolinum anzutragen und über solche Gegen-

stände, so lange nicht das Museum deren Erwerbung ausdrücklich abgelehnt hat, mit Niemandem zu unterhandeln.

XXXXVIII. **(Avis für Theologen.)** Soeben ist bei Braumüller in Wien erschienen Prof. Dr. H. Zschokke's „Historia sacra antiqui Testamenti" editio altera emendata. Preis 5 fl. Indem wir uns eine Besprechung des Werkes für das nächste Heft der Theol. Quartalschrift vorbehalten, können wir nicht umhin, das Erscheinen desselben schon hiermit zu signalisiren und unserer besondern Freude darüber Ausdruck zu geben. Dasselbe weiset in seiner gegenwärtigen Gestalt so viele Vorzüge aus, daß man ihm unbedenklich einen durchschlagenden Erfolg prognosticiren darf. Deo gratias.

Wien. Hofkaplan Dr. Kulavic.

XXXXIX. **(Literarische Notiz.)** Mit Bezug auf die Bemerkung (Jahrgang 1883, III. Heft, Seite 681, Alinea 1): „In den beiden Literaturblättern, die das kath. Deutschland besitzt, sucht man vergebens eine Besprechung unseres Werkes", werden wir von dem Herrn Recensenten ersucht, folgende berichtigende Erklärung aufzunehmen:

„Ich fühle mich verpflichtet, meine dortige Angabe zu berichtigen. Ich ward aufmerksam gemacht, daß die literarische Rundschau für das kath. Deutschland Jahrgang 1881 Sp. 105 eine Besprechung von Wolters Werke: Praecipua ordinis monastici elementa bringe. Sie war mir, was ich lebhaft bedauere, ganz und gar entgangen. Die Redaktion möge meinen Irrthum resp. mein Uebersehen gütigst entschuldigen. P. Placidus Steininger in Admont.

L. **(Katholische Volkskalender.)** Ueber diesen Gegenstand und über die Wichtigkeit des pastorellen Wirkens für Fernhaltung schlechter und Verbreitung guter Volkskalender (durch Mahnung auf der Kanzel, Privatbelehrung, Einflußnahme auf Buchhändler und Kalenderverschleißer u. s. w.) ist in dieser Zeitschrift (Jahrg. 1879, S. 723) ausführlich gehandelt worden. Als zweckdienliches Mittel, um auf gute Kalender aufmerksam zu machen und ihre Verbreitung zu befördern, dürfte sich auch empfehlen, alljährlich im Herbste, wenn die neuen Kalender für das folgende Jahr zu erscheinen anfangen, ein Verzeichniß guter, katholischer Kalender mit empfehlendem Worte und Angabe der Bezugsquelle an den Kirchenthüren zu affigiren. Dieses Mittel ist an manchen Orten schon mit Erfolg angewendet worden.

LI. **(Fromme's Kalender für den kathol. Clerus Oesterreich-Ungarns 1884.** 6. Jahrgang. Redigirt von Berthold A. Egger, Chorherr von Klosterneuburg. Mit Benützung amtlicher Quellen.) Inhalt: Tabula horarum perpetua I. pro anticipando Matutino. Tabula aurorae pro celebranda missa. Kalender der alten Römer, Tagemarken für 1883 und 1884, Datum des

Ostersontages von 1884—1899. Datum des Faschings von 1884 bis 1899, Priester-Tageskalender und Vormerkblätter, Landespatrone, Kalender vom September bis December 1884, Kalender von 1801 bis 1899. — Post- und Telegrafengebühren. Stempel, Ziehungen, Coupons. Genealogie. Centralleitung für Cultus und Unterricht. Hochschulen und Lehranstalten. Die hl. römische Kirche. Die Kirchenprovinzen Oesterreich-Ungarns. Kurzer Leitfaden in Eheangelenheiten. Stundenpläne, Schul-Catalog und Specialnotizblätter. Literarische und allgemeine Anzeigen. Schwarzes Pergamentpapier. Karirte Notizblätter. — Wir anerkennen mit Vergnügen die geschickte Zusammenstellung des für Geistliche wissenswerthen Stoffes und weisen namentlich auf den mit großem Fleiße verfaßten Leitfaden in Eheangelegenheiten hin.

Inhaltsverzeichniß von Broschüren und Zeitschriften.

(Christlich-pädagogische Blätter.) Jahrgang VI. Nr. 13. Der Religionsunterricht an den höheren Lehranstalten. Zur Katechismusfrage. Pädagogische Lebensbilder V. (Bernard Overberg). Stand der Volks- und Bürgerschulen Wiens. Schuldebatte im österr. Herrenhause VI (Schluß der Rede des Grafen Belcredi). Gesetze und Verordnungen. Correspondenzen. — Miscellen. — Mannigfaltiges. — Literaturbericht. — Concursausschreibungen. — Nr. 14. Die modernen Lehrer und die Erzieheraufgabe der Schule. Nicht empfehlenswerthe oder verderbliche Jugendschriften. Brehms Thierleben IV. Miscellen 2c. Wir haben diese vortrefflichen Blätter sowie die folgenden Zeitschriften und Broschüren wiederholt schon anempfohlen.

(St. Benedikt-Stimmen.) 1883. Heft 8 und 9: Der verdorrte Feigenbaum (Gedicht). Das große Heilgut der Eucharistie. Tugenden des hl. Benedikt. Stätten des hl. Benedikt. Das sühnende Leiden im Jenseits und die Sage. Alte Denksteine der Liebe für die Verstorbenen. Der hl. Eberhard, Abt von Einsiedeln. Das Ave-Maria-Glöcklein. Miscellen. Geduld (Gedicht). Die Rose des göttlichen Herzens. Das ewige Licht auf dem Friedhofe. Das Ave-Maria-Glöcklein. St. Corbinian, Bischof von Freising. Stätten des hl. Benedikt. An Mariä Herz. Miscellen.

(Neue Weckstimmen.) 1883. Heft 7: Goldenes Bauernbüchlein. Zusammengeschrieben und den Landleuten zur Beherzigung empfohlen von Sepp von Lichtenhof 8: Gottesraub und Gottesfluch von A. Kobler S. J.

(Literarischer Handweiser), herausgegeben von Dr. Franz Hülskamp in Münster. 1883. Nr. 15. Inhalt: Die authentischen Choralbücher (Schrod). Ueber das Gesetz von der Erhaltung der Kraft (Pohle). — Weitere kritische Referate über Katschthaler De Eucharistia (Morgott), Bardenhewer Liber de causis (Hagemann) Woerl's Rheinführer, Potthast Katalog der Reichstags-Bibliothek (Hülskamp), Scherrer Incunabeln der St. Galler Stiftsbibl., Schnorr v. Carolsfeld Handschriftenkatalog der Dresdener Bibl. (Falk), Velke Mainzer Stadtbibliothek (Falk), Bickell Elisabethkirche zu Marburg (A. Reichersperger), Gooveerts Typographie musicale des Pays-bas und Bohn Musikdrucke der Breslauer Bibliotheken (W. Bäumker); Martin, Erziehet zur Wahrheit; Fromme, Erziehung für den Himmel; Britz, Gedanken und Rathschläge für die

weibl. Jugend; Koneberg, Kinderbibliothek und Berg, Schule der Gottesfurcht (Rolfus). — 22 Notizen. — Novitäten-Verzeichniß. 1883., Nr. 16. Inhalt: Ueber das Gesetz von der Erhaltung der Kraft (Pohle). Die kathol. Theologie in der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts (Hurter). — Weitere kritische Referate über Bertram Theodoret (Kihn); Surius Vitae Sanctorum ed Taurin. (Eich); Bischof Eberhard, Evangelien-Predigten; Himmelstein, Vademecum für Prediger und P. Müller, Homiletisches (Bierbaum); Hammer, Christl. Vater und Christl. Mutter und A. v. Liebenau, Christl. Frau (Rolfus), Rütter, Blumen für die Kirche (Keller). — Notizen. — Novitäten-Verzeichniß.

(Stimmen aus Maria-Laach.) Inhalt des 8. Heftes 1883: Zur Arbeiterfrage. (P. A. Lehmkuhl S. J.) — Das Kunstwerk der Zukunft und sein Meister. II. (Fortsetzung.) (P. Th. Schmid S. J.) — Die Blumenfarben und der Darwinismus. I. (P. H. Jürgens S. J.) — Die Justizmorde der Titus Oates-Verschörung. IX (Fortsetzung.) (P. J. Spillmann S. J.) — Eugène Sue oder Professor der Kirchengeschichte? (P. W. Kreiten S. J.) — Recensionen. — Empfehlenswerthe Schriften. — Miscellen

(St. Franzisci Glöcklein.) Heft 11: Predigt ohne Worte. Monatspatron im August. Beherzigungen über die Regel des dritten Ordens unseres hl. Vaters Franziscus. Der seraphische Hofgarten. Ein Weltüberraschendes Glockensignal ꝛc. Verordnung Leo's XIII. Ein Sohn des hl. Franziscus als Rettungsengel für Oesterreich. Zur Erinnerung an eine merkwürdige Tiroler Jungfrau. Seraphische Chronik. Der hl. Antonius hilft. Das hl. Ordensgebet. Heft 12: Die Demuth auf dem Throne. Monatspatron im September. Beherzigungen über die Regel des dritten Ordens unseres hl. Vaters Franziskus. Der seraphische Hofgarten. Ein Sohn des hl. Franziscus als Rettungsengel für Oesterreich. Herzliche Bitte. Der hl. Antonius hilft. Des Glöckleins fünftes Te Deum-Läuten. Betrachtungen für das Ordensgebet. Gebetserhörungen. Ordensheilige und Ablaßtage. Gebetsmeinungen für den Monat September. Scheidzeichen des St. Franzisci-Glöckleins.

(Katechetische Blätter.) Redigirt v. F. Walk. Nr. 13, 14, 15: Die Katechismusfrage. Kalender für Katecheten. Bücherbericht. Zehn Regeln für Lehrer und Katecheten. Geflügelte Worte IV. Die Communicantenanstalt Celle. Miscellen. Drei Fundamentalfragen für Katecheten. Correspondenz des Katechetenvereines. Opferkasten. Mittheilungen.

(Für Auge und Herz.) Von C. Fischer. III. Jahrg. Nr. 13, 14, 15: Traurige und freudige Tage. Christliche Caritas. Eine neue Congregation der barmherzigen Schwestern. Verschiedenes. Theuer und doch nicht theuer. Die Thür muß geschmiert werden. Liebliches Walten Gottes. Primiz. Führe uns nicht in Versuchung. Verschiedenes. Das Türkenbüberl. Beilage: Freundliche Stimmen an Kinderherzen.

(Arbeiterfreund.) Redigirt von Knab. Nr. 13, 14, 15, 16: Der Gesellenvater Kolping über die Gewerbefreiheit. Der Branntwein kein Nahrungsmittel. Die Lage des Bäckergewerbes in Wien. Vereinschronik. Die Gewerbeordnungs-Novelle. Ueber die Sonntagsfeier. Die Christlich-Socialen. Vermischtes Literarisches.

(Oesterreich. Monatschrift für Gesellschaftswissenschaft.) Von Vogelsang Heft 7 und 8: Eine socialpolitische Debatte. Die Gewerbe-Expertise im österr. Abgeordnetenhause. Naturalwirthschaft und Geldwirthschaft. Die Machtfrage im Eisenbahnwesen. Die socialpolitischen Beschlüsse von Haid und die „Kölnische Volkszeitung". Verkehr und Handel. Sociale Chronik. Literaturbericht.

(Ambrosius.) Zeitschrift für die Jugendseelsorge. Nr. 7 und 8: Des Heilandes Sanftmuth den Aposteln gegenüber. Anleitung der Jugend zum

betrachtenden Gebet. Einige Winke für Priester, die Knaben im Privatunterricht haben. Vereinswesen zum Zwecke der Jugenderziehung. Ueber Pastoration im Allgemeinen. Ueber alljährliche Exercitien. Vermischte Notizen.

(Monat-Rosen.) Organ des schweizerischen Studentenvereines. Heft 9: † Franz Rohrer. Gedichte. Un Convent Trappistes dans le Kantucky. Aus Landammanns Oswald Dossenbachs Studienjahren. Candidatenliste. Vereinsnachrichten. Beilagen.

(Monat-Rosen zu Ehren der unbefleckten Gottesmutter.) Redigirt von P. Johann Paul Moser. Innsbruck. Heft 3: Auf Maria Namen. Die gnadenvolle Gnadenspenderin. Der hl. Bernard. Maria und die Jungfrauen. Maria die Schmerzensmutter. Der Gebetsverein U. L. Fr. v. heiligsten Herzen. Gnadenblüthen. Nachtrag. Zur Verehrung des hl. Benitius. Literarisches.

(Der Sendbote des göttlichen Herzens Jesu.) XIX. Jahrg. 9. Heft: Das heiligste Herz. Das Buch der Bücher (Gedicht.) 257. Herz-Jesu-Geist für die kranke Welt. 258. Das heiligste Herz Jesu im Spessart. 266. Trost (Gedicht). 268. Von Furcht und Angst an Mariens Mutterherz getrieben. 269. Der Herz-Jesu-Freitag. 273. Unser Prämienbild. 273. Das heiligste Herz Jesu im Vater unser. 274. Das Fest des Herzens Jesu zu Kalocsa (Ungarn). 277. Dankadressen. 278. Die öftere Kommunion der ersten Christen. 283. Vereinsnachrichten 285. Gebetsmeinung. 287. Aggregationen. 288. Eingegangene Spenden. 288.

(Die katholische Bewegung in unseren Tagen.) Von Dr. H. Rody. Heft 16: Das Passionsspiel in Brixlegg. Gedanken über christl. Erholungen. Zur Reconstruktion des Schulwesens. Aus der Mappe eines ehemaligen Militärgeistlichen. Die Sprachenfrage in Böhmen. Die Märzdekrete in Frankreich. Bücherschau.

(Alte und Neue Welt) Heft 22: Die Nonnen von Montmartre. Ein Versehen. Albrecht Dürer. Central-Spanien. Thor's Hammerfahrt. Büffel. Aus beiden Hemisphären. Bunte Skizzen aus der Länder- und Völkerkunde. Die schweizerische Landes-Ausstellung in Zürich. Aus den Erinnerungen eines Hauslehrers. Allerlei: Blitz-Ableiter. Der Ursprung des sog. Fackel-Tanzes. Unsere Bilder. Herstellung der deutschen Briefmarken. Illustrationen: Die Nonnen von Montmartre. Ritter, Tod und Teufel. Der Escorial. Philipp der Schöne von Burgund belehnt seinen Sohn mit dem goldenen Vließe. Das Spielzeug. Die Maria Pio-Brücke über den Douro. Nur immer bequem!

(Deutscher Hausschatz in Wort und Bild.) Illustrirte Zeitschrift. IX. Jahrgang. Heft 17: Text: Leonore. Roman von Alfred Hugo. (Schluß.) Weidenverderber und Düngung der Korbweiden-Kultur. Von M. von Schwarzenbach (Schluß). Zwei Gardinen-Predigten. Englisch von Douglas Jerrold. Deutsch von Alice Salzbrunn. Eine Reise durch die Schweiz. Von Ferdinand Heitenmeyer. Schiffers Heimgedanken. Gedicht von Julius Schwering. Die Zerstörung der Insel Ischia am 28. Juli 1883. Karlsbad von Dr. Z. Kaffee und Thee, ihre Surrogate und Verfälschungen. Monte Baldo und Madonna della Corona. Von B. M. L. Bilder aus dem „fernen Westen". Von R. Majewski. III. Miner und Minensucher in den Felsengebirgen. Ouray. Bewährte Hausmittel. Mitgetheilt durch L. v. Pröpper. Gegen Stein. Polytechnische Mittheilungen. Illustrationen: Ein Wetter kommt! Gemalt von Karl Raupp. Casamicciola auf der Insel Ischia vor der Zerstörung. Originalzeichnung von A. Blaschnik. Neuchâtel in der Schweiz. Von Julius Zimmermann. Lausanne in der Schweiz. Von E. Kirchner. Inneres der Kathedrale in Lausanne. Von E. Kirchner. Freiburg in der Schweiz. Von J. Zimmermann. Die Drahtbrücke zu Freiburg in der Schweiz Inneres der Kathedrale St. Nikolaus zu Freiburg in der Schweiz. Bern in der Schweiz.

(Katholische Missionen.) Nr. 8: Die Opfer von Ba-Giong. Die Klosterfrauen von Quebec. Eine Reise im Lande der Jakobiten. Nachrichten aus den Missionen: Syrien; Aequatorial Afrika; Britisch Nordamerika. Miscellen!

(Correspondenz-Blatt für den kath. Clerus Oesterreichs. Nr. 15: Personalnachrichten. Kunst, Kunsthandwerk, Kirchenbauten und Renovationen. Verschiedene Mittheilungen. Sprechsaal.

(Sendschreiben Leo's XIII.) an die Cardinäle Luca, Pitra und Hergenröther über das Studium der Kirchengeschichte. Der hl. Vater fordert die genannten drei Cardinäle auf, Anstalt zu treffen, daß geeignete Männer die italienische Kirchengeschichte bearbeiten, um zu zeigen, welchen Nutzen dieses Land von den Päpsten stets gehabt hat. Zu diesem Ende stellt Er die römischen Archive und insbesondere die Vaticanische Bibliothek zur Verfügung.

(Das Johannes-Evangelium) und das Ende des ersten christlichen Jahrhunderts. Eine academische Antrittsrede von Paul Keppler in Tübingen. Rottenburg. Bader. S. 32. Es wird darin gezeigt, wie der heil. Evangelist der verkehrten Zeitrichtung insbesondere dem Gnostizismus, mit seinem Evangelium entgegen getreten ist.

(Der Liberalismus in der Theologie und Geschichte.) Eine theologische historische Kritik der Kirchengeschichte des Professors Dr. F. Kraus. Von Dr. Josef Schröder. Diese polemische Schrift, welche in der Paulinus-Druckerei zu Trier erschienen ist, richtet sich gegen das Lehrbuch der Kirchengeschichte von Kraus. Deren Inhalt ist folgender: Vorwort. I. Unser Standpunkt Professor Dr. Kraus gegenüber. II. Die große „historische Schule" im Gegensatz zur Scholastik u. zw. die „historische Schule" in ihrem Verhältniß zur kirchlichen Autorität, die „historische Schule" nach Döllinger und Kraus in ihrem Verhältniß zur Theologie. Begriff der Theologie nach Kraus; Theologie und Geschichte; Theologie als Wissenschaft; Aufgabe der Theologie; Lösung der Aufgabe der Theologie durch die historische Schule. III. Die neuscholastische Schule — oder historische Wahrheit und janistische Dichtung. IV. Janus mitigatus; 1. Der „altchristliche" „Liberalismus" nach Janus und Kraus. 2. Der päpstliche Primat in der altchristlichen Kirche, als „Papalhoheit" in der Geschichte des Mittelalters und der Neuzeit bis zum Vaticanum, „Papalhoheit" und das Vaticanum. Anhang.

Pränumerations-Einladung pro 1884.

Mit dem Jahre **1884** beginnt die theologisch praktische Quartalschrift ihren **siebenunddreißigsten** Jahrgang. Die Redaction glaubt mit aller Gewissenhaftigkeit den Anforderungen nachgekommen zu sein, welche an eine theologisch-**praktische** Quartalschrift mit Recht gestellt werden. Sie hat die **praktischen** Bedürfnisse fest im Auge behalten und will mit Gottes Hilfe den Titel der Zeitschrift „**praktisch**" immer getreuer zur Geltung bringen, wenn sie auch nicht verkennen kann, daß das „praktische" Feld, das sie muthig betreten hat und nimmer verlassen will, ein schwieriges und durch die örtlichen Verschiedenheiten besonders erschwertes ist. Bei der vorzugsweise praktischen Tendenz sollen jedoch auch wissenschaftliche Abhandlungen nicht ausgeschossen sein, wie wir es auch im laufenden Jahre gehalten haben. Es war uns die Möglichkeit geboten, die Zeitschrift um **35 Bogen** reicher auszustatten, als uns das Programm vorschrieb

und konnten wir auch für schönes Papier und feinen Druck Sorge tragen. Eben dasselbe wollen wir für den neuen Jahrgang versprechen, wenn uns das gleiche Wohlwollen der P. T. Herren Abnehmer zu Theil wird.

Die Redaction erfüllt eine angenehme Pflicht, wenn sie beim Schluße des Jahrganges allen P. T. Gönnern, insbesonders aber den P. T. verehrten Herren Mitarbeitern ihren wärmsten Dank ausspricht; denn ihnen hat sie es nächst der Güte Gottes zu verdanken, daß sie die Zahl von **4450** Pränumeranten erreicht hat, was gegen das Vorjahr eine Vermehrung von **350 neuen** Abnehmern bedeutet. Möge die gleiche Liebe auch dem neuen Jahrgange der Zeitschrift gewidmet sein.

Zugleich beehrt sich die Redaction alle P. T. Herren Pränumeranten zur **recht baldigen Erneuerung der Pränumeration** mit dem Bemerken ergebenst einzuladen, daß das **I. Heft 1884** schon am **15. Jänner** erscheinen wird. Dann erlaubt sie sich die freundliche Bitte an die P. T. Herren Abnehmer, das Interesse für die Zeitschrift auch in jenen Kreisen wecken zu wollen, welche bisher diesem vorzugsweise praktischen Organe, das in seiner Art einzig in Oesterreich dasteht, noch ferne gestanden sind.

Man pränumerirt auf die Quartalschrift am einfachsten mit Postanweisung unter der Adresse: **„An die Redaction der Quartalschrift in Linz, Harrachstraße Nr. 9."**

Die Redaction ist zugleich Administration und Expedition der Quartalschrift. Auch die Postämter des Auslandes und alle Buchhandlungen nehmen Bestellungen an.

Der **Preis** für den Jahrgang ist mit directer Zusendung der einzelnen Hefte durch die Post von Seite der Redaction an den Herrn Abnehmer **3 fl. 50 kr.** ö. W. oder **7 Mark** oder 8 Fr. 75 Cent. oder 1¾ Dollar. Auch im Wege des Buchhandels kostet die Zeitschrift 3 fl. 50 kr.

Ergebenst zeichnet

Die Redaction

der theologisch-praktischen Quartalschrift.

Linz a. D. den 15. October 1883.

Redactionsschluß 25. September — ausgegeben 15. October.

Im Verlage des Unterzeichneten ist soeben erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Toussaint, J. P., Geistliche Uebungen für Firmlinge. Ein Hülfsbuch für Priester und Lehrer oder auch zum Selbstgebrauche der Kinder. Mit kirchlicher Approbation. 8°. IV. und 316 S. Preis 1 M. 50 Pf. — 90 kr. ö. W.

Mainz im Juni 1883. **Franz Kirchheim.**

Herder'sche Verlagshandlung in Freiburg (Baden).

Soeben ist erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Schuster, Dr. J.,

Kurze Biblische Geschichte

Mit 41 Bildern Mit Approbation des hochw. Herrn Erzbischofs von Freiburg und der hochw. Ordinariate von Wien, Brixen, Seckau, Leitmeritz, Linz, Olmütz, St. Pölten, Trient, Gurk und Lavant. **Neue in Text und Bildern unveränderte Ausgabe für Oesterreich** mit der vom hohen k. k. Ministerium vorgeschriebenen Satzeinrichtung, in österr. Orthographie und auf größerem Papier. 12°. (96 S.) Geb. in Halbleinwand 16 kr. ö. W.

Erlaß

des hohen k. k. Ministeriums für Cultus u. Unterricht vom 22. Jänner 1877, Z. 19.782.

„Dieses Lehrbuch, welches vom fürsterzbischöflichen Ordinariate Wien für zulässig erklärt wurde, kann bei dem Unterrichte in den untern Classen der Volks- und Bürgerschulen innerhalb der Erzdiöcese Wien gebraucht werden. — Die Verwendung dieses Buches auch an andern Volksschulen wird genehmigt, wenn dasselbe von dem betreffenden Ordinariate für zulässig erklärt wird.

Von der **vollständigen „Biblischen Geschichte** des A. und N. Testaments. Für katholische Volksschulen. Von Dr. J. Schuster" bestehen für das Kaiserthum Oesterreich zwei Ausgaben: 1. **Ausgabe mit 114 Bildern und Karte des heil. Landes.** Geb. 44 kr. ö. W. — 2. **Neue, im Text unveränderte Ausgabe mit 52 Abbildungen** (Groß-Octavformat) zu denselben Preise. — Gleichzeitig empfehlen wir die in neuer verschönerter Ausgabe erschienene **Bilder-Bibel.** Vierzig colorirte Darstellungen der wichtigsten Begebenheiten des Alten und Neuen Testaments. Mit Approbation des hochw. Wiener Capitular-Consistoriums. Coloriert fl. 8.40 ö. W.; in Halbleinwandmappe fl. 9 ö. W.

Im Verlage von **Heinrich Kirsch** in Wien, Singerstraße 7, erscheinen und sind durch jede Buchhandlung zu beziehen:

Blätter für Kanzel-Beredsamkeit.

Unter gefälliger Mitwirkung der Herren Josef Schwarz, Professor der Theologie und Redacteur der th. pr. Quartalschrift in Linz, Dr. Valentin Hackel, Professor der Theologie in Leitmeritz, Dr. Al. Hebenstreit, Dompfarrer in Graz, Dr. Anton Kerschbaumer, Propst u. Pfarrer in Krems, F. Ed. Krönes, Schuldirector in Neutitschein, und Dr. Anselm Ricker, k. k. Universitäts-Professor in Wien.

Redigirt von Anton Steiner, Cooperator bei St. Augustin in Wien.

Jährlich 10 Hefte von 5—6 Bogen groß 8° — Preis 3 fl. 60 kr. ö. W. 7 Mk. 2 Pf.

Mit Franko Versendung jeden einzelnen Heftes 4 fl. 20 kr. 8 Mk 40 Pf.

Im Verlage des Unterzeichneten sind soeben erschienen von:

Dr. Engelbert Lorenz Fischer:

Ueber das Prinzip der Organisation und die Pflanzenseele.

gr. 8°. XV und 144 S. geh. Preis 2 M. 40 Pf. = fl. 1.44 ö. W.

Wie schon der Titel anzeigt, behandelt in diesem Werk Dr. Fischer ein ebenso interessantes als wichtiges Natur-Problem. Nachdem der Verfasser die bisherigen Ansichten über diese Frage kritisch besprochen, stellt er einen neuen Erklärungsversuch des Räthsels auf. Auch die Capitel über die erste Entstehung der Organismen und über seelische Erscheinungen an den Pflanzen sind sehr beachtenswerth und anziehend.

Der sogenannte Lebensmagnetismus oder Hypnotismus.

gr. 8. XIII, 119 S. Preis 2 M. = fl. 1.20. Unter Kreuzband 2 M. 10 Pf. fl. 1.26 ö. W.

In dieser erst jüngst erschienenen Schrift bespricht Dr. Fischer in allgemeinverständlicher Weise eine in den letzten Jahren infolge der öffentlichen Productionen Hansen's in den größeren Städten Europa's wieder viel ventilirte Frage, wobei er auf Grund eigener und Anderer Beobachtungen nachweist, daß die merkwürdigen „magnetischen" Erscheinungen sich durch anerkannte **natürliche** Gesetze erklären lassen. Besonders interessant sind die Abhandlungen über „**die lebendige Begrabung und Wiedererweckung indischer Fakire aus der neueren Zeit**," ferner über das sogen. „**Hellsehen**," das „**Tischrücken**," und über den Hypnotismus als „**Heilmittel**" — Fragen, die hier eine wohl befriedigende Lösung finden.

Mainz, 1883. **Franz Kirchheim.**

Große Preisermäßigung!

Histor.-pol. Blätter vollständig bis zum Jahre 1880 in **84 gleichmäßig gebundenen unversehrten Bänden mit Register** für **140 Mark = 84 fl. ö. W. baar.**

Nähere Auskunft ertheilt Ou. Haslingers Buchhandlung, Linz a. D.

Im Verlage von Franz Kirchheim in Mainz ist soeben erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Martin Luther.

Lebens- und Charakterbild von ihm selbst gezeichnet in seinen eignen Schriften und Correspondenzen.

Von **Georg G. Evers,** früher lutherischer Pastor.

1. Die Herausforderung. Mit einem alten Bildnisse und einem unedirten facsimilirten Briefe Luthers.

8° 15 Bog. geh. 2. M. 25 Pf. = fl. 1.35. Unter Kreuzband M. 2. 35 Pf. = fl. 1.41. ö W.

Das Bestreben des Verfassers ist einzig darauf gerichtet, aus den Schriften, insbesondere aus den Briefen Luther's, dessen Leben mit objectiver Treue und plastischer Wahrheit zu skizziren. Wenn das Bild, welches der in den bändereichen Werken Martin Luther's wohlbewanderte Theologe hier entwirft, andere Conturen und Linien aufweist, als das der landläufigen Lutherlegende, welche auch von Solchen, bei denen man eine genaue Bekanntmachung mit den Papieren Luther's voraussetzen sollte, mehr oder weniger festgehalten wird, so dürfte es der Zeichnung, welche Luther von sich selbst uns hinterlassen, ähnlicher sein als jene.

Vollendet nach 28 Jahren ist nun

Dr. Stadler's vollständiges Heiligenlexicon

in 5 Bänden von 298 Druckbogen. Lex. 8.

Preis des complett. Werkes 44 M. 60 Pf. = fl. 26.76 ö. W.

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen.

B. Schmid'sche Verlagsbuchhandlung (A. Manz) in Augsburg.

Im Verlage des Unterzeichneten sind erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Mach, Franz J., k. k. Professor, **Die Nothwendigkeit der Offenbarung Gottes nachgewiesen aus Geschichte und Vernunft.** gr. 8. VIII. u. 339 S. geh. Pr. 4 M. 20 Pf. = fl. 2.52 ö. W.

Schmitz, Herm. Jos., Dr. der Theologie u. des K. Rechts, **Die Bußbücher und die Bußdisciplin der Kirche.** Nach handschriftlichen Quellen dargestellt. Mit kirchl. Approbation gr. 8. XVI und 864 S geh. Preis 15 M. = 9 fl. ö. W.

Selbst, Franz Joseph, Priester der Diöcese Mainz, **Die Kirche Jesu Christi nach den Weissagungen der Propheten.** Mit kirchl. Approbation gr. 8. XII und 428 S. geh. Preis 5 M. 50 Pf. = fl. 3.30 ö. W.

Mainz im October 1883. **Franz Kirchheim.**

Im Verlage von **Ferdinand Schöningh** in Paderborn erschien soeben:

Oswald, Dr. **J. H.,** Professor am Lyceum Hosianum zu Braunsberg. **Angelologie** das ist **die Lehre von den guten und bösen Engeln** im Sinne der katholischen Kirche dargestellt. Mit Erlaubniß des hochw. Bischofs von Ermland. 228 S. gr. 8. geh. 3 M. = fl. 1.80.

Von demselben Verfasser erschienen früher in meinem Verlage:

Eschatologie. 4. Aufl. M. 4.60. = fl. 2.76 ö. W. **Die Lehre von der Heiligung.** 2 Aufl. 3 M. = fl. 1.80. **Die Erlösung in Christo Jesu.** 2 Bde. M. 7.50 = fl. 4.50. **Religiöse Urgeschichte der Menschheit.** 3 M. = fl. 1.80.

Verlag der Wagner'schen Univ.-Buchhandlung in Innsbruck.

Soeben ist vollständig erschienen:

Theologiae Dogmaticae Compendium

in usum studiosorum Theologiae.

Edidit H. Hurter, S. J., S. Theol. et. Philos. Doctor, ejusdem s. Theol. in c. r. universitate Oenipontana Professor p. o.

Editio quarta aucta et emendata 3 Tomi 8 Preis 8 fl. 95 kr.

Tomus I Theologia generalis fl. 2.65. — Tomus II Theologia specialis pars prior fl. 2,70. — Tomus III Theologia specialis pars altera fl. 3.60.

v.36
1883

15822

GRADUATE THEOLOGICAL UNION LIBRARY
BERKELEY, CA 94709

GTU Library
3 2400 00307 6175